

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

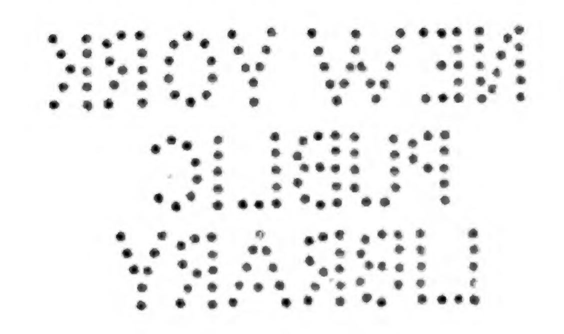
Vierter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1864.



Inhalt.

Zur Geschichte

Friedrichs II. und Peters III.

Von

L. Häusser.

Die Regierung Peters III. erweckt in ihrem abschüßigen Verlauf den Eindruck einer wilden, sinnlosen Episode, deren Ausgang ohne große Prophetengabe gleich aus den Anfängen zu errathen war. Gleichwol war ihr eine weltgeschichtliche Bedeutung durch den Einfluß gesichert, den sie auf die entscheidende Epoche des siebenjährigen Krieges geübt hat. Sie kam eben zur rechten Stunde, um einer möglichen Katastrophe zu begegnen; sie fand ihr Ende, als die Gefahr einer solchen Wendung vorüber war.

Noch am 18. Januar 1762 hatte Friedrich II. an d'Argens geschrieben: Sie urtheilen sehr richtig über die ganze Lage, in der ich mich gegenwärtig befinde, über die Abgründe, die mich umgeben, und ich sehe aus dem was Sie mir sagen, daß Sie errathen, wie viel Hoffnung uns noch bleibt. Erst im Monat Februar können wir davon mit Gewißheit sprechen; das ist der Zeitpunkt, den ich mir vorgesetzt habe, um zu entscheiden, ob ich mich an Catos Ansicht halten, oder Cäsars Commentarien folgen werde [1]. Als er das schrieb, war die 'peripétie', auf die er in demselben Briefe hinwies, bereits eingetreten; am 5. Januar hatte Czarin Elisabeth ihr Leben beschlossen und den Thron frei gelassen für den eifrigsten und maßlosesten Bewunderer Friedrichs, den die Welt damals zählte.

Es ist zur Genüge bekannt, daß noch zu Elisabeths Lebzeiten diese Stimmung des Thronfolgers keineswegs ein Geheimniß war. Man hat die Personen mit Namen genannt, welche, die argwöhnische Wachsamkeit der Czarin täuschend, den Verkehr zwischen Peter und Friedrich vermittelt haben. Man hat in dem Verhalten der Generale während des Krieges nicht selten die diplomatische Rücksicht auf den künftigen Herrn erblicken wollen, zumal wenn die Nachrichten aus Petersburg ein nahes Ende Elisabeths erwarten ließen. Gewiß ist, daß es eine der ersten Handlungen des neuen Selbstherrschers war, die persönlichen Beziehungen zu dem König von Preußen unmittelbar und amtlich anzuknüpfen und die politische Welt auf einen Umschwung vorzubereiten, der zwar vielfach geahnt, aber doch wohl kaum als eine so plötzliche und durchschlagende Wendung der Dinge erwartet worden ist. Friedrich II. selbst mochte wohl am

[1] Oeuvres XIX, 282.

wenigsten überrascht seyn; er war durch Keith und Mitchell über die Situation am russischen Hofe genau unterrichtet. Vertraute Personen in Hamburg vermittelten den Verkehr zwischen Petersburg und Friedrichs Lager; angesehene Männer wie Woronzow galten als ihm geneigt, durch Saldern kamen schätzbare und erwünschte Nachrichten, Legationsrath von Korff in Danzig war der preußischen Politik zugewandt und darum einer der Ersten, die Peter III. zu sich beschied. So war schon seit den letzten Monaten des Jahres 1761 manche Nachricht eingetroffen, die für den Fall von Elisabeths Ableben gewisse Hoffnung auf einen Wechsel der russischen Politik gab. Die ersten Schritte Czar Peters III. bestätigten diese Erwartung nicht bloß in vollem Maße, sondern gaben auch alsbald die Gelegenheit zu einem näheren Verhältniß. Peter sandte am Tage nach seiner Thronbesteigung einen seiner Vertrauten an den König und verhehlte nicht, wie erwünscht es ihm sein würde, einen Abgesandten Friedrichs bei sich zu sehen. Die Befehle an die russischen Generale, die Einstellung der Feindseligkeiten und bald nachher der Abschluß eines Waffenstillstands gaben die Bürgschaft, daß es mit diesen ersten eifrigen Freundschaftsversicherungen ernstlich gemeint war.

Schon in der ersten Woche des Februar 1762 wurden auf preußischer Seite die Vorbereitungen getroffen, Peters III. Freundlichkeit zu erwiedern und namentlich seinem Wunsche einer besondern diplomatischen Begrüßung rasch zu entsprechen. „Die Freude, hieß es in einem Schreiben des Königs an den Czaren, so ich über E. K. M. glückliche Gelangung zu dem russischen Kaiserthron empfinde, ist so lebhaft, und der Antheil, den ich daran nehme, ist so groß, daß ich solches E. K. M. nicht allein durch einen schriftlichen Glückwunsch, sondern auch durch eine eigne Schickung zu bezeigen mir das Vergnügen mache". Auch die neue Czarin ward nicht vergessen. „Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, schrieb Friedrich an sie, daß E. K. M. mitten unter den widrigen Zeitläuften meine wahre Freundin geblieben sind, sowie meine Höchstderoselben gewidmete Ergebenheit und Hochachtung niemals den geringsten Abbruch erlitten hat". Ueber das Verhältniß der beiden Gatten war die preußische Politik offenbar nicht hinlänglich unterrichtet; Friedrich scheint erwartet zu haben, daß die geistreiche Prinzessin einen natürlichen Einfluß auf ihren beschränkten Gemahl gewinnen müsse, und überzeugte sich erst allmählig, bei der näheren Erkenntniß der russischen Zustände, daß dem nicht so war. So gab denn auch schon am 7. März Finkenstein die Notiz an den diplomatischen Vertreter in Petersburg, daß nach den genauesten Ermittlungen Katharina keinen Einfluß habe, und es sogar nachtheilig wirken könne, wenn man sich in besondern Mittheilungen an sie wende; auch gelte sie keineswegs für so günstig gegen Preußen gesinnt, wie ihr Gemahl. Der Gesandte habe deßhalb durch ihre Vermittlung keine Geschäfte zu betreiben, wenn er es gleich im Uebrigen an Achtung und Rücksicht gegen sie nicht dürfe fehlen lassen.

Zum Abgesandten an den Czaren ward der Oberst Bernhard

Wilhelm von der Goltz ernannt und ihm (7. Februar 1762) in einer eingehenden Instruction der Zweck und Umfang seiner Aufgabe vorgezeichnet. Die wirkliche Intention Eurer Sendung, hieß es darin, geht darauf aus, diesen Krieg mit Rußland zu beendigen und dasselbe von seinen Verbündeten zu trennen. Die guten Gesinnungen des Kaisers lassen hoffen, daß die Bedingungen nicht zu hart sein werden. Ueber seine Ansichten bin ich nicht ganz genau unterrichtet. Alles, was ich davon weiß, dreht sich um die zwei allgemeinen Sätze: einmal daß die holsteinischen Angelegenheiten ihm mindestens so sehr am Herzen liegen, als die russischen, und dann, daß er für meine Interessen gut gestimmt ist. Golz sollte darum gleich bei der Beglückwünschung des Czaren einfließen lassen, wie sehr der König wünsche, die Freundschaft und Harmonie beider Höfe wiederherzustellen, und wie er bis jetzt alle Allianzvorschläge Dänemarks beharrlich abgelehnt habe; auch sollte der Gesandte den Dank aussprechen für die Raschheit, womit Peter gleich nach seiner Thronbesteigung die Truppen zurückberufen. Er solle ferner andeuten, daß er mit allen Vollmachten ausgerüstet sei, um diesen Krieg, der Rußlands Interesse nicht unmittelbar berühre, alsbald zu beendigen. „Prüfen wir nun, fährt die Instruction fort, welches ungefähr die Vorschläge sein können, die man uns für den Frieden machen könnte. 1) Die Russen werden sich erbieten, ihre Truppen über die Weichsel zurückzuziehen, uns Pommern zurückzugeben, und vielleicht Preußen zu behalten, entweder ganz oder wenigstens bis zum allgemeinen Frieden. Wenn sie nur das Letztere wollen, so müssen wir einwilligen, insofern damit immer viel für uns gewonnen ist. 2) Wenn sie Preußen zu behalten ansprechen, so ist ihnen zu erklären, daß man mich dann auf einer anderen Seite entschädigen müsse, so wie ich es vorschlagen werde, und Ihr habt mir alsdann einen Courier zu senden. 3) Wenn sie alle meine Staaten räumen wollen unter der Bedingung einer Garantie für Holstein, so ermächtige ich Euch, sofort zu unterzeichnen, namentlich wenn Ihr dagegen eine Garantie für Schlesien erlangen könnt. 4) Wenn außer diesen Fällen der Kaiser noch wünschen sollte, daß ich beim Ausbruch eines Krieges mit Dänemark mich zur Neutralität verpflichte, so könnt Ihr unterzeichnen, aber Ihr müßt zugleich verlangen, daß dieser Artikel ganz geheim gehalten werde. 5) Der Czar soll in Schweden seine friedfertigen Gesinnungen geltend machen und dadurch auch dort den Umschwung hervorrufen. Er kann auf diese Weise seine Regierung mit der glorreichen Rolle eines Pacificators von Europa beginnen. 6) Es ist ferner zu sondiren, ob es Rußlands Absicht ist, ganz aus dem Kriege herauszutreten, oder sich zum Kampfe gegen Dänemark zu rüsten, oder ob es eine Vermittlerstellung zwischen den kriegführenden Mächten anstrebt. 7) Auch habt Ihr keine Gelegenheit zu versäumen, die Misstimmung zwischen Rußland und seinen bisherigen Verbündeten, Oesterreich und Sachsen, zu nähren. 8) Wenn die Sprache auf das Verhältniß zur Pforte kommt, so

habt Ihr zu erklären, daß der König, von allen Seiten gedrängt, durch die Pflicht der Selbsterhaltung veranlaßt worden ist, einen Vertrag mit den Türken zu unterzeichnen, um sie zu einer Diversion zu veranlassen. Etwaige Bedrohungen russischen Gebiets wird der König, falls der Czar darauf Werth legt, durch diplomatische Verständigung abzuwenden suchen.

Die Situation in Petersburg ließ sich nun im Ganzen viel günstiger an, als diese Instruction vorausgesetzt hatte. Allerdings war es lediglich die persönliche Stimmung des Czaren, in der diese Gunst der Lage wurzelte. Goltz hielt es für nothwendig, gleich in seinem ersten Bericht (d. d. 31. März) dies nachdrücklich zu betonen; die Feinde Preußens, sagt er, seien sehr zahlreich, der Boden so sehr von Intriguen überwuchert, daß seine eigne Geschicklichkeit lange nicht ausreiche, um Meister zu werden; wenn darum irgend ein Erfolg erlangt werde, so sei die Ursache einzig und allein in dieser Stimmung des Kaisers zu suchen [1]. Eben diese Stimmung war aber freundschaftlicher und uneigennütziger, als die Instruction aus dem Hauptquartier in Breslau vorauszusetzen gewagt hatte. Eine Aeußerung die damals Lord Bute gegen Fürst Gallitzin that — „der König müsse durch Abtretungen den Frieden erkaufen" — erregte Peters III. ganze Entrüstung; er verlangte im Namen Rußlands kein Opfer von Preußen. Als die Grundlagen des zu schließenden Friedens bezeichnete er die Herausgabe aller von Rußland besetzten Gebiete, die gegenseitige Garantie Schlesiens und Holsteins; außerdem wünsche er ein Bündniß zu Schutz und Trutz mit Preußen zu schließen, den Friedenstractat möge Preußen entwerfen und nach Petersburg senden.

Das ist denn auch geschehen; der Entwurf, wie ihn Finkenstein nach Rußland sandte, stimmt in allen wesentlichen Puncten mit dem Friedensvertrag überein, der am 5. Mai 1762 zu Petersburg unterzeichnet worden ist [2]. Nur der eine Separatartikel über den Abzug der russischen Truppen war dem Entwurf neu hinzugefügt; der zweite Separatartikel, der die wichtige Bestimmung über die sofortige Abschließung eines engeren Bündnisses enthielt, ist wörtlich so angenommen worden, wie ihn das preußische Cabinet vorschlug. Ehe noch die Kunde von dem Vertrag eingetroffen war, hatte der Resident beim niedersächsischen Kreis zu Hamburg auch den Frieden mit Schweden unterzeichnet, auf den der siebente Artikel des Petersburger Vertrags hinwies; ein Wunsch Peters III., Schweden möchte sich im Falle des Bruches mit Dänemark zu maritimer Hülfe verpflichten, konnte darum hier keine Stelle mehr finden.

So hatte sich dieser erste diplomatische Act auf die für Preußen erwünschteste Weise erledigt. Nichts war gerechtfertigter als die Freude,

[1] Il n'y a que la passion, que l'Empereur a pour le Roi, qui me fait espérer d'entretenir cette façon de penser favorable.

[2] S. Martens Recueil I, 30 ff.

die man zumal nach Stunden so furchtbarer Bedrängniß über diese wiederkehrende Gunst des Glückes empfand und die sich officiell und vertraulich in den preußischen Kreisen lebhaft genug kundgab. Der Unterhändler, der bescheiden selbst jedes Verdienst für sich ablehnte, ward jetzt als bevollmächtigter Minister in Petersburg beglaubigt; wie es in der Acte ausdrücklich von ihm hieß: „welcher das Glück gehabt, das so erwünschte Friedenswerk zu Stande zu bringen“. Gleichwol gab man sich keinen Illusionen hin. Wie Goltz die Situation am russischen Hofe nichts weniger als optimistisch ansah, so war auch bei Friedrich und seinen Ministern die Freude über diese Wendung immerhin gedämpft durch die Sorgen, die Peters Thun im Uebrigen erweckte. In derselben Depesche an Goltz, worin das preußische Cabinet (26. Mai) seine Befriedigung über den glücklich erlangten Frieden nachdrücklich kundgab, konnte es den Wunsch nicht unterdrücken: daß es diesem für Preußen so schätzenswerthen Fürsten doch gelingen möge, sich zu behaupten[1]. Aber was man höre über seine Umgebungen, über die wachsende Zahl der Unzufriedenen, über den offnen Trotz seiner Feinde und die eigne Sorglosigkeit des Czaren, das erfüllt mit größter Sorge (me fait dresser les cheveux à la tête). Es ist bekannt, daß Friedrich es nicht unterlassen hat, den unglücklichen Autokraten zu warnen, und ihn insbesondere auf ein besseres Verhältniß zu seiner Gemahlin hinzuweisen[2], aber für Peter waren die guten Rathschläge verloren.

Wie der Friedensvertrag mit Preußen die erste bedeutsame That seiner Regierung war, so war der angekündigte Allianzvertrag sein letzter Act. Sechs Wochen nach dem Friedensschluß, am $\frac{8}{19}$ Juni ward dieser Vertrag in Petersburg abgeschlossen; das preußische Ministerium hatte eben noch einen Entwurf zu Papier gebracht, als die Botschaft von der fertigen Unterzeichnung am 3. Juli eintraf. Man hatte dann allerdings keine Ursache, mit dem Inhalt des so abgeschlossenen Tractats unzufrieden zu seyn; aber eine Woche, nachdem man die freudige Botschaft empfangen, hatte Peter III. bereits aufgehört zu regieren.

Der Inhalt dieses unvollzogenen Vertrags ist vor Kurzem aus russischen Quellen in den Hauptpuncten veröffentlicht worden[3], und wir glauben kaum, daß Jemand diese Publication eine überflüssige nennen wird; denn ungeachtet der fehlenden Ratification gehört diese

[1] Je souhaite seulement, schreibt Finkenstein, que ce Prince, que nous avons tant de raison d'aimer et qui semble être né pour le bonheur de la Prusse, puisse vivre et se soutenir sur le trône de Russie!

[2] S. die Briefstelle in Raumers Beiträgen III, 309 Anm.

[3] Von F. von Smitt, Frédéric II., Cathérine et le partage de la Pologne. Paris 1861. S. 157 ff. Die Veröffentlichung ist ein Auszug und gibt nur die wichtigsten Artikel wörtlich, was im Ganzen auch genügt. Nur an einzelnen Stellen werden wir aus unsrer Abschrift, der das preußische Exemplar vorgelegen hat, den Ausdruck vollständiger wiedergeben, und zwar nach dem deutschen Originaltext, in welchem der Vertrag aufgezeichnet ist.

Acte nothwendig zur vollständigen Kenntniß der Verhältnisse, wie sie sich zwischen Preußen und Rußland seit dem Ende des siebenjährigen Krieges bis zur ersten Theilung Polens entwickelt haben. Der Vertrag stipulirt eine enge Allianz, die auf zwanzig Jahre gelten soll. Jeder Theil versprach zunächst dem andern mit 15000 Mann Fußvolk und 5000 Reitern zu Hülfe zu kommen; Rußland konnte auch statt der Landmacht Schiffe stellen, beide Theile die Truppen durch Subsidien ersetzen. Die einzelnen Modalitäten der Hilfsleistung, Verpflegung und Führung sind genau festgestellt. Die interessantesten Bestimmungen finden sich in zwei Separatartikeln und drei anderen, die als geheim bezeichnet sind. Im ersten Separatartikel ist ein Krieg zwischen Rußland und Persien von den Bestimmungen des Vertrags ausgenommen; ebenso soll der casus foederis nicht eintreten, „wenn der unwahrscheinliche und fast unmögliche Fall" eines Krieges zwischen Preußen und England sich ereignen sollte. Falls Rußland von der Pforte oder von den Tataren, Preußen von Frankreich angegriffen wird, so werden statt der Truppen Subsidien geleistet. Im zweiten Separatartikel versprechen beide Mächte sich dafür zu verwenden, daß die Dissidenten in Polen wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Im ersten geheimen Artikel verspricht der König von Preußen, „zu Bezeigung der aufrichtigen und unwandelbaren Freundschaft wie nicht weniger in Erwägung dieser so rechtmäßigen und unwidersprechlichen Ansprüche", das Recht, das Peter als Herzog von Holstein auf Schleswig hatte, zur Anerkennung zu bringen, zunächst durch nachdrückliche Vorstellungen, und wenn die fruchtlos blieben, mit bewaffneter Hülfe. Preußen versprach ferner, die Besitzungen in Holstein wie die in Schleswig zu erlangenden Peter zu garantiren, so wie Rußland die gleiche Bürgschaft für Schlesien und die Grafschaft Glatz leistete. Der zweite geheime Artikel betrifft Curland. Da Herzog Johann Ernst zu Gunsten des Herzogs Georg Ludwig von Holstein-Gottorp verzichtet habe, so versprachen beide Mächte dafür zu wirken, daß der letztere zur Regierung des Herzogthums, Johann Ernst in den Besitz der von ihm angekauften Herrschaft Wartemberg gelange. Der dritte geheime Artikel betrifft Polen. „Da das Interesse des Königs von Preußen Maj. wie auch S. K. M. von allen Reußen erfordert, darauf bedacht zu seyn und Sorge zu tragen, daß die Republik Polen bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit erhalten und Niemanden gestattet oder zugelassen werde, selbige zu einem Erbreich zu machen oder sich wohl gar zu einem Souverain darüber aufzuwerfen", so verpflichten sich beide Mächte, in allen Fällen, wo Solches versucht werden möchte, es nicht zu dulden, „sondern dergleichen ungerechte und den Nachbarn gefährliche Absichten auf alle Art und Weise unter gemeinschaftlichen Berathschlagungen und mit zusammengesetzten Kräften, auch selbst mit bewaffneter Hand, wofern solches erfordert würde, abwenden, hintertreiben und zu nichte machen zu wollen". Ferner vereinigen sich die beiden Staaten, die Wahl in Polen nach

dem Tode des jetzigen Königs auf einen Piasten fallen zu lassen, als einen dem Interesse der Nation und der Nachbarn am meisten entsprechenden Candidaten.

Smitt ist der Ansicht, daß, von dem ersten Separatartikel abgesehen, der für beide Parteien dieselbe Bedeutung hatte, die vier übrigen Bestimmungen zu gleichen Theilen von Rußland und von Preußen begehrt worden seien; und zwar hätte Peter die Stipulationen über Schleswig und Curland, Friedrich die über die polnische Verfassung und die Rechte der Dissidenten in den Vertrag hineingebracht [1]. Gemäß der Tendenz seines Buches erblickt der russische Autor darin einen entscheidenden Beweis, daß für Friedrich der Vertrag von 1762 „ein erster Keim für eine weit entlegene Erndte“ war. Nähere Quellenangaben dafür bringt er nicht; er beruft sich auf die Folge der Ereignisse. Wenn ich Bedenken trage, dieser Combination beizustimmen, so entspringen dieselben gleichfalls aus dem Gang der folgenden Begebenheiten. Aus den diplomatischen Verhandlungen, die dem Vertrag von 1764 vorangingen und folgten [2], ergibt sich nämlich einmal, daß Rußland die polnischen Sachen mit nicht geringerem Eifer ergriff und betrieb als Friedrich II.; dann, daß der letztere in seiner Correspondenz mit Solms in Petersburg wie mit Benoit in Warschau das Anregen der Dissidentenfrage viel mehr bekämpft als gefördert hat. Ich möchte darum nicht mit der Bestimmtheit, wie Smitt, annehmen, daß die beiden Bedingungen über die polnische Verfassung und die Dissidentenrechte (1762) ausschließlich sein Werk gewesen seien. Es unterstützt mich dabei eine Aeusserung, die Kayserling unmittelbar nach der Thronbesteigung Katharinens gegen Goltz that. An sich, sagte er, sei es nicht Rußlands Interesse, mit den Nachbarn Schutzbündnisse zu schließen und sich dadurch in fremde Händel zu verwickeln; aber er glaube, daß die Kaiserin nicht abgeneigt sei, sich mit Preußen in eine engere Verbindung einzulassen, wenn dabei zugleich Maßregeln in Betreff Polens vorgesehen wären [3]. Die Antwort des Königs findet sich in der Instruction, die für den Nachfolger von Goltz, den Grafen Solms (Sept. 1762) ausgearbeitet ward. „Die künftige Erledigung des polnischen Thrones, heißt es da wörtlich, ist dem russischen Hofe immer als eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit erschienen, und das Einverständniß darüber, daß die Wahl im eintretenden Falle auf einen Candidaten falle, der Rußland nicht verdächtig seyn kann, hat

[1] A. a. O. 78. 79 f.

[2] Sie werden bei einer späteren größeren Arbeit eingehend verarbeitet werden; für jetzt nur die Bemerkung, daß ich die Correspondenz Friedrichs II. mit Rußland und Polen von 1762 an bis zu den Vorboten der ersten Theilung genau durchforscht und in Excerpten vor mir habe.

[3] Comme par un traité d'alliance, dans lequel on pourroit en même tems prendre des mesures relatives à la Pologne. Il continua par me demander, si je croyais que V. M. y seroit disposé? (aus einem Goltz'schen Bericht vom 24. Aug. 1762).

den Inhalt eines besondern Artikels in den Verträgen ausgemacht, die seither mit Rußland geschlossen worden sind. Es ist daher zu vermuthen, daß auch in der Folge davon die Rede seyn und das russische Ministerium den Grafen Solms darüber sondiren wird. In diesem Falle will S. M. erklären, daß ihr wesentlicher Gegenstand in dieser Frage stets der seyn wird, einen Prinzen des Hauses Oesterreich vom polnischen Throne fern zu halten, und daß es in solchem Falle leicht seyn wird, sich mit Rußland über die Wahl jedes andern Candidaten zu verständigen, sei dieser Bewerber nun ein Prinz oder ein Piast, was dem König ziemlich einerlei seyn wird, vorausgesetzt daß der Prinz nicht einem Hause angehört, dessen Macht die Nachbarn beunruhigen kann. Da in dieser Richtung die Interessen des Königs die gleichen sind, wie die Rußlands, so wird es nicht schwer für die beiden Höfe, sich über diesen Punkt zu verständigen, wenn darauf die Rede kommen wird".

Die übrige Geschichte des Vertrags vom Juni 1762 läßt sich in Kurzem zusammenfassen. Als zwischen die Unterzeichnung und die Ratificationsfrist der Sturz Peters III. störend einfiel, hatte die preußische Politik, trotz der bedenklichen Stelle in Katharinens Manifest, die Hoffnung noch nicht aufgegeben, den Vertrag von der neuen Herrscherin bestätigt zu sehen. Wenigstens nahm Goltz die Miene an, als erwarte er keine Aenderung. Wenn die Ratification des Königs eintrifft, schrieb er am 17. Juli, so werde ich dem Kanzler davon Kenntniß geben, mit dem Bemerken, daß ich in Folge des eingetretenen Thronwechsels zwar eine Aenderung der Ratificationsformen, aber keinen Wechsel des Inhalts, oder gar eine Vereitelung des Ganzen erwarte. Das sollte sich freilich bald als eine Täuschung erweisen. Wie Katharina über den Vertrag dachte, hat sie in einer späteren Instruction an Graf Sergius Romanzoff (Dez. 1785) ausgesprochen; sie nennt ihn dort einen Act der Unterwerfung [1]. Indessen nicht nur später, auf dem Höhepunkt von Katharinens Macht, auch gleich jetzt in den unsichern Anfängen, ward ein Ton angeschlagen, der nicht auf eine innige Allianz hindeutete. Man werde Frieden halten, hieß es in einer russischen Erklärung vom 11. Juli, vorausgesetzt daß nicht Anlaß zum Bruch gegeben werde, indem der König von Preußen etwa den freien Abzug Soltikoffs zu hindern suche. Daß von der Ratification des Junivertrags keine Rede mehr war, darüber ließen die russischen Eröffnungen sehr bald jeden Zweifel schwinden.

Die Stellung von Goltz ward unter diesen Umständen mit jedem Tage peinlicher. Er war zwar, auch nach dem Zeugnisse der Diplomaten von der gegnerischen Seite, persönlich durchaus nicht compromittirt; allein er hatte doch zu den näheren Vertrauten des gestürzten Herrschers gehört, und das war genug, um seine Position

[1] Ce traité rapidement projeté peu de tems avant avec le Roi de Prusse était plutôt un asservissement. Smitt a. a. O. 83. 84.

zu erschüttern. Ich weiß, schrieb er selbst am 21. Juli, daß die Kaiserin mir ungemein abgeneigt ist, weil ich mit dem Verstorbenen eng verbunden war und sie irrig voraussetzt, ich hätte sein Benehmen gegen sie gebilligt. Schon mein Anblick muß ihr die übeln Auftritte ins Gedächtniß rufen, die der verstorbene Kaiser in meiner Gegenwart mit ihr gehabt hat. Sie hat daher einen natürlichen Widerwillen gegen Alles, was von mir kommt. Es fehlen mir Quellen und Mittel Sicheres zu erfahren; mit der Abberufung Keiths geht mir die letzte Verbindung verloren. Aus allen diesen Gründen erklärt Goltz seine Abberufung und die Ernennung einer ganz neuen Gesandtschaft für eine unbedingte Nothwendigkeit. In der That dauerte es nicht lange, so fielen auch von russischer Seite, aus Repnins Mund, Aeußerungen, welche die Auffassung des Gesandten durchaus bestätigten.

Friedrich berief ihn ab mit dem verdienten Lob „seines weisen und umsichtigen Benehmens"; am 20. September ward Graf Victor Friedrich von Solms zu seinem Nachfolger ernannt und ihm Weisungen mitgegeben, wie sie der veränderten Situation entsprachen. Von ihm ward dann der vielbesprochene Vertrag vom April 1764 unterhandelt, der mehrfach und auch neuerlich wieder von Smitt lediglich als eine Ueberarbeitung (remaniement) der Acte von 1762 bezeichnet worden ist. Der Gang der Verhandlungen aber wie der — nur zum Theil veröffentlichte — Inhalt des Vertrags wird vielleicht eher zu dem Ergebniß führen, daß die Unterschiede beider ebenso groß gewesen sind, wie ihre Aehnlichkeiten. Dieser Nachweis läßt sich freilich so kurz nicht geben, und ich muß ihn darum auf eine andre Arbeit versparen.

Zur Quellencritik der deutschen Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts.

Von

J. G. Droysen.

Die kleinen Notizen, die ich im Folgenden mitzutheilen mir erlaube, verdienen nicht eben eine stattliche Einleitung. Wenn ich ihnen trotzdem ein Paar allgemeine Bemerkungen vorausschicke, so geschieht es, um den Zusammenhang zu bezeichnen, in dem sie sich mir ergeben haben.

Unsere historischen Studien im Bereich der deutschen Geschichte haben bisher ihre Gunst überwiegend den Anfängen derselben und den Jahrhunderten des Mittelalters zugewandt. Die Sammlung und Sichtung der Quellen für diese Zeiten ist theils so weit geführt, daß für das Wichtigste und Wesentliche ein sicherer Unterbau gewonnen scheint, theils sind die Arbeiten dazu im Gang oder vorbereitet.

Wie weit die letzten drei Jahrhunderte dagegen im Rückstande sind, weiß jeder, der sich mit ihnen zu beschäftigen hat; ein Uebelstand, der sich nicht bloß darum doppelt fühlbar macht, weil hier eine ungleich größere Masse von Materialien die Arbeit des Sammelns und Sichtens unverhältnißmäßig erschwert, sondern auch, weil die Materialien zum bei Weitem größten Theil qualitativ andere sind.

Seit die Reformation der jungen Presse eine rasch wachsende und bald überwuchernde Bedeutung gegeben hat, ist neben den eigentlich historiographischen Werken in der flüchtigen Literatur der Zeitungen, Flugschriften, Pamphlete, mehr oder weniger officiellen Publicationen u. s. w., in dem, was mit Recht und mit Unrecht Publicistik genannt wird, ein historisches Material von so großer Ausdehnung und so eigenthümlicher Art entstanden, daß es den seit derselben Zeit eben so massenhaft wachsenden Schätzen der Archive in mancher Hinsicht ebenbürtig zur Seite steht.

Beide, die Tagespresse und die Archive, bieten nicht bloß der historischen Kritik eine Fülle von Aufgaben, sondern diese Aufgaben sind zugleich von der Art, daß sie die Kritik vielfach ganz andere Wege zu suchen nöthigen, als sie den Quellen früherer Jahrhunderte gegenüber einzuschlagen hat, um zu den noch erreichbaren Zielen zu führen. Es wird nicht wohl möglich sein diese Wege zu finden, ohne das Verhältniß der historischen Forschung zu den sogenannten Thatsachen schärfer zu bestimmen als in der Regel geschieht.

Es scheint nahe zu liegen, daß die Erzeugnisse der Tages-

presse für die geschichtliche Forschung nur untergeordneten Werth haben können. Was kann denn auch viel in dieser Art flüchtiger Literatur zu finden sein, in diesen meist anonymen und so zu sagen ephemeren Productionen, in denen Zufälligkeiten und Tagtäglichkeiten eine eben so große Rolle spielen wie die Leidenschaften des Tages und die Tendenzen der Partheien, in denen in der Regel das Kleine groß und das Große klein erscheint. Was da Werthvolles und Wesentliches zum Vorschein kommt, geht ja doch in die größeren Werke Kundigerer über und erhält da erst im Zusammenhang, in der größeren Auffassung, in der umfassenderen Betrachtung die gebührende Stelle.

Es dürfte nicht schwer sein nachzuweisen, daß man so urtheilend diese Art von Materialien unterschätzen würde. Ephemerer Natur wie sie sind zeigen sie, wie sich Angesichts der Ereignisse die Auffassung derselben bildet, wie so zu sagen aus den Geschäften Geschichte wird.

Denn was geschieht, von den Schlachten und großen Staatsactionen herab bis zu den kleinen Ereignissen, die nur für engste Kreise Interesse haben, wird nicht gethan in der Meinung und mit dem Zweck Geschichte zu sein; es sind Geschäfte, die nur durch eine gewisse Art der Betrachtung, unter gewissen Gesichtspunkten als Geschichte erscheinen. Aber einmal geschehen, ist die Auffassung, die Meinung von ihnen ein Factor des weiteren Geschehens; und diese Auffassung zu bestimmen, das so eben Geschehene geschichtlich zu fassen und hinzustellen ist eine Thätigkeit, die zugleich mitten in dem Werden der Ereignisse steht, und indem es sie mit zu bestimmen sucht, von ihnen mitbestimmt wird.

Was sich in jener ephemeren Literatur darbietet ist noch nicht eigentlich Geschichte, aber ein Anfang dazu, ist gleichsam der sich täglich wiederholende athmosphärische Proceß der Wasserniederschläge, aus denen die Quellen werden; — wenigstens so viel von diesem Proceß, als eben in die Presse übergegangen und so aus dem flüchtigen Tagesgespräch erhalten ist. Diese Literaturen zeigen zugleich, unter welchen Stimmungen, oder, um in dem Bilde zu bleiben, unter welchem athmosphärischen Druck sich die Dinge vollzogen, von denen jene Literalien handeln.

Es ist in einem früheren Heft dieser „Forschungen" ein Aufsatz über die Magdeburger Ereignisse von 1631 mitgetheilt worden, der eben dieß Werden der geschichtlichen Ueberlieferung in lehrreicher Weise darlegt. Er geht zurück zu den ursprünglichsten Nachrichten, die über jenes Ereigniß noch vorliegen; es sind Zeitungen, briefliche Berichte zum Theil von Betheiligten, Nachrichten über einzelne Momente des verhängnißvollen Vorganges, dann erste Zusammenfassungen des ganzen Verlaufs; schon die ersten Erzählungen nicht ganz ohne die Färbung der einen oder andern Parthei, die zweite, dritte Wiedererzählung schon durch Gerüchte, durch kleine Zudichtungen, durch das Bedürfniß der Anschaulichkeit oder des pragmatischen Zu-

sammenhanges erweitert, mit schärferer Partheitendenz präcisirt, für bestimmte Zwecke oder Wirkungen zugerichtet, bis dann endlich die so oder so ausgeprägte Ueberlieferung in Chemnitz und Pufendorff, in Brachelius und Riccus ihren Niederschlag findet.

Der Werth und der Reiz dieser Art der Quellenforschung besteht darin, daß nachweisbar wird, wie die Ereignisse sofort und unmittelbar aufgefaßt werden, wie das Thatsächliche, das flüchtig mit dem Moment vergeht, sich in die Vorstellung, in die einzige Form dauernden Seins umsetzt.

Solche Umsetzung vollzog sich auch da, wo wir die Ueberlieferung nicht mehr auf sie zurückführen, nicht mehr in ihre ersten oder nahezu ersten Elemente zerlegen können. Um so wichtiger ist es dann, daß die Forschung das Bewußtsein hat, welche Lücke ihr da bleibt, und diese Lücke in Rechnung stellt. Denn unser geschichtliches Wissen enthält nicht die sogenannten objectiven Thatsachen, sondern Auffassungen von ihnen, ihre geistigen Gegenbilder, und diese zu verificiren in dem Nachweis, wie nah den Thatsachen, auf welchem Standpunkt sie aufzufassen die für uns noch erreichbar frühesten stehen, das ist die Aufgabe der Quellencritik.

Hat die ephemere Literatur eine solche Bedeutung für die historische Forschung, so darf ihre freilich erdrückende Massenhaftigkeit nicht davon abschrecken sich ihrer zu bemächtigen. Freilich ist dafür bis jetzt so gut wie nichts gethan; nicht einmal eine Bibliographie des dreißigjährigen Krieges oder der Reformationszeit giebt es; wie zufällig sind hier und da in Bibliotheken Flugschriftensammlungen von 1848 oder 1813 bei einander; noch zufälliger daß man irgendwo ein vollständiges Exemplar des „mit Gott neu anfangenden teutschen Kriegs- und Friedenscouriers" oder der Königsberger „Donnerstag-Particular-Zeitung zum europäischen Mercur" u. dgl. findet. Und doch wird man von dem Kriege von 1672—1679 eine sehr andere Anschauung gewinnen, als sie namentlich durch die Franzosen, Feuquières an der Spitze, traditionell geworden, wenn man seinen Verlauf u. a. in den Nachrichten des Kriegs- und Friedenscouriers verfolgt; und man wird Sleidans Werk erst dann sicher beurtheilen, wenn man die zahllosen Drucke der Reformationszeit, die er benutzt hat, zur Hand nimmt ihn zu controlliren. Und ähnlich überall.

Für das Studium der drei, vier letzten Jahrhunderte unserer Geschichte würde es von der größten Bedeutung sein, wenn man in angemessener und planvoller Weise diese überreichen und wichtigen Materialien zu sammeln und zu sichten unternähme. —

Ich wende mich nun zu der andern Reihe historischer Materialien, die oben bezeichnet ist. Daß die Archivalien von großer Wichtigkeit für unsere Studien sind, versteht sich von selbst; aber ich finde nicht, daß man sich über die Bedeutung, die sie haben, in gründlicher Weise Rechenschaft zu geben pflegt, und nicht selten werden sie, wie mir scheint, in ihrer Eigenthümlichkeit verkannt und in ihrem Werth überschätzt.

Denn der Hauptsache nach umfassen die Archive die geschäftlich erwachsenen Acten, so viele oder wenige man davon aufzubewahren für nöthig gefunden. Es sind nicht Aufzeichnungen zum Zweck der historischen Erinnerung, sondern derjenige Theil des jedesmaligen Geschäftes, der eben schriftlich verlaufen ist. Mag Einzelnes aus solchem Verlauf auch anderweitig von Zeitgenossen beachtet und aufgefaßt, erzählungsweise überliefert sein, mag Anderes in noch dauernden Einrichtungen oder Wirkungen sich documentiren, — was in den Acten vorliegt, ist je ein Theil, ein Ueberrest der Geschäfte selbst, die in diesen Papieren unserer Forschung ebenso unmittelbar vorliegen wie andere Ueberreste vergangener Zeiten, Kunstwerke, Gründungen, Institutionen, Erkenntnisse, Unzähliges, was früher entstanden noch in der Gegenwart mitlebt, mehr oder weniger verändert, überwuchert, fragmentarisch; die ganze Gegenwart ist mit so Gewordenem erfüllt, ist das räumliche Beieinander aus unzähligen Zeitfolgen.

Also was die Archive enthalten gehört im Wesentlichen in diesen Kreis der Ueberreste, deren Unterschied von den Auffassungen, wie sie in Sage oder Schrift überliefert sind, von den eigentlichen Quellen, man nicht bestimmt genug betonen kann. Und es wäre methodisch von nicht geringem Werth, wenn dieser Unterschied von Ueberresten und Quellen auch in dem festen Gebrauch dieser Ausdrücke durchgeführt würde.

Aber was in den Acten vorliegt ist nicht das ganze Geschäft, sondern nur dies oder das aus demselben. Denn neben dem Theil des Geschäftes, der schriftlich verlief, wurde Anderes mündlich abgemacht, thatsächlich modificirt, Anderes, was hinzutrat, hemmte oder half u. s. w.; man findet in den Acten wohl die Disposition zu einer Schlacht, die Instruction für eine diplomatische Sendung, man erkennt die Intentionen, die Voraussetzungen, die verfügbaren Mittel u. s. w., aber in der Ausführung ergaben sich dann erst wer weiß welche Nebenumstände, die vielleicht nicht mehr actenmäßig zu constatiren sind; oft das Wichtigste kam gar nicht dazu niedergeschrieben zu werden. Mit Recht ist gesagt worden: „die eigentliche Geschichte steht nicht in den Acten"; sie steht nicht darin, weil die Geschäfte gar nicht in der Absicht gemacht wurden Geschichte zu sein; erst durch eine gewisse Art der Betrachtung wird aus ihnen Geschichte.

Das Gesagte gilt von den meisten Archivalien, und danach ergiebt sich die Methode ihrer historischen Benutzung. Aber es gilt nicht von allen. Es giebt unter ihnen gewisse Kategorien, die mehr historischer Natur oder genauer mehr den Quellen ähnlich erscheinen, die Urkunden, die vielerlei Berichte, die Protocolle u. s. w. Auch sie sind Theile des Geschäftes, aber doch nur in gewisser Weise.

Die Urkunden bezeugen zu künftigem Gedächtniß den Abschluß eines Geschäftes. Den Verlauf desselben, den sie wohl auch erwähnen, bezeichnen sie häufig nur summarisch, auf den Punct des Abschlusses hin gerichtet, auch wohl mit absichtlichen Verschweigungen

und Euphemismen; von denen, die sich mit der äußersten Erbitterung bekämpft, sagen sie, wie sie von der Liebe zum Frieden beseelt, voll gegenseitigen Vertrauens sich so und so verständigt u. dgl. m. Aber das Ergebniß sprechen sie in möglichst präciser Weise, in den feierlichsten Formen historischer Bezeugung aus, denn ihr Zweck ist eben dieß Ergebniß zu beurkunden. Eben diese Präcision macht sie zugleich für die Dinge, welche die Form der Beurkundung angehen, also für Dinge, die im Verhältniß zu dem Geschäft Nebenumstände sind, dem Forscher so wichtig, wenigstens für solche Zeiten, in Betreff derer nicht Ueberfluß sondern Mangel an Materialien den Forscher in Verlegenheit setzt.

Die tausenderlei Berichte, diplomatische, militärische, statistische, Berichte von kirchlichen, von Verwaltungsbehörden u. s. w. sind Theile des betreffenden Geschäftes in der Weise, daß sie Material für dasselbe zu bieten bestimmt waren, aber als Auffassungen des Berichtenden, als seine Auffassungen von dem, was geschah, gesprochen wurde, zu beobachten war u. s. w. Sie sind nicht die Wirklichkeiten selbst, nicht einmal Photographien von ihnen, so wenig wie es von Verhandlungen die Protocolle sind. Wie nah und unmittelbar immer in diesen Protocollen und Berichten die Umsetzung aus dem Wirklichen in die Vorstellung sein mag, das Ergebniß der Umsetzung ist ein qualitativ anderes als das Object derselben, und selbst die noch so sorgfältige Stenographie einer Rede, einer Berathung im Staatsrath wird immer nur eine Todtenmaske des lebendigen Vorganges geben.

Hiernach ergiebt sich das Verhältniß, das die Forschung zu dieser Art von Archivalien, den Berichten und Protocollen, hat. Daß es in wesentlichen Momenten dasselbe ist, welches die ephemere Literatur uns so wichtig macht, nur in erhöhtem Grade, zeigt sich, wenn man beachtet, daß der Berichtende und Protocollirende in dem Maaß als seine Auffassungen und Mittheilungen für practische Zwecke vorbereiten, für verantwortliches Handeln maaßgebend sein sollten, genauer, sachlicher, zuverlässiger zu sein bemüht sein mußte. Es ist in der Ordnung, daß sich unsre historischen Darstellungen mit Vorliebe auf derartige Materialien gründen, nicht ohne die Zuversicht in ihnen das bei Weitem beste Material zu haben, ein solches das uns von dem Netz der Zusammenhänge die einzelnen Maschen ganz unmittelbar aufweisen wird.

Es ist nicht ganz so. Natürlich wird diesen vortrefflichsten Materialien gegenüber die Quellencritik doppelt schwierig und doppelt anziehend. Je feiner die Färbugnen sind, die etwa eine gesandtschaftliche Relation, der Bericht eines hochgestellten Beamten über Partheiverhältnisse u. s. w. zeigt, je geneigter man ist vorauszusetzen, daß diese Färbung nicht dem Berichtenden, sondern den Personen und Zuständen, von denen er berichtet, gehört, desto wichtiger wird es für unsere Zwecke, zu untersuchen, ob er uns achromatisch sehen läßt.

Man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die anziehenden Relationen venezianischer Gesandten in nicht unbedeutender Weise von den Depeschen abweichen, die derselbe Gesandte während seiner Sendung einschickte. Die höchst thätige und geschickte Diplomatie Hollands in den Zeiten de Wittes konnte bei der eigenthümlichen Art des Geschäftsbetriebes im Haag nicht umhin in ihren officiellen Berichten vieles zurückzuhalten oder zu modificiren, ähnlich wie in dem jetzigen diplomatischen Verkehr Englands ein wichtigster Theil in Privatcorrespondenzen verläuft. Ueber die Convention von Tauroggen befindet sich wenig oder nichts im Berliner Archiv, und wollte man diese Lücke aus den Berichten St. Marsans, die im Pariser Archiv liegen, ergänzen, so würde man mit jenem angeblichen Ausruf des preußischen Königs: „da möchte einen ja gleich der Schlag rühren" vollkommen irre geleitet werden. Wie auch officielle Protocolle ihre Schicksale haben, zeigt u. a. die angeblich einstimmige Annahme der Karlsbader Beschlüsse von Seiten des Bundestages, von der fast vierzig Jahre später gelegentlich bekannt wurde, daß sie eine verabredete Fiction gewesen ist; und es ist aus mehr als einem Beispiel bekannt, wie selbst stenographische Berichte nicht immer das bringen, was ein verehrter Redner gesagt hat, sondern das, was er lieber gesagt hätte oder gesagt zu haben scheinen will.

Also auch den Berichten und Protocollen gegenüber bedarf es der Critik, einer Critik, die doch sehr anderer Art ist als diejenige, für welche allein unsere Wissenschaft bisher eine bestimmte Technik ausgebildet hat.

Ich unterlasse es hier den Nachweis zu versuchen, wie sich aus der Natur unserer Aufgaben neben der eigentlichen Quellencritik, der so zu sagen genealogischen Darlegung der Ueberlieferungen, noch andere und andere Formen der Critik ergeben. Ich meine natürlich nicht, daß dieselben erst neuerdings zu erfinden wären; sie sind wenigstens seit Thucydides und Polybius in practischer Uebung und von den Meistern unserer Studien mit glänzendem Erfolg geübt worden. Diesen nachgehend und ihr Verfahren beobachtend wird man das, was sie in genialer Weise gethan, in seinem Zusammenhang erkennen und methodisch begründen müssen.

Jüngst hat mich eine Reihe von Untersuchungen beschäftigt, in denen beides, die Tagespresse und die Archivalien, in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Ich theile Einzelnes aus diesem Kreise von Arbeiten mit, nicht ohne die Nebenabsicht, auf einige bibliographische Seltenheiten, die ich bisher noch vergebens gesucht habe, die Aufmerksamkeit zu lenken.

Es lag mir daran die Politik des Kurfürsten von Brandenburg

in den Jahren 1655—1660, namentlich sein Verhalten bei der Kaiserwahl von 1658 und der Coalition von Mazarin, Karl Gustav von Schweden und Cromwell gegenüber festzustellen. Es lagen mir da außer andern Archivalien die Abschriften und Excerpte vor, welche Herr Dr. Bernhard Simson im Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris für die bevorstehenden Publicationen zur Geschichte des Großen Kurfürsten gemacht hat; Papiere, die eine Menge wichtiger Nachrichten enthalten. Aber es zeigte sich sehr bald, daß es nicht wohlgethan sein würde, diesen französischen Berichterstattern aufs Wort zu glauben; es war gar sehr der Mühe werth zu beachten, nicht bloß wie die Anschauungen des Pariser Hofes und namentlich des Cardinals selbst ihre Art zu sehen und zu berichten im voraus bestimmten, sondern auch wie die einzelnen Beauftragten nach ihrer persönlichen Charakteristik dazu angethan waren, nüchterner oder tendenziöser zu berichten.

Es sind besonders der Herzog von Grammont, Des Lumbres, Blondel, Terlon, Frischmann, um die es sich hier handelt. Von ihnen sprechend werde ich einige andere Dinge mit einflechten, auf die ich im Zusammenhang jener Untersuchungen einzugehen hatte.

Der Marschall Herzog von Grammont führt uns in die langen und verwickelten Wahlhandlungen, die im Herbst 1657 zu Frankfurt begannen und im Juli 1658 zum Abschluß kamen. Frankreich hatte sich an den deutschen Wahlen seit lange nicht mehr betheiligt; selbst an der von 1636 nicht, obschon Richelieu an der Spitze des Staates stand, denn sie erfolgte unter dem Eindruck der Nördlinger Schlacht; selbst an der von 1653 nicht, obschon Mazarin nach der Niederlage der Fronde wieder die Politik Frankreichs leitete; er hatte im Innern noch keineswegs freie Hand, und Christine von Schweden, durch den spanischen Gesandten und jesuitische Einflüsse bestimmt, begünstigte die östreichische Wahl. Anders standen die Dinge 1657. Schweden war im Kriege gegen Polen, und Oestreich war für Polen eingetreten. Frankreich, selbst noch im schweren Kriege mit Spanien, war bisher außer Stande zu hindern, daß der kaiserliche Hof gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Friedens von 1648 (J. P. M.: Circulus) Spanien in aller Weise unterstützte, hatte das größte Interesse, der Kaiserwahl eine antispanische Richtung zu geben; es konnte auf die eifrige Mitwirkung Schwedens rechnen.

Mazarin hielt es für angemessen, bei dieser Wahlhandlung die Krone Frankreichs mit dem größten Glanz und mit dem Anspruch maaßgebender Betheiligung auftreten zu lassen. Er bestimmte zu dieser Gesandtschaft den Herzog von Grammont und den Herrn von Lyonne, Marquis de Fresne; den Herzog Marschall als eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des Hofes und der Nobilität von Frankreich, der überdieß den Vorzug hatte ein richtiger Gascogner zu sein, nie verlegen um eine Antwort, höchst schmiegsam wo es sein mußte, höchst hochmüthig wo er es sein konnte, und in seinen eigenen

Augen ein großer Feldherr; mit gleicher Ausstattung und Plenipotenz ausgestattet, wie sie der Herzog von Longueville, Prinz von Geblüt, zum Congreß in Münster erhalten, sollte er, so mochte der Cardinal hoffen, dem versammelten Reich unwiderstehlich imponiren; neben ihm Lyonne, denselben der demnächst Ludwigs XIV. Minister wurde und von welchem der König schreibt: il connoissait les diverses cours de l'Europe, parlait et écrivait facilement plusieurs langues, avait des belles lettres, l'esprit aisé, souple et adroit, propre à cette sorte de traités avec les étrangers (Mem. de Louis XIV. I, p. 32).

Die amtlichen Berichte von Grammont und Lyonne kenne ich nicht. Aber es giebt von Grammont Memoiren, die von seinem Sohn und zwar aus den Papieren des Vaters und den 'fragmens des Mémoires, que j'ai trouvés épars et fort mal en ordre' ausgearbeitet und publicirt sind. Sie liegen mir in der edit. 2. Amsterdam 1717 vor, wenn schon die Nouvelle Collection des Mém. etc. von Michaud et Poujonlat VII, p. 263, in der Vorbemerkung zum Wiederabdruck nur die erste Publication von 1716 mit der Bemerkung anführt: les mémoires du maréchal n'ont été réimprimés que pour la collection Petitot. Diese Memoiren haben einen nur zu großen Einfluß auf die Darstellung jener merkwürdigen Wahl in den deutschen Geschichtswerken geübt, obschon ihr Ton und ihre Auffassung jeden deutschen Darsteller sofort hätte bedenklich machen müssen.

War das Auftreten der französischen Gesandtschaft in Frankfurt ganz in dem hochfahrenden und petulanten Charakter, der für die französische Diplomatie bereits typisch zu werden begann, so ist die Redaction dieser Memoiren, die gemacht wurde, als sich die Politik, die höfische Sitte, der Geschmack und die Literatur Frankreich bereits im Besitz der Weltherrschaft fühlte, völlig in diesem eben so eleganten wie hochmüthigen Ton; sehr anziehend zu lesen, voll frappanter Züge, voll scharf gezeichneter und anschaulicher Portraits, aber fast jede Person carrikirt, die Sachen ohne Verständniß ihres Zusammenhangs und mit geflissentlicher Fälschung ihres Werthes in diesem Zusammenhang dargestellt.

Nach Grammonts Memoiren müßte man glauben, daß die französische Gesandtschaft das ganze Wahlgeschäft in Händen gehabt, daß sie mit ihrer superioren Klugheit, ihren Liebenswürdigkeiten, ihrem Gelde die deutschen Staatsmänner und Fürsten am Narrenseil geführt habe. So geschickt wird die Stupidität der Oestreicher, die Dickköpfigkeit des Schweden, die Lüsternheit, Gedankenlosigkeit, Tölpelhaftigkeit der Deutschen geschildert, daß die Herren Franzosen wie Halbgötter unter ihnen hervorragen. So verblendet und anmaaßlich äußert sich dieß französische Selbstgefühl, daß, wenn von Prinz Johann Moritz von Nassau, der an der Spitze der brandenburgischen Gesandtschaft stand, gesprochen wird, er der „Held von Brasilien" dafür gilt irgend ein erster bester deutscher Prinz zu sein,

der nur pour le faste et la seule représentation mitgeschickt ist; und doch hat dann dieser rhetoricien (p.91) den französischen Herren gründlichst das Spiel verdorben. Freilich davon daß sie in dieser Wahlhandlung eine Position nach der andern räumen mußten, daß sie, unfähig die östreichische Wahl zu hindern, nur noch in der Wahlcapitulation eine Sicherung Frankreichs durchzusetzen suchten, daß sie auch diese nur in einer Formel erhielten, welche Frankreich eben so traf, wie sie Oestreich hatten treffen wollen — von diesem glänzenden Fiasco sprechen die Memoiren so, als ob Frankreich Erfolg über Erfolg errungen habe.

Wenigstens einen Ersatz wußten die französischen Herren zu gewinnen. Trotz des Widerstrebens von Schweden brachten sie einen Bund zu Stande, dem Mainz, Cöln, Pfalz-Neuburg, Schweden für Bremen und Verden, Hessen-Cassel und die Braunschweigischen Herren beitraten, jenen schlimmen rheinischen Bund vom 14. Aug. 1658, der darum nicht patriotischer ist, weil Leibnitz die Schwäche gehabt hat ihn dafür zu halten. Aber auch in diesem Erfolg gab es mancherlei, was die Ueberlegenheit der französischen Diplomatie nicht in so glänzendem Licht erscheinen läßt, wie die Memoiren sie zu zeigen wünschen. Trier und Münster, deren Beauftragte den Vertrag vom 14. Aug. mit vollzogen hatten, versagten die Ratification und traten zurück. Wenn Mignet (Nég. rel. à la succession d'Espagne II, 14) auch Curbaiern unter den Genossen des Bundes aufführt, so hat er den Neuburger, der sich natürlich auch Pfalzgraf und Herzog von Bayern nennt, mit dem Kurfürsten verwechselt.

In Betreff Lyonnes will ich noch eine Bemerkung hinzufügen, die dem, welcher einmal die dankbare Arbeit unternimmt, die Kaiserwahl von 1658 kritisch zu bearbeiten, von Interesse sein kann. Daß Lyonne bald nach der Wahl eine Publication über dieselbe unter seinem Namen gemacht hat, ergeben zwei Stellen aus den Briefen Desnoyers, des Secretairs der Königin von Polen. Am 20. Feb. 1659 schreibt er aus Warschau: je reçois maintenant un paquet de la Hollande avec les négociations de M. de Lyonne à Francfort. Und schon vorher am 10. Dec. 1658: les actes que M. de Lyonne fait imprimer sont très curieux et instructifs; j'ai les constitutions de la diète Impériale mais elles sont en allemand, en manuscrit. Beide Briefe sind wie die meisten in der nicht eben sehr sorgfältig (von E. Rykaczewski) gemachten Edition der Briefe Desnoyers (Berlin 1859) an Ismael Bouillaud gerichtet, über den ich anderen Ortes Einiges bemerkt habe. Jene Schrift Lyonnes scheint völlig verschollen. Lelong (Bibl. hist. de France III, p. 107) führt eine 1658 in Paris gedruckte Schrift über die zwischen Spanien und Frankreich unter Assistenz von Mainz und Cöln gepflogenen Unterhandlungen an, die aber nicht mit Lyonnes Namen bezeichnet ist. Daß die von Desnoyers bezeichnete Schrift eine andere war, ergiebt sein Zusatz in Betreff der constitutions de la diète Impériale.

Also unmittelbar nach der Frankfurter Wahl folgte Lyonnes Schrift. Es gehört zu dem damaligen Betriebe der großen Staatsgeschäfte, daß man sich beeilte, dem, was man gethan oder gewollt, den Nachdruck der Oeffentlichkeit zu geben, und es sind nicht wenige von den hervorragenden Staatsmännern jener Zeit an den vielen und inhaltreichen Publicationen betheiligt, welche der „ehrbaren Welt" von den großen publicistischen Vorgängen Kunde zu geben bestimmt waren. Man begriff allerseits die Wichtigkeit der Presse und verstand sie zum Theil mit großem Geschick zu benutzen und zu beherrschen. In welchem Maaße Schweden das trieb, ist von den Zeitgenossen selbst bemerkt worden, worauf ich hier nicht eingehen will. Von Lyonne ist bekannt, in welchen Beziehungen er zu Vittorio Siri stand. Ein Blick in Londorps Acta publica, die schwerlich irgend ein Actenstück anders woher als aus gedruckten Schriften bringen, genügt zu zeigen, wie reich die damalige publicistische Literatur an Enthüllungen war; eine Literatur, die, wenn man ihr nachgeht, erkennen läßt, daß sie zum großen Theil schon den Zeitgenossen das gab, was man neuster Zeit gleichsam von Neuem in den Archiven zu entdecken begonnen hat. Allein in Betreff jener Wahl von 1658 sind mir gelegentlich einige dreißig Brochüren durch die Hand gegangen, zum Theil Schriftstücke von außerordentlichem Interesse.

Namentlich der schwedische Gesandte in Frankfurt, der unermüdliche Schreiber Björnclou, den Pomponne in seinen Memoiren mit außerordentlicher Wahrheit schildert, hat sich in den verschiedenen Stadien der Verhandlungen mit seinen Brochüren vernehmen lassen; und es ist nicht ohne Interesse, in den Berichten der deutschen Gesandtschaften in Frankfurt zu lesen, mit welcher Spannung die Veröffentlichung einer solchen Brochüre erwartet wurde, wie tiefen Eindruck sie dann machte.

Daß die Diplomaten zweiten und dritten Ranges publicistisch nicht minder thätig waren, daß sie theils an Zeitungen Nachrichten („Extract Schreibens") schickten, theils in Brochüren ihre Erörterungen über Tagesfragen oder ungelöste Controversen veröffentlichten, ist auch für die Jahre, von denen ich spreche, in einer bedeutenden Reihe von Beispielen nachzuweisen.

Unter denen, die sich in Betreff der Wahl von 1658 haben hören lassen, will ich außer einem, von dem später zu sprechen sein wird, Abraham Wicquefort hervorheben, denselben diplomatischen Abentheurer, der mit seinen interessanten Schriften L'ambassadeur et ses fonctions und den Mémoires touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics noch heute in der Literatur des Gesandtschaftswesens genannt und in völkerrechtlichen Fragen, wie in der jüngst in New-York gehaltenen Rede von Charles Sumner, citirt wird. Die zweitgenannte Schrift hat Wicquefort auf Anlaß der Gefangenschaft verfaßt, die Mazarin über ihn, obschon er noch halb und halb brandenburgischer Agent am Pariser Hofe war, verhängte. Aus der Eingabe, die er gleich nach seiner Verhaftung aus der Ba-

stille an den Cardinal richtete und die mir in Dr. Simsons Excerpten vorgelegen hat, ergiebt sich, daß er bereits 1653 über die damalige Wahl, die Ferdinands IV., eine Schrift verfaßt hat; es ist mir nicht geglückt sie aufzutreiben [1] oder sonst eine Notiz über sie zu finden. Daß Wicquefort sich auch 1658 über die Kaiserwahl hat vernehmen lassen, sah ich zuerst aus Desnoyers, der 8. Oct. 1658 schreibt: . . . ce que M. Wicquefort a deduit dans son livre sur l'élection de l'Empereur, wo es sich um eine Frage handelt, von der 1653 noch nicht die Rede hatte sein können. Weiteres ergab das Weimannsche Journal, das im Düsseldorfer Archiv aufbewahrt wird, eine Reihe von Foliobänden, in denen der Clevische Kanzler in den Jahren 1655—1660, die er fast immer im Haag war, alle Briefe die er empfing und schrieb, besonders wichtige Nachrichten, Berichte über wichtige Conferenzen im Haag, in Münster u. s. w. niederschreiben ließ; so findet sich ein Brief des brandenburgischen Minister Graf Schwerin an Weimann d. d. 8. Nov. 1658, in dem es heißt: „der Kurfürst von Heidelberg hat Herrn Wicquefort scharf angeklagt, daß er in seinem Tractat de Elect. Imper. seiner und seines Hauses sehr schimpflich gedacht hat". Nach manchen vergeblichen Bemühungen gelang es mir die Schrift selbst zu erhalten; sie führt den Titel: Discours historique de l'Election de l'Empereur et des Electeurs de l'Empire, par le Resident de Brandenbourg. Paris. 1658. 4⁰. Es ist eine eingehende und sehr geschickte Darlegung aller bei der Wahl in Betracht kommenden reichsrechtlichen Verhältnisse mit eingestreuten Bemerkungen über die augenblickliche Lage der Dinge, aus denen man sieht, daß die Arbeit etwa im Januar 1658 gemacht ist. —

Es war in den Wahlhandlungen von 1658 zuerst, daß Mazarin eine empfindliche Gegenwirkung von Brandenburg zu erfahren bekam. Er hatte, seit Karl Gustav von Schweden seinen Krieg gegen Polen begann, sehr bald die große Bedeutung erkannt, die der Kurfürst nach der Lage seiner Lande in diesem Kampf gewinnen konnte. So sehr im französischen Interesse der Angriff Schwedens auf Polen war, der zugleich Oestreich lähmte, so wenig konnte der Cardinal geschehen lassen, daß Polen so völlig niedergeworfen, ja aufgetheilt werde, wie es in Karl Gustavs Absicht lag. Daher bemühte er sich mit dem Kurfürsten in möglichst freundschaftliche Beziehung zu treten, und wenn er auch aus Rücksicht auf die äußerst empfindliche und argwöhnische Diplomatie Schwedens sich vorsehen

[1] Auch diese Wahl von 1653 hat ihre Literatur; in dieser namentlich mehrere von Johann Christian von Boyneburg verfaßte Schriften, der in dem damals lebhaft geführten Streit über das Recht des Krönens für Mainz gegen Cöln eintrat, wie er selbst in einem Briefe an den Weimarischen Geheimrath Zacharias Prüschenk anführt (bei Struve, Act. lit. III, p. 48). Mit diesen Schriften eröffnete er sich den Weg zum Kurmainzischen Dienst, dem zur Liebe er dann Convertit wurde. Daß einige Jahre später Leibnitz bei ihm seine publicistische Laufbahn begann, ist bekannt.

mußte, nicht mit Brandenburg im Verständniß gegen Schweden zu erscheinen, so lag ihm doch alles daran, aus dem gezwungenen Bündniß Brandenburgs mit Schweden nicht eine wirkliche und innige Gemeinschaft werden zu lassen, die den protestantischen Waffen — denn der Kurfürst mit seinen gutgeschulten 20,000 Mann verdoppelte die Kriegsmacht Schwedens — ein unwiderstehliches Uebergewicht gegeben haben würde.

Es erhellt aus dem Gesagten, warum der Cardinal, als Schweden den Krieg begann (Sommer 1655), vorerst nicht eigentlich einen besonderen Gesandten für den kurfürstlichen Hof bestimmte, sondern den mit diesen Verhältnissen Betrauten mit dem ostensiblen Auftrag sandte, zwischen Polen und Schweden die Vermittelung zu versuchen. Er wählte zu dieser überaus schwierigen Sendung Antoine Des Lumbres, einen Diplomaten von großer Vorsicht und anspruchsloser Beflissenheit, dessen Berichte, deren mir viele und anziehende vorliegen, auch im Ton gar sehr von denen anderer französischer Diplomaten der Zeit abstechen; sie sind etwas trocken, ohne alles Haschen nach Esprit, immer lehrreich und ganz in den Sachen.

Mit dem Fühling 1657 wurde die Lage der „septentrionalischen“ Verhältnisse für Frankreich bedenklicher. Brandenburg hatte mit der Schlacht von Warschau Schweden aus höchster Gefahr gerettet; bei erneuter Gefahr erkaufte Karl Gustav mit der Souveränität Preußens des Kurfürsten weiteren Beistand, wenigstens zur gemeinsamen Vertheidigung des herzoglichen und des von den Schweden in Besitz genommenen polnischen Preußens. Aber schon schloß Oestreich mit Polen und Dänemark jene Liga, die, so schien es, der Uebermacht Schwedens mit dem Angriff zuvorkommen sollte. Karl Gustav eilte „den Vorstrich zu nehmen“; Brandenburg ließ sich nicht zur Offensive mitreißen, er suchte deshalb die Verbindung mit dem Fürsten von Siebenbürgen, durch einen Gewaltstoß gegen Polen die Liga zu sprengen. Aber der kühne Feldzug vom Februar bis Mai 1657 war ohne Erfolg; und inzwischen erklärte Dänemark den Krieg, griff von Norwegen, von Schonen aus Schweden an. Daß Karl Gustav sich sofort auf Dänemark stürzen werde, war unzweifelhaft; dann aber war zu besorgen, daß Brandenburg das Joch der schwedischen Verbindung abwerfen, daß es ganz in das gegnerische Lager übergehen werde. Eine Wendung, die für Frankreich jetzt doppelt unerwünscht sein mußte, da jene Kaiserwahl bevorstand. Denn im Frühling 1657 starb Ferdinand III.; sein 1653 zum Nachfolger gewählter ältester Sohn war bereits 1654 gestorben; daß der Wiener Hof alles daran setzen werde, seinen zweiten Sohn den jungen König von Ungarn und Böhmen Leopold Ignatius wählen zu lassen, war natürlich, und wenn Brandenburg sich nicht mit der Liga verständigte, schien die Wahl so gut wie entschieden.

Unter diesen Umständen konnte dem Cardinal die lavirende Art Des Lumbres nicht genügen; es mochte ihm nothwendig scheinen, einen Diplomaten von rascherer dreisterer Art nach Königsberg zu

senden, einen solchen der die geistigen Mittel hatte den Kurfürsten zu captiviren und den Ehrgeiz Bedeutendes zu erreichen. Der Herr Blondel, den er dazu wählte, ist kein anderer als der aus der französischen Gelehrtengeschichte wohl bekannte François Blondel Seigneur de Croisettes, wie sich aus Desnoyers Brief vom 20. Jan. 1658 ergiebt: ce ne serait pas assez dire, qu'il succède à la charge de professeur, qu'avait M. Monin. . . . il a été gouverneur du jeune comte de Brienne. Er schildert ihn weiter als einen Mann, qui se pique de bien dire, mais il n'est pas le plus habile pour le ministère; die Königin versucht er zu überzeugen, daß sie den Frieden mit Schweden schließen müsse, sie macht ihre Einwendungen, mais il rebâtit toutes les fois la première instance avec une telle opiniâtreté, qu'elle s'en impatienta et dit après qu'il fut sorti, mais tout bas, qu'il n'y avait pas moyen de traiter avec cet homme-là. Mit dieser Hartnäckigkeit und Suffisance verband Blondel hervorragende Kenntnisse in allen denjenigen Zweigen des Wissens, die den Kurfürsten besonders interessirten: er war Directeur de l'academie d'Architecture in Paris, er hat über Befestigungskunst, über das Geschützwesen (Werfen der Bomben) geschrieben, er war Mathematiker, Physiker, Humanist u. s. w.; in den Tafelgesprächen, die der Kurfürst gerne auf diese Dinge wandte, konnte Blondel seinen Geist, seine Vielseitigkeit, die stolze Ueberlegenheit der modernen und eleganten französischen Bildung glänzen lassen, wie sie unter Richelieu und dem Einfluß seiner Akademie erwachsen war und eben jetzt mit den in Mode kommenden Moliereschen Lustspielen auch den Ton der Gesellschaft zu bestimmen begann. Herr Blondel scheint es für angemessen gehalten zu haben, auch noch in anderen Formen die Unwiderstehlichkeit des französischen Wesens zu exemplificiren. In einem undatirten Briefe aus dem Ende 1659, nachdem längst Blondel abberufen, der nach ihm hingeschickte Frischmann zurückgekehrt war, und nun ein neuer Gesandter bestellt werden sollte, schreibt der brandenburgische Gesandte Christoph von Brand, er habe, statt Desminières, von dem später zu sprechen sein wird, Blondel wieder zu senden vorgeschlagen: „der wäre angenehmer trotz des Vorganges im Garten zu Königsberg, den man für bloße Galanterie gehalten habe". Wem immer die Zudringlichkeiten des galanten Vierzigers gegolten hatten — natürlich wenn nur „der Platen, der Ramin", hätte man nicht Notiz davon genommen — diese Seite der französischen höheren Bildung war nirgend übler angebracht als an diesem Hofe, dem eine gewisse reformirte Ehrbarkeit und bürgerliche Sittenstrenge einen für jene Zeiten eigenthümlichen Typus giebt. Nicht als hätte es an diesem Hofe nur Zucht und Tugend gegeben; aber das Vorbild des kurfürstlichen Paares, der fühlbare Einfluß der ernsten, tief religiösen Kurfürstin, der Ton, in dem sich ihre und des Kurfürsten Correspondenz mit Schwerin bewegt, läßt keinen Zweifel, daß die Frivolität, wie sie an anderen Höfen im Schwange

war und mit Karl II. in England, mit Ludwig XIV. in Frankreich, recht eigentlich auf den Thron gelangte, hier noch für das galt, was sie ist.

In diesem Zusammenhang muß ich einer Notiz erwähnen, die mir jüngst zufällig mitgetheilt worden ist. Der in den gesandtschaftlichen Berichten jenes Jahrhunderts belesenste Historiker hat, wie mir erzählt wird, geäußert, der Kurfürst habe ein galantes Verhältniß zu der Königin von Polen gehabt, jener Marie Louise von Gonzaga, die allerdings ihre Schule in Paris gemacht hatte und dann mit nur zu großem Erfolg bemüht war, französische Damen und französische Frivolität in die vornehme Welt Polens einzubürgern. Ich kann nicht läugnen, daß mich jene Angabe zuerst nicht wenig überraschte. Aber es lag nahe zu fragen, wann denn wohl der Kurfürst von den Reizen der um mehrere Jahre älteren Königin gefangen sein sollte? Als er zuerst am polnischen Hofe war 1641, war Marie Louise noch immer das unverheirathete Fräulein von Nevers und am Pariser Hofe. Erst 1646 als sie bereits im Beginn der Dreißiger stand, war sie an den verwittweten Polenkönig Wladislaus vermählt worden, nach dessen Tod für sie und die Krone zugleich des Verstorbenen Bruder gewählt wurde, jener Johann Casimir, der aufhörte Priester der Kirche und Cardinal zu sein, um König und verheirathet zu werden. Der Kurfürst hat, so viel mir bekannt, vor 1657 keine Gelegenheit gehabt mit der Königin in persönliche Beziehung zu kommen; er hat sie zuerst im October 1657 in Bromberg, als dort die wenige Wochen vorher in Wehlau abgeschlossenen Verträge vervollständigt und ratificirt wurden, gesehen. Der Kurfürst war von seiner Gemahlin begleitet; es ist ein wenig viel verlangt, daß man glauben soll, er habe der anmuthigen liebevollen und von ihm innig geliebten Gemahlin den Rücken gewandt, um der Königin willen, welche die Jahre der Jugendreize bereits hinter sich hatte und sich begnügte für ihren Gemahl wie für die Großen ihres Hofes Gelegenheit zu machen; eine Thatsache, von der sich selbst in den Berichten des Danziger Barkmann an den hochweisen Rath zu Danzig einige lehrreiche Andeutungen finden. Ich bin weit entfernt zu bezweifeln, daß von galanten Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und der Königin in gesandtschaftlichen Berichten gemeldet wird; die Blondel, Terlon, Akakia mögen — sie sehen ganz danach aus — dergleichen nach Paris gemeldet, vielleicht venezianische Relationen es weiter erzählt haben. Aber wird man nicht einst auch in gesandtschaftlichen Berichten vom Jahr 1862 lesen, daß eigentlich eine schöne Creolin in Paris den Zug nach Mexico veranlaßt habe? wird man nicht mit ebenso beweisenden Citaten gewisse Halsbandgeschichten in erneuter Auflage, die 1861 so viele diplomatische und undiplomatische Flüsterungen veranlaßten, belegen können? Freilich ist dann 1658 im Juni die Königin auf einige Tage nach Berlin gekommen, aber wirklich in sehr dringenden politischen Geschäften; und was Desnoyers in sei-

nen Briefen über die Bromberger wie Berliner Entrevue berichtet, sieht im Entferntesten nicht so aus, als wenn man sich gegenseitig sehr gefallen habe.

Blondels diplomatische Thätigkeit verfolge ich nicht im Einzelnen. Was ich von seinen Berichten gelesen habe, ist anziehend, von lebhafter Färbung, nicht ohne ein gewisses Selbstgefühl geistiger Ueberlegenheit. Aber dieß eminente Selbstgefühl des Gelehrten, Staatsmannes und Franzosen, verbunden mit einer gewissen Ungeduld des Wirkenwollens und einer nicht kleinen Dosis Eitelkeit, machte Herrn Blondel nicht eben zu einem um so besseren Diplomaten; bald berichtet er, wie seine Argumentationen den Kurfürsten verwirrt hatten, dann wieder glaubt er ein Erröthen der Schaam auf des Kurfürsten Gesicht zu bemerken; selbst Thränen fehlen nicht unter den pitoresken Wirkungen seiner Beredsamkeit. Seine Berichte gaben dem Cardinal, an den er sie richtet, ein, wie der Erfolg sehr bald zeigte, falsches Bild von dem Hofe, dem Charakter, der Politik des Kurfürsten; die allerdings sehr geheim betriebenen Unterhandlungen Brandenburgs mit Polen und mit dem östreichischen Gesandten Lisola seit dem August 1657 penetrirte er nicht; und als die Verträge im September in Wehlau fertig waren, glaubte er, daß die ostensible Formel, die man zur Mittheilung an Schweden verfaßt hatte, nichts weiter hinter sich habe. Er fuhr fort zu glauben, daß er den Kurfürsten übersehe, qui est certainement très généreux, mais qui a aussi ce foible, de ne voir que par les yeux des ministres (Blondels Schreiben vom 7. Aug. 1657). Es machte ihn nicht irre, daß demnächst in Berlin auch mit Oestreich, mit Dänemark äußerst lebhaft verhandelt, ja abgeschlossen wurde. Als aber der Kurfürst an der Spitze der alliirten Armeen nach Holstein eilte, als er Herrn Blondel eröffnete, daß er auf den Vorzug, von ihm ins Feld begleitet zu werden, verzichten müsse, um nicht dem Wiener Hofe Ombrage zu geben, da verließ der bitter Enttäuschte den Berliner Hof mit der Drohung, que la France ferait la paix entre la Pologne et la Suède à l'exclusion de l'Electeur (Schreiben Schwerins an die Königin von Polen d. d. Flensburg 1. Nov. 1658). Der Cardinal beauftragte ihn einstweilen mit einer Sendung nach Constantinopel, von der sich nach Lelong, Bibl. histor. de la France III, p. 107, ein handschriftlicher Bericht in der Bibliothek Mazarin zu befinden scheint, wenn anders Lelong diese Schrift Relation du voyage de (Guillaume) Blondel, mit unrichtig ergänztem Vornamen citirt.

Karl Gustav von Schweden hatte sich im Juni 1657, nachdem er mit dem Fürsten von Siebenbürgen vereint in Polen doch nicht erreicht hatte, was er wünschte, in schleunigen Märschen gegen die Dänen gewandt, die ihm den Krieg angekündigt: es folgte die Eroberung der Herzogthümer, Jütlands, dann jene staunenswürdige Eiscampagne, erst der Zug nach Fünen, dann weiter über die kleinen Inseln nach Seeland, endlich im Frühjahr 1658 der Rothschil-

der Friede. Man erwartete, daß sich Karl Gustav nun auf Brandenburg stürzen werde; seine raschen Rüstungen, seine Truppensendungen nach Holstein, Pommern, Preußen ließen nichts anders vermuthen; Anfang August schiffte er sich mit dem Kern seiner Truppen in Kiel ein — aber er landete auf Seeland, warf sich auf Kopenhagen; es schien als ob er erst Dänemark völlig vernichten wolle, um für sein Unternehmen gegen Brandenburg im Rücken gesichert zu sein. Kopenhagen hielt den ersten Sturm aus, und der Kurfürst eilte nach Holstein, warf die dort stehenden Truppen auch aus Schleswig, aus Jütland; im October 1658 hatten sie nur noch Friedrichsodda am kleinen Belt.

In Betreff dieses dänischen Krieges habe ich zunächst des Chevalier de Terlon zu erwähnen, von dem mir, außer Excerpten seiner Berichte im Pariser Archiv, seine 1681 in Paris publicirten Memoiren vorliegen. Terlon sagt von ihnen in der Dedication an Ludwig XIV.: ces mémoires ne sont qu'un recit exact et fidelle de ce qui s'est passé depuis le temps que j'ai l'honneur d'estre employé dans le Pays du Nord. Auch im Text behält Terlon die Anrede an den König bei, so daß man vermuthen könnte, es sei diese ganze Darstellung nichts anderes als der Schlußbericht der Sendung, wie ja diese Uebung, wohl nach venezianischem Vorbild, damals an vielen Höfen, an dem schwedischen, dem brandenburgischen, eingeführt war.

Terlon war formell mit dem Auftrag, dem Schwedenkönige zu seiner Vermählung Glück zu wünschen, im Anfang 1657, in das schwedische Hoflager nach Preußen gekommen; in der That wohl, um die nicht völlig ausreichende Thätigkeit des ordentlichen Gesandten d'Avaugour zu ergänzen. Er hatte den König auf seinem Zuge zur Vereinigung mit dem Fürsten von Siebenbürgen begleitet; als dann Karl Gustav aus Polen zurückeilend, von Thorn aus nach Holstein aufbrach, waren beide, Terlon und d'Avaugour, nach Königsberg gegangen, natürlich um gemeinschaftlich mit Blondel den Kurfürsten zu bewegen, daß er im schwedischen Bündniß bleibe und die ganze Wucht der nachdringenden Polenmacht auf sich nehme. Dort vertraten Terlon nnd d'Avaugour Namens ihres Königs Pathenstelle bei dem eben gebornen zweiten Prinzen, dem späteren König Friedrich I.; sie verließen dann Königsberg, weil, wie Terlon sagt, das Verfahren der schwedischen Minister den Kurfürsten üble Wege einzuschlagen veranlaßte. Terlon eilte dem Könige nach und blieb fortan fast unausgesetzt in Karl Gustavs unmittelbarer Nähe, spielte da eine für den Fortgang der nordischen Wirren sehr bedeutende Rolle. Seine Memoiren sind deshalb für diese Verhältnisse immer für eine besonders wichtige Quelle angesehn worden. Ich habe vielfach Veranlassung gehabt, die Richtigkeit ihrer Angaben zu prüfen, und kann nicht umhin sie als recht unzuverlässig zu bezeichnen.

Ich will dieß nicht im Einzelnen erweisen, sondern mich begnügen von einem einzelnen Moment zu sprechen, der immerhin ein

wenig außer der Bahn liegend, in Betreff der Quellen für diese Zeit Einiges ergiebt.

Wir sahen, daß im Aug. 1658 statt des erwarteten Angriffes auf Brandenburg der Ueberfall von Seeland und Kopenhagen folgte, mit dem Karl Gustav die Vernichtung des dänischen Reiches einzuleiten gedachte. Man sollte meinen, daß Terlon über diese höchst wichtigen Dinge die präcisesten Nachrichten bringen müßte, die kein anderer so gut wie er hätte bringen können. Das ist nicht so; er verschweigt, er mildert, er entschuldigt. Wenn er angiebt, wie die dänische Gesandtschaft, die sich vor dem Angriff auf Kopenhagen zum Könige begab, gütliche Beseitigung des drohenden Krieges vorzuschlagen, nach der Audienz von dem schwedischen Grafen Schlippenbach empfangen wird, so läßt er den Grafen gegen sie äußern: qu'il ne voyait point d'autre remède pour leur salut que celuy de prendre Charles Gustave pour leur maistre et de quitter Frédéric. Ist das nun etwa die eigentliche ursprüngliche Fassung des so berühmten Bon-mots, das dem Grafen Schlippenbach nacherzählt wird [1])? Bei Holberg III, p. 308 findet es sich in der Fassung: „es wäre ihnen ja gleich viel, ob ihr König Karl oder Friedrich oder Christian heiße, Deus est qui transfert et aufert imperia, nun wäre Dänemarks Untergang vor der Thür" u. s. w. Holberg erzählt so „nach dem eigenhändig geschriebenen Bericht der Abgeordneten", nämlich der Reichsräthe Mögens Hoeg und Christian Scheel. Wenn nun fast hundert Jahre früher Pufendorf (Car. Gust. V, 95) dieselbe Erzählung wie Holberg und soviel das Lateinische zuläßt mit denselben Worten hat, so hat er natürlich nicht wie Holberg das Actenstück aus dem dänischen Archiv benutzt, und das schwedische hat ihm gewiß nicht eine Relation in diesem Sinn, geschweige denn eine so völlig gleichlautende gegeben. Nun findet sich der ganze Vorgang fast genau so wie bei Holberg gelegentlich in einer auch sonst sehr inhaltreichen Flugschrift erzählt, deren vollständiger Titel lautet:

> Kurze jedoch eigentliche Relation, wie es zu Stralsund in Vorpommern mit dem am Tage Cornelii gehaltenen schwedischen Triumpf- und Dankfest über die herrliche Victoriam contra die Holländer zur See und des Herrn Herzogen von Kurland f. Gn. daher gangen, woraus zu ersehen, wie alles anderweitig gewesen und fast das ganze Spiel lächerlich und kurzweilig abgelaufen. Anno MDCLVIII.

Da in dieser Flugschrift auch noch die Eroberung von Alsen durch

[1] Das Bonmot ist schon 1655 in anderer Wendung vorgekommen. Graf Johann Leszczinsky sagt in Warschau zu Oxenstjerna: perinde sibi esse Regem habere Carolum Gustavum aut Johannem Casimirum, dummodo status reipublicae maneat salvus, suisque sibi liceat frui privilegiis (Puf. C. G. II, 35). Auf diese Stelle bezieht sich der Verfasser der Todtengespräche, Entrevue 33 (p. 259), wo dann der Schatten Karl Gustavs hinzufügt: „was dünket euch von einem solchen Gesandten?"

den Kurfürsten, die am 16. December st. n. 1658 statt fand, angeführt und Einzelnheiten aus derselben, wie die darüber ausgegebenen Zeitungen sie enthielten, mitgetheilt sind, so wird es mit dem Anno 1658 nicht genau zu nehmen, die Schrift erst Anfangs 1659 erschienen sein. Sie enthält eine Fülle derber und zum Theil geistvoller Verspottungen der schwedischen Prahlereien und Siegesbulletins, wie denn der große Sieg, von dessen Feier sie so vortreffliche Dinge erzählt, nichts anderes ist als eine Niederlage der Schweden, eben jene Schlacht im Sunde am 8. November 1658, in der Admiral Wrangel gegen eine an Zahl geringere holländische Flotte unter Admiral Opdam Herr von Wessenaar kämpfend sich endlich in den Hafen von Landscrona zurückzog. Die Brochüre erzählt wahre Münchhausiaden von der Tapferkeit, von den Strategemen, den martialischen Erfindungen der Schweden; wie etwa Karl Gustav seine Reuter ins Wasser reiten läßt, um den schwer kämpfenden Schiffen zu Hülfe zu kommen: „hätte nimmer gemeint, daß ihre Reuter ohne hölzerne blinde Pferde in der See fechten könnten", wie dann „eine andere Invention" gemacht sei, nämlich daß man tausend Enten zusammengebracht, Reuter darauf gesetzt und in See geschickt habe, wie dann zwar die Enten untertauchen und die Reuter mit müssen, aber u. s. w. Man könnte wirklich meinen, daß der soviel mir bekannt noch unerklärte Ausdruck „Zeitungsenten" eine Ueberlieferung aus der „Schwedenzeit" sei.

Diese Brochüre kommt (fol. E 1) gelegentlich auf jene Aeußerungen Schlippenbachs und führt sie in folgender Form an: „der terminus fatalis des Königreiches Dänemark wäre da, sie sollten sich nunmehr nicht lange bedenken; ob es ihnen nicht gleich viel thun könnte, ob ihr König Friedrich oder Carolus Gustavus heiße" u. s. w. Der Verfasser der Brochüre lebte aller Wahrscheinlichkeit nach im schwedischen Pommern, vielleicht in Stralsund selbst, wie man aus der sehr bestimmten Localfarbe der Schrift schließen darf. Da also kannte man den charakteristischen Inhalt der Aeußerungen Schlippenbachs, und zwar in der Hauptsache mit der Fassung übereinstimmend, die in dem Bericht der beiden Reichsräthe im Archiv niedergelegt ist. Möglich, daß sich diese Aeußerungen durch Nacherzählen bis Stralsund verbreiteten; möglich, aber nicht recht wahrscheinlich. Nach der Art der Zeit hat man vielmehr zu vermuthen, daß der Verfasser der Brochüre seine gelegentliche Anführung irgend einer Zeitung oder Flugschrift entnahm, die jene Vorgänge vom August 1658 berichtete, mit der dann auch Pufendorfs Kunde erklärt wäre. Daß eine solche vorhanden gewesen, wird man aus Theat. Eur. VIII, p. 823, ed. 2, schließen dürfen, wo die Verhandlungen mit Schlippenbach fast aufs Wort genau so wie bei Holberg erzählt werden; ich habe augenblicklich nicht die erste Ausgabe des Theat. Eur. VIII. zur Hand, die 1667 erschien, aber es wird da gewiß dasselbe zu lesen sein. Das Theat. Eur. hat zwar nicht selten handschriftliche Zusendungen erhalten, aber bei Weitem zum größten

Theil ist es aus Zeitungen, Flugschriften u. s. w. zusammengeschrieben. Diese hypothetische Brochüre nun findet man angeführt und wieder abgedruckt in Londorp, Act. publ. VIII, p. 270, und damit könnte man sich füglich beruhigen, wenn nicht Londorp in der Angabe des Titels derselben ungenau wäre und gerade das fortließe, was uns in Beziehung auf die Stralsunder Flugschrift von Interesse ist. Zufällig ist mir der originale Druck der Brochüre zu Handen gekommen; ihr Titel lautet:

> Kurzer aus den Actis und protocollis gezogener wahrhaftiger Bericht, was nach dem am 26. Februarii Anno 1658 zu Rothschildt zwischen Dero zu Dänemark Norwegen Königl[n] May[tt]. etc. und dem Könige in Schweden getroffenen Friede bey den kurtz darauff erfolgten Tractaten zu Copenhagen, zwischen beyderseits Königl. May. May. hierzu Deputirten respectivè Herren Reichsräthen Commissarien und gevollmächtigten Legaten bis auff den am 9. Augusti darauf erfolgeten friedbrüchigen Belägerung zu Wasser und zu Lande der Königl. Residentzstadt Kopenhagen und Feste Cronenburg denn sonst ferner vorgelauffen. Aus dem Dänischen ins Teutsche übersetzet. Copenhagen. Gedruckt bei S. Peter Morsings Königl. Mayt. und Univ. Buchdr. Wittibe. 1658.

Der Schluß des Textes ist „Geben Copenhagen den Septembris anno 1658", mit der ausgelassenen Zahl des Tages. Aus demselben eigenhändig geschriebenen Berichte der beiden Reichsräthe, den Holberg benutzte, hat der Verfasser dieser Brochüre den betreffenden Theil seiner Darstellung entnommen, die Unterschiede zwischen der seinigen und der bei Holberg sind nur stylistischer Art.

Diese reichhaltige dänische Staatsschrift — denn so wird man sie nennen dürfen — und die entsprechende schwedische Expositio causarum, quibus S. R. M. Sueciae bellum a Rege Regnoque Daniae sibi illatum etiam post pacem Rothschildiae initam continuare coacta fuit Anno MDCLVIII. gaben schon den Zeitgenossen eine völlig sichere Einsicht in den status controversiae; namentlich sind die überaus reichhaltigen Beilagen der schwedischen Schrift nach allen Richtungen hin belehrend, wie denn der Fortgang der Verhandlungen bis in den Juni 1658 und das nicht eben glänzende Verhältniß Hollands zu diesen Verwickelungen aus den mitgetheilten Briefen des holländischen Gesandten van Beuningen an Joh. de Witte vollkommen deutlich wird. Charakteristisch genug sind diese Briefe van Beuningens in der 1723 gemachten Publication der sechs Quartbände Brieven geschreven ende gewisselt tusschen den Heer Johan de Witte u. s. w. nicht aufgenommen.

Nicht immer stehen uns so vortreffliche gleichzeitige Publicationen zu Gebot, um an ihnen Terlons Berichte zu prüfen; und nicht selten sind es die wichtigsten, namentlich diplomatischen Vorgänge, für welche sich eben kein Anlaß fand, sie zu gegenseitiger Beschuldigung oder Ueberführung zu veröffentlichen. Von der Art ist die

Geschichte des ersten und zweiten Haager Concerts (21. Mai und 24. Juli 1659), mit dem sich die Rolle des französischen Hofes in den nordischen Angelegenheiten so eigenthümlich modificirte. Es war mir von besonderem Interesse, Terlons diplomatisches Verhalten in den Unterhandlungen, die den Concerten folgten, zu beobachten und seine eigenen Angaben über sein Verhalten genauer zu prüfen. Es lag mir dazu ein ziemlich reiches Material vor, theils in den Briefen der holländischen Committirten Slingeland und Vogelsangh, die im VI. Theil von de Wittes Brieven abgedruckt sind, theils in den verschiedenen Correspondenzen, die das Berliner Archiv aufbewahrt, und unter denen die des brandenburgischen Gesandten in Kopenhagen Dietrich v. d. Marwitz die zahlreichsten und eingehendsten sind.

Das Haager Concert ist unter den diplomatischen Erfolgen Mazarins einer der glänzendsten. Daß sich Karl Gustav gegen Dänemark wandte, daß er im Rothschilder Frieden sich die Landschaften, die das Ostufer des Sundes bilden, abtreten ließ, daß er in demselben Frieden Dänemark verpflichtete mit Schweden gemeinschaftlich, jede dritte Seemacht von der Baltischen See auszuschließen, brachte endlich Holland zu dem Entschluß die Sache Dänemarks auf alle Weise zu unterstützen. Auf Beuningens Versicherungen hin war es, daß König Friedrich bei der Ausführung des Rothschilder Friedens immer neue Schwierigkeiten machte; der sicher erwarteten holländischen Hülfe zuvorzukommen, machte Karl Gustav jenen piratenhaften Ueberfall Kopenhagens im August 1658; wenigstens im November erschien die holländische Flotte im Sund, warf die Schweden und brachte der belagerten Stadt Lebensmittel, öffnete so die See. Aber um keinen Preis wollte England die Staaten zur Schutzmacht des Sundes werden lassen; es ergriff ebenso energisch Parthei für Schweden, es sandte den Admiral Montague mit einer Flotte in den Kattegat; die beiden rivalisirenden Seemächte konnten in jedem Augenblick zum Kampf der Entscheidung um die Seeherrschaft zusammenstoßen; und welche von ihnen immer den Sieg gewann, der Einfluß Frankreichs auf die nordische Politik war dann zu Ende. Es war ein Meisterstück Mazarins, daß er da einen Ausweg fand. Er wußte, daß die Republik England, unter der unsichern Hand Richard Cromwells von inneren Partheien zerrissen, keinesweges den schweren Krieg wünschte, daß die in Holland herrschende Parthei de Wittes ihn fürchtete. Er gewann England leicht zu einer Vermittelung zwischen beiden Kronen auf Grund der Rothschilder Artikel, und die Herren von Holland glaubten weise zu handeln, wenn sie der Einladung zum Beitritt Folge leisteten. So kam am 21. Mai 1659 das Haager Concert zu Stande. Aber die in demselben gesetzte Frist von sechs Wochen lief ab, ohne daß sich Karl Gustav gefügt hätte; so wurde ein zweites Concert im Haag verabredet, nach dem derjenige König, der innerhalb vierzehn Tagen nicht diesen Forderungen nachgekommen wäre, für refusant erklärt und mit Waffengewalt zur Folgeleistung gezwungen werden solle (24.

Jul. 1659). Es war in denselben Tagen, daß kaiserliche und brandenburgische Truppen in das schwedische Pommern einrückten, der empfindlichste Schlag für die schwedische Macht.

Ehe die Nachricht von dem zweiten Haager Concert nach Kopenhagen kam, schreibt Marwitz (27. Jul. st. v.): „Terlon lauft mit den neuesten Nachrichten in der Stadt herum; er draut schrecklich und halt nicht partes mediatoris, sondern vielmehr J. M. zu Schweden Parthei allein .... betäubet graulich die frommen Holländer, und ist zu besorgen, daß er heut abermals neuen Allarm anrichten moge .... ich vernehme, daß er von unsrer Armee (in Jütland) gar spöttisch und ubel offentlich und vor S. Maj. soll geredet haben, und weiß ich nicht, wie es von E. Kurf. D. möchte genommen werden, wenn ich dergleichen Reden dergestalt beantwortete, wie es sich wohl gehört, weil er gar zu importun, und sie gleichwol so zu erdulden nicht geziemen will". Am 30. Juli schreibt er, er habe Terlon beim holländischen Gesandten gesehen: „er hat gar ein loses Maul gehabt, und kann ich wohl sagen, daß ich nicht ein einiges wahres Wort von ihm gehort; insonderheit hat er noch etwas von dem Königsberger Kindtaufen hervorgebracht (? s. oben Blondels Geschichte), welches ich besser gewußt und ihm auch sattsam widersprochen". Am 6. August schreibt er: Terlon habe die Stadt verlassen, weil sein König nicht seine Zustimmung dazu geben könne, daß man, wie im zweiten Concert bestimmt war, „Königen etwas aufdringen und sie zwingen solle"; ... „etliche meinen, er sei zu den Schweden hinausgereiset, um da von den Affairen zu berichten; denn er ist mehr schwedisch als einer von des Königs eigenen Bedienten, richtet viel wunderliche Händel an". Schritt vor Schritt treten in diesen Berichten, die wöchentlich und öfter eingesandt werden, die höchst erstaunlichen Irrgänge der Verhandlungen hervor, und die holländischen Berichte, wenn auch durch die schwankende Haltung der staatischen Politik gedämpft und unsicher, bestätigen überall die klaren und sachgemäßen Angaben des brandenburgischen Beobachters. In empörender Weise versucht die Diplomatie des Haager Concerts den Dänenkönig zu zwingen, ohne daß für ihn Holland so eintritt wie England für Schweden, und namentlich durch Terlons mehr als zweideutige Thätigkeit wird den Schweden alles bequem gemacht, alles nachgesehen und zum Vortheil gewandt; in höchst illoyaler Weise beutet Terlon das Haager Concert gegen Holland aus, ohne seinerseits in den Bestimmungen desselben zu bleiben; immer deutlicher — zumal seit die heimischen Unruhen Montague zur Rückkehr bestimmt haben — tritt es hervor, wie das Concert in Terlons Hand nur der Hebel ist, Dänemark und Holland zugleich niederzudrücken und Frankreichs Einfluß im Norden zum dominirenden zu machen, und zwar ohne irgend eigene Betheiligung durch Kriegsvolk und Flotte.

Wie anders erscheinen diese zum Theil sehr unsauberen Dinge vom französischen Standpunkt aus und gar in der Selbstschilderung

des Diplomaten, der ja in seinen Memoiren dem Könige vorträgt, wie die höchst preiswürdige Politik Frankreichs von ihm in nicht unwürdiger Weise vertreten worden sei. Und allerdings, wenn man die Verhandlungen nach dem August 1659 nur aus Terlons Darstellung kennen lernte, würde man den Eindruck bekommen, als wenn allein die französische Diplomatie correct, nach allen Seiten hin gerecht und loyal, ohne eigenes Interesse, als wenn nur sie von wahrhaft allgemeinen Gesichtspunkten geleitet für den Frieden Europas und die Sicherstellung des Völkerrechts thätig gewesen sei, etwa so wie in unsern Tagen die Napoleons III. für die Polen.

Daß Frankreich in den nordischen Dingen nicht sein Ziel erreichte, war keinesweges das Verdienst der Politik de Wittes, der seltsam genug der Ruhm besonderer Weisheit, Energie und republikanischen Stolzes zu Theil geworden ist. Wenn Karl Gustav den Ausdruck gebraucht hat: „wohin er den Blick wende, stehe ihm immer Brandenburg im Wege“, so bekam auch der französische Hof mehr und mehr und in sehr ärgerlicher Weise zu empfinden, daß des Kurfürsten Einwirkung überall da war, wo er sie am wenigsten wünschte. Die bedeutsame geographische Lage des werdenden brandenburgischen Staates begann unter der festen und kundigen Hand des Kurfürsten das Gewicht ihrer Bedeutung zu erhalten.

In diesem Zusammenhang nun ist die Sendung von Johann Frischmann von großem Interesse, die sechs, sieben Monate, nachdem Blondel den Hof des Kurfürsten verlassen hatte, beschlossen wurde. Er kam in dem kurfürstlichen Hauptquartier in Jütland in der Zeit an, wo das erste Haager Concert nach langem Verhandeln daran war zu Stande zu kommen.

Mazarin hatte den lebhaften Wunsch, in ähnlicher Weise wie er Holland lahm zu legen im Begriff war, den Kurfürsten aus der antischwedischen Allianz zu lösen; nicht bloß um Schweden zu erleichtern, sondern in sehr unmittelbarem französischen Interesse. Seit fast 25 Jahren währte der Krieg Frankreichs mit Spanien, und wie große diplomatische Erfolge Frankreich über die spanische Macht durch den Frieden von 1648, durch die Allianz mit Cromwell gewonnen haben mochte, militärisch war sie noch durchaus nicht gebeugt. Die Erfolge der östreichischen Waffen, — und sie waren die Wirkung der Verbindung des Kaisers mit Brandenburg — waren ohne Weiteres eine Hülfe für Spanien, ja der Cardinal mußte besorgen, daß sich bei nächstem Anlaß die unmittelbare Waffengemeinschaft zwischen Spanien und Oestreich erneute, so bestimmt sie der Friede von 1648 und die Wahlcapitulation von 1658 dem Kaiser verbot. Angesichts dieser Gefahr entschloß er sich die Friedenshandlung mit Spanien ernstlich aufzunehmen, deren Basis die Vermählung der Infantin mit dem jungen König Ludwig XIV. sein sollte; sofort um diese Verhandlungen zu unterbrechen, ließ der kaiserliche Hof das schwedische Pommern angreifen in der Zuversicht, daß Frankreich darin einen casus belli gegen Oestreich sehen werde,

und wenn der östreichisch-französische Krieg entbrannte, gewann in Madrid die Parthei, welche gegen den Frieden war, das Uebergewicht.

Diesen Dingen, die dem Sommer 1659 angehören, liegt die Sendung Frischmanns voraus. Bevor sich Mazarin zu dem Schritt entschloß der Krone Spanien den Frieden zu bieten, der im Wesentlichen seine Spitze gegen Oestreich kehrte, versuchte er die kaiserliche Politik zu isoliren und matt zu setzen; er hätte dann um so weniger des Friedens mit Spanien bedurft. Es wurde ihm nicht schwer am polnischen Hofe Eingang zu gewinnen und das Mistrauen gegen Oestreich bis zur Erbitterung zu steigern; man überzeugte sich dort mehr und mehr, daß der Kaiser die Liga mit Polen nur geschlossen habe, um die polnische Krone demnächst einem Erzherzog zuzuwenden; schon im Ausgang 1658 arbeitete die Königin und deren Anhang die Wahl eines französischen Prinzen zu ermöglicheu.

Aber es war eben nicht viel damit gewonnen, wenn man den Oestreichern die Hülfe dieser wüsten polnischen Wirthschaft entzog. Daß Dänemark seit dem Sommer 1658 die ganze schwedische Macht so zu sagen in Schach hielt, war in Paris so wenig wie irgendwo vorausgesehn worden; aber dieser zähe Widerstand gab den beiden deutschen Gegnern Schwedens die Möglichkeit jener Erfolge, welche Frankreich beunruhigten.

Seit Monaten war Frankreich ohne Vertretung am brandenburgischen Hofe. Der Kardinal hielt es an der Zeit, diesen Brandenburger, der ihm schon in der Frankfurter Wahlhandlung im Vorsommer 1658 höchst unbequem geworden war, der dann mit den Kaiserlichen vereint an der Spitze eines Heeres, das mit einer gewissen Ostentation als Reichsheer bezeichnet wurde, die Schweden aus Holstein, Schleswig, Jütland gejagt hatte, der sich energisch gegen den unter französischem Protectorat gegründeten Rheinbund erklärt, ja einige der Mitpaciscenten zur Weigerung ihrer Ratification bewogen hatte, und der bei alledem fortfuhr hervorzukehren, daß er mit Frankreich im besten Vernehmen sei und in der 1656 geschlossenen Allianz zu gegenseitiger Hülfe für gewisse Fälle stehe — der Cardinal hielt es an der Zeit, diesen wenig fügsamen und mit so kecker Gewandheit diplomatisirenden Alliirten so zu behandeln, wie er nach den ihm gewordenen Berichten seiner Diplomaten ihn taxiren zu müssen glaubte.

In einem Schreiben an den Kurfürsten (28. Februar 1659), in dem er die Ankunft eines französischen Gesandten in der Person des Johann Frischmann ankündigte, sprach er die wohlwollende Zuversicht aus, daß der Kurfürst diese von der Königl. Maj. befohlene Sendung comme une marque fort expresse de Son amitié ansehen werde; il a consideré, qu'encore que V. A. se fust un peu destournée de ses veritables interests et des anciennes maximes de la maison, ce n'a esté que pour un coup inopiné et par un vent contraire, qui l' y a poussé; er lebe der Hoff-

nung, daß der Kurfürst gern die ihm gebotene Gelegenheit ergreifen werde, auf den rechten Weg und zu desto innigerer Verbindung mit Frankreich zurückzukehren.

Dann am 17. April kam Frischmann im Lager zu Viborg an. Es begannen demnächst die Verhandlungen in Conferenzen zwischen Frischmann, Schwerin und Jena; endlich nach mannigfachen Stockungen und resultatlosen Erörterungen folgte Frischmanns Abreise Anfangs Juli 1659.

Von diesen sehr merkwürdigen Verhandlungen liegen mir einer Seits die Berichte Frischmanns in Dr. Simsons Excerpten aus dem Pariser Archive vor, anderer Seits die ausführlichen Protocolle der mit ihm gehaltenen Conferenzen, so wie die Berichte Brandts aus Paris, der dort gleichzeitig mit dem Cardinal, mit dem Staatsrath Silhon, Membre de l'acad., „den der Cardinal in den septentrionalischen Sachen besonders braucht [1]", mit Servien, „durch dessen Kopf das ganze polnische und deutsche Wesen am meisten geh", verhandelte.

Die Berichte Frischmanns sind geistvoll und frappant geschrieben; sie haben gleich denen Blondels mehr das lebhafte Colorit anschaulicher Skizzen als die ruhige und eindringende Strenge des Geschäftsstyls. Namentlich anziehend sind seine Berichte aus den letzten Tagen seines Aufenthalts im Hauptquartier, und was da zuletzt noch an des Kurfürsten Tafel und nach derselben vor sich gegangen. Er selbst erscheint da natürlich als der bei Weitem superiore Geist, der Kurfürst wie ein Herr, der sich weder zu benehmen noch zu beherrschen weiß, der Dinge sagt und thut, welche seine Räthe und Cavaliere in äußerste Verlegenheit setzen, so daß sie es nöthig halten ihn vor dem Herrn Gesandten förmlich zu entschuldigen.

Wäre das nun wirklich das richtige Bild dieses Fürsten? oder ist es möglich, anderweitige Kunde von diesem Herrn Frischmann zu erhalten, um ein Urtheil über den Urtheiler zu gewinnen?

Von dieser Frischmannschen Sendung sind in gleichzeitigen Publicationen zunächst zwei Stücke bekannt geworden, welche im Theat. Eur. VIII, p. 1160 ff., und in Londorp VIII, Nr. 399 und 400, wieder abgedruckt worden sind; die Originaldrucke habe ich bisher noch nicht zu sehen bekommen. Daß aber noch Weiteres und Pikanteres über diese Ambassade ins Publikum gebracht worden ist, habe ich durch einen Zufall gefunden.

In einem Actenstück des Berliner Archives, das Kriegssachen von 1658 und 1659 enthält (R. XI, Nr. 121. a. 1), fand ich das Concept eines kurfürstlichen Rescripts von Schwerins Hand an Fürst Moritz von Nassau, den Statthalter in Cleve, d. d. Besthoft 16. August 1659; da heißt es: es sei in Frankfurt a/M. unlängst

[1] Aus dem Bericht Brandts $\frac{6}{16}$. Oct. 1659. Silhon wird auch sonst in den diplomatischen Correspondenzen der Zeit genannt, z. E. in den oranischen in dem letzten Theil der Edition von Groen van Prinsterer.

ein Extract Schreibens aus dem kurfürstlichen Lager unweit Colding bei dem Dorfe Stendruck (sic) d. $\frac{20}{10}$ Juni in offenem Druck ausgegeben, „worin uns sehr präjudicirliche Sachen fälschlich imputirt werden"; deshalb werde dem Fürsten ein andres Extract Schreibens einliegend übersandt, das er drucken und verbreiten lassen solle, jedoch so, daß man nicht erkenne, von wo aus es verbreitet werde. Dieser dem Fürsten zugesandte Artikel liegt im Concept dabei; und es ist nicht zweifelhaft, daß derselbe der Weisung gemäß gedruckt und verbreitet worden ist.

Diese Entgegnung — sie ist gleichfalls von Schwerins Hand — läßt einiger Maaßen den Inhalt jenes frankfurter Druckes, den ich bisher vergeblich aufzutreiben gesucht habe, erkennen. Es heißt da: der frankfurter Bericht habe Dinge, die an des Kurfürsten Tafel bei Anwesenheit des französischen Gesandten vorgegangen sein sollen, ins Oeffentliche gebracht; der Schreiber dieser Entgegnung, der allezeit um den Kurfürsten sei und namentlich an jenem Tage der Tafel beigewohnt habe, müßte denn doch auch von jenen Dingen wissen; „verwundere mich aber zum höchsten, wer solche spitzigen Lügen so scheinlich mag erdacht und zum Druck gefördert haben"; daß bei Tafel, wie geschrieben werde, „ein einziges Trinken" gewesen, sei rein erfunden, denn das sei an des Kurfürsten Tafel nicht Brauch; ob der französische Gesandte von ein Paar Gläsern berauscht werde, müsse dahingestellt bleiben; „mir sind seine Reden immer wie eines Trunkenen vorgekommen, dem nur gefehlt, daß er ex auctoritate regia geboten, daß weiß schwarz und schwarz weiß sei". Er der Schreiber habe oft S. Kf. D. Geduld bewundert, wenn er hören müssen, der König von Dänemark habe den Krieg angefangen und Schweden sich wehren müssen, und S. Kf. D. habe übel gethan den Dänen zu Hülfe zu kommen, „wobey es an unleidlichem Dräuen nicht gemangelt". Wenn in dem gedruckten Extract zu lesen sei, der Gesandte habe in geheimer Audienz dem Kurfürsten gesagt, seine Armee werde bald geschwächt und er dann bei niemandem mehr considerabel sein, so könne Schreiber dieses nicht wissen, ob dem so sei, wohl aber sagen, daß der Gesandte dergleichen bei Tafel zu verschiedenen Malen mit verächtlichen Worten, zu großer Verwunderung der Beisitzenden, fürgebracht, auch wohl S. Kf. D. Officiere und Bediente mit solchen Discursen zu discouragiren gesucht; „man hat es ihm zu Gute gehalten, weil man ihn für einen tiefen reveur gehalten, der sich etwan einbildete, daß er an seinem Buche de motibus animorum noch arbeitete, um das Geld, so er von Schweden bekommen ihre böse Sache gut zu machen, zu verdienen". Sonst habe S. Kf. D. damals und allezeit vom Könige von Frankreich mit hohem Respect geredet, auch dero Gesundheit dem Gesandten zugetrunken u. s. w.

Daß der Verfasser des frankfurter Artikels niemand anders sein kann als der französische Gesandte Dr. Johann Frischmann, spricht die brandenburgische Antwort massiv genug aus; und es muß

eine besonders starke Insinuation darin liegen, wenn sie zugleich daran erinnert, daß die Schrift de motibus animorum aus seiner Feder sei. Diese Erwähnung giebt uns zu einer Reihe weiterer Erörterungen Anlaß.

Der Titel jener Schrift heißt genauer: Animorum in Europa et vicina Asia motus de Sueci belli motu in Polonia. Sie hat mir in zwei verschiedenen Drucken vorgelegen, der eine, wohl nicht der originale, ist zu Greifswald 1656 erschienen, der andere zu Upsala in demselben Jahre (Upsaliae recusi et aucti auctoritate Superiorum anno Christi MDCLVI). Es ist eine in hohem Grade anziehende politische Ueberschau von sehr entschieden schwedischer Anschauung aus, eine Prüfung der politischen Lage der verschiedenen Mächte gegenüber jenem staunenswürdigen Eroberungszuge Karl Gustavs nach Schweden. Was aber dieser Schrift ihre Eigenthümlichkeit giebt und unzweifelhaft die Ursache ihrer großen Wirkung war, ist die fremdartige und doch für diesen Zweck glücklich verwandte stylistische Form, die in ihr mit wirklich seltener Virtuosität gehandhabt wird.

Es ist bekannt, wie man seit der Wiederherstellung der humanistischen Studien den lapidaren Styl in Grabschriften, Elogien, Dedicationen und sonst angewandt und in einer Art ausgeprägt hat, die weniger classisch als hochrhetorisch und pathetisch eine wirklich lebensvolle und freie Weiterbildung des alten classischen Idioms durch den modernen Geist erkennen läßt; vielleicht darf gesagt werden: eben so erkennen läßt, wie die Latinität der Briefe mehr als eines Gelehrten und die Distichen mehr als eines humanistischen Poeten. Diesen monumentalen Styl hat man namentlich, so viel ich sehe, in den Niederlanden mit Vorliebe gepflegt und mit großer Meisterschaft geübt; Inschriften, wie die auf dem Grabmonument des Prinzen Wilhelm I. von Oranien in der nieuwen Kerk zu Delft (1621) oder wie die noch ausgedehntere auf den Admiral Peter Hein in der ouden Kerk ebendaselbst (1629), zeigen den antithetisch formulirten, mit Wenigem Viel und Bedeutsames sagenden, in seiner Kürze treffenden und wenn ich so sagen darf aufregenden Styl im voller Ausbildung.

In dieser Stylweise ist die oben genannte Brochüre geschrieben; und wie die Zeitgenossen meinen, hat Frischmann dieselbe zuerst zur Behandlung politischer Fragen zu verwenden gewagt. — Zacharias Prüschenk von Lindenhoven schreibt (d. d. Straßburg, 21. Mai 1665): offendi hic Frischmannum illum, qui olim acutis suis dicteriis ac novo de republica nostra ejusque moderna conditione scribendi genere Francofurti eo clarus sed parum gratus Austriacorum factioni exstitit (bei Struve, Act. Lit. fasc. VIII, p. 70).

Wie lebhaft der Eindruck war, den diese Brochüre mit ihren sententiösen, pointirten, epigrammatisch überraschenden Wendungen machte, ersieht man daraus, daß mehr als eine derselben als publi=

cistisches bonmot festgehalten worden ist; so in der sehr treffenden Charakteristik der brandenburgischen Politik der Ausdruck (§. XI) inter sacrum interim et saxum, welche noch nach Jahren Schurzfleisch in einem Briefe an Samuel Hund (7. März 1673) wiederholt (Brandenburgicus interim inter sacrum et saxum haeret) und welche Pufendorff in seiner Geschichte des großen Kurfürsten ein Paar Mal anwendet [1].

Die sehr ungenügenden biographischen Notizen über Frischmann, welche sich in Gryphius, Jöcher u. a. finden, — überall dieselben — geben an, daß er erst Rath des Herzogs von Würtemberg-Mümpelgard gewesen. Ob er es noch war, als er jene Brochüre schrieb, vermag ich nicht zu sagen. Nach der oben angeführten Erwiederung von Schwerins Hand muß die Meinung gewesen sein, daß er in schwedischem Solde schrieb. Da die Schrift wenigstens in Upsala und auctoritate superiorum wieder gedruckt ist, so wird Frischmann sie eingesandt und unzweifelhaft Geld dafür empfangen haben. Aber sein eigentlicher Zweck scheint gewesen zu sein sich mit seiner vortrefflichen Arbeit den Weg zum schwedischen Dienst zu erschließen, wie mehrere ziemlich unverblümte Aeußerungen erkennen lassen (ut mihi, suo togato militi . . . regie favere beneque velle velit). Die Loccenius, Chemnitz, Scheffer, Böcler, Pufendorff und unzählige andere zeigen ja, wie wetteifernd mit den deutschen Kriegsleuten „edel und unedel" die deutschen Gelehrten danach drängten, „schwedisch Brod zu essen", wie man damals sagte.

Mit Schweden gelang es dem wackren Frischmann nicht. Aber in Paris scheint man den dreisten und talentvollen Publicisten sofort ins Auge gefaßt zu haben, um so mehr da derselbe in der für Frankreich so interessanten Stadt Straßburg angesessen gewesen sein dürfte (civitas mihi carissima §. XXV). Schon seine nächste

[1] Es ist nicht ohne Interesse derartige Bonmots zu beobachten; wie Vieles aus der Astrea des Marquis d'Urfé in der gebildeten Gesellschaft haften geblieben ist, hat Barthold nachgewiesen, und aus Molière kann man eine ganze Reihe von Ausdrücken nachweisen, die sich völlig eingebürgert haben. Vielleicht erläutert sich in ähnlicher Weise mancher auffallende Ausdruck in den nicht bloß politisch anziehenden Briefen des Markgrafen Albrecht Achill. Wenn er in einem Briefe schreibt „wir Burggrafen haben viel Zipfelreu" (Gesch. der preuß. Pol. II, 1, p. 372), so ist der Ausdruck hier, so nackt hingestellt, gewiß nicht zuerst gebraucht; in Kellers Fastnachtspielen II, p. 858 finde ich die Zeilen:

So eß ich liber gut Pegnitz hecht
Dan wurst von einer pfennigen seu,
So hab ich oft ein zipfel reu
Ich wolte gar und gar from sein u. s. w.

Möglich daß diese treffliche Bezeichnung: Ein Zipfel Reue, während die ganze und volle Reue allein Werth hat, in diesem Spiele zuerst gebraucht war, und dann in Uebung kam. Auch anderes in seinen Briefen, „im Narrenschiff der Buhlschaft fahren" und dergleichen, sieht aus, als ob es aus den Nürnberger Fastnachtspielen stammte.

Schrift Causa regum heri et hodie inter se belligerantium 1657 ist auf dem Titel bezeichnet C. F. R. (Consiliarius Frischmann, Resident, wie in Jöcher, wenn ich nicht irre, die Buchstaben gedeutet sind).

Die Wahlhandlungen in Frankfurt, die im Herbst 1657 begannen, gaben ihm sofort Gelegenheit, sich seines neuen Dienstes als Resident S. Allerchristl. Maj. bei der Stadt Straßburg würdig zu zeigen. Den großen Controversen dieser Wahl hat er fünf seiner epigraphischen Brochüren gewidmet.

1. Collegium electorale, de eligendo Romanorum imperatore.

2. Collegium reliquorum Imperii deputatorum, ad collegium electorale de praesenti statu imperii, imperatore eligendo, eligendo scribenda lege, annexis aliis.

3. Censura censurae in collegium electorale amicae.

4. Moguntini labores Electorales. 1657.

5. Labores Electorii s. solemnia Electionis et consecrationis. 1658.

Die beiden letztgenannten Brochüren habe ich bis jetzt noch nicht gesehen.

Daß Nr. 1 und 2 noch vor dem November 1657 — der Wahltag war zum 14. August ausgeschrieben worden — publicirt sind, ergiebt ein Schreiben von Veit v. Seckendorf, das sich in der Uffenbachschen Autographensammlung der hamburger Bibliothek befindet, d. d. 29. Nov. 1657, wo von Frischmann gesagt ist: hominis illius protervia . . . . mihi sane, qui sit ille cujusve rei gratia prostituat ingenium suum, parum notum et extra curam est; er habe jetzt jene beiden Schriften veröffentlicht, und hoffentlich werde ein Kundiger dafür sorgen, ut fumivendo isti larva detrahatur (cf. Christ. Wolffius Consp. Suppell. epist. p. 77). Genauere Zeitbestimmung wird sich später ergeben.

In dem Coll. Elect. (Nr. 1) stellt der Verfasser gleichsam den Wahlact selber vor. Nach einer kurzen Einleitung fordert der Kurerzkanzler die Kurfürsten auf zu votiren, und jeder von ihnen entwickelt in eingehender Rede die Motive, die ihn bestimmen seine Stimme für den und den zu geben. Dann folgen die Einreden der französischen, spanischen, savoyischen Gesandten, die Entgegnungen der Kurfürsten darauf, endlich Electoris Moguntini de omnium sententiis sententia. Man kann nicht läugnen, daß alles dieß, in dem sententiösen und pathetischen Lapidarstyl vorgetragen, einen überaus energischen Eindruck der verschiedenen Motive und Gegenstellungen giebt; die Charakteristik der einzelnen Stimmen, die politische Erwägung von den verschiedenen Standpunkten aus ist eben so treffend wie scheinbar ganz sachgemäß und ohne alle Partheilichkeit; man könnte sich überzeugen, daß jeder dieser Kurfürsten, nicht nach seiner Individualität, sondern nach dem Interesse seines Hauses, nach

seiner ratio status so und nicht anders zu stimmen habe. Eine Gegenschrift sagt: videt lector . . . autorem, aliquorum jam hujusmodi scriptorum architectum, studiose ita instituisse sermonem suum, ut, cum maxime animos quorundam repungit, minime tamen pupugisse videatur; et apud hos, quibus mores, animus, literae ejus notae sunt, stimulasse egregie et momordisse acide praedicetur; relinquit aculeos angustis sub periodis et flexilogis sententiis, ut ambiguitate et fallacia lepide sese expediat erga illos, qui sese offensos putant; urit nec tetigisse videri vult, chordam tendit nec ferire vult; culpat, laudasse tamen persuadere vult u. s. w. (Responsum in censuram censurae p. 42).

Vielleicht von noch größerer practischer Bedeutung — denn in politischen Dingen der Meinung oder Erwartung einen bestimmten und damit bestimmenden Ausdruck geben, hat practische Wirkung — ist die Brochüre Nr. 2. Collegium reliquorum Imperii Deputatorum [1]. Durch den jüngsten Reichsabschied (1654) war die ordentliche Reichsdeputation in der neuen paritätischen Gestalt, die das J. P. forderte, niedergesetzt worden, um die dort unerledigt gebliebenen Fragen einstweilen in Erwägung zu ziehen; sofort mit dem Beginn des Wahltages begann die Controverse, ob die Deputation nicht mit dem Tode des Kaisers erloschen, ob sie befugt sei, bei Feststellung der Wahlcapitulation Gehör zu fordern; es fehlte nicht an solchen, die geltend machten, nach dem Artikel des J. P. Habeantur sei das Recht der Kurfürsten, allein die Capitulation zu machen, ja allein zu wählen, hinfällig und der Gesammtheit der Reichsstände überwiesen.

Allerdings hatte der Artikel Habeantur bestimmt, daß auf dem ersten Reichstage nach dem Frieden de electione Romanorum regum, de certa constantique capitulatione concipienda . . . . . ex omnium Statuum consensu agatur et statuatur; jener Reichstag, der freilich erst 1653/4 gehalten wurde, hätte recht eigentlich ein constituirender sein sollen. Aber er war verabschiedet worden, bevor über diese und andere constitutive Fragen irgend gehandelt worden war; und nun schien das Collegium der Kurfürsten Willens zu verfahren, als ob der Artikel Habeantur mit diesem Reichstage erloschen sei.

Man sieht, wie eine Erörterung dieser Fragen — und Frankreich so gut wie Schweden forderten die Erfüllung des J. P. — das innerste Leben des Reichswesens betraf. Und der kundige Verfasser der Brochüre führt die Sonde in alle die Wunden und Schäden des Reichskörpers mit cynischer Kälte und bis auf die Knochen hinab. Wieder in der Form, daß er die Collegien, die einzelnen

[1] Placcius Theat. Anonym. I, p. 208 hat einige gute Notizen über diese Brochüre; aber im Ganzen ist er über die Frischmannsche Literatur schlecht unterrichtet.

Fürsten und Stände, die fremden Mächte gleichsam in Person vorführt und so die Erörterung sich in dramatischer Objectivität vollziehen läßt; wieder in jeder kaustischen lapidaren Form, die jeder Differenz, jeder Alternative den möglichst stärksten Ausdruck giebt.

Die Abfassungszeit dieser Brochüre ergiebt sich aus der Angabe über den Stand des Krieges in Jütland. Es heißt p. 7 vom Schwedenkönig:

ferit, non furit, perdit quo prodit.
Captis dominatur, minatur capiendis,
sternit, non spernit hostem suum;
ante in Polonia, nunc in Dania
frustra hic habitus
quaesito cum Danis proelio refugis
statim reversurus in Pomeraniam
hostes praevertit et pervertit,
Dato nec Dano nec Mosco nec Polono nec Austrio
nocendi spatio,
viris et viribus in Holsatia, ipsa in Dania collectis
ipsam in Daniam expugnatamque Friderici sedem
versis
(bono pacis opulentae nomine et omine)
Magnanimi ductu Wrangelii, proeliorum helluonis.

Friderici sedes ist die elegante Latinisirung für Friedrichsodde, jene Festung am kleinen Belt, die Wrangel am 24. Oct. 1657 einnahm.

Mir liegt von dieser Brochüre Coll. rel. Imp. Dep. nur die editio auctior et correctior 1658 in zwei Exemplaren vor; von der andern, Coll. Elect. ebenfalls nur eine spätere Ausgabe (addita censura censurae in illud amicae 1658) in zwei Exemplaren. Man wird aus den wiederholten Drucken auf die Verbreitung und auf das Interesse dieser Schrift schließen dürfen.

Der Brochüre Coll. Elect. folgte ein literarischer Streit, der für unsre Zwecke von besonderem Interesse ist.

Wir sahen, daß Veit Seckendorf schon im November 1657 eine Gegenschrift wünschte und wohl erwartete. Sie erschien endlich unter dem Titel: Amica in collegium Electorale de eligendo Romanorum Imperatore censura. Die Schlußworte sind: sed haec terminalia sunto; es ist eine ehrbare gelehrte Schrift in dem hergebrachten Styl der Reichspublicistik.

Darauf antwortete Frischmann mit der dritten der obengenannten Brochüren Censura censurae 1658.

Der anonyme Gegner ließ einen Wiederabdruck seiner Censura mit einer Duplik folgen unter dem Titel: Repetita amica . . . censura cui additum est responsum in censuram censurae extemporaneum.

Die Censura censurae, die unsern Frischmann in der ganzen Fülle seines gereizten Selbstgefühls und seiner entfesselten Malice zeigt, giebt dem lapidaren Styl eine neue und nicht unergiebige An-

wendung, die der literarischen Polemik, in der es ihm eben so wie in der Publicistik nicht an Nachfolge gefehlt hat.

Zunächst ist aus der Censura censurae eine ziemlich genaue Zeitangabe für die Publication des Coll. Elect. zu gewinnen. Unter Nr. XIX der Cens. cens. heißt es:

Atque haec est qualiscunque aperta censurae facies amica
quinquemestre opus, obtrectationibus consutum,
ipsis Christi, ut novi, natalibus, censoris terminalibus terminatum
Veluti meditamentum sancti temporis
nudius sextus ad me perlatum.

Also sechs Tage nach Empfang der Censura amica schloß Frischmann seine Censura Censurae; die Censura amica war in den Weihnachten 1657 beendet worden; sie war ein Werk von fünf Monaten, also die Schrift Coll. Elect. ist bereits im August publicirt worden.

Die Censura amica hat u. a. die Reihenfolge in der Frischmann die Vota der Kurfürsten aufgeführt hat als der hergebrachten Ordnung nicht entsprechend angegriffen; worauf Frischmann erwiedert:

primum tulit Moguntinus votum
testibus J. P. scriptoribus
et meo imprimis p. m. socero Clutenio,
equidem vero in meo collegio
suffragationem non consultationem constitui u. s. w.

Also sein Schwiegervater war der wohlbekannte Joachim Clutenius, der als Professor juris in Straßburg schon in den dreißiger Jahren gestorben ist.

Aber wer ist der Gegner Frischmanns? Genannt hat er sich nicht, aber Frischmann glaubt ihn zu kennen. Er sagt Cens. cens. Nr. XIII:

noli criminari bonum propositum.
mirari non desine,
desine vero Mevius esse.
in fine vidisti, si recte perpendisti,
quantum quidem ad nostra,
cujus pene fuerint toni, soni, modi;
prudens non tam singula, quam cuncta,
non tam praesentia, quam respicit ultima.

Ich kann das 'desine Mevius esse' nicht wohl anders verstehen, als daß Frischmann seinen Gegner auffordert, er möge aufhören der zu sein, der er ist, den üblen Charakter abzulegen, den sein Name gleichsam typisch bezeichnet.

Aber wer ist Mevius? Jöchers Gelehrtenlexikon belehrt mich, daß David Mevius ein Greifswalder von Geburt, erst Professor juris in Greifswald, dann Syndicus in Stralsund, endlich

Kanzler in Wismar gewesen sei, „vertrat auch die Stelle eines Abgesandten und starb zu Wismar 1670“ [1]. Es ist derselbe, dem die Greifswalder Universität ein vielleicht zu ehrenvolles Gedächtniß bewahrt. Ist es denkbar, daß ein Mann, der seit lange in schwedischem Dienst und da wie wir sehen werden auch in politischen Functionen stand, einem Publicisten entgegentrat, der so entschieden antiöstreichisch war und schrieb, wie man schwedischer Seits nur wünschen konnte? daß französische Deutsche und schwedische Deutsche den deutschen Deutschen das Vergnügen machten sich gegenseitig die Haare zu raufen?

Die unglückliche deutsche Politik jener Zeit machte es möglich, daß man um so patriotischer erscheinen konnte, je mehr man die Bemühungen Frankreichs und Schwedens für die „teutsche Freiheit“ unterstützte und verherrlichte; wie denn damals am Rhein auf und nieder und namentlich in der guten Stadt Frankfurt diejenigen, welche in dem Herzog von Grammont nicht den besten Freund Deutschlands sehen wollten, für halbe Vaterlandsverräther gehalten, der Mainzer Johann Philipp von Schönborn aber und sein Boyneburg als die wahren Patrioten gepriesen wurden. Dieser herrliche deutsche Patriotismus von Katholiken und Evangelischen, von Fürsten, Prälaten, Grafen, Städten und allen den Kirchthurmspolitikern, welche die „öffentliche Meinung“ machten, war darin mit Frankreich und Schweden einig, daß es noch nicht genug „teutsche Freiheit“ gebe, und daß man diese Wahl benutzen müsse, die Schwächung der Reichsgewalt und den Segen der Anarchie ein gut Stück weiter zu bringen. In dieser Negative gingen Frankreich und Schweden Hand in Hand, aber es fehlte viel daran, daß ihre Interessen dann auch weiter zusammengefallen wären. Karl Gustav war, so gut wie sein großes Vorbild Gustav Adolf, eifersüchtig auf den französischen Einfluß im Reich; und in eben dieser Wahlhandlung trennte sich Björnclou sehr bestimmt von der französischen Gesandtschaft, suchte, ihrem anmaaßlichen Einfluß auf die katholischen Stimmen von Mainz, Cöln, Trier gegenüber, die Opposition der evangelischen Fürsten und Stände zusammenzuhalten und zu führen.

Diese Gegenstellung trat um so mehr in den Vordergrund, als vorerst noch die östreichische Politik sehr kleinlaut war, vorerst keine Stimme, natürlich die Kursachsens ausgenommen, gewiß hatte. Und war denn etwa das deutsche Interesse mit der östreichischen Politik oder sie mit dem deutschen Interesse identisch? Auf die Frage: „was ist deutsch? welches Weges hat der rechte Patriot zu gehen?“ hätte damals nur geantwortet werden können: eine deutsche Politik giebt es nicht mehr oder noch nicht, in der Politik des officiellen

[1] Als Publicist trat Mevius, soweit ich nachkommen kann, zuerst 1631 auf mit seinem „Gründlichen Bericht von der Stadt Stralsund“, zur Vertheidigung der Privilegien der Stadt. Seine nicht uninteressante Thätigkeit in Stralsund, für die einiges Material vorliegt, verfolge ich hier nicht weiter.

Deutschland hat das nationale Deutschland nicht mehr oder noch nicht eine Stelle. Den Publicisten jener Zeit war es nie schwer, wenn sie östreichisch gesinnt waren, den Schaden und die Schande der französischen oder schwedischen Einflüsse nachzuweisen; wenn sie französisch waren, auf Oestreich als den Grund alles Uebels mit Fingern zu weisen et dicier hic est, nebenbei den Katholischen zuzuflüstern, daß man sich vor dem ketzerischen Schwedenwesen wohl in Acht nehmen müsse; wenn sie schwedisch waren, nur noch härter über Oestreich und die Präeminenz der Kurfürsten herzufallen und gelegentlich darauf hinzuweisen, daß Frankreich den Rhein als seine natürliche Grenze ansehe und bereits einen Theil des jenseitigen Reichslandes abgerissen habe.

Die deutsche Publicistik jener Zeit zeigt nur zu deutlich das traurige Gegenbild dieser völligen Zerrissenheit und Zerfahrenheit; und das Reichsrecht war, Dank dem J. P. und dem resultatlosen Reichstag von 1653/4, so völlig controvers, in Frage gestellt, zerfahren und zerbröckelt, daß jeder Publicist in der Lage war, sich eine andere Theorie darüber zu erdenken, was Rechtens und verfassungsmäßig im Reich sei. Der Gelehrtenneid, die Rechthaberei, die Theoriesucht, die unter ihnen herrschte, ihr serviles und gaunerisches Rivalisiren um Gunst, Stellen und „goldene Ketten" that dann das Uebrige, wie die bis zum höchsten Maaß widerliche Gelehrtengeschichte jener Zeit in zahllosen beschämenden Beispielen von den Pufendorff und Hermann Conring und Boyneburg bis zu den Lohnschreibern am Theatrum Europaeum und dem deutschen, polnischen u. s. w. Florus hinab erkennen läßt.

Wie wenig in dem uns vorliegenden Fall schwedische Beziehungen Rücksichten gegen die französirende Richtung nothwendig machten, zeigt das Beispiel des damals hochgefeierten Historikers und Publicisten Böcler, der, 1648 nach Schweden berufen, schwedischer Historiograph geworden war, auch nach seiner Rückkehr von dort seine schwedischen Titel und Pensionen behielt. Er war unter denen, die Frischmann am heftigsten tadelten; denn auf diesen und dessen neue stylistische Mode im Lapidarstyl gehen Böclers Worte (Musaeum p. 75, bei Gryphius de script. hist. p. 140): evagandi opportunitate factum esse, ut panegyricos, si Diis placet, aut nescio quod mixtum ex historia et laudatione chaos in hunc habitum adornare, momenta et apices negotiorum talibus metiri modulis nonnulli artem fecerint; callide illos quidem, quod sani coloris oratione aut facundia numquam exprimere queant, tam inopinabili sermonis habitu induisse, ut, sicut nonnullis vestium generibus corporis vitia artificiose dissimulantur, ita sub novitatis improvisa larva scriptioni inducta scriptoris infantia invelaretur.

Also Mevius mochte immerhin schwedischer Unterthan, er mochte ein publicistischer Vertreter der schwedischen Interessen, und am Hofe des Königs in wichtigen Functionen sein, darum brauchte er

weder Frischmanns Schreibereien schön zu finden noch ihn aus Rücksicht auf den französischen Hof zu schonen.

Ob Frischmanns Meinung, daß Mevius der censor amicus sei, das Rechte traf, vermag ich nicht zu entscheiden; daß sie allgemein verbreitet war, ergiebt Frischmanns Aeußerung in der Cens. cens. Art. II, wo er von dem principum odium sprechend seinen Gegner so apostrophirt:

Cujus in atram mentem, atramentum dicere volui,
calamus meus non fuit tinctus,
quo ipse illa scripsi; sed tuus, quo haec exscripsisti
cuncta,
imagine fallentis nomen amici;
unde
comico encomio alii de te ad me invitum:
'nimis hic scitus est . . . . qui quidem est amicus
tuus'.
parcendo honori tuo
nolui mordacem exprimere vocem
sapienti sat notum.

Es war mir von Interesse, diesen David Mevius wenigstens in einer der wichtigeren Verhandlungen jener Zeit als Publicisten näher kennen zu lernen, und zwar in einer Publication, welche in der Correspondenz zwischen Graf Schwerin und dem Kanzler Weimann im Anfang 1659 einige Male als Smirimentum Moevianum bezeichnet wird.

Wo Mevius sich befand, als er die Censura amica und das respons. extemp. schrieb oder geschrieben haben sollte, vermag ich nicht zu sagen. Einige Monate später im Frühling 1658 war er im Hoflager des Königs von Schweden.

Karl Gustav hatte, nach dem glänzenden Winterfeldzug und dem Abschluß des Friedens in Rothschild, sich nach Schweden begeben; noch war zwischen Schweden und Brandenburg das gute Einvernehmen formell aufrecht erhalten, obschon der Kurfürst mit Polen einen Frieden geschlossen hatte, dessen Bedingungen man beider Seits geheim hielt. Noch schwankte die Wahl in Frankfurt, Oestreich bemühte sich Brandenburg sowohl für die Wahl wie für den Krieg gegen Schweden zu gewinnen; ein Allianztractat war entworfen, aber vom Kurfürsten noch nicht ratificirt. Man glaubte nicht anders, als daß Karl Gustav jetzt, nach dem Rothschilder Frieden, nur die nothwendigsten inneren Anordnungen treffen, seine Armee ergänzen werde, um sich auf Brandenburg zu stürzen und Rache für den Separatfrieden mit Polen zu nehmen. Aber noch schien er seine Pläne mit Freundlichkeit und Friedensliebe maskiren zu wollen; er sandte aus Gothenburg d. d. 10. (20.) April 1658 ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem er den Wunsch äußerte, die etwa vorhandenen Misverständnisse durch freundschaftliche Verständigung zu beseitigen, er habe zu dem Zweck seine Räthe Graf Schlippenbach

und Mevius beauftragt, und wünsche, daß der Kurfürst seiner Seits Beauftragte senden möge (die Schreiben im Theat. Eur. VIII, p. 589).

Der Kurfürst glaubte diesen Erbietungen, da jetzt auch ihm daran lag Zeit zu gewinnen, Folge leisten zu müssen. Er ernannte Schwerin und Weimann für diese Sendung; es wurde nach einer Besprechung mit Schlippenbach bestimmt, daß beide Herren nach Schleswig gehen sollten, da der König demnächst nach Flensburg kommen, sie dort empfangen werde.

Anfangs Juni waren Schwerin und Weimann in Flensburg. Aber der König versagte ihnen die Audienz, „bevor sie nicht vermittelst einer Vollmacht zur Restabilirung aller alten Freundschaft zwischen S. K. Maj. und S. Kf. D. sich erbieten könnten; er wisse nicht, ob der Kurfürst sein Freund oder Feind sei; non e dignitate reipublicae esse, wie die alten Römer gesagt hätten, hostium legatos in curia audire“. Als die brandenburgischen Gesandten ihr Erstaunen über dieß ihnen völlig neue Verfahren aussprachen, that man, als wenn es ein Act außerordentlicher Nachsicht sei, daß der König eine „Audienzcommission“ ernannte, bestehend aus seinem Secretair Ehrenstein, Dr. Mevius und Schweder Dietrich, die mit den anwesenden hessen-casselschen und braunschweigischen Residenten gemeinschaftlich untersuchen sollten, ob die Vollmacht der kurfürstlichen Abgesandten der Art sei, daß der König mit ihnen in Verhandlung treten könne.

Schwerin und Weimann waren nach ihren Instructionen nicht zweifelhaft, daß sie sich solchem Ansinnen nicht zu fügen hätten. Sie reisten ohne Weiteres ab. Das hatte man nicht erwartet; man sandte ihnen Eilboten nach; alles sei jetzt in Ordnung und der König bereit, ihnen Audienz zu geben. Sie antworteten aus Hamburg (30. Juni): daß sie den ganzen Verlauf dem Kurfürsten gemeldet hätten und dessen weitere Befehle erwarteten.

Es war in den Tagen wo die Wahlhandlung in Frankfurt in den letzten Stadien stand und nun um die letzten entscheidendsten Artikel der Capitulation die Partheien auf das heftigste rangen. Wie es sich in Frankfurt darum handelte, ob die französische Intrigue, trotz der eine östreichische Wahl so gut wie gewiß war, solche Artikel in der Capitulation durchtreiben werde, daß das Haus Oestreich sich gefesselt und entehrt hätte, wenn es eine Wahl unter solchen Bedingungen hätte annehmen wollen, — so galt es in jenen Flensburger Verhandlungen, ob es der schwedischen Insolenz gelingen werde, einen Kurfürsten des Reichs, den, in dessen Hand nach dem ärgerlichen Ausdruck der Franzosen die Entscheidung in Frankfurt lag, zu einem Act unerhörter Unterwürfigkeit zu bringen. Der Kurfürst sagte zu dem französischen Gesandten: „ihm bleibe nichts übrig, als mit dem Degen in der Hand Satisfaction zu suchen“; — während Karl Gustav auf die Mahnungen des versammelten Kurcollegiums in Frankfurt: daß er als ein Fürst des Reiches seine Truppen nicht durch

anderer Reichsfürsten Lande führen möge, „mit diesen schimpflichen Formalien“ antwortete: er könne seine Völker nicht auf einen Mantel setzen und durch die Luft führen.

Der Bruch war so vollständig wie möglich. Man erwartete in den Tagen der Kaiserwahl die Nachricht von dem Angriff der Schweden auf Brandenburg. Wir sahen schon, daß Karl Gustav sich zuerst auf Kopenhagen warf, um durch eine schnelle Unterwerfung Dänemarks sich den Rücken zu decken. Aber aus dem Ueberfall wurde eine Belagerung, und im September führte der Kurfürst die „Reichsarmee“ nach Holstein, trieb die Schweden auch aus Holstein, aus ganz Jütland.

Die in jener Sendung von Schwerin und Weemann erwachsene Correspondenz wurde brandenburgischer Seits demnächst publicirt unter dem Titel:

> „Kurbrandenburgischer an die Königl. Majestät von Schweden abgelassenen Gesandtschaft Verrichtung, woraus zu ersehen, wie wunderlich man dieselbe gepracticirt und abgewiesen, weil sie vom Frieden sprechen und S. Kf. D. mit Schweden gegen Polen und dero Gealliirten sich in die vorigen Kriegshandel nicht wieder einlassen wollen. Zu Hamburg im Jahr 1658.

Die Einleitung bildet die so oft citirte und in der That vortreffliche Ansprache an den „ehrlichen Deutschen“, deren Schluß ist: „Gedenke daß Du ein Teutscher bist“.

Mir liegen von dieser Flugschrift oder Staatsschrift zwei Ausgaben vor, die eine, in der alle Actenstücke deutsch sind, die andere, offenbar die originale, in der die Briefe an die schwedische Commission und von ihr lateinisch sind. Dieser letzteren ist — bezeichnend genug — ein Abdruck der Akte des rheinischen Bundes beigefügt, der am 15. Aug. geschlossen wurde. Der Druck wird also nicht früher als in den September zu setzen sein.

Unter den da mitgetheilten Actenstücken ist Nr. IX das Schreiben vom 24. Juni (4. Jul.), mit dem die drei Commissare Schwerin und Weimann zur Rückkehr auffordern, indem sie ein Memoir über die obschwebende Streitfrage beifügen. Schwerin und Weimann antworten darauf Nr. X in einer ausführlichen Denkschrift d. d. Cöln a/S. 4. (14.) August 1658.

Wenige Tage darauf schifft sich der König in Kiel ein, geht nach Seeland, beginnt die Belagerung Copenhagens, gewinnt, während bereits der Kurfürst nach Holstein marschiert, Cronenburg. Von Cronenburg schicken die drei Commissare d. d. 5. (15.) Oct. eine Entgegnung an Schwerin, die derselbe aus dem Hauptquartier Ripen 30. Decbr. 1658 an Weimann nach dem Haag sendet: „so überschicke ich euch anbei Smirimentum Moevianum, so er in Original an uns beide überschrieben hergeschickt; man ist noch nicht schlüssig, ob es beantwortet werden soll oder nicht“. Die Schrift selbst befindet sich gleich diesem Briefe Schwerins abschriftlich in Weimanns Journal.

Daß dieß Moevianum zugleich gedruckt in die Welt geschickt worden — eben für die Oeffentlichkeit ist es geschrieben, wie in unsern Tagen so viele diplomatische Actenstücke — ergiebt sich aus Weimanns Antwort d. d. Haag 1. Febr. 1659. Ich habe den Druck nicht gesehen, wenigstens nicht den originalen; denn nachgedruckt ist er lateinisch wie das Original in Londorp VIII, Nr. 283 und deutsch im Theat. Eur. VIII, p. 743, wo auch die wichtigsten anderen Actenstücke dieser Verhandlungen, p. 723 der schwedische Bericht über dieselben, p. 758 die erwähnte Einleitung der brandenburgischen Ansprache an den „ehrlichen Teutschen“.

In Betreff des Smirimentum Moevianum schreibt Weimann: „der Herr Aitzema sagt selbst, Oedipo opus esse, der die latebras verstehen wolle, und möge er also seine Zeit nicht damit verderben; ich wollte wohl ein blau Auge daran wagen, saltem abs nomine“.

Also selbst Herr Aitzema. Es ist kein anderer als Leo van Aitzema, der Verfasser von „Saken van Staet en Oorlogh“, von dessen publicistischer Thätigkeit Einiges und nicht gerade sehr Sauberes von einem unsrer scharfsinnigsten Publicisten, dem unvergeßlichen Wurm, ins Licht gestellt worden ist. Aitzema gehört zu jener Classe diplomatischer „Agenten“, die im siebzehnten Jahrhundert eine eigenthümliche Rolle spielen. Wie jetzt noch Staaten in fremden Handelsplätzen dort einheimische Kaufleute zu ihren Consuln (consules electi) ernennen, um durch sie ihren handeltreibenden Unterthanen dort Anhalt und Vertretung zu geben, in ähnlicher Weise wurde damals ein wesentlicher Theil des diplomatischen Verkehrs durch Personen besorgt, die Angehörige des fremden Staates waren und blieben. Irgend einen geschäftskundigen Sachwalter in dem fremden Lande beauftragte man gegen ein mäßiges Honorar die Interessen die man dort hatte wahrzunehmen, er war gewisser Maaßen ein Advocat und Consulent in jure publico; er konnte mehrere Agenturen der Art zugleich übernehmen; und nur zu oft geschah es, daß ein geschickter Mann aus solchen vielerlei Beziehungen für sich, für seinen Staat oder seine Parthei in demselben Gewinn machte. Agenten solcher Art hatten die meisten deutschen Fürsten in Wien, deutsche und andere im Haag, in Amsterdam, in Danzig u. s. w. Jene Uebelstände zu vermeiden, kam man auf die Bestellung von Residenten, deren unterscheidender Charakter, so viel ich sehe, darin besteht, daß sie zu dem Hofe der sie beauftragte in eine wirkliche und dauernde Dienstpflicht traten; man nahm dazu auch wohl Personen, die in dem fremden Staat angesessen waren, wie Frischmann französischer Resident in Straßburg war, oder die sich dort nur eben aufhielten, wie Wicquefort aus den Niederlanden Brandenburgischer Resident in Paris war; doch wurde es in den größeren Staaten mehr und mehr üblich, als Agenten und Residenten eigene Unterthanen zu senden. Mit der wachsenden Energie der monarchischen Formen steigerte sich die Bedeutung und die Geschlossenheit der di-

plomatischen Vertretung, während namentlich in den vereinigten Staaten die alte losere Weise in Uebung blieb.

Leo von Aitzema nun war einer der am meisten beschäftigten Agenten im Haag. Er hat die Geschäfte für Danzig, für die Hansestädte, für Stadt Münster in ihrem harten Kampf gegen ihren Bischof Bernhard von Galen, für die Clevischen Stände in ihrer erbitterten Opposition gegen ihren Landesherrn den Brandenburger u. a. m. besorgt. Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt ihn in diesen verschiedenen Thätigkeiten, namentlich als Consulent der Clevischen Stände, genauer zu beobachten. Er ist der rechte Hetzer und Schürer gegen den Kurfürsten, und nur zu gern nehmen die Stände den durch ihn vermittelten sehr egoistischen Schutz an, den ihnen die Herren im Haag bieten; namentlich die Clevischen Städte, die meist alle noch staatische Garnisonen hatten, hätten am liebsten die landesherrliche Regierung ganz in den Hintergrund geschoben und Libertät nach niederländischer Art, wenigstens in der Weise wie Staatsflandern und das staatische Brabant sie hatte, gewonnen, eine Tendenz die vom Haag aus, namentlich seit de Witte am Ruder war, sehr gepflegt wurde. Prinz Wilhelm Friedrich von Nassau, Statthalter von Groeningen und Friesland schreibt an Weimann 19. Juli 1655: 'Aitzema en de Witte sijn goede vrunden en all, wat Aitzema doen kan tegens luyden van qualiteyt, dat doet hij; het scheynt het is in den aert en geslacht, sijne voorsatten hebben et ook gedaen'.

Man wird wohl thun bei der Benutzung des so reichhaltigen Werkes von Aitzema etwas mehr als es zu geschehen, namentlich auch von Seiten der holländischen Forscher zu geschehen pflegt, auf seinen persönlichen Charakter, seine Tendenz, seine sehr raffinirte Partheilichkeit zu achten. Nur darf man nicht meinen, daß er etwa ein treuer Partheigänger de Wittes wäre; aber mit der Geschicklichkeit, die in unsern Zeiten etwa die Times in so bewunderungswürdiger und oft cynischer Weise bewähren, die Farbe wechselnd der Ausdruck von public opinion zu sein, weiß Aitzema den Ton zu treffen, welcher dem immer raisonnirenden, gleich anmaaßlichen und tüchtigen, und auf alle Fälle des eigenen Vortheils wohl kundigen Publicum in den Staaten gefällt; er hat wie sein Publicum die Eigenschaft „nergens voor staen to blyven, worinne sie ihr besonderes Interesse finden können“ wie Fürst Moritz von Nassau einmal schreibt (London 17. Jun. 1661).

Doch ich will aufhören von Einem zum Andern zu schweifen. Ich habe zum Schluß nur noch ein Paar Nebensachen, die im Vorübergehen angeregt sind, zu erledigen.

Einmal habe ich noch über Desminières zu sprechen, der uns wenigstens einen Zug mehr zur Charakteristik der damaligen französischen Diplomatie geben wird.

Mazarin war über die Art, wie Frischmann im Juni 1659 abgefertigt worden, nicht wenig betreten; noch betretener darüber,

daß der Kurfürst seine Truppen mit den Kaiserlichen vereint auf Stettin marschieren ließ (Juli), daß er selbst mit dem größeren Theil des alliirten Heeres in Jütland aufbrach in das schwedische Pommern einzurücken (Septbr.). Es schien die Absicht zu sein, den Schweden Pommern zu entreißen; mit Brandenburg vereint schien sich Oestreich stark genug zu fühlen, eine Offensive zu ergreifen, die für die französische Politik ein Affront war. Der Cardinal setzte alle Hebel in Bewegung: der rheinische Bund wurde aufgefordert sich in Verfassung zu setzen; französische Truppen zogen sich an der lothringischen Grenze zusammen; es wurde mit einem Einfall in Cleve gedroht. Aber der Kurfürst schien sich gar nicht fürchten zu wollen. Da erließ Mazarin ein Schreiben (4. Decb. 1659) an ihn (literas valde imperiosas sagt Pufend. VIII, 42), das zugleich im Haag unter der Hand verbreitet wurde, wie Weimann 30. Decbr. schreibt: „und wird dasselbe bei männiglich der Art zu sein geurtheilt, daß es von E. Kf. D. entweder durch Nichtantworten meprisirt oder doch so beantwortet werden müsse, daß man Herz und deutsche Redlichkeit sehen lasse". Das Schreiben Mazarins vom 4. Decbr. liegt mir in einem gleichzeitigen Druck deutsch übersetzt vor, und ist undatirt auch bei Londorp VIII, p. 663 abgedruckt. Der Kurfürst antwortete nicht; aber Mazarin beschwerte sich demnächst bei Brand (nach dessen Bericht vom 20. Febr. 1660), daß der Kurfürst gesagt habe: qu'il donneroit mille ducats de regale à celuy, qui luy apporteroit l'advis que les armes de France auroient attaqué ses estats de Clève. Mazarin hatte hinzugefügt: il y auroit bien plus de lieu de prendre ce discours pour une ménace, si les grands Roys auroient accoustumé de se piquer pour des petits importements de cette nature.

In diesen schlimmen Zeiten war es, daß der Cardinal eine geeignete Persönlichkeit zu einer neuen Sendung an den Kurfürsten suchte. Er glaubte sie in Herrn Desminières gefunden zu haben, der bisher am schwedischen Hofe, bei den Genossen des Rheinbundes und sonst verwendet worden war. Seine Qualification zu dieser Sendung scheint in den Augen des Cardinals in den Verhältnissen bestanden zu haben, die ein schon früher angeführtes Schreiben Brands andeutet, indem es da heißt: „Herr Desminières habe die impertinence gehabt sich zu rühmen, daß er den Kurfürsten kenne und compagnon de ces debauches gewesen sey". Desminières kann wohl nur die Zeit gemeint haben, wo Friedrich Wilhelm noch als Kurprinz in Holland gewesen und aus der Gesellschaft mediae noctis und vor ihren wüsten Orgien in das Feldlager des Prinzen von Oranien geflüchtet war [1]. Brand er-

[1] Auch Herr Robert Honywood, Mitglied des englischen Staatsrathes und mit Admiral Edward Montague und Algernon Sidney Mitglied der englischen Gesandtschaft, die 1658 den Frieden im Sund zu vermitteln nach Dänemark

klärte dem Cardinal: einem solchen Gesandten werde der Kurfürst wohl nicht sein Vertrauen schenken, Blondel würde ihm angenehmer sein. Das Weitere ist oben bereits bemerkt. —

Endlich habe ich noch auf die oben gemachte Bemerkung, daß der monumentale Styl Frischmanns nicht ohne Nachfolge geblieben sei, zurückzukommen. Ich muß bedauern, daß meine Kenntniß der Literatur des siebzehnten Jahrhunderts nicht weit genug reicht mehr zu geben als ein Paar Beispiele, die mir gelegentlich in die Hand gekommen sind.

Wenn sich Herr von Lyonne 1658, als er Frankfurt verließ, in dem „Stammbuch" des ehrbaren Rathes mit einem lapidaren Selbstlob von etwa zwölf Zeilen einschrieb, so mag das nicht außer der Gewohnheit der damaligen Stammbücher gewesen sein. Und das etwa 360 Zeilen lange Eulogium auf Oliver Cromwell (1659), das u. a. Aitzema IX, p. 269 ed. 4. mittheilt ('t is een groote pluymstrijckerie van de waerheyt), ist eben doch als Grabschrift gedacht. Aber recht eigentlich in Nachahmung Frischmanns ist 1665 die Ominosa rerum series geschrieben, die, wie Deckherus de adespotis p. 132 per revelationem secretam erfahren haben will, den kurpfälzischen Rath Venator zum Verfasser hatte. Und eine andere Brochüre dieses Styls giebt es mit dem die Imitation bezeichnenden Titel: Motus animorum in Europa et Asia Eualthi Polemici. Cosmopoli. 1690. — Auch für die Verwendung des Lapidarstyls zu gelehrter Polemik ist mir wenigstens ein Beispiel bekannt. Unter den Sarckmasianis, diesen übermüthigen, aufreizenden, ächt literatenhaften Schreibereien des bekannten Professor Schurzfleisch, finden sich zwei derartige Stücke, das eine (p. 201), Comparatio Constantini Germanici et Sarckmasii, ist gerichtet gegen Phil. And. Oldenburger, der, wie andere Schriften unter andern Namen, so unter diesem Constantinus Germanicus sein Itinerarium politicum veröffentlicht hatte, eine Schrift die dann von dem Verfasser selbst um viele pikante Einzelheiten gekürzt wieder gedruckt worden ist. Das zweite Sarckmasianum heißt: Pica Pieris, hoc est Sarckmasius ob intempestivam loquacitatem qua Musas sinceriores provocare non erubet, in Picam mutatus. ex Helicone 1669. Mercurii fasciculus ex Deorum Concilio et consilio.

kam, bezieht sich darauf, daß er früher im Dienst der Königin von Böhmen dem Kurfürsten im Haag aufgewartet habe (Schreiben von Marwitz d. d. Kopenhagen 1. Septbr. 1659). Montague war damals bereits im geheimen Verständniß mit Karl II., und Marwitz wußte darum.

Nachschrift. In dem vorstehenden Aufsatz ist nicht auf Herman Conrings Schrift de statu Europae u. s. w. die sich am Schluß des 6ten Theil der von Göbel besorgten Gesammtausgabe der Conringschen Schriften abgedruckt findet, Rücksicht genommen worden. Es könnte das auffallend scheinen, da man von dem berühmten Publicisten, der überdieß mehr als eine Flugschrift im Lauf des Krieges und der Verhandlungen von 1655—1660 veröffentlicht hat, besonders genaue Nachweise und ein tieferes Verständniß der Zusammenhänge zu erwarten geneigt sein wird. Die Arbeit Conrings ist weit davon entfernt einen irgend hervorragenden Werth zu haben. Er citirt für die uns angehenden Verhältnisse Theatrum Europ., den polnischen Florus, Thuldenius und von 1657 ab Diar. Europ.; außer den da abgedruckten Staats- und Flugschriften erwähnt er nur einzelne namentlich von schwedischer Seite ausgegangene. Von irgend welchen entlegneren, etwa aus Archiven oder aus den Correspondenzen mit Boineburg, Björnclou, anderen Staatsmännern stammenden Nachrichten findet sich keine Spur. Da das Theat. Eur. Tom. VII. 1663, Tom. VIII. 1668 in erster Ausgabe, der polnische Florus 1666 erschien, so ist das incomparabile Conringii historiarum opus, wie es Göbel nennt, nach 1668 und wahrscheinlich erst in seinen letzten Lebensjahren (er starb 1681) geschrieben.

Ueber
Johannes Sleidanus
als Geschichtschreiber der Reformation.

Von

F. W. Kampschulte.

Unter den deutschen Geschichtschreibern der Reformationszeit ist keiner bei der Mit- und nächsten Nachwelt zu so hohem Ansehen gelangt, als Johann Philippson aus Schleiden in der Eifel oder, wie er in der gelehrten Welt heißt, Johann Sleidanus. Sein Werk De statu religionis et reipublicae Carolo Quinto Caesare war lange Zeit die einzige Quelle, aus der man die Kenntnis der Geschichte der Reformationszeit schöpfte [1]. Katholiken und Protestanten haben es benutzt und es für spätere Darstellungen zu Grunde gelegt: Bullinger und Sepulveda, Beaucaire, de Thou und Sarpi, um nur die Bedeutenderen zu nennen. Das Werk erlebte zwischen den Jahren 1555 und 1786 nicht weniger als 80 Auflagen, wovon vier noch im Jahre 1555 erschienen [2]. Es wurde in Auszüge gebracht, fortgesetzt, durch Commentare erläutert, in fast alle europäischen Sprachen übersetzt, ins Deutsche, Holländische, Englische, Französische, Spanische, Italiänische, Schwedische, ja nach einer Nachricht sogar ins Türkische. Es wurde endlich auch von katholischer Seite bekämpft, allein keine der Gegenschriften vermochte gegen dasselbe aufzukommen, weder die deutsche von Gennep, noch die lateinische von Surius, noch endlich die französische von Maimbourg.

Man könnte nicht sagen, daß dieser Erfolg ein unverdienter gewesen sei. Als erster Versuch einer vollständigen Geschichte des ganzen Reformationszeitalters — der Verfasser will kirchliche und politische Verhältnisse, die mutatio religionis und den status reipublicae im Zusammenhang darstellen — hat das Werk schon an sich verdienten Anspruch auf Anerkennung, und manche Vorzüge erhöhen denselben. Entbehrt es auch eigentlich der künstlerischen Einheit, so ist es doch in Hinsicht auf Stil ein Muster humanistischer Geschichtschreibung. Die Sprache ist rein und fließend, den Alten mit Glück nachgebildet. Man merkt es dem Werke an, daß der Verfasser fleißig den Cäsar gelesen. Auch Ton und Haltung

[1] Auch Melchior Adam (Vitae German. Philosophorum p. 176) bezeichnet ihn noch als den einzigen Geschichtschreiber der Reformationszeit. — Die panegyrische Auffassung Sleidan's bei Veesenmayer s. in dessen Miscellaneen lit. und histor. Inhalts p. 106.

[2] Vgl. Dr. Paur, Johann Sleidans Commentare über die Regierungszeit Karls V. p. 127.

sind würdig. Allerdings ist der Verfasser ein entschiedener Protestant, der den Papst nach dem Geschmacke jener Zeit als den Antichrist betrachtet, aber er läßt seine Grundanschauung äußerlich wenig hervortreten und enthält sich unnützer polemischer Ausfälle. Mit dem feinen Tact des gebildeten Mannes sucht er alles Verletzende möglichst zu vermeiden, er mildert oft die harten Ausdrücke, die er in den benutzten Originalwerken vorfindet, und zeigt überhaupt äußerlich eine Ruhe und Leidenschaftslosigkeit, die ihn vor den meisten seiner protestantischen und katholischen Zeitgenossen auf das vortheilhafteste auszeichnet[1]. Dazu kommt der in mehrfacher Hinsicht reiche Inhalt, die Fülle des urkundlichen Materials, in dessen Besitz eine besondere Gunst der Verhältnisse den Verfasser setzte und das er in kurzen, gelungenen, oft meisterhaften Auszügen dem Leser vor Augen führt. Kein Wunder deshalb, wenn das Werk bei Zeitgenossen den allgemeinsten Beifall fand, ja wenn es sogar als ein nicht zu übertreffendes Musterwerk hingestellt wurde.

Das Urtheil unserer Zeit indeß wird, nachdem dreihundert Jahre vorübergegangen, anders ausfallen müssen. Gerade das was das sechzehnte Jahrhundert an dem Werke am meisten pries[2], die urkundliche Behandlung des Stoffes, muß in unsern Augen den Werth desselben schmälern. Was dem zeitgenössischen Geschichtschreiber bei der Nachwelt seinen Werth verleihet, ist die Unmittelbarkeit der Anschauung, die Mittheilung von eigenen Beobachtungen, Erfahrungen und Erlebnissen. Gerade dieses wesentlichsten Vorzuges der gleichzeitigen Geschichtschreibung entbehrt aber Sleidanus. Er schreibt nicht so sehr als Zeitgenosse und Augenzeuge unter dem frischen Eindruck der Thatsachen selbst, denn als Gelehrter, gestützt auf ein sorgfältiges Studium der öffentlichen Actenstücke. Sein Werk soll, er sagt es selbst, einen durch und durch urkundlichen Charakter tragen. Opus hoc meum, äußert er in der Einleitung, confectum est totum ex actis, magna diligentia collectis, quorum etiam bona pars typis jam ante procusa fuit, partim latino, partim sermone populari, quaedam Hetrusce, quaedam etiam Gallice[3]. Es ist diese Aeußerung allerdings nicht ganz aufs Wort zu nehmen, da er für einzelne Partien, z. B. für den münsterschen Aufruhr, für die Belagerung von Magdeburg u. A. auch spätere Bearbeitungen

[1] Quod autem, sagt er selbst in seiner Apologie, affectibus in eo nihil indulserim et tam moderate sim in hoc argumento versatus, quam ante me fortasse vix alius, id spero fatebuntur omnes non iniqui judices. Nam licet hanc Evangelii doctrinam, beneficio Dei restitutam, libenter profiteor, et ad eum coetum aggregatum esse me vehementer gaudeo, tamen ab omni acerbitate verborum abstineo. S. Sleidani Commentar. ed. Am Ende I, p. 15.

[2] Man ist sogar soweit gegangen, einzelne Abschnitte des Sleidan'schen Werkes, z. B seinen Bericht über die Leipziger Disputation, über die Kaiserwahl von 1519, als urkundliche Relationen besonders zu veröffentlichen.

[3] In der Dedication an den Curfürsten von Sachsen l. c. I, p. 10.

benutzt, aber im Großen und Ganzen ist sie richtig: das Werk ist wesentlich nur eine Ueberarbeitung von öffentlichen Documenten, — von Documenten, die zum allergrößten Theile auch uns noch zu Gebote stehen.

Nehmen wir, um das Verfahren und die Methode unsers Autors näher kennen zu lernen, gleich das erste Buch, welches die ersten Jahre der Reformationsbewegung bis zur Disputation von Leipzig behandelt. Die Betrachtung desselben wird uns zeigen, daß das Verfahren Sleidans noch andere, wichtigere Uebelstände mit sich führt.

Das erste Buch beginnt mit der Verkündigung des päpstlichen Ablasses und dem ersten Auftreten Luthers, der fortan im Mittelpunkte der Darstellung bleibt. Der weitere Gang der Bewegung wird in der Weise geschildert, daß die wichtigeren Briefe und Schriften Luthers und seiner ersten Gegner, unter denen besonders Sylvester Prierias berücksichtigt wird, kurz besprochen und dem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt werden. Eine Unterbrechung bildet die Erwähnung des Reichstages zu Augsburg 1518. Dann folgen wieder längere oder kürzere Auszüge aus den in Luthers Sache gewechselten Schriftstücken, aus dem Schreiben des Kaisers Maximilian an Leo X., aus dem Schreiben des Papstes an Cajetan — über Luthers Vorladung nach Rom —, an den Curfürsten von Sachsen, an Gabriel Venetus, aus dem Schreiben der Universität Wittenberg an den Papst. Daran schließen sich die Unterhandlungen zu Augsburg zwischen Luther und dem Cardinal Cajetan, Luthers Appellation an den Papst, Cajetans Schreiben an den sächsischen Curfürsten Friedrichs den Weisen und Luthers Antwort darauf, das Schreiben der Universität Wittenberg an den Curfürsten, Luthers Appellation an ein Concil und sein neues Schreiben an den Papst in Folge der Thätigkeit des päpstlichen Legaten Miltitz: alle diese Actenstücke werden ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt. Der Tod Maximilians bringt den Verfasser auf die politischen Zustände, die ganz in derselben Weise behandelt werden. Sehr ausführlich ist der Bericht über die Wahlverhandlungen, die Reden der versammelten Curfürsten in Frankfurt werden zum Theil dem Wortlaute nach mitgetheilt, das Resultat der Wahl, die Genealogie des neuen Kaisers, die Form der Kaiserwahl nach den Bestimmungen der goldenen Bulle werden umständlich besprochen. Den Schluß bildet ein kurzer Bericht über die Disputation von Leipzig, dem noch eine kurze Erwähnung des ersten Auftretens Zwinglis ziemlich ungeschickt angehängt ist.

Man sieht: das ganze erste Buch besteht aus aneinander gereihten, leichthin verbundenen Excerpten aus öffentlichen Documenten, die nur hier und da durch eingeschaltete Erläuterungen unterbrochen werden. Und nicht anders ist es mit den folgenden.

Man hat tadelnd bemerkt, daß Sleidan in seinen Auszügen vielfach das Eigenthümliche der Originalurkunden verwische, daß er

auch ihren Inhalt nicht überall treu wiedergebe, daß er ihn verallgemeinere, abschwäche, erweitere, oft auch rhetorisch ausschmücke, daß es auch nicht an Beispielen von Unachtsamkeit fehle [1]. Wir wollen daraus dem Verfasser keinen so großen Vorwurf machen. Im Ganzen sind die Auszüge mit vielem Geschick gemacht und die Abweichungen von dem Original sind in den allermeisten Fällen unerheblich: im Wesentlichen wird der Inhalt doch treu und richtig wiedergegeben.

Größeres Bedenken muß es dagegen schon gegen unsern Autor erregen, wenn er, wie ihm vorgeworfen ist, wichtige Actenstücke übersehen hat, oder wenn er bei der Benutzung des urkundlichen Materials nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren ist, wenn er auch Unächtes aufgenommen hat. Das Erstere ist entschieden der Fall bei seinem höchst mangelhaften, einseitigen und ungenauen Berichte über die Disputation von Leipzig, von der es schon im Jahre 1519 eine actenmäßige Darstellung und zahlreiche Berichte von Augenzeugen und Zeitgenossen gab [2], die Sleidanus ganz unbekannt geblieben zu sein scheinen. Das Andere gilt von dem Berichte Sleidans über die Kaiserwahl im Jahr 1519, und namentlich von jenen beiden merkwürdigen Reden, welche er (p. 66—75) die beiden geistlichen Curfürsten von Mainz und Trier vor dem versammelten Collegium halten läßt, Reden, in denen ein geübteres Auge vielleicht schon eine Vorahnung der großen politischen Gegensätze späterer Zeit erkennen könnte. Ranke, der zuerst gegen die Aechtheit dieser Reden aufgetreten ist, hat seine Ansicht ausschließlich auf äußere Gründe gestützt [3]. Mir scheint, daß die Unächtheit derselben sich auch aus dem Inhalte ergiebt. Die zweifellose Gewißheit, womit hier die Dinge vorausgesagt werden, wie sie wirklich später eingetroffen sind, sieht doch zu sehr einer nachträglichen Vorhersagung ähnlich. Die wahrhaft prophetische Aeußerung über die Reformation, welche dem Curfürsten Albrecht von Mainz in den Mund gelegt wird, muß uns um so mehr mit Mißtrauen erfüllen, als sonst zu den Vorzügen des Cardinal-Primas von Deutschland, des alten Protectors Huttens, die Prophetengabe am wenigsten gehört zu haben scheint. Auch die Nebeneinanderstellung der Sachsen und Schweizer, als der beiden Hauptträger der evangelischen Bewegung, weiset auf eine spätere Zeit hin: sie paßt entschieden nicht in den Juni 1519, wo die Schweizer noch keineswegs eine solche Rolle spielten, und Süddeutschland wenigstens eben so stark, ja in noch höherem Grade, von der Bewegung ergriffen war, als Sachsen [4]. Leicht ließen sich noch an-

[1] Paur l. c. p. 78.
[2] Vgl. Löscher, Reformations-Acta und Documenta III, 291 ff.
[3] Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber von L. Ranke p. 62. Dagegen Paur l. c. p. 112, wo die Reden in Schutz genommen werden. (Vgl. den Aufsatz in den Nachrichten von der G. A. Universität und der Königl. Gesellschaft d. Wissenschaften 1855. Nr. 14. G. W.).
[4] Man lese die Stelle selbst: Nunc etiam de religione videntur im-

dere Momente hervorheben, welche die Unächtheit der Reden in der von Sleidanus überlieferten Form außer Zweifel setzen.

Allein auch darauf wollen wir nicht zu viel Gewicht legen. Dergleichen Irrthümer finden sich auch bei guten Autoren und bei Sleidanus verhältnißmäßig selten. Beschränkten sich seine Mängel darauf, so würde der Werth des Buches immer ein sehr großer bleiben.

Die Frage ist vielmehr die, ob überhaupt das Verfahren des Sleidanus das richtige, ob seine Methode auf die Geschichte jener Zeit anwendbar ist, ob überhaupt auf solchem Wege, durch eine solche rein urkundliche Behandlung des Gegenstandes sich ein richtiges und vollständiges Bild von jener gewaltigen Zeit und ihren erschütternden Kämpfen gewinnen läßt. Ich fürchte nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich diese Frage verneinend beantworte. Eine Volksbewegung, wie es doch die Reformation in ihren ersten Jahren war, läßt sich nicht aus einigen diplomatischen Actenstücken, nicht aus einigen theologischen Streitschriften schildern. Niemand wird durch das Studium des Sleidanschen Buches auch nur zu einer annähernd richtigen Vorstellung von dem gewaltigen Einfluß gelangen, den der wittenberger Mönch in den ersten Jahren der Bewegung auf die Masse des deutschen Volkes ausgeübt hat, von der Aufregung, welche die ganze Nation ergriffen hatte. Was Sleidanus giebt, ist — man verzeihe mir den Ausdruck — blos die diplomatisch-theologische Seite der Bewegung; von der volksthümlichen hat er selbst keine Ahnung. Wir erhalten wohl glatte und vorsichtige Auszüge aus Luthers Streitschriften und Sendschreiben, aber wir erfahren nichts über den Eindruck, den sie auf die Nation machten. Wir erhalten sehr ausführliche Mittheilungen über die Unterhandlungen der deutschen Fürsten, aber wir hören nichts von den Strömungen der öffentlichen Meinung, von der Wirkung zahlreicher Flugschriften, von der in den untern Schichten der Nation herrschenden Stimmung. Ueber die Aufregung des Bauernstandes, über die tumultuarischen Vorgänge in den Städten, über die verwegenen Anschläge der Reichsritterschaft erhalten wir gar keine oder nur dürftige und ungenügende Nachrichten. Franz von Sickingen wird nur gelegentlich erwähnt als „ein tapferer und Luther sehr ergebener Mann" — mitten in dem Berichte über die Verhandlungen zwischen dem Papste Hadrian und den in Nürnberg 1522 versammelten Reichsständen[1]. Von den Aufmunterungsschreiben und Hülfszusa-

minere gravissimi motus. Etenim de indulgentiis, de potestate pontificis, de legibus ecclesiasticis natae sunt disputationes, quae nunc quidem sanabiles adhuc videntur, sed paulo post magnam secum trahunt ruinam et ecclesiae mutationem; nam et plerique subscribunt et fortissimae gentes causam hanc agunt, Saxones ac Helvetii, neque sanari malum istud poterit, nisi per concilium. Comment. ed. Am Ende I, p. 68.

[1] Vgl. Comment. I, 186: Quod civile bellum inter aliquos excitatum

gen, die von Seiten der Ritterschaft an Luther ergingen, ist nicht die Rede. Nicht einmal der bedeutende und verhängnisvolle Einfluß, den Ulrich von Hutten auf Luther und den Gang der Bewegung ausgeübt hat, findet Berücksichtigung. Nur ganz beiläufig, bei Gelegenheit seines Todes im Jahre 1523 wird „der Franke Ulrich von Hutten“ erwähnt, als Verfasser „einiger freimüthiger und scharfer Schriften“, als einer von den vielen deutschen Gelehrten, die Luthers Sache sehr gewogen waren [1]. Nichts ist bezeichnender für den Charakter der Sleidan'schen Geschichtschreibung, und nichts enthüllt mehr ihre schwache Seite, als diese kühle, vornehme Manier, womit hier einer der ersten Vorkämpfer der nationalen Bewegung, den die öffentliche Meinung in den ersten Jahren neben Luther und zugleich mit ihm als den dem deutschen Volke von der Vorsehung gesandten Befreier feierte, abgefertigt wird. Es fehlt unserm Autor für die nationale Seite, für das volksthümliche Element der Bewegung ganz und gar das Verständnis. Indem er Alles durch das Medium öffentlicher Actenstücke sieht, dringt er nicht ein in die untern Schichten der Nation, bleibt ihm das Volksleben überhaupt unverständlich. Denn darüber was das Volk dachte, fühlte und wollte — darüber gab es keine Actenstücke. So fehlt es dem Bilde, welches Sleidan entwirft, nicht blos an Frische, Lebendigkeit, Anschaulichkeit, sondern auch an Vollständigkeit und Wahrheit. Wir haben andere gleichzeitige Darstellungen der Geschichte jener Zeit, die mit viel weniger Fleiß und Sorgfalt, mit viel weniger Unbefangenheit geschrieben sind, die im Einzelnen viel mehr Irrthümer enthalten als das Werk des Sleidanus und dennoch dasselbe an wirklichem geschichtlichen Werth, als zeitgenössische Aufzeichnungen, weit übertreffen. Ich nenne nur das bekannte Werk über Luther von Cochläus, der fast gleichzeitig mit Sleidan schrieb [2]. Sleidanus selbst wirft der Darstellung des Cochläus Unrichtigkeiten, Fälschungen und Entstellungen vor [3], und er hat zum guten Theil Recht. Der Verfasser

esse dicit (nämlich der Papst) ad Trevirensem archiepiscopum Richardum pertinet, cui tunc bellum faciebat Franciscus Sickingus, vir fortis et Lutheri valde studiosus.

[1] l. c. I, 214: Inter alios Germaniae viros doctos, qui Luthero plurimum favebant, erat Ulrichus Huttenus Francus, nobili genere natus: is hoc anno sub exitum augusti mensis in Tigurinorum finibus mortem obiit. Extant quaedam ejus opuscula quae magnam ingenii libertatem et acrimoniam ostendunt. Die Notiz findet sich eingeschoben zwischen die Erwähnung einer theolog. Schrift Luthers und eines Sendschreibens Heinrichs VIII. an die beiden sächsischen Fürsten! — Auf diese Vernachlässigung Huttens bei Sleidanus habe ich bereits anderswo hingewiesen. Vgl. Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem Humanismus und der Reformation von F. W. Kampschulte II, 78. 105.

[2] Commentaria Joannis Cochlaei de actis et scriptis Martini Lutheri Saxonis, chronographice, ex ordine ab anno 1517 usque ad annum 1546 inclusive fideliter conscripta. Mogunt. 1549.

[3] Comment. I, p. 20.

übertreibt, er entstellt, er ist leidenschaftlich und ungerecht. Aber sein Werk führt uns in die Zeit selbst ein und in die herrschende Stimmung. Cochläus schreibt aus dem reichen Schatze eigener Erfahrungen, nicht so urkundlich als Sleidanus, aber nur um so wirkungsvoller, anschaulicher und — fügen wir es hinzu — auch wahrer. Es ist der Geist der Zeit selbst, der uns aus seinem Werke entgegenhaucht, während bei Sleidanus in dem Spiegel öffentlicher Actenstücke Alles abgeschwächt, verblaßt erscheint, und eben nur das mitgetheilt wird, worüber öffentliche Actenstücke existirten.

Doch die Schuld trifft nicht den Autor allein.

Sleidanus gehörte bereits der zweiten Generation des Reformationszeitalters an, er hat die Reformationsbewegung in dem ersten Stadium ihrer Entwickelung nicht mehr aus eigener Anschauung gekannt. Geboren im Jahre 1506, wie es scheint, nicht gerade in glänzenden Verhältnissen, verlebte er überdies noch die erste Hälfte seines Lebens fern von dem Schauplatze der Entscheidung, in Lüttich, Löwen, Orleans und Paris. Als er den deutschen Verhältnissen wieder näher trat, hatte die Reformationsbewegung ihren ursprünglichen Charakter bereits völlig eingebüßt. Die nationale Begeisterung der ersten Zeit mit ihren Auswüchsen war längst vorüber. Aus der Volksbewegung war eine Angelegenheit der Fürsten geworden. An die Stelle der Humanistengesellschaften, der Ritterverbindungen und Bauernverschwörungen waren Fürstenbündnisse getreten. Die Erhebungen der niedern Masse waren niedergeschlagen, Luther und die Fürsten waren Sieger geblieben, und unter ihrer Leitung stand jetzt die ganze Bewegung. Diplomatie und fürstliche Allianzen spielten eine große Rolle. Bereits in diesem letzten Stadium findet Sleidan die Bewegung und überträgt, indem er ihre Darstellung unternimmt, unwillkührlich die Zustände und Verhältnisse seiner Zeit auch auf die frühere, die er aus eigener Anschauung nicht kannte. Den Unterhandlungen der Höfe, die für seine Zeit allerdings eine große Bedeutung hatten, wird eine solche auch für die frühere Zeit zugeschrieben. Daher der diplomatische Charakter seiner Darstellung. Er kann es sich nicht denken, daß es in den ersten Jahren nicht eben so gewesen sein soll als jetzt. Und in der That war der Umschwung so gewaltig, der Sieg der neuen Gewalten so vollständig, der neue Geist bereits in allen Verhältnissen in solchem Grade zur Herrschaft gelangt, daß nur der, welcher in der nächsten Nähe den Wechsel miterlebt hatte, ihn für moglich halten konnte [1]. So

[1] Schon im Jahre 1532 ruft der lutherische Justus Jonas seinem ehemaligen humanistischen Freunde, Crotus Rubianus, der einige Jahre in Preussen abwesend gewesen war, zu: Non versaris in veteri illa Germania, quam in Borussos discedens reliquisti; sed in novo seculo, nova quadam natione adeoque alio pene orbe, et tam mira et horribilis celeritas fuit mutationis, ut vere dies diem docuerit. Vgl. Epistola Anonymi, abgedr. bei: Böcking, Drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften p. 92. —

sieht Sleidanus die Dinge von Anfang an in einem falschen Lichte, er betrachtet die ersten Jahre der Bewegung unter einem Gesichtspunkte, der ein volles Verständniß, eine unbefangene Würdigung derselben vonvornherein unmöglich macht. In dem Mittelpunkte seiner Darstellung erscheinen sofort Luther und die Fürsten, insbesondere der Curfürst von Sachsen. Luther predigt gegen den unerträglichen Mißbrauch des Ablaßwesens, der weise Curfürst steht ihm schützend und helfend zur Seite, und den Fürsten bleibt fortan hauptsächlich die Aufmerksamkeit unsers Autors zugewandt. Für die Humanisten und Volksprediger, für die Wirkung der Presse, deren Bedeutung sich damals zum ersten Mal bewährt hat, für Hutten und die verwegenen Plane des revolutionären Adels blieb da kein Raum mehr übrig. Die ganze Bewegung gewinnt in der Darstellung Sleidans einen friedlicheren Charakter. Alles entwickelt sich ruhiger, weniger stürmisch, weniger revolutionair, als — es freilich in der Wirklichkeit der Fall war. Der Werth des Sleidan'schen Werkes kann für die ersten Jahre kaum gering genug angeschlagen werden. Die so oft aufgeworfene Frage nach der Glaubwürdigkeit des Sleidanus hat für die ersten Bücher gar keinen Sinn. Nicht etwa blos Einzelnes, sondern die ganze Auffassung und Behandlung des Gegenstandes ist verfehlt [1].

Aus dem Gesagten ergibt sich indeß von selbst, daß unser Urtheil über die zweite und größere Hälfte des Werkes günstiger ausfallen muß. Der Werth, welchen das Buch hat, beruht ausschließlich in seiner zweiten Hälfte. Hier ist der Standpunkt des Verfassers berechtigt. Hier schildert er Zustände, die er selbst kennt, Ereignisse, an denen er zuweilen selbst persönlichen Antheil genommen hat. Auch seine Methode, die actenmäßige, urkundliche Behandlung des Stoffes ist hier, bei dem völlig veränderten Charakter der Bewegung, bei der Bedeutung, welche die Diplomaite erlangt hat, wenigstens viel mehr angebracht. Allerdings ein anschauliches, lebensvolles Bild der Zeit ist bei jener Methode nicht möglich: darauf verzichtet Sleidanus auch für diesen Theil. Ist es doch bezeichnend genug, daß er Luthers Lied, Eine feste Burg ist unser Gott, ganz wie eine Urkunde behandelt, die er excerpirt [2]. Er zieht es sogar vor, auch da öffentliche Urkunden sprechen zu lassen, wo er selbst als Augenzeuge und Theilnehmer sprechen konnte. — Aber es ist nicht blos der ganze Charakter dieser Zeit für eine rein urkundliche Darstellungsweise viel geeigneter, sondern es ist auch das urkundliche Material — namentlich seit dem Beginn der vierziger Jahre — in viel großartigerem Maßstabe und viel vollständiger benutzt wor-

Auch päpstliche Legaten finden im Jahre 1532 die deutsche Nation gegen 1521 wie umgewandelt.

[1] Ich rechne dahin namentlich die sechs ersten Bücher. Genau läßt sich die Grenze freilich nicht bestimmen.

[2] Comment. II, p. 433.

den als vorher. Eine günstige Lebensstellung, sein Aufenthalt in dem verkehrreichen, günstig gelegenen Straßburg [1], seine wiederholte Verwendung zu politischen Gesandtschaften, Verbindungen mit hervorragenden Theologen und Staatsmännern, ja mit den protestantischen deutschen Fürsten selbst, setzten den Verfasser in den Stand, sich eine Fülle urkundlichen Materials zu verschaffen, wie sie selten einem Geschichtschreiber seiner Zeit zu Gebote gestanden hat.

Dafür treten freilich Mängel anderer Art hier um so greller hervor. Mängel, die weniger mit seiner Methode, als mit seinem Charakter und seiner Parteistellung zusammenhangen.

Vor Allem wird ein tieferes Eingehen auf die fortschreitende kirchliche Entwickelung vermißt, wie es doch von einer „Histori der ernewerten Religion" erwartet werden sollte. Nicht einmal der Inhalt der Confessio Augustana wird erwähnt. Nicht als wenn dem Verfasser überhaupt der Kampf der religiösen Parteien gleichgültig gewesen wäre: im Gegentheil verläugnet er nie den entschiedenen Protestanten, und sein protestantischer Parteistandpunkt ist oft auf Auswahl und Behandlung des Stoffes von Einfluß. Er bespricht das scandalöse Liebesverhältnis des katholischen Herzogs von Braunschweig ausführlich [2], während er die anstößige Bigamie des protestantischen Landgrafen von Hessen mit keiner Sylbe erwähnt; er verschont die Schwächen der Katholiken nicht, während er über unangenehme Zwischenfälle auf protestantischer Seite mit euphemistischen Redensarten hinweggeht [3]. Auch sonst noch macht sich sein protestantischer Parteistandpunkt geltend, weniger freilich in dem was er sagt, als in dem was er verschweigt. Unparteiisch, wie man wohl gesagt hat, ist Sleidanus mit nichten, wie viel er auch zum Lobe und von der Nothwendigkeit der Unparteilichkeit zu sagen weiß [4]. Es ist ihm daraus indeß, zumal im sechzehnten Jahrhundert, kein so schwerer Vorwurf zu machen. Denn, um mit Ranke zu reden, „an und für sich kann es ja gar nicht anders sein, als daß Männer von innerer Regsamkeit und von Theilnahme für die öffentlichen Dinge — und wie ließe sich ein Historiker ohne diese Eigenschaften denken — in Zeiten von Wirren und Kampf sich der einen oder an-

[1] Ueber Straßburgs damalige Bedeutung vergl. Stähelin, Johann Calvin I, 168.

[2] Comment. II, 340 sqq.

[3] So z. B. wenn er von dem Marburger Convent sagt: Ita quidem amice discessum est. l. c. I, 381.

[4] 'Historiam nihil magis decet, quam veritas et candor' l. c. p. 8. 'Ego sane, quod sine ostentatione dictum velim, ita sum affectus, ut, si quid in hoc opere minus vere perscriptum esse scirem, dispuncturus illud sim et lectorem ipse moniturus ultro, ne fidem habeat'. l. c. p. 17. Aehnliches sagt aber auch sein Gegner Surius (ad. a. 1517) von sich. 'Mentiri autem, praesertim in fidei ac religionis negocio tam est perniciosum et execrabile, ut quisquis vel semel de industria, quod falsum sciret, pro vero affirmasse deprehensus fuerit, illi omnis deinceps fides jure optimo detrahenda videatur'. Und doch berichten beide oft ganz Entgegengesetztes!

dern Partei anschließen. Denn wer hätte kaltes Blut genug, um sich zu den Ereignissen, die er erlebt, blos betrachtend zu verhalten? Parteilos zu bleiben scheint dem Einen unmöglich, dem Andern nicht einmal rathsam. Indem aber der Historiker Partei ergreift, so geschieht, daß die Ansicht der Partei auf seine Darstellung Einfluß gewinnt [1]". So auch bei Sleidan. Aber das eigentlich religiöse Moment wird doch bei ihm im Allgemeinen viel weniger betont, als eine Geschichte der mutatio religionis, wie er sie für seine Aufgabe erklärt, zu fordern scheint, und er selbst hat das gefühlt, indem er in seiner Apologie sich gleichsam wegen des politischen Charakters seiner Darstellung entschuldigt [2]. Er betrachtet die Dinge vorzugsweise unter dem staatsmännischen Gesichtspunkte und kehrt mehr die politische als die theologische Seite derselben hervor. Es ist weniger die kirchliche als die politisch protestantische Opposition gegen den Kaiser, die er vertritt, jene Richtung, die in dem schmalkaldischen Bunde ihre Verkörperung erhielt. Wie er auf Veranlassung, im Auftrage und mit Unterstützung des schmalkaldischen Bundes das Werk schrieb, so ist es auch ganz in dem Geiste desselben gehalten. Mit sichtlicher Theilnahme behandelt er deshalb die beiden Bundeshäupter, insbesondere den Curfürsten Johann Friedrich, während die Behandlung, welche der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der protestantische Verbündete des Kaisers, erfährt, denselben zu einer sehr energischen Gegenerklärung veranlaßte [3]. Es ist eine rein äußerliche Accommodation an das Herkommen, eine leere Form, wenn er in der Einleitung den deutschen Kaiser feiert, Karl V. den großen Monarchen der Vorzeit, Cyrus, Alexander dem Großen, Caesar, Karl dem Großen, an die Seite stellt: das ganze Werk ist nichts desto weniger in einem innern Gegensatz gegen den Kaiser geschrieben. Die Anklage, welche in dieser Hinsicht schon Zeitgenossen gegen den Verfasser erhoben, ist vollkommen gegründet, trotz aller seiner Betheuerungen vom Gegentheil, trotz aller obligaten Lobeserhebungen des Kaisers [4]. Er spricht wohl noch in hergebrachter Weise von dem deutschen Reiche, als der Fortsetzung des römi-

[1] Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1854. p. 438. Es ist im Ganzen richtig was Mencken (Dissert. litt. p. 92) sagt: Sleidanus, qui nihil admisit, quod a vero alienum esset, non satis potuit dissimulare, quod Protestantibus faveret. Die Parteilichkeit eines Historikers spricht sich häufig mehr in dem aus, was er nicht sagt, als in dem was er sagt. — 'Nec ullum interpono judicium, sed id lectori liberum relinquo', sagt Sleidan in der Einleitung (Comment. I, 10), aber Auswahl und Anordnung der Thatsachen sagen in der Regel mehr als ein ausgesprochenes Urtheil.

[2] Comment. I, p. 15.

[3] Vgl. J. Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach II, 249. Man kann sich denken, daß der derbe Brandenburger sich nicht gerade schmeichelhafter Ausdrücke bedient.

[4] Vgl. Comment. I, 21.

schen Weltreiches[1], aber innerlich hat er sich bereits längst davon losgesagt. Wie wenig er noch in den Traditionen des Reiches lebt, wie sehr er bereits den alten Ordnungen des Reiches entfremdet ist und dies auch bei seinen Lesern voraussetzt, zeigen manche der von ihm eingeschobenen Erläuterungen. So ist es z. B. charakteristisch, wenn er es für nöthig hält, den Ausdruck Princeps elector zu erklären. — Die ganze Darstellung erhält dadurch — wie könnte es anders sein? — etwas Gezwungenes, etwas Unwahres, das auf den Leser häufig einen unangenehmen Eindruck macht.

Dazu kommt endlich noch, daß das urkundliche Material selbst, wie reich die Fülle des benutzten auch ist, doch keineswegs dem Verfasser in wünschenswerther Vollständigkeit vorlag. Manches hat er nicht gekannt, und Irrthümer, auch im Thatsächlichen, sind dadurch herbeigeführt worden. Neben den öffentlichen Verhandlungen gab es geheime, neben den öffentlichen Actenstücken gab es auch geheime: diese kennt Sleidanus in der Regel nicht. Wie in Folge davon seine Darstellung der Vorgänge auf dem Convent zu Hagenau von 1540 eine ganz irrige geworden ist, hat schon Paur nachgewiesen[2]. Die geheimen Triebfedern der Handlungen, das Treiben hinter den Coulissen, die heimlichen Schleichwege der Diplomatie lernen wir auch durch Sleidans actenmäßige Darstellung nicht kennen: was er gibt beruht wesentlich auf öffentlichen Documenten, die zum allergrößten Theil auch uns noch erhalten sind.

So unterliegt der Werth des Buches auch in seiner zweiten Hälfte sehr bedeutenden Beschränkungen.

Fassen wir das Resultat zusammen, so haben wir das Ganze nicht eigentlich als Zeitgeschichte anzusehen. Es ist keine unter dem frischen Eindrucke der Thatsachen selbst geschriebene Geschichte, wie man sie von einem Zeitgenossen erwartet, sondern nichts, als eine Sammlung und Ueberarbeitung urkundlicher Relationen, eine fleißige, zum Theil trockene Gelehrtenarbeit, die in ihrer ersten Hälfte der unmittelbaren Anschauung völlig ermangelt und von ganz irrigen Voraussetzungen ausgeht, die aber auch in ihrer größern zweiten Hälfte — abgesehen von ihrer confessionell-politischen Färbung — nur von beschränktem Werthe ist, da das ihr zu Grunde liegende und lediglich excerpirte urkundliche Material zum größten Theil auch uns noch zu Gebote steht. Besteht das Hauptmerkmal und der wesentlichste Vorzug der gleichzeitigen Geschichtschreibung in der Unmittelbarkeit der Anschauung, in der Mittheilung von eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, so kann Sleidan zu den gleichzeitigen Geschichtschreibern kaum gerechnet werden. Ein Gelehrter im neunzehnten Jahrhundert hätte das Buch fast eben so gut schreiben können, als Johannes Sleidanus im sechzehnten.

[1] Comment. I, p. 4. In der Dedication des Werkes an den Curfürsten August von Sachsen!
[2] Paur l. c. p. 72.

Ueber die Schlacht bei Mühldorf.

Von

H. Pfannenschmid

und

Fr. von Weech.

I. Nachträgliches

von H. Pfannenschmid.

In den einleitenden Worten meiner Darstellung der Schlacht bei Mühldorf, Bd. III. S. 43 ff., hatte ich bemerkt, daß wir bei der Dürftigkeit der Quellen über vielerlei Umstände, die sich auf eine ausführliche Schlachtbeschreibung beziehen, im Dunkeln gelassen worden seien. Für eine populäre, ins Einzelne gehende und mehr ausmalende Schilderung würden manche Züge aus ähnlichen fast gleichzeitigen Berichten und anderen Werken zu entnehmen sein. So wird uns nichts gesagt über den Sammelpunkt von König Ludwigs Heere (vgl. Primisser in der Einl. zu seiner Ausgabe von Peter Suchenwirts Werken S. XXXVII), nichts darüber, ob der Zug in wohlgescharten Rotten geschah (das. XXXVIII), nichts über Rüstung und Bewaffnung (das. XLI), so gut wie nichts über die Beschaffenheit und Einrichtung des Lagers (das. XXXVIII. Gedicht Nr. IV und p. 295. 352. 354. Nr. XIII und p. 169), gar wenig über das übliche Recognoscieren (das. XXXVIII), nichts über die Eintheilung städtischer Truppen nach Zünften (Hüllmann, Städtewesen II, 194. 195), fast nichts von der üblichen Sitte, vor der Schlacht zu fasten und zu beten (Stenzel, Kriegsverf. S. 228), nichts über die Beschaffenheit der Banner (Primisser XXXVII), nichts Näheres über das Anrennen der Ritter (St. Palaye, Ritterwesen, übers. v. Klüber I, 21), nichts über die unwillkührlichen Rufe in der Hitze des Kampfes (Primisser XL), nichts über die Behandlung der Verwundeten (Primisser XLI. Ueber Militärärzte s. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins XII, 19. Ueber Feldärzte vgl. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. IV, 183 Anm. 67), nichts über die Nachhut (Primisser XXXVIII), und manches Andere mehr. Ueber andere wichtige Punkte, so über die Verpflegung des Heeres, die taktische Eintheilung desselben, die Tiefe der Aufstellung der einzelnen Truppeneinheiten, namentlich der Infanterie überhaupt (vgl. Ersch und Gruber, Encycl. S. 154 s. v. Infanterie), und über die Art und Weise der Leitung des Ganzen während der Schlacht blei-

ben wir ganz ohne Kunde. Daß man in letzterer Beziehung unter anderem auch an Persönlichkeiten, die etwa unsern heutigen Adjutanten entsprächen, denken muß, ist in sich selbst klar. Daß ferner die mittelalterlichen Schlachten nicht etwa ohne einheitlichen Plan und nur in tourniermäßiger Weise geschlagen wurden, wird Niemand behaupten wollen. Dieses mochte im Verlaufe der Schlacht und bei der Art des damaligen Kampfes, wo Mann gegen Mann focht, leicht begreiflich eintreten, jenes war aber nicht ausgeschlossen, sondern vernünftiger Weise etwas durchaus Wesentliches. Wozu hätte auch das allgemein übliche Recognosciren vor der Schlacht gedient?

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wende ich mich zu verschiedenen Einzelheiten.

S. 45 Anm. 4. Die Anwesenheit des Herzogs Heinrich von Kärnthen in der Schlacht bei Mühldorf, die ich, einem Urkundenauszuge bei Hormayr folgend, dort anzunehmen glaubte, wird mir doch mehr als zweifelhaft durch Peter Suchenwirts Gedicht 'Von Kernden Hertzog Hainreich' (ed. Primisser S. 17 ff. und 206 ff.), worin alle Kriegsthaten dieses Fürsten erwähnt werden, nur nicht seine persönliche Theilnahme, noch seine Theilnahme überhaupt an der Mühldorfer Schlacht. Seine Truppen haben aber dort unzweifelhaft gefochten. S. darüber noch Chron. de gest. Princ., ap. Böhmer Font. I, 59. Die angezogenen Worte bei Hormayr wären dann nur auf die Anwesenheit der kärnthnischen Truppen bei Mühldorf zu beziehen.

S. 48 Anm. 6. Kopp IV, 2, 442 Anm. 2 bemerkt zu den Worten des Chron. Aulae Regiae 385: „sie bezeichnen wohl der Könige letzte Lagerung." Vgl. dazu meine Bemerk. S. 58 Anm. 1 und 8. — Will man die beiden Stellen der Ann. S. Rudberti und des Chron. Aul. Reg. genau nehmen, so können sie nur bedeuten, daß am Morgen des Schlachttages auch hier gekämpft, ja der Kampf eröffnet wurde. Doch dürfen die Worte nicht so verstanden werden, daß die eigentliche Schlacht hier begonnen hätte. Beim Anfang dieser war die Aufstellung unzweifelhaft eine andere. S. die Karte. Allein das schließt nicht aus, daß hier, 'sub monte Dornberg', 'prope castrum Dorenberk', Scharmützel vorgefallen sein sollten. Daß hier gekämpft wurde, ersehen wir aus Peter Suchenwirt a. a. O. S. 43, wo es Vers 39—42 von dem berühmten österreichischen Ritter, 'Hern Friedrich dem Chreuzzpekch' heißt: 'Dar nach strait er in Payerlant — Vor dem Dornperg genannt, — Do wart er tzu der selben stunt — Gevangen unde sere wunt'. Vgl. das. S. 250. Man muß annehmen, daß die Oesterreicher diesen gefährlichen Punkt vor dem Schloß Dornberg, freilich auf der rechten Seite des Isen, besetzt gehalten und vertheidigt haben werden, weil die wahrscheinlich baierische Besatzung, die hier lag, ihnen sonst leicht in höchst verderblicher Weise in den Rücken fallen konnte. Ich möchte aber die hier stattgehabten Kämpfe nicht an das Ende der Schlacht verlegen; vielmehr

denke ich an die kleinen Kämpfe und Gefechte, welche mit dem Recognoscieren verbunden waren und die einer größeren Schlacht vorauszugehen pflegten. Ja, es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß die Baiern, welche aus strategischen Gründen die ganze Linie am linken Ufer des Isen bis Schloß Dornberg hinab, besetzt halten mußten, am Morgen des Schlachttages in aller Frühe (s. S. 58 Anm. 2) von hier aus den Versuch gemacht haben, die Oesterreicher zu umgehen. — Daß in der Nähe des Dornbergs gekämpft war, wußte auch noch die spätere Zeit. Niklas Grill, Stadtschreiber zu Mühldorf, berichtet in seiner bisher noch unedierten Chronik der Stadt Mühldorf, die bis 1428 reicht (Anzeiger f. K. D. Vorz. 1858. S. 260), nach einem Auszuge in den Bayer. Annal. Bl. f. Vat. 1835. S. 30 darüber Folgendes: Anno Domini 1323 (statt 1322) Jahr gesiegt aber Kayser Ludwig den Herzog von Oesterreich an einem großen Streit zu dem Dornberg bey Mühldorf".

S. 49 Anm. 1. 2. 3. J. F. Damberger, Synchr. Gesch. XIII, 563, meint, es könne immerhin die Angabe richtig sein, daß sich das bayerische Hauptlager auf der Straße von München nach Augsburg unter den Mauern des alten festen Schlosses Dachau gebildet habe. Allein die Quellen lassen uns darüber völlig im Ungewissen. Dambergers Quelle ist wohl Mannert, Ludw. d. Baier S. 153 Anm. e, der sich auf eine Urkunde von Jahre 1322 bei Oefele II, 138 bezieht. Mannert sagt: „Der Sammelplatz war die Gegend um Dachau, wenigstens ertheilt Ludwig dem Burggrafen sein erstes Geschenk wegen des Schadens erlitten im Dienste zu Dachau". Die Urkunde ist datirt Nürnberg den 23. Juli 1322 (Böhmer, Reg. Nr. 459, und Mon. Zoller. II, 366; vgl. Buchner V, 321 Anm. c). Sie überweiset dem Burggrafen „für den Schaden, den er in unserm Dienst ze Dachawe nam, da der Has von Bohem (Mon. Zoll.: Hass von Boheim) leiblos ward, 1000 Mark Silber". Es erhellt, daß dieser bedeutenden Summe, etwa 30,000 Thaler heutigen Geldwerths, eine angemessene Dienstleistung entsprechen mußte. Welches sie war, läßt sich nicht ermitteln. Auch sind wir fast gar nicht unterrichtet über die kriegerischen Vorbereitungen beider Könige in der ersten Hälfte des Jahres 1322; die Regesten bei Böhmer geben keine Auskunft; Kurz S. 218 giebt nur Vermuthungen.

S. 50 nach Anm. 6. Damberger zufolge S. 564 mögen, außer der Verwüstung der Ländereien des Grafen W. von Montfort, noch andere Hemmnisse den Herzog Leopold auf seinem Zuge aufgehalten haben, so der Uebergang über den Lech, welcher Strom mehr Wasser führte als gewöhnlich in der Herbstzeit. Es war wieder ein regnerischer Jahrgang gewesen und daher die Erndte schlecht ausgefallen.

S. 55 Anm. 1. Ich hätte noch nennen können: Albert von Hohenrechberg (s. S. 84 Anm. 3), Gottfried und Ludwig von Hohenloch (Böhmer, Reg. Nr. 492). — Andere führen auch den Gra-

sen Berthold oder Heinrich (schleusingischer Linie) oder Poppo (hartenberger Linie) von Henneberg als Theilnehmer der Schlacht bei Mühldorf auf. Spangenberg, Henneb. Chronica (Quartausgabe) I, 337, nennt Berthold und dessen Sohn Heinrich. Glaser, Rapsodiae sive Chron. Henneb. p. 127: Graf Berthold; er fügt hinzu, Aventin nenne ihn aus Irrthum Heinrich. Mannert S. 152 unbestimmt: Graf von Henneberg. Freyberg, Bayer. Annal. Bl. f. Vaterlandsk. Jahrg. 1835. Nr. 7, S. 53: Berthold von Henneberg. Buchner 320: Graf Poppo von Henneberg. Damberger S. 565: Gr. Berth. v. Henneberg. Die Quelle aller dieser Angaben ist Aventin S. 392ᵃ, der Graf Poppo (nicht Heinrich) von Henneberg nennt. Dies beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung. Graf Poppo hatte allerdings 1314 dem König Ludwig bewaffneten Zuzug geleistet (Schultes, Diplom. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg I, 278); allein sonst wird von ihm daselbst nichts gemeldet. Gleichzeitige Quellen und Urkunden schweigen ebenfalls. Auch die dem Berthold von Henneberg ausgestellten Urkunden König Ludwigs vom 2. Febr., 12. und 21. März, 28. Aug., 23. Oct. 1323 u. s. w. lassen nicht sicher erkennen, ob hier von Belohnungen für Kriegsdienst die Rede ist (vgl. Böhmer, Reg.). Da sich Graf Berthold und sein Sohn Heinrich zufolge einer Urkunde vom 24. Novbr. 1320 (Böhmer Reg. Nr. 176. Kopp IV, 2, 340 Anm. 2—4, S. 341 Anm. 1) Friedrich dem Schönen zuneigte, Graf Heinrich demselben sogar einen Dienstrevers ausstellte, wonach er gegen 500 Mark Silber für seine Dienstleistung auf neun Monate, bis zum 1. Sept. 1321, erhalten sollte, so scheint es fast, daß Berthold erst nach der Schlacht sich wieder von König Ludwig habe gewinnen lassen, bis dahin aber eine abwartende Stellung einnahm. Er wird daher ebensowenig wie ein anderer seines Namens bei Mühldorf gewesen sein.

S. 56 Anm. 2. „Conrad Nothaft“ wurde von König Ludwig nicht bei Mühldorf, sondern schon 1320 in Frankfurth „ze Ritter gemacht“. Bayer. Annal. Bl. f. Vaterlandsk. 1835. S. 89.

S. 59 Anm. 5. Ueber „Laufpferde“ s. St. Palaye, Ritterthum, übers. v. Klüber I, 198, und das Glossar zu Ottocar v. Horneck s. v. Mayden (b. Pez, SS. Rer. Austr. III). Ueber Wappenröcke St. Palaye II, 127. Bernd, Die Hauptstücke der Wappenwissenschaft II, 8, wo auch noch ein älteres Beispiel zu der Anm. 1 auf S. 60 gegeben ist.

S. 60 Anm. 5. Vgl. Stenzel, Kriegsverf. S. 288.

S. 62 Anm. 1. Vgl. Primisser a. a. O. Einl. XXXVIII. über die Stellung der Bogenschützen. „In der Schlachtordnung waren die Schützen die vordersten“. — So auch die Ungarn in der Mühldorfer Schlacht.

S. 62 Anm. 2. Vgl. noch J. Schlett, Kais. Ludw. der Bayer S. 47. Hormayr, Taschenb. 1830. S. 463. Damberger S. 566.

S. 63 Anm. 1. Ueber die „Chreye“, Schlachtrufe u. s. w. s. Primisser a. a. O. Einl. XL und S. 190. Vgl. auch G. Droysen, Albrecht des I. Bemühungen S. 88 Anm. 2. 4. Stenzel, Kriegsverf. 228. — Die Literatur über „Kriegslosungen und Feldrufe“ bei Bernd, Schriftenkunde der Wappenwissenschaft I, 90.

S. 65 Anm. 2. Diese Worte möchte ich wohl auf die Sitte der damaligen Zeit beziehen, wonach man „nach der Schlacht auf beiden Theilen zu bestimmen pflegte, wer der Tapferste des Tages sei“. Primisser Einl. XLI und S. 251, wo es von dem österreichischen Ritter Chreuzpeck, der auf Seiten der Florentiner focht, aber von Castruccio von Lucca gefangen wurde, heißt: man hieß ihn den Besten des Tages. Ein anderer Fall von James d'Audelee das. 271. — Die dem König Friedrich zu Theil gewordene Zuerkennung des Preises fiele dann nach dem S. 69 Anm. 4 Erzählten. Hierher gehörte demnach auch, was S. 79 Anm. 1 über Albrecht Rindsmaul gesagt ist.

S. 66 Anm. 1. Das Niederstechen der Pferde geschah mittelst Lanzen oder mit an der Spitze geschärften Schwertern. Vgl. G. Droysen a. a. O. S. 97 Anm. 2. 3. — Daß auch die schwer bewaffneten Ritter zu Fuß fochten, darüber s. unter anderen St. Palaye I, 201.

S. 68 Anm. 2. Neben König Friedrich focht auch Ulrich von Walsee. Suchenwirt, a. a. O. S. 41 (Vers 94 – 102) hat darüber Folgendes: 'D a r n aͤ c h m a n i h n (Ulrich v. W.) m i t ern sach — In Payerlande an der Ysen, — Da man enn (jenen) unde disen — Sach sterben um daz riche, — Do strait er ritterleiche — Mit ern an der selben stunt: — Er ward gevangen und wunt, — Pei seinem herren daz geschach, — An dem sein trew er nie geprach'. — Primisser S. 243 meint, die Worte 'pei seinem herren' bedeuten so viel, wie an König Friedrichs Seite. Hiernach würde Ulrich von Walsee, nachdem sein eigner Heerhaufe geschlagen, zu König Friedrich geeilt sein, um ihn zu schützen.

S. 68 Anm. 4. In Betreff Eberhards von Mosbach verwies Kopp IV, 2, 445 Anm. 11 noch auf den Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit III, 12. Da das Citat falsch war, und ich das richtige nicht aufzufinden vermochte, so ließ ich es weg. Es findet sich aber in dems. Anzeiger, Neue Folge II, 12. Gestützt auf eine daselbst gegebene schätzenswerthe Notiz vom Prof. Friedr. Reuß kann ich Folgendes nachtragen. — Lorentz Fries (geb. 1491 zu Mergentheim, gest. 1550) berichtet in seiner Historie der Bischöffe von Wirtzburg (bei J. P. Ludewig, Geschichtsschreiber von Wirtzburg) S. 608 über Eberhard von Moßbach: „Zuletzt kam das Glück uf Hertzog Ludwigs seiten; dann einer, Eberhard von Moßbach genannt, ein gebohrner des Adels zu Francken, so dazumahl Hertzog Ludwigen Diener war, fieng Hertzog Friedrichen von Oesterreich mit seiner Hand in freyem Feld und überantwortet denselben

seinem Herrn Hertzog Ludwig. . . . Um solcher ritterlichen und männlichen That willen, die gemelter Eberhard von Moßbach mit fahung des gedachten hertzog Friedrichs von Oesterreich desselben tages begangen und ausgericht hatte, hat König Ludwig ihm und seinen erben ihr hergebracht alt väterlichs wappenkleinod, das ist den hohen getheilten hut mit einer sonnen und mond gebessert, daß sich das geschlecht von Mosbach noch gebraucht". — Daß der Franke Eberhard von Mosbach nicht Dienstmann des Königs Ludwig, sondern der des Burggrafen war, ergiebt sich aus der Anmerkung 4 auf S. 68. Reuß theilt a. a. O. mit, daß Eberhards Grabmal in der Johannispfarrkirche zu Schweinfurt sei (Beck, Chron. v. Schweinfurt S. 70). Ferner fragt derselbe, ob diese auch sonst noch von jüngeren Schriftstellern vielfach angenommene Besserung des Wappens von „Eberhart von Maspach" (so schreibt Reuß nach der Originalhandschrift), dessen Geschlecht nun erloschen sei, sich noch irgendwo urkundlich vorfinde. – Ich zweifle durchaus. Man sieht auf den ersten Blick, daß unsere Quelle eigentlich keine Quelle ist; sie verdient kaum den Glauben einer jüngeren Chronik. Das macht obige Angabe von der angeblichen Wappenbesserung schon verdächtig. Ferner sind bis jetzt, wie mir Dr. H. Grote hierselbst gütigst mitgetheilt, eigentliche Wappenbriefe von Ludwig dem Baier nicht nachgewiesen. Der einzige Fall, den man in dieser Hinsicht anführen könnte, daß nämlich Kaiser Ludwig durch Urk. vom 21. Mai 1338 (Böhmer, Reg. Nr. 1904) den lateranensischen Pfalzgrafen Jacobus und Fencius gestattet, dem Löwen, den sie bisher im Wappen führten, die baierische Herzogskrone anzufügen, ist keine Wappenverleihung in unserem Sinne. Der Kaiser will nur einen Theil seines eignen Wappens verleihen. Außerdem ist die fragliche Urkunde nach Böhmer „theilweise oder ganz unecht". — Ueber das Alter der kaiserlichen Wappenbriefe s. Jo. Ludw. Klüber de nobilitate codicillari (Erlang. 1788. 4.) S. 29 ff.

S. 72 Anm. 3. Damberger S. 573 meint, König Ludwig habe das Aufgebot als überflüssig nach Hause entlassen, weil es an Geld gebrach, so viele Leute zu ernähren, zumal wegen der schlechten Erndte das Brodt in hohem Preise stand. „Glaublich schickte er bloß eine reisige Schaar über München jenem Feinde (Leopold) entgegen, die ihm bald Versicherung gewährte, daß Herzog Leupold" den Rückweg angetreten habe.

S. 73 Anm. 2. Dambergers Vermuthung über den Zug nach Regensburg s. S. 574. — Aventin S. 393ᵃ läßt König Friedrich durch Graf (Berthold) von Henneberg nach Dornberg, Oeting, Landshut und Regensburg geleiten.

S. 75 Anm. 2. Ueber die Gefangennahme und Entlassung der gemeinen Soldaten s. Barthold, Gesch. des Kriegswesens II, 45 und Damberger 574.

S. 75 Anm. 7. Die bildliche Darstellung der Schlacht bei Mühldorf in Schloß Zangberg und in der Kapelle zu Wimpassing,

findet sich noch kurz erwähnt bei Schlett, Ludwig der Baier S. 50 Anm. 1.

S. 76. Nach Anm. 4 ist im Text hinzuzufügen: Auch auf Ludwigs Seite gab es Propheten, die Sieg verkündeten. Die Quellen lassen es nicht erkennen, ob Ludwig dies je erfahren. Diese Glücksverkünder waren der Bruder Arnold, ein berühmter Astrolog zu Regensburg (Chron. de ducib. Bav., ap. Böhmer Font. I, 141), und ein frommer und demüthiger Mönch Namens Martin zu München (Albert. Argent. 122).

S. 77. Nach Anm. 1 setze man noch in den Text: Es genügte dem Aventin nicht, daß König Ludwig sich während der Schlacht verkleidete; er hatte auch seine gewöhnliche Kleidung und Harnisch einem Andern angethan (Aventin 393ᵃ). Ueber diese alte Sitte vgl. meine Bemerk. auf S. 60.

S. 77 Anm. 5. Dasselbe wie Hormayr meint auch Damberger, S. 572 Anm. 1 und 2. Seine angeblichen Gründe bestätigen meine dort ausgesprochene Vermuthung über Hormayrs Quelle. — Andere romantische Ausschmückungen bezüglich angeblicher Begegnisse oder Thaten König Ludwigs s. bei J. von Mussinan, Ludwig der Baier S. 100 und 101.

S. 78 Anm. 2. S. auch Mussinan, a. a. O. S. 91 und 92.

S. 78 Anm. 3. Auf eine Verwechslung mit einer früheren Begebenheit ist die Annahme Dambergers S. 573 zurückzuführen, welcher zufolge nach dem Siege der Baiern die Brücke über den Inn gebrochen sei, und viele der fliehenden Oesterreicher umgekommen sein sollen.

S. 78 Anm. 6. „Albrecht der Rindsmaul" oder „Albrecht der Ryndsmaul" ist wohl ein Ministerial des Königs Ludwig gewesen. Er erscheint in des Königs Urkunden öfters als dessen erwählter Schiedsmann. S. Mon. Wittelb. II, 232 (Urk. München 6. Mai 1315); das. S. 247. 253 (Urk. München 26. Febr. 1317); das. S. 256 (Urk. München 19. März 1317). — Die Bayer. Annal. Bl. f. Vaterlandsk. 1834. II, 1005, suchen ohne Grund die Annahme festzuhalten, daß A. Rindsmaul doch Cliens des Burggrafen von Nürnberg „für diesen Fall" (nämlich unter ihm mit in die Mühldorfer Schlacht zu ziehen) gewesen sei. Sein vorheriger Diener aber sei er niemals gewesen. — Dieselben Annal. 1835. S. 285 ff. und 291, weisen, freilich ohne genaue Quellenangabe, Spuren über das Dasein des Albrecht von Rindsmaul in Neustadt an der Aisch nach, folgern aber mit Unrecht daraus, er sei auch Pfleger daselbst gewesen. — Weshalb man übrigens den Rindsmaul zu einem Clienten des Burggrafen machte, liegt gar sehr auf der Hand: in dieser Eigenschaft nur konnte er den gefangenen König Friedrich seinem Herrn dem Burggrafen überliefern. Da er aber weder in den Geschichtschreibern noch in Urkunden als solcher erscheint, so spricht dieser Umstand mit Bestimmtheit für meine Behauptung, daß Albrecht Rindsmaul Friedrich den Schönen nicht ge-

fangen genommen habe. Er, als Dienstmann des Königs Ludwig, hätte diesem den königlichen Gefangenen übergeben müssen. Man vergleiche noch den Artikel „Rindtsmaul“ in Hundt's bayr. Stammenbuch, v. Freyberg, Sammlung hist. Schriften III, 585; und auch L. Voltolini in der Bavaria II, 1, S. 518 Anm. 1.

S. 80 Anm. 1. Vergl. auch Mussinan, a. a. O. S. 101. Schlett, a. a. O. S. 42 Anm. 54 und Damberger S. 570.

S. 82 Anm. 1 setze in den Text: Nach der Tradition soll hier Friedrich seinem Sieger vorgestellt oder von Rindsmaul gefangen sein. Schlett, a. a. O. S. 50 Anm. 1.

S. 82 nach Anm. 1. Ueber den Ort, wo Friedrich der Schöne gefangen sein soll, berichten die Bayer. Annal. Bl. f. Vaterlandsk. Jahrg. 1833. S. 1095: „Nach einer Sage wird der Heimelberg hinter der Heimmühle zwischen Unter- und Ober-Kiefering als derjenige Platz bezeichnet, auf welchem Herzog Friedrich der Schöne in seinem Vordringen zuerst aufgehalten, auf die Ebene wieder zurückgedrängt, und so dann auf der Wiese, welche den Namen Hagrän führt, gefangen worden ist. Für den Platz des eigentlichen Schlachtfeldes werden im Munde des Volkes noch immer die Fächwiesen (Fechtwiesen) gehalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Schlacht auf den Ebenen Erharding und Mühldorf begonnen, und über Mettenheim nach den Fächwiesen sich hergezogen haben“.

S. 83 Anm. 13. Füge noch hinzu: Kortüm, Gesch. des Mittelalt. II, 305. Damberger S. 566. 569. 573.

S. 85. Nach der von mir (und Anderen) gebrauchten Ausdrucksweise könnte es scheinen, als ob Herzog Friedrich der Schöne in Person bei Gammelsdorf gewesen wäre (s. auch S. 46). Allein die Herzoge von Oesterreich waren damals in Schwaben, wohin ein aus Oesterreichern und Niederbaiern bestehender Heerhaufe unter dem Befehle Ulrichs von Wallsee zu ziehen gedachte (Kurz S. 69 ff.; Buchner S. 258; Lichnowsky III, 59 ff.; Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 72).

S. 85 Anm. 6. Ueber meine Schreibung des Namens Schwepffermann bemerke ich Folgendes. Ich folgte der Schreibweise in der Urkunde König Ludwigs vom 28. April 1315. Vorzuziehen dürfte aber die Schreibweise „Sifrid der Swepferman“ sein. So steht der Name in Urkk. aus den Jahren 1265, 1291, 1293, 1314, 1315, 1323, 1365, 1382 (Will, Mus. Noricum S. 77. 78. 79 ff.). S auch die Urk. vom 3. März 1293 in den Quellen zur bayer. und deutsch. Gesch. VI, 9 und 11. — In einer späteren Urk. (b. Will a. a. O. S. 81) aus dem Jahre 1399 steht: Schweppfferman, dann aber in ders. Urk. fortwährend Schweppferman.

S. 85 Anm. 7. Das Treffen bei Gammelsdorf erwähnt kurz P. Suchenwirt b. Primisser S. 36 Nr. XI, 266 ff. und Anm. das. S. 234. — Ueber die Sage von der steinernen Gans am Schlachtfelde bei Gammelsdorf s. Quitzman, Die heidnisch. Rel. S. 159.

S. 96. Anm. 3. Ueber die Einbürgerung der Schwepffermanne

zu Neumarkt vgl. Bayer. Annal. Bl. f. Vaterlandsk. 1834. II, 958 (ohne Quellenangabe). — Will, Mus. Noricum S. 16, giebt aus einen alten Siegel das Wappen der Schwepffermann so an: Es war ein weißes Andreaskreuz mit Eisenhütlein besetzt, im rothen Felde — Voltolini in der Bavaria II, 1, S. 518 Anm. 1 sagt (ohne Quellenangabe): „die Swepfermann waren Hirschbergische Ministerialen und schrieben sich auch von Hülloch, Deinschwang, Berg und Thann".

S. 96 Anm. 9. König Ludwig leistet auch einigen Rittern Ersatz für den Schaden, den sie „in seinem Dienst ze Mühldorf" genommen, so z. B. 3. Mai 1321 Ernst dem Zeller. Freyberg in den Bayer. Annal. Bl. f. V. 1835. S. 40. Böhmer Reg. 2. Erg. H. Nr. 2953.

S. 98. Nach Will a. a. O. S. 16 stand das „Obyt 1337" unter den Worten „dem Gott genod".

S. 99 Anm. 1. „Sünderstorf" las auch Will a. a. O. S. 15. Derselbe meint S. 16, „statt Sünderstorff, Gundersdorf, Gnadersdorf, würde wohl Gumpertsdorf zu lesen sein". — Unter der Inschrift, wie sie Will mittheilt, steht: Bruschius, Fol. 124 (nämlich der Chronologia Monaster.). Will bemerkt dazu, das sei ein Zeichen, daß die Erneuerer der Inschrift das Original selbst nicht hätten mehr lesen können. Ums Jahr 1685 war die Inschrift so verwischt und verwittert, daß M. Zach. Theobald (Beschrb. des Fichtelgeb., Scheuerische Ausgabe, Nürnbg. 1685) selbst an Ort und Stelle auf dem Schwepffermannschen Grabe zu Castel nichts weiter zu lesen fand als den Reim: „Einem ieden ein Ey, dem frommen Schweppermann zwei". — Nach Voltolini a. a. O. liegt ein Sündersdorf nahe bei Gammelsdorf.

Errata.

Außer einigen unwesentlichen leicht selbst zu berichtigenden Irrthümern verbessere man das Folgende.

S. 45 Z. 21 v. O. lies Geschk. st. Geschq. — S. 46 Z. 13 v. O. l. Marchfelde st. Lechfelde. — S. 62 Z. 2 vor Anm. 2 ist nach „räumlich" noch zu setzen: neben einander. — S. 65 Z. 5 v. U. (Text) l. Herzog Heinrich von Niederb. st. Friedrich. — S. 67 Anm. 2 l. post haec venit. — S. 71 Anm. 7 Z. 2 l. Anm. 4 st. 5. — S. 78 Z. 3 v. U. l. II, 1005 st. I, 1005. — S. 78 Anm. 4 l. Aventin S. 392b st. 393a. — S. 79 Z. 3 v. U. l. Anm. 5 st. 6. — S. 82 Z. 4 v. U. setze hinter „Wittelsbacher" S. 38. — S. 83 Z. 7 v. O. In „Dominikus" setze c st. k. — S. 84 Z. 6 v. U. l. Annal. f. Vaterlandsk. Jahrg. 1835. st. Jahrg. 1825. — S. 86 Z. 7 v. U. (Text) l. noch st. nach. — S. 92 vor Anm. 1 im Text setze ist" st. ist. — S. 99 Z. 15 v. O. lies st.: Dem Domherrn Popp u. s. w. so: Dem Altorfer Professor Will und dem Domherrn Popp präsentierte sich der fragliche Name als „Sünderstorf"; ersterer meinte dafür Gumpertsdorf lesen zu sollen, letzterer stellte aber u. s. w.

II. Kritische Bemerkungen

von Fr. von Weech.

Der Versuch des Herrn Dr. Pfannenschmid ein anschauliches Bild der wichtigen Schlacht bei Mühldorf zu entwerfen, scheint mir, so viel Fleiß und Sorgfalt auch der Verfasser auf die Sammlung und Anordnung des Materials verwandt hat, doch keineswegs den richtig erfaßten Aufgaben geschichtlicher Darstellung Genüge zu thun. Es ist kein Zweifel, er hat, wie er verspricht, manches Irrthümliche berichtigt, anderes besser begründet, in richtiger Würdigung der Bedeutung von Sagenbildungen für die historische Kenntniß, auch Sagen und Sagenhaftes, das sich an jenes Ereigniß knüpfte, auf seine geschichtlichen Grundlagen zurückzuführen und auszubeuten gestrebt. Aber es will mir scheinen, daß er so wenig als einer seiner Vorgänger von dem Standpunkte ausgeht, den eine wissenschaftliche Behandlung nie verlassen darf, von einer tiefer begründeten und umfassenden Kritik der Quellen. Seine Darstellung unterscheidet sich von der seines letzten Vorgängers Kopp vor Allem dadurch, daß sie von der kleinlichen Tendenz jenes Historikers frei ist, die sich überall Ludwig dem Baiern feindselig gegenüberstellt und, weit entfernt von den eigentlichen Aufgaben des Geschichtschreibers — wie sehr richtig gesagt worden ist — „die Rolle des Anklägers statt des Richters agirt"; seine Darstellung zieht manches bisher unbeachtet gebliebene Moment ans Licht und berichtigt eine ganze Reihe von Einzelheiten; aber im Grunde ist sie doch ganz dasselbe, was jene: eine Compilation aller über den Verlauf der Schlacht überlieferten Nachrichten, aller gleichzeitigen Aufzeichnungen.

Ich will in der folgenden Ausführung zunächst die Quellen besprechen, denen wir die Kenntniß der Mühldorfer Schlacht verdanken, hierauf die Darstellung Pfannenschmids in ihren Einzelheiten untersuchen, endlich den Versuch machen, auf Grundlage jener kritischen Betrachtung der Quellen eine Beschreibung des bedeutenden Vorganges selbst zu geben.

I.

Die uns vorliegenden Quellen lassen sich in zwei größere Gruppen zerlegen [1]:

1) in solche, welche in der nächsten Nähe des Kriegsschauplatzes oder wenigstens in den Erblanden der hervorragendsten Theilnehmer der Schlacht entstanden sind;

2) in solche, deren Entstehungsort weit ab von dem Schauplatze jenes Kampfes ist und deren Verfasser in keinen persönlichen Beziehungen zu den Streitenden standen. Von der ersten Reihe kommt zunächst das Chronicon de gestis principum [2], von einem Fürstenfelder Mönch verfaßt, in Betracht, von dessen Verfasser der erste Herausgeber, Oefele [3] gewiß mit vollem Rechte sagt: veri amans, nisi ipse rumore populari deceptus fallit. Was er mittheilt, ist ohne Zweifel richtig, bezieht sich aber vielmehr auf die Lage des Königs und die Ereignisse vor und nach der Schlacht, als auf diese selbst, so daß wir uns aus diesem Berichte nicht einmal in groben Zügen ein Bild zu construiren vermögen. Noch weniger ist dieses der Fall in den andern bairischen Quellen, dem Chronicon de ducibus Bawarie und der Vita Ludovici IV. [4], welche nur eben das Ereigniß selbst und seine unmittelbaren Folgen kurz erwähnen. Nicht mehr über die Schlacht, aber brauchbare Angaben über das Terrain des Kampfes bringen die Continuatio Canonicorum S. Rudberti Salisburgensis [5] und eine Kloster-Neuburger Chronik [6], welche auch noch über den Zug der österreichischen Heere gegen Baiern wichtige Aufschlüsse giebt. Weitläuftiger läßt sich über den Gang des Kampfes der Abt Johann von Victring aus, dem Böhmer, wie ich glaube, mit Unrecht das stehende Prädicat des „gut unterrichteten" beigelegt hat, ein Lob, das allerdings seine Mittheilungen über die das österreichische Land und das habsburgische Haus betreffenden Vorgänge in der Regel verdienen, das

[1] Von Quellenschriften zur Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts ist noch immer, obwohl längst von Böhmer abgeschrieben und versprochen (s. Fontes I, XL) ungedruckt Heinricus dapifer de Diessenhoven. Ueber den Gang dieser Schlacht enthält er übrigens keine unsere Kenntniß erweiternden Angaben. Es heißt nur: Factaque est inter eos propter hoc (nämlich die zwistige Wahl) gravis et longa concertatio usque ad strages hominum, et dux predictus Austrie captus fuit per ducem Bavarie et detentus duobus annis et 6 mensibus in castro dicto Truwesniht in Bawaria situm etc. Cod. lat. 21259 (U 59) membr. sec. XIV der Münchner Bibliothek p. 264.

[2] Böhmer, Fontes I, 59—64. Ich citire es fortan: Mon. Fürst.

[3] Scriptores rerum Boicarum Tom. II, 529 555.

[4] Böhmer, Fontes I, 141 und 154.

[5] Fortsetzung der Annales S. Rudperti Salisburgensis, ed. Wattenbach in Pertz Monum. SS. IX, 822.

[6] Als Continuatio Zwetlensis III, herausgegeben von Wattenbach a. a. O. p. 666.

aber seiner Kenntniß der deutschen Verhältnisse im Allgemeinen nicht so unbedingt gezollt werden darf, wie er denn — um nur ein Beispiel anzuführen —, obwohl seine Berichte bis zum Jahre 1343 herabreichen, von den hochwichtigen Verhandlungen zu Rense im Jahre 1338 schlechterdings keine Kenntniß hat; natürlich, denn Herzog Albrecht von Oesterreich nahm an denselben auch nicht den entferntesten Antheil[1]. Was nun den uns zunächst berührenden Schlachtbericht des Johannes Victoriensis[2] betrifft, so sind die Verhältnisse der Streitenden und die Vorbereitungen zum Kampfe richtig geschildert, die Namen der Bannerträger eben so richtig angegeben, der Ausgang der Schlacht und die Gefangennahme Friedrichs und Heinrichs von Oesterreich wahrheitsgetreu dargestellt; dagegen erregt gegen die Zuverlässigkeit der übrigens auch nur spärlichen Nachrichten über den Verlauf der Schlacht die Angabe Bedenken, daß Ludwig der Baier an dem Kampfe thätigen Antheil genommen[3], während doch aus andern, sichtlich besser unterrichteten Quellen das Gegentheil hervorgeht, Bedenken, die durch den Vergleich unserer Schlacht mit Hannibals Sieg am Aufidus und die Citate aus einer lateinischen Bearbeitung der Ilias[4] — so sehr beides für die Gelehrsamkeit des Abtes spricht — nicht entkräftet werden. — Es kommt ferner die Chronik von Königssaal des vortrefflichen Peter von Zittau[5] hier in Betracht, der uns den Antheil seines Landesherrn, des Königs Johann und seiner Landsleute der Ritter von Böhmen schildert, aber wiederum unsere Kenntniß über den Verlauf des Ganzen nicht wesentlich erweitert. Dies ist dagegen in eminentem Sinne der Fall bei zwei schönen deutschen Relationen, über die, deren Bedeutung und gegenseitiges Verhältniß ich mich eingehender aussprechen will, nachdem ich noch in Kürze die andern Berichte characterisirt haben werde, die nach der oben aufgestellten Eintheilung zur zweiten Gruppe gehören. Es sind davon vier in Deutschland, zwei in Italien entstanden. Von den ersteren enthalten wieder drei: Johannes von Winterthur[6], das Chronicon Sancti Petri Erfurtensis[7] und eine Chronik der Kaiser und Päpste aus dem 15. Jahrhundert[8] nur kurze und unrichtige Angaben, während die vierte sich

[1] Vgl. des Verfassers Schrift: K. Ludwig der Baier und K. Johann von Böhmen S. 72 und 92.

[2] Böhmer, Fontes I, 393—396.

[3] Ludewicus . . . prelium est ingressus. l. c. p. 394.

[4] Epitome Iliados Homeri (der sog. Pindarus Thebanus) Vers 495—97. 504—7, woher auch der Vergleich Friedrichs mit dem Löwen.

[5] Petri Zittaviensis Chronicon Aulae Regiae, ap. Dobner, Monumenta historica Bohemiae Tom. V, 385. 386.

[6] Johannis Vitodurani Chronicon ed. G. v. Wyss p. 74.

[7] Das sog. Sampetrinum bei Mencken Scriptores III, 327. Durchaus unzuverlässig, wie ich unten noch zeigen werde.

[8] Stellen daraus von Wattenbach edirt im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV, 16.

eingehender über den Kampf verbreitet, das Werk des Matthias Neoburgensis [1] nämlich, das sich, besonders zusammengehalten mit den sofort zu besprechenden Relationen in deutscher Sprache, als der beste und zuverlässigste Schlachtbericht nächst jenen erweist, ein Lob, von dem ich nur eine Stelle, eine (bei der Entfernung des Verfassers sehr natürlich zu erklärende) falsche geographische Angabe [2], ausnehmen möchte. Die letzteren sind Notizen des Notars Odorico in Pordenone [3] und einige Sätze in dem großen Werk des florentiner Geschichtschreibers Giovanni Villani [4], beide kurz und ohne wesentliche Bedeutung.

In deutscher Sprache endlich liegt ein Schlachtbericht in zwei Redactionen vor, die eingehender zu besprechen sind. Die eine — die ich der Kürze halber A nennen will — ist zuerst von Hieronymus Pez und dann von Böhmer [5] herausgegeben und in einem zweiten Abdrucke von Karajan angeblich „verbessert" worden, worüber man übrigens verschiedener Ansicht wird sein dürfen [6]. Die andere (die ich mit B bezeichne) wurde von Dr. Zeibig aus einer Kloster-Neuburger Handschrift edirt [7], leider ohne daß der Herausgeber über das Alter und die Beschaffenheit derselben auch nur das geringste bemerkt. Dr. Zeibig ist seither gestorben und eine Anfrage in Kloster-Neuburg, die ein gelehrter Wiener Freund besorgte, blieb ohne brauchbares Resultat. Der Sprache nach muß die Redaction B in der uns vorliegenden Gestalt aus dem 15. Jahrhundert stammen. Der Abdruck ist leider fehlerhaft. Wattenbach hat ihn aus einer freilich sehr jungen Wiener Handschrift (des 17. Jahrhunderts) [8] an manchen Stellen verbessert und die wichtigsten Aenderungen veröffentlicht [9]. In Folgendem gebe ich das Resultat der Vergleichung beider Redactionen.

[1] Als Albertus Argentinensis, bei Urstisius Germaniae historicorum illustrium tomus unus pars altera p. 121. 122. Ich citire Alb. Arg.

[2] Die falsche Angabe über das Schloß Wasserburg, das schon Buchner (Bair. Gesch. V, 326) richtig in Zamberg verwandelt hat. Alb. Arg. p. 122.

[3] Bei Bianchi, Documenti per la storia del Friuli p. 39—40.

[4] Cronica di Giovanni Villani lib. 9, c. 173.

[5] Fontes I, 161—164.

[6] A. a. O. 164—166. Was Karajans „Verbesserungen" anbelangt, so will ich, von den sprachlichen Aenderungen absehend, hier nur zwei namhaft machen, welche den Werth derselben hinreichend characterisiren. Einmal schreibt er statt Ysent (S. 161 Z. 5 v. u.) Iser (S. 164 Z. 9 v. u.) und an einer andern Stelle (S. 162 Z. 13 bezw. 165 Z. 9) „verbessert" er das ze Ainzigen (in B noch richtiger: zeainzigen) in ze Ampfingen, ohne sich zu erinnern, daß das „verbesserte" zeainzigen nichts anderes ist als der in der früheren Sprache häufig mit den Präpositionen ze und bi zu Adverbialbegriffen verwendete Dativus pluralis von „einzig" = singulatim, vgl. Grimms Wörterb. III, 356. 357.

[7] Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen IX, 362—365.

[8] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, 562.

[9] Archiv für Kunde östreich. Geschichtsquellen XIV, 10. Andere Verbesserungen liegen mir in Wattenbachs Handexemplar vor, das mir der verehrte

Jedenfalls sind beide nicht vor 1325 entstanden, da sie alle zwei die Entlassung Friedrichs aus der Haft kennen [1]. Daß sie nicht all zu lang nach der Schlacht niedergeschrieben sind, ergibt sich aus der Frische und Lebendigkeit der Darstellung, daß vor 1330, aus dem Umstande, daß von Friedrich ohne die Prädicate gesprochen wird, die in der Regel verstorbenen, besonders befreundeten Personen beigelegt werden.

B. 362, 10 v. u.: wart chunich Fridereich, chunig Albrecht sun von Rom, wogegen A 162, 1: des hochgeborn fursten chunig Albrechtes sun chunig Fridreich von Rom.

B 362, 8 v. u.: sein oham herczog Ludweich von Payern richtiger als A 161, 4: sein oheim van der Pfalz chunig Ludweig.

B 362, 7 v. u.: und des macht vil der ungetrew pischoff von Mainz, richtiger als A 161, 6: von dem ungetriwen pischolf van Meincze.

A 161, 6. Der Uebergang zum nächsten Satze: der ir beider chrieg ein anevenge was, fehlt in B. Der nächste Satz selbst: Da grosse — Regn ist in A besser und ausführlicher als in B.

B 362, 4 v. u. soll wohl: herschraft heißen, vgl A 161, 12 und B 363, 21: herezchrafft.

B 362, 1 v. u. muß das Comma wohl nach: sein helffer was gesetzt werden, so daß ze allen zeiten zu dem folgenden Satze: daz velde u. s. w. gehört.

B 363, 1: das iedermann — endt wolt geben, besser als der ähnliche, wahrscheinlich entstellte Satz in A 161, 10 v. u.

B 363, 4: oberthalben Muldorff besser als A 161, 7 v. u.: oberthalben Landeshut.

Dagegen ist A 161, 5 v. u.: Ysent richtig gegenüber dem Flußnamen: die Emphinge in B 363, 5.

B² hat zwischen do (363, 5) und kunig ein war vgl. A 161, 5 v. u.

B 363, 8: Er hett — veld pracht, deutlicher und wohl auch besser als A 161, 2 v. u.: Er waz — (162, 2) auz chomen.

A 162, 4: mit willen — durch roubes gewin, wahrscheinlich corrumpirt; in B 363, 12 heißt es richtig: durch raubes willen.

A 162, 7: in Kernten fehlt in B.

B 363, 14 des nachtes — vechten solt fehlt in A.

B 363, 18 statt hies (wohl für hiet verschrieben) sagt B²: hat. Wegen zeainzigen s. S. 85 Anm. 6.

B 363, 21: die giengen — mit in und fehlt in A.

B 363, 24: Ulreich und Hainreich richtiger als: des Ulrich her Heinreich in A 162, 19, wenn nicht hier nur ein Versehen des Abschreibers vorliegt.

Gelehrte freundlichst lieh, da jenes Archiv auf der hiesigen Bibliothek fehlt. Ich citire Wattenbachs Verbesserungen B².

[1] B auch noch den Münchener Vertrag und Ludwigs Romzug und Kaiserkrönung S. 365.

B 363, 26: das er — ergienge kürzer und minder schön als die Worte der Redaction A 162, 21—24.

B 363, 27: Desselben nachts — Z. 32: laider nicht geschach, sehr lebendige und anschauliche Erzählung, fehlt in A.

B 363, 34—39. Die Aufstellung des österreichischen Heeres; andere Anordnung als in A. Dort fehlt bei den Brüdern von Walse, was B 35 hat: under dem panyr von Steyr.

B 363, 38: des werden — 40 gelait fehlt in A.

B 363, 41: do die her — 364, 2: essenzeit ist in A anders angeordnet, weniger anschaulich und ausführlich.

B 363, 44: pei rin — verbessert B² in: pei ime. Dadurch erledigt sich die Bemerkung Pfannenschmids S. 65 Anm. 2.

B 364, 11: do flohen — 13: domit verlarn fehlt in A.

B 364, 14: und daz wert — 16: ungern, ebenso. Beide sind wichtige Stellen mit dem augenscheinlichen Gepräge der Wahrheit. Die zweite (im Wesentlichen durch Alb. Arg. 122 bestätigt) von Wattenbach aus B² verbessert s. oben.

A 163, 20 hat nach Dornberch den Zusatz: da der Goldeker auf saz ze den zeiten, der in B fehlt.

B. 364, 24: In derselben zeit — 26: gerochen haben, der Uebergang zu der Erzählung von der Belagerung Burgaus, fehlt in A.

B 364, 31: Do hub sich — 34: gemessen streites, richtiger als A 163, 36—40, namentlich die letzten Worte.

B 364, 36: gen Lawbing (vgl. Mon. Fürst. p. 67) fehlt in A.

B 364, 37: daz veld wal, wohl nur ein Versehen des Abschreibers. B² hat nur: daz wal. Der Zusatz: und alle — da fehlt in A.

B 364, 37: do kom — 39: gezagt haben, besser und richtiger als A 164, 3.

B 364, 39 — 365, 4 ausführlicher als A.

Der folgende Absatz fehlt in A vollständig.

Es scheint daraus nur Eines mit Sicherheit hervorzugehen: daß die beiden Aufzeichnungen auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen sind. Welcher von beiden die Priorität zuzuschreiben ist, dürfte kaum endgültig zu entscheiden sein. Daß in der Gestalt, in der sie uns vorliegen, A die ältere ist, habe ich schon bemerkt. Auf keinen Fall scheint mir die Annahme einer unmittelbaren Ableitung der einen aus der andern zulässig. Es können weder die ausführlicheren Stellen in B als Erweiterungen von A, noch die knappere Fassung von A als ein Auszug aus B erscheinen.

Die historische Bedeutung dieser Berichte fällt auf den ersten Blick mit voller Evidenz ins Auge. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es ein Augenzeuge, vielleicht ein Salzburger[1], jedenfalls ein Par-

[1] Vgl. Böhmer, Fontes I, XVIII. Es möchte auch dafür sprechen, daß des Erzbischofs von Salzburg mit besonderer Betonung in der deutschen Erzählung gedacht wird, während von den zwei andern anwesenden Bischöfen (von Passau und Lavant) gar nicht die Rede ist.

teigänger Friedrichs[1], der hier erzählt. Mit welcher Frische und Lebendigkeit tritt da überall das Bild des ganzen Vorganges vor uns hin. Zuerst in wenigen und doch so schwer wiegenden Worten die Schilderung der Zwietracht im Reiche, dann die Rüstung zum Streit, die Schwäche Ludwigs, dem erst in den vier letzten Tagen zahlreicher Zuzug wird, der Kriegsrath im österreichischen Lager, der schöne Zug voll innerer Wahrheit, daß Friedrich des Nachts vor dem Kampfe im Lager umher geht, die Seinigen zur Treue auf- aufzumuntern, in der er selbst und sein Bruder Heinrich ihnen ein Vorbild sein wollen. Und dann die frische Schilderung, wie sie das waren, die Aufstellung der Truppen, der heiße Kampf, der Angriff des Burggrafen, die Gefangennahme der Fürsten. Wie ist das alles wahr, anschaulich lebendig dargestellt! Fürwahr, man wird in Böhmers Wunsch einstimmen dürfen: daß doch der Verfasser dieses kleinen Stückes uns eine größere Geschichte hinterlassen hätte!

Das höhere Lob, wenn wir beide Redactionen vom Standpunkte ihres historischen Werthes betrachten, fällt, glaube ich, B zu, die mit allen Vorzügen von A noch den weiteren größerer Ausführlichkeit, Correctheit und einer Anzahl neuer Nachrichten verbindet.

Es ist klar, daß diese deutschen Erzählungen einer Darstellung der Schlacht zu Grunde gelegt werden müssen. Wenn aber das geschehen ist, so dürfen, wie mir scheint, nach den Grundsätzen der richtigen Methode aus den übrigen Quellen nur solche Nachrichten herübergenommen werden, welche in den durch die Angaben jener begrenzten Rahmen passen, keine, welche den Berichten derselben wi-

[1] Die Red. A giebt beiden Fürsten das Prädicat: chunig, nennt aber, während ihr Friedrich der chunig schlechtweg, einmal (161, Z. 3) chunig Fridreich van Rom ist, Ludwig nie anders als chunig Ludweig van Payiern; die Red. B nennt Friedrich chunig, Ludwig immer herczog, bis am Ende, wo sie Friedrich nach den Verträgen von Trausnicht und München als Helfer des chaiser anführt. Beiläufig mag hier erwähnt sein, daß B[2] statt offtendes (B 365, Z. 22) darnach hat. — Die Red. B weist noch besonders in dem letzten Absatz (S. 365), der in A gänzlich fehlt, auf einen österreichischen Ursprung hin, wenn sie die Reise Friedrichs nach seiner Befreiung zetal gen Osterreich in Begleitung des Burggrafen und das Geschenk (15 fuder weinz) erwähnt, daß er gen Trausenicht vicztum Weiglein seinem wirt sandte. Do enphie man in schon und erleich und gie mit dem chrewcz gen im. So kann nach meinem Gefühl nur Einer geschrieben haben, der das selbst mit ansah. Die Begrüßung mit dem Kreuz pflegte wohl zunächst in Klöstern den Fürsten zu werden. In einem Kloster möchte wahrscheinlich auch unsere Erzählung entstanden sein. Vielleicht in Kloster-Neuburg, wo sich neben Salzburg die meisten Handschriften derselben vorfanden, oder in Zwetl, worauf die auffallende Betonung der Tapferkeit eines Chunring hindeuten könnte, die in der Gegend von Zwetl ansässig waren (B 363. vgl. Forsch. III, S. 65 Anm. 2). Freilich ist die angezogene Stelle von B nicht völlig von dem Verdachte der Corruption frei, wenn man damit A 163, Z. 3 vergleicht. Aus dem chunaern man könnte immerhin ein Chunring geworden sein. Auf die Abfassung durch einen Geistlichen weist vielleicht auch der Beginn der Red. B: In derselben zeit . . . hin. Es liegt übrigens auf der Hand, daß dies alles nur Vermuthungen sein können, die aber doch wohl der Mittheilung werth sind.

versprechen. Die Darstellung wird dadurch freilich an Umfang und Lebhaftigkeit verlieren, aber an Zuverlässigkeit und Treue ohne Zweifel eben so viel gewinnen.

Ich glaube, Herr Dr. Pfannenschmid hat darin gefehlt, daß er dies nicht that, daß er, ohne einen solchen Grund zu legen, die einzelnen Quellenangaben, je nachdem sie ihm brauchbar schienen, zusammenstellte und so zwar eine recht hübsch zu lesende Darstellung zu Stande brachte, aber nicht (was doch zunächst die Aufgabe jeder historischen Arbeit sein muß, wenn es auch ab und zu Selbstüberwindung kosten mag) nur jenen Theil der Ueberlieferung, der vor dem sichtenden Forum der Kritik Stand hält, zu einem Bilde zusammenfassend, alles übrige bei Seite ließ. Denn nicht an den einzelnen Sätzen darf nach ihrer Glaubwürdigkeit oder Wahrscheinlichkeit die Kritik geübt werden, sondern zuerst an dem Ganzen, dem sie angehören. Nur wenn dieses die Probe bestanden, dürfen auch seine Theile als bewährt und verlässig hingenommen werden.

Indem ich zu einer Besprechung des Aufsatzes im Einzelnen übergehe, werde ich mich darauf beschränken, kleine Versehen zu verbessern, einige Zusätze, die ich zu geben im Stande bin, einzulegen und an den Stellen, an welchen mir der Verfasser gegen die oben aufgeführten Grundsätze gefehlt zu haben scheint, die Rechtfertigung meiner entgegenstehenden Ansicht zu versuchen.

II.

Zu S. 45 Anm. 1. Der Brief König Ludwigs an Dogen, Rath und Gemeinde von Venedig enthält nichts als die Mittheilung des Erfolges der Schlacht. Ich will ihn trotzdem nach der Abschrift, die mir von befreundeter Hand aus Wien[1] zugekommen ist, hier publiciren:

Ludovicus dei gracia Romanorum rex semper augustus egregio viro duci[2], sapientibus viris consilio et communi Venetiarum, suis et imperii fidelibus dilectis, gratiam et omne bonum. Deus judex justus sortis et gratiens humilitatem et justitiam servi sui respiciens in vigilia Michaelis archangeli nunc transacta de ducibus Austrie, nostris et imperii adversariis, nobis de sua gracia victoriam et triumphum magnifice est largitus. Quod fidelitati vestrae tanquam nostris et sacri imperii fidelibus per Henricum Vieymaimerium (sic!), presentium exhibitorem, fidelem nostrum dilectum, pro gaudii materia nunciamus. Data Ratispone, oppido nostro regali, dominico die post Michaelis[3], regni nostri anno octavo.

Zu S. 45 Anm. 4. Der Annahme, daß Herzog Heinrich von

[1] Copia de commemoriali. Vgl. Pertz, Archiv IV, 199.
[2] Doge war damals Giovanni Soranzo (von 1312 bis 1327); vgl. l'Art de vérifier les dates III, 717.
[3] 3. October.

Kärnthen in der Schlacht anwesend war, glaube ich mit Bestimmtheit entgegentreten zu können[1]. Herr Professor Dr. Alfons Huber in Innsbruck hat die Güte gehabt, für die ich ihm an dieser Stelle meinen Dank ausspreche, mir aus den von Professor Ficker und einigen seiner Schüler gesammelten Regesten zur Geschichte Tirols die Auszüge von Urkunden Herzog Heinrichs aus den Monaten August bis October 1322 mitzutheilen. Deren Daten, auf die es hier ja nur ankommt, sind folgende:

1322. August 25. St. Zenoberg (bei Meran) Reg. Boic. VI, 71.
— September 24. Innsbruck.
— October 4. Gries (bei Botzen) — handschriftl.

Nach diesen Ausstellungsorten ist eine Anwesenheit des Herzogs selbst am 28. September bei Mühldorf kaum denkbar.

Es frägt sich nun, wie es mit etwa von ihm abgeschickten Hilfstruppen steht. In den Quellen findet sich keine Andeutung davon, und auch Kink in seiner Geschichte Tirols (S. 405) „findet nirgend erwähnt, daß Heinrich seinen Bundesgenossen (Friedrich) jemals mit Mannschaft unterstützt habe". So bleibt denn nur der Hormayrsche Urkundenauszug übrig, „dem zufolge Herzog Heinrich ao. 1327[2] dem Hermann von Schwangau die Pflege zu St. Petersburg überträgt „zw ainer ergentzunge des schadens den er genohmen hat mit uns in dem streit zu Mülдorf".

Von der Urkunde selbst habe ich nirgend eine Spur auftreiben können. In Innsbruck weiß man nichts von ihr, und aus München habe ich ebenfalls von dem Herrn Archiv-Secretair Dr. Häutle den Bescheid erhalten, daß eine solche Urkunde in den königl. Archiven nicht existire. Nun giebt es allerdings zwei ungedruckte Urkunden, von 1338 und 1339, deren Kenntniß ich auch dem Herrn Prof. Huber verdanke, welche beweisen, daß Hermann von Schwangau Richter auf St. Petersberg (Schloß im Oberinnthal, nicht St. Petersburg; judex montis sancti Petri) war, aber damit ist doch die Aechtheit der von Hormayr erwähnten Urkunde, beziehungsweise des Passus über die Theilnahme an der Mühldorfer Schlacht, nicht erwiesen, um so weniger, als bekanntlich Hormayr nicht zu den gewissenhaftesten Historikern zählt. Zahn hat ihm einmal nachgewiesen, daß er zu Gunsten seiner Schwangauer sich geradezu Fälschungen erlaubte, daß er z. B. in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom 21. December 1218 einen unter den Zeugen erscheinenden comes Hiltiboldus de monte albani in seinem „Hohenschwangau" S. 7 in einem Hiltibolt von Schwangau umgetauft hat[3]. Warum sollte er nicht eben so gut, um Hermann von Schwangau zu verherrlichen, in jene Urkunde — vorausgesetzt daß er nicht das ganze Regest erfunden hat — die Stelle eingesetzt haben, welche jenen als

[1] So auch jetzt Hr. Pfannenschmid. S. vorher S. 74.
[2] Einen Tag nennt er nicht, was schon Verdacht erwecken muß.
[3] Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit Bd. VII. Jahrg. 1860. S. 199–203. Vgl. Böhmer p. 95 Nr. 246.

Mitstreiter bei Mühldorf erscheinen läßt? — Nach dem oben angeführten Itinerar, bei dem völligen Schweigen der Quellen und aller uns bekannten Urkunden kann aus jenem von dem durchaus unzuverläßigen Hormayr beigebrachten Regest allein die Anwesenheit Herzog Heinrichs von Kärnthen oder von ihm gesandter Hilfstruppen, nicht angenommen werden[1].

Zu S. 46 Z. 20. Der Verfasser des Chronicon de gestis principum war, damals wenigstens, nicht Abt des Klosters Fürstenfeld, wie hier irrthümlich angenommen ist. Das dürfte, abgesehen von Anderem, schon daraus hervorgehen, daß er in der Nacht, in welcher das Heer Herzog Leopolds aus Baiern abzog, beauftragt war, die Scheunen des Dorfes Puch zu hüten[2], ein Amt, zu dem man wohl schwerlich den Abt würde ausersehen haben.

Zu S. 51 Z. 7. Die Annahme, daß Boten aus beiden Lagern abgesandt und daß beide von den Fürstenfelder Mönchen aufgehoben worden seien, scheint doch zu unwahrscheinlich. Ich glaube nicht, daß man das ambo so deuten muß[3].

Zu S. 51 Anm. 4. Ich muß hier eine früher von mir[4] beigebrachte Angabe zurücknehmen. Es hat sich nämlich seither die dort besprochene Urkunde im Königl. Reichsarchiv in München im Original vorgefunden, und zwar mit dem von Kopp, wie schon vorher von den Reg. Boic. VI, 72 angegebenen Datum: ze velde bi Oetingen vor unserm streit... dez nehsten pfinztags vor Michahelis (23. September)[5].

Zu S. 53 Z. 5. Das Flüßchen Isen wird mit dem weiblichen Artikel gebraucht, die, nicht der Isen.

Zu S. 54 Z. 3 v. u. (des Textes). Bei Erwähnung des Herzogs Bernhard von Schlesien hätte auf Stenzels Geschichte von Schlesien S. 118 und auf die Zusätze und Verbesserungen dazu, die Wattenbach beigebracht hat[6], verwiesen werden sollen. Wattenbach führt zuerst gegen Stenzel aus, daß nicht Herzog Bernhard von Münsterberg, sondern Bernhard von Fürstenberg, Bruder des Herzogs Bolko von Münsterberg, gemeint sei, und nennt nach einer lateinischen Urkunde, die dort abgedruckt ist, die Namen von 8 schlesischen Rittern, welche mit dem Herzog bei Mühldorf zugegen waren. Die Urkunde ist datirt: Actum in Bavaria apud Othingam in prato quod dicitur dy veewyze anno domini 1322 in vigilia

[1] Dadurch erledigt sich auch die Bemerkung Pfannenschmids S. 71 Anm. 7.

[2] dum ... laboriose grangiam custodirem, M. F p. 63.

[3] Ceterum inter duos exercitus occupantur nuntii diem et horam, quando convenire debeant nuntiantes. Sed ambo... privati suis equis ... u. s. f. M. F. p. 61. Vgl. p. 62 die letzten vier Zeilen und Joh. Victor., bei Böhmer S. 394, der auch nur von Boten Leopolds spricht.

[4] In meiner Schrift: Kaiser Ludwig ꝛc. S. 18 Anm. 58.

[5] Ich habe die Urkunde mit einer größeren Anzahl anderer abdrucken lassen in dem Oberbayrischen Archiv Band XXIII, S. 152.

[6] Schlesische Ritter in der Schlacht bei Mühldorf in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthümer Schlesiens III, 199—202.

sancti Michahelis; wenn ich nicht irre, der einzige urkundliche Nachweis für den Namen des Walfeldes[1]. Die Namen der Ritter sind: Arnoldus de Petirswalde (Peterswaldau), zu dessen Gunsten Herzog Bernhard die Urkunde ausstellte, und als Zeugen: Henricus de Hagvicz (Heinrich von Haugwitz), Cunczo de Richinbach (Kunz von Reichenbach), Johannes Sekkelonis de Tepelwoda (Johann, des Sekkelo Sohn von Töppliwoda), Heinmannus de Petirswalde (Heinmann von Peterswaldau), Johannes dictus Wegeste de Cedelicz (Johann genannt der Wegeste von Zedlitz), Schibko de Czcheczchow (Schibko von Tschetichau), Kekelo de Cirnen (Kekelo von Zirn). Die Uebersetzung der Namen von Wattenbach a. a. O.

Zu S. 55. Anm. 6. Wenn wir der deutschen Erzählung den Werth beilegen, den sie verdient, so muß auch — um so mehr, als sie hier durch das Zeugniß des Matthias Neoburgensis unterstützt ist — an ihr festgehalten werden, wenn sie berichtet, daß König Ludwig am Kampfe keinen Antheil nahm[2].

Was Dr. Pfannenschmid aus Matthias Neoburgensis selbst dagegen anführt[3], entkräftet diese Behauptung nicht. Denn als er bei dem Flußübergang durch die österreichischen Bogenschützen belästigt wurde, suchte er sofort einen andern Punkt der Isen, flußaufwärts, zum Uebersetzen aus. Die Stelle des Monachus Fürstenf.[4] beweist durchaus keine active Theilnahme des Königs Ludwig, und die Angaben des Johannes Victoriensis und der Geschichtsquelle aus dem 15. Jahrhundert[5] müssen gegen das übereinstimmende Zeugniß der deutschen Erzählung (Redaction A und B) und des Matth. Neob. fallen. Irgend einen Einfluß auf das Commando mag der König sich trotzdem immerhin vorbehalten haben.

Zu S. 56 Anm. 2. Die Vermuthung, daß in Ludwigs Lager ein Ritterschlag erfolgte, erhält Unterstützung durch die oben erwähnte Urkunde, in welcher Herzog Bernhard von Arnold von Pe-

[1] Vgl. Pfannenschmids Zusammenstellung S. 57 Anm. 2. Ich bemerke zu dem Namen noch, daß 'gickelvêh' multicolor, polymitum, bunt, heißt (Schmeller, Bayr. Wörterb. II, 25), ebenso wie das einfache mhd. vêch (vgl. Grimms Wörterb. III, 1386). Das kommt wohl von dem bunten Anblick der weithin sich erstreckenden mit Feldblumen besäeten Wiese. „Fechtwiese" haben dann später Leute, die den alten Namen nicht mehr verstanden, mit Beziehung auf die berühmte Schlacht, daraus gemacht.

[2] Wand der van Payren in den streit nie chom. Er hielt da bei auf einem louffer in einem plaben wapenroch. Fontes I, 162. Ebenso B 363 unt. — Ipse autem met Ludovicus duodecimus in armis blaueis cum albis crucibus, ne cognosceretur, absque signis regiis apparebat. Alb. Arg. 121. 122.

[3] l. c. 122 ob.

[4] Ludwicus rex, rex Bohemie et Heinricus dux Bavarie . . . ducem Austrie cum exercitu suo cingunt. M. F. p. 61.

[5] Beide übereinstimmend: Ludwicus prelium (bellum) est ingressus. Joh. Vict. 394. Archiv f. K. östr. Geschq. XIV, 16.

terswaldau sagt: quem ante conflictum sacri Romani imperii militari investivimus dignitate, was Wattenbach, gewiß richtig, auf Ertheilung des Ritterschlages deutet.

Zu S. 57. Was das Terrain betrifft, so würde wohl nur die Kenntniß der Oertlichkeit aus eigenem Augenschein hier ein sicheres Urtheil möglich machen. Mir ist es wahrscheinlich, daß mit dem in den Quellen genannten „Berge“ [1], „Hügel“, 'monticulus', der Höhenzug bei Altmühldorf gemeint ist, der sich bis gegen Ecksberg erstreckt, wo noch heute ganz deutlich Schanzwälle, die Reste einer Römerstraße, erscheinen [2], die gewiß vor 500 Jahren einen stattlicheren Anblick boten als heute. Daß die Anhöhe dort nicht ganz unbedeutend ist, möchte ich aus dem Namen „Thal“ schließen, den ein kleiner Ort zwischen Altmühldorf und dem Inn (Große bayr. Generalstabskarte Blatt 72 Mühldorf) gewiß von seiner geographischen Lage führt [3].

Zu S. 58. Ueber die Aufstellung der bairischen Truppen habe ich eine von der Pfannenschmids völlig abweichende Ansicht. König Ludwig war bis zum 7. September in Regensburg; von hier zog er, sicher ohne München zu berühren, wo seine Gegenwart ohne Zweifel urkundlich bezeugt wäre, an den Inn; am 23. stellte er bei Oetting auf dem Felde eine Urkunde aus. Daß dort ein Lager aufgeschlagen war, macht denn auch begreiflich, warum Ludwig am Abende des Schlachttages trotz dem erfochtenen Siege wieder gegen Oetting zurückzog. Man hatte nicht nöthig, am Walplatze unter den Leichen der Gefallenen die Herbstnacht zuzubringen, wenn kaum eine Stunde entfernt die Zelte standen [4]. Die Oesterreicher hatten Mühldorf besetzt, und ihr Lager dehnte sich auf der Ebene zwischen dieser Stadt und der Isen aus [5]. Wenn sie von hier am linken Ufer des Inns weiter zogen, konnten sie dem Kampfe ausweichen und die Vereinigung mit dem aus Schwaben erwarteten Heere des Herzogs Leopold bewerkstelligen. Es kam also für König Ludwig darauf an, dies durch ein Umgehen des Feindes zu verhindern, und das geschah, indem er von Oetting aus am linken Ufer der Isen hinaufzog, den Fluß überschritt und den Kampf begann. Bei dem:

[1] Es ist wohl derselbe, von dem z. J. 1319 Ann. S. Rudberti Salisb., Mon. SS. IX, 822, sprechen: venerunt ad montem supra civitatem et opidum Müldorf positum.

[2] Bavaria Band I, 2, S. 602.

[3] Sonst befindet sich, wie ich einer Mittheilung des Herrn Bibliothekar Föringer in München, der mit dankenswerthester Gefälligkeit den historischen Verein von Oberbaiern zu Erkundigungen bei dessen Mandatar in Mühldorf Herrn Notar v. Peter veranlaßte, entnehme, zwischen der Innthalhöhe und der Isen weder ein Berg noch ein Hügel.

[4] Daß da noch ein Lager stand, möchte ich aus dem Erlaß der oben besprochenen Urkunde Herzog Bernhards von Schlesien schließen, die vom Schlachttage selbst (in vigilia sancti Michahelis) datirt ist.

[5] Annal. S. Rudberti Salisb., Mon. SS. IX, 822. — Contin. Zwetl. l. c. 666.

'ne in alteram partem declinet' (sc. Fridericus)[1] fällt dann freilich die von Buchner vorgeschlagene und von Pfannenschmid gebilligte[2] Ergänzung 'Oeni' hinweg. Mit Recht, denn einen Rückzug der Oesterreicher über den Inn, auf das rechte Ufer des Stromes konnte — nachdem sie mit Mühldorf natürlich auch die Innbrücke[3] besetzt hatten — Ludwig nicht hindern. Auch konnte dies zunächst gar nicht in Friedrichs Absicht liegen, da er ja dadurch die für ihn so werthvolle Vereinigung mit Herzog Leopold, der aus Schwaben am linken Innufer heranziehen mußte, selbst unmöglich gemacht hätte. Daß eine Abtheilung von Ludwigs Heer zu Ampfing lag, steht nirgend, nachdem ich oben die „Verbesserung" Karajans, der auch Pfannenschmid folgte[4], hoffentlich für immer beseitigt habe. Nach allen diesen Vorbereitungen, nachdem ohne Zweifel der Kampf in ritterlicher Weise angesagt und angenommen worden war, was nach der deutschen Erzählung (Red. B) auch Pfannenschmid annimmt[5], hat die Angabe des Odorico[6], die unser Verfasser doch auch noch verwerthen will[7], daß Ludwigs Troß (familia) mit den Feinden Händel (rixam) begann[8], gewiß keinen Sinn mehr. Dessen bedurfte es nicht.

Für die nun folgenden Vermuthungen über die Aufstellung der Truppen Ludwigs fehlt es doch zu sehr an der quellenmäßigen Begründung. Nur daß der Hinterhalt des Burggrafen von Nürnberg auf dem linken Ufer der Isen war, ist durch die Quellen erwiesen, daß bei Zangberg, ist nur Vermuthung. Wenn einmal darüber eine Conjectur aufgestellt werden soll, möchte ich mich eher für Dornberg entscheiden, wie ich denn überhaupt den ganzen Verlauf des Kampfes — nachdem Ampfing außer der Berechnung bleibt — weiter nach Osten hin verschieben möchte.

Zu S. 58 letzte Zeile des Textes und Anm. 6—8. Die Nachricht vom Schlagen und Abbrechen der Brücke hat nur das Chron. Sampetrinum[9], und zwar in einem Zusammenhange, der die Angabe sofort verdächtig machen muß, in Verbindung nämlich mit der weiteren Nachricht[10], daß Ludwig vor dem verabredeten Tage den Feind mit seinem Angriffe überrascht habe. Die bezeichnenden Worte deutet Pfannenschmid nur mit Punkten an: anticipatoque

[1] Mon. F. p. 61.

[2] Buchner V, 324. Forschungen III, S. 58 Anm. 2.

[3] Daß hier eine Brücke über den Inn führte, erweisen die Annal. S. Rudberti Salisb. l. c. 821, die zum Jahre 1319 'pontem civitatis' erwähnen. Vgl. auch Forschungen S. 68.

[4] S. 53 Anm. 1.

[5] S. 52 Anm. 3.

[6] Bianchi p. 39.

[7] S. 59, vgl. Anm. 1.

[8] Auf diese Weise begann ein anderes Treffen während desselben Bürgerkrieges am 19. September 1316 bei Eßlingen. Vgl. d. Verf. Schrift: Kaiser Ludwig etc. S. 8.

[9] Mencken Script. III, 327.

[10] Die doch Pfannenschmid sonst völlig verwirft. Vgl. S. 52 Anm. 3.

prefixo termino'. Aber auch abgesehen davon, hat die Sache wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die Isen ist nämlich ein so kleiner Fluß, daß es sich kaum lohnte eine Brücke zu schlagen[1], daß es aber ganz sinnlos gewesen wäre sie nachher wieder abzubrechen, während an vielen Stellen das Heer durchzuwaten im Stande war. Denn auch die Nachricht von einer durch König Johann entdeckten Furt, durch welche die Truppen an das rechte Ufer gelangt seien, finde ich nur in einer nicht gleichzeitigen und ziemlich werthlosen Quelle[2].

Was den Zeitpunkt des Uebergangs betrifft, so geht der, wie ich glaube, unverkennbar deutlich aus Alb. Arg. hervor. Am Abend des 27. September halten Ludwig die feindlichen Bogenschützen vom Uebergange ab, worauf er flußaufwärts zieht, um hier am andern Morgen überzusetzen[3].

Zu S. 60 Anm. 5. Die Annahme von der Existenz des „fliegenden Haufens" nach Aventin, ist doch auch eine gewagte. Sollte nicht eher aus der historisch feststehenden That eines burggräflichen Ritters[4] sich das, was Aventin mittheilt, entwickelt haben?

Zu S. 61. Nach allem Vorausgehenden scheint es mir unzulässig, die Angabe des Matthias Neoburgensis von einem abermaligen Kriegsrath der Oesterreicher am Morgen des Schlachttages, in dem ein allmählicher Abmarsch, Leopold entgegen, vorgeschlagen worden sei[5], zu berücksichtigen. Sie widerspricht der deutschen Erzählung und beruht gewiß auf einer Verwechslung mit der dort (als am Vorabend erfolgt) geschilderten Berathung. Und auch die Stelle des Fürstenfelder Mönchs: Friedrich habe jetzt, als er sah, daß er ihn nicht mehr vermeiden könne, wohl oder übel den Kampf angenommen[6], muß gegen die Angabe der deutschen Erzählung wegfallen.

Zu S. 62 Anm. 1. Ueber den „Werder von Oesterreich" bin ich auch nicht im Stande, bestimmte Auskunft zu geben. Doch will ich einen Erklärungsversuch, nur eine Vermuthung, nicht unterdrücken, die nämlich, daß Werder statt werd her steht (vgl. Förstemann, Namenbuch S. 1328), und daß unter diesem werthen Herrn Friedrich von Oesterreich selbst zu verstehen sei. Denn obgleich vor- und nachher von ihm die Rede ist, als Befehlshaber des

[1] Durch Vermittlung des historischen Vereines von Oberbaiern erhielt ich die Mittheilung, daß die Isen auf der in Frage stehenden Strecke eine durchschnittliche Tiefe von $3^1/_2$ bair. Fuß und eine Breite von 20 — 70 bair. Fuß hat. Auch danach scheint mir die Nachricht, daß das Heer Ludwigs den Fluß an einer Furt durchschritt, wahrscheinlicher, als die Angabe, daß eine Brücke geschlagen worden sei.

[2] Aus dem 15. Jahrh. Archiv f. K. östr. Geschq. XIV, 16.

[3] Mane transeuntes ibidem. Alb. Arg. p. 122.

[4] Mon. F. p. 61 unt. u. 62.

[5] Alb. Arg. p. 122. Die Vereinigung war nicht mehr möglich, nachdem Ludwig die Isen überschritten hatte. Ein solcher Rath kann also nur am Vorabend des Schlachttages ertheilt worden sein.

[6] Fridericus . . . vellet nollet inire prelium perurgetur. M.F. p. 61.

zweiten Heerhaufens und als eifrigem Kämpfer, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß er die Ungarn selbst an ihren Standort geführt und etwa noch ganz besonders zur Tapferkeit ermahnt habe. Ja es scheint mir diese Annahme durch eine andere Stelle der deutschen Erzählung selbst (S. 364) bestätigt zu werden, die besagt: Do fluhen die Ungarn und die haiden alle, die chunig Friederich dar pracht het auf den pergk[1].

Zu S. 63 ff. In Bezug auf den von Dr. Pfannenschmid bis ins Einzelne ausgemalten Schlachtplan kann ich nur wiederholt darauf hinweisen, wie wenig sicher alle derartigen Ausführungen sind, mögen sie auch noch so viel innere Wahrscheinlichkeit haben, daß sie sich also nie über das Niveau von Conjecturen erheben. Dasselbe gilt natürlich von dem Gange der Schlacht selbst, wo übrigens in der Schilderung des Verfassers[2] wieder die Angaben der verschiedenartigsten Quellen durch einander geworfen sind, namentlich denen des Odorico, wie mir scheint, zu viel Werth beigelegt wird. Das Plündern der österreichischen Truppen, während dessen sie der Ueberfall der Burggrafen getroffen habe, hat, nur von Odorico überliefert, wenig Wahrscheinlichkeit für sich neben der deutschen Erzählung, welche den Reiterangriff, der die Entscheidung brachte, mitten im heißesten Kampf erfolgen läßt.

Was weiter die Erzählung des Johannes Victoriensis von der Benutzung des Standes der Sonne sagt, ist mir, wie schon oben bemerkt, wegen der classischen Reminiscenzen und Citate nicht unverdächtig.

Zu S. 69. Bei dem Berichte von Friedrichs Erscheinen vor dem Sieger möchte ich aus innern Gründen, aus Gründen des Gefühls, wenn ich so sagen darf, bei der Uebereinstimmung der beiden Quellen in der Hauptsache, der Version des Matth. Neob. den Vorzug geben[3]. Mir scheint das Schweigen Friedrichs natürlicher, der Situation, der Stimmung angemessener, als die in der deutschen Erzählung (Red. B) überlieferte Antwort, welche mehr wie das Resultat einer reflectirenden Berichterstattung erscheint.

Zu S. 70. Die Zahlenangaben über Todte, Verwundete, Gefangene sind, namentlich wenn sie nach so weit vom Kriegsschau-

[1] Die fragliche Stelle lautet: Do het sich der werder von Oesterreich mit den Ungarn und mit den haiden an einen perch besunder gelait.

[2] Nur beiläufig die Berichtigung, daß Wattenbach den Namen des „Eberstorfer" im X. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 539 mittheilt, nicht, wie es hier S. 64 Anm. 1 ungenau heißt, im Archiv für Kunde östr. Geschq.

[3] Die deutsche Erzähl. (B) sagt nach der Verbesserung aus B²: Do empfie er in und sprach: herr oham, ich sach euch nie so gern. Do sprach der kunig Fridrich: Ich sach euch aber nye als ungern (B 364, B² 10). Dagegen heißt es bei Alb. Arg. 122: Salutante autem eum Bavaro et dicente: Avuncule libenter videbimus vos. Ille autem consternatus animo, non respondit.

platz entstandenen Quellen (wie z. B. Villani) gemacht werden, doch zu unzuverlässig, um Glauben zu verdienen.

Zu S. 72 Anm. 2. Der Bericht des Chronicon Sampetrinum ist nicht nur übertrieben, sondern, den zuverlässigen Angaben des ortskundigen Monach. Fürst. gegenüber, total falsch, was von Neuem die oben ausgesprochenen Bedenken, dieser Quelle an andern Stellen zu folgen, rechtfertigt[1].

Zu S. 78 Z. 12. Der Ort heißt jetzt Baierbrunn.

Zum Anhang. S 83 ff. Durch die Güte des Herrn Bibliothekar Föringer in München bin ich in den Stand gesetzt, für die Richtigkeit der Conjectur „Gamelstorff" — wenn an ihr noch Jemand zweifeln sollte — einen sehr alten Zeugen beizubringen. Aus zweien in der Münchener Staatsbibliothek verwahrten Manuscripten, die sich einst im Besitze des bekannten im Jahre 1514 gestorbenen[2] Nürnberger Arztes Hartmann Schedel befanden, hat Heller im 8. Bericht des historischen Vereines zu Bamberg 1845. S. XLV, und Föringer in der Beilage zu Nr. 185 der Neuen Münchener Zeitung vom 1. August 1855 nach Schedels eigenhändiger Aufzeichnung die Inschrift mitgetheilt:

„Hie ligt begraben Seufried Swepfermann
Alles wandel an
Ein ritter kek und fest
Der zu Gamelstorff am streit in furt tet das pest
Ist tod dem got genad. Anno dñi
MCCCXXXVII".

Wenn ich nach diesen Bemerkungen nun den Versuch mache, den hier entwickelten Grundsätzen folgend einen Schlachtbericht zu geben, so beabsichtige ich nur den Gang der Schlacht selbst zu schildern. Die Ereignisse und Zustände vor und nach derselben sind, wie ich glaube, von Dr. Pfannenschmid durchaus richtig dargestellt.

III[3].

Fast acht Jahre lang hatte der Streit um das Reich zwischen den Enkeln König Rudolphs von Habsburg gedauert, dem bairischen Ludwig und dem österreichischen Friedrich, seit sie am 20. October

[1] Als irrige Angaben sind noch anzuführen: die falsche Jahreszahl 1323 und die Nachricht, daß die Ungarn die Flucht schon im Beginne der Schlacht ergriffen hätten.

[2] Ein neuer Beweis für Pfannenschmids Ansicht, daß das Sprüchlein von den Eiern erst sehr spät auf die Tafel gesetzt worden sein kann.

[3] Die Belege für die folgende Darstellung sind fast durchaus in den obigen Bemerkungen enthalten. In der Schilderung der Schlacht selbst ist überall, wo nichts weiter angemerkt ist, der deutschen Erzählung gefolgt worden.

1314 zu Königen des deutschen Reiches in zwistiger Wahl waren erhoben worden. Nur noch ein Monat fehlte der Vollendung des achtjährigen, für den Süden und Südwesten des Reiches ganz besonders traurigen Zeitraumes, als am 28. September 1322 die Schlacht bei Mühldorf die Entscheidung brachte, deren Würfel für Ludwig fielen. Mühldorf war ein salzburgisches Städtchen am Inn, über den dort eine Brücke führte, auf der man nach Salzburg und weiter in die österreichischen Erblande zog, während am linken Ufer des Stromes durch eine weit ausgedehnte Wiesenfläche, nördlich von dem kleinen Flüßchen Isen und mäßigen Höhenzügen begrenzt, gegen den Strom zu jäh abfallend, der Weg nach Baiern, nach München führte. Dorthin war Friedrich mit den Seinen, den getreuen Rittern aus Oesterreich, manchem Parteigänger aus Schwaben, zahlreichen ungarischen Hülfsvölkern, gezogen und hatte sich mit den befreundeten Bischöfen von Salzburg, Passau und Lavant vereinigt, die ihm wohl ohne Zweifel auch kampfbereite Schaaren zuführten, während ein anderer Verbündeter, der Herzog Heinrich von Kärnthen, trotz erfolgter Mahnung, seine Reisigen nicht gesandt zu haben scheint. Von Schwaben her aber nahte mit stattlichen Heeresmassen der treue Bruder Friedrichs, Herzog Leopold, bereit, sich zur rechten Zeit mit dem Hauptheere zu vereinigen und dann den Feind durch den doppelten Anprall zu erdrücken. Aber diesem Plane traten doch Hindernisse in den Weg. Der verabredete Termin war nicht eingehalten worden, weil manche der Landherren, die raubend und verwüstend, wie in Feindes Land, aus Oesterreich heraufgezogen waren, dem Raub zu Liebe allzu lange unter Weges gesäumt hatten. Andere, und gerade die bedeutendsten, hatten sich dem Zuge gar nicht angeschlossen. Aber die Vereinigung beider Heere wäre doch noch möglich gewesen, wenn nicht die Boten, welche Leopold, um Näheres festzusetzen, an die Brüder abgesendet, von den Mönchen des Klosters Fürstenfeld, Ludwigs treu ergebenen Anhängern, aufgehoben, an der Erfüllung ihrer Sendung gehindert worden wären. Das war ein großer Gewinn für Ludwig. Denn als er von Regensburg aus nach dem Inn heranzog, da waren freilich König Johann von Böhmen und Herzog Heinrich von Niederbaiern schon zu ihm gestoßen, aber seine Kasse war leer und sein Heer dem Feinde keineswegs gewachsen.

Erst in den letzten vier Tagen vor dem Streite strömte von allen Seiten Hülfe herzu: aus treuer Anhänglichkeit die Einen, der Abenteuer willen Andere, Manche endlich, um gegen die Heiden zu fechten, die der König von Ungarn den Oesterreichern geschickt hatte.

Friedrich hatte Mühldorf mit der Innbrücke, der Rückzugslinie nach Salzburg, besetzt, und seine Aufstellung dehnte sich gegen die Isen hin in der Richtung nach Dornberg zu aus [1]. Bei Oetting stand, jedenfalls seit dem 23. September, König Ludwig. Die

[1] Annal. S. Rudberti Salisb., Mon. Scr. IX, 822. Vgl. Petr. Zitt. 385.

Seinen lagen weithin auf dem Felde zerstreut [1]. Auf eine Bewegung des feindlichen Heeres hin, die den Zweck hatte, die Vereinigung mit dem erwarteten Leopold anzubahnen [2], sammelte er am 27. September seine Truppen und führte sie am linken Ufer der Isen entlang, so daß sich die beiden Heere wohl sehen konnten. Er führte sie, in der Absicht, das Flüßchen zu übersetzen und den Kampf zu beginnen, dazu besonders von König Johann von Böhmen angeeifert, dessen scharfem Blick die Wichtigkeit des Momentes nicht entging, der, wie kein Zweiter, geeignet war, einen Erfolg zu erringen, während sein eigenes Heer, im frommen Glauben an den Schutz des hl. Wenzeslaus, gerade an dessen Fest (28. Sept.) mit erhöhter Tapferkeit dem Feind entgegentreten mochte [3]. Drüben aber im österreichischen Heere sah man erst jetzt, daß die gegnerische Heeresmacht überlegen sei, und die erfahrenen Krieger, der Marschall Dietrich von Pilichsdorf und die Brüder Ulrich und Heinrich von Waldsee vereinigten ihre Vorstellungen mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg zu weisem Rathe an ihren Herrn, er solle dem Kampfe ausweichen. Denn noch war dies möglich. Als nämlich Ludwig den Uebergang über das Flüßchen zu bewerkstelligen versuchte, das jetzt noch die Heere trennte, vermochten es österreichische Bogenschützen, ihn daran zu verhindern [4]. Aber Friedrich wollte ihrem Rath nicht folgen. Er habe so viele Wittwen und Waisen gemacht, entgegnete er, und so viel Unbill an der Christenheit begangen, daß er den Streit nicht länger aufschieben wolle, wie es auch ergienge [5]. So war denn die Annahme der Schlacht entschieden und die Nacht zu den letzten Vorbereitungen zu benutzen. Friedrich selbst und Dietrich von Pilichsdorf ritten im Lager umher und ermahnten die Ihrigen zu treuem Aushalten. Ludwig war indeß, am Ueberschreiten der Isen gehindert, das Flüßchen herauf gezogen bis zu dem Schlosse Zangberg, in dessen Nähe er am andern Morgen [6], wie es scheint ungestört, sei es über eine rasch geschlagene Brücke, sei es durch eine Furt, den Uebergang seines Heeres vollzog. In den Morgenstunden ward dann in beiden Heeren zur Schlacht gerüstet. In vier Abtheilungen ordnete Friedrich die Seinigen: die erste mit dem Panier von Steiermark führten die Brüder von Waldsee, die zweite mit dem Reichsbanner, das ein elsässischer Ritter, von Geroldseck [7], vorantrug, Friedrich selbst, die dritte sein Bruder Herzog Heinrich von Oesterreich unter dem Panier dieses Herzogthums, das Dietrich von Pilichsdorf trug, die vierte endlich waren die Salzburger unter dem Banner des würdigen Erzbischofs Friedrich.

1 'hat das z e a i n z i g e n likung'. B S. 363.
2 Vgl. Monach. Fürst. p. 61.
3 Petr. Zittav. 386.
4 Albert. Argent. 122.
5 Die Rede nach A 162.
6 Alb. Argent. l. c. 'mane transeuntes ibidem'. Vgl. oben S. 95.
7 Joh. Victor. 395.

Dieser selbst und seine Amtsbrüder von Passau und Lavant mischten sich nicht unter die Kämpfenden, sie warteten in Mühldorf den Ausgang der Schlacht ab und traten, als sich dieser zu der Oesterreicher Nachtheil wandte, den sichern Rückzug in ihre Länder an[1]. Noch waren die ungarischen Hülfstruppen übrig; diese sollten nicht an dem ersten Angriffe mit den Uebrigen Theil nehmen, sondern erhielten eine besondere Aufstellung zur Seite, als Reserve, um zur rechten Zeit, wenn die gegnerischen Truppen zum Wanken gebracht wären, auf ihren raschen Pferden in die zersprengten Schaaren einzudringen und die Weichenden zu verfolgen[2]. Drüben im bairischen Heere war der Oberbefehl dem König Johann von Böhmen zu Theil geworden, das Reichsbanner einem fränkischen Ritter Conrad von Schlüsselberg[3] anvertraut. Ludwig selbst mischte sich nicht unter die Kämpfenden. Er hielt auf einem leichten Pferde abseits in einem blauen Rocke mit weißen Rauten, von elf gleichgekleideten Getreuen umgeben, ohne Abzeichen der königlichen Würde. Denn er fürchtete, wenn er erkannt und gefangen genommen würde, dem Tode bestimmt zu sein[4]. Nach solchen Vorbereitungen und nachdem, wohl in beiden Lagern, die Messe gefeiert und das Abendmahl empfangen worden war[5], begann der Kampf.

Lange schwankte die Entscheidung zwischen beiden Heeren. Der erste Angriff der Böhmen wurde von den Oesterreichern und Steiermärkern zurückgeworfen[6], und um die Mittagsstunde waren 500 der Besten auf die Erde gesetzt und auf ihr Wort verpflichtet, am Kampfe ferner keinen Theil nehmen zu wollen. Nur durch Verrath entging König Johann demselben Schicksal. Denn schon war er vom Pferde gestürzt und lag dem Rosse des Pilichsdorfers zwischen den Füßen, als ihm ein österreichischer Ritter, der Eberstorfer[7], wieder aufhalf. Dadurch, meint der Chronist, war der Streit verloren. Doch dauerte der Kampf noch fort, die Oesterreicher blieben noch im Vortheil, bis Heinrich von Niederbaiern sein Fußvolk noch durch seine Reiterei, die er absitzen ließ, verstärkte[8]. Und gleichzeitig sprengte aus einem Hinterhalte jenseits der Isen der Burggraf Friedrich von Nürnberg mit einer Schaar frischer Reiter dem Feind in die Flanken. Wenn die Oesterreicher im ersten Augenblicke von diesen Truppen Hülfe erwarteten, denn sie hielten sie für die Leute des Herzogs Leopold, die aus Schwaben herbeikämen, so wurden sie bald genug enttäuscht. Denn die sie vorher gefangen genommen,

[1] Annal. S. Rudberti l. c.
[2] Nur so vermag ich die gesonderte Aufstellung der Ungarn zu erklären.
[3] Joh. Victor. l. c.
[4] Alb. Argent. 121, 122.
[5] Von Ludwigs Lager berichtet es Petr. Zittav. 386, von Friedrichs Joh. Victor. 394.
[6] Joh. Vict. 395. Archiv f. Kunde östr. Geschichtsquellen XIV, 16.
[7] Archiv der Gesellsch. f. ält. d. Geschichtskunde X, 539.
[8] Mon. Fürst. 61. Vgl. Alb. Arg. 122.

brachen jetzt ihr Wort und hieben auch ihrerseits auf die Oesterreicher ein, sobald die Burggräflichen in deren Reihen einsprengten. Da löste sich die Schlachtordnung. Die Ungarn und Heiden flohen zuerst. Die Sache Friedrichs war verloren. Von Anfang an war er stets im dichtesten Kampfgewühl gewesen und hatte so glänzende Tapferkeit bewiesen, daß man von ihm rühmen konnte, es sei nie ein besserer Ritter, nie ein kühnerer Mann [1] im Kampfe gewesen. Aber gegen die Uebermacht war auch die größte persönliche Tapferkeit vergebens. Alle österreichischen Herren wurden gefangen, auch Friedrichs Bruder Herzog Heinrich, zuletzt er selber mit dem Marschall von Pilichsdorf. Ein Mann des Burggrafen war es, dem er sich ergeben mußte.

Der führte ihn vor seinen Herrn, dieser vor König Ludwig [2]. Es war Vesperzeit, und der Sieger stand unter einem Baume, als man ihm den Besiegten zuführte [3]. Ludwig begrüßte ihn: „Vetter wir sehen euch gerne“. Friedrich aber, tief erschüttert, schwieg [4]. Dann führten sie ihn und den Marschall von Pilichsdorf nach dem Schlosse Dornberg. Ludwig aber und die Seinigen bezogen wohl wieder ihre Zelte bei Oetting [5]. Dort ward am andern Morgen Kriegsrath gehalten und der Beschluß gefaßt, den gefangenen Friedrich über Regensburg nach der Veste Trausnicht an der Nab zu führen und ihn dort der Obhut des Viztums Weiglein zu übergeben. Da lag er bis zum März 1325 gefangen.

[1] A 163.
[2] Alb. Argent. 122.
[3] B 364.
[4] Die Begrüßung nach Alb. Arg. 122. Vgl. oben S. 96.
[5] Vgl. ob. S. 93 über die Urkunde des Herzogs Bernhard von Fürstenberg, die am S. Michaelsabend bei Oetting ausgestellt ist.

Ueber

das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl.

Von

G. Waitz.

Das merkwürdige Decret welches Papst Nicolaus II. auf der Lateransynode des Jahres 1059 erließ ist wiederholt, namentlich in der neueren Zeit, Gegenstand der Erörterung gewesen. Es giebt zu mancherlei Zweifeln Anlaß, die auch durch die neusten Arbeiten nicht als gelöst gelten können und eine neue Untersuchung nicht als überflüssig erscheinen lassen.

Einmal liegen zwei verschiedene Texte vor, von denen der eine als später verändert angesehen werden muß: welcher aber, darüber besteht wenigstens kein volles Einverständnis, wenn auch die Neueren meist, nach dem Vorgang von Pertz, dem einer Vaticanischen Handschrift, Cod. Nr. 1984, den Vorzug gegeben haben, sowohl Giesebrecht, Floto, wie Hefele, Gfrörer, Watterich, Will: die entgegengesetzte Meinung ist besonders von Gieseler vertreten [1], hat aber wenig Beachtung gefunden; die genannten alle nehmen auf die Ausführung des gelehrten Kirchenhistorikers keine Rücksicht [2]. Dagegen hat sie eine andere Controverse lebhaft beschäftigt, ob nemlich das Decret in der Weise wie es 1059 erlassen seine Gültigkeit behauptet, oder noch von dem Papste selbst verändert worden sei. Diese Frage, angeregt von Höfler, ist von Gfrörer und Will bejaht, von Hefele dagegen entschieden verneint worden, von allen ohne näheres Eingehen auf die nach der Beschaffenheit des ursprünglichen Textes [3]. Beides aber, glaube ich, steht in dem nächsten Zusammenhang mit einander, und eine Lösung der verschiedenen Schwierigkeiten und Zweifel ist nur möglich, wenn das eine in Verbindung mit dem andern untersucht wird.

Es ist auszugehen von einer Vergleichung der Texte. Ich lasse die Stellen auf die es ankommt neben einander drucken.

[1] Gieseler, K.G. 4. Aufl. II, 1, S. 239, führt eine Abhandlung an: Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione pontificum Rom. diss. hist. crit. Argent. 1837., die vielleicht seiner Ausführung zu Grunde liegt, die ich mir aber hier nicht habe verschaffen können. Als zweifelhaft, welcher Text vorzuziehen, bezeichnet die Sache zuletzt Reuter, Alexander III. 2te Aufl. I, S. 503 N.

[2] Gfrörer, Gregor VII. Bd. I, S. 633 citiert nur die zweite Auflage.

[3] Höfler, Deutsche Päpste II, S. 301 (vom J. 1839) nimmt noch keine Rücksicht auf Pertz Ausgabe (1837), und giebt meist dem andern Texte den Vorzug. Ihm folgt Damberger VI, S. 573. Darauf bezieht sich wohl die Bemerkung von Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 757 N.

Text des Cod. Vat. (Pertz Legg. II, 2, S. 177).

Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, decernimus atque statuimus, ut, obeunte hujus Romanae ecclesiae universalis pontifice, inprimis cardinales, diligentissima simul consideratione tractantes, salvo debito honore et reverentia dilectissimi filii nostri Heinrici, qui inpresentiarum rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi, mediante ejus nuntio Langobardie cancellario W., concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint, ad consensum novae electionis accedant: ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri cum reverentissimo filio nostro rege Heinrico preduces sint in promovenda pontificis aelectione, reliqui vero sequaces. Aeligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus; vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur.

Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, licet tantum pauci sint, jus tamen potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi cum invictissimo rege congruentius judicaverint. Plane postquam electio fuerit facta, si

Text des Hugo Flavin. (SS. VIII, S. 408; in der Hauptsache übereinstimmend Gratian Decret. P. I, Dist. 22, c. 1).

Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, decernimus atque constituimus, uf, obeunte hujus Romanae universalis aecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant, ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri praeduces sint in promovendi (l. — da) pontificis electione, reliqui autem sequaces. Et certe etc. (ein längerer Zusatz). Eligant autem de ipsius aecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Salvo debito honore et reverentia dilecti nostri filii Henrici, qui impraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint.

Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laycis, licet paucis, jus potestatis obtineant eligere apostolicae sedes antistitem, ubi congruentius judicaverint. Plane postquam electio fuerit facta, si

bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede juxta consuetudinem inthronizari non valeat, electus tamen sicut verus papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Quod beatus Gregorius ante suam consecrationem fecisse cognoscitur.

Quod si quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel presumptionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu inthronizatus fuerit, non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur, et auctoritate divina . . . . perpetuo anathemate . . . . a liminibus s. ecclesiae separatus abiciatur, sicut antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis.

bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede juxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem optineat regendi sanctam Romanam aecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Quod beatum Gregorium ante suam consecrationem fecisse cognoscimus.

Quod si quis contra hoc nostrum decretum synodali sententia promulgatum per seditionem vel presumptionem aut quodlibet ingenium electus aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit, auctoritate divina . . . . perpetuo anathemate a liminibus s. Dei aecclesiae separatus subiciatur, sicut antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis.

Die Verschiedenheiten beider Texte treten leicht hervor. Es ist hauptsächlich dreierlei zu bemerken. Das Erste betrifft die Wähler. Während der eine Text (I) die Cardinäle allgemein, aber dann auch nur diese als solche nennt, stellt der andere (II) die Cardinalbischöfe voran, nennt dann aber weiter die clerici cardinales und außerdem den reliquus clerus und den populus, und dem entsprechend werden in der späteren Stelle, wo von dem Recht der Wahl auch außerhalb der Stadt die Rede ist, die cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laycis genannt. Die Stellung der cardinales episcopi wird hier außerdem in einem längeren Satz unter Bezugnahme auf ein Decret Papst Leos gerechtfertigt, die dem andern Text ganz fehlt. Eine weitere Verschiedenheit ergiebt sich an der zweiten Stelle dadurch, daß in Text II hinzugefügt wird: licet paucis, so daß dieser Beisatz sich nur auf die von den Cardinalbischöfen zuzuziehenden Geistlichen und Weltlichen bezieht, während die andere Lesart: licet pauci sint, dahin führt, daß auch wenige Cardinäle schon das angegebene Recht haben sollen. — Dazu kommt zweitens, was fast als die Hauptsache erscheint, daß

das Recht des deutschen Königs in ganz verschiedener Weise bestimmt wird: nur der Text I hat an zwei Stellen das: cum rege Heinrico, Worte die dem König einen Antheil an der Wahl selbst, an der zweiten Stelle, wenn man die Worte genau nimmt, an der Bestimmung des Ortes, wo ausnahmsweise eine Wahl vorgenommen werden kann, beilegen. Damit steht in Verbindung, daß der Satz: salvo debito honore etc. sich in den Texten an verschiedener Stelle findet; auch hat nur I den Zusatz: mediante ejus nuntio Langobardie cancellario W. — Das Dritte ist, daß II gar nicht die Worte hat: non papa, sed sathanas, non apostolicus, sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur.

Sehen wir zunächst auf die Texte selbst, den Zusammenhang der Worte und ihren sachlichen Inhalt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß II erhebliche Vorzüge hat. In dem Hauptsatz über die Wahl haben nur hier die Ausdrücke eine rechte Bedeutung: das gilt namentlich von dem: sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant: sie sollen zu der Wahl der Cardinäle hinzukommen; während in I die Cardinäle selbst es sind, von denen es, gewiß sehr wunderlich, heißt: diligentissima simul consideratione tractantes . . . . ad consensum novae electionis accedant. Ebenso unpassend ist hier der folgende Satz, namentlich das reliqui autem sequaces. Es giebt nach diesem Text gar keine reliqui, wenigstens ist im Vorhergehenden von solchen nicht die Rede, während in dem andern die Worte ihre sehr bestimmte und deutliche Beziehung auf den reliquus clerus et populus haben, und die religiosi viri entweder die Cardinäle überhaupt oder die Cardinalbischöfe sind (in dem letzten Fall gehören wohl die clerici cardinales auch zu den reliqui). — Die Art wie das Recht der Cardinalbischöfe gerechtfertigt wird: Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si, perspectis diversorum patrum regulis seu gestis, etiam illa beati Leonis sententia recolatur. 'Nulla, inquit, ratio sinit, ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus expetiti nec a comprovincialibus episcopis metropolitani judicio consecrati'. Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur aecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur, qui electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt, sieht entschieden nicht wie eine Interpolation aus. Das spätere, schon hervorgehobene 'paucis' wird sich auch wohl empfehlen: es ist wenigstens eher begreiflich, wenn das Recht der Wahl den Cardinalbischöfen mit wenigen andern, als wenn es wenigen Cardinälen beigelegt werden soll. — Nicht weniger scheint mir in dem was sich auf den König bezieht der Vorzug der größeren Einfachheit und Klarheit der Worte und Bestimmungen auf Seiten des zweiten Textes zu sein. Es muß auffallen, daß nach dem andern des Königs und seines Rechts zweimal

Erwähnung geschieht, einmal so, daß die ihm gebührende Ehre und Achtung vorbehalten, dann in der Weise daß in demselben Satz ihm eine Theilnahme an der Wahl, und zwar dem Vorwählen der Cardinäle, beigelegt wird. Eine solche Mitwirkung kehrt wieder bei der Bestimmung des Orts, wo in Nothfällen die Wahl außerhalb Roms vorgenommen werden kann, mit einem Ausdruck, der noch mehr als an der ersten Stelle als gezwungen erscheinen muß: ubi cum invictissimo rege congruentius judicaverint. Was die Stellung des Satzes 'Salvo debito honore etc.' betrifft, so erscheint sie auf den ersten Blick vielleicht angemessener im Text I da wo von der Wahl selbst zuerst die Rede ist, als wie in II am Ende, nach der Bestimmung auch über die Wählbarkeit. Doch wird sich dagegen sagen lassen, daß eine solche Clausel, die sich auf den ganzen Vorgang beziehen konnte, wohl passend auch ganz am Ende ihren Platz fand. Man muß dann nur die Worte nicht mit dem unmittelbar Vorhergehenden verbinden, sondern mit Salvo einen neuen Satz beginnen[1]. — Die dritte Stelle bietet zu Bemerkungen dieser Art keinen Anlaß: die betreffenden Worte lassen sich ebensowohl als Zusatz denn als ausgelassen denken.

Für die Kritik wird es demnächst auf die vorhandenen geschichtlichen Zeugnisse über den Inhalt und Charakter des Decrets ankommen. An solchen haben wir keinen Mangel, und dieselben sind auch schon wiederholt für diesen Zweck verglichen worden. Aber doch vielleicht nicht so vollständig, wie es nothwendig erscheint.

Das älteste ist ein Schreiben des Papstes Nicolaus selbst, und zwar ein Rundschreiben, in dem er eben über die Beschlüsse der Römischen Synode Nachricht giebt (quae in Romana synodo nuper celebrata coram 113 episcopis, nobis licet immeritis praesidentibus, sunt canonice constituta, vobis notificare curamus). Hier heißt es gleich c. 1 (Mansi Conc. XIX, S. 897):

Primo namque, inspectore Deo, est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut, si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum censensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur.

Man wird den Bericht kurz und mangelhaft genug finden. Doch läßt er keinen Zweifel, daß wirklich die Cardinalbischöfe in erster Linie berechtigt sein sollten, dann die übrigen clerici und laici Berücksichtigung fanden. Insoweit erhält hier der Text II Bestätigung. Dagegen die Worte: non apostolicus, sed apostaticus habeatur finden sich nur in I und müssen als Bestätigung des entsprechenden Satzes in diesem gelten[2]. Des Königs Heinrich geschieht überhaupt keine Erwähnung.

[1] So ist es in der Ausgabe des Hugo Floriacensis bei Baluze, der denselben Text giebt, der Fall.

[2] Pertz a.a.O. S. 178 N. beruft sich für die Echtheit dieser Worte nur auf Bonizo.

Hieran reiht sich eine Stelle in einem Actenstück, das unter dem Namen Decretum contra simoniacos angeführt zu werden pflegt: einer längeren Erklärung gegen diese ist ein Passus über die Papstwahl beigefügt (Mansi a. a. O. S. 899):

Nihilominus auctoritate apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus: Ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur, liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere. Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod eis melius videbitur, juxta qualitatem temporis, quasi jam omnino inthronizatus sit.

Die Herkunft dieses Actenstückes ist, so viel ich sehe, nicht bekannt [1]. Nehmen wir es, wofür es sich selber ausgiebt, so ist es eine Erklärung des Papstes Nicolaus selbst auf einer Versammlung über das was auf früheren Versammlungen in Beziehung auf die Papstwahl festgesetzt ist. Von einer Veränderung des früher Beschlossenen, wie sie Höfler, Gfrörer und Will hier haben finden wollen, ist keine Rede. Sollte eine solche stattgefunden haben, wenigstens nicht durch dieses Decret selbst könnte sie eingeführt sein, dasselbe würde nur auf eine schon früher geschehene zurückweisen. Es frägt sich aber, ob überhaupt zu einer solchen Annahme Anlaß ist. Worauf die angeführten Autoren Gewicht legen, daß hier des Königs keine Erwähnung geschieht, so wichtig es an sich erscheint, kann schwerlich in Betracht kommen, da dasselbe, wie wir sahen, von dem Rundschreiben des Papstes, unmittelbar nach der Lateransynode von 1059, gilt: wenn hier von diesem Theil des Decrets ganz geschwiegen wird, kann es nicht eben auffallen, wenn dasselbe auch in dem späteren Actenstück geschieht. Was aber den übrigen Inhalt betrifft, so entspricht er auch nicht ganz dem Decret von 1059. Namentlich die Worte: liceatque cardinalibus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere, finden keinen unmittelbaren Anhalt in den uns vorlie-

[1] Jaffé Reg. S. 386 giebt nichts Näheres darüber an. Auch in den älteren Ausgaben der Concilien finde ich nichts über die Herkunft. Vgl. S. 112.

genden Texten des Decrets[1]. Dennoch scheint mir kein ausreichender Grund, um des willen an ein zweites, von dem ersten verschiedenes zu denken. Dem Sinne nach ist das Gesagte doch in den Bestimmungen von 1059 enthalten. Daß einer der gegen das Decret gewählt, perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus et sequacibus omnibus a liminibus sanctae ecclesiae separatus abiciatur, daß die Cardinäle das Recht haben, wenn in der Stadt eine rechtmäßige Wahl nicht vollzogen werden konnte, sie außerhalb vorzunehmen, giebt in der Hauptsache das was in der angeführten Stelle, nur in anderer Wendung und in etwas speciellerer Ausführung, gesagt wird: eben zu einer solchen, die dann gewissermaßen eine Ergänzung oder authentische Auslegung des ursprünglichen Textes war, mochte sich der Papst später veranlaßt sehen. Man könnte meinen, es sei das schon vor dem uns vorliegenden Ausspruch geschehen, und darauf beziehe sich der Ausdruck: in aliis conventibus: auf mehrere schon vorher stattgefundene Versammlungen und ihre Beschlüsse werde hingewiesen[2]. Allein ich glaube kaum, daß man auf den Ausdruck so großes Gewicht legen darf: der Papst mochte in etwas unbestimmter Weise doch nur die Lateransynode bezeichnen.

Daß jedenfalls der Inhalt dieses Stückes sich auf das Decret von 1059 bezog, oder wenigstens von andern bezogen ward, zeigt eine Stelle des Bonizo (Liber ad amicum lib. VI, abgedruckt bei Watterich, Vitae pontif. I, S. 211):

communi omnium episcoporum consilio in hac synodo haec lex de electione pontificis definita est, cui legi 113 episcopi subscripsere: Si quis apostolicae sedi sine concordia (?) et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit intronizatus, non apostolicus, sed apostaticus habeatur liceatque cardinalibus cum aliis Deum timentibus clericis et laicis invasorem et anathematizare et humano auxilio et studio a sede apostolica pellere et quem dicaverint (?) reponere. Quod si intra Urbem hoc perficere nequiverint, auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco qui eis placuerit, electionem faciant, concessa electo auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem s. Romanae ecclesiae juxta qualitatem temporis, quasi jam intronizatus sit.

Niemand kann zweifelhaft sein, daß Bonizo hier aus dem späteren, nicht dem echten vollständigen Decret geschöpft hat: sein Text ist ein fast wörtlicher Auszug desselben. Eben ein Auszug; und man dürfte nicht die Meinung hegen, daß etwa jene Fassung eines Decrets von Papst Nicolaus nur nachträglich aus den Worten Bonizos

[1] Stenzel II, S. 74 hat diese Stelle mit Recht, aber aus dem abgeleiteten Bonizo, hervorgehoben.

[2] So scheinen Hefele IV, S. 761 und Will, Restauration II, S. 210 N., die Stelle zu verstehen.

gemacht sei. Bonizo fügt aber hinzu, was dort nicht steht, daß es auf der Römischen Synode von 1059, welche 113 Bischöfe unterschrieben, erlassen sei. Diese Bemerkung konnte er, wenn er das echte Decret nicht kannte, aus dem Rundschreiben des Nicolaus entnehmen.

Ganz den Text dieser späteren Fassung, nur ohne die Einleitung, von den Worten: Si quis pecunia etc. an giebt Ivo, Decretum V, 80, wieder. Er citiert es als c. 2 dessen, von dem es c. 79 heißt: Nicolaus synodo praesidens in Constantinopolitana ecclesia dixit, meint also ohne Zweifel auch die Lateransynode von 1059. Da der Eingang fehlt, kann die Ausgabe der Conciliensammlungen nicht hieraus genommen sein: das angeführte Decretum hat also auch eine ziemliche Verbreitung gefunden.

Die Fassung desselben erinnert an das Rundschreiben. Auf der einen Seite ist das 'non apostolicus, sed apostaticus habeatur', ganz wie hier. Dagegen wird auch erst der cardinales episcopi (nur Bonizo läßt dies Wort ganz weg), dann der sequentium ordinum religiosorum clericorum erwähnt und damit Text II bestätigt. Ueber die andere wichtige Abweichung, in Beziehung auf den König, scheint diese Fassung ebenso wie das Rundschreiben keinen Aufschluß zu geben, da, wie bemerkt, desselben gar keine Erwähnung geschieht. Doch muß ich sagen, daß mir dies viel eher erklärlich erscheint, wenn das Recht des Königs nur in der Weise, wie der Satz: 'Salvo honore etc.' es enthält, aufgeführt, als wenn er ausdrücklich als mithandelnd bei der Wahl und nachher bei der Bestimmung des Orts genannt war. Namentlich das 'in loco qui eis placuerit' konnte leicht aus dem 'ubi congruentius judicaverint' von II werden, während es eine etwas starke Auslassung war, wenn aus 'ubi cum invictissimo rege congruentius judicaverint' nur jenes genommen ward. Und dasselbe gilt für die Hauptsache. Hieß es: cum reverentissimo filio nostro rege Heinrico preduces sint in promovenda pontificis electione, so war es wie eine Fälschung, wenn nur von den Cardinälen als Wählern gesprochen ward. Bestand die Erwähnung des Königs dagegen nur darin, daß alles geschehen solle 'salvo honore etc.', so kann man wohl sagen, es habe sich das von selbst verstanden, auch wenn der Papst es in den kürzeren Referaten überging. Das Gewicht des Decrets lag in den andern Bestimmungen, dies war nur ein Vorbehalt der gemacht werden mußte, den aber die Kirche besonders hervorzuheben keinen Grund hatte und gewiß gerne vermied.

Es fragt sich nach der Bedeutung eines Theiles dieses Satzes: Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint. Giesebrecht [1] hat diese Worte auf das

[1] Ann. Altah. S. 150 N. Das Wort 'precaventes', über das er hier spricht steht nur in der einen Handschrift des Textes I (dem Chron. Farfense).

Kaiserthum, die kaiserliche Würde bezogen. Mir scheint aber theils bedenklich, daß diese als ein 'jus' bezeichnet, daß so bestimmt von ihr ein 'personaliter impetrare' ausgesagt wird; außerdem scheint es sprachlich unpassend, das 'sicut jam sibi concessimus' auf 'futurus imperator speratur' zu beziehen; auch wissen wir von einem solchen Versprechen an den jungen Heinrich IV. nichts. Ich glaube daher, daß die Auffassung vorzuziehen, welche schon Stenzel[1], neuerdings wieder Will[2] haben, daß hier das Recht zu der Theilnahme an der Einsetzung des Papstes auf eine ausdrückliche Verleihung des Nicolaus zurückgeführt werden soll, und derselbe sagt: den Königen und Kaisern werde dasselbe nur zustehen, insofern sie es ausdrücklich von den Päpsten erhalten: Will erinnert mit Recht an die Verleihung des Patriciats an Heinrich III. noch nach der Kaiserwahl, die recht eigentlich diese Bedeutung hatte. Dafür spricht sehr bestimmt eine Stelle des Petrus Damiani, Discept. synod. (Watterich, Vitae I, S. 247) wo der reg. advocatus sagt: Verumtamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure susceperat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit. Vgl. Bonizo lib. VI (ebend. S. 260): Anno . . . . papam convenit, cur absque jussu regis Romanum accipere ausus sit pontificatum. Cui cum . . . . Hildebrandus dixisset, in electione Romanorum pontificum secundum decreta s. patrum nil regibus esse concessum, et ille respondisset, ex patritiatus hoc licere sibi dignitate etc. — Auf die Worte: mediante ejus nuntio etc. komme ich nachher zurück.

Unter denen die weiter auf das Decret Bezug nehmen kommt vor allem in Betracht als Zeitgenosse und der Dinge um die es sich handelt in jeder Weise kundig Petrus Damiani. In der etwa 1062 geschriebenen Epistola ad Cadalum (abgedruckt bei Watterich S. 241) heißt es: nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi, sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat, quod rem quantocyus accelerare compellat. Auch hier sind es, wie in Text II, zuerst die Cardinalbischöfe, dann der clerus, zuletzt das Volk, die als bei der Wahl betheiligt genannt werden. Vgl. damit die Discept. synod. (ebend. S. 250): ille quem cardinales episcopi unanimiter vo-

[1] Fränkische Kaiser I, S. 200.
[2] a. a. O. S. 172.

caverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit. Und ähnlich der Eid Robert Guiscards, Watterich S. 234: secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut papa eligatur et ordinetur ad honorem s. Petri. Und das meint auch Benzo II, c. 1, SS. XI, S. 612: concordantibus tripertiti ordinis Romanae urbis primatibus.

Das Recht des Königs wird bei Petrus in der Weise erwähnt, daß er befragt werden soll. Aehnlich lauten andere Stellen desselben Autors. In der Discept. synod. wirft der regius advocatus den Römern vor (Watterich S. 246): quoniam inthronizastis papam sine consensu domini nostri regis, der defensor Rom. eccl. entschuldigt es nur durch die gefährliche Lage des Augenblicks (S. 247): ut de tam longinquis terrarum spatiis nequaquam regiae clementiae praestolari possemus oraculum, daß der König unmündig gewesen und die Kirche gewissermaßen die Stelle seines Vormunds eingenommen. Jener antwortet: Dicitis, quia necessitate constricti et velut angusti temporis brevi spatio coarctati nequaquam potuistis in electione pontificis expectare consensum regiae majestatis; quod profecto frivolum esse perspicuum est. Es seien drei Monate nach dem Tode des Nicolaus bis zur neuen Wahl, um die es sich hier handelt, verlaufen. Videamus ergo, si per tam morosam longitudinem, trimestris videlicet spatii, non potuerit ab aula regia pragmaticae sanctionis vobis apocha reportari. Und ähnlich auch eine andere Wendung (S. 250): ut sibimet (dem König) in dando consensu unius epistolae gloria proveniret.

Ich verbinde damit einige andere Stellen. Vita Alexandri (Watterich S. 257): asserebant, quod Nicolaus papa statuerat in decretis suis, quod nullus deinceps haberetur episcopus, nisi prius eligeretur ex consensu regis. Anselmi epist. (SS. XII, S. 7): sunt item qui obiciunt, Nicolaum juniorem decreto synodi constituisse, ut, obeunte apostolico pontifice, successor eligeretur et electio ejus regi notificaretur, facta vero electione et, ut praedictum est, regi notificata, ita demum pontifex consecraretur; S. 8: cum in eodem decreto cautum esset, ut Romae pontificis electio a Romano clero et populo ageretur et postea regi notificaretur. Brief der Bischöfe zu Worms an Gregor VII. vom J. 1076, Legg. II, S. 45: Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum auctoritatemque regis. Wido, De scismate Ildebrandi lib. II (SS. XII, S. 167): Ajunt enim, quod Nicholaus Romanae sedis episcopus, congregatis episcoporum plurimis, centum scilicet viginti tribus, ... communiter sancxerit et

salubriter ordinaverit, ut, quicumque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel eleccioni cujuslibet apostolici prebuisset assensum et operam inpendisset, absque consensu et opera christiani principis, Heinrici scilicet imperatoris et successorum ejus, perpetui anathematis sententiam excepisset; und später (S. 177): Hinc etiam Nicolai papae concilium Romae factum approbant et commendant, in quo, congregatis centum et octo (?) episcopis, omnibus confirmantibus, sancxit, ut nullus deinceps Romae poneretur episcopus nisi christiano consentiente principe, qui regni gubernacula tenuisset pro tempore. Petrus Diac., chron. Casin. III, c. 50 (SS. VII, S. 740): privilegium Nycolai papae, quod cum Hildebrando et 125 episcopis fecerat, . . . ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret; quod si fieret, sciret se non pro papa habendum esse atque anathematizandum. Vgl. auch Bonizo VI (Watterich S. 261). Hierher gehört endlich eine Stelle des Bernardus Const., die Will (a. a. O. S. 137 N.) anführt und wohl mit Recht auf Nicolaus bezieht, obschon sein Vorgänger Stephanus genannt wird: Dicunt quidem, Stephanum papam, qui ante Fridericus, . . . in publica synodo ejus qui nunc papatum tenet (Gregor VII.) et omnium qui aderant consensu, decrevisse, ut regnante Henrico, quem nunc regem habemus, ejus in electione Romani pontificis exspectaretur consensus.

Alle diese Zeugnisse sprechen von einem Benachrichtigen, Befragen, Zustimmen des Königs, als dem was durch das Decret des Papstes bewilligt sei. Manche sind wohl der Meinung, daß die Bestimmungen des Textes I über das Mitwählen des Königs dieser Auffassung zu Grunde liegen: man habe dem eine solche Auslegung gegeben[1]; oder eben die angeführten Stellen zeigten, daß jenes Recht so zu verstehen[2]; es liege in der Sache selbst, daß die königliche Stimme so in zweite Linie gekommen[3]. Giesebrecht hat es zuletzt so gewandt[4]: zwischen der Einigung der Cardinäle und der förmlichen Wahl habe die Zustimmung eingeholt werden müssen. Allein davon steht in den angeführten Stellen nichts: nur die Weihe, nicht erst eine neue, formelle Wahl wird von der Zustimmung abhängig gemacht. Und mit Recht scheint mir Will gegen die ganze Auffassung Einwendungen zu erheben[5]: ein Mitwählen sei mehr als ein nachträgliches Zustimmen, auch wenn dies mit dem Recht der

[1] Floto, Heinrich IV. I, S. 222 ff.

[2] Hefele, Conciliengeschichte IV, S. 758 N.; vgl. S. 778 ff. Gfrörer, Gregor VII. Bd. I, S. 595.

[3] Giesebrecht, Ann. Altah. S. 151.

[4] Kaisergesch. III, S. 40: „sie bestimmt, daß die Cardinäle sich über die Person des zu Wählenden einigen, dann aber die Zustimmung des Königs Heinrich vor der förmlichen Wahl einholen sollen".

[5] a. a. O. S. 170.

Verwerfung verbunden war: eine positive Betheiligung an der Papstwahl sei darin ausgedrückt. Aber ganz und gar nicht kann ich ihm beistimmen, wenn er 1061 eine solche Veränderung eintreten, das Mitwählen in ein nachträgliches Zustimmen verwandelt werden läßt. Einmal enthält die von ihm, wie wir sahen ohne Grund, für ein neues Decret aus dem angegebenen Jahr gehaltene Stelle, da sie überhaupt des Königs nicht erwähnt, kein Wort über den Punkt der den Hauptgegenstand der Veränderung gebildet haben soll. Dazu kommt, daß von den angeführten, auch von Will theilweise angezogenen Stellen, sich wenigstens mehrere ganz direct auf das Decret der Römischen Synode von 1059 beziehen, jedenfalls nirgends einen Unterschied zwischen diesem und einem nachfolgenden machen.

Ueberhaupt zeigen andere Stellen, die Hefele[1] und Watterich[2] schon geltend gemacht, bei Petrus Damiani und Anselm, deutlich genug, daß eine solche Aenderung des einmal Beschlossenen überall nicht stattgefunden hat. Privilegium, sagt bei jenem der defensor Rom. eccl., invictissimo regi nostro ipsi quoque defendimus et ut semper plenum illibatumque possideat vehementer optamus. Kein Wort in den Reden hin und her, die der Verfasser den beiden Vertretern des königlichen Hofes und der Kirche leiht, von zwei verschiedenen Decreten. Und Anselm sagt geradezu: der Papst habe das Recht gehabt das Decretum zu ändern, und würde es wohl gethan haben, wenn er die entgegenstehenden Meinungen der Väter gekannt und erwogen hätte, was in einem frühern Fall von einem andern Papst geschehen (SS. XII, S. 8): Et certe praefatus Nicolaus divino metu concussus hoc idem fecisset, si tot patrum sententias tunc in unum collectas vidisset easque suo decreto tam concorditer adversari perpendisset. Er hätte es thun können, aber er hat es nicht gethan, und Anselm sucht nun die Ungültigkeit zu erweisen.

Also nicht an eine Abänderung zum Nachtheil des Königs durch den Papst ist zu denken. Auch nicht so, wie Gfrörer einmal in den Sinn gekommen, er aber selbst verwirft[3], daß der Text II den abgeänderten Text enthält.

Aber was die angeführten Autoren als den eigentlichen Sinn und die Bedeutung des Decrets in Beziehung auf den König angeben, das paßt offenbar vielmehr auf diesen als den andern Text. Der etwas unbestimmte Passus 'salvo honore etc.' mit der Hinweisung auf ein Zugeständnis, das dem König besonders gemacht war und seinen Nachfolgern jedesmal persönlich gemacht werden sollte, ist, wie wir sahen, auf das Recht das in dem Patriciat lag zu beziehen. Hatte es unter Heinrich III. mehr, eine Einsetzung des Papstes durch den Kaiser bedeutet, so konnte es neben den hier ge-

[1] IV, S. 787.
[2] S. 233 N.
[3] a. a. O. S. 633.

gebenen Bestimmungen über die Wahl durch die Cardinäle nichts anderes sein als eine solche Befugnis, befragt zu werden, seine Zustimmung zu geben. Man hat allen Grund anzunehmen, daß der Ausdruck mit Absicht unbestimmt gewählt ist, so daß eine Möglichkeit verschiedener Auslegung und Anwendung blieb, wie sich eine solche gleich in den nächsten Jahren nachher zeigt.

Also auch von dieser Seite muß man dem Text II den Vorzug geben. Sein Wortlaut ist ein entschieden besserer; die Bestimmungen über die Wähler (erst Cardinalbischöfe, dann die übrigen Cardinäle, Clerus und Volk) entsprechen dem was andere Zeugnisse erhärten; was von dem König gesagt wird, ist an sich einfacher und paßt zu dem was die Ereignisse und Schriften der nächsten Zeit uns vor Augen legen. Nur die Worte welche in II fehlen, während sie in I sich finden: non apostolicus, sed apostaticus habeatur, werden dem ersten Text angehören, wie die wiederholte Bezugnahme auf sie schon von Nicolaus selbst ergiebt; zweifelhafter kann es bei dem unmittelbar vorhergehenden: non papa, sed sathanas, namentlich dem letzten starken Ausdruck sein (die angeführten Stellen sagen: (non papa vel apostolicus, sed etc.).

Wir würden dergestalt keine Handschrift haben welche eine ganz zuverlässige Ueberlieferung darböte, während in allen Hauptsachen II diesen Anspruch zu erheben hat.

Anselm, wo er sich gegen dies Decret ausspricht, schreibt [1] (SS. XII, S. 8): Praeterea autem praefatus Wicbertus aut sui, ut suae parti favorem asscriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens ut aut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri. Quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat ignoretur? Man mag wohl dem heftigen Gegner des Decrets und Wicberts nicht unbedingt Glauben schenken. Und jedenfalls hat er Unrecht, wenn er fortfährt (S. 9): Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Wicberto aut a suis fautoribus indita creditur, quoniam in antiquioribus ejusdem decreti exemplaribus longe aliter habetur. Man müßte sie denn auf die Worte: non papa, sed sathanas etc. beziehen. Ganz abgewiesen kann das Zeugnis aber doch schwerlich werden. Für eine solche Verfälschung unter Wicbert (Clemens III.) ist mit Gieseler [2] anzuführen, daß gerade die Wahl dieses Gegenpapstes unter Umständen erfolgte wie sie im Text I vorgeschrieben werden, in Gegenwart und unter wirklicher Mitwirkung des Königs, daß dagegen die Cardinalbischöfe keinen Antheil nahmen, die nach dem andern Text gerade die erste Ent-

[1] Baronius Ann. 1059 Nr. 31, ed. Mansi XVIII, S. 158, legt diese Worte (offenbar die ganze Schrift) dem Deusdedit bei, was Pertz, Giesebrecht u. a. wiederholen.

[2] K. G. II, 1, S. 238.

scheidung haben sollten: überhaupt nur ein cardinalis presbiter war anwesend, der vice omnium cardinalium Romanorum unterschrieb (Legg. II, S. 52): und so erklärt sich das 'licet pauci'. Auf diese Weise würde auch der Zusatz: mediante ejus nuntio Langobardie concellario W. (eben: Wicberto) sich wohl begreifen lassen, der durch die Genauigkeit der Angabe die er enthält zunächst für den Text I einzunehmen scheint, der aber, wenn eben Wicbert der Fälscher war, leicht von diesem eingefügt werden konnte.

Eine Fälschung in umgekehrter Richtung, die man dann natürlich der kirchlichen Partei beilegen müßte, bemerkt Gieseler mit Recht, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil das Decret auch in dieser Gestalt offenbar nicht den Wünschen jener entsprach, sie vielmehr überhaupt seine Ungültigkeit zu zeigen suchte, und sich bald jeder Rücksichtnahme auf den deutschen König entschlug.

Offenbar hat es nicht wenig dazu beigetragen dem Text I bei den Neuern den Vorzug zu verschaffen, daß derselbe in einer römischen Handschrift, dem Cod. Vat. 1984, sich findet, der durch sein Alter und seinen Werth anderen Ueberlieferungen vorzuziehen schien. Doch gehört auch jene Handschrift in diesem Theil erst dem Anfang des 12. Jahrhunderts an (Pertz, Archiv V, S. 81. 83); obschon im Vatican befindlich, ist ihr Standpunkt nicht der der streng kirchlichen Partei Gregors, sie enthält namentlich die dieser entschieden feindlichen Annales Romani: es darf also eher ein gegnerischer als ein authentischer Text hier erwartet werden. Dazu kommt, daß der Codex, freilich von zweiter Hand, an einer Stelle Worte hinzugefügt hat, die auf das deutlichste als Interpolation sich erweisen: ita tamen ut a nemine consecretur nisi prius a rege investiatur ac laudetur. Hier wird nochmals ein Recht der Genehmigung, ja der Investitur für den König in Anspruch genommen. Eine Handschrift, welche, von gleichzeitiger Hand, wie Pertz bezeugt, einen solchen Zusatz hat, wird keinen Anspruch machen dürfen für besonders authentisch zu gelten. Die zweite Recension des Textes aber, im Chronicon Farfense des Gregorius Catinensis, geht auch nur bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts hinauf: der Verfasser war ein entschiedener Anhänger des Kaisers im Streit mit dem Papst[1]. Dem stehen Hugo von Flavigny und Hugo von Fleury, die die andere Ueberlieferung darbieten, und die beide auch am Anfang des 12. Jahrhunderts, der erste spätestens 1102, der zweite vor 1106[2], schrieben, jedenfalls als gleichberechtigt, gegenüber.

Eine bestimmte Beziehung auf den, wie wir nun sagen müssen, verfälschten Text giebt die Schrift Dicta cujusdam de discordia papae et regis, die dem Sigebert beigelegt wird (Floto a. a. O. I, S. 437): Postea vero Nicholao papa congregatum est La-

[1] Vgl. SS. XI, S. 534. 538. Der Text hätte mögen S. 573 wohl nach der Handschrift abgedruckt werden.
[2] S. SS. IX, S. 346.

teranis concilium 125 episcoporum, ubi propter depellendam symoniacam heresim et confutandam Romanorum avaritiam, . . . consilio cleri et populi factum est decretum et sub anathemate roboratum, videlicet ut, quisquis deinceps de apostolatu partes faceret vel absque electione predictorum Henrici imperatoris et filii sui se intronizaret, non jam papa vocaretur, sed satanas, nec apostolicus, sed apostatio (lies: — ticus). Expleto anathemate, dixerunt omnes: Fiat! Fiat! Subscripseruntque omnes tam episcopi quam cardinales presbiteri, inter quos et Hildebrandus tunc subdiaconus in margine inferiori propria manu subscripsit. Facte inde sunt littere, quare (l.: quae) posteris et veritati testimonium perhibent; quas qui videre voluerit, in palatio imperatoris vel in archivo Romano ad libitum invenire poterit. Vergleicht man die Art und Weise, wie hier der Inhalt des Decrets, namentlich auch das Recht des Kaisers, angegeben wird, mit den früheren Beziehungen auf dasselbe, selbst von kaiserlicher Seite, in dem Brief z. B. der Wormser Versammlung und der Schrift des Wido (oben S. 114), so wird man nur in der Ansicht bestätigt werden, daß jetzt ein anderer Text vorlag als früher, der dem Kaiser eine weitergehende Befugnis beilegte.

Ich stehe daher nicht an, den Text II als den im wesentlichen authentischen zu betrachten: nur die eine Stelle, werden wir annehmen müssen, ist in unserer Ueberlieferung desselben ausgefallen[1]. Auf ihn nehmen alle älteren Autoren Bezug. Nicolaus II. selbst hat keineswegs eine Aenderung desselben vorgenommen, nur in anderer Fassung sich später darauf bezogen. Dagegen fand in der Zeit Heinrich IV. eine Verfälschung statt durch den als Gegenpapst aufgestellten Wicbert von Ravenna oder einen seiner Anhänger, die wir in der letzten Zeit mit Unrecht für die echte Ueberlieferung hingenommen haben.

[1] Sträubt man sich gegen diese Annahme, so würde ich allerdings auch für möglich halten, daß Nicolaus in seinem Briefe und dem andern Decret das 'non papa vel apostolicus, sed apostaticus' aus dem Sinn der Worte in Text II genommen habe, und dies dann, verstärkt mit dem 'sed sathanas' in Text I übergegangen sei.

Der Aufstand Herzog Ludolfs von Schwaben in den Jahren 953 und 954.

Eine Untersuchung seiner politischen Bedeutung,

von

Otto Rommel.

Ueber den Aufstand, den Herzog Ludolf von Schwaben in den Jahren 953 und 954 gegen seinen Vater, den deutschen König Otto I., erregt hat, ist im Verlauf des in den letzten Jahren geführten wissenschaftlichen Streits über den Werth der Politik unserer älteren Kaiser eine von der früheren Darstellung der deutschen Geschichtschreiber ganz verschiedene Auffassung verbreitet worden.

Während Ludolfs Empörung bisher wesentlich aus persönlichen Motiven hergeleitet und mit den mehrfachen Aufständen deutscher Stammesfürsten aus jener Zeit auf eine Stufe gestellt wurde, erkennen Sybel (Ueber die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit. Die deutsche Nation und das Kaiserreich) und Maurenbrecher (Die Kaiserpolitik Otto I., in Sybels Histor. Zeitschr. 1861) in Ludolf den Vertreter einer höheren Politik, einer nationaldeutschen Opposition gegen Ottos universalistische Tendenzen.

Es fragt sich, ob die Richtigkeit dieser Auffassung aus den Quellen zu erweisen, oder ob bei der früheren Darstellung, welche Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Ausgabe von 1863) neuestens noch beibehalten hat, auch ferner zu beharren ist.

Wenn die deutschen Geschichtsquellen des 10. Jahrhunderts andere als persönliche Motive des Ludolfinischen Aufstands nicht kennen, so ist allerdings zu berücksichtigen, daß die von diesen Quellen versuchte Motivirung der geschichtlichen Erscheinungen meistentheils überhaupt nur eine persönliche, moralische und religiöse ist, und daß sie in gewissem Sinne sämmtlich für den Kaiser Partei ergreifen. Nur fragt sich, ob diese Eigenschaft jener Geschichtschreiber bei allen einzelnen die Wirkung gehabt haben sollte, daß sie gerade die Geschichte des Ludolfinischen Aufstands in falscher Auffassung überliefert hätten.

Die wichtigste der Ueberlieferungen über den Ludolfinischen Aufstand [1] findet sich in Widukinds, des Korveier Mönchs, Res gestae saxonicae (Monum. German., Scr. III). Sie sind 967 geschrieben, also 13 Jahre nach Beendigung des Aufstands,

[1] Vgl. außer der bekannten Literatur über die deutschen Geschichtsquellen Maurenbrecher, De historicis decimi saeculi scriptoribus.

dessen Geschichte Widukind im 3. Buch seines Werks, welches Buch als eine besonders zuverlässige Darstellung gilt, von Anfang bis zu Ende ausführlich erzählt. Widukind hatte Beziehungen zum Ottonischen Hof, wie schon aus der Widmung seines Werks an die Tochter Otto I., Mathilde, Aebtissin von Quedlinburg, ersichtlich ist, und er ist wohl auch nicht ohne direkte Nachrichten von diesem Hof geblieben. In Kaiser Otto sieht Widukind nur den glorreichen Sachsenfürsten, der als Kriegsheld den Imperatorentitel führt. Nicht einmal Ottos Königthum über die deutschen Stämme tritt bei Widukind in ihr eigentliches Licht; der Kaiserkrönung in Rom erwähnt er nicht, wie er überhaupt des Papstes gar nicht gedenkt, noch von der kirchlichen Thätigkeit Ottos etwas berichtet. Was heute unter Ottos Kaiserpolitik begriffen wird, ist für Widukind nur der Ausfluß seiner Machtstellung als Fürsten eines kriegerischen, erobernden Stammes. Für die aufständischen Herzoge zeigt Widukind als für Verwandte Ottos und kühne, trotzige Recken offenbare Sympathie. Da er aber von einer Kaiserpolitik im modernen Sinne nichts weiß, so weiß er auch von einem nationalen Widerstande gegen eine solche nichts. Derselbe wäre für ihn ohne Zweifel unter den Begriff verweigerter Heerfolge gefallen. Er berichtet aber hiervon nichts, ohne daß jedoch nach der ganzen objectiven Art seines Wesens anzunehmen wäre, daß er vom Ludolfinischen Aufstand ein absichtlich entstelltes Bild entworfen hätte.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie Widukinds Buch, nämlich Anfang 968, wurde das Carmen de gestis Oddonis I. imperatoris von der Gandersheimer Nonne Roswitha beendigt (Mon. Germ. Scr. IV). Wäre das Gedicht der Roswitha ganz erhalten, so würde dieses, nicht das Werk Widukinds, seiner Ausführlichkeit halber die erste Stelle unter den Quellen der Geschichte Ludolfs einnehmen. Es ist auf den Wunsch des jungen Otto II., den er 965 als zehnjähriger Knabe äußerte, im Kloster Gandersheim, der Stiftung des Ottonischen Hauses, unter den Auspizien der Aebtissin Gerberge, der Tochter Herzog Heinrichs von Bayern, des Bruders Ottos, geschrieben, mit Widmungen an Otto I. und Otto II. versehen, denen es wie dem Erzbischof Wilhelm von Mainz, dem Bruder Otto II., übergeben wurde. Es geht herab bis zur Kaiserkrönung Ottos, aber von der Geschichte des Ludolfinischen Aufstands sind nur die Vor- und Nachgeschichte erhalten; zwischenhinein fällt eine Lücke von etwa 388 Versen. Zu Quellen ihrer Darstellung hatte Roswitha nichts als die mündlichen Ueberlieferungen des kaiserlichen Hauses, insbesondere der Gerberge und des Erzbischofs Wilhelm. Diesem Umstand und der Bestimmung ihres Buchs gemäß konnte Roswitha nicht anders als in schonendster Weise die Zerwürfnisse im Kaiserhause berühren; sie thut dies aber nicht derart, daß sie den Umfang des Zwists verwischt hätte, sondern sie bemüht sich nur, die Glieder des kaiserlichen Hauses trotz ihrer Irrungen in persönlicher Achtbarkeit zu zeigen und jene Wirren

psychologisch verständlich zu machen. Es liegt dieser Art ebensoviel höfische Rücksicht als persönliches Bedürfniß des schriftstellernden Weibs, insbesondere eines dem Kaiserhause treu ergebenen Weibs, zu Grunde. Von eigentlicher politischer Tendenz ist bei ihr keine Rede. Sicher ist, daß Roswitha nicht im Gegensatz zu anderen Darstellungen schrieb, die sie erwiesener maßen nicht kannte.

Der Continuator Reginonis (Mon. Germ. Scr. I), nach Wattenbachs und aller Anderen Urtheil „die beste Reichsgeschichte", die zur Zeit Otto I. geschrieben wurde, 960—967 von einem Mönch im Kloster St. Maximin zu Trier, der dem Erzbischof Wilhelm von Mainz nahe stand, vielleicht dem Mönche Adalbert, der später Erzbischof von Magdeburg wurde, verfaßt, enthält eine eingehende Darstellung des Ludolfinischen Aufstands. Auch der Continuator Reginonis ist ein Anhänger Ottos und seines Strebens und gleichfalls vielfach bestens unterrichtet. Von Verhüllen und Verwischen ist in seiner durchaus sachlich gehaltenen Darstellung keine Rede.

Eine Menge schätzbarer Einzelheiten über den Ludolfinischen Aufstand enthält die Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis (Mon. Germ. Scr. IV), die der Kölner Mönch Ruotger auf den Wunsch Folkmars, des Nachfolgers von Brun, verfaßte und gegen 967 zu Stande brachte. Es ist vor Allem die persönliche Stellung der einzelnen Betheiligten gegen einander, der Umfang der Empörung und die ganze Schwere des Vorhabens der Empörer, was aus Ruotgers Buche zu ersehen ist. Als letztes Ziel der Aufständischen gilt für Ruotger oder ist vielmehr von ihm als bekannt vorausgesetzt die eigensüchtige Absicht derselben, dem Kaiser das Reich zu entreißen und sich zuzuwenden. Gerade Ruotger, obwohl gleichfalls ein Anhänger des kaiserlichen Hauses, ist weit entfernt, aus Rücksichten der Schonung irgend ein verschönerndes Licht auf den Aufstand fallen zu lassen.

Von Liutprand, Bischof von Cremona, kommen nur zwei Stellen seiner 958—962 verfaßten Antapodosis (Mon. Germ. Scr. III) über Ludolfs Vermählung und Tod in Betracht.

Ganz aus Widukinds Darstellung ist geflossen, was Thietmar, Bischof von Merseburg, in seinem Anfang des 11. Jahrhunderts geschriebenen Chronicon (Mon. Germ. Scr. III) über den Aufstand berichtet. Wo er Neues beigefügt hat, hat er Irrthümer überliefert.

Gleichfalls secundärer Natur, nämlich, mit Ausnahme von Einzelheiten über den Ungarnkrieg, aus Ruotger erflossen, ist, was der Abt von Lobbes, Folkuin in seinen 980 vollendeten Gesta abbatum Lobiensium (Mon. Germ. Scr. IV) über den Aufstand berichtet.

Meist nur kurze Notizen und wenig Aufschluß über die innere Geschichte des Aufstands geben die im 10. Jahrhundert verfaßten Annalen. Die des Rheimser Geistlichen Flodoard (Mon. Germ.

Scr. III), die derselbe bis zu seinem Tode 966 herabführte, enthalten eine nicht unwichtige Stelle über die Entstehung des Aufstands. Eine solche über das Ende Ludolfs enthalten die Annales Einsidlenses (Mon. Germ. Scr. III). Dieselben sind, soweit sie die Ereignisse bis 966 berühren, in eben diesem Jahre zusammengestellt worden. Ebenso findet sich in den Annales Sangallenses majores (Mon. Germ. Scr. I) eine wichtige, schon 955 niedergeschriebene Stelle über Ludolfs letzte Thaten.

Von den im 10. Jahrhundert verfaßten Lebensbeschreibungen giebt außer Ruotgers Vita Brunonis auch die 958 zu Nordhausen von geistlicher Hand geschriebene Vita Mathildis (der Gemahlin Heinrich I. und Mutter Otto I.) antiquior (Mon. Germ. Scr. X) einige Notizen. Eine ziemlich ergiebige Quelle, hauptsächlich für die Zeit, da der Krieg Ludolfs mit Otto auf bayerischem Boden spielte, bildet Gerhardi Vita S. Udalrici episcopi (Mon. Germ. Scr. IV), das Leben des Bischofs Ulrich von Augsburg, um 990 von dem Augsburger Geistlichen Gerhard beschrieben.

Man sieht: das Quellenmaterial über den Ludolfinischen Aufstand ist ein sehr reichliches, so reichlich daß man sagen kann, daß nicht leicht ein anderer Abschnitt so früher deutscher Geschichte aus gleichzeitigen Quellen ebenso genau in seinen Einzelnheiten bekannt ist wie dieser. Zugleich ist dieses Material ein so manchfaltiges, daß es wahrhaft verwunderswerth wäre, wenn in demselben für die Existenz der dem Ludolfinischen Aufstand zugeschriebenen politischen Motive, wenn sie existirten, gar keine direkten Zeugnisse aufzufinden wären. Jene angeblichen Motive, die Opposition gegen die die Kräfte des deutschen Volks verzehrende Einmischung in die Angelegenheiten Italiens, die verweigerte Hilfe zur Eroberung Italiens, zum Zug nach Rom, sind ja nicht so schwer verständlich, schließen auch so wenig die Möglichkeit persönlicher Darstellung, erbaulicher und moralischer Verwendung aus, daß wir im voraus verzichten müßten, sie in den Geschichtschreibern des 10. Jahrhunders zu finden.

Wollten aber die Quellen aus Politik jene Motive verschweigen, so haben sie eine so ungeschickte Politik getrieben, daß wir nicht daran glauben können. Sie hätten viel besser gethan, jene politischen Motive, die, wenn sie vorhanden waren, damals doch jeder halbwegs Einsichtige kennen mußte, offen aufzudecken. Denn wollten sie das Kaiserhaus schonen, so handelten sie höchst unklug, wenn sie, wie sie gethan, den Ludolfinischen Aufstand durchaus als Familienzwist darstellten, wenn sie insbesondere, wie wir sehen werden, fast alle Schuld des blutigen Streits auf des Kaisers Seite, auf seinen Bruder Heinrich, wälzten, wenn sie Alles thaten, um die Helden des Aufstands möglichst rein und achtbar erscheinen zu lassen. Wollten sie aber die Kaiserpolitik verherrlichen, so konnten sie ihren Zweck desto besser erreichen, je heller sie ins Licht setzten, daß Ottos Politik über die Politik seiner Söhne, über die Politik der halben Nation, die diesen anhieng, einen glänzenden Sieg feierte.

Daß die Quellen trotz alledem von jenen angeblichen politischen Motiven des Aufstands schweigen, das ist keiner der geringsten Beweise, daß dieselben überhaupt nicht vorhanden waren. Daß Berichte über den Aufstand auch von Seiten der Anhänger des Aufstands — man kann an Erzbischof Friedrich und andere aufständische Bischöfe mit der ihnen untergebenen Geistlichkeit denken — verfaßt worden, später aber verloren gegangen oder unterdrückt worden seien, ist nicht denkbar. Denn vertheidigten diese Berichte die Politik des Aufstands, so war ja diese durch den endlichen Ausgang der Sache bereits gerichtet. Hoben sie, wenn eine solche höhere Politik des Aufstands nicht vorhanden war, die persönlichen, eigensüchtigen, reichsfeindlichen Tendenzen des Aufstands offen hervor, wem konnte dies erwünschter sein als den Siegern? Vertheidigten sie den Charakter der Helden des Aufstands, so konnte dies deren Verwandten nicht unlieb sein; die Aufstandspartei hatte überdies hiemit eine unnöthige Anstrengung gemacht. Denn was im Punkte der moralischen Entschuldigung der Aufständischen geschehen konnte, das hatten die Schriften der Kaiserlichen, wie sich zeigen wird, zur Genüge geleistet.

Spricht aber nicht dennoch der innere Zusammenhang der Thatsachen, wie er aus der Gesammtheit der Ereignisse herzustellen und mit den Quellen, die vielleicht da und dort einen indirekten Schluß zu machen erlauben, in Einklang zu bringen ist, für die Annahme vom Vorhandensein jener politischen Motive? Die politische Constellation zu der Zeit, die dem Aufstand Ludolfs vorhergieng, war folgende.

Im Jahr 926 war Hugo, Graf der Provence, der im niederburgundischen Reiche des unmächtigen, geblendeten Königs und Kaisers Ludwig als mächtigster Vasall desselben die Gewalt thatsächlich in Händen hatte, in Italien gelandet und wurde an Stelle König Rudolfs von Hochburgund zu Pavia zum König von Italien gekrönt. Nach dem Tode des blinden Ludwig riß Hugo auch die Krone von Niederburgund an sich, und sein Streben war jetzt nach der römischen Kaiserkrone gerichtet. Um vor König Rudolf Ruhe zu haben, trat er 933 diesem das niederburgundische Reich ab. Von da an gab es nur ein burgundisches Reich, das zunächst Rudolf beherrschte. Rudolf starb aber 937 mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder, eines Sohnes Conrad und einer Tochter Adelheid. Hugo verheirathet sich nun mit Rudolfs Wittwe Bertha und verlobte seinen Sohn Lothar mit der jungen Adelheid. Als Vormund Conrads hätte er Gelegenheit gehabt, alsbald die Herrschaft über Burgund wieder an sich zu ziehen. Allein die burgundischen Großen waren seiner Herrschaft abgeneigt und flüchteten den jungen Conrad zum deutschen König Otto I., bei dem er verweilte, bis er 943 die Herrschaft über sein burgundisches Reich antreten konnte. Seit Conrad bei Otto Schutz gesucht, war Otto Hugos Gegner, und als Markgraf Berengar von Ivrea, das Haupt des italieni-

schen Widerstands gegen die Gewaltherrschaft des Burgunders Hugo, vor Hugo aus Italien fliehen mußte, fand auch dieser Schutz bei Otto. 945 unternahm Berengar auf eigene Faust einen Kriegszug nach Italien und machte sich zum Herrn dieses Landes, wiewohl Hugo genöthigt wurde, den königlichen Namen fortzuführen, den er mit seinem Sohne Lothar theilte. Lothar vermählte sich erst 947 mit Adelheid, nachdem sein Vater, der sich von Bertha längst wieder getrennt hatte, gestorben war. Hugos Tod erfolgte zu Arles, nachdem er Italien heimlich verlassen hatte, um es von außen her wieder zu erobern. Schon im November 950 starb auch König Lothar, und gleich im darauf folgenden Monat setzte Markgraf Berengar es durch, daß er und sein Sohn Adalbert zu Pavia von den italienischen Großen zu Königen gewählt wurden. Die Königswittwe Adelheid legte er in Bande.

Dies war der Stand der Dinge in Italien, als König Otto die Zeit gekommen sah, persönlich diese Dinge auf italienischem Boden nach seinem Sinn zu ordnen.

Otto stand damals auf der Höhe einer Europa beherrschenden Macht, der außer dem Glanze der kaiserlichen Krone nichts mehr zu fehlen schien. Alle deutschen Herzogthümer waren damals in den Händen der nächsten Angehörigen des Königs. Bayern verwaltete sein Bruder Heinrich, der Gemahl der bayerischen Herzogstochter Judith, seit 941 mit Otto, den er zuvor bekriegt, ausgesöhnt, mit der bayerischen Herzogswürde 945 betraut; Schwaben seit 948 sein Sohn Ludolf, der Gemahl der schwäbischen Herzogstochter Ida; Lothringen seit 944 der Gemahl seiner Tochter Liutgarde, der Franke Konrad; Sachsen und Franken er selbst, Sachsen als sein Erbland, Franken, seit im Jahr 939 Herzog Eberhard zugleich mit Herzog Giselbert von Lothringen als Empörer gefallen war. Ludolf war seit 946 durch einen feierlichen Eid der Großen des Reichs die Nachfolge in des Vaters Herrschaft gesichert. Diese, innerlich gekräftigt, nahm auch gegen außen eine gebietende Stellung ein. „Ottos Stellung als Schiedsrichter der französischen Händel, als Beschützer des Königthums und Herr der Vasallen, als Gebieter des gallischen Bodens ist 950 zur allseitigen Anerkennung gebracht, so daß von Lothringen aus Westfranzien als Provinz in Ottos Auftrag verwaltet wird. Einen gleichen Erfolg hatte Otto auch nach andern Seiten. 947 ereilte sein strafender Arm die Dänen, die ihren normannischen Stammverwandten gegen Ludwig beigestanden hatten; mit mächtigem Zuge, im Einverständniß mit den Angelsachsen, drang er in Jütland ein, erzwang Unterwerfung der Dänen unter seine Oberhoheit und Aufnahme der christlichen Mission aus den neu errichteten nordischen Bisthümern. In derselben Zeit machten die slavischen Kriege bedeutende Fortschritte, und unterwarf sich der Böhmenfürst Boleslav dem Szepter Ottos“ (Maurenbrecher, Die Kaiserpol. O. I., S. 136). Auch mit der Kirche stand Otto, seitdem nach seiner Gemahlin Editha, der angelsächsischen Königs-

tochter, Tode sein religiöser Eifer erwacht war, auf gutem Fuße. Früher aufrührerische Bischöfe waren besänftigt, das Missionswerk nahm Otto als eigentlich königliche Angelegenheit auf, und das von der Kirche gepflegte wissenschaftliche Leben fand in seinem Bruder Brun seinen bewegenden Mittelpunkt. 947 hatte er sich durch die Sendung des Abts Hadamar von Fulda auch mit dem Papste, Agapet II., in Verbindung gesetzt.

Was Wunder, wenn nun kaiserliche Gedanken Ottos Seele bewegten, wenn er die Gelegenheit, die sich ihm bot, den Weg zur Kaiserkrone, die Krone Italiens in Besitz zu nehmen, mit Eifer ergriff?

Seit der burgundische Thronerbe Konrad bei Otto Schutz gesucht, hatte Otto in Burgunds Angelegenheiten, seit Berengar zu ihm sich geflüchtet, auch in den italienischen Dingen seine Hände. Berengar hatte sich, wie Maurenbrecher hervorhebt, damals Otto als Lehensmann, oder doch, wie Giesebrecht zugibt, als förmlichen Schützling ergeben und seinen Willen an den Willen Ottos gebunden. Otto schien demnach ein Recht für sich zu haben, wenn er sich über Berengars späteres tyrannisches Schalten in Italien eine Einspruchsbefugniß beilegte. Da aber Berengars Macht nur mit Gewalt gebrochen werden konnte, und da der italienische Thron erledigt, nur eine Königswittwe, kein Thronerbe vorhanden war, so war die beste Gelegenheit gegeben, daß der italienische Thron durch König Otto besetzt würde.

Daß dies geschehe, war nicht nur Ottos, es war auch des deutschen Reiches einmüthiger Wille. Ausdrücklich bezeugt die Vita Mathildis antiquior (c. 10), daß Otto „dem Rath der Fürsten zufolge" nach Italien aufgebrochen sei; eine Notiz, die von dem späteren Bearbeiter der Vita Mathildis noch erweitert wird. Wirklich begleiteten ja auch die deutschen Fürsten in Menge und mit Heeresgefolge Ottos Zug. Und gerade diejenigen Fürsten, die später die Gegenpartei gegen Ottos italienische Plane gebildet haben sollen, werden mit unter den Theilnehmern des Zugs genannt; sowohl Herzog Konrad von Lothringen als Erzbischof Friedrich von Mainz machten den Zug mit, und Ludolf selbst schloß sich, nachdem sein selbstständiger Streifzug mißglückt, Ottos Unternehmen an. Da nun die Fürsten zu ihren Rüstungen immerhin einige Zeit nöthig hatten, während welcher ihnen, wenn je, Gedanken über das italienische Vorhaben kommen mußten, so ist schwer einzusehen, warum sie die Opposition, die sie gegen dasselbe später erhoben haben sollen, nicht damals schon geltend gemacht hätten.

Gleich von Anfang ist auch zu erinnern, daß das ganze Bild von Ludolfs Persönlichkeit, wie es uns aus der Ueberlieferung entgegentritt, nicht geeignet ist, ihn als Träger derjenigen politischen Rolle, die er mit dem italienischen Streifzug, damals nicht viel über 20 Jahre alt, begonnen haben soll, erscheinen zu lassen. Er wird durchaus als Gemüthsmensch geschildert, leicht erregbar zu froher,

muthiger That, aber auch leicht verletzbar durch ungerecht scheinende Behandlung, dann tief und lange grollend, bis er durch noch tiefere Reue hindurch zu versöhnter Milde und neuer sorgloser Thätigkeit gelangt. (Einzelne Stellen anzuführen ist überflüssig). Nirgends werden von ihm Charakterzüge berichtet, die auf eine Fähigkeit seinerseits zu besonnenem Handeln nach bewußten, politischen Prinzipien, zur Parteiführung schließen ließen. Man wende nicht ein, daß den Quellen das Verständniß für ein Handeln der letzteren Art überhaupt abgegangen sei. Sie haben den intriguanten Charakter Herzog Heinrichs, die Proteusnatur Erzbischof Friedrichs recht wohl erkannt. Und eine solche publizistische Spitzfindigkeit, daß sie alle miteinander, wie auf Verabredung, um der Ludolfinischen Bewegung den Anschein bewußter Opposition gegen Ottos Kaiserpolitik zu rauben, Ludolfs Thun als die Verirrung eines von Natur trefflichen, aber durch Mißhandlung gereizten Herzens geschildert hätten, wird man den honestissimis monachis des 10. Jahrhunderts (Maurenbrecher, De historicis decimi saeculi scr., S. 8) nicht zutrauen wollen.

Ludolf ist ein wirklicher Liebling der Schriftsteller des 10. Jahrhunderts. Trägt es auch nicht zur Lösung der Streitfrage über die politische Bedeutung seines Aufstands bei, dies nachzuweisen, so erhöht es doch das allgemeine menschliche Interesse an der Aufgabe, den Motiven seines Thuns nachzugehen. Manches von den Lobeserhebungen jener Schriftsteller über Ludolfs Persönlichkeit ist natürlich auf Rechnung des höfischen Tons und des ergreifenden, versöhnend stimmenden Eindrucks des tragischen Ausgangs jenes königlichen Jünglings zu setzen.

Zahlreiche Proben jener Lobsprüche finden sich z. B. bei Ruotger (Vit. Brun.). Er nennt Ludolf (c. 18) einen einzig herrlichen und stattlichen Jüngling und läßt ihn eben dort durch seinen Oheim Brun mit noch schmeichelhafteren Benennungen angeredet werden. Seinen Tod betrauert er (c. 36) als den Verlust der reinsten Blume und des festesten Horts des Reichs. Er klagt, daß er auf dem Weg zum Olymp habe abscheiden müssen. Der Klosterbruder in St. Gallen (Annal. Sangall. maj. ad a. 948) nennt ihn einen Gott und allen Heiligen theuren Mann; die Gandersheimer Nonne (Rosw., Carm. de gest. Odd. v. 426—438) weiht dem begeisterten Lob seiner Eigenschaften, um deren willen er beim Volke hochbeliebt gewesen, ganze Reihen von Versen. Widukind (Res g. Sax. I, 37) heißt ihn einen gewaltigen Mann, der mit Recht allen Völkern theuer war, der (II,41) an jeder Tugend Leibes und der Seele hinter keinem Sterblichen zurückstand. Liutprand (Antap. IV, 16) sagt, daß man zu seiner Zeit in Deutschland, so oft man Ludolfs und seines frühen Endes gedacht, mit Thränen den Schooß gefüllt habe. Alle diese überbietet Thietmar (Chron. II, 2), der, was er in seinen Vorgängern über Ludolfs Persönlichkeit las, in einem Bilde ausspinnt, wie es dem Geschmack der damaligen Bildung zu-

sagte. Bei den Späteren ist es förmlich zur Gewohnheit geworden, über Ludolf irgend eine schmeichelhafte Phrase anzubringen.

Ueber den Streifzug, den Ludolf 951, ehe Otto selbst aufbrach, nach Italien machte, stehen uns hauptsächlich drei Berichte, sämmtlich etwa 16 Jahre nach dem Ereigniß geschrieben, zu Gebot. Am eingehendsten erzählt die Geschichte dieses Zugs Roswitha (Carm. de gest. Odd. v. 608—620):

Hoc (daß Otto mit dem Plane der Unterwerfung Italiens umgehe) ubi colloquio sensit narrante paterno
Patris amor verus spes et gentis, Liudulfus,
Non sua sollicitans, patris sed commoda tractans,
Praepaucis secum sotiis secreto resumptis,
Italiam petiit, fortique manu penetravit,
Exortans patris imperio populum dare collum;
Moxque redit clarum referens sine Marte triumphum.
Quo rex comperto, populis narrantibus, Oddo,
Corde super natum laeto plaudebat amandum,
Ipsius causa qui jam discrimine tanto
Audacter subiit gentem turbando ferocem.
Utque labor talis non frustraretur amoris,
Ipse quidem gentem festinus adivit eandem
etc.

Dieser Bericht der Roswitha gewährt verschiedene wichtige Anhaltspunkte. Nach ihm geschah Ludolfs Zug heimlich, namentlich ohne Ottos Wissen, doch nicht um Ludolfs, sondern um Ottos Vortheils willen; er wurde ausgeführt mit ganz wenigen Genossen; Ludolf drang mit bewaffneter Hand in Italien ein; sein Werk daselbst bestand darin, die Bevölkerung zur Unterwerfung unter Ottos Herrschaft zu überreden; dasselbe gelang glänzend und ohne Gebrauch der Waffen; Otto, der erst durch das Gerücht davon erfuhr, war über das, was Ludolf in seiner Sache, ihm zu lieb gethan, hoch erfreut, und sein Zug nach Italien wurde unternommen, um das Werk des Sohnes zu vollenden.

Abgesehen davon, ob der Bericht der Roswitha wahr oder unwahr, so läßt er in Bezug auf Vollständigkeit Eines vermissen. Er sagt nicht ausdrücklich, welche innere Erwägung Ludolf trieb, dem Zug des Vaters durch eine eigene Unternehmung zuvorzukommen. Ergänzen läßt sich aus dem Zusammenhang bei Roswitha kein anderes Motiv als das jugendlichen Thatendrangs.

Ausdrücklich hebt dieses Motiv Widukind (Res g. Sax. III, 6) hervor. Er sagt: Accepta potestate (die schwäbische Herzogswürde), animum tranquillum, quem in puero gessit, exuit, armatumque militem in Italiam ducens, aliquantis ibi urbibus captis et sub custodia traditis, ipse revertitur in Franciam.

Hiernach erweckte in Ludolf das Machtgefühl den Drang nach kriegerischen Thaten, und er unternahm einen Eroberungszug nach Italien, der von einigem Erfolg begleitet war. Ob Ludolf für sich,

9*

ob er für Otto eroberte, sagt Widukind nicht. Die psychologische Motivirung, die er dem Unternehmen Ludolfs gibt, und sein Schweigen eben über den Interessepunkt spricht dafür, daß er annahm, Ludolf habe für sich Eroberungen machen wollen. Der Erfolg war nach Widukind kein glänzender, doch ein erwähnenswerther, und wurde mit Gewalt der Waffen errungen. Daß Otto nichts von dem Unternehmen wußte, scheint auch Widukinds kurzer Bericht vorauszusetzen.

Zur Ergänzung der beiden erwähnten Berichte dient der Fortsetzer des Regino (ad a. 951): Quod iter (Ottos Zug nach Italien) filius ejus Liutolfus cum Alamannis anticipans, patrique, si quid ibi ad ingressum suum fortiter ageretur, placere desiderans, nihil tale quod speraverat peregit, sed potius inconsultum patrem offendens, totius inde rebellionis et discordiae seminarium sumpsit. Patruus enim ejus, Heinricus dux, omnium ejus honorum et prosperitatum invidus, de Bawaria per Trientum legatos suos praemisit in Italiam, omniumque quorum potuit mentes Italicorum ab eo avertit, in tantum, ut nec civitas nec castellum, quae subsequenter regis pistoribus et cocis patuerant, filio regis aperiretur, omniaque ibi incommoda et plena molestiae pateretur.

Maurenbrecher (Die Kaiserpol. O. I., S. 153 Anm.) hat richtig bemerkt, daß die Darstellung des Contin. Regin. durch die abweichende, offenbar bewußt apologisirende Erzählung der Roswitha indirekt bestätigt werde. Höfische Rücksicht und individuelle Stimmung mögen die fromme Dichterin zu ihrer Darstellungsweise veranlaßt haben. Gleichfalls bestätigt sich, was Maurenbrecher daneben hervorhebt, daß der Bericht des Contin. Regin. durch die Lage der Dinge und die späteren Ereignisse als die relativ beste Ueberlieferung beglaubigt sei. Contin. Regin. nennt Ludolfs Streifzug eine Antizipation des Zuges Ottos, zu dem Zwecke unternommen, Otto mit für ihn verrichteten tapferen Thaten zu überraschen. Aus Widukind dürfen wir ergänzen, daß Machtgefühl und jugendlicher Thatendrang ihn zu dem Unternehmen reizten. Alamannen waren es, mit denen Ludolf nach dem Contin. Regin. seinen Zug unternahm. Nirgends mochte auch in deutschen Landen, wo überall auf Ottos Zug nach dem Süden gerüstet wurde, die Spannung größer sein auf Ottos Unternehmen, als in Ludolfs Herzogthum Schwaben und in dem an Italien gleichfalls nächstangrenzenden Bayern. „Wie oft“, sagt Giesebrecht (Kaisergesch. I, S. 379), „waren die Herzoge dieser Länder nicht schon in die Ereignisse jenseits der Alpen verwickelt worden, wie nahe waren sie durch Alles betroffen, was dort sich zutrug! Bayern konnte keine Ruhe gewinnen, so lange die Ostmarken Italiens den Ungarn offen standen, Schwaben war in seinen südlichen Theilen unausgesetzt den Verwüstungen der Araber Preis gegeben, die König Hugo an der Gränze angesiedelt hatte.“

Die Annahme, daß Ludolfs Zweck gewesen sei, ein Stück Italiens für sich zu gewinnen, hat große Wahrscheinlichkeit für sich. Auch Dönniges in den Jahrbüchern (I. Bd., 3. Abth., S. 9) ist geneigt, ein Streben nach Machtvergrößerung bei Ludolf anzunehmen. Und diese Vermuthung findet in Widukinds Darstellung die überdies das Ludolfinische Unternehmen von dem Zuge Ottos ganz gesondert hält, eine fast unmittelbare Bestätigung. Der Vorgang seines Oheims Heinrich, des Herzogs von Bayern, der seinerseits damals bereits ein Stück Italiens, Aquileja, die Hauptstadt der Mark Friaul, besaß, mochte verlockend auf Ludolf einwirken. Heinrich hatte jene Eroberung auf einem seiner Züge gegen die Ungarn, wahrscheinlich im Jahre 950, gemacht, und daß er auch sonst in Italien Verbindungen hatte, geht aus der Mittheilung des Contin. Regin., daß er daselbst durch Abgesandte gegen Ludolf operirt habe, unzweideutig hervor. Heinrich ist es, der Ludolfs Zwecke in Italien, sie mochten nun sein welche sie wollten, vereitelte.

Von je verband Heinrich, der Bruder Ottos und zweite Sohn Heinrich I., mit den herrlichen Eigenschaften seines Geistes und Körpers einen brennenden Ehrgeiz, dessen Plane er im tückischen Innern auszureifen pflegte. Weil er im Königsbette erzeugt war, glaubte er sich besser als Otto und sah übel dazu, daß dieser, den die Geburt nur zum Herzog von Sachsen bestimmt zu haben schien, König wurde. Bald verbündete er sich mit den Herzogen Eberhard von Franken und Giselbert von Lothringen, ja mit König Ludwig von Frankreich, um den Bruder zu entthronen. Nach schweren Niederlagen unterwarf er sich später Otto und bekam das Herzogthum Lothringen. Aber noch war er mit seinem Schicksal nicht ausgesöhnt, und aufs Neue zettelte er eine Verschwörung an, die diesmal geradezu gegen das Leben des Bruders gerichtet war. Sie ward entdeckt, Heinrich floh, und erst am Weihnachtstage 941, nachdem er die bitterste Reue gegen Otto gezeigt, ward die völlige Aussöhnung hergestellt. Vier Jahre später erhielt er das Herzogthum Bayern. Seit er mit Otto versöhnt, machte Heinrich all seinen Ehrgeiz und seinen Thatendrang den Zwecken des Bruders dienstbar, mit dessen Erfolgen auch er groß und mächtig wurde. Seine Stellung kam fortan der eines Mitregierenden beinahe gleich.

War es ein Wunder, wenn Heinrichs Inneres, dessen Geneigtheit zu Neid und Tücke die Geschichtschreiber der Ottonischen Zeit trotz ihrer guten Gesinnungen für die kaiserliche Familie, trotz ihrer Bewunderung von Heinrichs Heldenthaten nicht zu verdecken gesucht haben, unliebsam erregt wurde, als er den Erben der Größe, die Otto und er selbst (Heinrich) geschaffen, zum erstenmal selbstständige Pläne gerade auf dem Boden verfolgen sah, dem er für eigene Absichten eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hatte? Hat demnach das, was der ohnehin als nüchterner und gewissenhafter Geschichtschreiber anerkannte Contin. Regin. ausdrücklich erzählt, daß Heinrich, „neidisch auf Alles, was Ludolf an Ehre und Glück wie-

derfuhr" (und im Beobachten und Konspiriren von großer Erfahrung), durch Abgesandte, die, auf einem andern Wege (per Trientum praemisit) als Ludolf, der mit Gefolge ausgezogen war, noch vor diesem Italien erreichten, Jedermann, auf den Heinrich daselbst Einfluß hatte, im Voraus gegen Ludolf mißtrauisch und von ihm abspenstig machte — hat diese Ueberlieferung nicht alle geschichtliche Wahrscheinlichkeit für sich?

Auch an Genauigkeit läßt der Bericht des Contin. Regin. nichts zu wünschen übrig, und wenn Maurenbrecher (Die Kaiserpol. O. I., S. 152 u. 153 Anm., und De histor. dec. saec. scr., S. 16 Anm.) statt des von Pertz angenommenen, äußerlich und innerlich besser bezeugten Textes Varianten aufnimmt, die zu der von ihm vorgetragenen Ansicht besser passen, so hat er damit eine Willkürlichkeit begangen, die auch von Giesebrecht (Kaisergesch. I, S. 822 Anm.) gerügt wird. Maurenbrecher liest nämlich statt patri placere desiderans: patrem placare d., wodurch der Schein entsteht, als ob zwischen Vater und Sohn schon vor Ludolfs Streifzug eine, schlechterdings nicht nachzuweisende, Meinungsdifferenz etwa über Ottos italienische Pläne bestanden hätte; ferner statt sed inconsultum patrem offendens: se inconsultum (unbedachtsam) patri ostendens, was für Ludolf einen härteren Vorwurf als den, daß er nur den Vater nicht gefragt, begründen würde; endlich statt totius inde rebellionis seminarium sumpsit: totius in se bellionis seminarium sumpsit, wodurch die spätere Feindschaft zwischen Vater und Sohn mehr in das Licht einer vom Sohn bewußt und planvoll erhobenen Opposition gerückt wird. Die von Maurenbrecher angenommene Lesart per triennium statt per Trientum soll eine anderweitige chronologische Vermuthung Maurenbrechers, daß nämlich Heinrich schon 948 Aquileja in Besitz genommen, stützen. Nun ergibt sich aber, neben der sprachlichen Härte praemisit statt praemiserat, der Widersinn, daß Heinrich gegen eine heimlich und plötzlich unternommene, unmöglich vorauszusehende Expedition Ludolfs drei Jahre lang vorher Gegenmaßregeln ergriffen hätte. Würde Maurenbrecher dies bedacht haben, so hätte er statt des per Trientum, das als Ortsbestimmung des Wegs die Ortsbestimmung des Ausgangs ex Bawaria und des Ziels in Italiam so natürlich ergänzt, nicht das unpassende per triennium aufgenommen. Die Ortsbestimmung per Trientum ist auch gar nicht unwichtig. Einmal war für eine bayerische Sendung der Weg per Trientum der gelegenste, und dann war Trient als Bischofssitz und Markhauptstadt des Manasse, der daneben noch Bischof von Mantua (früher auch von Verona) und demnach Besitzer der italienischen Pässe war (s. Liutpr. Antap. IV. 6), wahrscheinlich der Vereinigungspunkt der Bestrebungen der burgundischen Partei, welche Ottos Pläne unterstützte. Das Haupt dieser Partei war nämlich Manasse, mag er nun die bedeutende Rolle bei dem späteren Zug Ottos gespielt haben, die Dönniges ihm zuschreibt, oder nicht, wie Vogel

(Ratherius von Verona) darzuthun sucht. Nach Allem ist deutlich, daß der Bericht des Contin. Regin., selbst ins Einzelnste untersucht, Stand hält; ebenso wie seine Wahrscheinlichkeit erhellt, wenn er im Ganzen betrachtet wird. Auch steht er zu den anderen Berichten keineswegs in einem bloß negativen Verhältnisse. Selbst Roswitha hat nicht geradezu falsch, sondern nur mit etwas zurückhaltender Darstellung berichtet. Daß Ludolf Ottos Zwecke mit verfolgte, als er nach Italien ging, daß er heimlich aufbrach, darin widerstreitet kein Bericht dem andern; nur hatte Ludolf Ottos Zwecke nicht allein, wie Roswitha will, sondern auch seine eigenen im Auge; daß er mit wenigen Genossen ausging, ist an und für sich wahrscheinlich, überdies spricht dafür der geringe Erfolg, den er nach Widukind und Contin. Regin. errang; die praepauci socii bei Roswitha dürften nur in pauci (gleich armatus miles bei Widukind) umzuändern sein, wogegen allerdings der clarus triumphus bei Roswitha in einen kleinen Erfolg, doch nicht in gar keinen, sich verwandelt. Contin. Regin. sagt, daß Ludolf nicht tale quod speraverat, also nicht viel, aber doch etwas, erreicht habe. Widukind erzählt, daß er einige Städte in seine Gewalt bekommen und unter Bewachung gesetzt habe. Wichtige Plätze können dies nicht gewesen sein; denn ironisch erzählt Contin. Regin., daß nec civitas nec castellum, die nachher des Königs Bäckern und Köchen offen standen, dem Sohn des Königs sich aufthaten, überhaupt ihm Alles schief und widerwärtig ging. Daraus, daß Ludolf sich Hoffnung machte, mit wenigen Genossen Großes auszurichten, ist zu schließen, daß er die militärische Gewalt nur als Unterstützung der diplomatischen Thätigkeit benutzen wollte und benutzt hat. Demnach ist auch die Notiz der Roswitha, daß Ludolf durch Ermahnung (exortans) zu wirken versucht, und die, daß er sine Marte (d. h. ohne Waffengewalt, nicht wie Dönniges auslegt: ohne Kriegsglück) seine Erfolge errungen habe, einigermaßen gerettet.

So bleibt denn schließlich zwischen der Thätigkeit Ludolfs in Italien und der Heinrichs, der seinerseits durch Abgesandte die Italiener bearbeitete (ohne Zweifel mittels Vorstellungen, daß Ludolf nicht das legitime Organ der kaiserlichen Absichten sei, daß sie vielmehr warten sollen, bis er mit Otto käme) wenig Unterschied übrig. Beide suchten die italienische Bevölkerung für Ottos Pläne zu gewinnen, beide an der Ausführung dieser Pläne sich das Hauptverdienst, aber auch den Hauptvortheil zuzuwenden; nur daß es dem Oheim, dem erfahrenen Politiker besser gelang als dem jugendlich darauf losstürmenden Neffen. Ist es nicht ganz natürlich, daß durch den Mißerfolg, den durch Heinrichs Intriguenspiel Ludolfs Expedition hatte, der erste Grund zur Mißhelligkeit zwischen dem Oheim und dem Vater einerseits und dem Neffen und Sohn zugleich andererseits gelegt wurde? Der Beweis für die Maurenbrechersche Ansicht, daß Ludolfs italienischer Streifzug gegen Ottos italienische Pläne gerichtet gewesen sei, daß der Zug nach der Kaiserkrone da-

durch hätte unmöglich gemacht werden sollen, daß Ludolf damit der Kaiserpolitik entgegengetreten sei und einer Oppositionspartei sich zu nähern begonnen habe, daß darin das Aufleuchten einer bisher zurückgedrängten politischen Richtung zu erkennen sei, — der Beweis dafür ist nicht zu erbringen.

Der Keim zur späteren Empörung, was auch diese zu bedeuten haben mochte, war allerdings in jenem Mißgeschick Ludolfs eingeschlossen. Das Mißlingen kühner Entwürfe, die zwar nicht in selbstloser, doch in großer Absicht gedacht waren, ihre hinterlistige Durchkreuzung von einer im Pietätsverhältniß zu Ludolf stehenden Seite, die Beschämung, statt der Möglichkeit, durch stolze Triumphe die Heimlichkeit der That vor dem Vater glänzend zu entschuldigen und sogar eines Sohnes werth zu werden, statt dessen mit einem geringen Erfolg nur den Ungehorsam decken zu können, — dies Alles mußte nothwendig einen tiefen Unmuth in das als sehr beweglich geschilderte Gemüth des jungen Königssohnes einsenken. Allein zur Verschwörung gegen den Vater und gegen den Oheim konnte dieser Unmuth noch nicht treiben. Das seminarium totius rebellionis et discordiae (Contin. Regin.) war vorhanden. Auch der Vater mußte durch das hinter seinem Rücken ausgeführte und mißglückte Unternehmen unangenehm berührt sein (patrem offendens, Contin. Regin.). Und wenn es wahr wäre, was Roswitha berichtet, daß Otto den Sohn dies nicht fühlen ließ (corde laeto plaudebat), so hätte nur noch tiefer der Stachel der Scham in des Sohnes Herz sich gesenkt haben müssen. Der böse Same war gesät. Aber noch mußte Manches geschehen, bis er aufging.

Als Ludolf sah, daß Alles ungünstig ging, trat er den Rückweg nach Deutschland an[1]. Unterwegs scheint er zu dem heranrückenden Heere Ottos gestoßen zu sein.

Wäre es Ludolf darum zu thun gewesen, Ottos italienische Politik zu hindern, so hätte er ohne Zweifel dieses Zusammentreffen vermieden. Unter Berufung darauf, daß er das Seinige gethan, hätte er sogar mit einem Scheine von Recht können in Deutschland zurückbleiben, während Otto jenseits der Alpen weilte; hätte sogar die Verwesung des Reiches sich zuwenden und hinter dem Rücken des Vaters solche Zettelungen unter den in Deutschland zurückgebliebenen Großen machen, vielleicht einen so vielstimmigen Protest gegen Ottos Politik erregen können, daß diese vorerst ganz zu Schanden gegangen wäre. Das aber that Ludolf nicht. Daß er vielmehr, wie es scheint, ganz unbefangen, Ottos Zug mitmachte, so gut wie Brun und Heinrich, die Brüder Ottos, wie Herzog Konrad von Lothringen, Ottos Schwiegersohn, diese mächtigsten Stützen der Ot-

[1] Giesebrecht, Kaisergesch. I, S. 381, hat offenbar die Stelle von Nichteröffnung der Plätze, die später des Königs Bäckern und Köchen offen gestanden seien, falsch gedeutet, wenn er von dem Mangel an Lebensmitteln spricht, der Ludolf zur Umkehr genöthigt habe.

tonischen Politik, daß er demnach nicht nur im Voraus auf eigene Rechnung und Gefahr, sondern nun auch im Heere Ottos selbst mithalf zur Ausführung eben der Kaiserpolitik Ottos, das alles qualifizirt ihn nicht für die politische Rolle, die er nachher gespielt haben soll. Wenn Ludolf später auch vor dem Heere Ottos wieder nach Deutschland zurückkehrte, so that er dies doch erst, nachdem gar Wichtiges in Italien bereits geschehen und nicht mehr rückgängig zu machen war.

Ohne Schwertstreich öffneten sich Otto die bedeutendsten oberitalienischen Städte, Trient, Verona, Mailand, selbst die Hauptstadt Pavia. War doch durch Berengars Gewaltherrschaft, durch Heinrichs, ja durch Ludolfs Agitation Alles für die deutsche Intervention reif. Otto betrachtete sich als Erben des italienischen Königreichs, nannte sich König der Lombarden, auch König der Italiener, und um seinen Ansprüchen einen recht auffallenden Anhalt zu geben, erkor er die italienische Königswittwe Adelheid zur Gattin, und schon erstrebte er beim Papste die Krönung mit dem kaiserlichen Diadem. Da, in diesem Augenblick, trennte sein Sohn und Nachfolger Ludolf seine Sache von der seines Vaters und kehrte nach Deutschland zurück. Wahrlich, der Gedanke liegt nahe, daß er dies gethan, weil er verhindern wollte, daß seines Vaters Politik zu ihrem Ziele gelange.

Eine ausführliche Schilderung der Umstände bis zu Ludolfs Heimkehr und der nächstfolgenden findet sich bei Roswitha (Carm. de gest. Odd. v. 620—752). Nach ihr war es Herzog Heinrich von Bayern, den Otto auserkor, der erwählten Braut Adelheid über den Po mit der königlichen Leibwache entgegenzugehen. Mit Erweisung höchster Ehren an Adelheid führte Heinrich seine Geleitsendung aus. Nach der Hochzeit habe Otto, der länger, als er gedacht, in Italien habe verweilen müssen, Ludolf als Reichsverweser nach Sachsen vorausgesandt, der demüthig gehorchend seinen Auftrag aufs Beste erfüllt habe. Während dessen habe Heinrich sich ganz zum Werkzeug Ottos gemacht, ihm dienend, nicht nur wie ein treuer Bruder, sondern mehr noch wie der ergebenste leibeigene Diener, wodurch er nicht nur des Königs Wohlgefallen, sondern auch der Königin innige Zuneigung sich erworben habe. Roswitha erzählt weiter, wie Otto endlich aus Italien heimgekehrt sei, seinen Schwiegersohn, Herzog Konrad von Lothringen, in Pavia zurücklassend; wie dieser mit Berengar nach Deutschland gekommen sei, damit Berengar Otto sich unterwerfe; wie Berengar von Otto in Italien wieder eingesetzt worden, aber bald in den alten Ungehorsam zurückgefallen sei. Otto hätte nun vielleicht alsbald die Sache wieder zum Bessern gebracht, da habe des alten Feindes neue Pest einen ewig zu beklagenden Trug angezettelt und, um das Volk desto sicherer zu verderben, zuerst alle Leiter des Reichs verwirrt. Ludolf sei, nachdem er lange genug das vertraute Verhältniß zwischen Heinrich und Adelheid wahrgenommen, darüber von tiefem Schmerz ergriffen wor-

den, nicht von Zorn und Haß, sondern von inniger Betrübniß über den Verlust der eigenen leiblichen Mutter (der ihm jetzt erst recht nahe getreten); und, dazu von den Einreden gar vieler böswilliger Leute verführt, habe er, schwach wie der Mensch sei, der Befürchtung Raum gegeben, künftig nicht den ihm gebührenden Platz (die Nachfolge im Reich), sondern eine zweite Stelle einnehmen zu müssen. Als er öfters in solcher ungewohnter trauriger Stimmung vor dem Vater erschienen sei, da haben vom Teufel verführte Menschen — [dem Vater eingeredet, daß der Sohn einen Anschlag gegen ihn im Sinne habe] u. s. w. Durch letzteren Gedanken ist ohne Zweifel der Bericht der Roswitha zunächst zu ergänzen, in welchem eben an dieser kritischen Stelle eine Lücke von ungefähr 388 Versen sich zeigt, die erst wieder sich schließt, nachdem die Geschichte Ludolf mit dem Vater wieder ausgesöhnt in des Vaters Diensten in Italien wirksam zeigt. Daß gerade die Erzählung der Begebenheiten des Aufstands selbst bei Roswitha fehlt, ist ein beklagenswerther Verlust. Denn je leichter das Beschönigende ihrer Darstellungsweise zu erkennen ist, desto leichter läßt sich auch der Wahrheitskern aus dieser Hülle lösen. Es dürfen nur die übrigen Quellendarstellungen mit der der Roswitha verglichen werden.

Sehr kurz erzählt die Umstände, die zum Ausbruch des Aufstands führten, Widukind (Res g. Sax. III, 9). Als Ludolf, sagt er, Zeuge gewesen, wie Otto Adelheid zur Gemahlin nahm und wie sie miteinander in Pavia residirten, sei er traurig von seinem Vater hinweggegangen und habe sich nach Saalfeld begeben, an welchem unheilvollen Berathungsort er eine Zeit lang verweilte. Widukind bestätigt durch diesen Bericht, dessen Kürze bedeutungsschwer ist, die Auffassung der Roswitha, daß die durch die Verbindung mit Adelheid herbeigeführte Wendung der Dinge es war, welche in Ludolf eine solche Mißstimmung hervorbrachte, bez. die schon vorhandene dermaßen steigerte, daß er hinwegging und in Deutschland zu konspiriren anfing.

Uebereinstimmend berichtet Contin. Regin. (ad a. 951 u. 952), daß, nachdem Otto mit Adelheid Hochzeit gehalten, Ludolf, durch all das Vorangegangene mißgestimmt, ohne Wissen des Vaters mit dem Erzbischof Friedrich heimgekehrt sei, in Saalfeld mit königlichem Pomp Weihnachten gefeiert und dort Friedrich und sämmtliche Große des Reichs, die zur Hand waren, um sich gehabt habe. Alsbald haben viele dieses Zusammensein für verdächtig gehalten und angenommen, daß es sich dort mehr um Zerstörung als um des Reiches Vortheil gehandelt habe.

Von den mit den genannten gleichzeitig verfaßten Quellen scheinen auch die Annal. Einsidl. (deren hergehörige Stelle 966 geschrieben ist) denselben ursächlichen Zusammenhang zwischen der Heirath Ottos und Adelheids und dem Aufstand Ludolfs anzunehmen. Es liegt nahe, in der chronologischen Zusammenstellung (ad a. 952 u. 953): Otto rex una cum filio in Italiam, ac nuptiae re-

gales Papiae. Turbatio regni inter patrem et filium — jenen Zusammenhang zu finden.

Ein anderes, jenen Quellen ebenfalls gleichzeitiges Annalenwerk, Flodoard. Annal. (ad a. 953) läßt an Deutlichkeit seines Berichts über die Entstehung des Aufstands gar nichts zu wünschen übrig, indem es sagt: Nato siquidem regi filio ex moderna conjuge, ferebatur eidem puero rex regnum suum promittere, quod olim, priusquam Italiam peteret, Liudolfo delegaverat, et magnates suos eidem promittere fidelitatem jurejurando fecerat.

Thietmar (Chron. II, 3) hat Widukinds Bericht fast wörtlich aufgenommen.

Die Uebereinstimmung der Quellen über diesen Punkt ist eine merkwürdige, und in der That gibt es auch nichts, was uns berechtigen würde, an der Wahrheit dieser Ueberlieferung zu zweifeln. Gerade daß Roswitha die Empfindungen Ludolfs über Heinrichs immer einflußreicher werdende Stellung, über die durch Ottos zweite Heirath für ihn, den Thronerben, getrübte Aussicht in die Zukunft nach ihrer Art ins Schöne malt, indem sie den Leser überzeugen möchte, daß nicht Zorn oder Haß, sondern nur innige Betrübniß Ludolfs Seele bewegt habe, daß böse Zungen mit ins Spiel kommen mußten, um das Verhältniß zwischen Vater und Sohn zu einem gehässigen zu machen, — gerade das spricht am meisten für die Wahrheit, die ihrem Bericht zu Grunde liegt. Wozu brauchte sie überhaupt die mißtönendste Saite, das getrübte Sohnesverhältniß, zu berühren, wenn es in Wahrheit ganz andere, weit besser klingende Gründe gab, um den Ausbruch des Aufstands zu erklären?

Die Voraussicht des unendlichen Unheils, das aus der Kaiserpolitik entspringen würde, und darum die Absicht, deren Durchführung zur rechten Zeit noch zu verhindern, sind diese Gründe nicht gewesen. Die persönlichen Motive reichen vollkommen zu, um die Entstehung des Aufstands, für welche andere Motive weder überliefert noch zu ergänzen sind, zu erklären. Die Beschämung über das Mißlingen eines kühnen Unternehmens, das, nachdem es mißlungen war, auf Rechnung von knabenhaftem Ungehorsam und jugendlicher Unbesonnenheit geschrieben wurde; der Unmuth über den eigenen Oheim, der dieses Ruhm und Vortheil in Aussicht stellende kühne Unternehmen durch Hinterlist zum Scheitern brachte, um, was in Italien zu gewinnen war, sich selbst zuzuwenden; ein Unmuth, der bis zu Haß und Rachsucht sich steigern mußte, da der Oheim seinen Vortheil auf eine Weise ausnützte, daß der Sohn dem Vater immer fremder werden mußte, da er eine Verbindung förderte, welche die von Rechtswegen auf die höchste Stellung der Welt gerichteten Hoffnungen des Sohnes gefährdeten — dies Alles waren für Ludolf wahrlich keine Beweggründe untergeordneten Werths; und daß auch Erzbischof Friedrich und Herzog Konrad von schwerwiegenden persönlichen Motiven bestimmt wurden, als sie dem Aufstand sich an-

schlossen, wird sich zeigen. Ludolf wenigstens mochte es so zu Muthe sein, daß er vielleicht allerdings die ganze Politik Ottos bezüglich Italiens verdammte, aber nicht in dem Sinne, als hätte er eine Gefährdung der Entwicklung einer wahrhaft nationalen Politik darin geahnt, sondern in dem Sinn, daß er es beklagte, daß Otto, daß er selbst, daß je ein deutscher Krieger den Boden Italiens betreten hatte, auf dem für ihn das Schlimmste erwachsen war, was er je fürchten konnte.

Daß Otto die Störung durch den Ludolfinischen Aufstand zur allerungelegensten Zeit kam, da eben eine neue Phase seiner Politik, die Beherrschung Italiens, die Erwerbung der Kaiserkrone, sich zu vollziehen im Begriff war, daß diese Vollziehung theilweise durch den Ausbruch des Aufstands verhindert wurde, ist unzweifelhaft; ebenso, daß Ludolf aus Italien sich wegbegab, weil die Beschäftigung Ottos jenseits der Alpen einem diesseits gegen denselben gerichteten Unternehmen günstig war, sowie daß Ludolf und seine Freunde gleichgültig zusahen, wenn des Kaisers Bestrebungen in Italien durch ihre Erhebung vorerst ein Ziel fanden. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß der Aufstand erhoben wurde, weil man in Ottos Politik eine verkehrte und undeutsche erkannte. Ueberdies hat der Ausbruch des Aufstands nur theilweise störend in Ottos Plane eingegriffen. Es waren für Otto auch sonst Gründe vorhanden, dieselben vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Mit Ludolf kehrte Erzbischof Friedrich von Mainz nach Deutschland zurück und nahm an den Saalfelder Berathungen Theil.

Auch Erzbischof Friedrich hatte sich an dem Zuge Ottos nach Italien betheiligt, ja er hatte soeben noch mit dem Bischof Hartbert von Chur in des Königs Dienst einen Auftrag übernommen gehabt, der, wenn seine Ausführung geglückt wäre, die Verwirklichung der höchstgehenden Plane der Ottonischen Politik bedeutet hätte. Es war ihm aber nicht gelungen, den Papst zur Aufnahme Ottos in Rom zum Zwecke der Kaiserkrönung zu bewegen; unverrichteter Dinge war er zu Otto zurückgekehrt, um bald darauf mit Ludolf seinen Herrn zu verlassen. Schwer ist dieser Schritt Friedrichs zu erklären, doch nicht schwerer als die Schritte dieses Mannes überhaupt, als sein ganzer Charakter, dessen ungreifbare Wandelbarkeit seinen Zeitgenossen zwar bekannt, aber, wie es scheint, schon diesen unerklärlich war. Maurenbrecher sagt von ihm (Die Kaiserpol. O. I., S. 138), sein Bild sei in den Quellen der Zeit so unbestimmt gezeichnet, und seine Ziele bleiben uns so unklar, daß wir von ihm nur Eines festhalten können: „er war ein frommer, vortrefflicher Mann, aber ein beständiger Gegner alles dessen, was Otto wollte. Er hat stets den Mittelpunkt aller Opposition gebildet, er ist stets der Freund der Feinde Ottos gewesen". Wenn Friedrich hiernach sich jeder Opposition gegen Otto anschloß, so trägt sein Beitritt zur Opposition Ludolfs auch zur Charakterisirung gerade dieser als einer nationaldeutschen gegen die universalistischen Tendenzen des

Kaiserthums gerichteten nichts bei. Man muß zugeben, daß man Friedrichs Motive, die ihn zum Anschluß an Ludolf bewogen, nicht genau kenne. Immerhin kann der Versuch, sie sich zu erklären, gemacht werden. Vogel hat (Rather. v. Ver. I. Thl., S. 175 u. 176) alle die verschiedenen Wandelungen Friedrichs aus reiner Launenhaftigkeit seines Charakters abgeleitet. Demnach hätte er gleichsam der Abwechselung halber 938 zwischen dem aufständischen Herzog Eberhard von Franken und Otto die Vermitlerrolle übernommen, 939 aufs Neue beim Aufstand Heinrichs mit Eberhard über den Frieden unterhandelt, dann aber im Lager Ottos mit Ottos Feinden konspirirt, endlich in das Feindeslager selbst sich begeben und, nachdem er von Otto wieder zu Gnaden angenommen worden, um einen Anschlag gegen Ottos Leben gewußt. Man darf vielleicht annehmen, daß Friedrich es als Kirchenfürst in seinem, bez. der Kirche Interesse fand, der Machtvergrößerung des Königthums bei jeder Gelegenheit einen Hemmschuh anzulegen. In diesem Prinzip mag er hie und da, z. B. als er für Otto nach Rom ging, wankend geworden sein, indem er vielleicht hoffte, auf dem entgegengesetzten Wege durch die Beförderung der hohen Tendenzen des Königs, einmal mehr für seine Zwecke zu erreichen; um so schneller aber kehrte er auch, wie damals, als er mit Ludolf aus Italien sich entfernte, auf den alten Weg zurück; schien doch der neue vorerst zu keinem Ziel zu führen. Vor Allem gefiel sich in den inneren Kämpfen des Reichs Friedrich in der Rolle des Vermittlers, die ihm den Vortheil bot, bei jedem Ausgang sich selbst gerettet zu haben. Ueberhaupt hielt er es stets so, daß er den Grad seiner offenen und verdeckten Sympathieen für Ottos Feinde nach dem Stand ihrer Aussichten auf Erfolg bemaß.

Daß es Beschönigung ist, wenn Roswitha Ludolf auf Befehl Ottos Italien verlassen läßt, um die Reichsverwesung in Deutschland zu führen, liegt auf der Hand.

Etwas Richtiges dürfte aber ihrer Darstellung auch in diesem Punkte zu Grunde liegen. Denn daß es Ludolf so leichter Hand gelang, die deutschen Fürsten in Saalfeld um sich zu sammeln und regio ambitu (Contin. Regin.) das Weihnachtsfest mit ihnen zu feiern, legt die Vermuthung nahe, daß er damals seine wirkliche Würde als Thronerbe noch durch den Schein der Würde eines Reichsverwesers, die er sich anmaßlich beilegte, erhöhte. Die Saalfelder Besprechungen übergeht Roswitha ganz; sie läßt höchst naiv Ludolf in Sachsen die Reichsgeschäfte aufs Beste besorgen und beginnt die Geschichte des Aufstands erst mit den späteren Ereignissen.

Was die um Ludolf in Saalfeld versammelten Fürsten beriethen, ist uns des Näheren nicht überliefert. Es waren aber wohl nur die allerersten Anfänge einer Conspiration, die dort sich bildeten. Hätte sich dort schon Wichtigeres ergeben, so konnte Roswitha kaum gänzlich über die Saalfelder Tage schweigen. Contin. Regin. sagt an der angef. Stelle nur, schon dieses convivium der deutschen Für-

sten sei Vielen nachgerade verdächtig vorgekommen, und man habe es dafür angesehen, daß mehr zum Schaden als zum Nutzen des Reichs dort verhandelt worden sei. Und wenn Widukind (a. a. O.) sich darauf beschränkt, zu berichten, daß Ludolf aliquamdiu moratus est in loco consiliis funesto Salaveldun, so scheint auch er nichts weiter zu wissen, als daß die Volksstimme durch die Wahl des Ortes Saalfeld, wo 939 Herzog Heinrich seine verbrecherischen Pläne mit seinen Freunden verabredet hatte, darauf geführt wurde, der zweiten Saalfelder Versammlung gleichfalls eine verdächtige Bedeutung beizulegen, und daß sie darin wohl nicht Unrecht hatte. Wenn aber Ludolf trotz der sich an Saalfeld knüpfenden Erinnerungen diesen Ort wählte, so ist dies eine weitere Bestätigung der Vermuthung, daß er jene Weihnachtsfeier mit gutem Scheine als angeblicher Reichsverweser veranstaltete. Wenn der spätere Bericht Thietmars davon spricht, daß sich Ludolf in den abgelegenen und zu hinterlistigen Anschlägen passenden Umgebungen von Saalfeld verborgen habe, so ist dies als eine willkürliche Auslegung des 'aliquamdiu moratus est' in Widukinds Bericht, den er dabei offenbar vor sich hatte, zu betrachten.

Fragt man, was als Gegenstand der Saalfelder Besprechungen vermuthet werden könne — denn um mehr als um Vermuthungen kann es sich nach dem Obigen nicht handeln —, so läßt sich in Berücksichtigung der Gründe, die Ludolfs Weggang aus Italien herbeiführten, nur annehmen, daß Ludolf den deutschen Fürsten in Saalfeld, die auch ihm wie dem Könige Treue geschworen hatten, seine Besorgniß mittheilte und sie ausforschte, in wie weit sie geneigt wären, ihn in der Behauptung seiner Erbansprüche zu unterstützen. Allerdings mögen in Saalfeld die Neuigkeiten aus Italien, wie Ludolf sie darstellte, Mißbilligung gefunden haben, aber nur in dem Sinn, weil durch die italienischen Ereignisse die bisher festgestellte Ordnung der Zukunft des deutschen Reiches gefährdet war, weil gelegentlich des italienischen Zugs Heinrich und ein ganz neues, fremdes Element, Adelheid und die burgundische Partei in Italien, ebensoviel an Einfluß auf Otto und die Regierung des Reichs gewannen, als Ludolf, Herzog Konrad, Erzbischof Friedrich und die deutschen Fürsten überhaupt dadurch verloren hatten. Zunächst mag man sich das Wort gegeben haben, Heinrichs Einfluß beim König, auf welchen Einfluß Ludolf ohne Zweifel alle Schuld ablud, zu verdrängen zu suchen.

Ottos Rückkehr nach Deutschland wird von den Quellen nicht ausdrücklich als unmittelbar durch die Saalfelder Berathungen veranlaßt bezeichnet. Roswitha berichtet dies selbstverständlich nicht, da sie von den Saalfelder Besprechungen schweigt. Widukind (III, 10) führt die Heimreise Ottos ganz unabhängig von den Ereignissen in Deutschland auf, ebenso Contin. Regin. (ad a. 952). Flodoard (ad a. 952) erzählt nur, daß Otto, nachdem er vergeblich die Aufnahme in Rom nachgesucht, heimgekehrt sei. Thietmar (II, 3) sagt

deutlich, daß Otto erst in Deutschland selbst entdeckt, daß etwas gegen ihn im Werke sei. Otto hatte auch ohne die Drohung in der Heimath Gründe genug, seiner persönlichen Anwesenheit in Italien vorerst ein Ziel zu setzen. Da er in Rom freiwillig nicht aufgenommen wurde, so blieb ihm nur übrig, den Eingang daselbst zu erzwingen oder vorerst davon abzustehen. Für den Augenblick, da Berengar noch keineswegs gebändigt zu seinen Füßen lag und hinter Ottos Rücken leicht eine gefährliche Wendung der Dinge herbeiführen konnte, mochte es aber nicht gerathen sein, gegen Rom zu ziehen. Er stand davon ab, und da in Oberitalien das Schwerste schon gethan war, dessen Vollendung, die völlige Unterwerfung Berengars, auch einer anderen vertrauten Hand überlassen werden konnte, so mochte er den Entschluß fassen, die neue Königin Adelheid, mit der er in Pavia Weihnachten gefeiert, im Glanze des Osterfests seinen Sachsen zu zeigen. Daß er jedenfalls durch das, was er über Ludolf etwa gehört haben mochte, sich nicht bestimmen ließ, die Reise nach Sachsen anders als sehr langsam und mit Umwegen zu machen, darauf hat Vogel (S. 154) mit Recht hingewiesen[1].

In Italien ließ Otto seinen Schwiegersohn, Herzog Konrad von Lothringen zurück, um den errungenen Besitz zu vertheidigen und Berengar vollends zur Unterwerfung zu bringen. Konrad, der bald darauf einen so bedeutenden Antheil an der Opposition gegen Ottos italienische Politik genommen haben soll, übernahm demnach gleichfalls zunächst in Wirklichkeit einen sehr bedeutenden Antheil an der Ausführung derselben, ebenso wie Ludolf und wie auch Friedrich gethan hatte.

Konrad, genannt der Rothe, ursprünglich ein fränkischer Graf, war schon früh von Otto bevorzugt worden. Er hatte dem König im Kampf mit den aufständischen Herzogen wichtige Dienste geleistet; als daher das lothringische Herzogthum zu vergeben war, verlieh es Otto an Konrad, und einige Jahre darauf gab er ihm auch seine Tochter Liutgard zur Ehe. Konrad war ein gepriesener Kriegsheld und auch wegen seiner Klugheit hoch angesehen in deutschen Landen; mit Ludolf war er eng befreundet.

Konrads Aufgabe in Italien, Berengar vollends zur Unterwerfung zu bringen (daß dieses sein Auftrag war, geht aus Contin. Regin ad a. 952 hervor), löste sich sehr schnell.

[1] Vogel nimmt an, daß Otto den Aufbruch aus Italien Ludolfs halber nicht zeitiger, als er ohnedies gethan hätte, bewerkstelligte. Allein mitbestimmend auf Ottos Entschluß mochten etwaige Nachrichten aus Deutschland immerhin gewesen sein. Vogel scheint auch von den Absichten des Ottonischen Zugs nach Italien im J. 951 eine zu niedere Vorstellung zu haben, als sich mit der Annahme des italienischen Königstitels und der Sendung der Bischöfe nach Rom verträgt. Allerdings war Ottos Politik klug und gemäßigt genug, um von den höchsten Ansprüchen, wenn ihre Durchsetzung vorerst allzu schwierig war, zeitweilig nachzulassen. Allein bei dem Zuge von 951 hat es sich doch wohl von Anfang an um mehr als um die Beruhigung des Grenzlands Italien gehandelt.

Kaum war Otto abgegangen, so fand es Berengar gerathen, sich freiwillig zu unterwerfen. Er kam selbst nach Pavia zu Konrad (vgl. Flod. Annal. ad a. 952), um diesem seinen Entschluß anzuzeigen, und Konrad bestärkte ihn darin. Was konnte ihm erwünschter sein, als so über alles Erwarten schnell seines Auftrags ledig zu werden? Beide kamen überein, miteinander nach Deutschland zu reisen und mit Otto über die Bedingungen der Unterwerfung zu unterhandeln. Der Bericht unserer Quellen über diese Wendung ist (in seiner Kürze) so unbefangen, daß wir nur annehmen können, Konrad habe im guten Glauben, seine Pflicht aufs Beste zu erfüllen, so gehandelt. Es ist kein Grund vorhanden, hinter dieser Wendung besondere Gründe zu suchen, etwa mit Giesebrecht (S. 388) zu vermuthen, daß Konrad die Gelegenheit, dem italienischen Krieg schnell ein Ende zu machen, deßhalb begierig ergriffen habe, weil auch ihm dieser Krieg, der nur Heinrich Vortheil zu bringen schien, zuwider gewesen sei.

Konrad und Berengar, die Otto fast auf dem Fuße gefolgt waren, trafen den König in Magdeburg.

Roswitha (Carm. de gest. Odd. v. 701—710) stellt die Vorgänge in Magdeburg so dar: Otto habe Berengar mit Ehren aufgenommen und ihn wieder in seine Herrschaft eingesetzt, jedoch unter der Bedingung, daß er sich seiner Oberherrschaft füge, und mit der strengen Weisung, daß er künftig milder regiere. Auch Widukind (Res g. Sax. III, 10) berichtet, daß Berengar mit königlichen Ehren empfangen worden sei. Er wurde feierlich in die Stadt geleitet, jedoch nicht in des Königs Palast aufgenommen und durfte drei Tage lang nicht vor den König kommen. Hiedurch fühlte sich Konrad als Begleiter Berengars beleidigt. Er wie Ludolf gaben Heinrich die Schuld an dieser Handlungsweise, indem sie annahmen, daß er durch alten Neid (antiqua invidia) bewogen jene Schwierigkeiten veranlaßt habe. Beide vermieden daher mit Heinrich zusammenzutreffen (devitaverunt eum). Dieser aber benützte den Vortheil, daß Ludolf, der Jüngling, bei Otto nicht mehr durch seine Mutter geschützt war, fieng an, ihn verächtlich zu behandeln und verschonte ihn selbst mit Schmähreden (conviciis) nicht. Indessen sprachen sich Otto und Berengar; Otto wie auch Adelheid nahmen diesen zu Gnaden an; Berengar gelobte Unterwerfung und versprach, an einem bestimmten Tag und Ort bei Augsburg zum Abschluß eines Vertrags (natürlich über die Verhältnisse von Berengars Herrschaft in Italien) sich einzufinden. Differenzen zwischen diesem Bericht Widukinds und dem der Roswitha finden sich keine, Roswithas Bericht ist nur der kürzere, Widukinds der ausführlichere und genauere. Ziemlich kurz faßt sich auch Contin. Regin. (ad a. 952) Er sagt, Berengar habe bei Otto nichts von dem erreicht, was er wollte (nihil de his, quae voluit, obtinuit). Vielmehr wurde ihm auf Betreiben (machinatione) Heinrichs kaum das Leben und die Rückkehr in die Heimath zugestanden, weßhalb auch Konrad,

schwer beleidigt (multum offensus), von der schuldigen Treue gegen den König abgefallen (a debita regis fidelitate defecit) und mit Erzbischof Friedrich, mit dem er zuvor verfeindet gewesen, gut Freund geworden sei. Folgt der Bericht über die Augsburger Reichsversammlung u. s. w. Eine wesentliche Differenz von den Berichten der andern Quellen ist auch in dieser Erzählung des Contin. Regin. nicht zu finden. Sie dient vielmehr nur zu schätzbarer Ergänzung derselben. Sie gibt darüber Aufschluß, daß die Verzeihung, die Otto und Adelheid dem Berengar angedeihen ließen, höchst ungerne gewährt wurde und vorerst in nichts weiter, als daß man ihn wieder ziehen ließ, bestand; bestätigt, daß an der schroffen Behandlung, die Berengar widerfuhr, Heinrich Schuld gewesen, und fügt das Neue bei, daß Konrad nicht nur mit Ludolf, sondern auch mit Friedrich in Folge dieser Vorgänge in ein enges Verhältniß kam. Flodoards Bericht (Annal. ad a. 952), welcher der kürzeste von allen ist, stimmt gleichfalls mit dem der andern Quellen überein. Er sagt, daß Berengar Einiges nach Ottos Gutdünken zugestanden worden sei (concessis eidem rebus prout sibi visum fuit quibusdam). Den Augsburger Tag übergeht Flodoard, läßt aber Otto irrthümlicherweise gleich nach Ostern wieder nach Italien zurückkehren (Pertz und Dönniges meinen, in Verwechslung mit Berengar, vielmehr in Verwechslung mit dem nachherigen Zusammensein Ottos und Berengars in Augsburg).

Hält man die verschiedenen Berichte der Quellen über die Magdeburger Vorgänge zusammen, so läßt sich daraus ein ziemlich deutliches Bild der Sachlage, welches für die Frage von der Bedeutung des Ludolfinischen Aufstands nicht ohne Wichtigkeit ist, herstellen. Berengar wurde auf Ottos Geheiß ehrenvoll empfangen, jedoch nicht, ohne daß in der Art dieses Empfangs auch die Andeutung der sich gekränkt fühlenden oberherrlichen Würde Ottos enthalten gewesen wäre. Doch wurde Berengar an Leben und Freiheit nichts angethan, obgleich Heinrich und Adelheid hierauf gedrungen haben mögen. Ja der König, und durch ihn bewogen auch die Königin, gewährte ihm Verzeihung und ließ ihn unter der Bedingung der Unterwerfung unter Ottos Oberhoheit und des Gelobnisses der Führung eines besseren Regiments vorerst als Herrscher nach Italien zurückkehren; wobei Berengar überdies versprechen mußte, noch einmal in Deutschland vor dem Könige sich zu stellen, damit die Verhältnisse seiner Herrschaft endgültig geregelt würden. Berengar und auch Konrad hatten aber als Lohn der freiwilligen Unterwerfung, die allen Wünschen Ottos zuvorzukommen schien, ohne Zweifel mehr, vielleicht bedingungslose Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und jedenfalls das Unterbleiben verletzender Umstände beim Empfang, erwartet. Konrad fühlte sich, da er zu Berengars Schritt die Hand geboten hatte, enttäuscht; da er Alles aufs Beste ausgerichtet zu haben glaubte, beschämt, und tief beleidigt durch Heinrich, der ihm seine Pläne vereitelt hatte. Er sah sich nun ebenso von Heinrich behandelt, wie

dieser einst Ludolf behandelt hatte. Heinrichs „alter Neid“, d. h. sein fortgesetztes Bestreben, jeden Einfluß auf Otto, der dem seinigen nachtheilig werden konnte, zu untergraben, den Gewinn, der aus dem italienischen Unternehmen für einen deutschen Herzog sich ergeben konnte, sich allein zuzuwenden, hatte nun auch Konrad gegenüber seine Wirkung, und mit Erfolg geäußert. Offenbar schien Otto Anfangs, wie er durch den im Ganzen doch auszeichnenden Empfang merken ließ, über das, was Konrad in Italien ausgerichtet, befriedigt. Erst Heinrichs Einreden, die vereint mit dem Zuspruch der von Heinrich beherrschten Todfeindin Berengars, Adelheid, sich geltend machten, vermochten den König umzustimmen; und doch ging diese Umstimmung nicht so weit, daß er Heinrich gänzlich nachgegeben hätte, der ohne Zweifel von einer Begnadigung Berengars nichts wissen wollte, damit Italien desto schneller dem deutschen Reiche und ihm desto sicherer sein Beuteantheil zufiele. Ganz natürlicher Weise wandte sich in Folge davon Konrad seinem Schwager Ludolf zu, der mit ihm in einer und derselben Lage war, und der eben damals, damit über Heinrichs Gesinnungen kein Zweifel bliebe, von seinem Oheim recht absichtlich beleidigt wurde; auf dieser Seite traf er auch seinen alten Gegner Friedrich, der vorher schon an Ludolf sich angeschlossen hatte. Von Parteiverhandlungen über das Schicksal Italiens ist bei alledem keine Rede, wohl aber treten hier die dem späteren Aufstand zu Grunde liegenden persönlichen Motive in einer Stärke auf, die nur geringer weiterer Nahrung bedurfte, um den wirklichen Ausbruch des Zwiespalts hervorzurufen.

Die Begnadigung Berengars mochte Otto, der bereits den italienischen Königstitel trug, nicht geringe Selbstüberwindung gekostet haben (Giesebrecht schätzt sie so hoch, daß er die Mißbilligung des Verfahrens Konrads Seitens Ottos annimmt), doch auch keine größere, als seiner Zeit die Rückkehr aus Italien vor Erreichung des vorgesteckten Ziels. War einmal die Gewinnung der Kaiserkrone aufgeschoben, so mochte es Otto gar nicht unerwünscht sein, Angesichts des drohenden Zwiespalts im eigenen Hause, einstweilen jenseits der Alpen Frieden zu haben. Zur erneuten Intervention daselbst mochte, wie auch Maurenbrecher (D. Kaiserpol. O. I., S. 141) bemerkt, darum doch leicht eine Gelegenheit wiederkehren. Maurenbrecher meint sogar, daß laut der Roswitha eine Intervention gleich nach dem Augsburger Tage wieder eingetreten wäre, wenn nicht der ausgebrochene Aufstand Otto daran verhindert hätte. Roswitha sagt (Carm. de gest. Odd., v. 724 — 726) von Otto, daß er, nachdem Berengar sich wieder ungehorsam gezeigt,

In meliusque statum studuit convertere rerum.
Et faceret citius . . . . ,
Si non . . . .

Wenn aber Maurenbrecher hieraus (D. Kaiserpol. O. I., S. 153 Anm.) ableitet, daß Roswitha „ausdrücklich versichere“, „eine Absetzung Berengars würde gleich auf seine Tyrannei erfolgt sein“,

wenn nicht . . ., so muß dies doch eine sehr gewagte Interpretation heißen.

Die stipulirte Augsburger Zusammenkunft Berengars mit Otto wird von Roswitha nicht besonders erwähnt. Widukind (Res g. Sax. III, 11) berichtet darüber, daß Berengar mit seinem Sohn Adalbert Otto den früher geleisteten Lehenseid feierlich erneuert habe und darauf nach Italien cum gratia et pace zurückgekehrt sei. Dasselbe berichtet Contin. Regin. (ad a. 952), der als Datum der Augsburger Reichsversammlung Mitte August des J. 952 angibt und den bemerkenswerthen Zusatz macht, daß die Mark von Verona und Aquileja von der Rückgabe an Berengar ausgenommen und dem Herzog Heinrich übergeben worden sei. Nach ihm kamen in Augsburg Franken, Sachsen, Bayern, Alamannen und auch Langobarden zusammen. Flodoard erwähnt den Augsburger Tag nicht, Thietmar berichtet darüber nichts Neues. Mit dem Reichstag war eine Synode verbunden, deren Akten erhalten sind. Aus denselben ist die zahlreiche Betheiligung lombardischer Bischöfe ersichtlich.

Der Inhalt der Augsburger Stipulationen zwischen Otto und Berengar bestand nach dem Obigen in Kurzem darin, daß Otto den italienischen Königstitel wieder aufgab, das Königthum Berengars und des Sohnes Berengars als Nachfolgers anerkannte, wogegen Berengar den Lehenseid leistete und von seinem Reich die Marken von Verona und Aquileja (nach Giesebrecht auch die von Istrien und Trient, weil zusammengehörig und später wirklich unter Bayern und dann unter Kärnthen vereinigt) an Herzog Heinrich von Bayern abtrat [1]. Ludolf, Konrad und Friedrich nahmen, wie theils ausdrücklich bezeugt, theils mit Gewißheit zu vermuthen ist, an der Augsburger Versammlung Theil. Ihnen mußte nothwendig der Ausgang der Augsburger Verhandlungen bedenklich erscheinen. Daß sie aber deßhalb mit dem Augsburger Ergebniß unzufrieden gewesen seien, weil Heinrichs Belehnung mit italienischen Gränzländern die beständige Drohung der Einverleibung Italiens in Ottos Herrschaft bedeutet und weil die Weisung an Berengar, friedlich zu regieren, die Intervention stets nahe gelegt habe, — diese Annahme hat nur Grund, wenn erwiesen ist, daß die ganze Spannung zwischen Otto und seinen Söhnen nebst Friedrich aus der Meinungsverschiedenheit über die italienische Politik herrührte. Was überdies die Mahnung an Berengar, friedlich zu regieren, betrifft, so war diese dem Tyrannen Berengar gegenüber eine selbstverständliche; daß sie an ihn gerichtet wurde, wird auch nur von Roswitha ausdrücklich erwähnt, und zwar, wie es scheint, schon als Bedingung der Heimkehr Berengars von Magdeburg aus. Auf diese Thatsache ist also überhaupt nicht viel Gewicht zu legen. Heinrichs Belehnung mit ita-

[1] Giesebrecht vermuthet, daß Italien damals auch tributpflichtig wurde wofür er sehr wahrscheinliche Gründe geltend macht. Bezüglich des Lehenseids mag von Leistung oder von Erneuerung desselben gesprochen werden, da das frühere Patronatsverhältniß dem Lehensverhältniß jedenfalls sehr nahe kam.

lienischen Gränzländern bleibt, da Berengars Wiedereinsetzung im Allgemeinen auch nach Konrads Sinne war, der Punkt, in welchem die Ansichten hauptsächlich auseinander gegangen sein müssen. Ottos Söhne mußten darin die offenbare Bestätigung aller ihrer Befürchtungen erblicken, daß Heinrich, um für sich aus dem italienischen Unternehmen Nutzen zu ziehen, Alles, was sie in demselben gethan, vereitelt, die Söhne dem Vater entfremdet und durch die Beförderung der Adelheidischen Heirath einen Einfluß bei Hofe begründet habe, über den er hauptsächlich die Herrschaft führte, einer Heirath, die überdies eine Ludolfs Rechte vernichtende Aenderung der Thronfolgeordnung nach sich ziehen konnte. (So sieht auch Vogel, S. 154 u. 155, die Sachlage an).

In dem auf den Augsburger Reichstag folgenden Winter rüsteten sich die Söhne zum bewaffneten Aufstand. Mit dem Ergebniß dieses Reichstags stand auch ihr Entschluß fest, daß sie um die erlittene Unbill an Heinrich zu rächen, gegen ihn und eben damit auch gegen Otto, der, wie nicht anders vorauszusehen war, Heinrichs Partei im Felde ergreifen mußte, mit den Waffen ausziehen wollten. Wollten sie in das, was geschehen war, sich nicht fügen, wollten sie nicht zusehen, wie Heinrich an Ottos Hof immer mächtiger wurde, sie dagegen immer mehr in den Hintergrund traten und kostbare Rechte verloren, so mußten sie sich mit Gewalt gegen den jetzigen Stand der Dinge erheben. Wie weit die Gewaltübung führen sollte, ob bis dahin, daß Ottos und Heinrichs Macht gänzlich gebrochen und die Herrschaft an die Söhne gerissen würde, darüber konnte natürlich, wenn einmal das Schwert gezückt war, nur der Fortgang des Streits entscheiden. Vorerst stand wohl nur fest, daß Otto und Heinrich gezwungen werden sollten, von ihnen Bedingungen darüber anzunehmen, wie künftig ihre und Heinrichs Stellung zum Throne geregelt sein solle.

Die Hauptanhaltspunkte zur Einsicht in die Bedeutung des Ludolfinischen Aufstands liegen in der oben geschilderten Vorgeschichte desselben. In der Geschichte der Empörung selbst gibt es hierfür nur noch einzelne aufklärende Merkmale, vor Allem die Theilnahme, die die Sache der Empörer, und die, die des Königs Sache fand, ferner die Unterhandlungen, die während des Kampfes von Zeit zu Zeit statthatten, endlich die Stellung der kämpfenden Theile nach dem Ausgang des Kampfs.

In den Quellen sind uns sehr ins Einzelne gehende Berichte über die Geschichte der Empörung erhalten. Sie gegenseitig ins Einvernehmen zu bringen, die oft schwer herzustellende chronologische und lokale Ordnung zu finden, einzelne völlig ungereimt scheinende Nachrichten zu erklären, war das Werk der neueren Geschichtschreibung. An sie (Dönniges, Giesebrecht) schließt sich in dieser Beziehung der nachfolgende Ueberblick der Geschichte des Aufstands an; dabei müssen aber, so oft es nöthig ist, die Quellen selbst zu Rathe gezogen werden.

Bei keinem der zahlreichen Aufstände gegen das Reichsoberhaupt, die im 10. Jahrhundert sich ereigneten, hat es sich um Verfechtung höherer politischer Prinzipien gehandelt. (Auch bei der Intervention Ottos in Frankreich erhob sich keine Opposition gegen die universalistischen Tendenzen seiner Politik). Und dennoch hat jeder dieser Aufstände, bei denen für persönliche Interessen gekämpft wurde, seine Parteigänger unter den kampflustigen Stämmen Deutschlands mit ihren freiheitliebenden großen und kleinen Herren gefunden. So sammelten denn auch Ludolf und Konrad im Winter 952/953 aus Franken, Sachsen und Bayern (Contin. Regin. ad a. 953) Schaaren verwegener junger Leute um sich. Es waren demnach nicht die eigenen Herzogthümer Schwaben und Lothringen, die Ludolf und Konrad etwa zum Kampfe der Unabhängigkeit gegen das Königthum aufgeboten hätten; denn um diesen Kampf handelte es sich nicht, sondern um Vertheidigung persönlicher Interessen; und hierfür wurde ein Revolutionsheer auch aus den Stammlanden der Gegner gesammelt.

Mit diesen Schaaren besetzten die aufständischen Herzoge Burgen und Kastelle, um von ihnen aus den Feind zu bekriegen. Otto wollte das Osterfest des J. 953 zu Ingelheim in Franken verbringen. Schon fühlte er sich aber dort nicht mehr sicher und zog der fränkischen Hauptstadt, Mainz, dem Bischofssitze Friedrichs, zu, erhielt aber daselbst kaum Eintritt. Erzbischof Friedrich, der in den Klausnerhütten außerhalb der Stadt Ostern feiern zu wollen schien, kam in die Stadt, auf seinen Rath auch Ludolf und Konrad. Diese wurden vom Könige zu Rede gestellt; sie behaupteten, gegen den König nichts zu haben; wohl aber gaben sie zu, daß sie sich Heinrichs zu Ingelheim, wenn er dorthin gekommen wäre, gerne bemächtigt hätten (Widukind, Res g. Sax. III, 13. Contin. Regin. ad a. 953). Deutlich ist hierdurch ausgesprochen, wie die Tendenzen des Aufstands in erster Linie gegen Heinrich gerichtet waren. (Diese Thatsache scheint sich auch in der Ueberlieferung einige Zeit lang erhalten zu haben. Zeugniß dafür gibt eine Stelle in der erst um 990 verfaßten Vita S. Udalr. Dort heißt es c. 10: Qui [Ludolf und Heinrich] inter se propter confinia regionum ex suasione malignorum hominum rixas et contentiones exercere coeperunt. Cumque eos rex nullatenus ad concordiam revocare potuisset, objecit se filio in adjutorium fratris). Einen förmlichen Vertrag (pactum) war Otto genöthigt in Mainz mit seinen Söhnen zu schließen, der, wenn sein Inhalt uns überliefert wäre, den Historiker heute der Mühe überheben würde, die Bedeutung des Ludolfinischen Aufstands zu erforschen. Er kann sich nicht wohl auf etwas Anderes, als auf Heinrich, dessen italienische Errungenschaft, auf Genugthuung für die Zurücksetzung der Söhne u. s. w. bezogen haben. Otto scheint darin das Aeußerste nachgegeben zu haben; denn als er wieder frei im Sachsenlande sich befand, vernichtete er den Vertrag, obgleich Friedrich für denselben sprach,

verlangte von seinen Söhnen Auslieferung ihrer Hauptgenossen und berief zur Entscheidung des Streits einen Reichstag nach Fritzlar. Zuvor versicherte er sich in Köln der Gesinnung Lothringens. Die Lothringer waren, wie Ruotger (Vit. Brun. c. 10) ausdrücklich bemerkt, ein wildes, raublustiges Geschlecht, dem nichts erwünschter war als innerer Krieg. Konrad hatte dort mit Strenge geherrscht, und darum, ja schon deßhalb, weil er fremden fränkischen Stammes war, war Konrad in Lothringen verhaßt (Widukind, Res g. Sax. III, 17). Die meisten Lothringer, nur die nicht, die auf Konrads Seite mehr Beute zu erraffen hofften, traten daher zu Otto über (Contin. Regin. ad a. 953), vor Allem die hohen Verwandten des früheren lothringischen Herzogs Giselbert. Es war die Opposition der Stammesindividualität gegen den Herrscher fremden Stammes, die dem Könige, obgleich dieser selbst jenen Herrscher eingesetzt, dort Parteigänger erweckte. Von einer Parteinahme für oder gegen die auswärtige Kaiserpolitik ist auch hier, wie überall, keine Rede.

Auf dem Reichstag zu Fritzlar, auf dem Ludolf und Konrad nicht erschienen, scheint bereits die Reichsacht und Absetzung über dieselben ausgesprochen worden zu sein. Friedrich erschien, aber Heinrich war es, der gegen ihn mit solchen Beschuldigungen auftrat, daß er, nachdem er Mainz den Aufständischen überlassen, nach der, wie Saalfeld, von früher her als Sammelpunkt und Schlupfwinkel des Verraths bekannten Feste Breisach flüchtete. Daß Heinrich sich berufen fühlte, gegen Friedrich aufzutreten, deutet darauf, daß, was Friedrich in Vertretung der Aufständischen vorbrachte, gegen ihn gerichtet war. Als Hauptgegenstand des Angriffs der Aufständischen war Heinrich auch ihr Hauptverfolger. Ihm wurden daher zwei Führer des Aufruhrs, die man ergriff, thüringische Grafen, alte Waffengenossen Konrads, zur Obhut übergeben.

Als Konrad sich nach Lothringen wandte, wie er glaubte, um seine Lothringer gegen den König zu führen, mußte er diesen mit dem Schwert begegnen und nach einem blutigen Kampfe an der Maas sich auf Mainz zurückziehen, das Ludolf besetzt hielt. Sofort rückte Otto gegen Mainz heran. Sächsische, fränkische, lothringische und bayerische Männer unter Herzog Heinrich belagerten die Stadt. Zwei Monate lang währte erfolglos diese Belagerung; endlich kamen die Söhne des Königs, am glücklichen Ausgang ihrer Sache verzweifelnd, in das Lager des Vaters und boten Unterwerfung an, wenn ihre Mitschuldigen geschont würden. Nach Ruotger (c. 18) war es hauptsächlich Brun, der Bruder und Erzkapellan des Königs, der mit Ludolf verhandelt, indem er ihn zur Rückkehr zum Vater ermahnte, der es aufs Beste mit ihm meine, der ihm, als einem Verführten, verzeihen würde. Auf die Bedingung der Unterwerfung wollte aber Otto nicht eingehen, und die Söhne andererseits weigerten sich aufs Bestimmteste, ihre Mitschuldigen zu nennen. Sie beschuldigten, erzählt Ruotger (c. 17), Heinrich der Schuld und boshaften Anstiftung des Ausbruchs des blutigen Zwistes. Dieser aber

that jetzt Alles, um das Zustandekommen einer Versöhnung zu verhindern. Mit höhnischer, trotziger Rede trat er nach Widukind (Res g. Sax. III, 18) Ludolf gegenüber. Aus seinen eigenen Worten geht hervor, daß er es war, der von den Aufständischen öffentlich als der Schuldige, gegen den man sich wende, angeklagt wurde. Auch nicht eines Halmes werth, vermaß sich Heinrich, sollte Ludolf ihm und seiner Macht entreißen — ein neuer Beweis, daß in erster Linie gegen Heinrich und seine Macht die Aufständischen ins Feld gezogen waren. Heinrichs Macht war aber durch den König gedeckt; was also gegen Heinrich unternommen wurde, war auch gegen den König unternommen. Daß der Kampf zwischen Thronerben und König bald genug zum Kampf um Thron und Leben wurde, war der natürliche Lauf der Dinge, und ausdrücklich wurde in den Verhandlungen von Mainz die schwere Schuld eines solchen Kampfes auf des Sohnes Haupt geladen. Dieser Stand der Dinge mußte auch auf die Stimmung der Heere seinen Einfluß üben. Auf der einen Seite standen des Königs Leute, die gezwungene Heeresfolge leisteten, auf der anderen die Freischaaren der Empörer unter dem erkorenen Thronfolger. So hatte auf beiden Seiten jeder Einzelne den Sieg der Gegenpartei gleichsam persönlich zu fürchten. Zögernd schwankte Alles, sagt Widukind (III, 18), da man den Herrn des Reichs außerhalb und ebenso den Nachfolger in der Stadt fürchtete; sehr wahrscheinlich klingt es daher, wenn Widukind weiter berichtet, daß bei den Friedensaussichten, als die Söhne ins Lager des Vaters kamen, große Freude im Lager entstand. Dort wurden nach Ruotger (c. 17) Stimmen laut, welche die Tapferkeit der Gegner lobten und die Reinheit ihrer Sache, ihre Unschuld an dem ausgebrochenen Kampfe (innocentiam causae) priesen (eben damit aber das Verdammungsurtheil über Heinrich aussprachen). Wenn man diesem Umstande die Wendung geben will, daß die Opposition gegen Ottos Politik allgemeinen Anklang bei der Nation gefunden habe, so ist diese Deutung nach dem Obigen eine sehr willkürliche. Gleichfalls unberechtigt ist es, aus der großen Betheiligung der Volksmassen an dem Aufstand einen Schluß auf ein diesem zu Grunde liegendes Prinzip einer nationaldeutschen Politik zu ziehen. Die Sympathie für die offenbar übel behandelten Söhne des Königs, deren einem man überdies durch einen Eid verpflichtet war, führte diesen die vielen Parteigänger zu, deren Zahl mit den errungenen Erfolgen des Thronerben wuchs, mit dessen Unglück abnahm.

Am Beispiel Lothringens ist gezeigt worden, welche besondere Gründe in einzelnen Ländern die Stimmung für oder gegen den Aufstand beeinflußten. Ein zweites und ganz ähnliches Beispiel hiefür ist Bayern.

Noch während der Belagerung von Mainz fielen die Bayern, voran der durch Heinrich um die Herzogswürde gebrachte Sohn Herzog Arnulfs von Bayern, Pfalzgraf Arnulf, obwohl der Schwager Heinrichs, durch Ludolf überredet, von Heinrich und damit vom

König ab. Also auch hier, wie in Lothringen die provinzielle Reaktion gegen den vom König gesetzten Herzog fremden Stammes unter Führung der alten Herrscherfamilie, nur diesmal zum Vortheil der Aufständischen. Die Königlichen gegeneinander aufzuhetzen, sie gegenseitig mißtrauisch zu machen, die Stammeseifersucht zu schüren und so eine Spaltung in den Reihen der Königlichen hervorzurufen, dies mußte ja auch die Taktik der Aufständischen sein. Daß sie es war, bezeugt Ruotger (c. 19) ausdrücklich. Ferner mußten die Aufständischen, da Konrad im eigenen Herzogthum keinen Boden fand, während allerdings der ungemein beliebte Ludolf über seine Alamannen vorerst die Verfügung behielt — übrigens sind, wie Giesebrecht (S. 404) ausführt, Anzeichen vorhanden, daß auch in Schwaben und Franken die Mitglieder der alten Herzogshäuser sich regten —, darauf ausgehen, an möglichst vielen Punkten des Reichs Abfall vom König zu verursachen, namentlich möglichst viele Städte (wie in Franken Mainz) zu gewinnen, damit der übrigen Bevölkerung nichts übrig bliebe, als gleichfalls sich dem Aufstand anzuschließen. In Bayern wurde durch Arnulf Regensburg den Aufständischen eröffnet. Dabei dauerte die Belagerung von Mainz noch fort, obwohl Ludolf Bayern zueilte, Konrad sein Glück nochmals in Lothringen versuchte.

Merkwürdig ist, daß auch sächsische Männer auf die Seite des Aufstands traten. Wichmann und Ekbert waren Neffen Hermanns des Billingers, des Markherzogs, der in Abwesenheit Ottos Sachsen verwaltete. Ekbert, der einen Privathaß gegen Otto hegte, war schon in Mainz zu dessen Feinden übergetreten. Er sowohl als Wichmann waren dazu neidisch auf ihren Oheim Hermann, der anstatt ihres Vaters Wichmann zu so hohen Ehren gelangt war. Wichmann wurde von Hermann nebst einem Grafen Dietrich Otto gegen Mainz zu Hülfe geschickt. Ludolf und Konrad überfielen die Heranziehenden, schlossen sie ein, und Wichmann mit dem Heere gieng zu den Empörern über, während Dietrich in Treue gegen Otto sich zurückzog. Wichmann und Ekbert zogen nach Sachsen, um dort den Aufstand zu verbreiten, wurden aber von Hermann überwältigt. Auch hier sind es die Mitglieder einer von Otto sich zurückgesetzt glaubenden hohen Adelsfamilie, welche, die Gelegenheit, sich an dem König zu rächen und möglicherweise ihre Stellung zu verbessern, benützend, sich dem Aufstand anschließen. Es waren also auch außerhalb der eigenen Länder der aufständischen Herzoge andere als höhere politische Interessen vorhanden, sich diesen anzuschließen. Im September 953 mußte Otto die Belagerung von Mainz aufgeben, da die ermüdeten Truppen die Entlassung verlangten. Er zog Bayern zu und ließ im Westen seinen Bruder Brun zurück, der während der Belagerung von Mainz Erzbischof von Köln geworden war. Ihm, dem Kleriker, übergab er die Verwaltung des Herzogthums Lothringen mit dem ausdrücklichen Auftrag, die Treue der Lothringer aufrecht zu erhalten. Dies gelang Brun auch insoweit, daß Konrad, der sich zunächst auf Metz geworfen und dieses geplündert hatte, sich zwar

den Winter über in Lothringen behauptete, ohne jedoch des Landes sich bemächtigen zu können. Otto zog vor Regensburg, um dieses zu belagern, mußte aber auch von hier gegen Ende des Jahres den Rückweg antreten. Die Art, wie Ludolf in Bayern Heinrichs Eigenthum und Familie behandelt hatte, zeigt aufs Neue, wie tief gerade zwischen Heinrich und den Aufständischen der Riß gediehen war, und daß es wahr ist, was diese angaben, daß sie zunächst nur an Heinrich Rache suchten. Heinrichs Gattin und Kinder trieb Ludolf aus dem Lande, den herzoglichen Schatz gab er seinem Gefolge Preis.

Der weitere Verlauf des Aufstands, so interessant er ist, bietet, nachdem die Gestaltung der Parteinahme einmal dargelegt ist, wenig mehr, was über seine Motive helleres Licht verbreiten würde. Die Wendung, welche nun bald eintrat, wurde durch den Einfall der Ungarn herbeigeführt. Die Frage von dem Verhältniß der Aufständischen zu den Ungarn wird von Maurenbrecher richtig dahin beantwortet, es lasse sich nichts weiter annehmen, als daß die Reichsfeinde, durch die Gunst der Reichslage verlockt, von selbst herbeigekommen seien, daß aber Ludolf sie mittelst Geldes von Bayern, das er so ziemlich im Besitz hatte, wieder abgelockt, Konrad sie persönlich gegen Lothringen geführt habe. (Daß einzelne Stellen der Quellen, so Folc. Gest. Abb. Lob., c. 25, zwischen dem Herbeirufen und dem Benützen der Ungarn keinen genauen Unterschied machen, darauf ist kein großer Werth zu legen). Daß die Aufstandspartei mit den Reichsfeinden, nachdem sie ins Reich eingefallen waren, ins Bündniß trat, ist eine schwere Schuld, so erklärlich sie ist bei einem zum Zweck der Privatrache entzündeten inneren Krieg; die Auffassung freilich, als sei dieser Krieg, der selbst dieses Mittel nicht scheute, nichts gewesen, als der Versuch, auf die auswärtige Politik des Herrschers einen Druck zu üben, macht jener Umstand eben nicht wahrscheinlicher.

Die Wendung im Glücke des Aufstands wurde weniger dadurch herbeigeführt, daß durch die Verbindung desselben mit den Ungarn die öffentliche Meinung ihm abgeneigt wurde, als vielmehr dadurch, daß nunmehr gegen die vereinigten Ungarn und Empörer die Königlichen in Bayern und in Lothringen auch die letzte Kraft aufwandten, deren sie fähig waren. Allerdings haben sich aber Otto und Heinrich des Mittels, durch die Hinweisung auf das Bündniß des Aufstands mit den Ungarn die öffentliche Meinung zu bearbeiten, in ausgiebiger Weise bedient. Dies geschah auf dem Tage zu Langenzenn bei Nürnberg (im J. 954).

Der Grund, warum die Bayern einen Waffenstillstand verlangten und den Termin von Langenzenn sich geben ließen, war nach Widukind (III, 31) der, daß sie in Folge davon, daß das königliche Heer, während sie in den Städten sich vertheidigten, das Land verwüstete, und nun auch die Ungarn dieselbe Plage über das Land brachten, völlig erschöpft waren. Was Konrad zum Waffenstillstand

und zur Unterwerfung in Langenzenn bewog, war die gänzliche Zweifelhaftigkeit seiner Erfolge im Feld, nachdem die Ungarn ihre eigenen Wege gegangen waren. Daß Erzbischof Friedrich die gute Gelegenheit, zu Langenzenn Reue zu zeigen, sich nicht entgehen ließ, ist selbstverständlich. Auch Ludolfs Uebergewicht in Schwaben war durch die Thaten, welche Bischof Ulrich von Augsburg, dessen Bruder Dietpold und der Graf Adalbert von Marchthal gegen den Ludolfinischen Parteigänger Pfalzgraf Arnulf vou Bayern verrichteten, stark gefährdet.

In Lothringen war inzwischen das Glück der Parteien schwankend gewesen. Brun hatte sich nur durch das Fallenlassen Rathers, den er zum Bischof von Lüttich gemacht hatte, mit den Hennegauischen Grafen, auf die er sich stützte, und auf deren einen, Gottfried mit Namen, die herzogliche Würde von Lothringen inzwischen nominell übergegangen war, wieder aussöhnen können und stand nun Konrad, der mit den Ungarn im Bunde war, kampfgerüstet gegenüber. Doch streiften die Ungarn bald weiter nach Frankreich, um durch Burgund über Italien heimzukehren, und Konrad machte nun bei Blesgau, wo eben ein Entscheidungskampf stattfinden sollte (anders ist die Stelle bei Contin. Reg. ad a. 954 nicht auszulegen), mit Brun Waffenstillstand und versprach, sich zu Langenzenn zu stellen — wahrscheinlich, weil eben jene Entscheidung ihm zu gewagt erschien. Was die Geschichte bei Thietmar (II, 15) von der angeblichen Untreu Bruns betrifft, so ist bezüglich ihrer völligen Unhaltbarkeit auf die Ausführungen von Dönniges (S. 29 u. 30) zu verweisen. Auch Giesebrecht hat es nicht der Mühe werth gefunden, etwas Weiteres zur Abweisung jenes albernen Mährchens beizufügen. Die Stelle bei Contin. Regin. ad a. 954 von dem congressus in Blesgau kann in der Auslegung nur zweifelhaft sein, wenn man der Stelle bei Thietmar irgend einen Werth beimißt. Soll dies aber geschehen, so muß auch irgend ein haltbarer und genau begründeter Versuch zur Erklärung derselben gemacht werden. Aus der ganz unverständlichen Notiz in Rathers Werken kann nichts gefolgert werden, eben weil sie ganz unverständlich ist (s. Vogel, S. 187 Anm.). Was Ruotger (c. 15) von übeln Gerüchten über Brun gehört hat, sind solche Gerüchte, die Bruns Feinde, die Aufständischen, ausgesprengt hatten, Verdächtigungen seines Privatcharakters, erfunden, eben weil man nicht vermochte, ihn für den Aufstand zu gewinnen. Hiernach spricht die Stelle bei Ruotger eher für die Treue als für die Untreue Bruns. Daß jenes Thietmarsche Mährchen in den Zusammenhang der Geschichte nicht gehört, erhellt schon daraus, daß es von dem Erzähler selbst, der erst 50 Jahre nach jenen Ereignissen schrieb, ganz außer allem Zusammenhang mit diesen, rein episodisch überliefert ist. Will man hinter jener läppischen Erzählung, die der in Benutzung der Quellen wenig sorgfältige Thietmar, man weiß nicht wo, aufgegriffen hat, irgend einen geschichtlichen Hintergrund vermuthen, so muß man sich an die Verwechslung

der Namen Konrad und Hugo halten und annehmen, Thietmar habe etwas von Konrad von Lothringen erzählt, was er über Hugo von Franzien vorfand. Was aber zur Erklärung eines etwaigen Vorgangs zwischen Hugo und Brun beigebracht werden kann, hat Vogel angeführt, auf welchen zu verweisen ist.

Die Ergebnisse des Tags von Langenzenn sind schon erwähnt. Ludolf, Konrad und Friedrich fanden daselbst sich ein. Konrad und Friedrich unterwarfen sich, letzterer gegen das eidliche Versprechen, zur Herstellung des Friedens behülflich zu sein. Die Umkehr Friedrichs ist besonders wichtig, da sein Ansehen dem Aufstand seiner Zeit außerordentlich genützt hatte. Daß auch zu Langenzenn Heinrich es ist, der durch die härteste Verurtheilung der Verbindung des Aufstands mit den Ungarn den Friedensschluß erschwert (Widukind III, 32 berichtet über den Tag von Langenzenn ausführlich), ist wiederum für das Verhältniß des Aufstandes zu seiner Person bezeichnend. In der That nahm Ludolf keinen Frieden an. Daß er immer noch im Stande war, einen blutigen Krieg fortzuführen, beweist aufs Neue, daß durch die Verbindung mit den Ungarn die Kraft des Aufstands noch nicht unmittelbar gebrochen war. Mit dem Pfalzgrafen Arnulf schloß er sich in Regensburg ein. Otto rückte ihm nach; unterwegs wurde von den Königlichen um die Feste Roßthal an der Bippert vergeblich gekämpft. Darauf erfolgte die Belagerung von Regensburg. Sie war so hart, daß Ludolf ins königliche Lager kam und um Frieden bat, denselben jedoch nicht erlangte, da er den Preis bedingungsloser Unterwerfung nicht zahlen wollte. Endlich unterhandelten die Städter, und Ludolf zog sich nach Schwaben zurück; Arnulf war während der Belagerung gefallen. Die Unterhandlungen der Städter zerschlugen sich, Regensburg blieb im Besitz der Aufständischen, Otto und Heinrich zogen Ludolf nach. An der Iller, bei Illertissen, traf Otto auf Ludolf, auf beiden Ufern des Flußes lagerten die feindlichen Heere. Da brachten die Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur einen Waffenstillstand bis zu einem entscheidenden Reichstag, der im Oktober zu Fritzlar gehalten werden sollte, zu Stande. Noch vor diesem Termin eilte Ludolf, nun völlig gedemüthigt, dem Vater nach, und in den thüringischen Wäldern, wo Otto des Waidwerks pflegte, warf er sich zu Saufeld (früherer, noch unter dem Volk üblicher Name von Thangelstedt, an einem Zuflüßchen der Ilm im sachsen-weimarschen Amte Berka gelegen) dem Vater zu Füßen, und unter heißen Thränen des Vaters und Sohnes, wie allen Umstehenden, erfolgte die Aussöhnung (Widukind III, 40). Von hoher Politik war dort schwerlich die Rede.

Der Sohn hatte das Herz des Vaters wiedergefunden. Was aus seiner Bestimmung als deutscher Reichsfürst werden sollte, darüber hatte der kommende Reichstag zu entscheiden. Dieser wurde, da inzwischen Erzbischof Friedrich (24. Okt. 954) starb, erst im Dezember und zwar zu Arnstadt in Thüringen gehalten. Der Kö-

nig nahm seine Söhne zu Gnaden an, der herzoglichen Würde aber gingen sie für immer verlustig. Die Macht, in deren Mißbrauch sie das Reich an den Abgrund des Verderbens geführt hatten, durfte diesen Händen nicht wieder anvertraut werden.

Wie sehr die Absicht des Aufstands, Heinrich Schaden zuzufügen, gelungen war, zeigt sich daran, daß noch ein volles Halbjahr erforderlich war, bis dieser in sein Herzogthum zurückkehren konnte. Erst mußte Regensburg sich ergeben, erst mußten die Bayern bei Mühldorf am Inn in blutiger Feldschlacht überwunden sein. Ueberhaupt war das deutsche Reich in Folge des Aufstands in den übelsten Zustand gerathen. In Lothringen dauerten noch lange die inneren Kämpfe fort, in Italien hatte Berengar seine Lehenspflicht wieder abgeschüttelt und die mit Bayern vereinigten Marken wieder gewonnen. In der Mark Hermann Billings waren die Wenden in Verbindung mit den beiden Neffen Hermanns, Wichmann und Ekbert, eingefallen, und ebenso war in Geros Mark ein Wendenaufstand losgebrochen; die Ungarn drohten mit neuem verderblichem Einfall.

In den Kämpfen, die hieraus sich entspannen, stellten die reuigen Söhne Ottos ihre Ehre wieder her und ließen darin ihr Leben. Konrad fiel, nachdem er in Geros Mark gegen die Wenden gekämpft, auf dem Lechfeld, von einem Ungarnpfeil getroffen. (Seine Gemahlin Liutgarde war schon während des Aufstands gestorben). Ludolf vermochte sich, wie es scheint, erst nach der Ungarnschlacht aus tiefster Zerknirschung wieder aufzuraffen (hätte er am Ungarnkriege Theil genommen, so würde die sehr genaue Ueberlieferung über denselben seiner nicht vergessen haben), und erst als Otto selbst mit Gero in den Kampf gegen die Wenden zog, zog auch er mit aus. (Die Annal. Sangall. maj. merken dies ad a. 955 ausdrücklich an; zwar ist diese Stelle die einzige in den Quellen, die der Theilnahme Ludolfs am Wendenkriege gedenkt; sie ist aber völlig zuverlässig, da eben inmitten dessen, was die Annal. zum J. 955 notiren, eine zweite Handschrift die erste ablöst. Die zweite, die Ludolfs gedenkt, hat aber ohne Zweifel in demselben Jahre noch Ottos Sieg über die Wenden aufgezeichnet, der im Kloster besonders freudige Erregung verursacht haben mag, da er am Tage des heiligen Gallus, wie der Klosterbruder nicht vergißt zu bemerken, erfochten wurde). Was jedoch bei Weitem wichtiger ist als die Betheiligung Ludolfs am Wendenkrieg, das ist die von einer ganzen Reihe von Quellen (Widukind III, 57; Rosw., Carm. de gest. Odd. v. 1141–1188; Contin. Regin. ad a. 956; Ruotg. c. 36; Annal. Sangall. maj. ad a. 956 u. 957; Annal. Einsidl., ibid.) übereinstimmend berichtete Thatsache, daß Ludolf im J. 956 auf Anrathen Bruns von Otto nach Italien geschickt wurde, um gegen Berengar, der inzwischen wieder eine schrankenlose Gewaltherrschaft an sich gerissen hatte, ins Feld zu ziehen. Ludolf gewann zwei Schlachten gegen Berengar, nahm Pavia in Besitz und schaltete in Italien im Auftrag Ottos

als dessen Stellvertreter. Schon bereitete er die Heimkehr vor, als er plötzlich (6. Sept. 957), noch nicht dreißig Jahre alt, zu Piumbia beim Langensee am Fieber starb. Seinen Leichnam trugen die Seinen nach Deutschland und begruben ihn in Mainz zu St. Alban. Otto bezeugte die völlige Aussöhnung des Vaterherzens, als er nach des Sohnes Grab wallfahrtete und den hinterlassenen Enkel an seinen Hof nahm.

Daß Ludolf, der einen Streifzug nach Italien unternommen haben soll, um Ottos Plane bezüglich dieses Landes zu durchkreuzen, der mit Otto einen blutigen Krieg geführt haben soll, um die Durchführung jener Plane unmöglich zu machen, daß dieser Ludolf sein Leben beschloß als williges und siegreiches Werkzeug eben der italienischen Politik Ottos, für welche er in der That schon 951 und 952 gekämpft, das ist ein neuer und letzter Beweis für die Irrthümlichkeit jener Auffassung.

Ludolf, dem der letzte Auftrag, den er auf Bruns Anrathen von Otto erhielt, nach seiner ganzen Vergangenheit, wie sie wirklich war, nur erwünscht sein konnte, hatte noch einen besondern Grund, denselben gerne zu übernehmen. Widukind (III, 57) giebt uns darüber Aufschluß, wenn er sagt: Liudulfus, cum fidem vult servare amicis, patria cessit, Italiamque cum eis adiit; d. h.: Ludolf, dessen zartes Ehrgefühl es ungerne trug, Angesichts seiner zahlreichen Kampfgenossen gegen den König, nun wieder überall zur Seite des Königs zu kämpfen, ergriff freudig die gebotene Gelegenheit, auswärts und allein seine Kraft zu verwenden, und nahm dazu seine alten Genossen, denen er anhänglich geblieben war, und die gleich ihm eine Thätigkeit ferne von dem Schauplatz des Aufstands vorzogen, mit. (Thietmar, II, 6, hat daraus ein Mährchen von einem zweiten Aufstand Ludolfs gemacht; ohne daß jedoch Jemand in neuerer Zeit sich berufen gefunden hätte, auch dieses Mährchen zu retten).

Wir sehen: auch bei sorgfältiger Kritik der Quellen, bei vorsichtiger Benützung der einzelnen Nachrichten, bei eifrigem Bestreben, die einzelnen Thatsachen nur im Lichte des ganzen Zusammenhangs der Ereignisse zu betrachten, bleibt es dabei: Die inneren Beweggründe des Ludolfinischen Aufstands waren wesentlich persönlicher Natur, aber von schwerwiegender Bedeutung; seine politische Bedeutung fällt nicht in das Gebiet der äußeren, sondern in das der inneren Politik; sie betrifft vor Allem die Frage, wer an des Königs Hof am meisten gelten solle. Heinrichs Tod, der schon 955 eintrat, macht es unmöglich, nach den Folgen zu fragen, die der Sieg Ottos über den Aufstand und damit der Sieg des Einflusses Heinrichs auf die Leitung des Reichs gehabt hätte. Ludolfs Tod löst die Frage von der Thronfolge von selbst.

Gewiß ist aber, daß in Folge des Zusammentreffens des Aufstands mit Ottos Intervention in Italien die ganze Zukunft der deutschen Monarchie, das Kaiserthum selbst in Frage stand. (S. Giesebrecht S. 413). Hätte der Aufstand gesiegt, so läßt sich nicht

ermessen, ob auch nur die Einheit dieser Monarchie erhalten geblieben wäre. Denn schon hatten sich Ludolf und Konrad (schreibt Ruotger, c. 19), wie sie hochfahrend erzählten, in Schätze und Reich getheilt.

Der thatsächliche Einfluß, den der Aufstand und sein Ende auf die innere Gestaltung der Reichsverhältnisse übte, läßt sich mit Giesebrecht (S. 436 u. 437) dahin bestimmen: „Nicht zum geringsten Theil war der innere Krieg durch jene konsequent durchgeführte Hauspolitik herbeigeführt worden, durch welche der König das alte Stammesherzogthum zu beseitigen und die deutschen Länder der Krone zu verbinden geglaubt hatte. Sobald diese Politik aber das Reich in die schlimmsten Verwicklungen gebracht hatte und der Kampf im Hause des Königs selbst ausgebrochen war, hatten sich auch sofort die Nachkommen der früheren Stammesherzöge von Neuem geregt, und der König hatte, was das Wichtigste war, hier und da sein eigenes Interesse mit dem ihrigen verbinden müssen. Indem sich zeigte, das die Macht des alten Herzogthums keineswegs ganz gebrochen war, schienen doch die Zeitumstände so wenig geeignet sich mit dieser Macht in einen neuen Kampf einzulassen, daß die Klugheit vielmehr rieth, sich dieselbe, soweit es möglich, zu gewinnen und dienstbar zu machen. Zu einer völligen Herstellung des alten Nationalherzogthums kam es zwar nicht, aber offenkundig kehrte Otto nach dem Kriege mehr zu den Grundsätzen seines Vaters zurück. Mit einer ausgedehnten, innerhalb ihres Gebiets fast selbstständigen Gewalt erscheinen bald wieder an der Spitze der einzelnen deutschen Länder einheimische Fürsten, zum Theil den alten Herzogsgeschlechtern entsprossen, zum Theil die Begründer neuer herzoglicher Dynasticen“.

Bemerkungen

über

Childerichs III. Thronerhebung.

Von

H. Hahn.

Herr Dr. Wartmann hat in einer Anmerkung zu der 11ten Urkunde des von ihm bearbeiteten „Urkundenbuchs der Abtei von St. Gallen“ (Zürich 1863.) den Beweis zu führen gesucht, daß der genannte König zwischen dem 10. und 27. September 742 eingesetzt worden sei. Es widerstreitet diese, wie mir scheint, nicht gut bewiesene Behauptung sowohl den Ausführungen meines Freundes Oelsner[1], als meinen eignen[2]. Ich finde mich daher veranlaßt, nach Darlegung der Deduction des genannten Herausgebers, sie zu widerlegen.

Herr Wartmann stützt sich auf drei Urkunden[3]. In der ersten[4] derselben verkauft Beata, die Tochter Rachinberts und Gemahlin Landolds, an St. Gallen ihre Besitzungen in Zell, Nustberg, Lützelau, Kengraten, Uznach, Mönchaltorf u. s. w., und zwar um für das Kaufgeld eine Wallfahrt nach Rom anzutreten, unter der Bedingung, daß sie ihr nach der Rückkehr wieder verliehen werden, daß sie aber nach ihrem Hinscheiden in den Besitz des Klosters zurückkehren. Die Unterschrift ist folgende: Actum Babinchova monasterio, presentibus, quorum hic signaculo contenuntur. Signum Bietani, filia Rekinberti condam ... sig. Bebone comitis. sig. Arnefrido abbatis .... Ego in Dei nomine Hiringus lector rogitus a Biatane anno III. regnante Hiltrihho rege sub Carlomanno majoredomo et Bebone comite scripsi ... Notavi sub die quod fecit november dies VIIII.

In der folgenden[5] schenkt Lantbert, der Sohn Landoalds und der Beata, seine Güter in Illnau, Effretikon, Mesikon, Uznach, Hinwil, Dürnten, Madetsweil und Bäretswil. Diese Urkunde trägt die Unterschrift: Actum in Craolfestale (Grafstall im Canton Zürich) in mallo publici sub Carlomanno majorumdomus; et hii sunt testes, qui in presenti fuerunt et firmaverunt. Signum

[1] L. Oelsner, De Pippino rege Francorum quaestiones aliquot. Diss. inaug. Vratisl. 1853. p. 1 ff.
[2] Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752. p. 169. Exc. VI.
[3] Nr. 10 — 12. p. 11 — 15.
[4] Nr. 10.
[5] Nr. 11. p. 13.

Lantberti .... Herigaer patruus ejus. sig. Amalrihc. sig. Williberti test. sig. Aottuni test. Hroadgaer test. sig. Warinberti test. sig. Albrich test. Ego itaque Silvester diaconus rogitus ab Lantberto scripsi et subscripsi. Notavi diem, hoc est .... IIII. id. septembris sub Chancorone comite.

Die dritte Urkunde endlich[1] ist von demselben Aussteller. Ich werde hier die Besitzungen, die er an St. Gallen schenkt, abweichend von Herrn Wartmann, in der Reihenfolge der Angaben in der vorigen nennen, um sogleich dem Leser ersichtlich zu machen, wie einerseits die hier angedeutete Schenkung mit der andern übereinstimmt, andererseits, welche Namen neu hinzutreten. Es sind also: Güter in Illnau, Effretikon, Mesikon, Uznach, Hinwil, Dürnten, Madetswil und Bäretswil, ferner in Brünggen, Wisslang, Tagelschwangen, Lützelsee und Lützelau.

Vor Allem muß ich auch hier meine Forderung wiederholen, daß man, um den Regierungsantritt eines Herrschers zu bestimmen, nur die unzweifelhaftesten Urkunden zu Rathe ziehen und sich nicht mit dem Resultat einer einzelnen Gruppe begnügen soll[2]. Selbst dann noch ist das Material der Untersuchung sehr unsicher, wie Herr Wartmann selbst in Bezug auf den Regierungsantritt Pippins bekennt, indem er trotz des Vorzuges der größeren Genauigkeit in den St. Galler Urkunden sich den Weg durch ein Labyrinth bahnen zu müssen bekennt[3]. Und meine Forderung ist um so mehr gerechtfertigt, als ja die Feststellung einer Krönungszeit nicht bloß dazu dienen soll, um einen einzelnen Urkundenherausgeber aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu reißen, sondern eine unwandelbare Grundlage bei der Auflösung aller in die betreffende Epoche einschlägigen Urkundendaten zu sein. Und wie verhält es sich da mit der Zuverlässigkeit der von Herrn Wartmann benutzten Urkunden? Zunächst fehlt ihnen ein wichtiges Merkmal, das manche St. Galler Urkunden aus späterer Zeit an sich tragen, die Angabe des Wochentages. Statt also unzweifelhaft einem bestimmten Jahre zugewiesen werden zu müssen, muß man durch Combinationen das Jahr berechnen und dann erst weiter zurück auf den Regierungsanfang Childerichs schließen. Doch davon später. Zunächst ist mir Manches in den genannten Urkunden nicht recht geheuer, wie ja auch von anderer Seite hervorgehoben zu sein scheint[4]. Beata hat zwei Drittel von fast allen den Gütern, deren Namen in Nr. 11 stehen, schon früher an das Kloster auf Lützelau[5] verschenkt und doch geschieht dieser Vergabung in Nr. 10 keine Erwähnung; im Gegentheil, es heißt da: omnia et ex integro, tam de paternico meo, quam et de

[1] Nr. 12. p. 14.
[2] Jahrbücher u. s. w. p. 229.
[3] Wartmann l. c. p. 19.
[4] l. c. p. 8.
[5] Wartmann Nr. 7. p. 7.

maternico, vel mea adquesitione et viro meo Landoaldo in his locis supernominatis . . . . in vestram trado dominationem; aber angenommen, es bezöge sich der Verkauf auf das letzte Drittel, so ist doch in diese ausnahmslose Veräußerung auch Uznach in St. Gallen mit eingeschlossen, und dennoch soll dieselbe Uznach nach Nr. 11 noch einmal verschenkt werden, obgleich es gar nicht mehr im Besitz des Sohnes sein kann. Ebenso auffallend ist es aber, daß nach der Voraussetzung des Herrn Wartmann an einem und demselben Tage von demselben Geber dieselbe Schenkung an zwei verschiedenen Orten, das erste Mal in Graffstall, das zweite Mal in weiterem Umfange in Illnau, ebenfalls im Kanton Zürich, gemacht worden sein soll. Die Unterschrift der letzteren Schenkungsurkunde lautet nämlich: Actum in villa, qui dicitur Illinauviae, publici presentibus ..... Signum Lantberto ... sig. Harigaer ejus patrimonio consentiente. sig. Amalrich consentiente. sig. Albrich testis. sig. Hugiberacht test. sig. Williberath. sig. Ratberath test. sig. Werinberath test. Ego itaque Silvester lector rogitus et peditus ab Lantberto scripsi et subscripsi. Data sub die IIII id. septemb. anno III Carlomanno majorem domo sub Chanchurone comite. (Bemerken muß ich übrigens hier, daß Herr Wartmann über Schrift und Schreiber der erwähnten Urkunden nicht in den Anmerkungen zu Urkunde 7, sondern zu 6 gesprochen hat, und daß wiederum hier jene Urkunden mit 12 und 13 statt mit 11 und 12 bezeichnet worden sind, ohne daß dieser Irrthümer in den Berichtigungen Erwähnung geschähe). Herr Wartmann erklärt die erweiterte Doppelschenkung damit, daß sich Lantbert nachträglich den lebenslänglichen Unterhalt habe sichern wollen (pro meam substantiam, quod mihi necessitas est). Indessen glaube ich eher, daß, wie der Herausgeber auch bei Nr. 42 annimmt, in Nr. 11 nur ein Entwurf vorliegt, dessen Ausführung Nr. 12 wäre. Dafür sprechen die Hinzufügung der Regierungsjahre Carlmanns, die Unterschrift von 5 gleichen Zeugen, die ausdrückliche Zustimmung des Oheims Harigaer und des Amalrich, die in Nr. 11 nur als Zeugen genannt sind. Die Bemerkungen über die Schrift (p. 6) bieten keinen Einwand gegen meine Annahme. Wie dem aber auch sei, alle drei Urkunden sind weder ihrer Unterschrift noch ihrem nicht völlig verdachtfreien Inhalte nach beweiskräftig genug, um, auf sie allein gestützt, eine historische Rechnung führen und das Resultat derselben zur Grundlage anderer Rechnungen machen zu wollen.

Wie aber verfährt Herr Wartmann bei seiner Beweisführung? Es giebt zwei Berechnungsweisen, sagt er [1]. Entweder vom Tode Karl Martells oder von Childerichs III. Erhebung ab. Die erste schließt er aus, weil die fürstlichen Brüder nur erst nach Einsetzung eines Königs Hausmeier waren und genannt werden konnten. In-

[1] l. c. p. 14 f.

dem er das sagt, schlägt er sich selbst schon; denn er führt aus den Weißenburger Urkunden eine an mit der Unterschrift: sub die 6. Kal. Junias in anno primo principatum Carlomanno et Pippino majorum domus. Aber das ist nur ein Beispiel, scheint er zu meinen, aus den Weißenburger Urkunden von 741 — 743[1]. Nun, es giebt überhaupt nur 7 aus dieser Zeit, und 5 davon zählen außer nach den Regierungsjahren der Brüder nach dem Tode Karl Martells (post obitum carlo majoro u. dgl. m. cf. 60, 61, 64. 65, 66), der gleichfalls Majordomus heißt und den Grundsätzen Wartmanns gemäß diesen Titel so wenig nach dem Tode des vorletzten Merovingers, wie die Brüder vor der Einsetzung des letzten, führen durfte. Das schlagendste Gegenbeispiel ist aber das von Pippin selbst; denn er nennt sich vor der Einsetzung selbst Majordomus in einer Urkunde. Signum Pippini majoris domus: actum Cal. Januariis in anno secundo principatus Pippini ejusdem in civitate Mettis in palatio regio[2]. Freilich könnte Herr Wartmann einwenden: „Nun, das ist ja nach meiner Berechnung schon nach Childerichs Erhebung". Wäre das der Fall, dann würde Pippin, der Miturheber von des Merovingers Größe, nicht bloß nach seinen Regierungsjahren gezählt haben; mit Recht hat Oelsner das als einen der vollgültigen Beweise für seine Rechnung aufgeführt.

Nachdem also Herr Wartmann scheinbar Childerichs Erhebung als den richtigen Ausgangspunkt der Berechnung hingestellt hat, fährt er nun weiter fort, daß also Nr. 11 und 12 am 10. September 745 abgefaßt seien, weil der späteste Erhebungstermin Childerichs der 3. März 743 sei[3]. Da nun die Urkunden des Sohnes erst nach dem Tode der Eltern entstanden sein können, so müssen die der Beata also ein Jahr älter sein, d. h. vom 9. November 744 rühren. Daraus gehe nun hervor, daß, wenn alle drei Urkunden dem 3. Regierungsjahre Childerichs angehören, dieser die Krone zwischen dem 10. September und dem 9. November erhalten haben müsse. Diesen Zeitraum beschränkt Herr Wartmann durch willkürliche Heranziehung der ersten besten Urkunde aus der Sammlung von Pardessus, eines Privilegs des Straßburger Bischofs Heddo für das Kloster, data sub die 5. ante Kal. Octobr. a. 7. regni Childerici regis[4], noch weiter und zwar auf die Zeit vom 10. bis 27. September 742, und freut sich, daß er mit Neugart und Natalis de Wailly darin übereinstimmt; freilich, muß er selbst bekennen, geben diese keine Gründe an. Wahrlich, der Herausgeber hat sich seine Arbeit wenigstens in diesem Punkte ein wenig zu leicht gemacht!

Denn es steht gar nicht in Nr. 11 und 12 im 3. Regierungsjahre Childerichs; sondern das wird nur aus dem Beisatze majorem

[1] Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spirae 1842.
[2] Pardessus II, 382 Nr. 568.
[3] l. c. p. 15 nach dem Capitulare Suessionense 744.
[4] Pardess. II, 596.

domo erschlossen. Wie es aber mit diesem Schluß aussieht, haben wir oben gesehen. Damit fällt aber die ganze Grundlage der Berechnung fort; denn nun wissen wir nicht, ob nicht die erste Berechnungsweise vorzuziehen sei, mit der er es doch einmal hätte versuchen sollen. — Er wäre dann zu dem Resultat gekommen, falls er den Zusatz 'regnante Hiltriho rege' in Commata eingeschlossen und das 'anno tertio' auf 'sub Carolomanno rege' bezogen hätte, daß, vom Tode Karl Martells aus gezählt, das Datum von Nr. 10 der 9. Nov. 743 und die beiden folgenden Schenkungen vom 10. September 744 gewesen wären. Und damit wären alle sonstigen Bedenken gehoben. Lantbert hat nun wirklich seine Schenkungen erst nach dem Tode der Eltern gemacht; der Zusatz 'regnante Hiltrihho' paßt, weil ja im Jahre 743 Childerich schon regierte.

Die Erhebung des letzten Merovingers aus diesem Jahre wegzuverlegen, dazu scheint mir Oelsners Ausführung aus den Weißenburger Urkunden in Verbindung mit der Urkunde Pippins vom 1. Januar 743 und den übereinstimmenden Beobachtungen, auf die ich in dem oben angeführten Excurse VI aufmerksam gemacht habe, zu stichhaltig zu sein; am allerwenigsten aber scheinen mir die genannten St. Galler Urkunden eine Verwerfung des Resultats zu begründen.

Anhang.

Eine spätere Erzählung über die Erhebung König Childerichs.

Von G. Waitz.

Herr Hahn hat hier, wie in den Jahrbüchern von 741—752, keine Rücksicht genommen auf eine eigenthümliche Darstellung der Umstände unter denen König Childerich zur Herrschaft gekommen sein soll; sie ist auch sonst bisher wenig beachtet worden: erst Warnkönig und Gérard haben in ihrer Histoire des Carolingiens I, S. 200 wieder auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Publiciert aber ist sie von Kervyn de Lettenhove in den Bulletins de l'Academie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 2. Serie. T. IV (1858.), S. 168, aus einer Handschrift zu Brüssel, Bibl. de Bourgogne Nr. 9185. Sie lautet also:

Mortuo Karolo Martello, multi tiranni in Franciam dimergentes (lies: Francia emergentes), potestatem regiam sibi usurpare presumebant. Propterea Franci a pravo consilio suo seducti quendam clericum nomine Danielem regem sibi elegerunt: quem postea Hildericum cognomento noncupaverunt. In cujus tempore nobilitas Francorum, pro qua per totum mundum Franci exaltabantur, ad nichilum pervenit. Videns quoque Pippinus, Karoli Martelli filius, regnum Francorum pro defectu Hilderici supradicti regis ad nichilum pervenire, in aministratione regni patris sui manus viriliter injecit. Dehinc Pippinus et Kalomannus (so), filii Karoli Martelli, contra Hunaldum Aquitaniae ducem exercitum movent ceperuntque castrum quod vocatur Lucas. In ipso itinere positi diviserunt sibi regnum Francorum.

Der Herausgeber hält dies für ein Stück aus einer der Chroniken des Hugo von Fleury, aber für ein älteres Fragment, wie er

sagt des 8ten oder 9ten Jahrhunderts, 250 Jahre später von jenem in eine Compilation verschiedener Nachrichten eingereiht.

Gegen beides muß ich mich erklären. Ueber den angeführten Codex und das in ihm erhaltene Werk ist in meiner Ausgabe der Chroniken des Hugo Floriacensis, SS. IX, S. 341, nach den Notizen von Pertz und Bethmann, wie sich jetzt zeigt, allerdings nicht ganz ausreichend gehandelt. Herr Kervyn de Lettenhove berichtigt die Angabe, daß die Historia ecclesiastica des Hugo, die zu Anfang steht, vor der Zeit Karl des Großen aufhöre: sie gehe bis zur Kaiserkrönung desselben[1]. Ich bin aber fortwährend sehr zweifelhaft, ob das zweite unter dem Titel 'In Gestis Francorum' angeführte Werk dem Hugo beigelegt werden kann. Gerade das hier vorliegende, für die Ausgabe leider aus dem Brüsseler Codex nicht hervorgehobene Fragment, weist nicht auf Hugo als Verfasser hin: denn theils hat dieser in seinen verschiedenen anderen Werken nichts von den hier gegebenen Nachrichten, theils bedient er sich nicht des Beinamens Martellus, sondern immer der andern Form Tudites für Karl (Hist. eccl. VI, SS. IX, S. 358. Modernorum regum Franc. Actus c. 7, S. 384). Die Worte aber, die Herr Kervyn anführt: In exordio opusculi nostri, und auf die vorherstehende Hist. ecclesiastica bezieht, scheinen mir auch nicht zwingend, da es ganz ähnlich in der dem Hugo fremden Historia Fossatensis, die seinem Werke verknüpft ist, heißt (a. a. O. S. 372): de quo supra diximus, und ein Compilator, der verschiedene Werke zusammenstellte (außer Hugo auch die Gesta Francorum, die Historia Romana des Paulus Diaconus oder H. miscella, desselben Historia Langobardorum, die Historia Francorum S. Dionysii) wohl diesen Ausdruck gebrauchen konnte: es ist ein großes Sammelwerk, das der Schreiber anlegte und das wie ein zusammengehöriges Ganzes erschien.

Dabei muß ich dahingestellt lassen, ob die Stelle auf die es hier ankommt eben dem Compilator angehört oder noch einem andern ältern Werk entlehnt ist. Dieser ganze Abschnitt, über den Pertz nur kurze Nachricht gegeben (Archiv VII, S. 530), Bethmann nichts weiter mitgetheilt hat, verdient wohl noch eine nähere Untersuchung.

Bethmann hat nur angemerkt, daß dem Abschnitt mit der Ueberschrift: Incipit liber in gestis Francorum, ein späterer folgt mit der Bezeichnung: Incipit liber in gestis gloriosissimi Karlomanni Romani imperatoris et Francorum regis. Dieser zeigt vielfach Verwandtschaft mit der Historia Francorum und den Modernorum regum Francoum actus des Hugo, ist aber durch große Zusätze aus andern Werken, Ado, Flodoard, Willelmus Gemmeticensis u. s. w. erweitert, und trägt einen Charakter an sich, der

[1] Vgl. Archiv VII, S. 530, wonach übrigens doch nur die Ueberschrift für die Geschichte Karls sich zu finden scheint.

es durchaus unwahrscheinlich macht, daß er von Hugo selbst herrührt. Beide Abschnitte können demselben Compilator angehören, können aber auch noch verschiedenen Ursprungs sein.

Herr Kervyn seiner seits ist nun auch nicht gemeint, die ausgehobene Stelle dem Hugo, den er für den Verfasser der Sammlung hält, selber beizulegen, sondern glaubt, wie schon bemerkt, hier ein Fragment des 8ten oder 9ten Jahrhunderts zu finden, den Rest einer alten historischen Ueberlieferung, die anderswo, wie es scheine, mit Absicht unterdrückt worden sei.

Was aber zunächst die äußere Beschaffenheit dieser Nachricht betrifft, so ist an ein so hohes Alter in keiner Weise zu denken. Das verbietet einfach die Bezeichnung Karls als Martellus, die, wie früher gezeigt (Forschungen III, 147 ff.), nicht vor dem Ende des 9ten, Anfang des 10ten Jahrhunderts vorkommt: so ohne allen erläuternden Beisatz, wie es hier geschieht, wird sie selbst in dieser Zeit kaum gebraucht. Auch sonst macht der ganze Wortlaut der Stelle entschieden den Eindruck einer späteren Abfassung.

Als Quelle für einen Theil der Nachricht lassen sich die Annales Laurissenses majores nachweisen: aus ihnen sind die beiden letzten Sätze entlehnt, soviel wir sehen direct, da andere Ableitungen die wir kennen eine mehr abweichende Fassung haben (vgl. Hahn, Jahrbücher 741—752. S. 22 N.).

Die vorhergehenden Nachrichten finden sich allerdings so in keiner anderen uns bekannten Quelle. Und wenigstens die Möglichkeit, daß sich hier eine sonst verlorne Aufzeichnung erhalten, läßt sich nicht in Abrede stellen. Herr Kervyn meint in derselben einen Bericht zu finden, daß es nach Karl Martells Tode zu ganz ähnlichen Vorgängen im Frankenreich gekommen sei wie nach dem Hingang seines Vaters, des älteren Pippin: die Neustrier hätten sich gegen die Austrasische Herrschaft erhoben, einen Merovinger, Daniel, wahrscheinlich den Sohn des ebenso genannten früheren Königs Chilperich, auf den Thron erhoben; Karls Söhne seien dagegen aufgetreten, hätten die Gallo-Romanen bekämpft, über die Loire verfolgt, nach ihrem Sieg das Reich getheilt, den Merovingischen König aber dem Namen nach regieren lassen, ihn nur zu jener Rolle völliger Unbedeutenheit verurtheilt, von der die bekannten Erzählungen sprechen.

Ich will mich hier nicht auf eine ausführliche Kritik dieser Ansicht einlassen. Sie erscheint mir jedenfalls in hohem Grade bedenklich. Die Nachricht über den Zug nach Aquitanien aus den Ann. Laur. maj. abgeschrieben darf schwerlich mit dem Vorhergehenden in eine solche Verbindung gebracht werden. Die Worte: Videns quoque Pippinus . . . regnum Francorum pro defectu Hilderici supradicti regis ad nichilum pervenire, in aministratione regni patris sui manus viriliter injecit, erinnern an die wiederholt vorkommenden späteren Angaben über die Unfähigkeit des letzten Merovingers (s. Verf. Gesch. III, S. 69 N.). Daß dieser vorher Daniel geheißen und clericus gewesen, erscheint doch als eine reine

Wiederholung dessen was von dem Chilperich gilt, der von Karl Martell erhoben ward. Der Herausgeber hat geltend gemacht[1], daß dieselbe Angabe sich auch in den Ann. maj. Sangall. (SS. I, S. 74) finde: deposito ac detonso rege Hilderico, qui a baptismo alio nomine vocatus est Danihel; allein ich kann darin doch nur denselben Irrthum, zweimal von verschiedenen Autoren begangen, sehen. Auch die Angabe über die tiranni die sich im Reich der Franken erhoben entspricht dem was andere Nachrichten von der Zeit Karl Martells berichten (Einhard, Vita Karoli c. 2). Neu ist hauptsächlich nur was über die Vernichtung des Adels gesagt wird, aber auch das in einer Weise die viel eher auf einen späteren Erzähler als einen den Dingen nahe stehenden Berichterstatter hinweist. Daß Childerich von den Neustriern gegen Pippin und Karlmann erhoben, widerspricht auch geradezu der Angabe in einer von dem Herausgeber selbst angeführten Weißenburger Urkunde: Karlomanno . . . . ., qui nobis in solium regni instituit (Verf. G. III, S. 50 N.). Die chronologischen Angaben über seinen Regierungsantritt führen auch, weder nach der Annahme Oelsners und Hahns, noch nach der von diesem angefochtenen Wartmanns, auf eine Erhebung unmittelbar nach dem Tode Karl Martells. Alles zusammengenommen, scheint mir in der mitgetheilten Stelle nicht eine alte wahrhaft historische Ueberlieferung, sondern eine spätere auf falscher Combination verschiedener Nachrichten beruhende Erzählung vorzuliegen, der schwerlich ein Einfluß auf unsere Auffassung eingeräumt werden kann.

[1] Ganz ohne Bedeutung ist was er auch anführt, daß bei Ademar beide, Chilperich und Childerich, die Bezeichnung insensatus enthalten.

Ueber

eine Quelle von Tacitus Germania.

Von

Th. Wiedemann.

Neuere Forscher haben darauf hingewiesen, daß in der Schilderung der Germanen bei Tacitus einzelne Redewendungen in völliger Uebereinstimmung und in verwandter Form des Ausdrucks sogar dieselben Gedanken wiederholen, welche wir in dem Gemälde der Sitten und Lebensweise — freilich anderer Völker — bei Vergil und Horaz bereits antreffen[1]. Auch haben sie die Vermuthung aufgestellt und zu begründen gesucht, daß das Gemeinsame in der dichterischen und prosaischen Darstellung auf Benutzung der verlorengegangenen Historien Sallusts beruhe. Einige Momente jedoch, welche — wie mich dünkt — nicht unwesentlich dieser Ansicht zur Unterstützung gereichen, sind bisher von der Betrachtung ausgeschlossen geblieben. Darum unternehme ich den Versuch, diese Frage von neuem einer zusammenhängenden Erörterung zu unterziehen.

1. Vergil schildert im dritten Buch der Georgica (v. 349 ff.) Sitte und Lebensweise der scythischen Völker, — derer, die da wohnen

„wo die Fluth der Mäotis
Brauset, und gelbliche Sand' abrollt der strudelnde Ister,
Und wo Rhodopes Kette bis um den Pol sich herumschwingt".

Zwischen der Ausführung des Dichters und der entsprechenden des Tacitus über die Germanen findet sich, wie ein Vergleich beider aufs überzeugendste darthut, die merkwürdigste Uebereinstimmung.

Tacitus	Vergil
Tacit. Germ. 16, 3: solent et *subterraneos specus* aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium *hiemi* et receptaculum frugibus.	Verg. Georg. III, 356: semper *hiems*, semper spirantis frigora Cauri. 376: ipsi in *defossis specubus* secura *sub* alta.

[1] Kritz, in Sall. Opp. T. III, p. 237 ff. zu Hist. III, 57, und in Tacit. Germ. Prolegg. p. 7; Roscher, in den Berichten der sächsischen Gesellschaft, Historisch-philologische Abtheilung. Bd. X. 1858. p. 87; Linker, in den Verhandlungen der zwanzigsten Philologen-Versammlung zu Frankfurt am Main, p. 119; am ausführlichsten: Köpke, Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. p. 209 ff.

4: quia rigorem frigorum molliunt; et si quando hostis advenit, aperta populatur; abdita autem et defossa aut ignorantur aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt.	377: otia[3] agunt terra congestaque robora totasque.
17, 1: Tegumen omnibus sagum fibula aut, si desit, spina consertum[1]; cetera intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt.	378: advolvere focis ulmos ignique dedere.
2: Locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante, sicut Sarmatae ac Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles[2].	383: et pecudum fulvis velatur corpora setis.

Es kehren bei dem Dichter und dem Geschichtschreiber nicht nur einzelne Ausdrücke, bestimmte Wendungen der Rede wieder (defossis specubus bei V., specus — defossa bei T. — sub terra bei V., subterraneos bei T. — focis ignique bei V., focum atque ignem bei T. — otia agunt bei V., totos dies agunt bei T. und c. 15, 1: plus per otium transigunt); vielmehr zeigen sich ihre Schilderungen, deren einzelne Momente wir in derselben Folge bei beiden antreffen, — den Winter, die Kälte, die Erdwohnungen, den Aufenthalt am Heerd und in der Nähe des Feuers, die Fellbekleidung, — durch Inhalt und Anordnung als zusammengehörig und verwandt. Und doch widerspricht zugleich der Annahme, daß Tacitus in seiner Charakteristik der Germanen aus dem poetischen Gemälde gleichsam Zug für Zug nachgezeichnet und übertragen habe, der eigenthümliche Wechsel der Darstellung, welchen wir bisweilen wahrnehmen (semper hiems, semper spirantis frigora Cauri bei V., suffugium hiemi et receptaculum frugibus, quia rigorem frigorum molliunt.); die Einfügung von kleineren Zusätzen, die mit den übereinstimmenden Stellen auf das engste und genaueste zusammenhängen (Tacit. c. 17, 1: cetera intecti); der Umstand endlich, daß der Dichter und der Geschichtschreiber das gleiche Wort nicht immer in der gleichen Verbindung gebrauchen (defossis specubus bei V., defossa ignorantur bei T.). Es haben also Vergil und Tacitus diesen Stoff in einer und derselben Behandlung vorge-

[1] Verg. Aen. III, 594: consertum tegumen spinis von Achaemenides; von demselben in offenbarer Nachbildung des älteren Dichters Ovid. Met. XIV, 167: spinis conserto tegmine nullis.

[2] Von den Geten Ovid. Trist. V, 7, 49: Pellibus et laxis arcent mala frigora braccis; ex Ponto IV, 10, 2: pellitos Getas. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I, p. 452 (erste Ausgabe).

[3] Lucrez VI, 57: Deos securum agere aevom.

funden und, indem sie eine und dieselbe schriftliche Ueberlieferung — jeder in eigener Weise — nutzten, einander ähnliche Bilder der Volkssitte gestaltet.

Ein leicht erkennbarer Zusammenhang führt uns von der eben besprochenen Stelle der Germania des Tacitus zu einer anderen, in welcher von neuem die merkwürdigste Uebereinstimmung mit Vergil wahrgenommen wird. Anknüpfend nämlich durch die Erinnerung an den Winter (c. 16, 3: suffugium hiemi. c. 22, 1: apud quos plurimum hiems occupat [1]) — den Mittelpunkt der dichterischen Beschreibung — nimmt unser Historiker, nachdem er vorher über die Ehe, die Erziehung der Kinder, das Erbrecht, die Gastfreundschaft gehandelt hat (c. 18—21), die Schilderung des materiellen Lebens mit diesen Sätzen wieder auf.

Tacitus	Vergil
Tac. Germ. 22, 2: diem noctemque continuare potando nulli probrum.	Verg. Georg. III, 379: hic noctem ludo ducunt; et pocula laeti.
23, 1: Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini conruptus.	380. fermento atque acidis imitantur vitea sorbis.
24, 3: aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent.	

Die Parallelen aus Vergil wie der unverkennbare Zusammenhang dieser Stelle des Tacitus mit der vorher erwähnten zeigen, daß auch hier beiden Autoren dieselbe Quelle vorlag. Zudem stimmt Tacitus c. 23, 2 bis auf das Wort mit Justins Erzählung über die Scythen überein.

Tac. c. 23, 2: si indulseris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincuntur.

Just. I, 8, 7: priusque Scythae ebrietate quam bello vincuntur.

Scythische Lebensweise ist das Thema Vergils.

2. Dasselbe Bild der ethischen Volksthümlichkeit, welches bei Tacitus die Schilderung der materiellen Lebensverhältnisse durchbricht, treffen wir bei Horaz an, nur von ihm auf die Geten gedeutet. Scheiden wir aus der hieher gehörigen Ode — der vierundzwanzigsten des dritten Buchs — aus, was offenbar Horazens eigene Erfindung ist, — die Aufforderung an Octavian, die Ermahnung an die Römer — und beachten wir zugleich, daß die Intention den Dichter zum Schluß dahin führte, ein Gegenbild der Verweichlichung

[1] Auch nach der Schilderung des Dichters, — worauf Heyne hinwies — währt der Winter nicht immer. Denn
v. 360: concrescunt subitae currenti in flumine crustae
undaque jam tergo ferratos sustinet orbes,
puppibus illa prius, patulis nunc hospita plaustris.
Die Stelle bildet Ovid. Trist. III, 10, 23 ff. nach.

und Entsittlichung der eigenen Volksgenossen zu entwerfen: dann wird die Aehnlichkeit der Zeichnung, welche durch die freiere Behandlung der Ueberlieferung bei der ersten und flüchtigen Betrachtung uns vielleicht entgangen ist, unverkennbar hervortreten. Sie zeigt sich in der Weise, wie Dichter und Geschichtschreiber die Heilighaltung der Ehe preisen, — den Brauch insbesondere, welcher der Frau eine zweite Vermählung untersagt; wie beide in ähnlicher Fassung und mit Beziehung auf dieselbe Gedankenentwickelung sich über die Wirkung von Sitte und Gesetz aussprechen.

Horaz. Od. III, 24, 16:

illic matre carentibus
privignis mulier temperat innocens
nec dotata regit virum
conjux nec nitido fidit adultero.

dos est magna parentium
virtus et metuens alterius viri
certo foedere castitas
et peccare nefas aut pretium est mori.

Die Frau bringt dem Manne keine Mitgift zu (v. 19). Tac. Germ. 18, 2: dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.

Ehebruch ist selten und unterliegt strenger Bestrafung und Verurtheilung (v. 20 und v. 24). c. 19, 1: paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens. ... 19,2: publicatae[1] pudicitiae nulla venia ... nemo enim illic vitia ridit, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur.

Die Frau geht die Ehe nur einmal ein (v. 22—23). 19, 3: melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur, sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

Endlich mit Beziehung auf die Moralität der ehelichen Verhältnisse: c. 19, 4: plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges[2],
entsprechend Horaz
v. 35: quid leges sine moribus
vanae proficiunt.

Wir übergehen die Ermahnung, mit welcher Horaz nach der

[2] Daß 'enim' nach 'publicatae' Glosse ist, hat überzeugend Nipperdey (Rhein. Mus. XX, 3, 343) nachgewiesen.

[1] Man kann noch hinzufügen mit Beziehung auf Horaz v. 21, Tac. c. 20, 2: donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. — 3: robora parentum liberi referunt.

zuletzt angeführten Stelle sich an seine Volksgenossen wendet, und beginnen die Vergleichung von neuem mit Vers 54 ff. Indem der Dichter die positiven Züge der Tradition ins Negative umsetzt, zeichnet er das Bild römischer Verweichlichung und Sittenlosigkeit.

nescit equo rudis
haerere ingenuus puer
venarique[1] timet, ludere doctior

seu Graeco jubeas trocho
seu malis vetita legibus alea,
cum periura patris fides
consortem socium fallat et hospitem
indignoque pecuniam
heredi properet[2].

Den heres (c. 20, 5 und 6) und den hospes (c. 21, 2 ff.) erwähnt Tacitus in unmittelbarem Anschluß an die Darstellung der Familienverhältnisse, welche er, wie wir sahen, derselben Quelle mit Horaz entlehnt hat. — Im übrigen wird die Uebereinstimmung mit den angeführten Versen durch folgende Stellen des Geschichtschreibers belegt.

[Verg. Georg. III, 379: hic noctem ludo ducunt.]

[1] Für Vers 54 und 55 fehlt die Parallele bei Tacitus. In Betreff der germanischen Sitte vergleiche man Caes. b. Gall. IV, 1: multumque sunt in venationibus (VI, 21: vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit); IV, 2: neque eorum moribus turpius quidquam aut inertius habetur, quam ephippiis uti.

[2] Die Parallelstellen zum Schluß der horazischen Ode hat Köpke übersehen (p. 211). Seine eigenen Nachweisungen aus Caesar (p. 210) führen zu keinem Resultat, da das Einzelne in seiner Uebereinstimmung zu sehr das Gepräge des Zufälligen an sich trägt und zusammenhanglos dasteht. Man wird sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen, wenn man die Citate zu folgenden Versen des Horaz vergleicht:

v. 35: quid leges sine moribus
vanae proficiunt, si neque fervidis

pars inclusa caloribus
mundi nec boreae finitimum latus
durataeque solo nives
mercatorem abigunt.

Tac. c. 19, 4: plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Dann aber aus Caesar b. Gall. VI, 21: ab parvulis labori ac duritiae student. IV, 2: mercatoribus est aditus magis eo, ut quae bello ceperint, quibus vendant, habeant quam . . . . . IV, 3: Ubii paulo sunt ejusdem generis ceteris humaniores, propterea quod . . . . . multum ad eos mercatores ventitant.

Es sind somit, um die Erwähnung des mercator und diejenige Uebereinstimmung zu erzielen, welche zwischen durataeque solo nives und duritiae student Statt findet, Zusammenstellungen aus zwei entlegenen Berichten erforderlich.

Tac. c. 24, 3: aleam quod mirere sobrii inter seria exercent. 4: ea est in re prava pervicacia; ipsi fidem vocant. c. 26, 1: fenus agitare et in usuras extendere ignotum, ideoque magis servatur, quam si vetitum esset[1].

Die zuletzt angeführten Worte sind mit dem Schluß der Ode, welcher ebenfalls der Mehrung des Capitals gedenkt, in Verbindung zu setzen, einmal weil Tacitus nach seiner Weise durch die Wiederholung derselben Sentenz, welche wir bereits c. 19, 4 (plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges) antrafen, die Rückkehr zu der früheren Quelle andeutet; und sodann weil er in der Hinweisung auf die Erfolglosigkeit gesetzlicher Verbote mit dem Ausdruck des Dichters: seu malis vetita legibus alea übereinstimmt.

Es ist das Resultat der Vergleichung, daß Horaz und Tacitus an denjenigen Stellen, welche ich angeführt habe, derselben Quelle gefolgt sind; aus ihr das Uebereinstimmende entnommen haben. Denn die Annahme, daß das Verwandte in der Ausführung des Dichters und des Geschichtschreibers durch Zufall herbeigeführt sei, wird völlig unhaltbar erscheinen, sobald man erwägt, daß trotz der vielfachen Veränderung, trotz der wesentlichen Umgestaltung, welche die Ueberlieferung durch Stil und Thema der Ode erfuhr, dennoch nicht nur der Inhalt im wesentlichen, sondern selbst einzelne Ausdrücke bei den Schilderungen gemeinsam sind; und daß vor allem in demselben Zusammenhang dieselben Sentenzen in ähnlicher Fassung wiederkehren.

3. Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß Tacitus in dem von uns behandelten Abschnitt zwei Relationen gefolgt ist; deren eine, zugleich von Vergil benutzt, die Beschreibung der materiellen Existenz, im einzelnen der Wohnung und der Kleidung, der Nahrungsmittel und Belustigungen zum Inhalt hatte; die andere, zugleich für Horaz die Quelle der Dichtung, die Charaktereigenthümlichkeit des Volkes und die Besitzverhältnisse, unter denen es lebte, in ausführlicher Schilderung vorführte. Beide Berichte hat Tacitus nachweislich innerhalb dieses Abschnitts in beständigem Wechsel benutzt. So folgt der Beschreibung der Kleidung, in welcher er zuletzt mit Vergil übereinstimmt, unmittelbar das der horazischen Zeichnung verwandte Bild von der Ehe (c. 18), bis bei der verschwindenden Aehnlichkeit dieser beiden der Parallelismus des Geschichtschreibers (c. 22, 2) mit dem ersteren Dichter in der Angabe der Nahrungsmittel von neuem beginnt; und zum Schluß anknüpfend an das von allen drei erwähnte Würfelspiel (Tac. c. 24, 3. Verg. v. 379. Horat. v. 57), im Wechsel die innige Beziehung der historischen Darstellung (c. 26, 1) zur Ode wieder hervortritt.

Wir erkennen somit, daß die beiden Relationen, welche wir aus

[1] Ueber die Stelle des Tacitus, welche den citirten Worten folgt, vergleiche man die Anmerkung 1 am Schluß.

der Vergleichung des Tacitus mit den Dichtern gewonnen haben, für diesen Abschnitt der Germania die leitende Quelle gewesen sind. Umsomehr haben wir Anlaß, nach ihrem Ursprung zu forschen.

Bei dieser Untersuchung wird den nächsten und sichersten Anhalt der Umstand gewähren, daß sie früher verfaßt sind, als die Gedichte des Vergil und Horaz, denen sie zu ihren Schilderungen das Material geboten haben. Vergil aber dichtete die Georgica nach eigenem Ausspruch und nach dem Zeugniß der Grammatiker in den Jahren 35—29 v. Ch., das dritte Buch insbesondere, wie sich aus den Hinweisungen auf die politischen Verhältnisse ergiebt, zu Ende des Jahres 30 v. Ch.[1]. Derselben Zeit ungefähr, den Jahren 29—27 v. Ch., gehört nach dem übereinstimmenden Urtheil der Kenner die horazische Ode an[2]. — Es sind somit die von den Dichtern und von Tacitus quellenmäßig genutzten Darstellungen vor den Jahren 30—27 v. Ch. abgefaßt.

Beachten wir ferner, daß diese Berichte von Tacitus auf die Germanen bezogen sind, daß eben dieselben aber für die Dichter die Grundlage zu Schilderungen der um das schwarze Meer wohnenden Völker, der Scythen und Geten, gebildet haben, so wird es uns unzweifelhaft sein, daß sie in ihrer ursprünglichen Fassung auf die östlichen Stämme der Germanen zu deuten sind. Denn der Geschichtschreiber durfte Berichte über andere Völker, über Scythen und Geten, nicht als Beschreibung deutscher Sitte und deutscher Verhältnisse wieder geben; nicht durften auch die Dichter von anderwärts wohnenden Germanen, etwa jenen am Rhein, in poetischer Licenz das Gesammtbild auf Nationen übertragen, welche am Gestade des Pontus Sitz und Heimath hatten.

[1] Teuffel, in Paulys Realencyklopädie. Bd. VI, p. 2646. Paldamus, praef. VIII, 14. O. Ribbeck, Quaestt. Verg. (Prgr. zu Elberfeld 1855.) p. 2: Demonstrari certis atque indubitatis argumentis vix potest, Vergilium in rebus aetatis suae significandis ultra annum 724. progredi voluisse. Tittler, Ueber die Zeit der Veröffentlichung von Vergils Georgica (Prgr. zu Brieg 1857.) p. 21: „Wir nehmen also an, Vergil habe B. 3 und 4 schon 725 vollendet". Die Daten, auf welche sich diese Zeitbestimmung stützt, findet man übersichtlich zusammengestellt bei Heyne in der vita ad a. 30. a. Chr. und Franke, Fasti Horatt. p. 20 ff. Die Deutung, welche Voß dem Epilog (IV, 559 ff.) giebt, ist entschieden unrichtig, und seine Auslegung von III, 30 ff. (Tittler weist die Verse 8—39 einer zweiten Bearbeitung zu) ist höchst unwahrscheinlich, da jene Anspielungen, welche nach ihm auf das Jahr 20 v. Ch. zielen, sich unmittelbar an die unzweifelhafte Hinweisung auf die Unterwerfung Aegyptens 30 v. Ch. anschließen. Nicht alterirt wird meine Beweisführung durch die von einigen neueren Forschern aufgenommene Ueberlieferung der alten Grammatiker, nach welcher Vergil (und zwar wenigstens in Betreff des vierten Buches nach dem Tode des Cornelius Gallus, d. i. nach dem Jahre 26 v. Ch.) in späterer Zeit eine Ueberarbeitung der Georgica vorgenommen haben soll. Denn es folgt hieraus, daß das ganze Gedicht und somit auch unsere Stelle, in der nichts auf einen späteren Ursprung hinweist, früher verfaßt worden ist.

[2] Franke, Fast. Horatt. p. 196, setzt die Ode in das Jahr 29—28 v. Ch.; mit ihm stimmt überein Rührmund, in dem Programm des Gymnasiums zu Potsdam 1857. p. 3.

Diesen ihren Quellen, deren Anhalt somit zunächst Sitte und Lebensweise der östlichen, an der unteren Donau und am schwarzen Meere wohnhaften Stämme der Germanen waren, sind Vergil, Horaz und Tacitus, wie die Vergleichung zeigt, nicht allein in der Anordnung des Ganzen, in der Angabe des Einzelnen, sondern auch in der Wahl des Ausdrucks und in der Uebertragung allgemeiner Gedanken treulich gefolgt. Nur eine vollendete Kunst der Darstellung — die Schöpfung eines Meisters — hat mit den Dichtern der classischen Zeit zugleich den großen Historiker des sinkenden Alterthums wie mit Zauberbann zu fesseln vermocht. — Es ist überflüssig, in den Kreis unserer Betrachtung Autoren von untergeordneter Bedeutung zu ziehen. Ueber Livius, Asinius Pollio, Cornelius Nepos, Sallust werde ich zu sprechen haben.

4. Die Perioche des hundertundvierten Buches des Livius giebt den Inhalt desselben mit den Worten an: prima pars libri situm Germaniae moresque continet, selbst in der Form erinnernd an den Titel der taciteischen Schrift. Allein der Annahme, daß diese uns verloren gegangene Darstellung eine unserer Relationen ist, widerspricht das chronologische Verhältniß zu den Dichtern[1]. Denn Livius begann sein umfassendes historisches Werk in den Jahren 27—25 v. Ch.[2], also zu einer Zeit, da Vergil und Horaz die betreffenden Stellen bereits gedichtet hatten. Das achtundzwanzigste Buch, noch weit entfernt von der Schilderung Germaniens, schrieb er nach dem Jahre 19 v. Chr.[3], an dessen zweiundzwanzigstem September Vergil bereits verstorben war[4].

Früher als Livius vollendete Asinius Pollio sein Geschichtswerk, in welchem er den Rhein erwähnt hatte[5]. In der zehnten Satire des ersten Buches, deren Abfassung man in das Jahr 35 v. Ch. setzt, rühmt Horaz ihn einzig als Tragödiendichter (v. 41). Hiermit stimmt überein, daß er sich seit diesem Jahre, d. i. seit dem Tode Sallusts, nach Suetons Zeugniß[6] unter dem Beistand des Atteius zur Geschichtschreibung vorbereitete. Endlich ersieht man aus der ersten Ode des zweiten Buchs bei Horaz, welche den Jahren 30—27 v. Chr. angehört[7], einerseits daß Pollio den Inhalt seines Geschichtswerks im allgemeinen begrenzt und sich der Bearbeitung des Stoffes zugewandt hatte; andrerseits daß der befreundete Dichter weder die Vollendung dieser Historien in nächster Zeit erwartete (v. 9 ff.), noch, wenn er überhaupt über den Plan derselben unterrichtet war, von der Einfügung der Schilderung von Volkssitten Kunde hatte. Die Anfänge der Geschichte der Bürger-

[1] Weißenborn, Einleitung p. 12 ff. Hertz, praef. p. 10 ff.
[2] I, 19, 3.
[3] XXVIII, 12, 12.
[4] Heyne ad a. 19. a. Ch.
[5] Strabo IV, 3, 3. Thorbecke p. 118.
[6] de grammat. 10.
[7] Franke, Fast. Horatt. p. 174.

kriege sind also gleichzeitig mit den Gedichten des Vergil und Horaz oder fallen wahrscheinlich in eine spätere Zeit. Die Quelle der poetischen Gemälde werden wir hier um so weniger vermuthen, als Pollio in dem Kreis der von ihm zur Darstellung erwählten Ereignisse, der östlichen Stämme der Germanen zu gedenken, keinen Anlaß fand [1].

Keine chronologische Schwierigkeiten stehen der Annahme entgegen, daß Cornelius Nepos der Autor unserer Relationen ist [2]. Zwei Werke desselben kommen hier in Betracht, einmal die Chronica; dann ein anderes Buch geographischen Inhalts, von dem uns zwar eine ausdrückliche Erwähnung nicht erhalten ist, dessen Existenz aber durch die überlieferten Fragmente hinreichend gesichert wird [3]. Auch berichtete Nepos über Germanien (Frgm. 52. Roth), über die Donau (Frgm. 59), über das pontische Meer (Frgm. 60). Und doch darf man mit völliger Zuversicht behaupten, daß die von unseren Autoren benutzten Berichte nicht von Nepos herrühren. Der schriftstellerische Charakter desselben widerspricht dieser Annahme auf das entschiedenste. Tacitus würde einen Geschichtschreiber, welcher in so willkürlicher und unkritischer Weise seine Quellen gewählt und benutzt hat [4], nicht in solchem Umfang für die Zwecke seiner Schilderung benutzt haben. Der dürftige Stil und die sonstigen Mängel der Darstellung [5] bei Nepos, die kleinlichen und äußerlichen Gesichtspunkte, unter welchen er die Begebenheiten aufzufassen gewohnt ist, die gesammte Anordnung und Verknüpfung des Stoffes, wie wir sie in den erhaltenen Schriften finden, sind mit dem Wesen unserer Relationen schlechterdings nicht zu vereinen.

Wir würden somit mit einiger Verläßlichkeit angeben können, aus welcher Quelle Dichter und Geschichtschreiber nicht geschöpft haben. Der Ursprung unserer Relationen selbst ist bis jetzt im Dunkel. Die Erörterung über Sallust steht noch zurück.

5. Die Benutzung seiner Historien von Seiten der Dichter bietet in chronologischer Beziehung keine Schwierigkeit, da der Tod

[1] Köpke bemüht sich zu zeigen, daß einerseits in den Fragmenten Sallusts über die Germanen, andrerseits in der horazischen Ode eine Benutzung der Schilderung Caesars nachweisbar sei. In dem ersteren stimmt er mit Brandes, Das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen p. 105, überein; das letztere ist, wie wir gesehen haben (S. 177 Anm. 2), unhaltbar. Beides aber würde nicht im geringsten der Annahme entgegen sein, daß Pollio der Autor unserer Relationen sei. Denn mit Recht hat bereits Rühs bemerkt, daß der ganz andere Seiten der schriftstellerischen Wirksamkeit Caesars treffende Tadel Pollio nicht abhalten durfte, die betreffenden Abschnitte aus dem bellum Gallicum für die Schilderung der Germanen als Quelle zu benutzen. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß ich vieles, was Köpke zur Unterstützung der auch von mir vertretenen Ansicht beigebracht hat, hier nicht weiter anführe.

[2] Nipperdey, Einleitung p. XI ff.

[3] eb. p. XVII.

[4] Rink, Prolegg. bei Roth p. XV ff. Nipperdey p. XXI ff.

[5] Nipperdey p. XXXIV ff.

des Geschichtschreibers in das Jahr 35 v. Chr. fällt, sein Werk also bis zu dieser Zeit vollendet war.

Daß Sallust über die Germanen gehandelt hat, bezeugen zwei Fragmente.

Sall. Hist. inc. 18. Dietsch (Hist. III, 57. Kritz)[1]: Germani [cetera[2]] intectum renonibus corpus tegunt.

Sall. H. inc. 19. D. (III, 58 K.): vestes de pellibus renones vocantur.

Diese Fragmente, welche zu eingehender Vergleichung so wenig Stoff bieten, lehren uns indeß durch ihren Inhalt, daß Sallust, wie Vergil und Tacitus, die Bekleidung durch Felle erwähnt hat; sie zeigen zugleich durch ihre Form, daß sie einer ausführlichen Schilderung der Germanen[3] entlehnt sind; sonst würde der Geschichtschreiber Erklärung und Gebrauch des Fremdworts vermieden haben. Es wird unsere nächste Aufgabe sein, zu ermitteln, in welchem Zusammenhang der Darstellung Sallust über die Germanen gehandelt hat. Folgen wir bei dieser Untersuchung den Spuren, auf welche uns die Fragmente weisen.

Sallust hatte in den Historien — wenn wir ein corrumpirtes Zeugniß richtig deuten[4], — in deren drittem Buch das schwarze Meer und die ringsum gelegenen Landschaften beschrieben, Sitte und Lebensweise der Bewohner geschildert, — beides mit solcher Ausführlichkeit, daß die Alten diesen Abschnitt des Geschichtswerks unter eigenem Titel anführen[5]. Dieser Darstellung wollte Avienus in der Fortsetzung seiner ora maritima folgen[6]; und Ammianus Marcellinus war sie Vorbild in dem achten Kapitel des zweiundzwanzigsten Buchs. Sie war im Alterthum berühmt. Der Zweck dieses geographisch-ethnographischen Excurses war die unmittelbare Erläuterung der Ereignisse; — der Schauplatz der Kämpfe zwischen

[1] Ich citire nach der älteren Ausgabe wegen des ihr beigegebenen Commentars.

[2] cetera fehlt in dem Citat des Isidorus Origg. XIX, 23, 4, p. 602 ed. Otto. Dietsch fügt es wohl mit Recht zu.

[3] Dietsch zu Hist. inc. 19: copiosius eum (Sallustium) de illis (moribus Germanorum), quae memoriae prodita sunt, luculenter ostendere videntur.

[4] Dietsch zu Hist. III, 51.

[5] de situ Pontico oder in situ Ponti.

[6] Wegen des Lobes der Darstellung setze ich die Verse des Avienus v. 32 ff. hieher.

Interrogasti, si tenes, Maeotici
sinus quis esset aequoris. Sallustium
noram id dedisse, dicta et ejus omnibus
praejudicatae auctoritates ducier
non abnuebam. Ad ejus igitur inolitam
descriptionem, qua locorum formulam
imaginemque expressor efficax stili
et veritatis paene in obtutus dedit
lepore linguae . . . .

den Römern und Mithridates, Macht und Hülfsmittel des Königs selbst sollten veranschaulicht werden.

Verbündet mit dem Könige waren in Europa alle Völkerschaften, welche die Gegenden um die palus Maeotis, den Tanais, den Ister, das Rhodope- und Hämusgebirge bewohnen[1]. Unter ihnen werden die Bastarnen — ein deutscher Stamm[2] — als die wehrkräftigsten gerühmt. In der Geschichte der Kriege des Mithridates werden diese bisweilen ausdrücklich genannt. In der Schlacht bei Chalcedon, über welche Sallust ausführlich berichtet hatte[3], schlugen Bastarnen das römische Fußvolk in die Flucht; ungefähr dreißig aus ihrer Zahl blieben auf der Wahlstatt[4]. Nicht minder zeichneten sie sich bei dem Angriff auf den Hafen aus; zwanzig von ihnen, welche zuerst eingedrungen waren, büßten ihre Tapferkeit mit dem Leben[5]. Auch gedenkt ihrer unter den überwundenen Nationen die Aufzeichnung, welche man auf Anlaß des von Pompejus im Jahre 61 v. Chr. gefeierten Triumphs abfaßte[6]. Es treten also die Bastarnen, welche — wie durch andere Zeugnisse feststeht — zu diesen Zeiten eine angesehene und mächtige Völkerschaft an der unteren Donau gewesen sind, in der Geschichte der von Mithridates geführten Kriege bedeutsam hervor. Ihrer hatte unzweifelhaft Sallust gedacht, da er der übrigen das schwarze Meer umwohnenden Völkerschaften Sitte und Lebensweise beschrieb. Nun aber sind die Bastarnen, wie ich angegeben habe, Germanen. So führte in diesem Zusammenhang unmittelbar die Darstellung der Ereignisse den Geschichtschreiber zu einer Charakteristik der Germanen. Einen besonderen Anlaß, von den Bastarnen ausgehend, die Germanen im allgemeinen zu schildern, fand Sallust darin, daß auch andere germanische Streitkräfte in den Dienst des Königs getreten waren, und die Verbindung desselben mit Völkerschaften deutschen Stammes auf seine Unternehmungen und Pläne einen entscheidenden Einfluß geübt hat[7].

[1] Appian. bell. Mithrid. c. 15 und 69. Schlosser, Universal-historische Uebersicht der alten Geschichte II, 2, 371 k.

[2] Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme p. 127. Brandes, Das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen p. 141 ff. p. 212 A. 1. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I, p. 458. J. Grimm, Ueber Jornandes p. 50. Duncker, Origg. Germ. p. 82 ff.

[3] und zwar, was für die folgende Erörterung von Wichtigkeit ist, selbst in den Nebenumständen mit Appians Erzählung übereinstimmend. Kritz zu Sal. H. II, 59 und 60.

[4] Memnon. hist. exc. c. 39, p. 57 ed. Orelli.

[5] Appian. bell. Mithr. c. 71.

[6] Plin. h. nat. VII, 26 (27), 98.

[7] Justin. XXXVIII, 3, 6: post haec Mithridates intellecto quantum bellum suscitant, legatos ad Cimbros, alios ad Gallograecos et Sarmatas Bastarnasque; 4, 5: simul et a Germania Cimbros, inmensa milia ferorum atque inmitium populorum more procellae inundasse Italiam. Hortel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit p. 104 ff.

Keiner anderen Stelle der Historien können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit eine ähnliche Darstellung zuweisen [1].

Sallust hatte, wie ein Fragment zeigt, in den Historien über die Lebensweise der nomadisirenden Scythen, „denen ihre Karren zugleich Wohnungen sind", gehandelt (H. III, 51. D. III, 47 K.). Es ist unzweifelhaft und von keinem Herausgeber bestritten, daß die uns erhaltenen Worte demselben Zusammenhang angehört haben, welchem wir bereits die Charakteristik der Germanen zuwiesen — der Beschreibung der pontischen Landschaften und ihrer Bewohner. In dem nächsten Zusammenhang mit den unmittelbar gegen König Mithridates geführten Kriegen steht ein anderer Kreis von Begebenheiten, welche Sallust ebenfalls in den Historien dargestellt hatte. Es sind dies die Kämpfe, welche die Römer in diesen Jahren siegreich gegen thracische Völker bestanden. Um dieselbe Zeit, da die kriegerischen Verwickelungen der Römer mit dem König sich zum dritten und letzten Mal erneuerten, übernahm Gajus Scribonius Curio (Consul 76) als Nachfolger des Appius Claudius Pulcher (Consul 79) die Verwaltung der Provinz Macedonien (75—73); er drang zuerst mit einem Heere siegreich bis zur Donau vor. Seine kriegerischen

[1] Noch an einer anderen Stelle hatte Sallust Germanen erwähnt. Nach seinem Zeugniß (H. III, 67, 11 D.; III, 77, 11), wie nach dem anderer Schriftsteller des Alterthums (Caes. b. Gall. I, 40. Liv. ep. 97. Plut. Crass. 9. Frontin. Strat. II, 34. Hortel p. 107 ff. Brandes p. 106 ff.) nahmen Sklaven aus dieser Nation Theil an dem Aufstande des Spartacus. Allein sehr unpassend hat man an die Erwähnung jener Flüchtlinge, welche, fern von ihren Volksgenossen, ein Menschenalter hindurch in unwürdigen Banden gehalten waren, eine Schilderung nationalen Wesens, eine Schilderung der großen, in der angestammten Freiheit lebenden deutschen Völkerfamilie zu knüpfen gesucht; der Inhalt der Fragmente — die Bekleidung durch Felle — widerstrebt zudem dieser Vermuthung.

Ebenso unhaltbar ist die Annahme, daß Sallust bei Erwähnung des Einfalls des Ariovist in Gallien eine Charakteristik der Germanen gegeben habe. Kein Zeugniß kann dafür beigebracht werden, daß er überhaupt jener Invasion gedachte. Es widerspricht aber im allgemeinen der Weise unseres Geschichtschreibers, zusammenhanglos und ohne Beziehung auf die darzustellenden Ereignisse durch Schilderungen die Erzählung zu unterbrechen. (Man vergleiche zur Erläuterung die Exposition über die nordafrikanischen Populationen im bell. Jug. c. 17 ff.). — So berührte der Kreis der von Sallust zur Darstellung erwählten Ereignisse die westlichen Germanen überhaupt nicht. Die Stämme des Ostens fesselten seine Aufmerksamkeit und Theilnahme.

Meine Restitution stimmt mit der Ansicht Linkers überein, in den Verhandlungen der zweiundzwanzigsten Philologenversammlung zu Frankfurt am Main (1861.) p. 119: „Es ist wahrscheinlich, daß der merkwürdigen Stelle der Carmina III, 24, 11 ff., vor allem der ausführliche Excurs über die Germanen zu Grunde lag, welchen Sallust dem dritten Buch der Historien eingefügt hatte, ebenso wie Vergil Georg. III, 383 ff. in seiner Schilderung der Hyperboräer die Hauptzüge daraus entlehnt zu haben scheint. Sallust hatte dort die Germanen zugleich mit den übrigen Völkern an der Donau und dem Pontus überhaupt geschildert. Bei der Erwähnung der campestres Scythae in der angeführten Ode des Horaz weisen die Schriftsteller ohnehin ausdrücklich auf diese Beschreibung hin".

Unternehmungen setzte fort Marcus Terentius Varro Lucullus (Consul 73); er suchte die Besser auf dem Hämusgebirge auf, gelangte, wie Curio, bis zur Donau und bemächtigte sich der am pontus euxinus gelegenen griechischen Colonialstädte; aus Apollonia entführte er eine colossale Statue, das Werk des Calamis, und weihte es auf dem Capitol. Diese ruhmreichen Thaten lohnte die Ehre des Triumphs (71 v. Chr.) [1]. — Sallust hatte in der Darstellung dieser Ereignisse die Geten erwähnt [2], in deren Sitzen Römer gegen Barbaren stritten. — Der geographisch-ethnographische Excurs, über welchen ich vorhin sprach, erläuterte auch diese im Süden der Donau [3] geführten Kriege. So wurde unser Geschichtschreiber zu den von den Geten bewohnten Gegenden und zu diesem streitbaren Volke selbst geführt [4]. Denn die Geten waren Verbündete des Königs Mithridates [5]. Kaum darf man zweifeln, daß auch sie von Sallust in der Beschreibung der pontischen Landschaften genannt waren. So finden wir in dem Zusammenhang einer und derselben Darstellung, in jenem Abschnitt der Historien, welchen die Alten als situs Ponti oder situs Ponticus anführen, Germanen, Scythen und Geten, — die drei Völkerschaften also, auf welche Vergil, Horaz und Tacitus ihre Sittengemälde gedeutet haben. Es findet im Inhalt eine Uebereinstimmung zwischen unseren Autoren und Sallust Statt, wie wir

[1] Ueber Appius Claudius Pulcher Sal. H. I, 78 und 81. D. I, 77 und 81. K. — Drumann, Römische Geschichte. II, p. 184, 37. Gerlach Sall. Opp. T. III, p. 13 ff. Ueber Curio Sall. H. II, 33. D. II, 41. K. — Gerlach T. III, p. 19 ff. Ueber Lucullus Sall. H. IV, 38. D. IV, 46. K. (der Commentar von Kritz ist hier, wie zu jeder der angeführten Stellen nachzusehen). Drumann IV, p. 177 ff. Gerlach III, p. 23.

Appius Claudius starb in der Provinz nach Eutrop. VI, 2 und Oros. V, 23. — Daß Curio zuerst bis zur Donau vordrang, sagt Rufus VI, 2: Dardanos et Moesos Curio proconsul subegit et primus Romanorum ad Danubium usque pervenit. Nach Mommsen erreichte bereits Marcus Drusus (642—43) die Donau. Ich weiß nicht, auf welchem Zeugniß diese Angabe beruht. Florus I, 39 darf nicht so gedeutet werden.

[2] Servius bemerkt zu Vergil. Aen. VII, 604:

sive Getis inferre manu lacrimabile bellum

folgendes: Getarum fera gens etiam apud majores fuit. Nam ipsi sunt Mysii, quos Sallustius a Lucullo dicit esse superatos. Mit Recht bemerkt Müllenhof (Artikel „Geten“ in der Encyklopädie von Ersch und Gruber. Erste Section. 64 Thl., p. 458): „Es wäre unbegreiflich, daß ein Grammatiker, der, wie die von ihm gebrauchte Namensform Mysi lehrt, nicht an die Provinz Moesia dachte, zu dem vergilischen Verse die Myser aus den Historien Sallusts citirt hätte, wenn diesen nicht zugleich neben jenen auch der Geten gedachte“.

[3] Daß Sallust diesen Strom, den größten nach dem Nil, so weit seine Kenntniß reichte, erwähnt hatte, bezeugen zwei Fragmente. (Hist. III, 9 und 10. D. III, 55 und 56. K.). Schon de Brosse und Kritz haben dieselben mit den Bruchstücken über die Germanen in Zusammenhang gebracht.

[4] Ueber die Geschichte der Geten vergleiche man, außer den Monographien und J. Grimms Geschichte der deutschen Sprache, Zeuß a. a. O. p. 260. Barth, Teutschlands Urgeschichte I, p. 146 ff. (2te A.). Bergmann, Les Gètes p. 37 ff. §. 23.

[5] Bessel, De rebus geticis p. 76.

sie bei keinem der Geschichtschreiber fanden, welche wir vorhin besprachen.

6. Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang und die Beziehung, in welcher Sallust zu Vergil, Horaz und Tacitus steht. Zeugnisse des Alterthums führen uns darauf. Denn zu dem Schlußvers der Schilderung der scythischen Völker bei Vergil haben die Commentatoren uns das eine der Fragmente über die Germanen erhalten:

vestes de pellibus renones vocantur [1].

Die Scholiasten zu Horaz weisen zu jenem campestres melius Scythae, d. i. sobald die Ode den descriptiven Charakter annimmt, auf Sallusts Darstellung des Nomadenlebens der Scythen hin. Auch sonst sind in den Gedichten des Horaz Spuren der Bekanntschaft mit den Geschichtswerken Sallusts nachweisbar [2]. Daß Vergil den Historien desselben mancherlei entlehnt hat, ist den alten Grammatikern, Commentatoren und Phrasensammlern nicht entgangen. Auch uns gelingt es bisweilen, auf diese ihre Quellen einzelne Schilderungen des Dichters zurückzuführen [3].

Für Tacitus hat unzweifelhaft die Sprache Sallusts das reichhaltigste Mittel der Darstellung geboten. Die einzelnen hierher gehörigen Bemerkungen, in Grammatiken, Commentaren und anderen Schriften zerstreut, entziehen sich freilich der ordnenden Betrachtung; die allgemeine Erkenntniß des Zusammenhangs zwischen beiden Geschichtschreibern wird niemand entgehen, welcher ihre Schriften mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Die Anführung des Einzelnen würde der hier vorgetragenen Ansicht nicht unwesentlich zur Unterstützung gereichen; sie liegt aber dem eigentlichen Thema dieser Abhandlung zu fern. Die Angabe der allgemeinen Gesichtspunkte mag daher genügen. Es finden sich zunächst gewisse Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauchs in grammatikalischer und lexikalischer Hinsicht im Bereich der ganzen uns erhaltenen Latinität nur bei Sallust und Tacitus, oder kehren einzig bei denjenigen Schriftstellern wieder, welche ihrer Auctorität in stilistischer Beziehung überhaupt folgen. — Sodann hat Tacitus phraseologische Verbindungen und weniger umfangreiche Satzgefüge wörtlich aus Sallust entlehnt. Die Uebergänge zur Vermittelung des Zusammenhangs in der Darstellung zeigen vielfach bei beiden Spuren einer unverkennbaren Verwandtschaft. Auffallender gewiß noch ist es, daß Beschreibungen von Schlachten und Charakteristiken von Personen, welche wir bei Tacitus lesen, bisweilen mit

[1] Zu dem von Dietsch ausgeschriebenen Citat des Servius tritt das Zeugniß der von G. Müller herausgegebenen Berner Scholien zu Georg. III, 383: fulvis, vestes de pellibus, quae vocantur renones, ut Sallustius dicit, quia pecudum de pellibus faciunt gunnas, quibus vestiuntur omnes barbari, id est ovium et caprarum luporumque pellibus utuntur.

[2] Orelli zu Horaz. Carm. II, 1, 28. Köpke p. 215. Linker a. a. O. p. 117 ff.

[3] Sall. Opp. ed. Kritz T. III, p. 335 zu H. III, 35.

Beibehaltung derselben Worte bestimmten Stellen Sallusts nachgebildet sind. Ihm endlich ist Tacitus auch in der Fassung der Sentenzen gefolgt, welche er der Darstellung des rein Thatsächlichen einfügt, in der Form der Betrachtungen, durch welche er auf die allgemeinen Beziehungen der Ereignisse hinweist. Wir erkennen hieraus zweierlei. Einmal hat Tacitus den Geschichtswerken Sallusts ein sorgfältiges und eingehendes Studium gewidmet, da er selbst Einzelheiten des Sprachgebrauchs, selbst den Vorzug derjenigen Stellen, welche ihm besonders gelungen schienen, nicht unbeachtet ließ. Sodann hielt er Nachbildungen aus der Darstellung desselben dem Charakter der eigenen Geschichtschreibung für angemessen. Tacitus liebt es überhaupt, sich der Ueberlieferung auch der Form nach anzuschließen; theils überträgt er Stellen aus älteren Autoren, — neben Sallust vorzüglich aus Vergil und Livius —, theils folgt er seinen Quellen auch im Wortlaut und in der ganzen äußeren Fassung[1].

Sallust war Meister in der Charakteristik und in der Schilderung. Jener Abschnitt über die pontischen Landschaften und ihre Bewohner, wenn anders das Lob, welches ihm das Alterthum ertheilt, zu einem Schlusse berechtigt, war ihm besonders gelungen. Wenn Tacitus aus Sallust Stellen übertragen hat, in denen ähnliche Verhältnisse, gleichartige Beziehungen dargestellt waren, der eigentlich historische Gegenstand aber ein ganz anderer war: ist dann die Annahme irgend unwahrscheinlich, daß er der Ueberlieferung dieses Geschichtschreibers gefolgt sei, wo derselbe Stoff ihm in meisterhafter Behandlung vorlag, wo Form und Inhalt zugleich ihm Anlaß zur Entlehnung boten[2]?

Es trifft sich zudem, daß wir an einer anderen Stelle des Tacitus eine Uebertragung aus demselben Abschnitt der Historien Sallusts nachweisen können.

Tac. Ann. XII, 63: Byzantium fertili solo, fecundo mari,

[1] Siehe Anmerkung 2 am Schluß.

[2] Innerhalb des von mir behandelten Abschnitts bietet sich folgendes zur Vergleichung. Sallust: Germani [cetera] intectum renonibus corpus tegunt und vestes de pellibus renones vocantur; und Tac. Germ. c. 17, 1: cetera intecti totos dies iuxta focum atque ignem agunt. c. 17, 2: gerunt et ferarum pelles. Den Ausdruck renones vermeidet Tacitus, wie überhaupt den Gebrauch der Fremdwörter, intectus in der Bedeutung von „unbedeckt, unverhüllt" findet sich bei keinem Schriftsteller in der Zeit von Sallust bis Tacitus und späterhin nur bei denjenigen, welche überhaupt den Sprachgebrauch Sallusts als Norm betrachtet haben, — zuerst bei Appulejus. Tac. Germ. c. 15, 1: plus per otium transigunt dediti somno ciboque entspricht ganz der Phraseologie Sallusts. Jug. 2, 4: dediti corporis gaudiis per luxum atque ignaviam aetatem agunt. Cat. 2, 8: se multi mortales deditii ventri atque somno indocti incultique vitam sicuti peregrinantes transegere. (Nicht transiere: diese letztere Lesart hat neuerdings zu vertheidigen gesucht Kvičala, in der Zeitschrift für östreich. Gymnas. 1863. p. 583. Sie ist schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil die doppelte, von der Bewegung hergenomme Bildlichkeit des Ausdrucks unstatthaft ist).

quia vis piscium in m....[1] Pontum erumpens[2] et obliquis subter undas saxis exterrita, omisso alterius litoris flexu, hos ad portus defertur.

Folgende Worte aus dem situs Ponticus des Sallust, welche sich ebenfalls auf Byzanz beziehen:

Sal. H. III, 41. D. (53. K.): Qua tempestate ex Ponto vis piscium erumpit[3].

zeigen — so fragmentarisch die Ueberlieferung ist — doch unbestreitbar, daß in dem Citat aus Tacitus eine Uebertragung der eben angeführten Stelle vorliegt.

7. Wir kommen jetzt zu der Schlußfolgerung; aus der Reihe von Combinationen, welche uns bis dahin beschäftigt hat, gelangen wir zum Resultat. Erkannten wir nämlich, daß die von Vergil, Horaz und Tacitus gemeinsam benutzten Relationen, soweit unsere Kenntniß der römischen Literatur reicht, sich auf keinen anderen Autor zurückführen lassen, als auf Sallust; sahen wir sodann, daß in dessen Historien eine Darstellung vorhanden war, wie sie den aus der Vergleichung sich ergebenden Bedingungen durchaus entsprach: so fügt der eben geführte Nachweis, daß wir in den Schriften jener drei Autoren auch sonst Spuren der Bekanntschaft mit diesem Geschichtswerk antreffen, der hier gegebenen Untersuchung die letzte Bestätigung zu.

Ist dies richtig, so hat Tacitus die Beschreibung germanischer Sitte und Lebensweise, soweit sie mit Vergils und Horazens Schilderung der Scythen und Geten zusammentrifft, aus Sallusts Historien entlehnt. Dies Resultat der Forschung ist nicht unwichtig. Denn wenn man das Einzelne durch die Capitel 16—26 verfolgt, so erkennt man, daß der größere Theil hierher gehört. Manches andere innerhalb desselben Abschnitts hat unzweifelhaft denselben Ursprung. Denn wenn die geringe Zahl der Vergleichungspunkte, welche in den poetischen Bearbeitungen nothwendig schwanden, den Nachweis zu führen uns hindert, so bezeugt doch die Uebertragung von Sentenzen im allgemeinen den Einfluß, welchen Sallust auf Tacitus Darstellung geübt hat. Es ist bemerkenswerth, daß bereits bei dem älteren Historiker der Gegensatz der natürlichen und unmittelbaren Sittlichkeit zur Legalität ihren Ausdruck gefunden hatte.

Es beschränkte sich, was man bis jetzt über die Quellen der

[1] Das Wort, welches bei Tacitus hinter piscium folgt, ist unsicher. (Ruperti, Orelli, Walther zur St.); Sall. Hist. inc. 25 verbindet inmanis hostium vis.

[2] Die Construction nach Verg. Aen. I, 580: erumpere nubem (Valer. Flacc. V, 460: nebulamque erumpit).

[3] Zu den von Dietsch gesammelten Zeugnissen tritt noch hinzu das der glossae antiquae ex cod. Vat. ap. Mai, Class. auctt. VII, p. 586: vis plus significat quam multitudo. Sallustius: quia tempestate vis piscium ponto erupit, neuerdings nachgewiesen von Schmitz, im Rhein. Mus. N. F. 18. Jhrg. p. 478, schon früher von den Commentatoren zu Tacitus angemerkt.

taciteischen Germania wußte, auf die wenigen Stellen, welche aus Caesars Bericht über die Deutschen entlehnt sind oder mit Plinius Angaben in der historia naturalis übereinstimmen. Alles übrige war Muthmaßung, welche niemand zu widerlegen, niemand zu begründen sich die Mühe nahm. Wenn die hier geübte Methode der Beweisführung, welche freilich eine andere und weniger positive als die übliche ist, für ausreichend erachtet wird, so gelangen wir zu der Erkenntniß, daß Tacitus in der allgemeinen Beschreibung der Sitten und Lebensweise der Germanen, soweit sie nicht unmittelbar auf das Gemeinwesen sich beziehen, auf die Charakteristik zurückgegangen ist, welche Sallust von denselben in den Historien gegeben hatte: dessen Darstellung war für ihn die leitende Quelle.

Somit werden zum Theil wenigstens erkennbar die Grundlagen dieses vielfach gedeuteten Denkmals der antiken Historiographie, welches, deren Anschauungskreis gewissermaßen überragend, die Darstellung fremder Volksthümlichkeit an sich zum Zweck hat, nicht nach äußerlichen Verhältnissen und der seltsamen oder auffälligen Oberfläche der Erscheinung, sondern nach ihrem eigensten, innersten Wesen, ihrem sittlichen Prinzip, — nach der innerhalb der Schranken einer bestimmten Nationalität zur Wirklichkeit gewordenen Idee der Menschheit.

Die Germania steht unter den Geschichtswerken des Alterthums einzig da in der allseitigen Erfassung desjenigen, wie die Bedingtheit von äußeren Einflüssen, die Bethätigung des angestammten Volksgeistes, deren Wechselwirkung ihren Ausdruck finden; in dem Tiefsinn der Erkenntniß, daß Einrichtungen, Sitten und Gebräuche Manifestationen einer bestimmten Vorstellungsweise, bestimmter moralischer Anlagen sind; in der Kunst der Darstellung, mit welcher die vereinzelten Züge zu einem Gesammtbilde vereinigt sind, das innere Leben so klar entfaltet, das allgemein Menschliche in seiner Bedeutsamkeit hervorgehoben wird.

Ueberall jedoch treten zugleich die concreten Beziehungen zu dem römischen Staatswesen und den socialen Verhältnissen jener Zeit in den Vordergrund; nirgends wird im Geist universalhistorischer Betrachtung die Ahnung neuer Bildungen durch die natürliche und sittliche Kraft des fernen Nordens angedeutet; alles nehmen wir wahr, wie es im Reflex römischer Denkweise sich spiegelt. —

An einer Stelle, soviel ich sehe, hat Tacitus die Anordnung verlassen, welche Sallust ihm überliefert hatte. Es ergiebt sich nämlich, wenn man Vergil und Tacitus vergleicht[1], daß Sallust die

[1] Auch die Darstellung des Tacitus läßt diesen ursprünglichen Zusammenhang deutlich erkennen. c. 16, 3: solent et subterraneos specus aperire, — suffugium hiemi (hier beginnt die Uebereinstimmung mit Vergil), und c. 22, 1: statim . . . e somno lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat (hier wird die Schilderung der materiellen Verhältnisse aufgenommen; und die Uebereinstimmung mit Vergil erneuert sich). Es würde we-

materiellen Lebensverhältnisse in ununterbrochenem Zusammenhang dargestellt hatte, in der Weise, daß er an den Bericht über die Bekleidung unmittelbar die Angabe der Nahrungsmittel anschloß. Anders Tacitus; er trennt beides, indem er von der Beschreibung der Gewänder der Weiber zu jener berufenen Schilderung der Keuschheit und Heiligkeit der Ehe übergeht, wie sie im Gegensatz sowohl gegen andere Barbaren, als gegen die Entartung der Römer den Germanen eigen war.

„Nur hüllen sich die Weiber öfters in leinene Gewänder, die sie bunt mit Purpur verbrämen, und verlängern nicht den oberen Theil des Gewandes zu Aermeln. Arm und Schulter bleiben nackt, aber auch noch der nächste Theil der Brust ist sichtbar. Strenge jedoch sind dort die Ehen; und von keiner Seite möchte man ihre Sitten mehr loben“.

Er leitet also diese Darstellung durch eine Verbindung von moralischen Vorstellungen ein, wie sie dem unter dem Einfluß der Civilisation lebenden Menschen natürlich ist. — Dagegen der Sphäre rein sinnlicher Anschauung entlehnt ist der Uebergang zu der fortgesetzten Erörterung der materiellen Lebensverhältnisse; — an die letzte Bemerkung über die Gastfreunde nämlich, „daß der Lebensunterhalt ihnen gemeinsam sei“ [1], schließt Tacitus an, was er über die Nahrungsmittel berichtet.

Wir erkennen somit, daß er an Stelle des rein logischen Princips der Anordnung, welchem Sallust gefolgt war, das Gesetz der Ideenassociation hat treten lassen. Offenbar beabsichtigte der Schriftsteller, in dieser Einfassung die Schilderung derjenigen Verhältnisse, welche unmittelbarer Ausdruck der Völker oder Zeitalter beherrschenden sittlichen Vorstellungen sind, durch den doppelten Gegensatz zum

nig Verständniß für die Art und Weise der Composition des Tacitus beweisen, wenn man hier die Absichtlichkeit der Beziehung verkennen wollte.

Ich vermuthe, daß Tacitus noch an einer anderen Stelle von der Anordnung Sallusts abgewichen sei. Dieser hatte, wenn ich nicht irre, unmittelbar an das Würfelspiel und die Kühnheit, mit welcher die Germanen ihr Besitzthum, selbst ihre persönliche Freiheit dem Verlust aussetzen, die Bemerkung, daß Wucher bei ihnen nicht gebräuchlich sei, angeschlossen. Als äußerer Anhalt dient nur die Vergleichung von Horaz und Tacitus.

Horat. v. 58: seu malis vetita legibus alea,
cum perjura patris fides . . .

Tac. c. 24, 3: aleam . . . exercent. 4: . . . . ipsi fidem vocant. c. 26, 1: fenus agitare et in usuras extendere ignotum, ideoque magis servatur, quam si vetitum esset. Auch trägt diese Anordnung mehr den Charakter der Ursprünglichkeit an sich, als die bei Tacitus stattfindende. —

Als die zu Grunde liegende Disposition scheint sich mir folgende zu ergeben:

I. Verhältnisse, welche in unmittelbarer Beziehung zur materiellen Existenz stehen: Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Belustigungen.

II. Besitzverhältnisse: Zinsgeschäfte, Besitz an Grund und Boden, Sklaven.

III. Rein persönliche Verhältnisse: Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, Gastfreundschaft.

[1] Ich lese nach Longolius: victus inter hospites communis.

materiellen hervorzuheben. Durch die kunstvolle Behandlung und Eintheilung des Stoffes legte er den Einfluß der ethischen Motive auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse dar; und was er später über die Sitten des Volks berichtet, empfängt durch die vorangehende Schilderung seiner Sittlichkeit und der sittlichen Bande, welche seine Glieder mit einander verknüpfen, einen bedeutsamen Hintergrund.

So erreicht die Darstellung in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Charakter der taciteischen Historiographie eine malerische, der dichterischen Weise nah verwandte Anschaulichkeit, jene tief ergreifende moralische Wirkung, welche dem Schriftsteller Aufgabe und Ziel der Darstellung war.

Anmerkung 1. (Zu S. 178).

Unmittelbar der angeführten Stelle des Tacitus schließen sich die so oft besprochenen und erläuterten Nachrichten über den Ackerbau der Germanen an. Eine Schilderung derselben Verhältnisse hat Horaz an den Anfang seiner Charakteristik der Geten gestellt. Der Zusammenhang ist somit bei beiden derselbe, indem die Erörterung hierüber der Erwähnung des fenus unmittelbar folgt. Auch hat Horaz den Versen über den Ackerbau der Geten zweifelsohne dieselbe Tradition zu Grunde gelegt, welcher er die übrigen Züge seines Bildes entnahm, — derselben also auch, welche ihm mit dem Geschichtschreiber gemeinsam war. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß Tacitus seine den Ackerbau betreffenden Nachrichten derselben Quelle entlehnt hat; er konnte Grund haben, eine andere Darstellung hier vorzuziehen. Der Parallelismus des Ausdrucks und des Gedankens, welcher die bisherige Untersuchung leitete, verläßt uns in diesem Abschnitt. Niemand dürfte auch geneigt sein, gestützt auf den Nachweis, daß Tacitus unter Rücksichtnahme auf Caesars Bericht die Germania schrieb, die Wendung Germ. c. 26, 2: agri pro cultorum numero ab universis in vices (cod. Put.: in vicem) occupantur, nach Caes. bell. Gall. IV, 1: hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent, zu deuten.

Die Verse des Horaz (v. 11 ff.) lauten:

> vivunt et rigidi Getae,
> inmetata quibus jugera liberas
> fruges et Cererem ferunt,
> nec cultura placet longior annua,
> defunctumque laboribus
> aequali recreat sorte vicarius.

Waitz (Allgemeine Monatsschrift 1854. p. 108) hat die angeführten Worte so zu deuten gesucht, daß inmetata jugera „weite, ungemessene Fluren" seien, und durch die Verse 'nec cultura' bis 'sorte vicarius' ein bestimmtes Wirthschaftssystem — die Zweifelderwirthschaft, wie er meint, — bezeichnet werde; er hält es nicht für zu kühn, bei defunctum laboribus und vicarius nicht an den Ackerbauer, sondern an den Acker selbst zu denken. Diese Erklärung aber läßt sich auf keine Weise mit dem Wortlaut der Stelle vereinen. Vielmehr zwei ganz andere Vorstellungen haben in den citirten Versen ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden: einmal nämlich die, daß Sondereigenthum an

Grund und Boden bei den Geten nicht Statt fand; sodann, daß der Einzelne ein Jahr um das andere sich mit dem Ackerbau beschäftigte.

Unleugbar ist, daß diese Angaben in Caesars Bericht über die Sueven (bell. Gall. IV, 1) wiederkehren. Dies stimmt sehr gut mit der obigen Ausführung überein. Denn nur in dem Falle, daß die Relation, welche Horaz seinem Gedichte zu Grunde legte, auch auf germanische Verhältnisse paßte, durfte Tacitus derselben folgen.

Caesar berichtet außerdem von einem jährlichen Wechsel der zum Anbau genommenen Fläche. (Ob eine Veränderung des Wohnsitzes Statt fand, ist strittig). In den Worten des Horaz: nec cultura placet longior annua, kann eine Hindeutung auf einen gleichen Gebrauch enthalten sein; es kann sich mit dem angeführten Vers diese Vorstellung verbinden; formell ist sie jedoch durch denselben nicht ausgedrückt[1].

In Betreff der Interpretation der Stelle des Tacitus über den Ackerbau der Germanen mögen ebenfalls einige Bemerkungen gestattet sein.

Die Worte c. 26, 3: arva per annos mutant; et superest ager, können in keiner Weise auf die Besitzverhältnisse bezogen werden; sie legen vielmehr die Methode der Bewirthschaftung selbst dar. Dies folgt aus dem Gegensatz der arva zu den agri (c. 26, 2), wie aus der durch 'nec enim' angeschlossenen Erläuterung, welche nur in Beziehung auf die Weise der Bewirthschaftung, nicht auf die der Besitzverhältnisse Sinn hat. Ebenso unbegründet, wie die eben berührte Deutung, ist es, wenn man aus den angeführten Versen das Vorhandensein eines regelmäßigen Systems der Bewirthschaftung hat herleiten, einen bestimmten Turnus zwischen Brache und Bestellung der Aecker hat begründen wollen. Die Worte besagen weiter nichts als: „sie nehmen jährlich ein anderes Stück Land zur Bestellung, sie wechseln jährlich die Fläche, welche sie besäen". Daß in regelmäßigen Perioden wieder dasselbe Land zur Bestellung kommt, hiervon ist in den Worten auch nicht die geringste Andeutung enthalten. Noch weniger wird das Eigenthümliche der Dreifelderwirthschaft — der Wechsel zwischen Winterung, Sommerung und Brache — irgend bezeichnet. Gerade der Deutung auf Dreifelderwirthschaft widerspricht zudem der Zusammenhang; deren Ausübung wird unmöglich, wenn dabei Statt findet: nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur.

Nur die Deutung auf eine rohe und wilde Koppelwirthschaft ist mit den Worten selbst wie mit dem Zusammenhang zu vereinen.

In Betreff der vorhergehenden Stelle des Tacitus c. 26, 2 ist zunächst festzustellen, daß die seit der Erörterung von Waitz herrschende Ansicht statt von der handschriftlichen Ueberlieferung von einer unsicheren Vermuthung ausgeht[2].

[1] Es können in Betreff der Deutung einiger vorher von mir zur Vergleichung herangezogenen Stellen des Horaz Zweifel entstehen, welche ich hier berühren will.

In 'nec dotata regit virum conjux' (v. 19) ist der Form nach nur der verbale Begriff in regit negirt, dem Inhalt nach auch die dotata, wie der Beginn der folgenden Strophe zeigt: dos est magna parentium virtus.

v. 21 nehme ich alterius viri in dem Sinne von alterius mariti. Diese Bedeutung hat das Wort in dem vorhin angeführten Vers; und da es beide Male an der gleichen und auffälligen Stelle, dem Versende, steht, so ist es nach dem Gesetz jeder verständigen und sorgfältig gewählten Diction auch in demselben Sinne gebraucht, es müßte denn der verschiedenen Anwendung ein absichtlicher Doppelsinn untergelegt werden.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte I, p. 23 A. 2. Allg. Monatsschrift. 1854. p. 111. — Das Verzeichniß der Lesarten der Handschriften und der Herausgeber findet man bei Ruperti und Kritz. Ich wundere mich, daß Kritz es über sich genommen hat, ab universis vicis zu vertheidigen. Mit Recht bemerkt

Horkel, daß, wenn auch die Bamberger Handschrift aufgefunden würde, diese Lesart nichts als Vermuthung bliebe (a. a. O. p. 725 A. 2). Man vergleiche auch Gerlach z. St. und Sybel, in Schmidts Zeitschrift III, p. 309.

Man hat zu lesen: agri pro cultorum numero ab universis in vices occupantur. Der Zusammenhang widerspricht schon an sich der Annahme, daß hier von einer einmaligen und ursprünglichen Begründung bestimmter Verhältnisse die Rede ist; bei der richtigen Lesart auch der Wortlaut selbst. in vices ist aber nicht, wie Waitz (a. a. O. p. 110) für allein zulässig hält, mit universis zu verbinden; vielmehr, wie die Wortstellung und der Parallelismus zu c. 26, 3 andeutet, mit agri in Beziehung zu setzen[1].

agri	— pro cultorum numero ab universis —	in vices occupantur.
arva		per annos mutant.

Es ergiebt sich hieraus, daß Tacitus von einem Grundeigenthum der Einzelnen bei den Germanen keine Kunde hat. — Eine weitere Erörterung würde dem Zwecke dieser Abhandlung fern liegen.

Anmerkung 2. (Zu S. 187).

Was im Text angegeben ist das Resultat, wenn man Tacitus Darstellung mit den Biographien der Imperatoren Galba und Otho vergleicht, welche wir von Plutarch und Sueton besitzen. Man findet dieselbe in Hirzels Comparatio eorum, quae de Imperatoribus Galba et Othone relata legimus apud Tacitum, Suetonium, Plutarchum, Dionem Cassium und in meiner Dissertation De Tacito, Suetonio, Plutarcho, Cassio Dione (Berolini 1857). Es ergiebt sich nämlich, daß diese Autoren, ohne von einander Kenntniß zu nehmen, die Regierungsgeschichte jener Imperatoren geschrieben haben; und daß sie doch zugleich in längerem Zusammenhang bis auf den Wortlaut auf das auffallendste übereinstimmen. Dies erklärt sich nur unter der doppelten Voraussetzung, einmal, daß ihnen an denjenigen Stellen, an welchen ihnen in solcher Weise Form und Inhalt gemeinsam sind, eine und dieselbe Quelle vorlag; sodann daß sie derselben wörtlich folgten. (Nach Hirzels Vermuthung war diese Quelle die acta diurna; ich habe nachzuweisen versucht, daß es ein Schriftsteller — vermuthlich der ältere Plinius — gewesen sei). Neuerdings hat W. A. Schmidt in der Abhandlung De quibusdam auctoribus Romanis, quos in describendis rebus ann. 68. et 69. gestis Tacitus, Suetonius, Plutarchus secuti sint. (Jenae 1860.) dasselbe Thema in anderem Sinne behandelt, indem er in Betreff verschiedener Autoren die Frage erörtert, ob sie von Tacitus, Suetonius, Plutarch in dem betreffenden Abschnitt benutzt sind oder nicht. Es berufen sich zwar dieselben an denjenigen Stellen, in welchen sie ihre Nachrichten in ganz gleicher Fassung mittheilen, bisweilen auf eine Vielfachheit von Quellen. Allein es ist irrig, wenn Schmidt dies als eine selbständige, von ihnen geübte Benutzung derselben nimmt (p. 4). Vielmehr sind diese Angaben von den Schriftstellern aus dem ihnen gemeinsam vorliegenden Referat übertragen. Dies erkennt man aus den nachfolgenden Citaten auf den ersten Blick.

[1] Dies erkannte richtig Landau, welcher auf scharfsinnige Weise die Auffassung von Waitz mit der kritischen Recension des Textes zu vereinen gesucht hat. Allein man kann ihm nicht darin beistimmen, daß Tacitus mit seltsamer Wahl des Ausdrucks durch die Worte 'in vices' die Gestaltung der Hufe, „die wechselnde Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke“ (Die Territorien, p. 61) habe bezeichnen wollen.

Tac. Hist. II, 37: invenio apud quosdam auctores, pavore belli seu fastidio utriusque principis, quorum flagitia ac dedecus apertiore in dies fama noscebantur, dubitasse exercitus, num posito certamine vel ipsi in medium consultarent vel senatui permitterent legere imperatorem.

Plut. Otho c. 9: ἑτέρων δὲ ἦν ἀκούειν, ὅτι τοῖς στρατεύμασιν ἀμφοτέροις παρίσταντο ὁρμαὶ πολλαὶ ὡς εἰς ταὐτὸ συνελθεῖν· καὶ μάλιστα μὲν αὐτοὺς ὁμοφρονήσαντας ἐκ τῶν παρόντων ἡγεμονικῶν ἑλέσθαι τὸν ἄριστον, εἰ δε μὴ τὴν σύγκλητον ὁμοῦ καθίσαντας ἐφεῖναι τὴν αἵρεσιν ἐκείνῃ τοῦ αὐτοκράτορος.

Tac. Hist. I, 41: extremam ejus vocem, ut cuique odium ante admiratio fuit, varie prodidere, alii suppliciter interrogasse, quid mali meruisset, paucos dies exsolvendo donativo deprecatum: plures obtulisse ultro percussoribus jugulum: agerent ac ferirent, si ita e republica videretur, non interfuit occidentium, quid diceret. de percussore non satis constat: quidam Terentium evocatum, alii Lecanium, crebrior fama tradidit Camurium quintae decumae legionis militem .....

Suet. Galba c. 20: sunt, qui tradant, ad primum tumultum proclamasse eum: Quid agitis conmilitones? ego vester sum et vos mei! donitivum etiam pollicitum. plures autem prodidere, optulisse ultro jugulum, et ut hoc agerent ac ferirent, quanto ita videretur, hortatum.

Plut. Galba c. 27: ὁ δὲ τὴν σφαγὴν προτείνας »Δρᾶτε« εἶπεν, εἰ τοῦτο τῷ δήμῳ Ῥωμαίων ἄμεινον ἐστι. ..... ἀπέσφαξε δὲ αὐτὸν, ὡς οἱ πλεῖστοι λέγουσι, Καμούριός τις ἐκ τοῦ πεντεκαιδεκάτου τάγματος, Ἔνιοι δὲ Τερέντιον, οἱ δ' Ἀρκάδιον ἱστοροῦσιν.

Zur

Geschichte der alten Thüringer.

Von

Ad. Gloël.

I.

Ueber die Quellen der alten Thüringergeschichte.

1. Gregor von Tours. Unter den älteren Schriftstellern und Geschichtsschreibern finden wir nur einen einzigen, den Gregor von Tours, welcher etwas Genaueres über das alte Thüringi che Königreich mittheilt. Und auch von diesem erhalten wir über Alter, Ursprung, Umfang, innere Einrichtungen so gut wie gar keine Nachricht. Alles, was er uns erzählt, bezieht sich allein auf wenige Ereignisse, die den Untergang des Reiches herbeiführen halfen oder direkt den Sturz desselben bewirkten. Aber nicht einmal dies Wenige, welches in zwei oder drei nicht allzu langen Capiteln enthalten ist, darf unbedingt als historisch wahr von uns angenommen werden, wie dies im Allgemeinen bis jetzt viel zu vertrauensvoll geschehen ist. Obgleich Gregor den Ereignissen, die er beschrieb, und auch der letzten Zeit des Thüringischen Reiches, seiner Lebenszeit nach sehr nahe stand — denn der Untergang desselben fällt nur wenige Jahre vor sein Geburtsjahr, vor das Jahr 540 — obgleich er den besten Willen hatte, die Thatsachen der Wahrheit gemäß zu berichten, so sind doch die Quellen, aus denen er den Stoff für seine Geschichte schöpfte, von der Art, daß wir derselben in vielen Dingen wenig, in manchen gar keinen Glauben schenken können. Besonders gilt dies von Thatsachen, die sich nicht auf das Fränkische Reich, dem Gregor angehörte, sondern auf fremde Nationen bezogen. Es ist erstaunlich, wie schlecht unterrichtet wir da oft Gregor über wichtige Ereignisse selbst bei solchen Völkern finden, die nicht nur durch ihre hervorragende Macht bekannt genug waren, sondern auch mit den Franken in mannichfacher Verbindung standen. So gehört das, was er von Ostgothischen Verhältnissen nach dem Tode des großen Theoderich berichtet, die Heirath der Tochter des Theoderich mit einem Sklaven Tragnilanes, die Ermordung ihrer Mutter, der Tante der Frankenkönige durch dieselbe und die dadurch herbeigeführten Verwicklungen zwischen Franken und Ostgothen [1], gänzlich der Sage an, und der

[1] Vgl. Gregor Tur. III, 31; vgl. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit, S. 423. 424.

einzige historische Kern in derselben ist der, daß die Gemahlin des Theoderich, die Mutter der Amalasuinta, wirklich die Schwester des Chlodwichs, also die Tante seiner Söhne gewesen ist. Ferner wird, um nur noch ein Beispiel anzuführen, die Reihenfolge der Vandalischen Könige in Afrika von ihm ganz und gar verwirrt[1]. Mit Recht hat man daher angenommen, daß den Erzählungen Gregors von auswärtigen Nationen nicht zuverlässige schriftliche oder mündliche Ueberlieferungen zu Grunde liegen, sondern daß derselbe seinen Stoff aus Erzählungen, wie sie im Volksmunde kursirten oder aus Liedern, die vom Volke gedichtet und gesungen, auch wohl öfter in einzelnen Blättern verbreitet wurden[2], geschöpft habe. In solchen Liedern und Erzählungen überwucherte bald der sagenhafte, durch Ausschmückung hinzugekommene Stoff den historischen so sehr, daß der letztere oft gar nicht, oft nur noch in einzelnen Thatsachen zu erkennen war. Selbst der Geschichte des eigenen Volkes, der Franken, beinahe bis in seine eigene Zeit hinein, wurden nicht selten von Gregor Quellen dieser Art zu Grunde gelegt; die Geschichte des Childerich, des Vaters des Chlodwich, beruht fast ganz auf denselben und die des Chlodwich selbst noch in vielen Punkten[3], wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß Gregor den auf jenem Wege ihm zugeflossenen Stoff einer gewissen Kritik unterwirft und ihn nicht ohne jegliche Prüfung aufnimmt. Viele Sagen, die er vorfand, benutzte er gar nicht, weil sie ihm zu unwahrscheinlich vorkamen; oder er verkürzt sie, indem er das, was dem menschlichen Verstande als allzu anstößig erscheint, wegläßt. Freilich liefert er, wie wir später an einem Beispiele sehen werden, auf diese Weise zuweilen Erzählungen, die gar nicht zu verstehen sind, weil ihnen der innere Zusammenhang fehlt.

Dasselbe, was wir im Allgemeinen gesehen haben, gilt auch von dem, was Gregor von den alten Thüringern erzählt; auch hier scheint er vorzugsweise im Volke verbreitete sagenhafte Erzählungen und Lieder benutzt zu haben[4]. Hierauf deutet besonders die hervorragende Stellung, in welcher wir bei Gregor die beiden Heerführer, die Könige der Franken und Thüringer, Theoderich und Hermanfried finden. Wie in der Sage, im alten epischen Liede, die lebendige Persönlichkeit der Mittelpunkt ist, an die sich alles Andere in untergeordneter Weise anreihen muß, so sind es hier fast nur die Personen des Theoderich und Hermanfried, von denen wir etwas vernehmen; die Begebenheiten werden nur erzählt, soweit sie jene betreffen; was sie nichts angeht, ist überhaupt nicht werth erzählt zu werden. Die Ursachen der Ereignisse werden nicht in tiefer liegenden, etwa nationalen, politischen Verhältnissen, sondern lediglich

[1] Gregor II, 2. 3. [2] Loebell, Gregor v. Tours, S. 420.

[3] Junghans, Geschichte der Frankenkönige Childerich und Chlodwich, S. 6—12. Vgl. Waitz V. G. II, S. 38—39. Löbell S 334.

[4] (Vgl. auch Börsch, Von dem Untergange des Thür. Königreiches. Marburg 1821. S. 3 ff. G. W.).

in persönlichen Motiven der Hauptperson gesucht. Hermanfried, der Thüringerkönig, tödtet zuerst seinen jüngern Bruder Bertharius, sodann auf Anstiften seiner Gemahlin auch den andern, wie es scheint, älteren Bruder den Baderikus; doch allein zu schwach den Letztern mit Erfolg anzugreifen, hat er Hülfe bei seinem Nachbarn, dem Fränkischen Theoderich gesucht und diesem einen Theil der zu machenden Beute versprochen. Nach glücklich mit Fränkischem Beistand erfochtenen Siege hält er dem Theoderich sein Versprechen nicht. Dies wird die Ursache eines Krieges zwischen beiden Fürsten, indem Hermanfried von dem mit seinem Bruder Chlotar verbündeten Theoderich zwei Mal, das erste Mal an einem ungenannten Orte, das zweite Mal an der Unstrut geschlagen wird. Die Erzählung endigt mit dem Tode des Hermanfried, der zu Zülpich auf meuchlerische Weise von der Mauer herabgestürzt wird. Ueber das Schicksal des Thüringischen Reiches selbst, welches sich bei Lebzeiten des Hermanfrieds, wenn nicht ganz, so doch gewiß theilweise frei gehalten hatte, werden wir gänzlich im Unklaren gelassen. Mit dem Tode der einen Hauptperson, des Hermanfried, war der Faden der Erzählung in der Quelle, welcher Gregor gefolgt war, abgelaufen.

Ferner wird die Ueberlieferung des Gregor als eine großentheils sagenhafte dadurch gekennzeichnet, daß von dem kleinen Raume, welchen sie einnimmt, ein unverhältnißmäßig großer Theil mit Anekdötchen, unbedeutenden Nebenumständen, Wechselreden u. d. ausgefüllt wird, Kennzeichen, die stets auf die sagenhafte Ausschmückung eines historischen Faktums hinzudeuten pflegen. Dahin gehört die ganze Erzählung von der Aufstachlung zum Ehrgeiz, die Hermanfried von seiner Gemahlin erhält, besonders die Anekdote von dem halbgedeckten Tische. Hermanfried findet, als er sich eines Tages zu Tische setzen will, denselben nur halb gedeckt. Als er darüber sein Befremden äußert, wird ihm von seiner Frau bemerklich gemacht, daß ein König, welcher nur ein halbes Reich besäße, auch nur an einem halbgedeckten Tische Platz nehmen dürfe. Dahin gehört ferner die verhältnißmäßig lange Rede des Theoderich, die er bei dem Abmarsche in den Thüringerkrieg an seine Franken hält; weitläufig erinnert er sie in derselben an die vielen von den Thüringern früher gegen ihre Väter verübten Grausamkeiten. Auch die List, welche die Thüringer in dem dann begonnenen Kriege anwenden, indem sie auf der von ihnen zum Schlachtfeld ausersehenen Ebene eine Menge tiefe, durch Rasen verdeckte Fallgruben gegen die feindliche Reiterei anlegen, nimmt einen im Verhältniß zum Ganzen viel zu großen Raum ein. Als etwas rein Wunderbares tritt dann die Leichenbrücke in die Erzählung. Die Thüringer erleiden in der Schlacht an der Unstrut eine solche Niederlage, daß das ganze Bett der Unstrut an dem betreffenden Orte so mit Leichen ausgefüllt wurde, daß die Franken über dieselben wie auf einer Brücke auf das andere Ufer hinüberschreiten konnten[1]. Endlich ist hier noch das, was Gregor

[1] Gregor III, 7: Ibique (ad Unestrod) tanta caedes ex Thoringis

von dem Zwiste der Brüder Theoderich und Chlotar in Thüringen während des Krieges, und das, was er über das Ende des Hermanfried mittheilt, zu erwähnen.

Mit allen Nebenumständen wird ein Mordversuch, welchen Theoderich gegen Chlotar macht, erzählt; jener lädt diesen zu sich in sein Zelt ein; bevor er kommt, werden von Theoderich Bewaffnete hinter einen Vorhang im Zelte gestellt, die den Chlotar auf ein gegebenes Zeichen ermorden sollen. Chlotar kommt wirklich; als er die Füße der Versteckten, die unter dem Vorhange sichtbar sind, bemerkt, begreift er schnell, was sein Bruder gegen ihn im Schilde führt und entfernt sich schleunigst. Theoderich schenkt ihm darauf, da er merkt, daß dem Chlotar der Anschlag nicht verborgen geblieben ist, einen silbernen Kelch; aber auch diesen läßt er durch seinen Sohn Theodebert bald wieder zurückfordern[1]. Gregor scheint in diesem Falle das gethan zu haben, worauf oben hingedeutet wurde, nämlich daß er einen ihm vorliegenden sagenhaften Bericht zuweilen nach seiner Einsicht zu verkürzen pflege. Wenigstens findet in einem Punkte zwischen den Thatsachen kein rechter Zusammenhang statt, und dies hat wohl seine Ursache darin, daß ein zum Verständniß nöthiges Mittelglied ausgelassen ist. Als Theoderich Bewaffnete, welche seinen Bruder ermorden sollen, hinter dem Vorhange in seinem Zelte versteckt hat, kommt Chlotar allein zu ihm und entdeckt die Füße der Mörder. Man sieht nun nicht ein, warum Theoderich diesen für sein Vorhaben günstigen Augenblick, als Chlotar allein in seinem Zelte war, verstreichen läßt ohne dasselbe auszuführen, daß er den Chlotar das Zelt wieder verlassen läßt. In der Erzählung des Gregor ist nichts, was uns über diesen Punkt aufklären könnte.

Der Tod des Hermanfried zu Zülpich zeigt seinen sagenhaften Charakter besonders in der Unsicherheit, die über den Mörder des Thüringischen Königs herrscht. Gregor äußert sich über denselben so unbestimmt wie möglich. Nachdem er berichtet hat, daß Hermanfried auf die Einladung des Theoderich nach Zülpich gekommen und bei einem Spaziergange mit demselben auf der Mauer der Stadt plötzlich von dieser herabgestürzt sei, fährt er fort: „Wer ihn von da hinabgestürzt haben mag, wissen wir nicht; viele indessen meinen, daß sich in dieser That auf das deutlichste die Hinterlist des Theoderich geoffenbart habe“[2]. Der Gedanke, daß Gregor aus Rück-

a cta est, ut alveus fluminis congerie cadaverum repleretur et Franci tanquam per pontem aliquem super ea in litus ulterius transirent.

Erwähnungen solcher Leichenbrücken finden sich öfters bei Römischen Schriftstellern, z. B. Valerius Maximus (Buch IX), Florus (I, 22); es war also, wie es scheint, der Wunsch gelehrte Belesenheit zu zeigen, welcher Gregor veranlaßte der Beschreibung der Schlacht an der Unstrut die Erwähnung einer solchen Leichenbrücke einzuflechten.

[1] Gregor III, 7.

[2] Gregor III, 8: Sed quis eum inde dejiceret ignoramus; multi tamen adserunt, Theodorici in hoc dolum manifestissime patuisse.

sicht vor der königlichen Familie den Theoderich nicht geradezu einer solchen That habe beschuldigen wollen, wenn er auch die Urheberschaft desselben genau gewußt habe, kann bei der Offenheit und Rücksichtslosigkeit, mit der er sonst die größten Schandthaten von Gliedern der königlichen Familie, z. B. die gräßliche Ermordung der beiden unmündigen Söhne des Königs Chlodomir durch ihre beiden Oheime Chlotar und Childebert, erzählt, nicht aufkommen. Hat er sich doch nicht gescheut, von demselben Theoderich den Mordanschlag, welchen er im Thüringischen Kriege auf seinen Bruder Chlotar gemacht hatte, zu berichten; dagegen konnte der hinterlistige Mord eines feindlichen Königs noch als etwas leicht zu Verzeihendes gelten.

Daß sich die Sage schon so bald nach dem Untergang des Thüringischen Reiches der letzten Geschichte desselben bemächtigte, kann uns nicht sehr verwundern, wenn wir uns erinnern, wie sich dasselbe bei Ereignissen im Ostgothischen Reiche, die ungefähr in dieselbe Zeit wie der Untergang des Thüringerreiches fallen, und sogar in der Fränkischen Geschichte zeigt, wo sich noch Thatsachen aus der Regierungszeit des Chlodwich bei Gregor sagenhaft entstellt finden. Es ist indeß noch zu bemerken, daß nicht alle Stücke der Erzählung, welche derselbe über die alten Thüringer giebt, gleichmäßig zu beurtheilen sind; entschieden besser mußte er über Thatsachen unterrichtet sein, bei welchen die Franken in freundschaftlicher oder feindlicher Verbindung mit den Thüringern erscheinen, als über diejenigen, welche sich auf die letztern allein beziehen. Solche sind also der Kampf zwischen Hermanfried und Berthar, dessen Tödtung und Beraubung: was Gregor in Beziehung hierauf erzählt, verdient, wie wir später genauer sehen werden, gar keinen Glauben; ebenso wenig die Erzählung, welche die Ursachen des Kampfes zwischen Hermanfried und dessen anderm Bruder, die Aufstachlung des erstern durch seine Gemahlin u. s. w. betrifft. Dagegen läßt sich wohl an dem Kampfe zwischen beiden Brüdern selbst, der von Hermanfrieds Seite mit Hülfe der Franken geführt wurde, nicht zweifeln; selbst die Form der Erzählung verbietet dies: es wird hier Alles so knapp erzählt, jede Abschweifung von dem Hauptgegenstande vermieden. Diese Form, welche man bei Gregor findet, wenn er zuverlässigeren Quellen folgt, scheint auch hier darauf hinzudeuten, daß er in diesem Theile der Erzählung größere historische Treue beweist[1].

2. Venantius Fortunatus. Bei der Unzuverlässigkeit, die Gregor von Tours im Ganzen zeigt, ist es für die alte Thüringergeschichte von größter Wichtigkeit, daß wir durch einige, wenn auch nur zerstreute Notizen, die sich bei andern Schriftstellern über die alten Thüringer finden, in den Stand gesetzt sind, sowohl ihn zu kontrolliren, als überhaupt etwas Sicheres über dieselben festzustellen. Vor allen sind es nun der Dichter Venantius Fortuna-

[1] Gregor III, 4.

tus und der Geschichtsschreiber Prokop, die uns diese Möglichkeit gewähren.

Der erstere, Zeitgenosse und Freund des Gregor von Tours, wie dieser dem geistlichen Stande angehörig, mußte besser wie jeder andere mit den Verhältnissen und der Geschichte des alten Thüringischen Reiches und dessen Königsfamilie bekannt sein. Denn er stand in nahen Beziehungen zu der Gemahlin des König Chlotars, der Radegunde, die eine Tochter des Thüringischen König Berthars, des Bruders des Hermanfried, im Thüringischen Kriege gefangen genommen, von Chlotar nach Frankreich gebracht und dort später zur Gemahlin desselben erhoben war. An diese Radegunde, welche sich später von ihrem Gemahle, weil er ihren Bruder getödtet hatte, trennte und in ein Kloster zu Poitiers zurückzog, sind von Venantius eine Menge kleiner und drei größere Gedichte gerichtet. Von diesen letztern ist es besonders das eine, dessen Ueberschrift 'de excidio regni Thuringici' heißt, welches Andeutungen enthält, die gerade auf den Theil der Thüringischen Geschichte, welcher bei Gregor am unzuverlässigsten ist, auf das Verhältniß der drei Königsbrüder, besonders auf das Verhältniß zwischen Hermanfried und Berthar, dem Vater der Radegunde, etwas Licht fallen lassen. Wenn Venantius auch nicht die Absicht hatte in seinen Gedichten der Nachwelt historische Notizen aufzubewahren, wenn er wohl selbst durch die allzu große Neigung poetisch auszumalen, zuweilen veranlaßt wurde, den Dingen eine andere Färbung zu geben, als sie in Wahrheit trugen, so dürfen wir doch seinem Takt und seiner Wahrheitsliebe unbedingt zutrauen, daß es ihm nicht einfiel, an den Grundverhältnissen der Personen, welche er erwähnte, etwas zu ändern. War die Sehnsucht der Radegunde nach ihrem Vetter Amalafred, dem Sohne des Hermanfried, den sie Venantius in dem eben erwähnten Gedichte „über den Untergang des Thüringischen Königshauses“ anreden läßt, war auch in früheren Jahren, wo sie zusammen erzogen waren, ihre Liebe und Anhänglichkeit an einander nicht von der Art gewesen, wie sie der Dichter schildert, so läßt sich doch auch nicht zweifeln, daß Radegunde wirklich Liebe in frühern wie in spätern Jahren zu ihm gehegt und daß diese dem Venantius erst die Veranlassung zur Schilderung derselben in jenen Gedichten gegeben hat.

3. Prokop. Der bekannte Geschichtsschreiber Prokop, welcher, ein älterer Zeitgenosse des Venantius, unter Kaiser Justinian lebte und die Geschichte der Kriege, welche die Oströmer mit den Persern, Vandalen, Ostgothen im 5ten und 6ten Jahrhundert führten, geschrieben hat, erwähnt in seiner Geschichte des Gothenkrieges nur an zwei Stellen die alten Thüringer, beide Mal in Verbindung mit den Franken. So wichtig bei der anerkannten Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Prokop und bei dem Mangel anderer ausführlicher Quellen diese Erwähnungen auch sind, so haben sie doch auch vielfach Grund zu falschen Annahmen gegeben, besonders in Betreff des Zeitpunkts, wann das alte Thüringerreich untergegangen

ist, und der Art des Verhältnisses, in welchem dasselbe zu dem Ostgothischen und Fränkischen Reiche gestanden hat. Nach dem Wortlaut bei Prokop scheint es so, als ob das Bündniß und die Verschwägerung, welche zwischen dem Thüringischen und Ostgothischen Königshause stattfand, indem der Thüringerkönig Hermanfried die Nichte des Ostgothischen Theoderich heirathete, unmittelbar nach dem Tode des Odoaker, zu derselben Zeit, in welcher der Westgothenkönig Alarich ebenfalls eine Tochter des Theoderich zur Gemahlin nahm, geschlossen sei; ferner, als ob der Untergang des Thüringischen Reiches in die nächste Zeit nach dem Tode des Ostgothen Theoderich, also ungefähr in das Jahr 527 oder 528 zu setzen ist. Doch wäre dies auch wirklich die Ansicht von Prokop selbst, so dürften wir ihm darin nicht ohne Weiteres folgen. Gerade was die Zeitfolge und die Ursachen von Begebenheiten bei ihm unbekannteren wie den deutschen Nationen betrifft, so verdient Prokop darin nicht dasselbe Vertrauen, wie in den Thatsachen selbst, welche er berichtet. Zum Beweis hierfür will ich statt vieler nur ein Beispiel anführen. Den Krieg, welchen Chlodwich im Jahre 507 gegen die Westgothen führt, setzt er später als den Krieg, mit welchem die Söhne des Chlodwich die Burgunderkönige Sigismund und Godomar in den Jahren 523—524 überziehen [1].

4. Sächsische Quellen. Wenn wir von den meistens schon früher herangezogenen Erwähnungen der alten Thüringer bei älteren Schriftstellern, die nur ihren Namen nennen, ohne irgend einen Anhaltepunkt für ihre Geschichte zu geben, absehen, so bleibt nur noch die schon vielfach erwähnte Sächsische Ueberlieferung, wie sie sich besonders bei Widukind und in den Quedlinburger Annalen findet, zu erwähnen übrig. Der historische Werth dessen, was dieselbe über das alte Thüringerreich berichtet, ist, wie wir schon oben sahen, in neuerer Zeit, was einige Punkte betrifft, viel zu gering, was andere, viel zu hoch angeschlagen.

So hat man das, was sich auf die späte Einwanderung der Sachsen und die weite Ausdehnung des Thüringerreiches bezieht, ohne Weiteres verworfen, dagegen eine sonst nirgends verbürgte Theilung des eroberten Thüringerlandes zwischen Sachsen und Franken auf Grund derselben angenommen. Im Allgemeinen ist der historische Inhalt der Sächsischen Ueberlieferung zu sehr mit sagenhaften Zusätzen vermischt, als daß die sich auf Einzelheiten beziehenden historischen Daten für sich, wenn sie nicht mit zuverlässigen Angaben zusammenstimmen, eine historische Begründung geben könnten. Dagegen verdienen die Nachrichten, welche sich auf Hauptbegebenheiten beziehen, wie schon die Vergleichung mit Gregor zeigt, im Ganzen Glauben. Die Quedlinburger Annalen, obwohl jünger wie Widukind, verdienen doch vor diesem in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit sehr den Vorzug; sie sind mit bei weitem größerer Kenntniß und kriti-

[1] Procop, de bell. Gothic. I, 12.

scherer Umsicht angefertigt, wie jene, wenn auch die sagenhaften Elemente noch nicht ganz ausgeschieden sind. Wir werden dies bestätigt finden, wenn wir die einzelnen auf die alte Thüringergeschichte sich beziehenden Angaben beider Quellen mit unsern zuverlässigen historischen Nachrichten vergleichen.

Die Annalen stellen die Verhältnisse bei den Franken nach dem Tode Chlodwichs im Ganzen richtig dar. Sie kennen den Chlodwich selbst, den sie als den Vater des Theoderich nennen, während Widukind diesen mit dem sagenhaften Namen „Huga“ benennt [1]; sie kennen auch die andern Söhne des Chlodwich, Chlodemir, Childebert und Chlotar, und lassen diese ganz der Wahrheit gemäß nach dem Tode Chlodwichs neben dem Theoderich gleiche Reichstheile erhalten [2]. Bei Widukind dagegen hat Chlodwich gar keine Erben, als einen unehelichen Sohn Theoderich und eine vollbürtige Tochter Amalberga oder Amelburga, die an den Thüringischen König Irminfrid verheirathet ist.

Die Ursache zu dem Ausbruche des Krieges zwischen Franken und Thüringern wird von den Annal. Quedl. und Widukind übereinstimmend erzählt; beide folgen hier der sagenhaften Ueberlieferung, nur mit dem Unterschiede, daß Widukind eine viel mehr in das Einzelne gehende Erzählung bringt, indem er den sagenhaften Stoff in demselben Umfange, in welchem er ihn vorfand, wiedergibt, die Annalen dagegen ihn sehr abkürzen und sichtbar das Bestreben zeigen den vorliegenden Stoff kritisch zu sichten. Ebenso ist es bei den den Krieg betreffenden Angaben; auch hier ist Widukind im Einzelnen ausführlicher. Nach der ersten blutigen, nach Widukind dreitägigen Schlacht bei Runiberg im Gau Märstem (bei Hannover), in welcher die Franken siegen, tritt zunächst eine Waffenruhe ein; denn auch die Franken haben große Verluste verlitten. Theoderich fühlt sich zu schwach den Krieg allein fortzusetzen und ruft zu seinem Beistande Sachsenhaufen herbei, welche nach den Annalen so eben, nach Widukind schon vor einiger Zeit bei Hadeln an der Wesermündung gelandet sind. Widukind fügt noch lange Verhandlungen bei, welche die Franken unter sich pflegen, ob sie umkehren oder den Krieg weiter führen sollen; nach beiden scheint es, als ob die Sachsen von dem Augenblicke an, wo sie für die Franken die Waffen ergreifen, den Krieg ganz allein zu Ende führen. Doch läßt Widukind den wahren Verlauf leicht erkennen, wenn er selbst die Zahl der zur

[1] Annal. Quedlinb. (Monum. German. SS. III, p. 31): Eodem anno Hugo Theodoricus rex, Chlodovaei regis filius ex concubina natus, cum patri successisset in regnum etc. Vgl. Widukind I, 9: Post haec moritur Huga rex Francorum nullumque alium heredem regni relinquens praeter unicam filiam nomine Amalbergam, quae nupserat Irminfrido regi Thuringorum.

[2] Annal. Quedl.: Theodoricus inter fratres suos nobiles, id est Chlodomirum, Hildebertum et Lotharium, aequalem regni partem suscepit. Vgl. dazu Widukind I, 9 in der vorigen Anm.

Hülfe herbeigekommenen Sachsen nur auf 9000 angiebt, von denen 6000 in dem ersten Treffen mit den belagerten Thüringern fallen [1].

In dem weitern Verlaufe des Krieges weichen die Annalen insofern von Widukind ab, als sie den Hermanfried sich erst nach dem Verluste einer zweiten blutigen Schlacht an der Unstrut in die Stadt Schidinga, jetzt Scheidungen, werfen lassen, während bei Widukind sich derselbe, bevor er eine zweite Schlacht wagt, dort einschließt und der Krieg von nun an in einen Belagerungskrieg verwandelt wird. Der Verfasser der Annalen scheint hier Gregor von Tours, der nur von einer Schlacht an der Unstrut spricht ohne eine Belagerung von Scheidungen zu erwähnen, vor Augen gehabt zu haben. Dies wird ganz sicher durch Erwähnung der Leichenbrücke, welcher auch Gregor von Tours bei Gelegenheit der Schlacht an der Unstrut gedenkt [2]. Eben darauf deutet das Ende des Thüringerkönigs, welches ebenfalls in den Annalen insoweit mit Gregor übereinstimmt, als Hermanfried zu Zülpich getödtet wird [3]; daß in den Annalen die That mit Bestimmtheit dem Theoderich zugeschrieben wird, während Gregor dies nur als die Ansicht vieler hinstellt, wirft auf die selbständige Quellenbenutzung, mit der die ersteren verfaßt sind, ein günstiges Licht.

Widukind dagegen läßt uns über das Ende des Hermanfried ganz im Ungewissen. Nachdem er übereinstimmend mit den Annalen dessen Flucht aus Scheidungen erzählt hat, fügt er zwar noch eine ausführlichere Erzählung über den Tod beider Könige durch die Hand des Thüringers Iring hinzu, kennzeichnet aber dieselbe selbst als eine sagenhafte [4].

[1] Widukind I, 9: Saxones nihil cunctati novem duces cum singulis milibus militum destinare non dubitant. Weiter unten: Eo die ex Thuringis multi interfecti, multi sauciati; de Saxonibus vero numerati sunt sex milia caesa.

[2] Annal. Quedl.: Qui (Saxones) nihil morantes venerunt ad eum, et persequentes Irminfridum, pugnaverunt contra eum super Unstradan fluvium, tantamque Thuringorum stragem illic dederunt, ut ipse fluvius eorum cadaveribus repletus pontem illis praeberet. Vgl. S. 199 Anm. 1.

[3] Annal. Quedl. (vgl. S. 204 Anm. 1): Post haec Theodoricus, data fide Irminfrido, in Zulpiaco civitate illum dolo perimi jussit. Vgl. Greg. Tur. III, 8. S. 200 Anm. 2.

[4] Widukind I, 11: Cumque penes regem, videlicet Irminfridum, summa victoria esset, requisitus, cum uxore ac filiis ac raro comitatu evasisse repertus est; I, 13: Si qua fides his dictis adhibeatur, penes lectorem est.

Die ins Einzelne gehende Erzählung Widukinds von den geheimen Unterhandlungen zwischen Hermanfried und Theoderich, der Art, wie dieselben den Sachsen verrathen werden — ein Thüringer verräth sie einem Sachsen gegen Herausgabe seines Falken —, der ermuthigenden Rede des Sachsenführers Hathugat, der schnellen Erstürmung der Stadt, kennzeichnet sich selbst deutlich als eine sagenhafte und ist daher von dem Verfasser der Annal. Quedlinb., dem sie gewiß nicht unbekannt war, ganz bei Seite geschoben.

Am unzuverlässigsten ist die Sächsische Ueberlieferung in den Theilen, die sich auf das Verhältniß der Sachsen zu den Franken und Thüringern beziehen und hier verdienen auch die Annalen keinen Vorzug vor Widukind. Der Nationalstolz, die Bewunderung der Vorfahren war hier Motiv genug, um Thatsachen zu deren Gunsten zu entstellen oder ganz zu erdichten, wenn ihr Ruhm und Macht dadurch in einem helleren Lichte erschien. Wir haben daher volles Recht Mißtrauen gegen eine Nachricht wie diese zu hegen, daß Theoderich den Sachsen das ganze Thüringergebiet bis zur Mündung der Unstrut in die Saale versprochen und späterhin wirklich ohne Abgaben zu fordern überliefert habe [1]. Daß der Frankenkönig den Sachsen Wohnsitze auf erobertem Thüringischen Gebiete einräumte, ist nicht zu bezweifeln, aber daß er ihnen das ganze Gebiet als freies Eigenthum eingeräumt habe, ist ganz undenkbar. Die Annalen zeigen uns auch den wahren Sachverhalt gleich selbst, wenn sie weiter unten sagen, daß den besiegten Thüringern ein in Schweinen bestehender Tribut aufgelegt sei [2]. Es ist hier von allen Thüringern, also auch von denen die Rede, welche auf nun Sächsischem Boden wohnen geblieben sind. Mußten nun diese Thüringer, deren Eigenthum den Sachsen als eigentlichen Herren gehörte, an die Franken Tribut bezahlen, so war dies nicht anders, als wenn die Sachsen denselben selbst zahlten, denn er wurde ja von ihrem Eigenthume gezahlt.

Die geringe Zahl der Sachsen, welche nach Widukind den Franken zur Hülfe kommt, ist schon erwähnt; außer dieser lassen auch die Ausdrücke [3] bei demselben darauf schließen, daß diese als weiter nichts wie als eine im Fränkischen Dienste stehende Söldnerschaar zu betrachten sind; und solcher wollten doch wohl die Franken nicht ohne Weiteres die Früchte ihrer Siege überlassen?

[1] Annal. Quedl.: Theodoricus in suum Saxones convocavit auxilium, promittens eis, si Thuringos sibi adversantes vincerent, omnes illis eorum terras daturum usque ad confluentiam Salae et Unstradae fluviorum .... tradidit Saxonibus omnem terram Thuringorum, excepta, quam Louvia et Haertz silvae concludunt, absque tributo perpetuo possidendam. Widukind I, 13: Et terra praesenti in aeternam possessionem donati sunt.

[2] Annal. Quedl.: Thuringos vero, qui caedi superfuerant, cum porcis tributum regis stipendiis solvere jussit.

[3] Widukind I, 9: At illi: Populus, ajunt, Saxonum tibi devotus et tuis parens imperiis, misit nos ad te; et ecce assumus parati ad omne, quodcunque tibi voluntas suggesserit.

II.

Ueber die Geschichte des alten Thüringerreiches.

1. Basinus. Der Mittelpunkt der Nachrichten, die wir über das alte Thüringische Reich besitzen, bildet der Thüringerkönig Hermanfried, mit dessen Lebensgeschichte der Untergang desselben eng verknüpft ist. Es sind also nur die letzten Zeiten des Reiches, über die wir etwas erfahren. Aus der früheren Zeit wird nur noch der Vater des Hermanfried, Basinus, genannt; am Anfange des von Venantius Fortunatus [1] verfaßten Leben der heiligen Radegunde, der Bruderstochter des Hermanfried, wird der Großvater derselben unter diesem Namen aufgeführt. Auch von Gregor von Tours wird ein Thüringerkönig Basinus erwähnt; es ist derselbe, zu dem um das Jahr 457|458 [2] der Fränkische König Childerich, der Vater des Chlodwich, sich flüchtet. Wollten wir diesen Basinus mit dem von Venantius erwähnten für identisch halten, so müßten wir dem Vater des Hermanfried eine sehr lange Regierungszeit, von mindestens 50 Jahren, zuschreiben. Wie jedoch das übereinstimmende Vorkommen bei Venantius, Gregor und in der Heiligengeschichte [3] zu beweisen scheint, war Basinus der Name eines besonders hervorragenden Thüringerkönigs, an dem sich auch manche Ereignisse, die ihm gar nicht zugehörten, anschlossen. Wie die Sage es liebt, die verschiedenartigsten Begebenheiten auf eine besonders hervortretende Per-

[1] Vita S. Radegund., Venantii opera ed. Luchi II, 69: Beatissima igitur Radegundis, natione barbara, de regione Thoringa, avo rege Bassino, patruo Hermenfrido, patre rege Berthario ....

[2] Nach Gregor (II, 12) fällt die Flucht des Childerich zu dem Thüringerkönig Basinus ungefähr in das Jahr 458 n. Chr. Sieben Jahre blieb Childerich im Exil, im achten kehrte er zurück. Nicht lange nach seiner Rückkehr heirathet er die ihm aus Thüringen gefolgte Basina, die Mutter des Chlodwich, welcher im Jahre 466 geboren wird, denn im Jahre 481, wo er zur Regierung gelangt, war er 15 Jahre alt. Die Flucht des Childerich ist demnach also mindestens acht Jahr vor die Geburt Chlodwichs, nicht später wie in das Jahr 458 zu setzen.

[3] Acta. Sanct. Boll. Juli III, 698 (14. Juli). Auf diesen Heiligenkönig hat zuerst wieder H. Müller (Der Lex Salica etc. S. 128) und nicht, wie Leo (I. 356) will, Holtzmann aufmerksam gemacht.

son zu übertragen, so konnte in der mit Sagen gemischten Geschichte des Königs Childerich der Basinus leicht bei Begebenheiten genannt werden, die vor oder nach seiner Zeit lagen.

2. Hermanfried ist nicht der Mörder Berthars. Nach dem Tode des Basinus kommen seine drei Söhne Baderich, Hermanfried und Berthar zur Regierung. Der Zeitpunkt, wann dies geschehen ist, läßt sich nicht genau angeben. Doch sprechen die Streitigkeiten zwischen Hermanfried und Baderich, zwischen Hermanfried und dem Fränkischen Theoderich, endlich die Vermählung des erstern mit der Ostgothischen Amalaberga, welche Begebenheiten, wie wir sehen werden, in und nach dem Jahre 516 fallen, dafür, daß der Regierungsantritt der drei Brüder ungefähr in die Zeit des Todes des Chlodwichs im Jahre 511 zu setzen ist. Bei Gregor erscheinen die drei Thüringischen Königsbrüder als Zeitgenossen der Söhne des Chlodwich; auch hinterläßt Hermanfried sowohl wie Berthar bei seinem Tode in den dreißiger Jahren unerwachsene Kinder, was auf ein nicht allzu hohes Lebensalter derselben zu der Zeit schließen läßt.

Hermanfried tödtet, wie Gregor erzählt, zuerst den Berthar und nach diesem auf Anreizung seiner Gemahlin und mit Hülfe des Fränkischen Theoderich den Baderich. Hierbei ist besonders zweierlei auffällig; der Krieg mit Berthar wird ohne Angabe jeder Ursache erwähnt, und doch muß Hermanfried zu dem spätern Krieg mit Baderich erst durch seine ehrgeizige Gemahlin angetrieben werden. Zweitens hören wir bei dem ersten Kriege mit Berthar von keiner Hülfe, die Hermanfried gebraucht hätte; er allein bekriegt und besiegt den Berthar. Wie stimmt es nun damit, wenn er nach glücklich geführtem Kriege mit Berthar, nachdem er diesen allein besiegt, also auch allein die Früchte des Sieges geerndtet hatte, sich nach fremder Hülfe umsehen muß, als er in Begriff ist den andern Bruder mit Krieg zu überziehen? Wenn dieser nicht von vornherein weit mächtiger als Hermanfried war, so mußte der letztere jenem nach dem Siege über Berthar schon allein überlegen sein. Ist diese Betrachtung schon geeignet in Verbindung mit dem, was über die Quellen Gregors gesagt ist, die Erzählung desselben hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Hermanfried und Berthar verdächtig zu machen, so giebt uns Venantius in seinem Gedicht „über den Untergang des Thüringerreiches" die unzweideutigsten Fingerzeige, daß Berthar nicht von Hermanfried getödtet, sondern daß er viel später durch die Hand der Franken, als diese in das Thüringerreich eingedrungen waren, gefallen ist.

Jenes Gedicht des Venantius führt die Radegunde im Gespräche mit ihrem Vetter Amalafred, dem Sohne des Hermanfried, ein. Diese Form und fast jedes Wort in dem Gedichte soll die innige Liebe zeigen, die sie zu diesem ihrem einzigen übriggebliebenen Verwandten von Vaters Seite hat. Sie drückt ihre große Sehnsucht nach dem theuren Verwandten aus, klagt ihr unglückliches

Loos an, welches sie von demselben getrennt hatte, und wünscht auf Windes Fittigen zu ihm eilen zu können[1]. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Radegunde eine solche Liebe, ein solches Verlangen nach ihrem Verwandten empfand, daß sie es äußerte, wenn sie es dennoch empfand, wenn er der Sohn des Mannes war, welcher den Tod ihres Vaters, wenn nicht mit eigener Hand ausgeführt, so doch veranstaltet hatte. Der Geist der Zeit und des Volkes, welchem Radegunde angehörte, forderte den Haß und, wenn es ging, die Rache an dem Mörder des Vaters, und wenn nicht an diesem, dann an den Verwandten und Nachkommen desselben, von den Kindern als einen Akt der kindlichen, den Eltern zu erweisenden Pietät. Und wie wenig christliche Anschauungen und Gebote in der nächsten Zeit nach der Einführung der christlichen Lehre bei den deutschen Völkern im Stande gewesen sind die alten heidnischen zu verdrängen, beweist unter anderem das Beispiel der Chlotilde, der Gemahlin des Chlodwichs, welche trotz ihrer sonstigen Frömmigkeit noch ihre Söhne zur Rache gegen die Söhne des Mörders ihres Vaters, gegen die Burgunderkönige Sigismund und Godomar, aufforderte[1]. Radegunde selbst, wenn sie auch eine wirkliche Christin war, konnte sich mit ihren Gefühlen von den allgemein herrschenden doch unmöglich so weit entfernen, daß sie für den Sohn des Mörders ihres Vaters eine große Liebe an den Tag legte; auch ist uns ein Fall bekannt, wo sie denselben durchaus Rechnung trug. Als nämlich ihr Gemahl, der König Chlotar, ihren Bruder, welcher mit ihr in die Gefangenschaft der Franken gerathen war, aus dem Wege hatte räumen lassen, trennte sie sich von demselben für immer und konnte durch Nichts bewogen werden wieder mit ihm zusammen zu leben[3].

Bestand aber in der That gar keine große verwandtschaftliche Liebe zwischen der Radegunde und dem Amalafred, sondern wurde sie von Venantius lediglich aus poetischen Motiven erdichtet, so dürfen wir diesem ohne Zweifel nach dem, wie wir ihn sonst kennen, so viel Takt zutrauen, daß er ein derartiges Verhältniß zwischen den beiden Verwandten nicht erdichtet hätte, wenn sie durch eine solche Blutschuld des Hermanfrieds, wie die Ermordung seines Bruders Berthar, in so feindselige Beziehungen zu einander gebracht

[1] Venantii opera ed. Luchi I, p. 475:

Specto libens, aliquam si nuntiet aura salutem,
  Nullaque de cunctis umbra parentis adest.
Cujus in aspectu tenero solabar amore,
  Solvit ab amplexu sors inimica meo.

weiter unten:

Sacra monasterii si me non claustra tenerent,
  Improvisa aderam, qua regione sedes.

Vgl. Mascou II, Anm. S. 18. Luden III, S. 117 und S. 667.

[2] Gregor. Tur. III, 6.

[3] Vita S. Radegundis c. 12 (vgl. S. 207 Anm. 1).

wären. Am wenigsten aber konnte er dann die Radegunde, wie er dies wirklich thut, an zwei Stellen seines Gedichts über den Tod des Hermanfrieds selbst Trauer äußern lassen. „Damals, sagt sie an der einen Stelle, als sie von ihrer Trauer über den Tod ihres ermordeten Bruders spricht, brachte mir jener Schmerz (über den Bruder) all' jenen Schmerz, den mir Vater, Mutter, Onkel (Hermanfried), Verwandte verursacht hatten, als ich sie auf ihrem Grabe beweinen mußte, wieder zurück" [1]. Und noch deutlicher sagt sie an der zweiten Stelle: „Beide Verwandten, der Vater, welcher zuerst fiel, und der Onkel, welcher nachfolgte, bereiteten mir durch ihren Tod unsäglichen Jammer" [2]. So konnte Venantius die Radegunde vom Hermanfried nicht sprechen lassen, wenn dieser der Mörder ihres Vaters gewesen wäre; er würde doch wenigstens, wenn er vergessen hätte, daß Amalfred der Sohn des Mörders war, vermieden haben, durch die Erwähnung der zwischen beiden bestehenden Verwandtschaft die Erinnerung an die Blutschuld, welche das zwischen ihnen bestehende verwandtschaftliche Band zerrissen hatte, heraufzubeschwören. Aber kein dem ähnliches Bestreben finden wir bei Venantius; im Gegentheil, die Verwandtschaft zwischen beiden wird stets als die Ursache ihrer Liebe und Sehnsucht nach einander deutlich in den Vordergrund gestellt [3].

Diese unbefangene Stellung, welche Venantius der Radegunde ihren Verwandten, dem Amalafred und besonders dem Hermanfried gegenüber giebt, ist nicht anders verständlich, als wenn wir annehmen, daß jener von einer Blutthat des Hermanfried, die dieselbe hätte trüben können, nichts gewußt habe, daß also, da Venantius, wie wir sahen, besser wie Gregor von Tours und jeder andere über die Vorgänge in der Thüringischen Königsfamilie unterrichtet sein mußte, eine solche That in Wahrheit durch die Hand des Hermanfried nie geschehen ist.

Daß dem so ist, wird noch durch andere Anzeichen hinreichend bestätigt. Venantius selbst deutet in den oben angeführten Stellen deutlich darauf hin, daß Berthar durch Feindes Hand, und zwar

[1] Venant. I, 475:

Tunc pater ac genitrix et avunculus atque parentes,
Quos flerem in tumulo, reddidit iste dolor.

[2] Venant. I, 475:

Nam pater ante cadens et avunculus inde secutus
Triste mihi vulnus fixit uterque parens.

[3] Venant. de excidio Thuringiae:

Non fuit ex longa consanguinitate propinquus
Sed de fratre patris proximus ille parens.

und:

Nam mihi Bertharius pater, illi Ermenefridus,
Germanis geniti nec sumus orbe pari.

Vgl. Venant. Miscellan. l. VIII, 1.

durch die Hand der Franken gefallen ist. Einmal weisen die Worte der Radegunde, daß ihr Vater zuerst gefallen, ihr Onkel dann nachgefolgt sei, auf eine gleiche Ursache des Todes beider, auf einen Tod durch feindliche Gewalt hin. Ganz klar wird dies das zweite Mal von Radegunden ausgedrückt, als sie den Schmerz, den sie nach dem Tode des Bruders erduldet, mit dem früheren vergleicht, den sie bei ihrer Gefangennahme und Wegführung, den sie bei dem Tode von Eltern und Verwandten durch die Feinde empfunden habe. „Zum zweiten Male, sagt sie, habe ich beim Tode des Bruders die Hand der Feinde gefühlt, welche mich gefangen genommen haben. Als jener starb, wurde der Schmerz um die von mir früher beweinten Lieben, Vater, Mutter, Onkel, Verwandte wieder lebendig„ [1]. Der Schmerz um den Bruder ist dem bei dem Einfall der Franken im Thüringerkriege empfundenen gleich. Um die Größe des erstern zu schildern, beschreibt sie den letztern und die Verluste, durch welche derselbe hervorgerufen ist. Bei dem Kriege der Franken mit den Thüringern nämlich, als sie gefangen genommen wurde, hat sie Vater, Mutter, Onkel, Verwandte durch den Tod verloren. Vater und Onkel, Berthar und Hermanfried, kamen demnach in demselben Kriege, in dem Kriege mit den Franken um.

Daß Berthar erst im Frankenkriege, um das Jahr 530, umgekommen ist, bestätigt auch der Umstand, daß in jenem Kriege die Familie Berthars gefangen genommen wurde, während die Familie des Hermanfried nach dem Tode desselben durch die Flucht nach Italien, zu dem Ostgothenkönig Theodat entkam. Es weist dies doch sicher darauf hin, daß beide Familien getrennt lebten, daß zwei selbständige königliche Haushaltungen bestanden, daß Berthar noch lebte.

Eben dasselbe scheint auch der Brief des Theodeberts, des Sohnes des Fränkischen Theoderich, an den Kaiser Justinian anzudeuten, wenn derselbe von Thüringerkönigen spricht, die von den Franken bei der Eroberung des Landes getödtet seien [2].

Zuletzt erwähne ich noch das jugendliche Lebensalter des Sohnes Berthars, welcher mit der Radegunde zugleich von den Franken gefangen genommen und nach Gallien geführt war. Derselbe wurde, wie schon erwähnt, von seinem Schwager Chlotar ermordet. Wir wissen aber, daß dieser Mord erst in den vierziger Jahren des 6ten Jahrhunderts, nämlich erst zu der Zeit geschehen ist, wo Amalafred, der Sohn des Hermanfried, in Oströmischen Diensten und bei dem Kaiser Justinian in bedeutendem Ansehn stand. Nicht lange vor

[1] Venant. I, 475:

Quae semel excessi patriam, bis capta remansi
 Atque iterum hostes fratre jacente tuli.
Tunc pater ac genitrix et avunculus atque parentes,
 Quos flerem in tumulo, reddidit iste dolor.

[2] Bouquet IV, 59: Thuringis et eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc **regibus**.

seinem Tode hatte der Bruder der Radegunde, wie Venantius[1] deutlich sagt, sich zu seinem Vetter hinbegeben wollen, war aber durch seine sich darüber später bittere Vorwürfe machende Schwester von der Ausführung seines Vorhabens abgehalten worden. Amalafred aber war erst im Jahre 540, wie wir genau wissen, zugleich mit dem von Belisar gefangenen Ostgothischen Könige Vitiges, nach Constantinopel gekommen[2]. Nehmen wir also an, daß einige Jahre vergangen sind, ehe es dem Amalafred gelang sich am Oströmischen Hofe durch seine militärischen Verdienste Einfluß zu verschaffen und bevor die Kenntniß davon an den Fränkischen Hof des Chlotar drang, so kommen wir auf jene obige Bestimmung. Nun wird aber ganz deutlich von Venantius gesagt, daß der Bruder der Radegunde zur Zeit seines Todes noch sehr jung, nämlich in dem Alter gewesen sei, wo der erste Flaum um das Kinn[3] spielt, also höchstens 16 bis 17 Jahr. Der Tod seines Vaters kann also nicht früher wie in das Ende oder frühestens die Mitte der zwanziger Jahre fallen.

3. Hermanfried und Baderich. Scheint es nun durchaus nothwendig, dem Hermanfried dies eine Verbrechen, den Mord des Berthars, welchen ihm Gregor aufgebürdet hat, abzusprechen, so müssen wir wenigstens zu zweifeln anfangen, ob wir ihm noch das zweite, welches ihm ebenfalls aufgebürdet wird, Schuld geben dürfen, nämlich die Ermordung und Beraubung des andern Bruders, des Baderich. Da die Franken an jenem Kriege zwischen Hermanfried und Baderich Theil genommen hatten, dies Ereigniß also die fränkische Geschichte selbst betrifft, läßt sich an der Thatsache des Zwistes selbst nicht zweifeln, wohl aber an der Ursache desselben. Die Erzählung Gregors von der Aufreizung des Hermanfried ist ganz sagenhaft und verdient gar keinen Glauben. Wenn ich nicht irre, giebt Gregor selbst, vielleicht unbewußt, uns einen Fingerzeig, welcher Art das Verhältniß zwischen Hermanfried und Baderich war. Als er die drei Königsbrüder nennt, stellt er den Baderich voran, und läßt diesem den Hermanfried, zuletzt den Berthar folgen. Bei ähnlichen Aufzählungen, z. B. da, wo er die Söhne des Burgundischen König Gunderich, ferner wo er die Söhne des Chlodwich und des Chlotar aufzählt, nennt er die einzelnen Personen gewöhnlich in der Ordnung, wie sie dem Alter nach auf einander folgen[4]. So wird

[1] Venant. I, 475:

Ille tuos capiens properat dum cernere vultus,
Nec suus impletur, dum meus obstat amor.

[2] Proc. IV, 25. Marius Avent., ed. Ronc. II, 408.

[3] Venant. I, 475:

Percutitur juvenis tenera lanugine barbae.

[4] Gregor II, 28. III, 1. (Hier nennt er zwar den Chlodemir, den ältesten der von der Chlotilde geborenen Söhne des Chlodwich, vor dem Theoderich; die Ursache hiervon war wohl die, daß Theoderich als der Sohn einer Heidin, von den christlichen Geistlichen nicht für vollbürtig angesehen wurde). Gregor IV, 3. IV, 29.

es wahrscheinlich, daß auch die Reihenfolge der Thüringischen Königsbrüder bei Gregor keine zufällige, sondern daß Baderich für den ältesten, Berthar für den jüngsten der Söhne des Basinus von ihm gehalten wurde. Dies scheint dadurch bestätigt zu werden, daß Baderich nach der Anschauung Gregors ursprünglich im Besitz einer weit größern Macht als die andern beiden Brüder gewesen sein muß. Denn Hermanfried, obgleich durch die Macht des besiegten Berthar verstärkt, wagt nicht es mit ihm allein aufzunehmen. War aber Baderich der älteste, so begreift sich dies sehr leicht; der älteste Bruder pflegte ja stets bei solchen Reichstheilungen nach dem Tode des Vaters ein größeres Theil und eine angesehenere Stellung wie die andern Brüder zu erhalten; er sollte der erste von ihnen sein und die Reichseinheit, die durch die Theilung nicht als aufgehoben betrachtet wurde, repräsentiren. So nahm im Burgundischen Reiche Gundobad, im Fränkischen Theoderich den Vorrang vor den Brüdern in Anspruch. Bei den Gothischen Völkern, zu denen ich die Thüringer rechne[1], war in solchen Fällen die Stellung des älteren Bruders noch eine angesehenere, überhaupt das Einheitsband, welches die einzelnen Glieder verband, noch ein festeres, als bei den andern deutschen Nationen; sehr anschaulich wird dies durch ein Beispiel, welches Jornandes uns giebt. Zur Zeit des Königs Attila und nach dessen Tode, als die Ostgothen ihre Sitze in Pannonien genommen hatten, standen an der Spitze derselben drei königliche Brüder, Walemir, Theodemir, Widemir. Doch obgleich auch die beiden jüngeren Brüder ein eigenes Landtheil mit Herrschaftsrechten besaßen, ist doch der älteste allein der Träger des eigentlichen Königthums; als solcher darf er z. B. die Brüder mit ihren Leuten zu einem gemeinsamen Kriege aufbieten. Nach dem Tode des ältesten Bruders rückt der zweite in seine Stelle und erhält mit den Insignien der größern Gewalt dieselben Rechte über den jüngern Bruder, wie vorher jener[2]. Natürlich mochten die jüngern Brüder nicht immer geneigt sein die höhere Macht des ältern anzuerkennen und sich derselben unterzuordnen. Dies brachte dann wohl beide Theile in ein feindliches Verhältniß zu einander und gab die Veranlassung zu Bürgerkriegen. Aber noch häufiger war es, wie es scheint, daß die ältern Brüder ihre Befugnisse über Gebühr auszudehnen strebten; es war ganz natürlich, daß sie, die bestimmt waren die Reichseinheit zu repräsentiren, sich bemühten dieselbe in ihrem alten Umfange wiederherzu-

[1] Vgl. De antiquis Thuringis. Diss. inaug. Halis Sax. 1862, wo zu zeigen gesucht wird, daß die Thüringer die Nachkommen der alten Thervinger sind, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, der Hermunduren.

[2] Jornand. c. 48: Per successionem parentum Walamir (der älteste der Brüder) in regnum conscendit.... Sic eis mutua affectione se tuentibus, nulli penitus deerat regnum.... Theodemir pro fratris Walamir militabat imperio. ... c. 52: Mortuo Walamire .... Theodemir (der nächste im Alter) auctioris potestatis insignia sumens, Widemire fratre juniore accito, at cum ipso curas belli partitus, coactus ad arma prosiluit (Theodemir).

stellen und die Brüder zu Unterthanen hinabzudrücken. Diese Versuche gaben dann oft Veranlassung zu den gräßlichsten Verwandtenmorden. Dem Burgundischen König Gundobad gelingt es wirklich auf diese Weise die Reichseinheit herzustellen; auch der Fränkische Theoderich verschmäht kein Mittel, um dasselbe Ziel zu erreichen. In Anbetracht dieser Verhältnisse ist es fast wahrscheinlicher, daß Baderich, der ältere Bruder, Urheber des Bürgerkrieges gewesen sei, als Hermanfried, der jüngere; aber selbst wenn des letztern Herrschsucht den Krieg veranlaßt hat, so erklärt sich bei meiner Annahme ganz gut, wie Hermanfried nach dem Tode des Baderich mit dem Berthar im besten Einvernehmen leben konnte; nach dem Tode des Baderich erhielt er als der nächste im Alter die Macht und die bevorzugte Stellung desselben, so daß sein Ehrgeiz vollständig befriedigt sein konnte; es hat dann auch nichts Auffallendes, wenn Berthar bei der höhern Stellung des Bruders ganz in den Hintergrund tritt und Hermanfried vor dem Untergange des Reiches stets als einziger Thüringerkönig erscheint.

4. Zeitbestimmung des Kriegs zwischen Hermanfried und Baderich. Der Zeitpunkt, in welchen der Krieg zwischen den Franken und Hermanfried einerseits, dem Baderich andererseits zu setzen ist, läßt sich, wie ich glaube, genau bestimmen: er fällt in das Jahr 516. Im Allgemeinen wirft Gregor die Thatsachen, welche er erzählt, durch einander, ohne daß er ihren Zusammenhang und ihre zeitliche Aufeinanderfolge berücksichtigt. Doch zuweilen giebt er auch genaue Zeitbestimmungen; er hat dann Aufzeichnungen etwa seiner Vorgänger, der Bischöfe von Tours, Annalen, in denen zu jedem Jahre die wichtigsten Ereignisse bemerkt waren, benutzt. Offenbar ist dies nun im dritten Buche seiner Frankengeschichte, vom Anfange bis zum 13. Capitel, der Fall; bis dahin erzählt er die Hauptereignisse vom Tode Chlodwichs bis zu dem Tode Theoderichs, von 511—534, in richtiger Reihenfolge; indessen vom 14. Capitel an hört dieselbe ganz auf, und es ist dasjenige, was er von da an bis zum 23. Capitel, wo der Tod des Theoderichs erst erwähnt wird, berichtet, ohne irgend welchen Zusammenhang aus früherer oder späterer Zeit aus dem Kopfe hinzugefügt. Die genaue Reihenfolge der Thatsachen tritt aber am deutlichsten in den ersten Capiteln des Buches hervor; im 2. Capitel sagt er, daß Euphrasius, Bischof der Arverner, vier Jahre nach dem Tode des Chlodwich gestorben sei, er spricht also von einem Ereignisse des Jahres 515, im 3. Capitel redet er von dem Einfall der Dänen, einem Ereignisse desselben Jahres, im 5. Capitel erwähnt er den Tod des Burgundischen Königs Gundobad, welcher in das Jahr 516 fällt. Von dem Kriege zwischen Hermanfried und Baderich ist in dem zwischenliegenden, dem 4. Capitel die Rede; es wird also hinlänglich sicher, daß der letztere in dieselbe Zeit wie der Tod des Gundobad in das Jahr 516 fällt [1].

[1] Marius Avent., ed. Ronc. II, 405.

5. **Bündniß zwischen Hermanfried und Theoderich.** Wenn das Verhältniß zwischen den drei Thüringischen Königsbrüdern wirklich ein derartiges war, daß Baderich als der älteste anfangs das Principat über die beiden jüngern übte, so ist es schon an sich im höchsten Grade wahrscheinlich, daß das Bündniß und die Verschwägerung zwischen Hermanfried und dem Ostgothenkönig Theoderich erst zu einer Zeit geschah, wo Hermanfried den Platz des ältern Bruders eingenommen hatte, also nach dem Bürgerkriege zwischen beiden Brüdern, nach dem Jahre 516. Dies wird noch dadurch bestätigt, daß Hermanfried zur Zeit seiner Verheirathung mit der Amalaberga, der Nichte des Theoderich, bei den Autoren, welche dieselbe erwähnen, bei Cassiodor, Prokop, Jornandes, als der einzige Thüringerkönig erscheint. Ferner weisen die engen Beziehungen, welche während des Krieges mit Baderich zwischen Hermanfried und den Franken bestehen, darauf hin, daß damals von jenem das enge Bündniß mit den Ostgothen noch nicht geschlossen war: schwerlich würde dann Hermanfried die Hülfe der Franken gesucht haben. Aber vor Allem weist die Vergleichung der betreffenden Nachrichten Gregors und Prokops auf die Richtigkeit meiner Ansicht hin. Gregor erzählt, daß Hermanfried dem Fränkischen Theoderich für seinen Beistand in dem Bruderkriege einen Theil der Beute, ein Stück des eroberten Gebietes, versprochen, nach erfochtenem Siege aber denselben ihm verweigert habe; Theoderich sei dann im höchsten Grade auf seinen bisherigen Bundesgenossen erbittert, in sein Land zurückgekehrt [1]; von dieser Zeit an sinnt derselbe beständig auf Rache, bis es ihm später gelingt dieselbe auszuführen. Aus Prokop geht deutlich hervor, daß zu der Zeit, wo Hermanfried die Amalaberga heirathet, Franken und Thüringer Feinde gewesen sind; daß die Feindschaft gegen jene für diese das Motiv zum engern Anschluß an die Ostgothen gewesen ist, daß die Franken durch dieses Bündniß von dem Kriege, welchen sie gegen die Thüringer zu führen im Sinne gehabt hatten, abgehalten wurden [2]. Wir sehen also, Prokop ergänzt den Gregor auf das Beste; wir erfahren von ihm den Grund, warum sich die Thüringer um die Freundschaft des mächtigen Ostgothenkönigs bemühten, warum die Franken so lange mit ihrer Rache gegen dieselben zögerten. Allerdings scheint es wiederum bei Prokop so, als ob die engere Verbindung zwischen Ostgothen und Thüringern viel früher, nämlich damals erfolgt sei, als der Westgothenkönig Alarich eine Tochter des Theoderich, die Wisigotho, zur

[1] Gregor III, 4.

[2] Procop. de bell. Goth. I, 12: *Πεσόντος δὲ Ὀδοάκρου Θόριγγοί τε καὶ Οὐισιγότθοι τὴν Γερμανῶν δύναμιν ἤδη αὐξομένην δειμαίνοντες Γότθων δὲ καὶ Θευδερίχου τὴν ξυμμαχίαν προςποιήσασθαι ἐν σπουδῇ ἔσχον. . . . Ἑρμενεφρίδῳ δὲ* (scil. Theoderich) *τῶν Θορίγγων ἄρχοντι Ἀμελοβέργαν ἠγγύησεν. Καὶ ἀπ' αὐτοῦ* (scil. *Ἑρμενεφρίδου*) *Φράγγοι τῆς μὲν ἐς αὐτοὺς βίας δέει τῷ Θευδερίχου ἀπέσχοντο, ἐπὶ Βουργουζίωνας δὲ πολέμῳ ᾖεσαν.*

Frau nahm; auch ist dies wirklich die Veranlassung gewesen, daß die Vermählung Hermanfrieds mit der Amalaberga ungefähr in das Jahr 500 gesetzt ist[1]. Doch ist Prokop, wie wir oben sahen (S. 189), gerade was die Zeitfolge der Begebenheiten bei Germanischen Völkern betrifft, wenig zuverlässig. Dann charakterisirt sich die Zeitbestimmang in der betreffenden Stelle selbst als eine unsichere und ungefähre. „Nach dem Tode des Odoaker, heißt es dort, bemühten sich Thüringer und Westgothen, welche die schon vergrößerte Macht der Franken fürchteten, mit den Gothen und ihrem Könige Theoderich ein Bünduiß zu schließen“. Unmittelbar nach dem Tode des Odoaker hatten weder Westgothen noch die Thüringer von den Franken etwas zu fürchten; diese hatten zunächst noch gefährliche Kämpfe mit Alemannen und Burgundern zu bestehen; erst nachher wagten sie sich an die Westgothen; den Thüringern gar konnten sie erst nach ihrer Vereinigung mit den Ripuarischen Franken, die bekanntlich erst gegen das Ende der Regierungszeit des Chlodwich geschah, gefährlich werden. Endlich gedenkt Jornandes, welchem in diesen Angaben wohl mehr wie Prokop zu glauben ist, nachdem er die Vermählung des Westgothen und Burgunderkönigs Siegismund mit Töchtern des Theoderich an einer Stelle erwähnt hat, erst viel später der des Hermanfried mit der Amalaberga.

6. Krieg zwischen Hermanfried und dem Fränkischen Theoderich. Wenn der Fränkische Theoderich längere Zeit mit der Ausführung seiner Rache zögerte, so dürfen wir den Grund hiervon nicht allein in der Furcht vor den Ostgothen suchen. Dies Bündniß konnte nicht so schnell geschlossen werden, daß den Franken nicht noch Zeit zu einem Kriege gegen die Thüringer übrig geblieben wäre. Wenigstens hätten sie denselben beginnen können; und schwerlich würden sie dann auf die Nachricht von dem Abschlusse eines Bündnisses zwischen Thüringern und Ostgothen sogleich Frieden gemacht haben; wohl aber ist es wahrscheinlich, daß der Ostgothenkönig sich gar nicht auf ein Bündniß, noch weniger auf eine Familienverbindung mit dem Thüringischen Königshause eingelassen hätte, wenn er dasselbe so bedroht sah. Es mußte also, wie es scheint, noch andere Gründe für die Franken geben mit dem Beginne der Feindseligkeiten zu zögern, oder Theoderich hatte wirklich sogleich nach dem Kriege mit Baderich den Versuch gemacht den ihm zugesagten Landtheil mit Gewalt zu behaupten, war aber von Hermanfried geschlagen worden. Dies Letztere scheint mir fast wahrscheinlich. Wir wissen, daß Hermanfried nicht lange vor seiner Vermählung mit der Amalaberga siegreiche Kämpfe mit einem auswärtigen Feinde bestanden hatte. Cassiodor spricht in einem Briefe, welchen Theoderich bei dieser Gelegenheit an den Thüringerkönig richtet, von Triumphen, die derselbe gefeiert habe[2]; an eine Anspielung auf den glück-

[1] Luden III, 115. Mannert, Aelteste deutsche Geschichte S. 115.

[2] Cassiod. Var. IV, 1: Ut non minus patria vestra istius (scil. Amalbergae) splendeat moribus quam suis triumphis.

lichen Ausgang des Krieges mit dem Baderich, auf die Besiegung und Beraubung eines Bruders, kann hierbei doch nicht gedacht werden. Cassiodor könnte sich aber wohl auf einen glücklichen Krieg mit den benachbarten mächtigen Franken beziehen. Dann würde es sich recht gut erklären, warum Theoderich der Frankenkönig auch noch fünf Jahre nach dem Tode des Ostgothenkönigs mit dem Kriege gegen Hermanfried zögert; es war die Furcht, ihm allein nicht gewachsen zu sein, welche ihn so lange hinhielt; er wollte einen zweiten Zug gegen die Thüringer nicht ohne Hülfe unternehmen, und diese fand er selbst bei seinen Brüdern, denen gegenüber er stets eine feindliche Stellung einnahm, nicht leicht, und es dauerte längere Zeit, bis er endlich den Chlotar, wahrscheinlich durch das Versprechen der Hälfte der Beute und des eroberten Landes, gewann.

7. Zwei Feldzüge der Franken. Der Untergang des alten Thüringerreiches wurde nicht, wie die gewöhnliche Ansicht ist, durch eine Expedition der Franken, sondern durch zwei Feldzüge herbeigeführt. Gregor von Tours freilich scheint nur von einem Zuge der Franken zu wissen: Theoderich und Chlotar bringen dort nach zwei über die Thüringer erfochtenen Siegen das ganze Thüringerland in ihre Gewalt; auch nach Prokop gehen die Begebenheiten mit der größten Schnelligkeit vor sich. Der Angriff der Franken, die Besiegung der Thüringer, der Tod des Hermanfried, die Flucht der Amalaberga, alles dies wird hier in dieselbe Zeit gesetzt.

Daß die Begebenheiten aber doch nicht so schnell auf einander gefolgt sind, daß zwischen dem ersten Zuge der Franken und dem Untergange des Reichs noch ein Zwischenraum von einigen Jahren lagen, dafür bürgt gerade die Erzählung Gregors, wenn sie etwas genauer angesehen wird. Es ist hinlänglich anerkannt, daß Gregor fast nirgend auf die Hebel und Triebfedern der Begebenheiten hinzuweisen pflege; dieselben werden oft ohne alle Beziehung auf ihre Beweggründe, ohne Uebergänge und Verknüpfung mit dem Frühern und Folgenden ganz mechanisch an einander gereiht. Unzählige Mal werden Dinge, die innerlich zusammen gehören, aus einander gerissen und der Zusammenhang des Ganzen nicht nur in lauter einzelne Erscheinungen zerschnitten, sondern auch was zu einem und demselben Ereigniß gehört, findet sich oft an verschiedene Orte zerstreut und muß mühsam zusammengesucht werden[1]. So sind auch viele auf die Thüringergeschichte sich beziehende Ereignisse ohne irgend welche Verbindung unter einander hingestellt; und Thatsachen, die unzweifelhaft Bezug auf einander haben, werden an ganz verschiedenen Orten und so erzählt, als wenn sie nichts mit einander zu thun hätten; es erklärt sich dies, wie wir oben sahen, aus dem Charakter der Quellen, denen Gregor gefolgt ist.

Nachdem Theoderich von dem Zuge, auf welchem er die Thüringer gänzlich besiegt haben soll, zurückgekehrt ist, vernehmen wir

[1] Löbell, Gregor u. s. w. 445.

von Gregor auf einmal, daß er den Thüringerkönig Hermanfried zu sich nach Zülpich einladet. Hermanfried war also in dem vorangegangenen Kriege weder gefallen noch gefangen. So lange aber der alte König der Thüringer lebte, konnte von einer dauernden Eroberung des Thüringerlandes kaum die Rede sein; eine solche konnte nur dann als vollständig angesehen werden, wenn die Einwohner des besiegten Landes den König der Sieger auch als den ihrigen anerkannten; ein Land gegen den Willen seiner Bewohner einzuverleiben, gieng nicht an, weil die Franken in dem zu erobernden Gebiet kein stehendes Heer zurückzulassen pflegten; war der Feldzug zu Ende, so wurde der aufgebotene Heerbann nach Hause entlassen; das vorher besiegte Volk konnte also vor der Hand wieder machen, was es wollte. War nun ein noch unbesiegter Kern da, der den Mittelpunkt bei einer neuen Bewegung abgeben konnte, so war Alles wieder auf dem alten Flecke; es blieb den frühern Siegern dann nur übrig, einen neuen Zug zu unternehmen und von Neuem zu siegen. So lange der alte König lebte oder sich in Freiheit befand, dauerten natürlich auch die Bemühungen desselben, sich seine frühere Machtstellung wiederzuverschaffen, und da sein Volk ihm zur Treue verpflichtet war, so konnte eine Fremdherrschaft dann nur durch dauernden Zwang behauptet werden. Deßhalb bemühen sich die Franken in allen Eroberungskriegen, die sie führen, die Könige der ihnen entgegenstehenden Völker aus dem Wege zu räumen; denn erst dann, wenn ihnen dies gelungen ist, haben sie den Sieg errungen. Die Alemannen am linken Rheinufer werden durch eine Schlacht besiegt, weil sie ihren König in derselben verlieren; die Burgunder leisten den Franken über 30 Jahre Widerstand; derselbe wird erst gebrochen, als es jenen gelungen ist durch die größten Grausamkeiten ihre Königsfamilie auszurotten.

So dürfen wir mit Recht in unserem Falle sagen: die Franken hatten fast nichts gewonnen, wenn im ersten Feldzuge der Thüringerkönig am Leben blieb und sich, wenn auch nur in einem Theile seines Reiches, behauptete. Wenn wir bei Gregor zwischen den Zeilen lesen, so finden wir auch die Gründe angegeben, die die Franken abhalten mußten, auch nach dem Siege die errungenen Vortheile zu verfolgen. Es war der Zwist, welcher in Thüringen zwischen Theoderich und Chlotar entstand, es war besonders ein Aufstand, welcher in der dem Theoderich gehörenden Auvergne ausbrach.

Das Verhältniß zwischen Theoderich und seinen Brüdern war von jeher ein feindliches gewesen, einmal, weil er selbst als der älteste danach strebte mit Unterdrückung der Brüder die Reichseinheit wiederherzustellen, und dann weil ihn jene, da er von einer heidnischen Frau des Chlodwich geboren war, nicht als ebenbürtig anerkennen mochten. Es war also kein Wunder, daß die zwischen Theoderich und Chlotar aus egoistischen Gründen geschlossene Freundschaft keine lange Dauer hatte; bei der nächsten Gelegenheit, wo die Interessen verschiedene waren, mußte die alte Feindschaft wieder aus-

brechen; am leichtesten konnte dies, wie von Venantius angedeutet wird, bei Vertheilung der Beute geschehen[1]. Theoderich, als der wildeste von Beiden, gieng dann so weit, daß er einen Mordanschlag auf das Leben des Chlotar machte, der indessen vereitelt wurde. In Folge dessen verließ Chlotar seinen Bruder und kehrte allein, ohne sich an weitern Unternehmen gegen die Thüringer zu betheiligen, in die Heimath zurück. Gregor deutet dies dadurch an, daß er, während bei dem Hinmarsche Theoderich und Chlotar zusammen genannt werden, besonders des Zurückmarsches des Chlotar gedenkt[2].

Doch auch Theoderich wurde durch eine unerwartete Nachricht aus der Heimath zum schnellen Aufbruche getrieben. Es hatte sich nämlich in Gallien das Gerücht verbreitet, Theoderich sei im Thüringerkriege umgekommen. Durch dasselbe war in der Hauptstadt der Auvergne eine Partei, an deren Spitze der Senator Arkadius stand, verleitet worden, Childebert, einen andern Bruder des Theoderich, zur Besitznahme der Stadt und Landschaft einzuladen[3]. Childebert hatte auch gar nicht gezögert, sondern war mit seinen Mannen herbeigekommen und hatte sich der Stadt bemächtigt. Von diesen Ereignissen mußte Theoderich schleunigst unterrichtet sein, und dieselben waren wichtig genug ihn zur Zurückkehr zu bewegen. Schon die bloße Nachricht von dem Leben und der Rückkehr desselben genügte auch schon den Childebert zur schleunigen Aufgabe des brüderlichen Besitzthums zu bewegen. Um nun aber den Marsch von den nördlichen Gegenden Frankreichs nach der Auvergne nicht vergeblich gemacht, die Kosten desselben nicht vergeblich aufgewendet zu haben, um zugleich dem Theoderich vorspiegeln zu können, er habe die Auvergne nur zeitweise besetzen wollen, wendet sich Childebert auf die Nachricht, Theoderich sei zurückgekommen, sofort, mit denselben Mannschaften, die er mitgebracht hatte, von dort gegen die Westgothen, deren König Theoderich II. den Fränkischen Königsbrüdern durch die schlechte Behandlung seiner Gemahlin, ihrer Schwester, hinlänglichen Grund zum Kriege gegen ihn gegeben hatte[4].

8. Zeit des ersten Feldzugs. Durch das Zusammenfallen dieser Thatsachen, des Aufenthalts Theoderichs in Thüringen

[1] Vita Radegundis, Venant. opera ed Luchi II, 79: Tunc inter ipsos victores, cujus esset in praeda regalis puella, fit conteutio de captiva.

[2] Gregor III, 7.

[3] Gregor III, 9: Quum autem adhuc Theodericus in Thoringia esset, Arvernis sonuit, eum interfectum esse . . . Arcadius quoque, unus ex senatoribus Arvernis Childebertum invitat, ut regionem illam deberet arripere.

[4] Gregor III, 9: Dum haec agerentur (es ist vorher von der Besitznahme der Auvergne durch Childebert die Rede), nuntiatur Theodoricum vivum de Thoringia fuisse regressum. Zu Anfang des Cap. 10 heißt es weiter: „Als Childebert dies ganz gewiß erfahren, verließ er Arvernum und begab sich nach Hispanien wegen seiner Schwester Chrotechild. Diese aber mußte viele Nachstellungen von ihrem Manne Amalarich wegen ihres katholischen Glaubens erdulden".

und des Aufruhrs in der Auvergne, der Zurückkunft desselben und des Zuges des Childebert gegen die Gothen, wird uns ein sicherer und bestimmter Zeitpunkt für den ersten Feldzug im Thüringerkriege, welchen Theoderich und Chlotar gemeinsam unternahmen, gegeben. Es fällt derselbe in das Jahr 531, nämlich in dasselbe Jahr, in welchem Childebert den Krieg mit dem Westgothenkönige Amalarich, führt. Dieser Krieg, welcher mit dem Tode Amalarichs und der gänzlichen Vertreibung der Westgothen endigte, ist, wie von Niemanden bezweifelt wird, in das oben genannte Jahr zu setzen [1]. Childebert begiebt sich offenbar nach der Ansicht Gregors mit demselben Heere, welches er in die Auvergne vielleicht schon zum Zwecke eines Gothenkrieges mitgebracht hatte, direkt von der Auvergne aus in das Gebiet der Westgothen. Der Heerbann der Franken mußte am Ende der zum Kriegführen sich eignenden Jahreszeit von dem Könige entlassen werden, und es kam selten oder nie vor, daß derselbe im feindlichen Lande überwinterte. Wir müssen daher auch die Beendigung des Krieges mit den Gothen und den Tod des Amalarich noch in eben dasselbe Jahr setzen, in welchem Childebert den Krieg begonnen hatte; es fiel derselbe in den Spätsommer und Herbst, der Zug des Theoderich dagegen in das Frühjahr und die erste Hälfte des Sommers. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, der wiederum auf die Glaubwürdigkeit der Quedlinburger Annalen ein günstiges Licht wirft, daß diese, fast in Uebereinstimmung mit dem Resultate meiner Untersuchung, den Thüringerkrieg in das Jahr 532, also ein Jahr später, setzen.

9. Zeit des zweiten Feldzuges. Diese erste Expedition der Franken führte nicht den gänzlichen Untergang des Thüringerreiches herbei. Dies bestätigt außer den angeführten Anzeichen die eben gefundene Zeit des Feldzuges selbst. Wir wissen nämlich durch Prokop genau, daß der Untergang jenes Reiches erst in oder kurz vor die Regierungszeit des Ostgothischen Königs Theodat fällt, welcher erst nach dem Tode des Athalerich frühestens am Ende des Jahres 534, zum König erhoben wird. Unmittelbar nach dem Tode des Athalerich, der am 2. Oktober [2] erfolgte, regierte dessen Mutter Amalasuintha allein, und es vergieng einige Zeit, bevor sie zur Vermählung mit ihrem Vetter Theodat vermocht wurde. Zu der Zeit nun, als Theodat König der Ostgothen war, kam seine Schwester Amalaberga, die flüchtige Thüringerkönigin, mit ihren Kindern nach Italien, um bei dem Bruder einen Zufluchtsort zu suchen [3].

[1] Aschbach, Geschichte der Westgothen, S. 185.
[2] Agnelli, Libri pontif. Ravennat, Muratori II, p. 101.
[3] Procop. I, 13 init.: *Ἐπεὶ δὲ Θευδέριχος ἐξ ἀνθρώπων ἠφάνιστο, οἱ Φράγγοι οὐδενὸς σφισιν ἔτι ἀντιστατοῦντος, ἐπὶ Θορίγγους ἐστράτευσαν καὶ Ἑρμενέφριδόντε τὸν αὐτῶν ἄρχοντα κτείνουσι καὶ αὐτοὺς ἅπαντας ὑποχειρίους ποιησάμενοι ἔσχον. Ἡ δὲ τοῦ Ἑρμενεφρίδου γυνὴ σὺν τοῖς παισὶ φυγοῦσα παρὰ Θεόδατον τὸν ἀδελφὸν, Γότθων τηνικαῦτα ἄρχοντα, ἦχθεν.*

Da sich nicht zweifeln läßt, daß die Flucht der Amalaberga unmittelbar nach der gänzlichen Besiegung der Thüringer, nach dem Tode des Hermanfried, erfolgte, so folgt daraus, daß die Unterwerfung nicht vor dem Jahre 534 geschehen sein kann; allem Anscheine nach erfolgte sie aber erst im Jahre 535. — 534 kann weder von Theoderich noch von dessen Sohn und Nachfolger Krieg gegen die Thüringer geführt sein; der erstere starb in diesem Jahre, nachdem er unmittelbar vor seinem Tode einen Zug in die Auvergne, um dieselbe für die neulich bewiesene Treulosigkeit zu bestrafen, unternommen hatte. Daß dieses Unternehmen in sein Todesjahr fällt, folgt aus einer Stelle des Gregor, nach der dieser Zug und der letzte Krieg gegen die Burgunder im Jahre 534, der mit der endlichen Unterwerfung derselben endigt, in ein und dieselbe Zeit zu setzen ist. Chlotar und Childebert fordern den Theoderich auf an dem Burgunderkriege Theil zu nehmen; er lehnt indessen die Theilnahme ab. Als er seine Mannen mit dieser Entscheidung unzufrieden sieht, versöhnt er sie dadurch, daß er mit ihnen einen Zug in die Auvergne unternehmen und ihnen diese zur Plünderung preisgeben wolle. Und so zieht er denn, während Chlotar und Childebert mit dem Burgunderkönig Godemar Krieg führen, gegen seine rebellischen Unterthanen[1].

Theoderich kehrte bald nach der Bestrafung der Auvergne in seine Residenz zurück, ließ aber den Theodebert daselbst zurück; wenigstens befindet sich derselbe bei dem demnächst erfolgenden Tode des Vaters daselbst. Ebenso wenig wie dieser war nun Theodebert im Stande sogleich nach des Vaters Tode einen Zug gegen die Thüringer zu unternehmen. Denn erstlich gestatteten ihm die feindseligen Pläne seiner Oheime, des Chlotar und Childebert, welche damit umgingen ihm das väterliche Reich zu entreißen[2], keine Entfernung von der Heimath, und zweitens betheiligte er sich, nachdem er diese vereitelt und seine Herrschaft befestigt hatte, noch an dem bis dahin von den beiden Oheimen allein geführten Burgunderkriege[3]. Da dieser Krieg noch im Jahre 534 beendigt, Theodat aber, zu dem Amalaberga geflohen war, als er König der Ostgothen war, nur bis zum Jahre 536 lebte, so kann der Zug, welcher den Untergang

[1] Gregor III, 11: „Hierauf beschlossen Chlotachar und Childebert nach Burgundien zu ziehen. Theoderich, den sie auch einluden, wollte ihnen keine Hülfe leisten. Die Franken aber, die ihm untergeben waren, sagten: Wenn du nicht mit deinen Brüdern nach Burgundien ziehen willst, so verlassen wir dich und schließen uns lieber jenen an“. Theoderich beruhigt die Seinigen nun dadurch, daß er ihnen verspricht, sie sollten die ganze Beute des Landes mit den Menschen in ihr Land schaffen dürfen.

[2] Gregor III, 23: „Childebert und Chlotar erhoben sich gegen Theudebert und wollten ihm das Reich entreißen“.

[3] Mar. Avent., ed. Ronc. II, 407: Reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, et fugato Godomaro rege, regnum ipsius diviserunt.

des Thüringischen Reiches herbeiführte, mit Sicherheit in das Jahr 535 gesetzt werden.

Wir haben also zwei verschiedene gleich sichere Zeitbestimmungen, von denen keine die andere aufhebt, sondern die beide gültig auf zwei von einander verschiedene Feldzüge der Franken gegen die Thüringer hinweisen. Bis jetzt war der Zeitpunkt der Unterwerfung der Thüringer sehr schwankend angegeben; von den meisten war auf eine ganz allgemeine Zeitbestimmung Prokops zu viel Rücksicht genommen und die speciellere wiederum zu sehr vernachlässigt [1]. „Nachdem Theoderich, der Ostgothenkönig nämlich, gestorben war, griffen die Franken — so sagt Prokop — da ihnen nun keiner mehr im Wege stand, die Thüringer an“ [2]. Wenn Prokop auch wirklich meint, daß das Bündniß zwischen Thüringern und Ostgothen der einzige Grund gewesen sei, welcher die Franken von einem Kriege mit den Thüringern bei Lebzeiten des Ostgothenkönigs Theoderich abgehalten habe, so darf doch aus seinen Worten nicht gefolgert werden, daß der Angriff sofort nach dem Tode Theoderichs, also 527 und 528 erfolgt sei; die an demselben Orte von Prokop beigefügte nähere Bestimmung, daß Amalaberga während der Regierungszeit des Theodat nach Italien geflohen sei, zeigt deutlich genug an, wie jene erste Angabe aufzufassen ist. Genauer haben andere, nach der eben erwähnten Notiz von der Flucht der Amalaberga, den Untergang des Thüringerreichs in das Jahr 534 gesetzt, ohne jedoch dabei eine doppelte Expedition der Franken anzunehmen.

10. Der erste Feldzug. Theoderich und Chlotar Bundesgenossen. Sowohl bei Gregor als auch in der Sächsischen Ueberlieferung, wo der Frankenkönig Thiadrikus heißt, ist Theoderich die Person, an welche sich sämmtliche Unternehmungen der Franken gegen die Thüringer anschließen; es deutet dies darauf hin, daß die Hauptthaten von Thüringischer wie von Fränkischer Seite wirklich in den von Theoderich ausgeführten Feldzug fallen. Der zweite von Theodebert 535 unternommene Zug, besonders da er erst nach dem Tode des Hermanfried geschah, mochte im Vergleich zu dem früheren zu wenig Merkwürdiges bieten. Und wie oft eine einzelne besonders hervortretende Person zum Träger von Unternehmungen, die verschiedenen Personen zugehören, gemacht wird, so konnte es auch wohl hier geschehen, so konnte auch hier dem Theoderich Manches aus dem Thüringerkriege zugeschrieben werden, was eigentlich dem Theodebert angehörte. Eine Andeutung, daß von Gregor beide Feldzüge in einen zusammengezogen sind, scheint derselbe dadurch zu geben, daß er den Theodebert noch besonders als einen Theilnehmer an der Expedition des Vaters, neben Chlotar,

[1] Maskou II, Anm. V. S. 21. Leo I, 357. v. Ledebur, Nordthür. S. 10, setzen den Untergang des Thüringischen Reiches in das Jahr 527 und 528. Luden III, 125 in das Jahr 530.

[2] Vgl. S. 220 Anmerk. 3.

aufzählt. Doch, alles zusammengenommen, scheint wirklich das uns Erzählte, besonders auch die zwei Schlachten, in den ersten Feldzug zu gehören.

Ganz gewiß ist es, daß in diesen das Bündniß zwischen Theoderich und Chlotar, der Tod des Berthar und die Gefangennehmung seiner Familie fällt. Gregors Zeugniß, welcher beide Brüder unzweifelhaft zusammen marschiren, den Theoderich hier einen Mordversuch gegen Chlotar machen läßt, wird durch Venantius bestätigt, welcher in dem Leben der heiligen Radegunde auf das Zusammenwirken beider Brüder im Thüringischen Kriege bestimmt hindeutet. Auf jenes weist deutlicher wie alles die Thatsache hin, daß wir die Radegunde und ihren Bruder als Gefangene bei Chlotar erblicken. Unsere beiden Quellen lassen durchaus nur auf ein örtliches Beisammensein der Brüder schließen. Der Mordversuch, der Streit wegen der gefangenen Radegunde lassen an nichts anderes als an eine Gemeinsamkeit in den Operationen denken. Eine Trennung des fränkischen Heeres in der Weise anzunehmen, daß Theoderich in die nördlichen, Chlotar in die südlichen, der Donau nahe gelegenen Gegenden des Thüringerreiches marschiert sei, sind wir nicht berechtigt; schon an sich ist dieselbe unwahrscheinlich. Wenn Theoderich nördlich vom Harze, Chlotar südlich vom Thüringerwalde, an der Nab, stand und kämpfte, so war die Verbindung zwischen beiden Heeren ganz abgebrochen; sie hatten dann das ganze feindliche Land zwischen sich liegen, und es war nicht anders, als wenn jeder von den beiden Brüdern allein Krieg führte. Für die Franken wäre eine solche Kriegführung im höchsten Grade gefährlich gewesen. Denn bewirkten sie durch dieselbe auch eine Theilung des Heerbannes der Thüringer, so hätten diese, selbst wo sie den Franken an Zahl nur gleich waren, durch Kenntniß des Terrains, leichtere Verproviantirung einen großen Vortheil gehabt und im Falle einer Niederlage wären die Franken so gut wie verloren gewesen. An eine numerische Ueberlegenheit derselben kann, zumal Childebert sich an dem Kriege nicht betheiligte, nicht gedacht werden.

Die Veranlassung, warum einige eine Trennung der Brüder annehmen [1], giebt eine Stelle des Venantius in einem kleinern Gedichte, welches zu Ehren der Vermählung Siegeberts, des Sohnes Chlotars, mit einer Westgothischen Prinzessin angefertigt ist; Venantius soll hier von einem Siege Chlotars über die Thüringer, an der Nab, sprechen. Wenn die Worte des Dichters wirklich so zu verstehen wären, so würde immer doch nicht folgen, daß die Schlacht an der Nab in diese Zeit fiele; wir wissen, daß Chlotar auch noch später, um das Jahr 553, mit freien Thüringern Krieg führt, deren Gebiet er verwüstet, weil sie den Sachsen Hülfe geleistet hatten [2]. Aber von Chlotar ist in jener Stelle gar nicht die Rede; die

[1] Leo I, 357. Waitz II, 64.
[2] Gregor IV, 10.

betreffenden Worte sind auf den Siegebert selbst, welchem das Gedicht gewidmet ist, zu beziehen. Es heißt von diesem: „Er, welcher vom Vater Tapferkeit geerbt hat, welche der Nabisfluß, welche das besiegte Thüringen zeigt, hat durch seine kriegerische Hand den Ruhm der Ahnen vergrößert, indem er über zwei Völker einen Triumph sich erstritten hat“ [1]. In dem Folgenden findet sich nichts, was uns auf die Spur der beiden von Siegebert besiegten Völker bringen könnte; es wird daher wahrscheinlich, daß der relative Nebensatz (Quam etc.), welcher allerdings dem Wortlaute nach ebenso gut auf den Vater bezogen werden kann, auf die beiden dem Sohne feindlichen Völker hindeutet, von denen das eine die Thüringer sind, das andere nur so weit bezeichnet wird, daß es an der Nab geschlagen sei. Daß diese Erklärung die richtige ist, beweist eine andere Stelle des Venantius, in der wir den Namen des einen der beiden Völker mit denen Siegebert so glücklich gekämpft hat, nämlich die Thüringer wieder finden. „Sachsen und Thüringer, sagt der Dichter dort, rühmen ihren Verlust erwägend im Gesange, daß zu eines Ruhme so viele Männer gefallen sind“ [2]. Das andere von Siegebert gemeinsam mit den Thüringern besiegte Volk sind also die Sachsen; wie früher unter Chlotar, so hatten auch jetzt Thüringer und Sachsen verbündet gegen jenen gekämpft und waren in einer Schlacht an der Nab geschlagen. Ausdrücklich ist ja in der ersten Stelle gesagt, daß Siegebert über zwei Völker einen Sieg errungen hätte (unum gemina de gente triumphum).

11. Die Schlacht bei Runiberg. Der Ort der ersten Schlacht findet sich in den älteren fränkischen Quellen nirgends näher bezeichnet; nur bei Widukind und in den Quedlinburger Annalen wird derselbe angegeben. Die Meinungen über seine Lage sind daher von jeher sehr aus einander gegangen. Von den meisten Forschern der frühern Zeit ist er in die Nähe der Unstrut, des Schauplatzes der zweiten Schlacht, in die Gegend von Nebra, Weißensee u. s. w. verlegt. Andere haben an der Auffindung des Ortes gänzlich verzweifelt [3]. Erst in neuester Zeit hat man sich auf Grund

[1] Venant. ed. Luchi I, p. 188:

Hic (Sigebertus) nomen avorum
Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thuringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

Die betreffenden Worte beziehen ebenfalls auf Siegebert v. Wersebe, Theilung Thüringens S. 15, und Luden III, S. 677. 767; umgekehrt auf Chlotar v. Ledebur, Nordthür. S. 17.

[2] Venant. ed. Luchi I, 189:

Saxone Thuringi resonant sua damna moventes
Unius ad laudes tot cecidisse viros.

[3] Großes Ansehen genoß lange Zeit die Schrift von J. G. Boehme, Commentar. de Runibergo, ubi victus a Francis est Hermanfridus Thu-

der entdeckten Uebereinstimmung Widukinds und der Quedlinburger Annalen zu der Annahme geeinigt, daß die Schlacht bei dem im Gau Märstem gelegenen Orte Runeberg in der Nähe von Hannover geschlagen sei[1]. Ist dies wirklich als eine historische Thatsache zu betrachten, so ergiebt sich, da wir gesehen haben, daß Berthar allem Anscheine nach erst im Frankenkriege umgekommen ist, und da, wenn dies der Fall ist, sein Tod in den ersten Feldzug, in welchem seine Familie gefangen genommen wurde, gesetzt werden muß, so ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Berthar in jenen Gegenden herrschte, und dieser es war, gegen welchen sich der Hauptangriff der Franken richtete. Vielleicht tritt die Bestimmung des ersten Schlachtorts bei Gregor gerade deßhalb weniger hervor, weil sich der Kampf nicht an Hermanfried, von dem als der Hauptperson allein in seinen Quellen ausführlicher erzählt ward, sondern an eine andere Person anschloß.

Die Thüringer hatten versucht die Schlacht durch eine List zu ihren Gunsten zu entscheiden. Diese bestand darin, daß sie auf der zum Schlachtfelde ausersehenen Ebene Gruben machten, welche sie dann wieder mit Rasen bedeckten und dem übrigen Erdboden gleich machten; hierdurch hofften sie die feindliche Reiterei unschädlich zu machen. Indessen die Schlacht entschied sich doch zu Gunsten der Franken. In der Schlacht selbst fiel wahrscheinlich Berthar. Seine Residenz wurde nachher von den Feinden erstürmt, bevor es der Familie des Berthar gelungen war sich durch die Flucht zu retten. Außer der schon mehrfach erwähnten Radegunde und des Bruders derselben, welcher später von Chlotar getödtet wurde, hatte Berthar noch mehrere Kinder. Gregor spricht an einer Stelle von Söhnen desselben und verspricht im Folgenden nähere Auskunft über dieselben zu geben, läßt aber vergeblich auf diese warten[2]. Nach Venantius

ringorum ultimus rex. Lipsiae 1774. Hiernach lag der Schlachtort in der Bilzenburgschen Feldmark.

An der Möglichkeit der Auffindung des Schlachtortes zweifeln Luden III, 673. v. Wersebe, Theilung Thüringens S. 12. Menzel, Deutsche Geschichte III, 344. Vgl. F. H. Müller II, 144. Bei Hannover suchen den Schlachtort außer Ledebur (Nordthür. S. 6) noch besonders Pertz, Monum. Germ. SS. III, 32. Leo I, 358.

[1] Nach Widukind (I, c. 9, Mon. Germ. SS. III, S. 410) war nämlich die Schlacht bei Runiberg, nach den Quedlinburger Annalen (ebend. III, S. 32) im Gau Märsten. Da sich nun bei Hannover ein Ort Ronneberg im Gau Märsten findet (Würdtwein, Subsid. dipl. VI, 326; vgl. v. Ledebur, Nordthür. S. 5), so ist es klar, daß beide Quellen von ein und demselben Orte sprechen. Die Glaubwürdigkeit dieser Quellen ist wohl in diesem Falle, wo es sich um eine Ortsbestimmung handelt, anzuerkennen. Denn erstlich werden historisch merkwürdige Oerter getreuer auch da überliefert, wo die andern Einzelnheiten einer Begebenheit durch die Sage entstellt sind, und zweitens spricht der Umstand, daß der zweite Schlachtort in diesem Kriege an der Unstrut übereinstimmend mit den ältern und zuverlässigen Quellen angegeben wird, für die richtige Angabe auch des ersten Schlachtortes.

[2] Gregor III, 4: „Dieser (Berthar) hinterließ bei seinem Tode eine Toch-

scheint es, als ob außer der Gemahlin des Berthar auch noch Kinder desselben durch die Hand der Franken umgekommen sind. Denn zählt er an dem einen Orte die von den Feinden getödteten Verwandten, Vater, Onkel, Mutter, Verwandte auf, so scheinen an einem andern die dort nur schlechthin Verwandte (parentes) genannten näher als Bruder und Schwester bestimmt zu werden [1].

12. Theoderich und die Sachsen. Gregor läßt auf die Schlacht bei Runiberg unmittelbar die Schlacht an der Unstrut folgen. Er sagt gleich nach der Schilderung des ersten Kampfes: „Als hiernach die Thüringer sich bedeutend im Nachtheile sahen und ihr König Hermanfried die Flucht ergriffen hatte, wandten sie sich zur Flucht und kamen bis zum Fluße Onstrud. Dort wurden so viele Thüringer niedergemacht, daß das Flußbett von den vielen Leichnamen angefüllt wurde und die Franken wie über eine Brücke über dieselben auf das jenseitige Ufer kamen. Nach erfochtenem Siege nahmen sie jenes Land in Besitz und brachten es in ihre Gewalt“ [2]. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Begebenheiten wirklich so schnell auf einander gefolgt sind; die Entfernung der beiden Schlachtorte, die durch den ganzen dazwischenliegenden Harz getrennt sind, verbietet dies; die Franken hätten nicht ohne die größte Gefahr auf dem direkten Wege durch das Gebirge bis an die Unstrut vorgehen können; sie hätten einen Umweg machen müssen, indem sie die Westseite des Harzes passirten. Den wahren, auch mit meiner Annahme übereinstimmenden Sachverhalt scheinen die Quedlinburger Annalen anzudeuten. Hier werden die Thüringer zunächst nur bis an die Ocker und einem daran gelegenen Orte Namens Arhem verfolgt; dort machen die verfolgenden Franken Halt und schlagen ein Lager auf, weil sie der eigenen Verluste wegen nicht sogleich im Stande sind weiter vorzudringen [3]. Die Schlacht war, wie aus der Sächsischen Ueberlieferung und selbst aus Gregor hervorgeht, eine sehr blutige gewesen; nach Widukind schwankte sie zwei Tage hin und her und wurde erst am dritten Tage zu Gunsten der Franken entschieden. Nach der Schlacht wollten die Franken

ter Radegund als Waise und auch noch Söhne, von denen wir im Folgenden erzählen werden“.

[1] Venant. I, 475 (de excid. I, 50):

> Quod pater exstinctus poterat, quod mater haberi,
> Quod soror aut frater, tu mihi solus eras.

Vgl. S. 210 Anm. 1.

[2] Gregor III, 7.

[3] Annal. Quedl. (Mon. Germ. SS. III, 32): Statimque collecto exercitu, venit in regionem Maerstem vocatam et Irminfridum illic sibi bello occurrentem multa caede suorum vicit et fugavit. Quem insecutus usque ad Ovacram fluvium juxta villam Arhen vocatam maximo praelio fudit; illoque fugato, propter suorum casum et viventium vulnera amplius eum persequi destitit seque ob curationem dolentium statutis munierat castris.

natürlich vor Allem die Früchte ihres theuer erkauften Sieges ärndten, d. h. so viel Beute wie möglich machen. Das umliegende Land wurde geplündert, vor allem die Residenz des gefallenen Berthar. Diese Zeit nun war es, in welche der Streit zwischen Theoderich und Chlotar zu setzen ist; denn die alleinige Rückkehr des Chlotar bürgt dafür, daß er nicht in das Ende des Feldzuges fiel; auch sagt ja Venantius ausdrücklich, daß der Zwist über die gefangenen Kinder des Berthar, besonders über den Besitz der Radegunde entstand. Dieselbe war in die Hände des Chlotar gefallen, diesem aber, wie es scheint, durch eine List oder Gewaltthat entrissen, dann wieder zurückgegeben [1]. Gewiß schien der Besitz ihrer Person den Fränkischen Königen deshalb so wichtig, weil sie mit demselben das Recht auf die ihrem Vater zugehörigen Landtheile verknüpft dachten.

War nun die Folge von dem zwischen Theoderich und Chlotar entstandenen Streite, daß Chlotar den Bruder im Stiche ließ und allein in sein Land zurückkehrte, so mußte sich Theoderich, was die Fortsetzung des Krieges betraf, in großer Verlegenheit befinden; es mußte ihm sehr willkommen sein, durch Aufnahme von Sächsischen Heerhaufen die Kraft seines nun sehr geschwächten Heeres zu verstärken.

Die Sächsische Ueberlieferung stimmt durchaus darin überein, daß die Franken, nachdem sie vorher glücklich gegen die Thüringer gekämpft hatten, schließlich zu ihrer Hülfe die Sachsen herbeirufen. Die nationale Eitelkeit konnte gerade diesen Vorfall am leichtesten entstellen; diese stellt bei Widukind und in den Quedlinburger Annalen die Ereignisse so dar, als ob es lediglich das Verdienst der Sachsen ist, daß der Krieg zu Gunsten der Franken geendigt wird, und als ob sie als gleichberechtigte Bundesgenossen das eroberte Gebiet zu gleichen Theilen mit jenen getheilt hätten. Schon der Umstand allein, daß die Franken als Sieger Sächsische Heerhaufen sich verbündeten, läßt mit Recht schließen, daß es ihnen gar nicht einfiel die Früchte ihres Sieges ohne jeden Kampf an ein fremdes Volk zu überlassen. Jene Sachsen sind für nichts anders als für Söldnerhaufen in Fränkischen Diensten zu halten. Wenn es daher auch durchaus glaubwürdig ist, daß Theoderich ihnen auf dem zu erobernden Gebiete Wohnsitze versprach, so kann doch nimmermehr daran gedacht werden, daß er ihnen das ganze Thüringergebiet bis zum Einfluß der Unstrut in die Saale als freies Eigenthum versprochen habe; diese Thatsache ersann in späterer Zeit der Nationalstolz, welcher es nicht leiden mochte, daß die Vorfahren von vornherein zu einem fremden Volke in einem abhängigen Verhältnisse gestanden hätten (vgl. S. 206).

Im fernern Verlaufe des Krieges mögen die Sachsen den Franken nun recht hülfreiche Dienste geleistet haben, wenn ihnen

[1] Vita Radeg. (vgl. S. 219 Anm. 1): Tunc ... fit contentio de captiva. Et nisi reddita fuisset, transacto certamine in se reges arma movissent.

auch nicht der Ruhm gebührt, den ihnen die allzu parteiisch gesinnte Sächsische Ueberlieferung zuschreibt. Theoderich wandte sich nun in die südlicher gelegenen Theile des Thüringerreichs, und es kam zu einer zweiten sehr blutigen Schlacht an der Unstrut, die ebenfalls zu Gunsten der Franken entschieden wurde. Nach Widukind warf sich Hermanfried sogleich nach der ersten Schlacht, an der er wohl auch Theil genommen hatte, in eine feste Stadt, Scythingi oder Schidinga, das heutige Burg-Scheidungen an der Unstrut. Da auch die Quedlinburger Annalen den Hermanfried nach verlorner Schlacht sich in Scheidungen einschließen lassen, so darf es wohl als historisch gewiß betrachtet werden, daß diese Stadt bei den Unternehmungen des letzten Theils des Feldzugs den Mittelpunkt für die Operationen der Thüringer abgab. Nach verlorner Schlacht konnte sich derselbe nicht mehr lange halten; er wurde ebenfalls bald erobert. Doch gelang es dem Hermanfried mit seiner Familie durch die Flucht zu entkommen. Vgl. oben S. 205.

Dem Theoderich mußte es bei seinem Abzuge in die Heimath sehr erwünscht sein, daß er den Sachsen in dem eroberten Gebiete Wohnsitze anweisen konnte, sie vertraten dort gewissermaßen die Stelle eines stehenden Fränkischen Heeres. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß sie eine viel freiere Stellung wie die unterworfenen Thüringer erhielten; sie waren frei und, wenn man so will, nicht einmal tributpflichtig; aber von dem Boden, welchen sie bewohnten, mußten dennoch Abgaben gegeben werden, insofern die alten Bewohner, die doch wohl überall wohnen blieben und wenigstens einen Theil ihres Eigenthums behielten, an die Franken steuern mußten[1]; und da dieselben zugleich in Abhängigkeit und Zinsbarkeit zu den angesiedelten Sachsen standen, welche für die wahren Eigenthümer des Bodens galten, so waren es im Grunde die Sachsen selbst, welche den Tribut zahlten; jedenfalls waren sie auch für die richtige und pünktliche Einlieferung desselben verantwortlich. Nach einer Stelle Gregors haben die Franken seit der Regierung Theoderichs von den Sachsen Tribut empfangen[2]; der Grund also war der,

[1] Vgl. S. 206 Anm. 2.

[2] Ueber die Abhängigkeit der Sachsen von den Franken, welche die Kriege der ersteren gegen sie stets aus dem Gesichtspunkte einer Empörung ansehen, v. Ledebur, Land und Volk der Brukterer S. 276. Vgl. v. Ledebur, Nordthüringen 8. 14. 19.

Wann die Sachsen aufgehört haben den Franken Tribut zu bezahlen, wird uns von Fredegar, dem Fortsetzer Gregors von Tours, berichtet; nach diesem wird ihnen der Tribut von König Dagobert erlassen.

Fredegar. scholast. chronic. cap. 74: Tributum Saxonum, quod reddere consueverant, per praeceptionem Dagoberti habent indultum; quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant, quod a Dagoberto cassatum est.

Es heißt hier nicht, daß Chlotar den Sachsen überhaupt erst Tribut auferlegt hätte; sondern von ihm ist nur die hier bezeichnete Höhe desselben aufgestellt. Die Stelle Gregors (IV, 14) läßt keinen Zweifel darüber, daß die Sachsen schon zu Chlotars Zeiten (a. 553) Tribut bezahlten.

daß die letztern eigentlich Fränkisches Gebiet bewohnten. Zum Beweise, wie lebendig bei den Franken diese Anschauung ihres Verhältnisses zu den Sachsen war, führe ich noch eine andere ebenfalls von Gregor berichtete Thatsache an. Als eine große Schaar Sachsen ihre Wohnsitze verlassen haben, um mit Alboin, dem Longobardenkönige, nach Italien zu ziehen, nimmt der Fränkische König Siegebert ohne Weiteres das Recht für sich in Anspruch die verlassenen Gegenden mit andern Colonisten zu besetzen; und ebenso hat nach derselben Stelle schon früher Chlotar, der Vater des Siegebert, wahrscheinlich um die wachsende Macht der Sachsen zu mindern, neben diesen andere Volksstämme angesiedelt [1].

Auch Sächsische Quellen erzählen von der Ueberlassung Thüringischen Gebietes an andere wie Sächsische Colonisten; sie stellen aber irrthümlich die Sache so dar, als ob die Sachsen Theile von ihrem Gebiete an Andere vergeben hätten [2].

Die Gegend, wo die Ansiedlung der Sachsen, welche den Franken Hülfe geleistet hatten, erfolgte, lag im Mittelpunkte des Thüringerreiches, zwischen Bode und Unstrut; ein Theil davon war der Suevengau, d. h. der Landstrich, welcher von den Sueven besetzt wurde, als sich eine große Schaar Sachsen dem Heerzuge des Alboin angeschlossen hatte. Gewiß war diese Sachsenansiedlung zunächst nur eine vereinzelte Colonie, welche mit den schon früher an der Nordseeküste, zwischen Elb- und Wesermündungen angesiedelten keine Verbindung hatte. Erst allmählig dehnten sie sich so weit aus, daß der ganze zwischen ihnen liegende Raum durch sie besetzt wurde. Daß die Bundesgenossen der Franken in diesen südlichen Gegenden, getrennt von ihren Stammgenossen, angesiedelt wurden, mochte wohl eben seinen guten Grund darin haben, daß jene Gegenden, als der Mittelpunkt des Reiches, am ersten durch eine Art stehender Besatzung geschützt werden mußten.

13. **Tod Hermanfrieds. Zweiter Feldzug.** Nach dem Abzuge der Franken machte der Thüringerkönig Hermanfried natürlich den Versuch sich wieder in den Besitz seines Reiches zu setzen, und die Sachsenkolonie war auf keinen Fall stark genug ihn hieran zu hindern, wenn sie auch im Stande war ihren Besitz mit Erfolg zu vertheidigen. Bei der Kriegführung der Franken war es nicht möglich den Besitz eines eroberten Landes zu sichern, so lange der alte rechtmäßige Herrscher lebte oder sich der Freiheit erfreute; es klingt

[1] Gregor. Tur. V, 15: „Weil zu jener Zeit, als Alboin in Italien einfiel, *Chlotachar und Sigibert den Suaven und andern Völkern an dem erwähnten Orte Wohnsitze angewiesen hatte*, so standen die, welche zu Zeiten Sigiberts zurückgekehrt waren, d. h. die Leute des Alboin, gegen diese auf und wollten sie aus jener Gegend vertreiben".

[2] Transl. S. Alexandri (Mon. Germ. SS. II, S. 675): Qui (Saxones) eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam *quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant*, singuli pro sua sorte sua sub tributo exercendam.

daher sehr wahrscheinlich, wenn wir sowohl von der Fränkischen wie von der Sächsischen Ueberlieferung hören, daß Hermanfried, der Thüringerkönig, durch die Hinterlist des Frankenkönigs getödtet wurde. Die Quedlinburger Annalen verlegen übereinstimmend mit Gregor von Tours den Ort der Mordthat nach Zülpich, lassen dieselbe also nicht im Kriege, sondern im Frieden oder während eines Waffenstillstandes geschehen. Kann dies also auch als historisch gewiß angesehen werden, so scheint doch schwieriger entschieden werden zu können, wer denn eigentlich der Mörder des Hermanfried gewesen sei. Gregor von Tours, obgleich er es nicht geradezu ausspricht, scheint doch Theoderich die Schuld zuzuschreiben; mit klaren Worten geschieht dies in den Quedlinburger Annalen, die hier wohl Gregor als Quelle gefolgt sind, und in der Sächsischen Sage bei Widukind. Da nach Gregor die Mordthat unzweifelhaft noch in die Regierungszeit Theoderichs fällt, in einer Stelle des Fredegar [1] aber, eines Fortsetzers Gregors, Theodebert der Mörder des Hermanfried genannt wird, müssen wir dabei stehen bleiben, daß Theoderich der Anstifter, Theodebert derjenige gewesen ist, welcher den Mord ausgeführt hat; vielleicht war auch Gregor die Theilnahme des letztern an der Mordthat gar nicht unbekannt, und es war nur Parteilichkeit für Theodebert, den er bei mehreren Gelegenheiten als einen ganz vortrefflichen Mann rühmt, die ihn dieselbe hier nicht eingestehen läßt. Auf jeden Fall war es aber Theodebert, der nach des Vaters Tode im Jahre 535 den zweiten Zug gegen das Thüringerreich, der mit der gänzlichen Vernichtung desselben endigt, unternimmt. Vgl. oben S. 221.

Außer der oben angestellten Berechnung, wonach die Flucht der Amalaberga erst in die Regierungszeit des Theodat fällt, wissen wir auch anderweitig, daß Theodebert, der Sohn des Theoderich, mit den Germanischen Völkern am rechten Rheinufer in mancherlei feindliche Berührung gekommen ist. Nach Agathias [2] war er es, der die Alamannen, so weit sie noch nicht vor ihm von Chlodwich unterworfen waren, dem Fränkischen Reiche einverleibte. Derselbe Geschichtschreiber spricht noch von andern, den Alamannen im südlichen Deutschland benachbarten Völkern, die er ebenfalls besiegte. Es wird hier an die Thüringer zu denken sein; es sind eben dieselben, welche in dem Briefe des Theodebert an den Kaiser Justinian erwähnt werden. Denn wenn Theodebert hier besonders von der Besiegung und Eroberung des Thüringerreiches spricht, so scheint es doch so, als wenn er selbst der Eroberer gewesen sei. Da die Thüringer ihren König verloren hatten, in der königlichen Familie, wie es scheint, keine Persönlichkeit war, die seinen Platz ausfüllen konnte — Amalafried,

[1] Fredegar c. 33: Ipse vero (Hermenefridus) a Theudeberto filio Theuderici interfectus est. Regnum Francorum ditioni subactum est.

[2] Agath. frg. I, 4: *Παραλαβὼν δὲ τὴν πατρῴαν ἀρχὴν ὁ Θευδίβερτος τούστι Ἀλαμανοὺς κατεστρέψατο καὶ ἄλλα ἄττα πρόσοικα ἔθνη.*

der Sohn Hermanfrieds war wohl noch zu jung —, so fand Theodebert keinen bedeutenden Widerstand, und deßhalb konnte es um so leichter geschehen, daß die Kunde von seiner Thätigkeit im Thüringerkriege als einer minder hervortretenden im Vergleich mit der seines Vaters im Volke bald gänzlich verschwand.

Mit dem Thüringerzuge des Theodebert scheint sein Italienischer Zug in naher Verbindung zu stehen. Nicht sehr lange nach Ausbruch des Krieges zwischen Ostgothen und Oströmern, zur Zeit als Vitiges Ostgothenkönig war, also in den Jahren 536—539, erscheint plötzlich ein starkes Fränkisches Heer in Oberitalien [1], welches mit keiner der kämpfenden Parteien gemeinsame Sache machte, sondern für seine eigenen Interessen focht. Was ist wahrscheinlicher, als daß die Flucht der Amalaberga den Theodebert nach Italien geführt hatte? Die Auslieferung der Thüringischen Königsfamilie und besonders des Amalafried war ein mehr als genügender Grund zu einem Unternehmen, welches zugleich die Aussicht auf reiche Beute und weite Eroberungen eröffnete.

14. Freie Thüringer nach 535. Auch durch den Feldzug des Theodebert wurde noch nicht das ganze Thüringerreich der Botmäßigkeit der Franken unterworfen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, blieben auch nach dem Jahre 535 noch freie Thüringer übrig. Unzweideutig erhellt dies aus einer Stelle Gregors von Tours. Als dieser der Kämpfe, welche der ältere Chlotar mit den Sachsen zu bestehen hat, gedenkt, nennt er die Sachsen ausdrücklich Rebellen. Eine ähnliche Bezeichnung wüßten wir ohne Frage für die an demselben Orte erwähnten Thüringer, welche Bundesgenossen der Sachsen sind und von Chlotar durch Verwüstung ihres Landes bestraft werden, erwarten: wenn diese ebenfalls in einer von den Franken abhängigen Stellung sich befunden hätten. Aber wir finden nichts von dem. Es heißt dort: „In diesem Jahre empörten sich die Sachsen. König Chlotachar ließ gegen sie ein Heer ziehen, vernichtete den größten Theil derselben und durchzog verheerend ganz Thoringien, dafür, daß sie den Sachsen Hülfe geleistet hatten" [2].

In Uebereinstimmung mit Gregor deutet auch Venantius Fortunatus auf unabhängig gebliebene Thüringer hin, wenn er von einer Besiegung derselben durch Siegebert, einer Niederlage an der Nab spricht [3]. An Chlotar, welcher, wie wir sahen, im Thüringerkriege gemeinsam mit Theoderich einen Zug in die nördlichen Gegenden des Thüringerreiches unternommen hatte [4], kann nicht gedacht werden. Wenn Chlotar wirklich mit Thüringern an der Nab gekämpft

[1] Gregor III, 31. Procop. I, 13.

[2] Gregor IV, 10: Eo anno rebellantibus Saxonibus, Chlotacharius rex commoto contra eos exercitu maximam eorum partem delevit, pervagans totam Thoringiam ac devastans pro eo, quod Saxonibus solatium praebuissent.

[3] Vgl. S. 224 Anm. 2.

[4] Vgl. S. 222.

hätte, so könnte dies nur nach dem Hauptkriege, nach dem Zusammensturz des großen Thüringischen Reiches und nicht vor dem Tode Theodeberts, dessen Erbe er im Jahre 548 wurde, geschehen sein: es müßten also selbst in diesem Falle nach dem Jahre 535 noch freie Thüringer übrig geblieben sein.

Von Thüringern, welche noch nach dem Fränkisch-Thüringischen Kriege freigeblieben sind, spricht endlich Meginhard. Als dieser von den durch jenen Krieg erlangten Sitzen der Sachsen handelt, bestimmt er ihre Südgrenze so: „Im Süden haben sie die Franken zu Nachbarn und den Theil der Thüringer, welche der vorhergegangene Kriegstumult nicht berührt hatte; von diesen werden sie durch das Bett des Unstrutflusses geschieden“ [1]. Es wird hier also deutlich von dem durch Franken besetzten Thüringischen Gebiete ein anderes unterschieden. Zu diesen südlich von der Unstrut wohnenden Thüringern gehören ohne Zweifel auch die, welche im 7. und 8. Jahrhundert in ziemlicher Unabhängigkeit vom Fränkischen Reiche unter eigenen Herzögen stehen. Dagobert I. kämpft zu Anfang des 7. Jahrhunderts nach Fredegar gegen einen Thüringerherzog Radulfus, und im 8. Jahrhundert soll ein Herzog Heden durch seine Grausamkeit viele Thüringer veranlaßt haben sich den Sachsen anzuschließen [2].

Da diese freien Thüringer durch die Unstrut von den Sachsen getrennt sind, ein Theil von ihnen an der Nab besiegt wird, so ist es nicht zweifelhaft, daß sie ihre Wohnsitze südlich von der Unstrut nach dem Thüringer- und Frankenwalde und von da nach der Donau zu gehabt haben. Am längsten behielten sie wahrscheinlich ihre Unabhängigkeit zwischen der Unstrut und dem Thüringerwald, in den Gegenden, wo sich ihr Name als Landesname bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch östlich von der Saale, zwischen dieser, der Mulde und der Elbe, mochten sich die Thüringischen Einwohner noch einige Zeit frei erhalten, bis sie, besonders zwischen Elbe und Mulde, den nach Westen vordringenden Slaven erlagen. Die Besiegung des größten Theils der freien südlichen Thüringer fällt, wie schon angedeutet, in die Regierungszeit Siegeberts, des Sohnes Chlotars I. [3]; doch war auch dann ihre Unterwerfung unter das Fränkische Reich nicht von der Art, daß sie ihre politische Selbständigkeit gänzlich verloren.

[1] Transl. S. Alexandri, SS. II, 675: A meridie quidem (Saxones scil.) Francos habentes et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit, et alveo fluminis Unstrotae dirimuntur.

[2] Willibald, Vita Bonifacii (Mon. Germ. SS. II, 344): Magna quidem eorum comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici ducatus et infestum vastationis potius quam devotionis obtinebant imperium ..., captivata est in tantumque diversis constricta malis, ut cetera, quae manebat residua, populi turba Saxonum se subiceret principatui. Derselbe Heden soll dem h. Willibrord, wie unten erwähnt werden wird, Schenkungen gemacht haben.

[3] Vgl. oben S. 224.

III.

Thüringer am linken Rheinufer.

Erst in neuester Zeit ist von H. Müller, G. Waitz und H. Leo die Ansicht aufgestellt worden[1], daß im 5ten Jahrhundert n. Chr. Thüringer auch am linken Rheinufer gewohnt haben. So überzeugend die dafür angeführten Gründe auch zu sein scheinen, so haben dieselben dennoch selbst bei dem gelehrten Publikum noch nicht allgemeine Annahme gefunden, und bis auf den heutigen Tag erscheint den Meisten die Behauptung, es hätten solche Westthüringer existirt, höchst gewagt und hypothetisch. Der Grund dieses Mißtrauens liegt einerseits darin, daß unsere Quellen außer der Nachricht von der Existenz von Thüringern am linken Rheinufer uns so gut wie gar nichts von ihrer Geschichte mittheilen, andererseits in der althergebrachten und bis jetzt herrschend gewesenen Ansicht von der geringen Ausdehnung des Thüringischen Reiches nach Westen zu. Nehmen wir dagegen an, daß die Thüringer ein erobernd vorgedrungenes Volk sind, welches fast bis an den Rhein hin wohnte und mit den Warnen an den Rheinmündungen in naher Verbindung stand, so verliert die Erscheinung der Westthüringer alles Auffallende.

1. Gregor II, 9. Daß es Thüringer am linken Rheinufer gegeben habe, geht vorzüglich aus zwei Stellen Gregors von Tours hervor. In der ersten spricht derselbe von der Fränkischen Stammsage, die die Franken aus Pannonien in ihre Sitze am Niederrhein einwandern läßt. Es heißt dort wörtlich: „Viele sagen auch, daß sie aus Pannonien gekommen seien und zuerst an den Ufern des Rheinstromes gewohnt haben; dann hätten sie nach Ueberschreitung des Rheins Thüringen durchzogen". Und etwas weiter unten fährt Gregor fort: „Man sagt auch, daß damals Chlogio, ein thätiger und der ausgezeichnetste Mann seines Stammes, König der Franken

[1] H. Müller, Der lex Salica und lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath. 1840. G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken. 1848. H. Leo, Vorlesungen über deutsche Geschichte I, 238. 256. 297.

(Schon Bärsch in der oben genannten Schrift S. 36 will Thüringen an der Yssel suchen, wo er auch den Bac und Reganus (Regga) hinsetzt, die der Geogr. Ravennas, ed. Parthey S. 229, im Gebiet der Thüringer nennt. G. W.).

gewesen; er wohnte bei der Burg Dispargum, welche an der Grenze der Thüringer liegt"[1]. Der Gedankenzusammenhang bei Gregor läßt keinen Zweifel darüber, daß sich derselbe das erwähnte Thüringergebiet am linken Rheinufer liegen denkt. Franken, welche aus Ungarn kommen, wohnen erst eine Zeitlang am Rhein, überschreiten dann diesen und kommen nach Thüringen. Waren sie also auf ihrem Marsche von Ungarn nach dem Rheine und während ihres Wohnens an demselben auf dem rechten Rheinufer, so sind sie natürlich nach Ueberschreitung des Flusses auf der linken Seite des Flusses. Wem irgend noch ein Bedenken über die Ansicht Gregors bleibt, der braucht nur die Sätze, welche jenen angeführten folgen, zu lesen, um sich gewiß zu überzeugen, daß sich die Franken, als sie Thüringen durchziehen, am linken Rheinufer befinden, daß die Burg Dispargum nur dort zu suchen ist. Unmittelbar an das Vorhergehende anschließend heißt es weiter: „In jener Gegend wohnten gegen Süden die Römer bis zum Ligerfluß. Jenseits des Ligeris (Loire) aber geboten die Gothen. Auch die Burgundionen, Anhänger der Arrianischen Sekte, wohnten jenseits des Rhodanus, an dem die Stadt Lugdunum (Lyon) liegt. Chlogio aber schickte Kundschafter zur Stadt Cambray, und nachdem er genaue Nachricht erhalten, folgte er selbst nach, schlug die Römer und bemächtigte sich der Stadt. Nachdem er hier kurze Zeit sich aufgehalten, nahm er das Land bis zum Flusse Somme"[2]. Klar und deutlich ist hier von Gegenden am linken Rheinufer die Rede. Auch läßt sich hiergegen nicht geltend machen, daß spätere Fränkische Quellen, wie die Gesta Francorum die Burg Dispargum am rechten Rheinufer liegen und Chlogio auf seinem Zuge von dort nach Cambray den Rhein überschreiten lassen. Wenn wir die Erzählung der Gesta genau ansehen, finden wir deutlich, daß der Zusatz 'Rhenum transiens' gar nicht in dieselbe hineinpaßt. Der Verfasser der Gesta hat

[1] Gregor II, 9: Tradunt enim multi eosdem de Pannonia fuisse digressos. Et primum quidem litora Rheni amnis incoluisse; dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse ... Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thuringorum. In his autem partibus, id est ad meridionalem plagam, habitabant Romani usque Ligerim fluvium; ultra Ligerim vero Gothi dominabantur. Burgundiones quoque Arrianorum sectam sequentes, habitabant trans Rhodanum, qui adjacet civitati Lugdunensi. Chlogio autem, missis exploratoribus ad urbem Cameracum, perlustrata omnia, ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit, in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit.

'In termino Thuringorum' will H. Müller (S. 103) übersetzen „im Gebiete der Thüringer", weil sich bei Gregor 'in termino' in der Bedeutung „an der Grenze" nirgends weiter fände. Da es sich aber noch weniger in der andern Bedeutung „im Gebiete (Diözese)" findet, so scheint es mir angemessener zu sein, wenn die erste Uebersetzung beibehalten wird. (S. dagegen V. G. II, 277. G. W.).

[2] S. vor. Anmerkung.

Gregor von Tours als Quelle benutzt; ebenso wie dieser läßt er sich den Chlogio unzweifelhaft am linken Rheinufer aufhalten, als er seine Kundschafter nach Cambray schickt. Weil aber zu seiner Zeit die Erinnerung an niederrheinische Thüringer verschwunden ist und er seine Quelle deßhalb nicht versteht, so macht er einen Zusatz, der seine ganze eigene Erzählung unklar und unverständlich macht [1]. Ebenso gieng es den noch späteren Fränkischen Quellen, wie dem Chron. Moiss. und Aimoin, die ebenfalls Dispargum an das rechte Rheinufer verlegen, und denen historische Forscher bis in unsere Zeit gefolgt sind. Doch kann diese Ansicht jetzt allgemein als aufgegeben betrachtet werden. Diejenigen, welche jetzt gegen Thüringer am linken Rheinufer Einspruch erheben, geben wohl zu, daß Chlodio wirklich an der linken Seite jenes Flusses residirte; aber er soll nicht im Thüringer, sondern im Tungrergebiet gewohnt haben, Tungrer soll bei Gregor für Thüringer zu lesen sein [2].

Aber einmal lesen alle Handschriften an der ersten Stelle (Thoringiam transmeasse) einstimmig, an der zweiten (in termino Thuringorum) fast einstimmig „Thüringer" und nicht „Tungrer". Sodann beweist noch mehr als dies die Richtigkeit jener Lesart der Umstand, daß die späteren Fränkischen Quellen, welche Gregor ausgeschrieben haben, ebenso schreiben. Ferner gehört ein Tungrervolk, welches die Franken, wie wir gleich sehen werden, erst nach längeren Kämpfen besiegen, zu den durchaus unverständlichen Dingen. Der Name Tungri wird in späterer Zeit immer nur von den Bewohnern der Stadt Tongern im heutigen Belgischen Herzogthum Limburg, nie von der Landschaft oder als Bezeichnung einer bestimmten selbständigen Völkerschaft gebraucht [3], nicht einmal ein pagus Tungrorum kommt vor. Auch die Richtung des Zuges, welchen Chlodio

[1] Gesta Francorum c. 5 (ap. Freher, Corp. Franc. historiae): In illo tempore in his partibus citra Rhenum: usque Ligere fluvio habitabant Romani, ultra Ligere autem Gothi dominabantur, Burgundiones quoque, qui Ariani erant, habitabant juxta Rhodanum fluvium, qui adjacet Lugdunum civitatem. Clodio autem rex misit exploratores de Dispargo castello Toringorum usque ad urbem Camaracum; ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato fugavit: Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem obtinuit. Exinque usque Cameracum urbem properavit: ibique pauco tempore residens, Romanos, quos ibi invenit, interfecit. Exinde usque Suminam fluvium occupavit.

In dem vorhergehenden Capitel ist erzählt, daß die Franken an den untern Lauf des Rheins in die Städte Germaniens gekommen sind. Die Erwähnung der Rheinmündungen und der Plural Germaniae bürgt uns hier dafür, daß unter „Germanien" die Römischen Provinzen am linken Rheinufer zu verstehen sind. c. 4: Illi quoque egressi a Sicambria venerunt in extremis partibus Rheni fluminis in Germaniarum oppidis, illicque inhabitaverunt cum principibus eorum etc.

[2] Luden, Deutsche Geschichte III, S. 59. 644. G. H. Müller, Die deutschen Stämme u. s. w. II, S. 41. 42. Zeuß S. 333.

[3] G. Waitz, Das alte Recht u. s. w. S. 48.

nach den Gesta über Tournay (Tornacum) nach Cambray gegen die Römer macht, läßt darauf schließen, daß sie ihre Sitze westlich von Tongern hatten. Chlodio zieht über Tournay nach Cambray an der Schelde, und erobert von da aus das Gebiet bis zur Somme. Dies läßt auf einen Ausgangspunkt des Zuges schließen, der nicht wie Tongern von dem Wege nach Cambray über Tournay ganz ab, sondern der nördlich von letzterer Stadt ungefähr im Süden des heutigen Ostflandern unweit der Schelde lag. Der Zug der Salischen Franken ist offenbar gegen den Südwesten gerichtet und läßt das Ufergebiet der Maaß, der Tongern nahe liegt, ganz zur Seite liegen. Hierauf weist die Bedeutung von Tournay gegen das Ende des 5. Jahrhundert, hierauf weisen die Kämpfe der Franken mit Aetius in der Nähe von Arras hin[1].

2. Gregor II, 27. Den schlagendsten Beweis, daß es wirklich Thüringer sind, an deren Grenze oder in deren Gebiete Chlodio seine Hofburg aufschlägt, giebt eine zweite Stelle Gregors, in welcher es heißt, daß Chlodwich im 10. Jahre seiner Regierung, also im Jahre 491 Thüringer unterworfen habe[2]. An Besiegung und Unterwerfung des großen Thüringischen Reiches am linken Rheinufer kann hier natürlich in keiner Weise gedacht werden; es ist auch keinem Neueren dies eingefallen, wenn auch von ältern Forschern auf Veranlassung unzuverlässiger späterer Quellen, welche Gregor nicht verstanden hatten, die Stelle wirklich auf einen Krieg der Franken mit dem Hauptvolke der Thüringer bezogen ist[3]. Im Jahre 491 waren die Salischen Franken weder mit den Ripuarischen zwischen Maaß und Mosel verbunden — dies geschah bekanntlich erst am Ende der Regierung des Chlodwich —, noch war von denselben der Theil des Alamannengebietes, welcher an die südlichen Theile des Thüringerreiches stieß, in Besitz genommen. Eine direkte Berührung der Salischen Franken und Thüringer fand, da das Warnenreich an den Rhein- und Maaßmündungen damals wahrscheinlich mit dem großen Thüringischen nicht mehr eng zusammenhing, nirgends statt, wenn sie auch am Niederrhein, im heutigen Clevischen, nur im geringen Zwischenraume durch Ripuarische Franken von einander getrennt waren. Kann also abgesehen von der geringen Macht, welche Chlodwich im Jahre 481 hatte, schon aus diesem Grunde nicht gut an einen Zusammenstoß beider Völker gedacht werden, so verbieten uns auch alle historischen Nachrichten bei Gregor, Cassiodor, Prokop, an eine Abhängigkeit der Thüringer von den Franken vor dem entscheidenden Kriege gegen Hermanfried zu glauben. Besonders bei Gregor findet

[1] Sidonii Apollinar. Panegyric. in Majorian. v. 21. Vgl. Waitz, Das alte Recht S. 52.

[2] Gregor II, 27: Multa deinde bella victoriasque fecit. Nam decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit, eosdem suis ditionibus subjugavit. Uebereinstimmend die Gesta Franc. c. 9.

[3] So z. B. von Pfister, Geschichte der Deutschen I, 250. Mannert, Geschichte der Franken I, 113.

sich nicht die geringste Andeutung von einer Oberherrlichkeit, die die Franken über die Thüringer beanspruchen konnten, und er würde doch gewiß nicht versäumt haben eine dem Nationalstolze der Franken so schmeichelhafte Thatsache zu erwähnen. Auch der Brief des Ostgothenkönigs Theoderich, den dieser um das Jahr 500[1] an den Thüringerkönig mit der Bitte um gemeinsame diplomatische Aktion am Fränkischen Hof zu Gunsten des Westgothenkönigs Alarich richtet, läßt an nichts weniger als an Abhängigkeit der Thüringer von Chlodwich denken.

Es müssen also andere als die mächtigen östlichen Thüringer gewesen sein, welche von Chlodwich im Jahre 491 besiegt werden, und es liegt nun nichts näher als die Annahme, daß die letztern identisch sind mit den Thüringern, auf welche jene zuerst erwähnte Stelle in so dunkler Weise hindeutet.

3. König Basinus. Uebereinstimmend mit diesen beiden Stellen Gregors weisen nun noch weitere Anzeichen auf Thüringer, welche am linken Rheinufer wohnen, hin.

Vor Allem erinnere ich noch ein Mal an den in der Heiligengeschichte erwähnten König Basinus[2]. Dieser Name, welcher außerdem nur in der Thüringischen Königsgeschichte vorkommt, läßt uns sofort auch hier nur an einen König der Thüringer denken. Daß wir hierzu wirklich befugt sind, beweist der Name des von jenem in der Nähe des heutigen Gent gegründeten Klosters Truncinium, deutsch Drongen, welches einem Thüringheim entspricht[3]. Das Heiligenleben gehört seinem Stoffe nach zu den ältesten die wir besitzen.

[1] Nach der gewöhnlichen Ansicht ist jener Brief des Theoderich (Cassiod. Var. III, 3; außerdem III, 1—2. II, 51) nicht lange vor dem Kriege des Chlodwich mit Alarich im Jahre 507 od. 506 geschrieben. Dies meint Mannert, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 119, und Manso, Geschichte des Ostgoth. Reiches S. 62—63. Aus einer Stelle Gregors von Tours scheint mir indessen hervorzugehen, daß derselbe schon um das Jahr 500 abgefaßt sei. Nachdem derselbe (II, 35) den Krieg zwischen Chlodwich und dem Burgunderkönig Gundobad, sodann den Krieg zwischen Gundobad und Godegisel, in dem Alarich ein treuer Bundesgenosse des erstern ist, berichtet hat, fügt er die Nachricht von einer Zusammenkunft des Alarich und Chlodwich bei, welche auf einer Loireinsel stattfindet, nachdem die Aufforderung dazu von Alarich ausgegangen ist. Vor dieser Zusammenkunft bestand zwischen Alarich und Chlodwich heftige Feindschaft. In dem Kriege, welchen Gundobad gegen seinen Bruder Godegisel geführt hatte, hatten die Franken, mit denen Godegisel von früher her verbündet gewesen war, auf Seite des letztern gestanden, und Gundobad hatte die kriegsgefangenen Franken dem Alarich zur Bewachung übergeben (III, 33. 32). Wenn sich nun Chlodwich entschloß sich mit Alarich zu versöhnen, so muß dies eine besondere Ursache — und wie ich glaube, war dies keine andere, als die Einmischung der fremden Fürsten — gehabt haben. Die Zusammenkunft auf der Loireinsel fällt kurz nach dem Kriege zwischen Chlodwich und Gundobad, also ungefähr in das Jahr 500 od. 501, die dahin gerichteten Bestrebungen also ungefähr in dieselbe Zeit.

[2] Vgl. oben S. 207.

[3] Holtzmann, Verhältniß der Malberger Glosse zum Text der Lex Salica S. 22. Vgl. Leo I, 356. 297.

Wie das Leben des h. Severin von Eugipp weist es uns in die Zeit, wo das Christenthum bei den Deutschen Völkern Eingang zu finden anfieng, wo der Kampf um die Annahme desselben die deutsche Welt bewegte, in das Ende der Völkerwanderung in der zweiten Hälfte des 5ten Jahrhunderts. König Basinus, von dem eigens hervorgehoben wird, daß er von christlichen Eltern geboren ist, fällt im Kampfe mit Heiden, die verwüstend in sein Gebiet einfallen[1]. Unter diesen Heiden sind aller Wahrscheinlichkeit nach Franken zu verstehen; mit diesen, ihren Grenznachbarn und endlichen Besiegern, mußten die Thüringer natürlich von dem Zeitpunkt ihrer Einwanderung an in vielfache feindliche Beziehungen kommen.

4. Pagus Turingasnes. Außer dem am linken Rheinufer vorkommenden Königsnamen Basinus ist auch die Erwähnung eines 'pagus Turingasnes' im Testamente des heiligen Willibrord im 8. Jahrhundert von Bedeutung. Willibrord war bekanntlich gegen Ende des 7. und am Anfange des 8. Jahrhunderts — er starb 716 — Bischof des neuerrichteten Bisthums Utrecht. Fast alle Güter desselben, welche in jenem Testamente erwähnt werden, liegen in dem alten Toxandrien, welches ungefähr dem heutigen Holländischen Nordbrabant mit einem Theile der Belgischen Provinz Antwerpen entspricht. Es wäre daher schon so wahrscheinlich, daß auch das im „Gau Turingasnes" erwähnte Gut in der Nachbarschaft der anderen lag, selbst wenn sich keine genauere Angabe fände; aber obenein liegt jenes Gut im Gau Turingasnes unweit der Waal[2]. Hiergegen kann es nichts ausmachen, wenn ein Thüringischer Herzog Hedenus — ebenso heißt der Schenker des Gutes im pagus Turingasnes an der Waal — ebenfalls dem h. Willibrord Güter geschenkt hat[3]. Wenn wirklich die beiden Hedenus ein und dieselbe Person sind, so lagen eben die Güter — oder ein Theil derselben —, welche der Thüringerherzog dem Willibrord schenkte, in der Nähe der Waal; es konnte ja derselbe recht gut in diesen Gegenden, zumal wenn er ein geborner Franke war, Besitzungen haben[4].

5. Vita Arnulfi. — Mhd. Poesie. Eine andere nicht minder wichtige Erwähnung einer Thuringia am linken Rheinufer giebt die Vita Arnulfi. Hier wird aus der Regierungszeit Dago-

[1] Acta Sanct. Bolland. (14. Juli): Ex regia stirpe et a christianis parentibus ortus est. ... Venerunt mali homines et pessimi, scilicet gentiles, vastantes undique ecclesias Christi....

[2] Miraeus I, 12: Illuster vir Hedenus in villa Aimestadi super fluvio Wielheo in pago Turingasnes.... Waitz S. 47: „Toxandrien lag südlich und westlich von der Maaß, bis zu der Mündung der Schelde, südlich bis zur Nethe, südöstlich bis in die Gegend von Tongern, so daß der Demerfluß ungefähr die Grenze bildet".

[3] Die Schenkungsurkunde findet sich bei Eckhardt, Francia orientalis I, XX, 2, S. 323. Vgl. Holtzmann, Verhältniß der Malberger Glosse S. 20.

[4] (Vgl. hiergegen was ich Gött. g. Anz. 1850. St. 50, S. 339 ff. bemerkt habe; später Holtzmann a. a. O. G. W.).

bert I. zu Anfang des 7. Jahrhunders die regio Thuringorum ein nicht unbedeutender Theil der Provinz Germania secunda, deren Hauptstadt Cöln sei, genannt [1].

Endlich findet sich auch noch in unserer alten Poesie die Erinnerung an von einander verschiedene östliche und westliche Thüringer erhalten. Das angelsächsische Volkslied unterscheidet Thyringas und East-Thyringas, und im König Rother wird von einem mittelhochdeutschen Dichter ein östliches Thüringen neben Sachsen, Pleißen, Sorbenland, und ein westliches neben Brabant, Friesland, Holland aufgeführt [2].

6. Zeit und Ort der Einwanderung. Daß die Thüringer spätestens zu Anfang des 5. Jahrhunderts eingewandert sind, scheint sich daraus zu ergeben, daß ihre Ankunft nach Gregor von Tours mindestens gleichzeitig mit der Lebenszeit des Fränkischen Königs Chlodio, des Urgroßvaters [3] des Chlodwich, welcher zu Dispargum, an der Grenze des Thüringergebietes, residirte, zu setzen ist.

Die Lage des Gebietes der westlichen Thüringer und des von Chlodio bewohnten Dispargum an der Grenze [4] desselben ist Gegenstand vielfacher Untersuchungen gewesen. Doch hat das verschiedene Resultat derselben für uns nicht den geringsten Werth, da sie von falschen Voraussetzungen, entweder Dispargum läge am rechten Rheinufer oder an der Grenze des Gebietes von Tongern, ausgiengen [5]. Von denen, welche sich für die Existenz von Thüringern am linken Rheinufer entschieden haben, hat H. Müller Dispargum, welches die Fränkische Uebersetzung von 'fanum Martis' sein soll, in der Nähe von Valenciennes gesucht. Aber, wie es scheint, erstreckte sich das Thüringergebiet nicht so weit nach Süden, sondern die Südgrenze desselben lag nördlich von Tournay, an der Grenze des Belgischen Ostflandern unweit Courtray. Denn nach den Gesta marschirte Chlodio über Tournay nach Cambray, und der Kohlenwald, welchen

[1] Vita Arnulfi (Acta SS. 18. Juli): Isdem praesul cum praefato rege Dagoberto Turingorum regionem intraverat, quae non modica provinciae pars est Germaniae secundae, in qua est Colonia metropolis.

[2] Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 601. König Rother, v. 4829:

> Dorringen unde Brabant, Vriesen unde Holland
> Gaf he vier hêren.
> Sachsen und Thuringe, Plisum und Swurven
> Gaf he zên graven.

[3] Gregor II, 9. Nach den Gesta Franc. ist Chlodio ein Enkel des von Sulpicius Alexander bei Gregor unter der Regierungszeit des Maximus in den 80. und 90. Jahren des 4. Jahrhunderts erwähnten Frankenherzogs Markomer.

[4] (Vgl. S. 234 Note 1. G. W.).

[5] Man hat früher Dispargum gesucht und zu finden geglaubt: am rechten Rheinufer: In Dietesburg im Buchenwald, Desenberg unweit Warburg, Doesborg an der Yssel, Duisburg am Rhein. Am linken Rheinufer: Diestheim in Brabant, Duisborch zwischen Brüssel und Löwen, Heinsberg im Jülichschen Lande.

er passirte, muß zwischen Courtray und Tournay gelegen haben[1]. Eine weit sicherere Bestimmung für die Grenze des Thüringergebietes giebt uns die Lage des von dem Heiligenkönig gegründeten Klosters Truncinium. Auch dieses, welches eine Meile westlich von Gent am linken Ufer der Lys liegt, weist uns in die nordwestlichen Theile des heutigen Belgiens. Nördlich von diesen, in Seeland, dem nördlichen Theil des Belgischen Antwerpen und in dem Holländischen Nordbrabant grenzten die westlichen Thüringer mit den Rheinwarnen zusammen[2].

[1] Leo I, 298.

[2] Leo I, 296. 297: „Zwischen den Seeländischen Inseln und den Fränkischen Gauen, im Westen der Leye (Lys) bis zu deren Einmündung in die Schelde, von der Gegend von Antwerpen aus auch östlich der Schelde, aber westlich der Mark". Vgl. G. Waitz S. 47. 52. H. Müller sucht das Thüringergebiet auf der insula Batavorum an der Meruwe (107. 127).

Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland.

Vierter Abschnitt.

Von

Ad. Soetbeer.

Vierter Abschnitt.

Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern [1].

---

§. 1. Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung.

Die Erörterungen im vorhergehenden Abschnitte über das Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern haben im Wesentlichen folgende Ergebnisse herausgestellt [2].

Als seit dem Ende des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung mehr und mehr bei den meisten germanischen Stämmen an die Stelle des ursprünglichen „Vieh-Geldes" die Werthbestimmung und Rechnung nach Metall-Geld trat, ward allgemein die Werth-Einheit des damaligen römischen Gold-Solidus (nach dem Münzfuß von $^1/_{72}$ röm. Pfund) angenommen. Bei den Bußansätzen und deren Entrichtung wird dieser Gold-Solidus einfach an die Stelle

[1] Bis zum Vertrage von Verdun (843) sind meistens die Verhältnisse sämmtlicher Länder unter der Herrschaft der Karolinger berücksichtigt, von da ab aber vornämlich nur die später zum deutschen Reiche gehörenden Gebiete in Betracht gezogen, sofern nicht Mangel an Nachweisen und Material für diese, während gleichzeitig in Betreff der westfränkischen Länder vollständigere und wichtige Dokumente zur allgemeinen Aufklärung des damaligen Geld- und Münzwesens vorliegen, eine unabweisbare Aufforderung enthielt, letztere zu benutzen. Insbesondere gilt dies für das bekannte Edictum Pistense v. J. 864. Selbstverständlich darf diese Bezugnahme auf westfränkische und vorkommenden Falls norditalienische Zustände nicht weiter gehen, als, entweder auf Grund geschichtlicher Zeugnisse oder der Natur der Sache nach, mit Wahrscheinlichkeit eine gleichmäßige Entwickelung der in Betracht kommenden Verhältnisse in den deutschen Ländern angenommen werden kann.

[2] Was die Begründung dieser Punkte anlangt, muß natürlich auf die ausführliche Auseinandersetzung und die Belege in den drei ersten Abschnitten unserer Beiträge verwiesen werden; allein es erschien des Zusammenhanges wegen rathsam, wenigstens die Hauptergebnisse unserer früheren Untersuchungen als Eingang zu den sich daran schließenden Erörterungen hier kurz zusammen zu fassen.

einer früheren Werth-Einheit, welche in einer gewissen Sorte Vieh (vermuthlich einer Kuh von näher bestimmter Beschaffenheit oder auch eines einjährigen Ochsen) bestand, getreten sein, ohne daß eine Umrechnung oder Veränderung der Ansätze stattfand. Hierfür zeugen die runden Summen der hauptsächlichen Bußansätze und die Uebereinstimmung mancher derselben in verschiedenen Volksrechten. Auch der alt-germanische, bei den Gothen, Franken, Angelsachsen, Sachsen und Friesen gleichmäßig übliche Name „Schilling“ für den Solidus, wird ohne Zweifel von der ursprünglichen Bedeutung als Buß-Einheit auf die Münze übertragen sein. Es ist der Natur der Sache nach nicht denkbar, daß die in den Volksrechten verzeichneten Bußansätze von Vieh-Werthen zunächst umgerechnet sein sollten in kleine ideelle Silberwerth-Einheiten — in Denare, 40 Stück auf den Gold-Solidus — und von solchen Denaren wiederum umgerechnet in die damalige Weltmünze, in Gold-Solidi.

Bevor diese Gold-Solidi überhaupt aufgekommen waren, hatten die römischen guten Silber-Denare (aus den Zeiten der Republik und der Kaiser bis zur progressiven Münzverschlechterung bald nach den Antoninen, zum Münzfuß von $^1/_{84}$ und später $^1/_{96}$ röm. Pfund) bei den Germanen in bedeutender Menge Eingang gefunden, um zu Schatzansammlungen und subsidiär auch wohl zu Zahlungen zu dienen. Es findet sich aber keine Spur oder Andeutung, daß die Münzsorte der alten römischen Denare bei ihnen als allgemeine Wertheinheit zur Geltung gekommen oder schon in früherer Zeit als regelmäßiges Zahlmittel gang und gäbe geworden wäre.

In Ermangelung dahin gehöriger positiver Angaben muß dahingestellt bleiben, ob schon vor Verbreitung der Rechnung nach Gold-Solidi und vor deren Umlauf bei den Germanen 12 gute römische Denare auf die ursprüngliche, in Vieh bestimmte Werth-Einheit eines Schillings gerechnet worden sind, und ob dies die Ursache ist, daß bei ihnen der Gold-Solidus ebenfalls zu 12 Silber-Denaren angenommen wurde; jedenfalls entfernte sich dieses Rechnungsverhältniß, wenn man es nach dem innern Metallwerth der betreffenden Münzsorten und ihrer vergleichsweisen Seltenheit in Anschlag bringt, nicht wesentlich von der damaligen allgemeinen Werthrelation zwischen Gold und Silber, und die Zwölftheilung war sowohl an und für sich als auch insbesondere nach germanischer Auffassung eine höchst bequeme und zusagende Rechnung.

Wenn die Salischen Franken dagegen nach ihrer Niederlassung in Gallien die Theilung des Solidus in 40 Denare annahmen, so läßt sich hierfür kein anderer Grund ausfindig machen, als die dort vorgefundenen thatsächlichen Münzzustände, indem die Circulation der guten alten Silber-Denare in den römischen Provinzen damals schon lange aufgehört hatte, und die zu jener Zeit, wenn auch verhältnißmäßig in sehr geringer Menge und nur als Scheidemünze umlaufende, schlecht ausgeprägte und abgenutzte Silbermünzsorte der Siliquen (obschon ihr ursprünglicher gesetzlicher Münzfuß den Werth

von $^1/_{24}$ Gold-Solidus hatte darstellen sollen) ihrem durchschnittlichen effectiven Metallgehalte nach nur noch etwa den Werth von einem Drittel des alten guten Denars und von ungefähr einem Vierzigstel des vollwichtigen Gold-Solidus hatte. Im römischen Reiche war der Werth des Denars nach und nach auf den winzigen Betrag von nur $^1/_{6000}$ Gold-Solidus und darunter gesunken und nur Rechnungsmünze geworden. Zu Zahlungen in Münze, die nicht in Gold beschafft wurden, diente damals in Gallien vorwiegend nicht Silbergeld, sondern die gerade dort in Unmasse vorhandene Kupfermünze aus dem dritten und vierten Jahrhundert.

Die solchergestalt aufgekommene, früher, so viel wir wissen, nirgends gebräuchlich gewesene Eintheilung des Gold-Solidus in 40 Silberstücke — denen der Name Denare wieder beigelegt worden sein wird, weil man sich an die bisherige allgemeine germanische Gewohnheit, die in Silber ausgeprägten Theilstücke des Solidus so zu bezeichnen, anschloß — beschränkte sich übrigens auf die Salischen Franken und auf Gallien; namentlich erhielt sich bei den Ripuariern, Alamannen und Baiern die herkömmliche Berechnung des Solidus zu 12 Denaren (sicut est antiquitus constitutum). Die Saigä der Alamannen und Baiern sind identisch mit den Denaren der Ripuarier.

In sämmtlichen deutschen Volksrechten, die vor der karolingischen Zeit aufgezeichnet worden sind, ist also nur eine und dieselbe Art Solidi — nämlich Gold-Solidi — anzunehmen, während die Denare bei den verschiedenen Völkern in der merovingischen Periode verschiedener Art sind, nämlich einerseits alte römische Denare 12 Stück auf den Solidus, und andrerseits salische Denare 40 Stück auf den Solidus gerechnet.

Der Münzfuß der Gold-Solidi erfuhr unter den Merovingern seit dem letzten Drittel des sechsten Jahrhunderts eine offen anerkannte bemerkenswerthe Herabsetzung, indem von da ab der Solidus zu 21, statt zu 24 Siliquen, und der Triens, statt zu 8, zu 7 Siliquen ausgeprägt wurde. Die Ausmünzung geschah (mit Ausnahme derjenigen des Königs Theodebert) hauptsächlich in der Form von Drittelsolidi, s. g. Tremissen oder Trientes. Die Zahl der Münzstätten und Münzer, welche auf diesen Goldstücken namhaft gemacht werden, ist außerordentlich groß und beweist eine bedeutende Münzthätigkeit. Gegen Ende der merovingischen Periode muß dieselbe übrigens wesentlich abgenommen haben, während gleichzeitig die Münzen selbst geringhaltiger wurden, namentlich im Feingehalt.

Die Silberausmünzung hingegen, welche während der ersten Hälfte der genannten Periode und noch länger geruht zu haben scheint (worauf unten noch zurückzukommen sein wird), macht sich erst zu Ende der Periode wieder bemerkbar, ist jedoch, was den Münzfuß und die Art der Prägung betrifft, sehr unsicher und schwankend.

In dieser, anfangs sehr vereinzelt auftretenden neuen fränkischen

Silberausmünzung zeigen sich die ersten Spuren der vorsichgehenden völligen Umgestaltung des Münzwesens im fränkischen Reiche — des Uebergangs von der Goldwährung und der Rechnung nach Gold-Solidi zu der Silberwährung und der Rechnung nach Silber-Solidi.

Durch welche Ursachen eine solche Umgestaltung, die selbstverständlich die bedeutendste ist, die im Geld- und Münzwesen eines Landes vorsichgehen kann, herbeigeführt worden, und wie dieselbe sich im Ganzen und Großen vollzogen hat, hierüber ist freilich schon im vorigen Abschnitt bei verschiedenen Gelegenheiten einiges vorweg bemerkt worden; allein wir werden diese ebenso wichtigen wie schwierigen Fragen jetzt näher und zusammenhängender zu erörtern haben.

Wir beginnen mit einem Rückblick auf die in Betreff dieser Fragen bisher vorgebrachten selbständigen Ansichten.

In der dritten Session des wissenschaftlichen Congresses von Frankreich (zu Douai, im September 1835) war im Programm für die vierte oder die archäologische und historische Section unter Anderm folgende Aufgabe gestellt:

> Aufsuchung der Gründe, welche unter den Karolingern die fast ausschließliche Prägung von Silbermünzen an die Stelle der fast ausschließlichen Goldausmünzung unter den Merovingern treten ließ.

Hr. de la Saussaye gab, unter Anerkennung, daß beim damaligen Stande der Wissenschaft diese Frage wohl noch nicht zur Lösung reif sein möchte, Folgendes zu erwägen. Als die Franken sich in Gallien niedergelassen hätten, sei der Umlauf römischer Münzen dort sehr beträchtlich gewesen, und habe dann auch fortgedauert, so daß die neuen Herrscher, welche nur an die Stelle der Kaiser traten und den größten Theil der römischen Traditionen fortbestehen ließen, es vielleicht nicht für nöthig erachtet hätten, gleichmäßig aus allen drei Metallen prägen zu lassen. Um indeß ihre Souveränität durch Ausübung des wichtigen Münzrechtes kund zu geben, hätten sie vorzugsweise das kostbarste Metall gewählt. — Werde dieser Erklärung beigestimmt, so knüpfe sich daran natürlich die weitere Vermuthung, daß zu Ende der merovingischen Periode der Vorrath an Goldmünzen sich, dem Silbergelde gegenüber, in einem auffallenden Mißverhältniß vorfinden mußte, und daß die Karolinger, um das Gleichgewicht herzustellen, eine nicht minder ausschließliche Silberausmünzung substituirt hätten.

Hr. Hermand bemerkte: auch ihm erscheine eine genügende Beantwortung der äußerst dunklen Frage noch nicht gehörig vorbereitet; er betrachte die verschiedenen Münzsysteme in den beiden Perioden als unabhängig von der mehr oder minder großen Menge der zur Zeit in Circulation befindlich gewesenen Münzen jeder Sorte. Das merovingische System sei nur eine Fortsetzung des römischen Münzwesens gewesen, das unter den Karolingern zur Geltung gebrachte System könne man als deutsches (tudesque) ansehen, da diese Herr-

scher in die Sitten und Gewohnheiten des ganzen Reichs den germanischen Charakter einzuführen bemüht gewesen wären.

Hr. Tailliar war der Ansicht, daß die Menge der von den Merovingern geprägten Goldmünzen daher rühre, weil sich nach der Plünderung Roms durch die Vandalen und Gothen sehr viel Gold unter den Barbaren verbreitet habe. Nach der Regierung Karls des Großen habe dieser Goldreichthum nicht mehr stattgefunden; denn mittlerweile sei das Gold seltener geworden, und seitdem habe die Silbercirculation wieder das Uebergewicht erlangt. Durch die Handelsbeziehungen mit dem Oriente, welche die Einfuhr kostbarer Luxusgegenstände von da zu Folge hatten, sei vermuthlich viel Gold außer Landes gegangen.

Die Hrrn. de la Fontenelle, Gaillard und de la Saussaye erinnerten daran, daß auch unter den Karolingern, namentlich nach den Eroberungen Karls d. Gr., Gold noch ziemlich reichlich gewesen sei und in gleichzeitigen Urkunden Zahlungen in Gold nach dem Gewichte öfterer erwähnt würden.

Hr. Jobard bemerkte: die damalige mangelhafte Münztechnik, bei welcher die Stücke oft unter dem Hammer der Münzer zersprangen, habe dem Bedarf an Münze nicht genügen können, und deshalb habe man sich durch Zahlung größerer Summen nach dem Gewichte und Beschränkung der Ausmünzung auf kleines Silbergeld zu helfen gesucht.

Die Section hielt schließlich dafür, daß der Gegenstand noch nicht gehörig aufgeklärt und weiterer Prüfung der Gelehrten zu empfehlen sei, welche das Ergebniß derselben dem nächsten Congresse vorlegen möchten.

Das Programm dieses folgenden Congresses (zu Blois, September 1836) hatte demgemäß für die vierte Section die Frage mit aufgestellt:

> Warum finden sich so wenige Silbermünzen aus der merovingischen und so wenige Goldmünzen aus der karolingischen Zeit?

Hr. de Saulcy meinte, man dürfe als Antwort hierauf vielleicht eine andere Frage aufwerfen, nämlich, ob nicht etwa die Karolinger die Goldausmünzung unter ähnlichen Typen wie ihre Vorgänger fortgesetzt hätten. Im übrigen wisse er keine befriedigende Lösung der Frage.

Hr. Cartier verwirft jene subsidiäre Frage, da Karl d. Gr. und seine Nachfolger sich gewiß nicht dazu verstanden hätten, ihre Goldmünzen unter dem Stempel unbekannter Münzer prägen zu lassen; eine befriedigende Lösung der aufgestellten Frage freilich wisse auch er nicht zu geben.

Von Hrn. de la Saussaye ward hierauf bemerkt, daß die Frage zu verwickelt erscheine, um durch die Berathung eines Congresses erledigt zu werden; dieser könne nur Ideen anregen, die nachher durch gründliches Studium Einzelner in Ruhe zu verarbeiten seien, um

fruchtbringend zu werden. Nur in diesem Sinne spreche er folgende Ansicht aus. Es sei allgemeine Regel, daß man nur in demjenigen Metall münze, wofür ein Bedürfniß sich fühlbar mache; wenn eine Münzsorte zu reichlich geworden, höre man auf davon mehr zu prägen, wie z. B. die starken Kupferausmünzungen in Frankreich während der Revolutionszeit für lange Zeit ausgereicht hätten. So sei Gallien in den letzten Zeiten des Kaiserreichs mit einer Unmasse von Billon- und Kupfermünzen überschwemmt worden, und diese hätten in der merovingischen Periode das hauptsächliche Umlaufsmittel gebildet, indem die fränkischen Könige sich zur Kundgebung ihres Münzrechts mit Ausprägung des kostbarsten Metalls begnügten. Diese, längere Zeit fortgesetzte, fast ausschließliche Goldausmünzung hätte dann die Karolinger gezwungen, viel Silber und wenig Gold auszumünzen. Auch er möchte eine ähnliche Frage wie Hr. de Saulcy aufwerfen, nämlich: sind nicht die merovingischen Goldmünzen auch zur Zeit der Karolinger noch Courantgeld geblieben?

Nach Anhörung dieser verschiedenen Vermuthungen verzichtete die Section ihrerseits auf weitere Versuche, eine Lösung der Frage aus ihren Berathungen hervorgehen zu sehen, und begnügte sich mit dem Verdienste, zu ferneren Untersuchungen hierüber eine nachhaltige Anregung gegeben zu haben. —

Hr. de Pétigny, welcher für die merovingische Zeit zwei verschiedene Arten Solidi und dagegen die Identität der Denare bei den Saliern und Ripuariern annimmt, glaubte in einem ein Jahr später veröffentlichten Aufsatze [1] die obige Frage einfach durch folgende Erläuterung beantworten zu können: Die merovingischen Könige hätten Goldmünzen prägen lassen, weil sie salischen Stammes waren, die Karolinger aber vornämlich nur Silbergeld, weil sie im ganzen Reiche anstatt des Gold-Solidus den austrasischen Silber-Solidus als Rechnungseinheit einführen wollten.

Nachdem diese Frage alsdann eine Zeitlang geruht hatte oder doch nur beiläufig berührt war, ward sie 1851 von einem bekannten französischen Numismatiker, Hrn. C. Robert, aufs neue dahin aufgeworfen [2]: warum hat die wirkliche gesetzliche Münze der Franken immer nur aus Einem der Edelmetalle bestanden, aus Gold unter den Saliern, aus Silber unter den Ripuariern? — Zur Beantwortung derselben, wird von ihm selbst vornämlich Folgendes hervorgehoben.

Unzulässig sei die Voraussetzung, daß der aus der römischen Zeit überkommene Vorrath an Denaren den Nachfolgern Chlodevechs verstattet habe, sich mit der Ausmünzung von Gold zu begnügen. Während der 250 Jahre der merovingischen Herrschaft mußte jener Vorrath, und wenn er noch so bedeutend gewesen wäre, durch natürliche Abnutzung und Verlorengehen sehr zusammenschwinden.

[1] Revue numismatique, 1837. p. 193—208.
[2] Considérations sur la monnaie à l'époque romane etc. Metz 1851.

Wäre Silbermünze unter den Merovingern Courantgeld gewesen, so hätten die Könige ohne Zweifel, um ihre Befugniß zur Goldausmünzung zu documentiren, nur an einigen wenigen Münzstätten davon prägen, jedoch unmöglich eine solche Masse Trientes ausmünzen lassen, die größtentheils nur mit dem Namen der Münzer bezeichnet sind. Ebenso unzulässig sei die Voraussetzung, der Gründer der zweiten Dynastie habe plötzlich durch ein Machtwort die Silberwährung eingeführt. Das Verlassen der Goldwährung und die Emission einer neuen Silbermünze seien schon seit dem Anfang des achten Jahrhunderts bemerkbar, und Pippin habe, wie auch sonst die Gesetzgebung zu thun pflege, nicht etwas Neues geschaffen, sondern nur eine beinahe schon vollendete Thatsache sanctionirt.

Die wahren Ursachen der fraglichen Veränderung seien volkswirthschaftlicher Art. Nach dem Untergange der römischen Herrschaft in Gallien seien dort der Verkehr und also auch das Bedürfniß nach Umlaufsmitteln auf einen sehr niedrigen Grad gesunken und die Bevölkerung nach und nach zu den Anfängen der Civilisation zurückgeschritten. In diesem Zustande konnte man sich mit einer alleinigen Münzsorte begnügen, und wählte dazu das kostbarste Metall, weil die höheren Klassen der Gesellschaft, die durch ihre Plünderungen bereicherten Eroberer, für die Umsätze unter sich in den Gold-Solidi und Trientes einen passenden Werthmaßstab und ein bequemes Tauschmittel fanden [1].

Diese Goldmünzen seien das Geld der aristokratischen Klassen gewesen; die große ländliche Bevölkerung habe ohne Zweifel selten Münze gebraucht, sondern die Producte selbst gegen einander ausgetauscht, während auch die Arbeiter in den Städten ihre Bezahlung in natura erhielten, welcher Brauch noch lange fortgedauert habe. Die Goldausmünzung sei ferner auch dadurch befördert worden, daß man doch einiges von diesem Edelmetall durch einfaches Waschen in den Flüssen gewinnen konnte, während von einer Silbergewinnung im fränkischen Reiche zur Zeit der Merovinger nirgends die Rede sei. Der Silberbergbau in Melle, im Harz und in Böhmen reiche nicht über die Zeit der Karolinger zurück. Durch die natürliche Abnutzung, welche schon in einem Jahrhundert einen beträchtlichen Theil des ursprünglichen Münzvorraths verzehren kann, durch die Verluste beim Einschmelzen, das Vergraben, die Verwendung zu Kirchengeräthen und Schmucksachen, erkläre es sich jedoch, weshalb das Gold zu Ende der merovingischen Periode allmählich sehr selten geworden war und also beim Beginn der Herrschaft des zweiten Königsgeschlechts verlassen werden mußte. Wegen der zunehmenden Seltenheit des Goldes sei der Metallgehalt der Trientes immer schlechter

[1] Dies scheint der Sinn der Stelle in dem Aufsatz des Hrn. Robert zu sein. Derselbe drückt sich hierüber nicht ganz klar aus: avaient besoin entre eux d'une valeur conventionelle, qui représenta un nombre d'unités quelque peu considerable, et qui fut par conséquent un équivalant commode des objets à leur usage.

geworden und bei Kleinem die Ausmünzung von Silberdenaren begonnen, wovon der bekannte Denar des Ebroinus ein Beispiel gebe. Im achten Jahrhundert habe die Gewerbthätigkeit in Gallien einen neuen Aufschwung genommen, und die zahlreichen Silberbergwerke in Europa wären vermuthlich um diese Zeit eifrigst ausgebeutet worden. Ueberdies hätte die Regeneration, welche dem Aufkommen der Karolinger folgte, sowie die damalige Entwickelung des innern Reichthums und des Kleinhandels es zu einer richtigen Politik gemacht, eine Münze einzuführen, welche der Masse der Bevölkerungen zugänglicher war als die Gold-Solidi und Trientes.

Hr. B. Fillon [1] erblickt in der mit der Herrschaft der Karolinger eingetretenen Substitution des Silbers an die Stelle der bis dahin fast ausschließlich vorkommenden Goldmünzen nur eine Folge der stattgehabten socialen Revolution, welche der Sieg der austrasischen Aristokratie herbeigeführt habe. Mit dem moralischen und politischen Verfall der Merovinger und dem entsprechenden Aufkommen des in dem Nachkommen Pippins von Herstall personificirten germanischen Elements habe die Ausmünzung der Silber-Denare immer mehr zugenommen und schließlich die Trientes verdrängt. Der Uebergang von der einen zur anderen Währung sei übrigens langsam vor sich gegangen, etwa im Verlauf von 50 Jahren. Dabei sei zu beachten, daß die Mehrzahl der ältesten Silber-Denare aus geistlichen Münzstätten herrühre; denn die Kirche, welche damals die Ideen des Fortschritts aufgenommen und bei allen der Masse der Bevölkerung heilsamen Neuerungen die Initiative ergriffen habe, sei der Goldwährung entgegengetreten, um die Umsätze im kleinen Verkehr und den Münzenlauf unter den ärmeren Klassen zu begünstigen. In der Substitution des Silbergeldes habe die Kirche zugleich ein Mittel gefunden, die Beziehungen mit den Nachbarvölkern, welche nur Silbermünze kannten, zu erweitern, und der bis dahin fast auf Nichts reducirte Handelsverkehr habe sich durch diese geschickte Politik unter Karl Martell merklich gehoben.

Hr. de Pétigny hat in einer Ende 1855 veröffentlichten Abhandlung [2] seine siebzehn Jahre früher nur allgemein angedeuteten Ansichten über die Ursachen und die Modalität des Ueberganges zur Silberwährung im fränkischen Reiche weiter ausgeführt. Gegen die Aufstellungen des Hrn. Robert macht er geltend, daß die Zeit, als im fränkischen Reiche die Silberwährung mehr und mehr in Aufnahme gekommen sei, gar nicht eine Periode größeren allgemeinen Wohlstandes gewesen als die erste Hälfte der Zeit der merovingischen Herrschaft, daß auch, der Natur der Sache wie der Erfahrung

[1] Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France, par B. Fillon. 1851. — Lettres à M. Ch. Dugast-Mattifeux sur quelques monnaies francaises inédites, par B. Fillon. 1853. p. 96. ff.

[2] Etudes sur le monnoyage des temps Mérovingiens, in der Revue numismatique, Année 1854. p. 373 ff.

nach, überhaupt der Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung keineswegs ein Zeichen eines gesteigerten allgemeinen Wohlstandes sei, sondern eher das Gegentheil anzeige. Die Vorstellung, daß die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft in Gallien einen Umsturz aller früheren socialen Verhältnisse, eine Beraubung und die Hörigkeit der ganzen einheimischen Bevölkerung zur Folge gehabt habe, sei entschieden unrichtig. Für das Münzbedürfniß des kleinen Verkehrs müsse die noch aus der römischen Zeit herrührende enorme Masse an Billon- und Kupfermünze für lange Zeit genügt haben (wie z. B. auch die Kupferausmünzung in Frankreich in den ersten Jahren der Republik für die folgenden sechszig Jahre jede fernere Ausmünzung überflüssig gemacht habe und noch länger würde zugereicht haben, indem die neue Ausprägung von Broncemünzen in Frankreich seit 1852 keineswegs durch fühlbar gewordenen Mangel an älterer Scheidemünze, sondern, unter Einziehung dieser, nur durch sonstige Rücksichten herbeigeführt sei). Gerade um die Zeit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, als das neue Münzsystem größere Geltung und Ausdehnung gewonnen, sei der Handelsverkehr mit dem Auslande mehr in Verfall gewesen als je vorher. Die eigentliche Ursache der fraglichen Münzveränderung sei politischer Art. Unter den Merovingern hätten von Anfang an thatsächlich zwei verschiedene Münzsysteme neben einander bestanden, das des Gold-Solidus zu 40 Denaren und dasjenige des Silber-Solidus zu 12 Denaren; ersteres bei den Saliern und in Gallien sowie in allgemeinen officiellen Erlassen, letzteres dagegen in den austrasischen Ländern. Wenn die austrasischen Könige, welche zugleich Theile Galliens besaßen, ebenfalls Goldmünzen hätten prägen lassen, so sei das hauptsächlich nur für ihre Besitzungen in Gallien geschehen; für die reingermanischen Länder sei auch während der merovingischen Herrschaft die Silberwährung beständig in Anwendung geblieben; freilich sei in letzteren bei den wenigen Städten, bei beschränkter Industrie und bei einem verhältnißmäßig sehr geringen Handelsverkehr nur wenig gemünztes Geld überhaupt erforderlich gewesen. Seit der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, in demselben Maße wie der Einfluß der Hausmeier sich erweiterte, sei auch die Rechnung nach Silber-Solidi in Neustrien zur Geltung gekommen, bis sie endlich durch König Pippin für das ganze Reich gesetzlich angeordnet und die Goldwährung förmlich abgeschafft sei.

Aus vorstehender Zusammenstellung ist zu ersehen, mit wie großem Interesse man in Frankreich eine Lösung des fraglichen Problems gesucht hat, wie aber die bisher darüber geäußerten Ansichten und versuchten Erklärungen nicht allein sehr mannigfacher Art sind, sondern zum Theil diametral einander gegenüber stehen und sich gegenseitig aufheben; z. B. wenn der Eine meint, die Karolinger hätten eine beträchtliche Silberausmünzung deshalb anordnen müssen, um gegen die zu überreichlich gewordene Goldcirculation gleichsam ein Gegengewicht zu schaffen, während Andere der Ansicht sind, die

mehr und mehr von selbst verschwindende Circulation des Goldes habe die Wiederaufnahme der Silberausmünzung zur Folge gehabt; — wenn ferner die Einen davon ausgehen, daß es unter den Merovingern zwei Arten von Rechnungs-Solidi gegeben habe, aber nur Eine Art von Denaren, während die Anderen nur Eine Art Solidi, aber zwei verschiedene Sorten von Denaren annehmen; — wenn sodann Einige in der Aufnahme einer neuen ausgedehnten Silberausmünzung das Bedürfniß eines allgemeiner werdenden Wohlstandes und gesteigerten Verkehrs, Andere hingegen darin die Anzeichen größerer Verarmung des Landes im Ganzen erblicken ,u. s. w. Unserer Ansicht nach enthält beinahe jeder der bisherigen Versuche, die Ursachen und die Art und Weise der Substituirung der Silberwährung an die Stelle der Goldwährung zu erläutern, beachtenswerthe Winke, allein kein einziger derselben nähert sich einer befriedigenden Erklärung, weil in dem einen oder anderen Hauptpunkte eine unrichtige, sei es geschichtliche oder volkswirthschaftliche, Auffassung obwaltet, welche den sonstigen zutreffenden Bemerkungen den gehörigen Zusammenhang entziehen muß. Eine specielle Erörterung und beziehentlich Widerlegung jener verschiedenen Aufstellungen würde hier offenbar zu weit führen und dürfte auch durch die folgende selbständige Darlegung hinlänglich ersetzt werden. Bei dieser ist es unser Bestreben gewesen, ebenso sehr die manchen nützlichen Winke in jenen früheren Besprechungen zu benutzen und zu verfolgen, wie deren unbegründete Voraussetzungen zu vermeiden. —

Die Ursachen des Aufhörens der Goldwährung und deren Ersetzung durch Silber-Courantgeld im fränkischen Reiche um die Zeit des Wechsels der beiden großen Dynastien können im Ganzen und Großen nicht anderer Art gewesen sein, als diejenigen welche auch bei anderen Nationen und zu anderen Zeiten den wichtigen Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung bewirkt haben; denn die volkswirthschaftlichen Naturgesetze, wodurch im Allgemeinen das Geldwesen und die Preise bestimmt und bedingt werden, sind bei allem Wechsel der äußeren politischen und socialen Zustände stets unverändert geblieben. Diese Betrachtung führt vor Allem dahin, der Meinung entgegenzutreten, wonach die Einführung der Silberwährung eine mehr oder minder willkürliche politische Maßregel gewesen sein soll, die ebenso leicht hätte unterbleiben können, wie sie ausgeführt worden. Zweierlei Ursachen haben bisher, soweit die sonstige Münzgeschichte darüber Aufschluß giebt, hauptsächlich ein Aufgeben der Goldwährung und, statt ihrer, Annahme der Silberwährung herbeigeführt. Einmal kann bei der in einem Staate gesetzlich bestehenden Doppelwährung und einer wegen der dabei angenommenen Werthrelation der Edelmetalle thatsächlich vorherrschenden Goldcirculation das praktische Bedürfniß einer durchgreifenden Münzreform, mit bestimmter Wahl entweder des einen oder des anderen Edelmetalls zum Werthmaßstab, sich geltend machen, und in Betracht einer zu besorgenden Werthverminderung des Goldes die Entscheidung zu Gun-

sten des Silbers ausfallen, wie solcher Fall bekanntlich bei der letzten großen niederländischen Münzreform 1847—50 eingetreten ist. Es wird indeß gewiß Niemandem im Ernste in den Sinn kommen, für die Zeiten der letzten Merovinger oder von Karl Martell und Pippin Motive dieser Art vorauszusetzen, und überdies war zu Anfang des achten Jahrhunderts sicherlich kein Grund vorhanden zu Besorgnissen wegen Entwerthung des Goldes im Verhältniß zum Silber. Anders aber steht es mit der zweiten Art Ursache, welche erfahrungsmäßig zur Aufgebung der Goldwährung und Annahme eines Silbermünzsystems führt. Diese wird dadurch gegeben, daß, nachdem eine Zeitlang der Umlauf von Goldmünzen als Courantgeld, entweder weil Gold reichlicher vorhanden oder wegen eingetretener Unordnung in der Silberausmünzung, vorgeherrscht hat oder beinahe ausschließlich in Anwendung gewesen ist, diese Verhältnisse sich umkehren, und nun wieder Silber reichlicher, die bisherige Goldausmünzung aber unzuverlässig geworden ist. Hierfür bietet die Münzgeschichte Deutschlands in fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert ein Beispiel, als nach eingetretener bedeutender Silberausbeute in den sächsischen und böhmischen Bergwerken, wogegen Gold verhältnißmäßig seltener geworden war, an die Stelle der Rechnung nach Goldgulden die nach Thalern rc. aufkam. Veränderungen in Folge einer solchen Ursache gehen aber sehr langsam und allmählich von statten, und die gesetzliche Feststellung erfolgt erst nachträglich, nachdem thatsächlich die Goldwährung im Allgemeinen bereits beseitigt ist. Dieser Art ist auch der Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung im achten Jahrhundert im fränkischen Reiche gewesen. Die hauptsächliche Ursache derselben war keine andere als die damals mehr und mehr sich fühlbar machende Abnahme des Goldvorraths, verglichen mit der disponibelen Silbermenge, und die damit in Verbindung stehende Einschränkung und Verschlechterung der Goldausmünzung.

Ein Factor freilich, der sonst gewöhnlich in Bezug auf die Annahme einer neuen Währung eine hervorragende Rolle spielt — plötzliche und große Veränderung in den Productionsverhältnissen der Edelmetalle — hat, so viel uns bekannt ist, während der Zeit vom sechsten bis achten Jahrhundert im fränkischen Reiche keinen Einfluß auf das Geldwesen geäußert, indem von einer beträchtlichen einheimischen Gold- oder Silber-Gewinnung während der merovingischen Herrschaft und noch zu Anfang der Karolinger nirgend Erwähnung geschieht. Wenn auch vielleicht die Goldwäscherei im Rhein etwas Gold lieferte und die Anfänge des Silberbergbaues zu Melle in Poitou (wie weiter unten nachgewiesen werden soll) vermuthlich schon in die Zeit der letzten Merovinger reichen, so sind doch ohne Zweifel diese Zuflüsse zum Edelmetallvorrath unbeträchtlich geblieben, da sonst wohl irgendwelche Erwähnung davon sich vorfinden würde.

Wenn somit die Edelmetall-Production auf die fränkischen Münzverhältnisse keinen wesentlichen Einfluß geübt zu haben scheint,

so ist dies dagegen seitens des Verbrauchs der Edelmetalle um so mehr der Fall gewesen, wenn wir nämlich diesen Begriff im weitesten Sinne des Worts nehmen und hierunter allen Abgang der Goldcirculation durch Abnutzung und Umschmelzung der Münzen, Verlorengehen und Vergraben derselben, und Ausfuhr nach dem Auslande verstehen. Durch diese anhaltend wirkenden Ursachen muß im fränkischen Reiche während der merovingischen Zeit hinsichtlich des Edelmetallvorraths eine sehr bedeutende Veränderung stattgefunden haben, wie bereits im dritten Abschnitte (Bd. II, S. 307 ff.) besprochen ist, worauf wir hier verweisen, um bloße Wiederholung zu vermeiden. Mit der größten Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß die außerordentliche Menge Gold in gemünztem oder ungemünztem Zustande, welche zu Anfang des sechsten Jahrhunders in Gallien vorhanden war, sei es in täglicher Circulation, sei es aufgespeichert in verschiedenen Schatzkammern (die mehrfach vorkommenden Erwähnungen von Summen zu 16,000 Gold-Solidi bei einzelnen Privaten zeugen deutlich für solchen Reichthum), zu Anfang des achten Jahrhunderts auf einen sehr verringerten Betrag reducirt sein mußte, daß also sowohl die Geldcirculation wie die Schatzanhäufungen viel bescheidenere Dimensionen aufwiesen. Wir erinnern daran, daß, wenn für allen jenen Verbrauch (wobei man das Vergraben von Schätzen in jenen unruhigen und gefahrvollen Zeiten am meisten in Anschag zu bringen hat) jährlich nur ein halbes Procent gerechnet wird, eine Million Solidi nach Verlauf von zweihundert Jahren auf 367,000 zusammengeschwunden war. Allerdings wird während desselben Zeitraums auch die Masse des im fränkischen Reiche vorhandenen Silbers sich vermindert haben, allein bei weitem doch nicht in derjenigen Proportion wie der Goldvorrath, da alle die Umstände, welche auf die Abminderung dieses letzteren einwirkten, wie die Abnutzung durch den Umlauf, die sich beständig wiederholenden Ummünzungen, das Vergraben als Schatz und die Ausfuhr zur Ausgleichung der Handelsbilanz, das Silber, eben weil es zur Zeit neben den Gold-Trientes und der großen Masse Kupfergeld in Gallien nur den Charakter eines subsidiären Zahlungsmittels hatte und verhältnißmäßig nur sehr sparsam in Münzform circulirte, in ungleich geringerem Maße trafen.

Eine natürliche Folge einer solchen Verminderung des überlieferten Edelmetallvorraths, ohne daß nennenswerthe neue Zuflüsse stattfanden, und zu einer Zeit, wo der Credit noch keinerlei Ersatz der baaren Circulationsmittel darbot, war die beträchtliche Steigerung des Geldwerths oder, was dasselbe, ein Sinken der Preise, wodurch für gewöhnliche Ausgaben das Bedürfniß eines reichlicheren Courantgeldes in geringeren Münzstücken als Drittel-Gold-Solidi entstehen mußte. Und auch von der entgegengesetzten Seite ward gleichzeitig zur stärkeren Emission von Silbergeld hingedrängt, nämlich durch die unausbleibliche allmähliche Verminderung des Kupfermünz-Umlaufs. Wie enorm auch die Masse dieser Scheidemünze

um das Jahr 500 in Gallien gewesen sein mochte, eine Circulation von mehr als zwei Jahrhunderten, ohne daß durch neue Ausprägung der Abgang irgend ersetzt wurde, mußte gerade bei solchen in den einzelnen Stücken fast werthlosen Münzsorten sehr aufräumen. Wir sind in dieser Hinsicht gleich weit entfernt von der Behauptung Einiger, daß noch um das Jahr 700 eine ungefähr gleichgebliebene Bevölkerung in demselben Maße wie 200 Jahre früher durch die Masse der römischen Kupfermünzen überreichlich versorgt gewesen sei, wie von der Meinung Anderer, daß eine Umlaufszeit von etwa 200 Jahren genüge, um auch das größte Uebermaß von Scheidemünze, ohne systematische Einziehung, so zu sagen auf ein Minimum zu reduciren; das wirkliche Verhältniß liegt, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen; das noch vorhanden gebliebene Kupfergeld wird hingereicht haben, um für die gewöhnliche tägliche Circulation die Ausmünzung von Theilstücken des Denars sehr einschränken oder vorläufig auch noch fast ganz unterlassen zu können, wird aber nicht mehr genügt haben, um so, wie früher vielfach geschehen, auch etwas größere Beträge bis zum Werthe eines Drittel=Solidus und darüber in solcher massenhaften Scheidemünze zu zahlen.

In den eben angedeuteten wirthschaftlichen Zuständen findet man die hauptsächliche Ursache der Annahme der Silberwährung in Neustrien, und daraus folgt von selbst, daß, wie stets unter ähnlichen Verhältnissen geschehen ist, so auch im fränkischen Reiche der Uebergang von der Goldwährung zu einem neuen Sibermünzsystem allmählich und im Verlauf eines längeren Zeitraums thatsächlich vor sich gegangen sein wird, und daß dann erst nach fast vollendeter Thatsache die Gesetzgebung die neuen Münzverhältnisse sanctionirt hat. Hierin stimmen wir mit den Herren Robert und Fillon völlig überein, wie auch speciell noch in der Ansicht, daß dieser Uebergang sich etwa innerhalb 50 Jahre, vom letzten Jahrzehnt des siebenten Jahrhunderts an gerechnet, vollzogen hat, wie dies weiter unten durch verschiedene Anzeichen, theils nach Münzfunden, theils nach Werthangaben in Urkunden, näher dargelegt werden soll.

Haben wir aber somit auf volkswirthschaftlichem Boden die eigentliche und entscheidende Ursache der Annahme der Silberwährung im fränkischen Reiche nachgewiesen, so wollen wir andererseits deshalb gewiß nicht in Abrede stellen, daß ein von Austrasien aus sich geltend machender politischer Einfluß das vollständige und förmliche Aufgeben der Goldwährung im ganzen fränkischen Reiche beschleunigt und insbesondere für die Modalität des neuen Münzsystems maßgebend gewesen ist.

Was diese Modalität anlangt, so liegt gerade darin eine höchst auffallende Erscheinung, die nach unserm Dafürhalten noch viel schwieriger zu erklären ist, als das durch allgemeine thatsächliche Verhältnisse herbeigeführte ausschließliche Vorherrschen des Goldes unter den Merovingern und des Silbers unter den Karolingern, und

die gleichwohl, so weit uns erinnerlich, bis jetzt noch keine nähere Erörterung gefunden hat. Die sich hierbei aufdrängende Frage ist nämlich: wie erklärt man den anscheinend fast unvermittelten Uebergang vom Gold-Solidus zum ideellen Silber-Solidus, repräsentirt durch 12 neue Denare, — eine Reduction des Geldwerthes auf etwa ein Drittheil seines früheren Werthes?

Wie früher (im dritten Abschnitte, Bd. II, S. 313 - 349) nachgewiesen wurde, bildeten bei den Ripuariern, Alamannen und Baiern die älteren römischen Silber-Denare als Zwölftel-Theilstücke des Gold-Solidus die Hauptmünze, und wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß bei ihnen diejenigen Münzsorten, welche in Neustrien die Theilung des Solidus in 40 Denare effectiv darstellten, überall oder doch irgend erheblich im Umlauf waren. In den Ländern an der rechten Seite des Rheins wie auch noch in manchen Gegenden am linken Ufer desselben, war während der merovingischen Herrschaft das Bedürfniß an Münze zum gewöhnlichen Verkehr unverkennbar sehr viel geringer als in Neustrien, da es in jener Periode dort nur sehr wenige Städte, Märkte und Klöster gab, weshalb nur äußerst wenig Baarzahlungen im täglichen kleinen Verkehr erfordert wurden, und da die meisten größeren Zahlungen, wie für Bußen, nicht in Münze, sondern nach herkömmlichen Werthtarifen in anderen Gegenständen geleistet sein werden (wie namentlich die Lex Ribuaria einen solchen ausführlichen Werthtarif enthält), neben welchen Ausgleichungen in Goldmünzen und Silber-Denaren oder Saigä, 12 auf den Solidus gerechnet, nur selten vorkommen mochten. Allein wie gering auch unter solchen Verhältnissen die Circulation und der Bedarf an römischen Silber-Denaren in Austrasien sein mochte, im Verlauf von zwei Jahrhunderten mußte nothwendig durch den auch hier selbst bei seltener und langsamer Geldcirculation unvermeidlichen allmählichen Abgang der alten Denare, ohne daß dafür ein Ersatz gleicher Art möglich war, eine steigende Münzverlegenheit entstehen. Die noch im Umlauf verbliebenen alten Denare werden meistens durch die Länge der Zeit sehr abgenutzt und im Gepräge fast unkenntlich geworden sein, und was davon sich noch erhalten hatte, durch seine Seltenheit einen conventionellen Werth als Münze weit über den Werth nach dem Silbergehalt erlangt haben. Diese Umstände mußten es endlich den Königen in Austrasien nahe legen, auf eine subsidiäre Silberausmünzung Bedacht zu nehmen, dabei aber den ursprünglichen Münzfuß der Denare unbeachtet zu lassen. Wurden Silbermünzen nur so weit geprägt, als dem Bedürfniß nach dort gewohnten und verlangten Theilstücken des Solidus entsprachen, und blieb solche Ausmünzung längere Zeit so beschränkt, daß die neuen Denare zu Zahlungen größerer Summen statt der Goldmünzen oder anderer Werthgegenstände nicht leicht aufzutreiben waren, so konnte selbst ein beträchtlich niedrigerer Münzfuß derselben dem Zwecke genügen. Dies scheint denn auch bei den anscheinend ältesten fränkischen Silber-Denaren, die vermuthlich vernämlich zu

Metz und in anderen Münzstätten des westlichen Landstriches von Austrasien geprägt wurden und von denen ein großer Theil mit dem Buchstaben D (Denarius?) und einem Strich darüber bezeichnet ist, der Fall zu sein. Ein gleichmäßiger bestimmter Münzfuß ist bei den ersten Ausmünzungen dieser Art schwerlich in Anwendung gebracht, sondern man hat sich begnügt, die neuen Silbermünzen, welche die abgängig gewordenen alten Denare ersetzen sollten, gewissermaßen als silberne Trientes auszuprägen, also zu einem Gewichte von etwa 1.20 bis 1.30 Gramm, da, so lange ihre Ausmünzung sehr sparsam geschah, ihr Werth als Zwölftel des Solidus, wie schon bemerkt, conventioneller Art war, nicht aber auf dem innern Metallgehalte beruhte. Da eine Münzsorte von solchem Werthe für die Zwecke des Verkehrs, namentlich auch für die sich nach und nach regulirenden Abgabenverhältnisse der den Kirchen und Klöstern überwiesenen Landgüter und Hörigen, höchst bequem sein mußte, so konnte es kaum ausbleiben, daß die austrasischen Großen, welche seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts in Neustrien zu größerem Einflusse und auch wohl Güterbesitze kamen, oft auch die Verwaltung der geistlichen Stifter und den Genuß ihrer Einkünfte dort erlangten, dem in Austrasien gegebenen Beispiele der Ausmünzung von neuen Silber-Denaren folgten. Sie mußten hierfür der Natur der Sache nach bei den Münzern selbst das willigste Entgegenkommen finden, da deren Beschäftigung, bei der progressiven Verminderung des Goldvorraths und demgemäß verringerter Ausmünzung von Gold-Trientes, sich des eigenen Gewinns wegen gerne der neuen Silberprägung zugewendet haben wird. So weit nicht einfach die Stempel, welche sonst zur Prägung von Trientes dienten, hierzu verwendet wurden, konnte, zumal da die neuen Silber-Denare anfangs noch nicht die Bedeutung eines Landes-Courantgeldes, sondern einer größeren Scheidemünze hatten, eine beliebige Bezeichnung gewählt werden, und so finden wir denn auf vielen der uns erhaltenen Silber-Denare aus der merovingischen Zeit die besondere Angabe der Ausmünzung seitens eines geistlichen Stifts. Dahin gehören die Aufschriften: LAMBERTUS EPISC.; VICTOR. RACIO AECLISI, und die von Hrn. de la Grange aus dem Funde von Plassac erwähnten, aber noch nicht näher beschriebenen Denare der Kirchen von Tours, von Poitiers und von St. Denis. War die Ausprägung von Silber-Denaren ursprünglich von austrasischen Münzstätten ausgegangen, so bezeugt doch schon der bekannte merkwürdige Denar mit der Aufschrift EBROINO, während auf der anderen Seite der Name des Münzers RODOMARUS steht, daß auch in Neustrien die Ausprägung von Silber-Denaren bis in die Zeit von 659—681 zurückreicht.

Wir haben im dritten Abschnitte dieser Beiträge[1], im Anschlusse an die von Guérard (auf Grund einer von ihm dahin ge-

[1] Vgl. Bd. II, S. 626—636.

deuteten Stelle eines anonymen aquitanischen Autors über die Bereitung des Abendmahlbrotes) aufgestellte Hypothese, die Ausmünzung des Pfundes Silber zu 300 Denaren in früherer merovingischer Zeit und die Geltung solcher Denare als Vierzigstel des Gold-Solidus angenommen. Nach wiederholter Ueberlegung der Sache, und besonders mit Rücksicht auf den ganzen Charakter der uns erhaltenen Münzstücke der fraglichen Art, so weit sich darüber nach den bekannt gewordenen Beschreibungen und Abbildungen urtheilen läßt, glauben wir jedoch jetzt diese Ansicht aufgeben und dagegen derjenigen Auffassung beistimmen zu müssen, wonach unter den Merovingern s. g. salische Denare in Silber, 40 Stück auf den Gold-Solidus, nirgends und niemals geprägt worden sind, sondern die uns erhaltenen Silbermünzen aus der merovingischen Periode (vielleicht mit Ausnahme einzelner im Anfang des sechsten Jahrhunderts in der Provence noch unter ostgothischer Herrschaft oder in Burgund nach dem Siliquen-Fuße, 24 auf den Solidus, knapp ausgeprägten Stücke) lediglich in Beziehung zum austrasischen oder ripuarischen Geldsysteme, welches den Solidus in zwölf Denare theilte, zu bringen sind, — mit anderen Worten, daß die unter den Merovingern ausgeprägten Silbermünzen stets nur als Zwölftelstücke des Solidus emittirt sind und circulirt haben. Der Umstand, daß bei dieser Annahme die Werthrelation der Edelmetalle gar zu sehr außer Acht gelassen werde, erledigt sich durch die vorhin mitgetheilten Bemerkungen über die durch Seltenheit erklärliche Höhe des conventionellen Werths der zunächst nur als höhere Scheidemünze dienenden neuen Silber-Denare, welche Jedermann als Zwölftel des Solidus oder Viertel des Triens in Zahlung nahm, weil er die Gewißheit hatte, sie zu gleichem Werthe wieder ausgeben zu können.

Die Zeit, in welche die Verbreitung der neuen fränkischen Denare, 12 auf den Solidus gerechnet, zu setzen ist, scheint uns die Zeit Karl Martells zu sein, wenn auch vorher schon ein schwacher Anfang dazu gemacht worden, wie der Denar EBROINO erkennen läßt. Die besonders unruhige und kriegerische Periode zu Ende des siebenten und im ersten Drittheil des achten Jahrhunderts wird wesentlich zum merklichen Seltenwerden des Vorraths an Goldmünzen im fränkischen Reiche beigetragen und vermuthlich manche Vergrabungen in der Art, wie die zu La Baugisière wieder aufgefundene, von über 3000 Stück Trientes, namentlich in den von den Arabern vorübergehend besetzten Gegenden Galliens verursacht haben. Nach den Typen der aus diesem Funde erhalten gebliebenen Münzen zu urtheilen, gehört dieser Schatz dem Ende des siebenten oder Anfang des achten Jahrhundert an. Man kann hieraus entnehmen, daß zu der eben erwähnten Zeit die Münzcirculation im westlichen Frankreich noch der Goldwährung angehörte. Allein ein anderer, ebenfalls im alten Aquitanien gemachter Münzfund, nämlich der im Jahre 1850 in einem irdenen Topfe zu Plassac im Departement der Gironde entdeckte Schatz von 170 Stück merovingischen Silbermünzen, giebt

uns dagegen einen augenscheinlichen Beleg, daß schon sehr bald darauf auch im westlichen Frankreich, also ohne Zweifel im ganzen fränkischen Reiche, die neuen Silbermünzen das Landes-Courantgeld geworden waren. Durch die Entdeckung dieses Schatzes erlangen wir überhaupt einen beachtenswerthen Aufschluß über die Anfänge einer allgemeineren Silbermünz-Circulation zu Ende der merovingischen Periode. Leider entbehren wir noch immer einer genauen und vollständigen Beschreibung dieses höchst merkwürdigen und lehrreichen Fundes, hinsichtlich dessen unsere Kenntniß bis jetzt allein auf dem vorläufigen, nur acht Seiten füllenden Bericht des Hrn. Marquis de la Grange beruht [1]. Außer einer kleinen Goldplatte und drei schon früher besprochenen, noch ungeprägten Silberstücken enthielt der Schatz, wie gesagt, 170 Silber-Denare, auf denen nach Hrn. de la Grange allgemeiner Angabe unter Anderm nachbenannte Städte oder geistliche Stifter, offenbar als Münzstätten, bezeichnet sind:

Paris (3), in Palacio (4), Saint-Denis (Catalaco) 1, Pontoise (1), Rouen (4 und dortige Kirche 6), Rennes (2), Diablentis (1), Angers (2), Nantes (1), Le Mans (6), Poitiers (28 und dortige Kirche 1), Melle oder Medoc (2), Bordeaux (3), Tours (dort. Kirche 2), Marseille (2), Bannassac (2), Dijon (1), Clermont in der Auvergne (2), Troyes (1) und Châlons-sur-Saone (2).

Diese Liste beweist aufs deutlichste, daß um die Zeit, als der Schatz vergraben wurde, die Ausmünzung und der Umlauf der neuen Silber-Denare im fränkischen Reiche bereits sehr bedeutend gewesen sein muß, da sonst unmöglich schon so viele verschiedene Münzstätten für Silbergeld in allen Theilen des Landes in Thätigkeit hätten sein können, wie die vorgefundenen Münzen nachweisen, während zugleich das Fehlen des Goldes im Schatze, mit Ausnahme einer einzigen ungeprägten kleinen Platte, auf das Verschwinden der Goldwährung schließen läßt. Daß aber das Vergraben dieses Schatzes noch der merovingischen Periode angehört, darf man mit Zuverlässigkeit daraus abnehmen, daß nicht ein einziger Denar mit dem Monogramme oder Namen Pippins darunter vorgefunden ist. Die künftige nähere Beschreibung oder Abbildung der zu Plassac gefundenen Denare wird aller Wahrscheinlichkeit nach deren große Aehnlichkeit mit den Denaren Pippins darthun, mit welchen der Typus anderer uns erhaltener und bekannt gemachter merovingischen Denare eine unverkennbare Uebereinstimmung aufweiset. Der Münzfund von Plassac enthält unserer Ansicht nach einen überzeugenden Beweis, daß schon vor Pippins Königswahl die allgemeine thatsächliche Anwendung der Silberausmünzung mit dem ideellen Silber-Solidus zu 12 neuen Denaren, und die in dieser Umgestaltung des Münz- und Rechnungswesens liegende Steigerung des Geldwerthes im ganzen fränkischen Reiche stattgefunden hatte, indem diese wirthschaftliche

[1] Revue numismatique, Année 1851. p. 19—26. S. den dritten Abschnitt.

Umgestaltung nach längerer Vorbereitung in den letzten Jahren Karl Martells oder in den Jahren, in denen Pippin noch nicht als König, sondern als dux et princeps Francorum fungirte, zum Abschlusse gekommen war.

Auf Grund der im vorigen Abschnitt mitgetheilten Wägungen einer großen Anzahl der erhaltenen merovingischen Münzen läßt sich, wenn die Legirung (wofür einen bestimmten Abschlag zu berechnen in der That höchst unsicher ist) außer Betracht bleibt, der durchschnittliche Metallwerth eines Triens aus den letzten etwa 40 bis 50 Jahren der merovingischen Periode auf etwa 1.20 Gramm Gold [1] und der durchschnittliche Metallwerth eines fränkischen Denars aus der Zeit kurz vor den Karolingern auf etwa 1.20 Gramm Silber annehmen [1], wonach also der ideelle Silber-Solidus einen durchschnittlichen Werth von 14.40 Gramm Silber darstellte, gegen einen Werth von 3.60 Gramm Gold für den gesetzlichen Gold-Solidus. Wird nun ferner die damalige Werthrelation der Edelmetalle zu 1 : 12 angenommen, wie sie später unter Karl II. im Capitulare Pistense vom Jahre 864 anerkannt ist — und es liegt durchaus keine Veranlassung vor, für den Anfang des achten Jahrhunderts eine irgend wesentliche Abweichung hierbei vorauszusetzen —, so bedeutete die einfache, ohne weitere Reduction vor sich gehende Substituirung des Silber-Solidus an die Stelle des Gold-Solidus als gesetzliche Wertheinheit so viel als eine Herabsetzung des effectiven Werthmaßstabes um 67 Procent oder auf ein Drittel seines früheren Betrages [3].

Wenn wir uns in der Geschichte des Geld- und Münzwesens aller Zeiten und Länder umblicken, zeigt sich uns kein Vorgang, der mit dieser eigenthümlichen Erscheinung wesentlich übereinstimmte. Zwar giebt es leider manche Beispiele, daß unter dem Einfluß einer verderblichen Papiergeld-Wirthschaft, unter Beibehaltung derselben nominellen Wertheinheit, der effective Metallwerth des Geldes, erst thatsächlich und dann auch gesetzlich, binnen kurzer Zeit gewaltige Veränderungen erfuhr (man braucht nur an ältere Vorgänge mit österreichischen Gulden und russischen Rubeln zu denken), oder daß eine progressive Münzverringerung oft sehr rasch den effectiven Werth derselben Münzbezeichnung beträchtlich hinabgedrückt hat (wovon die römischen Denare im dritten Jahrhundert und die deutschen Groschen im sechszehnten Jahrhundert eclatante Belege vor Augen stellen) — allein mit Vorgängen dieser Art ist der hier in Rede stehende

[1] Vgl. den dritten Abschnitt, Bd. II, S. 617. — Fünfundvierzig untersuchte Trientes, die nach ihren Typen in die zweite Hälfte des 7ten oder den Anfang des 8ten Jahrhunderts gesetzt werden, wogen zusammen 63.89 Gramm, was ein Durchschnittsgewicht von 1.205 Gramm ergiebt.

[2] Vgl. den dritten Abschnitt, S. 629—633.

[3] Der Gold-Solidus auf Silberwerth berechnet, (12 × 3.60 Gramm) 43.20 Gramm Silber, verhält sich nämlich zum Silber-Solidus von 14.40 Gramm Silber wie 100 zu 33.33.

Fall nicht zu vergleichen, bei dem weder der Staatscredit noch eine enorme systematische Münzverschlechterung eingegriffen haben. Die Frage, die uns hier zur Erörterung vorliegt, ist, wenn wir die Sache durch bestimmt angegebene Verhältnisse klarer zu machen versuchen: wie ist es zu erklären, daß die nämliche Zahlung, wozu man etwa um das Jahr 670, oder noch etwas später, wenn man sie mit Münze leisten mußte oder wollte, 1 Pfund Gold in Form von Trientes nöthig gehabt hätte, etwa um das Jahr 740, oder schon früher, mit vier Pfund Silber in Form von neuen Denaren geleistet werden konnte, ohne daß zur Annahme einer, um diese Zeit vor sich gegangenen, erheblich veränderten Werthrelation der Edelmetalle irgend welche Gründe vorliegen?

Der im Vorhergehenden besprochene Umstand, daß beim Beginn der fränkischen eigenen Silberausmünzung, zunächst in Austrasien, die neuen Denare deshalb zu einem weit höheren nominellen Werthe, als ihr Metallgehalt rechtfertigte, in Umlauf gebracht werden und sich darin erhalten konnten, weil sie Anfangs nur in mäßiger Menge emittirt wurden und hauptsächlich nur zur Ausgleichung der Zahlung kleiner Beträge als Scheidemünze dienten, ist allerdings hierbei ein wichtiges Moment gewesen, namentlich als Einleitung zu der weiter folgenden Umgestaltung des Geldwesens, aber eine befriedigende Erklärung der letzteren läßt sich daraus allein nicht entnehmen. Diese ist vielmehr, worauf schon im Verlauf unserer früheren Untersuchungen hingewiesen werden mußte, vorwiegend darin zu suchen, daß während der ganzen merovingischen Periode und noch später in dem größten Theile von Austrasien für die gewöhnlichen Zahlungen beständig die Naturalwirthschaft vorgewaltet haben wird, und daß auch in den übrigen Theilen des Reichs bei dem allmählichen Seltenerwerden des Metallgeldes die Geldwirthschaft durch die Naturalwirthschaft wieder sehr eingeschränkt sein wird. Wie die Entwickelung in wirthschaftlichen Dingen meistens vor sich zu gehen pflegt, daß die Ursache zur Wirkung und die Wirkung wieder zur Ursache wird, so ist es unverkennbar auch bei der Umgestaltung des fränkischen Geldwesens der Fall gewesen. Die allmähliche Verminderung des Edelmetallvorraths und des Münzumlaufs bewirkte natürlich unter den gegebenen damaligen Verhältnissen eine Steigerung der Preise und eben dadurch eine vorzugsweise Benutzung anderer Werthgegenstände als Geld zur Leistung von Zahlungen, in Gemäßheit eines früher bei niedrigerem Werthe des Edelmetalls festgestellten Tarifs; und dieser sich mehr ausdehnende Gebrauch wirkte nun wiederum dahin, das Bedürfniß nach Münze und also auch die Ausmünzungen selbst zu beschränken. Wenn auch von der Mitte des sechsten Jahrhunderts bis zum Anfange des achten Jahrhunderts der Werth der Edelmetalle auf das Dreifache gestiegen oder, was dasselbe, die in Münze ausgedrückten Preise auf ein Drittel gesunken waren, so ergab sich bei Zahlungen gleicher Summen, wofern nur der Werthtarif für subsidiäre Zahlmittel nominell derselbe geblieben war, für

den Zahlungspflichtigen keine wirklich größere Belastung, sobald er Pferde, Vieh, Getreide, Waffen, Eisen, Wachs u. dgl. statt baaren Geldes gab. Wenn z. B. eine Bußzahlung von 40 Solidi um das Jahr 700 mittelst Hergabe von 40 Kühen geleistet wurde, so war dies für den Zahlungspflichtigen ungefähr eine gleiche Belastung, als die nämliche Leistung einem Gutsbesitzer um das Jahr 550 gewesen wäre. Allein letzterer mochte es ebenso bequem gefunden haben, das Aequivalent in baaren 120 Trientes herzugeben, während hingegen um das Jahr 700, als vielleicht eine Kuh für einen Triens anzuschaffen war, Niemand, dem es nach Herkommen frei stand jene Buße mit 40 Kühen zu entrichten, dafür 120 Trientes, selbst wenn er sie im Besitze hatte, hergegeben haben würde. Die in der Lex Ribuaria außer dem allgemeinen Schätzungstarif sonstiger Werthgegenstände gestattete Befugniß: quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut est antiquitus constitutum, wenn sie bei sich ausdehnendem Einflusse Austrasiens auch im übrigen Reiche mehr zur Geltung kam, soweit nicht der ausdrückliche Wortlaut bestimmter Vorschriften für gewisse Fälle es verhinderte, konnte natürlich eine ausgedehntere praktische Anwendung erst dann erlangen, nachdem die Ausprägung solcher Denare in größerem Maße stattfand. In demselben Verhältnisse aber, wie die Zahlungsweise in sonstigen Werthgegenständen und in neuen Silber-Denaren sich unter dem Einfluß des gestiegenen Goldwerths über Austrasien hinaus verbreitete, mußte nothwendig die Benutzung der Gold-Trientes mehr und mehr verschwinden. In welchem Maße die Geldwirthschaft sich gegen Ende des merovingischen Zeitraums eingeschränkt hatte, ersieht man unter Anderm aus dem im Jahre 716 erneuerten Privilegium für den Markt des Klosters Corbie, in welchem die Zollabgaben in natura bestimmt sind.

Wie aber schon im Anfang jener Periode, als der Vorrath wie der Münzfuß der Gold-Solidi in Gallien ungeschmälert war, größere Zahlungen auch in Gold und Silber nach dem Gewichte bedungen wurden — z. B. der Ankauf eines Landguts durch Remigius um 5000 Pfund Silber —, so erhielt sich dieser Gebrauch auch in der späteren Zeit, wie uns erhaltene Urkunden mehrfach beweisen. Auf diese Art der Zahlungsweise hatte das Seltenerwerden der Goldmünze und die Steigerung des Werths der Edelmetalle natürlich keinen anderen Einfluß, als daß im Fortgang der Zeit für ein geringeres Quantum Edelmetall immer mehr Land oder andere Gegenstände zu kaufen waren und daß in den Contracten die Beträge demgemäß bedungen wurden. Alle Kaufcontracte, die uns aus jener Zeit des Uebergangs von der Goldwährung zum neuen Silbermünzsystem erhalten sind, betreffen Verkäufe an geistliche Stifter, und wenn man darin, wie gleich durch Beispiele nachgewiesen werden soll, selbst für dasselbe Stift und in ganz nahe zusammenliegenden Zeiten eine merkwürdige Ungleichmäßigkeit der Art der Zahlung antrifft, so möchte dies sich genügend aus den für jeden einzelnen Fall zur

Verfügung stehenden Kaufmitteln erklären. Besaß ein Kloster ungemünztes Silber, so wurde der Kaufpreis in so und so viel Pfund oder Unzen Silber bedungen; hatte es ungemünztes Gold disponibel, so zahlte es Unzen Gold; verlangte der Verkäufer Goldmünzen, so war dies durch solidi auro adpreciati zu bezeichnen; war die Summe lediglich in Solidi bestimmt, ohne allen weiteren Zusatz, so wird der Verkäufer es sich haben gefallen lassen müssen, in Zahlung anzunehmen, was ihm an ungemünztem Edelmetall, an Münze (wobei 12 Silber-Denare dem Solidus gleichgerechnet sein werden) oder anderen Werthgegenständen nach herkömmlicher Schätzung angeboten wurde, während die Bedingung inter aurum et argentum die Zahlung mit anderen Gegenständen ausschloß. Um Differenzen bei der beabsichtigten Zahlung ganz oder theilweise mit solchen anderen Gegenständen vorzubeugen, kam wohl vor, daß diese im Kaufcontract vorweg ausdrücklich benannt wurden. Belege für diese verschiedenen Modalitäten geben uns die aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum (von circa 690 bis 740) erhaltenen Kaufcontracte verschiedener Klöster. So finden wir hierfür in den Urkunden des Klosters Weißenburg im Elsaß folgende Geldangaben[1]: im J. 695, accepimus argentum libras septem; — i. J. 696, accepi.... de argento libram unam; — im J. 712, accepimus solus probamus [solidos probatos] atque pensantes numero 20, und im nämlichen Jahre auch accepit pretium in argento libras 3, sowie pretio probus atque pensanes numero 12 solid.; — i. J. 713, accipiunt e pretio solus probus adque pensantis [solidos probos atque pensantes] numero decem; — i. J. 715, accepi solidos probatos atque pensatos numeroque quingentos; — i. J. 719, annis singulis reddere debeas argenti libram 1; — im J. 737, accepi pretium in argento, hoc sunt libras 20 tantum; — i. J. 739, ad vos precium adpreciatum sicut inter nos placuit atque convenit in auro et argento et caball. lib. 50 et 4. —

Vorstehenden Beispielen aus dem Kloster Weißenburg fügen wir noch einige andere hinzu. In einer Verkaufsurkunde für das Kloster Moissac v. J. 680 erscheint noch die Goldwährung in voller Gültigkeit, indem es darin heißt: accepimus a vobis pretium, et nobis bene complacuit, hoc est solidos auri purissimi septingentos et pallia 4 valentes solidos ducentos; — und in einer Schenkungsurkunde König Childeberts III. an das Kloster St. Denys v. J. 695 sowie im Fragment eines Testaments vom

[1] Die nachfolgenden Stellen sind bereits zur Erläuterung des Preisverhältnisses der Ländereien im dritten Abschnitte S. 312 angeführt, weshalb auf die dortigen Citate Bezug genommen werden darf. — Die Geldangaben (meistens in Pfunden oder Unzen Gold und Pfunden Silber), welche zur Feststellung einer gewissen Pön am Schlusse der Schenkungsurkunden u. s. w. dieser Zeit nach herkömmlichen Formeln vorkommen, sind nicht besonders berücksichtigt.

Jahre 700 kommen noch solidi ohne weiteren Zusatz vor, worunter höchst wahrscheinlich Gold-Solidi verstanden werden müssen. In zwei Verkäufen an die Abtei Sithiu aus den Jahren 704 und 708 heißt es: accepimus a vobis in precio taxato juxta quod nobis bene conplacuit atque convenit inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum; und: accepi in precio quod inter nos bene conplacuit hoc est inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum; ferner in einer Kaufurkunde des Klosters Murbach v. J. 730: accepi a vobis sicut inter nos placuit atque convenit in annona vel alio precio valente solidos triginta.

Aus den vorstehenden Erläuterungen und Belegen glauben wir auf die oben von uns aufgeworfene Frage wegen der mit der Veränderung der Währung gleichzeitig vor sich gegangenen Steigerung des Werths des Solidus als Werthbezeichnung des gesetzlichen Courantgeldes, ohne daß in der Werthrelation der Edelmetalle um die Zeit eine merkliche Aenderung stattgefunden zu haben scheint, eine genügende Antwort ableiten zu können. Mit der progressiven Abnahme des Goldvorraths im fränkischen Reiche verminderte sich natürlich in entsprechendem Verhältniß die Ausmünzung der Gold-Solidi und Trientes, während dabei in Folge der abnehmenden Circulationsmenge der Tauschwerth der Münze ungeachtet verschlechterter Ausprägung wesentlich stieg. Dies hatte zur Folge, daß seit dem Ende des siebenten Jahrhunderts die Zahlungsweise in Goldmünze sich mehr und mehr einschränkte, und statt ihrer die Zahlung durch andere Werthgegenstände nach herkömmlicher Berechnung, oder auch nach ausdrücklicher Ausbedingung in Gold oder Silber nach dem Gewicht, gebräuchlicher wurde; daß ferner die in Austrasien begonnene Ausmünzung von Silberdenaren, zum nominellen Werthe von 12 Stück auf den Solidus, aber zu viel geringerem effectiven Werthe in beschränkter Menge ausgeprägt, auch in Neustrien Nachahmung fand, und bei dem stärker auftretenden Münzbedarf, namentlich bei geistlichen Stiftern wegen der Abgabenverhältnisse, diese neuen fränkischen Silber-Denare dort ebenfalls zum Werthe von 1/12 Solidus sich allmählich einbürgerten. Die mit großem Grundbesitze ausgestatteten Abteien, welche mehr und mehr darauf sahen einen Theil der Einnahme aus ihren Höfen und Hufen u. s. w. direct in baarem Gelde zu erhalten, hatten zu diesem Behufe ein lebhaftes Interesse daran, für die Ausmünzung der erforderlichen kleinen Münze zu sorgen, welche zur Ersetzung eines gewissen Theils der Naturalwirthschaft in ihren Districten unentbehrlich war. Je mehr aber diese neuen Münzzustände thatsächlich um sich griffen, desto mehr mußte auch die Circulation und die Neuprägung von Goldmünzen sich allmählich verlieren und in demselben Maße auch der Werthbegriff des Solidus sich dem effectiven Werthe des neuen Silbergeldes nähern, d. h., wenn in Edelmetall dargestellt, etwa auf ein Drittheil seines früheren inneren Gehalts hinabsinken. Diese durch die Macht der

wirthschaftlichen Umstände, ohne weitere Einmischung der staatlichen Gewalten, vorsichgehende thatsächliche Umgestaltung wird ungefähr in den Zeitraum der Jahre 700 bis 740 sich vollzogen haben, in einigen Gegenden rascher und durchgängiger, in anderen Gegenden des großen Reichs langsamer und minder vollständig; allein nach Ablauf jenes Zeitraums werden die neue Münzsorte und die neue Rechnungsweise im Ganzen genommen in allen Theilen des fränkischen Reichs so weit verbreitet und üblich gewesen sein, daß dieselben nunmehr unbedenklich auch in königlichen Edicten und in Synodalbeschlüssen als Regel angenommen und, wo es rathsam erschien, ausdrücklich anerkannt werden konnten.

§. 2. Geld- und Münzwesen unter Pippin.

Ueberblicken wir die uns erhaltenen königlichen Verordnungen und Beschlüsse der Concilien oder Synoden im fränkischen Reiche, um die ersten unzweideutigen Belege der Anerkennung der im vorhergehenden Paragraphen besprochenen thatsächlichen Münzzustände zu Anfange des achten Jahrhunderts beizubringen, so scheint hierfür die älteste Urkunde das von Karlmann erlassene Capitular zu sein, welches die von einer zu Anfang März 745 zu Lestines im Hennegau versammelten Synode gefaßten Beschlüsse verkündete [1]. Es heißt darin:

Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo, ut si moriatur ille cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit etc.

Der Zweck dieser außerordentlich wichtigen Verordnung, welche bereits durch die Beschlüsse einer im vorangegangenen Jahre zu Soissons von Pippin abgehaltenen Synode vorbereitet war, ging auf eine Regelung der kirchlichen Güterverhältnisse, um in Betreff der gegen die Kirchen und Klöster unter Karl Martell, und theilweise vielleicht schon früher, ausgeführten Säcularisationen, soweit

[1] In den Monum. Germ. hist. Legg. I, p. 18 findet sich dies Capitular unter dem Jahre 743 aufgeführt, ohne daß hierfür besondere Gründe angegeben werden. In der Vorbemerkung wird nur bemerkt, daß dasselbe in den Handschriften unmittelbar auf das Capitular vom Jahre 742 folge. In den Jahrbüchern des fränkischen Reichs, von 741—752, von H. Hahn wird dagegen die Synode von Lestines in das Jahr 745 gesetzt, und dürfte diese Zeitbestimmung nach der ausführlichen Darlegung hierüber im XIV. Excurs der eben erwähnten Schrift nicht zweifelhaft sein.

die allgemeinen Staatsinteressen es gestatteten, eine billige Ausgleichung herbeizuführen. Es war dies natürlich eine Maßregel der tiefeingreifendsten Art, durch welche unzählige Interessen berührt wurden. Die einmal stattgehabten factischen Einziehungen geistlicher Güter und deren Uebertragung an Laien wurden zum größten Theil von der Synode gewissermaßen legalisirt, jedoch nur unter der Bedingung, daß von jeder so entzogenen und wenigstens vorläufig nicht zurückerstatteten casata, welche der Inhaber künftig als wirkliches Precarium besitzen solle, eine jährliche Geldabgabe entrichtet werde. Die Höhe und genaue Bestimmung dieser Abgabe, welche auf unbestimmte Zeit und für viele Tausende von Fällen allgemein festgesetzt wurde, mußte selbstverständlich ein sehr gewichtiger Act sein, da es nicht allein darauf ankam, durch eine nominelle jährliche Abgabe das fortdauernde Eigenthumsrecht der geistlichen Stifter an den Gütern anzuerkennen, sondern auch mittelst derselben den Kirchen und Klöstern eine nicht unbedeutende beständige Einnahme zu verschaffen[1]. Vermuthlich war es das erste Mal, daß eine, derartige Bestimmungen enthaltende allgemeine Verordnung in diejenige Periode fiel, wo die Goldwährung und die Rechnung nach Gold-Solidi noch nicht als unzweifelhaft beseitigt angesehen werden mochte und wo in den verschiedenen Ländern des ausgedehnten Reichs der Grad der Geltung, welche das neue austrasische Münzsystem bereits errungen hatte oder erst zu gewinnen im Begriff war, noch ungleich war, mithin Irrungen und Streitigkeiten erwartet werden konnten, wenn nicht in der Verordnung selbst ausdrücklich vorgeschrieben war, welche Münzsorte gemeint sei. Geschah die Festsetzung nur schlechthin nach Denaren, so blieb es ungewiß, ob ideelle salische Denare zu verstehen seien, 40 auf den Solidus gerechnet, oder die seit einiger Zeit geprägten und mehr und mehr umlaufenden neuen Silber-Denare; und ebenso zweifelhaft mußte es erscheinen, wenn die Angabe nur zu einem Solidus bestimmt wurde, ob darunter drei goldene Trientes oder zwölf neue Denare zu verstehen seien. Von der größten Wichtigkeit war es daher für das getroffene wichtige und umfassende Abkommen, in der demselben zum Grunde liegenden Feststellung einer jährlichen Abgabe solche ganz unzweideutig zu normiren. Dies geschah denn auch dadurch, daß gesagt ward: die Abgabe solle betragen Einen Solidus, d. h. zwölf Denare — eine Erklärung,

[1] Vergleicht man die Geldleistungen, welche in der nächstfolgenden Zeit nach uns erhaltenen Güter- und Abgaben-Verzeichnissen geistlicher Stifter von den einzelnen, unter unmittelbarer Verwaltung derselben verbliebenen Hufen zu entrichten waren, so erscheint die auf der Synode zu Lestines regulirte Zahlung von 12 Denaren für die Inhaber der Precarien recht ansehnlich und die Unzufriedenheit der Geistlichkeit mit diesem Abkommen unmotivirt. Der Unterschied lag ohne Zweifel hauptsächlich in den herkömmlichen Naturallieferungen und Dienstleistungen, welche den Hörigen oder sonstigen Pächtern auf den zurückbehaltenen Gütern oblagen, und die nun nicht den geistlichen Stiftern, sondern den damit belehnten weltlichen Großen zu Gute kamen, welche letztere dagegen nur eine etwas höhere Geldabgabe an das Stift zu zahlen hatten.

welche dem bisher nur durch die Praxis gestützten und verbreiteten austrasischen Silbermünzsystem die öffentliche Sanction ertheilte.

In einem noch erhaltenen gleichzeitigen Briefe, welchen Papst Zacharias an Bonifacius in Bezug auf die Synode von Lestines v. J. 745 richtete, wird auch die wichtige Abgaben-Angelegenheit der entzogenen und zurückbehaltenen kirchlichen Güter berührt, und mit anderen Worten, aber mit genauer Uebereinstimmung des Inhalts, darüber bemerkt:

De censu vero expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti aliud, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur [1].

Und sechs Jahre später (i. J. 751) schreibt derselbe Papst an Bonifacius, der sich wahrscheinlich in seinem Gewissen beunruhigt gefühlt hatte, daß er selbst gegen die erwähnte Geld-Abgabe die Ueberlassung der kirchlichen Güter als Precarie sanctionirt habe und durch Annahme der Abgabe dies Verhältniß immer aufs Neue anerkenne:

De censu autem ecclesiarum, id est solidum de cassata, suscipe et nullam habeas haesitationem, donec eo poteris eleomosynam tribuere et opus perficere sanctarum ecclesiarum [2].

Wenn also auch das Capitulare Liftinense verloren gegangen wäre, so hätte man aus den vorstehenden beiden Stellen der Briefe an Bonifacius, in denen die nämliche auf der Synode festgestellte Abgabe einmal zu 12 Denaren und das andere Mal zu einem Solidus erwähnt wird, entnehmen können, daß um das Jahr 745 im fränkischen Reiche die Rechnung nach Silber-Solidi zu 12 Denaren in öffentlichen Acten Anerkennung gefunden hatte. Fragt man, ob bei der am Schlusse desselben Capitulare Liftinense von 745 erwähnten Strafbestimmung gegen heidnische Gebräuche die dafür ohne Erläuterung angesetzten 15 Solidi zu 40 oder zu 12 Denaren gemeint gewesen, so möchten wir antworten, daß die Verfasser sich vielleicht selbst nicht klar hierüber waren und es minder praktische Bedeutung hatte. Denn es handelte sich hier nicht von jährlich bestimmt wiederkehrenden Zahlungen, sondern von der bloßen Eventualität einer Bußentrichtung, und konnte die Entscheidung, wie in einem vorkommenden Straffalle der Solidus zu rechnen sei, ja nach dem Gebrauch des Orts dem Richter überlassen bleiben; auch werden, wie früher von uns erörtert ist, solche Bußen meistens nicht in baarem Gelde, sondern in sonstigen Werthgegenständen tarifmäßig entrichtet worden sein, und in solchem Falle blieb es sich völlig gleich, welche Art Solidus gemeint gewesen, da dies auf den herkömmlichen Werthtarif keinen Einfluß hatte.

[1] Epistolae Bonifacii. Edid. Würdtwein 1789. Epist. 70, p. 184.
[2] Ibid. Epist. 87, p. 256.

Die Synode zu Lestines war von Karlmann abgehalten, und ihre Beschlüsse galten nur für Austrasien. Für Neustrien waren indeß schon im Jahre vorher (744) auf einer Synode zu Soissons ähnliche Beschlüsse gefaßt und durch eine Verordnung Pippins verkündet worden. Auch hier hatte man in Betreff der geistlichen Güter eine entsprechende Regulirung getroffen, daß nämlich für die nicht restituirten Güter den Kirchen und Klöstern eine jährliche Abgabe seitens der Besitzer zu entrichten sei:

De rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillae dei consolentur, usque illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit, census levetur.

Die Höhe der Abgabe wird dann nach dem Vorgange der Synode von Lestines vermuthlich auch für Neustrien auf einen Silber-Solidus von jeder casata bestimmt sein; die hierüber von Pippin erlassene Verordnung ist uns jedoch nicht erhalten worden.

Von König Pippin kennen wir nur zwei auf das Münzwesen bezügliche Verordnungen. Die eine derselben ist uns freilich nur indirect, durch eine viel spätere Bezugnahme, ihrem allgemeinen Inhalt nach und ohne nähere Zeitbestimmung bekannt, und für die andere läßt sich ebenfalls nicht mit Gewißheit das Jahr ihrer Erlassung angeben; beide Verordnungen sind jedoch für die Geschichte des fränkischen Münzwesens von der größten Bedeutung.

Der einundvierzigste Abschnitt der Beschlüsse des Concils von Reims im Jahre 813 lautet:

Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat ne solidi qui in lege habentur per quadraginta denarios discurrant quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia repeciuntur [1].

Wir haben diese Stelle absichtlich ohne alle Interpunction aufgeführt, weil gerade hierüber und den demgemäßen Sinn und Zweck der Verordnung eine wesentliche Meinungsverschiedenheit obwaltet. Es fragt sich nämlich, ob man die Worte 'per quadraginta denarios' auf das unmittelbar Vorhergehende zu beziehen oder aber als zu dem Nachfolgenden gehörig anzusehen habe [2].

Guérard (dem de Petigny sich hierin angeschlossen hat) nimmt ersteres an und versteht die Stelle dahin: König Pippin habe verordnet, die im Gesetze zu 40 Denaren angesetzten Solidi sollten fortan außer Cours gesetzt werden; — während die andere Auslegung dahin geht: nach König Pippins Verordnung sollten die im Gesetz vorkommenden Solidi nicht länger zu 40 Denaren gerechnet werden [3]. Mit anderen Worten, Guérard meint, man habe seitens

[1] Mansi, Concil. T. XIV, col. 81.

[2] Hiernach ist die Interpunction entweder: ne solidi, qui in lege habentur per quadraginta denarios, discurrant; oder: ne solidi, qui in lege habentur, per quadraginta denarios discurrant.

[3] Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon II, p. 129: On traduisait

des Concils die Erneuerung eines älteren Verbots gegen den Umlauf der Gold-Solidi, also eine förmliche Demonetisation des Goldes beantragt, während nach der anderen Auffassung der Antrag nur dahin ging, daß die Berechnung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Bußen künftig nicht mehr nach Solidi zu 40 Denaren (nach früheren Gold-Solidi) geschehen möge, sondern, wie für alle übrigen Zahlungen längst üblich geworden war, nach Solidi zu 12 Denaren (nach Silber-Solidi), was schon Pippin bestimmt habe.

Welche von diesen Auslegungen ist die richtige, oder hat doch die größere Wahrscheinlichkeit für sich?

Wenn auch vielleicht nicht geradezu die Möglichkeit in Abrede zu stellen ist, daß in der Latinität jener Zeit die Bezeichnung 'solidi, qui in lege habentur per quadraginta denarios' gewählt werden konnte, um den von Guérard darin gefundenen Sinn 'les sous qui sont portés dans la loi pour 40 déniers' auszudrücken, so sprechen doch manche analoge Stellen, in denen von Zahlungen und vom Werthbelauf der Solidi die Rede ist, dafür, die Worte 'per quadraginta denarios' auf das unmittelbar folgende 'discurrant' zu beziehen, wobei discurrere in der Bedeutung: in Gebrauch sein, oder: Geltung haben, zu nehmen ist[1]. Schillinge von 40 Denaren oder von 12 Denaren wird die gewöhnliche Bezeichnung gewesen sein, um den Unterschied des älteren und neueren Münzsystems festzustellen. So heißt es in einem Capitular v. J. 801: Ut omnis solutio adque conpositio, que in lege Saliga continetur, inter Francos per duodecim denariorum solidos conponatur.

Für unsere Auslegung, daß die angezogene Verordnung Pippins nicht ein Verbot des Umlaufs der Gold-Solidi, sondern die allgemeine Bestimmung einer Reduction des Solidus vom Werthe zu 40 Denaren auf den zu 12 Denaren, ohne die Bußsätze der Lex Salica davon auszunehmen, bezweckt habe, liegt aber in der Sache selbst eine hinlängliche Begründung. Wir kennen keine Verordnung Karls des Großen, wodurch ein früher erlassenes Verbot des Umlaufs der Gold-Solidi wieder aufgehoben worden wäre; auch lassen sich aus

de cette façon: Que les sous dont il est question dans la loi cessent d'avoir cours pour 40 deniers; tandis qu'on doit traduire: Que les sous qui sont portés dans la loi pour 40 deniers cessent d'avoir cours. Ce dernier sens ne me paraît pas douteux: que signifieraient, en effet, ces mots isolés: 'solidi qui in lege habentur'? Est-ce que des sous qu'on désignerait ainsi seraient clairement désignés? Et puis, comment concevoir une disposition portant que tels sous n'auront pas cours pour 40 deniers, et ne portant pas pour combien de deniers ils auront cours? Il s'agit évidemment ici de l'abolition et non de la réduction d'une monnaie.

[1] Ueber die Bedeutung von discurrere = in usu esse vergleiche man Ducange, Glossar. s. v., wo folgende genau passende Belegstelle angeführt wird: Charta Pontii abb. S. Andr. anno 1155: ad mensuram mangonarii Avinionensis, qui per villam communiter discurrit.

den Verhältnissen an sich nicht leicht einfache, der damaligen Zeit entsprechende theoretische oder praktische Motive vorbringen, weshalb ein solches Verbot von Pippin hätte angeordnet und von Karl dem Großen wieder aufgehoben werden sollen. Welches mögliche Interesse konnte Pippin daran haben, den Umlauf der Goldmünzen, die Benutzung der davon noch vorhandenen Stücke zu Zahlungen nach einem vereinbarten oder conventionellen Werthe nach Silber-Denaren zu untersagen? Sobald bestimmt war, daß bei Zahlungen 12 neue Denare für den Werth eines Solidus angenommen werden sollten, verbot sich von selbst schon der gewöhnliche Umlauf der Goldmünzen, auch der sehr knapp ausgemünzten und stark abgenutzten Trientes, denn der effective Metallwerth derselben war noch immer beträchtlich höher als der von 4 Denaren des neuen Silbergeldes. Dagegen bieten das bereits angeführte Capitulare Karls des Großen von 801, und noch mehr die im Jahr 803 beschlossenen Capitula quae in Lege Salica mittenda sunt eine nahe liegende genügende Erklärung des in Rede stehenden Beschlusses des Reimser Concils und zugleich eine indirecte Bestätigung der angezogenen älteren Verordnung des Königs Pippin. Im Capitular von 801 ward bestimmt, daß zwar unter Franken jede in der Lex Salica vorgeschriebene Zahlung oder Buße mit Solidi zu 12 Denaren entrichtet werden solle, daß jedoch in Streitsachen gegen Sachsen und Friesen diese die in Betreff eines salischen Franken schuldig gewordene Buße in Solidi zu 40 Denaren (d. h. $3^1/_3$mal mehr als sonst üblich) zu entrichten hätten. Und in der anderen erwähnten Verordnung vom Jahre 803 heißt es: alle dem Könige zu leistenden Zahlungen seien in Solidi zu 12 Denaren zu entrichten — excepta freda, quae in lege Salica scripta sunt. Illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componantur. Zusammengehalten mit dem Capitular von 801, welches, wie eben angegeben, als Regel für jede compositio quae in lege Saliga continetur die Zahlung in Solidi zu 12 Denaren zugelassen hatte, muß freilich diese ganz abweichende Bestimmung sehr auffallen; für unseren Zweck ist jedoch so viel unzweifelhaft, daß für die Entrichtung der freda die Berechnung der Solidi zu 40 Denaren stattхaben sollte, nicht nach der Norm der Silber-Solidi.

Der Erlaß dieser Verordnungen Karls d. Gr. läßt sich nun einfach aus dem vom Reimser Concil kurz angeführten Statut Pippins erklären, wie der Inhalt dieses letzteren sich wiederum aus den angezogenen Verordnungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu ergeben scheint. Pippin muß ein uns nicht erhaltenes Capitular erlassen haben, wodurch allgemein der Solidus zu 12 Denaren, d. h. der Silber-Solidus, statt des früheren Gold-Solidus, als Landes-Courantgeld anerkannt wurde, wonach die Befugniß, jede in Solidi angesetzte Buße ebenfalls nach dieser Reduction zu entrichten, durchweg in Anspruch genommen werden konnte. Diese Befugniß wollte Karl d. Gr. aus politischen Rücksichten für gewisse Fälle wieder

einschränken, um nämlich durch höheren Bußansatz die Franken gegen Gewaltthätigkeiten seitens der Sachsen und Friesen nachdrücklich zu schützen, und außerdem im Allgemeinen von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Höhe des Fredum abzuschrecken. Dies ließ sich am leichtesten und passendsten erreichen, wenn die bestehenden Bußsätze dem Wortlaute nach unverändert beibehalten wurden, dabei aber bestimmt ward, daß einige besonders namhaft gemachte Bußansätze ausnahmsweise noch nach der alten salischen Rechnungsweise des Solidus zu 40 Denaren, die für sonstige Zahlungen abgeschafft war, zu entrichten seien. Die dieserhalb erlassenen (eben angeführten) Verordnungen Karls des Großen von 801 — 803 sind es, auf die unserer Ansicht nach das Gesuch des Reimser Concils v. J. 813 sich bezieht. Der Kaiser wird gebeten, die Verordnung seines Vaters Pippin, welcher das frühere Landes-Courantgeld auf Grund der Gold-Solidi allgemein aufgehoben und statt dessen den ideellen Silber-Solidus eingeführt hatte, aufs Neue in Kraft treten zu lassen und die inzwischen wieder verfügten Ausnahmen von dieser Regel zurückzunehmen. Das im Beschluß des Concils angegebene Motiv, daß der bisherige Zustand viele Meineide und falsche Zeugnisse mit sich bringe, paßt sehr gut auf die Bestimmung der Verordnung v. 803, wonach die Friedensbußen mit einer mehr als dreifach höhern Norm als sonstige Zahlungen und Compositionen entrichtet werden sollten. Diese Ansätze waren dadurch im Verhältniß zu allen übrigen herkömmlichen Zahlungen und zum gestiegenen Werthe des Geldes auf eine exorbitante Höhe gebracht worden, wodurch mancher, welcher der gewöhnlichen Bußzahlung sich im Nothfalle unterworfen hätte, leicht verleitet werden mochte, durch Meineid oder Stellung falscher Zeugen einer solchen Zahlung sich zu entziehen. Die Moral eines großen Theils der Menschen ist nun einmal so, daß vielfach die Größe des zu bringenden Opfers über ihre Gewissenhaftigkeit entscheidet, und daß beispielsweise bei manchen Charakteren eine falsche Erklärung nicht gescheut wird, um 400 Thaler zu ersparen, während vielleicht der Verlust einer Summe von nur 120 Thalern keine solche Verletzung der Wahrheit zur Folge gehabt hätte; hiermit wird es sich im Anfang des achten Jahrhunderts gerade ebenso wie noch jetzt verhalten und die Mitglieder des Reimser Concils einen weisen Vorschlag gemacht haben. Der Einwand Guérards gegen die obige Auslegung, daß in solchem Falle näher hätte angegeben werden müssen, wie hoch denn die Solidi gerechnet werden sollten, ist nicht zutreffend, weil um 813 die Rechnungsweise des Solidus zu 12 Denaren bereits so allgemein üblich geworden war, daß sie als ganz selbstverständlich vorausgesetzt werden konnte; eine ausdrückliche Erwähnung derselben mußte um so unnöthiger erscheinen, als überhaupt keine anderen Solidi als die älteren zu 40 (salischen) Denaren und die neuen Rechnungs-Solidi zu 12 (austrasischen) Denaren seit Pippin bekannt waren.

Gegen Guérards Ansicht, daß König Pippin den Umlauf der

Gold-Solidi förmlich verboten habe, könnte, wenn es darauf ankäme noch fernere Bedenken anzuführen, auch darauf hingewiesen werden, daß in diesem Falle eher die Circulation von Trientes hätte untersagt werden sollen; denn ganze Gold-Solidi als Münzstücke werden zu Karl Martells und Pippins Zeit fast gar nicht im Verkehr mehr vorgekommen sein, da was an Goldmünze im Umlauf war so gut wie ausschließlich aus Trientes bestand, wie unter Anderem der Münzfund zu La Baugisière bewiesen hat.

Nach dieser Darlegung glauben wir aus der angezogenen Stelle der Beschlüsse des Concils von Reims folgenden Schluß mit ziemlicher Sicherheit ziehen zu dürfen: König Pippin hatte eine uns sonst nicht weiter erhaltene allgemeine Verordnung erlassen, deren Absicht und Sinn dahin ging, daß künftig unter dem Solidus ein Werthbegriff von 12 neuen Silber-Denaren zu verstehen sei, oder mit anderen Worten, wodurch für die allgemeine Zahlungs- und Rechnungsweise der Silber-Solidus statt des früheren Gold-Solidus eingeführt wurde, ohne daß dabei von einem förmlichen Verruf der Goldmünzen, von einer Demonetisation des Goldes die Rede gewesen wäre. Diese Verordnung Pippins wird wahrscheinlich in den Anfang seiner Herrschaft fallen und bald auf die Synode von Lestines (745) gefolgt sein.

Wie vorhin erwähnt wurde, war auf dieser für die austrasischen Landestheile von Karlmann abgehaltenen Synode die Abgabe an die Kirchen und Klöster von den ihnen nicht zurück erstatteten Gütern auf einen Solidus von 12 Denaren für jeden Bauerhof festgesetzt worden, und hiernach mußte für Neustrien von Pippin die gleiche Verordnung erlassen werden. War es für Austrasien, wo doch die Silberwährung bereits seit längerer Zeit in allgemeiner thatsächlicher Anwendung gewesen war, erforderlich erachtet worden, um jedem Mißverständniß wegen solcher Geldzahlung vorzubeugen, den Münzfuß genau anzugeben, so mußte für die westlich gelegenen Gegenden des Reichs, wo die ältere Rechnung nach Gold-Solidi zu 40 Denaren viel langsamer dem neuen System Platz machte und in manchen Orten gewiß noch längere Zeit in Gebrauch blieb, eine solche deutliche Bestimmung über den Werth des Solidus um so mehr rathsam oder selbst nothwendig erscheinen. Es wird hiernach die Vermuthung gestattet sein, daß die Verordnung Pippins, auf welche das Concil in Reims i. J. 813 Bezug nahm, wodurch die Rechnung nach Silber-Solidi zu 12 Denaren allgemein eingeführt worden sein soll, im Jahre 745 oder 746, in Veranlassung jener von den zurückbehaltenen Kirchengütern festgesetzten Abgabe, erlassen ist.

Die zweite Verordnung Pippins in Betreff des Münzwesens, die uns erhalten ist, lautet:

De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos, et de ipsis solidis monetarius accipiat solidum 1 et illos alios domino cujus sunt reddat.

Diese Bestimmung findet sich in einem Capitular, dessen Jahreszahl und Ort nicht angegeben ist. Einige setzen dasselbe in das Jahr 753, Andere in das Jahr 755 oder 756 [1]; allein dies sind bloß Vermuthungen ohne positiven Anhaltspunkt. Gewiß ist nur, daß die Verordnung in die Zeit gehört, als Pippin bereits den Königstitel angenommen hatte, also nach dem Jahre 751. Für die Münzgeschichte ist es von nicht wesentlicher Bedeutung, ob die Erlassung einige Jahre früher oder später zu setzen ist; dagegen ist der Inhalt der Verordnung von um so größerer Wichtigkeit, als dieselbe die erste ist, welche uns von dem für die Silber-Denare in Anwendung zu bringenden Münzfuß und zugleich von der Höhe des Schlagschatzes Kenntniß giebt.

Der Sinn der Verordnung kann bei ihrer einfachen und deutlichen Fassung kaum zu abweichenden Auslegungen Anlaß geben. Sie bestimmt:

1. Das vollwichtige Pfund Silber soll künftig zu nicht mehr als nur zu 22 Solidi, d. h. zu 264 Denaren, ausgemünzt werden; es werden also vorher mehr als 264 Denare aus dem Pfunde Silber geschlagen sein, sei es, daß ein leichterer gesetzlicher Münzfuß bestanden hatte, oder, was auch möglich, daß der gesetzliche Münzfuß schon früher ebenfalls zu 22 Solidi bestimmt war, daß aber von den Münzern willkürlich mehr als 264 Denare aus dem Pfunde Silber geprägt wurden.

2. Von jedem auszumünzenden Pfunde Silber hat der Münzer einen Solidus oder 12 Denare zu behalten, dem Einbringer aber 21 Solidi zurückzuliefern, so daß für Münzkosten und Schlagschatz zusammen von demjenigen, der Silber ausmünzen läßt, eine Abgabe von 4.55 Procent zu entrichten seien. Unter dieser Bedingung war also Jeder, der Silber besaß, befugt, dasselbe ausmünzen zu lassen [2].

Dies ist der klare Sinn und Zweck der vorliegenden kurzen Münzverordnung, nicht mehr und nicht weniger, und es erscheint daher unnöthig, darüber weiter zu sprechen, was sonst noch von Einigen in jene Stelle hinein interpretirt worden ist. Prüfen wir vielmehr, wie sich die noch vorhandenen Münzen Pippins zu dieser

[1] M. G. h. Legg, I, 31. Die Erwähnung dieser Verordnung in den meisten numismatischen Werken giebt einen Beleg dafür, daß die urkundlichen Zeugnisse meist ohne eigene nähere Prüfung aus andern Büchern citirt werden. Dieselbe wird gewöhnlich mit größter Bestimmtheit entweder mit Baluze der Synodus Vernensis und dem Jahre 756, oder mit Sirmondus einer zu Metz im J. 753 abgehaltenen Versammlung zugeschrieben, und darnach das Jahr der neuen Münzregulirung ganz genau angegeben. Wie unsicher diese Aufstellung aber ist, läßt sich schon daraus schließen, daß Pertz bemerkt: Fortasse in conventu Attiniacensi capitula edita fuerunt.

[2] Wenn das Pfund Silber, nach dem Gewichte gekauft oder in Anrechnung gebracht, für nicht weniger als für 252 Denare oder deren Werth zu erhalten war, konnte also bei gesetzlicher Ausmünzung nur mit Verlust für den Privatmann gemünzt werden.

Münzverordnung verhalten, ob jene Münzen über den von Pippin etwa vor dem Erlaß derselben in Anwendung gebrachten leichteren Münzfuß Aufschluß geben, und insbesondere, ob das Pfundgewicht, welches Pippin den gesetzlichen Ausmünzungen unter seinem Stempel zum Grunde legte, noch das alte römische Pfund oder das schwerere s. g. karolingische Pfund war. Vorab möge aber hier noch erst constatirt werden, daß bis jetzt keine einzige Goldmünze aufgefunden ist, welche man mit Zuverlässigkeit oder auch nur einiger Wahrscheinlichkeit Pippin zuweisen könnte [1].

Von besonderem Interesse, um den Zusammenhang der Pippinschen Denare mit den unmittelbar vorher ausgeprägten fränkischen Silbermünzen zu erkennen, erscheinen uns einige in den Niederlanden gefundene und von Hrn. de Coster beschriebene Denare, welche den gleichmäßigen Stempel zweier in einander verschlungener Dreiecke und den Buchstaben A in eigenthümlicher Form und mit einem Punkte inwendig aufweisen, sich aber dadurch unterscheiden, daß die einen, und zwar die größeren, dabei noch die Bezeichnung RP führen, welche auf den andern ganz fehlt [2]. In diesen letzteren glauben wir die Denare erkennen zu dürfen, welche Pippin oder vielleicht schon Karl Martell kurz vorher noch gewissermaßen als Scheidemünze hatten ausprägen lassen, während die mit der Namenschiffer und schwerer ausgemünzten Denare in die erste Zeit fallen, als Pippin die Königswürde angenommen, und die Silberwährung gesetzlich anerkannt hatte.

Guérard [3] hat (1844) über die Denare Pippins folgende Aufstellung gemacht: man müsse zwei verschiedene Arten unterscheiden, nämlich diejenige, welche im Anfang der Herrschaft Pippins, ganz im Anschluß an die Silber-Ausmünzungen der merovingischen Periode, geprägt seien, nach dem Münzfuß von 25 Solidi auf das römische Pfund Silber, wonach also das gesetzliche Gewicht der älteren Pippinschen Denare 20.50 Grän oder 1.09 Gramm gewesen wäre, und sodann die später in Gemäßheit seiner eignen Münzverordnung 22 Solidi auf das römische Pfund geprägten, also Denare zum gesetzlichen Gewichte von 23.27 Grän oder 1.235 Gramm.

Guérard hatte i. J. 1844 nur erst von wenigen erhaltenen Denaren Pippins das Durchschnittsgewicht ermitteln können. Unter Ausscheidung solcher Stücke, die aus dem einen oder anderen Grund absichtlich außer Betracht gelassen wurden, fand er als wirkliches

[1] Wenn in einigen Urkunden aus Pippins Zeit bei Pön-Bestimmungen auri denarii erwähnt werden (Cod. dipl. Lauresh. I, Nr. 197, 279 u. 317), so sind hierunter nicht Münzen zu verstehen, sondern Gewichtsangaben.

[2] Considérations à propos de quelques déniers inédits de Pépin le Bref et Charlemagne, par de Coster. Rev. numism. belge, Année 1859. p. 112 sq. et planche VII, 1—4. Leider hat Hr. de Coster nicht das Gewicht der Münzen angegeben.

[3] Polyptyque d'Irminon. Prolegom. §. 62, p. 118. — Als Guérard im Jahre 1837 zuerst über die fränkischen Münzverhältnisse schrieb (Revue numismatique, Année 1837. p. 413) war nur ein einziger gut erhaltener Denar Pippins näher bekannt. — Wie sehr hat sich dies seitdem verändert!

Durchschnittsgewicht von 6 Denaren, die er der früheren Sorte zuschreibt, 19¾ Grän (1.05 Gramm) und von 6 Denaren der neueren Sorte 23⅙ Grän (1.23 Gramm), welche Ermittelungen mit dem von ihm angenommenen gesetzlichen Münzfuße wesentlich übereinstimmen [1].

Longpérier gab 1847 über das Gewicht der Denare Pippins nach sechs ihm vorliegenden Stücken diese Aufstellung [2]:

älteres System:

(5 Stück) Maximum 1.200 Grm.; Durchschn. 1.128 Grm. (21¼ Grän);

späteres System:

(1 Stück) Maximum 1.220 Grm.; Durchschn. 1.220 Grm. (23⅙ Grän).

Die Zahl der aufgefundenen und bekannt gewordenen Denare Pippins hat sich freilich seitdem allmählich durch manche einzelne Stücke noch vermehrt; allein alles frühere dieser Art tritt völlig in den Hintergrund im Vergleich mit einem im Jahre 1858 zu Imphy am rechten Ufer der Loire auf der Straße von Nevers nach Decize beim Dräniren eines Feldes gemachten Münzfunde. Derselbe enthielt außer 4 Denaren von Karlmann und 32 von Karl d. Gr. noch 63 Denare von Pippin; es konnte indeß, da ein Theil derselben schon früher zerstreut wurde, von Hrn. Longpérier leider nur für 53 Stück das genaue Gewicht ermittelt und veröffentlicht werden [3]. Dieser Schatz muß, wie aus der Zusammensetzung desselben fast unzweifelhaft hervorgeht, bald nach Pippins Tode vergraben sein, wofür auch noch der Umstand spricht, daß bei den Denaren mit Pippins Namen keine erhebliche Abnutzung bemerkt worden ist.

Die hier aufgefundenen Denare Pippins zeigen, obschon sie in verschiedenen Orten geprägt waren, im wesentlichen einen sehr ähnlichen Typus. Man hat indeß als charakteristischen Unterschied hervorgehoben, daß, abgesehen von einzelnen anders bezeichneten, die große Mehrzahl darin unter sich verschieden ist, daß entweder die Buchstaben RXF (auch PRXF) oder die Buchstaben R. P. (auch RPPN)

[1] Wie klein auch die Zahl der Denare Pippins, die von Guérard für seine Untersuchung des durchschnittlichen Gewichts benutzt sind, so ist doch selbst hiervon noch ein Abzug zu machen, indem einige derselben nicht König Pippin, dem Vater Karls d. Gr., sondern einem Sohne Karls d. Gr., dem späteren König Pippin von Aquitanien, beizulegen sind, wie dies von dem in solchen rein numismatischen Dingen sehr zuverlässigen Hrn. Longpérier in der Einleitung zu dem in der folgenden Anmerkung citirten Werke hervorgehoben ist. Quelques-uns des resultats obtenus par M. Guérard (sagt er) ont été legèrement viciés par les faux renseignements qui lui sont fournis. Ainsi les deniers de Pépin II. d'Aquitanie lui ont été indiqués comme appartenant au chef de la seconde race.

[2] Notice des monnaies Francaises composant la collection de M. J. Rousseau. Paris 1847. p. 15.

[3] A. de Longpérier, Cent deniers de Pépin, de Carloman et de Charlemagne, decouverts près d'Imphy en Nivernais (Avec 3 planches) Revue numismatique, Année 1858. p. 202 ff. Eine Kritik mancher Aufstellungen in diesem Aufsatze findet man in einem Aufsatze von de Coster in der Rev. numism. belge. Année 1859. p. 230 ff. S. unten S. 285 n.

als Aufschrift erscheinen. Um zu sehen, ob vielleicht in diesen beiden verschiedenen Arten der von Guérard für die Denare Pippins angenommene zweifache Münzfuß sich hinlänglich kundgebe und sich unterscheiden lasse, mögen die Gewichtsangaben der einzelnen Stücke hier aufgeführt werden. Gerade weil Pippins Sanction der Silberwährung und Münzverordnung den Ausgangspunkt des neuen Münzwesens bildete, wird es sich rechtfertigen hierbei auf solche Details einzugehen. — Die von Hrn. Longpérier genau untersuchten Denare sind folgende [1]:

Vorderseite.	Rückseite.	Gewicht in Gramm.
RX. F.	*(Rosace à quatre pedales)* o. N.	1.29
R. X. F.	*(Rosace à quatre pedales)* o. N.	1.24
PRXF in Monogr.	DVODVVIGI in zwei Reihen	(2 Ex.) 1.21 u. 1.28
PIP. HAD.	RXF.	1.09
PRXF.	NVESSIO um ein kl. Kreuz	1.33
RX. F.	SCI MAR in zwei Reihen	1.17
PRX. F.	† VESON in zwei Reihen	1.29
P. RX. F.	VIR DVN in zwei Reihen	(2 Ex.) 1.07 u. 1.32
P. RX. F.	VIR DVN in zwei Reihen	1.00
Durchschnittliches Gewicht vorerwähnter 11 Denare		1.22 Grm.

R. P.	AVT TRA NO in 3 Reihen	(9 Ex.) 1.12; 1.15; 1.23; 1.24; 1.29; 1.29; 1.30; 1.31; 1.33.
R. P.	AT TRA NO in drei Reihen	1.24
R. P.	AUT TRA NO in drei Reihen	1.42
R. P.	NT TRA NO in drei Reihen	1.00

[1] Diese Aufstellung ist nach den speciellen Angaben im Berichte des Hrn. L. gemacht. Etwas abweichend davon ist die Zusammenfassung, die der Berichterstatter selbst darüber giebt: Pour la commodité du lecteur, nous resumerons nos pesées en tableaux, afin d'en faire immédiatement apprecier le résultat. Ainsi nous connaissons:

		Gr.		Gr.
10 deniers de Pépin	RF.	12.20.	Durchschnitt	1.220.
35 » » »	RP.	44.04.	„	1.258.

Pour obtenir le poids du sol nous multiplierons chacune de ses moyennes par 12 d'abord, pour le premier sol de Pépin par 25, et l'autres par 22. Voici ce que nous obtiendrons:

	Gr.	Gr.	Gr.
Pépin 1er type,	denier 1.220	sol 14.640	livre 366.
» 2nd type,	denier 1.258	sol 15,096	livre 332.

Ueber die Sonderbarkeit, daß für den älteren Typus der Pippinschen Denare das schwerere karolingische Pfundgewicht angenommen wird, dagegen für den späteren Typus ein leichteres Pfund, ist zu vergleichen, was einige Seiten weiter im Texte bemerkt wird, ohne speciell die Aufstellung des Hrn. Longpérier zu berühren.

Vorderseite.	Rückseite.	Gewicht in Gramm.
R. P.	M TRA NO in drei Reihen	1.29
RX PPIN (Mngr.)	AVDOMN (Monogr.)	1.29
R PPN (Monogr.)	CIV. ARGRAT um ein Kreuz	1.32
R P im Felde ein kl. Kreuz	CAMARACO in zwei Reihen	1.20
R PPN Monogr.)	Bild des heiligen Cheron	1.37
RX PPN (Mongr.)	CAVIL (rückw.)	1.22
†RX. PPN (Mngr.)	GENII	1.29
R PPIN (Mngr.)	R zwischen zwei kl. Kreuzen	(9 Ex.) 1.00; 1.12; 1.15; 1.18; 1.24; 1.31; 1.34; 1.39; 1.47.
R PPN (Monogr.)	SCI CIRICI in zwei Reihen	1.32
R PPN (Monogr.)	SCI PETRI in zwei Reihen	(2 Ex.) 1.32 u. 1.38
R PPN (Monogr.)	TRI CAS in zwei Reihen	1.23
R PPN (Monogr.)	VIIVSCO CI um ein kl. Kreuz	1.30
Durchschnittliches Gewicht vorerwähnter 33 Denare		1.26 Grm.

DOM. PIPI in zwei Reihen	ELIMOSINA in drei Reihen	1.30 Grm.

Der Münzfund von Imphy, der die vorstehenden Ergebnisse geliefert hat, giebt uns über das Münzwesen unter Pippin, wenigstens gegen Ende seiner Regierung, einen so umfassenden und sichern Aufschluß, wie wir solchen über das Münzwesen weniger anderer Perioden des früheren Mittelalters bis jetzt haben. Zugleich enthält dieser wichtige Fund beachtenswerthe Winke, um über den Grad der Genauigkeit der Ausmünzung einzelner Stücke desselben Münzfußes in jener älteren Zeit überhaupt ein Urtheil zu gewinnen.

Vor Allem wird eine nähere Prüfung der vorstehenden Gewichtsermittlungen darüber nicht im Zweifel lassen, daß es durchaus unzulässig ist, bei Silbermünzstücken so kleiner Art, wie die Denare, und bei der unvollkommenen Münztechnik des Mittelalters, nach einzelnen oder einigen wenigen Exemplaren den zum Grunde liegenden gesetzlichen wie thatsächlichen Münzfuß festzustellen. In dieser Beziehung scheint der Münzfund von Imphy die Frage fast endgültig zu erledigen, da wir hier eine größere Zahl von gleichzeitigen Münzen derselben Werkstätte, und durch längeren Umlauf noch nicht abgenutzt, unter einander vergleichen können. Mit Recht hat Hr. Longpérier diesen wichtigen Umstand ganz besonders hervorgehoben[1].

[1] Revue numism. a. a. O. p. 207: Il pourra devenir interessant de connaitre la moyenne fournie par la pesée d'un certain nombre de deniers fabriqués dans le même lieu. La trouvaille d'Imphy nous donne, à cet egard, une facilité dont nos devanciers ont été privés. Avec tout le zèle possible comment serait on parvenu à se procurer dix deniers de Pépin aux mêmes types etc.

Betrachten wir die aufgefundenen und untersuchten 13 Denare, welche sämmtlich die Aufschrift RP enthalten und auf dem Revers die nämliche Bezeichnung Auttramno[1] tragen, so ist das Gesammgewicht derselben 16.21, das Durchschnittsgewicht des einzelnen Denars also 1.247 Gramm. Allein wie außerordentlich ist der Gewichtsunterschied dieser gleichzeitig und auf derselben Münzstätte geprägten einzelnen Stücke! Einer dieser Denare ist nur 1 Gramm schwer, ein anderer erreicht das Gewicht von 1.42 Gramm, also eine Differenz von ungefähr 40 Procent ergebend, und nach beiden Seiten hin vom Durchschnitte etwa 20 Procent sich entfernend.

Bei den 9 Exemplaren des Denars mit dem Monogramm RPPIN und der Bezeichnung R (Rotomagus?) auf dem Reverse verhält es sich ebenso. Das Durchschnittsgewicht dieser 9 Denare beträgt 1.245 Gramm, unter Abweichung der einzelnen Stücke von einander um 0.47 Gramm, nämlich zwischen 1.47 und 1.00 Gramm. Und ähnliches findet man selbst schon bei den 3 Denaren, welche gemeinschaftlich die Aufschrift P.RX.F. haben und zu Verdun geprägt sind; einer derselben wiegt 1 Gramm, ein anderer 1.33 Gramm!

Aus diesen Beispielen geht unbestreitbar hervor, daß die einzelnen Denare sehr ungenau gemünzt wurden und daß eine nachträgliche specielle Justirung nicht stattgefunden hat. Der gesetzliche Münzfuß kann daher nur für den Durchschnitt größerer Partien, wahrscheinlich für je ein ganzes Pfund gegolten haben, so daß der Münzer, der nach der vorhin angeführten Verordnung nicht mehr als 22 Solidi aus dem Pfunde Silber prägen sollte, dieser Vorschrift genügte, wenn 264 Denare zusammen ein Pfund wogen, ohne Verpflichtung, die einzelnen Denare genau oder doch nahezu $^1/_{264}$ Pfund schwer herzustellen. So oft man nun Stücke desselben Münzsystems, an verschiedenen Orten geprägt und von vielleicht sehr verschiedener Umlaufszeit, mit einander vergleicht, läßt sich die Differenz im Gewichte auf diese besonderen Umstände schieben. In dem vorliegenden Falle jedoch, wo wir glücklicherweise in der Lage sind, eine größere Zahl Denare derselben Münzstätte von übereinstimmendem Typus und zu gleicher Zeit dem Verkehr entzogen, unter sich vergleichen zu können, wird es unzweifelhaft, daß schon bei der Ausmünzung einer und derselben Münzstätte eine enorme Abweichung (nämlich um mehr als 40 Procent) im Gewicht der einzelnen Stücke vorkommen konnte und vielleicht in der Regel vorkam.

Eine unmittelbare Folgerung aus der eben erwähnten Wahrnehmung ist aber, daß, weil es hiernach durchaus unthunlich erscheint, aus einzelnen Exemplaren auf den Münzfuß zu schließen, die früher über die Münzsysteme Pippins versuchten Aufstellungen (in den Jahren 1837, 1844 und 1848), als nur noch sehr wenige und zerstreut gefundene Denare Pippins bekannt waren, gar nicht maßgebend sein

[1] Ob unter Auttramno ein Münzmeister zu verstehen sei, wie Hr. Longpérier annimmt, scheint uns sehr zweifelhaft. S. u.

können, da hierbei der reine Zufall eine zu große Rolle spielen würde. Andererseits können die Ergebnisse des Münzfundes von Imphy aber wiederum eine gewisse Zuversicht für Untersuchungen über alte Münzverhältnisse dahin verschaffen, daß mehrere unter denselben oder ähnlichen Verhältnissen gefundene gleichartige Münzstücke in ihrem Durchschnitt wahrscheinlich eine zutreffende Norm ergeben werden; denn es ist doch in der That bemerkenswerth, daß die vorhin aufgeführten beziehentlich 13 (Auttramno) und 9 (R) Denare desselben Typus, wie ungleich auch das Gewicht der einzelnen Stücke ist, im Durchschnitt jeder Partie ein auffallend gleiches Resultat herausstellen, nämlich 1.247 und 1.245 Gramm!

Im Hinblick auf diesen Thatbestand und überhaupt auf die Gesammtheit der aus dem Münzfunde von Imphy untersuchten Denare Pippins, ist man nach unserer Ansicht vollständig zu der Annahme berechtigt, daß der wirkliche Münzfuß zu Ende der Regierung Pippins etwas 1.25 Gramm für das Durchschnittsgewicht der einzelnen Denare gewesen ist, und, um dies hier des Zusammenhangs wegen schon vorweg zu erwähnen, wesentlich übereinstimmt mit dem unter Karl d. Gr. zu Anfang seiner Regierung noch in Anwendung gebrachten Münzfuß.

Hr. Longpérier hat im Anschluß an die herkömmliche Eintheilung der Denare Pippins in zwei Münzsysteme (das eine mit Theilung des Pfundes Silber in 25 Solidi oder 300 Denare, und das andere mit Theilung des Pfundes, der vielerwähnten Verordnung gemäß, in 22 Solidi oder 264 Denare) die im Funde von Imphy angetroffenen Denare ebenfalls in zwei Hauptgruppen geschieden, wie wir dies oben mitgetheilt haben. Wir können ihm hierin, insofern es dabei auf den Münzfuß ankommen soll, in keiner Hinsicht beistimmen. Wenn Pippin in jener Münzverordnung vorschreibt, daß künftig nicht mehr als nur 22 Solidi aus dem Pfund Silber geprägt werden sollen, so deutet dies allerdings, was auch schon früher bemerkt wurde, auf einen vorangegangenen leichteren Münzfuß oder doch auf eine thatsächlich leichtere Ausmünzung; allein damit ist noch keineswegs ausgemacht, daß sich solche Vorschrift auf frühere Münzen unter seinem eigenen Stempel bezogen habe; es konnte dies ebenso gut die Denare betreffen, welche noch ohne die Namens-Chiffer Pippins gemünzt waren. Nach unserm Dafürhalten ist es vielmehr im Hinblick auf sämmtliche bisher wieder aufgefundene und uns bekannt gewordene Denare Pippins nicht unwahrscheinlich, daß Pippin als König niemals nach einem leichteren gesetzlichen Münzfuß als 264 Denare aufs Pfund hat prägen lassen, und daß jenes Capitulare aus diesem Grunde demnach bald nach seiner Krönung in das Jahr 752 oder 753 zu setzen sein möchte, vielleicht gleichzeitig mit dem Beginne der Ausmünzungen im eigenen Namen. Wenn man geltend gemacht hat, daß die nur mit RX.F. (Rex Francorum) bezeichneten, im Durchschnitt um ein Minimum leichteren Denare auch deshalb als die älteren anzusehen sein möchten, weil König

Pippin vermuthlich anfangs seinen Namen nur schüchtern habe auf die Münzen setzen lassen, daß man darin nur Rex Francorum habe lesen können, und daß er erst später ein deutlicheres Monogramm gewählt habe [1], so können wir auch dieser Auffassung nicht beipflichten, sondern halten jenen Stempel nur für die Besonderheit einzelner Münzer, bei denen nach Analogie sonstiger Monogramme ein besonderes P nicht erforderlich erachtet werden mochte, als schon im R mit enthalten. Es liegt auch unserer Ansicht nach eine innere Unwahrscheinlichkeit darin, daß König Pippin, nachdem er einmal den Königstitel angenommen hatte, anfänglich eine solche Bescheidenheit auf seinen Münzen sollte kundgegeben haben; das Gegentheil würde vielmehr, wenn es darauf ankäme, für wahrscheinlicher zu halten sein, daß Pippin nämlich nach seiner förmlichen Erwählung und Krönung zum König nicht gesäumt haben werde, diese neue Würde auf seinen Münzen allem Volke recht deutlich vor Augen zu stellen.

Abgesehen von allen sonstigen Momenten ist das gefundene Durchschnittsgewicht der fraglichen Münzen an sich ein entscheidender Beweis gegen den angenommenen früheren Münzfuß. Werden 25 Solidi oder 300 Denare auf das römische Pfundgewicht gerechnet, so ergiebt sich als durchschnittliche Schwere des einzelnen Denars nach dem gesetzlichen Münzfuß 1.08 Gramm [2], während das ermittelte wirkliche Durchschnittsgewicht vermeintlicher älterer Sorten der Pippinschen Denare nach Longpériers Angabe 1.22 Gramm per Stück beträgt. Wie ist es denkbar, daß Münzen, die, wenn auch nicht erheblich, doch immer durch den Umlauf an Gewicht etwas schon verloren haben werden, und die im Durchschnitt noch eine Schwere von 1.22 Gramm aufweisen, daß solche Münzen ausgeprägt worden seien nach einem um etwa 11 Proc. leichteren Münzfuß? Dabei würden die Münzer trotz des einbehaltenen Schlagschatzes bald arme Leute geworden sein! So lange ein solches Material, wie der Münzfund von Imphy glücklicherweise uns geboten hat, noch nicht vorlag, und man nur nach vereinzelten, theilweise stark abgenutzten oder beschädigten und jedenfalls sehr verschiedenartigen Exemplaren der Pippinschen Denare Vermuthungen aufstellen konnte, war es erklärlich, daß man neben dem von Pippin positiv vorgeschriebenen Münzfuß ein älteres System desselben Herrschers, wonach 300 Denare aus dem Pfunde Silber geprägt werden sollten, in den erhaltenen Münzen nachweisen zu können meinte. Die Grundlage solcher Aufstellung verschwindet aber, wenn man sich Angesichts der Belege aus dem Funde vom Imphy daran erinnert, daß von gleichem Stempel derselben Münzstätte bei einem Durchschnittsgewicht von 1.25 Gramm

[1] Longpérier in der Rev. numism. 1858. p. 206.

[2] Als Norm des merovingisch-römischen Pfundes wird am sichersten nach dem genau gearbeiteten, jetzt in Paris befindlichen Exagium aus dem Jahr 533 unter Kaiser Justinian 325 Gramm anzunehmen sein. Vergl. den ersten Abschnitt dieser Beiträge Bd. I, S. 264. — 325 Gramm getheilt durch 300 ergiebt 1.083 Gramm.

und einem Maximum von 1.42 Gramm, und resp. 1.17 Gramm Durchschnitt und 1.47 Gramm Maximum, Denare von nur 1 Gr. Schwere mit vorkommen.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß in den zu Imphy aufgefundenen Denaren Pippins sich keine Spur eines der bekannten Münzverordnung vorangegangenen Münzfußes nachweisen läßt, und daß überhaupt bei einer so geringen Differenz des Durchschnittsgewichts in den vorausgesetzten beiden verschiedenen Sorten, die sich überdies in ihrem ganzen Typus nicht wesentlich unterscheiden, von nur ungefähr 4 Centigramm für den Denar[1], die Annahme eines verschiedenen gesetzlichen Münzfußes nicht motivirt erscheint.

Unter Zugrundelegung eines Gewichts von 325 Gramm für das merovingische Pfund ergiebt sich nach dem von Pippin verkündeten Münzfuß von 22 Solidi auf das Pfund für die einzelnen Denare ein gesetzliches Gewicht von 1.231 Gramm. Das wirkliche Durchschnittsgewicht aller zu Imphy gefundenen Pippinschen Denare, so weit sie in dieser Hinsicht untersucht worden sind, beträgt 1.23 Gramm, oder wenn man, was wohl ein zuverlässigeres Resultat giebt, nur die, welche in 23 Exemplaren derselben Ausmünzung vertreten sind, berücksichtigt, 1.25 Gramm. Wenn man nun auch annehmen darf, daß die Vergrabung ziemlich bald nach der Emittirung der Münzen geschehen ist und also eine erhebliche Abnutzung derselben noch nicht stattgefunden hatte, so wird man doch bei solchen Berechnungen das Moment der Abnutzung nicht ganz außer Betracht lassen dürfen. Nehmen wir hierfür in dem vorliegenden Falle nur ca. 4 Procent an, oder 5 Centigramm per Denar an, so erhalten wir als präsumtives thatsächliches Durchschnittsgewicht der Denare bei ihrer Emission 1.30 Gramm, also ein verhältnißmäßig etwas höheres Gewicht, als der im bekannten Capitulare angegebene Münzfuß vorschreibt. Diese uns so zu sagen handgreiflich vorliegende Thatsache ist nun aber nach unserer Ansicht ein ebenso gewichtiges Zeugniß, wie es nur der erhaltene Originaltext einer ausdrücklichen Verordnung sein könnte, daß König Pippin gegen Ende seiner Regierung den früher angeordneten und verkündeten Münzfuß bereits verlassen und einen neuen schwereren eingeführt habe — oder um es gleich in concreter Fassung auszudrücken, der Münzfuß, wonach das Pfund Silber zu 20 Solidi oder zu 240 Denaren auszumünzen war, welchen Münzfuß wir, ohne daß uns von Karl d. Gr. darüber eine Verordnung bekannt ist, in den Capitularien desselben als selbstverständliche allgemeine Voraussetzung kennen lernen, war bereits gegen Ende der Regierung Pippins in Anwendung gekommen, so daß in dieser Hinsicht Karl sich einfach an den Vorgang seines Vaters anschloß.

[1] Der Unterschied in dem Durchschnittsgewicht der Denare mit Auttramnus und der mit R bezeichneten, obwohl beide derselben späteren Kategorie angehörig, beträgt mehr, nämlich 8 Centigramm, so daß also die Differenz von 4 Centigramm gewiß nicht die Annahme zweier Münzsysteme rechtfertigt.

Wollte man einwenden, der Münzfuß von 20 Solidi auf das Pfund ergebe als Durchschnittsgewicht für den einzelnen Denar 1.354 Gramm, also ein nicht ganz unerheblich größeres Gewicht als das ermittelte effective Durchschnittsgewicht der bei Imphy gefundenen Denare Pippins, selbst wenn man 5 Centigramm für die präsumtive Abnutzung hinzuschlage, so läßt sich hierauf zweierlei erwiedern. Entweder man kann geltend machen, daß die Schätzung von nur 4 Procent für die Abnutzung zu niedrig gegriffen, und daß man füglich ca. 8 Procent werde annehmen dürfen, wodurch die Uebereinstimmung vollständig hergestellt werde, oder auch (und dies ist nach unserm Dafürhalten die angemessenere Erklärung) die Münzer hätten, trotz aller scharfen Verordnungen und Aufsicht, ihres Vortheils wegen doch den gesetzlichen Münzfuß nicht streng gewissenhaft innegehalten und einige Procent außer der vorschriftmäßigen Abgabe, welche sie größtentheils der Münzherrschaft überlassen mußten, zu lucriren gewußt. Man braucht nur die Praxis sich so zu denken, daß die Münzer, wenn sie der Verordnung gemäß von jedem ausgemünzten Pfund Silber einen Solidus oder 12 Denare zurückbehielten, hierfür grade die schwersten Stücke bei der allgemeinen unegalen Stückelung aussuchten (und daß sie solches gethan haben werden, liegt doch sehr nahe), so mußte natürlich, wenn auch bei der Controle der ursprünglichen Ausprägung im Ganzen das Gewicht des Pfundes Münze mit dem Münzfuß übereinstimmend befunden war, das effective Durchschnittsgewicht der emittirten Denare etwas leichter auskommen. Statt also mit Guérard, Longpérier, und Anderen anzunehmen, daß Pippin zweierlei Münzsysteme in der Art in Anwendung gebracht habe, daß das eine vor der oft erwähnten Verordnung 25 Solidi auf das Pfund, und daß das zweite dieser Verordnung gemäß 22 Solidi aufs Pfund ergeben habe, ist unsere Ansicht, auf Grund der erhaltenen und bis jetzt bekannt gewordenen Denare Pippins und namentlich der Ergebnisse des Fundes bei Imphy, daß unter Pippins Herrschaft als König zwar zweierlei Münzsysteme in Anwendung gewesen seien, aber nicht in der bis jetzt angenommenen Modalität, sondern in der Art, daß außer dem uns durch das Capitulare bekannten System von 22 Solidi aufs Pfund Silber, ein anderes, späteres und schwereres zur Geltung gekommen ist, nämlich von nur 20 Solidi aufs Pfund, und daß das erstere Münzsystem nicht lange und nur als Uebergang bestanden habe.

Hier tritt uns aber eine wichtige und schwierige Frage entgegen, deren eingehende Beantwortung unseres Wissens noch nicht versucht worden ist, und zwar hängt diese Frage an sich nicht allein mit der von uns eben erörterten Ansicht über die verschiedenen Münzsysteme Pippins zusammen, sondern dieselbe Frage würde sich erheben, auch wenn man daran festhalten wollte, daß erst unter Karl d. Gr. die Theilung des Pfundes in 20 Solidi eingeführt worden sei. Diese Frage ist: woraus erklärt sich bei den Karolingern die

im vollen Gegensatz gegen unzählige sonstige Erfahrungen in der Münzgeschichte aller anderen Zeiten und Nationen hervortretende merkwürdige Erscheinung der systematischen Einführung eines progressiv schwerer werdenden Münzfußes? Obschon dieses Vorgehen, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden, durch Annahme eines neuen Gewichts und unter Karl d. Gr. noch viel auffallender hervortritt, so scheint es doch sachgemäß, diesen Gegenstand schon hier zur Sprache zu bringen, weil das Princip selbst unter Pippin zuerst und dabei schon in beträchtlichem Grade systematisch zur Ausführung gebracht ist. Die schließliche Erklärung dieser auffallenden Erscheinung kann nur auf volkswirthschaftlichem Boden gefunden werden.

Die Ursachen der fast überall bis auf die neuere Zeit stattgehabten unaufhaltsamen Münzverschlechterungen (wodurch unter Anderem z. B. in Frankreich der Solidus oder Sou von einem Werthe von etwa 18 Gramm Silber unter den späteren Karolingern nach ungefähr 9 Jahrhunderten auf den inneren Werth von 25 Centigramm oder auf etwa den 72sten Theil seines anfänglichen Werths herabgedrückt worden) sind bekanntlich die Tendenz jedes Münzwesens, sobald durch Abnutzung überhaupt und durch Einschmelzen der schweren Münzen der durchschnittliche Metallwerth der umlaufenden Stücke erheblich unter den gesetzlichen Münzfuß gesunken ist und also bei stricter Aufrechthaltung desselben nur mit Verlust neu gemünzt werden kann, immer knapper ausmünzen zu lassen, und wenn dies nicht mehr ausreicht, einen gesetzlich leichteren Münzfuß einzuführen; ferner gehört zu jenen Ursachen in früheren Zeiten die Unreellität der Münzer, und endlich die kurzsichtige und gewissenlose Politik der Regierungen selbst, die, unbekümmert um die unausbleiblichen späteren und weiteren Nachtheile, durch Verschlechterung der Münze augenblickliche finanzielle Gewinne zu erlangen und ihre Schuldenlast zu erleichtern suchten. Wenn dagegen die Karolinger, obschon die beiden ersten Ursachen natürlich auch zu ihrer Zeit schon auf die Verschlechterung des Münzfußes hinwirkten, im entschiedenen Gegensatz gegen die zuletzt erwähnte und im Mittelalter bei weitem vorwiegende Ursache der Münzwirren, nicht allein den anfänglichen Münzfuß aufrecht erhielten, sondern denselben sogar beträchtlich erhöheten, so muß man die Erklärung dieser auffallenden Maßregel darin suchen, daß durch dieselbe damals dem königlichen Fiscus und den finanziellen Interessen der auf die Regierung entscheidenden Einfluß übenden Kreise directe Vortheile habe verschafft werden sollen. Es wäre Verkennung des Geistes jener Zeiten, wollte man annehmen, daß nur lebendigerer Rechtssinn oder eine weiter blickende klare und umfassende Einsicht in das Wesen des Geldes jene Maßregel herbeigeführt habe; nur unmittelbare pecuniäre Verhältnisse können eine Erklärung geben. Solche Rücksichten sind nun auch, wenn man die allgemeinen wirthschaftlichen Zustände jener Zeit sich vergegenwärtigt, deutlich nachzuweisen, und zwar erscheinen sie gerade zu

Pippins Zeit, der den Anfang zur Steigerung des Münzfußes gemacht hat, am einleuchtendsten.

Aus der Zeit Karls d. Gr. und seiner Nachfolger ist uns bekanntlich eine Reihe von Güter- und Einnahme-Verzeichnissen verschiedener geistlicher Stiftungen erhalten. Außer der Aufzählung der Hufen verschiedener Art, Vorwerke und Mühlen, der Hörigen u. A., die Eigenthum des Stiftes sind, findet man in jenen Registern die jährlichen Leistungen, welche den Pächtern und Hörigen obliegen, genau angegeben. Diese Leistungen sind der mannigfachsten Art; der Hauptsache nach in Naturalabgaben und persönlichen Diensten bestehend, daneben aber auch Geldabgaben, meistens in Denaren ausgedrückt. Mitunter ist auch schon für einzelne Naturallieferungen ein Ablösungskanon in Münze aufgeführt. Diese Abgabenverhältnisse werden sich vornämlich in den vorangegangenen Jahrzehnten unter Karl Martell und Pippin regulirt haben und zu einem gewissen Abschluß gekommen sein, der dann in der folgenden Generation für die geistlichen Stifter in jenen Güterverzeichnissen constatirt worden ist. Auch auf den königlichen Domänen und sonstigen größeren Landgütern wird gleichzeitig eine ähnliche Regulirung vor sich gegangen sein, obschon eine schriftliche Aufzeichnung darüber wohl nur in den Fällen geschah, wenn Güter an Kirchen oder Klöster geschenkt oder vertauscht wurden. Namentlich in den austrasischen Gegenden wird eine solche Feststellung gewisser Leistungen in Münze erst kurz vor oder zu Pippins Zeit die Regel geworden sein, nachdem bis dahin die Naturalleistungen so gut wie ausschließlich für solche Abgabenverhältnisse in Gebrauch gewesen sein werden. Manche der Empfangsberechtigten, insbesondere in den geistlichen Stiftern, werden nun gleichsam herausgefühlt haben, welche Gefahr für ihre Einnahmen aus den Abgaben der Ländereien und der Hörigen darin lag, daß die Münze verschlechtert und von den Denaren, in welchen die Abgaben mehr und mehr normirt wurden, eine immer größere Zahl dazu gehören werde, um Pfunde Silbers herzustellen, womit sie vorkommenden Falls neue Landankäufe machen konnten. Gerade zu dieser Zeit, wo eine theilweise Convertirung früherer Naturalleistungen in Münze vor sich ging und außerdem durch die Menge Freier, welche unter Verpflichtung zur Zahlung eines Denars (in Münze oder sonst in anderen Werthsachen) in ein Abhängigkeitsverhältniß traten, mußte der Wunsch einer Sicherung gegen Entwerthung des Denars im Anfang besonders lebhaft sein. In dem Polypticum der Abtei St. Germain werden die regelmäßigen Einnahmen der Abtei an jährlichen baaren Zahlungen von 1646 Hufen auf 2309 Solidi und 3 Denare und im Polypticum der Abtei St. Remy die gleichen Einnahmen auf etwa 2900 Solidi angegeben. Es war hiernach keine unbedeutende Sache für diese Abteien und andere Eigenthümer, die sich in ähnlicher Lage befanden, ob erst 300 oder 264 oder 240 Denare ein effectives Pfund feines Silber repräsentirten. Die Vorsteher solcher großen Stifter hatten aber meistens wesentlichen

Einfluß auf die zu erlassenden Verordnungen, und sie mochten mit Vorschlägen zur Sicherstellung oder selbst Erhöhung ihrer Geldeinnahmen beim König um so leichter durchdringen, als dieser in Betreff seiner großen Domänen ein gleiches Interesse hatte.

Ein besonderer Grund zu der die Reihe dieser Maßregeln eröffnenden Verordnung Pippins, welche uns erhalten ist, und auch zu dessen fernerer Erhöhung des Münzfußes (von 22 auf 20 Solidi aufs Pfund) liegt vermuthlich in dem vorhin besprochenen, auf der Synode zu Lestines zu Stande gebrachten Abkommen wegen einer Entschädigung an die Kirchen und Klöster mit einem Solidus oder 12 Denaren für jeden Haushalt auf den ihnen früher entzogenen und nicht zurückzuerstattenden Gütern. Man erfährt aus dem Briefwechsel des Bonifacius mit dem Papste, wie wenig die Geistlichkeit mit den Bedingungen zufrieden war; um derselben das Abkommen möglichst genehm zu machen, konnte kein besseres Mittel ergriffen werden, als den Werth der überwiesenen Geldzahlungen indirect durch den Münzfuß zu erhöhen. — Zur weiteren Erläuterung des Sachverhältnisses und des Zusammenhangs wegen wollen wir hier vorweg beispielsweise einen Fall erwähnen, welcher einem späteren Abschnitt der karolingischen Zeit angehört, allein recht klar vor Augen stellt, welches Interesse die Könige damals daran haben konnten, den Münzfuß der Denare eher zu erhöhen statt herabzusetzen. Um den zu 5000 Pfund Silber vereinbarten Tribut an die Normannen aufzubringen, ward im Jahr 861 allen geistlichen Stiftern und Kirchen im westfränkischen Reich eine Abgabe bis zu vier Denaren von jedem Mansus ꝛc. auferlegt. Da mußte es denn doch Jedermann klar vor Augen liegen, wie höchst erwünscht der schwere Münzfuß der Denare für die öffentlichen Einnahmen sei; denn während nach dem früheren Pippinschen Münzfuß in runder Summe gerechnet etwa 1,500,000 Denare dazu gehört hätten, um die genannte Tributzahlung zu bewerkstelligen, reichten bei dem inzwischen nach und nach, gesetzlich wie thatsächlich, erhöhten Münzfuße dazu schon 1,100,000 Stück aus.

Auf einigen Denaren Pippins findet sich, wenn man hierin der Erklärung des Hrn. Longpérier folgt, in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch zur merovingischen Zeit, auf dem Revers der Name des Münzers angegeben (Gaddo, Duodowicus, Autramnus, Audamarus, Had u. A.). Allein es ist nicht unerwähnt zu lassen, daß von einer anderen Autorität, Hrn. de Coster, alle diese Namen von Münzern auf Pippinschen Denaren entschieden bestritten und auf Oerter gedeutet werden [1]. Hrn. de Coster zufolge ist der Gebrauch der Bezeichnung der Münzer auf dem Stempel mit der merovingi-

[1] Considerations à propos de quelques deniers inédits de Pepin le Bref et de Charlemagne par de Coster. Rev. num. belge, 1859. p. 210 ff. *Autramno* oder *Antramno* deutet Hr. de Coster auf einen Ort Antrain in der Nähe des Fundorts, *Duodowicus* auf Quantowic u. s. w.

schen Periode gänzlich verschwunden. Auf anderen Denaren findet sich der Name eines geistlichen Stiftes, in dessen Bezirk und auf dessen Veranlassung eine königliche Münzstätte eingerichtet war und die Denare geprägt sind (wie zu Amiens, Cambrai, Chartres, Tongern, Tours u. A.). Die Mehrzahl der Münzen enthält jedoch außer der Namenschiffer oder dem Monogramm des Königs den Ort der Prägung, und wir erfahren aus den uns erhaltenen Denaren mit Sicherheit folgende Münzstätten: Lyon, Troyes, Mans, Verdun, Straßburg, Cambrai, Besançon, Mainz [1], Châlons-sur-Saone. Andere, nur mit ihren Anfangsbuchstaben oder sonst nicht ganz deutlich angegebene Münzstätten sind nicht mit gleicher Zuverlässigkeit zu erkennen [2].

Auffallend erscheint uns, daß wir noch keinen Denar Pippins kennen mit Bezeichnung des Münzorts Melle, da wir doch schon vor Pippins Zeit Silber-Denare von Melle finden [3] und unter seinen Nachfolgern gerade an diesem durch Silberbergbau dazu geeigneten Orte sehr viel gemünzt ward. Dagegen darf man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in dem gerade damals sehr blühenden Handelsplatze Dorstadt, wo zur merovingischen Zeit bedeutende Ausmünzungen von Gold-Trientes stattgefunden hatten (namentlich durch den Münzer Madelinus), und dann wieder unter Karl d. Gr., nach den uns erhaltenen Stücken mit dem Namen dieses Ortes zu urtheilen (s. w. u.), eine nicht minder große Thätigkeit für die Ausprägung der Denare herrschte, auch unter Pippin schon viele Denare ausgeprägt sein werden, obschon Pippinsche Münzen mit diesem Namen bis jetzt nicht bekannt geworden sind. Mehre zu Domburg (auf Zeeland) und in der Gegend des alten Dorstadt selbst aufgefundene Denare mit dem Monogramm RF und der Bezeichnung HPIPI., aber von verschiedenen Stempeln, führen nämlich das Zeichen der Streitaxt, wie sich solches vorzugsweise auf den zu Dorstadt geprägten Denaren Karls d. Gr. zugleich mit dem Namen des Orts vorfindet [4].

Wie im vorigen Abschnitt über die Zahlungsweise während der merovingischen Zeit (sowie auch über die Zahlungsweisen in Baiern und Norditalien bis zum Anfang des neunten Jahrhunderts) aus noch erhaltenen Kaufcontracten oder ähnlichen Urkunden von uns

[1] Hierzu gehören u. A. Neuß (Nuessio) und Genf (Gen.), welche Münzstätten Hr. Longpérier auf Denaren des Fundes von Imphy entdeckt zu haben glaubt.

[2] Denier de Pépin par Rethaan Macaré. Rev. num. 1858. p. 457 ff.

[3] Vgl. oben S. 259.

[4] Vgl. Macaré, Tweede Verhandeling etc. p. 55 ff. und pl. III, woselbst sich mehrere Exemplare solcher Pippinscher Denare mit dem Stempel der Streitaxt abgebildet finden; ferner de Coster a. a. O. S. 219 und pl. VII. Die Vermuthung des Hrn. de Coster, daß ein Pippinscher Denar mit der Bezeichnung AR auf eine Ausmünzung zu Herstal (als Aristallum), den Stammort der Familie, zu beziehen sein möchte, erscheint uns nicht zulässig, und kaum minder gewagt, als manche von ihm getadelte Hypothesen des Hrn. Longpérier.

mehrere Angaben wörtlich zusammengestellt sind, weil sich aus solchen einzelnen concreten Fällen am einfachsten und zuverlässigsten auf die damalige Art der Geldtransactionen schließen läßt, so wollen wir auch in Bezug auf das Geldwesen in der karolingischen Periode ein gleiches Verfahren beobachten, und zwar für jeden speciellen Zeitabschnitt im Besonderen. Es erscheint hierbei richtiger, nicht Beispiele aus den verschiedensten Gegenden rein chronologisch aneinander zu reihen, sondern hauptsächlich, wo uns von einem und demseben Stifte eine Sammlung fortlaufender Urkunden vorliegt, diese nach ihrer Zeitfolge zusammen vorzuführen, weil das Geldwesen in von einander entlegenen Gegenden nicht immer ganz gleichmäßig sich gestalten mochte, sondern von mehr oder weniger besonderen Umständen abhängig bleiben mußte [1].

Für die Zeit Pippins betrachten wir die uns aus den Stiftern Weißenburg, Lorsch und Fulda erhaltenen Urkunden.

Weißenburg [2].

(Nr. 52) i. J. 742 (Traditio) . . . . si mihi Dominus ex legitima et amabile muliere infantem dederit et ego ipsam cartam redimere voluero, solid. ducentos licentiam habeam.

(Nr. 136) i. J. 745 (Traditio) . . . . in ea racione, ut annis singulis donamus in argento vel in reliquo pretio ad ipsum monasterium vel ad ipsos monachos ad festivitatem natalis Domini . . . denarios 4.

(Nr. 170) i. J. 760 (Verkauf einer Hufe nebst Zubehör) . . . . accepi a te in precium, sicut inter nos placuit atque convenit, hoc est solidos 60.

In diesen Fällen scheint, da Solidi ohne alle weitere Bezeichnung für die Werthbestimmung aufgeführt werden, nicht an Zahlung speciell in Gold-Solidi gedacht zu sein, sondern an Zahlung entweder mittelst anderer Werthgegenstände nach herkömmlicher Schätzung, oder auch schon in Denaren, 12 auf den Solidus gerechnet. Die damalige Seltenheit der Silbermünze läßt sich übrigens vielleicht daraus mit abnehmen, daß die in der erwähnten Urkunde vom Jahr 745 bedungene jährliche Abgabe von 4 Denaren ausdrücklich in Silber oder in anderem Werthe bestimmt wird.

[1] Die in den Schenkungsurkunden jener Zeit unzählige Male am Schlusse vorkommenden Conventional-Bußen, meistens in Unzen oder Pfunden Gold und Silber ausgedrückt, kommen hierbei nicht in Betracht, weil sie, ohne Rücksicht auf die übliche Zahlungsweise und ohne bestimmtes System nach einmal vorhandenen Formularen abgeschrieben zu sein scheinen, nur den Gesichtspunkt festhaltend, bei bedeutenderen Schenkungen größere, bei minder bedeutenden Schenkungen geringere Summen zu stipuliren. Oft gewinnt es den Anschein, als habe die eventuelle Buße auf den doppelten Betrag (alterum tantum) des angenommenen Werths der Schenkung und halb in Gold, halb in Silber, normirt werden sollen, allein diese Erklärung trifft in der großen Mehrzahl der Fälle nicht zu.

[2] Traditiones possessionesque Wizenburgenses, ed. C. Zeuss. Spirae 1842. 4°.

Lorsch[1].

(Nr. 549) i. J. 764 .... vendidimus ... jurnales 3 de terra araturia et accepimus ab eis, juxta quod nobis complacuit, pro eisdem 3 uncias.

(Nr. 1037) i. J. 765 .... vendidi .... dimidium mansum de terra aratoria et jurnales decem .... unde accepi a vobis pretium, juxta quod nobis placuit, hoc est de argento libram unam et dimidiam.

(Nr. 232) i. J. 765 .... vendidimus .... rem nostram .... et accepi a vobis pretium, juxta quod nobis placuit atque aptificavit, hoc est argenti libras 2 et uncias 2.

(Nr. 536) i. J. 765 .... vendidi .... rem meam in pago Lobodenburg, hoc est unus mansus et illud pomarium dimidium, quod in illo orto est, et 21 jurnal. de terra araturia et de prato, unde colligi 10 carradae feni, et unam vineam in Dossenheim, et accepi ab eis in pretio taxato auri libram 1 et argenti libras 4 ....

(Nr. 1087) i. J. 765 .... vendimus .... plus minus jurnales 23, et accepimus a vobis in pretio taxato, juxta quod nobis placuit atque convenit, hoc est 8 solidos probos atque pensales.

(Nr. 240) i. J. 766 .... vendidi pratum meum in loco Basinsheim nuncupato, quod tenet in longitudine perticas 30 et latitudine perticas 11 et dimidiam .... unde accepi a vobis pretium, juxta quod nobis complacuit atque convenit, hoc est uncias 3 argenti tantum.

(Nr. 554) i. J. 766 .... vendidi .... unum mansum, pro quo accepi 20 den. et de annona modios 10.

(Nr. 1895) i. J. 766 .... vendidi decem jurnales de terra aratoria, et accepi ab ipso in pretio unum caballum.

(Nr. 2007) i. J. 767 .... vendidi .... mansum unum cum casa et curia et campis, vineis, silvis, unde accepi a vobis in pretio 2 libras de argento.

(Nr. 239) i. J. 767 .... mansos cum campis, pratis etc. .... tradimus, unde accipimus a te in pretium duas libras argenti.

Aus vorerwähnten zehn Kaufurkunden der Abtei Lorsch aus den letzten Regierungsjahren des Königs Pippin, in den Jahren 764 bis 768, ersieht man, daß in jener Gegend damals die Zahlungen für den Ankauf von Grundstücken meistens in Silber nach dem Gewichte stattfanden, daß aber bei größeren Beträgen auch mit Gold nach dem Gewicht gezahlt wurde, während mitunter andere Werthgegenstände wie Getreide und Pferde als Kaufpreis vorkamen. Daß so verhältnißmäßig wenig in Münze bedungen wurde, erklärt

[1] Codex principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus. 3 tomi. Manhemii 1768—1770. 4°.

sich aus der noch nicht abgeschlossenen Uebergangsperiode im Münzwesen. Wenn Gewichte ohne Beifügung des Metalls als Preis angegeben werden, so ist gewiß Silber zu verstehen, und ebenso wenig zweifelhaft erscheint es, daß unter den aufgeführten Denaren die neue Silbermünzsorte gemeint ist; dagegen bleibt es minder gewiß, ob unter den in einer Urkunde vom Jahr 765 erwähnten Solidi alte effective Gold-Solidi oder neue Solidi zu je 12 Denaren verstanden wurden. Ersteres wird durch den Zusatz: probos et pensantes, wahrscheinlich. Daß die nähere Bestimmung hierbei wie an anderen Stellen mitunter fehlt, erklärt sich genügend daraus, daß es sich in diesen Kaufurkunden nicht um ein künftiges Geschäft handelte, sondern nur um eine schriftliche Anerkennung des bereits erledigten Geschäfts, um zu jeder Zeit den Abschluß und die geleistete Zahlung beweisen zu können; der Verkäufer hatte sein Geld schon empfangen, und für ihn kam es nicht weiter darauf an, daß die Art desselben auch genau im Detail verzeichnet wurde. In der Regel geschah dies freilich, aber durchaus nothwendig war es nicht. Die genauere Angabe der Art der Solidi wäre um das Jahr 765 gewiß nicht unterblieben, wenn die Urkunde eine künftige Zahlung stipulirt hätte.

Fulda [1].

(Nr. 6) i. J. 753 . . . . vendidi vineam unam . . . . et accepi a vobis in pretium, juxta quod mihi conplacuit atque convenit, inter auro et argento libras 15 et 7 uncias.

(Nr. 8) i. J. 754 . . . . vendidimus tibi intus muro Mogontie civitatis publice aream unam . . . . sicut inter nos conplacuit atque convenit, ut inter auro et argento probatas atque pensantes numero de pretio sancti Bonifatii martyris libras 3 dedimus tibi.

(Nr. 18) i. J. 757 . . . . vendidi aream unam cum casa intus murum Mogontie civitatis publice . . . . sicut inter nos conplacuit atque convenit, ut inter argento et caballis libras duas et tertiam dimediam.

(Nr. 26) i. J. 763 . . . . vendidimus tibi . . . . quod genitor meus et genetrix mea morientes mihi dereliquerunt et quod germana mea mihi tradidit . . . . sicut inter nos conplacuit atque convenit, inter auro et argento de pretio sancti Bonifatii martyris probatas atque pensantes numero libras 37 dedimus tibi.

Die in diesen vier fuldensischen Kaufurkunden bezeichnete Zahlungsweise stimmt mit derjenigen in den lorscher Urkunden wesentlich überein. Die Preise werden in Gold und Silber nach dem Gewicht oder in Pferden bezahlt; wie das Gold im Werth gegen Silber gerechnet worden, wird nicht erwähnt. Es war nicht nothwen-

[1] Codex diplomaticus Fuldensis. Herausgegeben von E. F. J. Dronke. Cassel 1850. 4°.

dig, weil die Urkunde nur das schon erledigte Kaufgeschäft, wobei die Parteien sich über jene Berechnung bereits geeinigt hatten, zu bezeugen bestimmt war. Solidi werden in diesen fuldensischen Urkunden aus Pippins Zeit bei den Preisen nicht erwähnt, obschon es nahe lag, statt des Bruchtheils von $^1/_6$ Pfund in Urk. Nr. 18 Solidi zu nennen.

§. 3. Geld- und Münz-Verhältnisse unter Karl dem Großen.

Die uns in den Sammlungen der Capitularien erhaltenen Verordnungen Karls d. Gr. in Bezug auf das Münzwesen sind folgende, die der Zeitfolge nach und mit einigen vorläufigen Erläuterungen hier zusammengestellt werden.

Capitulare episcoporum vom Jahr 779 [1].

. . . Et unusquisque episcopus, aut abbas, vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosinam donet; mediocres vero mediam libram, minores solidos quinque . . .

Diese Stelle wird in Rücksicht des Münzwesens nur deshalb erwähnt, weil aus der Abstufung: 1 Pfund — $^1/_2$ Pfund — 5 Solidi — geschlossen wird, daß um das Jahr 779 bereits die Eintheilung des Pfundes in 20 Solidi (statt in 22 Solidi) eingetreten war. Daß diese Maßregel jedoch bereits vor dem Regierungsantritt Karls d. Gr. stattgehabt hat, ist schon oben nach dem Ergebniß des Münzfundes von Imphy nachgewiesen worden.

Capitulare Mantuanum vom Jahr 781 [2].

(9) De moneta: ut nullus post Kalendas Augustas istos dinarios quos modo habere visi sumus dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit, vannum nostrum componat.

Diese Verordnung scheint uns nicht anders verstanden werden zu können, als daß sie einen förmlichen Verruf der bis dahin gesetzlich in Geltung gewesenen Denare bezweckte. Diejenigen Stücke dieser Münzsorte, welche unter König Pippin ausgeprägt waren und sich noch im Umlauf befanden oder auch unter König Karls bisheriger Regierung in den Jahren 768 bis 781 ausgemünzt waren, sollten vom 1. August 781 an aufhören, gesetzliches Zahlmittel zu sein; sie durften also künftig nur nach ihrem wirklichen Metallwerth ausgegeben werden. Eine nothwendige Bedingung der Ausführung dieser Verordnung war die Einführung einer wesentlich abweichenden Form der neuen Denare. Da nämlich die damaligen Münzen bekanntlich keine Jahreszahl trugen, so konnte ein wirksames Verbot gegen den ferneren Umlauf bestimmter älterer Münzsorten selbstverständlich nur dann von Erfolg sein, wenn sich die neuen Münzen durch ihre Typen oder ihre sonstige Form von den älteren ähnlichen Münzsorten leicht unterscheiden ließen. Von welcher Art

[1] M. G. h. Legg. I, 39.
[2] M. G. h. Legg. I, 41.

die abgeschafften und die statt ihrer eingeführten Denare gewesen sind, darüber giebt uns die kurze Verordnung auch nicht die mindeste Andeutung, und wir sind in dieser Beziehung lediglich auf die aus den noch erhaltenen Münzen jener Zeit abzuleitende Auskunft angewiesen, die uns auch, wie sich unten zeigen wird, auf diesem Wege genügend zu Theil werden kann.

Eine specielle Beziehung auf Italien hat die Münzbestimmung im Capitulare Mantuanum nicht gehabt, da, wie wir früher nachgewiesen haben[1], im nördlichen Italien die Rechnung nach Goldwährung sich bis Ende des achten Jahrhunderts erhielt und erst von da an das fränkische Münzsystem dort zur allgemeinen Geltung gekommen ist.

Capitulare Francofurtense vom Jahre 794[2].

Nachdem die bekannten Vorschriften eines Maximum-Preises für Getreide und Brod unmittelbar vorangegangen sind, heißt es im vierten Punkte:

De denarius autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate, et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii, et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent, et mero sunt argento, pleniter pensantes, si quis contradicit eos in ullo loco, in aliquo negotio emptionis vel venditionis, si ingenuus est homo, quindecim solidos componat ad opus regis; si servilis conditionis, si suum est illud negotium proprium, perdat illud negotium, aut flagelletur nudus ad palam coram populo. Si autem ex jussione sui domini fecerit, tunc ille dominus solidos quindecim componat, si ei adprobatum fuerit.

Der Inhalt dieser Verordnung unterscheidet sich wesentlich von der vorhin besprochenen früheren Münzvorschrift im Capitulare von 781. Damals war von einem bestimmten Tage an die Circulation der älteren Denare unbedingt verboten worden, dieselben, mit anderen Worten, als Münze außer Cours gesetzt, was in der Sache selbst als hinreichend motivirt erscheint, sobald die neueren Münzen gleichen Nennwerth, aber größeren inneren Metallwerth hatten, und also eine Beibehaltung der älteren geringhaltigen Denare die neuen besseren Münzen meistens rasch wieder in den Tiegel getrieben haben würde. Die Verordnung vom Jahre 794 dagegen sagt nichts von einem Verrufe älterer Denare, sondern will den neuen Denaren nur gleichmäßige Geltung verschaffen. Diese Verordnung wird wahrscheinlich zunächst den Zweck gehabt haben, zu verhindern, daß nicht die Verfügung wegen Verkaufs von Getreide und Brod zu einem nicht zu überschreitenden Preise durch Schwierigkeit seitens der Verkäufer bei Annahme der Denare neuerer Ausmünzung umgangen werde; oder es mochte auch gegen gewisse neu ausgeprägte Sorten

[1] In der letzten Anlage zum dritten Abschnitt dieser Beiträge, Bd. II, S. 359 ff.
[2] M. G. h. Legg. I, 72.

von Denaren wegen Falschmünzerei oder aus sonstigem Grunde Mißtrauen entstanden sein, wodurch deren Umlauf stockte und Verlegenheiten für den Verkehr eingetreten waren.

Im Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 [1] wird das fränkische Münzwesen für Sachsen anerkannt, indem es am Schluß desselben heißt: In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositiones sunt. Was im Uebrigen die eigenthümlichen Verhältnisse des ältesten sächsischen Geldwesens betrifft, worüber dies Capitulare mehrfachen Aufschluß giebt, so soll dieser Gegenstand hier noch nicht weiter berührt werden, da derselbe im folgenden Abschnitt (zusammen mit dem ältesten Geldwesen der Angelsachsen und Friesen) wird behandelt werden.

Capitulare Ticinense [2] vom Jahr 801.

Ut omnis solutio adque compositio, que in lege Saliga continetur, inter Francos per duodecim dinariorum solidos conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.

Capitula, quae in lege Salica mittenda sunt, vom J. 803 [3].

(9) De debitis regalibus, qualiter solvi debeant. Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepta freda, quae in lege Saliga scripta sunt. Illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componantur.

Diese beiden Verordnungen sind im vorhergehenden Paragraphen, im Zusammenhange mit einem früheren Statut Pippins, bereits genügend erläutert worden. Hiernach war der Zweck derselben, eine ältere Verordnung allgemeinen Inhalts, wonach man auch die Bußansätze der Lex Salica vorkommenden Falls auf Solidi zu 12 Denaren reducirt haben mochte, dahin zu interpretiren und näher zu bestimmen, daß die Bußansätze der Lex Salica noch nach der darin angegebenen Zahl der Denare, also nach der Berechnung der Solidi zu 40 Denaren, zu entrichten seien.

Beide Verordnungen bekümmern sich übrigens nicht weiter um die eigentlichen Münzverhältnisse, sondern beziehen sich nur auf das Rechnungswesen.

Dagegen enthalten die Capitula minora [4] aus dem nämlichen Jahre 803 in ihrem 28sten Punkte eine directe, das Münzwesen betreffende kurze Vorschrift:

De falsis monetariis requirendum est.

Daß die Falschmünzerei um diese Zeit trotz der anbefohlenen

[1] M. G. h. Legg. I, 75.
[2] M. G. h. Legg. I, 85.
[3] M. G. h. Legg. I, 114.
[4] M. G. h. Legg. I, 115.

Verfolgung derselben überhand nahm, ersieht man aus ferneren dahin gehörigen Bestimmungen in dem Capitulare vom Jahre 805 zu Dietenhofen und demjenigen vom Jahre 808 zu Nimwegen.

Ersteres (II, 18) verfügt [1]:

De falsis monetis, quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum. Illi tamen denarii, qui modo monetati sunt, si pensantes et meri fuerint, habeantur.

Die Verordnung von 808 aber bestätigt diese Bestimmung, wie folgt [2]:

(7) De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem; et illi denarii palatini mercantur, et per omnia discurrant.

Inwieweit diese Bestimmungen praktische Geltung erlangt haben, wird durch die spätere Untersuchung der noch erhaltenen Münzen Karls d. Gr. zu erläutern sein.

Während die bisher erwähnten, das Münzwesen betreffenden Bestimmungen nur beiläufig neben manchen anderen Vorschriften in demselben Capitulare ihre Stelle fanden, ward aber auch eine besondere ausführliche Verordnung über die Regulirung der Münzverhältnisse erlassen, welche in der neuesten Sammlung der Capitularien in das Jahr 809 gesetzt wird [3]. Worauf diese Zeitbestimmung beruht, wird dabei nicht erwähnt; allein auch uns erscheint hierfür die Zeit bald nach den voraufgegangenen Verfügungen von 805 und 808 jedenfalls die wahrscheinlichste. Leider ist uns die Existenz dieses wichtigen Capitulare über das Münzwesen bis jetzt nur in einer höchst lückenhaften Handschrift bekannt geworden, wonach man darauf beschränkt wird, für einzelne abgerissene Vorschriften den Inhalt mehr oder minder zu errathen. Dahin gehört:

Ut civita*tis* illius moneta publi*ce* sub custodia comitis fiat.

Ut monetarii ipsi publice, nec loco alia nec infra nec extra illam civitatem nisi constituto . . . . eis loco monet*am facere* non praesumant.

Diese Bestimmungen sind deutlich. Das Münzwesen wird speciell der Obhut der Grafen untergeben; die Beschränkung des Münzens auf die Münzanstalt im kaiserlichen Palast ist aufgehoben, und wird die Beschränkung in der Weise vorgeschrieben, daß in den betreffenden Städten die Münzer auf eine hierzu einmal bestimmte Localität angewiesen werden. Aus den übrigen ganz fragmentarischen Sätzen und Worten läßt sich nur so viel abnehmen, daß das Münzen an anderen Orten selbst durch die anerkannten Münzer und noch mehr das Falschmünzen mit den schwersten Strafen bedroht wurde, mit Confiscation des vorgefundenen Materials sowie (bei

[1] M. G. h. Legg. I, 134.
[2] M. G. h. Legg. I, 153.
[3] M. G. h. Legg. I, 159.

Unfreien) mit Schlägen und Brandmal; und daß selbst bei den herumziehenden Kaufleuten Erkundigung einzuziehen sei, um den Falschmünzern auf die Spur zu kommen.

Die Karl d. Gr. und seinem Sohn Ludwig gemeinschaftlich zugeschriebenen Capitula de Judaeis [1] enthalten an dritter Stelle folgende Vorschrift:

Ut nemo Judaeus monetam in domo suo habeat, et neque vinum nec annonam vel aliam rem vendere praesumat. Quod si inventum fuerit, omnis substantia sua ab illa auferatur etc.

Ueberblickt man die vorstehend zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Münzwesens, so muß man einräumen, daß die hieraus abzuleitende Kunde über das Münzwesen unter der Regierung Karls d. Gr. und namentlich über die damals stattgehabte wesentliche Neugestaltung des Münzfußes eine äußerst lückenhafte und unbefriedigende ist. Denn gerade über die für die Bestimmung des Werths des Geldes wichtigsten Punkte herrscht darin tiefes Stillschweigen. Wir erfahren weder, ob Karl d. Gr. die Eintheilung des Pfundes Silber in 20 Solidi oder 240 Denare bei seinem Regierungsantritt schon vorfand oder wann er dieselbe zuerst anordnete, noch auch, wann ein bedeutend schwereres Pfundgewicht für die Ausmünzung von ihm eingeführt ist, — ob solche Gewichtserhöhung auf einmal oder in mehreren Absätzen stattgefunden hat, und in welchem Verhältniß das neue Münzpfund zum bisher anerkannten römischen Gewicht stand, und was sonst dahin gehört. Da nun aber gerade die Periode Karls d. Gr. für die Gestaltung der Münzverhältnisse im Mittelalter und damit der neuen Zeit überhaupt gewissermaßen den Ausgangspunkt oder die Grundlage bildet, so wird man, bei der Mangelhaftigkeit der schriftlichen gesetzlichen Normen, um so aufmerksamer die in den uns erhaltenen Münzen selbst dargebotene Auskunft ins Auge zu fassen und möglichst auszubeuten haben.

Hier stellt sich uns jedoch eine wesentliche äußere Schwierigkeit entgegen, welche diese Untersuchungen sehr behindert und den Numismatikern zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, nämlich die Ungewißheit, welche von den mit dem Namen Karls bezeichneten Denaren Karl d. Gr., welche seinen Nachfolgern gleichen Namens beizulegen sind [2], indem in Ermangelung sonstiger Unterscheidungsmerkmale (ausgenommen in besonderen Fällen) hauptsächlich nur

[1] M. G. h. Legg. I, 194.

[2] Denare mit Carolus Rex (so oder mit unwesentlicher Veränderung) bezeichnet, können ausgemünzt sein:
von Karl d. Gr. in den Jahren 768—814; oder
von Karl II. (dem Kahlen) 843—877; oder
von Karl III. (dem Dicken) 876—888; oder
von Karl (dem Einfältigen) 898—928.

nach den Typen und theilweise nach den Orten der Ausmünzung bei solcher Zutheilung zu Werke gegangen werden kann, wobei natürlich der individuellen Auffassung und künstlichen Combinationen ein weiter Spielraum bleibt.

Es ist klar, daß um über die Entwickelung der Münzverhältnisse unter Karl d. Gr. auf Grund der erhaltenen Münzen ein begründetes Urtheil zu gewinnen, es vor Allem darauf ankommen wird, zu bestimmen, welche Arten der Denare nicht den späteren Regenten dieses Namens, sondern Karl d. Gr. zuzuschreiben sind, und dann, in welcher Zeitfolge und in welchen Abschnitten seiner Regierung die verschiedenen Typen der Denare wiederum ausgemünzt sein werden, um daraus die etwaigen Veränderungen des Münzfußes abzuleiten.

Von Leblanc wurde für alle Denare Karls d. Gr. ein und derselbe gesetzliche Münzfuß vorausgesetzt und das Durchschnittsgewicht der Denare desselben nach einer größeren Anzahl guterhaltener Stücke, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Typen, auf 28⁴/₅ Pariser Grän (1.528 Gramm) ermittelt, was auf ein Pfundgewicht von (240 × 28⁴/₅ Grän) 6912 Pariser Grän oder 367 Gramm führt. Die mit dem kreuzförmigen Monogramm des Namens Karls bezeichneten Denare galten Leblanc als unzweifelhaft von Karl d. Gr. ausgemünzt.

Guérard, der die summarische Berechnung von Leblanc tadelt, statuirt dagegen zwei wesentlich verschiedene Arten von Denaren, eine leichtere und eine schwerere. Indem er die von ihm in Rücksicht des Gewichts näher untersuchten 56 Denare Karls d. Gr. in zwei Kategorien theilt, in diejenigen, welche bis zu 26 Grän (1.38 Gramm) wiegen, und in diejenigen, welche schwerer sind, und von jeder dieser Sorten (resp. 33 und 23 Stücken) den Durchschnitt zieht, gelangt er zu folgendem Resultat: Gewicht des älteren und leichteren Denars 23.18 Grän (1.23 Gramm); Gewicht des späteten und schwereren Denars 30.89 Grän (1.64 Gramm); welche Gewichtsermittelungen in Betracht der Abnutzung der untersuchten Stücke noch um etwas zu erhöhen seien. Der erstere Münzfuß schließe sich an denjenigen Pippins insoweit an, als das römische Gewichtspfund noch die Grundlage bilde und die Abweichung darin bestanden habe, daß dieses Pfund Silber nicht mehr zu 22 Solidi oder 264 Denaren, sondern von Karl d. Gr. bald nach Antritt seiner Regierung zu 20 Solidi oder 240 Denaren ausgemünzt sei. Der spätere, schwerere Münzfuß begründe sich dagegen, unter unveränderter Beibehaltung der einmal angenommenen Stückelung des Pfundes in 240 Denare, auf die Einführung eines neuen schwereren Gewichts. Für das von Karl d. Gr. eingeführte und bei den späteren Ausmünzungen in An-

Findet sich die Bezeichnung imperator auf den Münzen, so können dieselben zugeschrieben werden:

Karl d. Gr. 800—814; oder
Karl II. 876—877; oder
Karl III. 880—888.

wendung gebrachte Pfund sei auf Grund des Gewichts der späteren Denare, indem man den gefundenen wirklichen Durchschnitt um eine Kleinigkeit erhöhe, eine Schwere von 240 × 32 Grän = 7680 Pariser Grän oder 417.8 Gramm anzunehmen.

Wir lassen es vorläufig dahingestellt, ob und inwieweit die von Guérard gewonnenen Ergebnisse über den unter Karl d. Gr. angewendeten früheren und späteren Münzfuß als zutreffend anzuerkennen sind; allein vorab muß doch bemerkt werden, daß, wenn das Resultat auch richtig wäre, jedenfalls der reine Zufall hierbei eine vorwiegende Rolle gespielt haben würde, denn die von ihm angewendete Methode ist nicht viel zuverlässiger als die seines Vorgängers Leblanc. Guérard nimmt nämlich gar keine Rücksicht auf die in den verschiedenen Perioden der langen Regierung Karls d. Gr. vorkommenden sehr von einander abweichenden Typen der Denare, welche doch gewiß vor Allem in Betracht kommen müssen. Denn es ist unmöglich anzunehmen, daß bei einer und derselben Art Denare absichtlich ein ganz verschiedener Münzfuß beobachtet sei, und daß dagegen bei wesentlich verschiedenen Typen und Formen der Denare zu Anfang und am Ende einer 46jährigen Regierung mitunter ein verschiedener und dann wieder der nämliche Münzfuß gegolten habe. Die Annahme einer solchen Willkür müßte natürlich der vorliegenden Untersuchung jeden Halt und Boden entziehen.

Fossati [1] stimmt mit Guérard darin überein, daß auch er nur zwei verschiedene Arten Denare Karls d. Gr. annimmt und diese nur nach dem Gewicht, ohne irgend welche Rücksicht auf den Typus, unterscheidet. Die eine, ältere Art, zu Anfang seiner Regierung ausgeprägt, richte sich noch ganz nach dem unter Pippin beobachteten Münzfuß und sei dafür ein durchschnittliches Gewicht anzunehmen von $23^{71}/_{80}$ Pariser Grän oder 1.2688 Gramm, woraus weiter zu schließen, daß damals 264 Denare aus dem Pfunde gemünzt seien und daß das gesetzliche Pfund zu Anfang der Regierung Karls d. Gr. eine Schwere von $6306^{3}/_{10}$ Grän oder 323.2984 Gramm gehabt habe, also etwas leichter als das eigentliche römische Pfund gewesen sei. In Betreff der zweiten, späteren und schwereren Sorte Denare nimmt Fossati die Denare der nächsten Nachfolger Karls d. Gr. gleich mit in dieselbe Kategorie und giebt an als Resultat der Wägung von 236 gut erhaltenen Denaren dieser Sorte: es hätten gewogen

die leichteren etwa	28	Par.	Grän	(1.487	Gramm)
die schwersten . .	35	—	—	(1.858	—)
die meisten . . .	32	—	—	(1.699	—)
eine nicht ger. Zahl	34	—	—	(1.806	—).

[1] Spiritu Fossati, Der atione nummorum, ponderum, et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus; erschienen in den Memorie della reale Accademia delle scienze di Torino. Ser. II, Tom. V. Torino 1843. 4°. (Scienze morali, storiche e filologiche, p. 39—160).

Eine Ausmünzung vieler Denare von 34 Grän und darüber könne man nicht der Nachlässigkeit oder dem Irrthum der Münzer beimessen, und dürfe also zuversichtlich annehmen, daß der richtige karolingische Denar ein Gewicht von 34 Pariser Grän oder 1.805 Gramm gehabt habe, woraus sich weiter ergebe, daß das von Karl d. Gr. eingeführte neue Pfund 8160 Grän oder 433.416 Gramm schwer gewesen sei, also um ein Drittheil schwerer als das frühere Pfund.

Durch dies Verfahren, daß die Denare der späteren Karolinger ohne Weiteres mit denen von Karl d. Gr. zusammengeworfen werden, überhebt sich Fossati gänzlich jeder Erörterung über die schwierige Streitfrage, welchen Regierungen die verschiedenen Typen mit gleichen Regenten-Namen zuzuweisen; allein hieraus läßt sich schon abnehmen, daß trotz der anscheinend sehr genauen Zahlenangaben seine Untersuchung über den späteren Münzfuß unter Karl d. Gr. auf Gründlichkeit keinen Anspruch erheben kann.

Haben Guérard und Fossati in ihren Gewichtsermittelungen der Denare Karls d. Gr. die einzuhaltenden Grenzen nach den verschiedenen Typen zu leicht überschritten und die sichere numismatische Basis verloren, so hat Hr. Longpérier dagegen seine dahingehörige Untersuchung um so beschränkter aufgefaßt [1]. Dieser erkennt als Denare Karls d. Gr. nur solche an, welche entweder in der Art der Pippinschen Denare (s. oben) den Namen auf dem Felde der Münze in großen Buchstaben und in zwei Reihen tragen, oder die durch ihre Aufschrift sich als unter Karl nach seiner Kaiserkrönung gemünzt kundgeben, während alle mit dem bekannten kreuzförmigen Karls-Monogramm versehenen Denare Karl d. Gr. abgesprochen werden.

Die von Hrn. Longpérier hiernach gegebene Aufstellung der Gewichtsverhältnisse der Denare Karl d. Gr. nach den Ermittelungen in der Rousseau'schen Sammlung ist folgende:

	Zahl der gew. Stücke	Total-Gewicht. Gramm	Durchschnitt. Gramm	Maximum. Gramm
als König	30	34.970	1.165	1.320
als Kaiser	2	3.120	1.560	1.600

Ueber die Unhaltbarkeit der Meinung, daß außer den Kaiser-Münzen Karl d. Gr. nur die Denare mit dem Namen Carolus etc. in zwei Reihen auf dem Felde beizulegen sein, wird weiter unten ausführlich zu sprechen sein.

Hr. Fillon schloß sich in seinen beiden, in diesen Beiträgen bereits mehrfach erwähnten, Schriften über das fränkische Münzwesen (1851 und 1853) [1] der Ansicht des Hrn. Longpérier an, obschon er sein Bedenken nicht unterdrückte, daß hiernach, wenn man die zahl-

[1] Notice des monnaies françaises composant la collection de M. J. Rousseau. Par. 1847.

[2] B. Fillon, Considerations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay-Vendée 1851. — Derselbe, Lettres à M. Ch. Dugast-Matifeux sur quelques monnaies francaises inédites. Par. 1853.

reichen mit dem kreuzförmigen Karls-Monogramm versehenen Denare sämmtlich den späteren fränkischen Herrschern dieses Namens beilege, eine Vermittlung zwischen den älteren Denaren Karls d. Gr. mit Pippinschen Typen und den späteren mit der Bezeichnung als Kaiser in auffallendster Weise vermißt werde. Nachträglich hat Hr. Fillon selbst seine frühere Meinung für irrthümlich erklärt und unumwunden den Hrrn. de Coster und Cartier beigepflichtet, welche die Denare mit dem kreuzförmigen Karls-Monogramm und der Umschrift Carlus Rex Fr. als Münzen Karls d. Gr. mit voller Bestimmtheit nachweisen zu können glauben.

In einer 1857 erschienenen Abhandlung über die Münzen von Sens[1] hat Hr. Ph. Salmon für die Denare Karls d. Gr. folgende fünf Kategorien aufgestellt.

1. Denare aus den ersten Zeiten seiner Regierung, in unmittelbarer Folge oder Nachahmung der Pippinschen Ausmünzung; auf der einen Seite der Name Karls auf dem Felde in zwei Reihen, auf der andern der Name der Stadt, gleichfalls in zwei Linien, oder in den Ecken eines Kreuzes, oder im Kreise um ein kleines Kreuz.

2. Denare mit CARLVS REX oder CARLVS REX FR. um ein Kreuz und auf der Rückseite mit dem Namen der Stadt in zwei Reihen. Diese letztere Weise der Aufschrift lasse annehmen, daß sie unmittelbar auf die erste Sorte Denare gefolgt sei; jedenfalls konnte dieser Typus, wenn sein Aufkommen die zweite Münzperiode bildet, in einigen Münzstätten früher oder längere Zeit angewendet werden als in andern.

3. Denare mit dem Monogramm.

4. Denare mit der Umschrift CARLVS REX um ein Kreuz und auf der Rückseite mit dem Namen der Stadt um einen Tempel oder ein Portal, oder auch mit XRISTIANA RELIGIO um einen Tempel.

5. Denare mit dem Kaisertitel[2]. —

Nach dieser übersichtlichen Skizze der bisherigen Untersuchungen und Ansichten über die verschiedenen Denare Karls d. Gr. wollen wir nunmehr, unter unbefangener Benutzung und Berücksichtigung der dadurch gebotenen Materialien und Gesichtspunkte, eine selbständige Prüfung der schwierigen, aber für die Geschichte der Anfänge des neueren Münzwesens so höchst wichtigen Fragen in Bezug auf den von Karl d. Gr. beobachteten Münzfuß und das damit zusammenhängende neue Gewichts-Pfund versuchen. Wir werden hierbei vor Allem die nämliche Methode anwenden, welche in den Erörte-

[1] Fragments de numismatique Senoise, par Ph. Salmon. 3. article. Rev. num. belge, 1857. p. 61 ff.

[2] Eine spezielle Erwähnung der Bemerkungen von Hrn. Berry in seinem Buche: Etudes et recherches historiques sur les monnaies de France. Paris 1852. ist absichtlich unterblieben, da eine selbständige näher eingehende Forschung hierin nicht vorliegt, und die Eintheilung der Denare Karls d. Gr. daselbst (I, 118—141) in sieben Gruppen ohne eigentliches System erscheint.

rungen über die früheren Münzverhältnisse uns oftmals Aufklärung verschafft hat, und demnach durch besondere Aufmerksamkeit auf die Zusammensetzung einzelner Münzfunde karolingischer Denare einen Leitfaden zu erhalten suchen.

Bevor wir aber hierzu schreiten können, ist es nothwendig, über die Streitfrage wegen der Denare mit dem Karls-Monogramm zu einer festen Entscheidung zu gelangen, wobei wir indeß vorweg schon auf einige der betreffenden Münzfunde etwas eingehen müssen.

Die hauptsächlichen Gründe, welche einige Numismatiker dazu bestimmt haben, die zahlreichen Denare mit CARLVS REX oder CARLVS REX FR. und dem kreuzförmigen Monogramm Karl dem Kahlen (843—878) oder mitunter selbst einem späteren König Karl zuzuweisen, scheinen darin zu bestehen, daß Denare, welche (wegen der erst von Karl II. auf die Münzen gesetzten Bezeichnung D—I GRATIA) Karl d. Gr. sicher nicht angehören, ein ganz ähnliches Monogramm tragen, und daß jene anderen Münzen dieser Art um so weniger vor die Zeit Karls des Kahlen zu setzen seien, als während der ganzen Regierung Ludwigs des Frommen kein Monogramm auf den Münzen angetroffen werde, was unerklärlich erscheine, wenn bereits Karl d. Gr. diesen Typus in ausgedehnter Weise angewendet hätte. — Dieser Betrachtung steht indeß das gewichtige Bedenken entgegen, wie man sich die große Lücke der Ausmünzung zwischen den Denaren mit Pippinschen Typus und den verhältnißmäßig nur seltenen kaiserlichen Denaren Karls d. Gr. zu erklären habe, wenn man demselben alle mit dem Karls-Monogramm versehenen Münzen aberkennen will.

Bei dem entschiedenen Widerspruch dieser auf allgemeinen Voraussetzungen und Wahrscheinlichkeitsannahmen fußenden Behauptungen, muß man natürlich bestimmte thatsächliche Momente, wie sie Münzfunde geben können, zu Rathe ziehen.

Ein im Jahre 1847 von de Saulcy[1] beschriebener Fund von 252 karolingischen Denaren, zu Belvezet im Departement Gard entdeckt, enthielt außer 250 Denaren von Ludwig dem Frommen noch zwei Denare mit CARLVS REX FR. und dem kreuzförmigen Monogramm, den einen mit dem Münzort METVLLO, den andern mit PAPIA. Wollte man nun annehmen, daß diese beiden Denare wegen des Monogramms Karl dem Kahlen beizulegen seien, so würde die natürliche weitere Folge sein, daß das Vergraben der Münzen sehr bald nach dem Tode Ludwigs des Frommen geschehen sei, denn nur so könnte sich die Zusammensetzung des Schatzes erklären, weil sonst der Natur der Sache nach und nach bekannter Erfahrung ohne Zweifel die späteren Denare Karls viel reichlicher hätten vertreten sein müssen. Nun gelangte aber Karl der Kahle erst gegen Ende seines Lebens in den Besitz Italiens, und der in Belvezet mitgefundene, zu

[1] Deniers Carlovingiens déterrés à Belvezet, près d'Usez, p. F. de Saulcy. Rev. numism. Année 1837. p. 347 ff.

Pavia geprägte Denar Karls kann daher nicht füglich Karl dem Kahlen beigelegt werden. Dagegen ist es leicht erklärlich, daß ein zur Zeit Ludwigs des Frommen vergrabener Schatz mit fast ausschließlich unter seiner Regierung geprägten Münzen noch einzelne guterhaltene Denare der vorangegangenen Regierung ausnahmsweise mit enthielt, und so darf man mit größter Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß jene beiden Karls-Denare aus den letzten Jahren Karls d. Gr. herrühren, und daß also schon unter diesem Fürsten der Typus des Monogramms üblich war.

Von noch ungleich größerer Bedeutung für unsere Frage sind aber die zu Wyk te Duerstede, an der Stelle des alten fränkischen Handelsplatzes Dorstat, aufgefundenen Münzen.

Nicht lange vor 1838 ward am genannten Platze ein altes Knochenlager entdeckt, welches die Armen des Orts aufgruben, um die Knochen als Düngungsmittel zu verkaufen [1]. Man fand bei dieser Gelegenheit eine Menge verschiedener Alterthümer, darunter römische und fränkische Münzen, und hatte ein Sammler bis 1842 etwa 500 dort gefundene Gegenstände dieser Art zusammengebracht. Die Aufmerksamkeit niederländischer Alterthumsforscher und Numismatiker ward hierdurch angeregt, und die Regierung ließ von November 1842 an systematische Aufgrabungen bei Duerstede vornehmen. Diese ergaben durch die vorgefundenen Trümmer, Asche und Kohlen, daß der alte Ort eine Zerstörung durch Brand erfahren haben mußte, was zugleich das Vorhandensein der aufgefundenen Münzen u. a. erklärte. Der größte Theil der Münzen (etwa 150 Stück, darunter 110 karolingische ganze oder halbe Denare, 38 merovingische und einige römische Münzen) wurde von Hrn. Baalfort in Utrecht erworben, aus dessen Besitze die karolingischen Münzen, mit wenigen Ausnahmen, an Hrn. de Coster übergingen, nämlich 3 Denare von Pippin, 9 Denare mit der Legende CARO-LVS in zwei Reihen, 45 Denare und Halb-Denare mit der Legende CARLVS REX FR. und dem Monogramm, 5 Denare Karls d. Gr. mit dem Bilde, 36 Denare und Halb-Denare Ludwig d. Fr. und 6 Denare von Lothar.

In den Jahren 1845 und 1846 brachten die in Duerstede fortgesetzten Nachgrabungen weitere karolingische Münzen zum Vorschein, von denen Hr. de Coster eine Sammlung von 48 Stück be-

[1] Die Knochen rührten von Thieren her, und befanden sich darunter sehr viele Hirschknochen. Hieran hat man die Vermuthung geknüpft, daß an jenem Orte eine Fabrik gewesen, wo aus solchen Knochen Waffen und Geräthschaften gearbeitet wurden. Wir sind der Ansicht, daß dieser Zweck die große Anhäufung der Knochen nicht genügend erklärt, daß man vielmehr an jener Stelle den Anger des alten Dorstat angetroffen hat, wo die Ueberreste der consumirten Thiere abgelagert wurden. Hirsche werden zu jener Zeit, als das Land dünn bevölkert und dagegen mit großen Waldungen bedeckt war, ein Hauptnahrungsmittel an Fleisch abgegeben haben und in Menge aus der Umgegend nach den Städten geliefert sein. Eigentliches Schlachtvieh, außer Schweinen, wird damals vermuthlich nur wenig aufgezogen worden sein.

schrieben hat, bestehend aus 21 Denaren mit der Legende CARLVS REX FR. und dem Monogramm, einen mit KARLVS IMP AVG und 26 Denaren von Ludwig dem Frommen.

Für die Kenntniß der fränkischen Münzverhältnisse sind diese Ausgrabungen an der Stelle des alten Dorstat von der allergrößten Wichtigkeit, zumal wir aus der Geschichte mit hinreichender Bestimmtheit entnehmen können, wann jene Münzen plötzlich gleichzeitig und ohne allen Plan dem Schooß der Erde zu treuer Aufbewahrung während länger als tausend Jahre anheim fielen, und wie mithin damals, als dies geschah, an jenem Orte der Münzumlauf gewesen sein muß.

Im achten sowie im ersten Drittel des neunten Jahrhunderts war Dorstat[1], am rechten Ufer des alten Rheins, nahe bei dessen Mündung belegen, ein für die damaligen Zeiten sehr bedeutender Handelsplatz, der deshalb auch eine thätige Münzstätte hatte, wo Friesen, Franken und Angelsachsen einen lebhaften Handels- und Schiffahrtsverkehr unterhielten und sich also verhältnißmäßig beträchtlicher Reichthum anhäufen mußte. Die natürliche Folge war, daß Dorstat, als die Raubzüge der Normannen bald nach den Küsten des großen fränkischen Reichs seit Karls d. Gr. Tode von Jahr zu Jahr häufiger und heftiger wurden, ein hauptsächliches Ziel dieser Einfälle wurde, die denn schließlich auch den vollständigen Ruin der alten Handelsstadt herbeiführten.

Hören wir darüber die Zeugnisse der Annalen:

Anno 834. Inruerunt pagani in vicum nominatissimum Dorestatum, eumque inmani crudelitate vastaverunt. *(Annales Xantenses).*

Anno 834. Dani . . . . ad emporium quod vocatur Dorestadus venientes, omnia diripuerunt . . . . partemque ejus igni cremaverunt. *(Annales Bertiniani).*

[1] Schon im Anonymus Ravenn. (ed. Porcheron, lib. IV, p. 18) wird der Platz erwähnt: Ingreditur Rhenus in mare Oceanum sub Dorostate Frigonum. — Vita S. Bonifacii c. 11 (M. G. h. SS. II, 338) Bonifacius schifft sich in London ein, nauloque impenso, prospero ventorum flatu pervenit ad Dorstet, was um das Jahr 716 zu setzen ist. — Vita S. Ansgarii c. 20. (M. G. h. SS. II, 507): Eine reiche wohlthätige Wittwe verfügt: post obitum meum cum tibi primo oportunitas evenerit, venditis omnibus, quae hic dispensata non fuerint, sume tecum argentum et vade ad Dorestadum. Ibi sunt ecclesiae plurimae et sacerdotes ac clerici, ibi indigentium multitudo. — Ibid. c. 24 (p. 709): factum est gaudium magnum in ipso loco ..... ita ut negotiatores tam hinc [Hamburgo] quam ex Dorestado locum ipsum [Sliaswich] libere expeterent. — Ludgeri vita S. Gregorii c. 2 (Acta SS. Boll. 25. Aug.): B. Gregorius Trajectum, antiquam civitatem, et vicum famosum Dorstad cum illa inradiavit parte Fresoniae, quae tunc tempore christianitatis nomine censebatur. — Vita S. Friderici episc. Traject. c. 7 (Acta SS. Boll. 18. Juli): villae nomine Dorestadt quondam magnae, quae nunc Wyk vocatur, in qua etiam, ut ferunt, quinquaginta ecclesiae in Dei et sanctorum suorum honore fuerant constructae.

Anno 835. Nordmanni secunda inruptione Dorestadum irruentes vastaverunt atque hostiliter depraedati sunt. *(Ann. Bert.)*. — Nordmanni Dorestadum vastaverunt. *(Ann. Fuld.)*. Et iterum predaverunt Dorestatum. *(Ann. Xantenses)*.

Anno 837. Nordmanni .... ad Dorestadum eadem furia pervenerunt, et tributa similiter exegerunt. *(Ann. Bertiniani)*.

Ann. 847. Alii quoque Danorum emporium quod Dorestadum dicitur et insulam Batavam occupant atque obtinent. *(Ann. Bertin.)*.

Das Gebiet um Dorstat ward später, um das Jahr 850, dem Dänen Rorich überlassen, und noch später, in den Jahren 857 und 863 (Annal. Bertin.), aufs Neue der Schauplatz von Kämpfen und Plünderungen; allein die Blüthe des Orts war ohne Zweifel schon mit der Zerstörung durch Feuer im Jahre 834 zu Grunde gegangen, und die dort im Schutt aufgefundenen Münzen müssen auf die Zeit vor diesem Jahre zurückgeführt werden. Nur ein solcher plötzlicher Untergang der Stadt, wobei den Einwohnern nicht möglich war, mit ihrem Gelde zu fliehen, und vieles durch das Verlorengehen im Schutt auch der gierigsten Plünderung und Wegschleppung sich entzog, erklärt, wie jetzt eine systematische Aufgrabung und Untersuchung der Stätte des alten Emporiums so beträchtliche Ausbeute an einzeln sich vorfindenden Münzen hat liefern können. Es ist nicht der geringste Grund zu der Annahme gegeben, daß Dorstat nach seiner Zerstörung im Jahre 834[1] auch nur entfernt seinen früheren Verkehr und Wohlstand wieder erlangt habe, wenn auch, wie es in solchen Fällen der Zerstörung öfterer geschehen ist, ein Theil der die Katastrophe Ueberlebenden sich auf den Trümmern wieder angesiedelt und etwas vom früheren Handel zurückkehrte. Der Schutt, in welchem die in Rede stehenden Münzen und sonstige Alterthümer gefunden sind, kann nur die Folge der Zerstörung eines in voller Blüthe stehenden alten Platzes gewesen sein. Die in Wyk te Duerstede gefundenen und bis jetzt bekannt gewordenen etwa zweihundert Münzstücke vertreten, mit anderen Worten, für unsere Untersuchung gewissermaßen die Stelle eines aufgefundenen Münzschatzes, welcher um das Jahr 834 vergraben worden ist, und geben eigentlich noch besseren Aufschluß als ein solcher Schatz, weil bei ihnen die besonderen Umstände, welche auf die Zusammensetzung eines von einem Privatmann gesammelten Schatzes eingewirkt haben können, gewiß nicht vorgekommen sind.

Die Anwendung der Ergebnisse dieser Münz-Auffindungen auf die uns vorliegende Streitfrage erscheint sehr einfach.

[1] Hr. de Coster (Rev. num. belge. Ann. 1852. p. 588) setzt die Zerstörung Dorstats in das Jahr 837, wozu die mitgetheilten Zeugnisse der Annalen uns keinen hinreichenden Grund zu geben scheinen; an und für sich ist diese Differenz für unsere Aufgabe übrigens nicht relevant.

Da die Zerstörung von Dorstat sechs Jahre vor dem Tode Ludwig des Frommen stattfand, sich aber unter den aus dem Schutte jetzt wieder herausgesuchten Münzen Denare mit dem Namen Lothars vorgefunden haben, so geht daraus hervor, daß der älteste Sohn Ludwigs schon zu Lebzeiten seines Vaters unter seinem eigenen Stempel hat münzen lassen. Dies kann nun auch in keiner Weise auffallend erscheinen, da bekanntlich Lothar bereits im J. 817 als Mit-Kaiser anerkannt worden war und als solcher unzweifelhaft die Befugniß des eigenen Münzens erlangt hatte. Dagegen ist es einleuchtend, wie nur irgend eine historische Thatsache es sein kann, daß unmöglich von 150 an der Stätte des alten Dorstat unter Ruinen vom Jahre 834 oder 835 aufgefundenen Münzen etwa der dritte Theil von Karl dem Kahlen herrühren konnte, der vermuthlich vor dem Tode seines Vaters i. J. 840 überhaupt nicht einen einzigen Denar unter seinem Namen hatte ausmünzen lassen. Und selbst hiervon abgesehen, müßte es als die größte Unwahrscheinlichkeit erscheinen, daß, wenn unter 150 aufgefundenen Münzen aus der Circulation des Jahres 834 noch 32 merovingische und 5 Pippinsche Denare vorkommen und andererseits über 40 ganze oder halbe Denare von Ludwig und Lothar, von Karl dem Großen, der 46 Jahre regiert hatte, sich nur 14 Münzen vorfinden sollten, was ja der Fall wäre, wenn die mit CARLUS REX FR. und dem Monogramm bezeichneten Denare Karl d. Gr. aberkannt würden, während die Hinzurechnung der 45 Stücke dieser Art ein angemessenes Verhältniß in solcher Hinsicht herstellt. Beide Umstände sowie auch ein großer Theil der auf diesen letzteren Münzen angegebenen Münzorte, welche deren Zuweisung an Karl den Kahlen wenigstens bis auf eine ganz kurze Dauer oder bis auf das Ende seiner Regierung unbedingt ausschließen (wie DORESTADO, MOGONTIA, MEDIOL, PAPIA, TARVIS) und das vollständige Fehlen jedes Denars mit der erst unter Karl dem Kahlen gebräuchlich gewordenen Aufschrift Dei gratia bei den Dorstatschen Aufgrabungen stellen den für unsere Untersuchungen wichtigen Satz fest, daß die mit CARLUS REX FR. und dem kreuzförmigen Monogramm bezeichneten Denare von Karl dem Großen herrühren, nicht aber von Karl dem Kahlen, oder gar Karl dem Dicken oder Karl dem Einfältigen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage können wir uns nunmehr zu der Haupt-Untersuchung wenden: welchen Münzfuß hat Karl der Große in den verschiedenen Perioden seiner langen Regierung bei Ausprägung der Denare beobachtet, und namentlich, welches neue gesetzliche Pfundgewicht hat er, wenn nicht schon früher, doch in den späteren Jahren seiner Regierung zur Geltung gebracht und seinen Nachfolgern als Norm hinterlassen?

Derselbe Münzfund zu Imphy i. J. 1857, welcher uns über das Münzwesen zu Ende der Regierung König Pippins so höchst

willkommene und zuverlässige Auskunft verschafft hat (s. ob. S. 276), setzt uns gleichfalls in den Stand, über die Münzverhältnisse in den ersten Jahren der Regierung seiner Söhne und Nachfolger Karlmann und Karl eine wohlgegründete Ansicht zu gewinnen. Wir erhalten hierdurch gleichsam Ersatz für den so ungern vermißten schriftlichen Text gleichzeitiger Münzverordnungen. Neben den 63 Denaren Pippins fanden sich nämlich in dem erwähnten Schatze zu Imphy noch 4 Denare von Karlmann und 32 Denare von Karl, von welchen letzteren indeß Hr. Longpérier leider nur für 15 Stücke das genaue Gewicht ermittelt hat.

Mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit darf man behaupten, daß der Schatz von Imphy in den nächsten Jahren nach Pippins Tode, also etwa um die Jahre 769 oder 770, vergraben sein muß. Dafür spricht nämlich die Zusammensetzung des Schatzes, welcher der Mehrzahl noch Denare Pippins enthält, was nicht der Fall sein würde, wenn die Vergrabung erheblich später stattgefunden hätte, ferner die Anwesenheit einiger Denare Karlmanns, der ungefähr drei Jahre nach seinem Regierungsantritt abdankte, und die sehr gute Beschaffung dieser und der mit aufgefundenen Denare Karls. Der ganze Typus sämmtlicher Denare des Schatzes zeigt die größte Aehnlichkeit; alle tragen den Namen des Fürsten oder die Anfangsbuchstaben in großer Schrift auf dem Felde der Münzen.

Die Legenden und das Gewicht der genau untersuchten Denare Karlmanns und Karls sind folgende[1]:

Vorderseite.	Rückseite.	Gewicht in Gramm.
CARLO in Monogr.	LEVTBRA	1.30
CARLOM in zwei Reihen	SCI ANIANI um eine Figur	1.37
ähnl. Typ. wie der vorige	desgl.	1.26
CARLOM in zwei Reihen	SCI CRUCIS um ein potenz. Kreuz	1.37
	Durchschnittl. Gewicht der vier Denare	1.33
KARX in Monogr.	SCI CRUCI um e. potenz. Kreuz	1.35
CA: R. F.	MAGOCS	1.46
CAROLVS in zwei Reihen	RX. F.	1.09
Vier andere Exemplare desselben Typus	1.30; 1.30; 1.29;	1.20
CARLVS in zwei Reihen	ARDIS in den Ecken e. Kreuzes	1.37
dasselbe	GERVASI in zwei Reihen	1.24
dasselbe	(MEDOLO? in zwei Reihen)	2 Ex. 1.20; 1.25
CAROLVS in zwei Reihen	Bild d. heil. Cheron	1.32
dasselbe	LVG	1.17
dasselbe	LVGDVN in zwei Reihen	1.16
dasselbe	S MAXENT in zwei Reihen	1.25
	Durchschnittl. Gewicht der 15 Denare	1.26

[1] Rev. numism. Ann. 1858. p. 202 ff. Planches XI—XIII.

Das Durchschnittsgewicht der anfänglichen Denare Karls d. Gr. zeigt mithin eine merkwürdige Uebereinstimmung mit demjenigen der dabei gefundenen Denare Pippins, und läßt sich hiernach wie wegen der Aehnlichkeit der Typen für die Regierung Karlmanns und die erste Zeit derjenigen Karls d. Gr. die Beibehaltung desselben gesetzlichen Münzfußes wie am Schlusse der Herrschaft ihres Vaters Pippin voraussetzen. Diesen haben wir zu 240 Denaren auf das römische Pfund, also zu ($\frac{325}{240}$) 1.35 Gramm für den Denar annehmen zu müssen geglaubt, da jedenfalls doch, um die gesetzliche Norm zu bestimmen, wie früher erörtert ist, ein mäßiger Zuschlag zu dem gefundenen thatsächlichen Durchschnitts-Gewicht hinzuzurechnen sein dürfte und bei einem gesetzlichen Münzfuß zu nur ($\frac{325}{264}$) 1.23 Gramm das nicht seltene Vorkommen von Denaren zu 1.37 und 1.47 Gramm, d. h. bis zu 20 Prozent übermünzt, zu anomal und auffallend erscheinen würde.

Das ist jedenfalls als gewiß zu betrachten, daß Karl d. Gr., der später so wesentliche Erhöhungen des Münzfußes eintreten ließ, zu keiner Zeit einen niedrigeren gesetzlichen Münzfuß als sein Vater in Anwendung hat bringen lassen, daß also, wenn Pippin in den letzten Jahren seiner Regierung eine Ausmünzung des Pfundes Silber zu 20 Solidi, statt zu 22 Solidi, angeordnet haben muß, die gleiche Münznorm für die Denare Karls zunächst maßgebend gewesen sein wird.

In dieser Annahme werden wir dadurch nicht irre gemacht, daß, wie wir sahen, Hr. Longpérier früher (1848) als durchschnittliches Gewicht der ihm damals bekannten Denare der hier in Betracht kommenden Sorte (CARLVS oder CAROLVS im Felde der Münze in zwei Reihen) nur 1.165 Gramm gefunden hatte; denn dies beruhet auf dem Gewicht einzeln gefundener Stücke, welche zum Theil beträchtlich abgenutzt oder beschädigt gewesen sein werden. Dem Ergebnisse des Münzfußes zu Imphy gegenüber können solche Ermittlungen nicht mehr wesentlich in Betracht kommen.

Es soll übrigens keineswegs in Abrede gestellt werden, daß, wenn wir auch die Stückelung des (röm.) Pfundes Silber in 240 Denare oder das Gewicht des einzelnen Denars zu 1.35 Gramm als den gesetzlichen Münzfuß zu Ende der Regierung Pippins und im Anfange der Herrschaft Karls d. Gr. ansehen, damit nicht ausgeschlossen ist, daß nicht vielleicht einzelne Münzstätten systematisch leichter ausmünzten, sei es wegen Mangel an gehöriger oberster Controle, sei es wegen Ungenauigkeit ihrer Etalons oder auch aus sonstiger Ursache — wie wir z. B. sowohl unter den zu Imphy gefundenen als auch bei sonstigen, zu Lyon geprägten Denaren durchweg ein niedrigeres Gewicht (von nur ca. 1.16 Gramm) antreffen.

Wie lange ist jener anfängliche Münzfuß Karls d. Gr. in Geltung geblieben? Die Antwort hierauf ist bereits oben in den Bemerkungen zum Capitulare Mantuanum v. J. 781 vorweg gegeben worden. Durch die neunte Bestimmung dieser Verordnung

erging in aller Form ein allgemeiner Verruf der bisherigen Denare — nach dem ersten August sollte man diese (istos dinarios quos modo habere visi sumus) weder ausgeben noch in Zahlung nehmen dürfen — und um dies Verbot ausführen zu können, muß selbstverständlich, wie wir sahen, eine neue Art der Ausprägung eingetreten sein, um die neuen Münzen von den älteren verrufenen leicht unterscheiden zu können.

Welcher Typus es gewesen, der um das Jahr 780 zunächst an die Stelle des früheren getreten, und ob späterhin wiederum eine ähnliche durchgängige Veränderung des Münztypus im ganzen Reiche unter Karl d. Gr. stattgefunden hat, wie durch dieses Capitulare angeordnet wurde, darüber vermögen wir keine ganz bestimmte Ansicht zu äußern. Als höchst wahrscheinlich betrachten wir indeß, daß nach 780 eine solche umfassende Münzveränderung sich nicht wiederholt hat, sondern daß verschiedene Typen aus den verschiedenen Münzstätten gleichzeitig hervorgegangen sind, indem gewisse Arten der Ausprägung an einem Orte sich länger hielten als an anderen, und in der einen Münzstätte mit größerer Geschicklichkeit und gefälliger gemünzt wurde als in der anderen. Man wird ferner als nicht unwahrscheinlich erachten dürfen, daß ungeachtet der 780 angeordneten gesetzlichen Abänderung des Münzfußes und Münztypus man doch vielleicht noch an einzelnen Münzstätten des großen Reichs eine Zeitlang fortgefahren hat nach früherer Weise zu münzen. Und als gewiß darf man es betrachten, daß, nachdem Karl d. Gr. im Jahre 800 den Titel Imperator angenommen hatte, nichtsdestoweniger noch immer vorwiegend mit der Legende CARLVS REX FR. ausgemünzt worden ist. Wäre dies nicht der Fall, so müßte die Zahl der mit dem kaiserlichen Titel versehenen Denare Karls d. Gr. verhältnißmäßig viel bedeutender sein, als die Münzfunde und Münzsammlungen solche aufweisen; denn man muß erwägen, daß Karl vierzehn Jahre lang Kaiser war. Die beiden im Schatze von Belvezet neben 248 Denaren Ludwigs des Frommen mit aufgefundenen Denare Karls d. Gr., also vermuthlich aus den letzten Jahren seiner Regierung, enthalten nicht den kaiserlichen Titel, und unter den zu Dorstat entdeckten, 1852 von Hrn. de Coster beschriebenen Denaren Karls d. Gr. werden nur 5 als mit dem Bildniß angegeben, bei denen man also auch den Kaisertitel voraussetzen darf, gegen 54 sonstige Typen desselben.

Um über den Münzfuß, welchen Karl d. Gr. bei seinen späteren Ausmünzungen in Anwendung gebracht hat, auf Grund der uns erhaltenen Denare zu einer annähernden Feststellung zu gelangen, fehlt es uns freilich an einem solchen Material, wie es die Münzfunde zu Imphy für das Ende der Regierung Pippins und die ersten Jahre Karls d. Gr., und der Münzfund zu Belvezet für die Regierung Ludwig des Frommen darbieten; allein die vorher besprochenen Aufgrabungen zu Wyk te Duerstede können uns, nachdem es außer Zweifel gestellt ist, daß die dort aufgefundenen zahlreichen

Denare mit der Legende CARLVS REX FR. und dem Karl-Monogramm nicht Karl dem Kahlen, sondern Karl d. Gr. zuzuschreiben sind, entsprechenden Aufschluß geben, und wir lassen deshalb hier eine Zusammenstellung derjenigen Exemplare folgen, welche Hr. de Coster beschrieben und deren genaues Gewicht er ermittelt hat.

Zusammenstellung einiger zu Wyk te Duerstede gefundenen Denare Karls des Großen.

Vorderseite.	Rückseite.	Gew. in Gramm.
† CARLVS REX FR. um ein Kreuz	† AGINNO Monogr. m. C	1.35
gl. L. Monogr. m. K	† AGIN CIVITAS, Kreuz	1.25
gl. L. Monogr. m. K	† A. R. EL. ATO, Kreuz	1.40
gl. L. Kreuz u. Halbmonde	† BITVRICAS, Monogr. mit C	1.45
† CARLVS REX F., Kreuz	† DVNNOS, Monogr. mit K	1.25
† CARLVS REX FR., Kreuz	† DORESTADO, Monogr. m. C	1.50
† gl. L. Kreuz	† LVGDVNVM, Monogr. mit K	1.40
† gl. L. Kreuz	† MASSILIA, Monogr. mit K	1.10
† gl. L. Kreuz	† M. EDIOL, Monogr. mit C	1.30
† gl. L. Kreuz	† METVLLO, Monogr. mit K	1.60
† gl. L. Kreuz u. Kugeln	† MOGONTIA, Monogr. mit K	1.65
† gl. L. Monogr. m. K	† MOGONTIA, Kreuz auf Stufen	1.60
† gl. L. Kreuz	† NARBONA, Monogr. mit K	1.50
† gl. L. Kreuz	† PAPIA, Monogr. mit C	1.60
† gl. L. Monogr. m. C	† QVANTOVVIC, Kreuz	1.50
† gl. L. Monogr. m. C	† QUANTOVVICO, Kreuz	1.35
† gl. L. Kreuz	† ROTOMAGVS, Monogr. m. K	1.50
† gl L. Monogr. m. K	† SENNES, Kreuz	1.45
† gl. L. Kreuz	† TARVIS, Monogr. mit C	1.25
† gl. L. Kreuz	† TOLOSV, Monogr. mit K	1.45
† gl. L. Kreuz	† TOLOAS, Monogr. mit K	1.40
† gl. L. Kreuz	† TREVERIS, Monogr. mit C	1.65
† CARLVS RE. Kreuz u Halbmonde	† TVN † NIS, Monogr. mit K	1.40
† CARLVS REX FR., Kreuz	† TVRONIS, Monogr. mit K	1.30
† gl. L. Monogr. m. C	† VIEN † NA, Kreuz	1.25
† gl. L. Kreuz u. Kugeln	† RISTIANA RELIGIO, Tempel	1.65
† CARLVS REX F., Kreuz u. Kugeln	† RISTIANA RELIGIO, Tempel	1.35
† CARLVS REX FR., Krz. u. Kgln	SENONES CIVITAS, Tempel	1.45
† gl. L. Tempel	SCI MARTINI MONETA, Kreuz und Kugeln	1.60
† CAR. L . . R. X, Kreuz	PARI-S. II, in zwei Reihen	1.20

Das Gesammtgewicht der vorstehend angeführten, sämmtlich unter dem Schutte des alten Dorstat gefundenen, also höchst wahrscheinlich im Jahre 834 gleichzeitig dem Umlauf entzogenen 30 Denare beträgt 42.70 Gramm, was für den einzelnen Denar einen

Durchschnitt von 1.42 Gramm ergiebt, während die Differenz dieses Durchschnitts gegen die schwersten darunter 23 Centigramm oder circa 16 Procent beträgt, also ähnlich wie wir es bei den zu Imphy entdeckten Denaren gefunden haben.

Um indeß aus diesem thatsächlichen Ergebnisse für unsern Zweck die bezügliche Schlußfolgerung auf den Münzfuß zu ziehen, ist vorab noch zu erwähnen, daß uns hier kein Schatz von Münzen vorliegt, welche in nicht gar langer Zeit nach ihrer Ausprägung mit Vorbedacht gesammelt und vergraben sind, sondern eine zufällig zusammengekommene Menge von Münzen aus einer sehr gemischten Münzcirculation, wie sie im täglichen Verkehr eines der bedeutendsten Handelsplätze jener Zeit bestand, und daß diese Münzen damals im Durchschnitt eine Umlaufszeit von etwa 38 Jahren gehabt hatten [1]. Einen Verlust am Metallgehalt durch Abnutzung während dieses Zeitrams zu etwa 5 bis 10 Procent angenommen, würde für die ursprüngliche Ausprägung dieser Denare einen Münzfuß zwischen 1.50 und 1.56 Gramm für das Stück voraussetzen lassen, also um etwa 1/8 schwerer als wir den Münzfuß für den Anfang der Regierung Karls d. Gr. (bis zum Jahre 781) gefunden haben.

Diesen schwereren Münzfuß sehen wir auch bei anderen uns erhaltenen Denaren Karls d. Gr., worüber eine Gewichtsermittlung uns vorliegt und so weit dieselben nicht ersichtlich beschädigt oder sehr stark abgenutzt sind, vollkommen bestätigt; ja nach diesen vereinzelten Exemplaren sollte man geneigt sein, sogar einen noch schwereren Münzfuß anzunehmen [2].

Es ist mithin einleuchtend, daß von Karl d. Gr. jedenfalls während seiner Regierung, und zwar successive und beide Male längere Zeit hierdurch, zwei wesentlich verschiedene Münzfuße in Anwendung gebracht sind, ein leichterer im Anfange seiner Regierung, der zugleich durch den eigenthümlichen Typus der Aufschrift CAROLVS im Felde der Münze sich unterscheidet, und ein schwererer in der übrigen Zeit seiner Regierung mit verschiedenen Typen, jedoch hauptsächlich mit der Legende CARLVS REX FR. und dem Monogramm. Daß bei den verschiedenen Typen oder Münzplätzen wieder eine absichtlich verschiedene Münznorm der schwereren Denare unter sich beobachtet worden, dafür haben wir keinerlei Anzeichen zu entdecken vermocht.

[1] Wir rechnen nämlich die Zeit der Ausmünzung dieser Denare von 781 bis 814 und setzen die Zerstörung Dorstats, bei der sie verloren gingen, in das Jahr 834.

[2] Beispielsweise erwähnen wir aus Longpérier, Notice etc., Nr. 245: KAROLUS IMP AUG mit Kopfbild und XRISTIANA RELIGIO m. Tempel 1.60 Gr.; und Nr. 332, 336 — 342: KARLVS REX FR. mit dem Monogramm aus verschiedenen Münzstätten: 1.42; 1.52; 1.60; 1.55; 1.65; 1.75; 1.70; 1.65; Gramm. — Ein von Hrn. de Coster in der Rev. numism. belge 1861. p. 126 beschriebener Denar KAROLVS IMP AUG mit Kopfbild n. r. und DORESTADO mit Schiff, bei dem indeß ein kleines Stückchen ausgebrochen ist, wiegt 1.48 Gramm.

Da es als unzweifelhaft angenommen werden kann, daß Karl d. Gr. niemals die Zahl der aus dem Pfund Silber zu prägenden Denare unter 240 Denare oder 20 Solidi verringert hat (was auch später unter seinen Nachfolgern nicht geschehen ist), und da ein durchschnittliches Münzgewicht der Denare von 1.50 bis 1.60 Gramm und darüber offenbar nicht stimmen würde mit einer Schwere des Pfundes von 327 oder 325 Gramm, d h. der Schwere des römischen Pfundes, so folgt hieraus unabweislich, daß Karl der Große ein schwereres Pfundgewicht, als dasjenige, welches bis dahin im fränkischen Reiche officiell gegolten hatte, eingeführt und seinen Ausmünzungen zum Grunde gelegt hat. Wir stehen also vor der schon viel verhandelten schwierigen Frage des Pfundes Karls des Großen.

Welches Normalgewicht ist für dieses Pfund anzunehmen, und auf welchen Ursprung ist dasselbe zurückzuführen?

Was die erstere Frage anlangt, so ist vor Allem die Bemerkung voranzustellen, daß man für die damaligen Zeiten auch nicht entfernt an eine Feststellung und Anfertigung von genauen Etalons oder Normalen und deren Copien in der Art denken darf, wie solche heutigen Tages überall und durchweg, wo es sich um gesetzliche Regulirung des Gewichtswesens handelt, mit der allergrößten Sorgfalt und Gleichmäßigkeit bestimmt und controllirt werden. Und ähnlich wird es ohne Zweifel mit der Aufbewahrung und Schonung der Etalons gehalten sein, worauf jetzt mit der größtmöglichen Aengstlichkeit geachtet wird. Wenn es auch ein Ur-Pfund im Palast Karls des Großen zu Aachen oder Paris oder an einem anderen Platze anfänglich gegeben hat, von dem die Normalen an den übrigen Plätzen nur Copien waren, so läßt sich doch nicht sagen, wie lange dieses nämliche Urgewicht in unbeschädigtem Zustande verblieben oder wie bald es durch ein anderes Original ersetzt worden ist, das vielleicht um einige Procent von dem früheren abwich, und welcher Grad der Uebereinstimmung für die Copien jenes Urgewichts anzunehmen sein möchte, welche an den verschiedenen Münzstätten oder sonst zur Richtschnur dienen sollten. Nichts kann daher verkehrter sein, als wenn man auf einzelne Gramm oder selbst Centigramme das ursprüngliche Pfund Karls d. Gr. jetzt noch ermitteln wollte. Man muß selbstverständlich eine ganz bestimmte Schwere, nach dem heutigen Gewichte berechnet, dafür annehmen, um einen festen Ansatz zu haben, hat aber dabei im Auge zu behalten, daß solche Angabe immer nur die Bedeutung einer annähernden Schätzung beanspruchen darf, bei welcher ein Spielraum um etwa ein oder selbst mehr Procente, mehr oder weniger, nicht ausgeschlossen ist.

Eine fernere Vorbemerkung ist, daß es völlig unzulässig erscheint, auf Grund einzelner Denare, selbst wenn solche in noch so guter Beschaffenheit wie möglich erhalten sind, das Normalgewicht des Pfundes (durch Multiplication mit 240) ermitteln zu wollen, da, wie vorhin mehrfach aus der Erfahrung der Münzfunde nachgewiesen ist und auch an sich wegen der damaligen unvollkommenen

Technik in der Natur der Sache liegt, eine außerordentliche Ungleichmäßigkeit in der Stückelung der genannten Münzen stattfand, und da der Mangel einer gehörigen Justirung der einzelnen Denare Abweichungen gegen den Durchschnitt bis gegen 20 Procent im Mehr und Weniger herbeiführte. Wenn man nach dem thatsächlichen Gewichte der uns erhaltenen Münzstücke das zum Grunde liegende Münzpfund annähernd bestimmen will, so dürfte als die allein zulässige praktische Methode das von uns im Vorstehenden beobachtete Verfahren zu betrachten sein, nämlich das durchschnittliche Gewicht einer möglichst großen Anzahl unbeschädigter Münzstücke derselben Sorte und wo möglich aus gleicher Auffindung zu nehmen und in Rücksicht der wahrscheinlichen Dauer der Zwischenzeit zwischen ihrer Emittirung und ihrer Vergrabung einen gewissen Zuschlag für die Abnutzung zu rechnen. Diese Methode hat uns ja auch die Bestätigung geliefert, daß zu Ende der Regierung Pippins und zu Anfang der Regierung Karls d. Gr. noch das römische Pfund in der Schwere von 327 Gramm oder (nach einem in Paris aufbewahrten Normalgewicht Justinians v. J. 533) von 325 Gramm das gesetzliche Münzgewicht im fränkischen Reiche bildete.

Endlich ist noch vorweg in Betracht zu ziehen, daß, wie die Ausmünzungen der Nachfolger Karls d. Gr. annehmen lassen, die Tendenz obwaltete, in den Copien und in der Anwendung das Gewicht eher schwerer als leichter zu machen, was davor warnen muß, nicht nach dem Durchschnittsgewicht selbst einer größeren Anzahl vereinzelter besonders schwerer Denare eine größere Schwere für das Ur-Gewicht vorauszusetzen, als worauf der sonst ermittelte Durchschnitt geführt hat.

Die bisherigen Aufstellungen über die Schwere des Pfundes Karls d. Gr., wie solches als Urgewicht von diesem Herrscher bei seiner Münzreform festgestellt ist und gesetzlich für die spätere Zeit gegolten hat, sind, wie auch schon beiläufig erwähnt worden ist:

von Leblanc . . . 367 Gramm
von Guérard . . 408 —
von Fossati . . . 433.42 —

Die Untersuchung aller drei eben genannten Forscher leidet gleichmäßig an dem Fehler, daß dieselben bei ihren Gewichtsermittelungen über den späteren schwereren Münzfuß Karls d. Gr. nicht von vornherein die Denare mit dem Pippinschen Typus, die gar nicht dahin gehören, vollständig ausgeschlossen haben, welches Versehen principiell nicht dadurch ausgeglichen werden kann, daß Guérard und Fossati, ohne alle Rücksicht auf die Typen, durchweg zwischen den leichteren und schwereren Stücken unterscheiden; und außerdem ist in Betreff der Aufstellung von Fossati noch zu bemerken, daß er mit den Denaren Karls d. Gr. die Denare der späteren Karolinger, bei deren Ausmünzung, wie später gezeigt werden soll, andere Umstände als das richtige Normalgewicht Karls d. Gr. mit maßgebend

gewesen sind, ohne weiteres zusammengeworfen hat und dadurch auf ein höheres Gewicht gekommen ist.

Als das effective Durchschnittsgewicht von 30 im Schutt des alten Dorstadt ausgegrabenen späteren Denaren Karls d. Gr. mit der Legende CARLVS REX FR und fast sämmtlich mit dem Karl-Monogramm haben wir 1.42 Gramm für den einzelnen Denar gefunden, und das ursprüngliche gesetzliche Gewicht desselben, wenn man die durchschnittliche 38jährige Circulation mit in Anschlag bringt, auf 1.50 bis 1.55 Gramm annehmen zu müssen geglaubt. Hiernach würde das der Ausmünzung zum Grunde gelegte normale Pfundgewicht auf (240 × 1.50 bis 1.55 Gramm) 360 bis 372 Gramm auskommen.

Da nun, wie eben vorher erwähnt wurde, bei der Feststellung des ursprünglichen normalen Gewichts in damaliger Zeit es auf eine Abweichung um 1 oder 2 Procent unmöglich ankommen kann, so sehen wir keinen Grund, weshalb wir nicht unsere Annahme derjenigen von Leblanc völlig gleichstellen (wenn wir auch auf anderem Wege als er zu diesem Ergebnisse gelangt sind), und mit ihm also die Schwere des ursprünglichen Pfundes Karls d. Gr. auf 367 Gramm bestimmen sollten.

Für eine solche Annahme, mithin gegen ein bedeutend schwereres Pfundgewicht von 408 oder gar 433 Gramm, wie Guérard und Fossati als von Karl d. Gr. aufgestelltes Normal-Gewicht hinstellen zu müssen geglaubt haben, lassen sich nun aber noch andere beachtenswerthe Momente anführen.

Im Mittelalter war es bekanntlich sehr verbreiteter Brauch, bestehende wichtige Einrichtungen, deren Ursprung man nicht näher kannte, auf Karl d. Gr. als Urheber zurückzuführen. So geschah es auch in Rücksicht des Gewichtes. Im althochdeutschen Gedichte „Wigalois“, welches um das Jahr 1212 verfaßt worden ist, wird 'Karles lot' zur Bezeichnung des genauesten richtigen Gewichtes gebraucht[1]. Während in verschiedenen Urkunden, deren Text uns noch erhalten ist[2], gewisse Zahlungen, zu denen König Waldemar von Dänemark sich in den Jahren 1224 und 1225 verpflichtet, die Marken Silber in pondere Coloniensi bedungen werden, heißt es von einer solchen Zahlung bei Arnold von Lübeck: quatuor millia marcarum, librata pondere publico, quod Carolus Magnus instituerat. Und in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. v. J. 1234 findet sich: centum libras auri in pondere Caroli[3]. Erwähnungen dieser Art beweisen wenigstens so viel, daß seit Karl d. Gr., wenn auch durch allmähliche unmerkliche Veränderungen im Laufe

[1] Man vgl. Benekes Anmerkung hierzu in seiner Ausgabe des Wigalois S. 495. „Karles lot“ bedeutete das richtigste, genaueste Gewicht; daher heißt „mit Karles lot wider wegen“ oder „gelten“ so viel, als etwas mit der größten Strenge erwidern.

[2] Meklenburgisches Urkundenbuch I, S. 224 ff.

[3] Mon. G. h. Legg. II, S. 301.

der Zeit Abweichungen in den Gewichtsnormen an verschiedenen Oertern stattgefunden hatten, neue systematische und durchgreifende Veränderungen im Gewichtswesen durch kaiserliche Verordnung oder durch Uebereinkunft von Städten nicht vorgekommen waren und eine ununterbrochene Continuität des gesetzlichen Gewichts seit Karl d. Gr. angenommen wurde. Steht dies aber fest, so läßt sich ferner annehmen, daß an denjenigen Handelsplätzen des alten fränkischen Reichs, wo im früheren Mittelalter sich vor Allem ein lebhafter Handelsverkehr entwickelte, wo natürlich also mit dem Markte Münzstätte und Wechselbank verbunden sein mußte und das Bedürfniß des Verkehrs von selbst dazu führte, für die Geldzahlungen nach dem Gewichte jeder Willkür vorzubeugen, wie in Troyes in der Champagne, wo alljährlich die großen Messen abgehalten wurden, sowie in Köln, wo der Rheinverkehr sich concentrirte, das bei der letzten großen Münz- und Gewichtsreform ursprünglich festgesetzte Normalgewicht thunlichst bewahrt sein wird. Wenn im Anschluß an die aus England herübergenommene Währung und Rechnung nach Marken zu 8 Unzen später der Gebrauch aufkam, nach Pfunden von 2 Marken oder von 16 Unzen à 2 Loth zu rechnen, so hatte dies auf die eigentliche Norm des Gewichts an sich keinen Einfluß, da hierfür die Unze die wirkliche Grundeinheit bildete, und der Unterschied nur darin lag, daß das frühere und im Münzwesen theilweise beibehaltene Pfund zu 12 Unzen gerechnet wurde. Wenn wir also demnach das Normalgewicht der Unze, wie dasselbe später in Troyes, Paris und Köln anerkannt wurde, als eine ununterbrochene Fortsetzung der von Karl d. Gr. um das Jahr 781 angeordneten allgemeinen Gewichtsregulirung ansehen, so werden wir durch Multiplication dieses Unzengewichts mit 12 auf das Pfund Karls d. Gr. geführt werden. Nach dem früher Bemerkten müssen wir freilich von vornherein darauf gefaßt sein, bei diesen Ermittelungen auf gewisse Abweichungen zu treffen, die nach jetziger Auffassung von Gewichtsnormen als sehr beträchtlich gelten müssen, in damaliger Zeit aber wegen der unvollkommenen Technik und unter dem allmählichen Einflusse mehrerer Jahrhunderte für nicht so bedeutend anzusehen sein dürften, um die Zurückführung auf einen gemeinschaftlichen Ursprung, ein gemeinsames Urgewicht unter Karl d. Gr. auszuschließen.

Die französische Troy-Unze, wie sie zugleich dem alten Pariser Poids de marc zum Grunde lag, hatte eine Schwere von 30.5941 Gramm, die aus Frankreich herübergenommene niederländische Troy-Unze eine Schwere von 30.7605 Gramm und die englische Troy-Unze eine Schwere von 31.103 Gramm. Zwei Loth oder 1 Unze kölnischen Gewichts hatten hingegen eine Schwere von 29.217 Gramm [1]. Die sich hieraus ergebenden Pfundgewichte, für das ursprüngliche Pfund zu 12 Unzen, sind also

[1] Diese Angaben begründen sich auf das bewährte Werk von Chr. und Fr. Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichts-Verhältnisse. Leipzig 1850.

altes französisches Gewicht:	367.1292	Gramm
niederländ. Troy-Gewicht:	369.1258	—
englisches Troy-Gewicht:	373.233	—
kölnisches Gewicht	350.7185	—.

Der Unterschied zwischen dem alten pariser und dem kölnischen Gewicht beträgt nicht ganz 5 Procent und scheint uns, wie gesagt, nicht bedeutend genug, um die Ableitung beider Gewichtsnormen aus einem zu Ende des achten Jahrhunderts gemeinschaftlichen Ursprunge für unwahrscheinlich zu erklären.

Wenn wir uns nun für eine der vorangeführten späteren Gewichtsnormen, als dem von Karl d. Gr. ursprünglich festgestellten Normalgewicht wahrscheinlich am nächsten kommend, entscheiden sollten, so möchten die obigen Mittheilungen über das Gewicht der meisten unter den noch erhaltenen schwereren Denare Karls d. Gr. bestimmt davon abrathen, die Norm nach dem kölnischen Gewicht mit einer Unze von 29.22 und einem Pfunde von 351 Gramm anzunehmen. Man könnte vielmehr eher geneigt sein, dasjenige Gewicht, dessen Norm die Niederländer oder die Engländer aus Troyes herübernahmen — ein Pfund zu 369 oder selbst 373 Gramm als dasjenige Karls d. Gr. anzuerkennen (denn die häufig vorkommenden Denare Karls d. Gr. zu 1.60 Gramm würden, für sich genommen, ja ein noch schwereres Pfund, nämlich von (240 × 1.60) 384 Gramm wahrscheinlich machen); — allein dessenungeachtet erscheint uns Leblancs Aufstellung, wonach das Normalgewicht Karls d. Gr. als übereinstimmend mit dem alten pariser Gewicht in der Unze zu 30.6 Gramm und im Pfunde zu 367 Gramm angenommen wird, den Vorzug zu verdienen. Hierfür spricht nämlich nicht nur der ermittelte effective Durchschnitt der zu Wyk te Duerstede wieder aufgefundenen Denare, sondern auch die in Paris bis zur Einführung des metrischen Systems als Normalgewicht aufbewahrt sogenannte 'Pile de Charlemagne'. Diese Pila bestand aus 12 verschiedenen Gewichtsstücken, welche zusammen 50 Mark oder 400 Unzen Poids de marc wogen. Aus wiederholten möglichst genauen Untersuchungen der Gewichtstücke dieser Pila ergab sich nach dem neuen metrischen Gewicht die Schwere der Unze auf 30.57 Gramm, was also mit der Annahme von Leblanc wesentlich übereinstimmt [1]. Diese Etalons waren übrigens nicht mehr ursprüngliche Originale von Karl d. Gr. selbst, ja nicht einmal die nach bereits längere Zeit vorhergegangener Einführung der Rechnung nach Marken zu 8 Unzen unter König Jean im Jahre 1350 wiederhergestellte 'Pile de

[1] Métrologies constitutionelle et primitive, comparées entre elles et avec la métrologie d'ordonnances. 2 Tms. Paris An. X (1801) 4°. — Der Bericht über die Untersuchung der Pile de Charlemagne ward von Dillon, 'verificateur général', in einem Berichte vom 21. prairial An. V abgestattet. Die verschiedenen Gewichtstücke waren: 1, 1, 2, 4 Gros; 1, 2, 4 Onces; 1, 2, 4, 8, 30 marcs. Das genaue durchschnittliche Gewicht für den Gros war: 3.8214585 grammes provisoires.

Charlemagne', sondern eine später angefertigte Copie dieser letzteren Nachbildung [1].

So weit uns bekannt, ist bis jetzt nur Ein Gewichtstück, welches sich durch Aufschrift als Gewicht nach der Feststellung Karls d. Gr. kundgiebt, beschrieben worden, nämlich ein in Gruters Corpus Inscriptionum p. ccxxii unter Nr. 9 abgebildetes rundes kupfernes Gewicht mit der Inschrift 'Pondus Caroli'. Nach der beigefügten Notiz befand sich dieses Gewichtstück im Jahre 1562 in der Sammlung von Achilles Maffei und wog nach damaligem römischen Gewichte 3 Unzen und 20 Scrupel. Nimmt man an, daß dies Gewichtstück höchst wahrscheinlich ein Viertelpfund oder drei Unzen hat darstellen sollen, und reducirt dasselbe auf jetziges metrisches Gewicht, so ergiebt dies für die Unze eine Schwere von 36.12 Gramm und mithin ein Pfundgewicht von 433,24 Gramm, also genau dasjenige Gewicht, welches Fossati für das karolingische Pfund annehmen zu müssen geglaubt hat.

Es wird sich im Verlauf unserer Untersuchungen zeigen, daß unter den nächsten Nachfolgern Karls d. Gr. die Denare bedeutend schwerer ausgemünzt wurden, und daß ein hiernach berechnetes und justirtes Münzpfund zeitweilig allerdings eine so beträchtliche Steigerung aufweisen mußte, während man ohne Zweifel nach wie vor formell eine Beobachtung der von Karl d. Gr. getroffenen Einrichtung aufrecht zu erhalten behauptete und demgemäß die Bezeichnung der Normalgewichte anordnete. Das hier besprochene Gewichtstück dürfte daher aus der Regierung Karls des Kahlen herrühren, und kann unsere auf eine große Anzahl der wirklichen Münzen Karls d. Gr. begründete Annahme eines Pfundes von nur ca. 367 Gramm nicht erschüttern.

Daß übrigens noch sonst mehrere Gewichtstücke, deren eigene Bezeichnung auf die Regulirung Karls d. Gr. Bezug nimmt, sich erhalten haben, wird durch folgende Stelle aus einem Aufsatze von S. Quintino bezeugt [3]: Ho avuto nelle mani, ed ho attentamente esaminati e confrontati fra di loro forse sei o sette pesi di rame e di un' antichità incontestabile, che io non ho punto esitato ad attribuire a Carlomagno, poichè su tutti sta scritto: 'Pondus Caroli', in caratteri della forma latina propria di quella età. Il loro esame mi ha pienamente convinto che l'antica libbra romana era tuttavia in uso ai tempi

[1] Diese Notizen entnehmen wir aus Saigey, Traité de métrologie ancienne et moderne, der hierfür aber keine Quelle noch einen Beleg anführt.

[2] Das neue römische Pfund ist nach Noback = 339.156 Gramm, und es ist uns kein Grund bekannt, weshalb dafür am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts eine wesentlich andere Norm anzunehmen wäre. 3 Unzen und 20 Scrupel dieses römischen Gewichts ergeben aber 108.35 Gramm.

[3] Osservazioni critiche intorno all' origine ed antichità della moneta Veneziana d. G. di S. Quintino, abgedruckt in Memorie della reale Accademia delle scienze di Torino. Ser. II. T. IX—X. Scienze morali etc. Torino 1849. p. 381.

di quel principe. Egli, per quanto mi è parso, la richiamo bensi alla sua primiera integrità, ma non ne aumento il peso primitevo, siccome credela il Le Blanc, e si crede da molti anche di presente. Quindi è che anche il peso degli ultimi suoi denari dovette rimanere a poco lo stesso qual era prima delle sue riformi.

Diese Angaben von Quintino stehen nun im entschiedenen Widerspruche mit dem eben vorher besprochenen Gewichtstücke der Mafseischen Sammlung. Es läßt sich jedoch, da jede genaue Beschreibung über die Beschaffenheit und das Gewichtsverhältniß jener Gewichte fehlt, keine weitere Folgerung daraus ziehen, als daß andere erhaltene Normalgewichte mit der auf Karl bezugnehmenden Aufschrift die Annahme Fossatis nicht bestätigen, und wir möchten der Notiz Quintino's nur die Bedeutung beilegen, daß sie gegen die in denselben Denkschriften der turiner Akademie vor 6 Jahren veröffentlichte Aufstellung seines Landsmanns Fossati gerichtet war, und eine Uebereinstimmung mit der von uns angenommenen Gewichtsnorm, welche nur um ca. 12 Procent davon abweicht, nicht ohne weiteres ausschließt. Wie sich dies aber auch verhalten möge, so viel ist einleuchtend, daß auch diese uns noch erhaltenen alten Gewichtsstücke deutlich darauf hinweisen, daß das ursprüngliche und richtige Pfund Karls d. Gr. gewiß nicht die Schwere hatte von 408 oder 433 Gramm, wie Guérard und Fossati angenommen haben, sondern daß auch in dieser Beziehung die Annahme einer Schwere von ca. 367 Gramm die größere Wahrscheinlichkeit für sich habe.

§. 4. Fortsetzung. (Ueber den angeblichen Zusammenhang der Gewichtsreform Karls d. Gr. mit dem arabischen Gewicht- und Münz-System. Ursprung des Pfundes Karls d. Gr.).

Woher stammt aber die von Karl d. Gr. neu eingeführte Gewichtsnorm einer Unze in der Schwere von ungefähr 30.59 Gramm oder eines Pfundes von ca. 367 Gramm? Ist es eine rein willkürliche Bestimmung des großen fränkischen Herrschers gewesen, die in keinem näheren Zusammenhange steht mit sonstigen, früheren oder gleichzeitigen Gewichtsverhältnissen, oder hat sie sich an solche angeschlossen? Wenn man die allgemeine geschichtliche Erfahrung in diesen Dingen zu Rathe zieht, so ist das Letztere das Wahrscheinliche, und so sind denn auch verschiedene Vermuthungen über die Herkunft und Veranlassung der Gewichtsregulirung Karl d. Gr. aufgestellt worden.

Die Verfasser des oben schon angezogenen Werks der Métrologies im Jahre 1801 haben gemeint, das Pfund Karls d. Gr., welches sie mit Leblanc zu 367 Gramm oder identisch mit 12 Unzen des Poids de marc annehmen, sei den Franken aus Constantinopel zugekommen und aus dem Gewicht der Wassermenge des griechischen Metretes abgeleitet, obschon die damaligen Griechen selbst ein solches Gewicht nicht angewendet hatten. Zur näheren Begrün-

dung solcher Ansicht wird im Grunde jedoch nich ein einziges beachtenswerthes Argument beigebracht, wovon sich jeder überzeugen muß, der das erwähnte Werk näher anzusehen sich die Mühe geben will [1]. In Constantinopel galt damals bekanntlich, wie die Münzen und auf uns gekommene Exagia darthun, das römische Gewicht. Wir brauchen uns also hierbei nicht weiter aufzuhalten.

Dagegen muß eine andere ausgesprochene Vermuthung unsere Aufmerksamkeit und Kritik um so mehr in Anspruch nehmen.

In dem Traité de métrologie ancienne et moderne par M. Saigey findet sich nämlich die Notiz: Die s. g. Pile de Charlemagne (s. oben) habe 33¹/₃ Pfund Karls d. Gr. dargestellt und sei demselben ohne Zweifel mit den anderen bei den Arabern in Gebrauch befindlichen Maßen von Harun-al-Raschid übersandt worden; sie habe ein Gewicht von 4000 arabischen Drachmen (dirham) oder 10 Oka gebildet. Die aus dieser Pila abgeleitete Mark sei 244.753 Gramm, woraus sich für das Pfund Karl d. Gr. eine Schwere von 367.128 Gramm ergebe; dieses Gewicht sei aber übereinstimmend mit dem arabischen Pfunde „Yusdroman", welches 120 Drachmen = 367 Gramm schwer gewesen sei. — Weitere Belege oder Gründe für diese Aufstellung finden sich weder in dem Buche von Saigey, noch habe ich solche sonst irgendwo angetroffen.

Da wir aber ebenso wenig andere urkundliche oder sonstige geschichtliche Zeugnisse über den Ursprung des neuen Gewichtsystems Karls d. Gr. bis jetzt besitzen und die Annahme einer solchen Uebertragung arabischer Einrichtungen nach dem Abendlande an und für sich gar nicht außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, so verdient die Vermuthung eine nähere Untersuchung. Diese wird

[1] Métrologies constitutionelle et primitive etc. II, p. 195: Mais ce qui doit le plus étonner, c'est de retrouver la livre de Charlemagne de 12 onces dans le poids du métretès grec rempli d'eau pure, à la temperature moyenne et dans l'air, comme le pratiquaient les anciens. C'est de voir qu'effectivement 80 livres carlovingiennes, équivalentes à 60 de nos livres, formaient juste le poids du métretès grec rempli de ce liquide ainsi pesée, comme les 80 livres romaines formaient le poids du métretès romain. . . . . . . On concevra facilement que les anciens Francs ont pu faire cet emprunt des Grecs de Constantinople, en voyant qu'ils en ont emprunté pareillement la division de leur livre sterling de 12 onces en 20 sols ou solides, en 240 deniers et 480 oboles, inconnue aux anciens Grecs, mais que les empereurs avaient empruntée eux mêmes des Asiatiques leurs sujets. — Cependant, il doit paraitre extraordinaire et peu vraisemblable, que les anciens Francs aient employé le métretès grec, comme module de leur poids, et non pas les poids mêmes dont les Grecs se servaient, qui étaient ceux des Phéniciens, qu'en un mot ils aient empruntés des Grecs des poids, qui paraissent avoir été inconnus aux Grecs de leur temps; mais on n'en sera plus surpris, si l'on considère que ces poids ne sont autres, dans le fait, que les poids primitives de l'ancienne Grèce, qui ont été conservés par les Joniens,.... que delà ils ont été portés dans la petite Tartarie, dans la Perse, ainsi que dans les différentes colonies fondées en Europe par les Joniens asiatiques, ou par les habitans des côtes du Golphe Persique etc.

hauptsächlich die beiden Punkte ins Auge zu fassen haben, einmal die sonst bekannten Verbindungen zwischen Karl d. Gr. und den Arabern, und dann das thatsächliche Verhältniß der damaligen arabischen Gewichte und Münzen.

Zunächst haben wir also die uns erhaltenen Angaben über freundschaftliche Beziehungen zwischen den fränkischen Herrschern und den gleichzeitigen arabischen Fürsten sowie über die damaligen gegenseitigen Handelsverhältnisse ihrer Unterthanen uns darauf anzusehen, ob die auf solche Weise angeknüpften und fortgeführten Verbindungen es als wahrscheinlich gelten lassen, daß das Vorbild arabischen Geld- und Gewichtswesens einen maßgebenden Einfluß auf eine Umgestaltung der entsprechenden fränkischen Einrichtungen gehabt habe.

Daß unter den Merovingern und Karolingern zwischen dem oströmischen Reiche und den Ländern unter fränkischer Herrschaft durch Gesandtschaften wie durch Handel ein mannigfacher Verkehr fortdauernd unterhalten worden ist, bedarf keiner besonderen Erörterung [1]. Die Frage, auf die es hier ankommt, ist nicht die Fortdauer der commerciellen Verbindung mit der Levante überhaupt, sondern mit den der arabischen Herrschaft unterworfenen Ländern. Im Beginn der eingetretenen Veränderung unter den ersten Khalifen werden die Handelsbeziehungen zwischen Marseille und Syrien, Aegypten nnd Nordafrika freilich unterbrochen oder gelockert worden, allein schon sehr bald wieder angeknüpft sein. Hierfür scheinen freilich, was das achte Jahrhundert betrifft, ausdrückliche geschichtliche Belege sich kaum erhalten zu haben; es läßt sich jedoch abnehmen aus Berichten über Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande, welche Reisen in der Regel über Alexandrien ihren Weg nahmen und schon dadurch auf eine regelmäßige Handelsverbindung hinweisen.

Der heilige Arculf, welcher gegen Ende des siebenten Jahrhunderts Jerusalem besuchte, erzählt von einem dort jährlich ababgehaltenen großen Markte: diversarum gentium undique prope innumera multitudo 15. die Septembris anniversario more in Hierosolymis convenire solet ad commercia mutuis conditionibus et emtionibus peragenda [2].

Die nämliche Pilgerreise unternahm im Jahre 786 der heilige Willibald mit sieben Gefährten; er war am Hofe des Khalifen, besuchte alle Städte Syriens und war vier Mal in Jerusalem. Daß schon damals Manche aus dem Abendlande eine solche Wallfahrt un-

[1] Beiläufig nur erinnern wir an einige Stellen in den Geschichtsbüchern des Gregor von Tours, aus denen der lebhafte Handelsverkehr von Marseille mit der Levante und der Aufenthalt syrischer Handelsleute in Frankreich sich abnehmen läßt. Gregor. Turon. histor. IV, 44; V, 5; VI, 2; VI, 6; VII, 31; VIII, 1; IX, 9; X, 24; X, 26. Außerdem Gregor. Turon. De glor. confess. c. 97; 111; 112; Vitae patr. III, 8, 6.

[2] Die Aufzeichnung des Reiseberichts (de locis sanctis) des heil. Arculf geschah durch den heil. Adamnus, welcher um das Jahr 705 lebte, und findet sich in den Act. SS. Ord. Bened. Saec. III, p. II, p. 517.

ternahmen, erhellt deutlich aus einer im Berichte über Willibald[1] mitgetheilten Aeußerung des Gouverneurs von Emesa, vor welchen derselbe als Gefangener geführt war: frequentur huc venientes vidi homines de illis terrae partibus istorum contribules; non quaerunt mala, sed legem eorum adimplere cupiunt.

Zur Aufnahme der fränkischen Pilger bestanden bereits damals in Jerusalem fromme Stiftungen, und sowohl aus einem Capitulare v. J. 810 wie auch aus anderen Zeugnissen ist bekannt, daß Karl d. Gr. zu solchem Zweck und zum Unterhalt der Kirchen im Orient beträchtliche Summen dahin sandte[2]. Ferner wird von Getreide-, Oel- und Weinsendungen berichtet, mit denen Karl d. Gr. die Christen in verschiedenen Gegenden Nordafrikas unterstützte, was natürlich einen Handelsverkehr mit diesen Ländern voraussetzt.

Von dem St. Galler Mönch, der von den Thaten Karls d. Gr. erzählt, wird gelegentlich erwähnt: mercator Judaeus, qui terram repromissionis saepius adire et inde ad cismarinas provintias multa praeciosa et incognita solitus erat afferre[3].

Die erwähnten Fälle geben natürlich nur einzelne Beispiele eines vielfachen Verkehrs an, der Jahr aus Jahr ein ununterbrochen fortdauerte und die Folge haben mußte, daß arabisches Geld dem westlichen Europa nicht unbekannt bleiben konnte. Zum Ankaufe der beliebten orientalischen Waaren in Syrien und Aegypten, zur Bestreitung der dortigen Reisekosten, einschließlich der Abgaben für die Reisepässe, werden Kaufleute und Pilger meistens in Alexandrien die mitgebrachten Artikel oder Edelmetalle in arabische Dinars und Dirhems[4] sich eingetauscht haben, und mitunter mag wohl Nicht-Verausgabtes in Form dieser Münzen wieder mit zurückgebracht sein. Wir werden weiter unten ein Beispiel kennen lernen, welches unmittelbar die Verwendung arabischer Dinars in Norditalien zu Karls d. Gr. Zeit vor Augen stellt.

Die directen Verbindungen zwischen dem arabischen Orient und dem fränkischen Reiche wurden außerdem um die Zeit, welche uns hier beschäftigt, durch wiederholte gegenseitige Gesandtschaften zwischen

[1] Vita S. Willibaldi, Acta SS. Boll. Jul. T. II p. 504.

[2] Capitulare Aquisgranense a. 810. c. 17. De elemosina mittenda ad Hierusalem propter aecclesias Dei restaurandas. — Constant. Porphyrog. De imper. Orient. I, p. 80. Im Reisebericht eines Mönches Bernard vom Jahr 870, in den Actis SS. Ord. Bened. Saec. III, p. II, heißt es: Ibi habetur hospitale, in quo suscipiuntur omnes qui causa devotionis illum adeunt locum, lingua loquentes romana, cui adjacet ecclesia in honore sanctae Mariae, nobilissimam habens bibliothecam studio praedicti imperatoris (Caroli Magni). — Poeta Saxo, a. 814, M. G. h. SS. I, p. 276: Ad Hierosolimam..... Saepius indiguis, donanda fidelibus auri Misit et argenti pondera non modica; vgl. Einhard Vita Kar. c. 27.

[3] M. G. h. SS. II.

[4] Dinars (aus dem lateinischen denarius stammend) sind die arabischen Goldmünzen, Dirhems (Uebertragung der griechischen Drachme) sind die arabischen Silbermünzen.

König Pippin und dem Khalifen Almansor sowie zwischen Karl d. Gr. und dem Khalifen Harun-al-Raschid unterhalten.

König Pippin hatte Gesandte an den Khalifen Almansor geschickt, welche im Jahre 768, nach einer Abwesenheit von drei Jahren nach Marseille zurückkehrten, in Begleitung einer saracenischen Gesandtschaft, die viele Geschenke mit sich brachte. Der König ließ sie ehrenvoll empfangen und nach Metz befördern, um hier den Winter zuzubringen. Er empfing die Gesandten nach Verlauf des Winters in Gegenwart der Königin in Selles, wo ihm die Geschenke des Khalifen überreicht wurden, worauf er sie in gleich ehrenvoller Weise wie sie empfangen waren und mit Gegengeschenken versehen nach Marseille zurückgeleiten ließ, von wo sie über See nach dem Orient zurückkehrten [1].

Karl d. Gr. schickte im Jahre 797 zwei Gesandte, Lantfrid und Sigimund, in Begleitung eines Juden Isaac (der vermuthlich als Dollmetscher diente und die Reisegelegenheiten zu besorgen hatte) an den Khalifen Harun-al-Raschid. Die beiden Gesandten starben jedoch unterwegs (es wird nicht bemerkt, ob schon auf der Hinreise oder auf der Rückreise), und nur ihr Begleiter Isaac kehrte im vierten Jahre, nämlich im Jahre 801, zurück. Mit diesem aber kamen zugleich Gesandte des Khalifen, welche in Pisa landeten, was dem Kaiser Karl nach Pavia, wo derselbe sich damals aufhielt, gemeldet wurde. Der mitgebrachte Elephant sowie die sonstigen Geschenke des Khalifen wurden im Juli des folgenden Jahres (802) dem Kaiser in Aachen übergeben [2].

Den hierauf nach Asien zurückkehrenden Gesandten des Khalifen wurde nun wiederum seitens des Kaisers eine fränkische Gesandtschaft an ersteren beigegeben, welche nach etwa vierjähriger Abwesenheit durch das adriatische Meer über Treviso heimkehrte, ohne von den Griechen behindert worden zu sein, was man befürchtet zu haben scheint. Einer dieser Gesandten, Namens Radbert, starb gleich nach der Heimkehr.

Gleichzeitig mit den zurückkommenden fränkischen Gesandten oder doch unmittelbar darauf traf eine abermalige Gesandtschaft des Khalifen Harun an Kaiser Karl ein; außer dem eigentlichen Gesandten Abdella auch abgeordnete Mönche des Patriarchen Thomas von Jerusalem. Dieses Mal wurden vom Khalifen dem von ihm hochverehrten Kaiser Karl besonders kostbare Geschenke übersandt, deren Verzeichniß uns die Annalen mit größerer Ausführlichkeit, als sie in ihren sonstigen Aufzeichnungen damals beobachteten, aufbewahrt haben. Es waren dies schöne baumwollene Zelte, viele und werthvolle seidene Gewänder, Räucherwerk und Balsam, eine mit außerordentlicher Kunst construirte bronzene Wasseruhr und große bronzene Kandelaber, welche Gegenstände sämmtlich in die kaiserliche Pfalz zu

[1] Dieser Bericht findet sich in der vierten Fortsetzung des Fredegar. — Einhards Annalen erwähnen diese Begebenheit nicht.

[2] Einh. Annal. a. 801 u. 802 (Mon. G. h. SS. I, 190).

Aachen[1] gebracht wurden. Die Gegengeschenke Karls d. Gr. bestanden in weißen und gefärbten friesischen Tüchern, in Pferden, Maulthieren und Hunden.

Mit den arabischen Fürsten in Nordafrika stand Karl d. Gr. ebenfalls in freundlichen Beziehungen, und wird im Jahre 801 der an ihn geschickte legatus Amirati Abraham, qui in confinio Africa in Fossato praesidebat, erwähnt[2].

Auch nach Karl d. Gr. dauerten die Verbindungen mit den Khalifen noch eine Zeitlang fort. Denn im Jahre 831 werden legati Amiralmumminin de Perside venientes erwähnt, welche den Kaiser Ludwig in Dietenhofen aufsuchten[3] und ihm ebenfalls Geschenke brachten.

In den arabischen Geschichtsquellen geschieht auffallenderweise dieser gesandtschaftlichen Verbindungen der Khalifen von Bagdad mit den fränkischen Herrschern weder unter Almansor noch Harun und Almamun keinerlei Erwähnung. Das eigentliche Motiv der Gesandtschaften seitens der Khalifen wird, wie Hr. Weil richtig bemerkt, in der gemeinschaftlichen Feindschaft gegen die ommajadischen Fürsten in Spanien zu suchen sein.

Zwischen den Arabern in Spanien nämlich und dem fränkischen Reiche scheinen unter Pippin und Karl d. Gr. fortwährend nur kriegerische Berührungen stattgefunden zu haben.

Es ist uns nicht bekannt, daß (mit Ausnahme eines später zu besprechenden Falls) in den Ländern, die unter Karls d. Gr. Herrschaft gestanden haben, bis jetzt Münzfunde gemacht sind, welche durch die Anwesenheit arabischer Münzen aus dem achten oder Anfang des neunten Jahrhunderts und die sonstige Zusammensetzung des Schatzes es wahrscheinlich machen, daß solche Münzen dort zur erwähnten Zeit mit im Umlauf gewesen sind. Indem wir aber der Vollständigkeit wegen diese Bemerkung machen, muß zugleich Ver-

[1] Diese Geschenke werden aufgezählt in Einhardi annales a. 807. (Mon. G. h. SS. I, 194). In Einhards Vita Caroli M. c. 16 heißt es hierüber allgemeiner: inter vestes et aromata et ceteras orientalium terrarum opes, ingentia illi dona direxit.

[2] Einhardi annales a. 801. — In der Anmerkung in den M. G. h. wird Fossatum für Fez erklärt. Dies ist jedenfalls ein Irrthum, da die jetzige Stadt Fez erst später gegründet ward. Weil (Geschichte der Chalifen II, S. 154) und Reinaud (Invasions des Sarrazins en France, p. 117) bemerken, daß unter Fossato die Festung Abbasiah, die Residenz der Aghlabiten, zu verstehen sei, wo der Emir Ibrahim die Gesandtschaft Karls d. Gr., welche um Erlaubniß anhielt, die Leiche des heiligen Cyprian nach Europa zu schaffen, empfing. (Beiläufig bemerken wir noch, daß die von den Arabern nach der Eroberung Aegyptens an der Stelle des späteren Alt-Cairo gegründete Hauptstadt den Namen „Fostat" führte).

[3] Annal. Bertin. a. 831. Annales Xantens. a. 831. — Vita Hludowici Imp. c. 46: tres legati Sarracenorum a transmarinis venere partibus, quorum duo Saraceni, unus Christianus fuit, adferentes suae grandia munera patriae, odorum scilicet diversa genera et pannorum; qui, pace petita et accepta, remissi sunt.

wahrung dagegen eingelegt werden, als ob wir dem fraglichen negativen Umstande irgendwie eine entscheidende Bedeutung beilegen wollten. Der Zufall spielt hierbei eine zu große Rolle, und es hat unzweifelhaft mancher zu seiner Zeit sehr beträchtliche und wichtige Münzumlauf bestanden, über welchen die Wiederentdeckung vergrabener Schätze oder sonst verlorener Stücke bis jetzt keinen Aufschluß gegeben hat. Ein einziger glücklicher Fund, ja selbst, wie wir gleich sehen werden, eine einzige wieder zum Vorschein kommende Münze kann überraschende Aufklärung verschaffen.

Hierbei ist übrigens noch zu beachten, daß in den Verkehrsbeziehungen zwischen dem westlichen Europa und der Levante die Handelsbilanz offenbar sehr zu Gunsten der Araber war, daß also wenig Anlaß war, Dinars und Dirhems in größeren Summen nach Frankreich oder Deutschland zu bringen, sondern daß eher von hier regelmäßig Gold- und Silberquantitäten nach Aegypten und Syrien gingen, wo sie mit das Material lieferten zu den massenhaften Ausprägungen der Khalifen im achten und neunten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, von denen die zahlreichen Exemplare ihrer Gold- wie Silbermünzen in den größeren allgemeinen Münzsammlungen noch ein bündiges Zeugniß geben. Während die von Hrn. Queipo untersuchten Münzen byzantinischer Ausprägung von Justinian II. bis einschließlich Michael III. (oder aus dem Zeitraum von 686 bis 867) die Zahl von nur 17 Goldmünzen und 7 Silbermünzen erreichen, ist die Zahl der von ihm unter Benutzung der nämlichen Cabinette untersuchten ungefähr gleichzeitigen arabischen Münzen der Khalifen von Abdelmelik bis Almutass-Billah (65 bis 252 der Hedschra, oder 684/5 – 866/7 n. Chr.) ohne die arabisch-spanischen Münzen einzurechnen, 204 Goldmünzen und 488 Silbermünzen! Wenn man nun auch den Zufall bei Erhaltung der einzelnen Münzstücke und der Zusammensetzung der Münzcabinette gehörig in Rechnung bringen wollte, so scheint doch jedenfalls bei einem so langen Zeitraum und in Betracht, daß die bedeutendsten Münzsammlungen für den vorstehenden Vergleich berücksichtigt worden sind, das angegebene auffallende Mißverhältniß der erhaltenen gleichzeitigen byzantinischen und arabischen Münzen zu der Schlußfolgerung zu berechtigen, daß im achten und neunten Jahrhundert nicht mehr die byzantinischen Solidi, sondern die arabischen Dinars und Dirhems als die damalige eigentliche Weltmünze angesehen werden müssen.

Das eben im Allgemeinen angegebene vorwiegende Verhältniß der arabischen Münzen im Vergleich mit den gleichzeitigen byzantinischen schließt indeß selbstverständlich nicht aus, daß in einzelnen besonderen Fällen vielleicht ein umgekehrtes Verhältniß stattfand. Dies wird namentlich bei solchen Münzfunden zu erwarten sein, deren Zusammensetzung unter vorwiegendem Einflusse byzantinischer Handelsverbindungen, innerhalb oder doch in ziemlicher Nähe des oströmischen Reichs stattfand; wenn bei solchen Münzfunden sich auch nur wenige arabische Münzen mit vorfinden, so wird ebenfalls hier-

durch unsere obige Aufstellung nicht entkräftigt, sondern wesentlich bestätigt.

In merkwürdiger Weise trifft dies nun bei einem interessanten Münzfunde in der Nähe von Bologna zu, welchen wir hier des Zusammenhangs wegen gleich mit erörtern wollen, obschon, genau genommen, die Zeit, wo die fraglichen Münzen dem Verkehr plötzlich entzogen worden sind, einige Jahre nach Karl d. Gr. fällt.

Am 18. August 1857, so lauten die Berichte[1], entdeckten die mit der Fundirung des vierten Pfeilers einer Eisenbahnbrücke über den Fluß Reno nahe bei Bologna beschäftigten Arbeiter in der Tiefe von ungefähr 2½ Meter im Flußbette eine Anzahl Goldmünzen. Dieselben lagen zerstreut auf einer Schicht schwärzlichen Sandes in gleicher Fläche und in einem Kreise von etwa 3 Meter Länge und 1½ Meter Breite. Da viele der Münzen sofort von den Arbeitern bei Seite geschafft wurden, kann ihre Zahl nicht genau angegeben werden; man schätzt dieselbe auf etwa 100 Stück, von denen der Regierungscommissär Camillo Amici aber nur noch 39 Stück sammeln konnte. Später wurden jedoch noch verschiedene Stücke des Fundes wieder herbeigeschafft, und kamen von sämmtlichen untersuchten Münzen dieses Fundes 41 Stück auf byzantinische Kaiser, 5 trugen den Stempel des Fürsten Arigisus II. von Benevent, und die übrigen 13 Stück waren Dinars der Khalifen von Bagdad, Almansur, Almahdi, Harun-al-Raschid und Amin. Das älteste Stück darunter war eine Münze, wie Hr. Dr. L. Frati annahm, von Leo dem Isaurier, der 717—741 n. Chr. regierte — nach der Ansicht des Hrn. Cavedoni[1] aber, der die betreffenden Münzen nicht diesem Kaiser Leo, sondern Leo V. und Constantin VII. (813—820) beilegt, von Leo IV. nach dem Jahre 753 —, die jüngste ein arabischer Dinar mit der Jahrszahl 198 der Hedschra, d. h. 813/4 unserer Zeitrechnung. Die übrigen Münzen fallen alle in die Zwischenzeit zwischen diesen Endpunkten, also, wenn Hrn. Cavedonis Annahme richtig ist, in die etwa 60 Jahre von 753 bis 813. Sämmtliche Münzen waren gut erhalten, insbesondere die vom neuesten Gepräge.

Ueber die Art und Weise, wie die erwähnten Münzen an jene Stelle gekommen sind, wo sie nach länger als 1000 Jahren durch einen höchst glücklichen Zufall wieder aufgefunden wurden, hat Hr. Dr. L. Frati folgende, dem ganzen Zusammenhange nach als sehr wahrscheinlich sich darstellende Vermuthung entwickelt, welcher Hr. Cavedoni in allen Hauptpunkten sich anschließt. — Daß der aufgefundene Schatz an jenem Orte nicht absichtlich vergraben sein kann, ist einleuchtend; derselbe wird allem Anschein nach zugleich mit dem Eigenthümer beim Uebersetzen über den Fluß auf einer Reise verloren gegangen sein. Hierauf deuten die menschlichen Knochen, die in

[1] Cavedoni, Notizia archeologica delle antiche monete d'oro, ritrovate in Reno presso Bologna, im Messag. di Modena, Octob. 1857. Einen Auszug hieraus giebt J. de Witte in der Revue numismatique, 1859. p. 303 ff.

derselben Sandschicht sich vorfanden und die schwärzliche Beschaffenheit des Sandes an der Stelle, wo die Münzen lagen, die vom Vermodern der Leiche sich erklären läßt. Der Besitzer trug vermuthlich, als er ertrank, seine reiche Baarschaft, wie es früher Brauch war, in einem ledernen Gurt um den Leib, und als im Lauf der Jahrhunderte unter dem sich allmählich darüber anhäufenden Sand und Schlamm die Leiche, die Kleider und der Gurt vermoderten, blieben die specifisch schweren Goldstücke fast in ihrer ursprünglichen Lage, wie der Eigner sie einst um sich getragen, bis durch den Brückenbau gerade diese Stelle im Flußbette systematisch aufgegraben wurde und die Münzen wieder zum Vorschein kamen.

Wenn Hr. Dr. Frati seine Vermuthung dahin weiter ausführt, daß der Eigener jenes Schatzes, der bald nach dem Jahre 813 in den Fluthen des Reno bei Bologna umkam und sammt seinen Goldstücken im Flußbett sein Grab fand, ein saracenischer Kaufmann gewesen sei, der, von Asien kommend, durch die byzantinischen Provinzen und Benevent nach Norditalien reisete, so scheint uns diese Annahme ohne solchen Anhalt zu sein, wie das übrige. Vielmehr möchten wir es für wahrscheinlich halten, daß es kein aus Asien gekommener arabischer Kaufmann gewesen sein wird; denn von einer derartigen Frequentirung orientalischer Handelsleute im Occident im Anfange des neunten Jahrhunderts findet sich sonst keine Andeutung, und unwahrscheinlich ist auch bei den damaligen Beziehungen zwischen Griechen und Arabern, daß ein solcher ruhig eine Geschäftsreise durch die byzantinischen Provinzen gemacht habe. Man wird sich richtiger mit der allgemeinen Vermuthung begnügen dürfen, daß der Reisende, welcher bald nach dem Jahre 813 sein mitgeführtes baares Vermögen und sein Leben im Reno verlor, irgend ein Reisender gewesen ist, welcher aus dem byzantinischen Reiche oder vielleicht in umgekehrter Richtung von Venedig kommend, ohne besondere Auswahl im Einzelnen gerade solche Münzen mit sich führte, wie sie damals überall gang und gäbe waren, — vielleicht ein Kaufmann, wie der vorhin nach der Erzählung des St. Galler Mönchs erwähnte jüdische Kaufmann, welcher, häufiger das gelobte Land zu besuchen und von dort nach den diesseitigen Ländern Kostbarkeiten und seltene Gegenstände zu bringen pflegte. Die hauptsächliche allgemeine Schlußfolgerung aber, die wir für unseren vorliegenden Zweck aus diesem interessanten Münzfunde ziehen zu dürfen glauben, ist die, daß zu Ende der Regierung Karls d. Gr., neben den byzantinischen Solidi, arabische Dinars auch in den Ländern des fränkischen Reichs für den Großhandel ein beliebtes Zahlungsmittel werden abgegeben haben. Von den arabischen Silbermünzen, den Dirhems, welche später in so außerordentlicher Menge aus dem Orient durch Rußland nach den skandinavischen und sonstigen Ostsee-Ländern gekommen sind, für das fränkische Reich und zur Zeit der Karolinger das Gleiche anzunehmen, ist bis jetzt keine Veranlassung gegeben.

Ganz anders freilich gestaltete sich, wie eben schon angedeutet wurde, das Verhältniß in den beiden folgenden Jahrhunderten für die Handelsbeziehungen zwischen dem Orient und dem nordöstlichen Europa, wo eine bedeutende Masse arabischer Silbermünzen, vorwiegend samanidische, ihren Weg nach den Ländern um die Ostsee fand, wie unzählige Münzfunde vor Augen legen, so daß man darnach auf die Vermuthung gekommen ist, die arabischen Silbermünzen hätten in jenen Zeiten und Gegenden das gewöhnliche baare Zahlungsmittel gebildet und der Dirhem sei ohne weiteres zu zwei Denaren gerechnet [1]. Würde eine allgemeine systematische Gewichtsveränderung im Occident, und zwar von den nördlichen Gegenden ausgegangen, im zehnten Jahrhundert stattgefunden haben, so wäre man auch ohne ausdrückliche sonstige Bezeugung, bei entsprechenden ponderalen Verhältnissen, gewiß berechtigt, einen Zusammenhang solcher Neuerung mit arabischem Einflusse zu vermuthen; allein für das Ende des achten Jahrhunderts und eine Maßregel Karls d. Gr. dürfte dazu kein genügender Grund vorliegen.

Indem wir daher die nordischen Münzfunde der erwähnten Art für jetzt nicht weiter berühren, scheint es uns aber von Wichtigkeit, hier schon beiläufig auf eine einzelne höchst merkwürdige Münze aufmerksam zu machen, die freilich, genau genommen, erst beim angelsächsischen Münzwesen hätte besprochen werden sollen. Dieselbe dürfte jedoch hier aus dem Grunde mit heranzuziehen sein, weil sie zunächst freilich nur einen Zusammenhang der arabischen Münzen mit dem damaligen angelsächsischen Geldwesen nachweist, allein nach den allgemeinen geschichtlichen und geographischen Verhältnissen, wenn zu Ende des achten Jahrh. commercielle Beziehungen besonderer Art zwischen Arabern und den entlegeneren Angelsachsen stattfanden, ähnliches zwischen den Arabern und den südlichen Theilen des fränkischen Reichs in noch viel höherem Grade vorausgesetzt werden darf.

Die Münze, welche wir meinen, ist eine Goldmünze, welche die bekannten arabischen Legenden trägt. Auf der Vorderseite im Felde: „Muhammed ist der Gesandte Allahs“, mit der Umschrift: „Im Namen Allahs ward dieser Dinar geprägt im Jahre 157“; und auf der Rückseite im Felde: „Kein Gott außer Allah allein, er hat

[1] B. de Köhne, in den Memoires de la Société d'archéologie et de numismatique de St. Pétersbourg. VII (1849.) p. 385: „Im Allgemeinen werden die arabischen Dirhems in solcher Menge im Norden gefunden, daß sie hier Landesmünze gewesen sein müssen, der sie auch im Werthe in der Art sich anschließen, daß sie durchschnittlich das Doppelte des Pfennigs galten. . . . Die Araber, namentlich die Samaniden, prägten unglaublich viel Silber; ihre Goldmünzen sind dagegen selten“. — Uns erscheint diese Vermuthung nicht sehr wahrscheinlich, einmal, weil im 10. Jahrhundert die in Deutschland geprägten Denare viel geringhaltiger ausgeprägt wurden als in den letzten Zeiten der Karolinger, also die Dirhems der Khalifen von Bagdad im Metallwerth mehr als das Doppelte der Denare gelten mußten, und dann, weil die samanidischen Dirhems, wenigstens großentheils, nach einem beträchtlich schwereren Münzfuß geprägt waren als die übrigen. Die Dirhems werden nach ihrem Gewicht als Silber in Zahlung genommen sein.

keinen Genossen", mit der Umschrift: „Muhammed ist der Gesandte Allahs, der ihn gesandt hat mit der Leitung und wahren Religion, um sie über alle Religionen zu erheben". Dieser Dinar ist, wie die unsichern Schriftzüge darthun, keine Originalmünze arabischer Prägung, sondern nur die Nachbildung einer solchen. Das höchst Merkwürdige bei dieser Münze ist nun aber der Umstand, daß zwischen den drei Reihen der arabischen Aufschrift auf dem Felde der Vorderseite in zwei Zeilen deutlich zu lesen ist: OFFA REX.

Diese Münze ward vor längerer Zeit von dem Herzog de Blacas in Rom angekauft und später, im Jahre 1841, von Hrn. de Longpérier veröffentlicht und erklärt [1]. Ihre Echtheit ist von keiner Seite in Zweifel gezogen, und scheint in der That auch keinerlei Grund zu einem solchen Verdacht vorzuliegen. Wäre die Münze das Werk eines modernen Fälschers, so würde ohne Zweifel gleich Anfangs davon mehr Aufhebens gemacht sein, und dann ist Hr. Longpérier bekanntlich eine numismatische Autorität, welche in der Anerkennung auffallender alter Münzen eher zu skeptisch als zu vertrauensvoll ist.

Der König Offa von Mercien, Zeitgenosse Karls d. Gr., regierte in den Jahren 758 bis 796, und das Jahr 157 der Hedschra, das letzte der Regierung des Khalifen Almansur, in welchem die Münze, deren Copie wir in Betracht ziehen, geprägt worden ist, nach unserer Zeitrechnung das Jahr 773—774, fällt also ungefähr in die Mitte jener Regierung. Wenn man die Reihe der Dinars der Abassiden ansieht, deren Gewicht Hr. Queipo untersucht hat, findet man gerade die vom Jahre 157 der Hedschra am stärksten vertreten [2]. Wir lassen es hier noch dahingestellt, ob der angelsächsische „Gold-Mancus" von gleichem Werthe gewesen wie der arabische Dinar; allein daß unter König Offa geprägte Goldmünzen ihren Weg nach Rom gefunden haben, kann nicht auffallend erscheinen, wenn man daran erinnert wird, daß dieser angelsächsische Fürst in mehrfacher Beziehung zu Rom stand, wo er sich namentlich der dortigen Sachsenschule annahm, und daß er einem anderen Berichte zufolge dem päpstlichen Legaten eine jährliche Zahlung von 396 Gold-Mancus versprochen hatte [3]. Dagegen vermissen wir bis jetzt jeden Anhalt zur Aufstellung einer sachgemäßen Vermuthung

[1] Adr. de Longpérier, Remarkable gold coin of Offa. Read before the Numismatic Society. Novemb. 25th, 1841. (The numismatic Chronicle Vol. IV, 232 f.) und von demselben Verfasser The gold 'mancus'. Read before the Numismatic Society, March. 24, 1842. (The numism. Chronic. Vol. V, 122 ff.).

[2] Queipo a. W. T. III, Table LXXI, Monnaies arabes d'or des Khalifes d'Orient dans leur ordre chronologique. Mehrere der aufgeführten 7 Dinare Almansurs aus dem Jahre 157 der Hedschra werden als beschädigt bezeichnet; die beiden gut erhaltenen haben ein Gewicht von 4.255 und (fl. d. c.) 4.310 Gramm.

[3] Man vgl. J. M. Lappenberg, Geschichte von England I, 231 u. Longpérier, Aufs. im Num. Chron. Vol. IV, 233.

über die Veranlassung, daß arabische Goldmünzen aus dem Orient im achten Jahrhundert nach England kamen; es ist möglich, daß diese Münzen im Wege des Handels nach dem arabischen Spanien gelangt waren und von da noch in weitere Ferne gingen, aber ebenso leicht möglich, daß sie in gleicher Weise schon damals mitunter über Rußland nach den Ostseeländern gebracht wurden und von da nach England kamen.

Wie dem aber auch sei, so viel darf man aus der bloßen Existenz jener merkwürdigen Münze wohl mit einiger Zuversicht entnehmen, daß die arabischen Dinars im westlichen Europa zu Ende des achten Jahrhunderts eine wohlbekannte und im Verkehr gebräuchliche Münzsorte gewesen sein werden; — denn wie anders ist es zu erklären, daß ein angelsächsischer König einen Dinar Almansurs nachmünzen ließ? Daß König Offa seinen Namen mit in den Stempel schneiden ließ (lateinische Buchstaben zwischen der arabischen Schrift), ist übrigens keine vereinzelt stehende Erscheinung, da ähnliche Münzlegenden in zwei verschiedenen Sprachen — arabisch-griechisch und arabisch-lateinisch — bekanntlich auch sonst vorkommen, wenn auch als Ausnahmsfälle.

Waren aber die arabischen Dinars zu Ende des neunten Jahrhunderts bei den Angelsachsen bekannt und als Zahlungsmittel in Umlauf, so wird dies in noch weit größerem Maße in manchen Theilen des fränkischen Reichs der Fall gewesen sein. Da nun natürlich in noch weit höherem Grade wie beim Silbergelde bei Benutzung fremder Goldmünzen das genaue Gewicht im Verhältniß zur Landesmünze beachtet werden muß, und für den Fall eines einfachen gegenseitigen Verhältnisses hierbei die Voraussetzung nicht bloßen Zufalls, sondern einer absichtlichen Regulirung sich aufdrängen müßte, so werden wir hiernach, um über den behaupteten engen Zusammenhang des arabischen und des karolingischen Gewichtsystems ins Klare zu kommen, mit aller Unbefangenheit zu untersuchen haben, ob ein solches Verhältniß zwischen den beiderseitigen Münzen und Gewichten bestanden hat. Zu diesem Zwecke haben wir nunmehr das arabische Münz- und Gewicht-Wesen bis zum Anfange des neunten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung einer Prüfung zu unterziehen.

Es giebt wenige Zweige geschichtlicher Forschung, wo ein größeres Chaos von unklaren und sich vielfach widersprechenden Angaben anzutreffen wäre, als eben die arabischen Gewichts- und Münzverhältnisse; auch die in letzter Zeit wieder mit dem allergrößten Eifer und Fleiß unternommenen Versuche, hierin Aufklärung zu schaffen, haben, nach unserm Dafürhalten, dies Ziel noch keineswegs erreicht[1].

[1] Wir meinen hier vor Allem Hrn. V. Vasquez Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples etc. 3 Vols. Paris 1859. — Ueber das arabische Maß-, Gewicht- und Münzwesen handeln Bd. II, S. 87—294 und Bd. III, Tabell. LXV—LXXV oder S. 510—647. Hr. Queipo hat gegen 700 arabische Goldmünzen und über 2000 arabische Silbermünzen sorgfältig gewogen und die ermittelten Gewichte, unter Angabe des

Die Schuld dieser Verwirrung ist vornämlich dem Umstande beizumessen, daß die arabischen Schriftsteller, deren Berichte, abgesehen von den erhaltenen Münzen, jenen Untersuchungen zum Grunde liegen, erst im funfzehnten Jahrhundert lebten, nachdem im Laufe der vorangegangenen sieben Jahrhunderte und in den verschiedenen Gegenden die betreffenden Verhältnisse sich wesentlich verändert hatten, daß diese Schriftsteller also ihre Kenntniß aus mehreren älteren Autoren und Ueberlieferungen schöpfen mußten, wobei sie offenbar selbst keine deutliche Vorstellung über die ursprünglichen Verhältnisse hatten und ohne Kritik Verschiedenartiges zusammenwarfen.

Bei diesem Stande der Dinge muß es uns fern liegen, über das arabische Gewicht- und Münzwesen hier ausführlicher zu handeln, als unsere Aufgabe eben verlangt.

Die Araber ließen Anfangs in den eroberten Ländern das dort vorgefundene Gewichts- und Münzwesen fortbestehen, namentlich in Syrien die byzantinischen Goldmünzen und in Persien die sassanidischen Silbermünzen. Vom 76sten Jahre der Hedschra (694/5 n. Chr.) an aber begann unter dem Khalifen Abdulmelik ein selbständiges arabisches Münzwesen, welches sich auch dadurch auszeichnet, daß regelmäßig das Jahr der Ausprägung auf den Münzen angegeben ist. Es wird über diesen Khalifen berichtet, daß er Dinars (Goldmünzen) zum Gewichte von 22 Karat weniger einer „Habba" des schwereren Mithkal-Gewichts, und Dirhems (Silbermünzen) zu 15 Karat des nämlichen Gewichts habe ausprägen lassen. Nun ist nach den Wägungen des Hrn. Queipo das effective durchschnittliche Gewicht von sieben Dinars Abdulmeliks (aus den Jahren d. H. 78 bis 86) 4.244 Gramm[1], und von zehn Dirhems desselben Regenten (aus den Jahren d. H. 79 bis 85) 2.871 Gramm[2], so daß nichts dagegen zu erinnern sein dürfte, wenn der genannte Forscher für die Anfänge des selbständigen Münzwesens das theoretische Gewicht des Dinars zu 4.25 Gramm und des Dirhems zu 2.95 Gramm, dasjenige des zum Grunde liegenden Münzgewichts, des s. g. Mithkals, aber zu 4.72 Gramm annehmen zu sollen glaubt. Unabhängig von diesem gesetzlichen Münzgewicht scheint im sonstigen Verkehr als das gewöhnliche Pfundgewicht der Araber in den früheren Zeiten das Pfund von Irak zum Gewicht von ungefähr 408 Gramm in An-

Jahrs der Prägung, speziell mitgetheilt. — Außer diesem Buche sind von früheren Schriften zu erwähnen: Traité des monnaies musulmanes, traduit de l'arabe de Macrisi par A. J. Silvestre de Sacy, in Millin, Magazin encyclopédique, T. VI, 472 ff. J. G. Stickel, Handbuch der morgenländischen Münzkunde. 1. Hft. Lpz. 1845. 4.

[1] Queipo, Bd. III, S. 603. Das Gewicht der einzelnen Dinars ist der Zeitfolge nach: 4.250; — 4.262; — 4.225; — 4.238; — 4.225; — 4.245; — 4.260 Gramm.

[2] Ebds. S. 510. Das Gewicht der einzelnen Dirhems ist der Zeitfolge nach: 2.720; — 2.920; — 2.910; — 2.940; — 2.865; — 2.945; — 2.790; — 2.850; — 2.870; — 2.900.

wendung gewesen zu sein[1]. Die dazwischen liegenden Momente übergehend, bemerken wir ferner, daß der Khalif Almamum, Sohn von Harun al Raschid, 198 bis 218 der Hedschra (813/4 bis 833/4 n. Chr.), dem Maß- und Gewichtwesen eine besondere Fürsorge angedeihen ließ und namentlich das Normalmaß der s. g. schwarzen Elle in Aegypten feststellte. Der Kubikfuß Wasser nach diesem Maße sollte gleich sein dem Kanthar von 100 Rotl (à 469 Gramm), während bei der Eintheilung des Kanthars in 125 Pfund (Cheky) dieses letztere ein Gewicht von 375.2 Gramm darstellt, woraus dann weiter, bei der Eintheilung dieses Pfundes in 120 vollwichtige Dirhems ('keïl'), auf einen solchen Dirhem ein theoretisches Gewicht von 3.13 Gramm kommen würde, also gerade das doppelte Gewicht des Denars Karls d. Gr., wie wir denselben nach seiner Münzreform i. J. 781 angenommen haben.

Man darf mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die Bestrebungen der Khalifen aus dem Hause der Abassiden schon vor Almamum auf eine genauere wissenschaftliche Festsetzung der Maße und Gewichte gerichtet gewesen sein werden, namentlich von Harun al Raschid, 170—195 (786/7 bis 808/9 n. Chr.); aber der eigentliche Abschluß dieser Reform, welcher besondere Veranlassung gegeben hätte, auf die möglichst weite Verbreitung der nun festgestellten Maße und Gewichte auch außerhalb des Reichs Bedacht zu nehmen (wenn solches überhaupt im Geiste jener Zeiten gelegen hätte), hat ohne Zweifel erst unter dem Khalifen Almamum (813/4 — 833/4 n. Chr.) stattgehabt, also zu einer Zeit, wo die große systematische Veränderung im fränkischen Gewicht- und Münzwesen bereits vor sich gegangen und wo, wie wir später sehen werden, eine merkliche thatsächliche Erhöhung des Münzfußes in vorübergehender Anwendung war.

Das gewöhnliche Pfund der Araber vor und zu der Zeit Karls des Großen war nach den auf älteren metrologischen Ueberlieferungen fußenden Angaben keineswegs ein Gewicht von ungefähr 367 Gramm, wie Saigey ohne alle weiteren Belege behauptet hat[2], son-

[1] Vergl. Queipo, Bd. II, S. 190 ff. Die älteren Pfundgewichte von Majorca, Barcellona, Marseille u. s. w. hatten eine ähnliche Schwere wie das erwähnte aus Irak übernommene arabische Pfund.

[2] Queipo, Bd. II, S. 275 sagt sehr richtig: Il vint enfin un temps où la cour des Khalifes . . . devint le centre du commerce, de l'opulence, du savoir et de la civilisation orientale; . . . . . et ce fut notamment sous le célèbre Haroun-Al-Raschid et son fils Almamoun que les mathématiques, la mécanique, l'astronomie et toutes les sciences en général reprirent leur antique splendeur. . . . Il etait présumable qu'au sein de tant de lumières, on ne laisserait pas en oubli la détermination et la régularité du système métrique, nécessaire non seulement dans les transactions commerciales, mais encore comme base principale de toutes les sciences d'observation. — In der Geschichte der Chalifen von Weil findet man über diese Verhältnisse wenig Auskunft.

[3] Der Ausdruck 'Yusdroman', welchen Saigey für das alte arabische

dern ein Pfund von ca. 408 Gramm Schwere, das aber für die Ausmünzungen keine directe Norm abgab, für welche vielmehr von Anfang der s. g. Mitkal galt.

Dessenungeachtet könnte man vielleicht, wenn auch nicht einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Gewichtwesen der Araber und dem neuen Pfundgewicht Karls d. G., doch einen Einfluß des arabischen Münzwesens auf Karls Münzreform für nicht ganz unwahrscheinlich halten, falls die um die Mitte und gegen Ende des achten Jahrhunders unserer Zeitrechnung im Reiche der Abassiden oder auch unter der Herrschaft der Araber in Spanien geprägten Silbermünzen ersichtlich in einem unverkennbaren einfachen ponderalen Verhältniß zu den neuen Denaren Karls d. Gr. stehen. Die Verhältnisse des damaligen Welthandels konnten, wie vorhin schon erörtert worden, zu einem solchen Anschluß bei einer durchgreifenden Münzreform auffordern, und es kommt also auf die thatsächlichen gleichzeitigen Ausmünzungen an. Hierüber liegt uns aber in den erhaltenen zahlreichen arabischen Münzen, namentlich denen aus der Zeit Haruns al Raschid, ein genügendes Material vor, welches wir also einer unbefangenen Prüfung zu unterziehen haben, und zwar unter Zugrundelegung der sorgfältigen Gewichtsermittlungen des Hrn. Queipo [1], verbunden mit denen im Handbuche der morgenländischen Münzkunde von Hrn. Stickel [2].

Pfund gebraucht, ist hierfür ohne alle und jede Berechtigung; dieser Name ist neueren Ursprungs und auf einzelne Oertlichkeiten des Orients beschränkt. Ueberhaupt scheint der genannte Autor bei den ihm eigenthümlichen Aufstellungen über die älteren Maß- und Gewichtsysteme und deren Zusammenhang unter sich lediglich durch bloße Hypothesen geleitet zu sein, die durch ihre Originalität die Aufmerksamkeit erregen müssen, weil man voraussetzt, daß es doch irgend ein positives Fundament dafür geben wird. Dies aber sucht man trotz aller Mühe vergebens. — Hr. Queipo ist zu der nämlichen Ansicht über diesen Gewährsmann gekommen wie wir, was nachstehende Stellen darthun werden. II, S. 232: M. Saigey se fondant sur des considérations purement theoriques, et tirées de simples hypothèses etc.; und II, S. 242: M. Saigey, guidé toujours par ses idées théoriques, il en a deduit *a priori* toutes les valeurs du cube de la coudée. . . . . . S'il a reussi [par induction] dans la determination de quelques-unes de ces mésures, il n'a pu éviter de se tromper dans la majeure partie, parce qu'il ne connaissait ni l'ordre systematique de ces parties, ni la valeur du rotl d'Irak u. s. w.

[1] Einzelne Stücke, welche entweder in der Beschreibung selbst als sehr abgenutzt oder als beschädigt angegeben werden, oder die auch ohne solche Angabe sich durch eine Abweichung um 15 Procent oder darüber vom Durchschnittsgewichte, sei es im Mehr oder Weniger, als exceptionell kundgeben, sind bei der Berechnung unberücksichtigt geblieben. Bei den hier in Betracht gezogenen Dirhems sind es aber äußerst wenige.

[2] Dieser Forscher bemerkt auf Grund der Wägungen der guterhaltenen Dirhems des Weimarschen Kabinets im angef. W. S. 30 über das Gewichtsverhältniß der abassidischen Dirhems: „Es hat ein Steigen und Fallen des Gewichts der Silbermünzen in der Art stattgefunden, daß entgegen den omajjadischen Dirhems die abassidischen unter Mansur, Mehdi und Hadi schwerer waren. Diese letzteren hatten überhaupt den stärksten Gehalt. Unter Harun mindert sich

Khalif Almansur, 136—158 d. H. (753/4—774/5 n. Chr.):
nach Stickel: 30 Dirhems zus. 85.336 Gramm = 2.844 Gramm per Dirhem;
nach Queipo: 85 Dirhems zus. 238.760 Gramm = 2.809 Gramm per Dirhem.

Khalif Almehdi, 158—169 d. H. (774/5—785/6 n. Chr.):
nach Stickel: 30 Dirhems zus. 84.501 Gramm = 2.817 Gramm per Dirhem;
nach Queipo: 51 Dirhems zus. 141.560 Gramm = 2.775 Gramm per Dirhem.

Khalif Alhadi, 169—170 d. H. (785/6—786/7 n. Chr.):
nach Stickel: 8 Dirhems zus. 22.548 Gramm = 2.819 Gramm per Dirhem;
nach Queipo: 4 Dirhems zus. 10.850 Gramm = 2.712 Gramm per Dirhem.

Khalif Harun al Raschid, 170—193 d.H.(786/7—808/9 n.Chr.):
nach Stickel: 12 Dirhems zus. 33.624 Gramm = 2.802 Gramm per Dirhem;
nach Queipo: 149 Dirhems zus. 420.405 Gramm = 2.821 Gramm per Dirhem.

Abdelrahman I, Khalif in Spanien 140—172 d. H. (757/8—788/9):
nach Queipo: 77 Dirhems zus. 203.195 Gramm = 2.639 Gramm per Dirhem.

Hescham I, Khalif in Spanien, 172—180 d. H. (788/9—796/7):
nach Queipo: 10 Dirhems zus. 26.615 Gramm = 2.662 Gramm per Dirhem.

Alhakem I, Khalif in Spanien, 180—206 (796/7—821/2):
nach Queipo: 179 Dirhems zus. 487.555 Gramm = 2.724 Gramm per Dirhem.

Bei der Uebersicht der vorstehend angegebenen Gewichtsverhältnisse der arabischen Münzen im Orient wie in Spanien, muß die in Betracht der damaligen Münztechnik außerordentliche Gleichmäßigkeit der Ausmünzungen auffallen, worin ein deutlicher Beweis liegt, welche Sorgfalt die Khalifen dem Gewichts- und Münzwesen zugewendet haben. Die große Menge der uns noch erhalten gebliebenen Stücke zeugt ferner für die große Ausdehnung, welche die Silberausmünzung in den arabischen Reichen damals erlangt haben muß.

schon das Gewicht etwas. — Nicht bloß der Regentenwechsel, sondern auch der Brauch der verschiedenen Münzhöfe unter einem und demselben Regenten ist auf das Münzgewicht von Einfluß gewesen. Am schwersten sind im Durchschnitt die Dirhems von Basra, Muhammedia und Bagdad; zu den leichteren gehören die von Abassia und Wasit. Jene von Abassia zeigen unter einander eine wahrhaft merkwürdig genaue Uebereinstimmung des Gewichts; denn von 12 im Weimarschen Kabinet vorhandenen liegen 7 aus verschiedenen Jahren so nahe bei einander, daß ihre Differenz nicht mehr als 4 Centigramm beträgt" (sie wiegen nämlich 2.744 bis 2.780 Gramm das Stück).

Nimmt man den Durchschnitt aller vorerwähnten Gewichts-Angaben aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts, so ist das Resultat für die orientalischen Dirhems eine Schwere von 2.81 Gramm und für die spanischen Dirhems eine Schwere von 2.70 Gramm. Wenn die in Spanien geprägten Dirhems hiernach sich durchschnittlich um etwa vier Procent leichter zeigen als die gleichzeitigen orientalischen, so wird man darin vielleicht keinen abweichenden gesetzlichen Münzfuß, sondern eher eine besonders knappe Ausmünzung, eine nur thatsächliche Verringerung des gemeinsamen arabischen Münzfußes erblicken dürfen, hervorgegangen aus der Differenz der zum Grunde gelegten Normal-Münzgewichte, nicht aus einer verschiedenen Stückelung [1].

Hr. Queipo hat als theoretisches Gewicht für die hier in Betracht gezogenen orientalischen Dirhems 2.833 Gramm, den 120sten Theil des von ihm so genannten aegyptisch-römischen Pfundes, $\frac{339.8}{120}$, und für die entsprechenden spanischen Dirhems 2.708 Gramm (als 120sten Theil des römischen Pfundes, $\frac{325}{120}$) angenommen, während er dabei zur Erklärung jener Differenz auf das von den arabischen Schriftstellern verschieden angegebene Verhältniß des Dirhems zur gemeinsamen gleichmäßigen Goldmünze, dem Dinar in der Schwere von 4.250 Gramm, hinweist, das von Einigen wie 2 zu 3, von Anderen wie 7 zu 10 angegeben wird.

Ohne uns indeß weiter in die Details und den Zusammenhang des arabischen Münzwesens hier einzulassen, dürfen wir nach den mitgetheilten Angaben für unsern Zweck so viel als erwiesen betrachten, daß zur Zeit Pippins und Karls d. Gr. das arabische Münzwesen sich im Allgemeinen in bester Ordnung befand, daß sowohl in den asiatischen und afrikanischen Ländern unter arabischer Herrschaft als auch in Spanien damals sehr bedeutende Ausmünzungen von der eigenthümlichen arabischen Silbermünzsorte, den Dirhems, stattfanden, daß diese Dirhems in Spanien im Gewichte von etwas über 2.70 Gramm und im Uebrigen von etwas über 2.81 Gramm das Stück ausgemünzt wurden.

Was nun die späteren Denare Karls d. Gr. betrifft, so haben wir gesehen, daß dieselben nach der Norm von 240 Stück auf ein Pfund Silber ausgeprägt worden sind, und zwar in einem Gewichte, welches erheblich schwerer war als das bis dahin in Anwendung ge-

[1] Es ist indeß auch möglich, daß die Abweichung der Ausprägung ihren Grund gehabt hat in der nicht gleichmäßig angenommenen Werthrelation der Edelmetalle, wenn man die Goldmünze, den Dinar, in der Schwere von 4.25 Gramm als die eigentliche Münzeinheit ansah. Zwanzig Dirhems auf solchen Dinar gerechnet, ergiebt bei einem Gewicht der ersteren zu 2.81 Gramm eine Werthrelation von 1:13.2, und bei 2.70 Gramm von 1:12.7. Die Wahrscheinlichkeit dieser Erklärung wird übrigens dadurch verringert, daß die ersten Khalifen in Spanien bis auf Abdelrahman III. (912 – 961 n. Chr.) äußerst wenig Goldmünzen haben prägen lassen, so daß hiernach kaum vorauszusetzen, die Silbermünze habe sich dort nach dem Dinar gerichtet.

brachte römische Gewicht, daß die genaue Norm des neuen Pfundgewichts und die gesetzliche durchschnittliche Schwere des Denars sich nicht mit Sicherheit und Schärfe ermitteln läßt, daß indeß nach annähernder Schätzung auf Grund uns erhaltener Denare das fragliche Pfund zu 367 Gramm und das gesetzliche Gewicht des einzelnen Denars hiernach auf 1.53 Gramm anzunehmen sein dürfte. Dies Gewicht beträgt also nur etwas mehr als die Hälfte des arabischen Dirhems, so daß, wenn sonstige Belege einen Zusammenhang des arabischen und neuen fränkischen Münzwesens wahrscheinlich machen würden, das gegenseitige Verhältniß des Gewichts an sich kein entscheidendes Hinderniß entgegenstellt, weil man annehmen könnte, der neue Denar habe einen halben Dirhem darstellen sollen, und es sei nur, bei der vorherrschenden Tendenz einer Steigerung des Münzfußes, das Durchschnittsgewicht etwas höher festgestellt worden. Allein der Voraussetzung jenes Zusammenhangs steht der Umstand entgegen, daß, während, wie schon bemerkt, so häufig auch arabische Silbermünzen, meistens aus späterer Zeit, im nördlichen Europa bei Entdeckung vergrabener Schätze aus dem zehnten bis zwölften Jahrhundert sich vorfinden, in den Ländern des fränkischen Reichs keine Summen vergrabener Dirhems, allein oder in Verbindung mit fränkischen Denaren des achten oder aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts, gefunden worden sind; selbst unter den vielen verschiedenen zu Domburg und Wyk te Duerstede entdeckten Münzen aus den Zeiten vor und unter Karl d. Gr. scheinen arabische Dirhems nicht vorgekommen zu sein. Diese Wahrnehmung spricht entschieden gegen die Annahme eines Einflusses des arabischen Münzwesens auf die Münzreform unter Karl d. Gr. Die angeführten Beispiele des Vorkommens von arabischen Goldmünzen, von Dinars, zur Zeit der Karolinger im westlichen und christlichen Europa können diese Annahme nicht aufheben, und bezeugen nur im Allgemeinen die Verkehrsbeziehungen desselben mit dem Orient und die Bedeutung der Dinars im damaligen Welthandel. Die andere Annahme aber, daß der hier in Rede stehende Einfluß nicht mittelst der Münzen, sondern durch directe Uebertragung eines arabischen Pfundgewichtes von 367 Gramm bewirkt worden, dürfte, wie zuversichtlich sie auch ausgesprochen worden, jeder näheren Begründung entbehren, indem ein Pfund von dieser oder ähnlicher Schwere bei den Arabern erst aus den Gewichtsbestimmungen unter dem Khalifen Almamum hervorgegangen zu sein scheint, während die Gewichtsveränderung unter Karl d. Gr. nach unserer Auffassung schon im Jahre 781 stattgefunden hat und das gewöhnliche arabische Pfund im Handelsverkehr vor Almamum und auch nach seiner Zeit eine bedeutendere Schwere hatte.

Nach allem diesem halten wir die Vermuthung, daß das neue Pfund Karls des Gr. ursprünglich von den Arabern herübergenommen sei, in Ermangelung positiver oder auch nur dahin zu deutender geschichtlicher Zeugnisse für unbegründet und zugleich als an und für

sich unwahrscheinlich, und wir haben daher eine andere Erklärung zu suchen [1].

Da ist denn nun mitunter die Behauptung aufgestellt worden, die Gewichtsreform Karls d. Gr. habe darin bestanden, daß von ihm das alte gallische Pfund statt des römischen Gewichts wiederhergestellt sei. Allein auch hier fehlt die Begründung, da über ein solches altes gallisches Pfund keine Angaben vorliegen; wenn ursprünglich bei den Galliern ein besonderes Gewicht im Gebrauch gewesen war, so hatte dasselbe unter dem langdauernden römischen Einfluß ohne Zweifel zur fränkischen Zeit längst seine Geltung verloren.

Dagegen liegt um vieles näher die Annahme, daß es im Anschluß an eine ältere germanische Gewichtsnorm geschah, als Karl d. Gr. im Jahre 781 der Ausmünzung seiner Denare ein schwereres Pfund als das bisher üblich gewesene römische zum Grunde legte und dies neue Pfund auch im Uebrigen als Landesgewicht zur Geltung brachte. Zwar haben wir ebenso wenig wie für ein besonderes altes gallisches Gewicht für ein selbständiges germanisches Gewicht directe Zeugnisse, allein durch mittelbare Schlußfolgerungen wird die Existenz und der Fortbestand des letzteren über den römischen Einfluß hinaus wahrscheinlich.

Wir müssen hier auf die frühesten Handelsbeziehungen des nordöstlichen Europas zurückkommen, über welche wir im ersten Abschnitte dieser Beiträge gesprochen haben. Die Germanen an den Ostseeküsten haben Bernstein gegen Gold schon viel früher ausgetauscht, bevor sie mit den Römern in feindliche oder friedliche Berührung kamen, und gehört der Handelsweg von den griechischen Colonien am schwarzen Meer nach den nördlichen Bernsteinländern dem fernen Alterthume an. Wir erinnern nur unter Anderm an die im Großherzogthum Posen, an der hierfür vorauszusetzenden alten Handelsstraße, gefundenen altgriechischen Münzen mit dem s. g. Quadratum incusum. Ein Volk aber, welches auch nur die Anfänge einer fortschreitenden Cultur aufweist und in Folge davon die Edelmetalle im Austausch anderer Waaren giebt oder nimmt, muß nothwendig bestimmte Gewichte kennen und anwenden, und es ist fast undenkbar, daß die germanischen Völkerschaften um die Ostsee zu der Zeit als

[1] Es dürfte für Manchen vielleicht den Anschein haben, daß wir der Untersuchung über den angeblichen Zusammenhang des arabischen und fränkischen Gewicht- und Münzwesens hier zu viel Raum gestattet haben und zu sehr in Details eingegangen sind; allein dem Zweck dieser „Forschungen" schien es zu entsprechen, wenn einmal eine derartige, sonst noch nicht näher erörterte Hypothese besprochen wird, den Gegenstand lieber etwas ausführlicher als zu leicht zu behandeln, um, wenn möglich, die Sache zum Abschluß zu bringen.

sie im Austausch gegen ihren Bernstein oder sonstige Dinge das Gold eintauschten, von dem einiges in Form von Ringen in alten Grabstätten noch auf uns gekommen ist, nicht schon ein bestimmtes Gewichtsystem gehabt haben sollten, unabhängig von dem römischen Gewichte, mit dem die Germanen erst später am Rhein und an der Donau bekannt wurden. Die Germanen werden jedoch nicht ein neues Gewichtsystem für sich besonders geschaffen, sondern dasselbe von den mehr fortgeschrittenen Völkern, mit denen sie zuerst in Handelsverkehr traten, angenommen haben, was aber keineswegs, wenn man die vorauszusetzenden allgemeinen Culturverhältnisse jener frühesten Periode in Betracht zieht, mit einer ganz genauen Uebertragung geschehen zu sein braucht und auch nicht geschehen sein wird; es kann natürlich nur an eine so zu sagen rohe und einen ziemlich weiten Spielraum lassende Annahme der fremden Gewichtsnormen gedacht werden. Urkundliche Belege oder geschichtliche Zeugnisse über das zuerst bei den Germanen üblich gewesene Gewichtsystem giebt es nicht, und namentlich bieten, wie im ersten Abschnitte gezeigt worden, die Gewichtsverhältnisse der aufgefundenen alten Goldbaugen keinen Anhalt für solche Ermittelung. Um eine Basis zu gewinnen, müssen wir uns darnach umsehen, wann und wo uns zuerst ein vom römischen Gewichtwesen unabhängiges eigenthümliches germanisches Gewicht, abgesehen von der Anordnung Karls d. Gr., vorkommt, und da trifft es sich, daß wir in dem angelsächsischen Pfunde und in der skandinavischen Gewichtstheilung der Mark in 8 „Eyrir" und später in 16 Loth solche eigenthümliche Gewichtsverhältnisse finden.

Um nicht frühere Erörterungen, die wir auch jetzt noch als zutreffend erachten, zu wiederholen, darf auf die im ersten Abschnitt dieser Beiträge (Bd. I, S. 240—244) gegebene Darlegung Bezug genommen und nur das Ergebniß derselben hier in Erinnerung gebracht werden. Hiernach würde das ursprüngliche deutsche Gewichtwesen zurückzuführen sein auf dasjenige Gewichtsystem und den entsprechenden Münzfuß, welche in ältester Zeit in Asien weit verbreitet erscheinen und besonders in der griechischen Colonie Kyzikos an der Propontis in Geltung waren, von wo aus sich diese Normen, namentlich durch die beträchtliche Ausmünzung von Tetradrachmen, in weiteren Kreisen verbreiteten und natürlich vor Allem nach den Handelsplätzen im Norden des schwarzen Meers. Das gesetzliche Gewicht der kyzikenischen Tetradrachmen wird aber zu 14.84 Gramm anzunehmen sein, womit ein noch erhaltenes Gewichtstück mit der Aufschrift *KYZI ΔIC*, einen kyzikenischen Doppelstater darstellend und 29.90 Gramm schwer, wesentlich übereinstimmt. Das Gewicht der Drachme war hiernach 3.71 Gramm, was auf die Unze, die stets zu acht Drachmen gerechnet ist, ein Gewicht von 29.68 Gramm, auf eine zu acht Unzen gerechnete Mark ein Gewicht von 237.44 Gramm und ein Pfund von 356.16 Gramm ergiebt. Das alte angelsächsische Pfund (das s. g. tower pound), welches bis zum

Jahr 1527, wo das jetzt in England noch gültige Troy-Pfund von 373.233 Gramm an seine Stelle trat, dort das gesetzliche Münzgewicht war, hielt 11¼ Unze des Troy-Pfundes, war also 350 Gr. (genau 349.91 Gr.) schwer. Da die wirkliche kölnische Mark eine Schwere von 233.81 Gramm hatte, was für die Unze ein Gewicht von 29.2 Gramm und für das Pfund zu 12 Unzen ein Gewicht von 350.7 Gramm ergiebt, so stimmt dies Gewicht wesentlich überein mit dem angelsächsischen. Wenn es auch zweifelhaft erscheinen mag, ob das gedachte kölnische Gewicht aus England, mit welchem Lande Köln bekanntlich schon im frühesten Mittelalter lebhafte Handelsbeziehungen unterhielt, in Verbindung mit der Rechnung nach Marken, herübergebracht worden, oder ob es hervorgegangen aus einer allmählichen Verringerung des Pfundes Karls d. Gr., oder ob es direct alten germanischen Ursprungs ist, so ist dieser letzte Ursprung doch bei dem angelsächsischen Pfunde so wahrscheinlich wie nur etwas in dieser Art sein kann. Daß die Angelsachsen ihr eigenthümliches, die vorgefundene römische Gewichtsnorm merklich übersteigendes Pfund aus den alten Wohnsitzen nach England mit hinübergenommen, nicht dort erst selbständig festgestellt haben, ist auch bisher stets von Allen, die diesen Gegenstand besprochen haben, angenommen, weil es das Natürlichste ist und irgend welche Umstände, welche gegen diese Annahme sprechen, nicht bekannt sind. War aber das schwerere Gewicht von den Angelsachsen aus ihrer früheren Heimath mit hinübergenommen, so ist ferner mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, daß dasselbe ebenfalls bei den übrigen germanischen Stämmen, so weit dieselben nicht auch hierin römischen Einrichtungen sich angeschlossen hatten, in Anwendung geblieben war. Allerdings ist das in Rede stehende angelsächsische und kölnische Gewicht, wie wir dasselbe kennen, etwas geringer als die Norm, welche von uns als der weit ins Alterthum zurückreichende eigentliche Ursprung des germanischen Gewichtwesens aufgestellt worden, nämlich die kyzikenische (nach Queipos Bezeichnung die bosporanische) Drachme von 3.71 Gramm oder ein Pfund von (12 × 8 × 3.71) 356.16 Gramm, allein eine solche Differenz kann mit Rücksicht auf die längere Zeitdauer, während dessen das Gewicht ohne feste technische Grundlage von Generation auf Generation übergegangen war, sowie in Anbetracht der früheren so unvollkommenen Technik, nicht eben auffallen.

Der Zweck der vorstehenden Andeutungen und Combinationen war, die Vermuthung zu begründen, daß Karl d. Gr., indem er um das Jahr 781 an die Stelle des römischen Gewichts ein um etwa ein Achtel schwereres Pfund als Landesgewicht einführte, nicht nach bloßer Willkür etwas ganz Neues schuf, sondern daß sich seine Reform auf älteres, in den Ländern an der rechten Seite des Rheins in Anwendung gebliebenes Herkommen begründet haben wird. Daß dabei die Tendenz obwalten mußte, die anerkannte neue gesetzliche Gewichtsnorm eher etwas höher als niedriger festzusetzen, erklärt sich

aus dem, was wir früher bei Gelegenheit der Münzreformen Pippins erwähnt haben.

Das Endergebniß unserer verschiedenen Untersuchungen ist, daß Karl d. Gr. im Anschluß an ältere germanische Gewichtsnormen, um in seinem Reiche ein gleichmäßiges Gewicht festzustellen und um zugleich aus finanziellen Rücksichten bei der erst vor Kurzem eingeführten Silberwährung, nach zurückgelegtem Uebergangsstadium, einen bleibenden schwereren Münzfuß herbeizuführen, ein Gewichtspfund von etwa 367 Gramm Schwere einführte, — eine Gewichtsnorm, welche sich im Troygewicht consolidirte, mit verhältnißmäßig nicht beträchtlichen Abweichungen Jahrhunderte lang sich erhalten hat und gegenwärtig im englischen Troypfunde noch fortbesteht. Die Annahmen einer Schwere von 408 Gramm oder von 433 Gramm für das Pfund Karls d. Gr. erscheinen uns ebenso wenig begründet wie die Voraussetzung eines arabischen Ursprungs.

Auffallend ist es aber jedenfalls, daß über einen, in alle wirthschaftlichen Verhältnisse der gesammten Bevölkerung so tief eingreifenden Vorgang, wie die wesentliche Umgestaltung des gesetzlichen Landesgewichts ist, keine Verordnung Karls d. Gr. vorliegt, während in Betreff so mancher anderen, viel weniger wichtigen Angelegenheiten in den Capitularien specielle Vorschriften erlassen sind. Ist eine solche Verordnung überhaupt nicht ergangen, oder ist sie nur nicht erhalten, sondern im Laufe der Zeit verloren gegangen? Ersteres erscheint uns wahrscheinlicher, da sich sonst vermuthlich wenigstens in anderen uns noch erhaltenen Erlassen Karls d. Gr. oder seiner Nachfolger eine Bezugnahme auf eine derartige principale Maß- und Gewichtsverordnung finden würde. Die wichtige Veränderung wird ohne allgemeines Gesetz in der Art bewerkstelligt sein, daß die im kaiserlichen Palast aufbewahrten Normalgewichte neu hergestellt und Copien davon an die Sendboten, Grafen, Bischöfe und Andere in den verschiedenen Provinzen sowie an die Vorsteher der hauptsächlichsten Märkte geschickt worden sind, mit der Weisung, sich künftig hiernach zu richten. Der Erlaß einer allgemeinen, ganz neue Gewichtsnormen feststellenden Verordnung konnte sich schon deshalb als unthunlich darstellen, weil in der vorhergehenden Zeit allmählich, sei es durch willkürliche oder durch zufällige Veränderungen, an verschiedenen Orten sehr abweichende Gewichte in Anwendung gekommen waren, und eine Bestimmung der neuen Gewichtsnorm zur früheren keine Gleichmäßigkeit, sondern nur Fortdauer der bisherigen Unsicherheit und Verschiedenheit zur Folge gehabt hätte.

Die uns erhaltenen Erlasse aus der Zeit Karls d. Gr. sowie seines Vorgängers und Nachfolgers in Bezug auf Gewicht und Maß sind folgende:

Capitulare Suessionense, vom Jahre 744.

C. 6 . . . . Et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat, secundum habundantia temporis.

Capitulare ecclesiasticum, vom Jahre 789.

C. 73. Ut aequales mensuras et rectas, et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum sive ad accipiendum, sicut et in lege Domini praeceptum habemus. Item in Salamone, Domino dicente: Pondus et pondus, mensuram et mensuram odit anima mea.

Capitula excerpta, vom Jahre 802.

C. 44. Ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos.

Capitula minora, vom Jahre 803.

C. 8. De mensuris, ut secundum jussionem nostram aequales fiant.

Capitulare de villis imperialibus (vom Jahre 812).

C. 9. Volumus, ut unusquisque judex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum, et situlas per sextaria octo, et corborum eo tenore habeant, sicut et in palatio habemus.

Capitulare Aquisgranense, vom Jahre 813.

Excerpta canonum. C. 13. Ut mensurae et pondera ubique aequalia sint et justa.

Capitularia Aquisgranensia, vom Jahre 828.

Oratorum relatio ad imperatorem C. 7. Ut aequales mensurae et justae in omnibus provinciis imperii vestri sint secundum legem Domini jubentis: Sit tibi aequus modius justusque sextarius. Quapropter diversitatem mensurarum in multis pauperes valde gravantur. Census tamen singularum provinciarum antiquitus constitutus hujus rei occasione pauperibus non augeatur.

Constitutiones Wormatienses, vom Jahre 829.

De his quae populo adnuntianda sunt. C. 20. . . . . . De mensurarum namque inaequalitate et modiis injustis et sestariis quae Domini lege habere prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diverse ab omnibus poene habeantur; hoc tamen modis omnibus optamus et admonemus, ut saltim nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat; quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus.

Diesen gesetzlichen Verfügungen schließen wir noch einige andere gleichzeitige Zeugnisse an, die auf das Gewichtwesen Bezug nehmen.

In einem Briefe des Alcuin an den Bischof Paulinus von Aquileja, der um das Jahr 796 geschrieben sein wird, heißt es[2]: Nam illa [Liutgardis] sanctitati tuae duas direxit armillas

[1] M. G. h. Legg. I, p. 21; 65; 100; 115; 182; 190; 326 f.; 344.

[2] Beati Flacci Albini seu Alcuini opera ed. Frobenius. Ratisbon. 1777. fol. Epist. 25.

auri obryzi, pensantes 24 denarios minus de nova moneta regis, quam plenam libram. — Die Armbänder wogen also 22 Solidi oder 9/10 Pfund, und die Feststellung des neuen Gewichts und der darauf fußenden neuen Denare hatte vor der Zeit dieses Briefes stattgehabt.

Dem Erzbischof Arno von Salzburg sandte Kaiser Ludwig im Jahre 816 Normal-Gewicht und Maß, wie in einem Schreiben desselben bezeugt wird [1]: Direximus praeterea tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctis monialibus panis et potus aequaliter tribuenda sunt. Quae ut ab omnibus firmissime atque inviolabiliter teneantur, decernimus, et ne quid incrementi aut detrimenti a quoquam patiantur, modis omnibus inhibemus.

Die hauptsächlichen Schlußfolgerungen, die wir für unseren Zweck aus den hier zusammengestellten Zeugnissen ableiten möchten, bestehen darin, daß im fränkischen Reiche zu Ende des achten und Anfang des neunten Jahrhunderts eine außerordentliche Willkür und Ungleichmäßigkeit in Maß und Gewicht herrschte, daß die Gewalthaber zur Erhöhung der ihnen zufließenden Abgaben größere Maße in Anwendung brachten, was namentlich in Betreff des Getreidemaßes so weit gegangen war, daß Karl d. Gr. i. J. 802 sich veranlaßt sah, für Leistungen in Getreide zwei Scheffel des auf Grund der zur Geltung gelangten Praxis festgestellten neuen Maßes statt drei älterer Scheffel vorzuschreiben, daß die gesetzliche Richtschnur für Maß und Gewicht durch keine andere Bestimmungen als durch die im Palast des Kaisers aufbewahrten Normalmaße und Normalgewichte gegeben war, daß es endlich nicht auffallen kann, wenn, in gleicher Tendenz wie man bei dem Getreidemaß zu Werke ging, auch in Rücksicht des Gewichts für die Ausmünzungen, in den unruhigen Zeiten nach Karls d. Gr. Tode gewisser einseitiger Vortheile wegen eine weitere und willkürliche Erhöhung des Gewichts über die von Karl d. Gr. festgesetzten Normen stattfand. Auf diesen letzten Umstand müssen wir schon hier vorweg aufmerksam machen, um dem Einwande zu begegnen, daß das durchschnittliche Gewicht der Denare Ludwigs d. Fr. und Karls des Kahlen auf ein schwereres Gewichtspfund schließen lasse, als dasjenige ist, welches wir mit 367 Gramm für das von Karl d. Gr., wahrscheinlich um das Jahr 781, eingeführte Gewicht angenommen haben, dessen Etalons, obschon nicht in den ursprünglichen Exemplaren, welche in ihrer Beschaffenheit aus Bronze und bei häufiger Benutzung zur Justirung anderer Gewichtstücke den natürlichen Einwirkungen der Zeit nicht viele Jahrhunderte lang hatten widerstehen können, sondern in nothwendig gewordenen Erneuerungen sich bis zur Einführung des metrischen Gewichtsystems als Pile de Charlemagne in Paris in althergebrachter Geltung erhielten.

[1] (Kleimayr), Juvavia. Diplomata p. 32.

§. 5. Geld- und Münzverhältnisse unter Karl d. Gr. Schluß.

Aus einzelnen, durch ein glückliches Zusammentreffen bekannt gewordenen merkwürdigen Münzfunden haben wir die Vermuthung ableiten zu dürfen geglaubt, daß zur Zeit Karls d. Gr. im fränkischen Reich arabische Dinars nebst byzantinischen Goldsolidi zur Zahlung größerer Münzbeträge mit in Gebrauch gewesen sind. Eine solche Verwendung fremder Goldmünzen hat sich von da an, wenn auch immer nur in verhältnißmäßig beschränkter Ausdehnung, mehrere Jahrhunderte lang im westlichen Europa erhalten und eine selbständige einheimische Goldausmünzung ersetzt.

Als die longobardischen Fürstenthümer in Süditalien, welche in lebhafterer Handelsverbindung mit dem byzantinischen Reiche und den Arabern standen, der fränkischen Oberherrschaft sich unterwerfen mußten, behielten dieselben die Goldwährung und den Münzfuß der byzantinischen Solidi und Trientes [1], diese wurden indeß, so lange Karl d. Gr. herrschte, nur unter Beifügung seines Namens ausgeprägt, was bei dem Silbergelde, als dortiger Scheidemünze, nicht so beobachtet wurde. Nach dem Berichte von Erkempert war dem Fürsten Grimoald in Benevent bei Rückgabe der väterlichen Besitzungen von Karl d. Gr. auch die Bedingung auferlegt: ut nummos sui [Karls] nominis characteribus superscribi semper juberet. Ein in Benevent gemünzter Triens jener Zeit, 1.35 Gramm schwer, und ein Solidus ($\frac{87}{96}$ Solotnik oder) 3.86 Gramm schwer, den gleichzeitigen byzantinischen Münzen entsprechend, haben die Bezeichnung [2]:

Vorderseite: GRIMVALD mit Brustbild,
Rückseite: DOMS CARO RX.

In Norditalien bestand zur Zeit, als Karl d. Gr. dem selbständigen longobardischen Königreiche ein Ende machte, ebenfalls noch die Goldwährung, obschon der thatsächliche Münzfuß bedeutend geringer geworden war [3]. Die ersten dortigen Ausmünzungen unter dem Namen des neuen fränkischen Herrschers in Lucca schließen sich genau an die unmittelbar vorangegangenen Münzen der Könige Desiderius und Aistulf, sowohl hinsichtlich des Typus wie des innern Werths der Münzen.

In der Schrift von G. di San Quintino, Della zecca et delle monete di Lucca, pl. III. et IV, sowie in einem Aufsatze des Hrn. Domenico Massagli in der Revue numismatique sind einige Stücke dieser Münzsorte veröffentlicht:

[1] Der von dem Beneventanischen Herzoge zu zahlende Tribut war ausdrücklich in Gold-Solidi bestimmt. Einh. Annal. anno 812: pax cum duce Beneventanorum Grimoaldo, et tributi nomine viginti quinque milia solidorum auri a Beneventanis soluta.

[2] Longpérier, Cabin. Rousseau Nr. 426 und die Reichelsche Münzsammlung Bd. IX, Nr. 50 u. 51.

[3] Man vgl. Bd. III, S. 374 ff.

Vorderseite:	Rückseite:	Gewicht:
DN CARVLVS REX um ein Kreuz.	† FLAVIA LVCA um einen Stern.	1.01 Gramm.
ganz ähnlich w. d. v.	ganz ähnlich w. d. v.	0.96 — [1].
DN CARVLVS REX um ein Kopfbild.	† FLAVIA LVCA um einen Stern.	beschädigt.

Diese Goldausmünzung unter Karls Namen scheint in Lucca jedoch nur vorübergehend in den ersten Anfängen seiner Herrschaft über Norditalien stattgefunden und sehr bald der Ausprägung von Silber-Denaren Platz gemacht zu haben.

Außer diesen longobardischen Goldausmünzungen giebt es noch einige andere Goldmünzen Karls d. Gr., von denen indeß die meisten uns erhaltenen Exemplare barbarische Nachbildungen zu sein scheinen. Auf ihrer Vorderseite findet man das bekannte Karlsmonogramm und auf der Rückseite in zwei Reihen VCECIA oder VCECIV, und beträgt das Gewicht der davon in der Revue numismatique bekannt gemachten Stücke 3.66, 3 13 und 2.55 Gramm, differirt also sehr beträchtlich [2]. Die französischen Numismatiker Cartier und Fillon haben die Ansicht geäußert, daß die zu Uzes geprägten Goldstücke Karls d. Gr. (ebenso wie diejenigen mit dem Namen des Kaisers Ludwig, von denen später die Rede sein wird) gar nicht zu eigentlichen Münzzwecken bestimmt gewesen, sondern daß diese Stücke, mit gleichem Stempel wie Silber-Denare geprägt, ausnahmsweise und nur als Schaumünzen und zu gewissen Geschenken (etwa bei religiösen Festen oder bei Heirathen) angefertigt worden seien [3]. Ueber einen zu Dorstat geprägten Gold-Solidus mit dem Bildniß Karls d. Gr. und VICO DVRISTAT auf der Rückseite, im Cabinet des Hrn. Lecarpentier in Honfleur, ist uns bis jetzt nur eine kurze Notiz des Hrn. de Coster bekannt [4], worin weder der Fundort noch das Gewicht dieser höchst interessanten Münze angegeben sind, weshalb wir aus derselben weitere Folgerungen noch nicht abzuleiten wagen. Ist dieselbe wirklich nach dem Münzfuß der Goldsolidi geprägt, so möchte dadurch die eben erwähnte Annahme der Hrn. Cartier und Fillon, die wir sonst für wahrscheinlich zu halten geneigt sind, mehr in Frage gestellt werden.

Die Münzorte, welche auf den uns erhaltenen Denaren Karls

[1] Von einem dritten durchaus gleichartigen Exemplare findet sich in den angeführten Schriften das Gewicht nicht angegeben. — Der Feingehalt des Goldes ist bei einem der Stücke sehr gering, und auch bei den anderen ist das Gold beträchtlich legirt.

[2] Rev. num. Année 1839. p. 301; Ann. 1837. p. 255 u. pl. VIII, 1; Ann. 1838. p. 320 u. pl. XII, 6.

[3] Cartier in der Rev. numism. Année 1837. p. 254 ff. Fillon, Considérations etc. p. 116, und Lettres etc. p. 136 ff.

[4] Rev. numism. belge. Année 1859. p. 217. Hr. de Coster bemerkt, daß diese Goldmünze vor dem Jahre 800 geprägt sei, ohne den Grund für diese Annahme anzugeben. Vermuthlich enthält die Umschrift um das Brustbild nicht den Titel IMP. AVG., und wird dies der Grund der Vermuthung sein.

d. Gr. sich angegeben finden, sind folgende, wobei es von Interesse sein wird, die älteren Sorten mit dem Pippinschen Typus (CAROLVS in zwei Reihen) und die späteren Ausmünzungen (Monogramm mit CARLVS REX FR. u. a.) getrennt zu halten.

Denare der früheren Ausmünzung.	Denare der späteren Ausmünzung.	
	AGINNO u. AGIN CIVIT.	Agen
AQVITANIA		Angoulême
	ARELATO	Arles
ARGE		Straßburg
AVINIO und AVENI		Avignon
	AVRELIANIS	Orleans
BAB (M)SS [1]		(Babenhausen??)
	BEDERRIS	Beziers
	BITVRICAS u. ähnl.	Bourges
BONA		Bonn
	CALAMONAS	(Chelles?)
CARNOTAS		Chartres
CAVIL		Châlons-sur-Saône
CHOGIS		Goch
	CIX AQVIS	(Seiches?)
CLS (u. COLS)		(Cluse? oder Köln? oder Mons?) [2]
DEONE (N od. S?)		(Dinant?)
DRSTAT	DORESTATO u. a.	Wyk te Duerstede
	DVNNOS	(Dun le Roi?)
	GERVNDA	Girona
GERVASI		?
	IMPVRIAS	Ampurias
LAVDVN	LAVDVNO	Laon
LEMS		Limoges
LEODICO		Lüttich
LVCA		Lucca
LVG u. LVGDVN	LVGDVNVM	Lyon
	MASSILIA	Marseille
	MEDIOL	Mailand
MEDOLVS		(Medoc od. Melle)
METTIS		Metz
	METVLLO od. METALO	Melle in Poitou
MOGONTIA (a. MAGO CS)	MOGONTIA	Mainz
	NARBONA	Narbonne

[1] Dieser Denar ist bekannt gemacht von A. de Barthelemy in der Rev. numism. Année 1859. p. 191. Die Zuweisung an Babenhausen scheint sehr fraglich. Bemerkenswerth ist, daß sich das Symbol der Streitaxt dabei findet, welches man sonst nur auf den Denaren von DORSTAT und BONA antrifft.

[2] Vgl. hierüber Longpérier Nr. 230 des Cabin. Rousseau und Chalon in der Rev. numism. belge Ann. 1852. p. 134 ff. und de Coster in der Rev. numism. belge Ann. 1859. p. 222.

ODALRICVS		?
	PAPIA	Pavia
	PARISII	Paris
	QVANTOVICO	Quentovic
RAVDIO		(Roye an d. Aisne ?)
REMEIRODO		(Ramerup ?)
	ROTOMAGVS	Rouen
	REMIS CIVITAS	Reims
SCI CRVCI		Kloster St. Croix in Poitiers
SCI FIRMINI		Kloster in Amiens
SCI MAR		Kloster St. Marcel in Châlons
SCI MARTINI	SCI MARTINI MONETA	Kloster des h. Martin in Tours
SCI MAXENT		Kloster St. Maixent in Poitiers
S-CTONIS		Saintes
	SENNES u. SEN. CIVITAS	Sens
STRATBVRG		Straßburg
	TARVIS	Treviso
	TOLOSA	Toulouse
TORNACO		Tournai
	TREVERIS	Trier
TRIG od. MON TRAI od. TRIIECT	IN PORTO TRIECTO	Mastricht
TRICCAS		Troyes
	TVNNIS	(Tun bei Cambrai ?)
	TVRONIS	Tours
VCECIA		Uzez
	VIENNA	Vienne
VIRDVN		Verdun
VVALACARI		(Walchern ?)

Als Münzstätten, in denen Denare Karls d. Gr. mit dem kaiserlichen Titel (IMP AUG) geprägt worden, sind durch die Aufschrift auf der Rückseite uns bis jetzt nur bekannt ARELATO und DORESTATO. Die übrigen kaiserlichen Denare Karls d. Gr. tragen keinen Namen einer Stadt, sondern die bekannte Umschrift XRISTIANA RELIGIO um einen Tempel oder METALL GERMAN. Auffallend ist, daß es verhältnißmäßig nur wenige Münzstätten sind, in denen beide, sowohl die frühere als auch die spätere, Sorten Denare Karls d. Gr. geprägt worden sind (wenigstens so weit die bis jetzt bekannten erhaltenen Denare darüber Auskunft geben), daß vielmehr eine lange Reihe von Oertern, wo Karls Denare mit Pippinschem Typus gemünzt worden sind, genannt werden kann, welche auf den späteren, schwereren Denaren nicht erscheinen, und, umgekehrt, daß

viele Münzstätten für die letzteren vorkommen, in denen niemals die älteren Denare mit CAROLVS in zwei Reihen geprägt worden sind. In Italien sind, mit alleiniger Ausnahme von Lucca, wo Karl d. Gr. vermuthlich schon bald nach 774 prägen ließ, nur Denare der späteren Art gemünzt worden.

Durch Verordnungen aus den Jahren 805 und 808 ward bestimmt, daß fortan, um der weit verbreiteten Falschmünzerei desto nachdrücklicher entgegenwirken zu können, nur im landesherrlichen Palast oder Hofe gemünzt werden solle — ut nullo alio loco moneta sit, nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; und ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem. Diese Bestimmungen haben Einige so verstanden, daß es die Absicht gewesen sei, die gesammte Ausmünzung des Reichs an einem einzigen Orte zu concentriren, in der Art wie heutigen Tages in London, Paris, Berlin in Einer großartigen Münzanstalt die Ausprägung des ganzen Münzbedarfs von Großbritannien, Frankreich, Preußen geschieht. Diese Annahme erscheint jedoch schon in Betracht der damaligen Münztechnik und der Ausdehnung des fränkischen Reichs als durchaus unzulässig, weil eine solche Concentration von vornherein sich als unausführbar darstellen mußte. Der Zweck jener Verordnungen ging offenbar dahin, die Zahl der Münzstätten überhaupt zu beschränken und sie nur an denjenigen Plätzen fortbestehen zu lassen, wo eine kaiserliche Pfalz war und daher eine schärfere Aufsicht über die Münzer stattfinden konnte als anderswo. Wäre ernstlich der Versuch gemacht worden, die PALATINA MONETA eine Zeitlang als die alleinige Landescourantmünze zur Geltung zu bringen, so müßten sich nothwendig weit mehr Spuren dieser Prägung erhalten haben, die jetzt in den Cabinetten nicht einmal so häufig vorkommt als Karls Denare mancher anderen Münzstätte.

Es möchte auch wohl nicht als bloßer Zufall anzusehen sein, daß, während von der älteren Sorte Denare uns die Stempel einer größeren Zahl von geistlichen Stiftern vorliegen, für die späteren nur vom Kloster des heil. Martin in Tours uns Exemplare bekannt sind, und zwar mit der abweichenden ausführlichen Bezeichnung MON SCI MARTINI. Es zeigt sich auch hierin die Ausführung der die Zahl der Münzstätten beschränkenden Verordnung des Jahrs 805.

Mit den das Münzwesen betreffenden Bestimmungen in den Verordnungen von 805 und 808 stand wahrscheinlich das Capitulare de moneta in nahem Zusammenhange, welches uns leider nur in einigen abgerissenen Fragmenten erhalten ist, woraus aber so viel jedenfalls hervorgeht, daß die Aufsicht über das Münzwesen an den Plätzen, wo Münzstätten fortbestanden, den Grafen aufs eindringlichste vorgeschrieben wurde, und daß deren Augenmerk besonders auch darauf gerichtet sein sollte, weder an dem Platze selbst noch außerhalb desselben eine anderweitige Ausmünzung zu gestatten als nur in der moneta publica.

Von einer Verleihung des Münzregals findet sich unter der

Regierung Karls d. Gr. keine Spur; wenn spätere Urkunden auf eine solche Verleihung Bezug nehmen, so liegt dem eine falsche Behauptung zum Grunde. Die damalige Bewilligung einer eigenen Münze an einzelne bevorzugte geistliche Stifter ließ auch auf den aus diesen Münzstätten hervorgehenden Denaren den Namen oder das Monogramm des Herrschers nicht verschwinden, und hatte nur den Zweck, entweder den Kirchen und Klöstern die Einnahme aus dem Schlagschatz zuzuwenden, welcher sonst von den Münzern an die Grafen für den königlichen Fiscus abzuliefern war, oder auch nur dem Interesse des Verkehrs zu dienen, welcher sich bekanntlich gerade an solche geistliche Stifter gerne anschloß und für den eine unbehinderte Münzthätigkeit am Platze des Marktes ein willkommener Vorzug sein mußte.

Eine merkwürdige Erscheinung bildet der Denar, welcher in den vier Ecken eines Kreuzes auf der einen Seite die Buchstaben MILO, an der anderen NRBO zeigt, und auf einen Grafen Milo von Narbonne bezogen wird, welcher in einem Proceß vom Jahre 782 vorkommt, und von dem außerdem später gelegentlich erwähnt wird, daß er auf Befehl Karls d. Gr. im Jahre 790 ein Kloster zu Caunes errichtet habe, während sonstige Nachweise über ihn fehlen [1]. Wie dieser Milo dazu gekommen, ohne den königlichen Namen unter eigenem Stempel münzen zu lassen, ist schwer zu erklären, da es an anderen Beispielen dieser Art gänzlich fehlt [2].

Welche Stellung die monetarii zur Zeit Karls d. Gr. und auch seiner nächsten Nachfolger einnahmen, ob die Bildung der s. g. Hausgenossenschaften, welche wir später in der Ausübung des Münzens gegen Entrichtung bestimmter Abgaben und meistens mit der Befugniß zum Geldwechseln antreffen, in dieser Periode schon ihren Anfang genommen, darüber liegen uns keine Angaben vor. Eine beiläufige Bemerkung in einem zur Zeit Karls d. Gr. verfaßten theologischen Commentar macht die Sache nicht klar, verdient indeß eine Erwähnung. Dieselbe lautet [3]: Nummularii a nummo dicuntur, quia ipsi eos percutiunt. Et solent monetarii accipere argentum ab aliquibus, et solent denarios formare, et post annum integrum reddere quod acceperant et medietatem ingenio suo super acceptam. Nur so viel scheint hieraus zu entnehmen, daß das Geschäft des Geldwechselns und Geldverleihens mit der Function des Münzers schon damals verbunden wurde.

War, wie mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, mit dem Ausmünzen ein beträchtlicher Schlagschatz verbunden — etwa nach Analogie der bekannten Verordnung Pippins ein Solidus vom

[1] Vgl. Longpérier, Cabin. Rousseau zu Nr. 247.

[2] Den Denar mit der Aufschrift ODALRICVS kann man nicht hierher rechnen, da derselbe auf der Hauptseite den Namen CAROLVS in zwei Reihen trägt. Den Namen eines Münzmeisters möchte ich auch in diesem Namen nicht anerkennen, sondern denjenigen eines Orts, wo die Münze geprägt ist, dessen Deutung aber noch nicht gelungen ist, weshalb der Denar auch oben schon mit aufgeführt ist.

[3] Expos. Drutmari grammatici ad Math. evangel., Magn. Bibl. vet. patr. T. XVI, p. 358.

Pfunde Silber, also nunmehr 5 Procent —, so erklärt sich, daß die geistlichen Stifter oder die Grafen, denen der Genuß oder doch ein Antheil solcher Einnahme überlassen war, wünschen mußten, daß von Privaten möglichst viel Silber ihnen zum Ausmünzen gebracht werden möge, und dies mußte dann um so mehr geschehen, wenn die gerade vorräthigen, vielleicht aus entlegenen Münzstätten des großen Reichs herrührenden Denare bei Entrichtung von Abgaben oder bei sonstiger Veranlassung zurückgewiesen und statt ihrer alte oder neue Denare der Münze des Orts, wo die Zahlung stattfand, verlangt wurden. Daß dieser nahe liegende Mißbrauch damals sehr im Schwunge gewesen sein muß, ersieht man aus den offenbar hiergegen gerichteten scharfen Verfügungen Karls d. G. sowie seines Nachfolgers [1].

Man hat öfter die Ansicht ausgesprochen und durch manche Münzfunde auch bestätigt gefunden, daß, im Ganzen genommen, die Münzen sich nicht weit von ihrem Ursprungsorte entfernten und der Geldumlauf jeder Gegend hauptsächlich nur aus Münzen der näher gelegenen Münzstätten bestanden haben werde. Dies hat im Allgemeinen allerdings seine Richtigkeit und liegt in der Natur der Sache; allein wie wesentliche Ausnahmen von dieser Regel immer vorgekommen sein werden, darf man aus dem Ueberblick der unter den Ruinen des alten Dorstat aufgefundenen Denare Karls d. Gr. schließen. Der eigene locale Stempel erscheint natürlich auch hier vorzugsweise vertreten, allein daneben findet man Denare aus den verschiedensten und entlegensten Münzstätten, z. B. des südlichen Frankreichs und Norditaliens. Es muß, hiernach zu urtheilen, in damaliger Zeit eine viel lebhaftere Handelsbewegung stattgefunden haben, als man gewöhnlich annimmt, denn wie ließe sich sonst ein solches Zusammentreffen von Münzen aller Gegenden des Reichs erklären. Die genannten Aufgrabungen zeigen uns außerdem, daß es mit der Durchführung des Verrufs älterer Münzsorten nicht sehr strenge genommen sein kann, denn man hat in dem 834 verbrannten Dorstat neben erst kurz vorher geprägten Münzen noch ziemlich viele Denare aus der früheren Periode Karls d. Gr., ja einige noch von Pippin und selbst aus der merovingischen Periode mit aufgefunden. Im Großhandel wurden diese älteren Münzsorten vermuthlich nach dem Gewicht genommen, welcher Bedingung auch die neuen Denare oft werden unterzogen worden sein, und bei kleinen Beträgen im täglichen Verkehr liefen sie so zu sagen mit durch.

Bei Erörterung der Geld- und Münzverhältnisse unter den Merovingern haben wir bemerkt, daß uns Angaben über eine einheimische Gewinnung von Gold und Silber in jener Periode nicht bekannt seien. Aus der Zeit Karls d. Gr. finden wir ebenfalls noch

[1] Capit. Francof. vom Jahr 794 und Nr. 18 der Capitula, quae legibus addenda sunt etc. vom Jahre 817; s. später §. 6.

durchaus keine positiven urkundlichen oder historischen Belege, welche auf eine ergiebige Edelmetallgewinnung im fränkischen Reiche hinweisen; allein einzelne Andeutungen scheinen doch auf einige Zuflüsse aus eigenen Bergwerken hinzuweisen.

Wenn französische Schriftsteller behauptet haben [1], zur Einführung der Silberwährung und den beträchtlichen Silberausmünzungen unter den Karolingern habe vornämlich der Umstand mit beigetragen, daß man die Ausbeute der reichen Silberbergwerke des Harzes und Böhmens begonnen, so entbehrt diese Behauptung jeder Begründung. Die Harz-Bergwerke wurden bekanntlich erst unter Otto I. entdeckt, und was Böhmen anlangt, so spricht freilich Hagek in seiner böhmischen Bergwerks-Chronik von Goldwäschereien und sonstigen Goldgewinnungen, die in den Jahren 685, 716, 726, 760, 761, 790, 816 u. s. w., und von Silberbergwerken, die in den Jahren 714, 725, 767 entdeckt oder auch mit besonderem Erfolg bearbeitet seien, aber ohne irgend welchen Beleg für diese Aufstellungen anzuführen, und ist, bei der anerkannten Unzuverlässigkeit dieses Schriftstellers über ältere Verhältnisse, auf jene Notizen, wie positiv sie auch hingestellt sind, nichts zu geben, denn sie sind reine Erfindung ohne alles Fundament [2].

Dagegen hat eine andere Gegend, die jetzt seit manchem Jahrhundert schon nicht mehr zu den silberproducirenden Ländern gerechnet wird, in der karolingischen Periode allem Anschein nach den fränkischen Ausmünzungen reichliches neues Material geliefert, nämlich Poitou in der Nähe der Loire in dem davon benannten District Metallum, jetzt Melle (von metallum, Bergwerk). Ueber den ersten Ursprung dieser Bergwerke sind wir in Ungewißheit; es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß derselbe weit über die fränkische Zeit zurückreicht. Julius Caesar berichtet, bei Erzählung einer Belagerung, von der Geschicklichkeit der Aquitanier in der Herstellung von Stollen, weil bei ihnen an vielen Orten Bergwerke seien; und dazu könnten ja schon die Silber- und Blei-Gruben von Melle in Poitou gehört haben. Ueber den Betrieb dieser Silbergewinnung unter den Karolingern haben sich, so weit uns bekannt, directe urkundliche oder historische Zeugnisse nicht erhalten; und die alleinigen Belege

[1] C. Robert, Considérations sur la monnaie à l'époque romane. Metz 1851. p. 25: au VIIIe siècle l'industrie prit en France une nouvelle vie et les mines d'argent, aesez nombreuses en Europe, durent être à cette époque exploitées avec activité. La réapparition de l'industrie métallurgie, tombée sans doute à rien aux derniers temps de la domination des Saliens, est admise par plus d'un auteur; on en trouve la confirmation dans d'anciens ouvrages allemands qui prouvent que les exploitations de la Bohême et celles du Rammelsberg au Hartz ne remontent qu'au temps de Charlemagne.

[2] Daß urkundliche oder sonst glaubwürdige Nachweise über einen bis ins neunte Jahrhundert zurückreichenden Silberbergbau in Böhmen nicht vorhanden sind, erhellt daraus, daß in den „Umrissen einer Geschichte der böhmischen Bergwerke" vom Grafen Sternberg (Prag 1836.) gar nicht davon die Rede ist.

dafür sind die mit dem Namen dieser Ortschaft Metullum, auch Metalum oder Metallum bezeichneten zahlreichen Denare aus dem 8ten bis Anfang des 11ten Jahrhunderts, mit dem fortgesetzten herkömmlichen Typus CARLVS REX F. versehen, weshalb die aus METVLLO stammenden Münzen dieser Art (wenn nicht etwa der Zusammenhang des Münzfundes sie ausdrücklich der Zeit Karls d. Gr. oder unmittelbar nach ihm zuweiset) keinen Aufschluß über den Münzfuß eines speciellen Zeitabschnittes geben können [1].

Die Existenz der mit METVLLO bezeichneten zahlreichen Denare ist es aber nicht allein, welche eine ältere bedeutende Silbergewinnung in Poitou bezeugt, sondern dasselbe ist, nachdem geraume Zeit die frühere dortige Bergwerkindustrie völlig in Vergessenheit gerathen war, auch durch neuere Untersuchung der Spuren des alten Bergbaues in einleuchtender Weise bestätigt worden. Da der Bericht der beiden französischen Geologen, die wir hier im Auge haben, in einer nicht jedem Geschichtsforscher leicht zugänglichen Zeitschrift veröffentlicht ist, die Sache aber für das Münzwesen des früheren Mittelalters von besonderer Wichtigkeit erscheint, so mögen einige Auszüge desselben hier wörtlich mitgetheilt werden [2].

Les anciens travaux de Melle consistent en dix huit galeries et plusieurs puits. Les galeries ont depuis $1^1/_2$ jusqu'à 6 à 7 mètres de hauteur, suivant sans doute l'abondance du minérai, dont toutes offrent encore des traces. Elles presentent un grand nombre d'embranchemens, de coupemens, de bures et de chambres plus ou moins étendues. On penètre encore dans quelques unes jusqu'à 100 à 150 mètres de devéloppement. On assure qu'autrefois il y en avait qui étaient viable sur 300 à 400 mètres de longueur. On y observe dans plusieurs endroits du charbon de bois en assez grande quantité et sur les parois de quelques chambres d'exploitation des traces evidentes de feu. Tout le monticule sur lequel la ville est bâtie est ainsi perforé de toutes parts etc. etc. . . Il existait encore une infinité d'autres travaux qui ont été comblés et rendus à la culture. . . . . Tout ce pays parait avoir été miné.

Au nord-ouest et à un quart de lieue de la ville on voit des tas enormes de deblais formant un monticule considerable, connue sous le nom de montagne de St. Pierre. Ces deblais proviennent nécessairement de l'ancienne exploitation.

Im Bericht wird auch erwähnt, daß die Absicht, die Zugänge

[1] D'Anville und Guérard setzten Metullum nicht nach Melle in Poitou, sondern hielten es für das jetzige Medoc, und meint letzterer namentlich, daß ein Angriff der Normannen im Jahre 843 auf die vicos et castella metallicae regionis, aus der sie viel Gold und Silber raubten (magna congerie auri et argenti), nicht auf die Gegend um Melle in Poitou, sondern auf das pays de Mauge zu beziehen sei. Hr. Lecointre-Dupont hat dagegen die Identität von Metullum, Metalum, Metallum, mit Melle vertheidigt, und wir stimmen demselben, wie der obige Text darthut, völlig bei. Die betreffenden Aufsätze der französischen Autoren finden sich in den Jahrgängen 1836 u. 1837 der Revue numismatique.

[2] Der Aufsatz führt den Titel: Notice géognostique sur le bassin secondaire compris entre les terrains primitifs du Limousin et ceux intermédiaires de la Vendée par de Cressac et Manès, und erschien in den Annales des mines, 2de Série, tom. VII. Paris 1830.

zu den Minen möglichst versteckt und geheim zu halten, in den alten Anlagen nicht zu verkennen sei, und daß in den benachbarten Kirchhöfen in den alten Gräbern häufig Schmelztiegel gefunden würden, was das frühere Vorhandensein dortiger Schmelzereien darthue.

Da der Ort Metullum in Poitou, dessen Name unzweifelhaft aus der Bearbeitung der dortigen Bergwerke hervorgegangen ist, schon um das Jahr 594 vorkommt, so liegt die Annahme nahe, daß schon unter den Merovingern die silberhaltigen Bleierzgruben daselbst bearbeitet worden sind, während die zahlreichen karolingischen Denare mit der Bezeichnung METVLLO darauf hinweisen, daß während des neunten Jahrhunderts die Hauptausbeute jener Bergwerke stattgehabt haben wird. Die große Ausdehnung der Stollen, welche die neuen Untersuchungen nachgewiesen haben, zeugen ebenfalls für den bedeutenden Ertrag aus diesen Minen. Die Geheimhaltung des Bergwerkbaues im früheren Mittelalter, welche ihren leicht erklärlichen Grund gewiß darin hatte, daß man in jenen unruhigen Zeiten nicht durch das öffentliche Bekanntwerden des vortheilhaften Betriebs feindliche Angriffe geradezu herbeiziehen wollte, brachte es dann auch mit sich, daß in Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen wenig oder gar nicht von den Silberbergwerken die Rede ist.

Einer der zu Dorstat aufgefundenen späteren Denare Karls d. Gr.[1] trägt auf der Rückseite um die Münzinstrumente die Umschrift METALL. GERMAN., und dieser scheint uns ein Zeugniß zu enthalten, nach welchem wir uns in schriftlichen Ueberlieferungen vergeblich umgesehen haben, daß nämlich zu Karls d. Gr. Zeit auch in Deutschland Silberbergwerke in Bearbeitung gewesen sind. Denn wie sollten die angeführten Worte ohne gewaltsame Deutung anders zu verstehen sein, als: aus deutschem Bergwerke? Wahrscheinlich waren es die ersten Münzen, welche aus solchem neuen Silberzuflusse geprägt wurden, und da war es natürlich, daß man dieses Umstandes in dem Stempel der Denare gedachte[2]. Die auf anderen Denaren Karls d. Gr. vorkommende Bezeichnung EX METALLO (and. D. MEALLO) NOVO möchten wir ebenfalls auf den Ertrag neuer Bergwerke beziehen, vermuthlich auch der in Deutschland aufgefundenen[3].

Wo aber in Deutschland ist diese neue Silbergewinnung betrieben? Daß das Metallum Germanicum zu Karls d. Gr. Zeit an der rechten Seite des Rheins zu suchen, (nicht etwa in Elsaß oder

[1] Diese interessante Münze ist von de Coster beschrieben und abgebildet in der Revue numism. belge, Année 1855. p. 20 u. pl. I, 6. Sie ist leider beschädigt und die Vorderseite sehr abgerieben. Man erkennt indeß noch deutlich ein großes Brustbild nach rechts und von der Umschrift CAROL; höchst wahrscheinlich stand noch darauf IMP AVG.

[2] Wir erinnern an die analogen Fälle der mit „Mansfelder Bergsegen" bezeichneten Thaler und an die Dukaten aus den Goldwäschereien des Rheins.

[3] Die Deutung des Hrn. de Coster (Rev. numism. belge, Ann. 1857. p. 54). La formule 'ex metallo novo' se traduirait: 'de, d'après, suivant, selon la monnaie nouvelle', wonach auf den neuen Münzfuß hierdurch hingewiesen würde, erscheint uns durchaus unzulässig, da metallum in diesem Sinne nie gebraucht wird.

Lothringen, wo man im folgenden Jahrhundert Spuren eines Bergbaues findet), halten wir für nicht zweifelhaft, und in Deutschland selbst treffen wir (abgesehen von den früher, Bd. II, S. 221, erwähnten Silberminen im ager Mattiacus zu Tacitus Zeit, von welchen indeß später nicht wieder die Rede ist) keinen älteren Silberbau als im Fichtelgebirge[1] an. Eine schriftliche Erwähnung desselben hat uns der Mönch Otfried vom Kloster Weißenburg erhalten, indem er in der Einleitung zu seinem Evangelienbuch sagt[2]:

Zi núzze grébit man ouh thár er inti kúphar
ioh, bi thía meina! isina steina;
Ouh thárazua fúogi sílabar ginúagi
ioh lésent thar in lánte góld in iro sante.

Die Aufschrift Metall. German. auf einem Denare Karls d. Gr. möchten wir, so lange nicht eine genügendere Erläuterung darüber gegeben werden kann, als ein Anzeichen betrachten, daß die Silbergewinnung im Fichtelgebirge bis auf den Anfang des neunten Jahrhunderts hinaufreicht.

Einige haben folgende Stelle (cap. 28.) im s. g. Capitular Karls d. Gr. de villis auf Silber-Bergbau bezogen: Volumus, ut per annos singulos . . . . juxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno, quanta sit nostra laboratio, deferre studeant. Eine andere Erklärung bezieht dies auf die Gelderträge aus den Krongütern. Beide Auslegungen erscheinen uns nicht richtig. Argentum de nostro laboratu auf eine Silbergewinnung aus Bergbau zu beziehen, muß schon deshalb für unzulässig erachtet werden, weil diese Erwähnung besser in cap. 62 desselben Capitulars gehört hätte, wo von Blei- und Eisenbergbau gehandelt wird, und weil auch der Ausdruck nicht recht hierauf paßt; ebenso wenig aber scheint diese Bezeichnung argentum de nostro laboratu auf die Gelderträge bezogen werden zu können, da argentum damals noch nicht in dem allgemeinen Sinne, wie jetzt das französische 'l'argent' schlechthin vom Gelde gebraucht wird, da ferner de nostro laboratu nicht füglich von den in baarer Münze entrichteten Abgaben der einzelnen Hufen und Hörigen verstanden werden kann. Unserer Ansicht nach ist argentum de nostro laboratu auf die Arbeiten zu beziehen, welche die in cap. 45 dieses Capitulars erwähnten fabri argentarii der Villa etwa im Laufe des Jahrs angefertigt haben mochten, indem vorgeschrieben wird, daß jährlich am Palm-Sonntage der Ordnung wegen eine Registrirung der seit einem Jahre hinzugekommenen Silbergeräthe stattfinden solle.

Zu einer auch nur annähernden ungefähren Schätzung, wie bedeutend die durch einheimische Silbergewinnung bewirkte Vermehrung

[1] Die Abhandlung von J. P. Reinhard, De vera metallofodinarum circa montem Piniferum origine oratio. Erlangae 1770, haben wir nicht zu Gesicht bekommen.

[2] Ausgabe von J. Kelle, I, 1. V. 69—72.

des Edelmetallvorraths im fränkischen Reiche gewesen, fehlt es an jedem Anhalt; und ebenso wenig läßt sich eine Veranschlagung versuchen hinsichtlich eines einmaligen großen Zuflusses von Edelmetall, der dem fränkischen Reiche unter Karl d. Gr. in ganz anderer Weise, nämlich durch das Kriegsglück, zu Theil wurde. Diese Bereicherung muß indeß, nach den darüber mitgetheilten Berichten zu urtheilen, sehr beträchtlich gewesen sein, und mag deshalb, wie auch seines plötzlichen Eintretens wegen, auf den Werth der Edelmetalle leicht einen wesentlichen thatsächlichen Einfluß geäußert haben. Wir sprechen von der im Kriege mit den Avaren i. J. 796 gemachten Beute.

Einhardi vita Karoli c. 13.

Maximum omnium quae ab illo gesta sunt bellorum, praeter Saxonicum, huic bello successit, illud videlicet, quod contra Avares vel Hunos susceptum est. . . . . . . Tota in hoc bello Hunorum nobilitas periit, tota gloria decidit. Omnis peccunia et congesti ex longo tempore thesauri direpti sunt, neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sint. Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum, tot spolia praetiosa in proeliis sublata, ut merito credi possit, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt.

Annales Laureshamense a. 796.

. . . . . Heirichus dux Forojulensis, missis hominibus suis cum Wonomyro Sclavo in Pannonias, hringum gentis Avarorum longis retro temporibus quietum, civili bello fatigatis inter se principibus, spoliavit, ... thesaurum priscorum regum multa saeculorum prolixitate collectum domno Carolo regi ad Aquis palacium misit. Quo accepto, peracta Deo largitori omnium bonorum gratiarum actione, idem vir prudentissimus adque largissimus et Dei dispensator magnam inde partem Romam ad limina apostolorum misit per Angilbertum dilectum abbatem suum; suam porro reliquam partem obtimatibus, clericis sive laicis, ceterisque fidelibus suis largitus est. . . . . . domnus rex, peragrata Saxonia, cum integro exercitu in Gallias se recepit, et in Aquis palatio filium suum Pippinum e Pannonia redeuntem, et partem thesauri quae remanserat adducentem, laetus aspexit.

Einhardi annales ann. 796 . . . . per quem [Angilbertum] etiam tunc ad sanctum Petrum magnam partem thesauri, quem Ericus dux Forojuliensis, spoliata Hunorum regia quae hringus vocabatur, eodem anno regi de Pannonia detulerat, misit, reliquum vero inter optimates et aulicos ceterosque in palatio militantes liberali manu distribuit. . . . . Pippinus autem, Hunis trans Tizam fluvium fugatis, eorum-

que regia . . . . . ex toto destructa, direptis pene omnibus Hunorum opibus, ad patrem Aquisgrani hiberna habentem venit, ac spolia regni quae secum detulit, eidem praesentavit.

Monachi Sangallensis Gesta Karoli. Lib. II, 1.

. . . . Ad has munitiones per ducentos et eo amplius annos qualescunque omnium occidentalium divitias congregantes, cum et Gothi et Wandali quietem mortalium perturbarent, orbem occiduum pene vacuum dimiserunt. Quos tamen invictissimus Karolus ita in annis octo perdomuit, ut de eis ne minimas quidem reliquias remanere permiserit . . . . . Porro praedam in Pannonia repertam per episcopia vel monasteria liberalissima divisione distribuit.

Wenn die vorstehenden fränkischen Berichte die von den Avaren angehäuften Schätze aus den während mehrerer Jahrhunderte fortgesetzten Plünderungen im westlichen Europa ableiten und mit den verheerenden Zügen der Hunnen in unmittelbare Verbindung bringen, so scheint dies eine leicht erklärliche, allein dem wirklichen Sachverhalt nach nicht ganz richtige Auffassung zu sein. Es ist immerhin möglich, daß ein ansehnlicher Theil der von den Hunnen zusammengeplünderten Schätze später in den Besitz der Avaren gekommen ist; es liegen jedoch hierüber keine speciellen Angaben vor, und ist solches an sich nicht eben wahrscheinlich. Daß die Avaren selbst aber aus dem westlichen Europa längere Zeit hindurch viele Beute fortgeschleppt hätten, wird auch nicht berichtet; einiges mögen sie allerdings durch einzelne Streifzüge und bei verschiedenen Gelegenheiten so geraubt haben. Eine andere Quelle ist es, aus welcher die Avaren die bedeutenden baaren Schätze allmählich bis zu einem enormen Betrage anhäufen konnten und dies auch gethan haben werden, nämlich die regelmäßigen Tributzahlungen seitens der byzantinischen Kaiser. Fortgesetzte systematische Eincassirungen solcher Art beschaffen, wie die Erfahrung aller Zeiten und Völker beweist und auch in der Natur der Sache liegt, ganz andere finanzielle Resultate als die gewaltthätigsten Plünderungen, wie ausgedehnt und wie bereichernd diese letzteren auch im Einzelnen erscheinen mögen. Während eines großen Theils des siebenten Jahrhunderts betrug der Tribut, der aus Constantinopel den Fürsten der Avaren zu zahlen war, jährlich die beträchtliche Summe von 80,000 oder 100,000 Gold-Solidi, und einmal mußte der Kaiser Heraclius ihnen sogar den enormen Betrag von 200,000 Gold-Solidi zusagen [1]. Wenn von diesen Summen auch nur eine gewisse Quote regelmäßig in die fürstliche Schatzkammer überging und aufgehäuft wurde, mußte sich im Laufe der Zeit ein gewaltiger baarer Reichthum dort ansammeln. Wahrscheinlich wird wegen dieses hauptsächlichen Ursprungs des Schatzes die von den Franken in den „Ringen"

[1] Vgl. M. Büdinger, Oesterreichische Geschichte Bd. I, S. 70, und den dritten Abschnitt dieser Beiträge, Bd. III, S. 336.

der Avaren gemachte Beute vornämlich in Gold und nur zum geringeren Theil in Silber bestanden haben.

Indem die bei den Avaren gemachte große Beute theils schon durch die ohne Zweifel im siegreichen Heere unmittelbar geschehene Vertheilung, theils durch die in allen Berichten übereinstimmend gemeldeten liberalen Schenkungen an Kirchen und Klöstern wie an die Großen am Hofe nach allen Seiten hin weit verbreitet wurde, läßt sich um so mehr annehmen, daß diese plötzliche und bedeutende Bereicherung des fränkischen Reichs mit Edelmetall damals einen wesentlichen Einfluß auf den Werth des Geldes oder, was dasselbe, auf die Preise im Allgemeinen geäußert haben muß. Die schon häufiger erörterte allgemeine Frage über den Werth des Geldes zur Zeit Karls d. Gr., welche gewissermaßen als Ausgangspunkt für eine fortlaufende Geschichte der Preise der neueren Zeit angesehen wird, und in dieser Beziehung von außerordentlichem Interesse erscheint, wollen wir indeß nicht beiläufig, sondern in einem besonderen Paragraphen am Schlusse dieses Abschnitts behandeln, hier aber erst noch, wie es früher in Betreff der merovingischen Periode und der Regierung Pippins geschehen ist, eine Zusammenstellung urkundlicher Angaben über die Zahlungsweisen zur Zeit Karls d. Gr. vorlegen, wobei wir uns indeß auf die Nachweise aus den Klöstern Weißenburg, Lorsch und Fulda beschränken [1].

Abtei Weißenburg.

(Nr. 245) i. J. 771 .... vendidimus omnes res .... unde accepimus a vobis, sicut inter nos placuit atque convenit, solidos decem.

(Nr. 128) i. J. 773 .... si filium genuero de legitima uxore, liceat eum ipsas res redimere cum sexcentos solidos.

(Nr. 61) i. J. 774 .... si mihi desiderium venerit, ipsas res mihi liceat redimere cum solidis sexaginta.

(Nr. 190) i. J. 780 .... vendedi .... de terra araturia jurnales 20 et areale 1 cum casis et casalis et quicquid supra ipsa areale stabilita est .... unde accipi ad te in precium pro ipsa rem, sicut inter nos placuit atque convenit, in argento solidos 30.

(Nr. 153) i. J. 780 .... vendidi infra murus civitatis Argentoratinse areale cum casa supraposita .... unde accepi a te in precium, sicut inter nos conplacuit adque convenit, in argento uncias 8.

(Nr. 258) i. J. 786 .... ipsas res mihi in benefitium prestaretis, quod ita et fecistis, in ea vero ratione, ut dum advixero sub usu fructuario ordine habeam excolere et annis singulis in cinso studeam dare denaros viginte aut quod ipsa pretio valet in cera vel in vestimentis aut in pecoribus.

[1] Ueber die Zahlungsweise in Baiern während dieses Zeitabschnittes sind bereits Bd. III, S. 335 aus Meichelbecks Sammlung der Freisinger Urkunden mehrere Belege angeführt, auf welche zu verweisen ist.

(Nr. 157) i. J. 786 . . . . vendidi terrola juris mei . . . unde accepi a te in precium pro ipsam rem, sicut inter placuit atque convenit, in argento lib 1.

(Nr. 82) i. J. 787 . . . . dono . . . . quicquid mihi genitor meus . . . . moriens dereliquit excepto manso uno . . . . Nachschrift: Ista cartula fuit facta contra libr. 4 et dimidia, quia eum necessitas cogebat.

(Nr. 155) i. J. 787 . . . . vendidi terrola juris mei . . . . unde accepi a te in pretium pro ipsam rem, sicut inter nos conplacuit atque convenit, uncias 9.

(Nr. 197) i. J. 788 (Precarie) . . . . 70 denarios donare debeatis meros . . . . et ut per annos singulos censum solvere debeatis ad festivitatem sancti Martini 5 solidos.

Abtei Lorsch.

(Nr. 241) i. J. 768 . . . . fateor me vobis vendidisse . . . . medietatem mansi unius cum omni adspicientia sua . . . . et pro his accepi a vobis duas libras argenti.

(Nr. 1500) i. J. 768 . . . . vendidi . . . . vineam unam, unde accepi ab ipso in pretium libram 1 argenti.

(Nr. 241) i. J. 769 . . . . vendidi vobis vineam 1 et terram ad vineam faciendam . . . . pro qua a vobis uncias 5.

(Nr. 1446) i. J. 769 . . . . vendidi jurnalem unum et dimiduum, et . . . 4 prata . . . . et tres jurnales, et accepi ab ipso in pretio de argento uncias 3.

(Nr. 538) i. J. 769 . . . . vendidi rem meam . . . . et pro eis accepi a vobis in pretio taxato libras quinque.

(Nr. 540) i. J. 772 . . . . vendidi . . . 1 mansum et de terra araturia 24 jurnales etc. et accepi pro eisdem rebus libram unam denariorum.

(Nr. 497) i. J. 773 . . . . curtis cum superpositis aedificiis, campis, pratis, pascuis, silvis, aquis . . . . cum omnibus adjicentiis suis vendidimus . . . . unde accepimus a vobis in pretio rerum nostrarum, sicut nobis conplacuit, libras 4, uncias 7.

(Nr. 390) i. J. 777 . . . . accepit ab eo in pretio taxato sex uncias argenti, et memoratam rem, id est unam owam, dedit praesentialiter jam dicto abbati.

(Nr. 242) i. J. 778 . . . . vendidi illam quartam partem de insula, quae jacet inter fluvios Wisscoz et Suarzaha, ... unde accepi a vobis in pretio taxato 30 solidos tantum.

(Nr. 433) i. J. 778 . . . . vendidi . . . . vineam meam unam . . . . et accepi a vobis in pretio taxato, juxta quod inter nos conplacuit atque convenit, 3 uncias, et quod plus valet illa vinea sit in elemosinam etc.

(Nr. 229) i. J. 779 . . . . vendidi . . . . 6 jurnales de terra arabili . . . . unde accepi a vobis in praetio taxato, juxta quod nobis complacuit atque convenit, argenti 3 uncias.

(Nr. 2820) i. J. 781 . . . . vendidi . . . . campum 1 habentem 3 jurnales, unde accepi ab ipso in pretium spadonem 1.

(Nr. 507) i. J. 802 . . . . vendidi mansum 1, et accepi pro eo libram 1 argenti.

(Nr. 508) i. J. 802 . . . . vendidi . . . . unum mansum cum omni aedificio superposito et 17 jurn. de terra araturia et mancipia [4] . . . . et accepi ab ipsis fratribus pro meis rebus 14 uncias argenti et 1 tunicam de serico et 1 spatam.

Abtei Fulda.

(Nr. 61) i. J. 778 . . . . vendidi . . . . quicquid de terra Waltharii conquesivi . . . . unde accepi a te in pretio econtra solid. 600.

(Nr. 106) i. J. 793 . . . . res nostras . . . . tradidimus atque transfundimus a die praesente, ut supradictus abbas, sicut inter nos placuit atque convenit, 3 libras dederit.

Man ersieht aus den vorstehenden Angaben, daß die Zahlungsweise in Gold-Solidi oder in Gold nach dem Gewicht nicht mehr vorkommt, daß mehrfach Solidi ohne weitere Bezeichnung erwähnt werden, worunter dann die Zahlung in gewöhnlichen Denaren, 12 auf den Solidus gerechnet, verstanden sein wird, während der Ausdruck in argento solidi ebenso wie in argento libra oder unciae auf Silber nach dem Gewichte zu beziehen sein möchte. Mitunter wird der einfache Preis nach librae und unciae, ohne daß argenti beigefügt wird, bestimmt. Die gute Beschaffenheit der Münze wird einmal durch die Bedingung meri denarii ins Auge gefaßt. Die subsidiäre Zahlungsweise durch andere Werthgegenstände als Silber oder Silbermünze kommt nur in einzelnen Fällen vor.

(Der Schluß dieses vierten Abschnitts folgt später [1]).

[1] Nachträglich zu S. 300 dieses Abschnittes möge hier zur Bestätigung der Ansicht, daß die Denare mit dem Karls-Monogramm und CARLVS REX FR. Karl d. Gr. angehören und nicht Karl dem Kahlen, noch ein Umstand erwähnt werden, den Hr. Grote in seinen „Münz-Studien" (Bd. I, S. 110 ff. und Bd. II, S. 969 f.) besprochen hat. Auf einigen Denaren der fraglichen Art wird als Münzort Mainz genannt, welche Stadt nie im Besitze Karls des Kahlen gewesen ist.

Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum. 1043—1058.

Von

Moriz Thausing.

Die Geschichte der deutschen Ostmark an der Donau hat nicht bloß eine locale Bedeutung für deren Einwohner und Umwohner in weiten Kreisen, sie erhält ihre Wichtigkeit auch nicht erst durch die entscheidende Stellung, zu der dieses Land im Laufe der folgenden Zeiten bestimmt war. Dies alles vorausgesetzt, kommt der Mark Oesterreich schon in der Zeit ihrer Begründung und ihres Anwachses im Reiche eine Bedeutung zu, welche die neuere deutsche Geschichtsforschung ebenso zu würdigen wußte, wie einst die deutschen Kaiser und Könige, denen diese Mark ein besonderes Augenmerk war, so lange sie das eiserne Thor zwischen christlich-deutscher Gesittung und östlicher Barbarei bildete. An keinem Grenzlande des Reiches läßt sich daher auch das Wesen der deutschen Markverfassung so klar erkennen wie an der Mark Oesterreich; denn mit den Bedingungen ihrer Existenz bewahrte dieselbe trotz ihres Wachsthums den Character einer Reichsmark besser und länger als andere, und in dieser Eigenthümlichkeit finden sich bereits die Keime der künftigen Machtstellung.

Fehlt es so nicht an den verschiedenartigsten Aufforderungen, die Entwickelung dieses Reichslandes auch in den frühesten Zeiten zu verfolgen, so darf man sich andererseits auch nicht verschweigen, daß dieser Aufgabe gerade aus jenen Anlässen ungewöhnliche Schwierigkeiten erwachsen sind. Gerade das Glück Oesterreichs in der wirklichen Geschichte ist für die theoretische Geschichte desselben kein Glück gewesen. Das mehr oder minder liebliche Unkraut der Sage, Fabel, Uebertreibung, ja selbst der Fälschung hat die gute Saat überwuchert, und die neueste österreichische Geschichtsforschung muß ihr Gebiet immer erst von diesem Ballast befreien, bevor sie daran gehen kann auf demselben zu ernten. Die doppelte Arbeit kann jedoch, wie wir bereits zu wiederholten Malen erfahren haben, den Fortschritt der Wissenschaft bloß erschweren und verzögern, aber nicht hemmen.

Ist es überhaupt schwierig in so ausgefahrenen Geleisen die neue Bahn kritischer Forschung zu verfolgen, so kommt dazu für die älteste Zeit noch die Mangelhaftigkeit gleichzeitiger und glaubwürdiger Ueberlieferungen. In der Mitte des 11. Jahrhunderts hat die annalistische Aufzeichnung in Oesterreich selbst noch nicht begonnen, die einzige reichlichere baierische Quelle, die Altaicher Annalen, sind uns bloß mittelbar durch spätere Schriftsteller, wie

Aventin, Brunner, Staindel, überliefert, und erst die kritischen Bemühungen Giesebrechts gestatten eine, wenn auch vorsichtige Benutzung derselben. Abgesehen von der durchweg verdächtigen späteren Tradition wären wir somit auf sehr vereinzelte Nachrichten bei anderen Annalisten, meist bei Hermann von Reichenau, hingewiesen, wenn uns nicht in vielen Kaiserurkunden jener Zeit ein zwar spärliches, aber dafür desto zuverlässigeres Material für die Geschichte der Ostmark erhalten wäre; denn diese Diplome führen in ihrer strengen Form die Kriterien ihrer Echtheit mit sich und damit zugleich das Correctiv für etwaige Fälschungen.

Unter eingehender Benutzung dieser Hülfsmittel versuche ich es nun einige bisher weniger beachtete Punkte in der Geschichte der Mark Oesterreich zu beleuchten, vielleicht zu fixieren, und aus diesen vorangeschickten Bemerkungen möchte ich bloß die Folgerung ziehen, daß man mit der kleinlichen Behandlung dieser Fragen Nachsicht haben möge, da bei der Unmöglichkeit extensiver Forschung nur eine intensive Benutzung der gebotenen Quellen zu einem Ziele führen kann.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Ostgrenze der Mark vor dem Jahre 1043, so reicht dieselbe im Anfange des 11. Jahrhunderts am rechten Donauufer bis an den Abhang des Wienerwaldes, am linken jedoch bloß bis in die Gegend der Schmida und der heutigen Grenze der Viertel ober und unter dem Mannhartsberge. Für diese Ausdehnung besitzen wir wenigstens in den Kaiserurkunden positive Zeugnisse, und indem wir dieselben zu Rathe ziehen, stützen wir uns zur Vermeidung jeder Conjectur insbesondere auf solche Angaben, über deren Topographie keine Zweifel obwalten. Es bleiben uns auch nach solcher Auswahl noch Anhaltspunkte genug zu sicherer Orientierung. Dabei dürfen wir wohl auch voraussetzen, daß, je allgemeiner und unbestimmter die örtliche Lage einer Landanweisung ausgedrückt wird, der Besitz der Gegend desto neuer und ungesicherter, die Cultivierung derselben um so unvollkommener sei. Im Jahre 1002 erhält der Markgraf Heinrich Königsgut zwischen der Liesing und Triesting, also in der Umgegend des heutigen Mödling und Baaden am rechten Ufer der Donau, an den Abhängen oder am Ende des Wienerwaldes; dann soll er sich im Norden der Donau 20 Hufen zwischen der Kamp und der March auswählen [1]. Daraus wird man kaum schließen dürfen, daß die March bereits feste Reichsgrenze ist; im Gegentheil zeigt die unbestimmte Bezeichnung in so großem Raume, daß man von der Entfernung der March von der Kamp keine klaren Begriffe hatte. Damit stimmt überein, daß von jenem ganzen Gebiete in den folgenden Jahren 1011 und 1019 bloß die Gegend zwischen Schmida und Donau als zur Markgrafschaft Adalberts gehörig bezeichnet wird [2].

Indessen schreitet die Colonisierung immer weiter nach Osten

[1] Meiller, Regesten der Babenberger 3, 5. Böhmer 910.
[2] Meiller, Reg. 3, 8; 4, 1. B. 1073. 1186. Mon. Boica XI, 140 und 142.

vor. Das friedliche, innige Einvernehmen zwischen König Stephan und seinem Schwäher Kaiser Heinrich II. mag das Vordringen der deutschen Pflugschar sehr begünstigt haben. Die Donau entlang dehnte sich die Ansiedelung und mit ihr die Reichsmark über die alte Gebirgsgrenze Noricums und Pannoniens aus, und im Vertrauen auf die innere Ordnung und den friedlichen Verkehr beider Reiche setzten sich die Deutschen auch in der östlichen Ebene fest; denn einem Reitervolke wie den Ungarn gegenüber, bilden nicht kleine Flüsse, sondern Gebirge die natürliche Grenze.

Im Jahre 1020 vergabt der Kaiser Landbesitz zwischen den Flüßchen Piesting und Triesting [1]. Daraus wird ersichtlich, daß die Grenze seit 1002 wieder nach Süden und Osten vorgerückt sein muß, denn die Piesting entspringt südlich von der Quelle der Triesting, läuft mit dieser parallel zuerst nach Osten, dann nach Nordost, wo sie sich in die Fischa ergießt. Reicht so die Mark Adalberts im Süden der Donau bereits nahezu an die Fischa, so ist das Gebiet derselben am linken Donauufer 1021 bereits über die Fischamündung und die Gegend von Sachsengang, Orth und Eckartsau, 1025 bis an die untere March ausgedehnt [2].

In diesen Jahren hat also die deutsche Herrschaft in der Mark den Meridian der Fischamündung jedenfalls überschritten, wenn auch nur an einigen Stellen. In den folgenden Jahren haben wir keine Nachricht von dem Besitze dieses Neulandes zwischen Fischa, March und Leytha, und da dasselbe im Jahre 1043 von den Ungarn förmlich abgetreten wurde, so mußte es indessen wieder an diese verloren gegangen sein. Sowohl Aventin wie Brunner erwähnen zum Jahre 1043 auch wirklich einer früheren Ueberlassung dieses Gebietes an Stephan den Heiligen; und da dies fast mit denselben Worten geschieht, so vermuthet Giesebrecht mit gutem Grunde, daß diese Nachricht den verloren gegangenen Annalen von Altaich entlehnt sei [3]. Giesebrecht setzt diese Abtretung an Ungarn in das Jahr 1009 auf Grund der allgemeinen politischen Constellation dieses Jahres. Dagegen ist jedoch im Einzelnen zu bemerken, daß wir gar kein Zeugniß dafür besitzen, daß die von Otto II. wiederhergestellte Ostmark vor dem Jahre 1009 das erwähnte Neuland in sich begriffen habe; vielmehr beweisen die erwähnten Urkunden, daß dieselbe gerade in den zwanziger Jahren, also nach 1009, wenigstens theilweise zur deutschen Reichsmark gehörte. Die Colonisierung und Grenzausdehnung nach Osten muß also unter Heinrichs II. Regierung ihren ungestörten Fortgang genommen haben.

[1] Meiller 4, 2. B. 1201; desgleichen a. 1035. Meill. 5, 8. B. 1409.
[2] Meiller 5, 3; 5, 4. B. 1220; M. B. IX, 497 u. XXIX, I, 12.
[3] Aventin, Ann. Bojorum ed. Gundling. 1710. pag. 499: quae pars quondam divo Stephano amicitiae causa tradita est. J. Adlzreiter et A. Brunneri Ann. Boicae gentis ed. Leibnitz.. Brunner II, p. 220: partem regni . . . quae Stephano olim honoris et amicitiae causa sit contributa. Vergl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl. II, S. 110 u. 354.

Mit dem Tode Kaiser Heinrichs 1024 hörte auch das freundschaftliche Verhältniß zwischen Deutschland und Ungarn auf, und jetzt erst mochte König Stephan in dem steten Vorrücken der Reichsgrenze eine Verletzung und Gefahr erblickt haben [1]. Es kam endlich zum Kriege, und Konrad II. drang mit seinem Heere bis nach Raab vor. Die Schwierigkeiten des Terrains und der Mangel an Proviant zwangen ihn jedoch zum Rückzuge, ohne daß er etwas gegen Stephan ausgerichtet hätte. Der Ungarnkönig setzte daher den von ihm begonnenen Grenzkrieg fort, und als er im nächsten Jahre dem jungen Könige Heinrich Friedensanträge machte, ging dieser gegen den Willen seines Vaters, des Kaisers, darauf ein; die Bedingungen scheinen somit Konrad durchaus nicht genügt zu haben. Gleichwohl besuchte der junge Heinrich im Jahre 1033 den König Stephan selbst in seinem Reiche, um den Frieden mit ihm daselbst zu erneuern. So lernte Heinrich den künftigen Schauplatz seiner Heldenthaten kennen, und damals dürfte vielleicht auch eine Grenzregulierung zwischen den beiden Königen vereinbart worden sein. Eine Ueberlassung des Gebiets zwischen Fischa, March und Leytha an Ungarn könnte nur in diese Zeit gesetzt werden. Mit dem erfolglosen Kriegszuge des Kaisers, der Art und Weise des Friedensschlusses, mit dem Zeugnisse der Kaiserdiplome, ja selbst mit der Art wie zum Jahre 1043 dieser Thatsache erwähnt wird, stimmt eine solche Annahme nur zu gut überein, und Heinrich III. hätte demnach mit dem Schwerte in der Hand zurückgefordert, was er vor einem Jahrzehend aus Freundschaft für den ehrwürdigen Stephan aufgegeben hatte.

Es wird nun heller in den östlichen Donaugegenden, da ein wichtiger Theil der Reichsgeschichte in denselben abspielt. Im Jahre 1042 erfolgt der erste siegreiche Ungarnzug König Heinrichs III.; im folgenden Jahre der zweite, auf welchem Heinrich von König Aba das Land bis zur March und Leytha erwirbt [2]. Bis in die neueste Zeit hielt man es für selbstverständlich, daß der alte verdiente Markgraf Adalbert diesen Landstrich als Vergrößerung seiner Mark erhielt. Schon Aventin, dem die inhaltsreichen Annalen von Altaich noch vorlagen, erzählte dies. Doch ist daraus noch nicht auf eine ausdrückliche Ueberlieferung zurückzuschließen, und A. Brunner, der diese Quelle auch benutzte, erwähnt in seinen Annales boicae gentis dieses Umstandes nicht. Vielmehr widersprechen die

[1] Nähere Veranlassung zum Kriege bei Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 421. Das Weitere bei Giesebrecht a. a. O. nach den Altaicher Annalen.

[2] Herm. Aug., Pertz, SS. V, p. 124: regnique usque ad Litaha flumen partem accipiens, discessit. Annales Altahenses, eine Quellenschrift zur Gesch. des XI. Jahrhunderts, hergestellt von W. Giesebrecht. Berlin 1844. S. 68. Bei Aventin a. a. O. S. 499 heißt es: Ovo . . . . partem regni ab (h)ostiis et fontibus Mari fluminis ad fines Charionum (wohl verlesen für Maravorum oder Marhanorum) et quicquid intra amnes Litham Phiscamque continetur, quae pars . . . . ., caesari reddit. Gerade die Fehlerhaftigkeit dieses Textes deutet auf eine alte Aufschreibung hin.

zuverlässigen Zeugnisse der Kaiserurkunden offen einer solchen Annahme, und Giesebrecht konnte es daher als bestimmt hinstellen, daß aus den neuerworbenen Landstrichen eine besondere Mark gebildet wurde[1]. Diese ist es, welche wir die Neumark Oesterreich nennen wollen.

Die Existenz dieser Neumark ist nun namentlich für das Jahr 1045 durch eine Reihe von königlichen Urkunden verbürgt. In diesem Jahre erscheint nämlich als Markgraf daselbst jener Siegfried, über dessen Persönlichkeit trotz aller bisher aufgestellten Hypothesen ein tiefes Dunkel schwebt. Durch den siegreichen Feldzug des Jahres 1044, der die Entthronung Abas und die Wiedereinsetzung Peters als König in Ungarn zur Folge hatte, war der Besitz des abgetretenen Landstrichs gesichert worden. Als nun Heinrich III. im folgenden Jahre einen friedlichen Triumphzug nach Ungarn unternahm, um das Reich als Oberlehnsherr an Peter zu verleihen, verfügte er zugleich eine Reihe von Vergabungen in der neueren Mark, deren Umfang wir zum größten Theile daraus entnehmen können.

Am 7. März 1045 schenkt er zu Neuburg in Baiern dem Markgrafen Siegfried 150 Mansen zwischen den Flüßchen Fischa, Leytha und March, ubicumque inibi nos sibi praecipiamus mensurare . . . sitos in marcha praedicti marchionis, mit allen Pertinenzen[2].

Am 3. Juni schenkt er zu Perschling dem Kloster Nieder-Altaich 10 Mansen circa flumen Zaiove (Zaya) dictum, ab eo quidem loco ubi juxta nostre donationis et preceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur . . . sitos in pago (für den Namen des Gaues ist freier Raum gelassen) et in comitatu Sigefridi marchionis[3].

Vom selben Datum und Actum ist die Schenkung an seinen Getreuen Reginold: dimedietatem Risinperch (Reisenberg) et insuper tantum inter flumina Litaha et Fiscaha, scilicet deorsum juxta litus Fiscaha, donec 10 regales mansos habeat sitos in comitatu Sigifridi marchionis[4].

Am 15. Juli endlich schenkt König Heinrich: Sigefrido marchioni juxta alveum fluminis Danubii in locis conterminis praedio Gebehardi Eichstetensis episcopi quindecim areas in longum prope Danubium extensas, et retro has triginta regales mansos contra Ungaricam plateam mensuratos, et ab adjacente villa Stillefride ejusdemque contiguis terminis juxta Maraham areas viginti in longitudinem porrectas, centumque regales mansos retro praedictas areas contra Ungaricam plateam respicientes, et ubi finiantur termini proxi-

[1] Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 2. Aufl. II, S. 620.
[2] Böhmer 1525. Archiv f. Süddeutschland II, 233. Boczek, Codex epist. Moraviae I, 118. Original im k. Hof- u. Staats-Archiv zu Wien.
[3] Böhmer 1527. Mon. Boica XXIX, I, p. 83.
[4] Böhmer 1528. Mon. Boica XXIX, I, p. 81.

mae villae, quae adjacet Stillefidae (sic), infra Maraham et Zaiam nec non Sulzaha atque juxta nostrum nuncium inibi demonstrarentur alios centum regales mansos in marcha et in comitatu praenominati marchionis sitos . . . mit allen Pertinenzen [1].

Fragen wir nun nach dem geographischen Umfange dieser neuen Mark Siegfrieds, so läßt sich aus dem klaren Wortlaute dieser Schenkungsurkunden bloß schließen, daß dieselbe auf dem rechten Donauufer das Land zwischen Fischa und Leytha umfaßt habe, im Norden der Donau aber reichen die verschiedenen Güter östlich bis an die March, nördlich über die Sulza bis an die Zaya, dagegen bleibt unbestimmt, wo dieser nördliche Theil der Neumark sich gegen die ältere Mark abgrenzt, in der nach wie vor Adalbert als Markgraf erscheint.

Die Unbestimmtheit dieser Westgrenze hat zu irrigen Folgerungen Anlaß gegeben. So meint Büdinger, daß Siegfried noch vor dem 21. April 1048 müsse gestorben oder abgesetzt worden sein, weil Adalbert in einer Urkunde dieses Datums bereits mit Land in der Neumark beschenkt werde [2]. Laut dieser erhält Adalbert sammt seiner Gemahlin 30 königliche Mansen „im Umkreise der zwei Flüsse, welche Thaya [3] heißen, wo dieselben zusammenfließen", zu Eigen. In dieser Urkunde ist nicht, wie gewöhnlich, gesagt, in wessen Amtsgebiete das geschenkte Gut liege. Wenn dasselbe also auch im Bereiche der Neumark läge, so wäre damit noch nicht bewiesen, daß Adalbert dieselbe schon verwaltet habe; er konnte ja auch freies Eigen in der Grafschaft eines andern besitzen, wie er dessen auch wirklich anderwärts besessen hat. Sehen wir aber auch von diesem Umstande ganz ab, so finden wir in der geographischen Lage jenes Gutes nicht die geringste Veranlassung, dasselbe in die Grenzen der neueren Ostmark einzubeziehen. Die beiden Thaya vereinigen sich beim Schlosse Raabs, also weit westlich im Viertel ober dem Mannhartsberge. Wenn auch in jenen Zeiten eine Ausdehnung der Markgrenze nach Norden gegen Böhmen stattgefunden, so wäre doch nicht abzusehen, warum das Gebiet um Raabs nicht zur älteren Mark fallen sollte, deren Ostgrenze ja bereits über den Mannhartsberg vorgedrungen war. Wenn sich aber nachweisen läßt, daß jene Grenze zwischen der älteren und neueren Mark Oesterreich östlich vom Mannhartsberge verläuft, so fallen damit auch alle Schlußfolgerungen für das „Entscheidende" jenes Momentes, mit dem Büdinger den ersten Band seiner österreichischen Geschichte abgeschlossen hat.

[1] Böhmer 1530. Archiv für Süddeutschland II, S. 234. Boczek, Cod. dipl. Moraviae I, 119. Im k. k. geh. Hof- und Staats-Archiv in Wien.

[2] Büdinger, Oesterr. Geschichte I, S. 477 N. 3. Die Urk. Böhmer 1576. Meiller 6, 11. Abgedruckt in den Fontes rerum Austriacarum II, 4, p. 187, nach der Copie eines Cartulars in Klosterneuburg. Orig. in Wien.

[3] Daß in dieser Urkunde für Zaiowa Taiowa zu lesen sei, hat Meiller, Reg. Not. 35 S. 197, dargethan, wie denn auch in dem oben erwähnten Diplome, Böhmer 1527, ursprünglich ein falsches Taiove für Zaiove stand.

Giesebrecht konnte leicht zur Annahme einer Behauptung, die so bestimmt von Ort und Stelle ausging, verleitet werden, ohne zu ahnen, daß er dadurch mit einer seiner früheren treffenden Andeutungen in Widerspruch gerathe. Er wies nämlich darauf hin, daß eine andere Kaiserurkunde den ganzen Umfang der Neumark angebe, und nur eine topographische Schwierigkeit hat ihn an der klaren Erkenntniß der Sachlage verhindert. Die Hebung aber eines solchen Hindernisses bleibt immer und überall die Aufgabe einheimischer Kräfte.

Nachdem in drei Kaiserurkunden vom Jahre 1049 Güter im Viertel ober dem Wiener Walde und im Viertel ober dem Mannhartsberge als in comitatu Adalberti marchionis gelegen bezeichnet werden [1], begegnen wir erst 1051 wieder einem Kaiserdiplome, das die neuere Mark betrifft. Es sind eigentlich zwei Urkunden, die unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, beide vom 25. October 1051 zu Heimburg ausgestellt, beide enthalten Schenkungen für die daselbst hergestellte Probstei. Obwohl mit verschiedenen Arengen versehen, stimmen die beiden Urkunden in den Formeln und in der Aufzählung der Pertinenzen vollkommen überein, die Datierung ist richtig, beide sind zweifellos echt. In dem einen Falle schenkt Kaiser Heinrich III. quoddam predium Sigeharttes-chiriha dictum in comitatu Adalberti marchionis in pago Ostericha situm. Der Ort Sieghartskirchen liegt im Wienerwalde an der heutigen Grenze der beiden Viertel und somit unfraglich in der alten Mark Adalberts [2].

In der anderen Urkunde aber schenkt der Kaiser decimum mansum, rectamque fructuum decimationem *totius regionis in finibus Ungarorum gladio ab hostibus adquisitae, in pago Osterriche*, in comitatu (für den Namen des Grafen ist Raum gelassen) ex una parte Danubii inter Fisaha et Litaha, ex altera autem inter *Strachtin* et ostia Fiscaha usque in Maraha [3]. Darin ist ohne Zweifel der ganze Umfang des den Ungarn abgenommenen Gebietes bezeichnet, aus dem die Neumark gebildet worden war. Zur völligen Würdigung dieser Stelle fehlte bisher nur die örtliche Lage jenes „Strachtin", da auch Meiller, der uns so manches Räthsel gelöst, einen Ort dieses Namens vergeblich auf dem Marchfelde gesucht hat. Durch Feststellung dieses Punktes ist uns mit einemmale die Nord- und Westgrenze der Neumark am linken Donauufer gegeben.

Strachtin ist das heutige Tracht, slavisch: Trachtín, früher Strachotín, nördlich von Nikolsburg am linken Ufer der Thaya gelegen. Die Existenz dieser mährischen Grenzveste läßt sich in den Urkunden der böhmischen Herzoge gerade bis in das Jahr 1052

[1] Meiller 6, 12. 13. 14. Böhmer 1588. 1589. 1594, auch Mon. Boic. XXIX, I, 96. Nr. 372.

[2] Böhmer 1623. Meiller 7, 15. Mon. Boic. XXIX, I, p. 105.

[3] Ludewig, SS. Bamberg. 295. Eccard, Corp. hist. II, 88 im Cod. Udalr. Nr. 94. M. B. XXIX, I, 103.

zurückverfolgen [1]. Wenn wir auf der Landkarte von der Fischamündung eine senkrechte Linie nach Norden ziehen, die eine Länge von etwa 11 Meilen repräsentiert, so treffen wir beinahe auf dieses Strachotin, und damit ist die beiläufige Grenze zwischen der älteren und neueren Mark im „Gaue Oesterreich“ gegeben. Zwischen diese Linie und die Fischa einerseits, die March und Leytha anderseits, die Thaya im Norden, die Grenze der Mark Pütten im Süden, fallen auch alle Landschenkungen, welche 1045 in der Mark des Grafen Siegfried stattfinden, und kann daher die Identität derselben mit dem hier umschriebenen Gebiete nicht zweifelhaft sein. Wie die weitabliegende Gegend von Raabs, ist somit auch Sieghartskirchen und der Wienerwald von diesen Grenzen ausgeschlossen, und liegen beide nach wie vor in der älteren Mark Adalberts.

Unter diesen Umständen dürfen wir uns wohl fragen, warum im letzten Falle der Name des Markgrafen in der Urkunde ausgelassen und zu dessen Eintragung eine Lücke geblieben ist. Unkenntniß der örtlichen Verhältnisse kann hier nicht, wie dieß zuweilen der Fall ist, die Ursache davon gewesen sein, da sich die kaiserliche Kanzlei eben in Heimburg, also mitten in dem betreffenden Gebiete befindet, ja Heinrich selbst mit der Sicherung des neuen Reichslandes gegen die Ungarn beschäftigt ist. Und nicht minder schwer wird es zu glauben, daß man den Namen Adalberts, wenn dieser bereits die Neumark innegehabt hätte, in zwei correspondierenden Urkunden vom selben Tage einmal gesetzt und das anderemal zufällig weggelassen habe, und daß wieder ebenso zufällig die Weglassung bei der neueren Mark erfolgte, in der Adalbert bis dahin nicht als Graf genannt worden ist. Eine negative Auskunft scheint mir der Gegensatz dieser beiden Urkunden doch zu geben. Das Einfachste dürfte auch hier das Richtige sein: Adalbert ist eben auch im Jahre 1051 noch nicht Graf in der Neumark.

Ein anderes Gegenstück zu dem sachlichen Inhalte des entschei-

[1] Erben, Regesta Bohemiae I, p. 48 Bretislav a. 1052; p. 157 Soběslav a. 1176: terram autem ad castrum Strachotin pertinentem; p. 184 Otto a. 1190. Vgl. Palacky: Dějiny národu českého I, 2. Příloha D. p. 432 Nr. 22: Děwice, Mikolow a Strachotín. Palacky hält dies Strachotín, Trachtín, Tracht, für den ältesten Sitz jenes Zupengerichts, dessen Castellane oder Burggrafen im Anfange des 13. Jahrhunderts eine kurze Zeit in Nikolsburg und sodann auf Maidberg saßen. Für die Richtigkeit dieser Ortsbestimmung und für die Ausdehnung des abgetretenen Landstrichs nach Norden bis an die Thaya zeugt noch die weiter unten besprochene Urkunde von 1056 (Böhmer 1691), welche auch östlich von dem Thale von Herren-Baumgarten definitas notas Ungaricorum terminorum kennt. Diese Feststellung der ungarischen Grenze kann nur bei der Abtretung der Neumark stattgefunden haben, und dieselbe verlief somit bei Lundenburg um die Thaya, ähnlich wie die gegenwärtige Provinzgrenze von Mähren, das sich seitdem im Osten bis an die March, im Süden bis über Nikolsburg ausgedehnt hat. Gehörte diese nördliche Gegend von Herren-Baumgarten sicher zu dem Gebiete der Neumark, so ist wohl auch an der etwas über zwei Meilen weiteren Ausdehnung desselben bis gegen Tracht nicht zu zweifeln.

benden Diplomes will mir die Thatsache bestätigen. Der Kaiser Heinrich verleiht laut diesem den Zehnten in der Neumark der Probstei zu Heimburg. Schon im Jahre 1025 aber schenkte sein Vater Konrad II. dem Bisthume Passau omnem decimationem in orientali provincia sitam, in septentrionali parte fluminis Danubii, *in comitatu vero Adalberti marchionis* in omnibus locis *constructis et construendis*, cum omnibus rebus ex quibus jure ac legaliter decima deo persolvi debet [1]. Wäre nun 25 Jahre später das neuerworbene Reichsgebiet nur als ein Zuwachs zu Adalberts Mark angesehen worden, so hätte wohl Passau unmittelbare Ansprüche auf den Zehnten daselbst gehabt; dies umsomehr, als im Jahre 1025, wie wir oben gesehen haben, die Mark Adalberts sich bereits über einen Theil der späteren Neumark bis an die March erstreckte und dies Gebiet somit schon einmal an Passau zehntpflichtig war. Die spätere Absonderung des Gebietes in geistlicher Verwaltung spricht zugleich für dessen provinzielle Selbständigkeit in politischer Hinsicht.

Bei dieser Gelegenheit muß ich darauf zurückkommen, daß nach dem Jahre 1025 eine Verrückung der Reichsgrenze an der Donau zu Gunsten Ungarns stattgefunden hat. Nur so läßt sich die spätere Expropriierung des Markgrafen Adalbert sowohl wie der Passauer Kirche im Gebiete der Neumark erklären. Uebrigens sagt ja der Kaiser ausdrücklich, daß dies Gebiet dem Feinde mit dem Schwerte sei abgenommen worden, es muß daher nach dem Jahre 1025 an Ungarn verloren gegangen sein.

Bis zum 25. October 1051, als dem Datum der beiden zu Heimburg ausgestellten Kaiserdiplome, wäre also die Neumark noch nicht in die ältere Mark und in das Amtsgebiet Adalberts aufgegangen. Kein nur irgend gewichtiges und unseren Urkunden ebenbürtiges Zeugniß widerspricht dieser Auffassung, die durch die Beiziehung der allerdings lückenhaften Nachrichten über die Zeitverhältnisse an Deutlichkeit gewinnen und andererseits wieder Klarheit verbreiten dürfte, wie ja auf diese Art ein anderer sonst räthselhafter Umstand in der Geschichte Oesterreichs seine Erklärung gefunden hat. Hermann von Reichenau erzählt bekanntlich, König Heinrich III. habe gegen Ende des Jahrs 1043 zu Ingelheim, wo er seine Vermählung feierte, Leopold, den jugendlichen, tapferen Sohn Adalberts, zum Markgrafen ernannt, doch sei derselbe wenige Tage darauf gestorben [2]. Leopold kann damals nicht Markgraf geworden sein, ohne zugleich die Belehnung mit einer Mark empfangen zu haben, und diese Mark wieder kann keine andere gewesen sein, als die oben beschriebene Neumark, welche aus den in jenem Jahre von Aba abgetretenen ungarischen Gebietstheilen gebildet wurde. Wenn der Ungarnkönig die ihm im Sommerfeldzuge dieses Jahres auferlegten Kriegsentschädi-

[1] Meiller 5, 5. B. 1294. Mon. Boica. XXIX, I, 18.
[2] Pertz SS. V, p. 124: ab ipso rege marchio promotus.

gungen bis zum 2. December des Jahrs zu leisten versprochen hatte [1], so datierte wohl auch von dieser Zeit der förmliche Besitztitel auf die Neumark. Der König Heinrich vollzog daher gleichzeitig deren Verleihung an den neuen Markgrafen Leopold zum Lohne für dessen persönliche Verdienste, die er bereits zwei Jahre früher nach der glücklichen Beendigung des Böhmenkriegs zu Regensburg feierlich anerkannt hatte [2]. Ein solcher Zusammenhang erscheint dadurch begründet, daß Heinrich zugleich am 1. December 1043 in königlichem Wohlwollen dem Markgrafen Adalbert selbst 'ob servitutis ipsius et fidelitatis meritum' ein Gut in seiner älteren Mark an der Bielach im heutigen Viertel ober dem Wienerwalde schenkt [3].

Im Verhältniß zur älteren Ostmark ist diese Neumark allerdings klein gewesen, und mochte dieselbe überdies bei den fortwährenden Grenzkriegen wenig bevölkert und angebaut sein. Gleichwohl müssen bestimmte Gründe den König Heinrich von der einfachen Verschmelzung des neueroberten Gebiets mit der Altmark abgehalten haben; sei es, daß er eine weitere Ausdehnung derselben nicht für zweckmäßig hielt, sei es, daß er zugleich seiner Neigung zur Belohnung persönlicher Verdienste nachgab. Hatte er jedoch keine Ursache den bejahrten Adalbert zurückzusetzen, so mochte wiederum dieser durch die Belehnung seines eigenen Sohnes mit der Neumark beruhigt sein. Dieser Austrag der Grenzfrage hat, wie es scheint, mehrseitigen Ansprüchen Rechnung getragen und befriedigte auch Adalbert, obwohl derselbe wenigstens einen Theil des neuerworbenen Gebietes bereits in den zwanziger Jahren selbst innegehabt hatte.

Der neue Markgraf Leopold starb aber schon nach wenigen Tagen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß er sogleich einen Nachfolger erhalten habe. Denn König Aba erfüllte die Friedensbedingungen nicht und rüstete trotz der inneren Unruhen in seinem Reiche zum Kriege. Dies veranlaßte Heinrich zu dem denkwürdigen Kriegszuge des Jahres 1044, der mit der siegreichen Schlacht bei Raab, dem Einzuge in Stuhlweißenburg, der Entthronung Abas und Wiedereinsetzung Peters endigte. Diesem hinterließ Heinrich eine starke Bedeckung von Deutschen und dictierte den Ungarn die Satzungen des bairischen Landfriedens [4]. Dadurch erschien allerdings der Besitz der neuen Ostmark gesichert. Nun erst erfolgte wohl die Einsetzung jenes Markgrafen Siegfried, der wenigstens im März des folgenden Jahrs als solcher erscheint und reichlich beschenkt wird [5]. Mit ge-

[1] Ann. Altah. a. a. O. S. 68.

[2] Ann. Altah. a. a. O. a. 1041. S .61.

[3] Meiller 6, 10. Böhmer 1513.

[4] So faßt Giesebrecht mit Grund die lex Boioarica des Herm. Aug. in den Altaicher Annalen auf, Gesch. d. d. Kaiserzeit II, S. 385 u. 625.

[5] Es soll hier keine Vermuthung über die Herkunft dieses Siegfried ausgesprochen werden. Wenn aber Meiller, Reg. S. 193, denselben für einen Bruder und Giesebrecht II, S. 620 ihn für einen Sohn Leopolds hält, so bleibt es jedenfalls auffallend, daß seiner nirgends in den österr. Annalen und Necrologien gedacht wird. Die Schenkungsurkunden können auch erst später durch

wohnter Freigebigkeit vertheilte Heinrich III. damals die ungarische Beute an seine getreuen Krieger, sowohl das Gold, das ihm König Peter darbrachte[1], als auch den Grundbesitz in der Neumark Oesterreich, und von diesen Vergabungen verbürgen uns die oben angeführten Urkunden gewiß nur den kleineren Theil[2].

Seit dem 15. Juli 1045 haben wir keine weitere Nachricht von diesem Markgrafen Siegfried und es ist am wahrscheinlichsten, daß er in einem der folgenden Kriegsjahre bei der Vertheidigung seiner Mark gegen die Ungarn gefallen ist. Schon im Jahre 1046 erhoben sich dieselben zur Herstellung des Heidenthums unter Andreas gegen Peter, und bei dieser Gelegenheit wurden viele Fremde, die gekommen waren für diesen zu kämpfen, getödtet[3]. Trotz der häufigen Gesandtschaften, die Andreas in scheinbarer Friedensliebe an den Kaiser sandte, hörte der Grenzkrieg in den Donaugegenden nicht auf. Eine Katastrophe aber für die Neumark und vielleicht zugleich auch für deren Grafen Siegfried trat erst ein, als der kampflustige Bischof Gebhard von Regensburg, des Kaisers Ohm, im Beginne des Jahrs 1050 einen Beutezug nach Ungarn unternommen hatte und sodann getrost heimkehrte. Ein sehr zahlreiches Ungarnheer ergoß sich nun verwüstend über die Marken. Die deutsche Grenzveste Heimburg wurde zerstört, und das offene Blachland der Neumark mag unter den Hufen der ungarischen Reiterschaaren rasch wieder verödet sein[4].

Wie sehr die Gefahr drängte, sehen wir daraus, daß der Kaiser sogleich die geistlichen und weltlichen Fürsten Baierns, darunter auch den Markgrafen Adalbert, zu einem Reichstage nach Nürnberg berief, wo der Beschluß gefaßt wurde, das feste Heimburg wiederherzustellen. Herzog Konrad, Markgraf Adalbert und Bischof Gebhard von Regensburg wurden damit beauftragt und begaben sich unverzüglich mit einem Heere dahin[5]. Giesebrecht folgt Aventin und Brunner in der Meinung, daß Heimburg im Jahre 1050 noch

Erbschaft oder Vertrag in das landesfürstliche Archiv gelangt sein. Gegen Giesebrecht spricht auch noch der Umstand, daß Leopold bei seinem Tode 1043 'adolescens' von Herm. Aug. und 'juvenis' von den Ann. Altah. genannt wird, und der allerdings späte Otto von Freising, Chronic. II, 32, sagt: adolescens immatura morte rapitur; sein Sohn könnte also nur erst ein Kind gewesen sein, und es ist nicht wahrscheinlich, daß Heinrich III. die so wichtige Neumark einem Kinde verliehen habe.

[1] Ann. Altah. p. 74.

[2] Vgl. eine allerdings verderbte Urkunde bei Fischer, Kloster-Neuburg S. 117 Nr. II, für einen serviens Riziman eine Landanweisung zu Sarrasdorf an der Leytha; Mon. Boic. XXIX, I, 125 predium Richuini im Norden der Neumark; daselbst S. 129 predium Heinrici comitis in derselben Gegend; dann das praedium Gebehardi Eichstetensis episcopi in der letzten Urkunde für Siegfried.

[3] Ann. Altah. p. 78. Herm. Aug. p. 126: multis advenarum, qui pro eo pugnaverunt, occisis.

[4] Herm. Aug. a. 1050, p. 129: plurimus Ungariorum exercitus fines nostros invadens, plurimam partem captivavit, incendit atque vastavit.

[5] Herm. Aug. p. 129. Ann. Altah. 78.

seit dem Jahre 1042 in Schutt gelegen habe [1]. Damals war es nebst Preßburg von Heinrich selbst auf seinem ersten Ungarnzuge zerstört worden. Seitdem verlief die neue Grenze zwischen den beiden Städten, und die Ungarn haben ihr Preßburg so ungewöhnlich stark befestigt, daß es im Jahre 1052 vom Kaiser fruchtlos belagert wurde. Dem gegenüber wäre die Vernachlässigung eines so wichtigen Grenzpunktes seitens der Deutschen schwer begreiflich, denn die Lage Heimburgs machte dasselbe offenbar zum Schlüssel der neuerworbenen Grenzlande, und als solcher wurde es auch im Jahre 1050 angesehen. Als dieselben von den Ungarn besetzt und verheert wurden, war es die erste Sorge des Kaisers und der Fürsten diesen strategischen Punkt wieder zu befestigen, denn erst im Herbste des folgenden Jahrs konnte Heinrich selbst einen Feldzug gegen die Feinde unternehmen. Uebrigens haben wir ein Zeugniß dafür, daß auch Heimburg bei dem großen Ungarneinfalle des Jahres 1050 verwüstet wurde und daher wohl zuvor in seiner vollen Bedeutung als deutsche Grenzfestung bestanden habe. In einer der beiden Urkunden, welche der Kaiser auf seiner Rückkehr von dem ersten erfolglosen, fast unglücklichen Ungarnzuge am 25. October 1051 zu Heimburg selbst für die dortige Kirche ausstellte, lautet die Arenga [2]: Si loca sub catholicae fidei religione ad dei servicium a quibusdam juste ac pie viventibus quondam constructa et *a quorundam pravorum christianitati repugnantium populatione devastata* ex regiis sumptibus recuperamus, hoc ad regni nostri stabilitatem ac utriusque vitae felicitatem nobis prodesse non dubitamus. Die so bezeichneten Verwüster der Kirche können doch nur die Ungarn sein, die Verwüstung der Kirche wieder kann nur bei einer Zerstörung der Stadt selbst durch die Ungarn stattgefunden haben, und dies kann nur beim Einfalle des Jahres 1050 geschehen sein.

Die Bedeutung, welche vom Kaiser und von den Fürsten dem Besitze von Heimburg beigemessen wird, macht es nur noch wahrscheinlicher, daß dasselbe der Hauptwaffenplatz der Neumark gewesen sei, und vielleicht war es so wie Melk in der älteren Mark der Sitz der neuen Markgrafen. Von einem solchen geschieht jedoch bei der ganzen Angelegenheit in unseren Quellen keine Erwähnung, und da in der auf die Neumark bezüglichen Kaiserurkunde vom gleichen Datum wie die letzterwähnte, der Name des Markgrafen ausgelassen ist, so müssen wir annehmen, daß damals kein solcher existiert habe. Dies wieder bringt auf die Vermuthung, daß der letzte Inhaber der Neumark, wohl jener Siegfried des Jahrs 1045, dieselbe noch kurz

[1] Giesebrecht II, S. 470.

[2] Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß es sich hier nicht um eine gewöhnliche, öfter wiederkehrende und rein stilistische Eingangsformel handelt, die dann historisch indifferent wäre; sondern daß dieselbe hier einen ganz concreten, den Thatsachen entnommenen Inhalt hat und somit ganz zuverlässige Anhaltspunkte gewährt.

zuvor verwaltet habe, da ein so wichtiges Amt ohne Noth gewiß nicht zu lange unbesetzt blieb. So scheint es denn, daß Siegfried bei der Vertheidigung seiner Mark, vielleicht bei der von Heimburg, im Jahre 1050 untergegangen sei [1].

So viel ist sicher, daß im Jahre 1051 kein Markgraf in der Neumark genannt wird, aber ebenso wenig haben wir ein Anzeichen dafür, daß dieselbe bereits in die Hände Adalberts übergegangen sei. Gleich am 12. November belohnt der Kaiser die Mitwirkung Adalberts beim letzten Kampfe gerade in derselben Weise, wie oben im Jahre 1043 und schenkt 'ob devotum servicium Adelberti marchionis' demselben und seiner Gemahlin 30 Mansen bei Grafenberg, in pago Osterriche et in comitatu predicti marchionis sitos [2]. Grafenberg liegt am Mannhartsberge, also offenbar innerhalb der Ostgrenze der älteren Mark. Diese analoge Abfertigung spricht dafür, daß Adalbert gerade so wie im Jahre 1043 auch im Jahre 1051 noch nicht mit der Neumark belehnt worden sei, da ihm der Kaiser in diesem Falle wohl die Landschenkung innerhalb derselben gemacht hätte, und nicht wieder in der älteren Mark.

Unsicher bleibt es aber auch, ob die Neumark einem anderen und wem sie zu Theil geworden sei. Der Besitz des Flachlandes war vor Abschluß des Ungarnkriegs durchaus nicht gesichert. Der Kaiser hatte gleich beim Rückzuge beschlossen, durch einen Feldzug im nächsten Jahre die erlittene Schlappe wieder gutzumachen [3]. Wenn König Andreas gleichwohl mit dem Markgrafen Adalbert einen Waffenstillstand schloß [4], um mit dem Kaiser ziellose Unterhandlungen anzuknüpfen, so wird auch Adalberts Gebiet gefährdet gewesen sein. Von der früher errichteten Neumark aber schweigen die Annalen in diesen Kriegsjahren nur ebenso beharrlich, wie zuvor. Der große Sommerfeldzug des Jahrs 1052 brach sich an der Belagerung von Preßburg. Daß es König Andreas das erstemal auf eine solche Vertheidigung seines Landes ankommen ließ, daß er seine Friedensangebote immer mehr herabstimmte [5], und daß er selbst der persönlichen Vermittlung des dem Kaiser befreundeten Papstes Leo IX.

[1] Wenn Büdinger S. 477 Note 3 auf Grund jener höchst wahrscheinlich den Annal. Altah. angehörenden Aussagen über den Wiederaufbau von Heimburg sagt: „Wäre Adalbert nicht schon Markgraf in diesen Gebieten gewesen, so hätte man ihn nicht zu dieser Commission ernennen können", so entgeht mir das Zwingende dieser Folgerung ganz, da gerade von den beiden andern Gliedern der Commission, von Herzog Konrad und Bischof Gebhard, feststeht, daß sie die Neumark nicht verwalteten.

[2] Meiller 7, 16. B. 1624.

[3] Ann. Altah.: in propria se recepit, et rursus sequenti anno exercitum illuc ducere constituit.

[4] Nur ein solcher kann hier unter pax verstanden werden. Herm. Aug. a. 1051, p. 130: Andreas rex a nostro marchione Adalberto pacem postulatum mittit, eamque vicissim tribuit.

[5] Herm. Aug. p. 131: Andreaque rege Ungariorum minus minusque pro pacto pacis postulando allegante et promittente . . . . Annal. Altah. p. 85.

kein Gehör gab, zeigt, wie sicher er sich fühlte. Wenn die ganze Machtstellung Heinrichs durch diesen Kriegszug, „der weder Ehre noch Vortheil brachte", ebenso sank, wie sie durch seine ersten Ungarnkriege gestiegen war, so dürfte es auch um die erweiterte Ostgrenze schlimm genug gestanden haben. Um so auffallender erscheint die Nachricht, daß die Gesandten des Königs Andreas durch Vermittlung Gebhards von Regensburg im folgenden Jahre 1053 auf dem Tage zu Tribur für einen Friedensschluß nebst vielem Gelde, Heerfolge 'suaeque provinciae partem' angeboten hätten [1]. Nach den Mißerfolgen der letzten Feldzüge dürfte es schwer fallen, diese ganz unbestimmte Aussage Hermanns wörtlich zu verstehen und neue Gebietsabtretungen seitens der Ungarn zu vermuthen. Es dürfte sich bloß um die Regelung der durchbrochenen March- und Leythagrenze gehandelt haben.

Der Friedensschluß kam übrigens gar nicht zur Geltung, da in Folge innerer Zwistigkeiten, insbesondere mit dem ränkesüchtigen Gebhard von Regensburg, Herzog Konrad von Baiern geächtet wurde und mit den Ungarn gemeinsame Sache machte. Unter seiner Anführung suchten diese nun die Marken und das östliche Baiern durch wiederholte Einfälle heim, auf denen sie reichliche Beute davon schleppten. Bei der Zerrüttung und Parteiung im Lande gelangten die baierischen Fürsten zu keinem gemeinsamen Handeln. Als sie sich endlich im Jahre 1054 vereinigten, um einem Ungarnheere den Rückzug abzuschneiden, wurden sie zwar besiegt, brachten aber den Ungarn solche Verluste bei, daß diese seitdem nicht mehr wiederkehrten [2]. Damit hörten ihre größeren Raubzüge in deutsches Land für immer auf, kaum aber der kleine Grenzkrieg; denn wir besitzen kein Zeugniß dafür, daß unter Heinrich III. ein Friedensschluß mit Andreas erfolgt, vielmehr sprechen spätere beglaubigte Thatsachen für das Gegentheil [3].

Indessen stirbt am 26. Mai 1055 der greise Adalbert, nachdem er noch am 3. März dieses Jahrs in einem Kaiserdiplome als Graf in der älteren Mark bezeichnet wird [4]. Als sein Nachfolger in derselben erscheint bereits am 20. November sein Sohn Ernst [5]. Thatsache ist somit, daß Adalbert durch kein irgend gewichtiges Zeugniß als Inhaber der Neumark beglaubigt ist.

Im selben Jahre starb in Ungarn der verbannte Baiernherzog Konrad. Seine Verschwörung mit baierischen Großen, insbesondere mit seinem früheren Widersacher Bischof Gebhard von Regensburg

[1] Herm. Aug. p. 132. Aventin p. 512: ut Andreas, quemadmodum saepius ultro pollicitus erat auri summam, partem Ungariae caesari redderet.

[2] Annal. Altah. p. 88.

[3] Giesebrecht II, S. 517 und 640 gegen Stenzel I, S. 167.

[4] Meiller 7, 17, B. 1659; bei Mailberg und an der Bulka 'in marchia Boemia'.

[5] Meiller 7, 1. B. 1676. Mon. Boic. XXIX, I, 121: montem scilicet qui vocatur Averhilteburchstal. Schon der Berg weist auf die Altmark, da die Neumark fast nur aus Flachland besteht.

und dem Herzoge Welf von Kärnthen, war durch den letzteren auf seinem Sterbebette entdeckt worden, und der Kaiser hielt, aus Italien zurückgekehrt, zu Regensburg Gericht über die Schuldigen [1], wie er schon früher viele Anhänger Konrads bestraft hatte. Daß nebst seinem Oheim Bischof Gebhard noch mancher andere verurtheilt wurde, erfahren wir erst mittelbar durch urkundliche Verleihungen confiscierter Güter der Mitschuldigen. So schenkt der Kaiser am 14. December 1055 der Passauer Kirche: praedium Richuini in palatino placito communi omnium judicio capitali sententia damnati in villis Gouuazesbrunnen et Chrubaten (Köttlasbrunn und Böhmischkrutt) atque 5 mansos silvaticos, quos idem Richuuinus in beneficium habuit, und ausdrücklich wird letzterer noch bezeichnet als: in palatino placito reus majestatis inventus [2]. Ein Blick auf die Karte zeigt uns sogleich, daß diese Güter in der Neumark gelegen sind; in wessen Comitat sie liegen, ist nicht gesagt.

Daß Herzog Konrad in den östlichen Marken zahlreiche Anhänger hatte, welche ihm seine Einfälle wie die Besetzung und Vertheidigung der Hengstburg erleichterten, erschiene natürlich, auch wenn es die Urkunden weniger deutlich bestätigten. Die Nähe des Feindes, die Größe der Gefahr, die Abwesenheit des damals wenig beliebten Kaisers erklären dies Verhältniß zur Genüge. Um so mehr drängt sich die Frage auf, in wessen Händen sich die Jahre her nach dem Wiederaufbau von Heimburg die Neumark befunden habe, in der sich jener ohne Zweifel angesehene Richwin des Hochverraths schuldig gemacht hat. Möglich, daß die neue Markgrafschaft wegen der Unsicherheit ihres Besitzes gar nicht mehr verliehen wurde. Vielleicht aber gibt uns gleich die nächstvorhergehende Urkunde, die wir von Heinrich III. besitzen, hierauf doch eine bestimmtere Antwort. Der Kaiser verleiht mit derselben am 10. December ein feierlicher Weise den Domherren von Freising drei in verschiedenen Grafschaften gelegene Güter, welche Markgraf Otto ehedem in Form eines Precariums denselben zugesichert hatte, bevor er, deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens, excommuniciert wurde. Et ob hoc, heißt es weiter, ***secundum legem Bavariorum*** in nostro colloquio diffinitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere [3]. Dieser Markgraf Otto, der zur Zeit jener Hochverrathsprocesse wegen Blutschande verurtheilt wurde, ist sonach jedenfalls baierischen Stammes und muß eine der baierischen Marken verwaltet haben, da marchio für jene Zeit nicht als bloßer Familientitel auf-

[1] Vgl. Giesebrecht II, 514 ff. nach Annal. Altah. p. 89.

[2] Böhmer 1678. Mon. Boic. XXIX, I, 125; vergl. Böhmer 1655. 1660. 1661. 1677. 1682 und Mon. Boic. XXIX, I, 329.

[3] Leges Bav. Tit. VI, Cap. 1: De nuptiis incestis prohibendis. 2. Si quis contra haec fecerit, a loci judicibus separentur, et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat. Walter, Corp. jur. germ. I, p. 262.

gefaßt werden dürfte. Was seine Schuld anbelangt, so hält schon Gfrörer [1] eine schwer verbotene Ehe oder etwas dergleichen keineswegs für den wahren Grund seiner harten Bestrafung. Deutsche Große, fährt er fort, verübten damals noch schlimmere Dinge als Fleischessünden, ohne daß sie deshalb zur Rechenschaft gezogen wurden. Nur dann schritt Kaiser Heinrich der Schwarze ein, wenn er seine eigene Majestät verletzt glaubte. Gfrörer zieht daher aus den damaligen Verhältnissen den Schluß, daß dieser Markgraf Otto mit Herzog Konrad zusammengespielt habe, aber vorsichtig und ohne sich ganz bloß zu stellen, und daß er endlich, weil es an genügenden Beweisen seiner politischen Schuld fehlte, wegen kirchlicher Vergehen zu Falle gebracht worden sei.

Uebrigens hält Gfrörer diesen „geheimnißvollen“ Markgrafen Otto für einen Nachfolger des Lambachers Gottfried in der Mark Pütten, somit für den Vorgänger und wohl nur auf Grund des ähnlichen Namens auch für einen Blutsverwandten des ersten Markgrafen Ottokar, der seit 1056 als solcher erscheint. Im ersten Punkte stimmt auch Giesebrecht, in Ermangelung einer anderen baierischen Mark, dieser Ansicht bei [2]. Er verweist zugleich auf eine Stelle des Adam von Bremen, wo mit den mächtigsten Rebellen gegen Heinrich III., dem Markgrafen Bonifacius von Tuscien, Herzog Gottfried von Lothringen und dem Grafen Balduin von Flandern, ein Otto als solcher genannt wird, den der Herausgeber Lappenberg nur dann ohne Weiteres für Otto von Nordheim erklären konnte, wenn er einen offenbaren Irrthum des Annalisten annahm [3].

Wenn dieser Otto, wie es scheint, mit unserem fraglichen Markgrafen identisch ist, so müßten wir eine nicht unwichtige Persönlichkeit in ihm erblicken. Es spräche dies zugleich für den politischen Character seines wahren Vergehens, wofür der schlaue Erzbischof Adalbert wohl leicht ein kirchliches unterschieben konnte. An solchen Fragen aber zeigt sich für jene Zeit stets wieder der empfindliche Mangel annalistischer Aufzeichnungen im südöstlichen Deutschland. Hätten wir doch von der ganzen neuen Mark Oesterreich keine Spur, wenn uns nicht ein kostbarer Urkundenschatz gerettet wäre, und von dem Markgrafen derselben, Siegfried, wissen wir auch bisher kein Fünkchen mehr, als die ihn betreffenden Urkunden von ihm aussagen. Dürfen wir aber trotzdem von diesem Wenigen mit ziemlicher Sicherheit auf seinen Vorgänger Leopold zurückschließen, so verschmähen wir auch nicht den geringsten Anhaltspunkt, der uns auf einen etwaigen Nachfol-

[1] Papst Gregor VII. und sein Zeitalter I, S. 427.

[2] a. a. O. II, S. 640.

[3] Adam. Brem. III, 30, Pertz SS. VII, p. 347. Er spricht nach Erwähnung der Synode von 1049 von dem wirksamen Rathe, mit dem Erzbischof Adalbert in Krieg und Frieden Heinrich III. beigestanden habe, und fährt fort: Sensit hoc callidissimus Italorum dux Bonifacius, item Godafrid, Otto, Balduinus, et ceteri qui regnum tumultibus implentes, gravi aemulatione caesarem lassare videbantur; tandemque humiliati sola se infractos Adalberti prudentia gloriati sunt.

ger Siegfrieds hinweisen könnte. Bei so sporadischen Nachrichten wage ich es zwar nicht, der Meinung Gfrörers und Giesebrechts, daß Otto Markgraf in Kärnthen gewesen sei, zu widersprechen; doch aber glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Existenz der Neumark Oesterreich noch in jener Zeit sehr wahrscheinlich, wenigstens durch kein Zeugniß negiert ist, und daß in der folgenden Kaiserurkunde, welche über das Gut des Hochverräthers Richwin verfügt, kein Markgraf in der Neumark genannt wird. Die Weglassung des Namens, welche sich einige Monate später in einer Urkunde für dieselbe Gegend wiederholt, wäre durch die Verurtheilung des letzten Markgrafen selbst genügend erklärt. „Des letzten Markgrafen der Neumark", weil deren Gebiet späterhin mit der älteren Mark verbunden erscheint; und in der Bestätigung derselben Güterschenkungen durch Heinrich IV. im Jahre 1063 heißt es ausdrücklich: in comitatu Ernasti marchionis sita[1].

Was mir aber speciell die Vermuthung, daß Otto ein österreichischer Markgraf gewesen sein könnte, nahe legt, ist folgender Umstand. Unter den baierischen Fürsten, welche der Kaiser im Jahre 1050 wegen der Ungarngefahr und des Aufbaues von Heimburg zu Nürnberg versammelte, werden von Aventin, vermuthlich auf Grund der Altaicher Annalen, schließlich auch zwei Grafen genannt: Otto aus der Familie der Scheiern und Friedrich von Dießen, die beide in gleichzeitigen Quellen nachweisbar sind. Welches Interesse immer diese zwei Grafen an dem Aufbaue von Heimburg hatten, sei es daß sie Verwandte des gefallenen Siegfried gewesen oder sich bei der Sicherung der Grenze und im Felde verdient gemacht, leicht konnte dann der eine Graf Otto die Belehnung mit der Neumark vom Kaiser erlangen. Wenn Gfrörer zur Unterstützung seiner Ansicht betont, daß eine der in jener Urkunde erwähnten Besitzungen des Markgrafen Otto durch den ganz unbestimmten Beisatz 'inter montana' als in Kärnthen gelegen bezeichnet werde, so liegen die beiden andern gerade im westlichen Baiern, der Heimath der Scheiern, zu Ebershausen und zu Aufkirchen, letzteres überdies in der Grafschaft des genannten Friedrich[2]. Daß endlich dieser Markgraf Otto der Familie der Scheiern angehört habe, wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß dies Geschlecht wirklich auf Seiten des vertriebenen Herzogs Konrad stand und deshalb von Bischof Gebhard von Eichstädt, dem damaligen Verweser des Herzogthums, blutig befehdet und bezwungen wurde[3]. Wir träfen hier auf jenen Otto II., der seit 1040

[1] Meiller 8, 7. B. 1771. Mon. Boic. XXIX, I, 166.

[2] Ebershausen in Baiern, Schwaben, Landgericht Roggenburg. Aufkirchen, jedenfalls eines der drei Dörfer des Namens in den Landgerichten Bruck, Erding und Starnberg.

[3] Anonymus Haserensis c. 35, Pertz SS. VII, p. 264: Schirenses latrociniis, ut hodieque sunt, ut deditissimos, in tantum devastavit, combussit ac contrivit, ut hujus afflictionis tam perpes memoria quam querimonia penes eosdem sit.

als Graf im Kelsgau, unter Bischof Nitger 1039—1052 als Vogt von Freising erscheint und durch seine Gemahlin Hazaga, die Witwe des Grafen Hermann von Castel, auch große Güter in den baierischen und tiroler Bergen erhielt [1]. Dort und anderwärts macht diese Hazaga später zahlreiche Stiftungen für das Seelenheil ihres verstorbenen Gatten Otto. Diese Ehe kann zugleich dessen Verurtheilung wegen Blutschande veranlaßt haben; denn nach einer alten Ueberlieferung stammte Hazaga auch aus dem Geschlechte der Scheiern, und ist somit eine Blutsverwandte des Grafen Otto gewesen [2]. Ich begnüge mich indessen mit dieser vielleicht nicht ganz nutzlosen Zusammenstellung der Daten.

Am 5. October 1056 starb zu Bodfeld Kaiser Heinrich III., nachdem er die letzte Schenkung an Passau noch am 10. Juli dieses Jahrs vergrößert hatte durch Poumgarten (Herrenbaumgarten bei Poisdorf) cum omni utilitate, *quae contra Boemes quoquomodo haberi et conquiri poterit*, omnemque terram intra subscriptos terminos inclusam, id est vallem ipsam Poumgartental dictam sursum *usque ad definitas notas Ungaricorum terminorum*, deorsum usque ad predium Henrici comitis, exinde in directum usque ad stratam Lauentburch (Lundenburg) ducentem, ipsamque usque ad predium Richuini [3]. Trotz der genauen Grenzumschreibung des Gutes ist auch hier ein Markgraf, in dessen Amtsbezirk dasselbe liegen soll, nicht genannt. Welche Gründe immer Heinrich III. von einer Vereinigung des neugewonnenen Donaulandes mit der älteren Mark Oesterreich abgehalten und zur Errichtung der Neumark veranlaßt haben, er scheint bis zu seinem Tode von diesem Entschlusse nicht abgegangen zu sein. Den letzten Krieg mit Ungarn hatte er unbeendigt gelassen, und wenn auch Passau auf eine frühzeitige Festsetzung in dem neuen Markgebiete bedacht war, so war dasselbe doch damals keineswegs ungefährdet. Wir ersehen dies daraus, daß der Kaiser der Kirche in der neuen Landanweisung freie Hand gegen die Böhmen läßt. Die frühere Thayagrenze im Norden muß also während der Kriegsjahre etwa in ihre heutige Lage herabgerückt sein. Bei dem freundschaftlichen Verhältnisse Brzetislavs zu Heinrich III. in ihren letzten Jahren können die Böhmen füglich nur gegen die Ungarn ihr Gebiet erweitert haben, was auf eine wenigstens theilweise Occupation der Neumark durch die letzteren hinweist. Auch die obige Bezeichnung der Ostgrenze scheint anzudeuten, daß die beim vormaligen Abtretungsvertrage 'definitae notae Ungaricorum terminorum' mit

[1] Dort wäre dann die Besitzung 'inter montana' zu suchen. Vgl. Huschberg, Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach S. 214 ff.

[2] Codex traditionum Schyrensis, Mon. Boic. X, 383: Hazaga. Hec igitur nobili et antiquo genere principum de castro Schyren orta etc. Noch wäre zu bemerken, daß Heinrich III. auf dem Sterbebette die Rückgabe der confiscierten Güter von Majestätsverbrechern verfügte. Giesebrecht II, 521.

[3] Böhmer, 1691. Mon. Boic. XXIX, I, 129.

den thatsächlichen Machtgrenzen selbst nicht als identisch gedacht wurden, wenn man unter 'definitae notae terminorum' nicht bloß gemachte Grenzpfähle 2c., sondern vorzugsweise Naturobjecte verstehen will. Bei diesen zweifelhaften Beziehungen zu Ungarn hat der Kaiser vielleicht die Neumark nach Absetzung des fraglichen Markgrafen Otto schließlich nicht mehr vergabt.

Zu betonen ist bloß, daß selbst nach dem Antritte der älteren Mark durch Ernst kein Anzeichen einer Erweiterung derselben bis an die March und Leytha vorliegt, und es wäre eine sonderbare Zufälligkeit, daß gerade für die Landschenkungen in dem neuerworbenen Gebiete die übliche Nennung des Markgrafen wegbliebe, während derselbe für das Gebiet der älteren Mark immer genannt wird, so 1057 für Etzmannsdorf bei Eggenburg im Viertel ober dem Wiener Walde, 1058 am 1. October für die Gegend bei Raabs an der Thaya, am 2. October für Mannswörth zwischen Schwechat und Fischa, also westlich von dieser [1].

Wann aber erscheint die Vereinigung des neuen Markgebiets mit dem älteren als vollzogen?

Am 25. October 1063 bezeichnet, wie erwähnt, eine Urkunde Heinrichs IV. die Güter Richwins und deren Umgegend als in comitatu Ernasti marchionis sita. Im Jahre 1067 am 6. März erhält Passau ein Dorf und Gehöfte an der March in pago Ostericha in marcha Ernusti marchionis sitos, letztere zwischen Baumgarten, Stopfenreit und 'Modzidala, quod est predium Ernusti marchionis', vielleicht Markgraf-Neusiedel [2]. In der ersten Urkunde, die wir von Ernst und überhaupt von einem österreichischen Markgrafen besitzen, schenkt dieser um das Jahr 1070 (nach Meiller 1074) dem Kloster Melk das Gut Weikendorf nahe an der March, also auch im Gebiete der Neumark [3]. Demnach steht unabweislich fest, daß in den 60ger Jahren des 11. Jahrhunderts dies Gebiet bereits mit der älteren Mark in der Hand des Markgrafen Ernst vereinigt ist, wie auch, daß derselbe ansehnlichen Grundbesitz innerhalb desselben hat. Es ist nun die Frage, wann die Verschmelzung der beiden Marken eigentlich stattgefunden hat, und die damalige Lage des Reiches giebt uns vielleicht eine Antwort, die mit den urkundlichen Zeugnissen im Einklange steht.

Dem Könige Andreas war noch spät ein Sohn, Salomon, geboren worden, wodurch sich sein Bruder Bela der Aussicht auf die Thronfolge beraubt sah. Andreas suchte nun für sich und seinen Sohn eine Stütze im Auslande und schickte Gesandte an die Kaiserin Wittwe Agnes, bot Frieden an und verlangte zu dessen Festigung für die Zukunft eine Schwester des deutschen Königs für seinen Sohn Salomon zur Gemahlin. Hatte Kaiser Heinrich III., ein-

[1] Meiller 8, 2. 3. 4. B. 1719. 1720 u. Mon. Boic. XXXI, I, 341.
[2] Meiller 9, 9. B. 1815. Mon. Boic. XXIX, I, 172.
[3] Meiller 9, 11.

gedenk seiner früheren Oberhoheit über Ungarn, seine Anforderungen sicher stets hoch gespannt, so ergriff Agnes bei ihrer schwierigen Stellung den Fürsten gegenüber gerne die Gelegenheit, den ungarischen Krieg zu einem voraussichtlich dauernden Abschlusse zu bringen. Sie begab sich mit ihren Kindern an die ungarische Grenze, ließ dort den Frieden von den Fürsten beider Reiche beschwören und übergab Andreas ihre jüngere Tochter Sophia zur Erziehung [1]. Die Zuverlässigkeit dieser annalistischen Aufzeichnung, welche zugleich die Annahme eines endgiltigen Friedensschlusses unter Heinrich III. beseitigt, wird durch das Itinerar König Heinrichs IV. bestätigt. Derselbe befindet sich am 13. September des Jahrs 1058 zu Triebensee gegenüber von Tulln [2], am linken Donauufer, am 20. September im Marchfelde [3]. Schon am 25. September ist der König mit seiner Mutter wieder in Triebensee [4], er dürfte daher über die March nicht hinausgekommen sein, und in einem Grenzorte an diesem Flusse mag die feierliche Beschwörung des Friedens und die Uebergabe seiner Schwester an den König von Ungarn stattgefunden haben. Am 1. October ist Heinrich IV. wahrscheinlich zu Prinzersdorf bei St. Pölten [5], am 2. zu Ybbs [6]. Am ersteren Orte macht er der Wittwe Adalberts, am letzteren der Kirche von St. Pölten eine Schenkung in der älteren Mark. Der königliche Hof ist, wie ersichtlich, bereits auf der Rückreise begriffen, der Friede mit Ungarn ist somit endgiltig abgeschlossen.

Auf dieser Rückreise nun am 4. October 1058 soll dem Markgrafen Ernst das bekannte und sogenannte Privilegium Heinricianum ausgestellt worden sein. Besonders durch die allzukühne Einfügung der zwei Briefe von Cäsar und Nero hat dies Falsificat seit den Tagen Petrarcas das verwerfende Urtheil der Verständigen herausgefordert, und nachdem neuester Zeit durch die Forschungen Böhmers, Chmels, Wattenbachs, Jägers, Fickers die Fälschung der ganzen Reihe österreichischer Privilegien außer Zweifel gestellt ist, wird sich Niemand mehr beikommen lassen, ein Wort für die Echtheit des Heinricianum zu verlieren. Die Kritik hat sich auch bei den allzu grellen Widersprüchen des letzteren nicht unnützer Weise aufgehalten und sich mehr in dem Streite um das Fridericianum

[1] Ann. Altah. a. a. 1058, p. 94: Ungarorum legati ad regem venerunt pacem postulantes . . . rex cum matre in fines Hungariae venit, utriusque regni primores jurejurando pacem firmare fecit. Cf. Ann. Bertholdi a. a. 1059, Pertz SS. V, p. 271.

[2] Böhmer 1717.

[3] Die von Büdinger, Oesterr. Gesch., im Nachtrag S. 498, erwähnte Urk. bei Th. Sickel, Monumenta graphica medii aevi Fasc. III. Tab. III, 'actum Marahafelt', worunter wohl kaum das heutige Marchfeld, vielmehr ein Ort dieses Namens zu verstehen ist, der dann jedenfalls in der Nähe des Marchflußes zu suchen wäre.

[4] Böhmer 1718.

[5] Böhmer 1719. Meiller 8, 3 Not. 58.

[6] Böhmer 1720. Meiller 8, 4.

von 1156 und um die Frage nach der Zeit der Fälschung concentriert. Seit Ficker den Nachweis geliefert, dürfte aber auch nicht mehr an der Echtheit des Fridericianum Minus gezweifelt werden, das uns bloß in verschiedenen Abschriften überliefert ist [1]. Daraus ersehen wir, daß der Fälscher seine Fabricate nicht aus dem Stegreif verfertigte, sondern auf Grund vorliegender ächter Diplome, die er nach seinem Gutdünken und Verständniß benutzte und wohl nach Substituierung seiner Fälschungen vertilgte. Aus der ächten Urkunde entlehnte er natürlich nebst der äußeren Form nur so viel, als er zu seinen Zwecken brauchte, das Uebrige unterdrückte, interpolierte, änderte er nach denselben Gesichtspunkten. Je weniger nun der Inhalt des ächten Diploms diesen entsprach, eine desto abweichendere Gestalt mußte derselbe in der Fälschung erhalten.

Das Verhältniß zwischen dem Fridericianum Majus und Minus ist ziemlich klar gestellt. Es drängt sich uns nun die Frage auf, ob nicht auch dem Heinricianum eine ächte Urkunde zu Grunde gelegen habe. Wenn wir auch nicht mit mathematischer Sicherheit hinstellen können, daß das Majus sich verhalte zum Minus, wie das Heinricianum zu einem unbekannten X, so dürfen wir dennoch unter Einrechnung der zeitgeschichtlichen Factoren eine Untersuchung in dieser Richtung wagen.

Abgesehen von der äußeren Form der Urkunde, die offenbar einem Originale jener Zeit und zwar recht geschickt nachgebildet ist, sind es vor allem die Schlußformeln, Unterschriften und Datierungen des Heinricianum, welche auf ein ächtes Diplom hinweisen. Es sei gestattet, mit dem letzten aber constantesten Theile der Kaiserurkunden zu beginnen. Die Schlußformel: Et ut haec nostra tradicio stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscribi manuque propria, ut subtus videtur, corroborantes, sigilli nostri impressione jussimus insigniri, ist mit einem hier vor traditio ausgelassenen 'regalis' stehend in den gleichzeitigen Schenkungsbriefen des Königs, und ebenso stimmen Namen und Daten [2].

Wattenbach meint nun, der Fälscher hätte dies alles der Urkunde vom 1. Octbr. entnommen, laut welcher die Mutter des Markgrafen Ernst beschenkt wurde, und hätte so auch gedankenlos das Wort 'tradicio' in sein Privileg herübergeschrieben. Gesetzt dem wäre so, so konnte er wohl auch ganz ungescheut das Datum und Actum herübernehmen; was veranlaßte dann den Fälscher, statt: Data Kal. Oct. und Actum Brumeslawesdorf zu setzen: Data IIII. Non. Oct. und Actum Turrinbuohc; oder vielmehr, wie kam derselbe auf diese Varianten, und konnte er aus freien Stücken darauf kommen? Wir müssen der Vermuthung Wattenbachs widersprechen, nicht weil wir dem Fälscher weniger Gedankenlosigkeit, sondern weil

[1] Sitzungsberichte der k. Akad. in Wien XXIII, S. 487 ff.

[2] Böhmer 1721. Text nach Wattenbachs correctem Abdruck im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen VIII, S. 108.

wir ihm weniger historische Gelehrsamkeit zumuthen. Daß letztere nicht sehr groß war, beweisen die Fälschungen selbst, zumeist aber das Heinricianum.

Welcher Ort „Brumeslawesdorf“ ist, wissen wir noch heute nicht mit voller Sicherheit, viel weniger dürfte es der Fälscher im 14ten Jahrhundert gekannt haben; die folgende Urkunde, welche Heinrich IV. am 2. October zu Ybbs ausstellte, stand ihm wohl nicht zur Verfügung. Ebenso wenig wußte er, daß sich der König damals auf der Rückreise nach Regensburg befand, wo er am 26. October sich aufhält [1]: wie hätte er demnach auf den sonst ungenannten und unbedeutenden Ort Dürrenbuch bei Strengberg an der Heerstraße verfallen können, der sich in das königliche Itinerar so genau einfügt? Ja, die althochdeutsche Schreibweise Turinbuohc kann ein Fälscher des 14. Jahrhunderts unmöglich erfunden oder reconstruiert haben. Aus diesen Gründen schon kann man mit Bestimmtheit folgern, daß dem Fälscher wie beim Fridericianum auch beim Heinricianum eine ächte Urkunde vorgelegen habe, welcher die Schlußformel und alles folgende unmittelbar entlehnt ist.

Eine ganz andere Frage ist es, was der Inhalt dieser ächten Urkunde gewesen sei, und es bleibe dahingestellt, inwieweit die fernere Untersuchung noch zur Unterstützung der eben ausgesprochenen Behauptung dienen mag.

Gerade jenes 'tradicio', welches der Fälscher unverstanden stehen ließ, deutet aber an, daß dieselbe keine Privilegien, sondern Schenkungen enthalten habe. Da ferner das angenommene ächte Diplom dem Fälscher vorlag, wird es wohl auch gleich dem Minus dem landesfürstlichen Archiv angehört haben, und es ist kein Grund da zu bezweifeln, daß dasselbe wirklich dem Markgrafen Ernst ausgestellt wurde. Gäbe uns unser Falsificat kein Zeugniß für eine reiche Dotierung des Markgrafen Ernst im Jahre 1058, so müßten wir dieselbe geradezu voraussetzen. Wenn Heinrich III. die Dienste seiner Getreuen in den Ungarnkriegen stets zu belohnen bedacht war, so hatte seine Wittwe Agnes beim endlichen Friedensschlusse allen Grund dasselbe zu thun, und Ernst gegenüber um so mehr, als sie bei der Unzuverlässigkeit der Herzoge in den Marken eine Stütze suchen mußte. Wie sie sich gegen seine Mutter gnädig zeigte, so wird sie die Mark nach einem längeren, politisch erfolgreichen Aufenthalte auch nicht verlassen haben, ohne den Markgrafen selbst nach so langem Kriegszustande gebührend zu entschädigen. Zu Dürrenbuch, dem letzten gastlichen Quartiere des Hofes diesseits der Markgrenze, muß Ernst seinem Könige innig verbunden worden sein, daß er fortan bis zu seinem Tode in der Schlacht an der Unstrut zu dessen treuesten Anhängern zählte.

Bei der völligen Verunstaltung des Heinricianum wäre es gewagt, aus dessen Wortlaute positive Bestimmungen herauslesen zu

[1] Böhmer 1722.

wollen. Gleichwohl bietet es einige mittelbare Anhaltspunkte zur Beurtheilung des ursprünglichen ächten Diploms vom 4. October 1058. Der Ausdruck 'in feodatariam possessionem' bestätigt negativ, daß von Lehnsverband und Lehen im alten Original nicht die Rede war, da für jene Zeit der Ausdruck 'beneficium' der stehende ist. Schlagend zeigt sich dies beim Majus, wo der Fälscher in jene Passus, die er dem Minus entlehnt, auch den Ausdruck beneficium herübernimmt, stets aber feodum setzt, wo er sich in freier Stilisierung bewegt. Daß der Fälscher aus der ihm vorliegenden Urkunde Heinrichs IV. sichtlich weit weniger aufnahm und weit mehr davon abänderte als von dem Privilegium minus, erklärt sich daraus, daß eben dieser Schenkungsbrief zu seinen Zwecken weit weniger brauchbares enthielt als das Diplom von 1156, welches doch wenigstens ein wirkliches Privilegium war. Dennoch muß auch das ächte Diplom von 1058 etwas ungewöhnliches enthalten haben, wodurch die Phantasie des Fälschers gerade auf dasselbe gelenkt wurde, und hätte diese Auszeichnung auch nur in einer feierlicheren Eingangsformel bestanden. Spuren derselben klingen denn auch noch durch die handgreiflichen Uebertreibungen des falschen Privilegs hindurch.

Zur gebräuchlichen Invocation 'In nomine sanctae et individuae trinitatis' setzte der Fälscher ein 'Amen'; zu Namen und Titel 'Heinricus divina favente clementia rex' ein 'Romanorum augustus'. Ebenso ist der weitere Zusatz 'quondam Heinrici felicis memoriae Romanorum imperatoris genitus' an dieser Stelle entschieden falsch, da eine solche Bezeichnung im Titel bis ins 13. Jahrhundert nicht nachzuweisen ist. Sicher dagegen ist, daß in den Urkunden Heinrichs IV. aus den ersten Regierungsjahren das Andenken Heinrichs III. gern und häufig in das Vorwort der Urkunden einbezogen wird, und zwar geschieht es dann fast mit denselben Worten. So heißt es in der Urkunde vom 2. October 1058 'cari genitoris nostri Heinrici imperatoris memoriae felicis'[1]. Vielleicht stand also diese Formel auch in der Arenga und wurde in veränderter Gestalt zum Titel hinaufgezogen. Stehend für die Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin ist der Passus 'ob interventum (atque petitionem) Agnetis genitricis nostrae imperatricis', der sich auch in den beiden vorhergehenden Urkunden vom October und fast ebenso in denen vom 20. und 25. September des Jahrs 1058 findet, also wohl auch in unserem fraglichen Diplome vorkam. Eine Arenga mit Ausdrücken wie: 'Ex quo decet regiam[2] celsitudinem fidelium virorum,

[1] So und ähnlich Böhmer 1708, 1709 (a. 1057), Sickel, Mon. graph. Fasc. III, Tab. III. (a. 1058), B. 1735 (a. 1060), 1740 (a. 1061), nicht erwähnt ist der Kaiser in der Urkunde vom 1. October 1058.

[2] Statt 'imperialem'. Vergl. Böhmer 1718 a. 1058 zu Triebensee: 'Regiam decet dignitatem' . . . Folgerichtig hat dann der Fälscher des Diploms auch das stehende 'regalis' der Schlußformel weggelassen.

justas admittere peticiones, nos preces Ernusti marchionis per portas admisimus exaudicionis, ei favorabiliter annuere volentes', ein Vorwort, mit einem solchen Wortlaute, wie er doch fast unversehrt in dem aufgeblähten Texte des Privilegs noch enthalten ist, hätte kaum etwas auffallendes an sich [1].

Dann aber folgt in der Fälschung zur Begründung der königlichen Gunstbezeugung: 'cum ipse (scil. marchio) . . . in instanti anno cum exercitibus suis bellatorie *illas terrarum partes* contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde pepulit cooperante divino auxilio potenter'. Niemand zweifelt, daß auch diese Stelle des Heinricianum Fälschungen, insbesondere Uebertreibungen enthält, wie alles andere, und als eine solche wäre von vornherein auszumerzen 'instanti anno', vielleicht auch 'cum exercitibus suis', das 'bellatorie' als unzeitgemäßer Ausdruck. Gleichwohl scheint mir gerade das Dasein dieser Stelle von einiger Wichtigkeit. Nehmen wir den Sinn derselben bloß ganz allgemein, so müssen wir fragen, woher wußte der Fälscher von den vorausgegangenen Kriegsereignissen, von der Behauptung irgend welcher Landestheile, woher kannte er die Verdienste, die sich Markgraf Ernst dabei erworben, wenn von alle dem nichts in der ächten Urkunde enthalten war? Bloß zufällig konnte er auf diese Thatsachen nicht verfallen, und einen solchen Grad gelehrter Forschung werden wir ihm sicher nicht zutrauen, daß er ergründet hätte, was kein Schriftsteller ausdrücklich überliefert [2].

Die Stelle erinnert stark an die Urkunden vom 25. October 1051 und die dortige Erwähnung 'totius regionis in finibus Ungarorum gladio ab hostibus adquisitae' und der 'pravorum christianitati repugnantium', was wohl ebenso viel ist wie 'paganorum'. Unter 'illas terrarum partes' ist ohne Zweifel auch nichts anderes als das eroberte Land zwischen Fischa, March und Leytha zu verstehen, wenn es auch der Fälscher nicht so verstanden hat. Auch 'plaga orientalis terrae' und das wiederholte 'terra orientalis' im Heinricianum, Ausdrücke, welche bis dahin nie zur Bezeichnung der Ostmark in Kaiserdiplomen vorkommen, deuten auf das neue Ostland hin, und wenn sie der ächten Urkunde angehörten, lassen sie vermuthen, daß darin von der Neumark die Rede war. Aehnliche Ausdrücke gelten früher nur für die Bezeichnung des äu-

[1] Mabillon, De Re diplomatica Lib. VI, p. 619. In dem bekannten Syntagma dictandi eines Formelsammlers aus dem 11—12. Jahrh. heißt es von den Königsurkunden nach Erwähnung der Invocation und Titulatur: Post illum prologum inducitur quasi persona imperatoris loquentis reddentisque causam, qua inductus illud voluerit preceptum statuere, dicens: Regiae dignitati competere, ut talium virorum, a qualibus ipse rogatus est, non debeant contemnere (sic!) preces: vel quam voluerit facere illius edendi praecepti vel mundiburdii justam causam insinuans.

[2] Von Ernst sagt bloß Lambert a. a. 1075, p. 227 bei Erwähnung seines Todes: Ernost marchio Bajoariorum, vir in regno clarissimus et multis saepe adversum Ungarios victoriis insignis.

herrsten Ostlandes [1]. Uebrigens ist orientalis terra die Uebersetzung von Osterland, wie orientale regnum die von Osterrîche (Meiller 4, 9). Mit dem Vorrücken der Ostgrenze heftete sich aber dieser Name vorzüglich an das neuere Grenzland. Im Nibelungenliede heißt ausdrücklich nur die Gegend östlich von Melk, in der Tulln liegt, Osterlant, und denselben Sinn hat das Wort in Biterolf und Dietleib [2]. Otto von Freising sagt in seiner Chronik II, 15: Albertus — qui postmodum marchiam orientalem, i. e. Pannoniam superiorem, Ungaris ereptam, Romani imperio adjecit, und VI, 32 von Leopold: qui cum patre suo Alberto marchiam orientalem Ungaris eripuit, wo beidemale nur unsere Neumark verstanden sein kann [3].

Otto von Freising behauptet offenbar zu viel, wenn er geradezu sagt, Adalbert habe mit seinem Sohne Leopold das neue Markgebiet den Ungarn abgenommen und mit dem Reiche vereinigt. Wir wissen, daß dies nur Heinrich III. mit dem Aufgebote seiner ganzen Macht gelang, wobei sich die Markgrafen allerdings rühmlichst auszeichneten. Doch aber dürfen wir dem Markgrafen allein nicht eine Erwerbung zuschreiben, welche der mächtigste Kaiser späterhin kaum zu behaupten vermochte. Eine ähnliche Uebertreibung nun zu Gunsten des Markgrafen Ernst, dessen Kriegsmacht wir doch nicht überschätzen dürfen, scheint aber auch in der besprochenen Stelle des Heinricianum zu liegen. Wenn an derselben nicht zu viel verfälscht ist, wenn ferner, wie zu vermuthen ist, Heinrich III. im ächten Diplom vom 4. October 1058 wirklich erwähnt war, so paßt die ganze Aussage nur zu gut auf letzteren, und es hieß vielleicht: daß Kaiser Heinrich seligen Angedenkens mit *seinen Heeren* jene Landestheile *zu dreien Malen* gegen die Heiden erobert und dieselben daraus vertrieben habe unter dem mächtigen Beistande des göttlichen Schutzes. Mancher dieser Ausdrücke bekömmt dann erst seinen richtigen Sinn, selbst von dem wunderbaren göttlichen Beistande berichten die

[1] So in Meiller 1, 3 a. 985: in orientali plaga barbarorum limiti adjacentis; Meiller 5, 3 a. 1021: in provincia scilicet orientali juxta Danubium in marchia Adalberti für die Gegend bei Orth in der späteren Neumark. Vgl. Meiller 5, 5 a. 1025 und Mon. Boic. XI, 155: in orientali pago an der Schwarza in der Kärnthner Mark.

[2] Holtzmann, Nibelungenlied 1356. 1368. Biterolf v. 1053 ff.

[3] Vergl. Zarncke, Beiträge zur Erklärung und Geschichte des Nibelungenliedes, in den Berichten über die Verhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig. Philol.-hist. Klasse 1856. Bd. VIII, S. 153 u. 168. Dort auch Belege dafür, daß der Ausdruck pagani für Ungarn für diese Zeit, ja auch für eine spätere nichts Verfängliches hat. Das Christenthum der königlichen Familie im Jahre 1058 macht den Ausdruck auch in der Königsurkunde nicht unmöglich, da die heidnische Partei in Ungarn noch existierte; diese Partei war es, die vorher stets gegen den deutschen Einfluß reagierte und vorzüglich bekriegt wurde; zum Schutze gegen dieselbe ward die Familienverbindung mit dem deutschen Könige eingeleitet; auf sie wurde wohl auch bei Hofe der Krieg gegen die Deutschen geschoben, und Heinrich IV. konnte daher sagen, daß das neue Land den Heiden abgenommen worden wäre.

Annalen. Die dreimalige Besitznahme aber, die zugleich eine rechtliche Bedeutung hat, fiele in die Jahre 1043, 1044 und 1051, wo vielleicht jedesmal die Einsetzung eines neuen Markgrafen erfolgt war. Die Verdienste des Markgrafen Ernst bei diesen Kämpfen mögen im ächten Original immerhin auch betont worden sein, wenn aber die ganze Stelle, die unmöglich ganz erfunden sein kann, bloß auf Ernst Bezug gehabt hätte, so müßte dieselbe dort in ganz anderer Gestalt gedacht werden.

Ohne sich an das Einzelne dieser Vermuthungen anklammern, ohne in den weiteren Wortlaut der Fälschung eingehen zu wollen, glaube ich doch aus dem Gesagten mit hoher Wahrscheinlichkeit folgern zu dürfen, daß in der ächten Urkunde vom 4. October 1058 insbesondere des im Jahre 1043 zuerst eroberten neuen Ostlandes gedacht worden sei; nachdem der seither unsichere Besitz desselben durch den eben geschlossenen Frieden mit den Ungarn dem Reiche gesichert war.

Alles in allem glaube ich aber die Resultate der ganzen Untersuchung folgendermaßen ausdrücken und ihrem Gewichte nach anordnen zu dürfen. Als sicheres Ergebniß erscheint:

1) Daß die im Jahre 1043 eroberte und Leopold verliehene, im Jahre 1045 von Siegfried verwaltete Neumark das Land zwischen Fischa, Leytha, March und Thaya und einer Grenzlinie umfaßt habe, welche von der Fischamündung nordwärts bis in die Gegend von Strachotin, d. i. Tracht in Mähren, verläuft;

2) daß eine frühere Ueberlassung dieses colonisierten Landstriches an König Stephan nur nach dem Jahre 1025 stattgefunden haben kann;

3) daß, von dem Mangel annalistischer Nachrichten ganz abgesehen, bis zum Jahre 1063 auch kein urkundliches Zeugniß existiert, das auf eine Vereinigung der beschriebenen neueren Mark mit der älteren schließen ließe;

4) daß in und nach dem Jahre 1063 der Markgraf Ernst wie früher in der älteren so auch in der neueren Mark Oesterreich gebietet und ausgedehnten Länderbesitz in der letzteren inne hat;

5) daß der letzte Ungarnkrieg Heinrich III., welcher im Jahre 1050 mit der Verheerung der Neumark begann und in den folgenden Jahren nicht mit Glück geführt wurde, erst nach des Kaisers Tode im Jahre 1058 durch einen Frieden abgeschlossen wurde;

6) daß dieser Frieden um den 20. September 1058 in einer Zusammenkunft der beiden königlichen Höfe an der March ratificiert und durch den Eidschwur der beiderseitigen Großen wie durch Vollzug einer Familienverbindung befestigt wurde;

7) daß nach jenem Friedensschlusse bei der Rückreise des Königs unter anderen auch dem Markgrafen Ernst ein Donationsdiplom, und zwar am 4. October zu Dürrenbuch unweit der Markgrenze, ausgestellt wurde, welches Diplom sodann von einem viel

späteren Fälscher zur Unterschiebung des Privilegium Heinricianum benutzt wurde;

Wenn meines Erachtens gegen das historisch Thatsächliche dieser 7 Punkte kein Zweifel obwaltet, so möchte ich noch als höchst wahrscheinlich beifügen:

8) Daß die Ueberlassung der späteren Neumark an Stephan den Heiligen beim Friedensschlusse von 1031 und 1033 stattfand;

9) daß beim Friedensschlusse 1058 die Reichsgrenze wieder längs der March und Leytha definitiv festgestellt wurde;

10) endlich daß in der angenommenen ächten Urkunde vom 4. October 1058, die mit einer feierlichen Arenga versehen war, von jenen Landstrichen, welche vordem die Neumark gebildet hatten, und von der früheren Erwerbung derselben durch Kriegsrecht die Rede gewesen sei.

Unter Würdigung der gleichzeitigen Ereignisse und Staatsverhältnisse dürfte es gestattet sein, aus all diesen Prämissen folgende Schlußfolgerung zu ziehen. Nach dem Friedensschlusse des Jahrs 1058 wurde von der Taktik Heinrich III., die sich schlecht bewährt hatte, abgegangen und das Gebiet der Neumark in den Händen des Markgrafen Ernst, der es vielleicht bereits besetzt hatte, rechtlich und dauernd mit der älteren Mark Oesterreich vereinigt. Im Hinblick auf eine stürmische Vergangenheit, in der Befürchtung einer gefahrvollen Zukunft, hätte die Kaiserin Agnes für eine solche Verfügung politische Gründe genug gehabt, auch wenn man keine persönlichen annehmen will. Im ächten Diplome vom 4. October 1058 wäre dem Markgrafen zugleich das reiche Allodialgut im Gebiete der Neumark ertheilt worden, in dessen Besitze er die folgenden Jahre erscheint. Das Jahr 1058 aber würde demnach, ähnlich dem Jahre 1156, für die älteste österreichische Geschichte einen Theil jener Bedeutung bewahren, die es durch die Erledigung der Privilegienfrage eingebüßt hat.

Die polnische Politik Kaiser Leopolds II.

Von

Ernst Herrmann.

Bereits im October vorigen Jahrs beabsichtigte ich, diesen für die europäische Politik im Anfang der Revolutionszeit wichtigen Gegenstand nochmals wieder aufzunehmen. Denn so wenig ich auch jetzt von meinem zuerst im sechsten Bande meiner russischen Geschichte dargelegten und sodann in einer besondern Schrift[1] ausführlicher documentirten Standpunkt abzuweichen mich genöthigt sehe, so hielt ich es doch nicht für überflüssig, nachträglich das Ergebniß einer Reihe erst während meines letzten Aufenthalts in Berlin mir zugänglich gewordener Urkunden, die diese Frage betreffen, mitzutheilen, weil dieselben für sich allein von solcher Bedeutung sind, daß sie Jedem, der bisher meiner Ansicht noch nicht vollständig beigetreten ist, meines Bedünkens die letzten Zweifel von der Richtigkeit derselben benehmen müssen.

Der Grund des verspäteten Erscheinens dieses Nachtrags liegt darin, daß, trotz der dankenswerthesten Liberalität der Vorstände des geheimen Staatsarchivs zu Berlin, ich doch erst vor Kurzem die von mir daselbst genommenen Abschriften aus dem Ministerium des Auswärtigen zurückerhalten habe. Inzwischen hatte unter dem Titel „Kaiser Leopold II.“ der Herausgeber der historischen Zeitschrift die Abnehmer derselben mit einem gegen mich gerichteten Aufsatz beschenkt, dessen Ton und Inhalt mir eine weitere wissenschaftliche Discussion mit ihm unmöglich machen. Da es sich aber an dieser Stelle nicht um eine persönliche Abrechnung mit dem Herrn von Sybel handelt, sondern um nichts Anderes als die rein sachliche Erörterung des vorliegenden Gegenstandes und um eine rein sachliche Widerlegung der meine Auffassung bestreitenden Ansicht meines Gegners, so darf ich, lediglich hierfür die Aufmerksamkeit des Lesers in Anspruch nehmend, sofort an meine frühere Auseinandersetzung anknüpfen.

Ich habe behauptet und behaupte noch:

1) daß die von Sybel aufgestellte Meinung[2], die warschauer Revolution vom 3. Mai habe wesentlich unter dem Einfluß und auf den Antrieb Kaiser Leopolds sich vollzogen, eine unerwiesene ist, und

[1] Die österreichisch-preußische Allianz v. 7. Februar 1792 und die zweite Theilung Polens. Eine Streitschrift gegen Professor H. v. Sybel in München von E. Herrmann, Professor in Marburg. Gotha 1861.

[2] S. die hierher gehörigen Stellen der Sybelschen Geschichte der Revolutionszeit in meiner Streitschrift S. 113 ff. und Sybels Vortrag in der münchener Akademie vom 15. December 1860. S. 672 u. 674.

2) daß nicht minder unerwiesen und falsch die noch weiter gehende Annahme Sybels ist, Kaiser Leopold habe neunmonatliche Anstrengungen darauf verwendet, eine derartige polnisch-sächsische Erbmonarchie herzustellen, daß die Erbfolge mit Ausschluß der Tochter des Kurfürsten Friedrich Augusts auf die Brüder desselben und auf den jedesmaligen Inhaber des Kurfürstenthums übergehe[1].

Wenden wir uns vorerst der Prüfung dieser letzteren Annahme zu, so muß ich daran erinnern, daß Sybel behauptet hat, ich suche das von ihm gefundene „urkundliche Ergebniß" zu entkräften, indem ich „den Inhalt der Akten, der Briefe und Depeschen der selbsthandelnden Personen und Mächte kritisire und widerlege theils aus den Berichten ferner stehender Personen, theils aus anderen vorausgefaßten und beweislosen Meinungen"[2].

Wie beschaffen aber, frage ich dagegen, sind denn in Wirklichkeit die Urkunden, welchen Sybel vor allen andern einen für unsere Streitfrage absolut entscheidenden Werth beilegt? Es sind ihrer nicht mehr als zwei, nämlich die dem preußischen Oberst Bischoffwerder[3] mitgegebene Instruction vom 28. Mai 1791 und die an den österreichischen Gesandten zu Petersburg gerichtete Depesche des Fürsten Kaunitz vom 12. April 1792. Die Kenntniß der letzteren sprach Sybel mir geradezu ab[4] (bloß weil ich im sechsten Bande meiner russischen Geschichte noch nicht Veranlassung gehabt hatte, von ihr Gebrauch zu machen), bis ich in meiner Streitschrift S. 61 und 62 sie vollständig abdrucken ließ; in Bezug auf die Bischoffwerdersche Instruction aber behauptete er, daß meine nach der englischen Uebersetzung Ewarts aus ihr mitgetheilten Auszüge eine nur unzureichende Kenntniß derselben verriethen. Beiden Urkunden lege auch ich einen nicht geringen Werth bei, doch nicht sowohl in Bezug auf die Sache selbst, wie Sybel sie auffaßt, als insofern sie ein treffliches Mittel gewähren, die Methode unseres Gegners näher zu beleuchten.

Ich ziehe zunächst die Instruction vom 28. Mai in Betracht. Durch sie glaubt Sybel (Zeitschr. 406) den hohen Ernst, mit welchem Leopold die Durchführung der Maiverfassung sich habe angelegen sein lassen, „so authentiich wie möglich" erweisen zu können. Nach ihm soll insbesondere diese Instruction aussagen: „der Oberst solle, da dem Kaiser die Erhaltung der freien polnischen Verfassung am Herzen liege, die Erklärung abgeben, daß man preußischerseits der Sache fremd gewesen, aber gegen die vollendete Thatsache nichts einwenden wolle". Was aber enthält denn in Wahrheit nach dem französischen Originallaut der siebente Artikel, um den es sich hier handelt[5]? Nicht ein Wort von dem, was Sybel erweisen will.

[1] Historische Zeitschrift Bd. X, S. 430.
[2] Historische Zeitschrift Bd. VII, S. 247.
[3] Bischoffwerder, nicht Bischoffswerder, schreibt er sich selbst.
[4] Vortrag in der münchener Akademie vom 15. December 1860. S. 673.
[5] Beilage I.

Er sagt nicht mehr und nicht weniger aus, als daß die Garantie Polens in seinen gegenwärtigen Grenzen und die Aufrechthaltung der freien und unabhängigen Constitution Polens dem Kaiser ebenso am Herzen zu liegen scheine, als sie den Absichten und Interessen des Königs von Preußen entsprächen. Dabei wird — nachdem, wie Seite 426 meiner russischen Geschichte geschrieben steht, in Artikel 2 und 4 noch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß bisher der Kurfürst in der polnischen Thronfolge und Verfassungsveränderung nur auf den Beistand Englands und Preußens habe zählen können, daß aber unter der Bedingung der Verzichtleistung Preußens auf Danzig auch auf den Beitritt des Kaisers zu diesem System zu hoffen sei, — zur Beruhigung des letzteren in besagtem siebenten Artikel noch die bestimmte Erklärung hinzuzufügen für nöthig befunden: daß der — unter Anderem nach einem Briefe Lord Elgins vom 26. Mai auch vom Kaiser selbst[1] getheilte — Argwohn des wiener Ministeriums, als wenn das Ereigniß der polnischen Mairevolution unter dem dabei egoistisch interessirten Einfluß Preußens sich vollzogen habe, ein völlig unbegründeter sei.

Hieraus ergiebt sich, daß die im obigen Zusammenhang ganz bedeutungslose Redensart tenir à coeur, auf die Sybel jedoch S. 417 nochmals zurückkommt, zum urkundlichen Erweis des vorwiegenden Antheils, welchen Leopold an der Durchführung der Maiverfassung genommen haben soll, schlechterdings unbrauchbar ist.

Indessen, wenngleich Sybel mit dieser Urkunde auch nicht das erzielen kann, worauf es eben ankommt, so glaubt er doch, auf ihren Wortlaut sich berufend, noch in einer andern nicht unerheblichen Beziehung sie verwerthen zu können, nämlich für den Erweis der relativen Unbrauchbarkeit meiner englischen Gesandtschaftsberichte. Ich habe behauptet und behaupte noch, daß die im Londoner State-Paper-Office aufbewahrten, dem Herrn von Sybel *total unbekannt gebliebenen Originaldepeschen*[2] des Lord Elgin und die des

[1] Schreiben Lord Elgins aus Venedig vom 26. Mai 1791 an Ewart in Berlin: L'on pretend et j'ai lieu de croire, que Sa Maj. Imp.le Elle même a donné lieu a cette supposition que — Danzig et Thorn seront d'abord cedés au Roi de Prusse, pour prix de quoi ce Monarque s'engageroit à appuyer l'élection faite en dernier lieu en Pologne. Berl. Geh. St. A.

[2] Diese Worte befremden Sybel anscheinend (Zeitschr. 411); auch bringt er jetzt ein paar Citate aus Elgins und Ewarts Depeschen bei, die, so weit ich sehe, meinen Schriften nicht entlehnt sind. Freilich finden sich Elginsche und Ewartsche Depeschen auch anderwärts, und aus dem berliner Geh. Staatsarchiv hätte Sybel ohne Zweifel noch viel wichtigere sich aneignen können, als die von ihm citirten. Wenn er aber mit Ewarts Depesche vom 21. Mai (Zeitschr. 419) die Sympathien des sächsischen Hofs für den österreichischen beweisen will, so sind für diesen Punkt doch ohne Frage die sächsischen Berichte eine entscheidendere Instanz. Uebrigens begegnet Sybel auch hier, was ich noch oft werde nachweisen müssen, daß die vollständige Mittheilung der von ihm citirten Stelle etwas ganz Anderes darlegt, als was er aus ihr hervorhebt. Ewarts Schreiben vom 21. Mai an den Lord Elgin zeigt, daß bis zu diesem Datum der Beitritt Leopolds

des englischen Gesandten am berliner Hof, Ewart, sammt den Instructionen des auswärtigen Amts in Downing-Street für das richtige Verständniß der im Sommer 1791 sich vorbereitenden tiefgreifenden Veränderungen in der gegenseitigen Stellung Englands und Preußens zu einander, sowie zu den beiden Kaiserhöfen, unbedingt von derselben Wichtigkeit sind, die nur immer in dieser Beziehung die officiellen Actenstücke des berliner, des wiener oder des petersburger Hofs haben können. Sybel dagegen ist anderer Meinung. Für ihn bedarf es nicht der eigenen Lectüre dieser englischen Correspondenzen, um über ihren Werth oder Unwerth sich ein Urtheil zu bilden. Bleiben wir bei dem vorliegenden Fall stehen, so findet sich, daß, obgleich ich den Inhalt der Bischoffwerderschen Instruction nach den Auszügen Ewarts sehr viel genauer und ausführlicher wiedergegeben habe als Sybel, die Anfangsworte des siebenten (in der russischen Geschichte S. 427 mit 5 bezeichneten) Artikels bei mir doch etwas anders lauten, als bei ihm. Er will nur von dem maintien de la constitution libre et indépendante etwas wissen. Ich dagegen habe gesetzt: „da die Garantie der Territorien und der Unabhängigkeit Polens“ 2c., wobei jedoch gar kein Zweifel darüber obwalten kann, daß nicht die Ausdrücke: „Garantie der Unabhängigkeit“ für gleichbedeutend mit der anderen Wendung 'maintien de la constitution libre et indépendante' gehalten werden müsse. Sybel aber ist nun auf Grund dieser nichtssagenden Differenz sogleich mit dem bündigen Schluß bei der Hand (Zeitschr. S. 406): „man sieht, wie mangelhaft die Kenntniß der englischen Gesandten von dieser Sache war“. Nur schade,

zu dem bis dahin der patriotischen Partei der Polen günstigen System Preußens und Englands und sein Abfall von der russischen Allianz noch zweifelhaft war, sowie daß bis dahin die Beziehungen Leopolds zum sächsischen Hof noch nicht so intimer Art waren, wie die des letzteren zum preußischen schon vor der polnischen Mairevolution (vgl. Beilage II). Die ganze Stelle lautet: Rien ne pourroit être plus agréable à cette Cour-ci (dem Berliner) que le desir de l'Empereur de comprendre la Pologne dans le sistème de garantie avec la Porte, et j'ai tout lieu de croire, qu'il sera également satisfaisant en Angleterre. La situation de la Pologne vient d'être rendue beaucoup plus interessante par la revolution, qui s'est faite dans son gouvernement, et vu la liaison, qui existe entre l'Empereur et l'Electeur de Saxe, sa succession pourroit fournir un motif aussi bien, qu'une facilité pour former le sistème proposé, en y combinant la Pologne et la Saxe. Mais la moindre apparence d'un concert avec la Russie encourageroit son parti en Pologne à se montrer de nouveau; une guerre civile en résulteroit probablement; les Puissances voisines seroient obligées d'interposer et une guerre générale pourroit bien être la suite. Au lieu que, si l'Autriche se réunissoit à l'Angleterre et la Prusse dans le sistème en question, la tranquillité seroit maintenue en Pologne, comme ailleurs et l'influence Russe exclue. (Berl. Geh. Staats-Archiv). Noch im Februar 1792 erklärte der Vertraute des Kurfürsten, Graf Marcolini, dem General Bischoffwerder, der Kurfürst sei nur pour un tiers pour l'Empereur et pour deux tiers pour V. M. (den König von Preußen), vu la foiblesse du premier. (Bischoffwerders Bericht aus Dresden vom 24. Februar).

daß er diese kühne Folgerung doch etwas zu vorschnell gezogen hat. Die Thatsache unterliegt keinem Zweifel, daß Ewart auf Befehl des Königs von Preußen selbst die vollständige Instruction Bischoffwerders mitgetheilt worden ist. Denn Ewart schreibt am 31. Mai: A Copy of M. de Bischoffwerder instructions has been communicated to me by the Kings orders, which i shall transmit to Your Lordship by the first messenger, and in the meantime the following is an abstract of them. Der von Sybel gering geschätzte Diplomat aber hat offenbar selbst im Auszuge den Sinn des siebenten Artikels richtiger wieder gegeben, als mein auf den Originalwortlaut sich berufender Gegner. Denn in der Originalurkunde heißt es ja: comme la garantie de la Pologne dans ses frontières actuelles et le maintien de la constitution libre et indépendante de la Pologne etc., bei Sybel dagegen fehlt die Garantie der Territorien, und er hat statt dessen nur: le maintien de la constitution libre et indépendante. Und so kann man denn in der That eines leisen Verdachts sich nicht erwehren, daß Sybel selbst die Originalurkunde der bischoffwerderschen Instruction gar nicht in Händen gehabt hat, sondern wohl nur irgend einen vorläufigen Entwurf derselben. Wenigstens unterstützt diesen Verdacht nicht wenig der Umstand, daß das Original ja am 28. Mai unterzeichnet worden ist, Sybel aber zwei Mal (Zeitschr. S. 406 und 417) das Datum des 20. Mai citirt, und daß auch in einem mir zu Gesicht gekommenen Entwurf vom 26. Mai der Zusatz la garantie de la Pologne dans ses frontières actuelles wirklich fehlt.

Um aber überhaupt zu dem richtigen Verständniß dieses siebenten Artikels der bischoffwerderschen Instruction zu gelangen, müssen wir vor Allem darauf aufmerksam machen, daß schlechterdings gar nichts zu der präjudicirlichen Annahme uns berechtigt, als wenn die in demselben enthaltene Bezugnahme auf die Verfassung vom 3. Mai der Ausdruck der Berücksichtigung eines vorher von dem Kaiser Leopold an das preußische Cabinet in diesem Sinn gerichteten Wunsches sei. Vielmehr zeigt eine genauere Kenntniß der hier einschlägigen diplomatischen Verhandlungen des berliner und des londoner Cabinets, daß die ganze Instruction Bischoffwerders aus dem diesen beiden Höfen gemeinschaftlichen Plan hervorging, auch Leopold in ihr Defensivsystem, in ihr vornehmlich gegen die überschwellende Macht Rußlands gerichtetes Föderativsystem hineinzuziehen. — Es handelte sich zunächst nur darum, Leopold zur Annahme der Hauptpunkte zu bewegen, welche in der an den Lord Elgin gerichteten Instruction des Lord Grenville vom 19. April enthalten waren. Da nun aber zu dieser Zeit die polnische Revolution sich noch nicht vollzogen hatte, so konnte natürlich auch von Leopold noch nicht der Wunsch ausgegangen sein, in den schwebenden Verhandlungen dieses Ereigniß als einen integrirenden Factor mit zu berücksichtigen.

Jene Instruction des Lord Grenville vom 19. April ging da-

hin: Lord Elgin solle den Kaiser dazu vermögen, dem petersburger Hof anzuempfehlen, daß 1) er mit der Türkei unter den eben damals von den verbündeten Mächten England, Preußen und Holland vorgeschlagenen Modificationen Frieden schließe, daß 2) der Kaiser selbst in Sistowa mit den Türken abschließe, ohne seinerseits irgend eine neue Forderung vorzubringen, und 3) sollte Lord Elgin dem Kaiser erklären: daß England in Verbindung mit Preußen und Holland bereit sei, eine Defensivallianz mit ihm unter Garantie ihrer gegenseitigen Besitzungen abzuschließen, vornehmlich behufs der Garantie der Besitzungen der Pforte, welche dieser in dem auf Grundlage der jetzt vorgeschlagenen Modificationen abzuschließenden Frieden bleiben würden. — Als Hauptmotiv für den Kaiser, einem solchen Defensivsystem beizutreten, wurde dabei hervorgehoben, daß dasselbe ihn in den Stand setzen würde, die Fortschritte Rußlands gegen die Türkei zu hemmen, ohne dabei Gefahr zu laufen, daß er ohne Verbündete bleibe und den Angriffen eines mächtigen Nebenbuhlers bloßgestellt wäre [1].

Ueber diese drei Punkte, unter welchen uns hier vorzugsweise der dritte interessirt, verhandelte Lord Elgin direct mit dem Kaiser zuerst am 9. Mai in Florenz [2]. Leopold nahm Anstand auf das vorgeschlagene System einzugehen, vornehmlich wegen der Verbindlichkeiten, welche er seinem Alliirten, Rußland, schuldig sei, er wollte dieses in dasselbe eingeschlossen wissen. Elgin entgegnete, daß, wie er das System auffasse, die Wohlthaten, welche es verheiße, mit der Aufnahme Rußlands in dasselbe nicht vereinbar wären, sondern vielmehr durch die Ausdehnung, welche der Kaiser demselben zu geben wünsche, geradezu würden vernichtet werden. Davon wollte Leopold sich indessen nicht recht überzeugen lassen, sondern er suchte der Unterredung eine Wendung zu geben, aus welcher hervorging, daß es ihm viel mehr darum zu thun war, gegen Preußen als gegen Rußland sich sicher zu stellen. In diesem Sinn drückte er den Wunsch aus, Polen auf dieselbe Weise in die Garantie einzuschließen, wie England der Türkei den ihr im Frieden bleibenden Besitzstand zu sichern vorschlug. Unter dieser Bedingung schien er gegen Ende dieser Audienz geneigt zu sein, dem von England zugleich im Namen Preußens und Hollands gemachten Allianzvorschlag beizutreten.

Am folgenden Tage, am 10. Mai [3], ging Leopold etwas deutlicher mit der Sprache heraus. Er wiederholte: das an ihn gestellte Ansinnen, seine Verbindungen mit Rußland aufzugeben, mache ihm die größten Schwierigkeiten, aber auch mit dem Gedanken, Preußen in den Besitz von Danzig sich setzen zu sehen, könne er sich durchaus nicht vertragen.

Um die Bedeutung dieser letzteren Bemerkung des Kaisers ge-

[1] Lord Grenvilles Instruction an Elgin v. 19. April. Londoner State-Paper-Office und Berliner geh. Staatsarchiv.
[2] Elgins Depesche von diesem Datum.
[3] Depesche Lord Elgins aus Florenz vom 10. Mai 1791.

hörig zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Rolle überhaupt diese wichtige Handelsstadt in den damaligen politischen Beziehungen der drei verbündeten Höfe, einmal den beiden Kaiserhöfen und zweitens der polnischen Republik gegenüber spielte.

Die Begünstigung und Unterstützung, welche nach dem Ausbruch des russisch-österreichischen Krieges mit der Türkei die polnische Reformbewegung von Seiten Preußens und Englands gefunden hatte, ging hauptsächlich von dem Motiv aus, daß diese beiden Mächte die Opposition, in welche sie selbst gegen die Kaiserhöfe sich setzten, durch Hineinziehung Polens in ihr System zu verstärken suchten. Sie verlangten aber für die Garantie, welche sie der Zukunft Polens zu geben bereit waren, auch Gegenleistungen, deren minimum in der Abtretung Danzigs an Preußen bestehen sollte. — Die weiteren Modalitäten, durch welche sie dieses Opfer den Polen erleichtern wollten, vermittelst eines sowohl diesen selbst wie England vortheilhaften Handelsvertrages zwischen der Republik und Preußen, bedürfen hier keiner ausführlicheren Erörterung. Um den Zusammenhang der einzelnen Momente unserer in Rede stehenden Verhandlung zu verdeutlichen, genügt es, darauf hinzuweisen, daß jeden Falls für Preußen die zur Zeit noch nicht dahingeschwundene Hoffnung und Aussicht, Danzig zu erwerben, ein Hauptbeweggrund war, seine bis dahin polenfreundliche Politik noch nicht aufzugeben. Unter dieser Aussicht gab es den von Lord Elgin dem Kaiser zu machenden Vorschlägen seine Zustimmung [1].

Nachträgliche Berichte Lord Elgins aus Florenz vom 15. Mai [2] über eine abermalige Unterredung mit Leopold am 11. Mai ließen auch dem preußischen Hof kaum einen Zweifel darüber, daß der Kaiser seinen Widerstand aufgegeben habe und nun vollkommen entschlossen sei, dem System der Alliirten sich anzuschließen. Unmittelbar seinem eigenen Cabinet berichtete Elgin über diese Unterredung. Der Kaiser habe sich nicht abgeneigt gezeigt, seine Allianz mit Rußland aufzugeben, vorausgesetzt, daß er das ohne Gefahr thun könne, und selbst gegen die Abtretung von Danzig scheine er um so weniger einzuwenden zu haben, je näher die Aussicht auf seine Mitbetheiligung an dem gegenwärtigen System an ihn herantrete, nur Polen wünsche er in die Garantie eingeschlossen zu sehen. Schließlich habe er geäußert, es werde ihm angenehm sein, wenn der König von Preußen den Oberst Bischoffwerder mit den nöthigen Vollmach-

[1] Schreiben des preußischen Ministeriums an Friedrich Wilhelm II. vom 3. Mai. In demselben heißt es mit Bezug auf die beigelegte Instruction Lord Grenvilles vom 19. April: cette mesure nous paroit entièrement conforme aux interêts de V. M. et très propre à faciliter la conclusion de la negociation, dont le Colonel de Bischoffwerder a jetté les fondemens (im März). Darauf antwortete der König am 4. Mai: la proposition, welche Lord Elgin dem Kaiser zu machen hat, est très analogue à ma façon de penser et Je l'approuve parfaitement.

[2] Depeschen Elgins an Lord Grenville und an Ewart vom 15. Mai. Londoner und Berliner Staatsarchiv.

ten zu ihm senden wollte. Dann hoffe er über das vorgeschlagene System mit den Alliirten sich bald einigen zu können.

Solche nach der Auffassung Lord Elgins den Alliirten so entgegenkommende Zusagen des Kaisers waren die Grundlage, auf welche hin Friedrich Wilhelm seinem Ministerium Befehl ertheilte, die dem Oberst Bischoffwerder für seine Mission an den Kaiser mitzugebende Instruction zu entwerfen[1].

Hieraus ergiebt sich unmittelbar, daß diese Instruction, so weit sie auf vorhergehende Verhandlungen mit dem Kaiser Bezug nimmt, mit der polnischen Verfassung vom 3. Mai noch gar nichts zu schaffen hat. Mithin können die Worte in dem Entwurf vom 26. Mai: Comme le maintien de la constitution libre et indépendante de la Pologne paroit tenir fortement à coeur à ce Monarque et n'est pas moins conforme aux vues et aux interêts de Sa Majesté, auch gar nicht auf die Verfassung vom 3. Mai bezogen werden, sondern sie sind nichts als eine Wiederholung der bei den früheren Garantieverträgen der Theilungsmächte üblichen Phrase, durch welche dem Kaiser in einer mehr allgemeinen, indirecten und weniger bestimmten Weise die Erfüllung des von ihm zu erkennen gegebenen Verlangens zugesagt wird, während der Zusatz des Originalentwurfs vom 28. Mai: la garantie de la Pologne dans ses frontières actuelles, dieselbe Zusage in einer viel präciseren, unzweideutigeren Form enthält, und zwar in einer solchen, die namentlich in Bezug auf Danzig kaum eine andere Deutung zuläßt, als die, daß der König zur Zeit der Ausfertigung dieser Instruction bereits den Entschluß gefaßt hatte, nöthigenfalls, um seiner mit Oesterreich beabsichtigten Allianz willen, auf diese wichtige Acquisition Verzicht zu leisten. Die folgenden Worte eben dieses Artikels aber: et comme le Ministère Autrichien paroit temoigner beaucoup d'apprehension sur les suites de la révolution, qui vient d'y arriver et sur le choix de l'époux futur de la princesse infante, bestätigen nur meine früher ausgesprochene Ansicht, daß die Revolution nicht unter der Beihülfe Oesterreichs sich vollzogen hat, sondern daß man sie in Wien vielmehr für ein Werk Preußens hielt.

Nun könnte freilich ein mit der wirklichen Lage der Dinge völlig Unbekannter immer noch einwenden, dieses Mißtrauen, welches das wiener Ministerium dem berliner bezeigte, könnte ein geflissentlich behufs der Verdeckung seiner eigenen Machinationen fingirtes sein; allein dieser Annahme widerspricht schnurstracks das Verhalten des Kaisers selbst, den nichts als Sybels Belieben zum moralischen Promotor der Mairevolution machte. Zum besten Beweise aber dafür, daß Leopold sicher am 11. Mai, an dem Tage, an welchem er jene bedeutungsvolle Unterredung mit Lord Elgin in Florenz hatte, noch nichts von diesem Ereigniß wußte, dienen seine ganz anders

[1] Friedrich Wilhelm an den Grafen von Finkenstein, Berlin den 25. Mai.

lautenden Auslassungen gegen denselben Gesandten am 25. Mai, und letztere lassen keinen Zweifel dagegen aufkommen, daß Leopold, nachdem er die erste Kunde von der polnischen Revolution erhalten hatte, dieselbe nicht ganz ebenso wie das wiener Ministerium für eine unter Mitwirkung Preußens wie gegen Rußlands so auch gegen seine bisherige Politik gerichtete Operation angesehen habe.

Diese Kunde muß dem Kaiser zugekommen sein, nachdem er Florenz verlassen hatte, zwischen dem 15. und 25. Mai. Als nun aber Elgin an diesem Tage ihn wieder in Venedig sprach, fand er ihn zu seiner nicht geringen Verwunderung wie umgewandelt. Seine früheren, den Tendenzen des englisch-preußischen Defensivsystems entgegenkommenden Aeußerungen schien er völlig vergessen zu haben. Es war unverkennbar, daß der Hauptgrund dieser auffälligen Gesinnungsveränderung in dem üblen Eindruck lag, den auf ihn die ihm bis dahin über den Charakter und den Ursprung der polnischen Revolution beigebrachten Vorstellungen machten.

Das Anliegen, welches Elgin in dieser Audienz zunächst dem Kaiser in Vortrag zu bringen beabsichtigte, bestand in einer Beschwerde über das wiener Ministerium. Dieses hatte nämlich nach Mittheilungen, die Elgin von seinem Collegen Stratton aus Wien am 23. Mai zugegangen waren, plötzlich in Bezug auf die zwischen den kaiserlichen Bevollmächtigten und der hohen Pforte zu Sistowa festzustellende Friedensbasis Weiterungen in Aussicht gestellt, welche weder mit den Verpflichtungen vereinbar waren, die Leopold den Alliirten gegenüber durch die Convention von Reichenbach eingegangen war, noch mit den erst kürzlich in Florenz dem Lord Elgin gegenüber von dem Kaiser selbst wiederholten Versicherungen. Als nun aber Elgin, auf Strattons Schreiben sich berufend, namentlich Protest erhob gegen die neuerdings von dem Grafen Cobenzl in Wien abgegebene Erklärung, daß Oesterreich statt in Sistowa auf Grund des stricten status quo a. b. mit den Türken Frieden zu schließen, darüber hinaus noch Altorsowa und den Unnadistrict in Anspruch nehmen werde, da trug Leopold keinen Augenblick Bedenken, selbst sich zu Gunsten der von dem englischen Gesandten gerügten Ueberschreitungen des früher Verabredeten zu erklären. Er entgegnete, die Lage der Dinge sei eben eine andere geworden, er könne nicht daran denken seine Unterhandlungen abzuschließen, während alle anderen noch im Gange wären; die Revolution in Polen beweise das Wohlbegründete seines dringenden Wunsches, dieses Land in die vorgeschlagene Garantie mit eingeschlossen zu sehen. Dabei fügte er, von derselben Vorstellung ausgehend, die Anfangs auch das wiener Ministerium hegte, mit Befriedigung hinzu: der Kurfürst von Sachsen habe aber das ihm von Polen gemachte Anerbieten der Entscheidung Rußlands anheimgestellt, und dieses werde sicher niemals seine Zustimmung zu einer solchen Verfassungsänderung (measure) geben.

Mit so unzweideutig mißgünstigem Auge sah Leopold dieses Ereigniß an, weil er fürchtete, „Danzig und Thorn würden unmit-

telbar dem König von Preußen abgetreten werden, wogegen dieser Monarch sich verbindlich machen wolle, die kürzlich erfolgte Wahl des Kurfürsten von Sachsen zu unterstützen". Um aber nur ja keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß die gegenwärtig den Alliirten abgeneigte Haltung des Kaisers lediglich seinem Argwohn zuzuschreiben sei, daß Preußen die polnische Bewegung zu seinem Vortheil ausbeuten werde, erinnert Elgin noch ausdrücklich daran, Leopold habe in seiner letzten Unterredung in Florenz unumwunden (virtually) eingestanden, daß sein System der Verzögerung in Sistowa durch die Absichten des Königs von Preußen auf Danzig veranlaßt sei [1].

So wenig nun aber auch diese neuesten Aeußerungen des Kaisers den Wünschen und Absichten der Alliirten zu entsprechen schienen, so führte doch sehr bald die naturgemäße Zweckmäßigkeit eines von England und Preußen gemeinschaftlich mit Oesterreich gegen die Uebermacht Rußlands zu errichtenden Bündnisses den Lord Elgin zu der Ueberzeugung zurück, daß gerade die entschiedene Opposition, in welche die Polen durch ihre Revolution sich gegen Rußland gesetzt hatten, für den Kaiser ein Grund mehr sein müsse, dem vornehmlich in dieser Richtung seine eigenen Interessen fördernden System der Alliirten sich anzuschließen. Nur der Umstand, daß Leopold dennoch, um der französischen Revolution willen, an Rußland festhalten könnte, erfüllte ihn mit Besorgniß [2]. — Etwa acht Tage später eröffnete der Kaiser dem Lord Elgin in Mailand, er habe vor zwei Tagen einen Brief vom König von Preußen erhalten, in welchem dieser freiwillig auf Danzig Verzicht leiste [3]. Aber wenn auch Friedrich Wilhelm mit diesem Verzicht seinem beabsichtigten Einverständniß mit Oesterreich um einen bedeutenden Schritt näher trat, so war derselbe doch zugleich der erste auf einer Bahn, der ihn zu ganz entgegengesetzten Zielen führen sollte, als zu den ursprünglich von ihm beabsichtigten. Diesen Umschlag der preußischen Politik ausführlicher darzulegen, behalte ich einer späteren Erörterung vor. An dieser Stelle kam es mir nur darauf an, die falsche Voraussetzung einer ursprünglichen Betheiligung Leopolds an der polnischen Mairevolution abermals zurückzuweisen.

Bevor wir zur Betrachtung der anderen entscheidenden Urkunde Sybels vom 12. April 1792 übergehen, halten wir aber noch einen Augenblick inne. Denn wiewohl es sich bereits aus dem Angeführten ergeben hat, daß aus der bischoffwerderschen Instruction keineswegs der Schluß gezogen werden darf, als habe noch vor dem Ende des Maimonats der Kaiser Leopold die Erhaltung der polnischen Maiverfassung und

[1] Elgins Depesche aus Venedig vom 25. Mai.

[2] Any apprehensions I may entertain, arise from the conviction, that the restoration of affairs in France is the chief spring of His Imperial Majestys system etc. Depesche Elgins vom 26. Mai aus Venedig.

[3] Depesche Elgins Nr. 19 aus Mailand, geschrieben am Tage nach der Ankunft desselben in dieser Stadt, wahrscheinlich am 3. oder 4. Juni. Letzteres Datum führt eine ganz kurze Depesche Elgins, die als Nr. 20 bezeichnet ist.

der sächsischen Erbfolge sich ernstlicher zu Herzen genommen, als der König von Preußen, so halte ich es doch nicht für überflüssig, dasselbe Ergebniß auch noch mit einer anderen, und zwar einer sächsischen Urkunde zu bekräftigen. Zu diesem Zweck verweise ich auf das in den Beilagen mitgetheilte [1], vom Kurfürsten Friedrich August unterm 7. Juni an seine Geheimen Räthe gerichtete Schreiben, dessen Inhalt unzweifelhaft beweist, daß noch fünf Wochen nach der Mairevolution der Kaiser Leopold, trotz seines von Sybel vorausgesetzten intimen Verhältnisses zum Kurfürsten [1], diesem keinerlei Aussicht auf die polnische Thronfolge eröffnet, daß aber wohl der König von Preußen demselben „mehrmals sowohl vorher als nach der Revolution vom 3. Mai" in dieser Beziehung die freundlichsten Gesinnungen zu erkennen gegeben hatte.

Nun aber dürfen wir weiter zusehen, wie Sybel von seiner unhaltbaren Basis aus die Leopoldinische Politik sich zurechtlegt. Er sagt S. 418 und 419: „Während Bischoffwerder unterwegs war, faßte Leopold — ob auf eigenen oder sächsischen Antrieb, wissen wir nicht — den Gedanken, durch die Ausdehnung des polnischen Erbrechts auf den sächsischen Mannsstamm die beiden Länder in einer permanenten Union zu einem fest zusammenhängenden Gemeinwesen zu verschmelzen, dessen nächstes Haupt, Kurfürst Friedrich August, ihm völlig ergeben [2] und schon durch das religiose Bekenntniß auf Oesterreichs Freundschaft angewiesen war". „Er that (damit) den bedeutungsschwersten Schritt in der polnischen Sache. Er stellte in tiefem Geheimniß bei dem petersburger Hof den Antrag, die Erbfolge in Polen auf die Brüder des Kurfürsten auszudehnen, und daraufhin die Verfassung vom 3. Mai anzuerkennen".

Die Ausführung eines derartigen von Sybel dem Kaiser Leopold zugeschriebenen Plans mußte — wir werden darauf noch zurückkommen — der polnischen Thronfolgefrage sofort einen ganz andern Charakter beilegen, als welchen die Maiverfassung ihr verliehen hatte. Erregte die Thronerblichkeit schon nach der Bestimmung, welche dieselbe vom Kurfürsten auf dessen damals erst neunjährige Tochter übergehen ließ, bei den Mächten, in deren Interesse eine Erstarkung Polens nicht lag, nicht geringe Bedenken, so mußte die Gefahr der Verwirklichung des „großen Gedankens" einer permanenten Vereinigung Polens mit Sachsen diese Bedenken ohne Frage in hohem Maße steigern. Woher aber weiß denn Sybel, daß Kaiser Leopold diesen Gedanken, wenn vielleicht auch nicht ursprünglich gefaßt, doch wenigstens sehr bald und zwar schon im Juni 1791 sich angeeignet habe? Früher, wie erwähnt, beliebte es ihm, auch im vorliegenden Fall seine Autorität hinter ungedruckten Urkunden zu verschanzen. Aber auch jetzt noch, nachdem jene Note des Fürsten Kaunitz vom 12. April 1792 publicirt worden ist, beharrt er dabei, daß dieselbe

[1] Vgl. oben S. 389 Anmerkung 2.
[2] Vgl. ebenda.

„unsere Streitfrage absolut entscheide" (Zeitschr. S. 420). Nun wohl, er gesteht also ein, daß er für seine Sache nichts Entscheidenderes beizubringen weiß. Und der Inhalt dieser Urkunde? Auch sie enthält wieder nicht ein Wort, nicht ein Wort von dem, was Sybel beweisen will, nämlich daß Leopold zehn Monate vor dem 12. April 1792, also im Juni 1791, beantragt habe, die Uebertragung der polnischen Königskrone vom damaligen Kurfürsten, mit Ausschluß seiner Tochter, auf dessen Brüder, auf den jedesmaligen Inhaber des sächsischen Kurhuts. Diese Urkunde spricht von keiner anderen Erblichkeit, als von der relativ ziemlich unverfänglichen, wie die Verfassung vom 3. Mai sie feststellte und gegen die ja auch Preußen nichts einwenden zu wollen schien. Der in dieser Note Rußland gemachte Vorwurf, daß durch das Versäumniß eines frühzeitigeren Widerspruchs von Seiten dieser Macht Oesterreich inducirt worden sei, dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber „soweit vorzugehen", wird daher nur auf die eine Zeit lang, und zwar erst im December 1791 und im Januar 1792, von Oesterreich mit größerem Eifer als von Preußen dem Kurfürsten in Aussicht gestellte Anerkennung der ausdrücklich nicht die Brüder, sondern die Tochter des Kurfürsten als Nachfolgerin auf dem polnischen Thron bezeichnenden Maiverfassung bezogen werden können. Diese meine Auffassung aber erhält noch eine weitere urkundliche Bestätigung durch den Inhalt einer Instruction des Fürsten Kaunitz an den Fürsten Reuß vom 4. Januar 1792 [1], von der Sybel freilich nichts weiß, die jedoch meines Erachtens, mit den übrigen auf sie bezüglichen Actenstücken unbedingt unsere Streitfrage entscheidet. Denn diese Instruction, durch welche wir die erste officielle Kunde davon erhalten, wie Oesterreich den Plan einer permanenten Vereinigung Polens mit Sachsen auffaßte, macht uns zwar unter Anderm auch die Mittheilung, „daß der wiener Hof den russischen bereits einige Mal und zuletzt noch unterm 12. November zur Anerkennung der polnischen Kronerblichkeit und der Wahl des Kurfürsten zu bewegen gesucht habe, aber von einem angeblich nach Sybel dem russischen Hof gemachten Antrag auf jene inhaltschwere Veränderung der Maiverfassung enthält sie, so wenig wie die Note vom 12. April 1792, auch nur eine Sylbe; wohl aber liegen uns noch andere Zeugnisse vor, nach welchen angenommen werden darf, daß dem wiener Cabinet Alles darauf ankam, diesen Plan dem petersburger Hof ganz und gar zu verheimlichen, falls derselbe von Preußen verworfen werden sollte [2]. Wie will denn nun aber wohl Sybel noch das von ihm entdeckte „tiefe Geheimniß" greifbar machen, wie will er noch seine beweislose Voraussetzung, „daß die Note vom 12. April 1792 einen äußerst wichtigen, vielleicht den wichtigsten Act aus Leopolds Regierung berichte" (S. 420) rechtfertigen? Mich dagegen hindert nichts, nach

[1] Beilage V.
[2] Beilage VII, C.

wie vor an dem von dem Herrn von Goltz und von dem russischen Vicekanzler Grafen Ostermann über die Bedeutung der Note vom 12. April ausgesprochenen Urtheil festzuhalten, daß der Fürst Kaunitz durch sie nur beabsichtige, „gegen Annahme des russischen Princips eine solche Combination der Angelegenheiten dieses Landes mit den französischen herbeizuführen, daß daraus eine die drei Mächte gleichmäßig befriedigende Einigung hervorginge“ (Streitschr. S. 63)[1].

Suchen wir nun aber unsererseits dem Ursprung und dem wirklichen Thatbestand des Planes einer permanenten Vereinigung Polens mit Sachsen auf den Grund zu kommen, so werden wir zunächst an den kursächsischen Hof uns zurückwenden müssen.

Sollte überhaupt die polnische Maiverfassung Lebensfähigkeit erhalten, so kam es vor Allem auf eine Verständigung der Republik mit dem Kurfürsten und auf die Anerkennung der östlichen Großmächte an. Letztere hatte von Anfang an der Kurfürst für eine conditio sine qua non erklärt. Preußen und Oesterreich gaben zwar sehr bald zu erkennen, daß sie, unter Voraussetzung der auch von Rußland zu erlangenden Einwilligung, ihre Zustimmung nicht versagen wollten, allein auch noch während der Zusammenkunft in Pillnitz hielten die beiden hier sich berathenden Monarchen es für angemessen, eine vorsichtige, dem Kurfürsten keineswegs sehr ermuthigende oder ihm großes Selbstvertrauen einflößende Haltung zu beobachten. Erst zu Anfang Septembers begannen die halbofficiellen Verhandlungen der Republik mit dem Kurfürsten, mit deren Führung erstere den Herrn Dzieduzycki beauftragt hatte. Friedrich August ließ durch seinen Minister des Auswärtigen, Grafen von Loß, dem polnischen Abgeordneten die Punkte der Maiverfassung bemerklich machen, an welchen er bisher Anstoß genommen hatte und deren Beseitigung er als Vorbedingung einer bestimmteren Erklärung seinerseits hinstellte. In diesen fünf Forderungen des Kurfürsten ist der Wunsch, die Thronfolge anstatt auf seine Tochter, auf seinen Bruder übertragen zu sehen, noch nicht enthalten, sondern es beziehen sich vielmehr zwei derselben auf die eine solche Veränderung ausschließenden Rechte der ersteren[2]. Dieser Gedanke scheint demnach im Kurfürsten nicht viel früher aufgekommen und sodann vom sächsischen Hof her in Wien ruchbar geworden zu sein, als er auch schon (im October), nach einer von Sybel gegebenen Notiz, vom österreichischen Ministerium offen genug dem preußischen Gesandten, Jacobi, mitgetheilt wurde[3].

[1] Daß diese Auslegung die einzig richtige sei, geht auch daraus hervor, daß, wie wir unten sehen werden, das österreichische Cabinet schon lange vor dem Erlaß dieser Note (s. Beilage VI und VII, C) dem preußischen gegenüber den Plan der permanenten Verbindung Polens mit Sachsen hatte fallen lassen.

[2] Beilage III.

[3] Diese Notiz ist die einzige brauchbare, die ich für die vorliegende Frage aus dem ganzen Aufsatz Sybels habe entnehmen können. Er selbst fügt hinzu, daß man auf sie damals in Berlin kein besonderes Gewicht gelegt habe (Zeitschr. S. 427).

Bis dahin hatte das wiener Cabinet auch unmittelbar gegen die Republik noch immer ein so kaltes und zurückhaltendes Benehmen innegehalten, daß diese erst in der Mitte des Octobers es glaubte wagen zu dürfen, zugleich mit der officiellen, sehr verspäteten Anzeige vom Maiereigniß, dasselbe um seine guten Dienste zu Gunsten der Maiverfassung bei dem russischen Hof zu ersuchen. Der Erfolg dieses Schrittes war jedoch keineswegs der erwünschte. Die österreichische Regierung verhehlte so wenig ihre Abneigung, für die Republik irgend eine bindende Verpflichtung auf sich zu nehmen, daß sie nicht nur volle sechs Wochen dem polnischen Gesandten, Grafen Woyna, gar keine Antwort ertheilte, sondern endlich am 2. December die entschieden ablehnende Erklärung ihm zufertigte: „da die gegenwärtigen Umstände dem Kaiser nicht erlauben, an dem Gegenstand, um den es sich handelt, sich zu betheiligen, bevor er die Gewißheit erlangt hat, daß seine Intervention seinen Alliirten ebenso angenehm sein wird als Sr. Kurfürstlichen Hoheit von Sachsen, so hat der Hof- und Staatskanzler den Befehl, dies dem Grafen von Woyna kund zu thun“ [1].

Mich dünkt, eines schlagenderen Beweises als dieser Abfertigung bedarf es nicht — wenn ja nach dem früher in dieser Beziehung von mir Beigebrachten noch ein Zweifel möglich ist [2] —, daß auch die zuvor hinter dem Rücken der Republik vom österreichischen Cabinet angeblich zu Gunsten der Maiverfassung in Petersburg gethanen Schritte des rechten Ernstes ermangelt haben, und daß in letzter Instanz der Kaiser Leopold vielmehr auf eine Einigung um jeden Preis mit Rußland und Preußen es absah, als auf eine Kräftigung der Unabhängigkeit Polens noch über die in der Maiverfassung gegebenen Grundlagen hinaus.

Und nun erst, nachdem der Kaiser selbst ausdrücklich sich dagegen verwahrt hat, man dürfe, wenn er auch für die Wünsche der polnischen Patrioten beim Kurfürsten sich verwenden wolle, daraus doch nicht folgern, daß er auch bei den andern Höfen, namentlich dem russischen, die Durchsetzung der Maiverfassung auf sich nehmen werde, fängt am dresdener Hof die österreichische, dort immer noch mit großem Mißtrauen beobachtete Politik an, der polnischen Frage ein scheinbar wärmeres Interesse zu widmen [3].

[1] Beilage IV und Streitschrift S. 135.

[2] An dieser Stelle halte ich es nicht für überflüssig, noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die directen Berichte „der selbsthandelnden Personen und Mächte“ durchweg das bestätigen, was ich früher zum Theil auf Grund der Aussagen „ferner stehender Personen“ behauptet habe, während Sybels Berufung auf sein „urkundliches Ergebniß“ sich als eine unzureichende ausweist, so, daß seine Bemerkung über kritische und unkritische Depeschenbenutzung S. 409 offenbar nicht auf den Anwendung finden kann, dessen Behauptungen durch alle Arten von Zeugnissen bestätigt werden, sondern nur auf den, dessen angeblich auf Grund urkundlicher Zeugnisse aufgestellte Behauptungen schließlich als unhaltbar sich herausstellen.

[3] Jacobi schreibt aus Wien, 4. Januar 1792: Le Ministre de Saxe

In Dresden fanden bis zu dem Erlaß der Note vom 14. Februar 1792, durch welche der Kurfürst den Bedingungen, unter welchen er die Krone anzunehmen bereit sein werde, den officiellen Ausdruck gab, zwischen den polnischen Commissaren, dem Fürsten Adam Czartoryski und dem Grafen Johann Malachowski einerseits, und den sächsischen Bevollmächtigten, nur drei Conferenzen Statt, am 13. und 29. December und am 9. Januar. Die förmlich beglaubigten Vertreter Oesterreichs, Herr von Rottenburg und Graf Hartig, hatten bis dahin in tiefstes Schweigen sich gehüllt [1]. Da kam mit einer vertraulichen Mission des Kaisers in den französischen und in den polnischen Angelegenheiten, etwa acht Tage nach der ersten Conferenz, aus Wien der Chevalier Landriani herbei. Wie griff nun dieser halbofficielle Unterhändler in die vorliegenden Fragen ein? Er wußte sich sogleich in das engste Einvernehmen mit den polnischen Herren zu setzen, aber der Kurfürst traute ihm nicht über die Schwelle. Dieser blieb bei seinen alten Bedenken stehen: dem Zweifel, ob auch die Verfassung vom 3. Mai auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen sei, dem Hinderniß, welches in der von Rußland für die Verfassung von 1775 übernommenen Garantie liege; und wären auch diese Steine des Anstoßes zu beseitigen, so wollte er doch nicht von der Forderung lassen, daß eine Anzahl die königliche Autoriät allzu beschränkender Bestimmungen aufgehoben werden müßten, namentlich das nur suspensive Veto die Verkümmerung des der Krone zukommenden Rechts Krieg zu erklären und Bündnisse zu schließen, der ihrem Inhaber auferlegte Zwang hinsichtlich der Erziehung der königlichen Prinzen; und endlich versäumte er auch nicht, in sehr dringlicher Weise den Wunsch zu erkennen zu geben, daß mit Ausschluß seiner Tochter die Thronfolge auf seinen Bruder übertragen werden möge. Die polnischen Commissare aber zeigten sich keineswegs geneigt, dem Kurfürsten große Zugeständnisse zu machen, wogegen Landriani zwar so weit vermittelnd eintrat, daß er dem Fürsten Czartoryski zuredete, doch einigermaßen dem Kurfürsten zu Willen zu sein, allein was die Hauptsache betrifft, den Grundgedanken des letzteren, die Verbindung Polens mit Sachsen zu einer permanenten zu machen, die Verwirklichung dieses Hauptpunktes, unterließ er dem Fürsten anzuempfehlen [2]. Denn er wußte sehr wohl, daß nicht nur letzterem, sondern auch den übrigen polnischen Magnaten von hervorragendem Ansehn ein solcher ihre ehrgeizigen Absichten für immer durchkreuzender Plan keineswegs willkommen war. Er wußte so gut, wie sein Herr, der Kaiser, selbst, daß die Grundbedingung einer gedeihlichen Politik doch vor allen Dingen eine nicht

m'a dit, que suivant ses depêches de Dresde, le susdit Chevalier (Landriani) sembloit effectivement conseiller à l'Electeur, d'accepter la Couronne de Pologne, cependant il est convenu avec moi, que la vraye valeur de ces conseils ne pourra être méconnue par l'Electeur.

[1] Graf Loß an Schönfeld, Dresden 23 December.

[2] Bericht Landrianis vom 30. December 1791.

allzu sehr erschwerte Ausführbarkeit der etwa beabsichtigten Pläne ist. Und da kam es denn in diesem Fall offenbar nicht bloß auf die Neigungen des Kurfürsten, sondern vielmehr noch auf die Stimmung der anderen Großmächte und insbesondere auch auf die der Polen selbst an. In Warschau aber war man so wenig wie in Dresden der Fürst Czartoryski Willens, den Propositionen des Kurfürsten eine ihn möglichst zufriedenstellende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Auf die von dem Commissar der Republik gemachte Mittheilung, er bezweifele, daß der Kurfürst die Krone annehmen werde, sprang man dort sofort zu andern Projecten über, deren Festhalten unfehlbar zu neuen Zerwürfnissen und zur Sprengung der ohnehin auf schon sehr schwankendem Boden stehenden Verfassungspartei hätte führen müssen. In einer geheimen Conferenz, welcher Stanislaus August persönlich beiwohnte, wurden, wie wenigstens Landriani in Erfahrung gebracht haben wollte, gleich drei neue Kroncandidaten in Vorschlag gebracht, nämlich der Neffe des Königs, der Sohn des Fürsten Adam Czartoryski und der Schwiegersohn desselben, Prinz Ludwig von Würtemberg, welcher letztere vor den Uebrigen den Vorzug erhalten zu sollen schien.

Der Plan des Kurfürsten war übrigens keineswegs eine Angelegenheit, auf deren Mitwissenschaft ausschließlich das wiener Cabinet beschränkt geblieben war. In Warschau brachte der König denselben alsbald auch gegen den preußischen Gesandten, Marquis Lucchesini, zur Sprache, unverkennbar in der Absicht, ihn möglichst bald beseitigt zu sehen; denn wiewohl ihm die Abgeneigtheit des Königs von Preußen darauf einzugehen nicht unbekannt sein konnte, räumte er diesem doch aus freien Stücken ein entscheidendes Urtheil ein, indem er zugleich die dem Fürsten Czartoryski zu ertheilende Antwort so lange zurückhielt, bis Friedrich Wilhelm seine definitive Willensmeinung würde kundgegeben haben [1]. Diese fiel, wie zu erwarten stand, enschieden verneinend [2] aus, der charakterlose Stanislaus August aber schloß schon vor ihrem Eintreffen, da er in der Erblichkeitsfrage nicht mehr auf die Unterstützung Preußens glaubte rechnen zu dürfen, nicht etwa um so enger an Oesterreich sich an, sondern er nahm darauf Bedacht, sich den Rückzug offen zu halten unter das Panier der gegen Alles, was mit der Maiverfassung im Zusammenhang stand, feindseligst gesinnten russischen Macht [3].

Inzwischen hatte auch der sächsische Resident von Essen in Warschau, der von einer abermaligen Verbindung Polens mit Sachsen nichts als Unheil für sein Vaterland voraussah, seine Ansichten über diese Angelegenheit offen mit dem Marquis Lucchesini ausgetauscht. Er sprach die Besorgniß aus, daß der Kurfürst vielleicht doch von den Intriguen der Polen sich könnte umstricken lassen und

[1] Bericht Lucchesinis vom 11. Januar 1792.
[2] Berliner Ministerialdepeschen vom 12. und 19. Januar.
[3] Lucchesinis Bericht vom 18. und die Antwort des Ministeriums vom 25. Januar.

Umstand, daß von den beiden kurfürstlichen Prinzen der ältere, Anton, der Schwiegersohn des Kaisers war, ließ ihn eine Begünstigung der von dem Kurfürsten gewünschten Thronfolgeveränderung von Seiten des wiener Hofs als nicht unwahrscheinlich ansehen [1].

Am wenigsten durfte das preußische Cabinet eine solche, seine ganze politische Machtstellung aufs gefährlichste bedrohende Eventualität sich näher rücken lassen. Es säumte daher keinen Augenblick, dieselbe gleich bei ihrem ersten Auftauchen in den damals mit dem Fürsten Reuß zu Berlin gepflogenen Bündnißverhandlungen zur Sprache zu bringen.

Bereits am 11. Januar 1792 wurde dem Fürsten Reuß wie dem Grafen Finkenstein ein an letzteren gerichtetes Handbillet des Ministers von Alvensleben zugesendet, in welchem es wörtlich heißt: au fond nous avons lieu de nous étonner, qu'on ne nous a pas instruit, de ce que depuis quelque tems déjà on étoit en communication avec l'Electeur de Saxe et sur les affaires de France et sur les affaires de Pologne, puisque la reticence, que nous avons observé à cet égard, a du nous donner un air de reserve vis-à-vis de ce Prince, qui naturellement ne pouvoit que nous faire envisager dans un jour moins avantageux, que l'Empereur. Auf diesen Wink hin nahm Reuß keinen Augenblick Anstand, dem preußischen Ministerium über die neuerdings vom österreichischen Cabinet in der polnischen Angelegenheit sowohl dem dresdener, wie dem warschauer Hof gegenüber gethanen Schritte die vollständigste Auskunft zu ertheilen, durch Mittheilung der Actenstücke, die er selbst hierüber soeben erst aus Wien erhalten hatte. Er übersandte noch an demselben Tage (11. Januar) dem preußischen Ministerium die oben von uns bereits angeführte Depesche Landrianis vom 30. December 1791, das Schreiben des Vicekanzlers Chreptowicz an Wohna vom 15. October, die darauf erfolgte Erklärung des Fürsten Kaunitz vom 2. December, und die an ihn selbst gerichtete Instruction des letzteren vom 4. Januar [2]. Diese die Sache absolut entscheidende Instruction legt dar, daß Oesterreich in seiner polnischen Politik es wesentlich absehe: 1) auf eine unzerstörbare Eintracht mit dem berliner Hof, und zwar auf einer solchen Basis, daß auch der russische Hof in die neu zu errichtende Allianz gutwillig eingehe; 2) daß es zwar für Einführung der Kronerblichkeit in Polen sei, aber nur für eine solche, die nicht zu einer wirklichen Machterweiterung dieses bisher so ohnmächtigen Königreichs führe, zu welchem Zweck „den weiteren Fortschritten der polnischen Enthusiasten und Demokraten, und ihren Projecten zur außerordentlichen Vermehrung der Armee und Nationaleinkünfte, zur Einziehung des geistlichen Vermögens u. s. w. Einhalt gethan werden" müsse; 3) daß in diesem Sinn dem Chevalier Landriani namentlich Auftrag

[1] Lucchesinis Bericht vom 4. Januar.
[2] Beilage V.

ertheilt worden sei, dem Kurfürsten zu rathen, er möge für die Annahme der Krone nicht auf solchen Bedingungen eifrig bestehen, die eine bei Rußland Aufsehen erregende extension der königlichen Macht in sich schlössen.

Sonach zeigte sich in dieser Urkunde von vorn herein selbst Oesterreich nur unter solchen Bedingungen die polnische Krone dem Kurfürsten zuzugestehen bereit, unter welchen er voraussichtlich sie anzunehmen sich weigern würde. Und hierauf erst wird der persönliche Wunsch des Kurfürsten, die polnische Krone mit dem Majorat des Kurfürstenthums verbunden zu sehen, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen berührt, daß dem Chevalier Landriani auferlegt sei, „über diesen Punkt weder für noch wider sich zu äußern“; dem Fürsten Reuß aber ward überdies eingeschärft, dem berliner Hof die zuvorkommend beschwichtigende Erklärung kundzugeben: „daß es dem wiener Hof in sich selbst vollkommen gleichgültig sein werde, wohin sich über diesen Punkt die Republik mit dem Kurfürsten einverstehen werde“. Endlich wird zur nochmaligen Bekräftigung, daß es Oesterreich um das gute Einvernehmen mit Preußen und Rußland mehr zu thun sei, als um Vortheile, die ihm aus einer Polen begünstigenden Sonderpolitik zufließen könnten, zum Schluß actenmäßig belegt, daß man weder durch de Caché in Warschau noch durch Woyna in Wien irgend welche mit dieser Versicherung in Widerspruch stehende Verbindlichkeiten auf sich genommen habe[1].

Also schon am 4. Januar, mithin unmittelbar nachdem zuerst in den dresdener Verhandlungen das angeblich leopoldinische Project zur Sprache gekommen war, hat Oesterreich die permanente Verbindung Polens mit Sachsen, als einen nur vom Kurfürsten selbst gehegten Gedanken wieder fallen lassen, oder doch wenigstens eine weitere Berücksichtigung desselben ganz dem Belieben Preußens anheimgegeben. Von diesem Zugeständniß aber säumte letzteres nicht, sofort Gebrauch zu machen. Die drei Minister, Finkenstein, Schulenburg und Alvensleben, legten, nachdem der König Tags zuvor sie zum Abschluß des Defensivtractats mit dem Kaiser bevollmächtigt hatte, in ihrer Conferenz mit Reuß am 13. Januar hinsichtlich der polnischen Angelegenheiten überhaupt gegen jede directe Beziehung auf die Constitution vom 3. Mai 1791 Verwahrung ein. Sie schlugen vor, statt der im österreichischen Entwurf aus der Präliminarconvention vom 25. Juli 1791 noch beibehaltenen Ausdrücke: maintien de la libre constitution de la Pologne, zu setzen, wie der Wortlaut des Protokolls aussagt: maintien de la liberté ou de l'indépendance de ce Royaume, comme indiquant avec plus de clarté, qu'il ne s'agit pas encore de la Constitution présente individuellement. Fürst Reuß behielt sich vornehmlich in Bezug

[1] Sybel behauptet (Zeitschr. S. 430), erst durch Leopolds Nachfolger „erhielt Preußen die erste bestimmte Kunde über Leopolds System einer sächsisch-polnischen Union nicht bloß während der Lebenszeit des Kurfürsten Friedrich August, sondern für alle kommenden Generationen“.

auf diesen Polen betreffenden Artikel vor, nochmals nach Wien zu berichten. Eine zufriedenstellende Antwort konnte nicht lange ausbleiben, denn der Kaiser hatte, sowohl Sachsen wie Polen gegenüber, an die Maiverfassung ihn bindende, tractatenmäßige Verpflichtungen noch weit weniger als der König von Preußen auf sich genommen, wohl aber kam ihm Alles auf eine schleunige, definitive Einigung mit letzterem an. In der That meldete schon am 25. Januar Jacobi aus Wien, daß Leopold namentlich auch in den polnischen Sachen bereit sein werde, den Wünschen des Königs sich anzubequemen [1]; den urkundlichen Ausdruck aber von der Nachgiebigkeit des ersteren, soweit, daß nicht nur von dem Project der permanenten Verbindung Polens mit Sachsen mit keinem Wort mehr die Rede war, sondern dem preußischen Antrag vom 13. Januar entsprechend, sogar schon die Beseitigung der ganzen Maiverfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt in Aussicht gestellt wurde, giebt uns der in den Beilagen abgedruckte Auszug aus dem Schlußbericht der preußischen Minister an den König vom 3. Februar [2]. Hierauf erfolgte, nachdem durch die letzte Redactionsveränderung beide Mächte dem von ihnen gewünschten Beitritt Rußlands möglichst entgegengekommen waren, am 7. Febr. ohne weiteren Anstand die Unterzeichnung des Bündnisses. Daß diese letzte Polen betreffende Vereinbarung „die vernichtende Entscheidung über seine Selbständigkeit war", gesteht nun auch Sybel ein (Zeitschr. S. 430). Wo aber, frage ich, bleibt denn die „dreivierteljährige Anstrengung" Leopolds behufs der Durchführung „seines großen Planes", „eines Brennpunkts seiner Politik"?

Verfolgen wir indessen unsrerseits die Spuren des zu Grabe getragenen angeblichen Planes Kaiser Leopolds noch weiter, so tritt uns noch viel deutlicher vor Augen wie unwesenhaft der Antheil ist, welchen die österreichische Politik überhaupt an der Durchführung des Gedankens einer permanenten Verbindung Polens mit Sachsen genommen hat, und wie vielmehr noch in den letzten Wochen der Regierung Leopolds und in den ersten seines Nachfolgers ihr Hauptbestreben darauf gerichtet war, wenn auch auf Kosten Polens eine feste Einigung nicht nur mit Preußen, sondern auch mit Rußland herzustellen. Zunächst wirft sich uns die Frage auf, welcher Art denn nach dem 7. Februar das Verhalten Oesterreichs in Dresden dem Kurfürsten gegenüber war?

Der Kurfürst hielt standhaft fest an seinen strengeren Bedingungen für die Annahme der Krone und namentlich an dem Wunsch

[1] Wie Spielmann sagt: V. M. trouvera l'Empéreur très disposé à applaudir à ses opinions et à entrer dans ses vues, non seulement à l'égard des affaires de France, mais aussi à celles de Pologne. — — Pour ce qui regarde la Pologne et surtout la succession héréditaire en faveur de la maison Electorale de Saxe, je crois m'être apperçu, que l'Empereur souscrira à ce sujet à tout, ce que V. M. trouvera conforme aux interêts communs des deux Puissances nouvellement alliés.

[2] Beilage VI.

ihrer Uebertragung auf seine Brüder. Er formulirte sie durch seine am 14. Februar den polnischen Commissaren übergebene Note. Welche Miene nahm nun hierbei der kaiserliche Vertraute, Landriani, an? Nur darum bemüht, für künftige Eventualitäten eine ihm selbst und den Absichten seines Hofes förderliche Parteiverbindung mit den polnischen Großen zu unterhalten, hatte er schon früher, seinen Instructionen gemäß, den Kurfürsten auf eine diesem persönlich mindestens lästige Weise von dessen auf eine festere Constituirung Polens gerichteten Plänen abzubringen gesucht [1]. Jetzt aber, wo Friedrich August sich entschieden weigerte, mit einer Gewalt sich zu begnügen, welche die alten ungeordneten Zustände der Republik noch lange nicht mit ausreichender Sicherheit beseitigte, wußte Landriani für den Fall, daß er nicht nachgäbe, nichts Besseres ihm vorzuhalten, als ein alsbaldiges bewaffnetes Einschreiten der Nachbarmächte [2]. Und auch in Wien tröstete man sich sehr bald über diesen trostlosen, der Unabhängigkeit Polens tödtlichen Ausgang der ganzen großen Reformbewegung des in sich zerfallenen Reiches. Der Vicekanzler Cobenzl erklärte dem preußischen Gesandten unumwunden, es handele sich vor Allem darum, zu verhindern, daß nicht Rußland in Polen seine Macht erweitere, man dürfe der Kaiserin nur einen gewissen Theil von Einfluß lassen, im Uebrigen aber möchte die Aufrechthaltung der neuen Constitution auch den Interessen der beiden anderen Mächte keineswegs entsprechen [3].

Dieser Stimmung entgegenkommend wurden nun auch in Berlin die Instructionen ausgefertigt (18. Februar), welche den General Bischoffwerder zu den auf Grundlage der Februarallianz weiter zu fassenden Maßnahmen ermächtigten. Der sechste, Polen betreffende Artikel, enthielt die Erklärung, daß der König nicht im mindesten sich für gebunden halte, de soutenir la nouvelle constitution établie le 3. May a. p., daß er es vor Allem für unerläßlich halte, de connoitre l'avis de la Russie, dont la concurrence lui paroit essentielle pour l'établissement d'un sistème solide et permanent sur les affaires de Pologne, endlich daß, wenn Rußland, wie man es österreichischerseits vermuthe, wirklich

[1] Bischoffwerders Bericht vom 24. Febr. 1792.

[2] Graf Loß an Schönfeld, Dresden, d. 17. Febr. 1792: Nous avons remarqué pendant le séjour, que Mr. le Chevalier de Landriani a fait ici, qu'il a su se concilier la confiance entière de Mr. le Prince Czartoryski et des autres Polonois, qui l'accompagnent. Depuis quelque tems il a paru entrer plus particulièrement dans les interêts des Polonois. Mais c'est surtout à l'occasion de la reponse, que notre Auguste Maitre vient de donner aux Commissaires Polonois, que le zele de Mr. de Landriani s'est le plus manifesté. Il a paru entrer tout-à-fait dans les raisons de mécontentement, qu'ont temoigné les Commissaires Polonois, s'appliquant à representer à l'Electeur même d'une manière très pressante, que les conditions, que S. A. S. E.le mettoit à l'acceptation, ne pouvoient que mécontenter la Nation Polonoise et occasionner des troubles, auxquels les Puissances voisines de la Pologne seroient obligés de prendre part etc.

[3] Jacobis Bericht vom 22. Februar 1792.

haben sollte des vues d'agrandissement et de partage, der König nicht ermangeln werde, was er in dieser Beziehung in Erfahrung bringe, vor Allen dem Kaiser zu vertrauensvoller Erörterung mitzutheilen, wie er andererseits auch von diesem auf die gleiche Offenheit glaube rechnen zu dürfen. Bischoffwerder aber gab auf diese unzweideutige Einleitung zu weiteren Ausgleichungs- und Theilungsvorschlägen unmittelbar nach seiner Ankunft in Wien aus seiner ersten Unterredung mit dem österreichischen Ministerium, insbesondere mit dem Vicekanzler Cobenzl und dem Baron Spielmann, folgenden Bescheid (29. Februar): On m'a temoigné une conformité parfaite avec les sentimens de Votre Majesté au sujet de la Pologne; übrigens wollte man für den, wie wir gesehen haben, bei der Hartnäckigkeit des Kurfürsten höchst unwahrscheinlichen Fall, daß zwischen diesem und der polnischen Nation doch noch eine Einigung hinsichtlich der Annahme der Krone zu Stande kommen sollte, sich anheischig machen, einer kräftigeren Erhebung dieses Königreichs genügende Schranken entgegenzusetzen, wenn es nicht etwa Rußland belieben sollte, noch einen Schritt weiter zu gehen und dem Faß den Boden auszustoßen [1].

So wären wir denn auf diesem Wege der Untersuchung durch eine actenmäßige Zusammenstellung der preußisch-österreichischen Verhandlungen genau auf demselben Punkte angelangt, der schon das Ergebniß meiner früheren, auf Grundlage der preußisch-russischen Verhandlungen angestellten Untersuchung war. Ich habe S. 52 ff. meiner Streitschrift dargelegt, daß am 3. Februar, an demselben Tage, an welchem in Berlin mit Genehmigung des Kaisers Leopold die für Polens Schicksal verhängnißvollen Worte, statt der freien Verfassung „eine freie Verfassung" zu Protokoll genommen wurden, auch schon in Petersburg die Kaiserin Katharina dem preußischen Gesandten von Goltz den festen Entschluß, dieses Königreich zu besetzen, kundthat, mit dem Zusatz: si l'Autriche et la Prusse s'opposent, comme il est vraisemblable, je leur proposerai un dédommagement ou partage. Und dieser schon seit Monaten vorauszusehenden Wendung der Dinge folgten dann am 28. weitere Eröffnungen des Grafen Ostermann, welche Goltz vollends jeden Zweifel benahmen, daß bestimmtere Theilungsvorschläge nicht lange mehr auf sich würden warten lassen.

Der Zweck der preußisch-österreichischen Allianz vom 7. Februar war mithin nicht sowohl die Erhaltung der Maiverfassung und der Integrität Polens, als vielmehr die Anbahnung eines zunächst den Machtinteressen Preußens und Oesterreichs und sodann Rußlands gleichmäßig entsprechenden Einvernehmens und einer auf dieser Grundlage in den polnischen wie in den französischen Angelegenheiten herzustellenden gemeinsamen Politik [2] dieser drei Großmächte. Freilich

[1] à moins que l'Impératrice ne veuille casser les vitres.
[2] Vgl. Streitschrift S. 3.

lebte unmittelbar nach dem Tode Leopolds das von Sybel diesem zugeschriebene Project, und zwar nicht als „letzter Versuch", sondern in greifbarerer Gestalt als je wieder auf [1]. Und die bestimmte Form, die es jetzt erhielt, fordert uns um so mehr zu einer näheren Betrachtung auf, da aus der Zergliederung ihres Inhalts, zusammengehalten mit der Kaunitzschen Instruction vom 4. Januar, das nicht uninteressante Ergebniß hervorgeht, daß das ganze vermeintlich leopoldinische Project in einen wirklich politischen Gedanken des österreichischen Cabinets erst nach dem Tode des Kaisers Leopold sich verwandelt hat; denn in jener Instruction wurde es ja nur, wie wir sahen, als ein keineswegs von Oesterreich mit großem Nachdruck in Schutz genommener Gedanke des Kurfürsten in Anregung gebracht. Indessen war auch jetzt der Staatsmann, wir meinen den geheimen Referendar Spielmann, aus dessen Kopf dieser erste wirkliche Entwurf entsprang, weit davon entfernt, mit demselben stehen oder fallen zu wollen, und noch an eben dem Tage (6. März), an welchem er dem General Bischoffwerder die ersten Eröffnungen darüber machte, hatte er die Nachricht von dem bevorstehenden Einmarsch der Russen in Polen, oder mit andern Worten, von dem Anfang der factischen Beseitigung der ganzen Maiverfassung mit der größten Gleichgültigkeit aufgenommen [2].

Die wesentlichsten Punkte von Spielmanns Plan waren folgende: 1) in Polen die erbliche, an der Person des jedesmaligen Kurfürsten haftende Thronfolge einzuführen; 2) den Polen diese Verfassung unter solchen Bedingungen zu garantiren, die sie verhinderten, je den andern Mächten gefährlich zu werden, und namentlich die freie Bewegung ihres Handelsverkehrs sowie die Zahl der Truppen zu beschränken; 3) das genaue Einhalten dieser Bedingungen der gemeinschaftlichen Beaufsichtigung der drei Mächte anheim zu geben.

Spielmann fügte dieser Mittheilung hinzu, noch habe der König von Ungarn seinen Plan nicht in extenso gut geheißen, erst wenn die nicht zu bezweifelnde Genehmigung desselben erfolgt sei, solle er zur Beurtheilung und Entscheidung dem König von Preußen vorgelegt werden, und wenn dann auch der Kurfürst von Sachsen sich einverstanden erkläre, müsse man ihn zur unabänderlichen Annahme Rußland mittheilen [3].

Dieser Vorschlag rief nun aber sofort in Berlin den allerentschiedensten Widerspruch hervor. Schon am 13. März wurde Bischoffwerder dahin beschieden, daß nichts in der Welt den preußischen Interessen mehr widersprechen könne, als die Existenz einer Macht, wie sie aus der dauernden Vereinigung Polens mit Sachsen hervorgehen müßte. Diese Macht würde die preußische Monarchie gewis-

[1] Sybels Auffassung liegt nur die Jacobische Correspondenz zu Grunde; alles Uebrige, was ich beibringe, ist ihm entgangen.
[2] Jacobis Bericht vom 6. März 1792.
[3] Bericht Bischoffwerders aus Wien vom 6. März 1792.

sermaßen in zwei Theile zerlegen und schon durch ihre territoriale Lage und Beschaffenheit sich zu ihrem furchtbarsten Nachbar erheben. Diese nicht weniger als neun Millionen Unterthanen umfassende Macht würde dem Könige ebenso, wenn sie etwa einmal mit Rußland gegen ihn sich verbände, den Besitz der Provinz Preußen gefährden, wie den Schlesiens, wenn sie, im Kriegsfall, mit Oesterreich gegen ihn Partei nähme rc. Der Wahl des Kurfürsten von Sachsen sei der König nicht entgegen gewesen, nur weil er keine männliche Nachkommenschaft habe und daher seine Krönung nicht mit so beunruhigenden Folgen würde verbunden gewesen sein, wie man sie mit Gewißheit von der bleibenden Vereinigung des Kurfürstenthums mit Polen voraussehen müsse. Die Ausführung eines solchen Plans würde unfehlbar den Keim zu endlosen Streitigkeiten zwischen den drei Mächten legen, namentlich aber stehe er mit dem Interesse Rußlands in so entschiedenem Widerspruch, daß man wohl annehmen dürfe, das bloße Kundgeben desselben werde hinreichen, die Kaiserin zu derartigen Gegenmaßregeln anzutreiben, auf die sie ohne eine solche Drohung vielleicht nicht verfallen würde.

Somit wies Preußen diesen unter dem neuen Regenten Oesterreichs sich hervorwagenden Plan gleich im Entstehen ebenso entschieden zurück, wie sie ihn zwei Monate früher, unter Leopold, gar nicht einmal hatte aufkommen lassen.

Inzwischen, noch ehe dieser abschlägige Bescheid in Wien anlangte, und gleichfalls einige Tage früher als endlich das wiener Cabinet aus Petersburg von der Kaiserin die bestimmte Erklärung erhielt von ihrem unwiderruflichen Entschluß, auf Grund der Verfassung von 1775 gegen die Maiverfassung einzuschreiten, hatte Spielmann seinen Entwurf in 17 Artikeln[1] zu Papier gebracht, und am Morgen des 14. März theilte er ihn, bevor auch nur der Fürst Kaunitz ihn gelesen hatte, dem Baron Jacobi mit. Dieser, darum ersucht über denselben sich frei zu äußern, begnügte sich, die speciell preußischen Gesichtspunkte nicht berührend, mit der Bemerkung, daß vor Allem Rußland schwerlich damit einverstanden sein werde, und daß es wohl auch dem Kurfürsten von Sachsen nicht gefallen möchte, den Bedingungen dieses Plans zufolge nicht nur als König von Polen, sondern auch als Kurfürst unter die Vormundschaft der drei Mächte sich gestellt zu sehen[2].

Schwerlich hatte Spielmann selber diese Bedenken sich verhehlen können, auch Kaunitz, der doch ebenfalls ein Wort dabei mitzureden hatte, fand sie begründet. Dennoch stand man nicht davon ab, den vollständigen Spielmannschen Plan dem preußischen Cabinet vor-

[1] Beilage VII, B.

[2] Jacobis Bericht vom 14. März 1792. Am 17. fügt er bezüglich der inzwischen eingegangenen Erklärung Katharinas II. über ihre principes sur l'existence politique de la Pologne hinzu: suivant tout ce qu'on m'en a dit, — j'ajouterai seulement, que cette Princesse reste inébranlablement dans ses vues à l'égard de la Pologne et que le plan susdit ne pourra guère lui convenir.

zulegen, wiewohl letzteres ja schon durch den Februarvertrag deutlich genug gegen derartige Entwürfe sich verwahrt hatte. Indessen unterließ Kaunitz freilich nicht, in einem Begleitschreiben an den Fürsten Reuß [1] darauf hinzuweisen (17. März), daß es auch dem wiener Cabinet nicht sowohl auf die Ausführung des Theils von diesem Plan ankomme, welcher eine den andern Mächten bedenkliche Machterweiterung der polnischen Republik anbahnen zu wollen scheinen könnte, als auf eine Vereinbarung über die Artikel, deren Inhalt eine permanente Schwächung derselben beabsichtigte, daß mit andern Worten auch Oesterreich bereit sei, den Gedanken der männlichen Erbfolge des sächsischen Hauses in Polen fallen zu lassen, sobald er Preußen nicht genehm sein sollte. Kaunitz sagt nämlich wörtlich, wenngleich jetzt die Kaiserin von Rußland erklärt habe, daß es ihre Absicht sei, „in Polen die neue Constitution völlig zu entfernen und Alles auf den alten von Rußland garantirten Fuß zurückzusetzen", so wären diese ihre Gesinnungen gleichwohl „das Resultat eines Grundsatzes, der auch die Hauptbasis unseres Planes ist, nämlich qu'on doit empêcher la Pologne de devenir redoutable à ses voisins". Oesterreichischerseits habe man bei dem vorgeschlagenen Plan gewiß und sicher keine andere Absicht und kein anderes Ziel, als eines Theils Polen für die drei benachbarten Mächte auf immer unschädlich zu machen, anderen Theils aber alles Jenes für beständig zu vermeiden, was wegen Polen eben diese drei Höfe in Collision setzen und unter ihnen Jalousie, Zwietracht und kreuzende Interessen veranlassen könnte. „Wir zweifeln sehr, daß auf irgend eine andere Art diese wichtigen Endzwecke als gerade in dem von uns eingeschlagenen Wege erreichbar sein werden, wollen uns aber jeden anderen Weg oder jede sonstige Modification unserer Gedanken sehr gern und bereitwillig gefallen lassen, die zu dem nämlichen Endzweck führen und solchen wahr und dauerhaft versichern können".

Und abgesehen von diesem unmöglich mißzuverstehenden Fingerweis, enthielt auch schon der Spielmannsche Plan, welcher den bescheidenen Titel „Betrachtungen über die gegenwärtigen polnischen Angelegenheiten" annahm, in sich selbst die Handhaben zum Umwerfen dessen, was er in den Augen der andern Mächte Anstößiges haben konnte. Denn nicht nur wird im ersten Artikel vorangestellt: der königlich preußische und der wiener Hof würden unschwer darüber sich einverstehen können, daß sie Alles, was Gährung, Unruhe, bedenkliche Zwistigkeiten in Polen erregen und die drei benachbarten großen Höfe in Collision setzen könne, zu entfernen wünschen, sondern dem vierten, die sächsische Erbfolge betreffenden Artikel wird in den folgenden sogleich hinzugefügt: 5) daß ihnen zwar ein den prädominirenden Einfluß eines der drei großen Höfe zulassender Zustand absoluter Schwäche in Polen nicht anstehe, daß es ihnen aber noch weniger anstehen würde, wenn 6) Polen zu einem solchen Grade

[1] Beilage VII, A.

von Macht sich erheben sollte, der irgend einer der drei benachbarten Mächte bedenklich oder gefährlich werden könnte; daß sie daher 7) für räthlich und nothwendig finden, auf alle diensamen Mittel vorzudenken und solche zu realisiren, welche die Vermeidung des vorstehenden sechsten Punktes erwirken und versichern könnten. Und die abwehrende Besorgniß, daß nur ja Polen nicht zu einer den drei Höfen bedenklichen Macht sich erheben möchte, waltet so sehr in dem ganzen Entwurf vor, daß in diesem selbst nicht mit einem einzigen Artikel darauf Bedacht genommen wird, wie die beiden Mächte zum Schutz Polens in dem Fall zu einander sich zu stellen hätten, wenn Rußland, was es notorisch zu thun eben im Begriff stand, wieder seine alten, auf ausschließende Domination in Polen gerichteten Absichten geltend zu machen suchen würde. Im Gegentheil, der sechszehnte Artikel weist unter der ganz willkürlichen Annahme, daß Rußland sich dieser Vorlage anschließen werde, nur darauf hin, daß diese Macht im entgegengesetzten Fall genöthigt sein würde, „ganz andere auf eine ausschließende Domination in Polen gerichtete Absichten einzugestehen", und da nirgends die Intention durchblickt, daß man gegen Rußland Gewalt brauchen wolle, so konnte in diesem Hinweis nur die Absicht liegen, Rußland zu zwingen, mit der Sprache herauszugehen, um sodann mit ihm auf Grundlage des gemeinschaftlichen Princips der Schwächung Polens über die Art und Weise der Anwendung dieses Princips sich des Näheren zu verständigen.

Zum Ueberfluß wurde noch vor Absendung dieses Spielmannschen Plans nach Berlin auch schon Bischoffwerder in Wien die ausdrückliche Versicherung gegeben, daß man keineswegs hartnäckig auf der Ausführung desselben bestehen, und daß man ebenso gern jeden andern annehmen wolle, durch den man den beabsichtigten Zweck erreichen könne. Nur mache man, um Rußland nicht zu beleidigen, für den Fall der Verwerfung, die einzige Bedingung absoluter Verheimlichung[1]. Als aber gleich nach Absendung dieses Planes jene berliner Depesche vom 13. März einging, worin der König bereits auf das Entschiedenste gegen die Ausführung des ihm nur erst im rohen Entwurf mitgetheilten Spielmannschen Gedankens der permanenten Vereinigung Polens mit Sachsen protestirte, und hierauf (am 18. März) sowohl Jacobi wie Bischoffwerder den Baron Spielmann von diesem Protest des Königs in Kenntniß setzten, erwiderte dieser, daß man durch das Begleitschreiben des Fürsten Kaunitz an den Fürsten Reuß vom gestrigen Datum ja schon im Voraus auf die preußischen Bedenken geantwortet habe, er könne daher nur die Erklärung wiederholen, daß man alsbald zu einem andern Plan die Hand bieten wolle, wenn der vorgeschlagene dem König nicht gefiele, und daß man dann denselben als nicht gemacht ansehen werde[2].

[1] Beilage VII, C.

[2] Auch Spielmann fügt hinzu, er setze voraus, qu'on auroit surtout le soin le plus scrupuleux, de n'en laisser transpirer la moindre chose en Russie. Jacobis Bericht vom 18. März 1792.

Drei Tage darauf kam Spielmann im Gespräch mit Jacobi auf denselben Gegenstand zurück. Er gab ohne Schmerz den „großen Gedanken“ völlig auf. Ja, er ging nun schon so weit, daß er sehr deutlich auf das hinwies, was allein noch übrig blieb, wenn man weder ein starkes Polen wollte, was alle drei Mächte nicht wollten, noch ein solches herstellen konnte, welches seiner Schwäche wegen der Kurfürst nicht acceptirt hätte, nämlich auf eine neue Theilung, an der zwar Oesterreich sich zu betheiligen nicht beabsichtige, für die es aber seinerseits in anderer Weise sich würde entschädigen können. Er versicherte, daß der König von Ungarn dem König von Preußen gewiß nicht im Wege stehen werde, s'il s' agissoit de profiter des circonstances pour s' arrondir, wobei es sich indessen von selbst verstehe, que les portions d'aggrandissement devoient être égales pour les deux parties[1]. Nachdem man aber einmal an diesem Ziel angelangt war, machte man sich auch eben keine große Gewissensbisse darüber, daß man dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber schon so weit vorgegangen sei, und namentlich der alte Hof- und Staatskanzler fand sehr leicht seine Beruhigung in der Ueberzeugung, qu'au fond la Pologne ne pouvoit être une pomme de discorde, qu'autant que les trois Cours voisines n'étoient pas bien d'accord ensemble[2].

In Berlin nahm man den Vorschlag, einen andern Plan in Bezug auf Polen zu entwerfen, mit Vergnügen auf[3]. Zu diesem Zweck versprach Franz II., einen geheimen Unterhändler an diesen Hof zu schicken (28. März), und in eben diesen Tagen hatte auch schon ein russischer Courier dem wiener Cabinet Eröffnungen übermittelt, welche im Wesentlichen mit den in Petersburg am 17/28. Februar vom Vicekanzler Ostermann dem preußischen Gesandten gemachten übereinstimmten und deren Inhalt bestimmte Theilungs- oder Acquisitionsvorschläge als nahe bevorstehend erwarten ließ[4].

Somit hat sich uns gezeigt, wie die Wendung, welche in den ersten Wochen der Regierung Franz II., im März 1792, die österreichische Politik nahm, nicht im entferntesten einen directen Gegensatz zu den thatsächlichen Resultaten der leopoldinischen Politik bildete, sondern daß sie vielmehr nur die durch die Zeitlage bedingte unmittelbare Consequenz der letzteren war. Die Macht der Verhältnisse übte eine zwingendere Gewalt aus, als der persönliche Wille, die persönlichen Neigungen oder Abneigungen des einen oder des anderen Monarchen. Dies findet entschieden noch mehr als auf die polnischen Angelegenheiten, die bisher den Mittelpunkt meines größeren Werks bildeten, seine Anwendung in den Beziehungen der österreichischen Monarchie zu den französischen Angelegenheiten, von welchen aus zunächst mein Gegner einer eingehenderen Betrachtung der

[1] Jacobis Bericht vom 21. März 1792.
[2] Jacobis Bericht vom 24. März 1792.
[3] Ministerialbericht an Bischoffwerder vom 24. März 1792.
[4] Jacobis Bericht vom 31. März. Streitschrift S. 54.

leopoldinischen Politik zugeführt wurde. Auch nach dieser Seite hin sind Sybels Ansichten vielfacher Berichtigungen und Ergänzungen bedürftig, am meisten, so weit es sich um die actenmäßige Darlegung des ganzen Zusammenhangs der Umstände handelt, unter welchen die für die europäischen Geschicke im eminentesten Grade bedeutungsvolle Convention vom 25. Juli 1791 zu Stande kam. Diesen Nachweis ausführlicher zu geben, behalte ich einer späteren Erörterung vor. Für meine diesmalige Aufgabe bleibt mir, nachdem ich den objectiven Thatbestand der leopoldinischen auf Polen bezüglichen Politik aus fast lauter der Kenntniß Sybels entgangenen, meine frühere Ansicht aber „so authentisch wie möglich" bestätigenden Materialien in erweitertem Maße festgestellt habe, nur noch übrig, die Nichtigkeit der gegen mich gerichteten Scheinangriffe an einer zwar nicht erschöpfenden, aber doch mehr als genügenden Anzahl von Beispielen noch weiter aufzudecken.

Ich beginne mit der Beurtheilung des von Sybel gemachten Versuchs, seine von mir widerlegte Ansicht, daß die polnische Revolution des 3. Mai 1791 wesentlich unter dem Einfluß und der Mitwirkung Kaiser Leopolds zu Stande gekommen sei, immer noch als eine haltbare erscheinen zu lassen. Er sagt (Zeitschr. S. 405) 1) „Aus Wien wurde gemeldet, daß Leopold einen seiner Erzherzoge auf den polnischen Thron zu bringen wünsche [1]". Was aber hat dieses Gerücht mit dem Hinarbeiten Leopolds auf die Maiverfassung zu schaffen? Nicht mehr, als die gleichzeitige Absicht der Kaiserin Katharina, den Polen ihren Enkel, den Großfürsten Constantin, zum König aufzudringen und unter der Bedingung der Annahme dieses Anerbietens der Republik die durch die Theilungsverträge abgerissenen Provinzen zurückzugeben [2].

Ebenso wenig läßt sich zu Gunsten der Ansicht Sybels mit der, wie Obiges, ebenfalls von Goltz berichteten Thatsache anfangen, daß Oesterreich namentlich seine gallizischen Unterthanen durch Aufmerksamkeiten und nachsichtige Behandlung wieder zu gewinnen suche; denn zu einer Zeit (März 1791), wo es Preußens noch nicht sicher war, hatte es die triftigsten Gründe darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht die Gallizier ihren in den letzten Jahren vorbereiteten Abfall, falls es mit Preußen zum Kriege käme, doch noch zur Ausführung brächten. Und wenn ich nur noch ein paar Zeilen weiter den Bericht von Goltz hätte abdrucken lassen, so würde Sybel daraus haben entnehmen können, daß dieser Gesandte selbst Allem, was er zuvor über die Möglichkeit der Bildung einer polnisch-österreichischen Partei beigebracht hatte, einen nur sehr bedingten Werth beilegte [3].

[1] Vergl. Goltz Bericht vom 19. März 1791 in meiner russischen Geschichte VI, 567.

[2] Russische Geschichte VI, 345. 569, Hailes' Bericht vom 1. Mai 1791 und Beilage VIII.

[3] An die Worte: le Sr. Kortum, R. G. S. 568, schließt sich nämlich an: l'arrivée prochaine d'un Ministre Autrichien à Varsovie est égale-

Was ich sodann aus einer anderen Depesche Goltzens vom 13. April (R. G. 568) bezüglich der Schmeicheleien anführe, die der Kaiser Leopold selbst der Fürstin Czartoryska erzeigte, beweist eben auch nichts mehr, als daß es ihm vor Allem nur darum zu thun war, das Vertrauen, welches die Polen noch auf Preußen setzten, möglichst zu zerstören, die festen Freundschaftsfäden aber, die Sybel Leopold in Wien mit dem polnischen Gesandten, mit der Fürstin Czartoryska und mit durchreisenden polnischen Magnaten knüpfen läßt (Zeitschr. 413), werden wir vor der Hand wohl auf sich müssen beruhen lassen[1]. Die sehr verklausulirte Disposition zur Abtretung Galliziens endlich, die der Kaiser nach Goltz (R. G. 568) einigen Polen gezeigt haben soll, steht auf gleicher Linie mit dem ähnlichen Anerbieten der Kaiserin von Rußland hinsichtlich der ihrem Reich einverleibten polnischen Provinzen, und wenn nun auch hiernach, wie Sybel angiebt, der König von Preußen nicht daran gezweifelt hat, daß Leopold mit Eifer bemüht sei, sich eine Partei in Polen zu machen, so ist doch in Allem, was Sybel hierfür geltend macht, nicht eine Spur davon zu finden, welcher nationalpolitischen Richtung diese erst im Werden begriffene Partei angehörte, oder davon, ob nur irgend welche der ihr angehörenden Mitglieder einen hervorragenden Einfluß auf das Ereigniß vom 3. Mai ausgeübt haben. Sybel aber nennt diese, fast ausschließlich dem sechsten Bande meiner russischen Geschichte entnommenen Notizen „eine ansehnliche Reihe ganz directer und urkundlicher Belege für Leopolds günstig wirksame Haltung in der polnischen Verfassungssache" (Zeitschr. 407). Ich dagegen begnüge mich, auf die Aussage eines der Häupter der Revolution, des Grafen Stanislaus Potocki, zurückzu-

ment une de ces nouvelles, que le public prône dans l'attente de sa réalisation. Quoiqu'il en soit, vraie ou fausse, je regarderai l'époque de son arrivée comme décisive pour la chose. De Caché blieb aber in Warschau und verharrte in seinem der patriotischen Partei abgeneigtem Verhalten.

[1] Ueberhaupt liebt Sybel es, sich auf die unmittelbaren Grundsätze des Kaisers zu berufen, oder auf das, was er hinter dem Rücken seines Ministeriums und seiner Gesandten betrieben haben soll (vgl. Zeitschr. S. 413. 415). Mit solchen Unterscheidungen aber kommt man nicht weit. Auf die bloß mündlichen Aeußerungen Leopolds ist im Allgemeinen nicht mehr und nicht weniger zu geben, als auf die seiner Minister; beide sind mit großer Vorsicht aufzunehmen. Da aber die politischen Gedanken des Regenten doch nur durch seine ministeriellen Organe in Handlungen sich umsetzen, so wird man selbstverständlich den zutreffendsten Maßstab für den wirklichen Willen des ersteren schließlich doch immer nur in den officiell abschließenden Actenstücken suchen müssen. Der Staatskanzler Kaunitz selbst läßt sich in einem Schreiben an den Fürsten Reuß vom 15. Juni 1791 über die Möglichkeit falscher Auffassungen und Auslegungen dessen, was der Kaiser sage, mit den Worten aus: es geschehe leicht, daß ein Minister (Gesandter), wenn er über wichtige Staatsangelegenheiten mit den Souverainen selbst gesprochen habe, den Unterschied zwischen einer Audienz und einer ministerial-Behandlung aus dem Auge verliere, und vergesse, daß das Resultat der ersten, wenn es auf Verbindlichkeit und Stipulationen ankomme, den Weg der zweiten allerdings vorbereite und im Allgemeinen bezeichne, keineswegs aber abschneide und unmittelbar ersetze.

weisen (R. G. 573. Streitschr. 124), wonach Oesterreich kurz vor derselben so wenig im Vertrauen dieser Partei stand, daß der Vertreter dieser Macht, de Caché, um nur einigermaßen etwas zu erkundschaften, sich dazu erniedrigte, die Domestiquen einiger polnischen Herren zu erkaufen. Und die nachhaltige Erbitterung des Reichstagsmarschalls Grafen Malachowski gegen Oesterreich, sowie der intimere Verkehr desselben gerade in den Tagen vor der Revolution mit dem preußischen Gesandten, spricht doch wahrlich auch nicht für einen österreichischen Einfluß bei diesem Ereigniß [1].

Sybel will (Zeitschr. S. 413 und 414) die von Essen — 30. April — referirte Behauptung des polnischen Gesandten in Wien, Grafen Woyna, nicht wahr haben, daß la Cour de Vienne de concert avec la Russie es darauf anlege, qu'aucun gouvernement solide en Pologne ne parvienne à sa consistence (Streitschr. S. 120; Russ. Gesch. VI, 571). Er hält sie für eine jene erdichteten und verfälschten Depeschen, welche in der Sitzung vom 3. Mai verlesen wurden. Die Uebertreibungen und Fälschungen aber waren (R. G. 357) vornehmlich in dem „von der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten abgestatteten Bericht ꝛc." enthalten, und es wird keineswegs gesagt, daß Alles, was vorgelesen wurde, erdichtet war. Man ging darauf aus, die durch ihr beleidigtes Nationalgefühl in Leidenschaft versetzten Abgeordneten zu einer schleunigen Annahme der ihnen gemachten Verfassungsvorlage zu bewegen und zu diesem Zweck war man hauptsächlich bemüht, ihnen gerade den einzigen Bundesgenossen, auf dessen Hülfe sie bis dahin noch glaubten rechnen zu können, Preußen, als treulos darzustellen, ihn „in die allgemeine Verdächtigung mit einzubegreifen" und gegen ihn sie zu erboßen. Daß hingegen jener oben von mir angeführte sehr gemäßigte Ausdruck der allgemeinen Haltung Oesterreichs zu Polen kein den wahren Sachverhalt entstellender war, geht genugsam aus andern von mir angeführten Zeugnissen hervor, die Sybel vor Augen lagen. So schreibt derselbe Essen (Streitschr. S. 134) vier Tage nach der Revolution, daß die Polen keinen inständigeren Wunsch hätten, als que la Pologne ne soit pas sous l'influence de l'Autriche ou de la Russie, und an demselben Tage — 7. Mai — (R. G. VI, 582) berichtet der preußische Gesandte, Graf Goltz, seinem Hof: trotz der lockenden, von beiden kaiserlichen Höfen der polnischen Republik gemachten Anerbietungen, sei die Abneigung dieser gegen dieselbe so groß, daß man die Revolution als ein Erzeugniß des allgemeinen Wunsches der Polen ansehen müsse, den von diesen Höfen ihnen drohenden Gefahren zu entgehen. Er fügt hinzu: les plus sages de parmi les Polonais sentent cependant, que sans l'appui généreux de V. M. ce nouvel idole de la nation n'est qu'un fantôme. Man sieht also, daß derselbe Goltz, aus dessen Nachrichten von den Beziehungen der Fürstin

[1] Russische Geschichte VI, 574. 569.

Czartoryska zu dem Kaiser Leopold Sybel so viel zu machen sucht, von einen Einfluß, den diese dann zu Gunsten der Mairevolution ausgeübt habe, nichts weiß.

Nicht viel besser, fürchte ich, möchte es Sybel gelingen, eine von Baron Spielmann flüchtig hingeworfene Bemerkung als ein für die Ansichten des Kaisers so entscheidende zu behaupten, wofür er sie ausgiebt (Zeitschr. S. 420). Spielmann sprach es gegen den sächsischen Minister-Residenten, Baron von Martens, (22. Juni — R. G. VI, 577) als seine persönliche Meinung aus: qu'il pouvoit en attendant m'assurer, que ce Monarque (Leopold) prendroit certainement un interêt particulier à tout ce que pourroit être agréable à S. A. S. E.le, et il ajouta, qu'il pourroit mettre sa tête en gage, que Sa Maj. Imp.le feroit tout, pour seconder la résolution, que prendroit l'Electeur. Ich erinnere daran, daß, wie wir oben sahen[1], der Kaiser ja selbst, nach einer Aeußerung gegen Lord Elgin, von der Ueberzeugung durchdrungen war, Rußland werde nie seine Einwilligung zu der polnischen Maiverfassung geben. Hiermit ist nun zusammenzuhalten, daß Leopold trotz dem dem Fürsten Kaunitz den directen Befehl ertheilte, den Unterhandlungen am berliner Hof eine Richtung zu geben, durch welche, wenigstens nach der Ansicht nicht nur des englischen, sondern damals auch noch des preußischen Ministeriums, die Durchführung der polnischen Maiverfassung eine Unmöglichkeit werden mußte, weil, wie sie meinten, das neu zu begründende System mit einer Mitbetheiligung Rußlands an demselben unvereinbar sei. Man braucht die Sybel freilich auch wieder unbekannt gebliebene Instruction, welche in Folge jenes Befehls Kaunitz dem Fürsten Reuß zusendete, aber nur zu lesen, um sich davon zu überzeugen, daß dem Kaiser andere Beziehungen seiner Monarchie zum europäischen Staatensystem noch höher standen als seine etwaigen Rücksichten zu Gunsten des englisch-preußischen Systems, zu Gunsten Polens und des Kurfürsten von Sachsen[2]. Mithin war der Vicekanzler Cobenzl vollkommen befugt dazu, im Gegensatz zu Spielmann gegen den Baron Martens einen der wirklichen Lage der Dinge mehr entsprechenden Ton anzustimmen. Er war ehrlich genug, ihm offen heraus zu sagen (6. Juli, R. G. VI, 577): es sei von dem Kurfürsten sehr wohl gethan, de différer à prendre une résolution, avant qu'il ne fut assuré, qu'elle ne le mettroit pas dans très grands embarras.

Unerwähnt darf ich nicht lassen, daß Sybel auch noch seine beiden ursprünglichen Hauptargumente, deren Inscenesetzung mein gerechtes Erstaunen erregte, wieder vorzuführen für angemessen hält. Ich hatte eingewendet, daß es unmöglich sei, eine so wichtige Thatsache, wie die von ihm behauptete, mit schlechteren Belegen zu erweisen, als mit jenem ganz bedeutungslosen anonymen Correspon-

[1] S. 395.
[2] S. Beilage Nr. X.



denzartikel des Hamburger politischen Journals[1], dessen spätes von Sybel verschwiegenes Datum vom 12. Juni 1791 allein schon hinreiche, um seine Verwendung zu solchem Zweck als unstatthaft erscheinen zu lassen (Streitschrift S. 126). Was antwortet Sybel hierauf? „Die Quelle ist so gut wie möglich“ (Zeitschr. 415). Nun ja, sage ich, „so gut wie möglich“, wenn es sich überhaupt nur darum handelt, ein gegebenes Datum zu belegen und nicht zugleich den in demselben mitgetheilten Inhalt zu beglaubigen.

Das andere Hauptargument, mit welchem Sybel in seiner Geschichte der Revolutionszeit die enge Verbindung der Häupter des warschauer Reichstags kurz vor dem 3. Mai 1791 mit Oesterreich und somit den Antheil Leopolds an diesem Ereigniß beweisen wollte, ist die Stelle einer Depesche des preußischen, keineswegs sonderlich befähigten oder gut unterrichteten Gesandten Buchholz in Grodno vom 8. Mai 1793, in welcher von den „Urhebern der Verfassung von 1791“ auch nicht mit einem Wort die Rede ist, vielmehr im Gegentheil einer der entschiedensten Gegner dieser Verfassung, nämlich Rzewuski, namhaft gemacht wird (Streitschr. S. 129). Nichts kann augenscheinlicher sein, als daß die Urkunde das nicht enthält, was Sybel in sie hineinlegt, wie hierauf von mir bereits hingewiesen worden ist. Setzte ich mich nun in die Lage meines Gegners, so würde ich unter so bewandten Umständen keinen anderen Ausweg sehen, als den, meinen Irrthum zu bekennen. Herr von Sybel hat einen andern Ausweg gefunden. Er setzt S. 416 Anmerkung 1 Zeile 3 statt der Namen Walewski und Rzewuski, die in der Urkunde stehen, die Namen Potocki, Kollontai, Kosciusko, die nicht in ihr stehen.

Und wie Sybel mit dieser seiner Urkunde verfährt, so verfährt er auch mit meinen Schriften, mit dem was ich gesagt haben soll, aber nicht gesagt habe. Er glaubt mir Widersprüche nachweisen zu können, die aber nur erst durch seine Deutung entstehen. So meint er, ich hätte im Jahre 1861 in meiner Streitschrift etwas Anderes behauptet bezüglich des Verhaltens von Preußen zur polnischen Mairevolution als im Jahre 1860 in meiner russischen Geschichte, ich hätte nicht im Jahre 1860, wohl aber im Jahre 1861 von einem „preußischen Antheil an dem Staatsstreich vom 3. Mai“ gesprochen, und des Unwillens über meine vermeintliche Inconsequenz voll, bricht er S. 404 in die Worte aus: „Zu einer gedeihlichen Polemik scheint es, ist doch immer etwas Urtheil, etwas Gedächtniß nöthig. So viel Urtheil, um einen Verfassungsparagraphen von einem Staatsstreich zu unterscheiden, so viel Gedächtniß, um nach einem Jahr noch zu wissen, was man selbst ein Jahr zuvor hat drucken lassen“. Wir werden aber doch wohl an der ersten Grundlage kritischer Geschichtschreibung festhalten müssen, daß der Historiker in die Ausdrücke, auf deren richtige Auffassung es eben

[1] Jahrgang 1791 Bd. I, S. 666.

ankommt, nicht hineinlegen darf, was nicht in ihnen liegt. Wo aber ist denn die Stelle zu finden, in der ich von einem „preußischen Antheil an dem Staatsstreich vom 3. Mai" gesprochen hätte? In meiner Streitschrift S. 123 steht geschrieben: „Ich habe nachgewiesen, daß sowohl der preußische wie der englische Gesandte von dem bevorstehenden Ereigniß des 3. Mai allerdings ein paar Tage zuvor Kunde erhielten und sogar über das, was die Häupter der Revolution vorhatten, mit Malachowski und Ignaz Potocki selbst conferirten, ich habe das aus den eigenen Berichten dieser Gesandten vom 1. und 3. Mai nachgewiesen, von welchen die des preußischen, um daran nochmals zu erinnern, auch Sybel zugänglich gewesen sind. Dennoch behauptet derselbe, der einzige Gesandte, welcher vorherige Kunde von dem Unternehmen gehabt, sei der österreichische gewesen, es verhielt sich aber gerade umgekehrt". Was berechtigt denn nun aber Sybel dazu, die Kunde, die Jemand von einem bevorstehenden Ereigniß hat, in einen Antheil zu verwandeln, den derselbe an der Vollziehung desselben genommen haben soll; was berechtigt ihn dazu, mir selbst die Identificirung so heterogener Begriffe unterzuschieben? Ich leugne in meiner Streitschrift nur, daß Sybel den Nachweis für seine Behauptung gegeben, daß Oesterreich einen wesentlichen Antheil an dem Staatsstreich gehabt, und ich weise nur darauf hin, daß im Gegensatz zu Sybels Behauptung sowohl der preußische wie der englische Gesandte von dem bevorstehenden Ereigniß des 3. Mai ein paar Tage zuvor immer noch eine bestimmtere Kunde hatten, als der österreichische. Nun steht S. 346 meiner russischen Geschichte: sobald der englische, der holländische und der preußische Gesandte „von dem Vorhaben" der Häupter der patriotischen Partei, sich mit der Ausführung ihrer Pläne zu beeilen, „bestimmte Kunde erhielten", erhoben sie die ernstlichsten Gegenvorstellungen. Hieran schließt sich S. 123 meiner Streitschrift der eben von mir wörtlich wiedergegebene Satz an: „daß sowohl der preußische wie der englische Gesandte von dem bevorstehenden Ereigniß des 3. Mai allerdings ein paar Tage zuvor Kunde erhielten", nämlich von dem Vorhaben, daß die Erblichkeit der Krone, d. h. der Punkt der Verfassung, welcher allein dem ganzen Ereigniß des Verfassungsbeschlusses seinen der Republik gefährlichen, den Protest der auswärtigen Mächte herausfordernden Charakter gab, so schleunig wie möglich zum Beschluß erhoben werden solle[1]. Diese meine Behauptungen von 1860 und 1861 sind einander so gleichartig, daß es sicher keinem Anderen gelingen wird, die Widersprüche in ihnen zu entdecken, die Sybel in ihnen gefunden haben will[2]. Nicht

[1] Beilage IX.

[2] Eine ähnliche gegen mich gerichtete Unterstellung und Entstellung dessen was gedruckt vor ihm liegt, läßt sich Sybel S. 424 zu Schulden kommen. Er glaubt mich mit mir selbst in Widerspruch setzen zu können, indem er Ewarts Worte (Streitschrift S. 87): Count Schulenbourg expressed much satisfaction at the Emperors having engaged, that the guarantee of the in-

zu seiner Belehrung, auf die ich verzichtet habe, wohl aber zu meiner vollständigeren Rechtfertigung den „technisch gebildeten“ Lesern gegenüber, theile ich jetzt meine Excerpte aus Goltzens Depeschen vom 1. und 3. Mai sowie aus Hailes' Depesche vom 1. Mai, auf die vornehmlich meine vom Geschichtschreiber der Revolutionszeit entstellten Sätze sich beziehen, in den Beilagen mit [1]. Die von mir behauptete, von Sybel aber (S. 403) geleugnete Kunde sowohl des preußischen wie des englischen Gesandten wird durch diese Urkunden unbestreitbar bewiesen.

Aehnlicher Art, wie der eben erörterte Fall, ist der Ausfall, welchen Sybel S. 422 der Zeitschrift auf mich macht. Ich referire S. 32 meiner Streitschrift nach Elgins Depeschen: „Leopold hatte früher geäußert, daß noch mehr als der Plan, die Revolution in Frankreich gewaltsam zu unterdrücken, ihn der Gedanke beschäftige, Maßregeln zu ergreifen, durch die jeder drohende Keim revolutionärer Ideen in den unmittelbar seiner Autorität untergebenen Ländern gleich im ersten Entstehen vernichtet werden könne. Und in Pillnitz beabsichtigte er im Verein mit Preußen eine Erklärung zu erlassen, welche jedem Gliede des Reichs Schutz zusichere und jedem deutschen Fürsten, der es verlange, zur Erhaltung seiner Rechte und Besitzungen Beistand verspreche. Von „„diesem System““ versprach er sich, daß er kraft desselben nicht nur in seinen eigenen Territorien, in Ungarn und in Belgien die Ruhe werde herstellen und befestigen können, sondern daß dasselbe auch überall im Ausland und namentlich in Polen als das beste Mittel sich bewähren werde, „„den Quell der Revolution““ zu verstopfen“. Den ganzen Inhalt dieser Aeußerungen faßt nun Sybel in die ihm allein angehörige Deutung zusammen: „die Vertheidigung des bestehenden Zustandes in Polen und Deutschland lag ihm (Leopold) mehr am Herzen, als ein Plan, die Revolution in Frankreich zu unterdrücken“, und fügt in augenscheinlicher Selbsttäuschung hinzu: „So steht es wörtlich bei Herrmann, Streitschrift S. 32“. Er legt mir Worte in den Mund, die ich in meiner eigenen Schrift nicht finden kann! Ich knüpfe sodann an das von mir Vorausgeschickte S. 33 die Zergliederung der Convention vom 25. Juli an, aus welcher ich solche Stellen und Ausdrücke wörtlich hervorhebe,

tegrity of that Republic should constitute a stipulation of the new system to be established with the Allies and to which Russia was to be invited to accede, falsch so wiedergiebt, als würde durch diesen Satz ausgedrückt, Schulenburg habe sich sehr zufrieden damit geäußert, „daß die Garantie Polens einen Theil des neuen Systems bilden und Rußland zum Beitritt aufgefordert werden sollte“. Schulenburgs Mißbilligung dieses Beitritts kann nicht stärker und deutlicher ausgedrückt werden, als es in den gleich darauf folgenden Zeilen geschieht, und wenn er S. 92 noch ausdrücklich seine Zufriedenheit über die positive Fassung der Polen betreffenden Artikel zu erkennen giebt, so spricht er damit, wie Jedermann sieht, nur die Hoffnung aus, daß, falls man wirklich noch die Absicht haben sollte, an der Aufrechthaltung dieser Artikel fest zu halten, der von ihm gefürchtete Beitritt Rußlands nicht zum Vollzug kommen werde.

[1] Beilage IX.

die Sybel aus seiner allgemeinen Inhaltsangabe eben dieser Convention S. 422 wegläßt. Und weil nun, wie es nicht anders sein kann, meine Auslegung zu seinen Inhaltsangaben nicht mehr paßt, stellt er sich S. 423 die Frage: „Geht Herrmann oder geht uns andern ein Mühlrad im Kopf herum?"

Eine mindestens höchst eigenthümliche Geschicklichkeit, das was ich gesagt habe mißzuverstehen und zugleich meinen Quellen einen Schein der Beweiskraft für seine Meinungen beizulegen, bekundet sich in dem ganzen Aufsatz Sybels. So sagt er S. 428: „An die russische Regierung schrieb Leopold nochmals und forderte sie auf, ihm ihre Gründe gegen die polnische Verfassung anzugeben, um sich dadurch die Widerlegung derselben zu ermöglichen". Diese Mittheilung entnimmt er der in meiner russischen Geschichte (VI, 580) abgedruckten dresdener Depesche des Grafen Loß vom 26. Novbr. 1791, mir aber schiebt er zu, ich hätte diese „Thatsache" über den in der nämlichen Depesche enthaltenen Commentar zu derselben unbeachtet gelassen und daß „solche Vermuthungen bei mir immer schwerer wiegen als Thatsachen". — Darauf ist zu erwidern, daß das, was Sybel als Thatsache hinstellt, — „an die russische Regierung schrieb Leopold" rc. —, eben auch weiter nichts ist, als ein auf dieselbe sich beziehendes, mit ihr aber keineswegs zu identificirendes Referat, es heißt nämlich in der Depesche: selon le langage du ministère autrichien ces depèches tendroient etc.; daß ferner die von Sybel behauptete Thatsache selbst, nämlich die der Verwendungen Leopolds zu Gunsten der Maiverfassung am petersburger Hof, von mir, um das nochmals zu wiederholen, gar nicht bestritten worden, sondern nur, daß der Kaiser mit einem wirklichen Erfolg versprechenden Nachdruck sich derselben angenommen habe[1]; und endlich, daß die vom sächsischen Minister mit den Worten: l'on présume, que l'Empéreur n'articulera rien de précis sur cet objet, avant d'avoir reçu la reponse de son Alliée, ausgedrückte Ansicht, im Gegensatz zu Sybels Vermuthungen über den wirklichen Inhalt dieser Depeschen, als die unzweifelhaft thatsächlich richtige sich erwiesen hat. Es ist indessen an dieser Stelle noch etwas Weiteres zu bemerken. Sybel ist wieder dem seiner Mittheilung zu Grunde liegenden Text nicht treu geblieben. Er setzt ohne Bedenken: „der Kaiser schrieb", wiewohl in der Depesche des Grafen Loß nicht ein Wort davon steht, daß der Kaiser selbst nach Petersburg geschrieben habe, sondern es ist nur von einfachen Minsterialdepeschen die Rede, von den nach der Instruction des Fürsten Kaunitz vom 4. Januar am 12. Nov. nach Petersburg gesendeten „freundschaftlichen Vorstellungen des Wiener Hofs".

Schließlich bleibt mir übrig, noch auf eine andere Art von Ausstellungen aufmerksam zu machen, durch welche Sybel die Beschaf-

[1] So sage ich R. G. VI, 363: „man war darüber mit sich im Reinen, daß man der russischen Einsprache nicht hartnäckig und unnachgiebig entgegentreten wollte".

fenheit selbst des von mir im Auszug mitgetheilten Quellenmaterials zu kritisiren beabsichtigt.

Es darf im Allgemeinen wohl angenommen werden, daß Niemand, der mit der voluminösen Lectüre umfangreicher Depeschensammlungen eingehender sich beschäftigt hat, die schwachen Seiten dieser Art von Berichten entgangen sein werden. Wir wissen, daß es diesen eiligen Tagesberichterstattern ohne Ausnahme, mögen sie nun dem berliner oder dem dresdener, dem londoner oder dem haager Hof angehören, unzählige Male widerfährt, kleinere oder größere Verstöße zu begehen, und daß daher einem gewissenhaften Historiker, der sich nicht will düpiren lassen, nichts anderes übrig bleibt, als durch eine möglichst vollständige, nicht sprungartige Lectüre dieser Berichte sich vor der Aneignung solcher in der Regel nur momentaner und sehr oft schon in den nächsten Nummern ihre Correctur findenden Verstöße zu hüten. Wir wissen, daß der Historiker welcher der Controle seiner Angaben sich nicht entziehen will, nicht nur im Citiren der einzelnen von ihm benutzten Data genau ist, sondern auch gern dem Leser einen Einblick in die Natur und das Wesen der von ihm benutzten Quellen gewährt durch nicht zu karge Originalauszüge. Wir wissen, daß der Historiker bei solchen ihm aus diesem oder jenem Grunde nicht unerheblich scheinenden Mittheilungen, um ihren Zusammenhang nicht auseinander zu reißen, auch mitunter einzelne theils gleichgültige, theils irrige Angaben mit abdrucken läßt, in der Voraussicht, daß der Leser so viel Kritik schon selbst mitbringen wird, um durch solche augenfällig unbrauchbare Notizen sich nicht irre leiten zu lassen. Nach Maßgabe dieser Grundsätze bin ich bei meinen Mittheilungen verfahren. Sybel will indessen die Sache anders verstehen. Weil ich einige ihm nicht anstehende Bemerkungen der sächsischen Residenten in Wien, in Petersburg, in Kopenhagen und Warschau habe abdrucken lassen, glaubt er über den ganzen Inhalt dieser für das richtige Verständniß des von mir behandelten Gegenstandes unentbehrlichen sächsischen Correspondenzen, nämlich so weit sie die auswärtigen Verhältnisse betreffen, den Stab brechen zu dürfen. Nun den Werth, den sie auch in dieser Beziehung, theils für sich, theils in ihrer Combination mit anderen Correspondenzen haben, glaube ich auch in diesem Aufsatz aufs Neue genugsam bewiesen zu haben. Es fragt sich nur, in wie weit die Ausstellungen Sybels gegen meine früher, im sechsten Bande der russischen Geschichte mitgetheilten Auszüge zutreffend sind?

Fassen wir gleich mehrere Stellen nach einander ins Auge, die Sybel (Zeitschr. S. 410) zusammenwirft. Da hält er sich auf über mein Excerpt aus dem Bericht des Grafen Schönfeld vom 13. October 1791 (R. G. 579). Was mag denn aber wohl meine Absicht bei dem Abdruck dieser Stelle gewesen sein? Sybel erkennt sie nicht, wiewohl die guten Dienste, welche dieses Citat leistet, nicht fern abliegen. Die genaue chronologische Feststellung des Zeitpunkts,

wann die Grafen von Potocki und Rzewuski nach Jassi sich begaben, ist in mehrfachen Beziehungen nicht unwichtig, und unter Anderem kann sie auch dazu verwendet werden, eine falsche Angabe Sybels zu berichtigen. Denn dieser läßt diese beiden polnischen Magnaten schon im Herbst 1791 nach Petersburg kommen (Gesch. der Revolutionszeit, 2. Aufl. II, 153), wiewohl er in seinem haager Archiv aus Hoggners Bericht vom 20. März 1792 ersehen konnte, daß dieselben dort erst damals, also ein halbes Jahr später, als Sybel meint, deeser daagen aangekommen waren.

Welche Absicht verband ich ferner wohl mit meiner kopenhagener Mittheilung vom 24. Mai 1791 (R. G. S. 573)? Sie sollte nichts Anderes sein, als eine kleine, nicht unbrauchbare Zugabe zu dem, was aus Goltz Bericht vom 27. April 1791 (R. G. S. 569) deutlicher hervorgeht, nämlich wie beschaffen die Beziehungen waren, in welchen um die Zeit der Mairevolution das kopenhagener Cabinet zu dem russischen stand. Daß nun aber in der That der kopenhagener Gesandte seine Hände bei den die Mairevolution hervorrufenden oder wenigstens beschleunigenden Umtrieben des russischen Cabinets mit im Spiele hatte, geht unter Anderm auch aus dem Berichte Reedes vom 1. Mai 1791 hervor [1].

Ebenso wenig ist es überflüssig, durch den petersburger Bericht von Helbigs vom 20. Mai (R. G. 573) auch von dieser Seite her das zurückhaltende Benehmen sowohl des österreichischen Hofs wie des russischen dem dresdener gegenüber kennen zu lernen oder bestätigt zu sehen. Durchaus unpassend aber ist offenbar Sybels unterschiedlose Zusammenstellung des warschauer Residenten von Essen mit den Vorgenannten, weil diese ohne Zweifel hinter jenem in jeder Beziehung unvergleichlich weit zurückstehen. Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so hat Sybel wieder nicht gesehen, daß mein von ihm angefochtenes Essensches Excerpt vom 23. April 1791 nicht das allermindeste mit seinem Tadel zu schaffen hat. Es handelt sich nämlich S. 344 meiner russischen Geschichte um weiter nichts, als zu constatiren, daß trotz des neuen Städtegesetzes sowohl Essen als Goltz die innere Zerrüttung der polnischen Republik als eine unverbesserliche erschien.

[1] In diesem Bericht heißt es: Men wil dat de oppositie parthy terstond den seeven en twintigste, by dene Russische Minister Heer van Bulgakoff, by een kwam, en dat kort daarna een staphet na Petersburg affgeseenden weerd, met het besluyt van deese vergadering; eenige van hunne leeden, welke de feest dagen op den lande doorgebragt hadden, wierden per Expressen terug geroepen, en onder diesen de Deensche Minister, die de Russische belangens zeer schynt toegedaen te wezen en met veel iever te dienen. Ueberhaupt sind die Berichte van Reedes recht brauchbar, nur hat Sybel, was ich schon in meiner Streitschrift S. 131 aussprach, nicht das in ihnen gesucht, was er in ihnen hätte finden können. Im Allgemeinen aber sind freilich die Gesandtschaftsberichte des haager Archivs aus diesen Jahren vorzugsweise als „Secondhand-Berichte“ zu bezeichnen. Ihrem äußeren Umfang nach stehen sie unendlich weit hinter denen des sächsischen Staatsarchivs zurück.

Noch weiter meine Antikritik des Sybelschen Aufsatzes von Satz zu Satz fortzusetzen, wobei an sich kleinliche Erörterungen nicht vermieden werden könnten, würde nicht nur für den Leser eine zwecklose Ermüdung, sondern auch für mich ein zweckloser Zeitaufwand sein. Meines Erachtens wenigstens ist das von mir Beigebrachte völlig ausreichend, um den Sachverständigen in Stand zu setzen, sich sein eigenes Urtheil darüber zu bilden, ob in Bezug auf den von uns behandelten Gegenstand „die vorausgefaßten und beweislosen Meinungen“ auf meiner Seite liegen, oder auf der meines Gegners.

Beilagen.

I.

Aus der Instruction für den Oberst Bischoffwerder vom 28. Mai 1791.

Article 7. Comme la garantie de la Pologne dans ses frontières actuelles et le maintien de la constitution libre et indépendante de la Pologne paroit tenir fortement à coeur à ce monarque et n'est pas moins conforme aux vues et aux interêts de Sa Majesté, rien n'empeche que le Colonel Bischoffwerder n'y accède tout de suite; et comme le ministère Autrichien paroit temoigner beaucoup d'apprehension sur les suites de la révolution, qui vient d'y arriver et sur le choix de l'époux futur de la princesse infante, le Colonel Bisch. pourra assurer au premier égard avec autant de franchise que de verité, que le Roi n'a eu aucune part à l'arrangement de cette succession et qu'il n'en a été informé qu'après coup, que tout ce que les ministres Russes débitent sur ce sujet, pour faire croire que cette révolution est l'ouvrage de la Prusse, est absolument faux et controuvé, mais que Sa Majesté n'avoit pas balancé d'y donner son approbation l'affaire étant une fois faite et le choix de l'Electeur de Saxe ne pouvant que lui être agréable, et quant au second point, le Colonel Bisch. donnera à entendre, qu'il seroit très aisé de convenir, qu'il ne pourra jamais être question d'un mariage entre l'infante et un prince des trois puissances voisines, ni de l'élevation d'un tel prince, dans le cas d'une nouvelle élection au trône de Pologne, et il pourra proposer de convenir de cette exclusion par un article exprès de ce traité, tel, qu'il a déjà été proposé avant qu'on ait

pu prevoir la révolution actuelle dans les remarques mentionnées à l'article 4.

II.

Aus dem Königl. sächsischen Geheimen Staatsarchiv, Polonica V, Ministerialcorrespondenz, den Antrag der Polnischen Krone betreffend.

An Geheime Räthe. (Unter Mittheilung dessen, was in Ansehung der Thronfolge in Polen zeither vorgefallen, wird derselben Gutachten über die desfalls zu nehmende Entschließung begehrt).

— — Wie Wir überhaupt, Unseren Grundsätzen gemäß, über diesen Gegenstand (Annahme der Krone) in Unterhandlung oder Vernehmung mit den gedachten (drei) Höfen zu treten vermieden haben, so ermangelt Uns auch noch eine zuverlässige Wissenschaft von der Art, wie der russisch-kaiserliche Hof diese seinem ehemahligen System ganz entgegenlaufende Veränderung in der polnischen Verfassung ansehe und wie derselbe sich dabei zu verhalten gedenke. Nicht weniger ist Uns von den Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers etwas vollständiges nicht bekannt. Es hat jedoch der Fürst von Kaunitz sowohl Unserm Gesandten, dem Grafen von Schönfeld, wie allhier durch den römisch kaiserlichen Gesandten, Grafen von Hartig, zu erkennen gegeben, daß, ob er wohl von kaiserlicher Majestät darüber noch nicht instruirt sey, er doch nach Deroselben Freundschaft gegen Uns versichern könne, daß, wenn Wir die Annahme der polnischen Krone Unserem Interesse zuträglich erachteten, Dieselben damit einverstanden seyn würden, und Wir sind dadurch bewogen worden, Uns mit einem Schreiben an Se. kaiserliche Majestät zu wenden, um Deroselben Unsere Grundsätze darzulegen und Ihre Gesinnungen zu erfahren. Hingegen haben des Königs von Preußen Majestät nicht nur vordem, daß Sie gegen die Einrichtungen, welche die Republik in ihrem Innern zu treffen für gut finden würde, nichts einzuwenden hätten, mehrmahlen geäußert, sondern auch nach der Revolution vom 3. vorigen Monats Ihre Beystimmung dazu ausdrücklich zu Warschau erklären, an Uns aber zugleich ein Glückwunschsschreiben gelangen lassen, welches Wir zwar mit verbindlichen Erkenntlichkeitsbezeugungen erwidert, jedoch in Unserer Antwort Sr. Majestät nicht verhalten haben, daß Unsere Entschließung annoch durch die wichtigen Betrachtungen aufgehalten werde, welche die Beschaffenheit der neuen Verfassung Polens und die Sorgfalt, die Wir der Wohlfahrt und der Ruhe Unserer Erblande gewidmet hätten, sowie die Aufrechthaltung Unseres allgemein bekannten politischen Systems in Uns erweckten &c.

Geben Schloß Pillniz am 7. Juni 1791.

Friedrich August.

Graf von Loß.

III.

Schreiben des Grafen von Loß aus Dresden vom 7. September an Herrn von Essen in Warschau. (Polonica VI).

— L'arrivée de Mr. Dzieduzycki, que Vous m'aviez annoncée — fand am 20. August statt. Le lendemain il a été admis à l'audience de l'Electeur, dans laquelle il a présenté à S. A. S. E. une lettre de S. M. Polonoise. Le double motif de son envoi à Dresde paroit avoir été d'une part d'approfondir, s'il seroit question des affaires de Pologne dans l'entrevue de Pillniz, et de l'autre de presser la détermination de l'Electeur relativement à l'acceptation de la succession éventuelle au trône de Pologne, objet sur lequel rouloit principalement la lettre de Stanislaus Auguste, dont Mr. Dzieduzycki étoit chargé. A l'égard du premier point les recherches de celui-ci ne peuvent pas avoir eu beaucoup de succès, puisque les affaires de Pologne ne semblent point avoir été l'objet principal de l'entrevue de L. L. M. M. Imperiales et Prussiennes. — Quant au second point, l'Electeur a des raisons toutes simples, pour suspendre encore sa détermination. Ce n'est que depuis peu, que la communication officielle d'un exemplaire autentique de la nouvelle constitution de Pologne s'est faite par une Note que Mr. le Comte Malachowski m'a remise en reponse de celle, qu'il avoit reçue de ma part en date du 6. d. p. etc. L'Electeur m'a chargé de lui (Dzieduzycki) communiquer non pas officiellement mais dans un entretien confidentiel quelques doutes principaux, qui depuis l'existence de la constitution du 3. Mai ont particulièrement frappé S. A. S. E.[le] Diese Punkte sind ihm auf seine Bitte schriftlich mitgetheilt worden, und zwar folgende:

1) Zweifel, ob diese Constitution a une legalité suffisante, pour que la nation soit obligée d'acquiescer à tout ce qui a été fait et particulièrement à ce qui concerne l'hérédité de la succession.

2) Tout le contenu des articles, qui déterminent les limites du pouvoir legislatif et executif, fait voir que le Roi n'a point ou fort peu de part essentielle à la legislation, mais que sa volonté dans tous les cas est subordonnée à la pluralité des voix, et que dans l'exercice du pouvoir exécutif il peut être souvent gêné par les membres de son conseil. Il en doit necessairement resulter, que le Roi ne peut ni faire le bien, ni empêcher le mal, si la pluralité n'est pas de son coté, et que malgré sa conviction intime il ne pourra empecher, qu'une proposition, qui lui paroitra contraire au bien de l'Etat, ne passe à la pluralité, et qu'il se trouvera néanmoins dans l'obligation de la faire exécuter.

3) L'article de la constitution, qui met pour règle, que le choix, que l'Electeur feroit d'un époux pour Madame la Princesse, sa fille, doit se faire du consentement des Etats assemblés, ne laisse pas que de présenter l'inconvenient d'une gène fort allarmante, s'il arrivoit que le voeu paternel pour l'établissement de son auguste fille se trouvoit en opposition avec l'opinion des Etats etc.

4) Une consideration fort importante et qui interesse particulièrement les sentimens paternels de l'Electeur, c'est l'obligation, que la constitution impose aux Rois futurs de partager le soin de l'éducation de leurs fils avec le conseil de surveillance, de ne pouvoir choisir le Gouverneur, mais de devoir recevoir celui, que les Etats auront choisi, dont depend cependant le succès de l'éducation du Prince royal.

5) Il paroit à craindre, que le serment imposé à l'armée, en separant en quelque sorte la nation du Roi et en pretant à diverses explications de l'expression indeterminée de la *Nation*, ne puisse avoir des suites inquiétantes pour la tranquillité du Roi et celle de la République.

IV.

Auszug aus einer officiellen Depesche Sr. Exc. des Grafen von Chreptowicz, Kanzlers von Litthauen, an den Grafen Woyna in Wien, Warschau d. 15. Octbr. 1791, und Antwort, Wien 2. Decbr. 1791.

(Nr. 10). Woyna soll die Republik entschuldigen, daß das Ereigniß des 3. Mai dem Kaiser nicht früher notificirt sei. Mais aujourd'hui, depuis que la communication autentique de tout l'ensemble de la constitution est faite à Son Altesse Electorale — le roi a cru, que s'étoit aussi le moment convenable, d'effectuer envers la Cour de Vienne une demarche, dont le retard involontaire le peinoit sensiblement.

Il est sans doute digne d'un Prince tel que Leopold, de favoriser les vues pacifiques d'une petite voisine.

Darauf erfolgt erst am 2. December nachstehende Antwort:

(Nr. 11). Note verbale de Mr. le Prince de Kaunitz-Rittberg à Mr. le Comte de Woyna, Envoyé de S. M. Polonoise. Vienne le 2. Decbr. 1791.

Le Prince de Kaunitz-Rietberg a eu l'honneur de mettre sous les yeux de l'Empereur l'extrait d'une depêche officielle, qui lui a été communiquée par Mr. le Comte de Woyna, contenant differens détails relatifs à l'avenement du 3. Mai et en même tems la requisition des bons offices de Sa Majesté Imperiale à cet égard. Sa Maj. Imp.le a été bien aise, d'apprendre légalement par son contenu, ce qui jusqu'ici n'é-

toit à sa connaissance que par la voix publique, ainsi que la justice, que l'on rend à ses sentimens pour Sa Maj. Polonoise et à Sa nation, disposée comme Elle est, à leur en donner des preuves dans les occasions, qui en seront susceptibles. Mais comme les circonstances actuelles ne peuvent pas permettre à l'Empereur de prendre part à l'objet dont il s'agit, avant d'être bien assuré, que son intervention sera aussi agréablé à ses alliés qu'à Son Altesse Electorale de Saxe, le Chancelier de Cour et d'Etat a ordre, de le faire connoitre à Mr. le Comte de Woyna, et il saisit avec plaisir cette occasion pour l'assurer de sa parfaite consideration.

V.

Fürst Kaunitz an den Fürsten Reuß. Wien, den 4. Januar 1792.

— „Vor einigen Tagen ist Chevalier Landriani nach Dresden unter dem Vorwande, den Erfolg der amalgamation in Sachsen zu erheben, eigentlich aber in der Absicht geschickt worden, um (bei anhaltender Unpäßlichkeit und Abwesenheit des Herrn Grafen Hartig) dem Kursächsischen Hof Mittheilungen in den französischen und pohlnischen Angelegenheiten zu machen" —.

— „Dauerhafte Erhaltung der allgemeinen Ruhe, auf eine aufrichtige, unzerstörbare Eintracht zwischen unserem und dem Berliner Hof gegründet, ist das Hauptziel des politischen Regierungssystems des Kaisers. Um aber dieses Ziel vollkommen zu erreichen, ist es in vielerlei Betracht wesentlich, daß der Russische Hof in die neu zu errichtende Allianz gutwillig eingehe; gleichwie auf der andern Seite Se. Majestät keinen einleuchtenderen Beweis der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnung darlegen können, als durch den Wunsch und das Bestreben, die Russische Freundschaft, um deren ausschließlichen Besitz man in den Zeiten der rivalität beiderseits eiferte, mit dem Preußischen Hofe zu theilen". Insbesondere wird nun bezüglich Polens weiter vorgeschlagen, „daß die drei Höfe die Erblichkeit der Krone zu Gunsten des Herrn Churfürsten von Sachsen gut heißen, daß sie ihren Einfluß in Warschau dahin vereinigt anwenden, daß den weiteren Fortschritten der Pohlnischen Enthusiasten und Demokraten und ihren Projecten zur außerordentlichen Vermehrung der Armee und National-Einkünfte, zur Einziehung des geistlichen Vermögens u. s. w. Einhalt geschehe, daß sie endlich sowohl unter sich als mit dem Herrn Churfürsten von Sachsen über sämmtliche Pohlnische Angelegenheiten das engste Einverständniß errichten und unterhalten". — Es habe der Wiener Hof bereits einige Mal und zuletzt noch mit dem Courier vom 12. November a. p. den Russisch-Kayserlichen Hof durch freundschaftliche Vorstellungen zur Anerkennung der Pohlnischen Kron-Erblichkeit und der Wahl des Herrn

Churfürsten zu bewegen gesucht, „bisher aber haben wir keine positive Aeußerung darüber, gleichwie aber auch keine gegentheilige überkommen“.

Dem Chevalier Landriani sei namentlich aufgetragen worden, dahin zu wirken, „daß Chursächsischer Seits auf Begehren, welche eine solche extension der Königlichen Macht, die bey Rußland zu viel Aufsehen verursachte, nicht eifrig bestanden, in dem Uebrigen aber Pohlnischer Seits dem Herrn Churfürsten zur Vermeidung neuer Verzögerungen thunlichst nachgegeben werde“. — — „Das angetragene Einverständniß der drey Höfe wird alle künftige Versuche der Pohlnischen Nation, um eine active politische Rolle zu spielen, mit leichter Mühe abhalten, — und die von der neuen Constitution so beschränkten Erbkönige werden sich dem Einverständniß der drey Mächte zu ihrem eigenen Schutze und Vortheil bereitwilligst anschließen“.

„Unter den desideriis, welche der Herr Churfürst den Pohlnischen Kommissarien vorlegen will, soll der Wunsch begriffen seyn, daß die Pohlnische Krone mit dem Majorat des Churfürstenthums vererbt, sie mithin, wenn derselbe ohne männliche Erben verstürbe, nicht an die Prinzessin Tochter, sondern an die Churfürstlichen Herrn Brüder gelange. Die Sache nach ihren politischen Folgen betrachtet, dürfte es den drey Nachbaren der Republik wirklich conveniren, daß die Krone mit dem Churfürstenthum vereinigt bleibe, theils, weil dadurch die neuen Anlässe zu Uneinigkeiten, welche seiner Zeit die Verheurathung der Infantin verursachte, zu vermeiden, theils, weil sodann die Könige in Pohlen in ihren Churfürstlichen Besitzungen sowohl neue Beweggründe, den drey Höfen beygethan zu bleiben, als auch hinlängliche Unterhaltungsmittel, um sich mit den Einschränkungen der Kronrechte zufrieden zu geben, finden würden. Chevalier Landriani hat jedoch den Auftrag, sich über diesen Punkt weder für noch wider zu äußern, da der Umstand, daß sodann die nächste Reihe den Tochtermann des Kaysers treffen würde, Sr. Majestät deßfalls eine billige delicatesse einflößt, obschon zu einer Nachkommenschaft aus dessen Ehe mit der Erzherzogin Theresia geringe Hoffnung sich äußert. Und Ew. Liebden können auch dem dortigen (Berliner) Hof versichern, daß es dem hiesigen in sich selbst vollkommen gleichgültig seyn werde, wohin sich über diesen Punkt die Republik mit dem Herrn Churfürsten einverstehen werde. — — Nur dieses kommt diesem Inhalt noch beyzusetzen, daß bisher der hiesige Hof gegen die Republik sich ganz verschlossen gehalten hat, und Herr de Caché über keinen Punkt zu einer Sprachführung autorisirt worden ist. Von Seiten des hiesigen Pohlnischen Gesandten ist zwar hier eine förmliche requisition der allerhöchsten intervention mittelst der 10ten Beylage bewerkstelligt, darauf aber lediglich die evasive Antwort sub Nr. 11 ertheilt worden“.

VI.

Aus dem Bericht der Minister Finkenstein, Schulenburg und Alvensleben an den König. Berlin den 3. Febr. 1792.

— Quant à l'article concernant la Pologne, nous esperons d'avoir obvié à tout ce que les termes inserés dans le projet de la Cour Imperiale,

le maintien de la libre Constitution de la Pologne

paroissoient avoir de trop directement applicable à la Constitution actuelle de ce Royaume, en substituant á l'expression de *la libre Constitution*, celle

d'une libre Constitution,

ce qui rend la stipulation absolument génerale et adaptée à toute Constitution, que l'on voudroit selon les circonstances regarder comme libre. Le Prince Reuss a acquiescé à ce changement.

VII.

A. Schreiben des Fürsten Kaunitz an des Herrn Fürsten von Reuß Liebden. Wien den 17. März 1792.

— Die weitere Anlage enthält unseren aufrichtigen, freimüthigen Gedanken, nach welchen simplen, billigen, dem wesentlichen Staatsinteresse der drei Höfe angemessenen und nach der strengsten, allseitigen Reciprocität eingerichteten Grundsätzen in Ansehung der Pohlnischen Angelegenheiten zu Werke zu gehen wäre. Diese Gedanken sind wenige Tage vorher zu Papier gebracht worden, als Fürst Gallizin einen Courier erhalten hat und endlich angewiesen worden ist, die Gesinnungen seines Hofes in Absicht auf die vorerwähnten Angelegenheiten zu eröffnen. Da Wir zugleich benachrichtigt worden sind, daß eine gleiche Eröffnung in Berlin geschehen und der dortige Hof zu einem desfalligen Concert eingeladen werden wird, so setze ich die erwähnten Russischen Gesinnungen dem Königlichen Ministerio als bereits bekannt voraus und begnüge mich dahero Kürze halber Ew. Liebden lediglich zu bemerken, daß man in Petersburg die Absicht hat, in Pohlen die neue Constitution völlig zu entfernen und alles auf den alten von Rußland garantirten Fuß zurückzusetzen. So sehr verschieden diese Gesinnungen von Unseren Anträgen sind, so sind sie gleichwohl zugleich das Resultat eines Grundsatzes, der auch die Hauptbasis unseres Planes ist, nähmlich qu'on doit empêcher la Pologne de devenir redoutable à ses voisins. Da nun noch überdies der Petersburger Hof sich mit unserem und dem dortigen zu concertiren wünschet, so scheint uns diese inzwischen gekommene Russische Eröffnung auf den Bestand unserer Grundsätze an und für sich keinen Einfluß nehmen zu sollen, und derweilen alles lediglich darauf anzukommen, daß der dortige Hof mit eben der

wahren Freundschaft und unbeschränkten Offenherzigkeit uns seine Gesinnungen über unsere Grundsätze erkläre, mit welcher Wir sie ihm vorlegen. Sollten diese seine Gesinnungen beifällig seyn, so ist ferner nöthig, daß beide Höfe hiernach gemeinschaftlich und unzertrennlich sowohl in Dresden als in Petersburg zu Werke gehen.

Unsererseits haben Wir hiebey gewiß und sicher keine andere Absicht und kein anderes Ziel, als eines theils Pohlen für die drei benachbarten Mächte auf immer unschädlich zu machen, anderen theils aber alles jenes für beständig zu vermeiden, was wegen Pohlen eben diese drey Höfe in Collision setzen und unter ihnen jalousie, Zwietracht und kreuzende Interessen veranlassen könnte. Wir zweifeln sehr, daß auf irgend eine andere Art diese wichtigen Endzwecke als gerade in dem von uns vorgeschlagenen Wege erreichbar seyn werden, wollen uns aber jeden anderen Weg oder sonstige modification unserer Gedanken sehr gern und bereitwillig gefallen lassen, die zu dem nämlichen Endzweck führen und solchen wahr und dauerhaft versichern können.

B. Betrachtungen über die gegenwärtigen Pohlnischen Angelegenheiten.

Der Königlich Preußische und der Wiener Hof scheinen in Ansehung der gegenwärtigen Pohlnischen Angelegenheiten über folgende Grundsätze theils schon gleichförmige Gesinnungen zu hegen, theils sich ohnschwer einverstehen zu können.

1) Daß sie alles, was Gährung, Unruhe, bedenkliche Zwistigkeiten in Pohlen erregen und die drey benachbarten großen Höfe in Collision setzen kann, zu entfernen wünschen.

2) und 3) [1].

4) Daß es ihnen nicht entgegen ist, wenn die Erblichkeit der Krone auf die zwey Brüder des Herrn Churfürsten und bey ihrem allfälligen Hintritt ohne Hinterlassung männlicher Erben auf einen jeweiligen Churfürsten von Sachsen ausgedehnt werden sollte.

5) Daß es ihnen nicht ansteht, Pohlen in einer solchen absoluten Schwäche und in einer solchen Ohnmacht zu erhalten, daß dieses Königreich von dem praedominanten Einfluß des einen oder des andern der drey großen Höfe abhänge.

6) Daß es ihnen aber ebenso wenig oder noch weniger ansteht, wenn Pohlen sich zu einem solchen Grade von Macht erheben sollte, der irgend einem der drey benachbarten Höfe bedenklich oder gefährlich werden könnte.

7) Daß sie daher für räthlich und nothwendig finden, auf alle diensamen Mittel vorzudenken und solche zu realisiren, welche die Vermeidung des vorstehenden 6ten Punkts erwirken und versichern könnten.

[1] Diese beiden Punkte habe ich als mir unerheblich erscheinend nicht mit copirt.

8) Daß unter diesen Mitteln die wesentlichsten darin bestehen dürften, wenn die Kriegsmacht des Königreichs Pohlen ein für allemahl auf einen bestimmten und unüberschreitbaren Fuß von etwa 40 bis 50 Tausend Mann und zugleich ferner eine immerwährende vollständige Pohlnische Neutralität in allen Zwistigkeiten, welche zwischen den vier benachbarten Mächten von Pohlen jemahls entstehen könnten, festgesetzt würde.

9) Daß nichts dem wesentlichen Staatsinteresse eines Churfürsten von Sachsen gemäßer seyn könne, als eben diese Neutralität, und daß folglich eben der Churfürst als König in Pohlen eben dieses Neutralitäts-System auch für Pohlen zu handhaben, immer von selbst geneigt und beflissen seyn wird.

10) Daß zugleich alle jene Punkte der neuen Pohlnischen Constitution, welche etwan mit den zwey vorerwähnten wesentlichen Hauptabsichten unvereinbarlich oder sonst anstößig und bedenklich gefunden werden dürften, zu rectificiren und zu modificiren gesucht werden.

11) Daß, wenn beyde Höfe diesen Endzweck wollen, sie auch die hiezu nöthigen Mittel wollen müssen; daß sie folglich,

12) wenn sie diese Mittel bewerkstelligen wollen, sich zuvörderst einen legalen Einfluß zu deren Anwendung verschaffen müssen.

13) Daß diesen Einfluß zu erhalten nur insofern thunlich seyn dürfte, als sie sich gefallen lassen, die Garantie der neuen Pohlnischen Constitution auf sich zu nehmen.

14) Daß sie aber mit dieser bloßen Garantie ihren Endzweck auf eine feste und unabänderliche Art nicht erreichen werden, weil es nach dem bisherigen Beyspiele leicht möglich wäre, daß die Pohlen behaupteten: sie seyen und bleiben auch ohngeachtet der fremden, bloß zu ihren Gunsten geleisteten Garantie, jenes nach Belieben abzuändern berechtiget, was garantirt worden ist, weil es Jedem freystehe, seiner selbsteigenen Begünstigung zu entsagen.

15) Daß sie daher mit vorläufiger Beystimmung und Beywirkung des Herrn Churfürsten nicht bloß als Garants, sondern eine Art von parties contractantes mit interveniren müssen, welches dadurch hauptsächlich zu befördern seyn dürfte, wenn sie die Bewilligung ihrer Garantie, die sowohl von dem Churfürsten als der Pohlnischen Nation sehr gewünscht wird, als eine conditio sine qua non ihres Miteintritts als parties contractantes abhangen ließen, widrigenfalls aber erklärten, in Pohlen alles dem höchst unsicheren eigenen Schicksale überlassen und Preis geben zu wollen.

16) Daß beyde Höfe über diese ihre convenirte Grundsätze mit dem Churfürsten zu gemeinsamer Sprache kommen, ihn in solche mit einziehen, sodann selbe dem Russischen Hofe vorlegen und seine gleichmäßige Theilnehmung hieran mit vereinigten Bemühungen und Vorstellungen zu bewirken trachten, als welche wahrscheinlich zu hoffen stehet, theils weil durch eben diese Grundsätze das Russische Fundamental-Interesse so gut als jenes der beyden anderen Höfe

salvirt wird, theils, weil widrigenfalls Rußland gezwungen seyn würde, ganz andere, auf eine ausschließende Domination in Pohlen gerichtete Absichten einzugestehen; Absichten, deren Avouirung oder wohl gar entschlossene gewaltsame Durchsetzung von dem Petersburger Hof gegen die Einigung des Wiener und Berliner Hofes um so weniger zu erwarten stehet, je günstiger die einhelligen Stimmen fast aller Diätinen für die neue Constitution bereits ausgefallen sind.

17) Daß überhaupt die Grundsätze für Pohlen in gewisser Rücksicht zwar einschränkend, aber nur wohlthätig einschränkend sind, indem dadurch dieses Königreich zu dem seltenen Glück gelanget, frey von allen Kriegseinflechtungen zu seyn, und eine sichere, ruhige puissance intermédiaire et de convenance unter seinen sämmtlichen unmittelbaren Nachbaren wird.

C. Aus Bischoffwerders Bericht vom 17. März.

P. S. — Ni l'un, ni l'autre (le Roi Apostolique et son Ministère) exigent, que leur plan relativement à la Pologne soit exclusivement adopté et se préteront volontiers à tout autre, par lequel le but desiré pourra être obtenu. Ils n'y mettent qu'une seule condition, celle de considerer leurs propositions comme non faites et d'en faire un mistère absolu à la Russie, vis-à-vis de laquelle ils ne voudroient pas être compromis par la bonne intention d'une intelligence intime avec Votre Majesté pour mettre des bornes à Ses vues ambitieuses.

VIII.

Unter den Gründen, mit welchen Sybel das Einverständniß Leopolds mit der patriotischen Partei und seiner Bethätigung für die polnische Maiverfassung beweisen will, spielen auch die angeblich österreichischen Pläne, einen Erzherzog auf den polnischen Thron zu bringen, eine Rolle (Zeitschr. 405, 419). Ich habe es nicht der Mühe werth gehalten, die sich vielfach durchkreuzenden Gerüchte von solchen in Aussicht stehenden Thronbewerbungen auswärtiger Prinzen zu registriren, weil alle gleich werthlos sind, und was insbesondere nach Vollzug der Mairevolution die verschiedenen ganz vagnen Einfälle bezüglich einer dereinstigen Vermählung der erst neunjährigen Infantin betrifft, so gilt vor Allem von diesen Essens Aeußerung (R. G. VI, 575): toutes ces speculations roulent sur un objet si eloigné, que je les regarde presque comme inutiles. Doch habe ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen (R. G. S. 363), daß die patriotische Partei immer noch eher geneigt schien, einen preußischen Prinzen dereinst den polnischen Thron besteigen zu sehen, als einen österreichischen, und in dieser Beziehung mag hier nachträglich folgende Stelle aus Goltz Bericht vom 19. März ihren Platz

finden: Je crois ne rien hazarder en assurant à V. M., que c'est le voeu bien sincère des deux tiers de la Nation, de voir un Prince de Votre maison, Sire, monter un jour le trône de Pologne. Sybel aber läßt nicht nach, auf diesen ganz bedeutungslosen diplomatischen Unterhaltungsstoff ein gewisses Gewicht zu legen. Früher machte er aus einem flüchtig hingeworfenen Wort des Fürsten Kaunitz aus einem 'propos'[1] die förmliche „Proposition eines Erzherzogs"[2]. Jetzt hat sich bei ihm zwar die Proposition in einen bescheidenen „von Kaunitz hingeworfenen Vorschlag" verwandelt (Zeitschr. S. 419), dafür aber legt er dem Reichstagsmarschall Malachowski Gründe unter, aus welchen derselbe den Vorschlag verworfen haben soll, von denen wenigstens in der Essenschen Depesche nichts geschrieben steht. Wer sagt denn Sybel, daß Malachowski den Vorschlag verwarf, „sei es aus Rücksicht auf die Mächte, sei es wegen der entgegenstehenden Wünsche der Poniatowski oder Czartoryski"? Daß auch solche Rücksichten ihn bestimmt haben können, ist möglich, muß aber nachgewiesen werden. Als wirklich von Malachowski ausgegangene Aeußerung dagegen wird uns berichtet, daß er eine dynastische Verbindung Polens mit Oesterreich nicht gewünscht habe aus Haß gegen das politische System dieser Monarchie. Er sprach avec tout le zèle d'un républicain — sur la politique dangereuse de la maison d'Autriche, und er sprach seine Ueberzeugung nicht als eine bloß persönliche aus, sondern als eine solche, die von der patriotischen Partei überhaupt getheilt werde: la somme de ses reflexions porte sur ce que la république recourreroit aux plus violentes résolutions plutôt que de permettre, qu'un Prince d'Autriche devienne roi de Pologne. Um aber auf die von Kaunitz hingeworfene Phrase zurückzukommen, so wird ihr phrasenhafter Charakter auch durch die Schlußworte des siebenten Artikels der Bischoffwerderschen Instruction (Beilage I) bestätigt.

Noch nichtssagender ist das zwei bis drei Monate früher, im Februar und März 1791 in Wien cursirende Gerede, „daß Leopold einen seiner Erzherzoge auf den polnischen Thron zu bringen wünsche (Zeitschr. S. 405). Was berechtigt Sybel dazu, schon dieses Gerücht auf eine freundliche Beziehung Leopolds zur patriotischen Partei zu deuten? Goltz schreibt in seinem Bericht vom 19. März (R. G. S. 568) dieses Project ausdrücklich der Anregung Rzewuskis und Felix Potockis zu, die bekanntlich die erbittertsten Gegner der patriotischen Partei waren, und die damals ebenso in Wien gegen diese agitirten, wie sie es ein halbes Jahr später in Jassi und noch später in Petersburg thaten. Wie hilft sich nun Sybel? Er bezeichnet kurzweg Goltzens Ansicht als „eine hoffentlich momentane aber doch absolute Gedankenlosigkeit" (Zeitschr. 468). Aber wo stecken denn die Data, die Sybels Ansicht als begründeter erschei-

[1] Essens Bericht vom 4. Juni 1791, R. G. VI, S. 575.
[2] Vortrag vom 15. December 1860 S. 673.

nen ließen? Auch das sächsische Ministerium sah in diesem ganzen Gerücht, sofern etwas an ihm begründet sein sollte, nichts als eine sowohl dem Kurfürsten wie der patriotischen Partei der Polen abgewendete Haltung Kaiser Leopolds, und nach den ihm durch den Grafen Schönfeld zugegangenen Nachrichten führte es dasselbe ebenfalls auf die persönlichen Beziehungen Leopolds zu dem Grafen Rzewuski zurück. So schreibt der Graf Loß — 2. Februar — an Essen: On remarque depuis peu, que l'empereur — ainsi que l'Imperatrice ont des attentions marquées pour le petit Général de Pologne, le Comte Rzewuski et pour son épouse. Ce phénomène intrigue beaucoup Messieurs du corps diplomatique, qui s'efforcent à en pénétrer l'objet, et il y en a, qui conjecturent en attendant, que Leopold II. pourroit bien avoir projetté un établissement pour un des Archiducs, ses fils, pour la Couronne de Pologne. Vgl. Streitschrift S. 119.

IX.

A. Goltz Depesche aus Warschau vom 1. Mai 1791.

— Le parti des bien intentionnés, allarmé déjà depuis quelque tems par les mouvemens que se donne et les progrès que fait le parti Russe dans ce pays ci, tant pour exciter d'un coté par tous les moyens possibles la méfiance de la nation contre le système et les intentions des cabinets de Londres et de Berlin, que de l'autre pour flatter l'orgueil et la vanité nationale des Polonois par toutes sortes de promesses et d'assurances insidieuses sur les dispositions favorables de l'Imperatrice de Russie envers la République de Pologne, s'étoit occupé à la verité depuis quelque tems à prendre sous main des mesures convenables pour frustrer les vues et les intentions du parti Russe, mais jamais le désir *de lui porter un coup mortel* a-t-il été aussi ardent, qu'on m'assure, qu'il est depuis que l'on croit avoir lieu de supposer à ce parti le projet pernicieux de faire au premier moment, qui s'y prêtera le plus favorablement, une réconfederation dans le pays, pour dissoudre la diette actuelle et pour reployer tout dans le désordre et la confusion. Plusieurs considerations essentielles à faire paroissent constater, qu'il est necessaire de se porter à tems à des mesures capables d'écraser à jamais dans sa naissance le parti Russe, qui pourroit devenir très formidable dans ce pays-ci, si dans la suite, vu le concert qui paroit regner entre les deux Cours Impériales, le parti Autrichien, qui ne manque pas d'augmenter en forces, se joigne à celui-ci pour contre-balancer le parti des bien intentionnés. D'après l'opinion des personnes les plus instruites et les mieux intentionnés pour le pays, le moyen

le plus sûr de parvenir à ce but salutaire, est de redoubler toutes les forces, pour profiter de l'Etat actuel, pour se donner une bonne et solide *constitution* et de fournir aux Puissances voisines et alliées un motif de plus, de prendre une part directe au sort de la Pologne et au maintien de son indépendance. La succession héréditaire au trône, étant généralement pris pour le seul moyen, qui puisse donner de la consistance au système unanimement adopté dans le pays, je viens d'apprendre, que les personnes les plus influentes sur le parti des bien intentionnés ont pris un concert entre elles, *pour faire passer au premier jour ce projet à la diette.* Il en a été fait le plus grand secret jusqu'ici, et ce n'est que par un hazard, que je l'ai appris. Comme le suffrage de la nation a été généralement pour l'Electeur de Saxe et que la repugnance de ce Prince pour accepter la couronne est trop connue pour vouloir risquer de lui en faire la proposition officielle, de crainte d'en recevoir un refus formel, le parti des bien intentionnés croit le plus facilement reussir dans ses intentions et même disposer l'Electeur de Saxe à se rendre à leurs instances, en décidant la question de la succession héréditaire au trône avant celle du choix de la personne ou de la maison, en faveur de la quelle elle doit être établie. — Goltz hat von diesem Plan der neuen polnischen Verfassung erst hier matin gehört. Am 29. April war bei dem russischen Gesandten Bulgakow Conferenz. Dieser hatte hierauf einen Courier nach Petersburg geschickt. Darum will die patriotische Partei sich beeilen, damit nicht vorher aus Petersburg neue ordres et des moyens pecuniaires pour le Sr. Bulgakow ankommen, wodurch le projet ne passera pas facilement à la Diette etc. — Tout ce que je puis faire en attendant, c'est de suivre le fait et de m'employer autant qu'il sera possible, à en retenir les personnes les plus zélés, jusqu'à ce que je serai instruit des intentions de Votre Majesté à cet égard, en leur représentant, que vouloir s'y prêter à l'inscu et contre le gré de V. M. seroit le moyen le plus sur, de faire échouer à jamais ce projet et d'engager V. M. de ne plus prendre une part si directe au sort de la Pologne et au succès de ses negociations en Europe.

B. Goltz Depesche aus Warschau vom 3. Mai 1791.

Die patriotische Partei fürchtete les menaces du Comte Branicki de faire une réconféderation. Goltz zog, nachdem er die ersten Nachrichten über das Verfassungsproject erhalten, neue Erkundigungen ein von Jemand, der an der Spitze des partisans de la succession héréditaire steht; dieser vertraute ihm, que le point de l'établissement de la succession héréditaire étoit le plus

essentiel, und daß man ihn wolle porter au premier jour à la Diette. Il ne m'en falloit pas d'avantage pour me rendre incessemment chez le Maréchal de la Diette, Comte Malachowski, et chez le Comte Potocki, Grand Maréchal de Lithuanie. Diese antworteten auf Goltz Gegenvorstellungen par des excuses vagues. Sie sagten, que ce projet consistoit en ce qu'on vouloit statuer que dorénavant la succession seroit héréditaire et que comme l'Electeur de Saxe montroit de la repugnance à accepter la couronne de Pologne, sa fille seroit déclarée Infante de Pologne, à condition que celui qui l'épouseroit un jour, devienne Roi de Pologne et la couronne resteroit dans sa maison; le voeu de la Nation est en ce moment-ci qu'un Prince de la maison Royale de Prusse épouse l'Infante de Pologne, pour monter ensuite sur le trône de Pologne. Ce projet quelque sage qu'il paroisse pour l'intention, me paroit être si mal conçu et si sujet à tant d'inconvéniences, que l'exécution n'en peut que menacer des suites incalculables. Pour le réaliser avec prudence, n'auroit-on pas du donner communication à Votre Majesté, n'auroit-on pas du demander l'acquiescement de V. M., et n'auroit-on pas du se concerter d'avance avec Elle sur les mesures à prendre pour son exécution? — — J'ai fait toutes ces observations aux Chefs du parti porté pour la succession héréditaire, en y ajoutant encore bien d'autres, et j'ai taché les rendre attentifs aux suites que la discussion de cette matière pourroit amener à l'opposition qu'on auroit à vaincre, aux mouvemens que la Russie se donneroit pour empêcher la réalisation de ce projet, et au mécontentement que cela pourroit exciter en Province, où l'on régarde l'élection du Roi comme l'Egide de la liberté polonoise. Enfin, Sire, je puis m'en rapporter au témoignage des Ministres d'Angleterre et de Hollande relativement à la conduite et au langage que j'ai tenu, pour contenir les partisans de ce projet au moins encore pour une huitaine de jours. Mais n'étant en possession que des armes de la persuasion et de la demonstration, mes démarches n'ont été suivies d'aucun succès, de même que celles du Sr. Hailes et du Baron de Reede. — — On la proposera (cette matière) faisant parti de la masse des douze points, dont *le projet de la nouvelle constitution* est composé, et dont ce point et celui de l'établissement d'un conseil suprème, qui sous le nom polonois de Stras dans l'intervalle d'une Diette à l'autre doit être chargé de la gestion des affaires, sont les plus essentiels. Ce n'est donc que pour ma justification, que je fais partir ce très humble rapport, qui confirme le contenu du précédent. Les moyens d'empêcher la chose n'ont pas été entre mes mains, car personne ne pouvoit prévoir ce coup de dèsespoir comme on l'appelle ici. Il seroit tout

aussi impossible de garantir les suites, qui en resulteront. La Pologne paroit être parvenu par là au point qui doit décider de son sort futur. Si elle devoit retomber par là dans sa nullité, la faute n'en seroit qu'à elle. Le parti des bien intentionnés parle en attendant de cette matière avec une assurance de succès, qui les rend indifferents à toutes les observations qu'on leur fait — —.

In einem Postscript theilt Goltz die Nachricht von der Annahme des Entwurfs mit.

C. Hailes' Depesche aus Warschau vom 1. Mai 1791.

— It is confidently said here, that the Russian Minister is shortly to bring forward proposals respecting the succession to the crown of Poland and to offer, in case the Poles will accept of Prince Constantine as successor, the restitution of the Provinces taken from the Republik at the treaty of partition. In the meantime neither pains nor expence are spared by the agents of Russia, in order to gain votes in the diet, and I have id from good authority, that M. de Bulgakow has employed no less then thirty thousend pounds Sterling within a short time in this and other services for his party. The Grand General Branicki and some others, who have now taken off the mask and who act openly for Russia, distribute the money of that Court and talk without reserve of the necessity of a Counter-Confederation. Der Alarm dieser Schritte hat die well intentioned people hier dazu gebracht, die wichtigsten Punkte der Constitution durch ein *great effort* durchzusetzen (carry through), um die Intriguen der russischen Partei zu vereiteln, und darunter ist einbegriffen das establishment of hereditary succession. Dieser Punkt erregte Hailes' Besorgniß und er machte daher den König darauf aufmerksam, daß das jedenfalls herbeiziehen müsse die interference of the surrounding powers; that the Country is still open and defenceless, and that to proceed in a matter of so much gravity at this moment, would, in all probability, throw it into such a state of fermentation, as would prevent the states from coming to any resolution with respect to more urgent and immediate concerns. I pointed out the necessity of the utmost endeavours on the part of Poland, to attain to the advantages of federation and commerce with Prussia and his Allies, by which the Republic would be placed in such a situation of security as might herafter insure the success of the well-intentioned in their views with regard to the settlement of a new constitution and the hereditary succession etc.

X.

Aus dem Schreiben des Fürsten Kaunitz an den Herrn Fürsten von Reuß. Wien den 22. Mai 1791.

Kaunitz geht von folgenden allgemeinen Bemerkungen aus, die bei den bevorstehenden Verhandlungen zu beachten wären.

— „Der erste dieser Fundamental-Grundsätze besteht demnach darin, daß die mit Uns contrahirenden Mächte die Schranken, die ihre Politik Unserem Hofe setzen zu müssen glaubt, auch selbst beobachten ꝛc.

Ein zweiter Grundsatz fließt aus dem nicht minder wesentlichen Umstande, daß nämlich England und seine Alliirten (wie es entscheidende Erfahrung und noch die letzten Englischen Insinuationen in Rücksicht auf Danzig beweisen) ein weit höherer Grad der Freundschaft, als den sie Uns anbieten, vereinigt.

Gleich wie nun ein auf heterogenen Gesinnungen gebauter Bund nicht fehlen kann, in vorkommenden Gelegenheiten eine bedenkliche Ungleichheit der Theilnehmung, Auslegungen und Vortheile nach sich zu ziehen, es sey denn, daß in dem Bündnisse selbst das Gleichgewicht hinlänglich ergänzt werde, so fließt schon hieraus, daß der kayserliche Hof die wichtigsten und billigsten Ursachen zu wünschen habe, daß das angetragene neue System auch mit dem Russischen Hof concertirt werde, sowie die Forderung ungerecht wäre, daß wir den einzigen Hof, der bey dem mindesten Vortheil des Ertzhauses nicht eine politische Nothwendigkeit, sich dagegen zu setzen, vorschützt, durch beleidigende Zumuthungen schon zum voraus von Uns entfernen.

— — Es bleibt mir nur noch übrig, das eigentliche Resultat Unserer dem dortigen (berliner) Hofe gegenwärtig zu ertheilenden Rückäußerung in folgende praecise Ausdrücke kurz zusammenzufassen":

Der Kaiser bleibe seinem Vorsatz treu, sich mit Preußen in ein friedliches Verhältniß zu setzen, — „dasselbe zu consolidiren durch freundschaftliche Verabredungen und dauerhafte stipulationen und diese auch auf die zwei Seemächte als Alliirte Sr. Königl. Preußischen Majestät zu erstrecken; nur sehen Sie sich durch unwiderlegbare Gründe veranlaßt, auf die Zulassung einer gleichen Rücksicht für den Russisch Kayserlichen Hof als Ihren Alliirten zu bestehen. Höchstdieselben schmeicheln sich, daß der König dieser delicatesse des Kaysers um so billigern Raum gestatten werde, als sich jetzt zu einer vergnüglichen und baldigen Hebung der mit dem letztgenannten Hof entstandenen Uneinigkeit günstigere Aussichten darstellen und aus vielfältigen, sehr wichtigen Bewegungsgründen erwünschlich wäre, daß die künftige allgemeine Ruhe, wo möglich auf die Eintracht und das Einverständniß aller Europäischen Mächte gebaut werde" [1].

[1] Man sieht aus diesem Actenstück, wie quellenmäßig Sybels Behauptung ist, Kaunitz sei nicht als der Vertreter der wahren Willensmeinung des Kaisers anzusehen, Leopolds „letztes Wort sei immer seine Ablösung von Rußland" gewesen (Zeitschr. S. 412).

Ueber die Epoche der Regierung Pippins.

Von

Th. Sickel.

Schon im XVII. Jahrhundert waren die namhaftesten Forscher darüber einig, daß die Erhebung Pippins zum König spätestens in die ersten Monate 752 gesetzt werden müsse, und seit Mabillon (De re dipl. p. 193) war die gang und gäbe Ansicht, daß dieses Ereigniß Ende 751 oder Anfang 752 stattgefunden haben müsse. Diese nur annähernde Bestimmung konnte aber nicht genügen, wenn es galt Thatsachen chronologisch einzureihen, welche nur nach Jahren der Regierung Pippins datirt sind, und namentlich erforderte es die Zeitbestimmung der meist in dieser Weise datirten Urkunden nach einem genauer festgestellten Ausgangspunkt für solche Zählung zu suchen. Von den mannigfaltigen Versuchen der Art will ich hier nur einige anführen. Setzte Böhmer für seine Regesten den 5. März 752 als Epoche an, so war das, wie er selbst sagt, nur eine Annahme. In neuerer Zeit hatte Breysig (De continuato Fredegarii chronico p. 51) nachzuweisen gesucht, daß der Verfasser dieser Quelle die Erhebung Pippins offenbar zu 751 habe ansetzen wollen. Dann behandelte Oelsner (De Pippino rege) in eingehender Weise diese Frage und kam durch Zusammenstellung und Berechnung der annalistischen und urkundlichen Zeugnisse zu dem Resultate, daß die betreffende Epoche zwischen September 751 und Februar 752 anzunehmen sei, einem Resultate, das auch ich unterschreibe, ohne doch der Erklärung und Datirung jeder einzelnen von Oelsner angeführten Urkunde beistimmen zu können. Noch etwas engere Grenzen zog Waitz (Verfassungs-Geschichte III, 63), indem er auf Grund von Weißenburger Urkunden die Erhebung vor den 19. November 751 setzen wollte [1]. Schien somit die wiederholte Behandlung der Frage zu einer immer genaueren Zeitbestimmung geführt zu haben, so hat die neueste Untersuchung über diesen Punkt, welche Hahn in den Jahrbüchern des fränk. Reichs S. 229, Excurs 27, veröffentlicht hat, alle bisherigen Ergebnisse wieder in Zweifel gezogen. Allerdings beginnt Hahn mit den Worten: „Es wird wohl noch lange bei der unbestimmten Meinung Oelsners bleiben, daß die Einsetzung Pippins Ende 751 oder Anfang 752 stattgefunden habe". Aber

[1] Die von Waitz am Schluß citirte Urkunde der Gallia christ. beweist nichts, da sie, abgesehen von der zweifelhaften Ueberlieferung, keine Zählung nach Regierungsjahren enthält und das nur durch die Indiction I bezeichnete Jahr in keinem Fall 751 sein kann.

bei der eingehenderen Untersuchung verwirft er ziemlich alles, worauf sich Oelsners Angabe stützt, wiederholt neigt er sich zu der Annahme, daß Pippin erst nach dem Juli 752 König geworden sei und sein ganzer Excurs endet mit einem aut aut: entweder Januar 752 oder Anfang August 752, woran sich dann noch ein Tadel über die bisher übliche Methode, den Krönungstag aus Urkunden bestimmen zu wollen, anschließt. Die Forschung kann sich bei einem solchen Ergebniß nicht beruhigen, und indem ich für einen besonderen Zweck versuchen mußte, den Zeitpunkt dieses Ereignisses innerhalb möglichst enger Grenzen festzustellen, nehme ich die Frage wieder auf. Ich werde nicht noch einmal das ganze Material zusammenstellen und im einzelnen beleuchten: so weit dieß nothwendig war, ist das bereits in den eben genannten Arbeiten geschehen; es kommt mir vielmehr darauf an, die Gesichtspunkte geltend zu machen, von denen man meiner Meinung nach bei dieser Untersuchung ausgehen muß und die Hahn zum Theil verkannt hat.

Daß die uns vorliegenden chronologischen Angaben nach Gruppen geprüft werden müssen, ist doch schon von früheren, namentlich auch von Oelsner beobachtet; die weitere Frage aber, welche der Gruppen als die bei dieser Untersuchung zuverlässigste zu gelten hat, scheint sich Hahn gar nicht vorgelegt zu haben. Es wird sich aus dem Folgenden ergeben, weshalb ich als in erster Linie entscheidend die aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden betrachte, weshalb ich das Ergebniß aus Privaturkunden erst in zweiter Linie gelten lasse, weshalb ich endlich bei dieser Frage auf die Versuche die annalistischen Angaben unter sich in Einklang zu bringen sehr geringen Werth lege.

Suchen wir also zunächst aus den königlichen Diplomen den Zeitpunkt zu bestimmen für Pippins Erhebung, oder wir können auch sagen für die Krönung, denn wenn man auch mit Hahn S. 145 aus den Annalen herauslesen will, daß es zwei getrennte Handlungen gewesen seien, so wird man bei der Dürftigkeit der auf uns gekommenen Nachrichten den zeitlichen Abstand der einen Feierlichkeit von der andern nicht mehr feststellen können. Indem ich die chronologischen Angaben der Diplome in den Vordergrund stelle, will ich gleich selbst sagen, inwiefern auch deren Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen werden kann. Von der Möglichkeit der Veränderung der Ziffern in der Ueberlieferung brauche ich hier nicht zu reden, denn gerade die entscheidenden Urkunden sind noch in Originalausfertigungen erhalten [1]. Aber auch in Originaldiplomen kommen nachweislich Fehler der Zählung vor, entweder der Art, daß eine Zeit lang eine der zu Grunde liegenden historischen Epoche nicht entsprechende Berechnung aufgestellt und constant angewandt wird, oder der Art, daß in einer einzelnen Urkunde der Schreiber einen Rechen-

[1] Der Kürze wegen bezeichne ich die Diplome Pippins nach den Böhmerschen Nummern und als BO die noch vorhandenen Originale, die ich alle selbst geprüft habe.

oder Schreibfehler macht; ich verweise auf die Beispiele der Art, die ich aus Urkunden Ludwigs d. D. in meinen Beiträgen zur Diplomatik beigebracht habe. Von absoluter Zuverlässigkeit kann also auch hier nicht die Rede sein, sondern nur von relativer, und wer sich mit dieser nicht begnügen will, muß überhaupt auf derartige Forschungen verzichten. Handelt es sich aber um den Grad der relativen Gewißheit, so spricht doch an sich alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß man am königlichen Hofe und in der königlichen Kanzlei über den historischen Ausgangspunkt der Berechnung besser unterrichtet und in der Berechnung genauer gewesen sein wird, als in diesem oder jenem Kloster, von dem uns Privaturkunden erhalten sind. Und zu Gunsten der Genauigkeit der Datirungen in der allerdings geringen Anzahl von Diplomen Pippins sprechen nun noch zwei Umstände. Es ist hier, was bei keiner Gruppe der Privaturkunden der Fall ist, wenigstens die Möglichkeit gegeben, in den überlieferten Daten ein einheitliches Gesetz der Zeitbestimmung zu erkennen, und die sich nach demselben ergebende chronologische Ordnung geräth nicht in Widerspruch mit den gut verbürgten Nachrichten der Annalen. Und zweitens eine eingehende Untersuchung der diplomatischen Formeln und Formen der Pippinischen Originalurkunden zeigt, daß die Kanzlei ganz feste Normen aufgestellt und beobachtet hat [1], woraus sich denn auch auf Genauigkeit in den Datirungen schließen läßt.

Darüber sind nun zunächst alle einig, daß nach den letzten von Pippin ertheilten Urkunden, B 25. 26. BO 27, die Epoche nach dem 23. Sept. 751 und vor dem 23. Sept. 752 gesetzt werden muß. Ferner folgt, wie auch Hahn zugiebt, aus der Zusammenstellung der Daten in BO 22 und B 23 mit den annalistischen Nachrichten, daß die Epoche vor Ende Juli 752 fallen muß. Ein weiter zurückliegender Endpunkt für den Zeitraum, innerhalb dessen wir den Tag der Erhebung zu finden haben, läßt sich weder aus den Diplomen allein noch auch aus Combination ihrer Daten mit den Berichten der Annalen feststellen, indem viele in den Monaten vor Juli ausgestellte Königsurkunden sich, ohne dadurch in Widerspruch mit anderweitigen Zeugnissen zu gerathen, in zwei verschiedene auf einander folgende Jahre einreihen lassen: es läßt sich z. B., so

[1] Es ist hier nicht der Ort das im einzelnen darzuthun, und ich will nur Beispiels halber bemerken, daß auch der Titel des Königs ein constanter ist und keineswegs, wie bisher stets angenommen ist, zwischen Pippinus rex Francorum vir inluster und P. dei gratia r. F. v. i. schwankt. Die für letztere Annahme angeführten Beweise sind nämlich nicht stichhaltig. Denn die Encyclica in Mon. LL. I, 32 ist nur abschriftlich auf uns gekommen, und ebenso ist das in Bouquet V, 717 Nr. 16 abgedruckte Stück, von dem bisher und so auch noch von dem neuesten Herausgeber Tardif (Monuments hist. Nr. 62) behauptet ward, daß es im Original erhalten sei, nur als Abschrift des 9. Jahrhunderts auf uns gekommen. Der Zusatz dei gratia kommt also hier wie bei andern Apographen auf Rechnung der Abschreiber und läßt sich in keinem der sechs Originaldiplome nachweisen.

lange die Epoche nicht durch weitere Combinationen gefunden ist, gegen die Ansetzung von B 4 zu 753 wie bei Böhmer ebenso wenig etwas einwenden, wie gegen Bréquignys Ansatz zu 752. Gehen wir nun zur näheren Bestimmung des Anfangspunctes des betreffenden Zeitraums über. Hahn hat aus dem Datum des Vernensischen Capitulars in LL. I, 24, welches er um des Inhalts willen dem Jahre 756 zuschreibt, folgern wollen, daß Pippin erst nach dem 14. Juli 752 König geworden sei. Die Folgerung wäre richtig, da das datum II. id. jul. anno quarto lautet, aber der Voraussetzung, daß dieß Capitulare zu 756 gehöre, kann ich nicht beistimmen. Ich gehe gleich hier auf die Besprechung dieses Stückes ein, obschon es in der uns vorliegenden Form sicherlich nicht aus der königlichen Kanzlei hervorgegangen ist, die in ihm enthaltenen Beschlüsse wahrscheinlich sogar ohne den König gefaßt sind. Das Jahr 756 wählt nun Hahn wegen der Deutung die er den Worten der Einleitung 'temporibus inquietis supervenientibus' giebt, und die ganz an seine unberechtigte Art, die Arengen der Diplome zu benutzen, erinnert. Die Möglichkeit, daß sich diese Worte auf besondere Vorgänge und auf Vorgänge der Gegenwart oder jüngsten Vergangenheit haben beziehen sollen, läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, aber die größere Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß wir es hier nur mit der allgemeinen und so häufigen Klage über schlechte Zeiten zu thun haben. Und jedenfalls ist es sehr gewagt, aus einer so künstlichen Deutung die Zeit dieses Erlasses bestimmen und daraus dann wieder etwas für die Epoche folgern zu wollen. — Wenn eine der königlichen Urkunden, zu denen ich zurückkehre, für Feststellung des Anfangspunktes den wir suchen benutzt werden darf, so ist es meiner Meinung nach noch am ehesten BO 14. Am Schluß lautet es da: datum tertio kal. novembris anno suprascripto, und zwar werden die Verhandlungen zweier in Compiegne abgehaltenen Gerichtstage sub die decimo kalendas novembris anno octavo regni nostri und ad condictum placitum quarto kalendas novembris erzählt; es werden also der 23. und 29. October als Gerichtstage und der 30. October als Ausstellungstag der Urkunde bezeichnet. Je nachdem wir nun annehmen, daß die Erhebung Pippins vor den 31. October 751 oder daß sie auf diesen Tag oder nach demselben falle, wird sich für die im achten Jahre der Regierung ausgefertigte Urkunde das Jahr 758 oder das Jahr 759 ergeben. Die dürftigen Itinerarangaben aus diesen Jahren lassen die eine wie die andere Annahme zu. Aber aus der Urkunde selbst ergiebt sich vielleicht, wenn wir die Wochentage der hier berührten Verhandlungen in Betracht ziehen, ein entscheidendes Moment. Es liegen nämlich allgemeine Verbote gegen Sonntagsplacita vor, in andern Fällen ist wenigstens peinliches Gericht an Sonntagen abzuhalten untersagt worden [1], und es läßt sich daher annehmen, daß auch das Königs-

[1] S. Grimm, Rechtsalterth. 818; Waitz, Verf. Geschichte IV, 311.

gericht in der Regel an nichtfestlichen Tagen zusammengetreten sein wird. Nur scheinbar widerspricht dem, daß königliche Gerichtsurkunden mit auf Sonntage hinweisenden Daten vorkommen, wie Pardessus Nr. 424, 456, 478, 603 und aus Karolingerzeit B 112; denn der Ausstellungstag einer solchen Urkunde und der Tag der Verhandlung oder des Spruches fallen nicht nothwendiger Weise zusammen, wie eben BO 14 lehrt und wie es sich wohl auch mit Pardessus Nr. 424 und 431 verhält. Die Datirung der betreffenden Urkunde vom Sonntage läßt also unentschieden, an welcher Feria die Verhandlung stattgefunden hat. Fälle aber, in denen Sonntage ausdrücklich als Hofgerichtstage bezeichnet werden, sind mir nicht bekannt, so daß, was die Gesetze in dieser Hinsicht vorschreiben, auch in der Praxis beobachtet erscheint. Wenden wir nun dieß auf BO 14 an, so spricht der Umstand, daß der Tag der zweiten Verhandlung oder 29. October im Jahre 758 auf einen Sonntag fällt, gegen die Annahme dieses Jahres und empfiehlt die Ansetzung zu 759. Wird aber der 30. October 759 noch als dem achten Regierungsjahr angehörig bezeichnet, so kann dem Ansatze der Kanzlei nach Pippin erst nach dem 30. October, am frühesten am 31. October König geworden sein. Das ist allerdings auch nur ein auf Combination und Wahrscheinlichkeit beruhendes Ergebniß, aber mehr läßt sich bei dieser Frage nicht erzielen. Und so fasse ich denn als Resultat aus der Betrachtung der Königsurkunden zusammen, daß die Epoche liegen muß zwischen dem 31. October 751 als frühstem Tag und dem Ende Juli 752 als spätestem Zeitpunkt.

Das ist ein sehr vages Ergebniß, und darin, daß es so ungenügend ist, liegt die Nöthigung, nun auch noch die Privaturkunden zu Rathe zu ziehen und ihre Daten insoweit zu benutzen, als sie nicht in Widerspruch mit dem aus den Diplomen gewonnene Resultate sind. Daß man diese Privaturkunden nach Gruppen oder nach Klöstern zusammenstellen und prüfen muß, hat Hahn mit Recht betont. Ja man soll wo möglich noch weiter gehen und bei den Urkunden eines und desselben Stiftes einerseits die Urkunden nach ihren Schreibern, andererseits nach dem Grade der Ueberlieferung: ob sie Originale oder Copien sind, sichten. Letzteres hat Wartmann in dem Urkundenbuch für St. Gallen gethan, der besten derartigen Publication die wir bisher besitzen und in der dann auch den chronologischen Fragen bis auf den Grund nachgegangen ist. Da hat sich nun gerade bei diesen Urkunden, die in zwiefacher Hinsicht am ehesten geeignet schienen zu möglichst sicheren Ergebnissen der Datirung zu führen, wie Wartmann 19 darlegt, herausgestellt, daß sich auch bei dieser Gruppe und selbst bei von ein und demselben Schreiber angefertigten Stücken kein einheitliches Gesetz in den Zeitangaben erkennen läßt. Zu demselben Resultate ist auch Hahn in Bezug auf die andern Gruppen gelangt. Und darin liegt nun der Grund, daß man von vornherein das Zeugniß dieser Privaturkunden für unsere chronologische Frage dem Zeugnisse der königlichen Di-

plome nachstellen muß, daß man es nur als subsidiaires Zeugniß da anwenden darf, wo es dem andern nicht widerspricht. Das ist auch der Grund, weshalb ich alle jene urkundlichen Daten der Privaturkunden, welche auf die keinenfalls auf die Erhebung bezüglichen Epochen von 753 oder 754 hinweisen, nicht noch einmal ausführlich bespreche. Und auch von den übrigen schließe ich noch einige aus. Damit nämlich chronologische Angaben der chartae pagenses Beweiskraft haben, ist außer möglichst zuverlässiger Ueberlieferung mindestens folgendes erforderlich. Das Unbekannte das wir hier suchen ist die Epoche Pippins, d. h. Jahr und Tag der Erhebung, und um nun die Regierungsjahre in Jahre unserer Aera übertragen zu können, bedürfen wir noch eines anderen das Jahr direct oder indirect bezeichnenden chronologischen oder historischen Merkmales. In directer Weise wird uns das geboten bei den Urkunden, in denen das Jahr als Regierungsjahr und nach der Indiction angegeben wird, wie in der Freisinger Urkunde in Meichelbeck I, 2 Nr. 6: X. kal. febr. anno Pippini VIII., ind. XII. Oelsners Bedenken gegen die Indictionsrechnung in damaligen bairischen Urkunden sind unbegründet: wie manche andere Eigenthümlichkeit, so ist auch diese frühzeitig von den longobardischen Urkunden in die des benachbarten Baiern übergegangen, und dürfen wir daher die Indictionen als den Originalen angehörig betrachten. Nur die Unsicherheit dieser Jahreszählung könnte etwa geltend gemacht werden, wie sie sich ganz deutlich in der Datirung von Meichelbeck I, 2 Nr. 17 mit indictione VI. plus minus ausspricht. Indirect kann das Incarnationsjahr dadurch bestimmt werden, daß der Tag in doppelter Weise und durch eine Combination bezeichnet wird, die nur gewissen Jahren zukommt. Am häufigsten geschieht das, indem der Tag zugleich nach seiner Stellung im Kalendermonat und in der Woche benannt wird, und wie Wartmann richtig bemerkt hat, ist das eine sehr zuverlässige Bezeichnung. Dieselbe oder noch größere Sicherheit gewährt es, wenn der Tag zugleich als Theil des solaren und als Theil des lunaren Monats gezählt wird[1]. Eine indirecte Bezeich-

[1] Die dritte Combination: Bezeichnung des Tages als Ferie und zu gleicher Zeit als lunarer Tag ist sehr selten. — Daß ich die oben zuletzt genannte Benennungsart für sicherer halte, hat seinen Grund darin, daß bei ihr kleinere Fehler der Berechnung oder des Schreibens das Hauptresultat minder beeinflussen. Setzte z. B. ein Notar statt kal. ianuarias VI. feria, was 762 entsprechen würde, aus Versehen etwa feria V. oder VII., so wird sofort die Differenz um eine Einheit auf die falschen Jahre 761 oder 763 führen. Anders bei der lunaren Rechnung, wo die ziffermäßige Differenz von einem Jahr zum andern 10 bis 11 oder 18 bis 19 betragen muß und bei der, sobald die Embolismen nicht genau beobachtet werden, eine Differenz um 1 eintritt und dann doch über die Bestimmung des Jahres keinen Zweifel aufkommen lassen kann. Wenn es z. B. in der schon citirten Freisinger Urkunde bei Meichelbeck I, 2 Nr. 17 heißt: VI. kal. mai. anno XX. Thassilione regnante, luna V., ind. VI. plus minus, so steht fest, daß im damaligen Mondkalender der 26. April nie = luna V sein kann, der Schreiber also jedenfalls einen Fehler begangen hat. Wenn wir nun in diesem Fall bei der unsicheren Bezeichnung der Indiction

nung des Jahres kann weiter dadurch gegeben werden, daß in Urkunden irgend ein seiner Zeit nach für uns feststehendes historisches Ereigniß erwähnt wird, wie in der Weißenburger Urkunde bei Zeuß Nr. 131 die Angabe regnante d. Pippino, wie auch Hahn richtig bemerkt, 768 ausschließt und das Stück zum 2. November eines früheren Jahrs anzusetzen nöthigt, oder endlich dadurch, daß die sachliche Beziehung einer Urkunde zu einer anderen einen Anhaltspunkt gewährt. Also nur wenn eine dieser Voraussetzungen eintrifft, können wir die Daten dieser Urkunden mit Erfolg benutzen und alle, bei denen sie nicht eintreffen, halte ich für überflüssig hier anzuführen und zu besprechen. Endlich noch eine Bemerkung zu dem was Hahn z. B. bei den Fulder Urkunden geltend macht. Aus der richtigen Behauptung, daß Urkunden mit dem Satz 'ubi ipse sanctus martyr Bonifacius corpore requiescit' nur nach der Beisetzung der Gebeine in Fuld geschrieben sein können, folgt noch keineswegs mit Nothwendigkeit, daß die Nichterwähnung dieses Satzes auf die Zeit vor der Beisetzung hinweist; man vergleiche nur Dronke Nr. 18. 20. 23. 24 u. s. w.

Nachdem ich dieß vorausgeschickt, wird es für den Fortgang unserer Untersuchung genügen, wenige Urkunden anzuführen. Zunächst die Freisinger bei Meichelbeck I, 2 Nr. 6: X kal. febr. regnante Pippino anno VIII. et Thassilone anno XII. indictione XII. = 759. Daraus folgt entweder, daß Pippin schon am 23. Januar 752 König war, oder daß hier die Regierungsjahre parallel mit den Kalenderjahren gezählt worden sind, in der Weise, daß, wenn etwa Pippin im Mai 752 König geworden, schon vom 25. December 752 als Anfangstag des damaligen Jahres bis zum 24. December 753 angesetzt ist annus II. Pippini regis. Diese letztere Eventualität muß mit ins Auge gefaßt werden, indem sich damals und auch später diese Vereinfachung der Rechnung nach Regierungsjahren, bei der der Epochentag nicht berücksichtigt wird, nachweisen läßt, und indem die geringe Beachtung des Epochentages auch dadurch bestätigt wird, daß er, soweit die auf uns gekommenen Annalen erkennen lassen, in diesen nirgends aufgezeichnet worden ist. — Von St. Galler Urkunden kommen hier in Betracht Wartmann Nr. 15. 16. 18. 21. 29. 34. 42. In Nr. 15 begegnet uns eine in Weißenburg sehr häufige, in St. Gallen seltene, allerdings nicht ganz bestimmte Bezeichnung des Tages als notavi veneris ante medium minse

zwischen 767. 768. 769 schwanken würden, so sind doch 767 und 769 dadurch ausgeschlossen, daß in jenem Jahr der Mond am 26. April 22 und in diesem 15 alt sein würde und ein so bedeutender Fehler in der Berechnung unwahrscheinlich, durch Verschreiben gradezu unmöglich sein würde. 768 dagegen kommt demselben Tage die luna IV zu, und daraus kann die falsche Zählung als luna V um so leichter entstanden sein, da ein solarer Schaltmonat vorausgegangen ist, der lunar zu 30 Tagen anzusetzen, während der Schreiber ihn offenbar wie in den solaren Gemeinjahren für hohl genommen hat. Aus diesem Grunde sind die lunaren Daten, wie sie in bairischen Urkunden schon im 8. Jahrhundert häufig sind, sehr geeignet zur Berechnung des Jahres.

aprili anno primo regi Pippino. Was Hahn gegen Oelsner bemerkt, daß darunter nicht nothwendig der letzte Freitag vor Mitte April verstanden werden müsse, also auch nicht deshalb das Jahr 752 anzunehmen sei, ist richtig. Beachtet man nun aber, daß 753, welches Jahr Hahn vorziehen möchte, der 15. April selbst, der wahrscheinlich mit medium mensis gemeint ist, auf einen Freitag fällt, so würde der Ausdruck noch unbeholfener sein. Im übrigen werden wir später sehen, weshalb diese Urkunde und Nr. 16 vom 10. Mai dem Jahre 752 zugeschrieben werden müssen. Nr. 21 mit den jetzt vom Herausgeber aus dem Original festgestellten chronologischen Merkmalen muß zu 757 gesetzt werden, so daß also der 21. December 752 als dem ersten Regierungsjahre angehörig erscheint, wobei zunächst wieder unentschieden bleibt, ob schlechtweg das Kalenderjahr 752 als annus primus Pippini aufzufassen ist, oder ob die Epoche nach 21. December 751 anzusetzen ist. Nehmen wir ferner Nr. 18. 29. 34. 42 zusammen, so ergiebt sich aus ihnen als Anfangspunkt, für den Zeitraum, innerhalb dessen die Epoche liegen muß, als spätester Tag der 3. September 751, während wir früher schon im 31. October 751 einen späteren Tag kennen lernten; immerhin dient aber das Ergebniß aus den St. Galler Urkunden zur Bestätigung des aus Diplomen Gewonnenen. Und dasselbe gilt in Bezug auf den Endpunkt des betreffenden Zeitraums: gewinnen wir für ihn aus den St. Galler Urkunden als frühesten Tag den 26. Februar, so ist er nicht so früh als der aus der Freisinger Urkunde abgeleitete 23. Januar, zeugt aber mit für dessen Richtigkeit. Freilich könnte nun auch für die letztgenannten vier Fälle angenommen werden, daß in ihnen die Regierungsjahre einfach den Kalenderjahren, gleichgesetzt seien, und daß sich deßhalb aus ihnen nichts für den Epochentag folgern lasse. Dieser störenden Alternative entgehen wir nur, wenn wir Urkunden wie Wartmann Nr. 15 und 16 in Betracht ziehen, die in dem ersten Regierungsjahre ausgestellt sind, die eine vor Mitte April, die andere vom 10. Mai: mag hier nach bestimmtem Epochentag gerechnet oder schlechtweg das betreffende Kalenderjahr als erstes Pippins bezeichnet sein, die Erhebung muß vor den Ausstellungstag gesetzt werden. Und da wir nun aus den Diplomen wissen, daß die Epoche zwischen dem 31. October 751 und dem Juli 752 liegen muß, so können Wartmann Nr. 15 u. Nr. 16 nur in April und Mai 752 eingereiht werden, und daraus folgt eine weitere Begrenzung des festzustellenden Zeitraums: die Epoche ist zu suchen zwischen 31. Octbr. 751 und 14. April 752.

Noch einen Schritt weiter werden uns zwei Weißenburger Urkunden führen. Aus der oben angeführten hat bereits Hahn mit Recht gefolgert, daß die Erhebung Pippins erst nach dem 2. November 751 stattgefunden haben kann. Weshalb Waitz auf zwei andere Urkunden desselben Klosters hingewiesen hatte, ist Hahn entgangen. Aus der Vergleichung der betreffenden, ihrem Inhalte nach zusammengehörigen Urkunden läßt sich allerdings kein directes Resul-

tat in Bezug auf das Incarnationsjahr der Ausstellung gewinnen, aber ein Ergebniß in Bezug auf den Wochentag. Zeuß Nr. 193 ist nämlich datirt: sub die XIII. kal. dec. anno XIV. Pippini regis, und Urkunde Nr. 264, die sich auf jene beruft: datum quod fecit mensis iuliis dies XII. anno XIV. regnante d. n. Pippino rege. Indem beide Stücke, das eine aus dem November eines Jahres, das andere aus dem Juli des folgenden Incarnationsjahres dem gleichen Regierungsjahre zugeschrieben werden, liegt auf der Hand, daß hier nicht, wie sonst immer als möglich angenommen werden mußte, die anni regni den Kalenderjahren parallel angesetzt sind, sondern daß sie nach einem bestimmten Epochentage berechnet sind, und zweitens daß dieser Epochentag nicht zwischen den 19. November und den 12. Juli gefallen ist, sondern zwischen dem 13. Juli und 19. November liegen muß. Halten wir nun dieß Ergebniß zunächst mit dem aus den Diplomen allein gewonnenen zusammen, so würden sich allerdings immer noch zwei Möglichkeiten ergeben: entweder daß die Epoche fällt zwischen 13. und 31. Juli 752 (zwischen diesen Tagen des Juli müßten dann auch die unzweifelhaft zu 766 gehörigen B 22 und 23 und das sicher zu 768 einzureihende B 24 angesetzt werden), oder daß sie fällt zwischen 31. October (je nach dem für BO 14 sich ergebenden Datum, respective 3. November nach der Weißenburger Urkunde Nr. 131) und 19. November 751. Die erstere Möglichkeit wird aber ausgeschlossen durch die Combination der Daten in den Diplomen mit denen in den St. Galler Urkunden aus dem ersten Regierungsjahre, und so erhalten wir als möglichst begrenzten Zeitraum innerhalb dessen wir die Epoche der Erhebung zu setzen haben: 3. November bis 19. November 751. Den Endpunkt, den schon Waitz angegeben hatte, haben wir jedenfalls festzuhalten. In Bezug auf den Anhaltspunkt will ich selbst noch einmal zusammenfassen, inwiefern er minder sicher ist und deshalb vielleicht um weniges zurückgeschoben werden kann. Der 3. November beruht nur auf der Annahme, daß Zeuß Nr. 131 in das Jahr 767 gehöre; es hindert aber meines Wissens auch nichts diese Urkunde zu 766 einzureihen und dem entsprechend schon den 2. November 751 als in das erste Regierungsjahr fallend zu betrachten. Der dann zunächst liegende Anfangspunkt 31. October 751 ist durch BO 14 geboten, wenn wir nicht den einen Hofgerichtstag mit einem Sonntage collidieren lassen wollen. Und wer daran keinen Anstoß nimmt, kann doch immer nur bis zum 23. September 751 zurückgehen, auf einen Tag, der mir jedoch deshalb unwahrscheinlich ist, weil es den Annalisten dann doch sehr nahe gelegen hätte, bei der Verzeichnung des Todestages Pippins auch noch zu bemerken, daß der König grade 17 Jahre lang regiert habe. Doch da von der Differenz zwischen 23. September und 31. October nur die Datirung des einen Diploms BO 14 berührt wird, lege ich auf sie geringeren Werth; es kommt mir vor allem darauf an, die schon von Waitz und Früheren aufgestellte Annahme, gegen

die Hahn Bedenken erhoben und die er durch eine andere zu ersetzen versucht hatte, von neuem zu begründen und zu rechtfertigen.

Dahin gehört denn auch daß ich noch auf die Annalen und auf die von Hahn aus ihnen gezogenen Folgerungen eingehe, wobei es sich natürlich nur noch um das Epochenjahr handelt. Ich werde dabei nicht den allgemeinen Grundsatz geltend machen, daß, wenn bei chronologischen Angaben die erzählenden Quellen und die Urkunden zweien, wir den letzteren mehr Glauben zu schenken haben; denn wir besitzen in diesem Falle kein directes urkundliches Zeugniß für die Zeit der Erhebung Pippins, sondern sind nur durch eine Combination von Daten in Urkunden zu obigem Ergebnisse gelangt. Aber hier ist doch auch der bloßen Combination der Art der Vorzug zu geben, weil auf der andern Seite keineswegs ein einfaches unzweifelhaftes annalistisches Zeugniß vorliegt, sondern eine Reihe von einanderwidersprechenden Angaben in Schriften von sonst gleicher Zuverlässigkeit, und was vollends entscheidend ist, weil keine dieser Quellen für sich betrachtet als maßgebend für die uns hier beschäftigende chronologische Frage angesehen werden kann. Und eines Versuches, wie ihn zuletzt Hahn angestellt hat, die differirenden Jahresangaben in Einklang zu bringen, bedarf es nicht mehr, sobald es gelingt aus der Beschaffenheit und Entstehung dieser Quellen, wie sie uns vorliegen, die geringe Zuverlässigkeit der betreffenden chronologischen Bestimmungen in ihnen darzuthun.

Unter den erzählenden Quellen, die hier in Betracht kommen, können wir nur die dritte Continuation des Fredegar im strengeren Sinne des Wortes als gleichzeitige Aufzeichnung gelten lassen. Bei ihr nun ist es die Beschaffenheit des zweiten Theiles, die unbestimmte Art die Jahre zu bezeichnen, welche sie als nicht geeignet zur Entscheidung über unsere Frage erscheinen läßt. Es genügt wohl darauf hinzuweisen, wie ganz verschieden die Berechnungen sind, welche auf Grund dieser vieldeutigen Ausdrucksweise in den Schlußcapiteln bereits angestellt sind, wie, um nur die neueren zu nennen, Breysig und Waitz einerseits, Hahn andererseits aus denselben Worten verschiedene Folgerungen gezogen haben: ein unangreifbares Ergebniß wird sich auf diesem Wege nicht erzielen lassen. Das giebt auch Hahn zu und legt deshalb mehr Werth auf die Anfangsworte der vierten Fortsetzung: his transactis sequenti anno, auf welche eine Darstellung der Ereignisse von 753 folgt. Da begegnet allerdings von neuem eine größere Bestimmtheit des Ausdrucks; aber wird sie nicht wieder dadurch abgeschwächt, daß wir es hier mit dem Uebergang von der Arbeit eines Verfassers zu der Erzählung eines andern zu thun haben, und daß der letztere erst etwa zwanzig Jahre nach der Erhebung Pippins schreibt? Man kann vollständig einräumen, daß dieser Autor, mag nun seine Chronologie sich nur auf eigne Erinnerung oder auf irgend welche schriftliche Vorlage stützen, daß dieser Autor, als er schrieb, sich den Sachsenkrieg von 753 als in das Jahr nach der Thronbesteigung oder als in das zweite Jahr

der Regierung fallend dachte, und kann doch Bedenken erheben gegen die chronologische Genauigkeit der Anknüpfung an die vorausgehende Schrift, folglich auch gegen die Richtigkeit der hier gegebenen Zeitbestimmung. — Auf gleicher Linie mit dem letzten Continuator wird in Bezug auf unsere Frage der Schreiber der ann. Laur. majores zu setzen sein. Zugegeben, wie Pertz annimmt, daß der erste Theil dieser Annalen schon um 768 begonnen sei, so ist auch er abhängig entweder von den Erinnerungen des Verfassers oder, was wahrscheinlicher ist, von vorausgegangenen Aufzeichnungen, und alles, was wir im weiteren von den der Zeit der Ereignisse zunächst stehenden Aufzeichnungen zu sagen haben, gilt also auch von den aus ihnen abgeleiteten Quellen.

Sowohl in den Forsetzungen des Fredegar als in den größeren Lorscher Annalen begegnen uns Versuche von historischen Schriften in schon erzählender Form: da können wir nicht mehr mit Gewißheit entscheiden, welcher Art die ihnen zu Grunde liegenden Aufzeichnungen waren, ob ihnen auch schon ähnliche Darstellungen vorlagen oder nur die knappen historischen Bemerkungen, wie sie den Ostertafeln beigeschrieben zu werden pflegten und welche dann von den Späteren in verschiedener Weise überarbeitet und zu Erzählungen erweitert wurden. Anders steht es mit den annales s. Amandi, Laubacenses, Alamannici, Guelferbytani, Nazariani, s. Gallenses Baluzii und s. Gallenses breves[1]. Diese haben in stilistischer Hinsicht die ursprüngliche Form der ersten und möglicher Weise den Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnung beibehalten und bekunden dadurch in unzweifelhafter Weise ihre Herkunft aus Eintragungen zu Ostertafeln. Aber in Bezug auf handschriftliche Originalität stehen sie mit den bereits in erzählende Annalen übergegangenen Nachrichten auf gleicher Stufe. Auch sie sind alle, soweit es sich um die Ereignisse aus dem Leben Pippins handelt, nur in Abschriften ersten oder zweiten Grades auf uns gekommen. Mag da nun auch eine Copie etwas älter sein als die andere, mag die eine der Urschrift der Aufzeichnung etwas näher stehen als die andere, immerhin sind es nur apographe Annalen aus Ostertafeln. Und das ist für den Grad der Zuverlässigkeit der Jahresangaben von großer Bedeutung. Was Pertz von den apographen ann. Laubacenses in der Handschrift von Monza bemerkt, daß die einzelnen Notizen verschiedenen Jahren beigelegt werden können, so daß auch Pippinus ad regem unctus est als zu 749 oder zu 750 oder zu 751 gehörig betrachtet werden kann, das gilt desgleichen von der Mehrzahl der älteren mit Ostertafeln verbundenen Originalannalen. Für etwas ausführlichere Eintragungen genügte selten der schmale Raum zu Seiten einer Jahreszeile, da wurden einzelne Bemerkungen zwischen die Jahreszeilen eingefügt, andere über oder unter die Linie, zu der sie eigentlich ge-

[1] Letztere führt Hahn fälschlich für 752 an; im Codex, und darauf kommt es hier an, steht Pippinus in regem elevatur zu 751 ind. 3.

hören, eingeschrieben. Man braucht sich nur diese Art der Eintragung zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, wie leicht Irrthümer in den Jahresangaben entstehen, wie leicht dann aus derselben Quelle abgeleitete Annalen oder aus derselben Ostertafel fließende Abschriften doch grade in der Verbindung der Notizen mit den Jahren von einander abweichen können. Und wo sich nun derartige chronologische Differenzen zwischen den Quellen finden, da läßt sich von der einzelnen Quelle wohl bestimmen, ob sie im Allgemeinen mehr oder minder zuverlässig erscheint, aber die Möglichkeiten der fehlerhaften Ueberlieferung sind in dieser Hinsicht so mannigfaltig, daß sich aus dem Grad der Genauigkeit im Allgemeinen noch nicht mit Sicherheit auf den Grad der Zuverlässigkeit der einzelnen Notizen schließen läßt. Wenn z. B. in den annales Guelf., Alam., Nazariani bei dem Jahre 751 und den folgenden eine Verschiebung unverkennbar ist, wozu eben die Fülle der Eintragungen hier leicht Anlaß geben konnte, so finden sich doch einzelne Notizen an der richtigen Jahresstelle, es hat also eine Vermengung stattgefunden, und wie weit diese nun gegangen ist, ob auch Pippinus rex elevatus von der richtigen Stelle verrückt ist oder nicht, das läßt sich durchaus nicht zur Evidenz darthun. Ich halte also deshalb eine Entscheidung über den hier streitigen Punkt auf Grund der uns vorliegenden apographen und unter sich differirenden Annalen nicht für möglich.

Es liegt die Frage nahe, ob wir nicht eine originale Aufzeichnung aus der Zeit Pippins besitzen, welche uns etwa sicheren Aufschluß zu geben vermöchte, und wir haben für diesen Zweck besonders die ältesten Ostertafeln ins Auge zu fassen. Was nun die bisherige Untersuchung der Handschriften noch nicht herausgestellt hatte und was ich in der gleich folgenden Beilage darthun werde, ist, daß ein ehemals Fulder, jetzt Wiener Codex, aus dem Pertz in SS. I, 95 und III, 116 die ann. Fuld. antiquissimi abgedruckt hat, die älteste bisher in Deutschland nachgewiesene Ostertafel mit gleichzeitigen Annalen ist, mit Annalen, deren Aufzeichnung als bis in die Zeit Pippins zurückreichend betrachtet werden kann. Aber für unsere Frage lassen uns diese mit 742 beginnenden Originalannalen in Stich, indem sie zwar Pippins Tod, aber noch nicht seine Erhebung zum Könige verzeichnen. Es ist das ein gewiß auffallendes Schweigen, das, wenn man es auch nicht, insofern es Annalen aus dem Kloster des Bonifacius betrifft, zu Gunsten der Ansicht Rettbergs von dem Verhältniß des Bonifacius zu Pippin deuten will, doch immer dafür spricht, daß nicht alle Zeitgenossen sofort der Legalisirung der von dem Arnulfinger bereits factisch ausgeübten Herrschaft die gleiche Wichtigkeit beigelegt haben [1]. Dadurch wird der

[1] Selbst in Lorsch übrigens, in dessen Annalen doch die Thronbesteigung besonders ausführlich behandelt wird, wird nicht bei diesem Ereigniß ein besonderer Abschnitt gemacht, sondern wird die Geschichte Pippins vor und nach 751 als ein Ganzes dargestellt. In dem vor 900 geschriebenen cod. Vindob. der ann. Laur. majores ist wohl aus einem andern als aus dem von Pertz SS. I,

Gedanke nahe gelegt, daß auch andere der Zeit des Ereignisses angehörige Aufzeichnungen dasselbe vielleicht nicht sofort vermerkt haben, und daß so auch schon in Originalannalen in Folge erst nachträglicher Einzeichnung die verschiedenen Jahresangaben, wie 751 und 752, entstanden sein können, denen wir in den auf uns gekommenen Abschriften oder abgeleiteten Jahrbüchern begegnen. Den Widerspruch in diesen, wiederhole ich nochmals, können wir mit Hülfe der erzählenden Quellen allein in keinem Falle lösen; eben deshalb tritt hier die Bestimmung des Zeitpunktes aus den urkundlichen Daten, wie ich sie vorausgeschickt habe, in ihr volles Recht ein. Und erst nach dem, was sie ergiebt, können wir über die Genauigkeit der Jahrbücher in diesem Punkte entscheiden, wobei sich denn doch ein ziemlich günstiges Resultat herausstellt, daß nämlich die annales s. Amandi, die s. Gallenses breves, die Flaviniacenses und die Familie der Murbacher Annalen in der auf uns gekommenen Ueberlieferung die Erhebung Pippins zum König, die wir in den November oder in October bis November 751 anzusetzen haben, zu dem richtigen Jahre verzeichnet haben.

129 angegebenen Grunde das Jahr 741 ausgefallen; es ist dem Jahre 742 die Ordnungszahl II beigesetzt und so fort allen übrigen mit historischen Notizen versehenen Jahren: die gesta Pippini von 741—768 erscheinen also ebenso gut als etwas zusammenhängendes wie die darauf folgenden gesta Karoli. Dasselbe gilt von dem die ann. Laur. minores enthaltenden und um 818 geschriebenen cod. Vindob. hist. prof. 515, jetzt 430.

Beilage.

Ueber die Originalhandschrift der Annales antiquissimi Fuldenses.

Zuerst im Archiv III, S. 533 berichtet Pertz über eine Wiener Handschrift, hist. prof. 612, aus Fuld stammende Annalen enthaltend, in welcher die Schrift der historischen Anmerkungen durch Wasser von dem jetzt hornartigen und durchsichtigen Pergament fast allenthalben bis auf die letzte Spur verwaschen sei. Dennoch hatte Pertz noch genug entziffern können, um den Werth dieser wenigen Blätter zu würdigen, und was sein geübtes Auge zu lesen vermocht hatte, ließ er vorläufig SS. I, 95 abdrucken. Kopitar hatte ihm versprochen die Leseversuche fortzusetzen und das Ergebniß zu weiterer Veröffentlichung mitzutheilen. Noch ehe dieß geschah, wurden von J. Grimm aus einem jetzt Kasseler Codex des Beda mit Ostertafeln von 532—1063 Fulder Annalen von einer Hand bis 814 geschrieben, copirt und in SS. II, 237 abgedruckt, jedoch mit Auslassung der den Annalen vorausgehenden Namen der Kaiser von Tiberius an. In SS. III, 116 kam dann Pertz nochmals auf diese Fulder Annalen zurück, über die er im Eingang etwa Folgendes berichtet. Seiner Meinung nach schließen sie sich an die auch in Salzburger und Corveier Annalen übergegangenen notae Lindisfarnenses an und sind unter Karl d. Gr. etwa von 786 an aufgezeichnet. Für das älteste Exemplar hielt er die Abschrift in dem jetzt Kasseler Codex. In zweite Linie stellte er die Wiener Handschrift hist. prof. 612 (654 ist offenbar ein Druckfehler). Da nach Kopitars Angabe diese Handschrift vollständig unleserlich geworden war, konnte, was Pertz früher noch selbst entziffert hatte, nur durch eine ältere von Gentilotti genommene Abschrift ergänzt werden. Dazu kam dann eine dritte jetzt Münchener Handschrift, die Föringer für Pertz eingesehen hatte. Den Text aller drei Codices ließ Pertz nebeneinander abdrucken. Da zeigt sich nun, daß der cod. Casselanus, von dem was vor 651 fällt ausgelassen wurde, von diesem Jahre bis 735 zwölf Notizen enthält, von denen sieben der angelsächsischen Geschichte angehören, fünf römischen Annalen entlehnt sind; dann folgen Aufzeichnungen für 742 bis 814, die im wesentlichen in allen drei Handschriften übereinstimmen, endlich noch eine vereinzelte Notiz zu 838, in der der Tod Pippins von Aquitanien verzeichnet wird. In dem cod. Vindobon. beginnen die Annalen erst mit 742; an den allen gemeinsamen Theil schließen sich noch fünf der Kasseler Handschrift fehlende Bemerkungen für die Jahre 816—822 an. Der Münchener Codex endlich enthält für 651—735 nur fünf der im Kasseler befindlichen Notizen aus den angelsächsischen Annalen und

keine einzige aus den römischen Annalen; von 742—822 enthält er genau dasselbe wie die Wiener Handschrift, dann folgen in ihm noch zwei Bemerkungen zu den Jahren 832 und 833.

Die Wiener Handschrift ist nun wirklich so beschaffen, daß eine nur vorübergehende Beschäftigung mit ihr, und nur eine solche war Pertz ermöglicht, nicht zu genügendem Ergebniß führen kann. Man muß eine so verdorbene Handschrift lange Zeit hindurch, zu wiederholten Malen, an geeigneten Tagen, unter besonders günstigen Umständen benutzen, um den Inhalt Buchstaben für Buchstaben entziffern zu können. In dieser günstigen Lage habe ich mich befunden, und nur ihr verdanke ich es, wenn ich jetzt eine im einzelnen richtigere Beschreibung der Blätter geben, die Art und Zeit der Entstehung dieser Ostertafeln und Annalen constatiren und damit auch einiges zur Berichtigung der von Pertz aufgestellten Ansicht von dem Verhältniß dieser ältesten Fulder Annalen zu den notae Lindisfarnenses und von dem Verhältniß der drei Codices zu einander beitragen kann.

Die Wiener Handschrift, früher mit einer anderen zusammengebunden als cod. hist. prof. 612, jetzt abgesondert aufbewahrt, besteht aus nur vier Pergamentblättern in Kleinfolio, deren erstes und viertes noch zusammenhängen, während das innere Doppelblatt schon seit langer Zeit in seine zwei Blatthälften geschnitten ist. Fol. 1 recto ist ursprünglich als Deckseite unbeschrieben geblieben, und erst im XI. Jahrh. ist hier Ps. 94 eingetragen; so beginnen die Ostertafeln auf Fol. 1 verso. Die erste Anlage derselben beschränkte sich auf wenige 19jährige Cyclen, deren jeder eine Seite füllt, auf drei, vielleicht nur auf zwei Cyclen von 741 an. Das ergiebt sich aus einer näheren Betrachtung jeder einzelnen Seite. Alle drei haben sie nämlich den Schriftcharacter und die Anwendung rother Buchstaben für die Titel der einzelnen Versus gemein. Aber die Anzahl der letzteren differirt: nur S. 1 und 2 haben 8 Versus, und zwar genau dieselben und in derselben Ordnung, wie wir sie aus den ältesten Exemplaren Dionysischer Tafeln (s. Piper, das Kalendarium Karls d. Gr. S. 89) und aus den Schriften Bedas kennen, während auf S. 3 die fünfte Reihe, welche die Zählung des cyclus lunaris enthält, fehlt. Ja selbst zwischen den zwei ersten Seiten bemerken wir einen kleinen Unterschied, indem die rothen Aufschriften nicht ganz gleicher Fassung sind: steht z. B. S. 1 in zweiter Reihe einfach indictio, so lautet die entsprechende Ueberschrift auf S. 2 quota sit indictio u. s. w. Schon daran erkennt man, daß der Schreiber, seiner Schrift nach ein Angelsachse, nicht sclavisch seine Vorlage copirt, sondern mit dem Wesen und der Einrichtung der Tafeln vertraut irrelevante Veränderungen vornimmt. Noch deutlicher offenbart sich das in der Auslassung der einen für die Osterrechnung ganz bedeutungslosen Reihe auf der dritten Seite, die möglicher Weise darauf hinweist, daß zuerst nur zwei Cyclen entworfen waren, während andrerseits die vollkommen gleiche Schrift auf den drei er-

sten Seiten und die gleiche Anwendung von Mennig für ein gleichzeitiges Schreiben dieser drei Cyclen geltend gemacht werden können.

Es wird nun nothwendig, schon hier von der jetzigen Beschaffenheit dieser Blätter zu reden. Zu der Schilderung des Pergaments bei Pertz habe ich nur noch hinzuzufügen, daß nicht alle Stellen gleichmäßig verdorben sind, daß die Durchsichtigkeit nicht etwa wie sonst oft Folge eingedrungenen Fettes ist, daß die Oberfläche stellenweis weißlich ist, als hätte sich Schimmel angesetzt, daß diese weißlichen Fasern sich aber nicht auf die Oberfläche beschränken, sondern durch die ganze Dicke der Blätter hindurchgehen. Kurz es ist eine organische Veränderung des ganzen Stoffes vor sich gegangen, offenbar in Folge von Feuchtigkeit, wie sich denn auch nachweisen läßt, daß diese Handschrift im vorigen Jahrhundert während eines Baues an einem wenig geeigneten Orte aufbewahrt worden ist. Hatte nun schon Gentilotti vor etwa 150 Jahren nicht mehr alle Schrift entziffern können, so ist dieselbe durch die Veränderung der Pergamentmasse noch unsichtbarer geworden. Am besten haben sich noch die rothen Buchstaben der Ueberschriften erhalten. Von der schwarzen Schrift der Ostertafeln und der Annalen ist aber nicht der zwanzigste Theil mehr eigentlich sichtbar. Ich weiß nicht, von wem früher einmal an einigen Stellen ein Reagens angewandt ist, ich kann aber versichern, daß jetzt jede Art von Reagentien ohne alle Wirkung bleibt, weil mit der organischen Veränderung des Pergaments der schwarze Farbenstoff an den meisten Stellen ganz, an anderen bis auf sehr geringe Reste verschwunden ist. Am ehesten hat sich noch hie und da auf der Oberfläche der Eindruck des breiten und scharfabgegrenzten Striches der angelsächsischen Buchstaben erhalten, an anderen Stellen ist aber auch er so vollständig verwischt, daß auch der, der aus dem Computus weiß was dagestanden haben muß, bei Anwendung jeder Art von Beleuchtung und stärkster Vergrößerung nicht mehr behaupten kann, nur irgend eine Spur einstiger Schrift noch wahrzunehmen. Es erübrigt gar nichts, als alle Mittel immer und immer wieder auf jeden Quadratzoll anzuwenden, um nach und nach doch einiges zu entziffern.

Bei diesem Zustand der Blätter kann ich auch von den Ostertafeln nur sagen, daß sie, nach dem Theil den ich lesen kann zu urtheilen, auf den ersten Seiten ganz correct erscheinen, daß aber in den folgenden Cyclen einzelne Fehler vorkommen. Das stimmt zu dem, daß auch aus weiteren Gründen für die Fortsetzung von 798 an andere Schreiber vorausgesetzt werden müssen. Allerdings haben die Buchstaben und Ziffern auf den zwei folgenden Seiten noch fast denselben Character, so daß man ebenso gut an einen zu verschiedenen Zeiten arbeitenden Schreiber, als an zwei verschiedene Hände denken kann. Andere Umstände sprechen aber mehr für das letztere. S. 4 und 5 haben nämlich wieder die acht Dionysischen Reihen, aber ohne alle Ueberschriften. Ferner fehlt das Linienschema der früheren Seiten, und sind auf den einzelnen Jahreszeilen die Ziffern und Buch-

staben so zusammengedrängt, daß der Rand zur Seite der Ostertafeln viel breiter wird, als sei hier absichtlich für die Eintragung historischer Notizen vorgesorgt. Auf S. 6 begegnet dann eine ganz andere Hand, welche für den sechsten Cyclus nur noch die Incarnationsjahre und die Daten der Ostersonntage eingeschrieben hat. Kehren wir nun zu den ersten Seiten zurück, von denen S. 2, d. h. die erste mit Ostertafeln beschriebene die Jahre 741—759 umfaßt, S. 3. 760—778, S. 4. 779—797. Es liegt auf der Hand (s. Piper S. 96) daß diese zu practischem Gebrauch angelegte Ostertafel innerhalb ihres ersten Cyclus, also zwischen 741 und 759, entworfen ist: wir besitzen also in ihr ein Originalexemplar, das schon in dem nächsten Cyclus nach Beda und um die Zeit der Gründung von Fulda geschrieben ist und offenbar auch, da die annalistischen Eintragungen auf Fulda hinweisen, für dieses Kloster bestimmt war. Die geringe Zahl der ursprünglich gewählten Blätter ließ höchstens noch eine Fortsetzung bis 873 zu; eben deshalb mußte dieß Exemplar der Ostertafeln schon im Laufe des 9. Jahrhunderts außer Gebrauch gesetzt werden.

Gehen wir nun zu den Annalen über. Es wird sich noch immer lohnen, diese ältesten in Deutschland geschriebenen Originalaufzeichnungen in ganz correcter Gestalt zu veröffentlichen. Aber bis jetzt haben meine wiederholten Entzifferungsversuche noch nicht zu mich vollständig befriedigendem Resultate geführt, und so behalte ich mir die Mittheilung des Endergebnisses noch vor. So viel jedoch habe ich bereits feststellen können, daß der Abdruck in SS. III, 116 nicht genügt, und aus einigem, was ich heute zu berichtigen und nachzutragen vermag, ergeben sich schon für die Beurtheilung dieser Annalen wichtige Momente.

Vor allem constatire ich hier die, soweit eine Vergleichung noch möglich ist, vollkommen erscheinende Identität der Schrift der ersten Seiten der Ostertafeln und der Schrift der ersten annalistischen Aufzeichnungen. Wie weit diese Hand reicht, wird sich ganz genau kaum feststellen lassen. Jedenfalls beginnt nämlich mit 791 eine andere Hand (noch sehr unentwickelte Karolingische Schrift mit viel cursiven Elementen), aber es waltet auch ein kleiner Unterschied zwischen der Schrift bis 780 und zwischen der von 784—790. Beide Möglichkeiten, daß die Annalen bis 790 von einer oder daß sie von zwei verschiedenen Personen geschrieben, vertragen sich mit dem zuvor über die Ostertafeln Gesagten: da deren Schreiber noch den dritten Cyclus entworfen, hat er sicher bis 779 gelebt, scheint aber im Verlauf dieses Cyclus gestorben zu sein, da der nächste wahrscheinlich schon von anderm Schreiber stammt. Von 800 an begegnen dann mancherlei Hände, die hier zu unterscheiden überflüssig ist.

Aus dem Obigen ergiebt sich doch nun unzweifelhaft eine vielleicht schon mit 780, jedenfalls, und ich will mich im weiteren daran halten, eine mit 790 abschließende Aufzeichnung erster Hand. Dieß läßt noch verschiedene Möglichkeiten zu: daß der Schreiber unserer

Ostertafeln seine Notizen auf einmal aus einem andern Exemplar eingetragen hat, oder daß er von Anfang an die Ereignisse zur Zeit ihres Eintreffens verzeichnet hat, oder endlich daß er einen ersten Theil zu einer gewissen Zeit nach seiner Erinnerung oder aus einer Vorlage geschrieben, einen zweiten dann in den Augenblicken, da er Kunde von den Vorgängen erhielt, nach und nach eingetragen hat. Ich will hier nicht auf Handschriften anderer Annalen eingehen, die ich einzusehen Gelegenheit hatte und welche mir ähnliche Fragen nahe gelegt haben; ich begnüge mich zu sagen, daß, wenn sich nicht zufällig weitere Anhaltspunkte darbieten, nach der Schrift allein sich selten eine bestimmte Antwort geben läßt. Da haben wir denn auf den Inhalt einzugehen, wie Pertz es bereits auch bei diesen Annalen gethan hat, bei denen er die Gleichzeitigkeit der ersten Einzeichnung bestreitet, weil das Geburtsjahr Karls d. Gr. vermerkt und weil der Tod seines Bruders nicht zu dem richtigen Jahre verzeichnet sei.

Dagegen muß ich zunächst bemerken, daß Pertz, allerdings ohne sein Verschulden, eine nicht correcte Abschrift vor sich liegen hat. Was er auf Kopitars Mittheilung hin in SS. III als Wortlaut der Abschrift von Gentilotti veröffentlicht, weicht nämlich in kleinen aber doch bedeutsamen Punkten von der mir bekannten und, wie ich allen Grund zu glauben habe, einzigen Copie von Gentilottis Hand ab. Einige Differenzen erklären sich allerdings daraus, daß Pertz selbst in Wien einen Entzifferungsversuch gemacht hatte, dessen immerhin anerkennenswerthes Ergebniß in SS. I, 95 enthalten ist, und daß er selbstverständlich die von Kopitar ihm zugesandte Abschrift mit Hülfe der eigenen Copie zu berichtigen und zu ergänzen gesucht hat. Dahin gehört z. B. zu 784 in beiden Drucken . . . erietil, das im cod. Cassel. und Monac. und bei Gentilotti fehlt und auf einem bei dem Zustand der Blätter sehr verzeihlichen Lesefehler hinausläuft: im Original sind nämlich die Schlußworte der zu 785 gehörigen Notiz (et cet)eri exil(iantur) zu 784 hinaufgerückt. Andere Unterschiede zwischen der mir bekannten Gentilottischen Copie und dem Abdruck in SS. III werden dagegen auf Rechnung Kopitars gesetzt werden müssen. Dann aber kann ich endlich auch die von Gentilotti gemachte Abschrift, obgleich die Blätter damals noch verhältnißmäßig leserlich sein mußten, nach wiederholter Prüfung des Originals nicht für in allem correct halten.

Diese mannigfaltigen Differenzen kommen nun gleich bei der ersten Notiz in Betracht. Gentilotti hat zu 742 : † Karolus rex Francorum; es handelt sich also nicht, wie Pertz annahm, um das Geburtsjahr eines Karl, sondern um dessen Todesjahr. Das Original aber hat zur Jahreszeile 742 : † Karolus, und darüber geschrieben sehe ich noch deutlich d . x., folglich dux, vielleicht auch, obschon ich davon nichts mehr wahrnehmen kann, dux Francorum; es handelt sich also auch nicht um Karl d. Gr., sondern um seinen Großvater. Schon danach werden wir die Frage, wann

dieß in die Ostertafel eingetragen sein mag, anders beantworten können. Allerdings ist dieß Ereigniß 741 anzusetzen, und aus dem unrichtigen Ansatze läßt sich noch immer auf spätere Aufzeichnung dieser Notiz schließen, aber dieß Später braucht nicht mehr, wie bei dem bisher angenommenen Wortlaut, bis in die Zeit Karls d. Gr. verschoben zu werden. — Von der bei Pertz folgenden Notiz zu 744, die in SS. II, 237 nach der Grimmschen Abschrift aus dem cod. Cassel. fehlt, habe ich lange in der Wiener Handschrift nichts entdecken können; aber Gentilotti hat sie, und nach wiederholter Prüfung glaube auch ich jetzt init . . . zu sehen, in Buchstaben die freilich auf andere Hand hinweisen würden. — Für 754 hat Pertz beibehalten, was er selbst zu lesen glaubte und was er in SS. I, 95 zu 753 gesetzt hatte. Gentilotti stimmt hier ganz mit cod. Cassel. überein. Ich entziffere folgendes: auf der Jahreszeile 754 passio b. a, und darüber zu 753 gerückt . . bonif . . ., also wohl b(e)a-| (ti) bonif(acii). Diese Art des Abbrechens in zwei Zeilen, deren untere die Anfangsworte enthält, eine Art die bei 774. 779. 785 u. s. w., überhaupt so oft die Notiz mehr Worte zählt als auf dem schmalen Rand in einer Linie geschrieben werden konnte, wiederkehrt, verdient besondere Beachtung. Denn sie hat doch offenbar darin ihren Grund, daß man den Raum für die Eintragungen zu den folgenden Jahren nicht beeinträchtigen wollte: eine Rücksicht, die eher ein gleichzeitiger Annalist zu nehmen hatte, als der der aus einer Vorlage oder überhaupt nachträglich Bemerkungen einschrieb, also schon übersehen konnte, daß zu dem nächsten Jahre nichts einzutragen war; nur zeigt die in gleicher Weise geschriebene Notiz zu 742, daß dieß ausnahmsweise wohl auch bei späterer Aufzeichnung geschehen konnte. Hier sei nun auch gleich bemerkt, wie der falsche Ansatz der Entthronung des Desiderius zu 775 entstanden ist. Der Schreiber des cod. Vindob. sah voraus, daß er seine Notiz nicht an den Rand allein schreiben könne; er setzte also das Wort depositio zwischen die Zeilen von 774 und 775, doch entschieden näher an die erstere, fuhr dann am Rande fort desiderii re, und setzte endlich wieder gis langobardorum über die ersten Worte. Dem entspricht auch SS. I, 95, wo die Worte nur in anderer Reihenfolge zu 774 erscheinen, während Gentilotti ebenso wie die Schreiber des cod. Cassel. und des cod. Monac. die ganze Notiz zu 775 zogen. Wird auch dadurch die Ableitung dieser Handschriften von der Wiener wahrscheinlich gemacht, so darf dagegen nicht geltend gemacht werden, daß der letzteren nach Gentilotti und Pertz die Notiz zu 764 fehlen soll, denn im Originalcodex ist wenigstens noch d . r zu erkennen, was offenbar vollständig lauten soll dura hiems. — Ein weiteres Moment ergiebt sich aus der richtigen Lesung der Note zu 768. Von † P. rex obiit, wie Gentilotti hat, sind nur die zwei letzten Worte noch sichtbar, sie sind die sichtbarsten in den ganzen Blättern und lauten rex obit. Ebenso heißt es zu 785 im cod. Vind. (Lul) obit, dann nach Gentilotti, aber jetzt die letzten Buchstaben nicht mehr

sichtbar, exiliantur . . . Nur bei 779 vermag ich, da hier das Pergament auch noch durchlöchert ist, nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob dagestanden hat obit oder obiit. Immerhin genügen die drei Präsensformen, eine den Ereignissen gleichzeitige Aufzeichnung wahrscheinlich zu machen. Fassen wir alle diese Momente zusammen, so wird aus ihnen die Gleichzeitigkeit der Eintragung von 768 an, oder allgemeiner für den zweiten Cyclus von 760 an gefolgert werden dürfen, während die erste und fälschlich zu 742 gesetzte Notiz allerdings erst nachträglich eingezeichnet erscheint. Nur das eine, was Pertz geltend macht, steht noch im Wege, daß auch Karlmanns Tod fälschlich zu 772 vermerkt ist. Und da muß ich nun zugeben, daß im cod. Vind. bei diesem Jahre noch ein ganz schwacher Schimmer von Federeindrücken, wie zu † Ka . . . . gehörig, zu sehen ist, wobei die Stellung des Kreuzes keinen Zweifel läßt, zu welchem Jahre diese Notiz zu rechnen ist. Sollte sich das aber nicht dadurch erklären lassen, daß dieser Todesfall nur 3 bis 4 Wochen vor der damaligen Jahreswende eintrat, daß die Kunde von ihm vielleicht erst nach der Nativitas nach Fulda drang, daß der Annalist in Folge dieser Umstände bewußt oder unbewußt hier ungenau wurde? Diese Fälle, daß Ereignisse aus dem Schluß eines Jahrs dem nächstfolgenden zugeschrieben werden, begegnen doch häufig in den Annalen. Und so stößt meiner Meinung nach dieser eine Umstand nicht um, was durch mehrfache und mannigfaltige Umstände nahe gelegt wird, daß die Fulder Annalen der Wiener Handschrift bis in die letzten Jahre Pippins zurück im strengsten Sinne des Worts gleichzeitige Aufzeichnungen sind.

Halten wir aber auch nur das über allem Zweifel Stehende fest, daß die ersten Einzeichnungen im cod. Vindob. von einer Hand sind, welche schon zwischen 741 und 759 Ostertafeln entwarf und welche spätestens 790 zu schreiben aufhörte, so ergiebt sich bereits daraus ein anderes Verhältniß zwischen dieser und der jetzt Kasseler Handschrift, als wie es Pertz annahm. Nicht die letztere, welche eine Hand bis 814 aufweist, sondern die Wiener Handschrift ist die ältere, und in ihr liegt uns die Originalaufzeichnung vor, aus welcher der Kasseler Codex abzuleiten ist. Seiner Schrift nach und als einen Kenner des Ostercomputus dürfen wir den Schreiber der Wiener Blätter für einen Angelsachsen halten, der die Sitte der heimathlichen Klöster, die Zeittafeln zur Eintragung historischer Notizen zu benutzen, auch in seine neue Heimath übertrug und für deren Geschichte fortsetzte. Aber als eine directe Fortsetzung von notae Lindisfarnenses erscheinen seine Annalen nicht, wenn auch vielleicht nur aus dem Grunde nicht, daß er keine Tafeln für den großen Ostercyclus entworfen hatte, also auch keinen Raum hatte, über 741 zurückreichende Bemerkungen einzutragen. Und nun liegt auf der Hand, wie und wann die jetzt Kasseler Abschrift entstanden ist. Sie enthält den Cyclus von 532 Jahren, dessen Tafeln die Möglichkeit boten auch der vergangenen Geschichte zu gedenken: zu diesem Zweck

wurden einerseits für die Kaisernamen römische Annalen, andererseits angelsächsische Aufzeichnungen benutzt; daran reihte sich dann die Abschrift der Fulder Annalen, wie sie noch im Wiener Codex vorliegen. Und als Abfassungsjahr dieser abgeleiteten Arbeit haben wir 814 oder 815 zu betrachten, da ja in der Kasseler Handschrift dieselbe Hand bis 814 reicht, und da diese Abschrift die Fortsetzung des Wiener Codex für 816—822 nicht enthält. Dazu paßt auch recht wohl der kleine Zusatz, den der Copist bei 802 macht, indem er Ratger mira concordia fratrum gewählt sein läßt. Der Schreiber steht offenbar auf Seite des heftig angefochtenen Abtes und schreibt dieß unter dem Eindrucke des schon ausgebrochenen Zwistes, während der Annalist in der Wiener Ostertafel die eben vollzogene Wahl ohne jenen erst durch die späteren Vorgänge bedeutsam erscheinenden Zusatz verzeichnet. — Und endlich die dritte St. Emmerammer Handschrift ist jedenfalls auch aus dem Wiener Codex abzuleiten, direct oder indirect, nur ist im letzteren Fall die Kasseler Handschrift nicht als Mittelglied zu betrachten. Ihr Schreiber hat allerdings gleichfalls für die Zeit vor 741 noch eine andere und zwar angelsächsische Quelle benutzt, dann aber copirt er genau die indessen schon bis zur Zeit Hrabans fortgesetzten Fulder Annalen des cod. Vindob.; als Abfassungszeit ergiebt sich hier also 822 bis 832, in welchem letzteren Jahre dieser Abschrift noch zwei Notizen hinzugefügt wurden. So erscheint mir das Verhältniß dieser drei die ältesten Fulder Annalen enthaltenden Denkmäler. Der Wiener Codex ist das Original und in ihm besitzen wir das älteste Exemplar sowohl von schon damals in Deutschland befindlichen Ostertafeln, als auch von in Deutschland vorgenommenen annalistischen Aufzeichnungen. Um so mehr ist der Zustand dieser Blätter zu bedauern, um so mehr ist die Sorgfalt anzuerkennen, mit welcher sie jetzt um der letzten noch sichtbaren Spuren willen vor weiterer Beschädigung bewahrt werden.

Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland

in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen.

Von

Otto Franklin.

Es erscheint kaum ein Werk über die politische Geschichte Deutschlands im Mittelalter, in welchem nicht über die Dürftigkeit, Lückenhaftigkeit oder Dunkelheit der Quellen geklagt würde. So berechtigt derartige Klagen sein mögen, um wie viel mehr haben diejenigen Grund, die Beschaffenheit unserer Quellen zu bedauern, welche die geschichtliche Entwickelung irgend eines Instituts des öffentlichen Rechts während jener Zeit zu verfolgen gedenken. Den bequemsten Ausgangspunkt für alle Untersuchungen auf diesem Gebiete werden immer die Rechtsbücher bilden, aber es ist einleuchtend, daß die Wissenschaft sich mit den dort gegebenen Ueberlieferungen nicht begnügen darf. Die Rechtsbücher geben uns das Resultat der historischen Bildung eines bestimmten Rechtsinstituts, bald mehr, bald minder ausführlich und eingehend. Aber wie sich diese Entwickelung vollzogen, wie sich die Lehre, welche dargestellt wird, praktisch gestaltet, wie sich dann endlich die einzelnen Institute weiter ausgebildet haben: das Alles müssen wir aus anderen Quellen, Urkunden und Geschichtschreibern, zu ermitteln suchen. Aber unter den ersteren, so groß ihre Zahl immer ist, sind doch namentlich im früheren Mittelalter verhältnißmäßig nur wenige, welche, für sich betrachtet, klare Einsicht in bestimmte Verhältnisse des öffentlichen Rechts gewähren, und bei den Historikern herrscht durchgehends eine ebenso große Dürftigkeit in Beziehung auf die Schilderung der Rechtszustände im Reiche als Unsicherheit in der Beurtheilung aller publicistischen Fragen der Zeit [1]. Es setzt nicht in Erstaunen, daß wir in Annalen und Chroniken, die fern vom Mittelpunkte der Reichsregierung aufgezeichnet wurden, oder in Territorialgeschichten, deren Verfasser von vornherein nur die Absicht hatten, die Schicksale eines bestimmten Ortes, Landes oder Stammes zu schreiben, über die Verfassung oder Verwaltung des Reichs so gar keine Kunde erhalten. Aber wohl befremdet es, daß auch die Schriftsteller, welche dem Hofe und den Reichsgeschäften sehr nahe standen — ich erinnere an Hrotsvitha, Liudprand, Thietmar, Wipo, Otto von Freising — diesen Gegenständen fast gleich wenig Aufmerksamkeit zuwendeten, und daß nicht minder in solchen Werken, die uns das Leben und Wirken der auf das Reichsregiment einflußreichsten Personen schildern sollen — den Lebensbeschreibungen Heinrich des Zweiten und des Vierten, der Königin Mathilde, der Bischöfe Bruno, Heribert und Anno von Cöln, Bardo von Mainz,

[1] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 353.

Albero von Trier, Burchard von Worms, Norbert von Magdeburg, Meinwerk von Paderborn, Udalrich von Augsburg, Bernward und Godehard von Hildesheim u. a. — die eben erwähnte Dürftigkeit der Nachrichten herrscht. Die wichtigsten Reichsgesetze blieben den Schriftstellern entweder gänzlich unbekannt oder wurden von ihnen auch nicht der kürzesten Erwähnung werth geachtet[1], von den Beschlüssen der Reichs-, Hof- und Land-Tage erhalten wir die spärlichste Kunde, die eingreifendsten Umbildungen des öffentlichen Rechtes werden kaum angedeutet, noch seltener ihre umfassende Bedeutung klar hervorgehoben. So verleitet denn die Dürftigkeit der Quellen nur zu leicht zu Annahmen und Vermuthungen, die der Wissenschaft wenig förderlich sind und oft nur neue Irrthümer an Stelle längst überwundener in Aufnahme bringen.

Und doch gibt es für alle Untersuchungen über einzelne Institute des öffentlichen Rechts im Mittelalter keinen andern Weg als den der sorgsamsten Durchforschung der Geschichtschreiber und Urkunden. Mühevoll genug sind derartige Arbeiten, aber wenn überhaupt begründete Resultate gewonnen werden sollen, so ist es nur in der angedeuteten Weise möglich. Häufig werden die Früchte der Forschung weit hinter dem zurückbleiben, was die darauf verwendete Arbeit erwarten ließ, häufig nur ein non liquet das Resultat langer Untersuchungen sein. Aber auch das ist ein Gewinn, daß wir die Grenzen erkennen, über welche die geschichtliche Untersuchung nicht hinauszukommen vermag, wenn nur zugleich die Sicherheit geboten ist, daß die zur Zeit erreichbaren Quellen wirklich ihrem vollen Umfange nach benutzt sind.

Ich habe mir vorgesetzt, in solcher Weise die Geschichte des königlichen Hofgerichts in Deutschland zu bearbeiten. Der Stoff wird sich sachgemäß in drei Abschnitten behandeln lassen: Geschichte, Verfassung, Verfahren. Die Wirksamkeit dieses höchsten Gerichts für das ganze Reich war wesentlich abhängig von der Persönlichkeit der einzelnen Regenten und den politischen Verhältnissen der Zeit; daher ist es nothwendig, jene in kurzen Zügen zu schildern, an diese in gedrängten Sätzen zu erinnern. Für diesen Theil der Darstellung und für die Schilderung der zahlreichen Hochverrathsprozesse, die am Hofgericht verhandelt wurden, werden die historischen Quellen Anhalt bieten, für den zweiten und dritten Abschnitt der Arbeit aber überwiegend Urkunden benutzt werden müssen, da die Rechtsbücher und die Reichsgesetze in der That nur für wenige Fragen Aufklärung darbieten. Dabei wird es selbstverständlich für eine monographische Arbeit mehr darauf ankommen, die Resultate der Untersuchung festzustellen, als das Material für die letztere vorzulegen.

[1] Wattenbach a. a. O. 338 hebt hervor, daß das wichtigste Reichsgesetz des Mittelalters, die goldene Bulle Karls IV., in keiner einzigen Chronik erwähnt wird. Sehr richtig ist auch die Bemerkung desselben S. 353 über die schädlichen Folgen der grenzenlosen Nachlässigkeit, mit welcher man das Reichsrecht der Vergessenheit anheimfallen ließ.

Aber gerade weil sich meine Arbeit auf die Darlegung der Resultate beschränken soll, schien es mir wünschenswerth, das für einen bestimmten Zeitraum gewonnene Material in zusammenhängender Darstellung zu veröffentlichen. Es soll dadurch die Methode, welche ich verfolgen zu müssen glaubte, dargelegt, und die Möglichkeit gewährt werden, rücksichtlich des hier behandelten Zeitraumes eine eingehende Kritik zu üben. Ich möchte gern zu abschließenden Resultaten über den von mir behandelten Gegenstand gelangen, und es würde daher für mich nichts Erfreulicheres sein, als von Fachgenossen auf diese oder jene noch in Betracht zu ziehende Quelle hingewiesen zu werden. Das urkundliche Material auch für diesen Zeitraum wird sich übrigens, wie ich annehme, noch erheblich vermehren, da es mir an dem Orte meiner gegenwärtigen Amtsthätigkeit leider nicht möglich war, alles dasjenige für meine Zwecke zu durchforschen, was mir selbst als nothwendig und wünschenswerth erscheint.

I. Die oben erwähnte Dürftigkeit der Quellen zeigt sich wohl nirgends in so hohem Maße als rücksichtlich der Regierung Heinrich des Ersten. Von den vierzig und einigen Urkunden, welche uns nach den Ermittelungen von Böhmer und Waitz aus jener Zeit erhalten sind [1], bezieht sich auch nicht eine auf die Rechtspflege am Hofe des Königs, und die annalistischen Aufzeichnungen sind so lückenhaft und beschränkt, daß sie selbst über Heinrichs Stellung zu den niedersächsischen Ländern und die Bedeutung seiner Gewalt im Reiche überhaupt mannigfache Zweifel entstehen ließen [2]; natürlich also, daß wir für einzelne Fragen des öffentlichen Rechts in dieser Zeit noch weniger eine befriedigende Lösung zu finden vermögen.

Insbesondere haben wir darüber, wie Heinrich sein Amt als oberster Richter in deutschen Landen ausgeübt haben möge, nur ganz vereinzelte Nachrichten. Mehrfach wurden Verhandlungen der Großen des Reiches abgehalten, auf denen dann auch wohl Recht gesprochen wurde [3]. Verträge über Ausgleichung von Streitigkeiten wurden vor dem König und den Fürsten abgeschlossen [4]. Gegen einen angesehenen Grafen, welcher sich dem Rechte zu fügen weigerte, zog der König mit Heeresmacht aus und nöthigte ihn zum Frieden [5]. In einzelne Theile des Reichs wurden auch wohl königliche Machtboten entsendet, um das Recht zu handhaben und Frieden zu stiften [6]. Das ist

[1] Regesta 911 — 1313 Nr. 35 — 70. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. (Berlin 1863) Exc. V. S. 210. 211.
[2] Waitz a. a. O. S. 114. 115.
[3] Zu Seelheim 920, Worms 926, Mainz 927, Erfurt 932 und 936.
[4] Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 233.
[5] Flodoardi ann. 928, SS. III, 378.
[6] Flodoardi ann. 926: Ebrardus quidam Transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico, justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat. Ueber diesen Eberhard und seine Stellung in Franken und Lothringen vergleiche Waitz, Excurs VIII, S. 224 ff.

aber auch Alles, was uns die Quellen überliefert haben, und nur das eine scheint gewiß zu sein: die Herrschaft Heinrichs erstreckte sich über das ganze Reich, und er wurde überall als deutscher König in vollem Sinne des Wortes angesehen, wenn er auch nicht so allgemein und so unmittelbar in die Verwaltung der einzelnen Länder einzugreifen vermochte, als es nach der Auffassung Karls des Großen und seiner nächsten Nachfolger hätte geschehen sollen [1]. Er galt also auch als der höchste Richter im deutschen Reiche, und er unterzog sich den aus dieser Stellung erwachsenden Pflichten seines Amtes mit Eifer und Treue. Alles Streben des Königs ging dahin, das Reich nach Außen zu sichern und im Innern die seit langen Jahren tief erschütterte Rechtsordnung durch Wahrung des Friedens und strenge Handhabung des Rechts wiederherzustellen. „Die Fürsten und die Herren fürchteten ihn sehr: sie mußten nach Recht richten. Ward bei ihm geklagt, so galt nicht Gut noch Freundschaft, sondern nur das Recht. Da stunden alle Lande in Frieden“, sagt eine spätere Quelle [2], und wiederholt damit nur, was auch ältere Aufzeichnungen in übereinstimmender Weise bezeugen [3].

II. So hinterließ er in friedlichem und blühendem Zustande das neu geeinte Reich [4] seinem Nachfolger, dem die schwere Aufgabe zufiel, das bestehende und mühevoll errungene Werk nicht nur zu erhalten, sondern auch fortzuführen und zu sichern für alle Zeit. Und Otto I. war der Mann, ein würdiger Nachfolger seines großen Vaters zu werden: voll leuchtender Tugenden, gottvertrauend, treu gegen die Freunde, großmüthig gegen die Feinde, so erschien er den Meisten; aber er war auch voll Selbstgefühl, tief durchdrungen von der Bedeutung seines königlichen Amtes, streng und selbst hart gegen die, welche sich der Ordnung zu beugen weigerten. „Streng regierte er das Reich“, heißt es in der einen Quelle [5], aber „glück-

[1] So Waitz S. 114 ff., wo auch andere abweichende Ansichten erwähnt sind.

[2] Maßmann, Der Keiser und der Kunige Buoch oder die sogenannte Kaiserchronik, Gedicht des 12. Jahrhunderts. (Quedlinburg, 1849.) III, S. 1066, aus der prosaischen Kaiserchronik: Die vürsten und die herren vorhten in sêre: si muosten nâch rehte rihten. Wer vür in kom umbe schulde, dar dorpe in nieman umbe bitten, da hôrte weder guot noch vruentschaft vür: er rihte nâch rehte. Da wâren die herren reht, do muosten die andern ouch reht sîn. Dô stuonden diu lant mit vride.

[3] Cont. Reg. ad a. 936: H. rex, praecipuus pacis sectator, — ad a. 920: initium sui regni disciplina servandae pacis inchoavit. Vergl. auch die Stelle aus der Hist. Brunwilarensis, bei Waitz S. 115, Note 4.

[4] Ruotgeri vita S. Brunonis c. 3, SS. IV, 255: Nimis longum est prosequi, quomodo memoratus rex — ad illam tam gratae pacis serenitatem pervenerit, cum ipse omnia regni spacia et continuis finitimorum incursionibus et gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa et atrociter vexata repererit. — — Sed post aliquantulum temporis — tantus amor colligavit domesticos, ut nihil unquam in quolibet potentissimo regno conjunctius videretur.

[5] Syri vita S. Majoli, SS. IV, 651: Strenue rem publicam gubernabat.

lich möchte ich seine Zeiten nennen", in einer andern, „denn durch weise Männer ward die staatliche Ordnung hergestellt und treue Hüter standen dem Volke vor" [1].

Der Anfang seiner Regierung war freilich wenig friedvoll, und es fehlte viel, daß Recht und Gericht streng gehandhabt worden wären. Fiebant praeterea multa nefaria a seditiosis, homicidia, perjuria, depopulationes, incendia; aequum pravumque, sanctum perjuriumque illis diebus parum procedebant, sagt Widukind [2] von dieser Zeit, die in der That wenig genug Erfreuliches darbieten mochte.

Denn kaum war am 8. August 936 zu Aachen Huldigung und Krönung erfolgt, so riefen die Kämpfe gegen die wendischen Stämme im Osten und die abermals in das Reich stürmenden Ungarn den jungen König auf das blutige Blachfeld. Dann brachen Aufstände im Innern aus. Zwar in Bayern ward der Ungehorsam der Söhne Herzog Arnulfs rasch gebrochen, aber schwer zürnte Herzog Eberhard von Franken über die ihm zuerkannte schimpfliche Strafe [3], und bitter grollte auch Thankmar, des Königs Stiefbruder, über angebliche Zurücksetzung [4]. Auf einem Reichstage zu Steele [5] an der Ruhr sollte sich Eberhard wegen zahlreicher Ruhestörungen rechtfertigen, aber er blieb aus, und unmittelbar darauf begann der

[1] Sigeberti Gembl. vita Deoderici ep. Mett. c. 7, SS. IV, 467: Jure felicia dixerim Ottonis tempora, cum claris praesulibus et sapientibus viris res publica sit reformata, pax aecclesiarum restaurata, honestas religionis redintegrata. Erat videre et re ipsa probare, verum esse illud philosophi: fortunatam esse rempublicam, si vel reges saperent vel regnarent sapientes. Praeerant enim populo regni non mercenarii, sed pastores clarissimi. Vergl. auch das epitaphium Ottonis Magni imperatoris, bei Pertz SS. IV, 636. 637.

[2] Res gestae Saxon. II, 6, SS. III, 440.

[3] Als der Sachse Bruning dem Herzog Eberhard, seinem Lehnsherrn, den Gehorsam verweigerte, sammelte der Herzog, ohne erst vor dem König Recht zu suchen, ein Heer, rückte gegen Helmershausen an der Diemel, die feste Burg des Bruning, steckte sie in Brand und ließ alle, die darin hausten, mit dem Schwerte erwürgen. Qua praesumptione rex audita, condempnavit Everhardum centum talentis aestimatione equorum, omnesque principes militum, qui eum ad hoc facinus adjuvabant, dedecore canum, quos portabant usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magathaburg. So Widukind II, 6, SS. III, 439; vgl. Ann. Saxo a. 937, VI, 601.

[4] Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 250.

[5] Auf diese Versammlung zu Steele bezieht sich, was Widukind II, 10 erzählt: De legum quoque varietate facta est et contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum (patruis) patribus hereditatem dividerent pacto sempiterno. (SS. III, 440.) Vgl. Ann. Saxo 937, VI, 601.

Kampf gegen die Verschwornen. Rasch ward derselbe beendet. Die Eresburg, wo sich Thankmar festgesetzt hatte, wurde dem König übergeben, Thankmar an heiliger Stätte ermordet und über seine Genossen am Aufstande strenges Gericht gehalten [1]. Herzog Eberhard unterwarf sich dem Könige, aber nur um neues Unheil zu beginnen. Schon standen Herzog Heinrich, des Königs echter Bruder, mit seinen sächsischen Anhängern, Herzog Giselbert von Lothringen, Eberhard von Franken und andere im Bündniß gegen Otto. Der Krieg brach in Lothringen aus, zu den alten Feinden gesellten sich neue, König Ludwig von Frankreich, Erzbischof Friedrich von Mainz, Bischof Rothard von Straßburg, und die Gefahr für den König wuchs mehr und mehr, als auch die Wenden abermals in das Reich drangen. Aber im Westen wie im Osten und Norden errang Otto den Sieg. Die Niederlage bei Birthen, die Einnahme Merseburgs, der Tod Eberhards und Giselberts machten der Empörung ein Ende; reumüthig kehrten viele zum König zurück, Herzog Heinrich aber flüchtete nach Frankreich und mußte bald darauf die Gnade des Königs anrufen. Auch das Jahr 940 brachte wenig Frieden; neue Heereszüge gegen Ludwig von Frankreich wurden nothwendig, denn erst zwei Jahre später kam es zu einer Aussöhnung zwischen den Königen. Während sich dann Otto mit der Ordnung der arg zerrütteten deutschen Verhältnisse beschäftigte, stellte sich Herzog Heinrich abermals an die Spitze einer durch ganz Sachsen verbreiteten Verschwörung; man gedachte Otto zum Osterfeste 941 zu ermorden, aber das Vorhaben ward entdeckt. Viele Theilnehmer an der Verschwörung wurden hingerichtet; der Erzbischof von Mainz suchte sich gegen den auch auf ihm lastenden Verdacht der Mitschuld zu rechtfertigen, ward aber doch in strengen Gewahrsam nach Fulda gesandt [2]; Heinrich endlich rettete sich durch die Flucht, und als er sich später dem Könige unterwarf, ließ ihn Otto nach Ingelheim brin-

[1] Cont. Reg. 939: — Dancmar — in Eresburgo castello occiditur aliique sequaces ejus truncantur aut suspenduntur; SS. I, 618. — Ann. Quedlinb. 937: Nam Thancmar miserabiliter occisus, alii autem truncati, suspensi sunt. Everhardus privatus honore, degradatus est; Wigman vero supplicando pedibus regis, reconciliatus est; III, 56. — Widukind II, 11: Thiadricum et tres amitae illius filios, qui Thancmaro manus junxerant, lege Francorum dampnatos strangulo fecit deficere; III, 441. Vgl. Hrotsvithae Gesta Oddonis v. 198 — 201 und Ann. Sax. ad a. 938 VI, 601. 602.

[2] Cont. Reg. ad a 941: Heinricus, frater regis, cum quibusdam Saxonibus — conspirat, quorum qui majores videbantur, rex decollari jubebat. Fredericus archiepiscopus, quia conspirationis hujus particeps videbatur, publica se examinatione, perceptione corporis et sanguinis Domini, coram populo in ecclesia purgavit; I, 619. — Ann. Quedl. ad a. 941: Otto rex de insidiis contra se liberatus — quosdam, quorum nomina sunt — occidi, quosdam vero exilio relegari jussit. — Hrotsvithae G. Odd. v. 332 — 335: Quidam judicio quidni dantur capitali, quidam de patria longe pelluntur amanda. — Widukind II, 31: Caeteri autem insidiarum conscii — secundum leges sceleribus suis meritas poenas solventes capite caeduntur. Vgl. Ann. Saxo ad a. 943.

gen, um nach dem Urtheile der Rechtsverständigen zu entscheiden, was mit ihm geschehen solle [1]: zu einem Prozesse gegen ihn scheint es nicht gekommen zu sein, denn durch tiefe Demüthigung wußte sich der Herzog zu Weihnachten 941 die Gnade des königlichen Bruders wieder zu gewinnen.

Die nächsten zehn Jahre nun sind der Begründung einer festen Ordnung im Innern gewidmet. Zwar an Heereszügen und Kämpfen fehlte es auch jetzt nicht, allein die Macht des Königthums ward nicht mehr erschüttert, und so wohl erschien die Gewalt des Königs begründet [2], daß Otto, in Wahrheit der erste Fürst des Abendlandes, als Richter auftreten konnte zwischen fremden Herrschern, und die Angelegenheiten des Westfrankenreiches nicht nach seinen Wünschen nur, sondern nach seinen Befehlen geordnet wurden [3]. In der königlichen Familie herrschte Frieden und seltene Eintracht, seinem Sohne Liudolf hatte der König die Nachfolge gesichert, die herzogliche Gewalt ruhte überall in den Händen treu ergebener Männer, und die Bischöfe des Reiches wirkten in patriotischem Sinne und im Einvernehmen mit der Krone zum Besten des Reichs. Es war die Zeit gekommen, von der Widukind sagt, daß nach dem Erlöschen der inneren und äußeren Kämpfe nun göttliche und menschliche Gesetze wieder in voller Geltung standen [4]. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht der König selbst streng über den Landfrieden gewacht, nicht unabläſſig durch das Land gezogen wäre, um überall das Recht zu wahren. Wie von den Verhandlungen der Reichstage, so wissen wir auch von der Thätigkeit des Hofgerichts in dieser Zeit nur wenig (vgl. unten die Urkunden), aber wir dürfen annehmen, daß Otto der Hegung desselben besondere Sorgfalt widmete und gerade in treuer Rechtspflege eine besondere Pflicht seines königlichen Amtes erkannte [5].

[1] Widukind: Heinricus autem fugiens regno cessit. — Cont. Reg: Fratrem vero suum Ingelheim custodiae mancipabat. — Liudprandi antapodosis IV, 34: Jussit eum itaque rex ad palatium suum, quod in Francia in loco, qui Ingelenheim dicitur, constitum est, proficisci, — quoad —, quid super eo faceret, sapientum consilio definiret (SS. III, 326).

[2] An vereinzelten Bewegungen gegen das königliche Regiment wird es auch in dieser Zeit nicht gefehlt haben, und auf eine solche bezieht sich wohl, was der Cont. Reg. ad a. 944 erzählt: Rex apud Duisburgum — placitum, cum primoribus Lothariensium et Francorum habuit, ubi factione Chuonradi ducis Ruotbertus, archiepiscopus Trevirensis, et Richarius, Tungrensis episcopus, infidelitatis apud regem arguuntur, sed in brevi ab objecto sibi crimine liberantur (SS. I, 619). Vgl. hiezu Köpke, in Rankes Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause (Berlin, 1838.) I, 2, S. 55 ff.

[3] Köpke a. a. O. 81 ff.

[4] Widukind II, 37: Igitur cum bella intestina externaque cessarent, leges divinae atque humanae auctorali vigore pollent.

[5] Ueber die innere Verwaltung des Reichs vgl. die anziehende Darstellung von Giesebrecht I, 277—295.

Nun folgt 951 der erste Zug nach Italien. Das Glück begünstigte den König, aber bald riefen ihn schlimme Nachrichten aus Deutschland zurück nach der Heimath. In tiefem Unmuth gegen den König, seinen Vater, und den Oheim, Herzog Heinrich, war Liudolf von Pavia heimgezogen, mit ihm Friedrich von Mainz, der schon früher gegen den König conspirirt hatte. Auch Konrad Herzog von Lothringen, der Schwiegersohn Ottos, schloß sich den Unzufriedenen an, und 953 brach die Empörung aus. Zu Fritzlar wurde ein Hoftag gehalten; Liudolf und Konrad erschienen nicht und wurden wahrscheinlich schon damals ihrer Herzogthümer entsetzt; Erzbischof Friedrich suchte sich zu rechtfertigen, wurde aber nach den schweren Anklagen, welche Herzog Heinrich gegen ihn erhob, allgemein des Verraths schuldig erachtet und flüchtete vor dem Zorn des Königs; andere Theilnehmer am Aufstande wurden verbannt [1]. Aber die Verschwörung ward dadurch nicht unterdrückt. Ueber ein Jahr verheerte der Bürgerkrieg das Reich, noch erschwert durch einen furchtbaren Raubzug der Ungarn. Endlich kam auf dem Tage zu Langenzenn eine Aussöhnung zwischen dem König und Herzog Konrad sowie dem Erzbischof Friedrich zu Stande, und wenig später unterwarf sich auch Liudolf dem Vater; auf einem Hoftage zu Arnstadt im December 954 ward das Friedenswerk dann endlich abgeschlossen.

Die nächste Zeit ist der Wiedereroberung Bayerns, in welchem Herzogthume 953 ein Aufstand gegen Herzog Heinrich und den König ausgebrochen war, und harten Kämpfen gegen die Wenden und Ungarn gewidmet. Erst nach Jahren befestigte sich wieder die Ordnung. Wie uns berichtet wird, verhandelte ein Fürstentag zu Köln 958 eifrig über den Zustand des Reichs, und es wurde daselbst auch strenges Gericht geübt [2]. Im Jahre 960 unternahm der König selbst eine Rundreise durch die deutschen Länder, und im folgenden Jahre fand zu Worms ein großer Reichstag statt, auf dem außer andern Reichsgeschäften auch die Wahl Otto II. zum Nachfolger seines königlichen Vaters vorgenommen wurde.

[1] Widukind III, 16: — universalis populi conventus esse jubetur apud villam, quae dicitur Fridesleri, super his causis discutiendum. Ubi cum frater regis Heinricus adesset, multas ac graves causas summo pontifici (Erzb. Friedrich) obiciebat, proptereaque regis totiusque pene exercitus offensam incurrit, dum eum penitus culpabilem ex illius dictis censerent. Praeterea rex severiorem animum gerens ex recenti injuria, eminentissimos viros — fratri traditos exilio dampnavit, dum accusati rationem redderent, nec se purgare sufficerent. — Hoc facto multi scelerum conscii satis perterriti. — Vgl. Ann. Saxo, SS. VI, 610.

[2] Cont. Reg.: — Coloniae placitum regale habuit. — Ruotgeri vita Brunonis c. 32: Imperator — Coloniam venit; — nec defuit ibidem severa in improbos et importunos cives regni censura judicii, blanda item in bonos et mites piae dominationis liberalitas. De statu regni rebusque ejus tutandis et dilatandis sedulo et strenue in commune consultum. Ueber die traurigen Zustände unmittelbar nach Beendigung des Bürgerkrieges vergleiche den Brief des Erzbischofes Wilhelm von Mainz an Papst Agapet II. vom Jahre 955, bei Giesebrecht I, 872 ff.

Wie fest geordnet der öffentliche Rechtszustand nunmehr war, zeigte sich während der langen Abwesenheit des Kaisers in Italien. Von 961 bis zum Januar 965 und vom September 966 fast sechs Jahre hindurch war Otto I. jenseits der Alpen[1], aber so groß, sagt Giesebrecht, war die Achtung vor dem kaiserlichen Namen und der mächtigen Autorität Ottos selbst aus der Ferne, daß kein Feind die Grenzen ernstlich anzutasten gewagt, keine innere Fehde während dieser Zeit ernstlich um sich gegriffen hätte. Nach der Rückkehr aus Italien bis zum Tode des Kaisers am 7. Mai 973 fanden dann noch wiederholte Reichsversammlungen statt, aber wir haben keine nähere Kenntniß von den Verhandlungen derselben; von der strengen Gerechtigkeit des Königs aber, die nach einer späteren Quelle die goldene Grundlage seines Regiments bildete[2], sind uns in Urkunden einige Zeugnisse auch aus dieser Zeit erhalten.

Abgesehen von den hier hervorgehobenen Nachrichten über die am Hofe verhandelten wichtigeren Hochverrathsprozesse berichten uns die Historiker nur Weniges und ganz Vereinzeltes[3] über die Rechtspflege unter Otto I. Beachtenswerth scheint mir nur die folgende Erzählung, die für die ganze Sinnesrichtung des Kaisers charakteristisch ist[4]. Wie erwähnt, zog Otto im Jahre 951 zum ersten Male nach Italien. Cui iter agenti mulier quedam occurrit, de raptore suo, quod ei vim intulisset, querimoniam movens. Cui rex ait: Revertens ad te, vita comite, tuam injuriam meam reputabo. Qua dicente, eum oblivioni traditurum, ipse eccle-

[1] Vor diesem dritten Zuge suchte Otto namentlich auch in Sachsen einen dauernden Frieden zu sichern. Ann. Hildesh. ad a. 965: Otto — illum annum integrum in regno Saxonum manebat interimque omnes suos adunavit ad pacem et concordiam. — Während der Abwesenheit des Königs führte der junge König unter Leitung des weisen Erzbischofs Wilhelm von Mainz die Reichsverwaltung.

[2] Annales Magdeburgenses ad a. 974, SS. XVI, 153.

[3] So erzählt z. B. Widukind II, 16, Hadalt, der Kämmerer Ottos, sei zu Herzog Giselbrecht von Lothringen gekommen, um über Frieden und Bündniß zu verhandeln, der Herzog habe sich aber zweideutig gezeigt. Ipse (Hadalt) autem simultates ducis sentiens nec ultra talibus versutiis contentus: Imperio, inquit, tibi regali denuntio, teste populo, tribunali regis condicto die praesentari aut certe hostem te scias judicari. Die Stelle ist von Interesse für die Frage, in welcher Weise die Ladungen zum Hofgericht zu erfolgen pflegten.

[4] Ann. Saxo ad a. 951; vgl. Annales Palidenses ad a. 952, SS. XVI, 63, und Zeitbuch des Eike von Repgow (ed Massmann, 1857.) S. 310. 312. Ich bin versucht, die ganze Erzählung für eine Erfindung späterer Zeit zu halten, der indeß die bekannte constitutio Francofurtana von 951 (Leges II, 26) zu Grunde liegt: — constitutum est — ne oppressio virginum aut viduarum vel raptus ab ullis hominibus fiat; et ut qui rapiunt eas sub nomine simul habitandi, cooperantes et conniventes raptoribus, si quidem clerici sunt, decidant a gradu proprio, si vero laici, anathematizentur; et raptores sine spe conjugii perpetuo maneant. Quod si post haec jungere se praesumpserint, utrique anathematizentur. Goldast hat die kleine Geschichte benützt, um daraus eine eigene Constitution zu fabriciren. Vgl. Leibniz, Ann. III, 77.

siam digito demonstrans, dixit, hanc fore notam memorie. Als der König im folgenden Jahre zurückkehrte, erinnerte er sich beim Anblick der Kirche seines Versprechens, ließ die Klägerin vor sich bringen und wollte die Sache nunmehr entscheiden. Illa autem, que statim post accusationem factam raptori suo legitime juncta per ipsum filios genuerat, modo de ipso nichil querebatur. Econtra rex affirmat per barbam Ottonis — quod suum jurasse fuit — raptorem prejudicatum de illa sua bipenni sapere debere. Ilico peticionem implevit non volentis, benefecit invite, judicavit ingrate.

Wie viel oder wie wenig diese Erzählung verhältnißmäßig später Quellen begründet sein mag, sie zeigt doch jedenfalls, daß sich die Kunde von der strengen Rechtspflege des Kaisers lange im Reiche erhielt. Besonders gern mochte man sich in Stiftern und Klöstern der Gerechtigkeit Ottos erinnern, denn es war sein stetes Bemühen, den Kirchen und Geistlichen zurückzugeben, was ihnen unrechtmäßig entzogen war: Reg. 160. 170. 171. 198, und sie mit den an den Fiscus gefallenen Gütern zu bereichern: Reg. 245. 323. 324. 325 und andern. Der überwiegend größere Theil der über solche Verleihungen ausgestellten Urkunden ist ohne allgemeineres rechtsgeschichtliches Interesse; was sich in denselben und in anderen Urkunden von Bedeutung findet, ist Folgendes:

Im Jahre 944 stellt Otto I. seinem Vasallen Megingoz ein demselben legali judicio ablatum nobisque fiscatum praedium zurück [1].

Im Jahre 947 bestätigt der König die Freiheiten des Erzbisthums Trier: Siquidem illo perlecto coram omnibus, *dum resideremus* in palatio Francofurti *justiciae causa* judicatumque esset a circumsedentibus juridicis hoc ratum ac insolubile permanere, conveniunt postea ad nos una cum praelibato archiepiscopo, qui affuerunt episcopi et proceres palatini, postulantes, eadem regia nostra auctoritate roborari [2].

Der König bestätigt 948 der Abtei Prüm den Besitz des Klosters Süstern. Der Abt erscheint in öffentlicher Versammlung vor Otto und übergibt die Privilegien der Vorfahren des letzteren, wonach Süstern zu Prüm gehöre: — habito generali placito apud Niumagam in conventu tocius populi, tam episcoporum quam comitum et procerum ac judicum diversarum potestatum omniumque conventu nobilium, cunctorum fidelium nostrorum, quorum nomina haec sunt — sechs Bischöfe, zwei Herzoge, vier Grafen —, et ceterorum, generali judicio decretum et determinatum est, prefatam abbatiam majus juste et legaliter juri monasterii Prumiensis — competere, quam ulli alii hominum. Quorum judicio nos gratantissime assensum prebentes

[1] Lacomblet I, Nr. 96 S. 53. Vgl. dazu die Urkunde: Böhmer, Reg Nr. 122.
[2] Hontheim I, S. 382. Beyer I, Nr. 185 S. 247.

— eandem abbatiam — Prumiae monasterio tradimus. — De annulo palacii nostri — jussimus sigillari [1].

Der Erzbischof Rotbert von Trier klagt 953, daß ihm die Abtei St. Maximin widerrechtlich entzogen sei. In Gegenwart des Königs, des Klägers und vieler Getreuen werden die auf die Angelegenheit bezüglichen Urkunden verlesen, und auf Grund derselben bestätigt Otto ohne vorhergehendes Rechtsverfahren die fernere Unabhängigkeit der Abtei vom bischöflichen Stuhle. Ferner klagt aber auch der Abt von St. Maximin, daß er durch den Erzbischof in der Stadt Trier vielfach beeinträchtigt werde, und darüber wird erkannt, fideli nostro duce Conrado affirmante, querimoniam justam esse. Dem entsprechend verbietet der König dem Bischof und seinen Nachfolgern fernere Beeinträchtigungen der Rechte des Abtes: — anuli nostri impressione munire jussimus [2].

Im Jahre 961 schenkte Otto dem Mainzer Propste Theoderich gewisse confiscirte Güter. Notum sit — qualiter nos — tale praedium, quale Lantberto atque Megingozzo per Emichonem comitem secundum jus scitumque Francorum judiciumve scabinorum ablatum et in fiscum regium debita bannorum examinatione transmissum est — preposito precepto donavimus [3].

Aehnlich in den 966 ausgestellten Schenkungsurkunden für die Kirche des heiligen Moritz zu Magdeburg (Reg. 323 — 325); namentlich erhält die Kirche das Kloster Kesselheim im Maingau: monasterium — quod judicio optimatum Francorum in nostrum imperiale jus devenit, quum Conradus et Eberhardus, qui illud hactenus possidere visi sunt, exheredes et inlegales sunt adjudicati [4]. Ebenso erhält 966 das Marienstift zu Aachen eine curtis, que quondam Rudolfi erat, sed ob infidelitatem ejus, quam in nostrum imperium exercuerat, in nostrum jus dijudicata [5], und dem Erzbischof von Trier und der Kirche St. Gangolphi werden zu derselben Zeit gewisse Güter geschenkt: quicquid praedii Megingoldus et Reginzo fratres antequam ob latrocinia et malefacta eorum in publicum regni vel imperii jus et fiscum adjudicatum est, haereditarium habere visi sunt, oder quicquid — in nostrum publicum jus aut fiscum legibus adjudicaretur [6].

Im Jahre 970 erscheint der Bischof von Worms vor dem Könige und klagt (sese reclamando) über häufige Streitigkeiten zwischen seiner Kirche und dem Kloster Lorsch. Er legt die Privilegien der früheren Könige vor, welche Otto nun bestätigt [7].

[1] Hontheim I, S. 382; Beyer I, Nr. 188 S. 250.

[2] Beyer I, Nr. 196 S. 256.

[3] Beyer I, Nr. 208 S. 267.

[4] A. a. O. I, Nr. 227 S. 283 Vgl. die Urkunden Nr. LI — LIII S. 74 ff. bei Kremer, Orig. Nass. P. II, und M. Boica XXXVIII, 1, 179. 187. 187, und XXXI, 1, 198.

[5] Lacomblet I, Nr. 96 S. 53.

[6] Beyer I, Nr. 225. 226 S. 282. 283; Günther I, Nr. 19 S. 70.

[7] Schannat, Hist. ep. Worm. Cod. prob. Nr. XXV S. 22.

Auf der Synode zu Ingelheim erneut der Kaiser 972 dem Bischof Liudolf zu Osnabrück das seinem Vorgänger, Bischof Drogo, ertheilte Privilegium wegen der Zehnten seiner Kirche gegen die Widersprüche der Klöster Hervord und Corvey: — praefatum episcopum suosque adversarios ante nos venire praecepimus. Huic vero synodo interfuerunt (außer zahlreichen Bischöfen) multi alii nostri regni principes, duces, comites, clerici et laici. His vero nobiscum in synodo considentibus, episcopus et sui adversarii in medio constabant. Ibi utrorumque sententiis auditis et subtiliter dijudicatis, decimas episcopo canonica auctoritate reddi debere omnes affirmabant. Sicque abbas et abbatissa — synodali sententia convicti — decimas episcopo reddiderunt[1].

Als Otto 972 über die Alpen nach Deutschland zurückkehrte, hielt er zu Konstanz Gericht, und es ward daselbst über einen Anspruch des Grafen Arnold, der ein vom Kaiser an Chur geschenktes Gut zurückforderte, zu Gunsten Ottos entschieden. In der Urkunde[2] heißt es: — Arnoldus — querelando nos adiens, firmiter professus, contra jus locum eundem sibi fuisse subtractum multoque aequius ad suam ecclesiam — eandem curtem, quam ubi nos contradidimus, appertinere. Nos quippe veritatis re perspicienda cives Curienses Constantiae nobis obviam convenire jussimus. Quibus vero ibidem conventis diligentissima investigatione veritatem inde examinari, tandem juramentorum contestatione capientes, Juvianum (und zehn andere Benannte) aliosque ejusdem comitatus optimos quam plures sub nostri praesentia caeterorumque nostrorum primatum, Bernonis videlicet comitis palatini (dann zehn benannter Grafen) aliorumque optimorum complurium jurando firmare ac veraciter comprobare, si jam dicta curtis tunc temporis, quando eam illuc tradidimus, nostri esset ac potestatis, ea tradendi vel non. Jurato quippe communiter ab eis nobisque tunc in proprium eadem curtis publiciter condicta, — renovavimus, — ut locus — perenniter — eidem ecclesiae consistat.

III. Hatte man an Otto I. grade seine strenge Gerechtigkeit zu loben, so machten dagegen die Schriftsteller des Mittelalters seinem Sohne und Nachfolger arge Vernachlässigung der Rechtspflege zum Vorwurf[3]. Freilich sah es auch gegen das Ende seiner Regierung in einzelnen Theilen Deutschlands, namentlich in Sachsen und den nördlichen Grenzlanden, übel genug aus, aber diese Zustände waren doch weniger der Nachlässigkeit des jungen Kaisers zu-

[1] Möser, Osnabrückische Geschichte (1780.) II, Urkunde Nr. XIV S. 6; vgl. Böhmer, Reg. Nr. 394 und Erhard, Regesta hist. Westf. 619.

[2] Herrgott, Gen. Habsb. II, Nr. CXLI S. 84. 85. Böhmer, Reg. Nr. 393.

[3] Annales Magdeb. ad a. 974: neglecta namque justicia et judicio, quae fuerant aurea preparatio sedis paternae etc.; SS. XVI, 153.

zuschreiben, als vielmehr eine traurige Folge der ungünstigen Verhältnisse, mit denen derselbe zu ringen hatte: denn solange er in Deutschland verweilte, verging kein Jahr ohne Heereszüge nach Außen oder verwüstende Kämpfe mit inneren Feinden. Von den Hof- und Reichstagen, die Otto gleich nach seiner Thronbesteigung zu Worms, Aachen, Trier, Frankfurt und an anderen Orten hielt, ist uns nichts Näheres bekannt. Im Jahre 974 zogen zunächst die Kämpfe gegen die lotharingischen Fürsten, dann die Verschwörung des Herzogs Heinrich von Bayern, der Herzöge von Böhmen und Polen und des Bischofs Abraham von Freising die ganze Sorge des Kaisers auf sich: durch List wußte man sich der beiden Hauptanstifter zu bemächtigen und sie für einige Zeit wenigstens unschädlich zu machen[1]. Noch in demselben Jahre zog Otto gegen die Dänen, 975 dann gegen Böhmen, und 976 brach abermals ein Aufstand aus, der weit und breit den Süden des Reiches beunruhigte. Herzog Heinrich von Bayern war aus der Gefangenschaft in Ingelheim entkommen und hatte in seinem Herzogthum die Fahne der Empörung erhoben. Auch diesmal ward dieselbe schnell niedergeworfen, als der König in das Feld zog; Regensburg mußte sich ergeben, viele Anhänger des Herzogs schlossen sich dem Könige an, und Heinrich wurde zu Regensburg seines Herzogthums entsetzt und mit achtundzwanzig seiner Anhänger in Acht und Bann gethan[2]; er

[1] Sehr kurz sind Thietmar III, c. 3 und die Ann. Hildesh. ad a. 974; aus jenem hat der Ann. Saxo, aus diesen die Ann. Magdeb. geschöpft. Ausführlicher berichten die von Giesebrecht hergestellten Ann. Altahenses und Lamberti ann. a. 974, bei Pertz SS. III, 63. Die Ann. Alt. erzählen: Hainricus dux Bavarorum et Abraam episcopus inierunt consilium cum Bolislao et Misecone, quomodo imperatori suum imperium disperderetur. Imperator vero, tali nefando comperto consilio, congregavit omnes principes suos et interrogavit eos, quid modo facturus esset, illique invenerunt, ut Popponem episcopum et Gebehardum comitem transmitteret ad praedictum ducem et eum vocarent ad suum placitum per edictum et omnes, qui cum eo erant in eadem conspiratione, et, si minime venire vellent ac in tali pertinacia voluissent perdurare, tunc demum procul dubio se esse spirituali gladio peremtos. Hainricus dux illico ut audivit legationem eorum, Domino opitulante, sine ulla dilatione se praesentavit domino imperatori cum eis omnibus, qui erant in eo consilio, ut ille ex eis fecisset, quidquid sibi placuisset. Continuo transmisit ducem in Ingelnheim atque Abraam ep. Corobiam aliosque quoque huc et illuc. Bei Lambert a. 974 (SS. III, 63) wird die Sache so berichtet: Heinricus, dux Bajoariorum, et Abraam episcopus — inierunt contra imperatorem pravum consilium. At imperator tali nefando comperto consilio, congregavit omnes principes suos, et quid inde faceret, consilium petiit. Qui dederunt ei consilium, ut mitteret ad ducem H. et Bopponem ep. et Gebhardum comitem eosque ad placitum invitaret per edictum. Qui sine dilatione, Deo donante, dedit se in potestatem imperatoris.

[2] Lamberti ann.: Otto — Heinricum ducem expulit. — Ann. Hildesh.: Heinricus dux Bajowariorum sua potestate depositus et excommunicatus, degit cum Sclavis. — Ann. Altahenses: Altera vice perrexit imperator ad Bavariam, Hainricum ducem expulit, Bavariam Ottoni duci Suevorum committit regendam — Thietmar III, 5: anno vero d. i. 976.

selbst entkam zu den Böhmen, aber über seinen Gefährten, Askuin von Kärnthen, wurde die Todesstrafe ausgesprochen[1]. Kaum war hier die Ordnung hergestellt, so mußte sich Otto wieder nach Lothringen wenden und zog von dort im J. 977 abermals nach dem Osten zu einem neuen Kampfe mit den Böhmen. Zwar wurde bald ein Frieden mit Boleslav vermittelt, aber noch immer konnte das Reich nicht zur Ruhe gelangen, denn wieder war eine große Verschwörung entdeckt worden, an der Heinrich der Jüngere von Kärnthen, der geächtete Herzog Heinrich von Bayern und Bischof Heinrich von Augsburg Theil nahmen. Der Krieg währte nicht lange, verwüstete aber von Neuem einzelne Theile des Reichs: Passau namentlich wurde fast ganz zerstört. Die Empörer mußten sich ergeben und wurden vor ein Gericht der Fürsten geladen, welches Otto zu Ostern 978 in Magdeburg abhalten ließ: Heinrich von Bayern wurde des Landes verwiesen, ebenso der Herzog von Kärnthen, dem sein Land abgesprochen wurde, und der sächsische Graf Ekbert, der gleichfalls in das hochverrätherische Unternehmen verwickelt war, der Bischof von Augsburg endlich wurde unter die Aufsicht des Abts von Werden an der Ruhr gestellt, durfte aber bald darauf in sein Bisthum zurückkehren[2]. Bis gegen das Ende des Jahres 978 währte dann der Krieg gegen Lothar von Westfranken. Im Sommer des folgenden Jahres fand ein Fürstentag zu Magdeburg statt, der zu jener Zeit viel Aufsehen erregte[3]. Gero, Graf in Nordthüringen,

Hainricus, dux Bawariorum, honore et communione privatus Boemiam fugit. — Die excommunicatio H. ducis bei Pertz, Legg. II, 2, S. 171: Canonicam et apostolicam auctoritatem secuti, Heinricum sanctae hujus Ratesponensis ecclesiae sedque regni domni nostri imperatoris invasorem et hos sui sceleris complices et fautores — — a sancta catholica et apostolica Dei ecclesia separamus et judicio sancti Spiritus excommunicamus.

[1] Urkunde bei Giesebrecht, in Rankes Jahrbüchern II, 1, S. 32: Sed jam legum diffinicione imperialis majestatis reus totiusque populi judicio perpetualiter damnatus, vita, lege, praediisque omnibus privatus.

[2] Ann. Altah. und Lamberti sind hierüber sehr kurz. Ausführlicher Ann. Hildesh. 978: Heinricus quondam dux cum Heinrico minore et Eckbertus comes jussu imperatoris comprehensi sunt et exilio deputati. — Thietmar II, 5: In consequenti anno H. dux et E. comes et H. presul apud imperatorem accusati, Magadaburg capti sunt et exilio deputati longo. — Vita Oudalrici c. 28: — postea statuto tempore — ad colloquium imperatoris vocati sunt; cum quibus etiam H. episcopus ad imperatorem se ad excusandum de praedicto reatu venit, ut restitutus gratiae ejus ad propria redire mereretur. Peracto pro certo colloquio, Heinricus et aequivocus ejus in exilium missi sunt, H. autem episcopus ad Wirdinam — abbati ad custodiendum commendatus est.

[3] Die meisten Quellen gedenken des Tages und der daselbst stattgehabten Verhandlung. Annales Corbejenses 979: Gero comes decollatus est. — Ann. Hildesh.: Infidelitas Geronis comitis per Waldonem publicata est; unde et ipsi extra civitatem Magadaburg in campo juxta Albiam dimicantes ab invicem interfecti sunt, et ad ultionem infidelitatis reus Gero comes decollatus est. Lamberti ann. ad h. a.: Gero comes a Waldone quodam accusatus, dum eum in singulari certamine occidisset, ipse ta-

bisher, wie es scheint, durch das Vertrauen des Königs ausgezeichnet, wurde von einem gewissen Waldo der Untreue angeklagt und auf Befehl Ottos verhaftet. Ein Zweikampf sollte nach dem Beschluße der Fürsten über Schuld oder Unschuld Geros entscheiden. Auf einer Elbinsel fand der Kampf statt. Zweimal wurde der Ankläger verwundet, dann aber sank Gero erschöpft zu Boden und vermochte nicht den Kampf fortzusetzen. Waldo legte die Waffen ab, suchte sich durch einen Trunk zu erfrischen, sank aber plötzlich todt nieder. Das Volk hielt hiernach die Frage zu Gunsten des Angeklagten entschieden, das Fürstengericht aber erachtete denselben des Verbrechens überwiesen, und der Kaiser ließ ihn sofort enthaupten; eine Entscheidung, die ziemlich allgemein gemißbilligt wurde [1]. In demselben Jahre 979 unternahm Otto noch einen Heereszug gegen Mieczislaw von Polen, schloß mit diesem Frieden und versöhnte sich 980 bei einer persönlichen Zusammenkunft auch mit Lothar von Westfranken. Und nachdem auf diese Weise die Grenzen des Reiches gesichert schienen, verließ der Kaiser im November 980 die deutschen Lande: nach wenigen Jahren ruhmloser Kämpfe verschied er zu Rom, ohne die Heimath wieder zu sehen, die inzwischen durch die Einfälle der Dänen und Wenden über die deutschen Grenzen schwer zu leiden hatte.

So unruhevoll und bewegt war die Regierung des Kaisers, und es erscheint daher natürlich, daß er den Pflichten seines königlichen Richteramtes nicht jene volle und unablässige Sorge zu widmen vermochte, die nothwendig gewesen wäre, um Recht und Frieden aller Orten und zu allen Zeiten zu erhalten [2]. Als ein Zeichen dafür mag es auch gelten, daß unter den uns erhaltenen Urkunden Ottos [3] so wenige sind, welche von der Rechtspflege am Hofe desselben Zeugniß geben. So weit mir bis jetzt bekannt, ist nur eine Urkunde

men ab imperatore decollatus est. — Am ausführlichsten Thietmar III, 7: Accusatus apud imperatorem Gero comes a Waldone — captus —. Deindeque convocatis ad Magathaburg cunctis regni principibus, congressi sunt hii judicio in insula quadam singulari certamine, vulneratusque in cervicem bis Waldo, audencius insequitur hostem, percutiensque ictu valido capud, prostravit eundem. Interrogatus autem Gero comes ab eodem, si plus potuisset pugnare, coactus est, quod iam defecisset, profiteri. Waldo tunc egressus, aqua refocilatur, depositis armis, et post tergum mortuus cecidit. Tunc Gero jussus est decreto judicum et voce imperatoris a carnifice quodam decollari.

[1] Dies bemerken ausdrücklich Thietmar; der Ann. Saxo, die Ann. Magdeb. und die Vita Godehardi: post innocentem juxta vocem populi Geronis comitis necem.

[2] An Bemühungen, den Frieden wenigstens in einzelnen Territorien zu sichern, fehlte es nicht, wie aus der Urkunde Ottos vom 21. Juli 975, Mon. Boica XXVIII, 1, 214: Radesponae manentes regni nostri stabilitatem pacemque confirmantes, hervorgeht. Worauf sich die Erzählung des Trithemius: Otto habe 970 zu Mainz ein Gesetz gegeben, daß alle Ruhestörer mit dem Tode zu bestrafen und ihre Güter einzuziehen seien (Giesebrecht, in Rankes Jahrb. II, 1, 28) stützt, ist nicht zu ermitteln.

[3] Böhmer, Reg. 404 — 624, und Giesebrecht a. a. O. 116 ff.

für Fulda von 979 in dieser Beziehung von Bedeutung. Zwischen den Aebten von Fulda und Hersfeld war über die Benützung des Flusses 'Hursilla vocato, qui fluit in Lupinzgovve' Streit entstanden. Der Abt von Fulda hatte beantragt, über sein Recht an Ort und Stelle Beweis zu erheben: ut legalis ex nostris sacramentariae inquisitionis testimonio a populis in pago et fluminis antefati circa ripas habitantibus sciscitaretur, possitne an non — a predicto (Hersfeld.) abbate prohiberi et sic per attestationem illorum relatus terminus litigio nostra auctoritate poneretur. Diesem Antrage entsprechend werden Bischöfe und Grafen zur Untersuchung der Sache abgesendet und darauf (nostra dominatione, also wohl ohne weiteres Rechtsverfahren) der Streit beigelegt: comperta rei veritate ab eis, mutuam inter abbates litem interdiximus[1]. Außerdem finden sich vielfach Urkunden über Restitutionen von Gütern u. s. w., welche Kirchen und Klöstern ungerechter Weise entzogen worden seien, aber solche Zurückverleihungen erfolgten regelmäßig ohne vorhergehende rechtliche Untersuchung, meist auf Bitten der Beschädigten und Intervention dieser oder jener dem Kaiser nahe stehenden Personen, also nicht durch ein Urtheil, sondern durch freie königliche Verfügung[2].

IV. Otto III. war ein dreijähriger Knabe, als er im Juni 983 zu Verona zum Nachfolger seines Vaters gewählt, im December zu Aachen gekrönt wurde. Unmittelbar nach Vollendung des Krönungsactes langte in Deutschland die Nachricht von dem Dahinscheiden des Kaisers an, und es stand lange in Frage, ob man die Zügel der Regierung einem Kinde übertragen oder einen kraftvollen Fürsten auf den Thron erheben, ob man die Vormundschaft wenigstens einem Manne oder der Mutter des jungen Königs überlassen werde. Alle Bedenken wurden endlich zu Gunsten der kaiserlichen Familie entschieden. Bis zum Jahre 991 führte Theophano, die Wittwe Otto II., von da bis zum Jahre 995 Adelheid, die Groß-

[1] Dronke, Cod. dipl. Fuldensis (Cassel, 1850.) Nr. 720 S. 335; auch bei Leibniz, Ann. III, 392.

[2] In einer derartigen Urkunde M. B. XXXI, 1, 270 heißt es: — certum esse cupimus, qualiter dilecta conjux nostra — nostre serenitatis aures rogando adiit, quod cuidam nobili matronae — tale predium, quale — — ex primatibus regni nostri in fiscum nostrum dijudicatum est, — per preceptum nostrum iterum sibi redderemus et concederemus. Nos vero — consentientes — idem predium predicte matrone — tradidimus. Und in einer andern bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, 179: noverit — qualiter venerabilis Frisingensis ecclesiae episcopus nostram adiit celsitudinem, proclamans, quaedam loca — — injuste et inlegitime a praefata Frisingensi ecclesia subtracta. Nos vero per interventun dilectae matris nostrae — — suis petitionibus consentientes — quicquid inter hos tres supra titulatos comitatus proprietatis habuimus — praefatae ecclesiae — supposuimus et per nostrae traditionis scriptum renovavimus, sicut ab antecessoribus nostris regibus illuc tradita comperimus. — Si quis hoc praevaricaverit, regium pannum episcopo sive advocato illius persolvat. Vgl. Reg. 427. 451. 455. 458. 460. 615 u. a.

mutter des jungen Königs, die Vormundschaft und die Reichsregierung. Beide Regentinnen waren kluge, geistvolle, gewandte Frauen, und es standen ihnen tüchtige Männer, namentlich der treffliche Willigis von Mainz, als Rathgeber zur Seite; aber doch ist es unstreitig, wie Giesebrecht sagt[1], daß während dieses Regiments der Frauen das Ansehen des Reichs nach Außen sank, während gleichzeitig auch im Innern weder die Theile so fest zusammenhielten als vordem, noch der Landfriede stets mit Erfolg geschützt werden konnte. Als der König dann in immer noch sehr jugendlichen Jahren die selbständige Regierung des Reichs angetreten hatte, begab er sich schon im Februar 996 zur Kaiserkrönung nach Italien, und kehrte erst im Herbst nach Deutschland zurück. Hier beschäftigten ihn während des Jahrs 997 hauptsächlich die Kämpfe mit den slavischen Völkern im Osten des Reichs, und als diese kaum beendet waren, rüstete er sich abermals zu einem Zuge nach Italien, wo er diesmal bis zum Jahre 1000 verweilte. Die Verwaltung des Reichs war inzwischen der Aebtissin Mathilde von Quedlingburg, einer Schwester Otto II., anvertraut, deren Weisheit und Sorgfalt die gleichzeitigen Quellen nicht hoch genug rühmen können[2]. Als auch sie starb, kehrte der König nach Deutschland zurück, wallfahrtete nach Gnesen, hielt dann in Quedlinburg eine Reichsversammlung[3] und zog alsbald wieder nach Italien, wo ihn nach wenigen Jahren der Tod in der Blüthezeit des Lebens hinwegraffte.

Otto liebte nicht deutsche Art und deutsches Wesen. Die Römer waren ihm die liebsten Genossen: sie zog er in seine Umgebung und ordnete nach ihrem Rath seinen Hof und sein Leben. Ganz versunken in den phantastischen Plan, das Weltreich der Im-

[1] Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 668. Ueber die inneren Verhältnisse des Reichs in diesem Zeitraume vgl. noch Wilmans, in den Jahrbüchern d. d. R. II, 2, S. 3 ff., 67 ff.

[2] So namentlich die Ann. Hildesh. ad a. 997 und Quedlinb. ad 999, SS. III, 75. In der Zeit, daß Mathilde die Reichsverwaltung führte, geschah das Ereigniß, dessen Thietmar IV, 26 gedenkt. Werner, der Sohn des Grafen Liuthar, entführte seine Verlobte, Tochter des Markgrafen Eckhard, welche der Aebtissin zur Erziehung anvertraut war. Letztere hielt, als sie Kenntniß von dem Vorfall erhielt, grade eine Reichsversammlung (publicus conventus) zu Dornburg, und befahl alsbald den versammelten Großen, den Landfriedensbrecher zu verfolgen und zu fangen oder zu tödten, die Jungfrau aber zurückzubringen. Die Verfolger holten aber die Flüchtigen nicht ein, und die Braut erklärte, sie wolle bei ihrem Verlobten bleiben. Consultati tunc de talibus primates abbatissae, dictum est ab his, quod sibi videretur optimum, in Magadaburg fieri conventum, huc sponsam cum contectali venire, auxiliatores quoque omnes aut se reos ibi presentare, aut damnatos fugere. Sicque factum est. Confluente maxima illuc multitudine, Werinharius cum suis cooperatoribus nudis provolvitur pedibus, uxorem reddit. Veniam de commissis sibi suisque auxilio principum promissa emendatione promeruit.

[3] Auf diese Versammlung bezieht sich die Nachricht der Annal. Quedlinb. ad a. 1000: totius senatus ac plebis expectationi satisfacturus — regalibus impendens officiis, regendo, indulgendo, largiendo et remunerando transegit.

peratoren mit der Hauptstadt Rom wiederherzustellen[1], verläugnete er die heimischen Sitten und entfremdete sich die Herzen seines Volkes: nur sein frühes Dahinscheiden verhinderte es, daß auch er schwere Kämpfe mit den unzufriedenen deutschen Fürsten hätte führen müssen. Und es war ja auch natürlich, daß das undeutsche Wesen des jungen Herrschers allmählich die Gemüther erbitterte, und daß man es schmerzlich empfand, wie sehr die Regierung des Reichs vernachlässigt und die Macht des Königthums geschwächt wurde. Die Quellen bemerken es ausdrücklich, daß die stete Abwesenheit des Kaisers in Italien große Nachtheile für die deutschen Länder mit sich geführt habe[2], und selbst wenn es an solchen Zeugnissen fehlte, würde man sich sagen können, daß die Regierung des Kaisers nicht geeignet gewesen sei, dem Reiche Recht und Frieden zu sichern. Um so mehr befremdet es, gerade diesen Regenten später als justicia mundi, sectator justitiae[3], oder gar als großen Gesetzgeber[4] gepriesen zu sehen. Wir sehen vielmehr, daß man an manchen Orten gradezu über die Lässigkeit und Ungerechtigkeit des Königs klagte[5], und wenn wir auch auf solche Aeußerungen einer in ihren Erwartungen getäuschten Partei grade kein Gewicht legen können, so vermag man doch sicherlich auf der andern Seite nichts anzuführen, was jene panegyristischen Bezeichnungen rechtfertigte: möglich indeß, daß man dabei an jenes Edikt des Kaisers über die Gerichtszeiten dachte, durch welches die Zahl der Tage, an denen nicht Gericht gehalten werden durfte, erheblich beschränkt wurde[6].

[1] Hierüber vgl. Wilmans a. a. O. S. 133 ff., Giesebrecht I, 718 ff. Ersterer bemerkt, daß Otto einen großen Theil der Beamtenhierarchie des griechischen Reichs nach dem Westen zu verpflanzen suchte: es gab unter andern an seinem Hofe Logotheten und Archilogotheten. Als amator legis Romanae bezeichnet schon Abbo von Fleury († 1004) den Kaiser; die Richter wies er an nach römischem Recht zu richten, und er selbst wandte dasselbe bei Entscheidungen in Italien an; Wilmans 135 N. 3; Giesebrecht 726. 864. 877; Stobbe, Rechtsquellen I, 613 ff.

[2] Constantini vita Adalberonis c. 25: imperii sui regna et patriae devastabantur. Vgl. die Kaiserchronik v. 16092.

[3] Annal. Magdeb. ad a. 983 und 1002, SS. XVI, 157 und 161.

[4] So Benzo in dem bekannten Panegyrikus auf Heinrich IV. (Wilmans S. 2).

[5] Vgl. unten S. 485 die Stelle aus Burchards casuum S. Galli cont. altera.

[6] Heinrich I. hatte, den Beschlüssen der Synode zu Erfurt entsprechend, genehmigt — ut nulla judiciaria potestas licentiam habeat, christianos sua auctoritate ad placitum bannire septem diebus ante natalem Domini et a quinquagesima usque ad octavas paschae et septem diebus ante nativitatem sancti Joannis baptistae, quatenus adeundi ecclesiam orationibusque vacandi liberius habeatur potestas (Legg. II, 18). — Otto III. bestimmte aber 996 (?): — ut toto anni tempore liceat judicibus causas agere, lites dirimere, tumultus quaestionum terminare et diffinire, ut qui cotidie leges offendant, cotidie legis sententia feriantur. Nec enim tempore messium vel vindemiarum legis edictum debent effugere, qui nullo tempore peccare desierunt. Bene enim facere, verum dicere, justiciam amare, rectum judicare, omni tempore licet semperque licebit, quia a bonis nunquam, a malis autem operibus semper requiescendum esse catholice didicimus et jugiter conservandum — decrevimus. In natali vero

Die Urkunden sind für die Geschichte des Hofgerichts während der Regierungszeit Otto III. ziemlich unerheblich. Zunächst wieder eine nicht geringe Zahl, durch welche verschiedenen Kirchen und Stiftern Güter zurückgegeben wurden, die ihnen im Laufe der Zeit entfremdet waren [1]. Mehrfach schlichtete der König auch Streitigkeiten durch Vergleich, wobei stets des Beiraths der Bischöfe, der Großen oder weiser Kleriker gedacht wird [2]. Von eigentlich gerichtlichen Entscheidungen haben wir nur spärliche Nachricht durch folgende Urkunden:

Eine edle Frau Uta war durch zwei Grafen Chuno und Hermann eines ererbten Grundstücks beraubt worden, welches die Grafen in Tausch für ein anderes Besitzthum dem Wirzburger Bisthum übergeben hatten. Predicta vero matrona — audita nostri adventus fama — Quetelingeburg nobis venit obviam, reclamando et multum lamentando deposcens, ut de tanta injuria legem potuisset habere. Ihrem Verlangen entsprechend führt der König nach dem Rechtsspruch seiner Getreuen (judicio — legaliter perfecimus) eine Ausgleichung herbei [3].

Allgemeineres Interesse erregt der Streit um einen Theil der Stiftsgüter des Klosters auf dem Elbenberge bei Emmerich [4]. Dasselbe war 966 von einem Grafen Wichmann aus edlem sächsischen Geschlechte gegründet und theils mit Erbgütern, theils mit Reichsgut ausgestattet worden [5]. Die eine Tochter des Stifters, Lutgarda,

Domini, in epiphania, in pascha, in ascensione Domini, in pentecosten, in diebus dominicis et in festis praecipuis et in constitutis jejuniorum diebus judiciarios motus exequi, publicas quaestiones appeti — penitus prohibemus (Legg. II, 36). In dieser Verordnung hat man vielleicht einen Beweis des besonderen Eifers des Königs für die Rechtspflege gefunden. Möglich auch, daß Benzo grade an die Begünstigung des römischen Rechts durch Otto gedacht hat.

[1] So dem Kloster St. Maximin durch Urkunde v. 29. Mai 992: Hontheim I, 330, Kremer II, 89, Beyer I, Nr. 265 S. 321; dem Erzstift Trier 993: Hontheim I, 331, Beyer S. 322; dem Bisthum Wirzburg 993: Mon. Boic. XXVIII, 1, 254—256; dem Erzstift Mainz 994: Guden. Cod. dipl. I, 367; dem Kloster Rheinau 995: Neugart, Cod. dipl. Al. I, 643; dem Bisthum Wirzburg 999: Mon. Boic. XXVIII, 1, 375; vgl. auch noch Mon. Boic. XXXI, 1, 268. Die Nachweisung derartiger Urkunden hat für die vorliegende Arbeit kein weiteres Interesse und kann daher für die Geschichte der späteren Kaiser unterbleiben.

[2] Erhard, Cod. dipl. I, Nr. 70 S. 54 (fecimus inter eos reconciliationem utrimque comprobatam —, dem Rath der Bischöfe und der weisen Ueberredung anderer Getreuen folgend); das. Nr. 71 S. 55 (legt einen Streit bei, communi consilio fidelium nostrorum archiepiscoporum sapientumque clericorum); beide Urkunden auch bei Schaten I, 338. 339.

[3] Dat. Quedlinburg, 1. Januar 1000: Mon. Boic. XXVIII, 1, 281.

[4] Vgl. hierzu Giesebrecht II, 150 ff.

[5] Am 29. Juni 968 schenkte Otto I. der Stiftskirche das Reichsgut, womit Graf Wichmann in dem Territorium Urck und in den Grafschaften Nordirlant und Hamalant belehnt war, und am 3. Aug. 970 bestätigte er die der Kirche von Wichmann geschenkten Erbgüter: Lacomblet I, Nr. 110 und 112 S. 65 u. 67. Otto II. bestätigte 14. Decbr. 973 auf die Bitte des Grafen

war erste Aebtissin des Klosters und wendete demselben auch die ihr aus der Erbschaft des Vaters zugefallenen Güter zu. Die zweite Tochter dagegen, Adele, mit dem sächsischen Grafen Immad vermählt, nahm nach dem Tode Wichmanns einen Theil der von ihrem Vater dem Kloster überwiesenen Erbgüter (quandam proprietatis jam traditae partem) für sich in Anspruch und behauptete, die Schenkung sei überhaupt nach sächsischem Recht ungültig: dicensque, quod pater ejus secundum Saxonicam legem absque ejus consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem[1]. Diese Angelegenheit wurde schon unter Otto II. und bei Lebzeiten der Aebtissin Lutgarda am Hofe verhandelt. Als letztere, vielleicht von ihrer rachsüchtigen Schwester vergiftet, gestorben war, überfiel Adele das Kloster, riß die beanspruchten Erbgüter an sich, mußte sie aber auf Befehl Otto III. herausgeben[2]. Damit war die Sache indeß noch nicht beendigt. Adele hatte sich inzwischen mit dem lothringischen Ritter Balderich wieder vermählt, und dieser überfiel neuerdings das Kloster, mußte aber sein Vergehen mit einer hohen Geldstrafe büßen[3]. Erst Ende des Jahrs 996 wurde die Sache auf einem Tage zu Nymwegen vor dem Kaiser endgültig geschlichtet: Baldericus id ipsum monasterium sua propria suaeque conjugis manu in nostrum publice contradidit mundiburdium, et sicut mos est laicorum, cum festuca ab eodem semet exuit praedio; außerdem mußte Balderich dem Kloster den größten Theil der demselben von Lutgarda zugewendeten Güter überlassen, wogegen Adele von der gegenwärtigen Aebtissin vier Höfe als Pfand des Friedens und der Freundschaft zurückerhielt[4]. Trotz dieser Einigung griff Balderich nach dem Tode Otto III. das Kloster noch einmal an, bis Heinrich II. den früheren, von seinem Vorgänger geordneten Zustand wiederherstellte[5].

und der Aebtissin Lutgarda die Stiftung der Abtei, confirmirte die derselben zugewiesenen Güter und nahm sie unter sein mundiburdium: a. a. O. Nr. 115 S. 70.

[1] Aus der Note 4 erwähnten Urkunde Otto III.

[2] Alpertus de div. temp. c. 3: set non multo post ex praecepto Ottonis III. imperatoris cum dedecore expulsa; SS. IV, 703.

[3] Alpertus: Set cum id regi compertum foret graviterque factum hoc ferret, delictum Balterici deprecatorum auxilio pecunia expiatum est.

[4] Die Urkunde über das in palatio nostro, quod dicitur Novimagio, gehaltene placitum bei Lacomblet I, Nr. 127 S. 77, Schaten I, 343 u. Leibniz, Annal. III, 671; letztere haben unrichtig das Datum 18. Mai 997, während die Urk. zum 18. Decbr. 996 gehört; Erhard, Reg. I, 685. — Alpert. l. c. erzählt: Rex vero altiori consilio in posterum loci illius stabilitatem praevidere volens, Noviomago concilio indicto, cum undique frequentissimi illuc convenirent, tractandum se praedicto loco statuit. Aderat cum sua conjuge Baltericus, eo quod sententiae senatorum processerant, ut ille convictus secundum legem in perpetuum ab illius expostulatione ecclesiae se eximeret, sicque karta et privilegio loci stabilitatem firmaverunt. Dieser Bericht ist, wie die Urkunde zeigt, nicht eben sehr genau.

[5] Dies erzählt Alpert. I, c. 4 (— familiamque omnem sibi servire

Ueber einen andern vor Otto III. verhandelten Rechtsstreit besitzen wir zwar keine Urkunden, aber sehr ausführliche Nachrichten in einer, allerdings viel später geschriebenen historischen Quelle: der zweiten Fortsetzung der Hauschronik von St. Gallen [1]. Die Mönche dieses Klosters, welche über ihren Abt Gerhard sehr zu klagen hatten, stellen in einem Schreiben an den Kaiser ihre Noth vor und erbieten sich, die Beschuldigungen, welche sie gegen den Abt vorzubringen haben, an einem vom König zu bestimmenden Tage vor diesem und den Fürsten zu beweisen. Als dieses Schreiben am Hofe vorgelesen wurde, befrug der König die Bischöfe, Aebte und sonstige Große des Reichs, was zu thun sei. Man empfiehlt ihm, die Sache auf den folgenden Tag zu verschieben. Viele nun, welche ähnliche Beschuldigungen ihrer Untergebenen zu fürchten hatten, stellten am andern Morgen vor, die Anklage beruhe nur auf Neid, und der König solle deshalb zwar dem Abt seine Uebergriffe verweisen, ihm aber auch befehlen, die Mönche zu strengerer Beobachtung der Regel anzuhalten; andere aber meinten, es müßten beide Parteien gehört und deshalb vor den König geladen werden. Diesem Rath folgte Otto und ließ den Abt und die Mönche schriftlich vorladen [2]. Pünktlich erschienen sie, der Abt in einer sehr unbehaglichen Stimmung. Zunächst werden zwei Vorfragen erledigt: Cum autem imperator ad discutiendum hanc causam pro tribunali consedisset, abbate et fratribus in causa positis, fratres priores sibi advocatum et defensorem postulant. Econtra abbas et sui, non alium monacho nisi abbatem suum advocatum dandum, proclamant. Cum autem non ita esse fratres canonum auctoritate probarent, judicio principum abbati et fratribus advocati, quos elegerant, dati sunt. Sed cum abbas suam causam quasi prioris et in dignitate positi prius audiendam esse diceret, et fratres, an ita esset, sub judicio principum posuissent, ipsi priorem, qui accusatores fuerant, loquendi lo-

coegit) und c. 5 (Ubi vero Heinricus summa rerum potitus est, iterum locum illum in priorem statum reduxit).

[1] Casuum S. Galli cont. altera cap. 3, SS. II, 152 f. Bei der ganzen Erzählung gedenkt man unwillkürlich auch der schlimmen Behandlung, welche die Mönche von Fulda erfuhren, als sie 1063 am Hofe Heinrich IV. über ihren Abt klagten; Lamberti annal. ad h. a.

[2] Ich theile den Ladebrief, den ältesten, soviel ich weiß, aus dieser Zeit uns erhaltenen, hier mit: Otto III. Romanorum imperator augustus Gerhardo abbati Sancti Galli suisque confratribus gratiam suam et omne bonum. Auditis litteris, quibus te fratres tui pro loci destructione et vitae tuae transgressione accusant, placuit nobis et regni principibus, utrosque vos ad praesentiam nostram vocare et causam vestram, prout justitia dictaverit, certo fine terminare. Sub obtentu ergo gratiae nostrae mandando tibi praecipimus, ut fratres tuos in nullo in personis aut in rebus ledas, sed eos cum omni honore usque ad praesentiam nostram perducas, ibique legitime accusatus verbis rationibus vincaris vel vincas. Ob der Mönch den Inhalt der Ladung in allen Stücken richtig angegeben, steht freilich in Frage.

cum obtinuerunt. Nun tragen die Mönche ihre Beschwerden dem Kaiser mündlich vor, zuerst allgemeine Klagen über das unwürdige Leben und Treiben des Abts, dann drei bestimmte Anklagepunkte: er habe Simonie getrieben mit den Kirchen, die Güter der Kirche zu Lehen verliehen, die Schätze des Stifts verschleudert (symoniace ecclesias vendidit, res ecclesiae inbeneficiavit, thesauros dissipavit); wann, wo, mit welchen Personen das geschehen, wollen die Mönche beweisen, sonstige Anklagen verschweigen; aber wenn das Vorgebrachte die Absetzung des Angeschuldigten noch nicht begründen sollte, dann gedenken sie weitere und noch schwerere Vorwürfe zu erheben. Der Abt suchte sich zunächst durch allerlei Vorspiegelungen zu vertheidigen, sah aber doch bald die Nutzlosigkeit derselben ein, und gedachte nun, auf andere Weise den gewissen Verlust seiner Ehre und seines Amtes abzuwenden. Zu dieser Zeit war, so erzählt die Chronik, am Hofe des Königs ein Graf Muozo (primus in aula) von besonderem Einfluß, und nach seinem Rath ordnete der König alle Geschäfte. Diesen gewann der Abt, da die weitere Verhandlung der Sache auf den folgenden Tag verschoben worden, durch große Versprechungen für sich. Der Graf verwandte sich in der That für den Angeschuldigten und veranlaßte den König zu ungerechtem Handeln (— sicut semper per eum regni judicia claudicabant —, regem — a justis judiciis deflectit). Der König versammelte die Fürsten, setzte ihnen auseinander, daß wichtige Reichsgeschäfte zu erledigen seien, und daß die Untersuchung der Anklage der Mönche viel Zeit erfordern würde, und schlug endlich vor: causam ipsorum, *judicio* dimisso, *consilio* tractemus. Die Fürsten stimmten bei, einige freilich klagend über die Ungerechtigkeit solcher Behandlung. Nun berief der König den Abt und die Mönche und suchte letztere durch eine Ansprache zu beruhigen. Wenn es ihnen gestattet würde, stellte er vor, öffentlich über das schlimme Treiben ihres Oberen zu klagen, so würde daraus mehr Böses als Gutes entstehen; denn dabei müßte die Ehre und das Ansehen der Mönche überhaupt leiden und die Nützlichkeit der Klöster würde von manchen in Frage gestellt werden. Sein Rath sei also, die Streitenden in Frieden zu versöhnen, und er selbst wolle die Beschwerden, welche die Mönche rücksichtlich des Schaltens ihres Abts erhoben hätten, abstellen; sollte derselbe später wieder Grund zu klagen geben, so würde er vom Könige sofort und ohne weiteren Antrag der Mönche (vobis tacentibus et quiescentibus) seines Amtes entsetzt werden. Die Kläger fanden zwar wenig Tröstliches in dieser Rede, aber als kluge Leute widersprachen sie dem König nicht, sondern schlossen die Verhandlung ihrerseits mit den Worten: sie kehrten zwar unverrichteter Dinge heim, aber es tröste sie, daß sie zu dem bösen Treiben ihres Abts nicht geschwiegen hätten; das weitere Schicksal ihres Stifts stellten sie nun der Sorge des Königs anheim. Dieser tröstete sie mit freundlichen Worten, warnte den Abt nochmals in strenger Rede und entließ sie dann in Frieden. Auf dem Heimwege aber

klagten sie, daß doch so oft das Glück dem Bösen hold sei, und trösteten sich durch den Hinblick auf das Leben heiliger Väter, die so häufig gleich ihnen Unrecht zu tragen gehabt hätten. Einer unter ihnen aber, ein Versmacher, dichtete folgende Spottreime:

Otto rex, tua lex quia semper venditur auro,
Hic gentes frustra querunt judicia justa,
Otto dum regnas, non sunt judicia regni,
Otto dum regnas, regnat pecunia tecum.
Plus valet argentum tecum, quam lex sapientum.
Impie rex Otto, cur fulmina te patiuntur?
Te regnare dolens cur non tibi terra dehiscit?
Tu cum Gerhardo nostro nimis ad bona tardo,
Et cum dampnatis utrique, precor, pereatis.

V. Mit größerem Recht als seinen Vorgänger konnte man Heinrich II. als einen eifrigen Hüter des Friedens und strengen Richter preisen. Das Leben stellte ihm, wie Giesebrecht richtig und treffend bemerkt [1], eine andere Aufgabe, als zu der ihn die Natur bestimmt zu haben schien. Nichts würde in der That seinen Fähigkeiten und seiner Neigung mehr entsprochen haben, als die kirchlichen und staatlichen Ordnungen seines Reichs zu regeln, durch die Macht der Gesetze der Willkür zu steuern und das Königthum als die alle beschützende, alle leitende Gewalt im Frieden zu befestigen. Aber das Leben ließ ihm wenig Zeit zu dieser Aufgabe und verwickelte ihn in eine ununterbrochene Reihe gefahrvoller Kriege mit den hartnäckigsten inneren und äußeren Feinden.

Das Jahr 1002 neigte sich zu Ende, ehe der König von allen deutschen Stämmen anerkannt war. Durch den Tod des trefflichen Markgrafen Eckard von Meißen und einen verheerenden Kriegszug gegen Hermann von Schwaben war er seiner Mitbewerber um die Krone ledig geworden und dann von Stamm zu Stamm durch alle deutschen Gauen geritten, um sich überall Anerkennung seiner Herrscherwürde zu sichern [2]. Unmittelbar darauf nahmen die Angelegenheiten in Polen, Böhmen und Italien die ganze Sorge des neuen Herrschers in Anspruch, und inmitten des Reichs brach ein Aufstand gegen ihn los, der um so gefährlicher erschien, je angesehener und mächtiger die Urheber desselben waren. Markgraf Heinrich zu Schweinfurt, Ernst von Oesterreich und des Königs eigener Bruder Brun verbündeten sich mit dem Beherrscher von Polen und Böhmen gegen Heinrich. Rasch zwar wurde der Aufstand niedergeworfen, Ernst zu schwerer Strafe verurtheilt, Brun und Heinrich zur Flucht genö-

[1] Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 205 f. Im Allgemeinen ist gewiß die Auffassung Giesebrechts über die Regierung Heinrich II. zu billigen, wenn auch gegen Einzelheiten ein Widerspruch gerechtfertigt sein mag. Anderer Ansicht ist Usinger in der S. 489 Note 2 erwähnten Abhandlung.

[2] Ueber die Unternehmungen im Jahre 1002 vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. (Berlin 1862.) I, S. 193—242.

thigt [1]. Aber ein Theil des Reiches war furchtbar verwüstet, und mit tiefer Betrübniß mochte der König, der so sehr den Frieden liebte, auf die weiten Brandstätten in Bayern und am linken Elbufer hinblicken, wo inzwischen der Pole verwüstend gehaust hatte. Im Jahre 1004 zog Heinrich zum ersten Male nach Italien, kehrte aber bald zurück, um sein Heer gegen die Böhmen zu führen. In der folgenden Zeit beschäftigten ihn die Züge gegen die Friesen, Balduin von Flandern und nach Burgund, die Fehde mit den Luxemburgern, vor allem die Kriege mit Boleslaw Chrobry, bis endlich 1013 die Aufständischen sämmtlich besiegt und mit Polen Frieden geschlossen war. Im Winter desselben Jahres unternahm Heinrich die zweite Heerfahrt nach Italien, um die Kaiserkrone zu empfangen, aber nach wenigen Monaten war er wieder in Deutschland. Die inneren Zustände des Reichs erschienen damals verhältnißmäßig ruhig, aber ungesäumt mußte der Kampf gegen Polen wieder aufgenommen werden, der nun mit wechselndem Glück bis 1018 geführt wurde. Inzwischen hatte der Kaiser auch in Burgund zu kämpfen und zahlreiche innere Fehden in Lothringen, Flandern, Schwaben und Sachsen mit Heeresmacht zu bewältigen. Erst im Jahre 1020 ward er aller Feinde mächtig und konnte daran denken, das Reich zu verlassen, um im Süden Italiens den Kampf mit den Griechen aufzunehmen (1021, 1022). Große Pläne zur Herstellung eines allgemeinen Friedens und zur Reform der Kirche beschäftigten ihn nach seiner Heimkehr, und es schien, als ob er nunmehr in der That seiner Lebensaufgabe würde gerecht werden können: da grade ergriff ihn schweres Leiden, und am 23. Juli 1024 erlosch „der Glanz des Kaiserthums". Kaiser Heinrich, „der friedfertige Vorkämpfer der Christenheit", — „der zweite Heinrich, der die Christenheit schützte, die Friedensstörer vernichtete und aller Willkür widersagte", war verschieden [2].

Ja der Friedfertige! Es wird uns erzählt, Heinrich habe einst mit erhobener Rechte geschworen, er wolle bei seinen Lebzeiten den Landfriedensbrechern Besitz und Aufenthalt im Reiche wehren, und der Schriftsteller, der dies berichtet [3], fügt hinzu, man hätte einen solchen Eid unter den obwaltenden Zeitverhältnissen für vermessen ansehen müssen. Und in der That war es dem Kaiser auch nicht möglich, gleichzeitig überall mit gleicher Strenge die Aufrechthaltung des Friedens zu erzwingen; die Lande, die der König nicht besuchte,

[1] Thietmar V, 21: Praesentato regi captivo (Ernst von Oesterreich) capitalis sententia a judicibus decernitur, quae Maguntinae archipraesulis Willigisi intercessione supplici et quae regi placuit redemptione amovetur. Vgl. dazu Adalboldi vita Henrici secundi c. 26. Ueber die späteren Schicksale der Empörer vgl. Hirsch I, 299 f.

[2] Ueber die Regierung Heinrichs bis 1006 vgl. die leider noch nicht vollendeten Jahrbücher von Hirsch, für die spätere Zeit Giesebrecht II, 29—213, der auch der Verwaltung des Reichs durch den Kaiser einen besonderen Abschnitt gewidmet hat.

[3] Thietmar VII, 5.

seufzten unter den Verwüstungen der Kämpfenden[1], und in Sachsen sah es, nach Thietmars Zeugniß, zu Zeiten so schlimm aus, als gäbe es gar keinen König im Lande. Aber man würde Unrecht thun, solche Zustände dem König zur Last zu legen. Wo es anging, half er zum Rechten und schützte den Frieden. Als Herzog Hermann von Schwaben gestorben war und ihm sein unmündiger Sohn folgte, traf Heinrich selbst auf zwei Landtagen zu Zürich und Straßburg alle Maßregeln, um die Ordnung im Lande zu erhalten[2]. Die Fehden suchte der König bald durch Milde, bald durch Strenge zu schlichten; in einzelnen Fällen erließ er besondere Gesetze, um für die Zukunft die Wiederkehr blutigen Haders unmöglich zu machen[3]. Durch strenge Anordnungen beruhigte er das Land[4], und die Gerechten und Friedfertigen freuten sich seines Regiments[5]. Gegen alle, welche den Landfrieden brachen, ward mit gleicher Strenge verfahren; mehrere Fürsten wurden wegen dieses Vergehens ihres Amtes entsetzt[6], die Burgen der Ruhestörer gebrochen, Diebe und Räu-

[1] Adalboldi vita c. 19: — terra, quam rex non frequentat, saepissime pauperum clamoribus et gemitibus abundat.

[2] Adalboldi vita c. 42: , In loco ergo, qui Turegum dicitur, rex colloquium tenuit omnesque pro pace tenenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum jurare compulit. Sic tota Alemannia sub pacis quiete statuta, in Alsatiam venit. Daß 1011 zu Merseburg ein fünfjähriger Landfrieden für Sachsen errichtet worden, geht aus Thietmar VI, 39 nicht hervor, was auch schon Usinger, in Sybels historischer Zeitschrift VIII, 426—428, gegen Giesebrecht richtig bemerkt hat.

[3] Durch solche Edikte suchte er die langjährigen blutigen Streitigkeiten zwischen den Dienstleuten des Klosters Lorsch und des Bisthums Würzburg (Schannat, Hist. Worm. II, Nr. 50 S. 43, und Codex principis olim Laureshamensis abbatiae I, Nr. 97 S. 156), sowie der Abteien Fulda und Hersfeld (Wenck, Urkundenbuch zur Hess. Landesgesch. III, Nr. 49 S. 47, u. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 737 S. 348) beizulegen.

[4] Giesebrecht II, 595 erinnert an die Verse Thietmars im Prolog zum fünften Buch:

Maxima pars regni, Sclavo vastata crudeli,
Multum laetatur, quod ab hujus pace potitur
Sedibus optatis justoque rapacibus altis
Prorsus depulsis ac dira lege sedatis.

Doch scheint von einem Frieden mit Boleslav die Rede zu sein.

[5] Dies bezeugt der Diaconus Bebo in seinen Briefen und Versen an Heinrich II., welche als Beilagen zu den Jahrbüchern von Hirsch I, 545 ff. mitgetheilt sind. In dem ersten Briefe heißt es u. a.: — non inmerito amatores pacis optant tibi gaudia salutis ac prosperitatis tempore longo et in tantum hec unusquisque optat ardentius, in quantum in ipso est ardentior virtus. Te quidem occidente, omnia, que ad virtutem pertinent, creduntur occidere, que sub defensione tua jocunditate jam vernant optata. Agricole namque letantur in campo; clericalis virtus gaudet in choro; pro distributis divine gratie donis unusquisque concessis instruitur studiis, et per virtutis tue defensiones optatas dives sibi videtur ipsa paupertas (S. 551). Aehnlich im dritten Briefe S. 553. Auch in der Kaiserchronik wird noch der Friedensliebe des Kaisers gedacht:

Den Beieren was do vrides durst,
Den machete er guot und veste.

[6] So wurden Markgraf Werner von der Nordmark und Markgraf Gun-

der mit dem Tode bestraft[1]; das rechneten ihm die Zeitgenossen als ein besonders hohes Verdienst an. Der König trat wohl selbst als Ankläger gegen die Anstifter wüster Unruhen auf[2], noch häufiger saß er selbst dem Gerichte vor[3]. Dann ward strenges Recht gesprochen[4], und es kam wohl vor, daß das Volk über Unbilligkeit

zelin von Meißen wegen Friedensbruchs ihres Amtes entsetzt. Gegen letzteren zeigte sich der König nach Thietmar VI, 36 besonders hart. In einer Fehde war ein Schloß Gunzelins durch seine Gegner, die Grafen Hermann und Eckehard, niedergebrannt worden. Heinrich eilte sofort nach Merseburg, um die Sache zu untersuchen. Er maß die Schuld dem Markgrafen bei, gegen den er auch andere Beschwerden hatte, und frug die Fürsten um Rath (principum communiter consilium a rege queritur, et ab hiis diu hoc secrete volventibus taliter respondetur), aber obwohl diese Gunzelin der Gnade des Königs empfahlen, ließ er ihn doch in Ketten werfen und seines Amtes berauben.

[1] Im Jahre 1003 hielt Heinrich einen Landtag (colloquium generale cum comprovincialibus) zu Diedenhofen. Rege vero ibidem omnibus aliqua necessitate laborantibus benigne legem dare cupiente, Herimanus ac Theodericus (Herzoge von Schwaben und Oberlothringen) solo nomine duces, sed non re, temptabant hoc impedire, sed frustra, continuo animadvertentes auctori justitiae se merito succumbere. Nam rex quoddam castellum ducis ob instantem totius populi necessitatem destrui et ut nunquam reedificaretur firmiter percepit. Thietmar V, 17.

[1] Thietmar VII, 36. a. 1016: Cesar interim ad Merseburg veniens. Ibi tunc multi latrones a gladiatoribus singulari certamine devicti suspendio perierunt. VII, 37. a. 1017: Conveniunt ibidem (in Magdeburg) fures jussu imperatoris et a congredientibus devicti, laqueo traduntur. — Bebos Verse, bei Hirsch 553:

Quamvis sis cunctis merito laudandus in actis,
Est tamen hec laudum clarissima gemma tuarum,
Quod nimis odibiles odis tu maxime fures,
Nec cessas digna sceleratos perdere poena,
Qui furtis mundum devastant more luporum
Et faciunt plures luctu miserando gementes;
An, qualis questus dominis est inde paratus!
Quis deus est venter tantummodo nec deus alter.
Tales justicie per amorem prorsus abhorre,
Atque diabolicam furum prosterne catervam,
Dives inopsque tibi petat ut pia premia Cristi
Tali pro merito.

[2] So klagt der König 1014 vor den Fürsten über einen Landfriedensbrecher: post imperatoriam lamentationem optimi quique dedere consilium.

[3] Thietmar VI, 7. a. 1004 in Straßburg: domus, in qua rex populo legis justiciam dabat, cecidit; vgl. Adalboldi vita c. 42. — 1014: Interim cesar in Alstidi populis jura dabat; Thietmar VII, 6. — 1016: auf einem Hoftage zu Altstädt legt Heinrich persönlich viele Händel bei; Thietmar VII, 35. — 1018: — fit magna in Birgilun principum confluentia, ut ibi corrigeretur per judicia, quod diu viciatum est populi negligentia, et temeritas magna; ders. VIII, 9.

[4] Außer den schon angeführten Beispielen vgl. noch Annal. Quedlinb. 1019: Imperator Mersburg paschalia gaudia celebraturus pervenit, quo multorum nequitia manifestata, digna est poena mulctata; a. 1021: Proinde curtem repetens Alstedi dictam habitaque inibi cum totius senatus plebisque concursu colloquio, pios lenitate permulcendo praedulci, reos districtione terrendo severa, totaque industria patriam muniendo, inter hujus provinciae civitates totum illum perduxit annum.

klagte[1], wie uns denn berichtet wird, der König sei einst durch eine Krankheit so erschreckt worden, daß er viele allzu hart oder ungerecht Bestrafte begnadigte[2]. Aber im Allgemeinen rühmte man seine Rechtspflege[3], und sicher ist, daß in jener eisernen Zeit das Schalten und Walten eines strengen Regenten dem Lande mehr frommte als Weichherzigkeit und thörichte Milde.

Es ist auffallend, daß wir trotz solcher Nachrichten über die sorgsame Rechtspflege am Hofe des Königs doch nur sehr wenig über die Thätigkeit seines Gerichts wissen. Von Rechtssprüchen aus dieser Zeit ist meines Wissens nur ein einziger erhalten, und auch dieser nicht in seiner ursprünglichen Gestalt[4]. Sonst lassen uns die Urkunden gänzlich in Stich[5], und die Berichte der Historiker über die Beilegung dieser oder jener Fehde[6] sind für die Frage nach der Organisation und dem Verfahren des Hofgerichts gleichfalls ohne Interesse. Nur über einen Criminalproceß, welcher unter der Regierung Heinrichs am königlichen Hofe zur Entscheidung kam, stehen uns eingehendere Mittheilungen zu Gebote.

Im Jahre 1014 ließ die schon erwähnte Gräfin Adele ihren Sohn erster Ehe, Grafen Dieterich, auf seiner Burg Upplan ermorden; ihr Gemahl, Graf Balderich, nahm sofort die Burg in Besitz. Als Heinrich II. aus Italien zurückkehrte, wurden beide wegen dieses Verbrechens vor den Richterstuhl des Königs nach Dortmund geladen, und hier begründete Bischof Meinwerk von Paderborn, der Bruder des Ermordeten, die Anklage gegen die eigene Mutter und den Stiefva-

[1] So erzählt Thietmar VII, 6 von der Altstädter Versammlung von 1014: — cesar — jura —, ut presentes affirmabant, meis amicis denegabat. Insula, quae Porei dicitur, quia prius comes Bernhardus predictum voluit occidere Werinharium, per injustos judices sibi eam cesar percepit assignari. Hoc Wicmannus comes prohibet et injustum esse affirmat; omnes populi mussant et christum Domini peccare occulte clamant.

[2] Annal. Quedlinb. 1013: — ut alios dignitate exutos, alios suae gratiae dulcedine injuste privatos, remittendo priori redderet loco. Auch zu Bamberg begnadigte der König nach denselben Ann. 1012 viele Uebelthäter: aderat et incredibilis frequentia cleri ac populi, inter quos multis reis indulgentia a rege donata est, aliis venia repromissa.

[3] Bebo a. a. O. 549: Pro zelo justicie fortis est rigor intencionis tue; splendor legum: vita Meinwerci c. 193; vita Bernwardi c. 43.

[4] Sententia de conjugio clericorum, bei Pertz Legg. II, B, 172. 173.

[5] Unter den Schenkungs- und Restitutionsurkunden befinden sich einige die sich auf richterlich confiscirte Güter beziehen. Ludewig, Rel. Mscpt. VII, 440: tale praedium, quale nobis justo judicum judicio legaliter pertinere videtur; Mon. Boic. XXVIII, 1, 464: — praedium — de Ratpotone lege judiciali ad nostram cameram acquisitum. — Von Reichsgesetzen Heinrichs II. ist nur ein für Italien bestimmtes Edikt über das Erbrecht der Ehegatten, den Verwandtenmord und den Friedensbruch bekannt, Legg. II, 38. Außerdem macht Hirsch I, 372 auf eine Nachricht bei Thietmar VI, 21 aufmerksam, wonach Heinrich im Jahre 1005, offenbar mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Grenzlande, auf einem sächsischen Landgerichte die durch das kanonische Recht verbotenen Ehen und den Verkauf von Christen an Heiden unter strengen Strafen verdammt habe.

[6] Giesebrecht II, 135. 159. 163; über Otto von Hammerstein II, 168 ff.

ter. Adele wurde zum Tode verurtheilt, und es bedurfte vieler Bitten, um Meinwerk zu bewegen, in eine Milderung der Strafe durch die Gnade des Königs zu willigen. Endlich stellte er doch eine Aenderung der Strafe dem Ermessen des Königs anheim, und dieser bestimmte nun nach dem Rath aller anwesenden Fürsten, daß Adele einen großen Theil ihrer Güter dem Könige überlassen sollte, der sie an die Kirche zu Paderborn schenkte, und daß Graf Balderich durch ähnliche Abtretungen seine Schuld büßte [1]. Beide Angeklagten behielten hiernach Leben und Freiheit, wurden aber nicht lange nachher wegen eines neuen Verbrechens abermals an das Hofgericht geladen. Am 6. October 1016 ließ Adele den sächsischen Grafen Wichmann, mit dem Balderich nach langjährigen Streitigkeiten endlich Frieden geschlossen hatte [2], meuchlings ermorden: wie es scheint, ohne Wissen ihres Gemahls. Als die That ruchbar wurde, griff man die Burg Upplan von allen Seiten an. Balderich flüchtete bald, Adele aber erlangte nach hartnäckigem Widerstande von den Belagerern freien Abzug: die Burg wurde von Grund aus zerstört [3]; beide Ehegatten irrten hilflos umher, und wiewohl Balderich sich später [4] vor dem Kaiser von der Mitschuld an der Ermordung Wichmanns zu rechtfertigen suchte [5], wandte sich sein Schicksal dennoch nicht günstiger: in Elend sollen beide Ehegatten verkommen sein.

[1] Die Vita Meinwerci c. 132. 134, SS. XI, 133, ist die Hauptquelle. Hervorzuheben scheint folgende Stelle: — illa maledicta per legales inducias cum suis fautoribus Dortmanniam vocatur et majestatis rea filiique proprii parricida morti adjudicatur. Quibusdam autem inhumanitatem episcopi erga matrem suam falsa compassione causantibus et pro correctione culpae veniam et vitam postulantibus, episcopus diu multumque restitit, et carnem, quae peccaverat, temporaliter puniendam, ut spiritus salvaretur in die Domini, asseruit. Tandem victus — accedens ad imperatorem, ejus judicio et arbitrio, quomodo terminaretur, secundum quod honori imperii congrueret et animae ejus expediret, commisit. Vgl. Erhard, Reg. I, Nr. 862—867.

[2] Ueber die Streitigkeiten zwischen Balderich und Wichmann vgl. Alpert de div. temp. II, c. 1. 2. 4. 6. 9—12. In früheren Jahren hatte der König selbst zwischen ihnen einen Frieden vermittelt: tandem utrique a rege in castra sunt vocati. Et cum diu causa discuteretur — inter se regia potestate pacem habere jussit. Qua sacramento firmata, discesserunt.

[3] Alpert II, c. 12. 13. Thietmar VII, 33.

[4] Auf einer Synode zu Nymwegen (Alpert II, c. 16: concilio indicto) am 16. März 1018.

[5] Die Vertheidigung wurde ihm durch das turbulente Verhalten der am Hofe des Königs versammelten Fürsten und Großen unmöglich gemacht. Alpert II, 17 erzählt: His actis rebus, de nece Wicmanni cum Baldrico quaestionem habere instituit (der König). Quumque ad hunc conventum multi adessent, imperator Baldricum, publica data fide, advenire jussit. In quem cum acerrimae sententiae proferrentur, et ille summo conatu se inculpabilem per omnes justitias, quas imperator constitueret, demonstrare cuperet, dux Godefridus et Bernhardus omnem purgationem sui faciendam legibus interdixerunt, propterea quod saepius inter illum et Wichmannum fides et pax sacramento confirmata, semper ille prior discidiam fecerit, et ideo ejus satisfactionem ulterius non recipiendam esse,

VI. Während des kurzen Interregnums nach dem Tode Heinrich II. brach große Uneinigkeit im Reiche aus, und an vielen Orten geschah Raub, Mord und Brandstiftung [1]. Besser wurde es sogleich, als Konrad II. am 8. September 1024 zum König gewählt und gekrönt worden war. In recht eindringlicher Rede hatte Erzbischof Aribo von Mainz den König bei der Krönung an seine Regentenpflichten erinnert, ihn namentlich gemahnt, niemals zu vergessen, daß er Recht, Gericht und Frieden wahren solle [2]. Unter dem frischen Eindruck solcher Mahnungen begann Konrad seinen Königsritt, überall den Frieden herstellend und das alte Recht wahrend [3]. Und von dieser Sorge ließ er auch in späteren Jahren nicht ab: auch seiner Regierung fehlte es nicht an zahlreichen Kämpfen, aber er vergaß es nicht, daß er berufen sei, allen Getreuen des Reichs Sicherheit und Frieden zu gewähren. So zog er bald allein, bald gemeinsam mit seinem Sohne, als dieser 1028 zum König gewählt und gekrönt worden, durch das Land, hier und dort Zwietracht ausgleichend und für die Erhaltung sicherer Zustände eifrig besorgt [4]: pacis ubicumque dator nennt Wipo den Kaiser [5], und so mißtrauisch wir sonst

qui convictus tam manifestis judiciis perjurus existeret. Cumque loqui conantem, ne causam suam diceret, interciperent et in eum frenderent, saevientes ob innocentis mortem, et vix conspectum ejus ferrent, res jam pene in eo erat, ut militum manibus discerperetur. Cumque videret se in arto positum et evadere posse diffideret, voce magna clamavit petens auxilium regis. Clamore ejus audito, surrexit rex, et extensa manu, ne publicam datam fidem laederet, ex manibus saevientium eripuit et jam desperatum abire a facie ejus jussit.

Ueber das Ende Balderichs und der Adele vgl. Giesebrecht II, 157. 158.

[1] Wiponis vita Chuonradi imperatoris cap. 1, SS. XI, 254: — discordia pene totum regnum invasit, adeo ut in plerisque locis caedes, incendia, rapinae fierent.

[2] Wipo c. 3: Cum vero deus a te multa requirat, hoc potissimum desiderat, ut facias judicium et justiciam ac pacem patriae, quae semper respicit ad te, ut sis defensor ecclesiarum et clericorum, tutor viduarum et orphanorum: cum his et aliis bonis firmabitur thronus tuus hic et in perpetuum.

[3] Wipo c. 6: — quo transitu regna pacis foedere et regia tuitione firmissime cingebat. — Eben daselbst findet sich auch die bekannte Nachricht wegen des Rechts der Sachsen: — ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Schon Heinrich III. hatte nach Thietmar V, 9 den Sachsen gelobt: legem vestram non in aliquo corrumpere.

[4] So berichtet Wipo c. 23 zum Jahre 1028: Deinde diversa regna peragrantes, caesar per se, rex (Heinrich III.) sub tutore et actore Augustensi episcopo, cunctos rebelles domabant et foedera pacis ubique feliciter firmabant. Und c. 38 zum J. 1038: Reversus imperator (aus Italien) per Basileam descendens, Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam, pacem firmando, legem faciendo, revisit.

[5] Wipo c. 40, versus pro obitu Chuonradi imp.:
Postquam replevit Franciam, per pacis abundantiam,
Mitigavit Alamannos et omnes regni tyrannos,
Saxonibus et Noricis imposuit fraena legis
pacis ubicumque dator.

gegen panegyristische Beinamen sind, diesen kann man Konrad mit Recht doch nicht streitig machen.

Auch ein treuer Richter ist der Kaiser seinem Volke gewesen. Ein Grundzug seines Charakters war Theilnahme an dem Geschick und Loose der Armen und Niedrigen[1]. Das bewährte er gleich an dem Tage, als er im feierlichen Zuge zur Krönung nach der Kirche geleitet wurde. Es traten, erzählt uns sein Biograph, drei Arme mit ihren Klagen an den Kaiser heran: ein Landmann, eine Waise, eine Wittwe. Die Fürsten wollten ihn abhalten, den Bittenden sofort Hülfe zu gewähren, und mahnten ihn, die Krönungsceremonie nicht zu verzögern. Aber der König antwortete, man habe ihm gelehrt, daß es besser sei, das Rechte zu thun, als nur die Verkündigung des Rechtes zu hören, und je näher der heilige Akt bevorstehe, um so mehr müsse er sich dessen würdig machen. Und er hörte die Armen zur Stelle und überwies die Sache eines Andern, der ebenfalls klagte, einem der Fürsten zu sorgfältiger Prüfung: felix initium regnandi cernitur esse, ubi plus festinatur ad faciendam legem, quam ad benedicendum regem[2]. Auch vom kaiserlichen Stuhle zu Aachen sprach Konrad, als er zum ersten Male dahin gelangte, allem Volke Recht[3].

Es wäre sehr erfreulich, wenn wir auch aus späterer Zeit eingehende Nachrichten über die Rechtspflege am königlichen Hofe besäßen, und Wipo, der dem Kaiser so nahe stand, wäre wohl im Stande

Auch legum dator wird Konrad von Wipo genannt, vielleicht mit Rücksicht auf die bekannten Lehnsgesetze, Legg. II, 38—40.

[1] Giesebrecht II, 625 führt mit Recht als ein Zeichen dieser Gesinnung das edictum de mancipiis ecclesiarum, Legg. II, 38, an. Vgl. schon die Bestimmung des 922 gehaltenen conventus Confluentiae Nr. 7, Legg. II, 17, und die von Usinger a. a. O. S. 393 erwähnten Stellen aus Thietmar über ähnliche Anordnungen Heinrich II.

[2] Die hübsche Erzählung, welche mit obigen Worten schließt, steht bei Wipo c. 5: In ipsa processione tres venerunt ante illum cum singulis querimoniis. Unus erat colonus ecclesiae Moguntinensis, alter pupillus fuit, et quaedam vidua. Dum rex eorum causas audire coepisset, quidam de principibus suis avertebant eum, dicentes, ne consecrationis suae aliquam moram faceret, et mature divina officia audiret; respiciens ad episcopos, ut vicarius Christi christianissime respondebat: Si meum est regimini insistere et id viri constantis est, nequaquam differre, quod apte fieri valet, rectius mihi videtur facere quod debeo, quam quid faciendum sit audire ab alio. Memini vos saepe dixisse, non auditores legis, sed factores justificari. Si autem ad consecrationem, ut dicitis, festinandum est, tanto cautius in opere Dei gressus meos convenit mihi firmare, quanto me arduae dignitati cognosco propinquare. Haec dicens in eadem statione moratus, ubi primum occurrerant illi calamitosi. Hinc paululum procedens, venit ante illum quidam dicens, se expulsum esse patria omnino sine culpa; quem rex, per brachium apprehendens, super omnes circumstantes attraxit usque ad solium suum, ibique causam miseri cuidam principum suorum diligenter commendavit.

[3] Wipo c. 6: Quo sedens excellentissime rem publicam ordinavit, ibique publico placito et generali concilio habito, divina et humana jura utiliter distribuebat.

gewesen, uns solche darzubieten. Indeß es fehlte ihm wohl der Sinn für die Beobachtung oder Darstellung solcher Verhältnisse, und so sind wir auch für diese Zeit auf wenige kümmerliche Berichte über Hochverrathsprozesse beschränkt, die Konrad durch das Gericht der Fürsten entscheiden ließ: denn unter den Urkunden des Kaisers befindet sich meines Wissens nur eine einzige, welche sich auf die Rechtspflege bezieht [1].

Unter jenen Prozessen ist zuerst der gegen Herzog Ernst von Schwaben zu erwähnen. Der junge Herzog war schon an der ersten Verschwörung betheiligt, welche im Jahre 1025 gegen den König losbrechen sollte, erlangte damals aber, als er reumüthig vor Konrad erschien, rasch die Gunst des letzteren wieder. Aber während der König 1027 auf seinem ersten Zuge in Italien verweilte, trat der Herzog abermals mit seinen früheren Genossen, namentlich dem in Bayern und Schwaben reich begüterten Grafen Welf, in eine Verbindung gegen den Kaiser; bald griffen sie offen zu den Waffen, in Bayern und Schwaben brach der Aufstand los, und die Gefahr für den König war nicht gering, da viele angesehene Große des Reichs heimlich das Unternehmen der Verschwörer begünstigten. Allein die schnelle Rückkehr des Kaisers nach Deutschland (im Juni 1027) brach die Macht des Aufstandes. Kaum auf bayerischem Boden angelangt, verfügte Konrad über die Güter des Grafen Welf, die diesem als Hochverräther abgesprochen wurden [3]. Zu Ulm,

[1] Schaten, Ann. Paderbr. I, 474. Im J. 1028 klagte der Abt von Corvey, daß ihm ein Hof ungerecht entzogen worden sei und legte dem Kaiser die sein Eigenthum beweisende Urkunde vor. Konrad ließ die Besitzerin vorladen, welche das Recht des Klägers anerkannte und den Hof sine ulla controversia zurückgab. — Von Interesse ist auch die von Meichelbeck, Hist. Fris. I, 221, ihrem Inhalte nach mitgetheilte Urkunde über den Streit zwischen König Konrad und dem Bischof von Freising über die Abtei Mosburg. Auf einem bayerischen Landtage, den der König 1027 zu Regensburg abhielt, suchte er auch die Reichsgüter im Herzogthum Bayern festzustellen: placuit, omnes Bajaoricae provinciae comites et electos judices per sacramentum regale admonere, ut possessiones et praedia intra eandem provintiam sita, quae novissent ad solium sui imperii jure pertinere, eodem sacramento publice interrogati, manifeste pronuntiarent. Similiter etiam de civitatibus, ad marchiam alius provintiae pertinentibus, necnon de abbatiis legitima libertate uti debentibus, eos interrogavit. Rücksichtlich der Abtei Mosburg ward nun erklärt: liberam esse abbatiam, ideoque legitima potius debere uti libertate, quam ecclesiae Fris. sedi servire debere, nisi hoc in comitatu et in mallo publico a veridicis contradiceretur scabinis. Dem entsprechend ordnete der Kaiser an, daß die Sache in dem Gerichte der Grafschaft, zu welcher Mosburg gehörte, zwischen dem Bischof und ihm, dem Kaiser, selbst prozessualisch verhandelt werden sollte. Beide Parteien ließen sich durch Bevollmächtigte, advocatos, vertreten: lite finita, judices omnes per ordinem propriis sedentes in sedibus juramento constricti saepe dictum praedium Mosaburc — in jus atque dominium Fris. eccl. jure perpetuo pertinere affirmabant, nec unquam pro libera abbatia vel esse vel haberi debere testati sunt.

[2] Ueber Ernst vgl. Giesebrecht II, 236 f. 252. 264 ff.

[3] Böhmer, Reg. Nr. 1326 Schenkung für das Bisthum Brixen.

auf schwäbischer Erde also, sollte dann gegen Ernst von Schwaben gerichtet werden, aber es scheint zu keiner Gerichtsverhandlung gekommen zu sein, denn der Herzog ergab sich auf Gnade und Ungnade dem König. Er wurde nach Giebichenstein zur Haft gesendet[1], ebenso Graf Welf auf kurze Zeit in Sicherheit gebracht. Das gleiche Schicksal ereilte andere Theilnehmer an der Verschwörung, und nur wenige derselben, wie Graf Werner von Kiburg, suchten dem König mit Waffengewalt zu widerstehen; aber ihre Burgen wurden gebrochen und binnen Kurzem die Unruhen völlig beigelegt. Auch der jüngere Herzog Konrad, der Vetter und einstige Mitbewerber des Königs um die Krone, war des Einverständnisses mit den Aufständischen verdächtig und wurde kurze Zeit in Haft gehalten; er erlangte bald die Freiheit wieder, aber ein Theil seiner Burgen war ihm gebrochen, ein Theil seiner Lehen ihm entzogen worden[2]. Zwei Jahre später, 1029, war Ernst seiner Haft entlassen worden, und der Kaiser belehnte ihn mit dem Herzogthum Bayern, das seit dem Tode des alten Herzogs Heinrich erledigt war. Später scheint indeß den Kaiser diese Verleihung gereut zu haben, er erbot sich vielmehr seinem Stiefsohn das demselben abgesprochene Herzogthum Schwaben zurückzugeben, wenn er nur eidlich geloben wolle, Werner von Kiburg, seinen alten Freund und Anhänger, der noch immer geächtet war, als Reichsfeind zu verfolgen. Wie vorauszusehen, weigerte sich Ernst auf eine solche Bedingung einzugehen; er verließ zürnend den Hof, und wurde nun selbst wieder geächtet, in den Kirchenbann gethan, seiner Güter und Lehen verlustig erklärt und mit Waffengewalt bekämpft: noch in demselben Jahre fand er und mit ihm sein Freund Werner im Kampfe gegen die Verfolger ihren Tod[3].

[1] Wipo c. 19 und 20: imperator, — in Augusta Vindelica colloquium familiare cum suis fidelibus tenens, de proditoribus patriae tractare coepit. Inde ad oppidum, quod Ulma vocatur, veniens, colloquium publice condictum illic habuit. — — dux (Ernestus) sine omni pactione imperatori se reddidit; quem caesar in Saxoniam exulari fecit super quandam rupem, quae Gibichenstein dicitur, ut ibi castigatus a rebellione ulterius desineret. — Hermanni Aug. chron. ad a. 1027: Counradus rex aput Ulmam placitum habuit ibique ad deditionem venientes Ernustum ducem, privignum suum, et Welph comitem cum aliis accipiens, per aliquod tempus exilio deputavit.

[2] Wipo c. 21: — dux Chuono, patruelis ejus, prius rebellis, se reddidit, quem imperator in liberis custodiis aliquantulum castigavit destructisque munitionibus suis, quas optimas habuit, in gratiam illum recepit totumque honorem suum sibi restituit.

[3] Wipo c. 25: Ibi (zu Ingelheim Ostern 1030) Ernustus — ducatum recepit, eo tenore, ut Wezelonem militem suum, qui multis factionibus regnum turbaverat, quasi hostem reipublicae cum omnibus suis persequeretur, idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis publicus imperatoris dijudicatus est, et penitus ducatu amisso, cum paucis inde recessit. Imperator vero communi consilio omnium principum regni eundem Ernustum et cunctos justitiae et paci reluctantes ab episcopis excommunicari fecit eorumque res publicari jussit. Vgl. Herimanni Aug. chron. ad a. 1030: Ernust dux

Ein anderer Hochverrathsprozeß wurde 1035 gegen den Herzog und Markgrafen Adalbero von Kärnthen, einen Schwager des Kaisers, verhandelt. Die Quellen sind auch hier sehr dürftig: Adalbero wurde von Konrad selbst angeklagt, seiner Lehen verlustig erklärt und mit seinen Söhnen verbannt, das Herzogthum aber an den jüngeren Konrad, den Vetter des Kaisers, verliehen [1]. Aber wir besitzen über diese Vorgänge das Schreiben eines unbekannten Klerikers an den Bischof Azeko von Worms, welches in mannigfacher Hinsicht Interesse erregt [2]. Die Verurtheilung des Herzogs veranlaßte unter den deutschen Fürsten großes Aufsehen und nicht geringe Unzufriedenheit, da man in dem Verfahren des Kaisers einen neuen Versuch erkennen mochte, die herzogliche Gewalt in Deutschland überhaupt zu vernichten. Dann aber scheint auch die Formlosigkeit des Verfahrens gegen Adalbero, der gar nicht vorgeladen zu sein scheint, wenigstens nicht erschienen war, und das Bestreben des Kaisers, auf die zum Gericht berufenen Fürsten einzuwirken, gerechtes Befremden erregt zu haben. Bald nach der Verurtheilung Adalberos versammelten sich einige Reichsfürsten zu Mainz, um über den Vorfall zu berathen, und über die dort gepflogenen Besprechungen berichtet jener Kleriker. Man erzählte sich daselbst, schreibt er, Kaiser Konrad habe, von altem Haß gegen seinen Schwager Adalbero entflammt, den am Hofe versammelten Fürsten gradezu aufgetragen, demselben in Wege Rechtens seine Fürstenthümer abzusprechen. Die Fürsten hätten sich berathen, dann aber erklärt, sie könnten ein solches Urtheil nur in Gegenwart des jungen Königs Heinrich und nur dann fällen, wenn letzterer selbst zuerst unter ihnen für dasselbe stimmte. Heinrich sei nun hinzugerufen worden, und Kaiser Konrad habe ihm erklärt, er werde es als ein Zeichen kindlicher Liebe ansehen, wenn er mit allen Mitteln Adalbero verfolge: das Herzogthum müsse letzterem durchaus abgesprochen werden [3]. Heinrich weigerte sich aber,

denuo imperatori refragatur, ducatu privatur. Ueber das Ende des jungen Herzogs Wipo c. 27. 28.

[1] Annal. Hildesh. ad a. 1036: Adalbero, welcher des Hochverraths angeklagt war, hatte er im vorigen Jahre des Herzogthums Kärnthen entsetzt. — Herm. Aug. chron. ad a. 1035: Herzog Adalbero fiel bei dem Kaiser in Ungnade und ward seines Herzogthums entsetzt. — Ann. Altah. 1035: Kaiser Konrad hielt in Bamberg sein Placitum, wo Adalbero abgesetzt wird; Konrad folgte ihm im Herzogthum. — Dazu noch Wipo c. 33: Eodem anno (1035) A. dux Carantonorum imperatoris gratiam perdens, ducatum amisit et in exilium missus est, und c. 21: Paulo post A. dux Histrianorum sive Carintanorum, reus majestatis, victus ab imperatore, cum filiis suis exulatus est, et ducatum ejus iste Chuono (S. 496 Note 2) ab imperatore suscepit.

[2] Das Schreiben ist mehrfach veröffentlicht, zuletzt von Giesebrecht II, 677.

[3] Ferunt — imperatorem —, veteris existente causa odii, vehementer animatum esse in Adalberonem ducem et marchionem, et ita animatum, quod, convocatis coram se principibus, scilicet E. A. marchionibus (Giesebrecht: unfehlbar Eckard von Meißen und Adalbert von Oesterreich) caeterisque principibus, qui tunc ibi intererant, quatinus ipsi Adalberoni ducatum suum et marchiam judicio abdicarent, preceperat. Sed ipsi non id nisi in presentia et judicio filii sui Heinrici regis fieri debere,

eingedenk eines bei früherer Gelegenheit mit dem Herzog geschlossenen Vertrags, dem Befehl des Vaters zu gehorchen. Bitten und Drohungen nutzten nichts, und der Kaiser ward durch seine fruchtlosen Bemühungen so erregt, daß er ohnmächtig niederfiel. Als er wieder hergestellt war, berief er abermals seinen Sohn und die Fürsten, warf sich zu Füßen jenes nieder, und beschwor ihn nochmals, in dieser Sache sich doch dem Willen des Vaters nicht zu widersetzen. Da endlich ward der Sohn gerührt und erklärte, er sei durch einen Schwur gebunden, den er dem Herzog Adalbero geleistet habe, und zu diesem Eide habe ihn sein Erzieher, Bischof Engelbert von Freising, veranlaßt. Unwillig frug nun Konrad den Bischof nach der Bedeutung der Verabredung, und dieser erklärte, der Schwur habe nichts enthalten, was nicht ohnedies hätte beobachtet werden müssen: Heinrich habe dem Herzog von Kärnthen nur gelobt, daß er ihm niemals Schaden zufügen wolle an seinem Gute, außer wenn er dasselbe in Folge Rechtsspruchs verloren haben würde [1]. Da ward der Kaiser noch unwilliger, trieb den Bischof unter bitteren Schmähungen aus dem Gemach und setzte dann seinen Willen bei den Fürsten dennoch durch: Quo facto redivit ad judicium, abdicaturque Adalberoni ducatus et marcha.

Eine dritte Anklage ähnlicher Art wurde 1032 gegen Herzog Udalrich von Böhmen verhandelt. Er hatte König Mieczislaw von Polen in den Kämpfen gegen den Kaiser unterstützt und wurde deshalb, als dieser sich im Juli des genannten Jahres in Merseburg vor Konrad demüthigte und Verzeihung erbat, ebendahin geladen; er erschien nicht, folgte aber einer späteren Ladung an den königlichen Hof zu Werben. Er wurde des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig befunden und deshalb in die Verbannung geschickt, sagt die eine Quelle; der König schickte ihn in die Verbannung, bemerkt die andere, weil er ordentlich überführt war, ja in Betreff der Nachstellungen, welche er dem Kaiser gemacht, sogar eingestanden hatte [2]. Ein Mehreres erfahren wir nicht, und damit schließen überhaupt die Nachrichten, die wir über das Hofgericht Konrads besitzen [3]: von der Leidenschaftlichkeit und Härte, mit der er seine Geg-

accepto consilio responderunt. Quo vocato, imperator, injuriam suam exposuit, filium suum, quatinus Adalberonem omnimodo insequeretur, ut ipse eum se diligere cognosceret, postulavit, simulque ducatum sibi judicio abdicandum et nunciavit et rogavit.

[1] :— non aliud esse juramentum dixit, ac quod absque juramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis dampno esset, ni forte ex judicio perdidisset. Offenbar wollte sich Adalbero durch ein solches Versprechen gegen Gewaltthätigkeiten des Kaisers, dessen Haß er wohl kannte, sicherstellen.

[2] Ann. Hildesh. ad a. 1032; die erstere Stelle aus den Ann. Altah.

[3] Herimanni Aug. chron. ad 1032 erwähnt noch, daß Bischof Warmann von Constanz den Abt von Reichenau am Hofe verklagt habe, weil er in bischöflichen Gewändern die Messe celebrirte: apud imperatorem quasi sui pervasor officii et honoris accusatur.

ner verfolgte, haben wir freilich noch andere Mittheilungen, die sich indeß auf italienische Verhältnisse beziehen [1].

VII. Es ist bemerkt worden, daß unter Heinrich III. das deutsche Reich zu einer Machthöhe erhoben wurde, die es niemals vorher erreicht hatte und zu der es nie wieder gelangen sollte. Aber man darf auch sagen, daß die Zeit dieses Kaisers als die glücklichste erscheint, welche dem Reiche beschieden war, und es ist nur zu bedauern, daß der gewaltige Herrscher, welcher selbst so viel Frieden und Ruhe durch alle Gaue des Landes verbreitete, nicht auch Sorge traf, die Möglichkeit der Erhaltung eines so gesegneten Zustandes dem deutschen Volke zu sichern.

In die ersten Jahre seiner Regierung (1039—41) fallen drei Züge gegen Böhmen, welche mit glänzendem kriegerischem Erfolge gekrönt wurden. Nicht minder glücklich wurde gegen die Ungarn gekämpft, und es währte nicht lange, daß der König auch dieses Landes seine Abhängigkeit von Deutschland anerkennen mußte. In Italien wurde Heinrich auf seiner ersten Romfahrt mit Jubel aufgenommen; er sicherte und erweiterte die Reichsgrenzen im Süden, beseitigte das Schisma, bahnte die Kirchenreform zuerst an, und dreimal wurde der päpstliche Stuhl durchaus nach seiner Wahl besetzt. In Leo IX. fand er nicht nur den treuesten Freund, sondern den einflußreichsten Bundesgenossen, durch dessen Beistand es ihm endlich gelang, auch seine mächtigsten Widersacher, Gottfried von Lothringen und Balduin von Flandern, so zu demüthigen, daß sie vorerst an neuen Widerstand nicht denken konnten (1049). Damals war der Kaiser auf dem Gipfel seiner Macht angelangt, und damals wäre es an der Zeit gewesen, die Grundlagen des öffentlichen Rechtszustandes für die Zukunft dauernd festzustellen. Zwar das machen wir dem Kaiser nicht zum Vorwurf, daß er nicht das gesammte Recht gesetzlich feststellen ließ [2], aber wohl wäre es ihm damals möglich gewesen, für die Königswahl und den Umfang der königlichen Gewalt feste Normen aufzustellen, die Rechte der Fürsten und der

[1] Wipo c. 18 über das strenge Gericht gegen den Grafen Thasselgard, der die Umgegend von Fermo durch Räubereien verheerte. Rücksichtlich der Verhandlung gegen Erzbischof Aribert von Mailand (Pavia, 1037) vgl. Giesebrecht II, 320. 321.

[2] Giesebrecht II, 446 und 447. Daß Wipos Verse in Tetralogus Henrici III, SS. XI, 257:

Cum deus omnipotens tibi totum fregerit orbem —:
Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis legemque suam persuadeat illis,
Ut, cum principibus placitandi venerit usus,
Quisquis suis libris exemplum proferat illis,

die Mahnung enthielten, die Kaiserrechte verzeichnen zu lassen, wie Giesebrecht meint, glaube ich doch nicht annehmen zu dürfen. Im Uebrigen hat grade dieser Historiker das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, wie nachtheilig es für die Entwickelung des Reichs war, daß die Gesetzgebung der Kaiser dem öffentlichen Rechte so gar keine Sorge zuwandte.

Reichsritterschaft genau zu begrenzen, den Rechtsgang zu regeln, überhaupt im Wege kaiserlicher Anordnung die öffentlichen Institutionen des Reichs vor Erschütterungen in der nächsten Zukunft zu bewahren. Aber das Alles geschah nicht, und so konnte es denn nicht fehlen, daß, sobald das launenhafte Glück von den Pfaden des Kaisers wich, seine eigene Stellung gefährdet wurde, und daß seine Nachfolger ihre besten Bestrebungen grade an der Unsicherheit und Mangelhaftigkeit des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland scheitern sahen. Die gewaltige Macht, welche Heinrich erlangt hatte, verdankte er seiner großartigen Persönlichkeit, rastloser Thätigkeit und zum Theil der Gunst der Verhältnisse; Regenten von weniger energischem Geiste und Handeln, weniger begünstigt von freundlichen Geschicken, war es nicht möglich, diese Machtfülle zu bewahren, und für den nächsten Nachfolger Heinrichs war es gradezu ein Unglück, daß jener so unbeschränkt und kräftig regiert hatte: man fürchtete, daß Heinrich IV. dem Vater gleich werden würde an Strenge und Festigkeit, und diese Furcht erweckte schon dem unmündigen Knaben zahllose Gegner, die er nie zu bewältigen vermochte; wie anders hätten sich die Geschicke Heinrichs IV. gestaltet, wenn unter seinem Vater das öffentliche Recht Deutschlands eine dauernde Feststellung erfahren hätte!

Mit dem Jahre 1050 wendet sich das Glück, das Heinrich III. bisher so freundlich gelächelt hatte. Die Heerzüge gegen Ungarn 1051 und 1052 mißglückten vollständig, in den Niederlanden und in Bayern flammte die Empörung auf, gegen Balduin von Flandern wurden harte Kämpfe ohne entscheidendes Resultat geführt, und auch in Italien vermochte der Kaiser bei seinem zweiten Zuge über die Alpen wohl nicht Alles durchzuführen, was seinem mächtigen Geiste als letztes Ziel vorschwebte. In Deutschland hatte er sofort nach der Rückkehr eine weit verzweigte Fürstenverschwörung niederzuwerfen, die östlichen Grenzen des Reichs wurden aufs Neue durch Einfälle der Feinde beunruhigt, die Fürsten murrten und das Volk klagte über seine Leiden. Es ist gewiß erklärlich, daß nach so vielen Prüfungen der thatkräftige Kaiser mit bangen Sorgen auf die Zukunft blickte; hätte er voraussehen können, wie traurig sich das Geschick des jungen Thronerben gestalten würde, noch schwerer wäre ihm wohl das Scheiden von der Herrschaft und dem Leben geworden. Ein Verdienst aber bleibt Heinrich III. ungeschmälert: wie selten ein deutscher König hatte er Frieden und Recht geschützt, und grade dadurch hatte er sich die Sympathien der Nation erworben; als er lässiger zu werden schien, murrte man darüber [1]: das war der Um-

[1] Herimanni Aug. chron. ad a. 1053: Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, jam dudum eum ab inchoatae justicie, pacis, pietatis, divini timoris multimodaeque virtutis tenore, in quo de die in diem debuerat proficere, paulatim ad quaestum et incuriam quandam deficere, multumque se ipso deteriorem fore, causabantur.

schlag der öffentlichen Meinung nach dem Wechsel des Glücks[1].
Es ist wahrscheinlich, daß Heinrich schon an der Einführung des Gottesfriedens in Burgund 1041 einen sehr lebhaften Antheil nahm[2]. Aber er wollte es keineswegs der Kirche allein überlassen, für das Friedenswerk zu sorgen, und es genügte ihm nicht, die Fehden nur für bestimmte Zeit auszuschließen; sein Plan ging vielmehr dahin, den Frieden durch die Staatsgewalt zu erhalten und ihn für alle Zeiten ununterbrochen herzustellen[3]. Als Heinrich 1043 auf der Reise nach Burgund zu Kostnitz einer Synode der schwäbischen Bischöfe beiwohnte, mahnte er, einen Landfrieden für Schwaben zu schließen, und nöthigte die Anwesenden durch Bitten und Gewalt seinem Willen Folge zu leisten[4]. In gleicher Weise wurde ein Landfrieden für Lothringen Ende des Jahrs 1043 verkündet[5], und bald darauf scheinen ähnliche Anordnungen für das ganze Reich durch ein kaiserliches Edikt ergangen zu sein[6]. Daß die Herstellung eines solchen, „seit Jahrhunderten unerhörten" friedlichen Zustandes von sehr segensreichen Folgen war, unterliegt keinem Bedenken. Keine Spur mehr von Zwietracht, schreibt der Abt von Reichenau 1044 an den König, nirgends mehr betrügerische Versuche, Diebstähle, Sacrilegien: alles ist wohl geordnet[7]. Und wenn dann auch später wieder hier und da Unordnung einriß, immer bemühte sich der König wieder, den Frieden zu erhalten: pax firma fuit in omni regno,

[1] Ueber Heinrichs Regierung im Allgemeinen vgl. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, 79–169; Giesebrecht II, 343–536.

[2] Dies behauptet Giesebrecht II, 380 und 638, gestützt namentlich auf Wipo Tetralogus v. 208—217; anderer Ansicht Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (Leipzig 1857.) S. 57. 58.

[3] Giesebrecht a. a. O. 381 ff.

[4] Ann. Sang. majores ad a. 1043: — luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque, qui illic aderant, tum precibus tum pro potestate id ipsum facere cogeret. — Herim. Aug. chron. ad h. a.: Inde in Alemanniam veniens, in sinodo Constantiensi cunctis, qui contra se deliquerant, primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adortationibus omnes presentes Suevigenas —, demissis debitis et inimicitiis, sibi reconciliavit. — Chron. Wirziburgense, SS. VI, 30, und Ann. Wirzib. II, 243.

[5] Lamberti ann. ad a. 1044: Rex nativitatem domini celebravit Treveris, ibique omnes, qui in regiam majestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

[6] Ann. Sang. majores: Hic igitur salubriter inibi inceptum dilatari praecepit per omne regnum suum. — Herim. Aug. chron.: — postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, — pacemque multis seculis inauditam efficiens, per edictum confirmavit. Chron. Wirziburg.: — pacem hactenus inauditam tam in tota Suevia quam in aliis regni provinciis regia censura per edictum confirmavit. — Vgl. die Schlußworte Lamberts in Note 5 und Ann. Hildesh. 1044. Auch in der Lombardei wurde nach Arnulfi gesta archiepp. Mediol. II, c. 19 eine treuga inviolabilis verkündet.

[7] Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XX, 191. Giesebrecht II, 639.

sagt Helmold von dieser Zeit[1]; er beruhigte das ganze Land, bemerken die Augsburger Annalen[2]. Deshalb nannten ihn die Schriftsteller den treuesten Freund des göttlichen Friedens, den guten Heinrich[3], und der Regensburger Mönch Othloh rühmt ihm nach, er habe zwar manche Fehler besessen, aber weil er überall die Segnungen des Friedens zu verbreiten gesucht, habe er doch Gott immer zu seinem Helfer gehabt: darum erblickte der Mönch auch alle, die dem Friedenswerk des Kaisers widerstrebt hatten, zu harter Qual in einem Hause von glühendem Metall eingeschlossen[4].

Aber der Kaiser wußte wohl, daß ohne strenges Gericht an die Erhaltung geordneter Zustände nicht zu denken war. Linea justitiae ward er von den verständigeren Zeitgenossen genannt[5], und der Biograph seines Sohnes erzählt, daß bis zu seinem Tode das Recht seine Macht und die Autorität ihre Herrschaft behielt[6]. In der That war er auch nicht weniger streng als sein Vorgänger, nur weniger leidenschaftlich: der Ketzerei Verdächtige ließ er aufhängen[7], Raubburgen niederreißen[8], ein Christ wurde wegen Tödtung eines Juden geblendet und verlor die Hand[9]. Dennoch befriedigte seine Rechtspflege nicht allgemein und man klagte insbesondere, daß die Sachen der geringeren Leute am königlichen Hofe vernachlässigt würden. Derselbe Mönch Othloh, der die Friedensliebe Heinrichs preist, erzählt auch in einer Vision, wie der König dafür bestraft worden, daß er die Klagen der Armen zu entscheiden verzögerte. (De caesare Henrico III., quomodo ejus in audiendis pauperum causis et precibus negligentia a deo punita fuerit). Othloh will sie von dem Kardinal Humbert erfahren haben, als dieser im Winter 1056/57 mit dem Papste Victor II. in Regensburg verweilte. Humbert habe viel über die Nachlässigkeit der Fürsten geklagt und unter anderm geäußert: Videtur mihi nulla major regum vel aliorum principum culpa, quam quod pauperum querelam student contempnere. Solent enim pro dolor! imperatores vel reges nostri pauperibus causas necessitatis suae sibi referentibus nihil aliud solatii praebere, nisi tantum dicere:

[1] Chron. Slavorum ed. Bangert (Lübeck 1659. 4.) lib. I, c. 22, S. 63.
[2] Ann. Augustani, SS. III, 126.
[3] Translatio S. Servatii c. 51; Kaiserchronik v. 16296.
[4] Ex Othloni libro visionum, SS. XI, 382.
[5] Heinrici tertii, quem H. lineam justitiae cuncti prudentiores cognominant: Wipo im Prolog zur vita Chuonradi, dann c. 1 derselben und v. 145 ff. des Tetralogus, SS. XI, 250. 255.
[6] Adhuc justicia sui vigoris, adhuc potestas sui juris erat; Vita Heinrici IV., SS. XII, 271.
[7] Herim. Aug. chron. ad a. 1052: Imperator — Goslare — quosdam hereticos, inter alia pravi erroris dogmata manichea secta omnis esum animalis execrantes, consensu cunctorum, ne heretica scabies latius serpens plures inficeret, in patibulo suspendi jussit.
[8] Herim. Aug. ad a. 1054: rex — per Alamanniam transiens, et furibus infestus, nonnulla eorum conventicula exuri jubens.
[9] Urkunde Heinrich IV. von 1090, erwähnt von Giesebrecht II, 647.

Expecta, donec tempus congruum mihi veniat, quo tuas querimonias possim audire teque a tuis persecutoribus eruere. Zur Bestätigung dessen berichtet nun der Cardinal von einem Traumgesicht, das ein ebenfalls mit dem Papst in Deutschland weilender vornehmer Römer (quidam ex principibus Romanis) zu derselben Stunde gehabt haben soll, als Heinrich III. starb: In quo videlicet sopore eundem caesarem in solio regali residentem necnon multa procerum turba circumdatum videt. Ubi, cum plurima de lucris saecularibus disputarentur, subito quidam pauper advenit, clamans ad caesarem et petens, ut dignaretur necessitatis suae causas audire et regere. At ille indignanter respondit, dicens: Expecta, stolide, donec tempus mihi concedatur audiendi te. Ad haec pauper: Quomodo, inquit, o caesar, hic diutius expectare valeo, qui hic per dies multos jam commoratus, omnia, quae habui, pro victu meo expendi. Cui iterum responsa dantur: Vade, improbe, in odium dei et expecta, usquedum possim te audire. Nam tanta mihi cura modo alia audiendi et regendi, ut tu frustra me invoces. Haec ergo audiens pauper, tristis abscessit. Moxque accessit et alius pauper, qui eodem modo, quo prior, ad caesarem clamavit, sed similiter in vanum laboravit. Post pusillum quoque venit pauper tertius eadem narrans, eadem rogans, quae et anteriores. Sed et ille in vanum laborans, discessit mestus, Domino mox talia questus. Adhuc illo queritante et Dominum invocante, vox de coelo sonuit dicens: Auferte istum rectorem et facite eum inter poenarum moras discere, quomodo pauperes valeant judicia sua expectare: 'quae dedit accipiat, — quae sit dilatio discat'. His dictis, subito raptus est a conventu illo [1]. Diese kleine drastische Erzählung characterisirt nicht übel die Stimmung der Zeitgenossen und sie zeigt in Verbindung mit einer frühern (S. 501 N. 6) erwähnten Bemerkung Hermanns von Reichenau, daß sich in der That in den letzten Jahren der Regierung Heinrichs III. eine gewisse Unzufriedenheit über die Vernachlässigung der wichtigsten Regentenpflichten, die dem deutschen Könige oblagen, im Reiche verbreitete.

Die Mittheilungen der historischen Quellen über Verhandlungen vor dem königlichen Gericht beschränken sich wieder auf Berichte über einige Prozesse gegen rebellische Reichsfürsten. Als Heinrich 1044 von dem Verrathe des Herzogs Gottfried von Oberlothringen hörte, versammelte er die Fürsten — vielleicht zu Aachen — und beschied jenen vor dieses Gericht. Anfangs läugnete der Herzog, wurde dann aber durch Zeugen überführt und demgemäß zum Verlust des Herzogthums und zur Haft verurtheilt, die man ihm aber erließ, da er seinen Sohn als Geißel stellte. Als letzterer starb, setzte Gottfried den Kampf fort, mußte aber 1045 die Gnade des Königs anrufen

[1] Ex Othloni libro visionum. Vis. XV, SS. XI, 384.

und wurde nun nach Giebichenstein gesendet [1]. Von dort 1046 wieder entlassen, erhielt er sein Herzogthum zurück [2], wurde desselben aber nach einem neuen Aufstande im Jahre 1047 abermals entkleidet [3].

In das Jahr 1048 fällt eine Anklage gegen den Grafen Thietmar, einen Bruder des Herzogs Bernhard von Sachsen. Einer von seinen Dienstmannen hatte ihn angeklagt, einen Mordanschlag gegen den Kaiser vorbereitet zu haben. Er wurde deshalb zu Michaelis des genannten Jahrs vor das königliche Gericht nach Pöhlde berufen, wollte dort durch gerichtlichen Zweikampf seine Unschuld darthun, wurde aber von dem Ankläger besiegt und getödtet. Ein Sohn Thietmars rächte in grausamer Weise den Tod des Vaters an dessen Gegner und wurde deshalb zu lebenslänglicher Verbannung verurtheilt [4].

Wieder einige Jahre später richtete der Kaiser über Herzog Konrad von Bayern. Zwischen diesem und dem Bischof Gebhard von Regensburg war eine blutige Fehde ausgebrochen. Kaiser und Papst geboten Frieden, aber die streitlustigen Fürsten gehorchten nicht und wurden deshalb 1053 vor das königliche Gericht nach Merseburg berufen. Konrad erschien nicht und verlor das Herzogthum, Gebhard blieb ungestraft. Da dieser Spruch unter den Fürsten große Mißstimmung erregte, so sollte eine Wiederholung des Verfahrens zu Tribur erfolgen, wo Ende September desselben Jahres ein Reichstag stattfand. Aber Konrad blieb abermals aus, regte in

[1] Hauptquelle die Ann. Altah. 1044: Posteaquam id caesari nuntiatum est, conventum principum cogit, magna frequentia ejus ordinis Godefridum accersit, qui quod, quae moliebatur, clam adhuc esse opinaretur, apparet. Interrogatusque de foedere et conjuratione primo fingebat, alia dissimulabat. Post ubi dissimulantem testes introducti consciique coarguunt, senatus procerum decrevit, uti abdicatus inferiore Lotharingia Godefridus filium obsidem daret in liberaque custodia haberetur. — Außerdem Lamberti ann. ad a. 1045: Dux Gotefridus a rege in dedicionem acceptus, in Gibichenstein missus est custodiendus, sicque regnum brevi tempore quietum et pacatum mansit. — Sigeb. Gembl. ad a. 1045: Godefridus ab imperatore capitur et custodiae mancipatur. Ebenso Ann. Leod. ad a. 1044. 1045. — Herim. Aug. chron. ad h. a. erwähnt nur, der Herzog habe an dem Erfolge seines Aufruhrs verzweifelt, sich dem Könige unterworfen und sei in Haft gebracht worden.

[2] Giesebrecht II, 398. 399.

[3] A. a. O. 435.

[4] Lamberti ann. ad a. 1048: Ibi — Dietmarus comes, frater ducis Bernhardi, cum a milite suo Arnoldo accusatus fuisset de inito contra imperatorem consilio, congressus cum eo, ut objectum crimen manu propria purgaret, victus et occisus est. — Adami gesta Hammab. eccl. pontif. III, c. 8: Caesar — per insidias a Thiedmaro comite circumventus, archiepiscopi nostri studio defensus est. Quare idem comes a caesare vocatus in jus, cum se purgare duello mallet, a satellite suo nomine Arnoldo est interfectus. Qui et ipse non post multos dies a filio Thietmaro comprehensus et per tybias suspensus inter duos canes efflavit, unde et ipse ab imperatore comprehensus et perpetuo est exilio dampnatus.

Kärnthen und Bayern große Unruhen an, und nöthigte den König, sich selbst nach Bayern zu begeben: dort sprach er die Acht über den Herzog aus und zog dessen Güter ein[1].

Endlich wurden auch im Jahre 1055 die Theilnehmer an der großen Fürstenverschwörung gegen Heinrich vor das königliche Gericht gestellt. Viele derselben wurden geächtet und ihre Güter eingezogen; der Hauptanstifter, Bischof Gebhard von Regensburg, wurde vom Kaiser gefangen genommen und des Versuchs zum Hochverrath und Verwandtenmorde — der Bischof war der Oheim Heinrichs — überführt: man verurtheilte ihn zu strenger Haft, aus welcher er jedoch bald wieder entlassen wurde[2].

Von den Gesetzen Heinrich III. (Legg. II, 41—44) steht keins in irgend welcher Beziehung zu dem königlichen Hofgerichte. Unter den übrigen Urkunden des Kaisers sind zunächst diejenigen von Interesse, welche über Schenkungen von Gütern ausgestellt sind, die dem Kaiser durch richterliches Erkenntniß zugesprochen waren; sie sind schon in früheren Jahren nicht selten (vgl. z. B. Reg. 1500. 1645. 1646 u. a.), finden sich aber besonders zahlreich aus der Zeit von 1054 und 1055 erhalten, in welcher die hochverrätherischen Unternehmungen Konrads von Bayern und Gebhards von Regensburg große Confiscationen zur Folge hatten. So schenkt Heinrich 1054 einem Getreuen ein praedium, quod in nostram imperialem potestatem ex Herimanno, qui fuit exlex, quod vulgariter dicitur elos, devenit; 1055 ward dem Bisthum Passau geschenkt: tale praedium, quale Richwinus habuit, cum in palatino placito reus majestatis inventus communi omnium judicio capi-

[1] Ann. Altah. ad a. 1053: — cum imperator Mersiburg pascha perageret, illuc evocavit utrumque ad generale colloquium pluresque principes regni, quorum judicio dux memoratus ducatu est depositus. — Die Fundatio Brunw. monasterii, SS. XI, 398, erwähnt auch, Konrad habe sein Herzogthum verloren, und zwar nur deshalb, weil er es verschmähte, eine Tochter Heinrichs zur Frau zu nehmen. — Herim. Aug. chron. erzählt zu 1053 zunächst, daß der Kaiser zu Merseburg dem Herzog, dem er schon früher feind war, sein Herzogthum genommen habe. Von der Triburer Versammlung heißt es dann: Imperator H. magno apud Triburiam conventu habito, filium aequivocum regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector justus futurus esset, subjectionem promitti fecit. Ad quem Conradus, dudum Bajariae dux, venire nolens, cum expeditis militibus regi rebellari moliens — quibusdam inibi, quae prius habuerat, possessionibus suis (d. h. also seiner allodialen und etwaiger Lehnbesitzungen außer dem Herzogthum) ab imperatore privatus est, eas quasi legaliter acquirente.

[2] Ann. Altah. 1055: Augustus, ubi haec ei nunciata sunt, Reginoburgium, caput Bojoariae, petit, conventus ibi agit. Gebhardum patruum, episcopum urbis, frequenti senatu, parricidii et laesae majestatis accersit. Crimen primo dissimulantem negantemque, deinde manifestis judiciis convictum, in vincula conjicit, diligenti custodia asservari jubet. — Chron. Wirziburg., SS. VI, 31: Gebehardus Radispon. episc. — deprehensus, victus atque custodiae mancipatus, sed misericorditer tractatus, exilio remittitur et sedi pristinae restituitur. — Ann. August.: G. Ratisp. ep. reus majestatis arguitur et in custodiam mancipatur. — Bertholdi ann. ad a. 1055.

tali sententia est damnatus; in demselben Jahre überläßt der Kaiser den Kanonikern zu Freising gewisse Güter eines Grafen Otto: antea autem ille infelix Otto deo et sanctae ecclesiae pro incesto ad satisfactionem inobediens, juxta quod apostolus instituit, traditus est satanae in interitum carnis, et ob hoc secundum legem Bavariorum in nostro colloquio diffenitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere; ebenfalls 1055 erhält das Kloster Ebersberg tale praedium, quale Geroldus habuit, cum in palatino placito reus majestatis comminabatur et communi judicio ab omnibus proscriptus dampnabatur [1]. Man sieht, es ging derartigen Confiscationen regelmäßig ein prozessualisches Verfahren im Hofgericht voraus, aber leider erfahren wir über letzteres gar nichts Näheres, und auch die wenigen sonst erhaltenen Gerichtsurkunden belehren uns darüber nicht weiter. Eine derselben betrifft Streitigkeiten zwischen dem Bisthum Osnabrück und einem Grafen Bernhard wegen ungerechtfertigter Eingriffe des letzteren in die Jurisdiction des bischöflichen Vogts; der Bischof brachte seine Klage persönlich vor, auch der Verklagte erschien, und es ward nun durch Spruch der anwesenden Getreuen entschieden, daß nur der Vogt des Hochstifts, sonst aber kein Herzog, Graf, Vicegraf oder irgend ein anderer Richter über die Freien oder Eigenleute der Kirche richten dürfe [2]. Eine andere Urkunde desselben Jahres betrifft einen Streit um die Güter des Klosters Brauweiler, welches Pfalzgraf Erenfried mit seiner Gemahlin Mathilde gestiftet hatte [3]. Nach dem Tode beider Ehegatten griffen drei der Kinder, Herimann, Erzbischof von Köln, Richeza, ehemals Königin von Polen, und Theophano, Aebtissin von Essen, dem Rathe von Rechtsgelehrten folgend [4], die Rechtsbeständigkeit der Stiftung an. Der Bischof und die Königin erschienen mit ihren Fürsprechen, die Aebtissin allein vor dem Hofgericht in Goslar und erhielten auch, nachdem die Rechtsfrage umständlich erörtert war, nach dem Spruch der Fürsten ein obsiegendes Erkenntniß; durch Reue und Liebe zu Gott bewegt schenkten sie indeß alsbald das erstrittene Gut wieder dem Kloster [5]. Außer den angeführten Urkunden sind noch einige

[1] M. B. XXIX, 1, 118. 120. 123. 125 und XXXI, 1, 327 und 335. Lacomblet I, Nr. 75 S. 109 theilt eine Urkunde von 1041 mit, nach welcher Heinrich seiner Nichte ein Grundstück schenkt, quale scabiniorum judicio in imperiale jus patris nostri — Chuonradi — devenit nostraeque regali potestati post suum discessum reliquid. Dieselbe Urkunde auch in Höfer, Zeitschrift für Archivkunde II, 168.

[2] Möser, Osnabr. Gesch. II, Nr. 23 S. 21. Erhard, Reg. Nr. 1052.

[3] Ueber Erenfried und seine Stiftung vgl. den Excurs von Usinger in Hirsch Jahrbüchern I, S. 447 ff.

[4] Edocti ab legis peritis, irritari posse traditionem illam, supradictum monasterium cum omnibus eo pertinentibus in hereditarium sibi jus legibus postularunt.

[5] Quibus in mea praesentia placito indicto, legibus discussis, filii parentum suorum hereditatem principum obtinuere judicio. Lacomblet I, Nr. 184 S 114.

andere vorhanden, welche hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden [1].

VIII. Trotz mancher Klagen, zu denen die Regierung Heinrich III. Anlaß gab, ward er doch vom Volke geliebt: es beweinte ihn laut und beklagte ihn lange, als er am 5. October 1056 in der Pfalz zu Goslar verschieden war. Aber die Fürsten zürnten ihm ob seiner strengen Herrschaft; sie dürsteten danach, des gewaltigen Zwanges ledig zu werden, der vom Königsthrone aus auch über sie geübt werden konnte, und sie verlangten danach, selbständiger schalten und walten zu können und größeren Antheil zu haben an der Regierung des Reichs.

Die Gelegenheit fand sich, als die schöne Agnes von Poitiers die Regierung für den fünfjährigen Thronerben übernahm. Es war eine dornenreiche Zeit, in der sie die Zügel des Regiments ergriff, und sie war derselben nicht gewachsen. In ruhigen Tagen hätte sie wohl den Ansprüchen, die man an die Reichsgewalt erheben durfte, genügen mögen, aber für die Ordnung der gewaltigen politischen und kirchlichen Fragen, welche damals auftauchten, für die unruhevollen Zustände, die unmittelbar nach dem Tode ihres kaiserlichen Gemahls eintraten, reichte ihre Macht nicht aus. Es wird wohl bemerkt, daß sie klug und streng regiert habe, aber doch sank das Ansehen des Königthums merklich rasch; die, welche es zu stützen vermocht hätten, versagten der Regentin Theilnahme und Hülfe, und der vertrauteste ihrer Rathgeber, Bischof Heinrich von Augsburg, war den Fürsten wenig genehm.

Das Regiment der Königin und den Einfluß eben dieses Bischofs beseitigte man, als Anno von Köln im Einverständniß mit andern Fürsten zu Pfingsten 1062 den zwölfjährigen König seiner Mutter entführte [2]. Bald darauf ward ein Fürstentag zu Köln gehalten und bestimmt, daß jeder Bischof, in dessen Sprengel der König grade verweilte, die Reichsgeschäfte leiten, auch die an den königlichen Hof gelangenden Rechtssachen erledigen sollte [3]. Aber dieses Gesammtregiment der Bischöfe erwies sich natürlich bald als un-

[1] Wenck III, Nr. 57 S. 57: Heinrich giebt dem Kloster Hersfeld einige Güter zurück, quae Echebihardus marchio haereditario parentum jure ab eadem ecclesia in beneficium obtinuit et longa oblivione negligentiaque praefati loci rectorum sibi in proprium vendicavit. — Dronke Nr. 752 S. 361: Heinrich legt 1049 einen Streit zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Abt von Fulda bei.

[2] Ueber die vormundschaftliche Regierung der Kaiserin vgl. Stenzel I, 187 — 214; Giesebrecht III, 51—73; Floto, Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter I, 184—198. Sapienter et strenue rexit sagt Ekkehardi chron. VI, 197.

[3] Lamberti ann. ad a. 1062: — ut episcopus quilibet, in cujus diocesi rex tum temporis moraretur, ne quid detrimenti res publica pateretur, provideret, et causis, quae ad regem delatae fuissent, potissimum provideret.

tauglich. Schon ein Jahr später ward auf einer Reichsversammlung beschlossen, Anno von Köln, der Magister, und Adalbert von Bremen, der Patronus des jungen Königs, sollten die Regierung in seinem Namen übernehmen[1], und dabei blieb es bis zum März 1065, zu welcher Zeit Heinrich IV. zu Worms mit dem Schwerte umgürtet und damit mündig gesprochen wurde. Schon vorher hatte Anno allen Einfluß am Hofe verloren, Adalbert war allmächtig. Aber seine Eitelkeit und Herrschsucht erregten allgemeinen Unwillen, und mancherlei Mißgriffe in der Regierung führten rasch zu seinem Sturze. Auf einem Reichstage zu Tribur (Januar 1066) ward Heinrich gezwungen, den Günstling zu entlassen, und die Führung der Geschäfte einzelnen Bischöfen in einem gewissen Wechsel zu übertragen[2]: wie es mit der Handhabung des königlichen Gerichts gehalten werden solle, ward nicht bestimmt.

Mit großem Widerwillen ertrug Heinrich das ihm aufgedrungene Regiment der Bischöfe durch einige Jahre. Erst die glücklichen Feldzüge gegen die Wenden in der Zeit von 1067 und 1069 und die rasche Unterwerfung des Aufstandes des Markgrafen Dedi ließen seinen Muth so weit erstarken, um sich des verhaßten Joches zu entledigen. Mit 1070 etwa beginnt das selbständige Regiment des Königs, aber es ward nicht zum Heile des Landes geführt. Adalbert von Bremen, der an den Hof zurückberufen ward, und die jugendlichen Freunde Heinrichs, die bei ihm Alles galten, waren nicht geeignete Rathgeber. Willkür herrschte in der Verwaltung, Haß und Leidenschaflichkeit bestimmte die Politik des Königs. Die Verurtheilung Ottos von Nordheim war ein großer Mißgriff: er erbitterte und schreckte die Fürsten, die sogleich darauf sannen, sich gegen die Krone zu sichern. In verschiedenen Theilen des Reichs wütheten innere Kämpfe, in Sachsen gährte es heftig, allgemein war die Unzufriedenheit über die lockere Behandlung der Reichsangelegenheiten durch die Räthe des Königs. Bald nach Adalberts Tode (März 1072) kam die Verstimmung zum Ausbruch, indem man auf einem Hoftage zu Utrecht den König zwang, den verhaßten Erzbischof Anno an Stelle des Verstorbenen mit der Leitung der Verwaltung zu beauftragen[3]. Aber jener hielt es nicht lange am Hofe

[1] Giesebrecht III, 90. Auf die damals eingetretene Veränderung ist auch die irrthümliche Nachricht der Gesta Trever. SS. VIII, 182 zu beziehen: quem (Anno) provisorem regni et tutorem filii sui Heinricus imperator moriens reliquerat.

[2] Lamberti ann. 1066: Sic iterum rerum publicarum administratio ad episcopos rediit, ut singuli suis vicibus, quid regi, quid rei publicae facto opus esset, providerent. Dem entsprechend heißt es in einer Urkunde von 1069 (SS. V, 172): — submonentibus et consilium dantibus — Herimanno Babenbergensium episcopo, eo tempore in curia, communi principum nostrorum consilio, negotia omnia administrante. Im Jahre 1067 nahm Ebbo von Naumburg dieselbe Stellung am Hofe ein, Giesebrecht 121. 122.

[3] Lamberti ann. 1072: Ubi dum ei populus vehementer obstreperet pro injuriis et calamitatibus, quibus passim per totum regnum in-

aus: er sah die kommenden Unwetter rasch heraufsteigen und fühlte sich zu einflußlos, um sie bannen zu können. Und er hatte richtig gesehen. Denn noch in demselben Jahre, als er den Hof verließ, brach der lang genährte Groll des Sachsenvolkes los, und es beginnt nun jener blutige Bürgerkrieg [1], welcher lange Jahre hindurch

nocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur et ruptis iniquitas habenis in omne quod voluisset facinus impune bachabatur: permotus tandem vel ipsa rei acerbitate vel proclamantium importunitate, annitentibus in hoc ipsum cunctis regni principibus, exoravit Coloniensem archiepiscopum, ut post se rerum publicarum administrationem susciperet. Anno läßt sich endlich bewegen, die Stellung anzunehmen: Tum primum res publica in pristinum statum dignitatemque reformari coepit. Nam cum rex omnem causarum cognitionem a se ad archiepiscopum — reicere soleret, ille nec gratia cujusquam nec odio ab jure ad invicem unquam abduci poterat; sed indicabat omnia, sicut scriptum est, sine personarum acceptione, nec considerans personam pauperis in judicio, nec honorans vultum potentis. Auch ad a. 1075 (SS. V, 239) preist Lambert mit vollen Worten die Gerechtigkeit Annos und die Ann. S. Disib. (XVII, 7) nennen ihn einen signifer justitiae, aber es läßt sich nicht läugnen, daß Anno, wenn es sein oder seines Bisthums Interesse galt, nicht eben ein tiefes Gerechtigkeitsgefühl zeigte.

[1] Aus der Geschichte des Sachsenkrieges bis zur ersten Unterwerfung der Aufständischen (October 1075) berichten uns die Historiker einige Züge, die auch für die Stellung des Fürstengerichts von Bedeutung sind. Als die Sachsen 1073 den König in der Harzburg belagerten, sandte dieser den Herzog Berthold von Kärnthen und mehrere Kleriker in das Lager: sie sollten die Waffen niederlegen und ihre Beschwerden durch communis sententia der Reichsfürsten entscheiden lassen; die Sachsen weigerten sich aber und erklärten (nach Lambert), sie könnten sich nicht ad illorum cognitionem communemque audientiam verweisen lassen, denn die erlittene Unbill sei ihnen nicht mit den übrigen Fürsten gemeinsam. Als im August 1073 neue Verhandlungen durch den König angeknüpft wurden, ließen sich die sächsischen Fürsten dennoch bestimmen, ihre Anklagen gegen den König auf einem Fürstentage (zu Gerstungen 20. Octbr. 1073) vorzubringen: Heinrich sollte sich daselbst persönlich rechtfertigen. Ein solcher Gerichtstag fand nicht statt. (Was wirklich zu Gerstungen verhandelt wurde, erzählt Giesebrecht III, 277). Unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges (Januar 1073) fanden wieder Verhandlungen statt; die Sachsen dachten aber nicht an eine Aussöhnung, sondern erklärten, sie würden in der nächsten Zeit mit allen Fürsten, die sich ihnen anschlößen, über den König zu Fritzlar zu Gericht sitzen; sie forderten den König auf, dort vor ihnen zu erscheinen. Ehe es dazu kam, eröffnete Heinrich den Feldzug, der indeß nach wenigen Tagen durch den Frieden zu Gerstungen (2. Febr. 1074) beendigt wurde. Als die sächsischen Bauern, den Bestimmungen dieses Friedens entgegen, auch den Münster auf der Harzburg zerstörten, baten die Fürsten um Verzeihung wegen dieses Frevels, erboten sich zur Genugthuung und versprachen, sich vor einem Fürstengerichte von dem Verdachte der Mitschuld zu reinigen; der König achtete nicht darauf, sondern forderte von Rom die Verurtheilung der Aufständischen zu Kirchenstrafen: Quandoquidem, äußerte Heinrich nach Lambert, nec forenses leges contra violentiam Saxonum quicquam proficiunt, nec injurias meas, desertus a milite, armis persequi valeo: ad leges ecclesiasticas, jam necessitate coactus, confugiam, et ubi humana cessant auxilia, divinam opem implorabo. Als sich die Sachsen in Folge des zweiten Heerzuges 1075 dem König vollständig unterwerfen mußten, wurden alle Führer der Aufständischen einzelnen Männern, zu denen der König besonderes Vertrauen hegte, in Gewahrsam übergeben, bis auch über sie ein Fürstengericht entschieden haben würde.

Deutschland verwüstete und binnen Kurzem die tiefste Erniedrigung des Königthums herbeiführte [1].

Und kaum war der Friede mit den Sachsen wenigstens äußerlich hergestellt, so beginnt der nicht minder verhängnißvolle Streit mit Gregor VII. Als der König und die deutschen Bischöfe auf der Reichssynode zu Worms die Absetzung des Papstes ausgesprochen hatten, that auch Gregor die letzten Schritte: im Februar 1076 verkündete er den Bann über Heinrich, entsetzte ihn der königlichen Gewalt und löste alle Eide, die ihm geschworen worden waren. Die Folgen zeigten sich sofort. Die Sachsen empörten sich aufs Neue, die Fürsten vereinigten sich zur Berathung über die Zustände des Reichs, und noch vor Schluß des Jahrs war Heinrich in Folge der Beschlüsse von Tribur und Oppenheim zeitweise von der Reichsregierung entfernt [2]. Wie ein Gefangener lebte er in Speier. Dann folgen die Tage von Canossa, die Aussöhnung mit Gregor, die Rückkehr nach Deutschland, wo Heinrich nunmehr wieder die Regierung übernehmen zu können hoffte. Aber man hatte bereits einen Gegenkönig gewählt, Rudolf von Schwaben, der sich mit Waffengewalt dem heimkehrenden Heinrich widersetzte. Drei Jahre währte der Bürgerkrieg, begleitet von furchtbaren Verheerungen der deutschen Lande. Auch als Rudolf verschieden war, endet die blutige Zwietracht nicht. Denn während Heinrich nach Italien zog, vereinigten sich die unversöhnlichen sächsischen und thüringischen Fürsten mit allen übrigen Gegnern des abermals gebannten Königs und wählten

[1] In die Zeit dieser Erniedrigung (1073) fällt die Anklage Regingers gegen den König: er sei von Heinrich gedungen worden, die Herzöge Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnthen zu ermorden, habe sich dessen aber geweigert und hätte sich vor dem Zorne des Königs flüchten müssen. Reginger, bisher ein Günstling des Hofes, war zu dieser verläumderischen Anklage wahrscheinlich durch die Fürsten, welche sich mit den Sachsen im October 1073 zur Absetzung Heinrichs verbunden hatten und ihren Abfall rechtfertigen wollten, gezwungen worden, aber er erklärte sich bereit seine Anschuldigung durch ein Gottesurtheil zu beweisen: et si rex inficiaretur, paratum se ait, cum ipso, si id leges paterentur, vel cum quovis homine conserta manu rem divino judicio committere. Der König erklärte sich bereit mit Herzog Rudolf von Schwaben, den er für den Urheber der Anschuldigung ansah, zu kämpfen, aber einer seiner Getreuen, Ulrich von Godesheim, erbot sich statt dessen zu einem Kampfe mit Reginger. Auf einem Hoftage zu Oppenheim ward auch in der That von den Fürsten beschlossen, daß der Zweikampf zwischen den letzteren beiden stattfinden sollte, aber noch ehe es dazu kam, starb Reginger. Der König wollte sich dann noch durch Eid von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung reinigen, aber die Fürsten erklärten dies für unnöthig. Lamberti ann. ad a. 1073 und Bertholdi ann. zu demselben Jahre, SS. V, 276.

[2] Unter den Oppenheimer Beschlüssen ist der von besonderem Interesse, daß Heinrich unwiderruflich das Reich verlieren sollte, wenn er nicht innerhalb eines Jahres vom Banne gelöst würde. Bonizo, De persec. eccl. lib. VIII, bei Oefele, Script. rerum Boic. II, 815, erzählt dies mit dem Bemerken: Legem enim suam nolebant destruere (principes), quia perscriptum est, ut si quis ante annum et diem ab excommunicatione non fuerit solutus, omni careat dignitatis honore. Ueber die Bedeutung dieser Bemerkung vgl. Giesebrecht III, 379. 380.

Hermann von Luxemburg zu ihrem König. Drei Jahre war Heinrich von Deutschland, wo unausgesetzt der Bürgerkrieg fortwüthete, abwesend. Als er im Sommer 1084, von dem Gegenpapste mit der Kaiserkrone geschmückt, zurückkehrte, versuchte man wohl, zwischen ihm und seinen Gegnern eine Aussöhnung herbeizuführen; aber auch das blieb erfolglos, und selbst als Hermann die Krone niederlegte, kämpfte man weiter. Abermals zog dann Heinrich 1090 nach Italien und weilte dort sieben Jahre [1], während in Deutschland, namentlich im Süden, noch immer grauenvolle Kämpfe geführt wurden. Erst nach seiner Rückkehr befestigte sich seine Macht, die Stürme legten sich allmählich, und man konnte daran denken, wieder für die Herstellung friedlicher Zustände zu sorgen. Aber lange währte die Ruhe nicht. Schon den ältesten Sohn hatte der Kaiser als treulos des Nachfolgerechts verlustig erklären lassen müssen, — nun ergriff auch der zweite, Heinrich, die Fahne der Empörung, und abermals begann Kampf und Zwietracht, welcher erst der Tod des Kaisers (im August 1106) ein Ende machte [2].

Keines Herrschers Regierung ist vielleicht so verschiedenartig dargestellt, so vielfach entstellt worden, als die Heinrich des Vierten. Die Freunde und Feinde desselben, der begeisterte Anhänger des Kaisers, der ihm einen wahrhaft schönen Nachruf widmete, und sein fanatischer Gegner Bruno, der den Kampf des sächsischen Stammes mit Heinrich schilderte, haben gleich sehr übertrieben: die einen in der Lobpreisung, die andern in der Anschuldigung des Kaisers. Aber wenn man hiernach auch den Schilderungen, welche zeitgenössische und spätere Schriftsteller von der Regierung dieses Herrschers entworfen haben, nur mit Mißtrauen folgen darf, darüber kann doch kein Zweifel obwalten, daß die deutschen Lande damals gelitten haben wie kaum jemals früher oder später. Nur freilich trug Heinrich die Schuld von all dem Elend und Jammer, der über das Reich hereingebrochen war, nicht allein: ein guter Theil fällt auf seine Gegner und die Ungunst der Verhältnisse. Man klagte über den Verfall alles göttlichen und menschlichen Rechts, über die Herzenshärtigkeit und Rohheit der Zeit, über die Entfesselung aller schlimmen Leidenschaften und Begierden, über die Grausamkeit, mit der die Kämpfenden Freundes und Feindes Land behandelten, über Mord, Brand und Raub, der im Lande wüthete. Denn jeder war sein eigener Herr und Richter; dem Könige, welcher der oberste Richter sein sollte, war das rächende Schwert entsunken, er vermochte nicht immer, sein eigenes Recht zu wahren, wie sollte er das seiner Völker

[1] Als Reichsverweser ließ der Kaiser während dieser Zeit den Pfalzgrafen Heinrich zurück (Stenzel I, 544), der als solcher auch an Stelle des Königs dem Gericht vorsaß; Urkunde von 1095, mitgetheilt von Meiller im Wiener Notizenblatt I, 114: praesidente domino H. pal. com., cui a domino — imp. H. in Italicam exercitum ductante imperii commisse sunt habenae.

[2] Ueber Heinrichs Regierung bis 1077 vgl. Giesebrecht III, 122 ff. Für die spätere Zeit ist auf Stenzel und Floto zu verweisen.

zu schützen vermocht haben? Es bedarf kaum einzelner Zeugnisse für die Trostlosigkeit der Zustände[1], unter welchem das deutsche Reich in jenen Jahren aufseufzte; erinnert man sich des ganzen Verlaufs der furchtbaren Tragödie, auf welche vorher mit wenigen dürftigen Worten hingewiesen wurde, so vermag man sich leicht selbst ein Bild der blutigen Zeit zu entwerfen.

Der Biograph Heinrichs rühmt ihm nach, daß er Fehden, Gewaltthätigkeiten und Raubzüge zu verhindern gestrebt, den entflohenen Frieden wiederhergestellt und erhalten habe[2]. Allein von solchen friedlichen Bestrebungen konnte doch erst in dem letzten Jahrzehent seiner Herrschaft die Rede sein. Auf der Synode zu Mainz 1085 wurde zuerst in Anwesenheit des Kaisers ein Gottesfrieden beschworen[3], dann 1087 zu Mainz über die Herstellung des Friedens verhandelt[4], und 1099 zu Bamberg strenge Maßregeln gegen Friedens-

[1] Vgl. Helmoldi chron. Slav. I, c. 22 und c. 27 bei Bangert S. 63 und 70: Statimque ebullierunt perturbationes variae in regno; — surrexit unusquisque adversus proximum suum, et multiplicata sunt mala multa in terra, depraedationes, incendia et mortes hominum. — Regni enim gubernacula, quae regis Henrici pueritia non modice dissoluta fuerant, ipso adolente non minus invenere periculum. Sodann Herm. de instit. monast. Altah.: Dissensiones oriuntur in regno, ecclesie perturbatio, monasteriorum destructio, clericatus despectio, tocius justitie ac relligionis conculcatio et alia plurima incommoda tunc sunt orta; SS. XVII, 371. Ferner Chronicon Petershusanum II, c. 26 und III, c. 43, bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, 135 und 150. Ueber den Verfall des Rechts namentlich Bertholdi ann. ad a. 1077, SS. V, 299. Andere Zeugnisse z. B. Ann. Aug. 1092, Hildesh. 1103, Lamberti 1076, sind schon von andern mehrfach angeführt worden.

[2] Vita Heinrici IV. imperatoris: Prohibebat quoque bella, violentiam et rapinas; nitebatur pulsam pacem et justiciam revocare, neglectas leges restituere et sceleris licentiam resecare. Quos assuetos sceleri per edictum coercere non potuit, per censuram legis et jus curiae, mitius tamen quam culpa exigeret, correxit. An einer andern Stelle: — illo recedente, justicia terras reliquit, pax abiit.

[3] Pertz, Legg. II, 55. Ueber das Verhältniß dieses nicht ganz richtig constitutio pacis genannten Gottesfriedens zu der treuga dei des Erzbischofs Sigiwin von Köln von 1083 vgl. Kluckhohn S. 63 ff. und 75. Auch Ekkehard gedenkt des Mainzer Friedens: Ibi etiam communi consensu atque consilio constituta est pax Dei. Ueber frühere Bemühungen, wenigstens in einzelnen Theilen des Reichs bessere Zustände herbeizuführen vgl. Bernoldi chron. ad a. 1084: Herimannus rex pascha celebravit in Saxonia, ubi et maximae treuvae inter fideles domini papae factae sunt, quae et in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt, ferner ad a. 1093, wo über den von den alamannischen Fürsten zu Ulm geschlossenen Frieden berichtet wird: Deinde firmissimam pacem tam duces quam comites, tam majores quam minores, se observaturos — in duos annos juraverunt. — Hanc pacem singuli principes, qui convenerant, unusquisque per potestatem suam usquequaque viritim jurare fecerunt, endlich ad a. 1094 über die weitere Verbreitung dieses Friedens; SS. V, 440. 457. Ueber den 1068 in Sachsen verkündeten Landfrieden siehe noch Stenzel I, 252.

[4] Ekkehardi chron. ad h. a.: Heinricus imp. Mogontiae cum principibus colloquium de pace habuit circa Kal. Decbr.

brecher angeordnet [1]. Wie viel oder wie wenig dieselben gefruchtet haben, ist nicht bekannt, dagegen spricht sich der Biograph des Kaisers sehr vortheilhaft über die gesegneten Folgen der verschiedenen Friedensvereinbarungen aus, welche 1103 zu Mainz geschlossen wurden [2], nur schade, daß diese besseren Zustände sobald wieder durch den Ausbruch eines neuen Bürgerkriegs gestört wurden.

Ueber die Rechtspflege am Hofe Heinrichs wird im Allgemeinen nichts Günstiges zu sagen sein. Der Kaiser war mild und gütig gegen die Armen und Niedrigen [3], auch der Geringsten nahm er sich an [4], griff auch wohl hier und da mit Strenge durch [5], und es fehlte ihm keineswegs an geistigen Gaben, um das Rechte auch in dunkeln und verwickelten Fragen zu erkennen [6]. Aber er war auch bei der Rechtspflege leidenschaftlich, unbesonnen; ungehört sollen viele an seinem Hofe verurtheilt worden sein; seine Rathgeber, meist jüngere Hofleute, mißbrauchten das Vertrauen des Königs, und übten einen sehr nachtheiligen Einfluß auf seine Beschlüsse; über die Verderbtheit der Sitten dieser Günstlinge und ihre Bestechlichkeit ward viel gesprochen: alles Recht sei käuflich geworden am Hofe des deutschen Kö-

[1] Ekkeh. 1099: Imperator Babenberg agens de conservanda fideliter pace multum obtestando commonuit illarum partium principes, et ut latrocinantes furtisque studentes absque retractione persequendo dampnarent, sub jurisjurandi sacramento constrinxit; advocatis quoque, ne sub se alios advocatos in depredationem populi et aecclesiarum constituerent, funditus interdixit; sed hoc praeceptum, heu! parum convaluit, quia principes turmis militum carere nolentes, quos talibus maxime beneficiis sibi conciliaverunt, mox imperatore discedente, solito et antiquato more usi sunt.

[2] Sämmtliche Constitutionen bei Pertz, Legg. II, 60—62. Dieses Friedens gedenken außer Ekkehard auch die Ann. Augustani (H. imp. Mogontiae commoratus in epiphania regnum per quadriennium cum juramento pacificari studuit), Sig. Gembl. (— sedatis Saxonum motibus pacem in quadriennium constituit) und die Vita H. IV. imp. c. 8 (Igitur ut ubique pax et tranquillitas esset, convocatis ad curiam primatibus, pacem per totum regnum sub juramento firmari fecit, et ad inhibenda mala, quae fiebant gravem poenam in transgressores decrevit. Quod quidem pacis decretum, quantum miseris et bonis profuit, tantum perversis et potentibus nocuit). Dieser letztere Satz wird dann in der Vita sehr gut weiter ausgeführt. Ekkeh. ad 1104 bemerkt: — undique terra satis quievit, pace simul et fertilitate.

[3] Nimis pius, misericors, pater pauperum: Mar. Scot.; — valde compatiens et misericors: Ann. Sancti Disib. XVII, 19.

[4] Wie sorgsam er die arg verfolgten Juden zu schützen suchte, erzählt nach den Quellen Stenzel I, 465. 566.

[5] Vgl. die Erzählung in der Vita Wolfhelmi, XII, 187. Regni monarchiam strenue gubernabat, heißt es dort.

[6] Vita Heinrici, XII, 271: Tam subtilis ingenii tamque magni consilii fuit, ut dum sententia principum, vel in causa decernendi juris, vel in tractandis regni negotiis, hesitaret, ipse cito nodum solveret, et quid aequius, quid utilius esset, tanquam ab ipsius archano sapientiae sumptum, edoceret.

nigs, klagte man[1] und pries dagegen die unparteische Rechtspflege des Gegenkönigs Rudolf[2].

Daß bei der Rechtsprechung am Hofe Heinrichs mancherlei Willkürlichkeiten vorkamen, zeigte sich namentlich bei verschiedenen Anklagen gegen einzelne Reichsfürsten. Unter allen derartigen Prozessen ist keiner berühmter als der gegen Otto von Nordheim, den Herzog der Bayern[3]. Dieser ward im Jahre 1070 durch einen gewissen Egino, einen Mann von freier Geburt, aber sehr schlechtem Rufe (hominem ingenuum, sed omni flagitiorum genere inflammatum, nennt ihn Lambert), beschuldigt, ihn zur Ermordung des Königs angereizt zu haben; läugne der Herzog, so wolle er dies durch jedes Gericht beweisen (si inficiaretur, paratum se quovis judicio verbis suis fidem facere). Der König berief den Herzog mit den übrigen Fürsten zu einem Gerichtstage nach Mainz (Juni 1070), setzte dort den Gegenstand der Anklage auseinander und bestimmte alsdann, daß Otto nach sechswöchentlicher Frist in Goslar vor dem König wieder erscheinen und sich durch Zweikampf mit Egino von der Anschuldigung reinigen sollte[4]. Die Fürsten klagten dann über die Unbilligkeit dieser Entscheidung, denn es sei weder gut noch gerecht, daß ein Mann von höchstem Adel und untadelhaftem Rufe mit einem so übel berüchtigten Manne kämpfen solle, der seine edle Abkunft durch zahllose Verbrechen längst verwirkt habe. Otto indeß, überzeugt von seiner Unschuld, wollte dennoch ohne Rücksicht auf den schlimmen Leumund des Anklägers und auf seinen eigenen Geburtsstand (etiam praeter natales suos: Lambert), den Kampf aufnehmen, erschien deshalb zur festgesetzten Zeit in der Nähe von Goslar und erklärte sich bereit an den Hof zu kommen und sich auf jede den Fürsten angemessen scheinende Weise zu rechtfertigen, wenn ihm nur Sicherheit geboten würde für sein Erscheinen und für die Freiheit seiner Vertheidigung (si tuto causam dicere liceret). Auf diese Bedingung ließ sich Heinrich nicht ein; er erklärte, Otto solle

[1] Palatium perditis moribus plenum est, sagt Lambert in der Hist. Hersfeldensis VII, 141; — tunc in aula regia — omnia jura erant venalia, bemerkt das allerdings sehr gehässige Chron. Bertholdi Zwifaltensis, X, 110. — Von der Zeit nach 1062 sagt die Repgowische Chronik: It ene konde ôc nêman nêgen recht vinden.

[2] Bertholdi ann. ad a. 1077. Rudolf geht nach Sachsen: ubi aequitatis et paternorum illius gentis arbiter justissimus absque personarum acceptione omnium proclamationes querimoniarumque incusationes sollertissimo justitiae scrutinio judicialiter coram se diffinire conatus est. Unde non immerito — ab omnibus pariter amabatur.

[3] Hauptquelle Lamberti ann. ad a. 1070, V, 177; dann Bruno de bello Sax. c. 19; Ekkeh. chron. ad a. 1071; Ann. Altah. ad a. 1070; Bertholdi ann. und Ann. Laub. cont. IV, ad a.1071; sowie Ann. Stadenses ad a. 1105, SS. XVI, 317; zu vgl. Giesebrecht III, 151—156; Stenzel I, 260—267.

[4] Lambert: Igitur rex eum Mogontiam cum ceteris principibus evocavit, quid delatum esset exposuit, negantique inducias in sex hebdomadas dedit, ut Kal. Augusti Goslariam veniens objectum crimen, congressus cum accusatore suo, manu propria refelleret.

sich unbedingt zum Zweikampf einstellen, bliebe er aus, so würde er des ihm zur Last gelegten Verbrechens für schuldig erachtet werden[1]. Nun entzog sich der Herzog dem Gericht, Heinrich aber versammelte am folgenden Tage die sächsischen Großen — Otto gehörte selbst seiner Abstammung nach dem sächsischen Volke an —, und nach ihrem Spruche ward dann der Herzog des Hochverraths für schuldig und seiner Lehen für verlustig erklärt, seine Allodien wurden eingezogen und die Acht über ihn verhängt[2]. Letztere ward sogleich vollstreckt, der König selbst zerstörte mehrere Burgen des Herzogs und verlieh zu Weihnachten 1070 das Herzogthum Bayern an den jungen Welf, den verrätherischen Schwiegersohn des Otto von Nordheim.

Die nächste Folge dieser in mancher Hinsicht bedenklichen Verurtheilung eines der angesehensten Reichsfürsten, bei der es sich offenbar um die Befriedigung der persönlichen Rache des Königs gegen seinen mächtigen Widersacher handelte, war ein verheerender Krieg. Eine andere Nachwirkung aber war die, daß fortan allgemein großes Mißtrauen gegen die Rechtsprechung am königlichen Hofe sich verbreitete. Als zwei Jahre später auch Rudolf von Schwaben bei Heinrich verdächtig wurde, ließ ihn dieser durch mehrere Gesandtschaften auffordern, am Hofe zu erscheinen und sich zu rechtfertigen. Aber Rudolf fürchtete, es könnte ihm ähnlich ergehen wie dem Bayernherzoge und anderen, welche der König „in Folge eines überstürzten Rechtsspruches und ohne gesetzliche Verhandlung" verurtheilt hätte[3]; er erschien deshalb nicht und suchte sich vielmehr mit dem König in Güte zu vereinigen, was ihm auch durch Vermittelung der Kaiserin Agnes wohl gelang. Aus diesem Mißtrauen ist es auch zu erklären, daß die Sachsen sich dem Gericht der um den König versammelten Großen nicht ohne Weiteres unterwerfen wollten, sondern bestimmte Garantien für die Hegung eines ehrlichen Gerichts forder-

[1] Lambert: ni id faceret, se, omissa legum dissidentium simultate, relegato sententiarum certamine, pro convicto confessoque eum in tanti sceleris immanitate habiturum.

[2] Lambert sagt nur: Postera die rex principes Saxoniae, quod e x h i s o r i u n d u s e s s e t et hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit. Qui eum tanquam manifesti criminis deprehensum reum majestatis judicaverunt, et si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore, decreverunt. Die Ann. Altah. erzählen dagegen: Caesar — subito frequenti senatu a scriba legem Salicam, qua capitale est in principem conjurare, recitari jubet et universos confestim jurejurandi, quo cuncti pro salute reipublicae atque principis adstricti erant, admonet sententiamque rogat. Omnes in sententiam legis pedibus (ut ajunt) eunt: fit senatusconsultum, Otto hostis judicatus, proscribitur: bona ejus confiscantur, praedia publicantur, Bojaria caesari adjudicatur. Ich glaube kaum, daß diese von Aventin mitgetheilte Stelle wirklich gleichzeitigen Altaicher Annalen entnommen ist; eigenthümlich ist u. a. die Erwähnung eines Hofgerichtschreibers, der doch vor 1235 nicht genannt wird.

[3] Lambert 1072: — quos rex praecipitata sententia absque discussione legitima dampnaverat.

ten[1]: der König solle Zeit und Ort des Gerichts gehörig verkünden, Sicherheit für die Freiheit der Vertheidigung versprechen, und dann mögte über die Schuld oder Unschuld der sächsischen Fürsten nach gerechter Prüfung in Gemäßheit der am Hofgericht geltenden Prozeßregeln entschieden werden.

Wie berechtigt solche Forderungen waren, zeigte sich auch bei andern Anklagen, die gegen verschiedene Große des Reichs verhandelt wurden. Die Zahl derselben war nicht gering: 1072 wurde dem Herzog Berthold von Kärnthen sein Herzogthum abgesprochen, wie es heißt, ohne gesetzliche Prüfung seiner Schuld[2]; zwei Jahre später ward Anno von Köln des Verraths angeklagt und mußte sich durch einen Eid von der erhobenen Anschuldigung reinigen[3]; 1077 ward der Gegenkönig Rudolf mit all seinen Anhängern geächtet und seiner Güter verlustig erklärt[4]; 1086 traf ein gleiches Schicksal den sächsischen Markgrafen Eckbert[5], und 1098 ward der älteste Sohn des Kaisers, Konrad, König von Italien, ebenfalls wegen Empörung gegen die Regierung des Vaters durch einen Rechtsspruch des Nachfolgerechts verlustig erklärt[6]. Die confiscirten Güter der

[1] Lambert 1075. Die Sachsen erklärten zu Goslar, sie wollten ihre Sache allerdings einem Gericht der Fürsten unterwerfen, aber ihre Führer gedächten sie nicht unbedingt, wie der König gefordert hätte, auszuliefern, sondern nur dann, wenn sich der König verpflichte, sie vor ein Fürstengericht zu stellen: nec ante publicam principum ceterorum audientiam et legitimam discussionem aliquod in eos, quod se non deceat, decernat; diem potius statuat, locum designet, copiam det, tuto coram veniendi et tuto causam dicendi, ut secundum palatinas leges justa examinatione habita vel puniat convictos vel absolvat innocentes. Vgl. Bruno c. 45. Die palatinae leges kommen bei Lambert noch einmal vor. Als Heinrich 1076 die sächsischen Fürsten aus der Gefangenschaft entließ, erklärte er denselben, er sei zwar berechtigt, sie streng zu strafen (cum juxta palatinas leges extremo in eos supplicio animadvertere possit, et hoc jure faciat gravibus saepe ab eis contumeliis lacessitus), doch wolle er sie jetzt in Freiheit setzen, wenn sie ihm nur von jetzt an treu bleiben wollten.

[2] Lambert 1073: Ibi (Bamberg Weihnachten 1072) Bertholdo duci Carnotensium ducatum sine legitima discussione absenti abstulit. Vgl. Giesebrecht III, 170; Stenzel I, 271.

[3] Lambert 1074: Cumque rex de his, quae compererat, severissime quaestionem promulgaret, proditae quidem reipublicae crimen, quod obiciebatur, sacramento purgavit. Ebenso die Vita Annonis II, c. 22, SS. XI, 495. Ueber andere Klagen gegen Anno richtete Heinrich am folgenden Tage zu Köln. Giesebrecht III, 298; Floto I, 413; Stenzel I, 320.

[4] Bertholdi ann. 1077: Rex autem Heinricus, habito Ulmae cum quibus poterat colloquio, regem Ruodolfum cum ducibus suis Bertholdo et Welfo et caeteris Alemannorum ipsi consentaneorum majoribus secundum legem Alemannicam, quasi dignos jugulari, fecit judicialiter adjudicatos dampnari et pariter dignitatibus et beneficiis suis privari. Stenzel I, 425. 426.

[5] Stenzel I, 525. 533; Floto II, 316; Böhmer, Reg. 1922. 1923. 1930.

[6] Vita Heinrici c. 7: Igitur multis procerum conventibus habitis, imperator super filio suo Chuonrado conquestus est . . . . Tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favore approbantibus,

Geächteten wurden auch unter Heinrich IV. regelmäßig an Kirchen und Bisthümer verschenkt[1]; so erhielt 1077 der Bischof von Augsburg praedium quoddam — justo judicio Welfoni quondam duci regni nos privare volenti ablatum, und 1091 der Bischof von Eichstädt ein Grundstück, welches Markgraf Eckbert besessen hatte, qui in regnum et in personam nostram mortem totiens dictasse deprehensus, omnium principum judicio non solum in bonis suis, sed etiam in vita sua damnationis sententiae subjacuerat[2].

Uebrigens lag es nicht immer am Könige selbst, daß man über die Mangelhaftigkeit der Rechtspflege an seinem Hofe zu klagen hatte. Oft waren es gerade diejenigen, deren Rath man ihm aufgedrungen hatte, welche seine redlichsten Absichten, das Rechte zu thun, absichtlich durchkreuzten oder ihn unwissentlich zu Beschlüssen drängten, die dann große Unzufriedenheit erregten. Merkwürdig ist in dieser Beziehung namentlich der Streit um Malmedy, bei welchem wir den Tutor und den Patron des jungen Königs, Adalbert von Bremen und Anno von Köln, wenig ehrenwerthe Rollen spielen sehen[3].

Die reiche Abtei Malmedy stand bis auf die Zeit Heinrichs mit dem Kloster Stablo in der engsten Verbindung, beide auch unter einem Abt. Der König hatte diese Zusammengehörigkeit selbst im Jahre 1065 bestätigt, namentlich auch die Bestimmung: ut utrumque sit subjectum coenobium sub unius abbatis regimine[4]. Unmittelbar darauf aber schenkte Heinrich oder vielmehr Adalbert von Bremen die Abtei Malmedy an Anno von Köln zum großen Leidwesen natürlich der Mönche von Stablo. Der Abt des letzteren Klosters nahm sofort die Hülfe des Klostervogts, des Herzogs Friedrich von Lothringen, in Anspruch, und dieser ließ Malmedy gegen jeden feindlichen Angriff befestigen. Das hatte aber nur zur Folge, daß man den Abt und den Herzog zur Verantwortung an den königlichen Hof berief[5], welcher Ladung endlich der Abt

imperator minorem filium (Heinrich V.), invasore (Konrad) prius ex decreto curiae dijudicato, heredem regni sui constituit; SS. XII, 276. 277.

[1] Böhmer, Reg. 1879. 1881. 1883. 1922. 1923. 1925. 1930.

[2] Mon. Boic. XXIX, 1, 202. 215.

[3] Außer den anzuführenden Urkunden ist namentlich das Sendschreiben der Mönche von Stablo an die Christenheit, worin der Triumph ihres Heiligen geschildert wird, der s. g. Triumphus S. Remacli von großer Wichtigkeit, SS. XI, 433—461. Vgl. Giesebrecht III, 118; Stenzel I, 222 ff.; Floto I, 289 ff.

[4] Martene, Coll. ampl. II, 70. Der Triumphus sagt I, c. 4, S. 440 über diese Bestätigung: — in curia, impetrante domno abbate, recitatae erant cartae nostrae inpraesentiarum, et ipse rex auctoritate sua renovaverat praecepta praedecessorum imperatorum.

[5] Triumph. c. 5: — res hujusmodi ad curiam delata per aulicos ventilatur; et reus uterque, dux et domnus abbas, quasi contra rempublicam fecisset, hostis publicus adjudicatur. Igitur ab his decurionibus, quorum consiliis, ut diximus, corrumpi videbatur dignitas regiae potestatis, tanquam ex nomine regis diriguntur literae, hos utrosque rationem reddituros ad curiam proficisci debere. Dieser Ladung folgten beide nicht, wohl

folgte, während Friedrich nur einen Procurator entsendete. Heinrich hielt sich damals (August 1065) zu Tribur auf; hier ward auch über die Sache verhandelt[1], aber der Procurator des Herzogs reiste bald unverrichteter Dinge ab, der Abt ward am Hofe zurückgehalten und hatte dort viel Unwürdiges zu ertragen. Endlich ward er entlassen und suchte nun abermals, da inzwischen der Erzbischof die Abtei in Besitz genommen, den Schutz des Vogtes nach. Dieses Amt bekleidete jetzt nach Friedrichs Tode Herzog Gottfried der Bärtige, an welchem Stablo keinen so zuverlässigen Helfer gefunden zu haben scheint als an seinem Vorgänger. Denn er reiste zwar mit dem Abte noch im Herbste desselben Jahrs an den Hof des Königs nach Goslar, zeigte sich dort auch anfänglich dem Kloster willfährig, und gab selbst, als die Angelegenheit verhandelt wurde, seine Meinung dahin ab, daß letzterem das ungerecht Entzogene zurückerstattet werden müsse, aber später that er seinerseits nichts mehr, dem bedrängten Abte zu seinem Gute zu verhelfen[2]. Aber dieser ermüdete nicht in der Sorge, das gekränkte Recht seines Heiligen wiederherzustellen; er scheute nicht Geld nicht Gut, um sich Freunde zu gewinnen, der Kaiser selbst soll nicht geringe Summen angenommen haben, ohne daß indeß etwas Erhebliches in der Sache geschehen wäre[3]. Das Jahr 1065 ging resultatlos vorüber, ebenso das fol-

aber einer zweiten, c. 6: Iterum ergo mandatur domnus abbas ex regis nomine, ut, si non properaret ad curiam indicto die vel tempore, praejuditium pati haberet totius boni, quod tenebat ex rege.

[1] Die Verhandlung scheint sehr tumultuarisch gewesen zu sein: At ille, ubi propter quae venerat coram exposuit, alii aliter assensere, alii vero, a quibus, ut dictum est, privato magis quam publico negotio curia regi videbatur, rem omnem perturbavere, utrosque videlicet, quia vim contra regnum fecissent, meritos praejuditium subire.

[2] Ueber den Aufenthalt in Goslar berichtet Triumph. I, 13: Domnus vero abbas de illata injustitia conquestus, privatim et publice quibuscumque potest Romani imperii episcopis et ducibus non cessat rem suam notificare, quos etiam suffragari postulat in hac sui necessitate. Multis ergo hujusmodi compassione suscepta injustum hoc esse factum profitentibus veritatemque regi non occulendam benigne suggerentibus, decretum est tandem, judicari debere, si licitum fuisset, id fieri sine causa et judice. Godefridus dux admonitus legem dare judicii, recte judicat, vicario sancti Remacli bonum debere restitui, quod ab eo nefas fuisset auferri. Cujus sententiae — contradixit archiepiscopus; sed ut multi tunc dixere, post judicium latum contradicentem illum satis ex justo rectoque posset evincere, si fidelis advocatus — voluisset bonum Sancto solidare.

[3] Ex tunc de curia in curiam judiciorum semper extenditur dilatio. — Quicquid preciosius videbatur in rebus ecclesiae, semper in spem recuperandi adductus profuturum sibi putat liberaliter distribuere, per amicos videlicet, quos his beneficiis habebat sibi adquirere. Rex pluris aestimans aerarium, raptus est ipse avaritia, expetit in partem suam ex his cedere aliqua. Erat commutationis indicta vicissitudo, ut, si quantitas pecuniae regis inferretur aerario, statim boni, quod subtractum erat, absoluta fieret redemptio. Sed expoliato templo et his, quae supererant, sublatis, hic cumulus malorum nostris accessit infortuniis; nam irrito nobis mansit promissio imperialis.

gende, in welchem der Abt wiederholt den König bestürmte, dem Kloster gerecht zu werden; Heinrich war dazu auch geneigt, aber Anno wußte die Ausführung solcher Absichten zu verhindern [1]. Auch in Rom klagt der Abt in nächster Zeit wiederholt, die Curie stimmt auch seinen Wünschen zu, aber auch jetzt beugt sich der Erzbischof nicht. Da endlich, nach sieben langen Jahren, ward ein Hoftag nach Lüttich ausgeschrieben (Mai 1071) und bekannt gemacht, wer etwas zu klagen hätte in den deutschen Landen, sollte dort vor dem König erscheinen [2]. Wieder zog dorthin der Abt von Stablo, mit ihm seine Mönche, die, wie im Jahre 1060 schon, die Gebeine ihres Heiligen mit sich führten. Am festgesetzten Tage wird vor dem König, den Fürsten und Bischöfen über die Sache verhandelt, aber es scheint, als sollte dieselbe abermals vertagt werden. Da beschließen die Mönche in Gesammtheit zum Könige vorzudringen. Sie finden ihn beim festlichen Mahle, einer ergreift das Wort, und fleht laut um Gerechtigkeit für den Heiligen. Bischof Hermann von Bamberg verspricht baldige Erledigung der Sache, aber die Mönche bleiben ungläubig, holen den Leichnam des heiligen Remaclus herbei, setzen die Bahre auf den Tisch des Königs und fordern nochmals gerechte Erhörung ihrer Bitten. Der König verspricht Hülfe für den folgenden Tag und entfernt sich dann mit Anno und den übrigen Tischgenossen. Nun geschehen Zeichen und Wunder an der Bahre, die über Nacht in der königlichen Pfalz bleibt. Am folgenden Morgen bringt man den Leichnam in ein Gotteshaus, neue Wunder ereignen sich, durch welche denn der starre Sinn des Erzbischofs endlich gebeugt wird: er willigt in die Rückgabe Malmedys, und nachdem diese durch den König vollzogen, ziehen die Klosterbrüder jubelnd und triumphirend mit ihrem Heiligen nach Hause [3].

Wie die Mönche zu Stablo so mußten auch viele andere Klostergenossenschaften in den Zeiten Heinrichs des Vierten sehr üble Erfahrungen über die Plünderung ihrer Kirchengüter machen, und das Gericht des Königs mußte sich häufig mit den Klagen der bedrängten Aebte beschäftigen. Lange Zeit stritt das Kloster Brauweiler mit dem Erzbischof Anno und dessen Nachfolger über das Gut Klotten, und es bedurfte vieler Anstrengungen des Abtes Wolfhelm,

[1] Ueber die Verhandlungen im Jahre 1066 und die späteren Schritte des Abts vgl. Triumph. I, c. 14. II, c. 1. 6. 8. 9.

[2] Triumph. II, c. 1: Regalis curia condicta erat Legiae celebrari. Illic omnes, qui habebant causam judicii, jussi sunt convenire de singulis partibus Romani imperii.

[3] In einer Urkunde von 1089 bestätigte Heinrich später nochmals die Zusammengehörigkeit beider Klöster und erwähnt dabei auch, die Zurückgabe von Malmedy sei erfolgt: sancto Remaclo praesentialiter oblato causa expetendae justitiae. Ebenso wird in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln für Stablo 1128 gesagt: per beatum Remaclum in curia regis miraculis inestimabilibus corruscantem convictis omnibus, qui adversae partis erant, receptum est a Stabulensibus Malmundarium; Martene II, 88. Vgl. auch die Urkunde Heinrich V. ebendaselbst S. 82.

um sein Kloster vor schwerem Verluste zu schützen[1]. Der Propst der Servatiuskirche zu Mastricht hatte über einen Grafen Gerhard zu klagen, der sich in den Besitz eines Hofes und einer Kirche gesetzt hatte, welche die Propstei für sich in Anspruch nahm; beide Parteien erschienen 1087 am Hofe, und auf das Zeugniß eines Greises, der bekundete, wie die bestrittenen Güter vor Alters in den Besitz des h. Servatius gekommen seien, ward die Sache zu Gunsten des Propstes entschieden: auch in diesem Falle hatte man die Gebeine des Heiligen mit zum Gericht gebracht[2]. Bischof Benno von Osnabrück klagte lange auf Restituirung verschiedener Zehnten, die seiner Kirche entzogen waren; endlich gewinnt er die familiares regis, durch welche sich der König bestimmen läßt, die Sache einem Gerichte von Bischöfen und anderen Getreuen zu unterbreiten: diese entscheiden denn auch zu Gunsten der Kirche[3], und Heinrich stellt eine dem entsprechende Urkunde aus[4]. Auch die Abtei Prüm hatte viel zu leiden, namentlich von den Grafen von Limburg und von ihren eigenen Schutzvögten. Ein Graf Heinrich von Limburg hatte dem Stifte das Gut Pronsfeld entzogen, mußte vom König mit Waffengewalt zur Herausgabe desselben gezwungen werden und machte später doch wieder Rechte daran geltend, bis er endlich 1101 in Folge eines erneuerten Rechtsverfahrens für immer seinen Ansprüchen entsagte[5]. Aehnlich erging es der Abtei mit den Vögten, unter de-

[1] Vita Wolfhelmi abb. Brunwil., SS. XII, 180 ff., namentlich 187.

[2] Jocundi translatio S. Servatii, XII, 127: Res ponitur in medio. — quia senex quidam hujus rei noticiam ex ordine regali posuerat in aure. — Audiunt legis periti, judicant reddi.

[3] Vita Bennonis ep. Osnabr., XII, 70: His itaque aliisque complurimis et idoneis assertionibus regi tandem constat esse persuasum, ut rem episcoporum aliorumque Christi fidelium judicio permitteret, eorum sententiae se submitteret. — Communi itaque sententia Ratisbonae conclusum est, ecclesiam Osnabrugensem spoliatam publice restituendam.

[4] Möser, Osnabr. Gesch. Urkunden II, Nr. 29 S. 28, und Erhard, Cod. dipl. I, Nr. 158 S. 121. Im Eingange heißt es: Justicia est, qua suum cuique jus tribuimus, qua via si incesserimus viam regiam sub duce magno JHCU in terram promissionis ingredimur. Dann wird erwähnt, wie oft der Bischof vor dem König geklagt habe (Benno — ep. — veterem super ecclesiae suae decimis querimoniam lacrimabiliter in aures nostras effudit) und dann eine Darstellung der früheren Verhandlungen vor Bischöfen und Grafen gegeben (talis autem ejusdem fidelis nostri proclamatio). Tandem, fährt die Urkunde fort, assiduis ejus et coepiscoporum suorum jus suum agnoscentium admonitionibus devicti, locum et diem statuimus, ad quem episcopus et adversarii ejus cum manuscriptis utrimque venirent. Aderant viginti aut plures episcopi, tum principes regni atque aliorum fidelium nostrorum numerosa multitudo. Lecta sunt in auribus omnium amborum cyrografa, dicta et acta sunt diligentius omnia. Acclamatum est ab omnibus, justas esse partes episcopi, adversariorum injustas, atque ut eidem episcopo suaeque ecclesiae justiciam faceremus, studiosius omnes instabant. Quam ob rem — auctoritate hujus praecepti — statuimus, ut eaedem decimae ad dominium episcopi — — revertantur. Unter königlichem Siegel.

[5] Urkunde bei Hontheim I, 476 und Beyer I, Nr. 403 S. 459: Illud

nen besonders Berthold von Ham zu großen Beschwerden Anlaß bot; der Kaiser setzte die Rechte und Pflichten des Vogts fest[1], aber der Sohn jenes Berthold verletzte doch wieder die getroffenen Anordnungen, bis endlich das Hofgericht einen neuen Spruch erließ, wonach abermalige Ueberschreitungen den Verlust des dem Vogte verliehenen Kirchenlehns zur Folge haben würden[2].

Im Vorstehenden ist zugleich alles berücksichtigt worden, was

praedium ab ejusdem ecclesiae abbatibus absque ulla contradictione diu possessum, diu retentum, quidam comes H. de L. invasit, rapuit et, quod suum non erat, quasi proprium possedit. Quam injuriam — abbas — est conquestus nobis, — donec — judicio principum super eundem comitem predictum cum exercitu venimus, castella ejus destruximus, eumque, ut — justiciam faceret, compulimus. Primum igitur Coloniae in nostra presentia et filii nostri Henrici regis, judicio principum convictus, prefatum predium — in manum nostram et — abbatis — juste reddidit. — Deinde cum de Colonia ad insulam Werde venissemus, curtim nostram, idem comes H. predium, quod Coloniae reddidit, se reddidisse Werde negavit. Ubi principes convenire fecimus et eundem Henricum in presentia nostra judicio et testimonio principum, quod abbati predium, quod negaverat, reddidit, convicimus, quod ut nunquam ulterius negare posset, idem predium in manus nostram et in manum — abbatis et ejus advocati — eum reddere fecimus.

[1] Urkunde bei Beyer I, Nr. 406 S. 463. Der Kaiser setzt 1099 einen Gerichtstag im Kloster selbst an (pro justicia inter eos examinanda), zu welchem viele Fürsten berufen wurden. Ventum est ad diem. Abbas iterum et fratres sui eandem proclamationem faciunt, quam huic carte jussimus annotari. Folgt eine Darstellung der Beschwerden der Mönche. Dann wurden die über das Recht der Vögte früher erlassenen Urkunden verlesen: lectis etiam et expositis in audiencia cunctorum omnibus testamentis signatis. Der Beklagte will sich aber nicht fügen: ipse adhuc in pertinacia obfirmatus et irridens testamenta, dicens, quod penna cujuslibet quelibet notare posset: non ideo jus suum amittere deberet; tandem ad sue defensionis arma confugiens, jus voluntarium solum hoc modo sibi constituit, ut servientes saepefate ecclesie, quos ipse eligeret et nominaret, jus illud, quod ipsi dicerent et sacramento firmarent, illud ipse probaret et sequeretur. Huic conditioni abbas primum fortiter repugnavit; videbatur enim esse periculosum, ut, relictis testamentis, sequeretur sacramentum eorum, qui datis manibus illi vel ab eo suscepto beneficio propter timorem sui vel rerum suarum illi adherebant. Victus tamen ejus importunitate et amicorum vix suscepto consilio, hac conditione concessit, ut eorum, qui juraturi erant, dimidiam partem ipse abbas, dimidiam partem Bertoldus nominaret. Qui rursus, nisi solus ipse cunctos nominaret, propositum reprobavit. Abbate denique satisfaciente importunitati ejus, consensu suo, quos Bertolfus nominavit processerunt et sicut unquam rectius a majoribus suis acceperant vel ad memoriam verius revocare poterant, advocatorum jura per singulas villas diligenter predixerunt et predicta reverenter sacramento sanxerunt. Haec sunt, quae predixerunt et juraverunt. Nun folgen die Aussagen und die Namen der Zeugen und die Bemerkung: hec sunt advocatorum jura et officia — a filio quidem nostro et principibus nostris constituta et laudata — que omnia ab ipso filiisque suis bene sunt laudata.

[2] Dies Alles erzählt die vorige Urkunde mit dem Zusatz: Hec sententia coram me principibusque nostris sic tandem est diffinita nostraque auctoritate firmata.

etwa aus Urkunden über die Rechtspflege am königlichen Hofgericht bekannt ist[1], und wir würden daher hier von der Zeit Heinrich IV. scheiden können, wenn nicht noch eines Vorfalles zu gedenken wäre, den man mit einem im Hofgericht gefällten Spruche in Verbindung zu bringen pflegt. In einer Anzahl von Quellen wird erwähnt, daß auf einem Regensburger Hoftage im Jahre 1104 Graf Sieghard von Burghausen, ein dem Kaiser mißliebiger Mann, von Ministerialen und Regensburger Bürgern ermordet worden sei; die Verwandten des Grafen warfen dann später Heinrich IV. vor, er hätte den Mord verhindern können, es aber absichtlich unterlassen, um sich eines gefährlichen Gegners zu entledigen. Als Ursache zu dem Aufstande der Ministerialen wird angegeben, Graf Sieghard habe durch einen Rechtsspruch ihre althergebrachten Rechte zu beschränken gesucht, und man meint nun, dieser Spruch sei von ihm im Hofgericht, etwa als dem zuerst stimmenden Urtheilfinder, abgegeben worden. Diese letztere Annahme ist indeß nicht zu erweisen. Von den Quellen erwähnt überhaupt nur eine, daß der Rechtsspruch zu Regensburg abgegeben worden sei, und auch diese läßt nicht erkennen, ob derselbe im Gericht des Königs gefunden wurde. Es ist also möglich, daß Graf Sieghard sich schon früher den Unwillen der Ministerialen zugezogen hatte, und wahrscheinlich, daß die lästige Sentenz in einem andern als dem königlichen Gericht gefunden wurde: der Graf war Stiftsvogt von Regensburg, und in dieser Stellung eben mag er durch ein Erkenntniß den Haß der bischöflichen Dienstleute auf sich gezogen haben[2].

[1] Ich führe noch zwei Urkunden an. Im Jahre 1057 wurde ein Ritter Udalrich, welcher das Gut Schierstein des St. Michaelklosters in Bamberg in Besitz genommen hatte, verurtheilt, den zugefügten Schaden dreifach zu ersetzen, et regali majestati, deinde etiam ejusdem abbatiae advocato justam legitimamque injuriarum satisfactionem persolvere. Schannat, Vind. lit. I, 43. Im Jahre 1102 bestätigt Heinrich die alten Rechte der Familien des Klosters Weißenburg: fecimus — servientes et familiam ejusdem ecclesiae jurare, ut nec adderent nec minuerent, sed in veritate dicerent, quid juris — abbati, quid advocato ecclesiae, quid sibimet ipsis retinere deberent. At illi, sicut erant commoniti sub lege sacramenti, id dicebant esse juris sui, ut —; M. B. XXXI, 1, 377.

[2] Ann. Hildesh. 1104: Erat in Radesbona in natali Domini imperatoris curia, ubi comes Sigehardus quoddam judicium super clientes injuste judicavit; ex qua causa ab eis est occisus. — Ann. Augustani: Sigehardus quidam, dum ministris jus a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet, ab ipsis interficitur. — Die Ann. Ratisp. und Reichersp. ad a. 1103 erwähnen nur ganz kurz der Ermordung Sieghards. — Otto Frising. chron. VII, 8 erzählt, der Mord sei geschehen a familia principum, qui ministeriales dicuntur, eo quod justitiam eorum infringere diceretur. — Ekkeh. chron. 1104 erwähnt eines Rechtsspruches gar nicht, ist aber sonst interessant: Heinricus imp. — Ratisponae —. Cumque ibidem aliquandiu moraretur, orto quodam prius murmure inter Bajoariae principes, eo quod Saxones vel Franci familiarius illic et honorabilius quam indigenae ab imperatore tractarentur, Sigihardus comes, qui hujusmodi suspitionem maxime notabat, cepit imperatori paulatim invisus haberi, propter hoc autem maxime, quod ipse solus pre cunctis, qui tunc ade-

IX. Hatte man erwartet, daß sich nach dem Tode des greisen Kaisers die Zustände in Deutschland ruhiger und friedlicher gestalten würden, so erwies sich diese Hoffnung sehr bald als durchaus trügerisch. Denn kaum war Heinrich V. zur alleinigen Herrschaft gelangt, so sah er sich dem päpstlichen Stuhle und den deutschen Fürsten gegenüber in dieselbe Stellung gedrängt, die sein Vater eingenommen hatte. Die ersten Jahre seiner Regierung vergingen verhältnißmäßig ruhig und ließen dem Könige Freiheit, sich mit den Angelegenheiten der böhmischen, polnischen und ungarischen Lande zu beschäftigen. Aber unmittelbar nach dem ersten Zuge Heinrichs nach Italien (1110, 1111) erneuerte sich der Kampf mit der Kirche, und fast gleichzeitig begann auch der Bürgerkrieg wieder im Reiche; der erstere währte bis zum September 1122, der letztere ward nur ein Jahr vorher beigelegt. Und als dann kaum zur Freude des ganzen Volkes der Friede im Reiche und mit der Kirche hergestellt war, mußte der Kaiser abermals zu den Waffen greifen; die Heerfahrt nach Holland, die Zwistigkeiten mit Frankreich, Aufstände an einzelnen Orten beschäftigten Heinrich vollauf in den letzten drei Jahren seiner Regierung: für die Beruhigung des Ostens des Reichs, wo abermals innere Kämpfe verheerend wütheten, fehlte es ihm an Zeit und Macht. Erwägt man dann noch, daß Heinrich genöthigt war, grade zu einer Zeit, als die Zustände im Reiche am tiefsten erschüttert waren, Deutschland auf mehrere Jahre zu verlassen, so wird man begreifen, daß sich die Verhältnisse nicht günstiger gestalten konnten als unter der Regierung seines Vorgängers[1].

Die Schriftsteller schildern denn auch die Lage des Reiches als eine höchst betrübende. Die einen klagen mehr über die Verbrechen der Einzelnen, die andern fassen dagegen die Zerrüttung des Landes im Allgemeinen in das Auge. Raub, Mord und Brandstiftung geschahen überall, sagen die Annalen von Brauweiler[2], und die aller Orten hervorbrechenden Uebelthaten beklagt eine andere Quelle[3]. Besonders schlimm ward es, als Heinrich 1116 nach Italien zog[4],

rant, principibus, abundantiori militum copia adducta, ad resistendum se, si forte de curia quicquam secus cederet, videbatur communisse. Diebus post haec aliquot exactis, cum jam securior factus idem comes suorum turmis defluere permisisset, excitatur in illum, conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus, seditio furibunda. Nun folgt die Erzählung von dem Morde. Zu vgl. Stenzel I, 582 und Floto II, 385.

[1] Zur Geschichte Heinrich des Fünften vgl. Stenzel I, 611—720; Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen 5—25.

[2] Ann. Brunwil. ad a. 1105: ubique rapinae et incendia vel cedes hominum; XVI, 721.

[3] Ann. S. Disib. 1117: multa mala, conjurationes injustae, incendia, homicidia.

[4] Ekkehardi chron. 1116: — et quia rex aberat, unusquisque non quod rectum, sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat. — pars utraque conventibus assiduis agros alterius vastare, colonos despoliare coepit; — undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporibus vel

denn nun wüthete der Bürgerkrieg um so verheerender, als bei dem Mangel eines bestimmten Mittelpunktes, um den sich die kämpfenden Parteien sammeln konnten, überall einzelne Fehden ausbrachen, in denen sich Freunde und Feinde des Kaisers gegenüberstanden. Auch nach der Rückkehr des Kaisers ward es nicht alsbald besser. Auf einem Tage zu Tribur ward zwar 1119 ein Friede für die einzelnen Provinzen des Reichs verkündet, aber er fruchtete, wie ausdrücklich bezeugt wird, sehr wenig[1]. In Sachsen schloßen deshalb ein Jahr später die Fürsten des Volkes einen besonderen Landfrieden, dessen Wirkungen sehr gerühmt wurden[2]. Im Herbst 1121 kam dann zu Würzburg eine Einigung zwischen dem König und seinen Widersachern zu Stande; auch ward über die Ausgleichung des Streits zwischen dem Könige und dem Papste berathen, und schließlich ein allgemeiner Reichsfriede beschworen, der aller Zwietracht dauernd ein Ende machen sollte[3]. Nun folgte der festli-

dersonis distantiam exhibentes, ut dici solet, rapere et clepere, invadere et occidere, -- satagebant. Longum est — seditiones nonnullorum urbanorum describere, civitates aliquas suis presulibus per has pestes orbatas, munitiones locis insolitis instructas, castella quam plura invicem destructa, regiones preda flammaque vastatas, congressiones et cedes mutuas ab utriusque partis equitibus factas, oppressiones pauperum et peregrinorum atque captivitates more barbarico a christianis in christianos exercitas, multaque id genus litteris tradere. Nam neque pax Dei caeteraque sacramentis firmata pacta custodiuntur. Vgl. Otto Frising. chron. VII, 15.

[1] Ekkehardi chron. 1119: Quapropter Henricus totius regni sacerdotum atque procerum nunciis compulsus, generalem fieri apud Triburiam conventum assensit, ubi de omnibus, quae sibimet imponerentur, juxta senatus consultum se satisfacturum spopondit. Quo scilicet conventu — tam adversariorum quam amicorum imperator concorditer usus consilio, unicuique per totum regnum suis rebus spoliato propria concedi precepit; cunctaque regum antiquorum fiscalia suam in ditionem interim recepit; paxque per universas provincias ab omnibus haberi conlaudatur; sed parum profecisse re ipsa comprobatur. Ebenso Ann. Saxo ad a. 1119.

[2] Ekkehardi chron. 1120: — Saxones — dissidentes inter se pacare, dextras invicem dare, predones exterminare, subpressoque imperatoris persona, contra omnem hominem terras suas invadere molientem se unanimiter armare coeperunt; — — sicque in brevi pacem jocundissimam, licet alibi werra solita grassante, suis in partibus instituerunt. Daraus auch der Ann. Saxo ad h. a.

[3] Ekkeh. 1121: — utque pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam, regalia vel fiscalia regno, aecclesiastica aecclesiis, predia depredatis, hereditates heredibus omnique personae vel conditioni propriam adjudicatam esse justiciam. Ad haec predones furesque edictis imperialibus persequendos sive legibus antiquitus constitutis coercendos, unanimi conjuratione confirmatum est, et quicquid scandali, quicquid perturbationis usquequaque per regna Germanie inimici seminario succreverat, omnimodis eradicari decretum est. Auf den hier beschwornen Landfrieden bezieht sich wohl die von Pertz, Archiv VII, 796, und Kluckhohn 83. 84 mitgetheilte Urkunde, wie letzterer mit Recht annimmt. Die Repgowische Chronik bei Maßmann S. 39 sagt von dem Würzburger Tage: Alsô wart grôt vrede in deme lande.

che Tag von Worms im September 1122, auf welchem die Aussöhnung mit dem Papste zu Stande kam, zur großen Genugthuung der Freunde wie der bisherigen Feinde des Kaisers, denen an der endlichen Herstellung des Friedens zwischen der geistlichen und weltlichen Macht sehr gelegen sein mußte. Jetzt hätte man auf gesegnete und friedliche Zeiten hoffen dürfen; aber die Verwilderung der Sitten war zu weit gediehen. Söldnerschaaren, deren man nach dem Ende des Bürgerkrieges nicht mehr für den Dienst bedurfte, zogen zuchtlos durch das Reich, raubend, plündernd und alles verwüstend[1]. Dazu kam, daß im Westen wie im Osten des Reiches wieder die Kriegsflamme emporloderte, und der Kaiser selbst gegen Lothar von Sachsen alle Getreuen zu den Waffen rief. Dies geschah auf einem Reichstage zu Bamberg im April 1024, wo auch abermals über den Landfrieden verhandelt wurde[2]. Derselbe Gegenstand beschäftigte den Kaiser auf einem Hoftage zu Lüttich, Ostern 1025, und dies Mal blieb es nicht bei Verhandlungen, sondern es erging in Folge derselben ein strenges Edikt zur Verhinderung alles Raubwesens, der Brandstiftung und jeder Friedensstörung überhaupt[3]. Wenige Wochen darauf starb Heinrich V., und so war wenigstens seine letzte Regentenhandlung ein wahres Friedenswerk, welches bessere Zeiten anbahnen sollte als sie das Reich unter seiner Herrschaft gesehen hatte.

Der Rechtspflege im Reiche, sagt Ekkehards Chronik, widmete der König keine große Sorgfalt[4]: richtiger wäre zu sagen, er konnte darauf ebenso wenig Sorge verwenden, als er unter den unruhigen Zeitverhältnissen den Landfrieden zu schützen und zu erhalten vermochte. Die Nachrichten der Schriftsteller über Gerichtsverhandlungen am Hofgericht beziehen sich wieder überwiegend auf Anklagen gegen einzelne Große wegen Widerstandes gegen den König. Noch

[1] Ekkeh. 1123: Predones quippe, qui sub nomine equitum undique superhabundabaut, villas et agros aeccclesiarum invadebant, colonos domi forisque spoliabant u. s. w.

[2] Ekkeh. 1124: Postquam autem super confirmatione pacis, diversis justiciis regnique negociis satis tractatum est. — Zu diesem Hoftage war auch Lothar von Sachsen eingeladen worden, der mit dem Kaiser in Feindseligkeiten gerathen war (Jaffé S. 19 ff.). Der Kaiser war über das Ausbleiben Lothars um so mehr erzürnt, als sich dieser durch einen Gesandten für den Herzog Sobieslaus von Böhmen bei dem Kaiser verwendete. Ekkehard berichtet nämlich weiter: indignatus imperator his, qui presentem curiam adire contempserant, instituit expeditionem sequente Aug. generaliter fieri, und nach dem Ann. Saxo soll der Kaiser erklärt haben, er werde die ihm von Lothar zugefügte Schmach durch einen Heereszug nach Sachsen rächen: quae potest esse major injuria, quam quod, vocatus ad curiam, non venit? Die Repgow. Chron. 398 sagt: over den klagede de keisere den vorsten allen.

[3] Conventus Leodiensis, bei Pertz, Legg. II, 77: Non omittendum fuit, ut de pace, quam in paschali curia nostra instauravimus firmavimusque, te quidquam celaremus. Nemo igitur — audeat, praedas agere, grassari incendiis, aut in villas praediaque violenter irrumpere.

[4] Ekkeh. 1125: justiciis regni non multum invigilavit.

bei Lebzeiten Heinrich IV. wurde Herzog Heinrich von Lothringen, welcher jenem so erfolgreichen Beistand leistete, von dem aufrührerischen Sohne geächtet, später gefangen genommen und dem Bischof von Hildesheim in Haft gegeben[1]. Im Jahre 1109 wurde der rheinische Pfalzgraf Siegfried hochverrätherischer Absichten angeschuldigt und ebenfalls in Haft gegeben, aber schon nach kurzer Zeit wieder entlassen[2]. In den letzten Tagen des Jahres 1111 wurden Herzog Lothar von Sachsen und Rudolf von der Nordmark geächtet und ihrer Reichslehen entsetzt[3]: das Herzogthum wie die Mark wurden anderweitig verliehen, fielen aber, da es zu einer Aussöhnung kam, bald wieder an die früheren Besitzer zurück. Noch von manchem anderen Strafgericht berichten uns die Quellen[4], aber die Nachrichten sind so kurz und dürftig, daß sie für die Kenntniß des Verfahrens am königlichen Hofe ohne Interesse bleiben, und deshalb billig übergangen werden dürfen.

Von anderen Prozessen ist zuerst der gegen den Bischof Konrad von Salzburg zu erwähnen. Während derselbe in Rom verweilte, zettelte der Propst des Bisthums unter den Ministerialen eine Verschwörung gegen den Bischof an, wurde aber von dem Kastellan Friedrich von Flunsberg ergriffen und geblendet. Nun glaubten die Ministerialen Grund zur Klage gegen den Bischof zu haben und zogen an den Hof des Königs, accusantes illum et crimen sacrilegii illi imponentes. Der Bischof wurde (August 1111) an den Hof geladen und erschien persönlich: cum de facto pulsaretur, vertens se huc et illuc et omnes in circuitu residentes diligenter considerans, ac deinde se vertens ad imperatorem, dixit, neminem se in loco eodem videre, cujus accusationem vel sententiam vellet recipere, super officio suo vel episco-

[1] Ekkeh. 1106: — Heinricum ducem, judicio optimatum reum majestatis et hostem rei publicae, ducatu privat ac generalem expeditionem contra Lotharingiam — indicit —. Ann. Colon. max. 1106: Heinricus dux Lotharingiae regi subditur, ducatu privatur, Uodoni Hildeneshiem episcopo commendatur (SS. XVII, 746). Vgl. Sigeb. Gembl. chron. ad h. a., VI, 371.

[2] Ann. Col. max. 1109: Comes Sifridus palatinus, quod in partem regis male sentiret accusatus, custodiae a rege deputatur.

[3] Ann. Hildesh. 1112: Imperator natalem Domini Goslariae celebrat. Dissensio Liutgeri et Roudolfi cum imperatore. Unde principum sententia utrique dampnantur. Ann. Saxo zu demselben Jahre, VI, 749. Ueber Ursache und Verlauf des Streites vgl. Stenzel 653. 654 und Jaffé 5 ff. nach den Ann. Stad. XVI, 321. Von einem Bruder des dort erwähnten Dienstmannen der Grafen von Stade erzählen die Ann. Stadenses XVI, 321 Folgendes: Olricus vero in diebus secundi Udonis (Markgrafen von der Nordmark und Grafen von Stade) liberum se jactitans, curiam Heinrici imperatoris adiit; quem cum coram imperatore Udo vidisset Goslarie, quesivit in sententia, an licite posset vendicare sibi mancipium suum, ubicumque reperiret. Et quum lata esset sententia, quod posset, dedit alapam magnam Olrico. Unde imperator commotus est et ad arma concurritur, sed propter equalitatem partium lis facilius sopitur.

[4] Vgl. Stenzel 656. 662. 667.

pali vel sacerdotali. Ad hanc vocem factum est silentium, et tam imperator quam adversarii ejus conticuerunt, ignorantes prorsus, quid responderent. Von weiteren Verhandlungen scheint man Abstand genommen zu haben, aber es wird erwähnt, daß man den Bischof, obwohl eine Anklage gegen ihn nicht durchzuführen war, dennoch lange Zeit am Hofe des Königs zurückhielt[1].

Einige andere Nachrichten der Geschichtschreiber über Verhandlungen am Hofgericht sind ohne Bedeutung[2], von Interesse dagegen einige der uns erhaltenen Urkunden. Noch bei Lebzeiten seines königlichen Vaters hielt Heinrich V. selbständig Gericht. So wurden 1103 durch einen Rechtsspruch der Fürsten[3] unter dem Vorsitz des jungen Königs die Befugnisse des Vogts des Adalbertstiftes zu Aachen über die Hofleute zu Olna, 1104 die Rechte der Kirchenvögte zu Straubingen und Geisenhausen auf Antrag des Kapitels zu Augsburg[4], welches eine Anzahl Kanoniker an den Hof entsendet hatte, festgesetzt. Aus späterer Zeit sind einige Urkunden über Restitutionen von Kirchengütern zu erwähnen, die in Folge eines vorhergehenden rechtlichen Verfahrens erfolgt zu sein scheinen[5]; so werden namentlich dem Kloster Hersfeld auf Klage des Abtes Reginhard einige Kapellen, welche sich die Bischöfe von Halberstadt angemaßt hatten, zurückgegeben ex judicio tam episcoporum (zehn Genannte) quam

[1] Vita Chuonradi archiep. Salisb., SS. XI, 69.

[2] Codex principis olim Laureshamensis abbatiae I, 224 wird erzählt, die Brüder des Klosters Lorsch hätten bei Heinrich über ihre Vertreibung und das Eindringen der Hirschauer Mönche geklagt; sie sollen auch ein langes Klagschreiben in Versen an den Hof gesendet haben, in dem sie den König als Helfer in der Noth sehr demüthig um Gerechtigkeit anflehen:

Quare judicium fac Christo judice dignum,
Confer opem miseris inopumque movere querelis,
Unica tu nobis spes, portus et aura salutis.

Vgl. hiezu Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 240 ff. — Im Jahre 1123 klagte der rechtmäßig gewählte Abt von St. Gallen über einen Gegenabt am Hofe; der König hörte ihn wohl, that aber nichts, ihn in seinem Amte zu erhalten. Casuum S. Galli cont. II, c. 8, SS. II, 160: — regem adiit, et electores sue partis coram rege ostendens, probavit se canonice electum esse —. Audiens rex hujusmodi allegationes et dissensiones inter se discordantium partium, ex sententia curie obtinuit, neutram istarum partium juri suo resistere, quia libere hanc potestatem posset, in quemcumque vellet, ex jure transferre.

[3] Lacomblet I, Nr. 261 S. 169: Condolentibus itaque tam principibus quam episcopis illorum miseriis et admirantibus super inauditis injuriis judicatum est in praesentia nostra.

[4] Mon. Boica XXXIII, 1, 13: communi principum tam eccl. quam sec. consilio et judicio statutum est.

[5] Erhard, Cod. dipl. I, Nr. 178 S. 138 für Corvey 1107: omnibus — nostris fidelibus idem injustum et sacrilegum acclamantibus. Vgl. Beyer I, Nr. 412 und 426 S. 471. 488; in beiden bekennt der Kaiser auch sehr bestimmt die Pflichten seines oberstrichterlichen Amtes: Justiciam cuique facere, cum omnium sit generaliter nostri solummodo est principaliter, quia ad hoc in regali dignitate ceteris preeminemus mortalibus, ut judicium et justiciam faciamus omnibus injuriam pacientibus.

principum nostrorum (Herzog von Sachsen, Markgraf Siegfried, Pfalzgraf Friedrich, acht benannte Grafen und mehrere andere Ungenannte), qui nobiscum omnes consenserunt in id ipsum (judicium); auch die zahlreich anwesenden Presbyter und Diaconen traten dem Urtel bei: confirmantes suo quoque consensu justam esse sententiam judicii [1]. Auch sonst geht dem Vollzuge königlicher Anordnungen, welche an sich nichts mit Rechtsstreitigkeiten zu thun haben, eine prozessualische Verhandlung voraus; so bestätigt 1108 der König die Schenkung eines Gutes durch Heinrich von Schauenburg an das Bisthum Bamberg, und es wird in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben, der König habe sich vorher die Legitimation des Geschenkgebers durch Vernehmung von Zeugen nachweisen lassen [2]. Sehr belehrend ist der Schutzbrief, welchen der Kaiser 1114 zu Basel für Marieneinsiedeln ausstellte, um das Stift gegen die Ansprüche der Grafen von Lenzburg und der Bürger von Schwyz zu sichern [3]. Der Abt und der Stiftsvogt erscheinen persönlich: conquerentes, quod — comites et cives — certos fines ejusdem cellae invaserint, haereditariam partem ibi semet habere affirmantes. Der Beweis von der Unrechtmäßigkeit der gegnerischen Ansprüche gelingt den Klägern vollständig: Nam nobis cartas Ottonis imperatoris — et Herimanni ducis — repraesentaverunt, quae distincte ex integro explicant, qualiter ipsi praedictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos, absque omni contradictione, liberam et immunitatem reddiderant. Gerade diese Freiheiten hätten Verklagte verletzt, aber bald nach dem Urteil der Fürsten ihre Ansprüche aufgegeben: Sed — idem Rodulfus aequo judicio primatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum, convictus, injuste ablata ad manum advocati praefatae cellae cum justa satisfactione restituit et ad obtinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit. Nos igitur aequo judicio optimatum ac fidelium nostrorum, imo consilio juridicorum, qui omnes concordi censuere judicio — ipsius cellae fundum monachis ibidem Deo famulantibus concessimus. (Astantibus et collandantibus: fünf Bischöfe, die Herzöge Friedrich und Berthold, Pfalzgraf Gottfried, acht benannte Adelige, aliisque multis). Zu einem andern Prozesse gaben wieder einmal die Ausschreitungen der Kirchenvögte Anlaß. Der Abt Rustan von St. Blasien im Schwarzwalde hatte sich wiederholt über die Bedrückungen des Klostervogts Adalgoz und den Bischof von Basel, der letzteren eingesetzt hatte, beschwert. Während

[1] Wenck III, Nr. 64 S. 64.

[2] Archiv für österreichische Geschichtsquellen VI, 295. Preßburg 20. Sept. 1108. Heinrich von Schaumburg hatte das Gut vom Herzog Heinrich von Kärnthen erhalten, und in Beziehung auf diesen heißt es in der Urkunde: Probavit namque dux predictus idoneis testibus coram nobis, coram duce Welfone et principibus, se legitimo testimonio probasse — coram genitore nostro — caesare Heinrico et principibus — —.

[3] Herrgott, Gen. Habsb. II, Nr. 195 S. 154; Böhmer, Reg. 2034.

der Belagerung von Worms im August 1024 sollte die Sache endlich im Hofgericht entschieden werden, der Bischof beantragte aber eine Vertagung der Verhandlung, welche auch bewilligt wurde[1]. Deshalb erschienen im folgenden Jahre die Parteien wieder in Straßburg, wo in Gegenwart des Kaisers und vieler Fürsten Klage und Antwort erörtert wurde. Der Bischof von Konstanz sprach zuerst das Urteil aus, die übrigen Fürsten traten bei und bestätigten dasselbe: Hic Oudalricus S. Const. aeccl. venerabilis ep., sub obtentu gratiae et fidelitatis nostrae ammonitus, liberam per omnia aecclesiam S. Blasii sub nostra tantum tutela et patrocinio permanere judicavit, assentientibus omnibus aliis episcopis ceterisque principibus collaudantibus idemque judicium confirmantibus. Der König bestätigt nun die Freiheit des Klosters und bedroht die Uebertreter mit einer Geldbuße von 100 Pfund Goldes, von welcher Summe eintretenden Falls die eine Hälfte an die Kirche, die andere an die königliche Kammer gelangen soll[2]. Damit schließen die Nachrichten, welche wir über die Thätigkeit des Hofgerichts in der Zeit Heinrich des Fünften besitzen. Zu erwähnen bleibt nur noch, daß der Kaiser auch seine Rechtsansprüche dem Urtheil des Fürstengerichts unterwarf; als Graf Ulrich, der letzte der orlamündischen Grafen von Weimar, gestorben war, zog Heinrich die Allodialgüter desselben für das Reich ein, aber er that es nicht eigenmächtig, sondern nach dem Spruch des königlichen Hofgerichts: — nos quoque, ad quos allodia supradicti Ulrici communi judicio principum nostrorum devenerunt[3].

X. „Einen König wollen wir wählen, unter dessen Herrschaft Kirche und Reich ihres Rechtes gebrauchen können und unter dem wir selbst mit den uns untergebenen Völkern zeitlicher Ruhe genießen.“ So heißt es in dem Schreiben, durch welches viele geistliche und weltliche Fürsten ihre wahlberechtigten Genossen zur Kür eines neuen Herrschers einluden[4]. Man wählte Lothar von Sachsen, aus-

[1] Herrgott II, 139; Neugart, Cod. dipl. Al. II, Nr. 845 S. 56; im Auszuge auch bei Dümgé S. 34. Der Gerichtsverhandlung (audientiae et querimonie) zu Neuhausen bei Worms wohnten sieben Bischöfe, Gottfried von Calwe und andere Fürsten bei. Der Bischof wendete ein: se pro hujus negotii et querimonie responsione non advenisse; insuper cum et ibidem Basileensis aeccl. fideles aberant ac privilegium illius advocatiae retinendae impromptu non haberet.

[2] Notum igitur sit — utriusque aecclesiae controversiam pro illa advocatia retinenda auditam et iteratam sepius fuisse in nostra praesentia, multiplicis quoque consilii examinatione ventilatam, tandem — approbata veritate — aecclesiae S. Blasii libertatem — confirmatam. Majestätssiegel. Als Urkundenzeugen mehrere Bischöfe, alii quoque principes, darunter Friedrich von Schwaben und Konrad von Zäringen, benannte Grafen und Edle.

[3] So in einer Urkunde bei Guden, Cod. dipl. Mog. I, 392, durch welche der Kaiser eine noch vom Grafen Ulrich vorgenommenen Tradition als dessen Rechtsnachfolger bestätigt.

[4] Encyclica vom August 1125 bei Pertz, Legg. II, 80.

gezeichnet durch kriegerischen Ruhm und durch großen Besitz, der Kirche treu ergeben, vielen schon deshalb willkommen, weil er der unversöhnlichste Gegner Heinrich des Fünften gewesen war: das empfahl ihn namentlich gegenüber seinem Gegner, Herzog Friedrich von Schwaben, der schon der Krone sicher zu sein meinte und sich dann nur mit Unwillen dem Gegner unterwarf [1].

Und die Wahl Lothars war ein Glück für das Reich. Gleich beim Beginn seiner Regierung verkündete er einen allgemeinen Landfrieden auf zwei Jahre [2], der indessen schon wenige Monate später durch den Ausbruch der Feindseligkeiten mit den Hohenstaufen eine traurige Unterbrechung erlitt. Heinrich V. hatte zahlreiche Güter und Lehen der wider ihn kämpfenden Fürsten eingezogen, und ein Theil derselben war mit seinem Erbe auf Friedrich von Schwaben übergegangen. Dieser und sein Bruder behaupteten, alle diese Güter kraft Erbrechts zu besitzen, während Lothar einen Rechtsspruch der Fürsten erwirkte, daß die Besitzungen der Geächteten dem Reiche anheimfielen und nicht in das Eigenthum des jedesmal regierenden Königs: rege apud Radesponam in conventu principum inquirente, praedia judicio proscriptorum a rege si juste foritactoribus abjudicata fuerint, vel pro his, quae regno attinent, commutata, utrum cedant (ditioni regiminis?) vel proprietati regis: judicatum, potius *regiminis* subjacere ditioni quam *regis* proprietati [3]. Diesem Spruche leistete Friedrich keine Folge, begann vielmehr offene Feindseligkeiten gegen den Kaiser, der nunmehr die Acht gegen den Herzog aussprach [4]; auch ward auf einer Fürstenversammlung zu Goslar im Januar 1126 beschlossen, noch in demselben Jahre den Krieg gegen Friedrich zu eröffnen. Der Kampf begann in der That unmittelbar nach dem verunglückten Zuge des Königs gegen Sobieslaus von Böhmen [5], wurde aber in den

[1] Ueber die Regierung Lothars vgl. das vorher S. 523 Note 1 genannte Werk von Jaffé.

[2] Electio Lotharii, SS. XII, 512 und Böhmer, Fontes III, 573, Tandem — rex — pacem firmam in omni regno Teutonico usque ad nativitatem Domini et ab inde ad annum usquequaque communiter indixit; quam si quis infregerit, juxta cujusque provincie legem atque justitiam severissime vindicta exsolvere debebit.

[3] Ann. S. Disibodi ad a. 1125. Ann. Saxo ad a. 1127.

[4] Ann. Col. max. ad a. 1126: Fridericus dux Alsatie nova quedam contra regem molitur, principum judicio dampnatur. Ebenso Ann. Saxo 1126, VI, 763.

[5] Ueber die böhmischen Angelegenheiten dieser Zeit vgl. Jaffé, Lothar S. 44. Otto von Mähren klagte 1125 zu Regensburg vor dem König und den Fürsten über die Wahl des Sobieslaus zum Herzoge von Böhmen, durch welche seine eigenen Ansprüche auf dieses Reich vereitelt wurden. Die Cont. Cosmae des Mönchs von Sazawa (SS. IX, 155) nennt principes et primates Saxoniae als Beisitzer des königlichen Gerichts. Nach derselben Quelle soll Otto den König erinnert haben, er sei durch Gottes Barmherzigkeit zu so hoher Würde berufen, quatinus a benignitate vestra omnibus pro quibuslibet suis incommodis requirentibus misericordia exhibeatur et justicia.

Jahren 1126 und 1127 mit so entschiedenem Mißgeschicke geführt, daß das Ansehen Lothars auch in anderen Gegenden des Reichs erschüttert ward. Erst die verhängnißvolle Wahl des Herzogs Konrad zum Gegenkönig (Decbr. 1127) und der Zug desselben nach Italien führte einen Umschwung zu Gunsten Lothars herbei; die Kämpfe der Jahre 1128 bis 1130 endeten zum Vortheile desselben, und wiewohl die Hohenstaufen noch länger als vier Jahre in den Waffen standen, vermochten sie es doch nicht, gegen die immer kräftiger sich entwickelnde Macht des Königs aufzukommen und mußten sich endlich 1135 unterwerfen. Denn in dieser Zeit waren dem Könige viele Unternehmungen wohl gelungen. In Lothringen stellte er schon 1129 friedlichere Zustände her, in Sachsen ward 1130 mit großer Strenge eine bessere Ordnung des Landfriedens angebahnt, die Stellung, welche der Kaiser nach der schismatischen Wahl des Jahres 1130 zur Kirche einnahm und die Zusammenkunft mit dem von ihm anerkannten Papst Innocenz II. (Lüttich) steigerten sein Ansehen, und die glücklichen Feldzüge gegen Dänemark und die Wenden verliehen der Krone neuen Glanz. Dann folgte im Jahre 1132 der Zug nach Italien, von welchem Lothar im August des folgenden Jahres mit der Kaiserkrone zurückkehrte. Die Reichsverwaltung hatte inzwischen Herzog Heinrich von Bayern geführt, aber freilich nicht all die Unruhen dämpfen können, die gleich nach der Abreise des Kaisers ausgebrochen waren. Nun aber schuf Lothar Frieden: in Holland, am Oberrhein, in Bayern und Schwaben. Damals, als der Kaiser abermals bei Dänen und Wenden Gehorsam erzwungen, stand er auf der Höhe seines Ansehens und seiner Macht, — damals geschah es, daß auf Klage des Ungarnkönigs der Herzog von Polen vor dem Gerichte des Kaisers erschien, daß der dänische Königssohn Magnus den Vasalleneid leistete und daß die stolzen staufischen Brüder demüthig um Aussöhnung bitten mußten. Unmittelbar darauf, auf einem glänzenden Reichstage zu Magdeburg um Pfingsten 1135 verkündete der Kaiser einen Landfrieden für das ganze Reich, den zuerst die Fürsten vor dem Kaiser selbst beschwören mußten, und den dann auch das Volk in allen einzelnen Territorien heilig zu halten versprach[1]. Und wohl wäre Lothar der Regent gewesen, diesen lange ersehnten Frieden dem Reiche zu erhalten, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre. Aber kaum war die Ruhe im Innern gesichert und das Reich vor den Angriffen äußerer Feinde geschützt, so zog der Kaiser wieder nach Italien (August 1136), von wo er nach Jahresfrist heimkehrte, um auf deutscher Erde den Geist auszuhauchen.

Die Nachrichten über die Gerichtspflege am Hofe dieses kraft-

[1] Ann. Hildesh. 1135: In festo pentecostes apud Magadeburgum primum principes regni coram imperatore firmissimam pacem domi forisque ad decem annos juraverunt. — et deinde — fügt der Ann. Saxo hinzu — caetera multitudo plebis tam ibi quam per singulas regni partes haec eadem facere suadetur et compellitur.

vollen und energischen Herrschers sind leider überaus dürftig. Des Prozesses gegen Friedrich von Schwaben ist schon gedacht worden. Im Jahre 1127 ließ der König einen gewissen Gisilbert, der seit langer Zeit den Bischof und die Diöcese von Utrecht beunruhigt hatte, enthaupten[1]. Wieder zwei Jahre später ward eine Anklage wegen Hochverraths gegen den Grafen Gerhard von Geldern verhandelt[2], und 1130 Hermann von Winzenburg, Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, durch einen Rechtsspruch seiner Würden entsetzt; es ward ihm Schuld gegeben, daß auf seinen Befehl Graf Burchard von Loccum, ein Freund und Vertrauter des Kaisers, ermordet worden sei[3]. Als dann der Kaiser 1132 nach Italien zog, ward in Augsburg, wo das Heer rastete, ein Fürstengericht über die Bürger dieser Stadt gehalten[4], und kurz vorher ebenfalls durch einen Spruch des Kaisers und der Fürsten ein zwischen dem Klerus und der Bevölkerung der Stadt Cöln ausgebrochener Streit über die Wahl eines neuen Erzbischofs beigelegt[5].

[1] Ann. Col. max. 1127: Quidam nefarius homo Gisilbertus, qui dominum suum episcopum Trajectensem et ecclesias dei sub eo positas superioribus annis sepius infestabat, comprehensus, jussu regis capitis sentenciam accepit. Zu demselben Jahre erzählt dieß Ann. Saxo, SS. VI, 765. Die Ann. S. Disib. berichten aber zu 1129: rex — apud Altenam — Gisilbertum Trajectensis ecclesiae oppressorem decollare fecit.

[2] Ann. Saxo, SS. VI, 766: Rex — natale Wormatiae celebravit, ubi Gerhardus de Gelre, absens accusatus ab H. de C. male in parte regis sensisse, inducias se expurgandi accepit. Zu einer Entscheidung kam es nicht, denn Gerhard übergab sich dem Könige ohne Bedingung und verpflichtete sich zu einem hohen Lösegelde. Jaffé S. 78.

[3] Chronicon Gozecense II, c. 20, SS. X, 155: — generalis curia Quedelinburg in penthecosten celebratur. Hic Hermannus de Wincenburg provinciali comitia, honoribus, dignitatibus, principum judicio abdicatur; Wincenburg obsidetur, capitur, incenditur, funditus subvertitur. Causa fuisse dicitur, quia Burchardum de Lucken, regis quidem consiliarium, hominem vero suum (Vasall des H. v. W.), pro cujusdam castri extractione fraude circumvenit et fide pace violata gladio occiderat. — Ann. S. Disib. 1130: H. de W. Burchardum de Lochenheim, virum regi fidelissimum, in colloquium vocans occidit. Ludewicus comitatum Hermanno judicio sublatum Turingie a regi suscepit. Vgl. Ann. Saxo und Ann. Magd. 1130, Ann. Hildesh. 1131; Jaffé S. 84 und 96.

[4] Der König kam am 26. August 1132 nach Augsburg. Kurz vorher hatten die hohenstaufisch gesinnten Bürger der Stadt den päpstlichen Legaten, Bischof Azo von Acqui, auf seiner Durchreise ausgeplündert. Hierüber klagte Bischof Hermann von Augsburg vor Lothar und den Fürsten: — sacrilegum nefas in auribus domini regis et principum, qui aderant, lacrimabili voce conquesti sumus — justiciamque regno et ecclesiae debitam postulavimus humiliter. Während die Fürsten hierüber Rath hielten, entstand in der Stadt zwischen den Bürgern und dem Heere des Kaisers ein großer Streit, bei welchem viele Personen getödtet und verwundet wurden. Der König bestrafte die Stadt sehr hart und ließ sämmtliche Befestigungen derselben niederreißen. Udalrici Babenbergensis codex epistolaris Nr. 359 bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II, 364.

[5] Ann. Col. max. 1132 (SS. XVII, 756): — in cujus (regis) presentia gravissime partes fiunt utriusque ordinis, cleri scilicet et populi

Auch die Gerichtsurkunden aus der Zeit Lothars sind äußerst spärlich. Bald nach seinem Regierungsantritte bestätigte der König den von Heinrich V. im Jahre 1125 gefundenen Rechtsspruch zu Gunsten des Klosters St. Blasien gegen den Bischof von Basel und den von diesem eingesetzten Vogt Adalgoz; der Bischof kehrte sich aber an die Beschlüsse des Kaisers gar nicht, so daß letzterer selbst und mehrere Reichsfürsten den Beistand des Papstes erbaten, ohne welchen, wie es in dem Briefe des Erzbischofs Adalbert von Mainz an den Papst heißt, weder die Urtheile des Königs oder Kaisers noch der Bischöfe eine Veränderung zu Gunsten des Klosters herbeiführen könnten[1]. Im Jahre 1129 bestätigte der Kaiser ein von dem Herzog Walram, als Reichsforstmeister des bei der königlichen Villa Duisburg gelegenen Waldes, gefundenes Urteil über das Recht der Bürger jenes Orts zum Brechen von Steinen in dem genannten Forste[2]. In demselben Jahre confirmirte Lothar der St. Johanniskirche zu Lüttich das derselben vom Kaiser Otto ertheilte Marktrecht zu Viset, und hob nach dem Spruch der Fürsten ein Urteil der Schöffen zu Lüttich auf, durch welches jenes Recht der Kirche geschmälert worden war[3]. Zwei Jahre später endlich klagten die Mönche von Siegburg am Hofgerichte gegen die Gräfin von Cuych, welche die Rechte des Klosterhofes Piers beeinträchtigt hatte[4], und erstritten ein obsiegendes Erkenntniß.

Aber trotz der Dürftigkeit der Nachrichten über das königliche

in electione domni Gottfridi Santensis prepositi —. Tandem judicio regis et principum et ipsorum cardinalium ad unanimitatem ecclesia perducitur. — Ueber die Beilegung einiger anderer Streitsachen durch den Kaiser vgl. Jaffé S. 74 und 95.

[1] Vergl. vorher S. 529 N. 1 u. 2 und den Bestätigungsbrief Lothars vom 2. Jan. 1126 bei Herrgott II, Nr. 206 S. 149, auch Böhmer, Reg. 2079 und Dümgé S. 35. Die Briefe bei Jaffé S. 42, 43.

[2] — judicio obtinuerunt coram duce Walravano magistro foresti eidem villae adjacentis. Teschenmacheri annales Cliviae etc. ed Dithmarus, cod. dipl. Nr. III S. 3. Böhmer, Reg. 2105.

[3] — privilegium — coram me, cum Leodii tunc essem, et coram regni principibus, archiepiscopis et episcopis quam pluribus, caeterisque primatibus publice est recitatum. Dann wird der Beschwerde gegen den Lütticher Schöffenspruch gedacht: Hanc querelam — suscipientes, tam praesumptivam audaciam referire dignum duximus et regni primatibus, qui inpraesentiarum aderant et privilegium jam dicti imperatoris super hac traditione nobiscum audierant, ut secundum testimonium privilegii et tam diuturnam ecclesiae possessionem super hac re judicium mihi darent, commonuimus. Communicato illi inter se consilio, scabinorum illorum abjudicaverunt judicium. Calmet, Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine II, preuves 292.

[4] — monachis proclamantibus causa in nostram prolata est audientiam, ubi monachi jus, quod in praedicta villa habuerunt, judiciario ordine obtinuerunt. 2. Mai 1131. Lacomblet I, Nr. 310 S. 205. Ich erwähne hier gleich noch die von Wenck II, Nr. 86 S. 83, mitgetheilte Urkunde Lothars von 1134, durch welche ein dem Kloster Hersfeld von Heinrich V. erhaltenes Privilegium (judicio Ottonis Babenbergensis episcopi et assensu principum) bestätigt wird.

Hofgericht in dem kurzen Zeitraume von wenig mehr als einem Decennium, dürfen wir doch annehmen, daß es eine ausgebreitete Thätigkeit entwickelte. Denn Lothar war ein strenger und gerechter Fürst: justiciae amator et tenax, — justiciae socius, injusticiae inimicus ward er genannt[1]. Mit seltener Uebereinstimmung preisen die Quellen seine Sorge um den Frieden, seinen Eifer für die Beförderung glücklicherer Zustände im Reiche. Im äußersten Osten und im fernen Westen, im Süden und Norden gedachte man der glücklichen Zeiten, die unter ihm herrschten[2], und noch lange nachher pries man ihn als den rechten Herrn des Reichs, der dessen Macht nach Außen neu gekräftigt und erhöht, dessen Wohl im Innern unausgesetzt überwacht hatte: Dese keiser hogede wol dat rike; bi sinen tiden was got vrede, sagt die Repgowische Chronik[3], und die Kaiserchronik[4] rühmt:

Er war wol des rîches herre,
Bî im war der vride guot.

[1] Vita Norberti, SS. XII, 702; Ann. S. Jacobi Leodiensis, XVI, 640; Ann. Palidenses ad a. 1125.

[2] Ann. Col. max. 1137: Hujus regis tempora jocunda fuere. Hic pace affluebat, concordia regnabat, tranquillitate imperabat, moderatione fulgebat. Pace belloque clarissimus erat. — Bertoldi Zwif. chron.: Temporibus Lotharii imperatoris pacifici per totum regnum pax composita et sacramento est confirmata (SS. X, 110). — Ann. Palidenses 1125: Nam diebus ipsius ecclesia pace gaudebat, divini etiam cultus religio crescebat, cunctarumque rerum opulentia prospere habundabat. — Helmoldi chron. Slav. I, c. 41: tranquillitas temporum, abundantia rerum. Ganz vereinzelt ist der Tadel, den Anselmi cont. Sigeb. ad 1132 ausspricht: — nihil dignum regali serenitate egit, — nihil de statu regni ordinare voluit, immo omnium rerum querelas in respectu destulit.

[3] Ausgabe von Maßmann S. 407.

[4] Desselben Ausgabe v. 17182.

Ueber die Fälschung des Decrets Papst Nicolaus II. über die Papstwahl.

Von

Cornelius Will.

In den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. IV, S. 105—119 hat G. Waitz „Ueber das Decret des Papstes Nicolaus II. über die Papstwahl“, aus Veranlassung[1] unserer Behandlung jenes Gegenstandes in der zweiten Abtheilung der „Anfänge der Restauration der Kirche im elften Jahrhundert“, eine Untersuchung angestellt, welche die Aufklärung der für die Kirchen- und Profangeschichte gleich wichtigen Frage wesentlich förderte, ohne dieselbe jedoch, wie uns scheint, zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Zunächst unterwirft Waitz die Texte des besagten Decrets einer sorgfältigen Kritik und glaubt denjenigen in Mon. Germ. Legg. II. 177 (ex cod. Vat. 1984), welcher seither fast allgemein als der echte angesehen wurde (vgl. Jaffé, Reg. Pontif. p. 385; Watterich, Vitae Pontif. Rom. p. 229 sq.), als „später verändert“, als eine „Verfälschung“ ansehen zu müssen, während er den der Hauptsache nach in Gratiani Decret. P. I, Dist. 22, c. 1 übergegangenen Text in Hugonis Flav. chron. (M. G. SS. VIII, 408) als den im „wesentlichen authentischen zu betrachten“ nicht ansteht[2]. [Den ersteren der beiden Texte bezeichnet er mit I, den andern mit II, welche Bezeichnung wir beibehalten].

Die Gründe, welche Waitz für seine Ansicht aufführt, sind theils archivalischer Natur, theils sind sie aus dem Wortlaut der Texte selbst hergenommen, theils beruhen sie auf einer Vergleichung des Decrets mit den zahlreichen auf dasselbe bezüglichen Stellen gleichzeitiger Schriften.

In der That gewährt diese Beweisführung Anhaltspunkte genug, um dem Text II vor I den Vorzug zu geben, und wir thun dies ohne Bedenken[3], allein wir können uns hierdurch nicht

[1] v. Sybel, Historische Zeitschrift Bd. XI, S. 228.

[2] Vgl. hierzu die literärischen Notizen bei Waitz a. a. O. S. 105 Noten. — Wir fügen noch die Ansichten von Phillips (Kirchenrecht V, 2, S. 802) hinzu: „Faßt man dies alles zusammen, so möchte die Gratian umgebende Gruppe von Handschriften um so mehr den Vorzug verdienen, als der spätere Gegenpapst Guibert ein sehr nahe liegendes Interesse daran hatte, die Cardinalbischöfe bei den Wahlen beseitigt zu sehen“.

[3] Besonders erklären wir uns mit Waitz vollständig übereinverstanden, wenn er a. a. O. S. 117 sagt: „die Bestimmungen (im Text II) über die Wähler (erst Cardinalbischöfe, dann die übrigen Cardinäle, Clerus und Volk) entsprechen dem, was andere Zeitgenossen erhärten“.

genöthigt betrachten, die wirkliche Authenticität dieses Textes II anzuerkennen. Diese Nothwendigkeit scheint uns vielmehr, nachdem wir den Gegenstand noch einmal in nähere Erwägung gezogen, gerade nicht vorhanden zu sein. Diese unsere Ueberzeugung steht nun aber nicht, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben muß, mit der von uns an dem a. O. S. 166 ff. und 210 ff. vertretenen Ansicht in Widerspruch, sondern sie ist nur eine consequente Fortbildung von dieser und kann nur als ein weiterer Schritt auf dem früher von uns betretenen Boden angesehen werden.

Schon Höfler (Deutsche Päpste II, 357) und Gfrörer (Gregor VII. Bd. I, 633 ff.) hatten die Ansicht ausgesprochen, daß das Wahldecret Papst Nicolaus II. vom Jahre 1059 später durch denselben Papst eine Veränderung erlitten habe, da zahlreiche Stellen gleichzeitiger Autoren in einer Weise auf dasselbe Bezug nehmen, die mit dem Wortlaut der uns vorliegenden Texte nicht wohl in Einklang zu bringen ist. Es bestand nach unserem Ermessen in Wirklichkeit die Alternative: entweder hat das Wahldecret eine Veränderung erfahren, und es müssen sich dann die zahlreichen Beziehungen auf dasselbe in vielen Quellen mit der neuen Fassung vereinbaren lassen, oder das Decret hat ursprünglich in einer von den auf uns gekommenen Fassungen verschiedenen Gestalt bestanden. Wir entscheiden uns für das erstere. Hefele (Conciliengeschichte Bd. IV, 757 und 778 ff. Bd. V, 4) vertritt zuletzt die Ansicht, daß durch Pertz ein sicherer Text des Decrets hergestellt worden sei und daß von einer Abänderung desselben durch Nicolaus II. keine Rede sein könne.

Waitz aber widerlegt unsere Ansicht dadurch, daß er das Object, aus dessen Bekämpfung sie hervorgegangen, aus der Reihe der Factoren unserer Berechnung streicht, indem er eben den Text I als eine Fälschung hinstellt. Auch wir haben demgemäß kein Bedenken mehr, die von uns seither unterstützte Ansicht aufzugeben, glauben aber auf der andern Seite der oben bezeichneten Alternative den Vorzug einräumen zu müssen. Unsere Auffassung der ganzen Frage tritt hierdurch in den schroffsten Gegensatz zu den von den zuletzt genannten Forschern zur Geltung gebrachten Anschauungen, indem wir die Behauptung auszusprechen wagen, daß die beiden vorhandenen Texte des Decrets unecht sind und daß der Wortlaut eines jeden derselben ein wesentlich anderer ist als der ursprüngliche.

Unterwerfen wir die ganze Frage noch einmal einer eingehenden Untersuchung, so dient uns als Ausgangspunkt zur Begründung unserer Ansicht die höchst bedeutungsvolle Stelle bei Anselmus contra Wibertum (M. G. SS. XII, 8): Praeterea autem praefatus Wicbertus aut sui, ut suae parti favorem asscriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut aut pauca aut nulla exempla-

ria sibi concordantia valeant inveniri. Quale autem decretum est, quod a se ita discrepare videtur, ut quid in eo potissimum credi debeat ignoretur? Waitz setzt Mißtrauen in diese Mittheilung, indem er a. a. O. S. 117 sagt: „Man mag wohl dem heftigen Gegner des Decrets und Wicberts nicht unbedingt Glauben schenken", allein uns scheint zu diesem Bedenken kein ausreichender Grund vorhanden zu sein. Einmal ist nicht wohl anzunehmen, daß Anselm seine Behauptung aus der Luft gegriffen, sondern er hatte gewiß die Beweise für dieselbe zur Hand, da es uns ja heute sogar nicht an solchen fehlt, wie die neueste Untersuchung gezeigt hat und wie sich wohl aus dem Resultat unserer Forschung ergeben wird. Was das Vorhandensein von unter sich variirenden Texten betrifft, so lassen die Codices, die wir noch heute besitzen, keinen Zweifel darüber bestehen. Wie schlecht es aber mit der Authenticität derselben bestellt ist, hat theils Pertz (M. G. Legg. II, App. 177. Archiv V, 81 und 83) nachgewiesen, theils wurde es eben erst durch Waitz dargethan, so daß wir darauf gar nicht mehr einzugehen brauchen. Mag man auch den Codd. des Textes II vor denen von I den Vorzug geben, so haben doch auch jene ihre schwache Seite, indem sie erst aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts stammen. Wenn nun aber Waitz zur Entkräftung der Nachricht Anselms sagt: „Und jedenfalls hat er Unrecht, wenn er fortfährt (S. 9): Excommunicatio autem, quae in praefato decreto terribiliter profertur, a Wicberto aut a suis fautoribus indita creditur, quoniam in antiquioribus ejusdem decreti exemplaribus longe aliter habetur. Man müßte sie denn auf die Worte: non papa, sed sathanas etc. beziehen. Ganz abgewiesen kann das Zeugniß aber doch schwerlich werden", so müssen wir dagegen unsere Ueberzeugung geltend machen, daß uns der Bericht Anselms als durchaus wahr erscheint. Denn wir besitzen ja noch einen Text (II), welcher eine Corruption der Verdammungsformel aufweist, was Waitz selbst zugiebt durch den Satz: Man müsse u. s. w., und worauf wir noch näher eingehen werden. Hier genüge die Bemerkung, daß die quellenmäßige Nachricht und der als Thatsache dastehende urkundliche Beweis sich gegenseitige Bürgschaft der Authenticität zu leisten im Stande sind. — Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Codices in der Zahl der Unterschriften des Decrets zwischen 63 und 80 variiren (vgl. Will a. a. O. S. 166 Note 2). Diese verschiedenen Angaben entkräften gegenseitig ihre Glaubwürdigkeit und lassen das ganze Decret als höchst verdächtig erscheinen, da doch anzunehmen ist, was Bonizo ausdrücklich bezeugt (cui legi CXIII episcopi subscripsere), daß die 113 auf der Synode anwesenden Bischöfe den gemeinsamen Beschluß derselben auch mitunterzeichnet haben.

Treten wir nun an den Wortlaut des Decrets selbst heran, so brauchen wir uns nach dem von Waitz gewonnenen Resultat der Vergleichung der Texte I und II unter einander nur gelegentlich mit dem ersteren zu beschäftigen und können uns fast ausschließlich auf

die Kritik des letzteren beschränken, um den Nachweis zu liefern, daß auch dieser noch schwere Verdachtsgründe der Unechtheit, innere und äußere, an sich trägt. Zur Bequemlichkeit des Lesers setzen wir das Decret nach Hugo Flav. seinem ganzen Wortlaut[1] nach hierher:

. . . . Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, decernimus atque constituimus, ut, obeunte hujus Romanae universalis ecclesiae pontifice, imprimis cardinales episcopi, diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant, sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant; ut nimirum, ne venalitatis morbus qualibet occasione subripiat, religiosi viri praeduces sint in promovenda pontificis electione, reliqui autem sequaces. Et certe rectus atque legitimus hic electionis ordo perpenditur, si, perspectis diversorum patrum regulis seu gestis, etiam illa beati Leonis sententia recolatur. 'Nulla, inquit, ratio sinit, ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus expetiti nec a comprovincialibus episcopis metropolitani judicio consecrati'. Quia vero sedes apostolica cunctis in orbe terrarum praefertur aecclesiis atque ideo super se metropolitanum habere non potest, cardinales episcopi procul dubio metropolitani vice funguntur, qui electum antistitem ad apostolici culminis apicem provehunt. Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur. Salvo debito honore et reverentia dilecti nostri filii Heinrici, qui impraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverint. Quod si pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laycis, licet paucis, jus potestatis obtineant, eligere apostolicae sedis antistitem, ubi congruentius judicaverint. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscumque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede juxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem optineat regendi sanctam Romanam aecclesiam et disponendi omnes facultates illius. Quod beatum Gregorium ante suam consecrationem fecisse cognoscimus.

Quod si quis contra hoc nostrum decretum synodali sen-

[1] Gelegentlich bemerken wir, daß der Wortlaut der Hauptstelle im Decret, welche Jaffé unter dem Citat M. G. Legg. II, App. p 177, in seine Regesta Pontif. aufgenommen hat, nicht genau mit der citirten Quelle stimmt und daß diese Ungenauigkeit auch in unsere oben genannte Schrift S. 167 übergegangen ist.

tentia promulgatum per seditionem vel presumptionem aut quodlibet ingenium electus, aut etiam ordinatus seu intronizatus fuerit, auctoritate divina et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, perpetuo anathemate cum suis auctoribus, fautoribus et sequacibus omnibus a liminibus s. Dei aecclesiae separatus subiciatur, sicut antichristus et invasor atque destructor totius christianitatis etc. Im Text I finden sich zwischen 'intronizatus fuerit' und 'auctoritate divina' noch die Worte 'non papa, sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus, ab omnibus habeatur et teneatur, et'.

Was zunächst die Composition des Decrets angeht, so erscheinen uns die beiden Sätze von Eligant autem bis jus impetraverint als durchaus fremdartige Elemente, welche den ursprünglichen Wortlaut gänzlich corrumpirten und den wahren Sinn bis zur Unkenntlichkeit verwischten. Beide Sätze sind im Text I an zwei verschiedenen Stellen eingereiht, und zwar enthält der auf den Antheil des Königs an der Papstwahl bezügliche dort noch den Zusatz: mediante ejus nuntio Longobardie cancellario W. Schon diese Verschiedenheit der beiden Stellen in Bezug auf die Art, in welcher sie in den Zusammenhang gebracht sind, und die besagte Differenz des Wortlauts müssen den Verdacht der Interpolation gegen sie rege machen. Zwar sucht Waitz die Stellung des 'Salvo debito honore etc.' durch die Bemerkung zu rechtfertigen, „daß eine solche Clausel, die sich auf den ganzen Vorgang beziehen konnte, wohl passend auch ganz am Ende ihren Platz fand“, allein es läßt sich hiergegen der Einwand geltend machen, daß der fragliche Satz eben nicht an der geeigneten Stelle steht, um auf den ganzen Vorgang bezogen zu werden. Das Decret zerfällt nämlich in der Gestalt des Textes II seinem Inhalt nach in drei Haupttheile: der erste besagt, wer zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sein soll, und schließt mit reliqui autem sequaces. Hieran hätte sich, dem von Waitz bezeichneten inneren Zusammenhang entsprechend, das 'Salvo debito honore etc.' anschließen sollen. Anstatt dessen schiebt sich eine die Person des Zuwählenden betreffende Bestimmung (Eligant autem etc.) als zweiter Haupttheil ein, und wenn uns auch diese, wie wir alsbald sehen werden, verdächtig erscheint, so müssen wir sie doch als Glied des Textes, um den es sich handelt, hier in Betracht ziehen. Der dritte Theil endlich hat den Ort, wo die Papstwahl außerhalb Roms stattfinden kann, zum Gegenstand und hebt die Rechtmäßigkeit eines unter gewissen Voraussetzungen außerhalb der Stadt gewählten Papstes hervor. Erst damit schließt das Decret ab, und hier wäre denn der Ort für die Bestimmung der Theilnahme des Königs an der Papstwahl gewesen, wenn man sie in der von Waitz angedeuteten Weise in den Zusammenhang hätte bringen wollen. Text I hat in eben diesem letzten Theile den dem König eingeräumten Einfluß ganz speciell hervorgehoben, und zwar mit einem Nach-

druck, der von Waitz mit Recht als unbegründet und gefälscht angesehen wird. Wir kommen noch darauf zurück.

Der ganze Satz 'Salvo debito honore etc.' steht übrigens so absolut zusammenhangslos da, daß er in einem officiellen Actenstück von der größten Bedeutung, in welchem doch vor Allem eine logische Verbindung nicht fehlen darf, nicht wohl begreiflich erscheint. Und selbst wenn wir ihm die auf den ganzen Vorgang bezügliche Bedeutung zugestehen wollten, und er seinen Platz da gefunden hätte, wo er dann dem Zusammenhange nach hingehörte, so würde der gerügte Mangel nicht beseitigt werden, da dem Satze eben jedes Bindeglied fehlt. Auch zeigt er sprachlich eine solche Zerrissenheit (wie schleppt das 'succesorum illius' nach), ist stylistisch so unpräcis und im Ausdruck theilweise so unbeholfen, daß schon seine äußere Erscheinung eher ein geschraubtes, zwischen bestimmte Grenzen eingepreßtes Machwerk verräth, als es den exacten, nicht selten schönen Styl der officiellen Actenstücke der römischen Curie im elften Jahrhundert erkennen läßt, in welcher Zeit man überhaupt sich mit Leichtigkeit in der lateinischen Sprache auszudrücken gelernt hatte und die päpstlichen Diplome sich meist durch eine klare, den Verhältnissen angemessene Diction auszeichnen.

Endlich ist der Relativsatz 'qui ab hac apostolica sede personaliter hoc jus impetraverit' durchaus nicht dazu angethan, der ganzen Stelle das Gepräge eines bestimmt formulirten, als feste Norm geltenden Gesetzes aufzudrücken. Man erfährt aus dem Satze selbst gar nicht, was für ein 'jus' gemeint ist, und es bleibt zur Erklärung desselben nur der Weg der Conjectur offen. Ueber die beiden verschiedenen Ansichten vergl. Waitz a. a. O. 112 und 113.

Was nun die in dem Satze 'Eligant autem etc.' ausgedrückte Bestimmung angeht, so leidet dieselbe sehr an einer inneren Unwahrscheinlichkeit, indem ja durch eine derartige Beschränkung den Römern gewissermaßen ein besonderes Anrecht auf die päpstliche Würde zuerkannt worden wäre, das ihnen niemals von der Kirche gewährt wurde und auf das sie ja auch keinerlei Anspruch machen konnten. Wäre diese Bestimmung wirklich durch Papst Nicolaus II. getroffen worden, so wäre er dadurch mit den Eingangsworten des Decrets: Quapropter instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate etc. in Widerspruch gerathen, und er konnte sich denn freilich nicht wie im ersten Theil des Decrets auf Leo d. Gr. und im dritten auf Gregor den Gr., auch bei diesem Passus auf eine Autorität stützen[1]. Aus diesem Mangel ergibt sich aber, daß unsere Stelle eine völlige Neuerung enthält, die jedenfalls in hohem Grade verdächtig erscheinen müßte. Was aber hätte den Papst Nicolaus zu einer solchen Verordnung bestimmen

[1] Leo Ostiensis bemerkt ebenfalls ausdrücklich: antiquas praedecessorum suorum secutus (Nicolaus) sententias.

sollen, da weder er noch seine fünf nächsten Vorgänger, unter welchen sich Kirche und Papstthum aus tiefem Verfall zu sittlicher Höhe und Ansehen gehoben hatten, aus dem Gremium der römischen Kirche hervorgegangen waren. Viel mehr Ursache freilich hatte die kaiserliche, oder wohl besser, die antikirchliche Partei in Italien, den Wunsch zu hegen, daß Italiener von ihrer Seite den päpstlichen Stuhl einnehmen möchten, da sie an den Fremden die fleißigsten Förderer der Kirche, die treuesten Hüter der apostolischen Würde und somit ihre gefährlichsten Gegner kennen gelernt hatte. Also liegt die Vermuthung nicht gerade fern, daß nicht der Papst, nicht die römische Synode die fragliche Bestimmung getroffen habe, sondern daß dieselbe ein Product der entgegengesetzten Richtung, eine Fälschung durch die antikirchliche Partei sei.

Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß unseres Wissens nicht eine einzige Quelle auch nur die entfernteste Hindeutung auf unsere Bestimmung enthält, was von den Römern doch wohl nicht unterlassen worden wäre, wenn sie sich im Besitze eines so großen Vorrechts gesehen hätten.

Endlich müssen wir zur Entkräftung der Authenticität des Textes II darauf einen besonderen Nachdruck legen, daß in demselben der Satz 'non papa sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur et teneatur' ausgelassen ist. Waitz nimmt a. a. O. Seite 109, 117 und 119 diesen Mangel etwas zu leicht, wie uns scheint, und die Erklärung desselben, die er S. 119 Note versucht, will uns nicht einleuchten. Nehmen wir mit Waitz an, daß die eine Stelle in unserer Ueberlieferung des Textes II ausgefallen ist, so ergibt sich daraus unmittelbar, daß der Text eben corrumpirt ist, und auch hierdurch wird dann der Verdacht gegen denselben im Allgemeinen nahe gelegt, was der oft genannte Forscher dadurch in Abrede stellt, daß er jenen Mangel durch eine den Verdacht der Fälschung entbehrende Art zu erklären versucht. Er glaubt nämlich für möglich halten zu dürfen, „daß Nicolaus in seinem Briefe und dem andern Decret das 'non papa vel apostolicus, sed apostaticus' aus dem Sinne der Worte in Text II genommen habe, und dies dann, verstärkt mit dem 'sed sathanas' in Text I übergegangen sei". Uns will dieser Ausweg nicht wohl möglich vorkommen, da Nicolaus an den beiden bezeichneten Stellen das Resultat der Synode gibt und also zu den Acten desselben doch gewiß keinen Zusatz gemacht hat; eine unbedeutende Auslassung erklärt sich leichter. In dem Briefe 'Nicolaus II. omnibus episcopis cunctoque clero et populo synodi Romanae perscribit' (Migne, Patrol. lat. CXLIII, 1315) und in dem Decretum contra Simoniacos heißt es übereinstimmend: 'non papa vel apostolicus sed apostaticus', in dem Briefe 'Nicolaus II. omnibus episcopis Amalph. eccl. suffraganeis etc.' steht nur 'non papa vel apostolicus'. Bonizo sagt: 'non apostolicus, sed apostaticus'. Aus alle dem ergibt sich wohl mit ziemlicher Nothwendigkeit

der Schluß: Die Verdammungsformel hat sich entweder in der Vollständigkeit, wie sie Text I hat, oder vielleicht auch nur in der etwas abgeschwächten Form, wie sie die angeführten Stellen, aufweisen, im Decret befunden, ist aber im Text II ausgefallen, und dieser kommt dadurch in den Verdacht der Corruption, welcher durch so viele andere Indicien begründet ist.

Wenden wir uns nun der Kritik des inneren Wesens des so berühmten Satzes zu, durch welchen der dem deutschen König zugewiesene Antheil an der Papstwahl in der uns beschäftigenden Fassung des Decrets Ausdruck gefunden hat, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß wir es hier mit einer wohlberechneten Verflachung einer ursprünglich schärfer formulirten Idee, eines in seinem authentischen Wortlaut genauer markirten Rechtsverhältnisses zu thun haben. Ohne Zweifel war zur Feststellung der seit Heinrichs III. mehrfach geübten Einfluß auf die Papstwahl so schwankenden Befugniß des deutschen Königs in dieser Beziehung und zur Verhütung von Vorkommnissen, wie nach dem Tode Stephans IX.[1], durch das Decret eine bestimmte Gestalt gegeben worden, die aber den Wünschen und Ansprüchen der antikirchlichen Partei nicht genehm sein mochte und zu deren Beseitigung sie zum Mittel der Fälschung durch einen vieldeutigen Ausdruck griff.

In dem 'Salvo debito honore etc.' ließ sich von dem Standpunkt der kirchenfeindlichen Partei aus eine Begründung des höchsten kaiserlichen Einflusses auf die Ernennung der Päpste finden, oder wohl eigentlich in den besagten Ausdruck hineintragen. Daß dies in der That geschehen, ersieht man aus Text I, dessen Falsator so weit gegangen, dem Kaiser einen positiven Antheil an dem wirklichen Wahlact zu vindiciren, ihn in die vorderste Reihe der Wahlmänner zu stellen, wie wir in Anf. d. Restauration u. s. w. II, 171 dargethan haben; zu dieser Ueberzeugung hat sich auch Waitz a. a. O. S. 115 N. 4 gegenüber der Ansicht von Giesebrecht (Kaisergeschichte III, 40) bekannt. Schon die Möglichkeit einer solchen Deutung, gegenüber einer bestimmten, den kaiserlichen Einfluß auf die Papstwahl weit zurückdrängenden und beschränkenden Bestimmung, mußte der ghibellinischen Partei als ein nicht zu unterschätzender Gewinn erscheinen. Daß es aber nur ein überaus kleines Maß von Einfluß war, das dem Kaiser auf die Besetzung des römischen Stuhles durch das Wahldecret eingeräumt wurde, läßt sich deutlich genug aus den vielen auf dasselbe bezüglichen historischen Zeugnissen erkennen.

Nach dem Schluß der Lateransynode d. J. 1059 erließ Nicolaus II. das schon angeführte Schreiben an alle Bischöfe und den gesammten Clerus (Migne Patrol. CXLIII, 1315), in welchem er aus den Beschlüssen der Synode als ersten Canon mittheilt: Primo

[1] Darauf weist der Eingang des Decrets selbst hin, in welchem es dann heißt: Unde, si placet paternitati vestrae, debemus auxiliante deo futuris casibus prudentia occurrere et aecclesiastico statui, ne rediviva, quod absit, mala praevaleant, in posterum praevidere.

namque, inspectore Deo, est statutum, ut electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit; ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum, clericorum et laicorum consensu, inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur. — Beinahe derselben Worte bedient sich der Papst in dem Schreiben an die Suffraganbischöfe, den gesammten Clerus und das Volk der Kirche von Amalphi. — Die offenkundigsten Anklänge an das Decret von 1059, ja theilweise eine wörtliche Uebereinstimmung mit demselben finden sich in dem Decretum contra Simoniacos, welches auf der Synode des Jahres 1061 im Lateran erlassen wurde (Mansi XIX, 899): Nihilominus auctoritatae apostolica decernimus, quod in aliis conventibus nostris decrevimus: Ut si quis pecunia vel gratia humana vel populari seu militari tumultu sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus, non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur, liceatque cardinaliabus episcopis cum religiosis et Deum timentibus clericis et laicis invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere et quem dignum judicaverint praeponere. Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, juxta qualitatem temporis, quasi jam omnino inthronizatus sit. — Ueberaus ähnlich, nur etwas kürzer, der Hauptsache nach aber wörtlich mit diesem Decretum übereinstimmend ist der Bericht Bonizos über unser Wahlgesetz. Waitz a. a. O. 111 u. 112 hält denselben für einen Auszug aus dem Dec. c. Sim. und führt die einleitenden Worte 'et communi omnium episcoporum consilio in hac synodo haec lex de electione pontificis definita est, cui legi 113 episcopi subscripsere' auf das Rundschreiben des Papstes Nicolaus zurück. Die Uebereinstimmung der beiden Stellen auf diese Weise zu erklären, ist zwar an sich nicht unmöglich, aber wir finden es doch natürlicher, anstatt aus einer Combination, den Bericht Bonizos aus dem authentischen Decret herzuleiten und auch das Dec. c. Sim. auf dieselbe Quelle zurückzuführen. Hierauf weist auch in Bezug auf Bonizo dessen 'subscripere' hin, während in den beiden Schreiben des Papstes Nicolaus, die hier in Betracht kommen, nur von der Anwesenheit von 113 Bischöfen auf der Synode die Rede ist. — Wir erwähnen hier noch der Eidesformel Robert Guiscards vom Juli 1059 (Watterich, Vitae Pontif. I, 234), in welcher es heißt: Et si tu (Nicolaus) vel tui successores ante me ex

hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero a melioribus cardinalibus, clericis Romanis et laicis, adjuvabo, ut papa eligatur et ordinetur ad honorem sancti Petri. Dieselben drei Stände, welche die Eidesformel als die zur Wahl berechtigten aufführt, meint auch Benzo — wie Waitz bemerkt —, wenn er in seinem Paneg. in Henric. IV. Lib. II, c. I (M. G. SS. XI, 612) überliefert, daß Cadalus 'conlaudantibus tripertiti ordinis Romanae urbis primatibus' zum Papst erwählt worden sei.

Endlich können wir das gewichtige Zeugniß des Petrus Damiani aufführen, der zwar auf das Deutlichste, wie wir bald sehen werden, von einem 'consensus' des Kaisers berichtet, aber an einer Stelle mit Nachdruck hervorhebt, daß die römische Kirche selbst zur Wahl des Papstes berechtigt sei. In der Disceptatio syn. inter regis advocatum et Rom. eccl. defensorem (Watterich l. c. 246) läßt er nämlich den letzteren in Bezug auf die Erwählung Alexanders II. sagen: Cum haec igitur vestra sanctitas indubitanter agnoscat, vos, qui non quilibet sed nobiliores et egregii estis filii Rom. eccl., pietatis viscera circa matrem vestram compatientes ostendite, et utrum destrui debeat sibimet eligendo pontificem judicate. Und an einer andern Stelle: Quis ergo istorum justo videbitur examine praeferendus? utrum is, quem elegit unus vir, perpetuae maledictionis anathemate condemnatus, an ille potius, *quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit* ...?

Alle diese wichtigen Zeugnisse thun, wie wir sehen, der Theilnahme des Kaisers an der eigentlichen Erwählung des Papstes mit keiner Silbe Erwähnung, sondern beschränken sich darauf, über die Theilnehmer an dem Wahlact zu berichten. Hiermit ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß dem Kaiser doch eine entfernte Betheiligung an der Besetzung des päpstlichen Stuhles eingeräumt wurde. Sicher aber war das Maß dieses kaiserlichen Rechtes nur sehr gering, sonst hätte dasselbe an den erwähnten Stellen, die zum Theil aus officiellen Kundgebungen herrühren, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden können. Diese Vermuthung findet durch zahlreiche Quellenangaben ihre Bestätigung, und wir glauben die schon früher ausgesprochene Ueberzeugung begründen zu können, daß es ein 'consensus', eine 'pragmatica sanctio' war, die dem Kaiser als Antheil an der Papstwahl eingeräumt wurde.

Aber auch diese Begriffe sind noch von großer Dehnbarkeit, und es gestatten dieselben ebensowohl die Annahme einer „vernichtenden Negative" oder „bedeutungsvollen Exclusive", als auch eine Abschwächung derselben bis zu einer Art von „ideellem Ehrenrecht" oder einer „inhaltslosen Förmlichkeit." Als unumstößlich feststehendes Resultat ergibt sich aus allem, daß der Kaiser von der geschehenen Wahl officielle Anzeige erhielt oder ihm unter irgend welchen Modalitäten ein Bestätigungsrecht zuerkannt wurde.

Diese Ueberzeugung, welche wir, wie oben bemerkt, bereits früher schon gewonnen hatten, mußte in der Annahme einer Abänderung[1] des Wahldecrets ihren Stützpunkt suchen, solange wir an der Echtheit jenes, vorzüglich in der Fassung des Textes I festhielten. Denn wir sahen wohl ein, daß viele und höchst glaubhafte Zeugnisse nicht mit demselben vereinbar seien; diese dienen uns nun aber jetzt, nachdem unser Glaube an die Authenticität des Wahlgesetzes in den uns vorliegenden Formen erschüttert ist, geradezu als kräftige Beweismittel gegen dieselbe. Bereits hatten wir eine große Anzahl der betreffenden Stellen zur Unterstützung unserer eben angeführten Ueberzeugung in: Anf. d. Rest. d. K. im 11. Jahrh. S. 212, herbeigezogen, Waitz hat sie zum Zwecke seiner Beweisführung, daß Text I apogryph sei, a. a. O. S. 114 u. 115 noch vermehrt. Stellen wir alle diese Zeugnisse noch einmal zusammen:

Anselmus c. Wibertum (M. G. SS. XII, 7) schreibt: sunt item, qui obiciunt, Nicolaum juniorem decreto synodi constituisse, ut, obeunte apostolico pontifice, successor eligeretur et electio ejus regi notificaretur, facta vere electione et, ut praedictum est, regi notificata, ita demum pontifex consecraretur, und Seite 8: cum in eodem decreto cautum esset, ut Romae pontificis electio a Romano clero et populo ageretur et postea regi notificaretur. An beiden Stellen ist also nur von einer Kundgebung der geschehenen Wahl an den König die Rede, allein nach der ersteren scheint es doch, daß die Weihe erst nach erfolgter Antwort vorgenommen worden sei. — Bonizo ad am. I, 6 bezeichnet es als eine Täuschung der langobardischen Gesandten, welche sich derselben gegenüber der Kaiserin Agnes bedienten, indem sie sagten: ... beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur. Und in der Vita Alexandri II. (Watterich a. a. O. 257) heißt es von eben dieser Gesandtschaft: Praeterea impudenter asserebant, quod Nicolaus papa statuerat in decretis suis, quod nullus deinceps haberetur episcopus, nisi prius eligeretur ex consensu regis. Also wird hier die Zustimmung des Königs zu der Wahl eines Bischofs, von welcher die Gesandten reden, als eine unbegründete Vorspiegelung betrachtet.

Ganz anders klingt das Zeugniß des Petrus Damiani. In epist. lib. VIII, epist. 20 ad Cadaloum sagt er: Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale judicium, secundo loco jure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum: sicque suspendenda est causa usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas. Und in der Disceptatio synodica inter regis advoc. et Rom. eccl. defens. legt er dem königlichen Anwalt Worte in den Mund, welche, wie wir unten sehen werden, es deutlich genug

[1] Auch Waitz gibt a. a. O. 119 zu, daß sich Nicolau's II. später in anderer Fassung auf Text II bezogen habe.

aussprechen, daß die Zustimmung des Königs zu der geschehenen Wahl des Papstes erforderlich war, bevor dieser geweiht ward. An mehreren Stellen der genannten Schrift spricht Petrus Damiani von einem 'munus', einem 'privilegium', das dem König in Bezug auf die Papstwahl verliehen worden sei, und legt Verwahrung ein gegen die Behauptung, daß man dessen Recht verkürzen wolle. — In einem Briefe der Bischöfe von Worms an Gregor VII. v. J. 1076 (M. G. Legg. II, 45) heißt es: Praeterea cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate id statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et *consensum auctoritatemque regis*. — Wido, de scismate Hildebrandi lib. II (M. G. SS. XII, 167): Ajunt enim, quod Nicholaus Romanae sedis episcopus, congregatis episcoporum plurimis, centum scilicet viginti tribus, ... communiter sanxerit et salubriter ordinaverit, ut, quicumque deinceps ad apostolatum animum intendisset vel electioni cujuslibet apostolici prebuisset assensum et operam inpendisset, *absque consensu et opera christiani principis, Heinrici scilicet imperatoris et successorum ejus*, perpetui anathematis sententiam excepisset, und später (177): Hinc etiam Nicolai papae concilium Romae factum approbant et commendant, in quo, congregatis centum et octo episcopis, omnibus confirmantibus, sanxit, ut nullus deinceps Romae poneretur episcopus, *nisi christiano consentiente principe, qui regni gubernacula tenuisset pro tempore*. — Petrus Diac. in chron. Casin. III, c. 50 (M. G. SS. VII, 740): Privilegium Nycolai papae, quod cum Hildebrando et 125 episcopis fecerat ...., ut numquam papa in Romana ecclesia *absque consensu imperatoris fieret*; quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse atque anathemizandum. — Bernardus Const. ad Adelb. et Bern. (Gretseri opera VI, 77); vergl. Anf. d. Rest. u. s. w. II, 137 Note: Dicunt quidem, Stephanum (Nicolaum) papam .... in publica synodo, ejus qui nunc papatum tenet (Gregorii VII.) et omnium qui aderant consensu, decrevisse, ut regnante Henrico, quem nunc regem habemus, *ejus in electione Romani pontificis exspectaretur consensus*.

Ziehen wir nun die bei der Erwählung der beiden nächsten Nachfolger Nicolaus' II. geübte Praxis in Erwägung, und versuchen wir aus dem Gang und dem Zusammenhang von Ereignissen, die mit jener in engster Verbindung stehen, Fingerzeige zur Lösung unserer Frage zu gewinnen.

Am 30. Sept. 1061 wurde Alexander II. von der kirchlichen Partei zum Papst gewählt, und, wie es scheint, sollte der Legat Stephan den deutschen Hof davon in Kenntniß setzen, wurde aber nicht bei dem König oder dessen Mutter vorgelassen, (vergl. Petri Dam. Disc. syn. bei Watterich a. a. O. Seite 248 und unser mehrfach

genannte Schrift II, 172 N.). Nichtsdestoweniger führt der Reg. adv. Klage, daß das Recht des Königs verletzt worden sei, und gibt deutlich genug zu verstehen, daß dieses Recht eben nur eine Zustimmung des Königs betreffe. Denn an einer Stelle heißt es: .... inthronizastis papam *sine consensu domini nostri regis*, ad injuriam scilicet atque contemptum regiae majestatis. Und weiter unten sagt der königliche Anwalt: .... nequaquam potuistis *in electione pontificis expectare consensum regiae majestatis*, quod frivolum esse perspicuum est .... Videamus ergo, si per tam morosam longitudinem, trimestris videlicet spatii, non potuerit *ab aula regia pragmaticae sanctionis vobis apocha reportari.* Beide Stellen liefern einen guten Commentar zu der an und für sich etwas unklaren Aeußerung desselben Reg. adv.: Verumtamen tu hoc negare non potes, quod pater domini mei regis, piae memoriae Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit *in electione semper ordinandi pontificis principatum.* Huc accedit, quod praestantius est, quia Nicolaus papa hoc domino meo regi privilegium, quod ex paterno jam jure susceperat, praebuit et per synodalis insuper decreti paginam confirmavit. Hier ist es also ausgesprochen, daß der König seine Betheiligung an der Papstwahl zuerst auf das Patriciat stützt und dann auf das Synodaldecret des Papstes Nicolaus. Daß aber der Reg. adv. unter dem Privilegium, welches dem König verliehen worden, und unter dem 'principatus ordinandi pontificis' unserer Stelle den 'consensus', die 'pragmatica sanctio' versteht, das wird aus eben den angeführten beiden Aeußerungen desselben ersichtlich. Rücksichtlich der dem Patriciat in Bezug auf die Papstwahl beigelegten Bedeutung erwähnen wir noch, daß die an den königlichen Hof mit der Bitte um die Ernennung eines Papstes abgegangene Gesandtschaft dem Könige die Insignien des Patriciats überbrachte und aus diesen für jenen das Recht herleitete, an der Papstwahl Theil zu nehmen (vergl. Bertholdi Annales ad a. 1061, in M. G. SS. V, 271, und Bertholdi Chron., in M. G. SS. V, 428).

Gregor VII. ward durch die Cardinäle, Clerus und Volk von Rom auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Nach geschehener Wahl schickte derselbe eine Gesandtschaft mit Briefen an den deutschen König, in welchem nur von dessen „Zustimmung" (vergl. Bonizo und die Acta Vaticana, bei Watterich a. a. S. 309 u. 310) die Rede ist. Die betreffenden Stellen lauten bei Bonizo: Nam missis ad eum continuo litteris .... interminatus, se, si ejus electioni *assensum* praebuisset, nunquam ejus nequitiam patienter portaturum. Sed longe aliter evenit, quam speraverat. Nam rex illico misit Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, *qui ejus electionem firmaret* et ejus interesset consecrationi. In den Actis Vatic. heißt es: .... et electionem de se factam ei (regi) aperuit (Gregorius) et, ne *assen-*

sum praeberet, ipsum attentius exoravit .... Rex vero, ubi electionis veritatem cognovit, *electioni ejus assensum* praebuit, et statim Gregorium Vercellensem episcopum, Italici regni cancellarium, ad Urbem transmisit, *quatenus auctoritate regia electionem ipsam confirmaret* et consecrationi ejus interesse studeret. Es sind diese Stellen für uns um deswillen von der größten Bedeutung, weil sie uns den König in der Ausübung seines Rechtes zeigen, weil wir das Princip, auf welches so viele Andeutungen hinweisen, dessen Existenz durch so zahlreiche Nachrichten bezeugt wird, als Thatsache auftreten sehen. König Heinrich ertheilt der Wahl Gregors seine Bestätigung, er befestigt sie durch sein königliches Ansehen und läßt sich durch einen Deputirten bei der Weihe des als rechtmäßig erwählten Papst angesehenen Gregor VII. vertreten, kann da noch ein Zweifel bestehen, daß sich der König im Besitz eines andern Rechts auf die Theilnahme an der Papstwahl befunden habe, als dasjenige ist, mit dessen Ausübung er sich befriedigt erweist?

Haben wir nun dargethan, worin der dem deutschen König durch das Decret d. J. 1059 eingeräumte Einfluß auf die Papstwahl bestanden, so glauben wir uns zu der Frage berechtigt: ist es denkbar, daß jenes unter den Auspicien des Papstes von einer römischen Synode erlassene, höchst wichtige Actenstück sich in Bezug auf den so bedeutungsvollen Punkt der Theilnahme des Königs an der Besetzung des römischen Stuhles in so unbestimmter, vieldeutiger Weise ausgesprochen habe, wie dieß durch das 'Salvo debito honore etc.' in den uns vorliegenden Texten der Fall ist? Als Antwort dürfte nach unserer Erörterung die Ueberzeugung nicht fern liegen, daß wir es mit einem zu Parteizwecken dienenden Betruge, mit einer gröblichen Fälschung zu thun haben.

Berühren wir in aller Kürze die Frage, durch wen diese Fälschung vorgenommen worden sei, so müssen wir die von Pertz (M. G. Legg. II, App. 177) vertretene Ansicht, daß Text II von den Anhängern Gregors VII. corrumpirt worden sei, als durchaus unbegründet verwerfen. Vielmehr halten wir uns unter Hinweisung auf unsere obige Untersuchung zu der Vermuthung berechtigt, daß es eben die kaiserliche Partei war, die in der Fälschung unseres Decrets einen Vortheil suchte. Ausdrücklich hat Anselm (an der oben S. 538 mitgetheilten Stelle) den Kanzler Wibert, den späteren Papst Clemens III., als Fälscher bezeichnet. Mag nun dieser Bericht ganz besonders zum Nachweis des Fälschers vom Texte I dienen, auf welchen ihn Gieseler (K. G. II, 1, S. 238) und Waitz (a. a. O. 117 u. 118) beziehen, so entbehrt er doch auch der Beweiskraft hinsichtlich der Corruption des Textes II nicht. Was die beiden letztgenannten Historiker hinsichtlich der Fälschung des Textes I geltend machten, hat durchaus unseren Beifall.

Nachschrift von G. Waitz.

In Beziehung auf den vorstehenden Aufsatz beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß ich den Ausführungen des Verfassers nicht zu folgen, namentlich den Zweifel gegen den ganzen Text der Recension II nicht zu theilen vermag, namentlich nicht absehe, wie eine solche Interpolation von Anhängern des Kaisers und Wiberts ausgegangen sein könne. Eher möchte man vielleicht zu der Annahme gelangen, daß der kurze Text im sogenannten Decretum contra simoniacos und bei Bonizo der ursprüngliche sei. Doch stehen auch dem überwiegende Bedenken entgegen: hier ist gar nicht von einem Rechte des deutschen Königs die Rede.

Ich benutze diese Gelegenheit, um nachzutragen, daß die S. 105 N. 1 erwähnte Abhandlung von Cunitz mir später durch die Güte eines meiner Zuhörer, des Hrn. Reuß aus Straßburg, zu Handen gekommen ist. Dieselbe ist noch vor der Bekanntmachung des Textes aus Cod. Vatican. 1984 in Band II der Leges geschrieben, kennt aber die Beschaffenheit desselben aus den Angaben in Band V des Archivs. Sie vertheidigt, wie ich vermuthete, die von Gieseler und dann in dem obenstehenden Aufsatz vertretene Ansicht, zum Theil mit denselben Gründen, doch ohne auf alles einzugehen, was in Betracht kommt. Ueber die Stelle im sog. Decretum contra simoniacos sagt der Autor S. 35: verisimilius est, Nicolaum in illo decreto contra Simoniacos sententias constitutionis suae accuratius finiisse et amplificasse et recordatione eorum quae in electione sua acciderant inprimis ad illam explanationem conscribendam adductum fuisse. Das entfernt sich wenigstens nicht weit von der oben S. 111 empfohlenen Annahme.

Professor Giesebrecht theilt mir mit, daß er aus handschriftlicher Quelle den Beweis bringen werde, daß die (auf S. 117) dem Anselm beigelegte Schrift wirklich, wie Baronius angegeben (s. S. 117 N. 1), dem Deusdedit angehöre.

Diodatis
Bericht über die Schlacht bei Lützen.

Mitgetheilt von

Joseph Fiedler.

Nach der Schlacht bei Lützen schickte Wallenstein den Marchese di Grana Caretto als Berichterstatter an den Kaiser.

Eine Krankheit, worin der Marchese unterwegs verfiel, verhinderte ihn an der Vollführung des erhaltenen Auftrags.

Nachdem Wallenstein von diesem Umstande Kenntniß erhalten hatte, substituirte er ihm den General-Quartiermeister Julius Diodati.

Dieser legte die Reise nach Wien in der kürzesten Zeit zurück, traf am 29. November daselbst ein und vollzog an demselben Tage durch Erstattung eines mündlichen Berichts die ihm anvertraute Mission.

Wahrscheinlich durch das Interesse, welches der Gegenstand bot, angeregt, und vielleicht auch von der Ahnung bestimmt, über eine der denkwürdigsten Aktionen in der Weltgeschichte in einem Dokumente ein bleibendes Denkmal der wißbegierigen Nachwelt zu hinterlassen, befahl der Kaiser dem Berichterstatter seine Relation zu Papier zu bringen. Diodati entsprach dem allerhöchsten Willen durch die Abfassung eines umständlichen Berichtes in italienischer Sprache, worin er sich weitläufig über die der Schlacht zunächst vorausgegangenen Ereignisse und über die wichtigsten Momente derselben mit der vollen Sachkenntniß eines Fachmanns und mit der Unparteilichkeit eines echten Kriegers ausbreitete, der auch den Verdiensten seines Gegners Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Friedrich Förster gab in seinem Werke: „Albrechts von Wallenstein ꝛc. Briefe und amtliche Schreiben u. s. w. II. Theil S. 295—307 Nr. 375" unter dem Titel: „Kurzer Bericht über die Fortschritte der kaiserlichen Armee seit der Einnahme von Leipzig bis nach der Schlacht bei Lützen", ohne Angabe der Quelle, woraus er geschöpft hat, eine Uebersetzung des italienischen Textes der Diodatischen Relation.

Im k. k. Kriegsarchive in Wien befinden sich zwei Abschriften — eine gleichzeitige und eine neuere — des Berichtes Diodatis in italienischer Sprache, aus welcher Förster die vorstehende Uebersetzung gemacht haben mag.

Wir geben hier die ältere in ganz getreuer Abschrift [1].

Weder das eine noch das andere dieser Schriftstücke ist unterzeichnet, was sie ohne Zweifel wären, wenn das Original, von dem sie gemacht wurden, eine Unterschrift trüge. Die Unterzeichnung der

[1] S. Status particularis Regiminis S. C. Maj. Ferdinandi II. p. 122.

Försterschen Uebersetzung scheint uns eine der vielen Ungenauigkeiten dieses Autors zu sein.

Das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv bewahrt eine gleichzeitige deutsche, von dem damaligen Reichshofkanzlei-Registrator Georg Dietterlin[1] mit der Beglaubigungs-Klausel: „Diße Relation ist Ihrer Kay. Mtt. in welscher Sprach übergeben worden, und deren in allem gleichlautendt geweßen, welche von der Krigs Hof Canzley mir zugestelt. G. Dietterlin" versehene ebenfalls nicht unterschriebene Uebersetzung. Es wird wohl genügen, diese beiden Uebersetzungen mit dem hier gebotenen Texte des italienischen Originals zu vergleichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die gleichzeitige Uebersetzung des k. k. geh. Hausarchivs die verläßlichere sei.

Diese sich selbst aufdringende Wahrnehmung, sowie auch der Wunsch, dem deutschen Benützer die Mühe des Vergleichens und der Revision zu ersparen, möge uns als Entschuldigung dienen, daß wir auch diese Uebersetzung zum Abdruck bringen.

In demselben k. k. Archive befinden sich überdieß zwei Aktenstücke, welche unmittelbar nach der Schlacht von Lützen von sachkundigen Personen abgefaßt und dieselbe zum Gegenstande habend, wenn sie auch gerade nichts wesentlich neues bieten, doch manches interessante Streiflicht auf die Vorfälle und Personen fallen lassen. Es sind dies zwei an den Feldmarschall Horn abgeschickte und ohne Zweifel von den k. k. Truppen aufgefangene Schreiben. Das erstere derselben de dato 7. November 1632 (also vom Tage nach der Schlacht), Beilage I, hat den k. schwedischen Sekretär H. Schwallenberg[2] zum Verfasser und schildert mehr in allgemeinen Umrissen die Resultate des blutigen Kampfes und die Trauer über den Fall des Königs.

In dem zweiten de dato 22. November, Beilage II, verständigt Adam Henrich Pentz, nachmaliger churfächsischer Oberst, „auf gnädigstenn Geheiß unnd aus schuldiger Affection" den Adressaten von den in der nächsten Zeit nach der Schlacht gangbaren Nachrichten über den Tod Gustav Adolphs, den Personal-Verlusten der Schweden und der Kaiserlichen und von der zuversichtlichen Hoffnung, die man in schwedischen Hofkreisen auf dessen eifrigste Mitwirkung zur Erreichung der im deutschen Reiche angestrebten Zwecke setze.

[1] Durch freundliche Vermittlung des Herrn Regierungsrath von Arneth.

[2] A Monsieur H Schwallenberg, Secretaire de commandements de Sa Serenissime May^té de Svède. Camp Royal. lautet die Adresse eines in dem Arkiv till upplisning om Svenska krigens och krigsinrättningarnes historia. Andra Bandet, p. 638 Nr. 856 N. 2 abgedruckten Schreibens an ihn.

Breve relatione del progresso del Essercito Ces° dala presa di Lipsia fino doppo la bataglia di Luzen.

Occupato à dì 2. 9bre 1632 dal Essercito Ces° la Città e Castello di Laipzig, il Sr Duca di Mechelburgo Generaliss° mosse l'Essercito per andar à impadronirsi di Torgau, e guadagnare quel ponte sopra l'Elba, col quale s'agevolava l'acquisto della Sassonia, e si assicurava in nostro favore tutto il paese del Elettore, mà arrivato l'Essercito à Eilenberg mezzo camino trà Laipzig e Torgau, hebbe S. A. avvisi sicuri, ch' il Co. di Pappenhaim era già vicino con la sua gente, onde determinato S. A. d'andarlo ad incontrare, tornò verso Laipzig, dove il Conte havendo passato la Sala à Merspurg, si congionse con la nostra Armata, e persuase S. A. havendola prima assicurata della facilità dell' impresa, à volgersi con tutte le sue forze per occupare Erfurt, dove era il Duca di Waimar con 5000 huomini; venne in questo avertita[1] S. A. che il Rè era arrivato à Erfurt con un grosso Esercito, e che marciando speditamte a gran giornate, si teneva per fermo che venisse à soccorrere il Paese Elettorale, con questi avisi, essendosi variate le cose, diede ordine S. A. di usurli al cammino, e si mosse verso Waisenfels città sopra la Sala, spingendo avanti il Col. di Suys con il suo Reggto

Relation alles dessen, so von Eroberung der Statt Leipzig an, bis nach der Schlacht bey Luzen sich zugetragen.

Nach dem Ihre fürstl. G. Herr Generalissimus den 2. 9bris A. 1632 die Statt und Schloß Leipzig erobert, haben Sie sich mit der Armada erhebt, und seindt Torgaw zuegezogen, sich selbiges orths und der Pruckhen daselbst über die Elb zuebemächtigen, dadurch man die Impresa auf daß Landt zu Sachsen facilitiren und des Churfürsten ganze Landt in unser dovotion versichern mögen.

Alß aber die Armada zue Eylenberg (so der halbe weeg von Leipzig auf Torgaw) angelangt, haben Ihre fürstl. G. gewisse nachrichtung bekommen, waßgestallt der Graf von Pappenheimb mit seinem Volckh albereit nahet wäre, derowegen Sie sich Ihme entgegenzueziehen resolvirt, und widerumb nach Leipzig gewendet, Alda sich der Graff, welcher zue Mörspurg über die Sal gesezt, mit unserem Kriegsheer conjungirt, und Ihrer f. G. dieselbe vorhero, daß die Impresa leicht ins werckh zuesetzen, versicherent, mit der ganzen Macht auf Erfurth (alda sich der Herzog von Weimar mit 5000 Mann befande) zuegehen, gerathen. In deme aber wurden Ihr f. G. erindert, daß der König mit ainem mächtigen Exercitu zue Erfurth wäre ankommen, marchiret eylendts starckhe Tagraisen, und helt man vor gewis Er wurde dem Churfürsten wollen succuriren. Sintemahlen dieser Zeittungen halber sich die sachen verändert, Alß haben Ihr fürstl. Gn. ihme entgegen zueziehen Ordinanz geben, und Ihren weeg auf Weißenfelß zue, ein Statt an der Sal ligendt, genommen, zuegleich auch den

[1] Ueber 'avertita' steht ein Kreuzchen uod am Rande daneben 'accertata'.

di Fanteria, e quello di Cavalleria del Col. Breda ad occupare Naumburg, passo importante sopra la Sala, ch' essendovi giunti assai vicino, trovorno ch' il Rè con una vanguardia di 5 ò 6000 huomini gli haveva prevenuti, e fatto prigioni 30 moschettieri dei nostri che vi erano di salvaguardia, onde doppo una leggiera scaramuccia col Breda, che si era avanzato nelli borghi, si ritirorno li nostri con buon' ordine à Waisenfels. In tanto era passato il Rè con tutto l'Essercito il ponte ed allogiatosi avanti Naumburgo, ed al incontro l'Armata Ces[a] arrivò a Waisenfels in battaglia, e quivi lasciandosi vedere l'inimico con alcuni grossi di Cavalleria seguirno alcune deboli scaramuccie con li nostri Croatti, mà essendosi subito l'inimico ritirato, s'allogiò l'Essercito in pochi villaggi nel contorno della città, intendendosi frà tanto, che l'inimico s'andava fortificando fuori di Naumburg, con questo fù di parere S. A. d'andar' a trovare il Rè, mà per esser' il cammino dritto da Waisenfels à Naumburgo per le continue montagne de passi troppo stretti difficile, commandò al Quartier Mrõ Gnlẽ, ch' andasse con la scorta de Croatti a Zaitz Città due leghe da Waisenfels, e trè da Laipzig, per riconoscere la strada più opportuna per condurvisi, e considerar il posto ch' occupava. Volse S. A. in cosa di tanto momento il parere di tutti li Col[i], e per ciò comandò al Conte di Pappenhaim, et al Holche, ch' in suo nome li ricercasse, ed essendo considerato da loro haver' il Rè preso posto e fortificatosi in sito avantaggioso, la stagione già

Ob. de Suys mit seinem Regiment zue Fueß und des Ob. Breda Cavagleria gegen Naumburg, so ein vornehmer Paßß an der Sal, zu avanziren, und selbigen posto zuebesetzen bevolhen, wie Sie aber nahent hinzue gelangt, haben Sie befunden, daß der König mit ainer vanguardia von 5 oder 6000 Mann ihnen vorkommen, und 30 unserer Mußquatierer, so zue ainer salva guardia dahin gelegt worden, gefangen, dannenhero, nach einem geringen Scharmüzel mit dem Breda, so bis in die Vorstätt avanzirt, sich die Unserigen mit gueter Ordnung nach Weissenfels retirirt, hierentzwischen het der König mit seinem ganzen Kriegsheer über die Pruckhen gesezt, und sich vor Naumburg gelegt, hergegen langete die Kay. Armada in Schlachtordnung zu Weissenfels an, und alda geschah zwischen unseren Croatten und des vheindts etlichen Truppen Reütter, so sich sehen laßßen, geringe Scharmüzel, weilen sich aber der vheindt retirirt, hat man die Armada in denen umb die Statt ligenden Dörffern logirt, unter dessen wurde vernohmen, daß sich der vheindt vor Naumburg fortificirt, dannenhero wären Ihre f. G. der meinung auf den König zueziehen, sintemahlen aber der gerathe weg von Weissenfels auf Naumburg wegen der stätts wehrenden Pergen und gar engen Päßßen zue schwär und böß, so befühlen Sie dem General Quartiermaister mit ainer Anzahl Croaten auf Zeitz, 2 meil von Weissenfellß, und 3 von Leipzig, sich zuebegeben, den gelegnern weeg dahin zuegelangen, zurecognosciren und den einnehmenden posto in acht zunehmen.

Ihr fürstl. G. haben in einer so wichtigen sach aller Obristen guetachten vernehmen wollen, und befuhlen derohalben Graven von Pappenheim und dem Holcke, in Ihren nahmen, deren gemüethsmeinung abzuefordern, die nun erwogen, waßmassen der König posto genommen, und sich an ainen vortthafftigen

tanto avanzata, e per li freddi così incommodo il campeggiare, ed in oltre per li avisi havuti, che Colonia fusse attaccata dal Conte Henrico di Berghe, bisognando sollecitarsi ad evitare il risico di quella Piazza, la perdita della quale era di così pericolose conseguenze, concorsero tutti unitamente non esser conveniente andarlo à ritrovare, tutte quante ragioni furono il fondamento della risolutione che fece S. A. di mandar' il Conte Pappenhaim verso il Weser solo con due Regg^ti^ di Croatti, acciòche con il buon numero di gente ch' haveva lasciato colà sotto il commando del Conte di Gronsfelt soccorresse Colonia, e desse ordine à nuove levate nella Westfalia e Paderboren. S. A. in tanto voleva allogiare l'Essercito sopra la Sala, a Laipzig ed altre piazze attorno Dresda, distribuito con tal proportione in corpi di Fanteria e Cavalleria, che se il Rè havesse attaccato uno di questi luoghi, havesse potuto resistere fino à tanto che gl' altri tutti si fussero uniti per soccorrere, e per effettuare questa risolutione, marciò con l'Essercito da Waisenfels, mandando con il Conte di Pappenhaim 6 Regg^ti^ di Fanteria ed alcuni di Cavalleria verso Merspurg, acciò occupasse il Castello di Hala assai forte, e guardato da 200 huomini del Rè, e ch' allogiasse quivi la gente conforme la dispositione che vi trovasse, seguitando pri il suo cammino al Weser [1], e S. A. col resto della gente andò ad allogiarsi à Luzen, ma potendosi ragionevolm^te^ dubitare, ch' il Rè non

orth fortificirt, daß der Winter nunmehr an der handt, und der Kälten halber gar schädlich sich im Veldt zuerhalten, nicht weniger, daß Cölln, den eingelangten avisi nach, von dem Graven Heinrich von Berg angegriffen, und nun zeillich vorzuesehen vonnöthen, selbiger Statt (deren Verlust von so gefährlichen consequenzen wäre) hazard zumeiden, und derentwillen haben Sie einhellig geschlossen, nicht rathsamb zue sein, auf den König zuegehen, alle Ursachen waren das fundament Ihrer fürstl. G. geschöpfften resolution, den Graven von Pappenheimb bloß mit 2000 Croaten gegen den Weserstromb zueschickhen, mit der gueten Anzahl Volckhs, so Er daselbst unter des Graven von Gronßfeldt commando hinterlassen, Cöln zu succuriren, und neue Werbungen in Westphalen und im Stifft Paderborn anzuestellen, Ihre fürstl. G. wolten unter dessen die Armada an der Sal, zue Leipzig und anderer umb Dreßen ligenden Oerthern logiren, und die Quartier in underschiedliche Corpi zue Fueß und zue Rossß solcher gestallt außtheilen, damit, im fahl der König ein von disen orthen wurde attaquiren, man solang kundte widerstandt thuen, bis sich alle die andern zum succurs versambleten, dise resolution nun ins werckh zuesezen, marchirten Ihre fürstl. G. mit dem Hör auf Weissenfells zue, und schickhten den Graven von Pappenheimb mit 6 Regimenter zu Fuß und etlichen zue Rossß nacher Mörßburg, daß Schloßß zu Hall, so zimblich vest, und mit 200 Schwedischen besezt war, einzunehmen, daß Volckh nach befundt der sach alldort zu logiren, und volgents seinen weeg alsdann gegen den Weserstrohmb zunehmen, Ihre fürstl. Gn. begaben sich mit dem übrigen Volckh nach Lüzen, zumahlen man aber erachten können, der König wurde nicht gestatten, daß wir unß in angesicht sei-

[1] Ueber 'Weser' ein Kreuzchen und daneben in margine: 'Visurgi'.

haverebbe permesso, ch' à vista del suo Essercito ci fussimo impadroniti di quella piazza, e che ripassando la Sala havrebbe tentato di soccorrer' il Castello, S. A., havendo prima mandato li Col^{i} Suys e Contreras perche con li loro Regg^{ti} quello s'assicurasse di Zuicha, e questo d'Altemburg, acciò il Rè non lo prevenisse, stimò à proposito accamparsi col suo Essercito à Merspurg per spalleggiar il Pappenhaim, e forsi ancora con più cautelosa providenza, lasciando il passo di Laipzig e Dresda libero, aprir la strada al Rè, perche s'incamminasse à quella volta, e seguitandolo poi alle spalle con tutte le forze combatterlo con evidente sua rovina, ò scacciarlo fuori del Imperio con manifesta sicureza nostra, escludendo nell' uno ò nell' altro modo il futuro pericolo di più precipitose turbulenze; mà comme le convenienze del Rè havevano differente direttione da i nostri presupposti, presentita la partenza del Pappenhaim e degl' altri due Rgg^{ti}, risolse con suo grande avantaggio venir ad attacare; et essendo andato il Conte Ridolfo Coloredo con li Croatti verso Waisenfels per ritirar un Capitano che con 100 huomini era restato nel Castello, trovò ch' il Rè haveva avanzato il suo Essercito, marciando in battaglia alla vista della Città verso Luzen, ed arrivò il Conte con tal opportunità, che se ben' il Rè haveva mandato gente per occupare quel Castello, gli riusci di ritirare li 100 moschettieri, e combattendo sempre valorosam^{te}, marciò con quella poca Fanteria e Croatti al fianco del Essercito del Rè sino à Roppich. Di già S. A.

ner Armada berürtes Schloß zue Haal theten bemächtigen, sondern widerumb über die Sall sezen und selbiges zuentsezen versuchen möchte: Als haben Ihre fürstl. Gn. (nach dem Sie beede Obristen Baron de Suys und Contreras mit ihren Regimentern den ainen Zwickha und den andern Altenburg zuversichern und zuebesezen verschickhet) damit Ihro der König nicht fürkhäme, für rathsamb ermessen, sich mit dem Kriegsheer bey Mörßburg zuelegen, den Pappenheimb darturch den ruckhen zuedeckhen, wie auch villeicht mit vorsichtiger vorsehung (indem Sie den Paß nach Leipzig und Dreßden frey gelassen) dem König den weeg dahinwerts sich zuwenden zueöfnen, Ihme sodann mit der ganzen macht nachzuesetzen, und mit seiner augenscheinlichen ruin zuebekriegen, oder mit unserer merckhlichen sicherheit auß dem Reich zujagen, verhüettendt in ainen oder andern weg die besorgentliche gefahr größerer unruhe, wie aber deß Königs vorhaben anderstwohin dan unsere Vermuethungen gezihlet, so hat Er (nach dem Er des Pappenheimbs und der andern zway Regimenter abzug erfahren) sich resolvirt mit seinem großen Vorthl auf Unß zuegehen, und zu attaquiren, und hat Graf Rudolf von Colloredo (so mit den Crοaten nacher Weißenfels einen alda im Schloß mit 100 Mann hintenblibenen Haubtmann abzulößen und zue retiriren gezogen) befunden, daß der König seine Armada avanzirt, und marchirte in Schlachtordnung in angesicht der Statt nacher Luzen, nichts desto weniger, und obwol der König ein anzahl Volckhs dahin dasselbe Schloß einzunemmen geschickht, so ist doch gedachter Graf zeitlich gnug angelangt, ist Ihme auch gelungen berürte 100 Mann zu retiriren, wie Er dan nicht weniger mit selbigen wenigen Fußvolckh und Croaten stättigs wackher streittendt an deß Königs Armada seithen bis nach Roppich marchirt. Ihre fürst. G. hetten albereit we-

per li reiterati avvisi del Conte haveva col solito segno dei 3 tiri di canone dato arme al Essercito, e già era la notte che tutti li Regg^{ti} si ammassavano alla piazza d'arme presso Luzen, havendo il Rè passato Roppich, ed ivi allogiatosi una lega lontano da Luzen; in tanto il Tenente del Mr̃o di Campo Mlẽ Holche, sebene la grande oscurità della notte s'opponeva, andava alla presenza di S. A. disponendo la gente in battaglia, e vigilando con assidue scorrerie li andamenti del nemico, quando S. A. spedi in diligenza dal Conte di Pappenhaim con l'avviso della risolutione del Rè, ordinandoli preciam^{te}, che ritornasse con tutta la gente, e ch' in persona avanzasse quanto più presto fusse possibile con tutta la Cavalleria e Dragoni, arrivandoli l'ordinanza, che già doppo breve difesa d'un Capitano, che con 200 huomini poche hore avanti vi haveva mandato il Rè, s'era impatronito d'Hala.

Cominciava à spuntar l'alba quando s'intese, ch' il Rè s'incamminava in battaglia verso la volta nostra, e S. A. dispose la sua in questa forma, lasciando poco lontano à man destra col corno dritto 3 mulini a vento, e per fronte Luzen, distese il corno sinistro per la campagna, ripartendo l'Artigleria alla fronte, la quale era di 5 squadroni di Fanteria sostenuti da due ed uno di ritegno; la Cavalleria fù ugualm^{te} ripartita al corno dritto e manco à scala che potessero ben coprire l'uno e l'altro fianco del Esercito, e conforme il bisogno avanzarsi per poter unitam^{te} con la Fanteria inve-

gen des Graven nach und nach einkommenden avisi, mit dem gewöhnlichen Zaichen der 3 Schüß aus Stuckhen daß Volk zuesammen lassen ziehen, war auch schon nacht, wie sich die Reg. auf den Sammelplaz bei Luzen versambleten, der König aber nahm Quartier bey Roppich ein meil weegs von Luzen, hierentzwischen thet der Veldtmarschalckh Leut. Holckhe, uneracht der finstern nacht, in beysein Ihrer fürstl. Gn. daß Volckh in Schlachtordnung außtheilen, undt hätt mit stättigen straiffen auf des vheindts vorhaben und andamenti gute aufsicht, damals avisirten auch Ihre fürstl. Gn. bey aigener Persohn den Pappenheim deß Königs geschöpffte resolution, Ihme gemessen bevelhendt, mit allem Volckh zuruckh zuegehen, und in Persohn sambt der Cavagleria und Dragonern so eylendts als müglich zu avanziren, und ist Ihme die Ordinanz zukommen, wie Er sich Hall, nach eines von dem Schweden mit 200 Mann dahin commandirten Haubtmann nicht lange erzeigten widerstandt, nunmehr impatronirt gehabt.

Eß fangete an der Tag fürzuebrechen, wie vernommen wurdt, daß der König in Battaglia gegen Unß avanziret. Ihre fürstl. Gn. theilten Ihr Schlacht Ordnung dergestallt aus. Sie liessen nicht weith von dem Rechten Flügel auf der Rechten Handt 3 Windtmühlen, und gegen dem angesicht Luzen, den Linkhen Flügel legten Sie im freyen Veldt, die Stuckh wurden ferren angepflanzt, und war die vanguardi in 5 Scharren oder Squadronen getheilt, und hett zum nachtruckh 2 und zum hinderhalt ein squadron, die Reutterey wurde zuegleich auf den Rechten und Linkhen Flügel dergestallt staffelweis außgethailt, das Sie die ain: und andere Seitten des Fueßvolckhs wol bedeckhen, und nach notturfft zugleich mit demselben auf den Feindt zuetreffen avanziren

stir l'inimico, ne tutto l'Essercito eccedeva il numero di 12000. Intanto il Rè poco più lontano di tiro di canone haveva piantato la sua battaglia all' incontro della nostra di 7 squadroni di Fanteria di fronte, e due di Cavalleria, e quasi altretanti di ritegno, ch' è certo arrivava il suo Essercito à 25000 huomini, pigliando avanti della fronte col corno sinistro Luzen, e col destro un piccol bosco, che quasi veniva ad esser unito con la sua fronte; con questo ordine aspettò S. A. ch' il Rè si movesse per poi attacarlo comme seguì, movendo la battaglia, ora mostrando di volersi gettare all' una or' all' altra mano, mà finalm^te^ venne ad attaccare per fronte, e spinse la Cavalleria del corno dritto per occupar il nostro, onde fù necessario ritirar il bagaglio sù la mano manca dietro la nostra battaglia, perche non restasse tagliato fuori, così si abbatterono li Esserciti con egual ordine alla ferocità, e con spessi tiri di canone, che dannegiava reciprocam^te^, procurava ciascheduno avanzarsi tra le strage, e rincalzare l'inimico dalli posti; arrivò in questo il Conte di Pappenhaim con alcuni Regg^ti^ di Cavalleria e Dragoni, e andò con essi al corno manco, dove pareva ch' il Rè più ostinatam^te^ caricasse, ed investendo egli con la solita fierezza, fù quasi nel principio ferito gravem^te^ da un sagn.. [1], e ritirandolo per condurlo a Laipzig, finì avanti la vita che la strada, havendola questo valorosiss^o^ huomo sacrificata in servitio di Dio, perche confessatosi avanti la battaglia, anco avanti che spi-

khöndte, und war der ganze Exercitus nicht über 12000 Mann, hierentzwischen stellte der König, nicht viel weitter dann ein Stuckschuß gegen Unß über, sein Battaglia von 7 Scharren Fueß Volckhs, und 2 Reütterey vornen an, und fast noch so viel zum Hinterhalt (und ist gewis, das sich sein Armada bis in die 25000 Mann erstreckhte), nahm vor seiner mit dem Linckhen Flügel Luzen, und mit dem Rechten ein kleinen Waldt, darmit Er seiner vanguardi fast die Handt biethen können; mit dieser Ordnung erwartteten Ihre fürstl. Gn., daß sich der König rühret, Sie anzugreiffen, wie beschehen, und hat sich derselbe ansehen lassen, als wann Er aniezo auf die rechte, anyezo auf die linkhe seitten wollt anfallen, attaquirte aber endtlich vornen an, und avanzirte mit der Reütterey von dem Rechten Flügel sich unserer Linckhen zubemächtigen, derowegen vonnöthen gewesen, die Bagagi, damit selbige nit abgeschnitten wurden, auf die linkhe seitten hinter unserer Battaglia zu retiriren, also griffen nun die Kriegsheer mit gleicher Ordnung alß grimmigkeit einander an, und mit vielfeltigen schiessen aus den Stuckhen, so beederseits zimblichen schaden gethan, Ein Jedweder bemüehte sich zue avanziren, und den Feindt von den posti abzuetreiben; in deme kam der Graf von Pappenheimb mit etlichen Regimentern zue Pferdt und Dragoner an, und begab sich damit auf den linckhen Flügel (alda gescheint, daß der König aufs Halsstärrigist charichiret), und angreiffent diser hertzhaffter Cavaglier den Feindt mit der gewöhnlichen Dapferkeit, wurde fast von anfang von einem Falkanetl hart verwundt, und in deme man Ihne nach Leipzig führen wollen, unterweeges daß leben geendet, welches dieser teurer Heldt zue Gottes Ehr (dann Er vor der Schlacht gebeicht, und vor aufgebung des Geistes umb verzeihung

[1] Ist etwas weggeschnitten. In der neuern Abschrift steht 'segno'.

rare domando l'ultimo perdono de suoi peccati, e del Imperatore nell occasione più gloriosa e nell cimento più feroce di quanti n'habbia mai veduto l'Alemagna.

Cominciarono li Regg^{ti} condotti dal Pappenhaim quasi à piegarsi con disordine, e l'inimico à riancalzare, e fù miracolo vedersi in quel punto, che splendeva chiariss^{o} il sole levarsi una dendissi^{ma} nebbia, che coperto il disordine di quella Cavalleria subito passò, e fù il nimico reggittato dal Col^{o} Piccolomini col suo Regg^{to}, e quello del Ghez, il quale da quella parte fiancheggiò così bene la nostra Fanteria, ch' ancorche l'inimico si provasse più volte di sforzarla, non gli riusci, anzi un grosso squadrone delle casacche gialle venne così risoluto in ordinanza, e con le picche fuori ricoperto la sua moschetteria, che attaccato dalla nostra Fanteria restò sù la piazza tutto disfatto, e fù cosa maravigliosa il vedersi in un momento tutto quel squadrone ridotto in un monte di corpi morti, ne miglior fortuna hebbe quello delle casacche turchine, che investito dal Col^{o} Piccolomini restò nell' istesso modo disfatto, riportandone esso sei moschettate, mà per non levar l'animo à suoi soldati non curandole non si parti dalla testa del suo Regg^{to} per medicarsi, anzi più riscaldato nel combattere non lasciava indietro occasione nissuna d'investir l'inimico col Regg^{to} come fece in quel giorno sette volte, e li restorno feriti 5 cavalli sotto, restandovi malam^{te} ferito il Conte Avogadro suo Tenente Col^{o} tutti li Cap^{ni} ed Uffitiali, mà il Sarg^{te} Magg^{re} Martellini morto con due Cap^{ni} e

aller seiner Sünden gebetten) und in deß Kaisers Diensten, in der glorwürdigen occasion, und in dem grimmigsten treffen, so yemals in Teutschlandt gesehen worden, aufgeopffert. Darauf fangeten die von Ihme angeführte Reg. fast an in unordnung zuegerathen, und der Feindt auf sie zuetringen, ist auch ein wunder gewesen, in dem Augenplickh, daß die Sonn klar scheinete, ein dickhen Nebel sich zuerheben zuesehen, welcher die unordnung selbiger Reutterey bedeckhent, allsobaldt verschwunden, und wurd der Feindt von dem Piccolomini mit seinem und deß Götzen Reg. zuruckhgetrieben, welcher auf selbiger seitten unser Fußvolckh sowohl flanchirt und secundirt, daß obwohl der Feindt dasselbe zuebezwingen offtermalß versucht, es Ihme doch nicht gelungen, ja ein starkhe Schaar von den gelbröckheln kham so resolut in ordinanz, und mit den Pickhen die Musquettirer außwendig bedeckhendt, daß wie Sie von unsern Fueßvolckh attaquirt wurden, ganz und gar auf dem plaz bliben, und ist ein wunder gewest in ein augenblickh selbige grosse anzahl in ein haufen todter Cörper verkehrter zuesehen, daß blawe Regiment hett nicht besser glückh, dann wie es der Obriste Piccolomini angriff, wurde es gleichesfahls zertrennt, dabey Er zwar Sechs Mußquettenschuß bekommen, welche Er aber, damit seinen Soldaten daß Herz nicht thet entfallen, nicht geacht, und von seinem posto sich haylen zuelassen nicht weichen wollen, sondern dadurch desto mehrers zum streitt erhizt, underließ keine occasion auf den Feindt (wie Er dann selbigen Tag siben mahl gethan) mit seinem Regiment zuetreffen, dabei unter Ihme fünf Pferdt erschossen, sein Ob: Leüttenant Graf Avogadro neben allen andern Rittmaistern und Officirn hart geschädiget worden, und der Obriste Wachtmeister Martellini sambt zween Rittmaistern und 200 Soldaten gebliben. In deme nun sich die

ducento de suoi soldati. Mentre le cose andavano così ferocemente mescolandosi, ne si poteva scorgere, à chi per anco la fortuna havesse destinato il premio della vittoria, si publicò, ch' il Rè giaceva nel campo morto, e veniva affermato da Uffitiali e soldati che molto ben lo conoscevano, mostrando un Trombetta del Holche il suo spirone, mà ne per allora si diede credenza à tal voce. In tanto il Gen^{mo} si trovava per tutto e con la solita intrepidezza alla testa de squadroni andava rimettendo chi si disordinava, e facendoli combattere, mescolandosi con l'inimico, et è certo che la sua presenza animava tanto i soldati, che non era dubitare del felice successo. Restò S. A. ferita nella coscia sinistra d'una moschettata, mà Dio benedetto per servitio della sua causa e del Imperatore le preservò si da quel colpo che non passò la pelle, come da mille altri di cannone e moschetto che li volorno attorno, li fù ferito appresso il Conte d'Harach suo Cam^{re} Magg^{re} d'una moschettata nella gola ch' esce per l'orecchio, e caduto questo valoroso Cav^{re} da cavallo, venne da molti calpestato, mà rimettendosi hebbe tempo di ritirarsi. Li Ser^{mi} Principi di Toscana furno in quel giorno cosi desiderosi di dimostrar il loro valore e cosi curiosi di veder e trovarsi al tutto ch' il Principe Mattias il magg^{re} fù molto vicino à perdervi la vita, perche da una cannonata gli fù passata la pancia del cavallo molto vicin' alla sua gamba. Il Tenente del Mr̃o di Campo Gen^{le} Holche non mancava con il solito valore e vigilanza soccorrer e rimetter' il tutto, fa-

sachen so grimmig vermischeten, und man nicht spühren können, weme das glückh den Sig möchte vergönnen, erschallete daß Geschrey der König lige im Veldt Todter, dießes wurde auch von Officiren und Soidaten, so Ihne gar wol gekhent, bekräfftiget, und zeigte deß Holcke Trommeter seinen Sporn, deme aber gleichwohl damals noch khein glauben zuegemessen werden wolte. Ihre fürstl. Gn. befunden sich hierentzwischen aller Orthen, und ersezeten mit der gewöhnlichen unerschrockhenheit vornen an den Squadronen alle die unordnungen, das Volckh zum streitten ermahnent, und sich zwischen dem Feindt vermischendt, und ist gewiß, daß Ihr gegenwahrt dergestalt die Soldaten beherzigt, daß an dem glückhlichen außgang nicht zu zweifeln gewesen, die wurden von einem Mußquettenschuß etwas am linkhen tiech verlezt, aber Gott der Allmechtige erhielt seiner und Ihrer Kay. Mt. gerechten sachen halber nicht allein vor selbigen schuß, so nicht durch die Haut gegangen, sondern auch vor Tausent andern von Stuckhen und Mußquetten umb Sie herumb gepflogenen kugeln, der Graf von Harrach dero Cammerer wurde nicht weith von Ihr von einer Musquetten Kugel in Halß, so durch daß Ohr außgangen, verwundt, und fallendt diser dapfere Cavaglier vom Roß, wurde von vielen getretten, erholete sich aber widerumb, und hatte Zeit sich zu retiriren. Die Prinzen von Toscana wahren selbigen Tag so begierig Ihren Valor zuerzaigen, und sich aller orthen zuebefinden, daß der Eltere Prinz Matthias, in deme eine khugel von einem Stuckh neben seinem Schenckhel in sein Pferdt gangen, und dasselbe erschossen, in grosser lebensgefahr gestanden. Der Veldtmarschalckh Leuttenandt Holke underließ nicht mit dem gewöhnlichen Valor und Wachtsambkeit alle mängel zuersezen, und aller Orthen zue Hülf zuekommen, zuerkhennen gebendt, mit waß Eyfer Er

cendo conoscer con quanto affetto desiderava servir al Imperatore ed aspirava à glorie maggri. La fanteria Cesa ristretta nel corno dritto vicin à i molini à vento sosteneva e rincalzava l'inimico animata dal Conte Pertoldo di Walstain che commandava il detto corno, e con estremo coraggio restò questo giovane Cavre sempre alla testa del suo squadrone sino che verso il fine venne ferito in una gamba da una moschettata; fece l'istesso il Marchese di Grana dalla sua parte che con miglior fortuna hebbe molte moschettate nell' arme. Assisteva sempre all' Infanteria il Sargte Maggre di battaglia Coloredo, facendola con maraviglioso ordine combattere, servendosi di tutti quelli vantaggi ch' erano necessari per resister al maggr numero del nimico, ma doppo havere tutto il giorno servito intrepidamente il suo Prñe, verso il fine della battaglia restò ferito di moschettate nella testa e nel braccio, non potendo anche il Genle dell' Artigleria Brainer evitar una moschettata nel viso, mentre anch' esso ordinava ove era il bisogno, e si puol ben dire che chi in quel giorno non' fù ferito ò morto havesse buona fortuna, perch' ogn' uno fece la sua parte, ma non ne participò l'Abbate di Fulda, ch' havendo avanti la battaglia benedetto l'Essercito, scorrendo per il Campo andò alla testa d'un squadrone di Cavalleria pensando fusse de nostri, ma sendo del nimico conosciutolo così al habito con una pistolettata l'uccisero, che fù poi il suo corpo ritirato. Hebbe miglior sorte il Conte Terzca, che valorosamte tutt' il giorno alla testa del suo Reggto investì molte volte nel inimico secondando

Ihrer Kay. Mat. begerte zudienen und trachtete nach grossern Ehren. Daß Kay. Fueßvolckh, so auf der Rechten seitten bey den Windtmühlen gehalten, sezet wacker auf den Feindt beherzt von dem Graven Pertholden von Wallstain, welcher selbigen flügel commandirt, und blibe diser junge Cavaglier mit unglaublicher Herzhafftigkeit bestendig vornen am spiz seines squadrons, biß Er endtlich von einer Musqueten Khugel in einen Schenckhel beschädigt wurde, deßgleichen thet auf seiner seitten der Marchese di Grana, so mit besserm glückh viel schüß an der Rüstung bekommen. Der Gen: Veldtwachtmaister Coloredo stuendt dem Fueß Volckh stettigs bey, machte dasselbe mit wunderlicher Ordnung streitten, und bedienete sich aller nothwendigen Vortl der grössern anzahl des Feindts widerstandt zuethuen, wurde aber, nach dem Er seinem Herrn den ganzen Tag unerschrockhener treülich gedient, gegen endt der Schlacht durch Mußqueten Kugeln am Kopf und im Arm verlezt. So hat auch der Veldtzeugmaister Breiner, in dem Er daß seinige redlich praestirte, im gesicht einen schuß bekommen, und man kan wol sagen, das (w)er selbigen tag nicht blib oder verwundt wurde, guet glückh habe gehabt, dann ein Jeder thet daß seinige, aber der Abbt von Fulda ist dessen nicht theilhafftig worden, zumahlen derselbe, nachdeme Er unßerm Volckh die Benediction ertheilt, und alß Er vornen am spiz eines squadrons in meinung, daß es von den Unserigen wäre, geritten, von dem Feindt an dem Habit erkent, und mit einer Pistolen erschossen worden, dessen Cörper man nacher retirirt. Graf Terzka hett besser glückh, dann in deme Er den ganzen tag vornen am spiz seines Regiments gehalten, auf den Feind etliche mahl gegetroffen, und die fanteria secundirt, kham ein kugel und ein falckhanetl,

la nostra Fanteria, un fortunato colpo di sagro li piegò la staffa e stracciò parte della suola dello stivale senza offesa del piede. Già s'approssimava la notte e la Cavalleria del nimico abbandonando disordinatam^{te} il Campo lo necessito a seguitar con Infanteria e ricominciando con spessissimi tiri di cannone riunito un grosso squadrone di Fanteria pareva che voleva con nuovo assalto ritentare la fortuna, mà furono i segni della ritirata ricoprendo con queste e con l'oscurità della notte il suo disordine, e poco appresso arrivò il Conte Merode e Rainach con i sei Regg^{ti} di Fanteria da Hala, che gia inimico era tutto ritirato. Ed il Gen^{mo} unì tutta la sua gente che sempre tenne saldo il primo posto della battaglia, ma era così stracca ne essendovi modo da poterla ristorare per mancamento di provianda, risolse condurre l'Essercito à Laipzig, dando verso due hore di notte principio con buon' ordine alla marchiata, lasciandosi così dall' una come dall' altra parte il cannone nel campo per esser li cavalli parte uccisi e parte fuggiti, e se bene l'inimico ne condusse parte, fù il giorno appresso dal Col^{o} Corpes ritrovato al passo di Ropach una lega da Luzen sei pezzi con solo scorta di 25 moschettieri, che disfatti li Croatti volsero anche tagliar le ruote, ma scoprendosi alcune truppe del inimico furono li Croatti necessitati à ritirarsi. Così in questa ferocissima battaglia si puol giudicare che l'inimico habbi perso 8000 huomini con li feriti, e come riferiscono i prigioni fatti dopoi, il Rè non essersi fornito la battaglia più veduto, mà si è sa-

buge Ihme sein pigel, und riß ein stückhel von der Stiffelsohlen ohne verlezung deß Fueß hinweckh. Unterdessen that die nacht herzue nahen, und des Feindts Reutterey verließ unordentlich daß Veldt, und verursachte, daß daß Fueß Volckh müeste nachvolgen, fanget darauf von neuem an mit stuckhen starckh zuespielen, versamblete nochmahlen ain starckhe Massa Fueß Volckhs, und ließ sich ansehen, alß wann Er mit einem newen angriff sein Hayl wolte versuchen, dises waren aber die Zaicheu zur ritirata, verbergendt dardurch und mit der finstern nacht sein unordnung, und kurz nach dessen ritirata kam der Graf von Merode und Obr. Reinach mit 6 Regimentern zue Fueß von Hall an. Der Generalissimus führte darauf alles sein Volkh, so den Ersten posto der Battaglia bestendig erhalten, zuesammen, weilen es aber gar matt, und khein mittel aus mangel der Proviandt selbiges zuerquickhen vorhanden war, Alß resolvirte Er sich mit demselben auf Leipzig zugehen, und wurde ungefehr 2 stundt in der Nacht zum marchiren mit guter Ordnung ein anfang gemacht. Es verliessen beede theil, umb willen die Pferdt theils außgerissen, theils nidergeschossen worden, die Stuckh im Veldt, und obwol der Feindt ein theil davon salvirt, so wurden doch den anderten tag bey Roppich ein meyl von Lüzen von Obr. Corpes 6 Stuckh bloß mit 25 Mußquattierern convoi angetroffen, welche die Croatten nidergemacht, und die Röder zuezerschlagen willens gewesen, wie man aber deß Feindts etliche Truppen wahrgenommen, seindt die Croaten sich zuretiriren gedrungen worden. Ist nun zuvermuthen, das der vheindt in disem hizigen und starckhen treffen sambt den geschädigten 8000 Mann auf dem Platz todter gelassen, und wie die gefangenen außsagen, seye der König nach der schlacht nit mehr gesehen worden, man hat aber für gewis erfahren, daß Er dem in dem

puto per certo, ch' in conformità della voce sparsa nella battaglia due hore doppo mezzo giorno venne ferito d'una moschettata in un braccio, e volendosi ritirare fù da uno squadrone di Cavalleria caricato, e con due pistolettate nell petto cadendo morto nel campo restò spogliato, che ritirato poi da suoi, fù due giorni appresso balsamato. Li suoi capi del Essercito e particolarm^{te} il Prencipe d'Anhalt restò mortalm^{te} ferito, come li Colonelli ed Uffitiali quasi tutti morti, mà non se ne sapeva per anco li nomi; persero da sessanta trà insigne e Cornette, che S. A. mandarà al Imperatore, oltre che trenta sei insegne del Regg^{to} disfatto delle casacche gialle, per esser solo le semplici asti restorno nel campo.

Dalla parte Imperiale il numero dei morti e feriti non eccede 3000 ed oltre li sopra nominati li Colonelli Comargo, Loie e li Tenenti Col^{li} di Lamboi, Desfours e Ghez morti, e feriti il Col^{lo} Lamboi e li Tenenti Col^{li} di Walstain, Sassonia il vecchio, il Forgach e del giovane Brainer, oltre molti altri Cap^{ni} ed Uffitiali, ne si persero più che 3 Cornette di Cavalleria ed una insegna di Fanteria. Da Laipzig mosse il Gen^{mo} l'Essercito verso Chemniz per giuntarsi con il Mr̃o di Campo Gen^{le} Galasso, già che s'intese essersi doppo la bataglia unito al inimico il Duca di Luneburgo con 6000 huomini aspettandone d'ora in ora dal Imperio, dove il Rè haveva dato ordine che calassero quasi tutte le sue forze, e già Arnimb doppo haver lasciato presidiate alcune piazze in Silesia era

treffen erschallenem geschrey gemäß, zwey stundt nachmittag ein Mußquetten schuß in Arm bekommen, und alß Er sich retiriren wollen, von ainer anzahl Reutter angesprenget, und mit zween Pistolenschuß vom Pferdt herunter geschossen, und auf der Wahlstätt spoliirt worden, dessen Cörper die seinigen retirirt, und zween tag hernach balsamirt. Seine Häubter oder hohe Kriegs Officier und insonderheit der Fürst von Anhalt seindt tödtlich verwundt, wie auch die Obr. und andere bevelchshaber maisten theils gebliben, deren nahmen aber noch nicht bewust, die unserigen haben von dem Feindt 60 Fändel und Cornet, welche Ihre fürstl. Gn. Ihrer Kay. Mt. werden zueschickhen, bekhommen. Über daß seindt 36 von dem nidergemachten Gelben und Blawen Regiment, umb willen die blossen stangen verhanden wären, auf der Wahlstatt ligen bliben.

Auf unserer seitten erstreckht sich die Zahl der Todten und geschädigten nicht über 3000 Mann, und außer der obernenten seint die Obristen Comargo, Lohe und die Ob: Leuttenandt, des Lamboy, Defours und Gözens gebliben, und verwundt der Ob. Lamboi, und die Ob: Leuttenandt deß Pertholdt Wallstainischen, Allt Sächßischen, und Jung Breinerischen Regiment, und der Ob: Leutenant Forgach, neben vielen andern Rittmaistern, Haubtleuthen und Officiren, und bloß 3 Cornet und 1 Fändl verlohren worden.

Von Leipzig begab sich der Generalissimus mit dem Kriegsheer nach Khemniz, sich alda mit dem Veldtmarschalckh Gallas zue conjungiren, sinthemahlen man in erfahrung gebracht, daß der Herzog zue Lünnebürg nach dem treffen mit 6000 Mann zum Feindt gestossen, und daß Er stündtlich auß dem Reich, von dannen der König fast alles Volckh ab: und dahin zueführen verordnet gehabt, noch mehreres erwarttet, der Arnimb auch, nach dem Er ettliche Posten in Schlesien besezter hinterlassen, mit 12000 Mann zue Dreßden angelangt

giunto à Dresda con 12000 huomini, e per la scarsità de i viveri e foraggi non poteva l'Essercito Cesareo mantenersi lungo tempo attorno Laipzig, oltre che haveva l'inimico più breve strada per darsi mano con Dresda ed impedirci il passo a Chemniz, dove giunto il Gen^{mo} e lasciato nella Misnia presidiato il Castello di Laipzig, Plaun, Zuicca, Chemniz, Fraiberg, Maissen e Fraustein, hà passato l'Essercito à 26. 9bre à Duxat in Boemia, per far in quella città ripartitione dei quartieri d'inverno, ordinare che si riempino li Regg^{ti}, faccinsi nuove levate, e spedir Gallasso con buon nervo di gente in Silesia, attendendo in tanto che risolutione havriano preso li nemici doppo la perdita del capo. Haveva S. A. spedito il Marchese di Grana à dar parte à S. M. Ces^{a}. di tutto il seguito, ma sendosi nel cammino ammalato gli fece saper non poter seguir il viaggio, e spedì subito S. A. il Quartier Mr̃o Gen^{le} Deodati, il qual appunto sul montar al cavallo si trovò presente alla relatione, ch' un Ser^{re} di S. A. restato il giorno della battaglia prigione e libero mandato con un Trombetta dell' Elettore di Sassonia à Fraustain riferse à S. A. come sopra la morte del Rè e li particolari di essa, e di più che in Dresda se n'era fatto predica funebre, così il Quartier Mr̃o Gen^{le} la notte de 26. partì da Fraustain, e con estrema diligenza conforme l'ordine arrivò a Vienna la mattina de 29., e riferto à bocca à S. M. Ces^{a} il tutto gli comando metter questo in scritto.

Attergo: 1632. 29. 9^{bris}.

Wie Leibpzig eingenommen worden und die Schlacht vor Lüzen.

und auß mangel der Proviandt und foraggi die Kay. Armada sich lange Zeit umb Leipzig nicht erhalten mögen, über daß auch der Feindt viel einen khürzern weeg Dreßden die Handt zuebiethen und unß den Pasß nach Khemniz abzueschneiden hett. Wie nun der Generalissimus alda zue Khemniz angelangt, und in Meissen daß Schloß zu Leipzig, Meissen, Freyberg, Frawenstein, Khemniz, Zwickha und Plaun besezter hinterlassen, hat er den 26. Novembris den Exercitum auf Dux in Böhaimb geführet, alldort die Winter Quartier außzuetheilen, die Regimenter zu ergänzen und neue Werbungen anzuestellen, zu verordnen, und den Gallaß mit ainer gueten anzahl Volckhs nach Schlesien zueschickhen, wie auch unter dessen, was die Feindt nach des Haubt verlust für resolutiones vor die handt nehmen wurden, achtung zuegeben, Ihre fürstl. Gn. hetten den Marchese di Grana zue Ihrer Kay. Mt. deroselben den ganzen verlauff zu referiren abgeferttiget, welcher aber unter wegs erkrankht und Ihrer fürstl. Gn. sein Raiß nicht forthsezen zu können erindert, derowegen ferttigten Sie alßbaldt an statt seiner den General Quartiermaister Teodati ab, der gleich wie Er auffsizen wollen, bey aines Ihrer fürstl. Gn. Diener (so in der Schlacht gefangen, widerumb loßgelassen, und von einem Chur Sächßischen Trommeter auf Freyenstain beglaitet worden) von des Königs todt, und andern particulariteten, und daß man zue Dreßden dem Khönig eine Leich Predig gehalten, gethanen außführlichen Bericht sich gegenwerttig befunden, und dise Relation auf hochsternennt Ihrer Kay. May. allergnedigiste Verordnung aufgesezt.

Dißе Relation ist Ihrer Kay. Mtt. in welscher Sprach übergeben worden, und deren in allem gleichlautendt geweßen, welche von der Krigs Hof Canzley mir zugestelt. G. Dietterlin m/p.

Beilagen.

I.

Wollgeborner Herr Veld Marschalck.

E. E. berichte Ich hiemit gehorsamblich, das nachdem Ihr Kön. Mytt. vorgestern mit der armee von hier aufgebrochen, Sie gestrigen tages den Feindt bey Lützen zween Meill von Leipzig rencontrirt undt demselben eine bataglie geliefert, welche den ganzen tag uber biß an den abendt gewehret mit solchen furieusen fechten und schießen, das die Leipziger Schlacht damit nicht ze vergleichen. Unnd ob zwar die Unsrige nach tapfern Fechten das Feldt behalten, dem Feindt seine Stücke biß auf drey nach genommen, und ihn zu retiriren gezwungen; ist doch die victoria cruenta unndt gar luctuosa gewesen, in dehm Ihr K. M. baldt ze anfangs der bataglie, alß Sie die avantgarde geführt, von einer Musqueten und Pistolen todtlich verwundet worden, auch alßbaldt daröf Todts verblichen; undt hatt also dieser imcomparabilis Heros, für dessen langes Leben so viel tausendt Seelen ohnzweifelich geseufzet, unndt deßen todt von menniglich beseufzet und betrawert wirdt, Germaniae libertatem et Relligionem endtlich mit seinem blut bezahlen müßen. E. E. wolte Ich gern von allem umbstendlich relation thun, weill es aber die Betrübnis nicht zugeben will, werden Sie mich für dismahl entschuldigt halten.

Diese Armee wirdt inmittelst von den Gen. Major Kniphaußen unndt Herzog Bernhardt v. Weymar commendiret, dehnen Satler assistiret, biß des Herrn Reichs Canzlers Excellenz dieser orten anlangen. Habe dieses E. E. meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht bergen wollen, dieselben hiemit Gottes gnedigem Schuz, mich dehro beharlichen gewogenheit empfelend. Datum Naumburg, den 7. Novemb. 1632.

E. Excell. Gehorsamer williger Diener H. Schwallenberg.

Von Außen: Der Königl. Maytt. unndt dero Reiche Rahtt unndt Veldt-Marschaln dem Wollgebornen H. Gustaff Horn auf Heringen unndt Mella Ritter Meinem gnedigen Herrn.

✠ präsentirt den 16. November.

(Original).

II.

Wolgeborner Herr Feldt Marschall hochgeehrter Herr Patron unndt günstiger geneigter Freundt.

Demselben wirdt sonder zweifell satsamb wissendt seinn, Welcher gestalt Ihr Kön. Maytt., alß dieselbige am 4. Novembris zu

Naumburgk vernommen, das der Feindt vonn Weissenfels auffmarchiren und sich separiren wolte, Er Wallenstein auff Leipzyk, Pappenheimb auff Halle gehend, am 5. Novemb. bey Weissenfels dießeits eine grosse halbe meile randevous gehalten, unndt aldar beschlossen, den Wallensteiner nachzugehen, Dessen Quartier theils Ihr Kön. Maytt. auch noch den 5. Novemb. eine halbe meile diesseits Luzen erreichett und folgendtes Tages ehe Pappenheimb revociret werden könte, gar fruhe geeilett genn Luzen, daselbst umb 9 Uhr fruhe J. Kön. May. auch angekommen, unndt denn Feindt bei der Stadt in seiner postur befunde, welcher dann alle Vortheill wegen seiner Stellung unnd Pflanzung der Artillerie eingenommen gehabt. Dem allen aber ungeachtet sein J. K. Maytt. mit dem rechten Flügel, worin alle Schwedische und Finnische Reuter gesezett gewesen, forthgegangen, unndt haben denselbigen selbst angeführt. Worbey J. Kön. May. für des Obristen Steinbucks achtt Compagnien (in marg. so ettwa 250 Pferdt starck gewesen) gehalten, unnd weill gleich in puncto J. Kön. May. denn angriff thun wollen, für sich zwey lange außgehende graben gefunden, Darüber mit der Cavalleria J. K. May. nicht wol kommen können, So haben Ihr K. M. zwischen denn graben einen graßwegk ersehen, darüber Mann nur in Zugk Ordnung marchiren können, So J. K. May. auch verrichtett mit bemelten Steinbucks Regiment, unnd so baldt J. K. M. sein ubergewesen und die Trouppen sich wiederumb messirt gehabt, Haben Ihr K. M. unerwartet der ubrigen Reuterey, welche dann langsamb uber den weg viliren müssen, denn anfang mit Charmutziren gemachett unnd gleich an 20 Compag. Courassirer gerathen, unnd auff dieselbige getroffen, Welche aber wegen des dicken Nebels wie stark sie gewesen nicht erkandt werden können. Inn welcher Charge J. K. Maytt. der linker Arm uber dem gelencke entzwey geschossen worden, unndt alß J. Kön. May. die Reuter zu ralliren gesuchtt, ist Ihr Kön. May. eigene Person vom Feinde, unter welchem einer gewesen, so J. Kön. May. erkennet haben soll, verfolgett, Die dann wegen des dicken Nebelß von den Trouppen abgekommen, unnd Niemandt alß Andreß Leibknecht, Herzog Franz Albrechtt von Sachssen Cammer Juncker Truchsses, unndt einen Pagen bey sich gehabt, von welchem die andern sich, weill der Feindt so stark gewesen, retiriret, Andreß Leibknecht aber bey J. Kön. May. sich erschlagen lassen. In solcher Verfolgung haben J. Kön. May. noch einen Schuß vonn hinten durch den rucken, unnd einen durch den Kopf bekommen, alßbaldt vom Pferde gefallen, aber von unseren Reutern, das Er nicht in der Feinde hende gerathen ist, entsetzt worden, unnd Ihr Königliches Heroisches Leben unndt zwart baldt bey anfange der Bataille zwischenn zwolff unndt ein Uhr einbüssen müssen.

Ob nun wol solcher plözlicher Fall die Officirer sehr turbirt gehabtt, haben Sie jedoch nach J. Kön. May. Todt erwiesen, das Sie J. Kön. May. vonn Herzenn lieb gehabt, und seinn durch

Herzog Bernhardt unndt Knyphausen hernacher commendiret, unnd ohngeachtet Pappenheimb mit seinen Trouppen umb 3 Uhr auch angekommen, unnd die Bataille redintegriret, seinn doch beide die Wallensteinische und Pappenheimische Armeen abgehalten, gejagett, ihnen alle Artillerie, als 19 Stucke, darunter 9 halbe Carthaunen, und alle munition abgenommen worden. Des Pappenheimers Pagage von ihren eigenen Reuttern, wie sie außgerissen, geplündert, vonn denn unserigen aber also der Siegk nach 6 Uhr Abends erhalten, unndt die Nacht auff die Wahlstadt geruhet worden. Auff unser seitten ist, Gott sey es geclagett, der Sieg gar zu theur durch den Verlust unsers allerliebsten Sehl. Königs erkaufft worden. Sonst von Officirern der Obrist Gerstorff erschossen, Graf Nilßonn in das Knie sehr gefehrlich, Obrist Steinbock auch blessiret unnd Obrist Linder Nilßon todt, Fürst von Anhalt unnd andere sonst verwundet. An Capiteinen, Majorn unndt andere unter Officirer eine unzehliche Summa unndt uber 100 geplieben, vom Feinde ist Pappenheimb, Picolomini, Boningshausen, der Abt von Fulda und mehr andere geplieben, Isolany tödtlich verwundett, unnd uber 200 unter Officirer, ann Obrist Lieuthenandten, Capiteinen Lieuthenandten, Fenderichen unndt Charganten geplieben. Er Wallenstein ist von unsern Ritmeistern einen zimblich geengstet worden, unndt hatt einen Schlagk anß Haupt bekommen, ist doch wieder entsetzett worden. Wie nun zufoderst durch diesen betrübten uhrplözlichen Fal Ihr Kön. Maytt. unsere gnädigste Königinne für allen andern in der ganzen weldt hochbetrübt worden seien unnd eine solche Wunde in Herze bekommen, das allein der höchester Gott umb Rath, Crafft undt Sterke aus der Hohe anzuruffen ist, welcher in diesem Elenden Trähnen unndt Winselnsfällen unglücklichen zufall allein unndt sonst kein irdischer Mensch dieselbige erquicken unndt erhalten wirdt, Solches hatt der Herr Feldt Marschall vernunfftig zuermessen. Inn solcher J. K. Maytt. grossen Wehemuth und Herzensangst haben Ihr Königl. May. mihr gleichwoll zu verschiedenen mahlen anbefohlen, Ich wolte an den Herrn Feldt Marschaln schreiben, J. K. May. gnädigen grus Ihm vermelden, undt dieses berichten, das unter andern grossen Schwedischen Cavallieren, die Ihr Kön. Maytt. vonn Herzen mit lieb unndt Trewen gemeinett halten, J. K. Maytt. denn Herrn Feldt Marschalnn, so woll seiner grossen liebe und Trewen zu J. K. May., S. Herzlieben Herren, alß seiner hohen Dexteritet, Erfahrenheit unnd Wissenschafft seiner Person halber für andern hoch unnd sich versichert, unnd haben unter allen das gnädigste Vertrawen zu Ihm, Massen J. Kön. Maytt. Ihen hierumb hoch unndt vonn Herzen pitten, der Herr Feldt Marschall werde und wolle nach seinem höhesten Verstandt, Menschlichem Können unnd Vermugen, mit allenn getrewen Patrioten Schwedischer Nation unndt allenn getrewen Teutschenn dahin hellffen streben, daß der Todt Ihres Herzallerliebsten Sehl. Herrn unnd seines gnädigsten Königs in der That gerochen, die Waffen bis zum

eusserjten gebraucht unnd nicht niedergeleget werden. Dieses Ich dem Herrn Feldt Marschall auf gnädigsten geheiß unndt aus schuldiger Affection nicht verhalten sollen. Wolte wünschen, Ich hette dem H. Feldt Marschaln angenehmre unndt frölichere Zeithung vermelden können.

Unsere Armee bestehett Gottlob effective in Vier Tausent zu Roßß unndt 8000 zu Fußß, zu denen sein die Chur Sechssische undt Lauenburgische Trouppen den 12. dieses in funff Tausent pferde starck bey Grimmen gestossen und wirdt zu denen von den Chur Sechssischen Fußvolckh erwartet. Stehet es also Gottlob mit unser Armee sehr woll. Wallenstein hatt die Stücke von Zwickau weggenommen, selbige Stadt wie auch Weida mit 200 Man besezt gelassen, unndt eilet mit macht nach Behmen, deme aber die Behmische unnd Sechssische Pauren den Waldt verhawen, daß Sie denselben anizo müssen wieder uffreumen lassen, Scheinet also das Sie einen solchen gast in Behmen nicht gern haben wollen. Arnimb hat Leutmeriz eingenommen, gehet mit seiner Armee mit macht uff Behmen den weg uff Prage zu. Wie ich vernehme werden die unserigen dahin trachten, wie Sie von Zwickaw oder der orten sich mit Arnimb conjugiren können, unndt also mit macht auff Behmen gehen. Schliesse hiemit unnd verpleibe nebst empfehlung Göttlicher bewahrung

Des Herrn Feldt Marschaln

Datum Erffurth am
22. Novembris a. 1632.

obligirter Knecht
Adam Henrich
Pentz m/p.

Itzo wie ich schließe kombt Graff Nils Brahen Diner, berichtete, daß Graff Nils gestern Morgen an der Wunde Todt verfhalen sei.

(Original).

Kleinere Mittheilungen.

Ueber die Annales Sithienses.

Von

B. Ed. Simson.

Mone[1] fand in einer Handschrift des 9. Jahrhunderts zu Boulogne fur mer bisher unbekannte Annalen der Jahre 548—823 n. Chr. auf. Er veröffentlichte sie in dem „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit" (Jahrgang 1835) unter dem Namen der Annales Sithienses (nach dem dortigen Kloster Sithiu), indem er zugleich auf ihre Verwandtschaft mit dem ersten Theil der Jahrbücher von Fulda aufmerksam machte. Nachher sprach Waitz in dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" die Meinung aus, es wäre die Mühe dieser Publication zu sparen gewesen; die Verwandtschaft der neuentdeckten Jahrbücher mit den Annales Fuldenses beruhe einfach darauf, daß jene ein werthloser Auszug aus diesen seien. Seine Ansicht blieb auch seither durchaus geltend, und die Ann. Sithienses wurden in die Monumenta Germaniae nicht aufgenommen.

Ich meinte dieser Auffassung in einer Habilitationsschrift über die Annles Enhardi Fuldensis und Annales Sithienses, die ich im Herbste vorigen Jahres der philosophischen Fakultät in Jena einreichte, entgegentreten zu müssen.

Betrachten wir nämlich diese Jahrbücher von Sithiu näher, so fällt es auf, in ihnen fast alles dasjenige und andrerseits beinahe lediglich und allein das vereinigt zu finden, was der erste Theil der Fulder Annalen, im Uebrigen eine so gut wie wörtliche Zusammenstellung aus andern bekannten Schriften, diesen andern bekannten Schriften hinzusetzt oder an ihnen verändert. Ein Umstand, welcher

[1] Die Redaction der Forschungen hat dem Verf. die Aufnahme dieser Replik nicht verweigern wollen, und ich füge nur die Bemerkung hinzu, daß ich in derselben nichts finde, was mich in meiner Ansicht irgend irre machen, die von dem Verf. empfohlene Annahme als möglich erscheinen lassen könnte; ich kann nur wiederholen: sie ruht auf völliger Verkennung der wahren Beschaffenheit der Annalen, um die es sich hier handelt. G. Waitz.

sofort zu der Vermuthung führt, daß die Annales Sithienses, anstatt eines Auszugs aus den Fuldenses, vielmehr ebenfalls eine der Quellen gewesen sein möchten, welche in diese Compilation zusammenflossen.

Diese Annahme suchte ich vermittelst einer durchgehenden, genauen Vergleichung beider Annalen mit den anerkannten Quellen derjenigen von Fulda, d. h. mit den verschiedenen Lorscher Jahrbüchern, zu beweisen. Hier bestätigte sich mir im Einzelnen mit Gewißheit jener erste Eindruck, welcher die Lectüre der Jahrbücher von Sithiu gewährte. Hatte Waitz seine Ansicht über dieselben auf den Satz gegründet, daß sie mit den Fuldenses überall gleichmäßig stimmten, gleichviel welchen verschiedenen Quellen diese sich immer anschließen, so schien mir in Wirklichkeit das Gegentheil davon stattzufinden.

Diese meine Ausführungen hat Hr. Prof. Waitz in einem Vortrag in der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen „über die Quellen des ersten Theils der Annales Fuldenses“ [1] verworfen. Er ist bei seiner früheren Ansicht von dem Verhältniß der betreffenden Annalen stehen geblieben.

Indem ich es versuche, mein Ergebniß diesem gewichtigen Widerspruch gegenüber dennoch zu retten, muß ich zunächst bekennen, daß ich in einem Punkte durchaus widerlegt bin: aber dieser Punkt thut nichts zur Sache. Ich hatte mir nämlich den Ursprung von Hrn. Prof. Waitz Auffassung so erklärt, daß er nur unmittelbar die Annales Sithienses mit den Fuldenses verglichen habe, ohne die Quellen der letzteren genau zu collationiren; denn auf diese Weise mußte ihm als unzweifelhaft erscheinen, daß die Sithienses nichts als ein Auszug aus der Fuldischen Schrift seien, während, wie ich glaubte, die Hinzuziehung jener Quellen ebenso unmittelbar auf die umgekehrte Annahme hätte führen müssen. Aber diese Vermuthung bezeichnet jetzt mein Herr Gegner (S. 67) als unberechtigt und in nichts begründet; er habe vielmehr nur für unnöthig gehalten, „eine so einfache und klare Sache wie diese weitläufiger darzuthun, als unumgänglich erforderlich war“. —

Herr Prof. Waitz hält es schon überhaupt für undenkbar, daß Einhard den kürzeren Text der Annales Sithienses immer aus derselben Quelle, aus der diese selbst geflossen sein müßten, ergänzt und erweitert habe (S. 69). Immer? Dies habe ich nicht behauptet: ich habe nirgends gesagt, daß die Annales Sithienses aus den Annal. Laurissenses minores geflossen seien. Dies „immer“ wäre also auf diejenigen Abschnitte der Annales Fuldenses einzuschränken, in welchen ich dieselben für eine Composition aus den Jahrbüchern von Sithiu und den größeren von Lorsch halte, denn diese letzteren habe ich allerdings (S. 27) als eine Quelle, wenn auch nicht als die alleinige, der Sithienses anerkannt.

Warum aber hier der Herr Gegner das angedeutete Verhält-

[1] S. Nachrichten von der G. A. Universität. Februar 17. 1864.

niß undenkbar findet, bekenne ich nicht zu verstehen. Er selbst nimmt an (S. 68, 1), daß der Verfasser der Annales Laurissenses minores die gleichnamigen größeren Annalen benutzt habe, und doch steht es unzweifelhaft fest und ist von ihm so wenig als von jemand sonst bestritten, daß Enhard von Fulda jene aus diesen ergänzte und erweiterte[1]. Ja gerade Hr. Prof. Waitz geht noch viel weiter (wenn wir ihm auch hierin nicht folgen können), da nach ihm die Annales Fuldenses noch eine andere Bearbeitung der größeren Lorscher Annalen neben diesen selbst beständig zuzogen, nämlich die s. g. Annales Einhardi[2].

Mir scheint die Verwandtschaft der Annales Sithienses mit den großen Reichsannalen es so wenig unmöglich zu machen, daß der Fulder Annalist sie beide zu gegenseitiger Ergänzung verschmolz, daß ich vielmehr glaube, dieser Umstand habe ihm jenen Gedanken vielleicht erst eingegeben, gewiß aber seine Ausführung ungemein erleichtert. Was konnte er, der den Inhalt jener ausführlichen Jahrbücher doch offenbar in einer etwas knapperen Form hat wiederholen wollen, sich bequemeres wünschen, als den Rahmen zu diesem Auszuge schon bereit zu finden? Freilich lieferten ihm die Sithienses noch etwas mehr als diesen Rahmen, nämlich zugleich auch manche eigenthümliche Notiz, die er aufzunehmen nicht unterlassen hat.

Aber vielleicht bleibt stehen, was Hr. Prof. Waitz weiter von Enhard sagt[3]: „noch entspricht ein so wörtliches Wiedergeben einer andern Fassung der ganzen Art seines Verfahrens: vielmehr hat er, wie wir zu Anfang bemerkten, mit einer gewissen Freiheit aus verschiedenen Quellen seine Darstellung zusammengestellt". — Mit einer gewissen Freiheit, ja, d. h. andere Compilatoren jener Jahrhunderte haben noch mechanischer und gedankenloser die Worte ihrer Quellen abgeschrieben, resp. zusammengeschweißt, obwohl auch Enhard in dieser Hinsicht bisweilen roh und ungeschickt genug verfährt[4]. Das aber liegt gleichwohl am Tage, daß er viele Sätze, ja Satzreihen aus dem späteren Theil der Reichsannalen ganz wörtlich oder so gut wie wörtlich wiedergiebt, daß er sich auch an die Ausdrucksweise der Annales Laurissenses minores, wo er vorzugsweise diese ausschreibt, meist ziemlich enge anlehnt. Wenn er aus jenen, den Reichsannalen, nicht Alles übernimmt, so liegt das eben an ihrer ihm offenbar zu ausführlichen Länge: wenn er bei diesen und noch viel mehr bei dem ersten Theile der Reichsannalen die Sprache mehr modificirt, so liegt das an der Rohheit ihrer Satzbildung und ihres Lateins, das er erst in seine gebildetere Sprache zu übersetzen für nöthig fand. Beide Veranlassungen zu einer Verän-

[1] Cf. a. 775. 777.

[2] S. 59. „Da wo die Texte der Annal. Laurissenses majores und der Annal. Einh. verschieden neben einander stehen, hat der Verf. beide benutzt u. s. w.", vgl. S. 64.

[3] S. 69.

[4] Vgl. meine Schrift S. 13. 22, 1.

derung des Textes fielen bei den ebensowohl kurzen als stylistisch verhältnißmäßig reinen und glatten Annales Sithienses fort. Ja, da er ihre Zusammenziehungen eben benutzen wollte wo ihm die Worte der Reichsannalen in ihrer ganzen Ausdehnung aufzunehmen nicht paßte, hätte es keinen Sinn gehabt an jenen Zusammenziehungen selbst wieder zu modeln. Zudem findet eine absolute Uebereinstimmung, auch ganz abgesehen von Allem was die Fuldenses mehr haben, auch hier nicht statt; einzelne, wenngleich sehr wenige Jahresberichte beider Schriften haben sogar nichts mit einander gemein.

Ich kann mich nunmehr zu den einzelnen Gegenbeweisen des Hrn. Prof. Waitz wenden. An gewissen Stellen, meint er (S. 62 bis 63), erscheine das von mir behauptete Verhältniß gleich auf den ersten Blick als unmöglich; wer da abgeschrieben habe (d. h. daß es die Annales Sithienses gewesen, welche aus den Fuldenses abgeschrieben), könne keinem auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein. — Sehen wir näher zu, ob die betreffenden Stellen jenen Zweifel vielleicht doch gestatten oder etwa gar dringend hervorrufen.

Annal. Lauriss. maj. 821.	Annal. Fuld.	Annal. Sith.
Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis, quam ostendit super eos qui cum Bernhardo nepote suo in Italia contra caput ac regnum suum conjuraverunt, quibus ibi ad praesentiam venire jussis, non solum vitam et membra concessit, verum etiam possessiones judicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.	omnes qui suo tempore in exilium missi fuerunt revocavit, et singulis in statum pristinum restitutis, possessiones quoque judicio legis in fiscum redactas magna liberalitate restituit.	omnes qui suo tempore in exilium missi fuerant revocavit et unumquemque in suum statum restituit.

Es ist klar, daß die Fuldenses hier im Ausdruck nicht unerheblich von den Reichsannalen abweichen [1], und daß sich alle Eigenthümlichkeiten ihrer Redeweise in den Sithienses wiederholen, während gerade ihr Schlußsatz, welchen sie mit jenen großen Jahrbüchern wörtlich theilen, in diesen fehlt. Aber ich glaube auch, daß sich Enhard hier einer Tautologie schuldig gemacht hat, die den Compilator verräth — einer Tautologie, welche sich schon äußerlich in dem wiederholten 'restitutis' — 'restituit' bekunden, dürfte und die dadurch entstand, daß er auch hier die Sätze seiner beiden Quellen cumulirte, obwohl sie beide, wenn auch die eine kürzer als die andere, nur dasselbe sagten. In dem 'unumquemque in suum statum restituit' scheint mir wenigstens gerade und vor Allem die Rückgabe der eingezogenen Lehen mitbegriffen zu sein.

Die andere Stelle, welche Hr. Prof. Waitz darauf heraushebt, bezeugt das Verhältniß allerdings minder deutlich und vermöchte für sich allein kaum zu Gunsten desselben zu entscheiden.

[1] Aehnlich die größere Vita Hludowici (vgl. meine Inaug.-Dissert. über die Einhardi Annales p. 59, meine Schrift über die Sithienses S. 24).

Noch weniger aber widerspricht sie ihm. Die Fuldenses konnten gerade wieder diejenigen Ausdrücke, welche ihnen dem Wortlaut der Reichsannalen gegenüber eigenthümlich sind, das 'nimietaten pluviarum' und 'aere corrupto' statt des 'juges pluvias' und 'aerem nimio humore resolutum' der R. A. den Sithienses entlehnen.

Gleichwohl sollen sich bei einer entgegengesetzten Auslegung des Verhältnisses „nun auch manche Dinge erklären, die ich mir nicht zurecht zu legen gewußt habe" (S. 63).

Auf S. 27 meiner Habilitationsschrift habe ich nämlich gesagt: „Ein Indicium, welches möglicher Weise eine Hindeutung auf den Verfasser unserer Annalen enthalten könnte, will ich ebenfalls der Vollständigkeit wegen nicht übergehen, so schwach und hinfällig es vorläufig ist. — Stellen wir nämlich die Worte der Annales Sithienses, Annales Enhardi, Fuldenses und der Reichsannalen unter 796 zusammen:

Annal. Sithienses: . . . Campus Hunorum primo per Ericum ducem Forojuliensem, deinde per Pippinum filium regis subactus est.

Ann. Enh. Fuldensis: . . . Campus eorum [scil. Hunorum], quem vocant hringum, primo per Ehericum ducem Forojuliensem, deinde per Pippinum filium regis aditus et captus est.

Ann. Lauriss. majores: . . . Heirichus dux Forojulensis . . . hringum gentis Avarorum . . . spoliavit.

Einhardi Annales: . . . eorumque [scil. Hunorum] regia, quae, ut dictum est, hringus, a Langobardis autem campus vocatur,

so ersehen wir, daß der Autor der Sithienses hier (und zwar ohne weitere Bemerkung) einen Ausdruck gebraucht, den die Einh. Annales bei derselben Gelegenheit als einen spezifisch langobardischen bezeichnen. Sicherlich kam dies Wort 'campus' aus seiner Schrift in die Annal. Fuldenses. Aber ob diese wiederum den Annal. Einhardi vorlagen und der Verfasser der letzteren eben auf ihre Quelle mit jener Bemerkung hinweisen wollen, muß ganz dahin gestellt bleiben, indeß aus der bloßen Anwendung des langobardischen Ausdrucks an sich natürlich noch gar nichts für die Nationalität der Verfassers folgt".

Dem gegenüber behauptet nun Hr. Prof. Waitz (S. 64): „das fremde hringus der Ann. Laur. maj. erklären die Ann. Einh. durch den wie sie sagen langobardischen Ausdruck 'campus'; diesen als den lateinisch klingenden stellen die Ann. Fuld. voran; die Ann. Sith., die auch sonst ihren Bericht noch weiter abkürzen, behalten nur dies eine Wort bei". — Wie ich diesen deutlichen Hergang übersehen können, vermag sich mein Herr Gegner kaum zu erklären, und findet meine abweichende Auffassung ebenso unbegreiflich als grundverkehrt.

Und zwar findet er 1) unbegreiflich, daß ich das Wort 'campus' aus den Sith. in die Fuld. überleite. Dies ist indessen eine nothwendige Consequenz meiner allgemeinen, ja keineswegs auf dieser einzigen Stelle oder auch nur auf ihr vorzüglich beruhenden An-

sicht von dem Verhältniß dieser Annalen. Auf eine Vergleichung ihrer sämmtlichen Jahresberichte gestützt, halte ich diesen spätern Theil der Ann. Enh. Fuldens. für eine Compilation aus den Ann. Laurissenses majores und Ann. Sithienses, so gut wie die frühere für eine solche aus den letztern und den Ann. Laurissenses minores.

Wenn also die Sithienses hier nur von einem 'campus', die Lauriss. maj. nur von einem 'hringus' reden, konnte und mußte ich das 'campus . ., quem vocant hringum' der Ann. Fuld. als eine Vermischung dieser beiden Elemente betrachten.

2) scheint es Hrn. Prof. Waitz undenkbar, daß die Ann. Enh. Fuld. dem Autor der Ann. Einhardi vorgelegen haben sollten. — Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß (wie die vorstehend citirte Stelle meiner Schrift beweist) ich meinerseits dies keineswegs geradezu behauptet, sondern ausdrücklich dahingestellt gelassen hatte.

Denkbar aber ist ein solches Verhältniß für jeden, welcher den ersten Theil der s. g. Annales Einhardi, diese moderne Ueberarbeitung der alten Reichsannalen, für vielleicht erst nach dem Jahr 838 (wo die Fuldenses abbrechen) geschrieben hält, und zumal ich jene nicht für ein Werk Einhards halten kann, sehe ich meinerseits diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen [1].

Daß dagegen umgekehrt die Ann. Fuldenses die s. g. Ann. Einhardi (d. h. die Umarbeitung der Annal. Lauriss. maj. bis zum Jahr 801) benutzt hätten, wie Hr. Waitz hier und außerdem S. 59 behauptet, ist eine bloße Vermuthung, für die kein irgendwie stricter Beweis zu führen ist. Diejenigen Nachrichten in den Fuldenses, welche aus diesen modernen Reichsannalen hergeleitet werden sollen, haben wir alle viel bequemer, ich will sagen viel natürlicher, auf die Annales Sithienses zurückführen können. Wenn Einhard diese stylistisch so glatte Umarbeitung der Reichsannalen gekannt hätte, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er — ja, man darf sagen, so hätte er niemals mit der rohen Sprache ihrer älteren Fassung sich abgemüht und sich angestrengt, diese auf selbstständige Weise zu feilen [2]. Auch finden wir jene, wenn ich nicht völlig irre,

[1] Vgl. meine Inaugural-Dissert. über die Autorschaft der Annal. Einhardi Königsberg 1860. Forschungen zur deutschen Gesch. I, S. 303. — Daß diese Umarbeitung nicht von Einhard sein kann, wird nach der neuesten trefflichen Darlegung von W. Giesebrecht (Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung. München 1864.) wohl jedermann einräumen.

[2] Schon in meiner angeführten Inaug.-Dissert. S. 59, 1 bemerkte ich in Bezug auf die Aehnlichkeiten zwischen den Annal. Enh. Fuld. und den Annal. Einhardi: Neque similitudines eo, quod et posterioribus nostris annalibus (den Ann. Einhardi) Enhardus usus sit, effectas credere velim. Quod si ita esset, crebrius atque alia ac videmus ratione elegantem illorum scripturam hic exprimeret. Quare alii suppetisse ei videntur fontes, quibus etiam praeter annales Laurissenses et Laureshamenses plura cum 'Einhardi' annalibus communia erant. Ich war jener Zeit noch nicht auf die Annal. Sithienses aufmerksam geworden, glaube aber in ih-

sonst nirgend in einer so frühen Schrift, sondern allererst von dem Poeta Saxo, also zu Ende des 9. Jahrhunderts gebraucht.

Wir kommen, indem wir des Herrn Gegners Bemerkungen folgen, zum eigentlichen Kern und Centrum der Streitfrage S. 65 sagt derselbe: „sieht man näher zu, so verfährt der Verf. so, daß er alle Stellen, wo im Wortlaut Ann. Fuld. und Sith. näher zusammenstimmen, durch den Druck als zusammengehörig aushebt und eben nur die, welche die Sithienses nicht haben, mit den Lauriss. min. zusammenhält".

Ich hätte nur diejenigen Stellen der Ann. Fuldenses mit den Laurissenses minores zusammengehalten, welche die Ann. Sith. nicht haben? Aber das Gegentheil liegt jedermann, welcher meine kleine Schrift ansieht, als Thatsache vor Augen: dort stehen die Berichte der Ann. Lauriss. minores überall ebenfalls daneben angeführt, wo ich jene beide andern Annalen zusammenstelle.

Wie deute ich mir also diesen Vorwurf? Darauf, daß ich durch den Druck als aus den Sith. in die Fuldenses geflossen bezeichne, was Hr. Prof. Waitz aus den Laur. min. herleitet[1]? Dies war dann jedesmal meine Ansicht, und der stets nebenan gestellte Satz der Laur. min. gab die unmittelbare Möglichkeit ihrer Controle. — Oder hätten die meiner Ausführung zum Beweise beigegebenen synoptischen Tafeln sämmtliche Jahrberichte dieser Annalen umfassen sollen? Das Manuscript, welches ich der Jenaer philosophischen Fakultät einreichte, enthielt sie vollständig. Herr Waitz spottet schon jetzt über meine Weitläufigkeit (S. 61): er hätte es gewiß noch weit mehr gethan, wenn sie so in den Druck übergegangen wären. Aber nun bedaure ich doch ihm hierzu nicht die Gelegenheit gegeben zu haben, da ich ihn damit vielleicht zugleich eher überzeugt hätte; denn niemals widerlegt das Verhältniß der von mir später ausgelassenen Berichte meine Ansicht und bisweilen belegen sie es sogar nicht minder schlagend als die von mir aufgeführten. Ich erinnere nur an die oben besprochenen für 820, nicht anders verhält es sich 776. 779. 780. 781. 788. 790. 792. 796 (vgl. oben S. 26). 798. 800. 802. 804. 805. 807.

Aber, gleichviel wie es hiermit steht, mein Hauptargument, die eigentliche Grundlage meiner Ansicht, daß nämlich die Annales Sithienses alles das nicht haben, was die Fuldenses den Laurissenses minores verdanken, leugnet Hr. Prof. Waitz ganz und gar. „Diese entbehren das nicht — sagt er auf S. 66 — sondern sie schreiben es wörtlich ab". So soll es 743. 745. 747. 748. 752. 753 u. s. w. sein. — Nun, wenn dem so wäre, müßte gewiß eine ziemlich nahe Uebereinstimmung zwischen den Annales Sithienses

nen und allerdings in ihnen, allein nun jene damals bereits von mir vermutheten, anderweiten, mit den Ann. Einh. mehrfach übereinstimmenden „Quellen" der Fuldenses gefunden zu haben.

[1] Ja. G. W.

und den kleinen Jahrbüchern von Lorsch stattfinden. Denn letztere sind in diesen Partien noch immer eine, oft genug so gut wie wörtlich benutzte Hauptquelle der Fuldenses, und die Sithienses andererseits enthalten kaum ein Wort, welches sie nicht mit diesen theilten. Gleichwohl ist die Aehnlichkeit jener beiden Jahrbücher im Stofflichen des Inhalts, noch mehr in der Anordnung, zumeist im Ausdruck eine so geringe, daß — ohne die Fuldenses wohl niemand an eine besondere Verwandtschaft denken möchte. Hier und da einmal hervortretende Uebereinstimmungen verschwinden, zumal in Anbetracht der Aehnlichkeit aller dieser Chroniken, ferner der gemeinsamen Quellen, auf welche sie zurückgehen konnten, der großen Reichsannalen oder der Fortsetzung des Fredegar (vgl. diese namentlich a. 753), in nichts.

Umgekehrt läßt sich aber schlechterdings nicht leugnen, denn die Synopsis legt es klar und unwidersprechlich vor Augen, daß fast alles, was die Ann. Fuldenses ihren anerkannten Quellen, den Ann. Laurissenses minores, später den majores hinzufügen oder an der Fassung und den Angaben derselben modifiziren, — daß alle diese sonst in Bezug auf ihre Herkunft schwer oder selbst nicht zu erklärenden Veränderungen sich in den Sithienses vereinigt finden, daß diese Abweichungen zum großen Theil lediglich den Text derselben bilden. — Und da möchte ich mir eben die Frage erlauben, ob man dies wirklich auf bloßen Zufall, welcher die Feder des Sithiensischen Abschreibers gerade immer auf diese Eigenthümlichkeiten Enhards gelenkt haben sollte, zurückführen will, nachdem man mit mir die etwaige Annahme einer absichtlichen und bewußten Ausscheidung als Grund dieses Verhältnisses als eine absurde abgelehnt?[1].

Herr Prof. Waitz setzt bei jener Gelegenheit in einer Anmerkung hinzu: „Was der Verfasser S. 13 über die Verwirrung sagt, welche Enhard in der Geschichte der Sachsenkriege angerichtet haben soll, ist nicht so arg, wie er meint, es scheint vielmehr ganz richtig, daß er nur einen Zug in diesem Jahre hat, unrichtig vielleicht nur, daß er auf Autorität der Annal. Petaviani den Pippin theilnehmen läßt; s. Hahn, Jahrbücher 751—752. Excurs 9. S. 175“.

Worte, welche allerdings jeden, der meine Schrift nicht gelesen, glauben machen müssen, daß ich dieser Hinweisung auf das betreffende Ergebniß der neuesten Kritik bedurfte. Wenigstens, daß ich dasselbe bereits selber (S. 13. Anm. 4 meiner Abh.) angezogen hatte, wird niemand daraus schließen. Angezogen freilich nur, um ausdrücklich zu bemerken, was ich hier doch wiederholen muß, daß es für unsere Untersuchung irrelevant ist. Denn wäre es auch an und für sich unumstößlich überzeugend (woran ich noch einigermaßen zweifle), so wird doch niemand sich vorstellen, und setzt auch Hr. Waitz keineswegs voraus, daß der alte Fulder Annalist durch eine gleiche Kritik wie Dr. Hahn zu seiner ähnlichen Nachricht gelangt sei. Hier kann wirklich nur der Zufall den oberflächlichen Com-

[1] Vgl. S. 65 der Waitzschen Abh.

pilator des neunten Jahrhunderts und den kritischen Forscher der Neuzeit zu einem ungefähr entsprechenden Resultat geführt haben: der Zufall, indem jener nach Waitz (S. 58. 66, 1) die betreffenden Berichte der Ann. Petaviani [1] und Laurissenses minores, nach mir diejenigen der Lauriss. minores und Sithienses mit einander verschmolz. Und wohl gemerkt: zu einem ungefähr entsprechenden Ergebnisse; denn Hahn setzt in der damaligen Zeit zwar auch nur einen sächsischen Feldzug, aber Karlmanns allein, Enhard dagegen Karlmanns und Pippins zusammen an. Träfe Hahns Kritik daher auch vollständig zu, so sind hier immer noch nicht die Ann. Fuldenses, vielmehr allein die Ann. Lauriss. minores die gutunterrichteten unter den Quellen. —

Die folgenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Hrn. Professor Waitz und mir sind so enge mit der Differenz unserer Grundanschauungen über die Sache verwachsen, so nothwendige Consequenzen derselben, daß eine Einigung hierüber vorerst allerdings nicht möglich ist.

„Einzelnes, was weder die Ann. Laur. min. noch die Petaviani enthalten — sagt Hr. Prof. Waitz auf S. 68. — wird natürlich in seinem Ursprung dadurch um nichts klarer, daß es außer den Fuld. auch die Sith. haben, so die Angabe, daß Karl Martell zu Carisiacum, Karlmann zu Lugdunum gestorben, die Nachricht 787 über die Hrodtrud“.

Gewiß ist das eine nothwendige Folgerung aus seiner Ansicht. Nur scheint es mir, wenngleich kein entscheidender, doch auch kein geringer Vorzug der meinigen zu sein, daß sie dies alles so einfach und natürlich auflöst, was bei der andern eingeständlich „um nichts klarer“ — vielleicht gar unerklärlich wird.

Und hier muß ich nun, durch die Bemerkungen des Hrn. Waitz veranlaßt, noch auf einen Punkt zurückkommen, der den Beweis selbst betrifft. Einiges, was bei mir als solche besondere Uebereinstimmung zwischen den Jahrbüchern von Fulda und Sithiu erscheine, heißt es nämlich dort weiter, gehöre überhaupt nicht in diese Kategorie. Ich kann natürlich nicht genau wissen, was unter diesem „Einigen“ verstanden wird. Vermuthlich denkt mein Herr Gegner insbesondere daran, daß einige jener Bemerkungen sich auch in den s. g. Annales Einhardi finden: die Unabhängigkeit der Fuldenses von diesen habe ich indessen schon oben nachzuweisen gesucht. Die eine Notiz, welche er hier ausdrücklich anführt, gehört aber hieher, wie vielleicht kaum eine andere.

Es ist diejenige der Annales Fuldenses a. 797 über die Blendung des griechischen Kaisers, welche Hr. Prof. Waitz einfach aus dem Jahresbericht der Annales Laurissenses majores für 798,

[1] Bei dieser Auffassung bleibt nun wieder merkwürdig, wie der arglose Abschreiber von Sithiu auch hier aus den Fuldenses nahm, was dieselben den Petaviani, dagegen bei Seite ließ, was sie den Laurissenses minores verdankten.

ich dagegen aus den Sithienses herleiten will. — Sehen wir zu, wie das Verhältniß hier steht:

797.

Annal. Sith.	Annal. Fuldenses	Die Reichsannalen
. . Constantinus imperator excoecatus est.	. . . Constantinus imperator a Graecis excaecatus est . . .	erwähnen zu diesem Jahre nichts von dem Ereigniß.

798.

erwähnen zu diesem Jahre nichts von dem Ereigniß.	. . . A quibus rex acceptis obsidibus Aquisgrani reversus, epistolam Herenae imperatricis, cujus filius Constantinus anno priore excaecatus est, a Constantinopoli per Michahelem patricium Frigiae et Theophilum presbyterum pro pace missam suscepit.	. . . . et Aquisgrani palatium pergens, legationem Graecorum a Constantinopoli missam suscepit. Erant enim legati Michahel, patricius quondam Frigiae, et Theophilus presbyter, epistolam Herenae imperatricis ferentes; nam filius ejus Constantinus imperator anno superiore a suis comprehensus et excaecatus est.

Wir sind ja darüber einig und es liegt zu Tage, daß der Fulder Annalist die Erzählungen der Reichsannalen abkürzen, nicht sie breiter treten wollte. Er würde deßhalb schwerlich Veranlassung genommen haben, diese Nachricht von der Blendung Constantins, die er unter 798 den Reichsannalen fast wörtlich entlehnte, auch schon unter 797 (obwohl sie freilich in dies Jahr gehört) vorwegzunehmen, sie hier insbesondere zwischen zwei völlig heterogene, auf einander folgende Nachrichten der Laurissenses majores einzuklemmen [1], wenn ihn dazu nicht der kurze Text der Sithienses, den er mitbenutzte, aufgefordert hätte.

Wohl finden wir auch sonst noch Beispiele, daß Enhard — im Interesse der Bequemlichkeit oder auch der stricteren annalistischen Anordnung — solche Umstellungen von Notizen der Reichsannalen vornahm, wie z. B. 822 über die Missionsthätigkeit Ebos von Rheims (vgl. Ann. Lauriss. maj. 823), aber dann geschieht es seiner verkürzenden Tendenz gemäß und an geeigneter Stelle, am Ende des Jahrberichts oder wo sonst diese Einfügung paßte.

Nach Waitz freilich war es abermals Zufall, daß Enhard diese Angabe zwischen die Uebergabe Barcelonas und den sächsischen Feldzug zwängte, Zufall, daß die Sithienses unter ihre zwei dürftigen Notizen gerade wieder diese Eigenthümlichkeit der Fuldenses aufnahmen, so gut wie sie dasselbe a. 787. 795. 814. 818 u. s. w. gethan!

Endlich kommen wir noch auf die Worte der Ann. Sithienses a. 810: et pulci . . . . orum fabula exorta est. — Ueber den Charakter derselben im Allgemeinen denken wir überein. Hr. Prof. Waitz sagt (S. 68), sie wiesen entschieden auf einen späteren Ursprung hin — und das glaube ich auch. Nur daß Hr. Waitz

[1] S. die Zusammenstellung in meiner Schrift S. 21.

hieraus einen späteren Ursprung der ganzen Schrift folgern will, worin sie stehen, während ich deshalb vielmehr genöthigt bin, sie für interpolirt anzunehmen. Denn die Annales Sithienses müssen, wenn eine Quelle des ersten Theils der Fuldenses, aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens vor 838 n. Chr. geschrieben sein.

Dieser Vermuthung steht auch kein großes Hinderniß im Wege, da wir in der einzig erhaltenen Handschrift der Jahrbücher von Sithin[1] keinenfalls ihr Original besitzen — und jene Notiz zudem in der That gegen den übrigen Inhalt und Ton dieser Annalen absticht.

Somit glaube ich meine Ansicht wider alle jene Einwendungen hinlänglich vertheidigt zu haben, um sie trotz ihnen behaupten zu können. — Bezweifelt man freilich, das Resultat zugegeben, dessen Belang, so bin ich selbst der Letzte, diesen irgendwie überschätzen zu wollen, aber ganz überflüssig war die Untersuchung doch nicht.

Insbesondere auf die Ann. Fuld. läßt die Feststellung dieses Verhältnisses einiges neue Licht fallen. Diese Jahrbücher geben sich nun noch durchgehender wie früher als eine bloße Compilation zu erkennen; auch was sonst als ihr eigenthümlicher Zusatz galt, erscheint jetzt fast überall auf seine Quelle zurückgeführt, einige auffallende Angaben in ihnen als sorglose, ungeschickte und unrichtige Combinationen aufgedeckt. — Die Sithiensische Schrift aber muß zum Mindesten in den Augen Enhards keine geringe Autorität besessen haben; sie bietet, wenn zwar keine neuen Nachrichten, doch eine vielleicht nicht verächtliche Bestätigung mancher auch sonst bekannten.

Hiernach brauche ich den positiven Theil von Waitzs Gegenansicht nur noch mit wenigen Worten zu berühren. Er ist in diesem Betracht nämlich über die früher als feststehend angesehenen Ergebnisse hinausgegangen, und ich könnte deßhalb, auch wenn ich ihm beitreten müßte, immerhin zufrieden sein, ihn zu dieser neuen Untersuchung veranlaßt zu haben.

Herr Prof. Waitz zieht jetzt nämlich auch die s. g. Annales Petaviani als eine Quelle der Fuldenses heran; dieselben nehmen in seiner Auffassung zu einem bedeutenden Theil die Stelle ein, wie bei mir die Sithienses.

Indessen gelingt diese Nachweisung (s. namentlich S. 57. 58) mit einigem Schein nur für die frühern Jahre nach 741, obschon es auch hier wieder auffallend bliebe, daß der Annalist von Sithin meist mit eigenthümlichem Griff aus den Fuld. gerade das herausgehoben haben sollte, was diese den Petaviani verdanken. Für die spätere Zeit aber ist aus den letzteren (die auch schon 799 aufhören) gar nichts mehr zu erklären.

Ich denke also, die theilweise Uebereinstimmung der Fuldenses

[1] S. die Beschreibung derselben bei Mone. Die Annales Sithienses, welche dort auf dem Rande einiger Blätter eingezeichnet sind, überhaupt für einen bloßen zufälligen Auszug aus den Ann. Fuld. anzusehen, widerräth schon der Umstand, daß sie unbestritten in den Jahrbüchern von Blandigny (bei Gent) benutzt sind; vgl. Mon. Germ. SS. V, 20 ff. und meine Schrift S. 26.

mit den Ann. Petaviani ist auf die (auch von mir auf S. 26 meiner Schrift schon hervorgehobene) Verwandtschaft zwischen den Ann. Petaviani und Sithienses zurückzuführen.

Böten sich diese nicht so offenbar als eine Quelle der Ann. Fuldenses dar, man könnte vielleicht jene andere Vermuthung sich aneignen. Doch auch dann nur vielleicht! Denn — wenn der Ausdruck gestattet ist — die Wahrheit pflegt sich ja nicht durch so kümmerliche, zweifelhafte Zeichen anzudeuten, sondern, sind wir einmal auf ihrer Fährte, durch Spur um Spur sich klar zu verrathen. Immer neue, einander ergänzende ineinander greifende Merkmale tauchen dann vor unsern Blicken auf, selbst wo wir sie gar nicht mehr suchten, kaum mehr brauchten, wenn wir sie auch noch sehr wohl gebrauchen können.

Der Ludolfinische Aufstand von 953.

Eine Entgegnung

von

W. Maurenbrecher.

Als eine recht erfreuliche Erscheinung ist es gewiß zu begrüßen, daß die verschiedenen in neuester Zeit laut gewordenen Auffassungen und Beurtheilungen der deutschen Kaiserzeit als eines Ganzen jetzt zu erneuerter Besprechung auch einzelner Punkte angeregt haben. Wenn ein jedes dieser Urtheile erst seine wissenschaftliche Begründung, seine kritische und quellenmäßige Grundlage an recht vielen einzelnen Stellen dargethan und gegen Einwendungen aufrecht erhalten haben wird, so wird das der Wissenschaft nur Vortheile bringen können, so wird das Resultat des Streites für die Wissenschaft erst durch diese Erörterung des Einzelnen sicher und unwiderleglich gewonnen werden. Und nur in diesem Sinne möchte ich es angesehen wissen, wenn ich mir erlaube, auf eine von mir früher schon erörterte Frage und den dagegen erhobenen Widerspruch hier ganz kurz zurückzukommen.

In einem Aufsatz in der historischen Zeitschrift von Sybel (1861, Bd. V S. 111—154) „Die Kaiserpolitik Otto I." habe ich es versucht nachzuweisen, daß das Streben Otto I. von früh an schon mit Bestimmtheit auf eine die deutschen Grenzen weit überschreitende Herrschaft planmäßig angelegt war; ich habe dabei auch darauf hingedeutet, daß diese Politik im Innern seines Reiches selbst auf Hindernisse gestoßen, daß vor allem der von Otto früh vorbereitete Eroberungskrieg gegen Italien nachdrückliche Opposition unter den deutschen Fürsten gefunden, daß also der Aufstand der Jahre 953 und 954 in diesem Widerstreben gegen Ottos italiänische Pläne begründet gewesen sei.

Entgegen dieser Auffassung der Geschichte Ottos hat zunächst

Giesebrecht in der 3. Auflage seiner Kaisergeschichte ebensowohl seine frühere Darstellung im Wesentlichen beibehalten, als auch in den Noten an manchen Stellen sich ausdrücklich gegen meine Aufstellungen gerichtet (vgl. bes. S. 813. 819. 821. 822. 823). Weiterhin hat dann Herr Dr. Otto Rommel in dem 1. Hefte dieses 4. Bandes der Forschungen (S. 121 — 158) eine Abhandlung veröffentlicht, die es sich zur Aufgabe setzt, meine Ansicht über die Motive und die Bedeutung des Aufstandes von 953 als dem Inhalte der Quellen nicht entsprechend, mithin als willkürlich nachzuweisen.

Wenn ich gegen diese beiden Aeußerungen eines Widerspruches hier meine Einwendungen aussprechen will, so gestehe ich vorab, daß ich dem früher Gesagten etwas wesentlich Neues hinzuzusetzen durchaus nicht in der Lage bin; ich meine vielmehr, weder durch Giesebrechts kurze Bemerkungen noch durch Rommels gedehnte Beweisführung ist der Schwerpunkt meiner Erörterungen auch nur im Geringsten berührt worden, ja ich glaube eine konsequente und alle Momente berücksichtigende Kritik der Quellenberichte wird zu der von mir ausgesprochenen Auffassung des Ereignisses hinführen müssen. Nur das Wesentliche fasse ich hier kurz zusammen.

Es ist eine Frage, welche die historische Kritik für jene Jahrhunderte des Mittelalters noch erst wird aufzuwerfen und sorgfältig zu erwägen haben: wie haben die politischen Elemente und Tendenzen in der Kaiserzeit sich zu der Ueberlieferung der Zeitgeschichte verhalten? Hat etwa die Reichsregierung es als gleichgültig angesehen, wie die Meinung der Menschen ihre Thaten auffasse und in welchem Sinn die Geschichtschreibung sie der Nachwelt überliefern wolle? Oder haben Deutschlands Herrscher damals ebenso gehandelt, wie es zu allen Zeiten alle Regierungen und alle politischen Mächte von Bedeutung gethan haben? Wer nur irgendwie sich die Erscheinungen des politischen Lebens klar gemacht, wer nur irgendeinmal seine Aufmerksamkeit helleren Geschichtsgebieten zugewendet hat, Perioden, aus denen ein reicheres und mannichfacher gestaltetes Quellenmaterial vorliegt, für den, meine ich, müßte das ein seltsames, kaum erklärliches Räthsel sein, wenn die deutschen Herrscher des Mittelalters durchaus keinen Einfluß auf die Aufzeichnung ihrer Thaten ausgeübt haben sollten! Und in der That, prüfen wir scharf und genau die einzelnen Quellen nach ihrer Auffassung, nach dem Geiste ihrer Darstellung, so zeigt sich über das ganze Mittelalter hin ein bestimmt wahrnehmbares Verhältniß der Kaiserregierung zu der historischen Darstellung der Zeitgeschichte; für einen jeden bedeutenden Abschnitt der Kaisergeschichte, für einen jeden mächtigeren Aufschwung der Kaiserpolitik wird es sich im Einzelnen nachweisen lassen, daß die Regierung auf Annalisten oder Historiker Einfluß geübt hat, daß eine offizielle oder doch offiziös gefärbte Quelle vorhanden ist. Jedenfalls — und das wird jeder Forscher auf diesem Gebiete zugeben — lohnt es sich der Mühe, auch einmal die kritische Forschung

auf die politische Gesinnung der einzelnen Schriftsteller zu lenken und zu untersuchen, in welchen Beziehungen das einzelne Werk zu den politischen Tendenzen seiner Zeit gestanden hat.

Was die Zeiten Ottos I. angeht, so habe ich in meiner Dissertation[1] eine solche Untersuchung der gleichzeitigen Quellenberichte vorgenommen; ich bin dabei zu dem Resultate gekommen, daß, wie verschieden auch die Glaubwürdigkeit der Quellen, wie verschieden auch ihre Haltung und ihr Charakter sein möge, doch „die religiöse Stimmung und die bewundernde Hingebung an Ottos Größe Eigentümlichkeiten sind, die alle Quellen gemeinsam haben“ (H. Z. S. 120). Zwei Punkte sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Zunächst darf es durchaus nicht übersehen werden, daß die ganze historische Literatur des 10. und 11. Jahrhunderts bis zum Investiturstreit, die nur einen Berufskreis repräsentirt, auch nur von einer Lebenserscheinung eingegeben ist. Wie die gesammte Literatur damals in den Händen der Geistlichkeit lag, so sind auch alle unsere Historiker Diener der Kirche gewesen, jener Kirche, deren Ideen mit den Tendenzen des Kaisertumes durchaus in Harmonie gestanden, die selbst sogar der kräftigen Leitung des Kaisertums unterstellt war. Und diese enge Verbindung von Kirche und Staat, sie hat auch die Geistlichen, welche die Geschichte ihrer Zeit geschrieben, zu Anhängern des Kaisertums gemacht. Wenn die Geistlichkeit, die wesentlichste Stütze des Kaisers in der Reichsregierung, abhängig war von dem Herrscherwillen des Kaisers, wer wird sich da wundern wollen, daß diese Geistlichen, welche die Thaten ihres Kaisers verkünden, von Bewunderung und Lob, von Hingebung und Ergebenheit für ihn erfüllt sind! Erst als ein Bruch zwischen der Kirche und dem Kaiser erfolgt ist, erst dann wird dieß anders: erst von den Zeiten des Investiturstreites an hören wir neben dem Lob aus den Reihen der Geistlichkeit auch einzelne Stimmen des Tadels über den Kaiser.

Zu diesem allgemeinen Zuge der kirchlich-kaiserlichen Lebensrichtung, der allen Quellen vor dem Investiturstreit eignet, tritt für Ottos Zeit noch ein Zweites hinzu. Die wichtigeren Schriftsteller, die wir für die Zeit Ottos als Hauptquellen betrachten müssen, haben persönlich in einem deutlich erkennbaren Zusammenhange, in einer persönlichen Beziehung zu dem Kaiserhofe gestanden.

Gehen wir die Reihe dieser Quellen durch. Da hat zuerst Liudprand, der Bischof von Cremona, ein Italiener leidenschaftlichen Charakters, schon 958 die Feder ergriffen, die Geschichte der jüngsten Vergangenheit zu schreiben; seine politische Einsicht ebensowohl als seine persönlichen Erlebnisse haben ihn, den Staatsmann Ottos, der für den Kaiser selbst handelnd in Italien aufgetreten ist, in seinem Buche zum beredten Anwalt einer deutschen Intervention

[1] De historiris decimi seculi, scriptoribus qui res ab Ottone magno gestas memoriae tradiderunt. Bonn. 1861.

in Italien gemacht[1]. Der Politiker und der Schriftsteller in Liudprand haben einem und demselben Zwecke gedient. Weitaus der bedeutendste Mann in der kaiserlichen Regierung, der Bruder Ottos, Erzbischof Bruno von Köln, hat allerdings nicht selbst Geschichte geschrieben, aber kurz nach seinem Tode, schon 965 oder 967, hat Ruotger, ein Kölner Mönch, frommen Sinnes niedergeschrieben, was Bruno der Mann Gottes in Frömmigkeit und christlichem Sinne geleistet. Er hat dabei aus dem reichen Material geschöpft, das der Nachfolger Brunos in Köln über dessen Thätigkeit im Reiche besitzen mußte, er hat aus den Kreisen der höfischen Geistlichkeit uns gelegentlich manche sehr schätzenswerthe Ueberlieferung erhalten[2]. Dazu kommt bald auch der sächsische Mönch Widukind, der etwa 967 oder 968 im Kloster Corvei die Geschichte der Sachsenfürsten als der Herrscher der Welt im Sinne einer begeisterten Hingebung an die glänzende Persönlichkeit dieser Fürsten geschrieben. Dieser schlichte sächsische Mönch aber hat für seine Volksgeschichte durchaus nicht aus dem Munde des Volkes, nicht etwa aus dem, was das Volk und die Mönche sich von den Thaten der Herrscher erzählten, die Geschichte Ottos erfahren, nein es ist des Kaisers Tochter Mathilde, der er sein Werk gesendet, von der er auch wohl die Information für seine Erzählung erhalten hat[3]. Weit unmittelbarer und weit bestimmter ist noch der Einfluß des Hofes ersichtlich in dem Gedichte der Roswitha. Diese schreibgewandte Nonne von Gandersheim hat durch den Erzbischof Wilhelm von Mainz, den Sohn des Kaisers, und durch ihre Aebtissin Gerberga, die Nichte des Kaisers, die Tochter Herzog Heinrichs von Bayern — desselben Mannes, der in allen Quellen als einer der thätigsten und ehrgeizigsten Helden des Kaiserhofes erscheint — die Mittel erhalten, das Lob des Kaisers in vollen Tönen zu singen; es ist auch hier nicht eine naive Anschauung der Dinge, nicht ein persönliches Bedürfniß der schreiblustigen Frau, nein es ist Anweisung und Tendenz des Hofes, was ihre Feder geführt hat; ja ich stehe nicht an, in dem Lobgesange der Roswitha geradezu eine offizielle Darstellung der Zeitgeschichte zu sehen, und ich glaube, daß, wer jemals sich mit offiziellen Geschichtserzählungen befaßt hat, wer sonst den Ton und die Manier solcher Quellen kennt, der wird keinen Augenblick über den Charakter der Roswitha im Zweifel sein[4]. Und wie weit diese politische Tendenz auch in mittelalterlichen Geschichtswerken gegangen ist, darüber belehrt uns noch das Loos der vita Mathildis recht deutlich. Ein ziemlich ungeschickter Mönch rafft aus allen Enden der ihm bekannten Literatur eine Anzahl Phrasen zusammen zu einem Lebens-

[1] Die Ausführung im Einzelnen habe ich gegeben in meiner Dissertation, S. 50—54.

[2] Vgl. l. l. S. 24—27.

[3] Vgl. l. l. S. 32—43. Auch Rommel stimmt dem zu, vgl. S. 124.

[4] Vgl. l. l. S. 57—61. An dem dort geäußerten Urtheil können die Bemerkungen Rommels (S. 125) nichts ändern.

bild der kaiserlichen Mutter, und diese Wortcompilation ohne viel historischen Werth übernimmt bald nachher ein zweiter Schreiber so umzuarbeiten, daß alles jetzt dem Interesse der jüngern Linie des kaiserlichen Hauses dienen muß[1]. Hier ist doch ein Beispiel, wie es sich für höfischen Einfluß auf die Geschichtschreibung sicher nicht schlagender und greller wünschen läßt!

Außer diesen Werken sind wir noch so glücklich, eine Reihe von Annalen zu besitzen, die nur den äußerlichen Hergang der Dinge melden; unter ihnen ist auch ein Werk, das höheren Ansprüchen der Darstellung zu entsprechen sucht, die Fortsetzung des Regino (Continuator Reginonis). Wer auch immer der Verfasser dieser Zeitgeschichte sein mag — es sei Adalbert, der spätere Erzbischof von Magdeburg, oder es sei irgend ein anderer Mönch —, so viel ist sicher, wir haben in seinem Werke ein nach objektiver, ruhiger und wohl zusammenhängender Erzählung strebendes Jahrbuch, das allerdings auch von dem Geist dieser mönchischen und kaiserlichen Historiographie erfüllt ist, das aber ruhige Haltung und taktvolles Maaß in Lob und in Jubel einzuhalten weiß[2].

Das sind die Hauptschriften des 10. Jahrhunderts, aus denen wir das Bild Ottos, die Geschichte seiner Regierung, die Ziele und Tendenzen seiner Politik schöpfen müssen. Gewiß, dieß ist ein reiches, ein ergiebiges und zureichendes Material zu nennen, aus dem wir die Thatsachen dieser Kaiserregierung nahezu vollständig kennen lernen, aus dem wir die äußerliche Kette des thatsächlichen Verlaufes der Dinge nahezu festgeschlossen herstellen können; aber was lernen wir in diesen Quellen über die Motive der Handlungen, über die Absichten und Ziele der Handelnden, über die politischen Triebfedern der Entschließungen und Ereignisse? Ist auch für diese Seite unserer historischen Erkenntniß ein ausreichendes Material geboten in diesen Quellen, die fast durchgehends nur von dem Gesichtspunkte der Moral und Religion beherrscht sind? Denn so steht doch hier die Sache. Unsere Quellen begnügen sich entweder nur die Frömmigkeit, die Tugenden ihrer Helden zu preisen und ins Licht zu stellen, oder wenn einige von ihnen dazu noch von der herrschenden Regierung mehr oder weniger stark beeinflußt worden sind, so loben sie die Tapferkeit und Großmuth und glänzende Erscheinung u. s. w. der einzelnen Personen in einem Styl und in einer Weise, wie wir das heute noch in ähnlichen Darstellungen alltäglich lesen können. Kommt ein Zwist vor im Reiche, hat man einen Aufstand gegen die Regierung zu schildern, so wissen alle diese Quellen ganz genau, daß böser Wille oder Verirrung jugendlichen Leichtsinns oder Verführung durch böse Leute, meistens durch den Erzvater alles Bösen in eigener Person, und Aehnliches den Gegner zum Aufstande getrieben hat.

[1] Vgl. Waitz in Nachrichten v. d. G. A. Univ. 1852. S. 209 ff. und meine Diss. S. 62 und 63.

[2] Daß der Cont. Reg. die beste Quelle für Ottos Zeit sei, darüber sind alle Neueren einig.

Daß politische Handlungen auch politische Motive haben können und meistentheils auch zu haben pflegen, das ist für diese Quellen ein ganz Fremdes; sie sagen kein Wort darüber, was das Ziel der Regierung, was das Ziel des Aufstandes gewesen sei; unseren Mönchen ebenso wie den vom Kaisertum beeinflußten Geistlichen genügt die persönliche und moralische Begründung ihrer Erzählungen vollkommen, sie haben damit ihrer Aufgabe Genüge geleistet. Und soll heute die historische Forschung keine andere Aufgabe verfolgen als die jener mittelalterlichen Historiker, sollen wir heute nicht wenigstens den Versuch machen, auch für das politische Leben jener Epoche ein Verständniß zu gewinnen?

Bei einem Bestande und bei den Eigenschaften des Quellenmateriales, wie ich sie eben angedeutet habe, gestaltet sich für unsere Forschung die Aufgabe dahin, daß wir sorgfältig und genau alle thatsächlichen Angaben der Quellen prüfen, daß wir streng an die Quellen gebunden den thatsächlichen Verlauf der Geschichte herzustellen suchen, daß wir aber, was die Motive und das Urtheil betrifft, die Logik der Thatsachen höher stellen als die moralischen Begründungen und erbaulichen Nutzanwendungen jener Mönche, die nach dem Charakter und der Natur ihrer Berichte auf politisches Leben durchaus gar keinen Blick werfen. Aus der Reihenfolge und der logischen Verknüpfung der Thatsachen müssen wir Erkenntniß und Beurtheilung der Politik jener Zeiten schöpfen.

Und dieser logische Zusammenhang der Thatsachen ist gewiß an den meisten Stellen auch noch durch den Duft und Dunst dieser mönchischen und kaiserlichen Anschauung hindurch für uns sichtbar; jedenfalls an dieser Stelle zeigen die faktischen Notizen der Quellen uns mit zwingender Gewalt, was Ursache und Bedeutung des ludolfinischen Aufstandes gewesen. Sehen wir zu, welches diese Angaben der Quellen sind, zuerst über Ludolfs Streifzug von 951[1].

Widukinds (III, 6) Angabe betrifft nur das Aeußerliche: als Ludolf Mann geworden, sei er von kriegerischem Sinn erfüllt nach Italien gezogen und habe dort einige Städte erobert. Wann, aus welcher Veranlassung, in welchem Zusammenhang dies geschehen sei, darüber gibt er nichts an. Der Fortsetzer Reginos (ad a. 951) aber weiß mehr davon[2]. „Als Ludolf Ottos Absicht erfährt, eilt er

[1] Vgl. Rommel S. 131—136.

[2] Für diese Stelle des Cont. Reg. hatte ich eine andere Lesart vorgeschlagen (Diss. S. 16 N. 32 und H. Z. S. 152 und 153). Man hat dies sehr getadelt; ich sehe nicht mit welchem Rechte. Die Handschrift, welche diese Lesart enthält, ist aus dem Ende des 11. Jahrhunderts, sie hat einiges Eigenthümliche, ist aber von Pertz selbst in einigen Stellen seiner Edition zu Grunde gelegt worden (z. B. ad a. 775 und 944). Der Text bei Pertz ist hier ad a. 951 augenscheinlich aus dem Annalist. Saxo geflossen, der uns in einer Handschrift aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vorliegt. So die äußerliche Beglaubigung. Und was die innere betrifft, so geben nach meiner Meinung die beiden Lesarten im Grunde denselben Sinn, nur in etwas geänderter Nuance. Nach meiner Lesart tritt der Zwiespalt zwischen Otto und Ludolf nur noch schärfer hervor. Hierdurch ist Giesebrechts Bemerkung erledigt (S. 822).

selbst nach Italien voraus, in der Hoffnung des Vaters Beifall sich nachher zu erringen; er richtet dort nichts aus, und weil er durch dies selbständige und eigenmächtige Vorschreiten den Vater beleidigt hat, so wird dies Grund zum späteren Aufstand", das ungefähr ist der Sinn der Stelle beim Cont. Reg.

Durchaus verschieden ist Roswithas Bericht (v. 608 ff.): Ludolf, allerdings auch hier in heimlicher Weise, ist nach Italien gezogen; aber sie setzt hinzu, nicht auf eigenen Gewinn, sondern auf des Vaters Vortheil sei er bedacht gewesen. In Italien hat er herrlichen, wenngleich unblutigen Erfolg erzielt, und Otto ist über das Unternehmen des Sohnes hoch erfreut u. s. w.

Es liegt auf der Hand, von diesen Berichten hat der des Cont. Reg. den Vorzug[1]: der thatsächliche Vorgang liegt hier klar zu Tage. Otto hat die Absicht, nach Italien und Rom zu ziehen, sich das Reich, das Berenger innehat, und weiterhin auch Rom zu unterwerfen. Ludolf erfährt davon, und da eilt er noch vor dem Vater nach Italien, ohne ihn zu Rathe zu ziehen; sein Plan aber mißlingt — und wie dies der Cont. Reg. sehr lebhaft schildert, es ist des Herzog Heinrich Verdienst, dies Mißlingen Ludolfs herbeigeführt zu haben — und damit beginnt die Differenz zwischen Otto und Ludolf sich fühlbar zu machen. Was Ludolf aber in Italien gewollt, darüber schweigen die Quellen mit alleiniger Ausnahme der diese ganze Sache absichtlich in ein falsches Licht stellenden Hofpartei, und Alles, was die Neueren erzählen, sind Vermuthungen und Annahmen, von denen die eine gerade so werthvoll oder so werthlos ist als die andere. Nur ein Schluß aus den späteren Vorfällen wird unsere Vermuthung hier zu dem Richtigen führen können.

Der italienische Zug Ottos erfolgt in der bekannten Weise: Otto hat die italiänische Adelheid zur Frau genommen, er hat die Königskrone sich aufgesetzt, er ist in Unterhandlung mit dem Papst über den Römerzug getreten, Berengar ist auf einen kleinen Theil des Landes reducirt worden. Da plötzlich trennt Ludolf, begleitet vom Erzbischof Friedrich von Mainz, sich vom Heere, und damit ist der Anfang des Aufstandes eingeleitet.

Auf die Geschichte desselben in ihren so charakteristischen Einzelheiten gehe ich hier nicht wieder ein (vgl. H. Z. S. 140—144), ich bespreche auch nicht alle Einzelheiten der Darstellung Rommels, ich will nur die Frage nach dem Anlaß und der Tendenz des Aufstandes in den Quellen selbst verfolgen.

Zunächst berichtet Widukind (III, 9): Otto ehelichte Adelheid und setzte sich zugleich mit ihr in den Besitz der Hauptstadt des Reiches, Pavia. Als dies Ludolf sieht (quod cum vidisset), entfernt er sich vom König, traurig (oder mißmuthig, übelgestimmt, tristis)." — Und genau desselben Inhaltes ist die Erzählung des

[1] So urtheilt auch Rommel (S. 132). Wenn er aber glaubt (S. 135 und 136) doch noch Einzelheiten aus Roswithas Angaben retten zu können (ähnlich später S. 141), so habe ich zu dieser Kritik nichts zu sagen.

Cont. Reg.: „Otto erlangte den Besitz von Italien und die Hand Adelheids, und Ludolf ärgerlich über diese genannten Vorgänge (haec quod praescripsiums aegre ferens) eilt ohne Wissen des Vaters nach Deutschland zurück". Allein Roswitha tritt dieser Auffassung auch hier entgegen; bei ihr geht Ludolf nach Deutschland zurück, nicht ohne Wissen des Vaters (inconsulto patre), nicht mißmuthig (tristis) oder ärgerlich (aegre ferens), sondern vom Vater geschickt, als königlicher Stellvertreter und Statthalter von Sachsen.

Auch hier werden wir keinen Augenblick zweifeln, welcher Bericht vorzuziehen sei; wir erkennen auch hier die bekannte Manier der das Mißliche in der Sache verbergenden und die Dinge geradezu verkehrenden Nonne. Widukind und der Cont. Reg. sagen es deutlich: aus Aerger über die Dinge in Italien, ebensowohl über die Besetzung der Hauptstadt und des ganzen Reiches als über die Ehe Ottos mit derjenigen, welcher nach der Meinung der Zeitgenossen Krone und Besitz von Italien zu gebühren schien, über diese Vorgänge ärgerlich trennt sich Ludolf von Otto, geht nach Deutschland zurück, und alles Spätere ist nur Entwicklung, Weiterbildung des hier gegebenen Zwistes.

Aus diesen vier thatsächlichen Angaben der besten Quellen geht unwiderleglich das hervor: die Veranlassung zum Zwiste Ludolfs und Ottos sind die Vorgänge in Italien gewesen. Das ist der Inhalt der Quellen, und daran sind alle Erörterungen und Wendungen, alle gezwungenen und gekünstelten Combinationen und Hypothesen der Neueren nichts zu ändern im Stande. Uebersehen wir hier die politische Lage der Zeit. Ottos Politik der Eroberung oder Unterwerfung der Nachbarreiche unter seinen Willen ist fast nach allen Seiten vom Erfolge gekrönt; daß aus diesen politischen Plänen er Italien nicht auszuschließen gesonnen war, das hat er schon 945 deutlich an den Tag gelegt. Von schwäbischen Truppen unterstützt[1], geradezu als Ottos Lehensmann[2] ist Berengar nach Italien gezogen, die Herrschaft Hugos zu stürzen. Einmal im Besitz des Landes aber hat Berengar das Verhältniß zu Otto außer Acht gelassen, und Otto, entschlossen dies zu strafen, rüstet sich zum Zuge, sich selbst Italien zu unterwerfen. So weit waren die Dinge gekommen, als 951 Ludolf einen vereinzelten übereilten Zug nach Italien versucht; es ist derselbe Ludolf, der bald nachher, als Otto dies Ziel seiner Politik in Italien, die Eroberung des Landes, nahezu erreicht hat, in offener Mißstimmung über diesen Erfolg sich von dem Heere des Kaisers trennt, nach Deutschland zurück geht und dadurch die Verfolgung des errungenen Erfolges bis zur Sicherung des Gewinnes verhindert. Wir sehen, die Vermuthung drängt sich von selbst auf, daß auch der erste Zug Ludolfs eine ähnliche Absicht verfolgt.

[1] Liudprand III, 26, vgl. auch Hugos Furcht vor solchem Zug (III, 17).
[2] Widukind III, 11. — Giesebrecht S. 819 gibt diese Thatsache zu, scheint aber durchaus nichts daraus zu folgern; — daß sich das Verhältniß nicht auf Italien beziehen soll, ist mir unbegreiflich, ich weiß nicht, worauf sonst.

Wenn die Politik Ottos vor 950 schon dem Beobachter klar sein konnte, wenn der eifrigste Kämpfer im Gefolge Ottos, der ausgesprochenste Freund dieser italiänischen Eroberung, der Herzog Heinrich von Bayern, gerade derjenige ist, der 951 Ludolfs Scheitern veranlaßte, so erscheint es durchaus begründet anzunehmen, daß Ludolf der italiänischen Eroberungspolitik Ottos schon durch den ersten Zug habe zuvorkommen wollen. Entweder hat Ludolf im Jahre 951 seinen Sinn so sehr geändert, daß er selbst zuerst befördert hätte, was er nachher zu vereiteln suchte — oder es ist auch Ludolfs erster Zug aus demselben Motive entsprungen, das seine Opposition nachher bestimmt hat. Und ich sehe keinen Grund, weßhalb ich mich nicht für diese zweite Meinung aussprechen sollte.

Wie nun Ludolf nach seiner Rückkehr aus Italien in Deutschland Besprechungen hält mit den Großen des Reiches, da sieht Otto sich genöthigt, auch seinerseits heimzukehren und den römischen Zug fallen zu lassen. Was das Motiv dieser Rückkehr Ottos gewesen, sagt keine Quelle. Es ist nur der innere Zusammenhang der Dinge, die Logik der Thatsachen, die uns schließen läßt, die Rücksicht auf Ludolfs Benehmen habe Otto zur Heimkehr gezwungen[1].

Ludolfs Opposition gewinnt neue Genossen unter den Fürsten des Reiches, und hier kommt bald ein Zweites hinzu, das die Natur des Aufstandes, seinen politischen Charakter noch schärfer ins Licht stellt.

Wir berühren hier noch einen Einwurf, den Rommel gegen meine Auffassung geltend gemacht (S. 129). Er findet einen Anstoß darin, daß gerade diejenigen Fürsten, die Ottos italiänischen Zug begleitet haben, dieselben seien, die später Opposition gegen die kaiserliche Politik erhoben haben sollen. Es bezieht sich dies auf Erzbischof Friedrich und auf Herzog Konrad. Von dem Erzbischof Friedrich von Mainz wissen wir, daß er vorher stets ein Gegner Ottos gewesen, daß er aber den italiänischen Feldzug mitgemacht und sogar eine Gesandtschaft Ottos an den Papst übernommen hat, daß er schließlich wieder mit Ludolf nach Deutschland zurückgekehrt, zu dem Aufstande von 953 übergetreten ist. Die einzige Handlung, die hierin etwas Auffallendes hat, ist seine Theilnahme am Zuge und seine Thätigkeit in Rom. Aber wissen wir, frage ich, was er in Rom gethan? Der Zweck seiner Mission schlägt fehl; die Abweisung, die der Papst Otto ertheilte, ist nach der ganzen Lage ein sehr gewagter, sehr gefährlicher Akt gewesen — hat ihn vielleicht Friedrich selbst veranlaßt? Ich will diese Frage weder bejahen noch verneinen, nur darauf möchte ich hinweisen, daß dieser Erzbischof Friedrich eine so räthselhafte Erscheinung für uns ist, den unsere Quellen alle durchaus vorsichtig behandeln, dessen Absichten wir in

[1] Rommel meint (S. 140), daneben habe Otto noch andere Gründe gehabt, seine Pläne in Italien vorerst nicht weiter zu verfolgen. Ich gestehe, diese Gründe nicht zu kennen; denn in dem S. 143 Ausgeführten vermag ich sie nicht zu sehen.

diesem Quellenbefunde sicher nie errathen werden. Was man aber auch über seine Handlungen in Italien denken oder vermuthen mag, es steht fest, daß er 952 im Anschluß an Ludolf gehandelt hat. — Und von Herzog Konrad wissen wir es ganz genau, in welcher Zeit und in welchen Verhältnissen er die Wendung von Otto zu Ludolf vorgenommen hat.

Otto hatte den Herzog in Italien gelassen, gegen Berengars nur schwache Macht den letzten Vernichtungsschlag zu führen — aber da wissen sich Berenger und Konrad zu verständigen. Konrad läßt ab vom Könige, er begleitet den Berengar nach Deutschland zu Otto, und dort in den Verhandlungen zu Magdeburg nimmt er seine Stellung zu den politischen Fragen: die Richtung, für die er bis dahin selbst in Italien gekämpft, giebt er auf, er ist jetzt ein Gegner der deutschen Herrschaft über Italien geworden.

Widukind (III, 10) und Cont. Reg. (ad a. 952) sind auch hier die Berichterstatter[1], die dies Sachverhältniß scharf und bestimmt erkennen lassen; Roswitha, die im Ganzen diesmal übereinstimmt, zeigt im Einzelnen wohl leichte und leise Nuancen in ihrer üblichen Manier. Aus diesen Berichten ergiebt sich als unläugbare Thatsache, an deren Richtigkeit der Cont. Reg. und Widukind durchaus keine Zweifel gestatten: Berengar, und in Uebereinstimmung mit ihm Konrad haben Anfangs eine andere Entscheidung als die nachher erfolgte erwartet und erwünscht, also für Italien eine weit größere Selbständigkeit erstrebt. Diese Fürsten haben bei Otto gegen Herzog Heinrich und Adelheid einen schweren Stand gehabt, und schließlich ist für Konrad die Verweigerung seines Antrages über die künftige Ordnung der Verhältnisse zwischen Berengar und Otto Anlaß geworden, sich Ludolf und Friedrich zu nähern. Ich gestehe, in unseren mönchischen Quellen des 10. Jahrhunderts läßt sich nicht leicht ein deutlicheres Bild von politischen Gegensätzen und Reibungen erwarten; diesem übereinstimmenden Bericht des Widukind und des Cont. Reg. gegenüber weiß ich nicht, wie man noch Zweifel daran hegen will, daß es die Ordnung der italiänischen Verhältnisse gewesen ist, welche den Zwiespalt unter die deutschen Fürsten gebracht hat.

Die Thatsachen, wie sie sich uns aus den Quellen ergeben haben, sprechen ganz deutlich: Herzog Ludolf bricht in Italien mit der Politik der Eroberung; als er mit nicht mehr zu verkennender Deutlichkeit Ottos Pläne auf Italien sich verwirklichen sieht, eilt er fort vom Heere des Kaisers, ärgerlich, entrüstet über das, was er in Italien erlebt. Und dann, der Heerführer Ottos Herzog Konrad vernichtet den Gegner nicht, sondern er schließt ein Abkommen mit ihm: bei den Verhandlungen am Hofe des Kaisers zeigt sich ein Zwiespalt unter den Fürsten, eine tiefgehende Differenz der Meinungen über die den Verhältnissen in Italien zu gebende Gestaltung. Da finden sich natürlich leicht und bald Ludolf und Konrad zusam-

[1] Vgl. Rommel S. 144 u. 145, der mit Recht an diesen Thatsachen festhält.

men: Konrad, der Berenger in Italien eine größere Freiheit und Selbständigkeit gestatten will als Otto zugesteht, schließt sich dem Herzog Ludolf an, der schon vorher seine Abneigung gegen diese italienischen Dinge deutlich an den Tag gelegt. Und so sprechen die Thatsachen selbst es aus, daß der Aufstand, welchen Herzog Ludolf und Herzog Konrad im Jahre 953 erhoben, in der Opposition gegen Ottos italiänische Eroberungspolitik seinen Ursprung gehabt.

Es ist bekannt, in welcher Weise sich die Gegenstellung der Herzoge gegen den Kaiser seit dem Herbste 952 nach und nach zu einem Aufstand entzündet hat, ich verfolge das hier nicht weiter; die spätere Geschichte des Aufstandes, die vereinzelten Angaben über die Verhandlungen zwischen den Parteien, besonders in der Schrift des Ruotger tragen überall nur dazu bei, diesen hier erkannten Charakter aufs Neue zu bestätigen. Es ist da zu der politischen Gegnerschaft auf beiden Seiten noch eine Reihe persönlicher Leidenschaften und Motive getreten. Den Quellen des 10. Jahrhunderts liegt es bei ihrer bekannten Manier und ihrer ganzen Natur natürlich sehr nahe diese persönlichen Beziehungen mit allem Nachdrucke zu betonen; weit entfernt auf die politischen Verhältnisse zu achten, bleiben sie mit Vorliebe und mit Behagen stehen bei der Schilderung des persönlichen Hasses, den Heinrich und Ludolf auf einander geworfen; dennoch lassen dieselben Quellen, wie wir gesehen, in ihren thatsächlichen Notizen den eigentlichen Grund des Zwistes erkennen. Wenn nun die heutige Forschung gewiß das nicht in Abrede stellen wird, daß auch persönliche Zerwürfnisse der Fürsten unter einander vorhanden gewesen, daß die persönliche Feindschaft zur Schärfung des politischen Gegensatzes auch ein Bedeutendes beigetragen habe, so wird sie ebenso nicht umhin können, glaube ich, nach dem Ausgeführten das als sicher gestellt zu betrachten, daß die Reihe der Thatsachen, der sicher beglaubigten nicht zu beseitigenden Thatsachen, wie sie in den Quellen deutlich vorliegt, ein politisches Motiv des Aufstandes erkennen läßt. Zwischen den erbaulichen Wendungen und den Schilderungen der persönlichen Erlebnisse der Fürsten zeigen uns die Quellen selbst — Widukind und der Fortsetzer Reginos — an zwei Stellen durch ihre thatsächlichen Angaben dies politische Motiv: die Opposition gegen eine Eroberung Italiens durch den deutschen König Otto.

Und in dieser Opposition zunächst gegen Ottos Pläne einer italiänischen Eroberung und weiterhin gegen die darin angedeuteten Kaiserideen dieses mächtigen Herrschers, in dieser Opposition habe ich (H. Z. S. 141) „die Regungen einer national-deutschen Politik“ erblicken, dem ludolfinischen Aufstand einen „national-deutschen Charakter“ zusprechen zu müssen geglaubt. Ich will über diese Worte nicht streiten. Was dem Gedeihen der deutschen Nation fromme oder nicht, ob das Heil der deutschen Nation ein Uebergreifen deutscher Kraft in italiänische Verhältnisse oder eine Beschränkung auf unsere eigenen Bedürfnisse erheische: das sind Er-

wägungen und Fragen, über die unter den wärmsten Patrioten auch heute ein Einverständniß noch nicht erzielt ist. Und noch weniger also können wir von den Deutschen des 10. Jahrhunderts, die jene traurige Lehrzeit von neun Jahrhunderten noch nicht durchgemacht hatten, eine klare Einsicht und volle Harmonie über die Ziele einer deutschen Nationalpolitik erwarten. Ich denke, wir wollen uns mit dem Resultate unserer Untersuchung begnügen, mit dem sichergestellten Resultate, daß in der That eine Opposition gegen die italiänische Eroberung sich im 10. Jahrhundert geregt hat; und ob wir jetzt nach den Erfahrungen unserer deutschen Geschichte ein Recht haben, diese Opposition als eine nationale Wohlthat zu begrüßen oder nicht, die Beantwortung dieser Frage will ich gerne den Gegnern hier als eine offene preisgeben.

Eine Fortsetzung der Sachsenchronik.

Mitgetheilt

von G. Waitz.

In der Handschrift der Sachsenchronik Wolfenbüttel Aug. 44, 19 findet sich f. 138 und 140 eine ungedruckte Fortsetzung (s. meine Abhandlung über eine Sächsische Kaiserchronik 1863. 4. S. 50), die hier der besonderen Mittheilung werth erscheint. Sie enthält einiges Neue namentlich über die Wahl Rudolfs von Habsburg und das Verfahren gegen Ottokar von Böhmen. Der Ort, wo sie geschrieben, wird sich kaum näher angeben lassen. Die Handschrift, welche vorliegt, ist eine neue Abschrift, nicht ohne einige Fehler, von denen ich die auffallendsten berichtigt habe.

Inn den ziden [1260] urlogedenn die konig von Ungeren Bolan und der konig von Behmen Odacker unnd quemen zu sammene uff ein waßere das hiez die Mare, unnd lagen dar zu wederstride mit micheler krafft wente ahn den negenden tach. Konig Odacker wart dar ridder von sime schwoger marggraven Otthenn van Brandenburch, der was dar mit großenn ehrenn. In deme negedenn tage wart ein vrede gegeven unnd der konig van Behmen brach uff. Die Ungeren volgeden im nach, darvon wart ein michel volwich, unnd der konig von Behmen behilt denn sege van des marggreven hulphe van Brandenburch. Darna zu sente Martines myßen die marggreve vann Brandenburch, die hertzog van Brunschwich unnd der von Saßen voren mit großeme here zu Behemen unnd wolden helphenn deme aldenn konige von Behmen, den sin son vordriven wolde. Das wart nieder geleget unnd die hervart wieder wannt. Inn der wynachten nacht darnach wart ein blicßme unnd ein donnerslach. Darnach in der annder nacht wart ein regen unnd ein wint vom sudwestene, also groß das her zubrach mannich huß unnd dede großen schadenn. Her warp och mannichen großen boum darnider in

dem walde. Mannich sprach es were ertbewung. Die vlut vor der sehe huff sich so hoch, das sie zubrach al die diche, in dem Niderlannde, unnd ertrangk volk unnd vhie ahne zale, unnd geschach groß jamer.

By den zidenn [1257] koß die bishop von Megenze unnd der bischop von Colne unnd der palenzgrave vom Rine greven Ricsarde, des koniges bruder von Engelant, zu konige. Die hattenn eynen hoff zu Achen. Dar ne quam nein vorste von Saßen. Her ne quam nirgen an Dudisch lannt wann ann den Rin unnd was doch unweldich an dem riche. Die bischop von Triere, der hertzog von Saßenn unnd der marggreve von Brandenburch die ne hadden ihn vor neynen konig wante an sinen todt, unnd her starf zu Engelant. Bi den selven zidenn [1266] vor greve Karl von Antsouwe, konig Ludewichs bruder von Vrangrichenn, zu Langbardenn unnd underwant sich des riches zu Cecilien unnd anderer lannde mit des paveses hulphe Urbani. Darnach starff Urbanus, unnd wart gekorenn Clemens. Darnach vor keyser Vredrychs sones sone zu Rome unnd wart wol untfanngenn vonn den Romeren unnd vorderde das konigrich zu Cecilien, das sines eldervaters was, keyser Friedrich deses namen der ander. Sieder quam her zu stridde weder greven Karle, unnd wart segeloß, unnd wart vluchtich uff die sehe, unnd darnach gefangen, unnd Karle geantwortet, by Naples liez her ene hovedenn unnd edeler herrenn ein theill mit ime, unnd worden begraven uff das velt, des laceren [1] tages sente Martines. Darnach zu sente Andreas tage starff paves Clemens, unnd stunt ane paves wente ahn das dridde jar, wente zu sente Ylien tage.

In deme 1270. jar konig Lodewich von Vrangrichen vor mit groseme here ahn unser Vrowen tage der vastenn unnd twene sine sone unnd der konig von Averne. Also das die menie des volkes wanden, das sie wolden varenn over mehr, unnd voren uff den konig tzu Tunis [2]. Die stat des lanndes wunnen sie mit arbeide, unnd legeden vor die selve stat tzu Tunis [3]. Dar was eyne haude suche in deme lannde, die quam in das here, die selve die quam inn des koniges ersten sone, das her starff, och vil anderes volks. Do quam konig Karl von Cecilien, konig Lodewiches bruder, deme here zu hulphe. Dar kephen sie die heydenen uß der stat unnd stoveden eynen sant boven deme here, das es aff in großenn schaden quam. Darna quam ein regen, das die not war gestillet, unnd dwungen die heyden zu einer evenunge, also das sie deme konige Karle von Cecilien zinß gaven unnd das

[1] statt lateren? [2] cunis die Handschrift. [3] cicins hier die Handschrift.

men solde predeger in das lant senden, unnd swer so wolde christen werden, dem soldes der konig gunnen von Tunis [1].

By den selven ziden vor der junge konig Edwart von Engelant over mehre unnd was dar over als ein biderve man, eme worden dar gestochen viff wundenn, von eime manne, den begreff her alleine, wente he gesoldet wart des mordes, des zeich her deme soldann von Babilonia. Die von Engelant wart wol gesunt, bie eme was die archidiachen von Lubeke. Tybalit wart die wile zu Bunne [2] gekoren zu pavese unnd wart Gregorius geheyßenn. Konig Lodewichs gebeynete wart gevort zu Paris, unnd sin son fhur zu huß Philippus unnd liess sich wien zu konige.

In deme 1272. jare von Goddes gebort grave Rudolff von Havekeburch, greven Albrechts sone, quam an das riche, die 97. von Augusto und was daran jar. Alsus quam das tzu. Die bischop von Megenze, des riches cantzlere, die legede [3] den fursten, die denn ersten koͤre hebbet amme riche, den legede her einen hoff zu Vrangkenvort zu sente Michaelis dage. Dar quemen die vorsten alle unnd anderer vorsten genuch mit micheler ridderschap, men seget das, das bischop Engelbrecht von Colne twelff hundert riddere unnd achtehundert küpfen von dem waphene dar hette. Inn sente Remigies tage koren die vorstenn eintrechlichenn. Des annderen tages wart her wol entpfangen von al denn vorstenn nach koniglicher ehre. Darnach over 14 tage wart eme geantwordet das heilige sper unnd crone, zu Bobardenn. Do vor der konig zu Achen unnd wart dar gewiet zu konige von bischop Engelbrechte von Colne in die Severini mit der heiligenn Romischenn cronenn, das nie konige geschag, so men segede, sieder konig Karles zidenn des grosen. Do wart ein crutze an dem hevene gesehenn. Des selven morgens aß men nicht zu hove. Das quam von tweunge des bischopes von Megenze unnd von Colne, ir ieweder wolde sitzenn zu der vorderenn hannt unnd mit deme konige ezen. Des selven avendes siner wiung gaff her Mechtilt sine dochter dem palenzgreven Ludwiche von dem Rine, der sich och heyßet hertzog von Beierenn, der liez sin erste wiff hoveden, des hertzogen dochter von Brabant. Hertzogen Albrechte von Saßenn gaff der konig sin andere dochter Agnesen, desselben avendes in derselben hochzit. Des morgens saß die bischop von Colne deme konige zu der vorderen hannt unnd az mit eme, die bischop von Triere hadde das gegennstolete. Dar saß der konig unnd die koniginne beide gekronet. Dar dieneten eme

[1] kunis die Handschr. [2] Rome. [3] legeden die Handschrift.

die vorstenn mit großenn ehrenn. Die konig von Behemen des riches schengk der ne was dar nicht, in siner stath was die greve von Assowe des bischopes schengk von Colne. Vonn der zit das her entfangen wart zu Vrangkenvorde wente nach dießer hochzit recht men (?) die riddere die bie dem konige wehrenn uffe M̊|C̊IV[1]M| riddere. Des anderen tages nach der hochtzit legeden sie al unrechtenn coln[2] nider mit willenn der vorstenn, die uff dem Ryne gesatzt weren sieder keyser Frederiches zidenn.

Darnach laceren[3] tages ein edele herre von Saßen greve Heinrich von Woldenberch wart geschlagenn by Gramstorp von twen riddern, der was ein die ciestman[4] zu Hildessem unnd ein des hertzogen von Brunschwich.

Darnach zu sente Walpurges tage hadde der paves Gregorius ein consilium, dar weren die bischope effte mer. Das stunt 12 wochen. Dar wart gesatzt die zehende uff die paphen zu seß jaren, zu hulphe einer vart over mehr. Dar quemen och große boden von Krichen unnd wordenn eintrechtich an dem geloven und gehorsam deme stule zu Rome. Dar quemen dri hoge herren des koniges boden von den Tateren, die worden dar gedoufft. Da wart mer sectung vill gesaz.

Darnach starff bishop Engelbrech von Colne.

Darnach hadde der konig Rudolff einen hoff zu Nurnberch, in sinem anderen jare achte tage nach Martines tage. Dar clagede her over konig Odacker von Behemen umme des riches gut, umb die stat Egera unnd darzu umme das hertzogdom zu Osterich unnd die marche zu Stire[5] unnd das hertzogdom zu Krenken unnd das lant zu Krege[6]. Des was der pallenzgrave vomme Rine reichtere, unnd wart deme konige von Behemen ein tag geleget nach der vorstenn orteil over 9 wochen zu Wirtzenburch. Der konig richtete do selven alle den die clagen wolden. Darnach des annderen tages az her in der wormlage mit den vorsten. Darnach quam och sines sones wiff des greven dochter von Tyroll zu huz. Der konig machede da vil knapfen ridderen.

Do herhuff sich och ein urloge ummes huß unnd die stat zu Luchowe. Des unnderwant sich marggreve Otto von Branburch wider hertzogen Albrechtes willen unnd sines bruders, das em ledich was worden von greven Heinriche von Luchowe. Das urloge wart kurtzlichen gesunt. Also das der marggreve Ottho von Brandenburch leich huß unnd statt Luchowe. Dar gaff men dem hertzogen von Brunschwich 4 tusent margk umme.

[1] Die Zahl ist undeutlich. [2] d. i. zoln. [3] für lateren?
[4] So die Handschrift. [5] So statt Kernten. [6] für Kreyn.

Nach deme hove zu Wirtzenburch wart ein geleget zu Spire unnd darnach ein zu Weßburch[1]. Dar wordenn den von Behmen die lant abgedelet, dar das riche recht zu hadde.

Darnach reyt der paves Gregorius jegen konig Fryedriche von Hispanien by den berch Pessalanium. Dar vorzech her des Romischen riches durch des paves bede, wente her was gekoren von dem bischope von Triere unnd von deme hertzogen Albrechte von Saßen unnd von deme marggraven von Brandenburch, uffe greven Richarde von Kornuwall.

[1] Soll Augsburg sein.

Das Adelsdiplom

des kais. Vicekanzlers Matthias Held vom Jahre 1536,

aus dem Original mitgetheilt

von

F. W. Kampschulte.

Eine der dunkelsten Zeiten in der Geschichte der Regierung Karls V. bildete lange Zeit das Verhältniß des Kaisers zu den Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Nürnberger Bundes vom Jahre 1538 vorhergingen, und zu dem Abschluß jenes Bundes selbst. Hat der kaiserliche Vicekanzler und Orator Matthias Held, der jene Unterhandlungen leitete und dessen Bemühungen hauptsächlich den katholischen Gegenbund zu Stande brachten, auf Grund kaiserlicher Instructionen, oder hat er nach eigenem Ermessen, auf seine eigene Verantwortung gehandelt? Diese Frage legte sich bereits Seckendorf vor, ohne sich zu einer Entscheidung in dem einen oder andern Sinne im Stande zu sehen[1]. Indeß, wie schon Sleidanus[2], neigt auch Seckendorf zu der Ansicht, daß Doctor Held zu so entschiedenem Verfahren vom Kaiser nicht autorisirt gewesen[3]. Ebenso scheint auch die Mehrzahl der protestantischen Fürsten selbst die Sache aufgefaßt zu haben: wenigstens tauchten starke Zweifel gegen Helds Vollmacht zu solchen Schritten bei ihnen auf, und die scharfe Aeußerung, welche eine dem Kaiser so nahe stehende Persönlichkeit wie der Graf Heinrich von Nassau über den Vicekanzler hatte fallen lassen[4], konnte sie darin nur bestärken. Der endlich von Ranke[5] aus dem Brüsseler Archiv mitgetheilte Inhalt der dem Abgeordneten nach

[1] Seckendorf, Commentar. de Luther. III, p. 171.

[2] Sleidan, Comment. de statu rel. et reipubl. ed. Am Ende II, 133.

[3] Seckendorf l. c.

[4] Seckend. l. c. III, 201: Excepta etiam vox erat Henrici Nassovii, intimae apud Caesarem admissionis, paulo ante mortui, qui dixisse ferebatur, ***Heldum pro praemio procurati foederis funem meruisse, et Caesarem supplicio hominis, mandata sua egressi, palam testari debere, quam alienus sit ab injustitia illa et tyrranide.*** Vgl. K. A. Menzel, Neuere Geschichte von Deutschland II, 177.

[5] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, S. 83 (dritte Ausg.).

Deutschland mitgegebenen kaiserlichen Instruction macht es unzweifelhaft, daß Held seine Vollmacht wirklich überschritten: das kaiserliche Schreiben athmet durchaus den Geist der Milde und Versöhnlichkeit und läßt alles eher erwarten, als jene scharfen Erklärungen, die Held in Schmalkalden abgab.

Aber wie durfte ein Diener des Kaisers es wagen, in so offenkundiger Weise dem erklärten Willen seines Gebieters entgegen zu handeln?

Ranke, welcher von der Persönlichkeit des kaiserlichen Orators kein allzu günstiges Bild entwirft[1], findet die Erklärung für das eigenmächtige Verfahren desselben in dem unbestimmten Charakter der kaiserlichen Politik und der ganzen Lage des Kaisers, die an sich widerspruchsvoll und „zweifelhafter Natur“ eine solche Abweichung von dem momentanen Willen des Kaisers wohl gestattete oder ungefährlich erscheinen ließ. Es ist keine Frage, daß diese Auffassung im Wesentlichen den richtigen Sachverhalt wiedergibt. Als entschiedener Verfechter der Rechte des Reichs und der damit verbündeten katholischen Interessen vertrat Held eine Richtung, die in der kaiserlichen Politik nie völlig aufgegeben werden konnte, die, wenn sie auch für den Augenblick zurückgedrängt war, doch früh oder später wieder zur Geltung gelangen mußte. Solche Erwägungen mögen ihn geleitet haben, als er sich entschloß, von den kaiserlichen Weisungen abzugehen und den Eifer der getreuen katholischen Stände zur Gründung eines katholischen Gegenbundes zu benutzen.

Indeß schwerlich würden jene Erwägungen allein ihm zu einem solchen Wagniß den Muth gegeben haben, wäre nicht noch ein anderer Umstand hinzugekommen: seine persönliche Stellung zum Kaiser. Held erfreute sich eben damals der kaiserlichen Gunst im höchsten Grade und hatte erst kurz vorher die unzweideutigsten Beweise davon empfangen. Interessantes Licht verbreitet gerade über diesen Umstand eine kaiserliche Urkunde, die erst kürzlich ein glücklicher Zufall in der Nähe von Köln ans Tageslicht förderte, und die ich mir, als einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte des Mannes und zur Beurtheilung seines Verhaltens in den Jahren 1537 und 1538, hier mitzutheilen erlaube. Es ist das Diplom, wodurch Karl V. seinen Vicekanzler unter Aufzählung und Anerkennung seiner vielen und großen Verdienste um die kaiserliche Sache im Jahre 1536 in den Ritterstand erhebt[2].

CAROLUS QUINTUS[3], Divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, ac Rex Germaniae, Hispaniarum, Utriusque Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Insu-

[1] L. c. IV, 84.

[2] Das Original, welches ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Professors Dr. Freudenberg verdanke, ist, mit Ausnahme des verloren gegangenen Siegels, sehr gut erhalten und zierlich geschrieben.

[3] Mit goldenen Buchstaben.

larum Balearium, Sardiniae, Fortunatarum et Indiarum, ac terrae firmae Maris Oceani et caetera (sic), Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Lymburgiae, Lucemburgiae, Gheldriae, Würtenbergae etc., Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Arthesiae et Burgundiae Palatinus, Hannoniae, Hollandiae, Zelandiae, Ferreti, Kiburgi, Namurci et Zytphaniae, Lantdgravius Alsatiae, Marchio Burgoviae et Sacri Romani Imperii etc., Princeps Sueviae etc., Dominus Frysiae, Molinae, Salmarum, Tripolis et Mechliniae etc. Spectabili Docto nostro et Imperii sacri fideli dilecto Matthiae Held, Juris utriusque Doctori, Consiliario et Vicecancellario nostro, Militi sive Equiti Aurato, gratiam nostram Caesaream et omne bonum. SOLEBANT olim optimi illi et iidem celebratissimi Principes Rom. Imperatores Praedecessores nostri de se atque ipsa Republica bene meritis summos honores decernere, eorum praeclara facinora ad coelum tollere, novisque titulis et ornamentis augere, quo languentem alioqui et desidem humanum animum ad bene fortiterque agendum facilius excitarent. Cumque illorum honori atque laudi consulere, multis bene facere et prodesse studerent, eos quidem ad quaevis honesta munera subeunda promptos reddebant, sibi vero optimorum Principum famam et gloriam comparabant. Hinc nimirum illae felicis optimi ac Patris patriae acclamationes, hinc eorum vita perennior, et res bene gestae ad haec usque tempora nostramque memoriam pervenere. Nos itaque sanctissimis ipsorum institutis et vestigiis inhaerentes, etsi omnibus nobis et Imperio sacro subditis et addictis summo studio prodesse semper cupimus, in eos tamen merito magis propensi sumus, qui ad ingenii candorem egregia literarum virtutumque ornamenta conjunxere, quosque praeclara et memorabilia erga nos et sacrum Imp. merita et officia insignes et nobis gratos reddiderunt. Quare cum tu Matthia Held ab ineunte aetate liberaliter institutus, ad insignem ingenii felicitatem optimarum literarum decus atque ornamentum addideris teque per ingenuas artes ita excolueris, ut facile animum cum ad publicas tum ad privatas causas in supremo consistorio Imperialis nostrae camerae cognoscendas et judicandas paratum jam dudum attuleris, nosque dum ab Imperiali Coronatione nostra ex Italia ad Comitia in Augusta Vindelica habenda proficisceremur, animum pacandis rebus Germaniae adjicientes, et quorumnam consilio ad res tam arduas potissimum uteremur, diligenter circumspicientes, tu nobis inter paucos occurristi, cujus ingenii felicitate cum optimis moribus conjuncta ac nobis uno omnium ore commendata adducti, te ex eodem consistorio Imperialis nostrae camerae ad Aulam nostram accitum, non modo consiliis nostris adhibere, tuaque opera et consilio in rebus nostris ar-

chanis, et quae taciturnitatem ac fidem maximam requirunt, confidenter uti, verum etiam curam et administrationem Imperialis nostrae Cancellariae tibi demandare voluerimus. Quam quidem provintiam hactenus non minori laude industriae ac diligentiae, quam integritatis, tam in Germania quam in Italia atque in nostris Hispaniarum regnis ita gessisti, ut merito longe majora tuae fidei committere non dubitemus. Neque hic silentio praetermittendi sunt labores tui, et pericula, quae nostra causa, et ut tuam erga nos fidem, studium atque observantiam testareris, haurire non dubitasti tam in praefatis nostris Comitiis primum Augustae deinde Ratisponae celebratis, quam in sequenti expeditione nostra adversus Turcarum Principem, Germaniae iterum maximis viribus et copiis imminentem in beneficium Rei publicae Christianae, una cum Serenissimi fratris nostri Rom. Hungariae et Bohemiae etc. Regis, atque aliorum ordinum Imperii auxiliis suscepta, postea vero cum Turcharum Princeps pugnae fortunam experiri abnueret, et proelio non exspectato, ad suos sese reciperet, in redditu (sic) nostro ad Italiam, inde rursus ad nostra Hispaniarum Regna, mox in bello et expeditione nostra, quam superiori anno in Africam suscepimus adversus Chairadim cognomento Barbarossa, quo duce Turca urbem Tunetam Regni caput et alia pleraque illius atque ejus orae maritimae loca, quae ad nostra Hispaniarum regna vergit, partim vi, partim dolo occupaverat, quem Deo optimo concedente, expugnata primum vi et armis Goletae arce praesidioque Turcharum inde ejecto, justo prelio fusum atque ipsa urbe Tuneta et magna classis parte exutum toto eo Regno cedere coegimus, in quo quidem bello tu quoque inter alios praeclaros viros commilitones nostros bonam atque strenuam operam non nobis tantum, verum etiam universae Reipublicae Christianae navasti, nobis terra marique per varia rerum pericula comes assiduus ac perpetiendo et tolerando forti et constanti animo quaecumque rerum pericula ac difficultates paene infinitas. Horum igitur ut dignam videamur rationem habuisse, et ut signo aliquo nostrae gratitudinis et erga te benevolentiae tuaeque singularis virtutis et praeclare gestorum testimonio ornatus appareas, Te praenominatum Matthiam Held hodie in celebri Principum, Ducum, Marchionum, Comitum, Baronum ac Procerum nostrorum frequentia, ac publico omnium ordinum conspectu, ictu gladii atque aliis solennitatibus rite observatis, Militem et Equitem auratae Militiae creavimus et per gladii traditionem investivimus, prout per praesentes auctoritate nostra Imperiali et ex certa scientia creamus, facimus, constituimus, pronunciamus, et aureo Equestri cingulo insignimus. Donantes te aureo freno, baltheis, phaleris et calcaribus deauratis, ac stricto nudatoque

ense, veluti viduarum, pupillorum, omnis justitiae rectaeque actionis propugnatorem. Pronunciantes et declarantes, hac militari et Equestri praeeminentia et dignitate in bellis, preliis, pugnis, hastiludiis, torneamentis, sessionibus, stationibus, et quibuscunque militaribus exercitiis, actibus et officiis, nec non omni munere, privilegio, honore, jure, immunitate, libertate, atque gratiis, et praerogativis tam realibus quam personalibus sive mixtis gaudeas et utaris, quibus utuntur fruuntur et gaudent caeteri Milites et Equites aurati a nobis aut praedecessoribus nostris, etiam in pugna contra infideles, aut in die Imperialis Coronationis nostrae stricto ense creati, vel alias hujusmodi ornamentis insigniti quomodolibet consuetudine vel de jure, impedimento et contradictione quorumcunque cessante. MANDANTES universis et singulis Principibus tam Ecclesiasticis quam saecularibus, Praelatis, Ducibus, Marchionibus, comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, capitaneis, vicedominis, Advocatis, Praefectis, Procuratoribus, Officialibus, Quaestoribus, civium Magistris, Judicibus, Consulibus, Heraldis, armorum Regibus, caduceatoribus, civibus, communitatibus et denique omnibus nostris et Imp. sacri subditis et fidelibus dilectis, cujuscunque status, gradus, ordinis et conditionis fuerint, ut te praefatum Matthiam Held consiliarium nostrum hoc ordine et dignitate militari, et notis ad ea spectantibus praerogativis et libertatibus, aliisque antedictis, libere et sine impedimento uti, frui et in eis permanere quiete et pacifice sinant. Quatenus gratiam nostram charam habent, ac nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam et poenam Viginti Marcharum auri puri, pro dimidia Fisco seu Aerario nostro Imperiali, Reliqua vero parte tibi praefato Matthiae Held, quotienscunque contrafactum fuerit, irremissibiliter applicandam incurrere formidant. HARUM testimonio literarum Manu nostra subscriptarum et sigilli nostri Caesarei appensione munitarum.

Dat. Romae, Die decimo septimo Mensis Aprilis, Anno Domini Millesimo quingentesimo Trigesimo sexto, Imperii nostri decimo sexto, Et Regnorum nostrorum omnium vigesimo primo.

CAROL.

In latere exteriore: Ad mandatum Caesareae & Catholicae M^{tis} proprium.

H. Obernburger.

Militia pro D. Matth. Held, Vicecancellario.

Nachträge.

Zu S. 166. Ich habe zu bemerken, daß Hr. Hahn in den Jahrbüchern, in einem nachträglich beigefügten Excurs, der sich auf das Buch des Hrn. Warnkönig bezieht, S. 248, auch die hier besprochene Stelle berücksichtigt und sich, namentlich mit Bezug auf die Weißenburger Urkunde, gegen dieselbe erklärt hat. G. Waitz.

Zu S. 173 Anm. ist beizufügen: Kritz, Die Fragmente des Sallust neu geordnet und erklärt, in den wissenschaftlichen Berichten der Erfurter Akademie 1857. S. 283 ff., und darauf auch S. 186 Anm. 3. zu verweisen. Th. Wiedemann.

Druckberichtigungen.

S. 86 Zeile 18 von oben lies Reyn statt Regn.
S. 89 Zeile 10 von unten lies fortis et patiens.
S. 92 Zeile 5 von oben lies Hugricz.
S. 92 Zeile 10 von oben lies Tschetschau.
S. 174 Anm. 3 lies Lucrez V, 83 und VI, 57.
S. 180 Zeile 1 lies Inhalt statt Anhalt.
S. 182 Anm. 6 V. 4 lies auctoritatis.
V. 5 lies inclitam.
S. 187 Anm. 2 Z. 13 lies set statt se und dediti statt deditii.
S. 189 Zeile 23 lies worin statt wie.
S. 190 Anm. Z. 7 lies mir statt nur.
S. 203 steht unrichtig 189 als Bezeichnung der Seite.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.